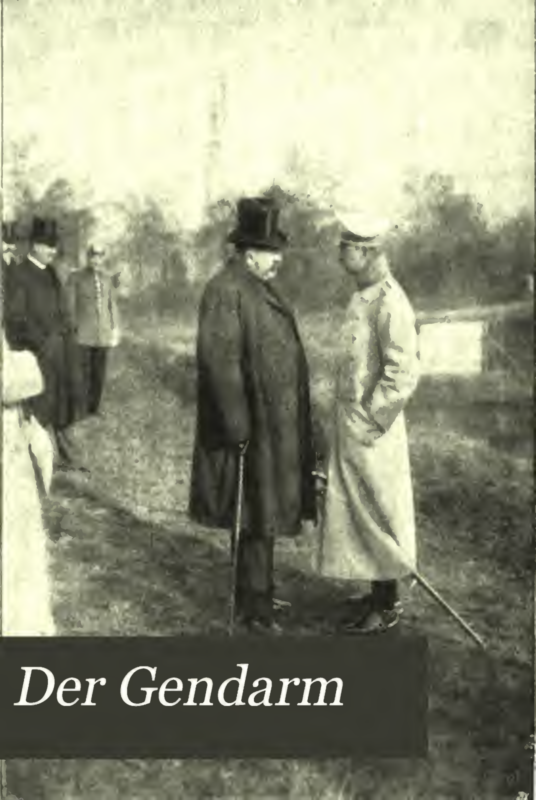

Der Gendarm





Der Gendarm.

Zeitschrift

für die Mitglieder der Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen

Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Begründer und Schriftleiter:
Direktor **Robert Gersbach.**

V. Jahrgang, 1907/08.

Kameradschaft
Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H.
Berlin W. 9, Link-Straße 11.

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachverzeichnis.

Hauptblatt.

II. Aufsätze und Abhandlungen.

III. Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. Bekanntmachungen.

(Nach der Zeitfolge geordnet)

vom 30. 10. 07. Versorgung im Gendarmerie- und Schutzmannsdienst 370. — Rchskzl. Bek. vom 30. 11. 07 betreffend Änderung der besonderen Bestimmung (13) zu Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen 491. — MV. vom 11. 12. 07. Zahlung von Marschgebühren und von erhöhten Tagegeldern bezw. Kommandozulagen an berittene Mannschaften der Landgendarmerie 538. — KME. vom 18. 12. 07. Abgekürzte Schreibweise von „Mark" 512. — AV. vom 19. 12. 07 betreffend militärischen Rang aus der Landgendarmerie ausscheidender Oberwachtmeister und Gendarmen 491. — KrME. vom 13. 1. 08. Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen 512. — Allerh. Erl. vom 14. 1. 08. Anrechnung der Jahre 1905, 1906 und 1907 als Kriegsjahre aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika 563. — RG. vom 17. 2. 08. Bestrafung der Majestätsbeleidigung 587. — RPostAV. vom 22. 2. 08. Zulassung der Militäranwärter zu den Diätar- (Hilfsarbeiter-) Stellen des mittleren Post- und Telegraphendienstes 587.

IV. Erkenntnisse und Beschlüsse.

Gericht	Datum	Gegenstand	Seite
OLG. Stuttgart	16. 4. 02	Abhalten ein. öffentl. Tanzunterhaltung	158
VGH. Braunschweig	30. 4. 02	Zurücknahme der Schankerlaubnis aus Tatsachen in der Person des Stellvertreters	109
OLG. Stuttgart	3. 2. 04	Bilder in Rahmen. Haussegen	110
Bayr. VGH.	6. 4. 04	Versagung der Wirtschaftserlaubnis weg. d. Bestrafung des Ehegatten	109 521
OLG. Cöln	10. 8. 04	Betreten fremder Jagdgebiete in Jagdausrüstung	7
PrOVG.	25. 11. 04	Form polizeilicher Verfügungen	204
PrOVG.	9. 12. 04	Wohnsitz	254
RG.	27. 2. 05	Fahrlässige Körperverletzung infolge Nichtbeleuchtung eines Fuhrwerks	83
OLG. Naumbg.	13. 5. 05	Kantinen auf Bahnhöfen	110
PrOVG.	24. 5. 05	Unterschrift polizeilicher Verfügungen	254
PrOVG.	29. 5. 05	Zurücknahme der Schankerlaubnis	255
Sächs. OVG.	23. 8. 05	Kinderfräulein und Krankenversicherung	205
RG.	22. 9. 05	Probezeit	56
RG.	10. 10. 05	Erörterung öffentl. Angelegenheiten	105
BAHW.	6. 1. 06	Hilfsbedürftige Geisteskranke	157
RG.	12. 1. 06	Hausfriedensbruch auf dem Friedhofe	105
RG.	25. 1. 06	Feilhalten im Sinne des Branntweinsteuergesetzes	83
PrOVG.	25. 1. 06	Ruhestörung durch gewerbl. Anlagen	278
PrOVG.	1. 2. 06	Vorschriften f. Rechtskonsulenten. Verpflichtung zum Erscheinen im Dienstraum der Polizeibehörde	157
Bayr. ObLG.	1. 2. 06	Offene Verkaufsstelle	60
BAHW.	3. 2. 06	Kosten der Heilung geschlechtskranker Dirnen	58
PrOVG.	5. 2. 06	Grenzen der Polizeigewalt	495
Bayr. ObLG.	6. 2. 06	Arztähnlicher Titel	60
Bayr. OLG.	13. 2. 06	Grober Unfug und Verkehrshindernis im Sinne des § 366[9] StGB.	60
RG.	15. 2. 06	Mechanische Musikinstrumente in Wirtschaften	107
PrOVG.	19. 2. 06	Polizeistunde. Berücksichtigung anderer als in der polizeil. Verfügung angegebener Gründe im Beschwerde- u. Verwaltungsstreitverf.	324
OLG. Dresden	22. 2. 06	Karussellbetrieb im Umherziehen in Wirtschaftsgärten. Anbieten gewerblicher Leistungen	110
PrOVG.	23. 2 06	Nachweis der Betriebssicherheit eines Fahrstuhls	107
SchG. Hamburg	24. 2. 06	Notstand	178
Bayr. OVLG.	6. 3. 06	Musikaufführungen im Umherziehen	32
BAHW.	10. 3. 06	Kosten der Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker	59
Bayr ObLG.	13. 3. 06	Beleidigung durch Aufstellung symbolischer Figuren als Dauerdelikt. Beginn der Antragsfrist	7
Bayr. ObLG.	15. 3. 06	Tatort	60
PrOVG.	16. 3. 06	Wahlverein keine geschlossene Gesellschaft	422
Bayr. ObLG.	17. 3. 06	Schankwirtschaft	7

Gericht	Datum	Gegenstand	Seite
RG.	27. 8. 06	Gewerbsmäßiges Glückspiel mit gezinkten Karten	154
Bayr. ObLG.	8. 4. 06	Beleidigung einer Personenmehrheit	7
RG.	12 4. 06	Polizeistunde	446
RG.	19. 4. 06	Urkundenfälschung durch Fälschung von Legitimationspapieren	105
RG.	23. 4. 06	Sittenkontrolle. Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen	203
Bayr. Ob.LG	1. 5. 06	Streikvergehen	109
Bayr. ObLG.	5. 5. 06	Abgabe verdorbener Nahrungsmittel	108
RG.	8. 5. 06	Hehlerei	203
PrOVG.	10. 5. 06	Nur flößbare, nicht schiffbare Flüsse Privatflüsse. Zuständigkeit d. Ortspolizei	423
RG.	11. 5. 06	Ringwerfen im Glückspiel	154
PrOVG.	11. 5. 06	Offene Scheunen als Versammlungsräume	230
OLG. Braunschw.	15. 5. 06	Polizeiaufsicht	206
PrOVG.	25. 5. 06	Gesinderecht	156
RG.	1. 6. 06	Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei an Patronenhülsen von Truppenübungsplätzen	81
PrOVG	11. 6. 06	Aufforderung zur Einstellung eines Gewerbebetriebes von Erhebung der Untersagungs- oder Konzessionsentziehungsklage	156
Sächs. OVG.	11. 6. 06	Ausschließung gewerblicher Anlagen für einen ganzen Ort	85
Bayr. VGH.	18. 6. 06	An Schankwirtschaftslokale zu stellende polizeiliche Anforderungen	134
Bayr. ObLG.	20. 6. 06	Streikvergehen	177
Bayr. VGH.	20. 6. 06	Gastwirtschaftsbetrieb unter Ausschluß des Branntweinschankes	255
Sächs. OVG.	20. 6. 06	Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten	190
PrOVG.	21. 6. 06	Konzessionsentziehungsklage gegen Stellenvermittler wegen „unrichtiger Nachweise“ im Sinne des § 53 Abs. 1 GewO.	107
Bayr. VGH.	21. 6. 06	Gastwirtschaftserlaubnis ohne Branntweinschankerlaubnis	134
Sächs. OVG.	25. 6. 06	Gewerbesteuer der Bahnhofswirtschaften	305
RG.	2. 7. 06	Genußmitteldiebstahl Strafantrag	105
PrOVG.	3. 7. 06	Ausweisung neu zuziehender Personen	156
Bayr. VGH.	11. 7. 06	Konzessionierungszwang für öffentliches Fuhrwerk	109
RG.	12. 7. 06	Polizeistunde	155
OLG. Dresden	26. 7. 06	Mauscheln ein Glückspiel	619
RG.	28. 7. 06	Polizeiaufsicht	56
OLG. Dresden	3. 8. 06	Trödler	448
RG.	18. 9. 06	Grabschändung	4
Braunschw. VGH.	18. 8. 06	Materielle Rechtskraft der Beschlüsse über Ablehnung von Konzessionsgesuchen	424
BadVGH.	26. 9 06	Wirtshausverbot	157
RG.	28. 9. 06	Wahrnehmung berechtigter Interessen bei pseudonymen Eingaben	154
RG.	2. 10. 06	Ausstellen unzüchtiger Abbildungen durch eine Kinematographenvorführung	83
RG.	4. 10. 06	Durchsuchung einer Person und Wegnahme einer Sache aus sicherheitspolizeilichen Gründen	154
Pr.OVG.	5. 10. 06	Beweislast bei Anfechtung polizeilicher Verfügungen. Öffentliche Lustbarkeiten	204
RG.	11. 10. 06	Lotterieverein	203
RG.	12. 10. 06	Vormundschaft als „Amt“ i. S. §§ 222 Abs. 2 und 230 Abs. 2 StGB.	105
RG.	15. 10. 06	Trigonometrische Marksteine	154

Gericht	Datum	Gegenstand	Seite
Sächs. OVG.	15. 10. 06	Verordnungen im Betriebe gewerblicher Anlagen	545
Bay. ObLG.	20. 10. 06	Berichtigung auf Grund des § 11 Reichspreßges.	108
RG.	22. 10. 06	Landfriedensbruch; Zerstörung	83
Pr.OVG.	22. 10. 06	Schießbudenbetrieb bei doppeltem Wohnsitz	156
RG.	25. 10. 06	Ortsübliche Art der Bekanntmachung	106
Pr.OVG.	25. 10. 06	Rechtskraft der Polizeistundenfestsetzung	544
Pr.OVG.	26. 10. 06	Verfassungsmäßiger Schutz des Hausrechts. Unmittelbarer Zwang als polizeiliche Verfügung	230
Bay. ObLG.	30. 10. 06	Öffentliche Plätze i. S. des § 33b der Gewerbeordnung	157
Bay. ObLG.	30. 10. 06	Karussellbetrieb auf Privatgrundstücken	35
Bay. ObLG.	30. 10. 06	Marktordnung. Abwärtsversteigern und marktschreierisches Feilhalten	85
Pr.OVG.	5. 11. 06	Polizeistunde	107
OLG. Karlsruh.	5. 11. 06 10.	Öffentliche Ankündigung von Heilmitteln	448
RG.	8. 11. 06	Vereinsgesetz. Einreichung der Satzung	108
Bay. ObLG.	8. 11. 06	Amtliches Erfordern i. S. § 12 des Reichsimpfgesetzes	108
RG.	12. 11. 06	Jagdvergehen. Fernrohr und Pulver als Jagdgeräte	348
RG.	12. 11. 06	Trockene Gemenge als Arzneimittel	108
RG.	12. 11. 06	Automaten auf Bahnhöfen	107
Pr.OVG.	13. 11. 06	Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen	229
OLG. Breslau	16. 11. 06	Rechtsweg für Ansprüche eines Kommunalbeamten auf eine Unfallrente	255
OLG. Rostock	20. 11. 06	Privatentbindungsanstalt	278
Bay. VGH.	21. 11. 06	Mißbrauch des Wirtsgewerbes. Prüfung der Person des Bewerbers	424
Pr.OVG.	22. 11. 06	Wohnort i. S. der Vorschriften über das Wandergewerbe	107
Pr.OVG.	22. 11. 06	Lohnzahlungsbücher. Polizeilicher Zwang	423
OLG. Düsseldorf	24. 11. 06	Impfpflicht. Ne bis in idem	109
RG.	29. 11. 06	Selbsthilfe. Überführungsstück	618
Pr.OVG	3. 12. 06	Karussellbetrieb mit Musikbegleitung	7
Pr.OVG.	3. 12. 06	Versagung einer Polizeistundenverlängerung	107
RG.	6. 12. 06	Versuchtes Sittlichkeitsverbrechen bei Täuschung über das Alter des gemißbrauchten Mädchens	105
Bay. VGH.	21. 12. 06	Untersagung des Kleinhandels mit Bier	352
Bay.OLG.	3. 1. 07	Kurpfuscher	399
Bay. ObLG.	3. 1. 07	Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch Bruchbandreisende	447
RG.	8. 1. 07	Wissentlich falsche Anschuldigung. Polizeiwache als „Behörde i. S. des § 164 StGB.	174
Bay. ObLG.	8. 1. 07	Hausfriedensbruch bei arglistigem Erschleichen der Erlaubnis zum Betreten einer Wohnung. Hausrecht des Zimmervermieters	399
RG.	11. 1. 07	Beamtenbeleidigung	253
Bay. ObLG.	15. 1. 07	Verfälschung von Backware durch Verwendung von Margarine. Nachmachen oder Verfälschen	423
Pr.OVG.	17. 1. 07	Zurücknahme der Schankerlaubnis. Förderung des verbotenen Spiels	447
RG.	17. 1. 07	Knüttelung d. Hunde	305
Bay. ObLG.	17. 1. 07	Trödelhandel. Begriff des Kleinhandels	352
RG.	18. 1. 07	Gewerbsmäßiges Glücksspiel	30

Gericht	Datum	Gegenstand	Seite
RG.	18. 1. 07	Waffengebrauch	617
RG.	21. 1. 07	Öffentliches Ärgernis	263
SchG. Hannover	22. 1. 07	Straßenpolizei. Stehenlassen unbeleuchteter Fuhrwerke ohne Aufsicht. Haftung.	178
RG.	24. 1. 07	Konzessionsbedingung; Ausschank echter Biere	6
RG.	24. 1. 07	Anmeldung von Logiergästen an Sonntagen	6
RG.	28. 1. 07	Tierschutzverordnungen	4
RG.	28. 1. 07	Rechtskonsulentenwohnung	5
RG.	29. 1. 07	Gesindediebstahl	373
RG.	1. 2. 07	Dauernde erhebliche Entstellung i. S. des § 224 StGB.	174
RG.	1. 2. 07	Zuhälterei. Ausbeutung im Sinne des § 181a StGB.	203
RG.	4. 2. 07	Müllabfuhr	5
PrOVG.	7. 2. 07	Tanzlehrer	447
RG.	11. 2. 07	Streikposten	5
RG	14. 2. 07	Hirschensprengen als Jagdausübung	277
RG.	14. 2. 07	Befahren der Bürgersteige mit Fahrrädern	58
BayOLG.	14. 2. 07	Untersagung der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten	352
RG.	18. 2. 07	Eindringen in eine fremde Wohnung zur Nachtzeit	227
RG.	18. 2. 07	Straßenbahn	58
PrOVG.	18. 2. 07	Kosten der Nachrevision einer Apotheke	229
RG.	19. 2. 07	Fremde bewegliche Sache. Diebstahl	227
RG.	19. 2. 07	Diebstahl von Biermarken	228
RG.	19. 2. 07	Hausfriedensbruch	253
RG.	21. 2. 07	Schwerer Diebstahl	227
RG.	21. 2. 07	Bahnhofswirtschaften	58
RG.	21. 2. 07	Wahlflugblätter. Sonntagsheiligung	58
PrOVG.	21. 2. 07	Zufuhrwege zum Bahnhof	59
PrOVG.	21. 2. 07	Wahlflugblätter. Sonntagsheiligung	177
PrOVG.	24. 2. 07	Konflikt	59
SchG. Berlin Mitte	27. 2. 07	Glückspiel. Vierblatt ohne Kaufkarten	184
BayOLG.	28. 2. 07	Zäune und Mauern an Feldwegen	178
LG II Berlin	2. 3. 07	Rennwetten. Gewerbsmäßiges Glückspiel	325
RG.	4. 3. 07	Publikation von Polizeiverordnungen	5
RG.	4. 3. 07	Öffentlicher Aufzug	5
RG.	4. 3. 07	Schaufenster an Sonntagen	6
RG.	4. 3. 07	Automobilhuppe	6
PrOVG.	5. 3. 07	Lustbarkeiten	7
SchG. Berlin Mitte	6. 3. 07	Glückspiel. Mauscheln ohne Aszwang	110
RG.	7. 3. 07	Schilder am Wagen	5
RG.	7. 3. 07	Polizeiverordnungen zum Schutze privater Interessen	
RG.	7. 3. 07	Polizeiverordnungen bei Eingemeindungen	5 6
RG.	7. 3. 07	Freiwilliger Kolportagebuchhandel	82
Bay Ob.LG.	7. 3. 07	Photographieren im Umherziehen	448
PrOVG.	8. 3. 07	Polizeiliche Ausweisung wegen Vergehen bei Streiks	6
OLG. Cöln	9. 3. 07	Dulden von Glückspielen	8
RG.	12. 3. 07	Aufforderung zu strafbaren Handlungen. Menschenmenge	373
OLG. Braunschweig	12. 3. 07	Jagdausübung an von Menschen besuchten Orten	33
RG.	14. 3. 07	Betrug	4
RG.	14. 3. 07	Gewässerpolizei	56
RG.	14. 3. 07	Viehtränken	57
RG.	14. 3. 07	Observanz	57
LG. Bonn	14. 3. 07	Zeugengebühren der Gemeindebeamten	8
RG.	15. 3. 07	Unlauterer Wettbewerb	4
RG.	15. 3. 07	Unlauterer Wettbewerb. Reklamen mit Ausstellungsmedaillen und -auszeichnungen	444
RG.	15. 3. 07	Verbreiten unzüchtiger Abbildungen	421
RG.	15. 3. 07	Verantwortlichkeit des Angestellten	57
OLG. Cöln	16. 3. 07	Recht der Polizeibehörden zur zwangsweisen Vorführung geladener Personen	7
RG.	18. 3. 07	Nächtliches Kegelspiel	81
RG.	18. 3. 07	Warenaushängung	57

Gericht	Datum	Gegenstand	Seite
RG.	18. 3. 07	Warnungstafeln auf Exerzierplätzen	57
LG. Erfurt	18. 3. 07	Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Verkehrswegen	8
RG.	19. 3. 07	Verkehr mit Sprengstoffen	421
RG.	19. 3. 07	Versammlung	31
RG.	21. 3. 07	Polizei u. Publikum	4
PrOVG.	21. 3. 07	Polizeistunde	399
OLG. Dresden	21. 3. 07	Musiklehrlinge bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten	8
RG.	22. 3. 07	Krankes Wild	32
RG.	25. 3. 07	Fahrlässiges Entweichenlassen eines Gefangenen	31
RG.	25. 3. 07	Urkundenfälschung	31
RG.	25. 3. 07	Rauchen der Omnibuskutscher	31
RG.	28 3. 07	Hartnäckiger Ungehorsam des Gesindes	32
BayVGH.	3. 4. 07	Erteilung einer Schankerlaubnis vor Fertigstellung der Wirtschaftsräume	545
RG.	4. 4. 07	Zwanglose Besprechung	31
RG.	4. 4. 07	Gewerbeanmeldung	58
RG.	4. 4. 07	Fahrgeschwindigkeit der Kraftwagen auf Notbrücken	203
BayOLG	5. 4. 07	Verstümmelung eines in einem Wohnzimmer aufgehängten Kruzifixes	448
LG. Guben	5. 4. 07	Schadenersatz für ungesunde Dienstwohnungen	50
RG.	8. 4. 07	Tanzlustbarkeiten	58
RG.	8. 4. 07	Öffentliche Angelegenheiten	88
RG.	9. 4. 07	Nahrungsmittelverfälschung. Herstellen von Nahrungsmitteln	300
RG.	11. 4. 07	Sonntagsheiligung. Tingeltangel	56
RG.	11. 4. 07	Straßenkreuzung	85
PrOVG.	11. 4. 07	Urteilsverkündung. Zurücknahme der Schankerlaubnis für mehrere Wirtschaften	133
PrOVG.	12. 4. 07	Stellvertreter im Schankgewerbe	59
OLG. Posen	12. 4. 07	Schulversäumnis	60
RG.	15. 4. 07	Versammlungsauflösung	58
RG.	15. 4. 07	Bau	83
RVA.	17. 4. 07	Wohnsitz	178
RG.	18. 4. 07	Stockarrest als Strafandrohung in alten Polizeiverordnungen	56
RG.	18. 4. 07	Fischereiverordnung	84
RG.	18. 4. 07	Schonzeit für Rehkälber	85
RG.	18. 4. 07	Rechtsbesorger	618
PrOVG.	18. 4. 07	Zulassung als Stellvertreter nach Versagung der Schankerlaubnis. Rechtskraft der Versagung	59
PrOVG.	18. 4. 07	Umfang der Wirtschaftserlaubnis	568
LG. Bochum	18. 4. 07	Ausrufen und Ausläuten von Waren	60
VA. Stettin	19. 4. 07	Fürsorge für Erkrankte auf der Straße	375
LG. Berlin I	19. 4. 07	Öffentliche Theatervorstellung	60
SchG. Cöln	19. 4. 07	Kinderschutz	61
RG.	21. 4. 07	Öffentliche Angelegenheiten	85
RG.	22. 4. 07	Versammlung unter freiem Himmel	84
RG.	23. 4. 07	Kaninchen	83
SchG. Berlin Mitte	24. 4. 07	Glückspiel	158
RG.	25. 4. 07	Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse	56
RG.	25. 4. 07	Automobilverkehr	84
RG.	25. 4. 07	Verantwortlichkeit des Schankwirts für die Tätigkeit der Ehefrau als Stellvertreterin	6 108
OLG Dresden	26. 4. 07	Kraftfahrzeuge	15
LG. Berlin I	27. 4. 07	Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze. Polizeistunde für Versammlungen	85
PrOVG.	29. 4. 07	Förderung der Völlerei und Unsittlichkeit	156
LG. Essen	29. 4. 07	Gebrauch eines Stadtwappens	255
RG.	2. 5. 07	Anmeldepflicht des Vereinsvorstehers	106
RG.	2. 5. 07	Laien-Grabrede	106
RG.	2. 5. 07	Schankgewerbe und Gewerbesteuervergehen	445

Gericht	Datum	Gegenstand	Seite
KG.	3. 5. 07	Glückspiel. Inhaber einer Schankwirtschaft	253
SchG. Kiel	8. 5. 07	Beschaffung der Formulare für polizeiliche Anmeldungen	110
KG.	6. 5. 07	Viehtränken	132
RG.	7. 5. 07	Zwangsweises Photographieren	105
PrOVG.	10. 5. 07	Polizeilicher Schadenersatz	108
PrOVG.	10. 5. 07	Beamtenwohnsitz	108
RG.	11. 5. 07	Nummerschilder für Fahrräder als öffentliche Urkunden	585
RG.	15. 5. 07	Strafantrag gegen eine Handelsgesellschaft	396
		Motor- od. Fahrrad	155
KG. KG.	16. 5. 07 16. 5. 07	Straßenpolizeiverordnungen	155
		Ne bis in idem.	133
PrOVG.	17. 5. 07	Schankerlaubnis	157
PrOVG.	17. 5. 07	Sittenpolizei	132
KG.	23. 5. 07	Straßensperrung	154
KG. KG.	23. 5. 07 23. 5. 07	Wandergewerbesteuer	155
		Wegepolizei	229
PrOVG. RG.	23. 5. 07 24. 5. 07	Preisrätsel in Zeitungen als Ausspielung	132
		Konflikt	133
PrOVG.	24. 5. 07	Wohnsitz	177
PrOVG. RG.	24. 5. 07 25. 5. 07	Ehebruch. Zurechnungsfähigkeit geistesschwacher Personen	396
KG.	26. 5. 07	Verschulden bei polizeilichen Übertretungen	133
		Milchverkauf	155
KG.	27. 5. 07	Kautionsschwindel	132
RG. RG.	28. 5. 07 28. 5. 07	Waffengebrauch gegen Fliehende	132
RG.	28. 5. 07	Unberechtigte Benutzung von Kraftwagen	396
		Ruhestörung	155
KG.	30. 5. 07	Rechtsbesorger	132
KG. KG.	30. 5. 07 30. 5. 07	Öffentliche Angelegenheiten	133
LG. Krefeld	30. 5. 07	Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze od. behördliche Anordnungen	134
RG.	31. 5. 07	Unlauterer Wettbewerb	299
		Lustbarkeit	133
PrOVG. PrOVG.	31. 5. 07 31. 5. 07	Höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse	255

Gericht	Datum	Gegenstand	Seite
RG.	3. 6. 07	Fahrlässige Tötung durch Nichtzuziehung eines Arztes	132
RG.	8. 6. 07	Streikvergehen	132
KG.	8. 6. 07	Sonntagsheiligung. Milchaustragen	208
KG.	8. 6. 07	Leichentransport	175
KG	8. 6. 07	Fortbildungsschule	175
KG	8. 6. 07	Geistige Getränke	176
OLG. Breslau	4. 6. 07	Widerstand gegen die Staatsgewalt	157
PrOVG.	4. 6. 07	Polizeistundenüberschreitung als Förderung der Völlerei	177
SchG. Magdeburg	4. 6. 07	Anmeldung Neugeborener	158
KG.	6. 6. 07	Irrtum über das Bestehen von Ausführungsvorschriften	175
KG.	6. 6. 07	Milchverkauf	253
KG.	6. 6. 07	Rechtsbesorger	567
PrOVG.	7. 6. 07	Ausweisnng. Staatsangehörigkeit	156
RG.	8. 6. 07	Diebstahl. Fremde bewegliche Sache. Herrenloses Gut	444
PrOVG.	8. 6. 07	Betriebsstätte	177
OLG. Naumburg	8. 6. 07	Verfolgung von Privatklagen	206
RG.	10. 6. 07	Grenzen der Polizeigewalt	421
RG.	10. 6. 07	Angabe eines falschen Namens gegenüber dem Wahlvorsteher bei einer Reichstagswahl. Wahlfälschung	543
KG.	10. 6. 07	Sitzung oder Versammlung	175
KG.	10. 6. 07	Kinomatographische Vorstellungen	176
KG.	10. 6. 07	Verfahren gegen Reichstagsabgeordnete	176
KG.	10. 6. 07	Vereinsvorstand	176
RG.	13. 6. 07	Spielkartenstempel	174
KG.	13. 6. 07	Erörterung öffentlicher Angelegenheiten	175
KG.	13. 6. 07	Verrufserklärung	176
PrOVG.	13. 6. 07	Gewerbliche Anlagen	205
OLG. Hamburg	14. 6. 07	Meldepflicht	158
RG.	18. 6. 07	Unterschlagung. Anvertrauen gestohlener Sachen	567
SchG. Berlin Mitte	18. 6. 07	Mauscheln ohne Aszwang	325
KG.	20. 6. 07	Verunreinigung der Flüsse	204

Gericht	Datum	Gegenstand	Seite
KG.	7. 8. 07	Boykott als unzulässiges Kampfmittel. Filiale des Schneiderverbandes als selbständiger Verein	300
OLG. Cöln	8. 8. 07	Anmeldung von Sterbefällen an Feiertagen	495
Pr.OVG.	9. 8. 07	Polizei und Privateigentum	351
SchG. Breslau	9. 8. 07	Abspringen von Straßenbahnwagen	256
LG. Beuthen OS.	10. 8. 07	Karwoche	279
LG. Berlin I	14. 8. 07	Feststellung der Persönlichkeit auf der Straße. Widerstand gegen die Staatsgewalt	279
RG.	15. 8. 07	Jagdvergehen. Einziehung der Transportmittel	300
KG.	16. 8. 07	Sonntagsheiligung. Tingeltangel	323
KG.	16. 8. 07	Versammlungsüberwachung. Vereinssitzung	348
KG.	16. 8. 07	Verborgene Waffen	374
SchG. Leipzig	19. 8. 07	Boykottierung als grober Unfug	279
KG.	20. 8. 07	Mietstaler	350
OLG. Cöln	21. 8. 07	Bierverkauf über die Straße	278
OLG. Cöln	21. 8. 07	Polizeistunde	305
LG. Halle a. S.	21. 8. 07	Boykottierung als grober Unfug	279
KG	23. 8. 07	Hartnäckiger Ungehorsam	348
SchG. Magdeburg	26. 8. 07	Pochen ein Glückspiel	279
RG.	27. 8. 07	Betrug. Wechselfalle	299
RG	27. 8. 07	Hehlerei	348
KG.	27. 8. 07	Marktordnungen	374
KG.	30. 8. 07	Schankbetrieb in Kuranstalten	323
KG	30. 8. 07	Bergpolizei. Ruhezeit der Arbeiter	350
LG Bromberg	31. 8. 07	Wahrnehmung berechtigt. Interessen	325
BA Berlin	3. 9. 07	Förderung der Unsittlichkeit in Animierkneipen	324
BA Berlin	3. 9. 07	Polizeistunde für Kegelbahnen	353
SchG. Homburg v. d. H.	4. 9. 07	Sonntagsheiligung	353
LG. Breslau	5. 9. 07	Zwangsweises Photographieren. Widerstand gegen die Staatsgewalt	305
KG.	6. 9. 07	Öffentliche Angelegenheit	397
SchG. Offenbach	6. 9. 07	Wahrnehmung berechtigt. Interessen	306
KG.	10. 9. 07	Fahrradlaterne	397
SchG. Wiesbaden	12. 9. 07	Akkord-Huppe für Kraftfahrzeuge	545
KG.	13. 9. 07	Unzulässige Übertragung polizeilichen Verordnungsrechts	422
KG.	13. 9. 07	Öffentlich bemerkbare Arbeit	422
KG.	16. 9. 07	Ruhestörung durch mechanische Musikinstrumente	350
KG.	16. 9. 07	Plakatwesen	351
KG.	16. 9. 07	Wahlagitation	421
KG.	16. 9. 07	Wilde Kaninchen	422
KG.	17. 9. 07	Versammlung	422
KG.	19. 9. 07	Krafträder	396
KG.	19. 9. 07	Teppichklopfen	446
KG.	19. 9. 07	Veranstaltung einer Lotterie und Beteiligung an einer nichtpreußischen Lotterie	567
LG Düsseldf.	19. 9. 07	Teppichklopfen	325
RG.	20. 9. 07	Fälschung eines Militärpasses als Urkundenfälschung	618
RG.	24. 9. 07	Strafantrag. Unterschrift	567
RG.	24. 9. 07	Reisekosten u. Tagegelder. Antritt der Rückreise	595
OLG. Colmar	24. 9. 07	Privatversammlung	352
BA. Arnsberg	25. 9. 07	Feuerbestattung	325
KG.	26. 9. 07	Tanzlustbarkeiten	397
PrOVG.	27. 9. 07	Konflikt	375
LG. Berlin I	28. 9. 07	Unzüchtige Abbildungen	352
RG	30. 9. 07	Verbreitung unzücht. Postkarten	348
KG.	30. 9. 07	Automobil	397
LG. Göttingen	30. 9. 07	Abgabe v. Heilmitteln durch Ärzte	400
RG.	1. 10. 07	Unlauterer Wettbewerb. Warenzeichenschutz. Tokayerwein	396
LG. Berlin III	2. 10. 07	Angemessener Platz für überwachende Beamte in Versammlungen	353
KG.	3. 10. 07	Strafrechtliche Haftbarkeit	397
PrOVG.	3. 10. 07	Anwendung der Kellnerinnenverordnung bei verschleiertem Animierbetrieb	495
OLG. Kiel	5. 10. 07	Beamtenbeleidigung. Strafantrag des Polizeichefs	352

B. Der Polizeihund.

Abhandlungen.

Ausstellungen und Prüfungen.

C. Haus und Herd.

D. Vakanzenliste.

Druck: Hermann Klokow, Berlin S. 14.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 1. — 13. April 1907. — Seite 1/24. — 5. Jahrgang.

April						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Mai						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm",
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 25 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 10. April 1907 abgeschlossen worden.

Das Inhaltsverzeichnis des abgeschlossenen Jahrgangs liegt dieser Nummer bei.

Über den Begriff „polizeiliche Verfügungen“
im Gesetz vom 11. Mai 1842. (GS. S. 192.)

Von Bürgermeister Koehne in Herzberg (Elster). (Nachdruck verboten.)

Wenn man den § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, betreffend den Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen erläutern will, so ist es am besten, sich dessen Vorgeschichte klar zu machen. Es werden dadurch von vornherein Zweifel abgeschnitten, auf die man sonst sofort kommen würde und müßte.

Abs. 1 des § 1 lautet: „Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde (bezw. jetzt die Verwaltungsinstanzen).

Hierbei sei nur voraus bemerkt, daß unter Umständen die Möglichkeit der Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit fortfällt. S. § 127 f. Landesverwaltungsgesetz (Verwaltungsstreitverfahren).

Das Gesetz von 1842 erging, um Zweifel, welche über die Auslegung der bisherigen Gesetzgebung entstanden waren, zu beseitigen (s. den Eingang des Gesetzes). Die früheren Bestimmungen befanden sich in den §§ 38—40 der Verordnung vom 28. Dezember 1808. Es werden in § 38 die Fälle des Rechtswegs erwähnt, die wir jetzt in § 6 und 2 (unrechtmäßige Verfügung und besonderer Befreiungsgrund von polizeilicher Auflage) finden, in § 40 der Fall des § 4 bezw. 2 (betreffend Entschädigung für Ausnahmehingabe eines Vermögenswerts), § 39 deckt sich ungefähr mit § 3 des Ges. von 1842.

Diese Gesetzgebung handelt nur von polizeilichen Verfügungen der Regierungen, die in Gegensatz zu den Hoheitssachen gestellt werden (§§ 36, 37 Vo. v. 08). Das Recht der Majestät aus § 6 II 13 ALR., allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, ist hierdurch nicht berührt. Der Rechtsweg wird hier nicht bei Hoheitsakten ausgeschlossen, sondern er wird nur beschränkt, um die Selbständigkeit der Verwaltung gegenüber der Justiz aufrecht zu erhalten. Die Disposition der §§ 38, 40 ist nicht sehr klar und die Deklaration durch das Gesetz von 1842 daher nötig gewesen. 1862 hat man auch dies noch deklarieren wollen; es ist aber nichts daraus geworden.

§ 38 beginnt damit, daß der Rechtsweg unter Bedingungen über polizeiliche Verfügungen, von welcher Gattung sie auch sein mögen, offen stehe. Aus dieser Stelle ist zu entnehmen, daß der Ausdruck „Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art“ in § 1 Ges. v. 1842 sich nicht auf Beschwerden beziehen kann, wie dies trotz der Wortstellung immerhin behauptet worden ist. Man hat nur den alten Gedanken wieder aufgenommen: Verfügungen jeder Art.

Was Verfügungen jeder Gattung heißen soll, ist aber auch nicht ohne weiteres klar. Der § 40 führt aber darauf hin, indem er den Polizeiverfügungen für einzelne Fälle diejenigen gleichstellt, durch welche etwas im allgemeinen festgesetzt wird, zu denen allerdings die Bestätigung der höheren Polizeibehörde eingeholt werden muß. Es sind dies die „Publikanda“ des § 45 Vo. v. 1808, jetzt die Vorschriften, Polizeiverordnungen der §§ 5, 6, 12 des Gesetzes vom 11. März 1850, welche heute einer Bestätigung nach dem Gesetz nicht mehr bedürfen. Wenn die Aufsichtsbehörde sich eine Vorrevision vorbehält, so ist dies nur eine innere Dienstangelegenheit.

Hieraus geht also hervor, daß auch gegen Polizeiverordnungen unter Umständen der Rechtsweg offen ist, und zwar schon direkt gegen die Verordnung, nicht erst nur gegen eine auf diese sich stützende Verfügung. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, die Verordnung stehe dem Gesetz gleich. Das tut sie nicht; denn sie ist nach § 17 Pr.G. vom 11. März 1850 auf ihre Gesetzmäßigkeit hin prüfbar durch den Strafrichter wie den Zivilrichter (ReichsGerErk. Bd. 45 S. 252). Ferner ist sie unter Umständen an die Zustimmung des Gemeindevorstandes gebunden, also nicht Ausfluß eines Hoheitsrechts.

Unter polizeilichen Verfügungen sind natürlich in erster Linie diejenigen zu verstehen, welche den Rechtsmitteln des § 127 LVG. und der §§ 56 u. 66 Zust. Ges. für gewöhnliche Fälle unterliegen. Unter den Voraussetzungen des Ges. von 1842 werden sie im Rechtswege auf die Gesetzmäßigkeit geprüft. Das Gegenteil ist behauptet worden, aber zu Unrecht. Die neue Verwaltungsgesetzgebung hat hier im allgemeinen nichts geändert. RGE. Bd. 26 S. 341 (Contra Bd. 45 S. 270) Nur im Falle des § 2 Ges. v. 42 ist bei polizei-

lichen Verfügungen, wie sie § 127 LVG. im Auge hat, jetzt der Rechtsweg zugunsten des Verwaltungsstreitverfahrens beschränkt. Für andere Verfügungen polizeilicher Art (s. unten) ist er noch bestehen geblieben. Für Fälle des § 6 ist noch auf § 131 LVG. zu verweisen. Betreffend Erklärung eines Weges für einen öffentlichen s. § 56 Zust. Ges. Absatz 8.

Das Nächstliegende ist nun, an die Zwangsmittel des § 132 ff. LVG. und an die Straffestsetzungen durch Strafverfügungen (sog. Strafmandate) nach Maßgabe des Ges. vom 23. April 1883 zu denken. Hier ist ein besonderes gerichtliches Verfahren geordnet; außerdem liegt nur eine Hilfsjustizpflege durch die Polizeibehörde vor. Ebensowenig ist die Festsetzung von wirklichen Ordnungsstrafen und Disziplinarmaßregeln eine Polizeisache.

Wie für polizeiliche Verfügungen, so ist auch für deren Zwangsdurchsetzung der Regel nach der Rechtsweg verschlossen. Hier besteht, wie die §§ 132 ff LVG. angeben, ein besonderes Verfahren; indes halte ich den Rechtsweg hier, wenn sich Ausnahmefälle, wie sie das Gesetz vom 11. Mai 1842 vorsieht, bei Zwangsmaßnahmen ereignen sollten, nicht für verboten, zumal wenn die Zwangsausführung mit der Anordnung (Verfügung), welche durchgesetzt werden soll, in einen Akt zusammenfällt. Es liegt immer Fortführung der Verfügung vor, falls nicht der Angriff sich lediglich gegen die Zwangsmaßregeln an sich richtet.

Für das Verwaltungszwangsverfahren bestehen die Bestimmungen vom 15. November 1899. Verfügungen sind auch provisorische Maßnahmen von Unterbeamten. Polizeiliche Verfügungen brauchen nicht immer schriftlich zu ergehen; sie können auch mündlich ausgerichtet werden, auch in tatsächlicher Ausführung bestehen.

Der Begriff der Polizeisache ist negativ aufzufassen; er wird in den §§ 35, 36 und § 41 Vo. v. 1808 begrenzt durch die Abscheidung von Hoheits- und Finanzsachen. Daher gehören hierher alle polizeilichen Angelegenheiten, welche von Behörden ausgehen, die eine polizeiliche Tätigkeit entwickeln, gleichgültig ob sie auch Polizeibehörden heißen oder nicht. Man denke an Eisenbahn-, Berg- und Militärbehörden! Kommunalangelegenheiten gehören natürlich nicht zu den Polizeisachen; doch sind die Ausführungshandlungen, betreffend Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege und die Räumung von Privatflüssen und Gräben, wenn sie von Kommunen vorgenommen werden, dritten gegenüber als polizeiliche Handlungen anzusehen, weil sie unter der Obsorge der Polizei vorgenommen werden (§§ 55, 66 Zust. Ges.). Das gleiche liegt vor bei vom Fiskus bei öffentlichen Flüssen vorgenommenen verkehrspolizeilichen und baulichen Maßnahmen, wenn diese dritte berühren.

Das Wesen der polizeilichen Verfügung besteht darin, daß sie auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung abzielt. Muß hierbei die Rechtssphäre jemandes beeinträchtigt werden, und kommt es durch Beschränkung Privater zum Streit, so ist die hier erfolgende Aufhellung der Rechtsverhältnisse nur Mittel zu dem genannten Zweck, d. i. Schaffung der Ordnung. Deswegen werden auch die Verfügungen bei Nichtgebrauch oder Erschöpfung des Instanzenzuges regelmäßig nicht „rechtskräftig", d. h. Rechtsverhältnisse dauernd festlegend, sondern nur für das jeweilige Verfahren „unanfechtbar".

Übrigens begründet schon immer die bloße Behauptung, daß jemand durch eine polizeiliche Verfügung in seinen rechtlichen, namentlich Vermögens-Interessen verletzt ist, die Zulässigkeit des Verfahrens. Ob das der Fall ist, soll ja durch das Verfahren erst festgestellt werden.

Eine polizeiliche Verfügung kann auch in der Genehmigung von Handlungen Privater liegen, wenn der Schutz des betreffenden Objekts der Obsorge der Polizei anvertraut ist; z. B. ein vorsorglicher Mann sperrt eine Brücke in Abwesenheit der Aufsichtsperson, weil er wegen Hochwassers Gefahr durch Einsturz befürchtet, und ein Abgesperrter fühlt sich geschädigt.

Überhaupt ist der Rechtsweg der Regel nach verschlossen nicht nur gegenüber polizeilichen Verfügungen, sondern auch schon in Beziehung auf solche, welche also nur indirekt in Frage kommen.

Da es Aufgabe der Polizei ist, Gefahren und Nachteile abzuwehren und abzuwenden und daher auch Ordnungsstörungen nachzugehen, so gehört die vorbereitende Tätigkeit für die Herbeiführung der Bestrafung von Übeltätern bis zum Einschreiten des Gerichts zu der eigentlichsten „polizeilichen" Tätigkeit.

Die glatte Baukonzession ist keine Verfügung; hier „verfügt" die Polizei nicht. Sie sagt nur negativ: „Gesehen! Es ist im öffentlichen Interesse nichts zu erinnern, wenn gebaut wird." Die Behörde muß

die Konzession geben; denn der Bauherr macht nur von dem auf dem Eigentum beruhenden Recht Gebrauch, es zu bebauen. Anders ist es, wenn die Konzession ganz oder teilweise versagt oder an Bedingungen geknüpft wird. Hier liegt Verfügung positiven Inhalts vor.

Eine Eisenbahnkonzession ist Verfügung. Sie ist positiv, weil die höhere Behörde die Konzession nicht zu erteilen gezwungen ist. Sie prüft Bedürfnis, Ausführbarkeit 2c. Der Konzessionsuchende hat keinen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung.

Der Widerspruch gegen Erteilung der Schankkonzession 2c. ist keine Verfügung. Er hat nur den Charakter eines auf Sachkunde beruhenden Gutachtens; er bereitet die Entscheidung vor, enthält sie aber nicht selbst.

Aus solchen Gesichtspunkten ist im Zweifel zu erkennen, ob Verfügung im Sinne des Ges. v. 1842 vorliegt.

In Abs. 2 des § 1 Ges. vom 11. Mai 1842 heißt es nun weiter, daß der Rechtsweg nur dann zulässig sei, wenn die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechts behauptet werde, wohin auch bloße rechtlich, namentlich vermögensrechtliche Interessen, z. B. die Befugnis des Anliegers an der öffentlichen Straße zur Benutzung derselben für sein Grundstück. gerechnet werden, und zwar nur in den dann folgenden besonderen Fällen des Gesetzes.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

***Deutsches Reich. Polizei und Publikum.** Wenn ein Polizeibeamter befugt ist, eine Person weggehen zu heißen, und diese sich weigert, so hat er, um sich und seiner Aufforderung Autorität zu verschaffen, das Recht, sie hinwegzuziehen. Hat die Person dann um sich herumgeschlagen, so kann es natürlich auch ohne derbes Zugreifen seitens des Beamten nicht abgegangen sein. Dies alles liegt noch im Kreise seiner Amtsgewalt. Etwas anderes wäre es, wenn er sie durch Schlagen oder nicht angebrachte Stöße mißhandelt. Entsch. VI. Ziv.SRG. vom 21. März 1907 VI., Nr. 5/06. — K. M.—L.

Deutsches Reich. Grabschändung. Unter Grab im Sinne des § 168 StGB. ist die der Ruhe und dem Andenken eines Verstorbenen dienende Stätte zu verstehen mit allem, was dazu gehört, also mit allem, was mit der Ruhestätte selbst in einem wesentlichen oder künstlichen Zusammenhang steht und dauernd mit ihr verbunden ist. Der Begriff ist nicht auf den Grabhügel (den einen Sarg mit Leiche umgebenden Teil des Erdbodens) beschränkt. Wie aus der Stellung des § 168 in dem Abschnitt über die Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, hervorgeht, soll die Totenruhe vor Störung und mit Rücksicht auf sie das fromme Gefühl anderer vor Verletzung an der Stelle geschützt werden, die dem Andenken an die Verstorbenen und der Ruhe ihrer irdischen Hülle gewidmet ist. Auch in der Zerstörung eines Grabdenkmals liegt mithin eine Grabschändung. — Entsch. V. Strafs. RG. vom 18. September 1906, V 416/06. Bd. 39, 155. — St.

***Deutsches Reich. Betrug.** Wer bei einem Kaufgeschäft durch die falsche Angabe, Vermögen zu besitzen, Stundung des Kaufpreises für sofort gelieferte Ware zu erlangen weiß, macht sich eines Betruges schuldig. — Entsch. RG. vom 14. März 1907 gegen Metzger Karl Schmieding. rz.

***Deutsches Reich. Unlauterer Wettbewerb.** Die Ankündigung eines „Total-Ausverkaufs" wegen „Aufgabe des Geschäfts" ist als unlauterer Wettbewerb zu bestrafen, wenn ein erheblicher Nachschub von Waren, durch den der „Ausverkauf" verlängert wird, stattfindet. — Entsch. RG. vom 15. März 1907 gegen Hermann Josef Scheid. — rz.

II. Kammergericht.

***Preußen. Tierschutzverordnungen.** Die Polizeibehörden in Preußen sind nicht berechtigt, lediglich zum Zwecke des Tierschutzes Polizeiverordnungen zu erlassen. Dieser Gegenstand ist abschließend geregelt im Strafgesetzbuch, § 360, 13. Polizeiverordnungen dürfen nicht lediglich den Schutz des menschlichen Empfindens gegen Ärgernis betreffen. Gültig dagegen ist eine Polizeiverordnung, die neben dem

Tierschutz auch andere, z. B. straßenpolizeiliche Zwecke verfolgt. Es können leicht Menschenansammlungen entstehen, wenn kranke Pferde zum Ziehen benutzt werden, weil die Menschen sich darüber aufhalten und dabei stehen bleiben könnten. Eine solche Polizeiverordnung findet ihre rechtliche Stütze im § 6 b des Gesetzes vom 11. März 1850, nach dem die Sicherheit Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs einen Gegenstand des polizeilichen Verordnungsrechtes bildet. — Entsch. des 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Pemke-Graudenz vom 28. Januar 1907. C. v. K.

***Preußen. Schilder am Wagen.** Wenn jemand seinen Wagen in den Verkehr bringt, so ist er, der Eigentümer, für das Fehlen der Namentafel an dem Wagen auch dann verantwortlich, wenn der Wagen von einem anderen benutzt wird. — Entsch. des 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Roßwald-Wiesbaden vom 7. März 1907. C. v. K.

***Preußen. Publikation von Polizeiverordnungen.** Eine Polizeiverordnung kann zwar auch stückweise in Zeitungsblättern publiziert werden. Dann muß aber zunächst der Anfang die richtige Formel haben, der Schluß die richtige Unterschrift und in den einzelnen Fortsetzungen muß klar gelegt werden, wo sich die anderen Teile befinden. Jede Polizeiverordnung kann nur dann verstanden werden, wenn man das Ganze beherrscht. Wenn den Lesern einer Zeitung eine Polizeiverordnung dergestalt stückweise vorgesetzt wird, daß sie gar nicht ersehen, daß der veröffentlichte Teil eine Fortsetzung ist, wenn außerdem zwischen den einzelnen Mitteilungen mehrere Tage vergehen, dann ist die Veröffentlichung nicht in Ordnung. — Entsch. des 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Steffens-Trier vom 4. März 1907. — C. v. K.

***Preußen. Müllabfuhr.** Wenn zuvor die Gemeinde durch ein Ortsstatut die Abfuhr von Kehricht, Müll, Asche übernommen hat, dann kann die Polizei durch die Polizeiverordnung vorschreiben, daß die Eigentümer, Besitzer oder Verwalter verpflichtet seien, sich der städtischen Gemeindeanstalt im Bedarfsfalle zu bedienen. Eine solche Polizeiverordnung ist materiell rechtsgültig. Sie findet ihre gesetzliche Grundlage im § 6 f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach zu den Gegenständen des polizeilichen Verordnungsrechtes die Sorge für Leben und Gesundheit gehört. Die Polizeibehörde kann sehr leicht von der Auffassung ausgehen, daß die Abfuhr von Kehricht, Müll rc. durch eine öffentliche Anstalt in einer der Sorge für die Gesundheit besser dienenden Weise bewirkt wird als von Privatpersonen. (Entsch. des 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Haeker-Gelsenkirchen vom 4. Februar 1907. — C. v. K.

***Preußen. Streikposten.** Die Aufforderung an Streikposten, bestimmte Orte zu meiden oder zu verlassen, muß ein verkehrspolizeiliches Ziel haben. Sie muß sich auf die Fürsorge beschränken, daß der Verkehr in seiner augenblicklichen Art aufrecht erhalten bleibt. Allerdings kann auch die nächste Zukunft mit berücksichtigt werden: so werden Straßenabsperrungen mit Recht früher vorgenommen. Ein Aufenthaltsverbot für die Dauer des ganzen Streiks ist aber unzulässig. — Entsch. des 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Homeyer-Herford vom 11. Februar 1907. — C. v. K.

***Preußen. Polizeiverordnungen zum Schutze privater Interessen.** Der § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes gibt den Polizeibehörden kein Recht zum Erlaß einer Vorschrift, die die Stapelung von Holz etwa deshalb in der Nähe des Nachbargrundstückes verbietet, weil diesem die Sonne durch die zu nahe Stapelung von Holz entzogen werden könnte. Eine derartige polizeiliche Vorschrift nimmt unzulässigerweise private Interessen wahr. Sie mischt sich in privatrechtliche Verhältnisse ein. Der Nachbar kann nur im Prozeßwege zu verhindern suchen, daß das Holz zu nahe gestapelt wird. — Entsch. des 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Merkelbach-Grenzhausen vom 7. März 1907. — C. v. K.

***Preußen. Öffentlicher Aufzug.** Ein öffentlicher Aufzug ist dann anzunehmen, wenn eine zu einem bestimmten Zwecke vereinigte Menschenmenge sich über die öffentliche Straße in der Weise fortbewegt, daß dadurch die öffentliche Ordnung, insbesondere der Verkehr gefährdet wird. — Entsch. des 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Krapp-Meppen vom 4. März 1907. — C. v. K.

***Preußen. Rechtskonsulentenwohnung.** Rechtskonsulenten haben nach den ministeriellen Vorschriften auf jedem Schriftstück die „Wohnung“ anzugeben. Das ist mehr als der Wohnort. Allerdings ist zuzugeben, daß die Angabe der Straße und Nummer nicht in jedem Falle erforderlich ist. In

einem kleinen Orte könnte auch vielleicht das Haus nach dem Eigentümer bezeichnet werden. Aber die Wohnung muß in irgend einer Weise angegeben werden. (Urteil des 1. Strafsenats Kammergerichts in Sachen Klawitter-Rogasen vom 28. Januar 1907. — C. v. K.

***Preußen. Konzessionsbedingung. Ausschank echter Biere.** Die Auslegung der polizeilichen Konzessionsurkunde und die Frage, was die Konzessionsurkunde unter „echtem" Bier versteht, entzieht sich als auf tatsächlichen Gebieten liegend der Nachprüfung des Revisionsrichters. — Entsch. 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Steinbrink und Dreßler, Prenzlau, vom 24. Januar 1907. — C. v. K.

***Preußen. Anmeldung von Logiergästen an Sonntagen.** Nach § 6 e des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 bildet einen Gegenstand des polizeilichen Verordnungsrechtes das öffentliche Interesse in bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden. Eine Polizeiverordnung, die die polizeiliche Fremdenmeldung binnen 24 Stunden fordert, verstößt also nicht gegen Vorschriften über die Sonntagsruhe, zumal auf Gastwirtschaften die Vorschriften über die Sonntagsruhe gemäß § 105 i der Reichsgewerbeordnung überhaupt nicht Anwendung finden. Sie entbehrt aber auch nicht deswegen der Gültigkeit, weil sie nicht die dem Publikum drohenden Gefahren abzuwenden bestimmt ist, sondern nur erlassen worden ist, um der Polizei die Kontrolle zu erleichtern. Es ist zwar ein bekannter Grundsatz, daß für die Erleichterung der Kontrolle der Polizei keine Vorschriften für das Publikum erlassen werden dürfen. Die Fremdenmeldeordnung soll aber die Gefahren von dem Publikum abwenden, die eintreten können, wenn unangemeldete Fremde zweifelhafter Art in Gastwirtschaften logieren und die Polizei nichts davon erfährt. — Entsch. 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Külzau-Eibing vom 24. Januar 1907. — C. v. K.

***Preußen. Schaufenster an Sonntagen.** Durch ein Ausstellen von Waren oder sonstigen Gegenständen des gewerblichen Verkehrs wird die Aufmerksamkeit des Publikums auf Dinge des alltäglichen Lebens gelenkt und von der Erbauung oder religiöser Betrachtung abgezogen. Hierdurch kann eine Störung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage geschehen. — Entsch. des 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Dagin-Marten vom 4. März 1907. — C. v. K.

***Preußen. Polizeiverordnungen bei Eingemeindungen.** Der Senat des Kammergerichts stellt sich auf den Standpunkt, daß Polizeiverordnungen, die für das ältere Gemeindegebiet erlassen worden sind, nicht ohne weiteres Geltung erlangen für den eingemeindeten Teil. Hierzu bedarf es einer besonderen Verkündigung für den eingemeindeten Teil. Das Kammergericht beruft sich für diese Anschauung auf Vorgänge im Reiche und im Staate; so sind für die neuerworbenen Provinzen die Gesetze, die dort gelten sollen, neuverkündet worden. Der Senat nimmt danach an, daß die Polizeiverordnung für die eingemeindete Straße keine Anwendung finde. (Eine andere Stellung nimmt das Oberverwaltungsgericht ein. Es ist der Auffassung, daß die Polizeiverordnungen im eingemeindeten Gebiet eine weitere Geltung erlangen.) — Entsch. des 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Schütze-Burg vom 7. März 1907. C. v. K.

***Preußen. Automobilhuppe.** Der § 5 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 6. Juli 1906, welcher lautet: „Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Huppe versehen sein, die mit ihr zu gebenden Warnungszeichen müssen laut vernehmbar sein", ist nicht ganz deutlich. Man könnte ihn zwar so auslegen: falls die Huppe gebraucht wird, muß das Warnungszeichen mit ihr deutlich gegeben werden. Nach dem Sinn der ganzen Verordnung und der Zusammenstellung beider Sätze im § 5 kann aber nur gemeint sein, daß das Warnungszeichen mit der Huppe gegeben werden muß, nicht mit einem anderen Instrument. Es läßt sich nicht annehmen, daß die vorgeschriebene Huppe nur ein Dekorationsmoment am Kraftwagen sein soll. — Entsch. des 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Wanning-Königsberg vom 4. März 1907. — C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

***Preußen. Polizeiliche Ausweisung wegen Vergehen bei Streiks.** Der Verwaltungsrichter hat nur zu prüfen, ob mit der Ausweisungsverfügung auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die äußersten dem polizeilichen Ermessen gezogenen Schranken überschritten werden, ob keinerlei objektive polizeiliche Motive für die Ausweisung erkennbar seien, die Ausweisungsverfügung vielmehr auf Schikane

oder Willkür beruhe. Die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Ausweisungsverfügung ist von dem Verwaltungsrichter nicht zu prüfen. — Entsch. des 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts in Sachen Osowka-Berlin vom 8. März 1907. — E. v. O.

*__Preußen. Lustbarkeiten.__ 1. Die Gewerbeordnung steht der Erhebung von Lustbarkeitssteuern nicht entgegen. 2. Unter Lustbarkeiten sind solche Veranstaltungen zu verstehen, die nach der Absicht des Darbietenden dazu dienen sollen, das Publikum zu ergötzen und zu unterhalten. — Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Sachen Bergmann-Mülheim (Ruhr) vom 5. März 1907. — E. v. O.

__Preußen. Karussellbetrieb mit Musikbegleitung.__ Eine polizeiliche Verfügung, die jede Musikbegleitung verbietet, geht zu weit. Es gibt zweifellos eine Art der Musikbegleitung, durch welche eine Gesundheitsgefahr nicht entstehen kann; auch diese ungefährliche Musik zu verbieten, ist die Polizei in Preußen nach § 10 ALR. II, 17 nicht befugt. — Entsch. III Sen. OVG. vom 3. Dezember 1906. — III. 2375 III A. 13/06. — St.

IV. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

__Deutsches Reich. Schankwirtschaft.__ Der § 147 Abs. 1 GewO. erfordert zwar eine tatsächliche Ausübung des Gewerbes, ein positives Handeln des Täters; Täter ist der Unternehmer des selbständigen Gewerbebetriebes, Unternehmer aber auch schon derjenige, mit dessen Wissen und Willen und auf dessen Rechnung und unter dessen Verantwortlichkeit ein anderer das Geschäft betreibt.

Schankwirtschaft setzt den Genuß auf der Stelle voraus; hierfür genügt es aber, daß sich der Platz, wo das Getränk genossen wurde, in unmittelbarer Nähe des Ausschanklokals befand und der Platz zu diesem Zwecke mit Wissen und Willen des Täters benutzt wurde. Die Gewerbsmäßigkeit ist auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gewinn dem das Geschäft für Rechnung des Täters betreibenden Stellvertreter verbleibt. — Entsch. Straff. Bayer. ObLG. vom 17. März 1906. — Sl. 6, 369. — St.

__Deutsches Reich. Beleidigung einer Personenmehrheit.__ Eine Beleidigung kann in der Regel gegen Sammelbegriffe nicht begangen werden, da die Ehre eine Eigenschaft der menschlichen Persönlichkeit, daher eine Ehrenkränkung nur in bezug auf Personen denkbar ist. Dagegen kann eine Mehrheit von Personen, die durch einen Sammelnamen bezeichnet wird, beleidigt werden, wenn der Beleidiger diesen Sammelnamen wählt, um damit die sämtlichen Personen zu treffen, die unter den Sammelbegriff fallen. — Entsch. Straff. BayObLG. vom 3. April 1906. Sl. 6, 405. St.

__Deutsches Reich. Beleidigung durch Aufstellung symbolischer Figuren als Dauerdelikt. Beginn der Antragsfrist.__ Eine Beleidigung, die durch Aufstellen symbolischer Figuren begangen wird, ist zwar mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Figuren vollendet, aber nicht beendet. Wenn die Absicht, durch das Stehenlassen der Figuren dem Beleidigten f o r t d a u e r n d Mißachtung kundzugeben, vorlag, dauert die Beleidigung vielmehr so lange fort, als die Figuren in dieser Absicht stehen gelassen werden. Erst mit der Beseitigung der Figuren würde die Antragsfrist zu laufen beginnen, wenn auch der Beleidigte von der Aufstellung früher Kenntnis erlangt hat — Entsch. Straff. BayerObLG. vom 13. März 1906, Sl. 6, 363. — St.

V. Oberlandesgericht Cöln.

*__Preußen. Recht der Polizeibehörden zur zwangsweisen Vorführung geladener Personen.__ Wenn auch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Zeugniszwang auf Polizeibehörden keine Anwendung finden, so schließt dies nicht aus, daß der Polizei diese Befugnis auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift zustehen kann. In Preußen gibt § 132 Landesverwaltungsgesetz den Ortspolizeibehörden das Recht, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzuführen. Unter den Zwangsmitteln ist auch unmittelbarer Zwang erwähnt. Dieser darf zur Anwendung kommen, wenn die Anordnung ohne einen solchen untunlich ist. Dies trifft bei Vorführung ausbleibender Personen in Kriminalsachen zu.

Die Zwangsbefugnisse stehen der Polizeibehörde a l l g e m e i n, also auch bei Ausübung der gerichtlichen Polizei zu, hinsichtlich deren sie der Zwangsbefugnisse in hervorragendem Maße bedarf. — Entsch. Straff. OLG. Cöln vom 16. März 1907 gegen einen Schuhmacher zu Dellbrück wegen Widerstandes. — St.

__Deutsches Reich. Betreten fremder Jagdgebiete in Jagdausrüstung.__ Zur Jagd

ausgerüstet im Sinne des § 368 [10] StGB. ist derjenige, der ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug in einem solchen Zustande bei sich führt, daß er von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort Gebrauch machen kann. Ein solches Werkzeug ist eine Wildfalle auch in ungespanntem Zustande, da ja nur erforderlich ist, bei sich darbietender Gelegenheit, d. h. bei Auffindung eines frischen Wildwechsels, die Falle aufzustellen. Auch eine ungeladene Jagdflinte ist eine solche Jagdausrüstung. Auch der Grundstückseigentümer, der auf seinem Grund und Boden zum Fange wilder Kaninchen — diese unterliegen bekanntlich dem freien Tierfange — berechtigt ist, darf zu diesem Fang ausgerüstet sein Grundstück nicht betreten, wenn er nicht gleichzeitig Jagdberechtigter ist. — Entsch. des Straff. des OLG. Cöln vom 10. August 1904. St.

Deutsches Reich. Dulden von Glückspielen. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes macht sich nach § 285 StrGB. auch dann strafbar, wenn er nicht in den öffentlichen Versammlungsräumen, sondern in einem Privatraume Glückspiele duldet und zu deren Verheimlichung mitwirkt. — Entsch. Straff. OLG. Cöln vom 9. März 1907. — St.

VI. Oberlandesgericht Dresden.

Sachsen. Musiklehrlinge bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten. Soweit durch Polizeiverordnung der Besuch von öffentlichen Tanzlustbarkeiten Lehrlingen verboten ist, dürfen sich solche auch durch Aufspielen zum Tanz nicht daran beteiligen. — Entsch. Straff. ObLG. Dresden vom 21. März 1907 gegen Musikdirektor Eckenbrecht in Radeberg. — St.

VII. Landgericht Bonn.

***Deutsches Reich. Zeugengebühren der Gemeindebeamten.** Den als Zeugen oder Sachverständigen von den Gerichten zugezogenen Gemeindebeamten stehen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für ihre Dienstreisen in Gemeindeangelegenheiten geltenden Vorschriften zu. (So auch RG. Entsch. in Ziv. S. 41, 263.) Dagegen wäre die Vorschrift eines Ortsstatuts, die den Gemeindebeamten zum Nachteil des Justizfiskus bei Reisen zu Gerichtsterminen höhere Sätze als bei Reisen in Gemeindeangelegenheiten zuerkennen wollte, zu beanstanden. — Beschl. Straff. Bonn vom 14. März 1907 in der Strafsache Flecken in Brühl — 4. Q. 36/07. — St.

VIII. Landgericht Erfurt.

Schwarzburg-Sondershausen. Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Verkehrswegen. Die Polizeiverordnung, die das Befahren von Landstraßen mit Kraftfahrzeugen für die Zeit der Anwesenheit des Landesfürsten verbietet, wird für ungültig erklärt, weil Polizeiverbote nur zur Beseitigung und Verhütung von Hindernissen auf öffentlichen Verkehrswegen erlassen werden können, dies aber nicht der Zweck der Polizeiverordnung war. — Entsch. Strafk. LG. Erfurt vom 18. März 1907. — St.

Berichtigung.

Die Kammergerichtsentscheidung vom 4. Februar 1907 über Streikposten, die in Nr. 25 des „Gendarm" auf Seite 588 von uns veröffentlicht ist, ist nicht gegen Flenter in Düllen, sondern gegen Flenter in Dülmen ergangen. Die Schriftleitung.

Aus den Parlamenten.

Dem Reichstage zugegangen sind ein Antrag auf Regelung der Arbeitszeit und der Sonntagsruhe der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, und ein anderer auf Regelung der Sonntagsruhe für die in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen.

Der Bundesrat hat beschlossen, daß die Heimatscheine künftig nach einem neuen Formular auszustellen sind. Jedoch sollen die zurzeit noch vorhandenen Formulare auch ferner verwendet werden dürfen, sofern durch einen schriftlichen Vermerk auf die nötige Unterschrift des Inhabers und die Stelle, wo sie anzubringen ist, hingewiesen wird.

Dem Reichstag zugegangene Petitionen. Der Verband Deutscher Rechtskonsulenten-Innungen in Cöln bittet um Einführung der Konzessionspflicht für den Gewerbebetrieb der Rechtskonsulenten, der Bund Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen um Einführung der Konzessionspflicht für das Barbier- und Friseurgewerbe.

Kongresse und Versammlungen.

Über die Aufdeckung von Verbrechen durch die Mittel der Chemie und Photographie sprach im Naturwissenschaftlichen Verein zu Düsseldorf Stadtchemiker Dr. Loock. Er erläuterte an der Hand von Lichtbildern unter anderem die Möglichkeit, durch sachgemäß hergestellte Photographien Fälschungen nachzuweisen. Das verschiedene

Alter einer Schrift, den Unterschied der Tinten, Überschreibungen, Durchpausungen und Übertragungen von Unterschriften zeigt die Photographie.

Von Kapitalverbrechen, die durch die Photographie ermittelt wurden, seien folgende erwähnt: Aus der bis ins einzelne gehenden Übereinstimmung von Bißwunden auf der Brust einer Ermordeten mit dem Gebiß des Mörders ergab sich dessen Überführung, ebenso aus der Zusammengehörigkeit eines Bindfadens von dem Halse einer erdrosselten Frau zu einem aufgefundenen Bindfadenknäuel.

Über Verbrechertum und Zigeunerunwesen hielt Herr Polizeikommissar Illgen in Weiler (Elsaß) im Vogesenklub einen Vortrag. Er schilderte die Verbrecherkneipen und Gaunerherbergen der Großstadt, die Mittel und Kniffe, die von dem Verbrechertum zur gegenseitigen Verständigung, zur Vorbereitung und Ausführung der Tat und sodann der Polizei und dem Gericht gegenüber angewendet werden, so insbesondere die Gaunersprache und Gaunerschrift.

Die Zigeuner, bei uns meistens Mischlinge von echten Zigeunern und Einheimischen, schildert Redner als listig, verschlagen, frech, verlogen, schamlos, grausam und feige.

Statistisches zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Die im Ministerium des Innern bearbeitete Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist für das Rechnungsjahr 1904 erschienen und ergibt, daß in diesem Jahre (vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1905) 6458 Minderjährige nach dem Gesetz vom 2. Juli 1900 in Fürsorgeerziehung gekommen sind. Das ist weniger als im Vorjahre (6523), mehr als im Rechnungsjahre 1902 (6196), während die Zahl der im ersten Geltungsjahre des Gesetzes 1901 Überwiesenen (7787) nicht annähernd wieder erreicht worden ist. Das Zahlenverhältnis zwischen den Geschlechtern, nämlich zwei Drittel männliche, ein Drittel weibliche, ist im ganzen nahezu unverändert geblieben; fast unverändert ist auch die überwiegende Beteiligung der höheren Altersstufen; der prozentuale Anteil der größeren Mädchen ist sogar stärker als in irgend einem vorhergehenden Jahre, während bei den Knaben eine geringe Verschiebung nach der Richtung eines jüngeren Überweisungsalters stattgefunden hat. Die erstgenannte Erscheinung deutet auf eine Zunahme der jugendlichen Prostitution und ein fortschreitendes Eingreifen der Fürsorgeerziehung in diesen Schaden. Bei einem nach Altersklassen vorgenommenen Vergleich der Fürsorgezöglinge mit der gesamten Bevölkerung tritt noch eine verhältnismäßig starke Beteiligung der Dreizehnjährigen hervor; im ganzen entfallen auf 10 000 Personen unter 18 Jahren 6 Fürsorgezöglinge beim männlichen, 3 beim weiblichen Geschlecht.

In den weitaus meisten Fällen erfolgte die Überweisung nach Absatz 3 des § 1 des Gesetzes, also wegen bereits eingetretener Verwahrlosung; nur in dem einen Viertel der Fälle war Gefährdung der Minderjährigen allein oder in Verbindung mit einer strafbaren Handlung des Strafmündigen der Überweisungsgrund. Die Verteilung der Überwiesenen auf Stadt und Land ergibt dasselbe bemerkenswerte Bild wie im Vorjahre. Berlin stellt doppelt so viel Fürsorgezöglinge, als seiner jugendlichen Gesamtbevölkerung nach dem allgemeinen Verhältnis entspricht; ähnlich stehen die Mittelstädte von 20 000 bis 100 000 Einwohnern, während für die provinziellen Großstädte das Verhältnis noch ungünstiger ist. Dagegen entspricht bei den Gemeinden von 2000 bis 20 000 Einwohnern die Zahl der Fürsorgezöglinge der der jugendlichen Bevölkerung, und die kleineren Gemeinden lieferten nur zwei Fünftel des nach der Bevölkerungszahl von ihnen zu erwartenden Anteils. Trotz der besseren Schuleinrichtungen ist also die Gefahr der Verwahrlosung in den Großstädten unvergleichlich stärker. Mehr als ein Sechstel aller Überwiesenen sind unehelicher Geburt. Was das Religionsbekenntnis betrifft, so sind die evangelische und die katholische Bevölkerung nach dem Verhältnis ihrer Gesamtseelenzahl in der Monarchie beteiligt. Die Zahl der bei der Überweisung schon bestraften Minderjährigen ist noch immer bedauerlich hoch. Diebstahl ist der am meisten vorkommende Strafgrund; die Fälle, in denen schon Freiheitsstrafen verhängt waren, sind im Vergleich mit dem Vorjahre etwas seltener. Etwas, aber nur unwesentlich geringer ist auch die Verbreitung lasterhafter Neigungen unter den Überwiesenen.

Betrachtet man die Berufsarten, aus denen die Überwiesenen gekommen sind, so ist wiederum und noch mehr als im Vorjahre die Zahl der Beschäftigungslosen

auffallend. Es sind bei den männlichen fast 20 vH., bei den weiblichen 10 vH. der Schulentlassenen. Im übrigen sind unter den männlichen schulentlassenen Zöglingen die Lehrlinge noch mehr als im Vorjahre, nämlich mit 33,2 vH., vertreten. Die verbreitete Annahme, daß die Mehrheit der in Fürsorgeerziehung Gelangenden geistig oder körperlich minderwertig sei, bestätigt sich nicht; 90,9 vH. waren geistig, 85,6 vH. körperlich gesund. Die wirklich minderwertigen Zöglinge stammen übrigens zumeist von Trinkern ab.

Die 6458 Zöglinge stammen aus 5637 Familien; aus 360 Familien sind je 2, aus 109 je 3, aus 39 je 4, aus 21 je 5, aus 4 je 6, aus 2 je 7, aus einer 11 Geschwister überwiesen. Seit Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes haben von je 10 000 preußischen Familien 33 Fürsorgezöglinge gestellt. Fast die Hälfte dieser Familien ist, wie auch diese Statistik ergibt, durch Vorstrafen eines oder beider Elternteile belastet, und in reichlich einem Viertel der Familien waren Vater oder Mutter oder beide der Trunksucht oder Unzucht ergeben. 924, das ist fast ein Sechstel der Familien, standen unter der Armenpflege, die es demnach nicht vermocht hat, ihrer Not in einer die Erziehung der Kinder gewährleistenden Weise zu steuern.

Untergebracht wurden von den Überwiesenen 4432 in Erziehungsanstalten, 899 in fremden Familien; 27 wurden in der eigenen Familie belassen, während der Rest sich unter solche verteilt, die in Krankenhäusern, in Gefängnissen, auf der Flucht oder noch nicht untergebracht waren. Die Anstaltserziehung hat also wieder noch zugenommen, und das bei den Zöglingen beider Konfessionen. Die katholischen Zöglinge werden zumeist in kirchlichen Anstalten, die evangelischen ganz überwiegend, die Mädchen fast ausschließlich, in Privatanstalten untergebracht; staatliche und kommunale Anstalten nehmen nur einen kleineren Teil der Zöglinge auf, die Unterbringung in besonderen Abteilungen von Arbeitshäusern geht merkbar zurück. Die Vorschriften des § 9 des Gesetzes, welche die konfessionelle Erziehung betreffen, sind überall gewahrt, und es wurde nur noch bei 73 Zöglingen von der in diesem Paragraph gegebenen beschränkten Erlaubnis einer Unterbringung in Anstalten oder Familien anderen Bekenntnisses Gebrauch gemacht. Die Familienpflege wurde bei den Mädchen weniger, bei den Knaben mehr angewendet als im Vorjahre; übrigens besteht die zunehmende Neigung, die überwiesenen Minderjährigen zuerst einer Anstalt und von dort aus später einer Familie zuzuführen.

Schließlich sei erwähnt, daß die Sterblichkeitsziffer der Fürsorgezöglinge nach wie vor derjenigen der übrigen jugendlichen Bevölkerung entspricht, daß die Entweichungen leider nur unbeträchtlich abgenommen haben und daß von den Zöglingen der älteren Jahrgänge (1901, 1902 und 1903 überwiesenen) 25,5 vH. als gebessert, 6 vH. als verschlechtert in ihrer sittlichen Verfassung bezeichnet werden. Auch unter den mit 16 und mehr Jahren erst in Fürsorgeerziehung Eingetretenen, deren Erziehungsfähigkeit vielfach bezweifelt und bestritten wird, hat ein nicht unerheblicher Bestandteil zu günstigen Berichten Anlaß gegeben.

Die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung im Jahre 1904 haben 5 978 021 *M* betragen, wovon der Staat 3 802 364 *M* zu tragen hatte.

Zur Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung über den Hundefang.

Von Dr. jur. Richard Treitel, Berlin.

In der Straßenordnung für den Stadtkreis Berlin (Polizeiverordnung v. 31. Dez. 1899) heißt es im § 68:

Wer Hunde auf öffentlichen Straßen oder an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, ohne Maulkorb an einer Leine mit sich führt oder frei umherlaufen läßt, ist strafbar.

Ferner lautet § 25 der Hundesteuer-Ordnung der Stadtgemeinde Berlin v. 19. Januar 1895, genehmigt vom Oberpräsidenten von Brandenburg am 23. März 1895:

„Hunde, welche ohne gültige Steuermarke an öffentlichen Orten angetroffen werden, werden durch die vom Kgl. Polizeipräsidium dazu ermächtigten Personen aufgegriffen und können, wenn sich der Eigentümer nicht binnen der vom Kgl. Polizeipräsidium festgesetzten Frist meldet und die Auslösung bezw. Versteuerung bewirkt, sofern auch ein Verkauf des Hundes nicht zu ermöglichen oder aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Gründen untunlich ist, getötet werden."

Auf Grund des Vertrages des Polizeipräsidiums mit dem Deutschen Tierschutzverein v. 5. März 1899 läßt das Polizei-

präsidium den Hundefang in dem oben gekennzeichneten Umfange durch Beamte des Tierschutzvereins ausüben. Es heißt im § 1 dieses Vertrages:

„Der Deutsche Tierschutzverein hat durch die von ihm in ausreichender Anzahl anzustellenden Fangbeamten (Hundefänger) alle im hiesigen Polizeibezirke auf Straßen und Plätzen entgegen den §§ 63—65 des Straßenpolizei-Reglements vom 7. April 1867 oder ohne Steuer- bezw. Freimarke oder sonst den Bestimmungen des jeweilig geltenden Hundesteuer-Regulativs zuwider angetroffenen Hunde aufgreifen zu lassen und in einem von ihm zu unterhaltenden Gewahrsam (Depot) unterzubringen."

Weiterhin bestimmt der Polizeipräsident in der Dienstanweisung für die Fangbeamten des Deutschen Tierschutzvereins v. 5. März 1899, die in Gemäßheit des vom Oberpräsidenten genehmigten Hundesteuer-Regulativs vom 19. Jan. 1895 am 5. März 1899 erlassen ist:

§ 17. „Hunde, welche ohne Maulkorb oder gültige Steuermarke in der Öffentlichkeit betroffen werden, sind aufzugreifen."

Die Gültigkeit dieser Polizeiverordnung ist zu bestreiten.

Nach § 10 ALR. II, 17 bestimmen sich die Befugnisse der Polizei: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Daß Hunde die öffentliche Sicherheit gefährden können, ist außer Zweifel. Insoweit ist auch der Polizeipräsident befugt, Verordnungen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit zu erlassen. Der Polizeipräsident kann aber Hunde, die ohne Steuermarke umherlaufen, nicht aufgreifen lassen. Die öffentliche Sicherheit kann durch solche Hunde, die zwar mit Maulkorb, aber ohne Steuermarke umherlaufen, nicht gefährdet sein. Die Anweisung des Polizeipräsidenten an die Hundefänger, Hunde ohne Marke aufzugreifen, ist also unzulässig. Die Polizei erscheint nicht berechtigt, in dieser Form einen Zwang zur Versteuerung der Hunde auszuüben. (Deutsche Juristen-Ztg.)

Aus der Praxis.

Fußgängerverkehrsordnung.

Die Verhältnisse verkehrsreicher Städte erfordern nicht nur eine Regelung des Verkehrs der Straßenbahnen, Omnibusse, Kraftfahrzeuge, Fahrräder, sonstiger Fuhrwerke aller Art sondern auch des Fußgängerverkehrs. Zahlreiche Unfälle durch Überfahren sind darauf zurückzuführen, daß das Straßenbahnpublikum nicht die nötige Vorsicht beim Auf- und Absteigen, der Fußgänger nicht die nötige Vorsicht beim Überschreiten des Straßendammes beobachtet. In einem lesenswerten Aufsatz im „Tag" vom 9. März 1907 macht der Dezernent für Verkehrspolizei des Berliner Polizeipräsidiums, Regierungsrat Dr. Haaselau, auf diesen Umstand aufmerksam. Er regt den Gedanken an, durch Massenverteilung von Merkblättern das Publikum zu folgender

„Gehordnung"

zu erziehen:

1. Gehe auf dem Bürgersteig rechts und bleibe nicht an den Straßenecken stehen.

2. Überschreite den Straßendamm rechtwinklig auf dem kürzesten Wege, nicht in schräger Linie.

3. Überschreite den Straßendamm in beschleunigtem, aber nicht eiligem Schritt und richte deine volle Aufmerksamkeit auf die Fuhrwerke. Bis Mitte des Fahrdammes schaue nach links, sodann nach rechts.

4. Überschreite den Straßendamm nicht an jeder beliebigen Stelle, sondern nur an einer Straßenkreuzung und benutze den Schutz, den die in gleicher Richtung fahrenden Fuhrwerke dir bieten.

5. Kannst du den Straßendamm nicht auf einmal überschreiten, so bleibe in den Straßen ohne Straßenbahnen in der Mittellinie des Straßendammes stehen, da du dich dort verhältnismäßig sicher befindest.

6. Unterlaß bei der Straßenbahn und den Kraftomnibussen das Auf- und Absteigen während der Fahrt; es ist lebensgefährlich.

7. Überschreite nicht den Straßendamm kurz vor einem sich nähernden Straßenbahnwagen oder anderen Fuhrwerk.

8. Beim Verlassen der Straßenbahn überschreite nicht unmittelbar hinter dem haltenden Straßenbahnwagen den Straßendamm, da du das zweite Gleis nicht hinreichend übersehen kannst; bleibe einen Augenblick stehen und prüfe erst das zweite Gleis.

Vielleicht, so schließt der Verfasser, findet sich eine Gemeindeverwaltung, ein gemeinnütziger Verein, ein wohltätiger Gönner oder eine Zeitung, welche einige hunderttausend Exemplare dieses Merkblättchens stiftet und den Schulen von Groß-Berlin zur Verteilung überweist.

Vom New-Yorker Tierschutzverein.*)

In der „New-Yorker Staatszeitung“ vom 15. Juni 1906 lesen wir von folgender neuen Einrichtung des obigen Vereins:

An verschiedenen Punkten der Stadt werden Männer mit rot angestrichenen Zubern und Eimern stationiert, um die erschöpften Pferde zu tränken. Die Männer werden mit einem Erlaubnisschein des Wasserdepartements ausgerüstet sein, um zu jeder Zeit Wasser aus den Feuerhydranten entnehmen zu können. Die Leute sollen unnötige Wasservergeudung verhüten und zugleich angeschirrte Pferde, welche die Zuber nicht erreichen können, mittels der Eimer tränken und ihnen nötigenfalls mit einem Schlauch eine Dusche geben. In den letzten Tagen sind bereits 20 dieser Stationen errichtet worden, und ihre Zahl wird binnen einer Woche auf 50 erhöht werden.

Laut einem anderen Beschluß werden im Hauptquartier der Tierschutzgesellschaft und vielleicht auch an den Stationen während des Sommers breitrandige Strohhüte gratis verteilt werden, die Kopf und Augen der Tiere vor den Sonnenstrahlen schützen. Diese wohltätige Einrichtung ist durch ein Geschenk ermöglicht worden und man erwartet, daß sich noch andere Tierfreunde finden werden, um die Ausdehnung derselben bewerkstelligen zu helfen.

Archiv für Tierschutzbestrebungen.

Warnungen.

Die böhmische Stallhalterei warnt davor, in Bäckereien zum Anfeuchten des Gebäcks aus leeren Ähren bestehendes Stroh zu verwenden, wenn solches nicht zuvor ausgekocht, getrocknet und gut ausgeklopft wird, da sonst die Strahlenpilzkrankheit (Aktinomykose) und ansteckende Krankheiten durch das Gebäck übertragen werden können.

Warnung vor brieflicher Krankenbehandlung. Der Frankfurter Polizeibericht veröffentlicht folgende Warnung: „Der praktische Arzt Dr. med. Emil Kahlert zu Näfels (Schweiz), Besitzer der „Kuranstalt Näfels“, erbietet sich durch Zeitungsanzeigen sowie durch Übersendung von Prospekten und Broschüren zur „brieflichen Behandlung“ von Geschlechtskrankheiten, Frauenleiden, Ohrenleiden, Fallsucht, Magenleiden, Rheumatismus, Kropf-, Bruch- und Lungenleiden, Haarkrankheiten, Trunksucht, Wurmleiden usw „ohne Berufsstörung“ „mit unschädlichen indischen Kräuter- und Pflanzenkuren“. Seine „Behandlung“ besteht lediglich in der Abgabe von angeblichen Heilmitteln (Kräutern usw.) zu teuren Preisen unter Beigabe einer Gebrauchsanweisung. Auf die Gefahren der sogenannten Fernbehandlung ist schon vielfach hingewiesen worden: es ist bekannt, daß die ärztliche Behandlung unbekannter Personen ohne vorhergegangene körperliche Untersuchung derselben von gewissenhaften Ärzten nicht geübt wird und als unlauteres Geschäftsgebaren zu bezeichnen ist. Kahlert veröffentlicht in seinen Broschüren und Prospekten viele Anerkennungs- und Dankschreiben von angeblich durch ihn geheilten Personen. Die Prüfung der Echtheit von 19 dieser „Original-Dankschreiben“ hatte folgendes Ergebnis: Nicht weniger als 12 von diesen 19 „Geheilten“ kannten von der Polizeibehörde ihres angeblichen Wohnorts nicht ermittelt werden; die 7, die ermittelt wurden, haben erklärt, daß sie die angeblich von ihnen herrührenden Zeugnisse nicht geschrieben hätten, daß ihnen Kahlert vielmehr gänzlich unbekannt sei. Hieraus ergibt sich zur Genüge, was von dem Kahlert und seinen „indischen Kräuterkuren“ zu halten ist.“

*) Zweifellos ist es Aufgabe der Polizeibehörden, Tierquälereien zu verhindern. Wohlfahrtsbestrebungen zum Schutze der Tiere gehen — wenigstens in Preußen — nach der zurzeit herrschenden Ansicht über die Aufgaben der Polizei über die Grenzen ihrer Zuständigkeit hinaus; doch ist es keinem Beamten verwehrt, durch Belehrung, Rat und Tat solche Bestrebungen zu fördern. Wir glauben daher als Anregung zunächst einmal obigen kleinen Bericht bringen zu sollen. Die Schriftleitung.

Beamtenrecht und -wesen.

Der Beamte „Diener“ des Publikums?

Bei der Rechtsbelehrung der Geschworenen im Landfriedensbruchprozeß Bickendorf hat der Vorsitzende des Schwurgerichts nach Angabe des Cölner Tageblatts und des Cölner Stadtanzeigers unter anderem auf die Bemerkung eines Rechtsanwalts, daß die Beamten Diener des Publikums sind, etwa folgendes ausgeführt:

„Wir Beamten denken nicht daran, Diener des Publikums zu sein. Der Staat überträgt uns nach unserer Qualifikation ein Amt, und dann wäre auch das Publikum ein schlechter Herr. Natürlich stellen wir unsere Geisteskräfte in den Dienst aller Staatsbürger und zwischen uns und dem Publikum ist nicht etwa eine Kluft. Wenn der Verteidiger bemerkt, daß die Arbeiter auch Bürger seien, auch wenn sie wenig verdienten, so verdienen die Beamten ja auch nicht übermäßig viel und es ist rechtsirrtümlich, daß zwischen Beamten und Publikum ein Widerspruch bestände; wenn dem Publikum Anweisungen gegeben werden, so steht dabei die Polizei ihm nicht als feindliche Macht gegenüber, sondern als beamteter Bürger.“

Diese Ausführungen verdienen in weitesten Kreisen bekannt gegeben zu werden, umsomehr als in der heutigen Zeit allzusehr darauf Gewicht gelegt wird, daß die Polizeibeamten nur des Publikums wegen da seien.

Zwangsweises Photographieren.

In dritter Lesung hat bei Beratung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, der deutsche Reichstag noch vor seiner Auflösung gegen die Stimmen der Sozialdemokraten das richterliche und polizeiliche Zwangsrecht zum Photographieren in folgendem § 24 festgelegt:

„Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden."

Die sozialdemokratischen Anträge, die eine Ausschließung des polizeilichen Photographieaufnahme- und -verbreitungsrechts bezweckten, sind abgelehnt worden. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter, der sich mit der Literatur und Rechtsprechung über die Frage eingehend beschäftigt hatte, warf die Frage auf, auf Grund welcher Bestimmung denn die Polizei berechtigt sei, Personen gegen ihren Willen zu photographieren. Er war der Ansicht, daß sich z. B. in Preußen aus § 6 i des Polizeiverwaltungsgesetzes diese Befugnis nicht ergebe. Das Reichsgericht erkenne eine polizeiliche Allmacht nicht an. Unseres Erachtens ergeben sich für Preußen die Befugnisse der Polizei aus § 10 ALR. II, 17 in Verbindung mit § 6 a des PolVerwG. Der „Schutz der Personen und des Eigentums", d. i. Zweck und Ziel jeder kriminalpolizeilichen Tätigkeit, ist auch Zweck und Ziel des Erkennungsdienstes, der polizeilichen Photographieaufnahme und der Aufnahme der Messungen und Fingerabdrücke. St.

Unser Karten- und Planwesen.

In der Beilage dieser Nummer beginnen wir mit einer eingehenden Darstellung unseres Plan- und Kartenwesens. — An den einen oder den anderen der Kameraden wird häufig die Notwendigkeit herantreten, zu dienstlichen Berichten und Meldungen einen Lageplan zu fertigen, so z. B. bei Berichten aus Anlaß von Bränden und der Nachforschung nach den Brandstiftern, der Auffindung von Leichen usw. Es ist daher für die Kameraden von Vorteil, sich mit diesem Gegenstand zu beschäftigen.

Die Carabinieri.

Den italienischen Carabinieri — einer etwa mit unserer Landgendarmerie zu vergleichenden Truppe — wurde in der Sitzung der römischen Kammer vom 21. Dezember 1906 lebhafte Anerkennung ausgesprochen. Gelegentlich der Beratung eines Gesetzentwurfs über ihre Besserstellung hob Sandini die Verdienste der Carabinieri im inneren und äußeren Dienst hervor. Darauf erwähnte der Berichterstatter Cottafavi ihre hervorragenden Leistungen in Kreta und Mazedonien, wo ihnen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im fremden Lande und unter fremder, schwer zu behandelnder Bevölkerung oblag und wo sie sich einen geachteten Namen gemacht haben. Allgemeiner Gunst erfreue sich das Korps, das stets seine Pflicht erfüllt und seine Disziplin gewahrt habe. Die Kammer gab ihr Einverständnis zu diesen Ausführungen durch Beifall und durch Annahme des Gesetzes. St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Hundefuhrwerke. Das von der Polizei in Nürnberg erlassene Verbot der Hundefuhrwerke (s. Polizeibericht auf Seite 567 des 3. Jahrgangs der „Polizei") ist von der Kgl. Regierung auf Grund eines bezirkstierärztlichen Gutachtens bestätigt worden. In dem Gutachten war u. a. ausgeführt, daß das enge Zusammenleben von Menschen und Hunden gewisse gesundheitliche Gefahren und Nachteile im Gefolge habe. Bei nassem und kaltem Wetter müsse der Fuhrwerkslenker dem Hunde beim Anhalten eine Strohmatte unterbreiten und ihn mit einer Decke zudecken; Matte und Decke kämen beim Weiterfahren wieder auf das — am häufigsten mit Nahrungsmitteln beladene — Fuhrwerk. Es sei ganz unvermeidlich, daß hierbei eine Beschmutzung des Wagens, der Hände und schließlich der Nahrungsmittel stattfinde.

Kaninchenfang. Für die Provinz Posen ist vom Oberpräsidenten eine Polizeiverordnung über den Kaninchenfang erlassen worden. Das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges ist von einer schriftlichen, auf bestimmte Zeit erteilten ortspolizeilich beglaubigten Erlaubnis des Eigentümers, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten abhängig. In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang hat nur der Jagdberechtigte das Recht zum Kaninchenfang.

Die Veröffentlichung von Steckbriefen in auswärtigen (d. h. ausländischen) Polizeiblättern soll nach einem preuß. Justizministerialerlaß vom 30. Oktober 1906 dann unterbleiben, wenn die Herbeiführung der Auslieferung nicht beabsichtigt ist.

Polizeiverwaltung in Plauen. Die städtischen Behörden in Plauen i. Vogtl. entschieden sich dafür, daß die Stadt eine selbständige Polizeibehörde mit einem Polizeidirektor an der Spitze erhalten soll.

Serienlosschwindel. Gewarnt wird durch das Polizeiamt Darmstadt vor der „Internationalen Vereinsbank in Kopenhagen".

Warnungen vor Kurpfuschern und Geheimmitteln. Der Ortsgesundheitsrat zu Karlsruhe warnt vor dem Heilverfahren „Radiopathie" des G. A. Mann zu Rochester vor dem System zur Verlängerung des Körpermaßes der Cartilage Company in Paris, das Großherzogl. Polizeiamt in Darmstadt vor dem „Institut Ares, Elektrotherapie" in München, vor „Antieelta-Tabletten" sowie vor solchen Heilmitteln und Heilapparaten, die als „patentamtlich geschützt" angekündigt werden.

Personalveränderungen.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. 3. 07 den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Westerhausen in Martirch, März in Chambrey, Höft in Kaysersberg, Höteer in Dürmenach, Burschel in Bollweiler, Stridde in St. Ludwig sowie den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Volkmann in Aldesdorf und Tombrink in Delme, sämtlich in der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen,

das Allgemeine Ehrenzeichen

zu verleihen.

Sonstige Veränderungen.

1. Brigade.

FW. Schode, Heinrichsdorf, Kr. Neidenburg, am 1. 4. 07 ohne Geh. beurl., als Steuer-Aufseher nach Perzischken, Kr. Heydekrug. — FW. Braun, Stallupönen, am 1. 4. 07 o. Geh. beurl. als Postanw. in Endtluhnen. — FW. Gimdall, Turoschein, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Barezat, Neu-Stardupönen b. Tulpeningken, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Schaller, Regerteln, am 1. 4. 07 zur 7. Brig. nach Eving bei Niedereving vers.

2. Brigade.

FW. Peter, Sydowsaue b. Podejuch, am 26. 3. 07 an Magenkrebs verstorben.

3. Brigade.

FW. Moritz, Korstädt, am 1. 4. 07 nach Jüterbog vers. — FW. Wisbar, Sallgast, am 1. 4. 07 nach Sonnewalde vers. — b. W. Zerde, Michendorf, am 1. 4. 07 nach Gr. Besten vers. — b. W. Haele, Liebenau, am 1. 4. 07 nach Drossen vers. — b. W. Stoerbeck, Tempelhof, am 1. 4. 07 nach Havelberg vers. — b. W. Harendt, Havelberg, am 1. 4. 07 nach Mariendorf vers. — FW. Palatz, Manschnow, am 1. 4. 07 nach Buckow Bz. Frankfurt a. O. vers. — FW. Gramsch, Wiesenburg, am 1. 4. 07 nach Caputh vers. — b. G. a. Pr. Lüpke, Mariendorf am 1. 4. 07 nach Tempelhof vers. — b. W. Hallmich, Löwendorf, am 1. 4. 07 nach Wittenberge Bz. Potsdam vers. — FW. Schollbach, Sonnewalde, am 1. 4. 07 nach Sallgast vers. — b. W. Seelandt, Drossen, am 1. 4. 07 als FW. nach Stentsch vers. — FW. Zippler, Bornstedt, am 1. 4. 07 nach Halensee vers. — FW. Hamann, Branitz, am 1. 4. 07 nach Madlow i. L. vers. — FG. a. Pr. Kieckhöfer, Wilmersdorf, am 1. 4. 07 nach Mariendorf vers. — FG. a. Pr. Voigt II, Stamen, am 1. 4. 07 nach Friedrichshain vers. — FW. Filter, Buckow Bz. Frankfurt, am 1. 4. 07 nach Manschnow vers. — FW. Struck, Jüterbog, am 1. 4. 07 nach Britz bei Berlin vers. — b. G. a. Pr. Scharke, Wittenberge, am 1. 4. 07 nach Löwendorf b. Trebbin Kr. Teltow vers. — FW. Raakow, Krieschow, am 1. 4. 07 nach Branitz b. Cottbus vers. — FW. Slosecki, Halensee, am 1. 4. 07 nach Bornstedt, Mark, vers. — FW. Fitsinski, Madlow, am 1. 4. 07 nach Kolkwitz vers. — FW. Kruppa, Britz bei Berlin, am 1. 4. 07 unter Belassung in seinem Kdo. nach Karstädt vers. — b. W. Planert, Golzow, am 1. 4. 07 nach Michendorf, Mark, vers. — FW. Kösterke, Biesenthal, nach Tempelfelde b. Grünthal, Mark, kmdrt. — b. W. Klähn, Bernau, nach Bhf. Biesenthal kmdrt. — b. W. Franke, Britz, nach Rangsdorf kmdrt. — b. W. Wust, Luckau, nach Kirchhain NL. kmdrt. — b. W. Wegener II, Freienwalde, Oder, am 1. 4. 07 als Telegraphen-Anwärter beim Hpt. Tel. Amt Berlin o. Geh. beurl. — FW. Baumann, Neu-Welzow NL., am 1. 6. 06 o. Geh. beurl., ist am 1. 4. 07 in Holleben (4. Brig.) wiederangestellt. — b. G. a. Pr. Windt, Gr. Lichterfelde, ist v. s. Truppenteil zum Vizewachtmeister befördert. — OW. Horn, Berlin, wohnt jetzt Berlin N. 39, Föhrer Straße 11 l.

4. Brigade.

FW. Schützler, Ufhoven b. Langensalza, am 1. 10. 06 o. Geh. beurl., ist am 1. 4. 07 in Plessa wieder eingestellt. — b. W. a. Pr. Tietjen, Stendal, am 1. 4. 07 nach Förderstedt vers. — FW. a. Pr. Voigt, Olvenstedt, am 1. 4. 07 nach Oebisfelde vers. — FW. Stephan, Heiligenstadt, am 1. 4. 06 nach Ufhoven b. Langensalza vers. — FW. Hohenschild, Schöneneck, am 1. 4. 06 nach Frahse (Elde) vers. — FW. Sarpe, Obisfelde, am 1. 4. 07 nach Olvenstedt vers. — FW. Scholler, Herzberg, am 6. 2. 07 nach Hohenbucko kmdrt., ist v. s. Kmdo. zurückgez. — b. W. Umbusch, Förderstedt, am 1. 4. 07 nach Stendal vers. — FW. a. Pr. Lupke, Ufhoven, am 1. 4. 07 nach Heiligenstadt (Eichsfeld) vers. — FW. Köhler II, Kelbra, am 1. 4. 07 nach Sangerhausen vers. — FW. Körner II, Sangerhausen, am 1. 4. 07 nach Kelbra (Kyffhäuser) vers.

5. Brigade.

OW. a. Pr Prahl, Lissa i. P., ist zum 1. 4. 07 zum Oberwachtmeister ernannt. — b. W. Schönfeld, Görchen, vom 1. 9. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus.

6. Brigade.

FW. Jahn, Sternalitz, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Jacobitz, Pleß, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Domanetzki, Birtultau, vom 1. 12. 06 ab o. Geh. beurl., ist am 1. 4. 07 in Petersgrätz b. Himmelwitz wiedereingestellt.

7. Brigade.

OW. z. F. u. Rechn. Führer Limprecht, Münster, vom 1. 12. 06 o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Wulf, Esloḥe, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Lambmann, Dützen, am 1. 4. 07 nach Rothenuffeln vers. — FW Stubbe, Herne, am 1. 4 07 nach Haulau bei Herne vers. — FW. Wende, Crengeldanz, am 1. 3. 07 nach Altenbochum, Zeche Prinz von Preußen, kmdrt. — FW. Stubbe, Herne, kmdt. nach Altenbochum, Zeche Prinz von Preußen, am 28. 2. 07 v. s. Kmdo. zur.

8. Brigade.

b. W Trinks, Kray, vom 1. 4. 07 ab o. Geh. beurl., ist als Postanwärter nach Saalfeld (Saale) kmdrt. — b. W. Kuntz, Saeffeln b. Heinsberg, Rheinld., vom 1 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — b. W. Wollbold, Flammersfeld, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Minkowski, Benrath, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Windhorst, Alstaden, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus.. — FW. Gerstner, Niedermendig, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Pabst, Treis, Mosel, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — OW. Schliffer, Andernach, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW Schwarz I, Betzdorf, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Gäde, Cochem, scheidet am 1. 4. 07 aus. — b. W. Kortmann, Rheydt Bz. Düsseldorf, vom 1. 1. 07 ab o. Geh. beurl., ist am 1. 4 07 in Kaldenkirchen wiedereingestellt.

9. Brigade.

b. W. Schatz, Uelsby, am 1. 4. 07 nach Heide, Holst., vers. — b. W. Schwardt. Dänischenhagen, am 1. 4. 07 nach Bredstedt vers. — FW. Friske, Toftlund, am 1. 4 07 nach Oesby vers. — FG. a. Pr. Otte, Oesby, am 1. 4. 07 nach Toftlund vers. — b G. a. Pr. Mülenfeldt, Heide, am 1. 4. 07 nach Dänischenhagen vers. — FW. Koch, Steinberg, am 15. 4. 07 nach Bredegatt bei Steinberg-Kirche vers. — FW. Jäger, Horst, Holst., am 2. 4. 07 nach Bredstedt kmdrt. — FW. Fedtke, Garding, am 1. 4. 07 nach Tönning kmdrt. — FW. Schröder II, Tingleff, nach List bei Westerland auf Sylt kmdrt, trat am 22. 3. 07 von seinem Kmdo. zur. — b. W. Mohnke, Stepping, am 14. 2. 07 nach Mastrup (Schleswig) kmdrt., trat am 30. 3. 07 von seinem Kmdo. zur. — b. W. Kemmerich, Bredstedt, am 1. 4. 07 nach Hörde zur 7. Brig. als FW. vers.

10. Brigade.

b. W. Reeps, Langwedel, Bz. Bremen, am 1. 4. 07 o. Geh. beurl., ist als Postanwärter in Syke, Bez. Bremen, stat. — b. W. Seiffert, Hermannsburg, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Betzler, Reiherstieg, vom 1. 4. 06 ab o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Eickhoff, Wittmund, am 1. 4. 07 als Kanzleigehilfe bei der Regierung Cassel o. Geh. beurl. — FW. Krake, Hann.-Münden, am 29. 3. 07 an Blutvergiftung verstorben. — FW. Günther II, Twielenfleth, am 30. 3. 07 an Magenkrebs verstorben.

11. Brigade.

b. W. Hoffmann II, Neukirchen, Kr. Ziegenhain, am 1. 4. 07 als Grenzaufseher nach Overhetfeld bei Kaldenkirchen o. Geh. beurl.

12. Brigade.

b. W. Wehnelt, Sublau, am 1. 4. 07 nach Sobbowitz vers. — b. G. a. Pr Röding, Siemon, am 1. 4. 07 nach Roßgarten vers. — b. W. Gneiser, Bruß, am 1. 4. 07 nach Lubnia b. Bruß vers. — b. W. Fenske, Roßgarten, am 1. 4. 07 nach Siemon vers — b. W. Giese, Sobbowitz, am 1. 4. 07 nach Sublau (Westpr.) vers. — FW. u. Brig. Schreiber Kirch, Langfuhr, am 1. 4. 07 als Bureau-Assistent beim Magistrat Danzig o. Geh. beurl. — b. W. Neumann, Neugrabia, erhält Nr. IV.

Brigade Elsaß-Lothringen.

FW. Staeb, Donnelay, am 1. 4. 07 ohne Geh. beurl. — b W. Bengert, Finstingen, scheidet am 31. 3. 07 aus. — b. G. Becker II, Lucy, hat durch B.-B. v. 1. 4 07 Nr. 607 die Erlaubnis zum Tragen des silbernen Portepees am Offiziersäbel erhalten. — BzW. der Landw. II. Aufgebots Fritzsche, Bez.-Kdo. Karlsruhe, am 1. 5. 07 als i. b. W. nach Busendorf zur Probedienstleistung einberufen. — BzW. Knau vom 2. Rhein. Hus.-Reg. Nr. 9 am 11. 4. 07 als i. b. W. nach Finstingen zur Probedienstleistung einberufen. — FW. Blessing, St. Avold, am 1. 5. 07 von St. Avold nach Weißenburg vers. — b. W. Schwandt, Busendorf, am 1. 5. 07 von Busendorf nach St. Avold vers. — b. W. Minks, Markolsheim, am 3. 4. 07. verstorben. — b. W. Rieger, Weißenburg, am 1. 5. 07 als FW. nach Wörth vers.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. März d. Js. folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Philipp zu Stallupönen, 1. Brig., dem pensionierten Fußgendarmerie-Wachtmeister Müller zu Oblitzschleuse, bisher in der 4. Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Radike zu Radevormwald, 8. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Nowak I zu Roßberg, 6 Brig.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Godow zu Podejuch, Fiß zu Pommerensdorf, Beier zu Jarmen, dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Stendel zu Pencun, diese vier in der 2. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Wein zu Vetschau, Wick zu Groß-Räschen, Ebel zu Kunersdorf, Peschka zu Tzschetzschnow, den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Schwandt zu Forst N.L., Leetz zu Sorau N.L. Battige zu Arnswalde, diese sieben in der 3. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Haase I zu Benneckenstein, Richisch zu Sollstedt, den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern

Dannhausen zu Straußfurt, Rieter zu Ranis, diese vier in der 4. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Mücke zu Ober-Weistritz, Przibilla I zu Zalenze, diese zwei in der 6. Brig, dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Thomassen zu Bitburg, den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Reimann zu Breyell, Gehm zu St. Tönis, den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Müller XVI zu Berg. Gladbach, Kolte zu Fischeln, diese fünf in der 8. Brig., dem Oberwachtmeister Pahrmann zu Oldenburg i. H., 9. Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Bohn zu Mitte-Großefehn, 10. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Merkel zu Montabaur, dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Eichhorn zu Rodheim a. L., beide in der 11. Brig., dem rittenen Gendarmerie-Wachtmeister Horst zu Lonkorsz, 12. Brig.

Am 1.4. 07 wurden als Gendarmen a. Pr. eingestellt.

Schule Wohlau.

1. Brigade.

Sgt. Strauß, Füs.R. 33, als F. für Dlottowen bei Gehsen OPr. — Vizewachtm. Weihe, Drag.R. 11, als b. G für Gr.-Köllen, — Sgt. Meyhaum, Ul.R. 8, als b G. für Neukirch OPr. — Sgt. Bublitz, Drag.R. 1, als b. G. für Pillkallen — Sgt. Sadowski, Ul R. 8, als b. G. für Gr.-Kurwien bei Kurwien. — San Vf. Urban, Ul.R. 12, als F. für Stallupönen. — Vzf Tiedmann, Inf.R. 141, als F. für Grünheide OPr. — Vzw Herzog, TrainB. 1, als b. G. für Wilkieten. — Sgt. Vogelreuter, J.R. 152, als F. für Mühlen OPr. — Oberw.Maat Stidlun, 1. Matr.Div., als F. für Wientzkowen.

2. Brigade.

Vzw Schlegel, Ul.R. 9, als b, G. für Reinwasser. — Vzf. Hoffmann, J.R. 21, als F. für Treptow a. Rega. — Oberw Maat Wippis, II. Matr.Div., als F. für Neuwarp. — Vzf. Gerlach, Gren.R. 3, als F. für Neuendorf b. Scholwin.

3. Brigade.

Vzw. Kretschmann, Feldart.R. 15, als b. G. für Kyritz (Prignitz). — Vzf. Janowitz, Masch.-G Abt. 11, als b. G. für Strasburg UM. — Sgt. Rosinski, TrainB. 14, als b. G. für Treplow. — Sgt. Ruprecht, 2. L.Hus.R., als b. G. für Golzow. — Sgt. Radike, Gren.R. z. Pf. 3, als F. für Vorhagen-Rummelsburg, erh. Nr. III. — Sgt. Wendt, Feldart.R. 7, als F. für Pankow b. Bln. — Sgt. (Tromp.) Mittelhaus, Feldart.R 8, als b. G. für Meyenburg (Prignitz), — Vzf. Wegner, Gren R. 1, als F. für Rosenthal b. Bln., erh. Nr. III. — Vzw. Keßler, Feldart.R. 39, als b. G. für Freienwalde a. O — Sgt. Kopperschmidt, Feldart.R. 39, als b. G. für Liebenau NM. — Sgt. Borleske, Feldart.R. 69, als b. G. für Neubabelsberg. — Vzw. Werner, Feldart.R. 53, als b. G. für Grunewald Bz. Bln. — Sgt. Braun, J R. 145, als F. für Oberschöneweide. — Sgt. Paul, Hus.R. 10, als b. G. für Neuhardenberg. — Sgt. Tilfner, G Kür.R., als b. G. für Techow, Prignitz.

5. Brigade.

Sgt. Schepull, Feldart.R. 17, als b. G. für Rosko. — Sgt. Frobel, Kgs Jäg. z. Pf. 1, als b. G. für Labischin. — Vzw. Sperling, Feldart.R. 72, als b. G. für Nakel. — Sgt. Schröter, Ul.R. 1, als b. G. für Kruschwitz. — Sgt. Kohlwald, Ul.R. 1, als b. G. für Lekno. — Sgt. Husenbach, Hus.R. 1, als b. G. für Strelno. — Vzw. Kielmann, Feldart.R. 17, als b. G. für Güldenhof. — Vzw. Kownatzki, Feldart.R. 41, als b. G. für Kobylagora. — Sgt. Fisch, Kür.R. 5, als b. G. für Tannhofen b. Gr.-Neudorf. — Vzf. Schmidt, Inf R. 21, als F. für Biniew. — Sgt. Megger, Hus.R. 1, als b. G. für Miloslaw.

6. Brigade.

Sgt. Schmidt, Feldart.R. 5, als F. für Kochlowitz. — Sgt. Krahl, Drag R. 4, als b. G. für Gr.-Lassowitz. — Vzw. Gemke, Hus.R. 6, als b. G. für Altkemnitz Rsgb. — Sgt. Urban, Feldart.R. 30, als b. G. für Naumburg a. Bober. — Sgt. Linkiwirz, Ul.R. 2, als F. für Schonowitz. — Sgt. Ulbricht, Feldart.R. 35, als b. G für Pilzramsdorf. — Vzw. Hoffmann, Hus.R. 6, als b. G. für Hirschberg Schles. — Vzw. Biltner, Hus.R. 6, als b. G. für Paulsdorf, Kr. Zabrze — Vzw Preißner, Fußart.R. 5, als F. für Mauer a. Bober. — Sgt. Constand, Ul.R. 2, als F. für Bralin. — Sgt. Hadbarth, 1. G Ul.R, als F. für Biskupitz. — Sgt. Malrzewski, Ul.R. 1, als b. G. für Steinau. — Vzw. Neudeck, Drag.R. 4, als b. G. für Königszelt. — Sgt. Dallibor, Train-B. 6, als b. G für Sczepanowitz b. Oppeln. — Vzw. Müller, Feldart.R. 42, als b. G. für Nieder-Langseifersdorf. — Vzw. Wietzorek, Feldart.R 44, als b. G. für Löwitz OS. — Wachtm. Hauk, Drag.R. 22, als b. G. für Jordansmühl. — Sgt. Kusidlo, Ul.R. 1, als b. G. für Gellendorf.

12. Brigade.

Vzw. Kroll, Feldart.R. 73, als F. für Kahlberg. — Vzw. Jung, Feldart.R. 52, als F. für Pieczenia bei Ottlotschin. — Sgt. (Tromp.) Sanbrowski, Ul R. 9, als b. G. für Lautenburg WPr. — Sgt. Pflug, Kür.R. 5, als b. G. für Gr. Wöllwitz.

Schule Einbeck.

4. Brigade.

Sgt. Brodowsky, L.Gd.Hus R., als b. G. für Worbis. — Sgt. Freiwald, Feldart.R. 55 als b. G für Heringen (Helme). — Vzf Gremmel, Füs.R. 40, als F. für Rogätz. — Sgt. Schmidt, Feldart R. 40, als F. für Kretzschau b. Droyßig. — Vzf. Deistler, Inf.R. 66, als F. für Lellin. — Sgt. Voigt, Hus.R. 6, als b. G. für Weißenfels. — Sgt. Riede, Feldart.R. 4, als b. G für Schortau b. Neumark, Bez. Halle.

7. Brigade.

Vzw. Harr, Feldart.R. 34, als b. G. für Hiltrup. — Sgt. Plötz, Drag R. 14, als b. G. für Burgsteinfurt. — Sgt. Schult, Train-B. 16, als b. G. für Drensteinfurt. — Sgt. Daniel, Feldart.R. 34, als b. G. für Gerthe. — Vzw. Steinbach, Hus.R. 7, als b. G. für Borghorst.

— Sgt. Rothmann, Ul.R. 2, als b. G. für Altenderne-Niederbecker. — Sgt. (Tromp.) Griebel, Gren.R. z. Pf. 3, als b. G. für Ahaus. — Sgt. Krhn, Feldart.R. 17, als b. G. für Dortmund. — Bzw. Paetzold, Train-B. 5, als b. G. für Gladbeck Wf. — Sgt. Bartelt, Huf.R. 7, als b. G. für Lütgendortmund. — Sgt. Atzrott, Feldart.R. 55, als b. G. für Osterfeld Wf. — Sgt. Schlutt, Kür.R. 5, als b. G. für Horst bei Horstermark. — Sgt. Heckendorf, Kür.R. 5, als b. G. für Gladbeck Wf. — Sgt. Hahn, Feldart.R. 2, als b. G. für Horstmar, Kr. Dortmund. — Bzw. Thomas, Feldart.R. 55, als b. G. für Lindenhorst. — Sgt. Kuhnke, Kür.R. 3, als b. G. für Hucarde. Bzw. Grau, Kür.R. 3, als b. G. für Bredenscheid. — Sgt. Hoppe, Kür.R. 3, als b. G. für Castrop.

8. Brigade.

Bzw. Oebels, Kür.R. 8, als b. G. für Baerl. — Sgt. Reichelt, Train B. 8, als b. G. für Euchenheim. — Sgt. Pultke, Huf.R. 7, als b. G. für Süchteln. — Sgt. Weber, Drag.R. 7, als b. G. für Radevormwald. — Sgt. Mock, Feldart.R. 23, als b. G. für Hückingen. — Sgt. Kröger, Drag.R. 13, als b. G. für Rheurdt. — Sgt. Gottschalk, Drag.R. 12, als b. G. für Kray.

9. Brigade.

Sgt. Czunczeleit, Train-B. 9, als b. G. für Kastrup (Schleswig). — Sgt. Dielow, Feldart.R. 45, als b. G. für Uelsby, Kr. Schleswig. — Bzw. Wehnert, Feldart.R. 9, als b. G. für Tönning. — Sgt. Dittmer, Huf.R. 16, als b. G. für Ruffee-Holstein. — Sgt. Grandorff, Feldart.R. 45, als b. G. für Garstedt. — Bzf. Harms, Inf.R. 144, als F. für Glückburg.

10. Brigade.

Sgt. Wiemann, Jäg.R. z. Pf. 8, als b. G. für Scheeßel. — Sgt. Buchholz, Jäg.R. z. Pf. 8, als b. G. für Depstedt b. Langen, Bz. Bremen. — Sgt. Rober, Feldart.R. 15, als b. G. für Lüchow. — Ob Sign.Maat Ladda, II. Matr.Div., als F. für Oesede b. Georgmarienhütte. — Sgt. Frerichs, Feldart.R. 26, als F. für Holsfelde b. Leer Ostfriesld. — Bzf. Rehbein, Inf.R. 74, als F. für Siederdorf b. Peine. — Sgt. Gödecke, Feldart.R. 26, als F. für Sarstedt. — Sgt. Hillmann, Huf.R. 12, als b. G. für Sulingen. — Sgt. (Tromp.) Müller, Feldart.R. 74, als F. für Wittmund. — Bzf. Kaarow, Inf.R. 143, als F. für Nordhorn. — Sgt. Seefeldt, Feldart.R. 70, als F. für Vörger. — Sgt. Thormann, Train-B. 10, als F. für Herzberg a. H. — Sgt. Engelmann, Feldart.R. 70, als F. für Lingen. — Sgt. Schusdziarra, Huf.R. 7, als b. G. für Langwedel.

11. Brigade.

Sgt. Philipp, Königs-Jäg. z. Pf. 1, als b. G. für Heddernheim. — Sgt. Kettelhut, Feldart.R. 67, als b. G. für Lützellinden bei Gießen. — Sgt. (Tromp.) Schuster, Feldart.R. 57, als b. G. für Usingen.

Ehrentafel.

Kamerad Rothe II. †.



In Ausübung seines Dienstes am 8. August 1906 in Pschow bei Rybnik von einem polnischen Berginvaliden erschossen. (Vgl. Seite 253 in Nr. 11 des Gendarm 1906/07.)

Belobigungen von Kameraden.

Wegen ihres umsichtigen Benehmens bei der Aufspürung und Verfolgung von Wilddieben sind die Kameraden Ber. Gendarmerie-Wachtmeister Czerniak und Fußgendarmerie-Wachtmeister Klaaßen der 10. Gendarmerie-Brigade von Seiner Exzellenz dem Herrn Chef der Landgendarmerie im Korpsbericht belobt worden.

Dienstjubiläen.

Das 25jährige Jubiläum als Oberwachtmeister beging am 7. März d. J. Kamerad Oberwachtmeister Wilhelm August Horn zu Brieg (6. Brigade), geboren am 4. Oktober 1844 zu Klein-Ellguth, Kreis Oels.

Er war am 3. Januar 1867 bei der 4. leichten Batterie des Schles. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6 eingetreten, wurde am 28. März 1869 zum Unteroffizier, am 1. August 1873 zum Sergeanten und am 15. März 1877 zum Vizefeldwebel befördert. Den Feldzug 1870/71 machte er als Geschützführer bei der genannten Batterie mit; er nahm an der Beschießung von Pfalzburg und Toul und an der Belagerung von Paris teil.

Am 16. Dezember 1877 trat er zur 6. Gendarmerie-Brigade über. Als interimistischer Oberwachtmeister wurde er am 1. September 1881 nach Namslau herangezogen. Am 7. März 1882 erfolgte die Bestätigung. Am 1. Januar

1886 wurde die Station Namslau nach Brieg verlegt.

Kamerad Horn besitzt das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen, die Denkmünze



1870/71, die Erinnerungsmedaille und die Dienstauszeichnung 1. Klasse. An seinem Ehrentage überreichte ihm Landrat v. Goßler in Gegenwart der Kameraden des Beritts ein Anerkennungsschreiben und eine Ehrengabe von 300 *M*.

Sein 25jähriges Dienstjubiläum als Gendarmerie-Oberwachtmeister beging ferner am 14. März 1907 der Oberwachtmeister **Wilhelm Krüger** zu Weilburg a. Lahn (11. Brigade).

Oberwachtmeister **Krüger** ist am 6. November 1840 zu Meseheide, Kreis Bitterfeld, Regierungsbezirk Magdeburg, geboren. Am 17 Oktober 1860 trat er in das Magdeburg. Kürassier-Regiment Nr. 7 ein und wurde am 1. Juli 1864 zum Unteroffizier, am 1. Februar 1869 zum Sergeanten befördert Vom 5. November 1866 bis 31. Oktober 1871 diente er im Schleswig-Holsteinschen Dragoner-Regiment Nr. 13. Mit dem 1. November 1871 wurde er bei der 11. Gendarmerie-Brigade als berittener Gendarm eingestellt und in Braunfels, Kreis Wetzlar, stationiert, am 1. September 1881 als inter. Oberwachtmeister nach Weilburg a. Lahn herangezogen und am 14. März 1882 als wirklicher Oberwachtmeister bestätigt.

Oberwachtmeister **Krüger** besitzt das Eiserne Kreuz 2. Klasse, die Kriegsdenkmünze 1870/71, das Erinnerungskreuz 1866, die Dienstauszeichnung 1. Klasse, das Allgemeine Ehrenzeichen, die Erinnerungsmedaille und das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Der Herr Brigadier der 11. Gendarmerie-Brigade erwies dem im Krieg und Frieden verdienten Kameraden die Ehre, ihm zu seinem Ehrentage in einem besonderen Schreiben die besten Glückwünsche sowie die vollste Anerkennung für seine bisherige erfolgreiche Tätigkeit auszusprechen und der Brigade von dieser ehrenden Zuschrift Kenntnis zu geben.

Das 25jährige Dienstjubiläum als Gendarm beging Kamerad Fußgendarmerie-Wachtmeister **Keitler** in Horneburg, Kreis Stade, am 1. April d. J. Vom 26. Juli 1870 bis 26. Juli 1874 diente er beim Oldenburg. Dragoner-Regiment Nr. 19, vom 25. März 1876 bis 31. März 1882 beim 1. Hessischen Husaren-regiment Nr. 13. Am 1. April 1882 trat er als berittener Gendarm bei der Landgendarmerie ein. Er war 21 Jahre in Zeven, 1½ Jahre in Bremervörde stationiert. Am 1. Oktober 1904 trat er zur Fußgendarmerie über und wurde nach Horneburg versetzt Er besitzt die Dienstauszeichnung I. Klasse, die Erinnerungsmedaille und das Allgemeine Ehrenzeichen.

Das 25jährige Dienstjubiläum als Gendarm beging ferner am 1. April 1907 der sächsische Kamerad Gendarm **Karl Keßler** in Weischlitz im Vogtlande.

Artikelschau.

Der Wert des Geständnisses im Strafprozesse. Von Landgerichtsrat **Kasimir Angermann.** — Österreichische Richter-Zeitung, Ausg. f Strafr. IV, 9 —

An der Hand einiger Beispiele später als unrichtig erwiesener gerichtlicher Geständnisse wird dem Richter dringende Vorsicht bei Benutzung dieser Beweismittel angeraten. Die angezogenen Beispiele können uns von der Notwendigkeit dieser Mahnung nicht ganz überzeugen. Es sind psychologisch unerklärbare und daher wohl auch sehr vereinzelte Vorgänge, die einen völlig Unbeteiligten zu einem bis ins einzelne ausführlichen Geständnis veranlassen konnten. Keinesfalls würden wir uns dem Verlangen anschließen, einem Menschen, der durch sein falsches Geständnis sich selbst hineingelegt hat, etwa gar die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- oder Strafhaft zuzugestehen. St.

Die Handhabung der Strafbestimmungen auf dem Gebiete des Vogelschutzes. Von **Balz.** — Der Weidmann XXXVIII. 21. —

Das Ineinandergreifen von Reichsrecht und Landesrecht — zu letzterem gehören auch die Polizeiverordnungen über den Vogelschutz — hat mancherlei Unklarheiten geschaffen, die an der Hand gerichtlicher Entscheidungen besprochen werden. Dem Wunsche des Verfassers nach einer klaren Auslegung der Gesetzesvorschriften über den Vogelschutz schließen wir uns an. St.

Die Psychologie im Dienste der Rechtsprechung. Von Dr phil. **Adolf Henle.** — Der Zeitgeist 1907, Nr. 1. —

Die logische Rechtsanschauung, sagt Verfasser, urteilt: „Not lehrt beten", die psychologische: „Not lehrt betrügen." Die Begriffe des Logikers sind geronnene Empfindungen, die des Psychologen Aggregate von Sinneseindrücken. Die Psychologen als Anhänger des Vernunftprinzips ergeben sich im Anschauungszwang und bilden sich ihr Urteil an der Hand konkreter sittlicher Einzelerfahrungen. Der Richter muß psychologisch gebildet sein.

Vernichtung der Verbrecherspuren als Begünstigung. Von Landgerichtsdirektor **Rotering,** Magdeburg. — H. Groß' Archiv, 26, 27. —

Der Private braucht die Strafrechtspflege nicht zu unterstützen, er sei denn als Beamter dazu berufen. Nur § 139 StrGB macht für erst geplante Verbrechen in der Einführung der Anzeigepflicht eine Ausnahme. Daher ist auch niemand verpflichtet, Spuren begangener Verbrechen unverwischt zu erhalten. Die Gesetzgebung hat trotzdem nicht für nötig gehalten,

die Verbrechenspuren strafrechtlich zu schützen, da, wie Verfasser bemerkt, die Autorität des Beamten vieles wettmacht und Spurbeseitigungen nur selten vorkommen. Wo sie vorgenommen werden, um dem Täter Beistand zu leisten, ihn der Bestrafung zu entziehen, bilden sie den Tatbestand der Begünstigung.

Das Taschenmikroskop und seine Verwendung in der kriminalistischen Praxis. Von Gerichts-Referendar Erich Anuschat, Charlottenburg. — H. Groß' Archiv. 25, 1. —

Die Mikroskopie muß noch viel weiter für die kriminalistische Praxis ausgedehnt werden, als sie es jetzt ist. Weder eine theoretische Zusammenstellung der Ergebnisse mikroskopischer Untersuchungen noch die Beifügung der oft nur dem Fachmann verständlichen Abbildungen genügt dem Verfasser. Jeder Kriminalist soll sich, so fordert er, mit dem Mikroskop und seiner Handhabung vertraut machen. Als Einführung in das schwierige Gebiet der Mikroskopie hat Verfasser eine eingehende Studie veröffentlicht und mit zahlreichen Abbildungen erläutert. Wir können die gegebenen Anregungen nur angelegentlichst den Kriminalisten zur Beachtung empfehlen.

Rasse und Verbrechen. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. — H. Groß' Archiv. 25, 64. —

Der ärztliche Sachverständige erörtert die Einflüsse der Rasse auf die Kriminalität. Auch die Geographie der körperlichen, seelischen und sozialen Leiden der europäischen Kulturvölker ist, so sagt er, sehr wahrscheinlich nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ durch die Rassenbeimischung mitbestimmt, und nur der Grad der Einwirkung wird vom Grad der Mischung und von der Art des Milieus abhängen. Den eigenartigen Charakter der Juden findet Verfasser unter den Juden aller Länder im wesentlichen genau so vor, wie man ihn in der Bibel findet.

Der Denunziant. Kriminalcharakterologische Studie von Dr. jur. Hans Schneickert, Berlin. — H. Groß' Archiv, 25, 264. —

Das Wesen der anonymen und pseudonymen Denunziation wird erörtert; sodann werden die Beweggründe der Denunziation sowie die Gründe der Anonymität und die Psychologie des Denunzianten besprochen. Die Feigheit der anonymen Denunziation macht es erklärlich, daß ihr Urheber meistens ein Weib oder ein weibischer Mann ist.

Verfasser hält es nicht für zulässig, die anonyme Denunziation einfach unbeachtet zu lassen, wie es bei verschiedenen Behörden üblich ist, doch rät auch er zu besonderer Vorsicht. Jeder Kriminalist müsse die aus dem Studium des Verbrechens herrührende Fähigkeit und Geschicklichkeit besitzen, das anonyme Schreiben richtig zu lesen.

Das Verbot von Volksversammlungen am Aufenthaltsort des Kaisers und Königs sowie am Sitze der Parlamente. Von Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin — PreußVerwBl. XXVIII, 2'8. —

Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Ort der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Ort des Sitzes beider Kammern während der Sitzungsperiode nicht abgehalten, also auch polizeilich nicht genehmigt werden. Unter Volksversammlungen versteht Verfasser mit Recht nur öffentliche. Er weist sodann darauf hin, daß sie nicht notwendig auf eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten abzuzielen brauchen. Auch eine Volksversammlung, die den König zur Begnadigung irgend eines Verbrechers zu veranlassen sucht, fällt unter das Verbot.

Als jeweilige Residenz sieht Verfasser auch einen vorübergehenden Aufenthalt des Königs auf einer Eisenbahnstation oder einem Schiffe an; dagegen schließt er den Begriff auch für die ständigen Residenzorte (Berlin, Potsdam) für die Dauer der Abwesenheit des Monarchen aus, da sonst im Umkreise von zwei Meilen um Berlin und Potsdam derartige Volksversammlungen überhaupt nicht abgehalten werden können.

(Anderer Ansicht Genzmer im PreußVerwBl. XXVI 189) St.

Auskunftei.

Kam. G. W. F. in M. **Die Ausübung des Kammerjägergewerbes** stellt sich, wie Sie richtig ausführen, als Anbieten gewerblicher Leistungen dar; wenn sie ohne vorgängige Bestellung im Umherziehen stattfindet, ist die Lösung eines Wandergewerbescheines erforderlich. Eine Legitimationskarte genügt nicht, da eine solche nur für das Feilbieten von Waren und das Aufsuchen von Warenbestellungen erteilt werden kann. Ein Feilbieten der Gifte im Umherziehen ist dem Kammerjäger wie jedem anderen Gewerbetreibenden verboten. Er muß sich darauf beschränken, die Gifte selbst auszulegen, darf aber nicht weitere Giftvorräte an die Kunden verkaufen. (Vergl. die in Nr. 18 des 4. Jahrganges Nr 226 Seite 425 des „Gendarm" erteilte Auskunft.)

Nr. 457. — St.

Kamerad G. W. F. in K. **Steuerpflicht der zur Probedienstleistung beurlaubten Gendarmen.** In dem Einkommensteuer-Handbuch von Jolubzik heißt es auf S. 48 unter Nr. 18: „Die Dienstbezüge, welche ein zur Probedienstleistung als Postverwalter ohne Gehalt beurlaubter Gendarm aus der Kasse der Kaiserlichen Post bezog, sind steuerpflichtig. Für eine Fortgewährung der als steuerfrei bestimmten Dienstbezüge des Gendarmen (Art. 8, II, 3) in irgendwelcher Form oder deren etwaigen Ersatz durch Zivilbezüge für die Dauer der Beurlaubung (nicht Kommandierung) des Gendarmen zu einer Probedienstleistung ist eine allgemeine oder besondere Vorschrift nicht vorhanden. Die Besoldungsvorschrift*) für das preußische Heer im Frieden v. 7. 3. 89 sowie das Reichsmilitärgesetz v. 2. 5. 74 (RGBl. S. 45) finden auf Gendarmen keine Anwendung.

Nicht anwendbar ist hier die Vf. des Fin.-Min. v. 19. 1. 78 (Heft 7, S. 40) wonach das Einkommen, welches ein „zu den im aktiven Dienst befindlichen Unteroffizieren gehöriger", zur Probedienstleistung im Eisenbahndienst „abkommandierter" Feldwebel aus der Gesellschaftskasse an Stelle der ihm zustehenden militärischen Gebührnisse bezog, als steuerfreies Militäreinkommen behandelt werden soll. 7. 7. 98, III 161. Nr. 440. — G—ch.

Kam. G. W. A. in H. **Die Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins** steht nur den Militär-Invaliden zu. Gendarmen haben auch im Falle ihrer Pensionierung keinen Anspruch auf diese Entschädigung. Die nach dem Zivilpensionsgesetz pensionierten Gendarmen rechnen nicht zu den Militär-Invaliden. Nr. 460. — F.

Kam. b. W. B. in J. **Revision der Privaträume eines Gastwirts aus Anlaß von Schülerkneipereien.** Nach Ihren Angaben besteht der Verdacht, daß bei einem Gastwirt in einem nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehörigen, dem Publikum also nicht zugängigen Raume einer Polizeiverordnung zuwider

*) Die neue Besoldungsvorschrift ist mittels Allerhöchster Kabinettsorder vom 10. März 1898 genehmigt (Armee-Verordnungsblatt 1898, S. 66).

Kneipereien von Schülern des am Ort befindlichen Gymnasiums stattfinden. Sie fragen, ob Sie selbständig, ohne dem Wirt vorher Kenntnis zu geben, in dem fraglichen Raume eine polizeiliche Revision vornehmen dürfen. Diese Frage ist unseres Erachtens zu verneinen. Mit Rücksicht auf die DV. Ziffer 157 ist hierzu die Ermächtigung der zuständigen Ortspolizeibehörde notwendig. Nach Erteilung der Erlaubnis wird die Revision unvermutet stattfinden können. Der Wirt hat aber das Recht, zugegen zu sein; es muß also DV. Ziff. 201 letzter Absatz sinngemäß Anwendung finden.
Nr. 433. — F.

Kam. b. G. P. in B. **Verlassen des Standorts.** Die Befugnis zum Verlassen des Standortes (Kommandoorts) gemäß DV. Ziff. 64 ist nach unserer Ansicht nicht allein auf den Dienstbezirk beschränkt; sie wird unseres Erachtens begrenzt durch die Rücksicht, die der Gendarm auf seine Dienstpflichten zu nehmen hat. Da er in solchen Fällen im Sinne von Ziff. 64 für jede Dienstversäumnis verantwortlich sein wird, so ergibt sich hieraus, daß er sich nicht zu weit aus seinem Dienstbereich entfernen darf, um bei unvorhergesehenen Fällen noch möglichst rechtzeitig zur Stelle zu sein. Im übrigen halten wir es für bedeutungslos, ob der betreffende Ort innerhalb oder außerhalb des Dienstbezirks und des Kreises liegt; es kommt vielmehr auf die besonderen dienstlichen und sonstigen örtlichen Verhältnisse an.
Nr. 435. — F.

Kam. F. Wachtm. K. in W. **Betreten von Privatwegen.** Der Gendarm darf Privatwege nur dann ohne oder gegen den Willen des Eigentümers betreten (§ 10 Feld- u. Forstpol.-Ges., § 368⁹ StGB.), wenn entweder die Privatwege die einzigen Zugänge zu den von ihm dienstlich zu betretenden Grundstücke bilden, oder wenn ein zwingender dienstlicher Grund (insbesondere Notstand) vorliegt. Bloß um einen Umweg zu ersparen, darf der Gendarm Privatwege auch im Dienst nicht betreten, selbst dann nicht, wenn kein Flurschaden verursacht wird.
Nr. 396. — St.

Kam. O. Wachtm. S. in K. **Gesangvereine.** Gesangvereine unterliegen nicht dem Vereinsgesetz, da sie nicht eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. (§ 2 des Vereinsgesetzes.) Sie brauchen ebensowenig wie andere geselligen Zwecken dienende Vereine ihre Gründung, ihre Satzung, ihre Mitglieder und ihren Vorstand der Polizeibehörde anzumelden; noch weniger ist von einer Genehmigung der Satzung die Rede. Auch Vereinsvergnügungen, an denen nicht jedermann, sondern nur Mitglieder, deren Angehörige und eingeladene oder eingeführte Gäste teilnehmen sollen, braucht der Verein nicht anzuzeigen.
Nr. 316 — St.

Kam. F. Wachtm. R. in J. **Frauen in Versammlungen.** Sie verwechseln die Vorschrift des Vereinsgesetzes, die die Mitgliedschaft von Frauen an politischen Vereinen verbietet, mit der — durch kein Gesetz verbotenen — Teilnahme von Frauen an politischen Versammlungen. Nur soweit die politischen Versammlungen von einem politischen Verein veranstaltet werden, ist auch die Teilnahme der Frauen an den Versammlungen verboten. Die Praxis hält es seit einiger Zeit für genügend, wenn die Frauen von dem eigentlichen Versammlungsraum so abgesondert sind — durch eine Barriere oder dgl. —, daß ihre unmittelbare Beteiligung ausgeschlossen ist. Diese Praxis ist eingeleitet durch den MinErl. vom 15. Dezember 1902.
Nr. 348. — St.

Amtsvorst. B. in L. 1. **Nachtzeit.** Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§ 104) beziehen sich nur auf das Betreten fremder Wohnungen aus strafprozeßlichen Gründen. Für alle sonstigen polizeilichen Gebiete ist das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 in Kraft geblieben. Während die Nachtzeit in beiden Gesetzen für die Sommermonale auf die Zeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr früh festgesetzt ist, weichen sie bezüglich der Nachtzeit in dem Winterhalbjahr voneinander ab. Die Strafprozeßordnung setzt die Nachtzeit auf die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, das Gesetz vom 12. Februar 1850 auf die Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fest.

2. **Firmenaufschrift.** Der Vertreter einer auswärtigen Handelsfirma, Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, der weder Inhaber oder Teilhaber noch Gesellschafter ist, hat nicht die Verpflichtung, neben der Firmenaufschrift seinen eigenen Namen an dem Laden der Firma anzugeben. Verpflichtet ist die Firma, die Vorschrift des § 15a GewO. zu befolgen; daneben gemäß § 151 GewO. auch der Vertreter, aber nur als solcher. Er ist nicht selbst Gewerbetreibender, da er nicht für eigene Rechnung und nicht im eigenen Namen Handelsgeschäfte abschließt.
Nr. 383 — St.

Kam. Ged. Wachtm. K. in H. **Ersatz für verdorbene Eier.** Eier sind Nahrungsmittel, bei denen die Verkehrsfähigkeit im Handel davon geradezu abhängt, daß sie noch nicht verdorben sind. Wer Eier kauft, kauft in der selbstverständlichen Voraussetzung, daß er genießbare oder doch zur Zubereitung von Speisen noch verwendbare Ware ersteht. Der Verkäufer haftet für die Fehlerhaftigkeit der Ware nach §§ 459—471 BGB. Nur wenn ein größerer Posten Eier gekauft wird und dem Käufer bekannt ist, daß die Ware nicht frisch ist, sich also auch faule Eier darunter befinden können, wird die Haftung ausgeschlossen (§ 46 BGB.).
Nr. 400. — St.

Kam. G. Wachtm. M. in H. **Glückspiel.** Der Charakter eines Glückspiels wird dadurch nicht aufgehoben, daß nur um ganz geringe Einsätze gespielt wird; auch ist nicht erforderlich, daß das Spiel aus Gewinnsucht stattfindet. Auch bloße Unterhaltungsglückspiele fallen unter die Glückspiele im Sinne der §§ 284 ff StGB. So Reichsger. Entsch. 19, 253 und Kammerger. 2. Straff. vom 24. 1. 05, 2 S. 239/04.
Nr. 437. — St.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 1. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm“. 1907/08

Vom Gelde.

(Nachdruck verboten.)

Im wirtschaftlichen Leben aller Kulturvölker ist das Geld von größter Bedeutung; denn es dient im Handels- und Erwerbsleben als Tausch- und Zahlungsmittel und als Wertmesser. In den ältesten Zeiten war aller Handel nur Tauschhandel, und man verwandte als Tauschartikel neben Naturalien aller Art besonders das Vieh, vorzugsweise das Kleinvieh. Dies bildete oft den ganzen Reichtum des Besitzers. Der lateinische Name für Kleinvieh heißt „pecus“ und davon ist pecunia, d. h. „Geld“, abgeleitet. Man erkannte jedoch nach und nach die erheblichen Mängel dieser Tauschmittel; denn sie waren vergänglich, im Werte sehr ungleich und nicht teilbar. Daher wandte man sich vom lebenden Gelde ab und bediente sich der Metalle, um etwas einzutauschen. Fast alle im Altertum bekannten Metalle haben anfangs als Tausch-, dann als Zahlungsmittel gedient, bis man sich endlich für Gold und Silber und im Kleinhandel für Kupfer entschied. Gold und Silber eignen sich besonders als Wertmesser und Zahlungsmittel; denn sie sind fast unempfindlich gegen äußere Einflüsse. Sie schmelzen erst bei sehr großer Hitze und kommen im Vergleich zu anderen Metallen selten vor; doch sind sie wieder in solcher Menge vorhanden, daß sie dem Bedarf genügen. Alle diese Eigenschaften sind vereint bei keinem anderen Metall zu finden. Man verwandte die Edelmetalle anfangs nach dem Gewicht. Mit der Erfindung der Wage war ein genaues Abmessen derselben also möglich, und so wurden die Metalle nicht nur Tauschartikel, sondern Wertmesser und Zahlungsmittel. Endlich kam man dazu, runde Scheiben aus Metall herzustellen. Diesen gab man ein bestimmtes Gewicht, eine bestimmte Feinheit und eine bestimmte Ausprägung. Damit war die Münze geschaffen.

Zu Münzen werden Gold, Silber, Kupfer und Nickel verwendet. Die erstern beiden Metalle werden in Deutschland stets in einer Legierung von $^{900}/_{1000}$ ausgeprägt, d. h. unter 1000 Teilen Mischung sind 900 Teile edles Metall. Das Gewicht des in der Münze vorhandenen Edelmetalles heißt Korn, das Gewicht der Münze heißt Schrot. Die Münzen zeigen eine Vorderseite, Avers*) genannt, mit dem Kopf des Landesherrn oder dem Hoheitszeichen des Landes, und eine Rückseite, Revers,**) mit dem Wappen des Staates. Der Münzbuchstabe bezeichnet den Ort, an welchem die Münze geprägt wurde. Durch den Münzbuchstaben sowie durch die aufgeprägte Jahreszahl läßt sich Ursprung und Alter der Münze feststellen.

*) spr. awerß.
**) spr. rewerß.

Der Buchstabe A bedeutet immer die Hauptstadt des Landes. Von den früher in Deutschland bestehenden Münzstätten sind Hannover (B), Frankfurt a. M. (C) und Darmstadt (H) nicht mehr im Betriebe. D bedeutet München, E = Dresden, F = Stuttgart, G = Karlsruhe und J = Hamburg. Das Gesetz schreibt vor, welchen Feingehalt und welches Gewicht eine Münze haben muß. Es gestattet eine kleine Differenz, die sogenannte Fehlergrenze, im Feingehalt und Gewicht. Das Gewicht der Münze wird vor der Prägung der Platten auf dem Justierapparat festgestellt. Münzen, welche dem Gesetz entsprechen, haben das Passiergewicht. Durch langen Gebrauch abgenutzte Münzen, welche das Passiergewicht nicht mehr haben, werden von der Reichsbank und ihren Kassen angehalten und eingezogen. Mutwillig beschädigte Münzen werden zerschnitten und dem Einzahler zurückgegeben, der nur den Metallwert darauf erhält.

Die Namen der Münzen sind oft vom Orte der Prägung, zuweilen vom Gewicht oder von Eigennamen abgeleitet. So bedeutet der Taler eine Münze, die zuerst in Joachimsthal in Böhmen geprägt und deshalb Joachimsthaler genannt wurde. Als später in anderen Staaten ähnliche Münzen geprägt wurden, nannte man sie kurzweg Taler. Die Münze der Vereinigten Staaten von Amerika, der Dollar, ist sprachlich hiermit übereinstimmend. Der Florin oder Gulden hat seinen Namen von Florenz, weil dort zuerst goldene (mhd. guldine) Münzen geprägt wurden. Jetzt kennt man nur noch Silbergulden. Eine Benennung nach dem Gewicht findet sich z. B. in der italienischen Lira und dem englischen Pfund Sterling (Livre). Beide Namen stammen von dem lateinischen Wort libra her, das so viel wie Pfund bedeutet. Das Pfundzeichen ist eine Verbindung von dem lateinischen lb. in libra. Als Münzen, welche nach Eigennamen benannt sind, sind Friedrichsdors, Louisdors und Napoleondors zu erwähnen. Unsere Goldmünzen werden in Frankreich meist als „Guillaumes“, d. h. „Wilhelms“ bezeichnet.

Man unterscheidet Kurantmünzen, Scheidemünzen und Handelsmünzen. Kurantmünzen sind Münzen, welche zur Bezahlung jeder größeren Summe verwandt werden dürfen. Ihr Metallwert entspricht bis auf einen kleinen Bruchteil dem Nennwert. In Deutschland sind nur die Goldmünzen, also 20- und 10-Markstücke Kurantmünzen. Der alte Taler war Kurantmünze, gilt aber jetzt nur als Scheidemünze. Auch alle anderen deutschen Münzen sind Scheidemünzen, auch das 5-Markstück in Silber. Der Nennwert der Scheidemünzen ist bedeutend größer als der Metallwert. Mehr als 20 Mark braucht niemand in Scheidemünze in Zahlung zu nehmen. Handelsmünzen sind solche Münzen, die ein Staat als

Zahlungsmittel für den Verkehr mit anderen Ländern prägen läßt, die aber im eigenen Lande als Zahlungsmittel nicht gebraucht werden. Eine Handelsmünze ist z. B. die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft herausgegebene Rupie sowie der in Abessinien usw. benutzte österreichische Mariatheresientaler.

Jedes Land setzt durch Gesetz fest, welche Münzen in unbeschränktem Umfange als Zahlungsmittel gelten sollen, also welche Währung herrscht. Man spricht von einer Goldwährung, Silberwährung und Doppelwährung. Bei der Goldwährung gelten nur Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel in unbeschränktem Maße; Silbergeld ist als Scheidemünze nur bis zu einem bestimmten Betrage zur Zahlung zu verwenden. Deutschland hat Goldwährung. Bei der Silberwährung ist Silber die Grundlage der Zahlungsmittel und alle Werte werden auf Silber hin berechnet. Die Scheidemünzen sind besonders geringwertig. Länder mit Silberwährung sind China und Mexiko. Hat ein Land Doppelwährung, so gelten sowohl Gold als auch Silber als gesetzliches Zahlungsmittel in jedem Umfange. Beide Metalle werden aber in ihrem Werte zueinander durch Gesetz bestimmt, z. B. 1 : $15\frac{1}{2}$, d. h. eine Gewichtseinheit Feingold hat einen Wert von $15\frac{1}{2}$ Gewichtseinheiten Feinsilber. Die Preise beider Metalle hängen aber in Wirklichkeit von der Gesamtproduktion derselben in allen Ländern ab, und da Silber in den letzten Jahrzehnten in großen Mengen gewonnen ist, so ist der Preis für Silber so gesunken, daß auf dem Weltmarkte erst 36 Gewichtseinheiten Silber einer Gewichtseinheit in Gold gleichkommen. Durch solche Preisverschiebung entstanden in Ländern mit Doppelwährung wie Italien, der Schweiz, Frankreich und Belgien große Mißstände. Spekulanten kauften das billige Silber, ließen es in den Hauptstädten dieser Länder im Verhältnis von 1 : $15\frac{1}{2}$ ausprägen und sich Gold dafür zahlen, welches nun zu einem billigen Preise erworben, ins Ausland wanderte. Die freie Silberprägung wurde deshalb aufgehoben und die Länder mit Doppelwährung stehen nun dem Auslande auch als Goldwährungsländer gegenüber, während theoretisch innerhalb der Grenze dieser Länder noch die Doppelwährung, der Bimetallismus, herrscht.

Das Karten- und Planwesen.

Von Oberfeuerwerker Lemke-Berlin.

(Nachdruck verboten.)

Die Landesaufnahme, eine Abteilung des Großen Generalstabes, hat die Aufgabe, eine zuverlässige Landeskarte im Maßstab 1 : 25000 und 1 : 100000 herzustellen. Als Grundlage für diese Arbeit sind durch dieselbe Behörde etwa 10 trigonometrische Punkte auf eine Quadratmeile, ihrer geographischen Lage sowie ihrer Höhe über Normalnull (N. N.) nach, festgelegt.

Die Einteilung des Staatsgebiets für die Aufnahme gründet sich auf die Gradeinteilung der Erde. Für die Breitengrade, in welchen Preußen liegt, ergibt sich ein annähernd quadratisches Meßtischblatt aus einer Fläche von 6 Minuten Breite und 10 Minuten Länge. Die Blätter erhalten fortlaufende Nummern, nördlich von Memel mit Nr. 1 beginnend; ihre Anzahl beträgt 3699.

Ein solches Meßtischblatt bildet auf der Erde ein sphärisches (kugelförmiges) Trapez, weil es der Abschnitt einer Kugeloberfläche ist und weil sich die Längengrade nach dem Nordpol zu mehr und mehr nähern. Da im Maßstab 1 : 25000 die Abweichung dieses sphärischen Trapezes von einer Ebene gleicher Ausdehnung verschwindend klein ist, so wird die Aufnahme wie auf einer Ebene stattfindend ausgeführt. Längen- und Breitengrade erscheinen deshalb als gerade Linien auf den Meßtischblättern. Für den praktischen Gebrauch lassen sich mehrere Blätter wegen der Dehnbarkeit des Papiers trotz der Trapezform auf einer ebenen Fläche aneinander fügen. Auf diese Weise wird die unter dem Namen „Karte des Deutschen Reiches" in 1 : 100000 veröffentlichte Karte zusammengestellt.

Bei jeder Karte unterscheidet man:

1. den Grundriß, d. h. alles das, was sich auf der Erdoberfläche — abgesehen von den natürlichen Bodenformen — befindet, also Baulichkeiten, Wege, Gewässer, Wiesen, Wälder, Heide usw.,
2. die Bodenformen, d. h. alles das, was sich auf die natürliche Gestaltung der Erde bezieht, also Berge, Täler, Schluchten usw.

Der Grundriß muß auf einer Karte besonders hervortreten, weil er die sichersten und zahlreichsten Mittel zur Orientierung bietet. Durch die Darstellung der Bodenform darf er nicht undeutlich gemacht oder gar erdrückt werden. Die seiner Lage nach richtige Wiedergabe des Grundrisses muß in jedem Fall angestrebt werden.

Da die Gemeinverständlichkeit und Übersichtlichkeit sowie die Rücksicht auf die Lesbarkeit einer Karte es verlangen, so muß in vielen Fällen von der richtigen Wiedergabe des Grundrisses abgesehen werden. Man wendet deshalb in solchen Fällen für die einzelnen Dinge besondere Zeichen an; diese werden Signaturen*) genannt. Natürlich ist die Signatur nur da berechtigt, wo der verjüngte Maßstab die Darstellung in der wirklichen Ausdehnung nicht gestattet.

Die Bodenformen sind nach ihren Höhen- und Böschungsverhältnissen darzustellen.

Hierzu dienen:

1. Schichtlinien von gleichem senkrechten Abstand,
2. Bergstriche oder Abtönung der geneigten Flächen,
3. die Verbindung beider Darstellungsarten.

Bis auf wenige Abweichungen stellt man die Bodenformen durch Schichtlinien dar, deren Entstehung sich auf die nachstehende Betrachtung gründet:

*) Nach diesem Artikel werden wir eine Zusammenstellung der gebräuchlichsten Signaturen zum Abdruck bringen. Die Schriftleitung.

Denkt man sich durch ein unebenes Gelände in gleichen senkrechten Abständen wagerechte Ebenen gelegt, so schneiden diese die Abhänge der Erhebungen und Senkungen in bestimmten Linien. Diese Linien verbinden mithin alle Punkte in gleicher Höhe und müssen auch allen natürlichen Aus- und Einbiegungen der Bodenformen folgen; sie kehren stets in sich zurück. Alle höheren werden von den tiefer gelegenen umschlossen; eine Ausnahme findet nur bei Kesselbildungen statt. Um diese kenntlich zu machen, führt man durch die am tiefsten gelegene Schichtlinie einen senkrecht zu dieser stehenden kleinen Pfeil, mit der Spitze nach der tiefsten Stelle zeigend.

Werden diese Schichtlinien nun, wie sie sich dem Auge von oben gesehen darbieten würden, und in dem geforderten Verjüngungsverhältnis auf eine Zeichenfläche gebracht, so entsteht ein Bild, aus welchem man die Bodenform, ihre Höhe und ihren Böschungsgrad herauslesen kann.

Den senkrechten Abstand zweier aufeinander folgenden Schichtlinien nennt man Schichthöhe. Für die gebräuchlichen Karten wendet man Schichthöhen von 20, 10 und 5 m an, in ganz flachem Gelände solche von 2,5 und 1,25 m an. Für die Anzahl der Schichtlinien gilt der Grundsatz, daß jede Bodenform mit so wenig Schichtlinien als möglich ausgedrückt wird, da diese nur gedachte, in der Natur nicht sichtbare, Linien sind. Wo die Form und Böschungsverhältnisse es zulassen, sind alle Schichtlinien, mit Ausnahme der 20metrigen, fortzulassen, deren Form und Lage sich durch Einschieben in die Mitte zwischen zwei andere Schichtlinien von selbst ergibt.

Die Darstellung des aufzunehmenden Geländes erfolgt in der Horizontalprojektion und in dem geforderten Verjüngungsverhältnis, z. B. 1 : 25000. Auf eine Zeichenfläche würden also in diesem Fall alle wagerechten Längenausdehnungen 25000mal verkleinert, gegen den Horizont ansteigende Längen dagegen erst nach der Größe des Steigungswinkels verkürzt und dann 25000mal verkleinert erscheinen.

Hieraus erklärt sich auch die Anfertigung der Maßstäbe für jedes geforderte Verhältnis. Betrachtet man letzteres als echten Bruch, z. B. $^1/_{25000}$, so braucht man nur den Zähler durch den Nenner zu dividieren, um die Ausdehnung für 1 m in der Verjüngung zu erhalten. Die Ausdehnung im Maßstab 1 : 25000 für 1 m beträgt also 0,00004 m, für 10 m 0,0004 m, für 100 m 0,004 m oder 4 mm, für 1000 m 0,04 m oder 4 cm.

Mit den so ermittelten Entfernungen wird ein Maßstab*) in der Weise angefertigt, daß man eine gerade Linie, je nach dem Verjüngungsverhältnis in Teile zu 10, 100 oder 1000 m teilt. Die Anzahl dieser Teile richtet sich nach der notwendigen Länge des Maßstabes. Den ersten Teil von links teilt man nochmals in 10 gleiche Teile und nennt dieses Stück den „Kopf" des „Maßstabes.

*) Mit den Signaturen wird je ein Schritt-, Linear- und Transversalmaßstab zum Abdruck kommen. Die Unterschiede, Arten der Anfertigung und Beschreibung ergeben sich durch das Studium dieser Maßstäbe.

Recht, Ordnung und Gesetz.

Gute Sitte ist mehr denn Gesetze; aber Gesetze müssen sein.

(Friedr. Gottl. Klopstock Sämtl. Werke Bd. 8.)

Es bringt die Zeit ein anderes Gesetz.

(Schiller: Wilhelm Tell 4. Aufz. 2. Sz.)

Rechtssprichwörter.

Wenn einer dem andern nicht folgen soll,
Machen 30 Tag' immer den Monat voll.

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat immer zu 30 Tagen, das Jahr 365 Tagen gerechnet. DBGB. § 191.

(Labe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Verjährung unterbricht,
Wer Zahlung verspricht.

Wer in irgend einer Weise den Anspruch anerkennt, unterbricht seine Verjährung. DBGB § 208.

(Labe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Verwaltungskunde.

Allgemeine Landesverwaltung ist die Bezeichnung für denjenigen Teil der inneren Verwaltung, welcher im Gegensatz zu den auf ein bestimmtes Sachgebiet beschränkten Spezialverwaltungen die Vertretung der gesamten übrigen staatlichen Verwaltungsinteressen wahrzunehmen hat. In diesem Sinne sind Behörden der allgemeinen Landesverwaltung die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und Regierungen, die Landräte (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — § 3 —). In anderem Sinne werden unter allgemeiner Verwaltung diejenigen Behörden verstanden, welche unter der gemeinschaftlichen Aufsicht des Ministers des Innern und der Finanzen stehen und für welche die erforderlichen Mittel im Etat des Finanzministeriums ausgebracht sind. Es sind dies die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin sowie der Bezirksausschüsse, während die Landräte der Verwaltung des Innern angehören.

(Dr. von Bitters Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Leipzig. Roßbergsche Verlagsbuchhandlung.)

Gaunersprache.

colonel = Hausherr, bei dem falsch gespielt wird;
jischuf = Ort, in dem nur einzelne Juden wohnen;
weetscher = Sicherheitsbeamter, Landjäger, Flurschütze, Gendarm;
semnakaskero = Juwelier, Goldschmied;
zünden, verzünden = verraten, anzeigen;
nekef = Spalte, Einbruchstelle, Gefängnis;
dullgoi = Schulmeister;
barisrael = Jude;

nille = Spaßmacher, Narr;
more, moro = Bruder;
styldo = Arrestant;
fettläppchen = Tuchmacher.

Weltbürger-Abc.

Aristokrat, Demokrat, Monarchist. Diese Wörter werden zum ersten Male in den gegen 1550 verfaßten „Genfer Chroniken" Bonivards, des Genfer Geschichtschreibers und tapferen Verteidigers seiner Vaterstadt gegen die Herzöge von Savoyen, gebraucht. Die beiden ersten dieser Wörter finden sich dort in einer Stelle des zweiten Teils in folgendem Zusammenhang erstmals nachweisbar: „Alle endlich sagen, daß das Gemeinwesen, welches blühen und gedeihen soll, durch die Ordnung dieser drei in gegenseitiger Mäßigung geleitet sein muß. Nämlich erstens durch einen Monarchen oder einzelnen Mann, der der Aufseher der beiden andern sein soll, damit die Aristokraten nicht ihren Vorteil aus dem gemeinen Wesen ziehen, ohne auf die anderen Teile des staatlichen Körpers Bedacht zu nehmen, noch auch die Demokraten sich von der Freiheit zur Zügellosigkeit und Willkür wenden und dem Gesetz so wenig gehorchen wollen wie dem König." Und das dritte Wort endlich findet sich in der Stelle: „Der Herzog sah ihn (Claude de Seyssel) oft und gebrauchte seinen Rat. Denn er war ein großer Monarchist und Verächter eines Gemeinwesens, das von mehreren geleitet war." Bis 1906 nahm man an, daß die so viel gebrauchten Wörter in den Pariser Salons gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstanden wären. G—ch.

Rundschau.

Das Geburtsjahr Christi. Dr. Narbert Herz (Wien) berichtete darüber in einem sehr interessanten Vartrag auf der „Vers. d. Naturforscher" in Meran. Dr. Herz zeigt, daß sich eine völlig strenge astronamische Bestimmung aus dem Umstande ergibt, daß der Todestag Christi auf einen Freitag nach dem Ostervollmande fällt. Es findet sich hieraus, daß das Todesjahr 778 nach Erbauung der Stadt Rom, somit das Geburtsjahr Christi 743 statt 753 zu setzen ist, demnach um 10 Jahre var dem vom Abte Dionysius Exiguus (lat., viersilbig, gespr. ekßiguuß, d. i. der Geringe, Kleine) angenammenen Beginn unserer Zeitrechnung. Auch die Angaben des Evangeliums Lukas und des Chronisten Tertullian stimmen damit überein oder sind leicht in Einklang damit zu bringen.

Die Körpertemperatur des Menschen ist je nach seinem Alter eine verschiedene. Neugeborene haben 37,91 Grad, nach 10 Tagen fällt sie auf 37,63. Der mit 30 Jahren vollkommen entwickelte Mensch zeigt eine Körperwärme von 36,1 bis 37,2 Grad, von da ab sinkt sie bis zum Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre auf 37 Grad, um bis zum Greisenalter wieder auf 37,5 Grad zu steigen.

Lustiger Winkel.

Unverfänglich. Kaufmann: „Ich kann Euch den Staff mit dem besten Willen nicht für drei Gulden die Elle geben!" — **Kunde:** „Soll mer sterben Frau und Kinder, wenn ich kann mehr bezahlen!" — **Kaufmann:** „Pfui, schämt Euch, wie könnt Ihr Frau und Kinder so verfluchen." — **Kunde:** „Wie haißt, bin ich doch gar nicht verheiratet.".

Pferdepflege.

Wichtig ist, daß jedes Pferd lernt, im Stall den Fuß hochzuheben; besonders gilt das für junge Pferde. Die Tiere sollen den Fuß nicht hachgehoben bekommen; sie sollen ihn selbst heben. Zu dem Zweck darf man das Pferd nicht erschrecken. Langsam fährt man mit der rechten Hand, wenn man z. B. den linken Vorderfuß hochheben will, am Fuß van aben nach unten. Mit der linken Hand bleibt man am Pferde, um dessen Bewegungen zu verfalgen und um die Last des Tieres auf das linke Vorderbein zu schieben. Ist man mit der rechten Hand in die Gegend der Fessel gelangt, sa drückt man auf diese; die Pferde geben dann meist den Fuß her. Dann hat man nur noch darauf zu achten, daß man ihn nicht zu lange und nicht zu hoch hält. Letzteres ist den Tieren unbequem; sie sträuben sich bald dagegen. Langsam läßt man dann den Fuß heruntersinken. Ähnlich verfährt man beim Hochheben des linken Hinterfußes, doch zieht man diesen etwas nach vorn, ehe man ihn hochhebt. Die meisten Pferde lassen es sich besser gefallen, wenn man den Fuß nur mit einer Hand hält, sa daß er etwas Spielraum hat, als wenn ihn beide Hände umklammern.

Auflösung des Nußknackers aus Nr. 26 v. J.

Lösung des Bilderrätsels:
Wankelmut erreicht nichts.

Lösung des Schieberätsels
Eduard. — Hedwig.
Ziehung
Adelaide
Studenten
Krawatte
Brigadier
Landgraf

Lösung des Kapselrätsels:
Sigismund.
Stern, Iran, Gas, Insel, Sau, Mut, Udo, Neid, Dame

Lösung des Meträtsels:
Moskau

Lösung des Silbenversteckrätsels
Ehre, wem Ehre gebühret.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 2. — 27. April 1907. — Seite 25/48. — 5. Jahrgang.

April						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Mai						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm",
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 25 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Vakanzenliste. — Anzeigen.

Diese Nummer ist am 24. April 1907 abgeschlossen worden.

Praktische Winke bei Anwendung des Vereinsgesetzes.

Die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts vom 11. März 1850 ist im Parlament wie in der Presse wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen, und zwar deshalb, weil die Verordnung als solche in den abweichendsten Formen aufgefaßt und angewendet worden ist.

Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß die Rechtsprechung recht oft Veranlassung gehabt hat, sich mit Fragen aus dem Vereins- und Versammlungsrecht zu beschäftigen, so daß wohl kaum ein wesentlicher Punkt dieses Gesetzes unerörtert geblieben ist.

Unter einer Versammlung versteht man eine gewisse nicht allzu klein an Zahl bemessene, äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit oder Menschenmenge, welche auf gemeinsamen bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Wollen beruht. — Entsch. d. RG. vom 22. September 1890, Bd. 21, S. 73. — Wie groß die Zahl der vereinigten Menschen sein müsse, ist weder in der Verfassung noch im Vereinsgesetz gesagt. Jedenfalls darf die Zahl nicht allzu klein sein und hat das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 16. April 1891, Johow, Bd. 11, S. 303, acht Personen für ausreichend gehalten. Nach neuerer Rechtsprechung kann die Anzahl der Teilnehmer noch geringer sein; wesentlich ist nur der gemeinsame praktische Zweck.

Demgemäß ist es auch unerheblich, ob ein Bureau gewählt und eine Rednerliste aufgestellt wird und ob die Verhandlungen eine parlamentarische Form haben. Daher fallen auch vertrauliche Besprechungen eventuell unter den Begriff einer Versammlung. — Entsch. d. KamGer. vom 30. Oktober 1885, Joh., Bd. 11, S. 249.

Eine Vereinigung mehrerer Personen in einem Privathause behufs Abhaltung von Andachtsübungen kann, wenn eine nicht zu kleine Personenzahl teilnimmt und jedermann freien Zutritt hat, als Versammlung angesehen werden. Dagegen ist in dem Vorlesen und Erläutern von Bibelstellen eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nur dann zu finden, wenn sie öffentliche Angelegenheiten betreffen oder darauf angewendet werden. Urt. d. I. Str. Sen. d. KamGer. vom 27. November 1905.

Im allgemeinen versteht man unter öffentlichen Angelegenheiten alle solche, welche nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern im Gegensatz hierzu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren.

Eine Angelegenheit ist nicht schon deshalb eine öffentliche im Sinne des Vereinsgesetzes, weil sie mittelbar für die Allgemeinheit bedeutsam werden kann, sondern sie muß tatsächlich die Öffentlichkeit im weitesten Umfange interessieren. So können Lohnbewegungen bestimmter Arbeitergruppen als öffentliche nicht angesehen werden, weil sie nur einen beschränkten Interessentenkreis berühren. — Urt. d. KamGer. vom 19. Oktober 1903, Joh., Bd. 26, S. 671.

Dagegen werden solche Angelegenheiten als „öffentliche“ zu betrachten sein, welche die sittliche und materielle Hebung des Arbeiterstandes als solchen gegenüber anderen Ständen, z. B. dem Mittelstande, bezwecken.

Wissenschaftliche Abhandlungen sind in der Regel keine öffentlichen Angelegenheiten, können jedoch als solche behandelt werden.

Versammlungen, in denen lediglich die persönlichen Interessen der Anwesenden behandelt werden, sind nicht als öffentliche anzusehen und unterliegen dem Vereinsgesetz nicht. — Entsch. d. RG. vom 10. Januar 1895, Gew. Arch., Bd. 42, S. 442.

Eine Erörterung im Sinne des § 1 des Vereinsgesetzes liegt schon dann vor, wenn der Redner einen Gegenstand bespricht, ohne selbst eine eigene Meinung zu entwickeln. So ist in dem Vorlesen aus Büchern, aus Zeitungen, sogar in Gesangsvorträgen eine Erörterung gefunden worden (Entsch. d. KamGer. vom 18. April 1895, Goltd. Arch., Bd. 43, S. 150). Dagegen setzt die Beratung eines Gegenstandes eine mehrseitige Meinungsäußerung voraus.

Über die Form der Anzeigen von öffentlichen Versammlungen bestehen irgendwelche Vorschriften nicht. Der Unternehmer hat nur Ort, Zeit und Beginn der Versammlung anzuzeigen und die Anzeige mit seinem Namen, Stand und Wohnort zu unterzeichnen. Es braucht weder der Zweck der Versammlung noch das voraussichtliche Ende derselben angegeben zu werden; infolgedessen ist die Dauer einer rechtzeitig angemeldeten Versammlung auch eine unbeschränkte. Sobald die Anzeige mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der Polizeibehörde eingegangen ist, muß diese ohne Rücksicht auf die etwaigen Dienststunden eine Bescheinigung kostenfrei erteilen. — Min.-Erl. vom 8. Mai 1851/29. November 1868.

Wer als Unternehmer mehrere anzeigepflichtige Versammlungen veranstalten will, kann die Anzeigen in einer einzigen Zuschrift vereinigen. — Urt. d. Kam.-Ger. v. 18. Dezember 1905.

Die Erteilung der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige der Versammlung hindert jedoch die Polizeibehörde nicht, die Abhaltung derselben auf Grund des § 10, Teil II, Titel 17 des Allg.L.R. zu untersagen, falls ausreichende Gründe dafür vorhanden sind. Der Umstand, daß das Gesetz den Beginn der Versammlung auf spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit festsetzt, deutet darauf hin, daß später beginnende Versammlungen nicht mehr zugelassen werden dürfen, weil denselben die gesetzlichen Vorbedingungen fehlen. Wie das Kam.Ger. in seinem Urteil v. 9. Mai 1904 ausgesprochen hat, gilt eine Versammlung nicht als begonnen, wenn dieselbe weder förmlich eröffnet noch in eine Erörterung der Tagesordnung eingetreten ist.

Unter einem Verein im Sinne des Gesetzes ist jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke zu verstehen, und zwar auf Grund eines bestimmten Statuts oder Übereinkommens.

Ein Verein ohne Statuten ist rechtlich unmöglich. Die Statuten brauchen aber nicht schriftlich abgefaßt zu sein, um als solche zu gelten. Die Vorsteher eines Vereins, der keine schriftlichen Statuten hat, sind nach § 2 des Ver.-Ges. verpflichtet, die Statuten selbst zu beurkunden und sie der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Eine aufschiebend bedingte Vereinsgründung ist keine Stiftung im Sinne des Ver.-Ges. Denn ein Verein ist eine dauernd gewollte Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke, also ein Rechtsorganismus, dessen einzelne Glieder (die Vielheit von Personen) durch ein auf die Dauer berechnetes Band zusammengeschlossen werden (vgl. R.G.Entsch. in Str.Sen. Bd. 21 S. 73). Ohne dieses Band, ohne Organisation, wenn auch in roheſter Form, ist der Organismus undenkbar.

Dieses Band wird durch das Statut geschaffen, welches mindestens die Regeln darüber geben muß, welchen Zweck der Verein hat, wer Mitglied ist und wie (d. h. durch wen) der Verein handelt. Ob diese Regeln, wie meist üblich, schon vor oder bei der Stiftung des Vereins aufgezeichnet und ob sie, wenn auch nur mündlich, genau formuliert werden, ob man diese genaue (schriftliche) Formulierung, was nicht selten vorkommt, nur aufschiebt oder ob man sie ganz unterläßt, ist unerheblich. — Urt. d. Kam.-Ger. vom 12. März 1903, Joh. Bd. 16 S. C, 33ff. Vgl. Caspar: Das preuß. Vers.- u. Vereinsrecht, Delius: Das preuß. Vers.- u. Ver.-Recht, Delius: Die Rechtsverhältnisse der geschlossenen Versammlungen, Gesellschaften und Vereine.

Hat der Vorsteher eines Vereins, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, das erste Mitgliederverzeichnis und die Nachträge dazu vorschriftsmäßig der Ortspolizeibehörde eingereicht, so ist diese nicht berechtigt, jederzeit nach ihrem Ermessen ein neues Verzeichnis des gegenwärtigen Mitgliederbestandes zu fordern. Dieses Recht besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen, deren Vorhandensein im Strafverfahren durch den Richter nachzuprüfen ist. Bei Nichterfüllung der polizeilichen Forderung ist der Vereinsvorsteher nur dann strafbar, wenn er schuldhaft handelt. — Urt. des Kam.-Ger. vom 9. Februar 1905.

Die nach den §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes erforderlichen Anzeigen sind schriftlich unter Benennung des Vereins mit Unterschrift des Anzeigenden zu erstatten. Eine Anzeige, die diesen Erfordernissen nicht entspricht, kommt als erfolgt auch dann nicht in Betracht, wenn die Polizeibehörde weiß, wer der Anzeigende ist und welchen Verein die Anzeige betrifft. — Urt. d. Kam.-Ger. v. 16. Juni 1904.

Die Vereinsvorsteher sind, wenn das eingereichte Mitgliederverzeichnis nur die Namen der Mitglieder nennt, verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen Auskunft über den Beruf oder Stand und über die Wohnung der Vereinsmitglieder zu erteilen. — Urt. d. Kam.-Ger. v 8. Januar 1906.

Vereine mit religiösen oder kirchlichen Zwecken sind nicht ohne weiteres zu den Vereinen zu rechnen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Wenn auch Vereine, welche eine Einwirkung auf die Religion, d. h. auf die religiösen Interessen der Gesamtheit oder großer Teile der Gesamtheit bezwecken, dem Vereinsgesetz unterstehen, so ist doch die Absicht einer Einwirkung dann nicht vorhanden, wenn als Gegenstand etwa das Verhalten der Vereinsmitglieder in religiöser oder kirchlicher Beziehung zu gelten hat; denn dann stehen eben nur private Interessen der Mitglieder in Frage, während die Allgemeinheit unberührt bleibt. — Urt. d. Kam.-Ger. vom 11. November 1901 und 12. Februar 1906. (Schluß folgt.)

Das Annener Absperrungskommando während und nach der Roburit-Explosion.

Mit Abbildung.

Von Sondermann-Annen.

Vorbemerkung. Große Unglücksfälle, wie die Unfallchronik des letzten Halbjahrs sie leider nur zu zahlreich zu verzeichnen hatte, stellen auch an die Umsicht, Tatkraft, Ausdauer und Opferfreudigkeit der Polizeimannschaften außerordentliche Anforderungen. Wir sind heute in der Lage, in Ergänzung unserer Berichte in Nr. 22 v. J. — S. 511 ff. — über die Explosion und ihre Folgen eine Schilderung der Tätigkeit des Annener Absperrungskommandos zu bringen. Die Schriftleitung.

Am 28. November 1906 abends 8 Uhr 20 Minuten war auf der im Wittener Bezirk direkt an der Annener Grenze belegenen Roburitfabrik Feuer ausgebrochen und eine Explosion erfolgt. Infolgedessen waren in Annen eine große Zahl Häuser beschädigt und viele Personen, die auf den Straßen umherliefen, verletzt. Mit den mit mir erschienenen hiesigen Polizeibeamten und dem hier stationierten Gendarmeriewachtmeister ließ ich in einer Entfernung von zirka 300 bis 400 Meter von der Explosionsstätte die nach dort führenden Straßen absperren. Die Annener Feuerwehr unter Führung des Branddirektors und Amtsbaumeisters Hose nahm ebendort Aufstellung.



Von unserem Stande aus konnten wir beobachten, daß das Feuer in kurzer Zeit immer weiter um sich griff. Da mir von einem am 30. Mai 1904 auf der vorgenannten Fabrik stattgefundenen Brande, der von der Annener Feuerwehr unter Leitung des Branddirektors Hose gelöscht wurde und wobei ich zugegen war, bekannt war, daß die Fabrik mehrere getrennt liegende Lagerräume pp. mit sprengartigem Material hatte, so nahm ich als bestimmt an, daß noch weitere Explosionen zu befürchten seien. Aus diesem Grunde rückte auch die Feuerwehr nicht zur Fabrik selbst hin. Um weiteren Unglücksfällen vorzubeugen, hielten wir mit Unterstützung der Feuerwehr die nach Tausenden zählende, herandrängende Menschenmenge zurück und führten Verletzte den Ärzten und Krankenhäusern zu. Die Bewohner der der Roburitfabrik am nächsten gelegenen schon arg beschädigten Häuser ließ ich auffordern, ihre Wohnungen vorläufig zu verlassen. Das Publikum drängten wir immer weiter zurück. Genau 9 Uhr 15 Minuten erfolgte die zweite, ungleich gewaltigere Explosion. Die Polizeisergeanten Fries und Karls, die nicht weit von der Fabrik in der Druckrichtung Posten standen, wurden hierbei hochgehoben und mehrere Meter weit fortgeschleudert. Beiden wurden die Kleider völlig zerfetzt. Sie erlitten Kontusionen und beide leiden heute noch am Gehör. Wir anderen mehr seitwärts der eigentlichen Druckrichtung stehenden Beamten wurden durch den Luftdruck ebenfalls zu Boden geschleudert, erlitten indes außer dem hiesigen Gendarmeriewachtmeister, welcher leicht am Kopfe verwundet wurde, keine nennenswerten Verletzungen.

Nach der zweiten Explosion entstand eine unbeschreibliche Panik. Hunderte von Personen, darunter viele Frauen und Kinder, meist nur auf das notdürftigste bekleidet, liefen kopflos auf den Straßen umher. Zunächst wurde nun für die Verletzten gesorgt, indem auf den Straßen und in einigen Häusern Verbandstationen eingerichtet wurden; dann wurde für die weitere Absperrung der der Fabrik am nächsten gelegenen Straßen, in denen sich auch die am meisten beschädigten und von ihren Bewohnern verlassenen Häuser befanden, gesorgt und deren Bewachung zur Vermeidung von Diebstählen angeordnet. Ein in einem dicht an der Fabrik belegenen Hause ausgebrochener Brand wurde von der hiesigen Feuerwehr gelöscht und dann drei Tote geborgen. Die Sicherheitsbeamten versahen unter Zuziehung einiger Feuerwehrleute dann die ganze Nacht hindurch und den anderen Tag bis zum Eintreffen auswärtiger Polizeibeamter und Gendarmen Dienst. Der Absperrungs- und Patrouillendienst mußte bis zum 10. Dezember 1906 durchgeführt werden, da bis dahin noch Explosionsgefahr bestand und sich auch viel Gesindel um diese Zeit hier herumtrieb. Besonders erschwert wurde der Dienst durch die regnerische kalte Witterung. Dazu standen den Sicherheitsbeamten nur einige zu Lagern (Strohlager) hergerichtete Schulräume zur Verfügung. Die Aufsicht über die in Annen stationierten Beamten wurde außer mir von einem auswärtigen Kommissar und drei Gendarmerie-Oberwachtmeistern ausgeübt. Mit dem Wittener Kommando wurde Hand in Hand gearbeitet und es funktionierte alles vorzüglich. Besonders schwer war der Dienst am Sonntag nach dem Unglück am 2. Dezember 1906, an welchem Tage schätzungsweise über 100000 Fremde hier waren. Der Bahnbetrieb ging an diesem Tage im wahrsten Sinne des Wortes auf die Polizei und Gendarmerie über. Nur mit deren Hilfe war es möglich geworden, ihn aufrecht zu erhalten.

Das Unglück hätte für Annen bedeutend schlimmere Verluste an Menschenleben als jetzt, wo leider auch schon fünf Tote zu beklagen sind, gebracht, wenn hier nicht sofort die Gefahr einer weiteren Explosion erkannt worden und durch Polizei und Feuerwehr die Neugierigen zurückgehalten worden wären.

Ministerial-Erlaß.

Verfügung vom 31. Januar und 27. Februar 1907, betr. die Feststellung der Verwendbarkeit eines zu pensionierenden Beamten in einem anderen Amte.

Der Runderlaß vom 31. Januar d. J. (Anl. a), betr. die Feststellung der Verwendbarkeit eines zu pensionierenden Beamten in einem anderen Amte,

hat auch im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern Anwendung zu finden.

Berlin, den 27. Februar 1907.

Der Minister des Innern:
Im Auftrage: v. Kitzing.

a.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat die Wahrnehmung gemacht, daß die mit der Pensionsfestsetzung betrauten Behörden häufig die Pensionierung von Beamten allein auf Grund der Feststellung ihrer Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung ihres bisherigen Amtes verfügen, ohne die Möglichkeit ihrer anderweiten Verwendung zu prüfen, trotzdem die körperlichen und geistigen Kräfte der Beamten zur Wahrnehmung leichterer Dienstverrichtungen in anderen amtlichen Stellungen noch ausreichend erscheinen. Dieses Verfahren widerspricht der Bestimmung zu Nr. 1 des Runderlasses vom 29. Juli 1884 — MinBl. d. i Verw. S. 194 —. Nach dieser darf die Pensionierung erst dann ausgesprochen werden, wenn feststeht, daß der Beamte wegen Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte dauernd unfähig ist, nicht nur die Pflichten des ihm übertragenen Amtes, sondern auch die Pflichten eines anderen Amtes derselben Verwaltung von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen.

Ist nach dem Gesundheitszustande und dem Lebensalter eines Beamten, der für das von ihm bekleidete Amt dauernd unfähig geworden ist, Grund zu der Annahme vorhanden, daß er in einem anderen Amte noch mit Erfolg und nicht nur vorübergehend würde verwendet werden können, so ist ihm ein solches Amt zu übertragen. Diese Maßnahme wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn ein bisher im Außendienste beschäftigter Beamter zwar die mit diesem verbundenen Anstrengungen nicht mehr ertragen oder ohne Gefahr für seine Gesundheit den Unbilden der Witterung sich nicht mehr aussetzen kann, den Anforderungen des Innendienstes aber, für welchen im allgemeinen eine geringere körperliche Rüstigkeit ausreicht, noch gewachsen erscheint.

Die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, welchen für den Bereich mehrerer Ressorts die Anstellungs- und Pensionierungsbefugnis für bestimmte Beamtenkategorien zusteht, haben eintretendenfalls ihre Prüfung nicht nur darauf zu beschränken, ob der Beamte noch in einer anderen Stelle derselben Verwaltung zweckmäßig Verwendung finden kann, sondern auch darauf zu erstrecken, ob etwa innerhalb der übrigen ihnen unterstehenden Verwaltungszweige

dem Beamten eine geeignete Stelle übertragen werden kann, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob die Anstellungsbefugnis für die betreffende Stelle den Regierungspräsidenten oder den Regierungen zusteht, so daß für die von letzteren zu pensionierenden Beamten auch die den ersteren unterstehenden Beamtenstellen in Betracht kommen und umgekehrt. Beispielsweise ist, wenn ein Unterbeamter der Strom- und Kanalbauverwaltung für den Außendienst nicht mehr geeignet ist, zu prüfen, ob er noch für den Dienst eines Kassendieners oder Boten bei der allgemeinen Verwaltung brauchbar ist. Erst wenn festgestellt ist, daß in dem Anstellungsbezirke überhaupt keine geeignete Stelle innerhalb der mehreren in Betracht kommenden Ressorts frei ist, darf die Pensionierung verfügt werden.

Liegen besondere Gründe für die Annahme vor, daß der Beamte in einem anderen Anstellungsbezirke des Ressorts, welchem er angehört, erfolgreich Verwendung finden kann, so wird vor seiner Pensionierung eine Anfrage bei der zuständigen Behörde in Erwägung zu nehmen sein.

Eine Anfrage bei Anstellungsbehörden eines anderen Ressorts über die Verwendbarkeit eines Beamten wird nur ganz ausnahmsweise bei besonderem Anlaß angezeigt sein.

Voraussetzung für die Überführung eines Beamten in eine andere Stelle ist, daß er die Anstellungsbedingungen für diese erfüllt. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, daß nach § 10 Nr. 3 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern — MinBl. d. i Verw. 1882 S. 225 — die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen auch nicht versorgungsberechtigten Beamten verliehen werden können, wenn diese anderenfalls wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst in den Ruhestand versetzt werden müßten. Von solchen Verleihungen ist jedoch gemäß dem zweiten Satze der angezogenen Bestimmung dem Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

Endlich ist zu beachten, daß der Beamte nach § 87 Disziplinargeſ. ohne seinen Willen in ein anderes Amt nur dann versetzt werden darf, wenn dieses nicht mit geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen als das bisher bekleidete ausgestattet ist. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. Ebensowenig liegt eine unzulässige Benachteiligung des Beamten vor, wenn dieser in dem früheren Amte eine höhere Gehaltsstufe hätte erreichen können, als es in dem neuen Amte möglich ist, da dem Beamten ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltszulagen nicht zusteht. Es genügt vielmehr, wenn ihm dasjenige pensionsfähige Diensteinkommen weiter gewährt wird, welches er im Zeitpunkte seiner Überführung in das neue Amt tatsächlich bezogen hat.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß in Zukunft verfahren und in jedem Falle der Pensionierung eines Beamten, in welchem eine Verwendung desselben in einem anderen Amte überhaupt in Frage kommen kann, aktenmäßig feststellen, aus welchem Grunde eine solche anderweite Verwendung nicht erfolgt ist.

Berlin, den 31. Januar 1907.

Der Finanz-Minister.
Frhr. v. Rheinbaben.
Der Minister des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.

Aus den Parlamenten.

Das preußische Abgeordnetenhaus verhandelt in erster und zweiter Lesung über den auf Seite 533 des „Gendarm" des vorigen Jahrgangs im Parlamentsbericht aus dem preußischen Herrenhause abgedruckten Entwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23 April 1883, wie folgt:

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg):** Wir gehen über zu Punkt 3 der Tagesordnung

Erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. 1883 S. 65).

Ich eröffne die allgemeine Besprechung. — Das Wort ist nicht verlangt; ich schließe die Besprechung.

Damit ist die erste Lesung beendet. Eine Kommissionsberatung ist nicht beantragt

Ich eröffne daher die zweite Lesung, und zwar die Besprechung über den einzigen Paragraphen des Gesetzes. — Das Wort wird hier auch nicht verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Ich darf feststellen, daß das Haus den einzigen Paragraphen angenommen hat.

Ich eröffne die Besprechung über Überschrift und Einleitung. — Das Wort ist nicht verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Überschrift und Einleitung sind angenommen

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

*Deutsches Reich. Gewerbsmäßiges Glückspiel. Daß der gewerbsmäßige Spieler „etwas verdient hat", gehört nicht zum Tatbestande des Vergehens gegen § 284 StGB. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit wird erfüllt durch die auf wiederholtes Spiel und dadurch zu erlangenden fortgesetzten Erwerb gerichtete Absicht. — Entsch. des 5. Strafsen. des RG. vom 18. Januar 1907 in Sachen Zippke und Gen., Berlin. — 5 D 856/06.

St.

Deutsches Reich. Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei an Patronenhülsen von Truppenübungsplätzen. Auch an den Messinghülsen von Patronen, die bei Truppenübungen verschossen sind, kann ein Diebstahl oder eine Unterschlagung (Funddiebstahl) und mithin Hehlerei begangen werden. Herrenlos wird eine bewegliche Sache nach § 959 BGB nur, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. Wann dies bei verschossener Munition zutrifft, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, wobei neben ihrem Werte die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Auffindung wegen Unbekanntschaft mit dem Orte, wo sie sich befindet, wegen Mangels der Befugnis zum Betreten dieses Ortes, wegen vergeblicher Auffindungsversuche u. dgl. in Betracht kommt. Eine von dem Eigentümer auf seinem Grundstück gelassene Sache kommt nicht schon dadurch aus seinem Besitz, daß ihm die Stelle, wo die Sache sich gerade befindet, unbekannt ist, selbst wenn das Grundstück für jedermann frei zugänglich ist. Sie bleibt ihm erst recht unverloren, wenn das Betreten durch Warnungstafeln verboten ist. — Entsch. des 2. Straff. des RG. vom 1. Juni 1906, II 953/05. — Entsch. 39, 26. St.

***Deutsches Reich. Fahrlässiges Entweichenlassen eines Gefangenen.** Zum Begriff der Fahrlässigkeit ist es nicht erforderlich, daß die mit der Bewachung der Gefangenen beauftragte Person alle einzelnen Umstände voraussehen konnte, unter denen die Flucht eines Gefangenen erfolgen könnte. — Entsch. RG. vom 25. März 1907 gegen den Gefangenaufseher Christian Ulrich zu Hildesheim. rz.

***Deutsches Reich. Urkundenfälschung.** Auch ein den Formvorschriften über Testamentserrichtung nicht genügender Zettel, durch den die Erben in den Glauben versetzt werden sollten, der Erblasser habe den Zettel selbst geschrieben und damit über seine Hinterlassenschaft Bestimmung treffen wollen, ist als beweiserhebliche Privaturkunde anzusehen. Die fälschliche Anfertigung und Unterschiebung solcher Zettel ist daher als Urkundenfälschung zu bestrafen. — Entsch. RG. vom 25. März 1907 in Sachen Malwine Greve in Bark, Holstein. rz.

———

II. Kammergericht.

***Preußen. Nächtliches Kegelspiel.** Durch Polizeiverordnung kann eine bestimmte Schlußstunde für den Kegelbahnbetrieb nicht vorgeschrieben werden. Zwar läge eine solche Verordnung an sich innerhalb des Rahmens des § 10 ALR. II, 17 und des § 6e des Polizeiverwaltungsgesetzes (Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in bezug auf die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken). Indessen kann die Verordnung nur den Zweck haben, ruhestörenden Lärm zu verhüten; der Gegenstand der ungebührlichen Erregung ruhestörenden Lärms ist aber durch § 360 [11] StGB. erschöpfend geregelt. Daneben ist für eine über § 360 [11] StGB. hinausgehende Strafbestimmung einer Polizeiverordnung kein Raum. Hiermit soll keineswegs gesagt werden, daß nun etwa die ganze Nacht gekegelt werden darf. Der einzelne Kegler kann sehr wohl aus § 360 [11] StGB. bestraft werden, wenn damit ruhestörender Lärm verbunden ist. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 18. März 1907 in Sachen Bastian-Bonn. C. v. K.

***Preußen. Rauchen der Omnibuskutscher.** Das Verbot des Tabakrauchens ist nach § 37 GwO. gültig. Die Polizeibehörden haben das Recht, auch über § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes hinaus die Unterhaltung des öffentlichen Fuhrverkehrs innerhalb der Orte zu regeln. Zweck des Rauchverbots ist die Bewahrung der Fahrgäste vor Belästigung. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 25. März 1907 gegen Krämer in Recklinghausen. C. v. K.

***Preußen Versammlung.** Dem Vereinsgesetz unterliegen politische Versammlungen auch dann, wenn sie in einer Privatwohnung stattfinden. Es ist Tatfrage, ob im einzelnen Falle anzunehmen ist, daß eine „Versammlung" stattgefunden habe, also eine nicht allzuklein bemessene Menschenmenge vorhanden gewesen sei. Unter Umständen kann eine Versammlung bereits in der Zusammenkunft von sechs Personen erblickt werden. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 19. März 1907 in Sachen Hoffmann-Bielefeld. C. v. K.

***Preußen. Zwanglose Besprechung.** Zum Begriff der „Versammlung" gehört es nicht notwendig, daß eine Rednerliste geführt, förmlich das Wort erteilt und ein Bureau gewählt wird. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 4. April 1907 in Sachen Weßler-Bielefeld. C. v. K.

***Preußen. Hartnäckiger Ungehorsam des Gesindes.** Hartnäckigkeit setzt nicht eine Wiederholung voraus. Auch ein einmaliger, besonders widerspenstig bekundeter Ungehorsan kann als hartnäckig im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 gelten. — Entsch. 1. Straff. RG. vom 28. März 1907 gegen Kotusch-Danzig

C. v. K.

***Preußen. Krankes Wild.** Die Praxis des Senats nach dem alten Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 geht dahin: Auch ein wundes Tier darf nicht „getötet" werden in der Schonzeit, selbst nicht vom Jagdeigentümer, und zwar auch dann nicht, wenn die Absicht nicht besteht, die Vorschriften über die Schonzeiten zu verletzen. Diese Praxis war bekannt. In der Kommission des Abgeordnetenhauses hat bei der Beratung des neuen Wildschongesetzes ein Abgeordneter hingewiesen auf angeschossenes oder kümmerndes Wild. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hat darauf aus „töten" „erlegen" gemacht. Der Senat meint allerdings: Die Tendenz des Wildschongesetzes ist nicht die, nur den Jäger zu treffen, der in weidmännischer Ausübung der Jagd in der Schonzeit ein Tier vom Leben zum Tode befördert. Für diese Auffassung spricht vielerlei. Eine Ungerechtigkeit wäre es, wenn nur der wirkliche Jäger strafbar wäre, der andere aber, der aus reinem Übermut, aus Begier handelt, alle möglichen Verletzungen des Wildstandes vornehmen kann, ohne daß er strafbar ist. Denn wegen Sachbeschädigung kann er nicht belangt werden; ein Wild steht so lange nicht im Eigentum jemandes, als es nicht okkupiert ist. Daß zwischen „töten" und „erlegen" von Wild kein Unterschied sein soll, läßt sich nicht annehmen; wenn ein Gesetz den Ausdruck so wechselt, so muß irgend ein Grund vorhanden sein. Es kann sehr wohl sein, daß der Wechsel des Ausdrucks infolge jener Bedenken des Abgeordnetenhauses in der Kommission gewählt worden ist, um möglich zu machen, daß ein Tier von seinen Qualen erlöst wird, ohne daß gegen das Wildschongesetz verstoßen wird. „Erlegen" heißt zu Boden strecken, zur Strecke bringen, in den Zustand bringen, daß das Tier liegt und nicht mehr umherlaufen kann. Nicht „erlegt" sondern „getötet" wird ein Tier, wenn das Leben einem Tier genommen wird, das wund ist, einen Schaden hat, aber doch noch herumgehen kann, noch nicht definitiv „liegt". Man muß nach menschlichem Ermessen sagen können: das Tier ist als „erlegbar" nicht mehr vorhanden, wenn es auch noch atmet. Es muß in kurzem ein Kadaver sein. Es ist Tatfrage, ob ein Tier, das krank ist und von jemand getötet worden ist, „erlegt" worden ist. Diese tatsächliche Prüfung wird den schweren Folgen einigermaßen entgegentreten, die daraus entstehen, daß der Mensch, wenn er ein Wild im Walde tötet, dabei allein ist, so daß seine Angaben nicht leicht widerlegt werden können. Die Rechtsprechung wird indessen nicht gut tun, gleich anzunehmen, daß es sich um ein Wild handelt, das nicht mehr lebensfähig ist. — Entsch. des 1. Straff. des RG. in Sachen Schoknecht-Grimmen vom 22. März 1907. C. v. K.

***Preußen. Freiwilliger Kolportagebuchhandel.** Als Regel ist anzunehmen, daß nur der ein Gewerbe betreibt, der selbst einen Vorteil für sich haben will. Man kann aber auch ein Gewerbe betreiben in der Absicht, daß der Gewinn einem anderen zugewandt werde. Der Verkauf des Kriegsrufs der Heilsarmee gilt als Gewerbe, obgleich der Verkäufer des Kriegsrufs den Erlös nicht für sich erhält. Ebenso liegt Gewerbebetrieb vor, wenn jemand Volkskalender im Interesse einer bestimmten Partei vertreibt. — Entsch. des 1. Straff. des RG. in Sachen Höhle-Oberhausen vom 7. März 1907.

C. v. K.

III. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Deutsches Reich. Musikaufführungen im Umherziehen. Wer außerhalb seines Wohnortes oder des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung ohne vorherige Bestellung das Musikergewerbe ausüben will, bedarf nach § 55[4] GewO. eines Wandergewerbescheins. Auch für den Umkreis von 15 Kilometern Entfernung von seinem Wohnort ist er von der Lösung eines Wandergewerbescheins nicht befreit; denn das Musikergewerbe fällt nicht unter das „Anbieten gewerblicher Leistungen." Dies geht schon daraus hervor, daß Musikaufführungen in § 55 Ziffer 4 GewO. gesondert aufgeführt sind, nachdem in § 55 Ziffer 3 das Anbieten gewerblicher Leistungen erwähnt ist. Es b darf daher auch keiner Erörterung, ob Musikaufführungen im Umherziehen „landesüblich" sind. — Entsch. Bay. OLG. vom 6. März 1906. — Sl. 355. — St.

IV. Oberlandesgericht Braunschweig.

Deutsches Reich. Jagdausübung an von Menschen besuchten Orten. Auch in Ausübung der Jagdberechtigung ist das Schießen mit Feuergewehr an von Menschen besuchten Orten nach § 367[8] RStGB. verboten. Auch bei Ausübung des Jagdrechts sind die allgemeinen polizeilichen Vorschriften zu beachten. § 367[8] StGB. bezieht sich nicht nur auf Gefährdung von Menschenleben, sondern es soll auch Belästigungen vorgebeugt werden, so daß auch die akustischen Wirkungen des Schusses in Rücksicht gezogen werden müssen. Daß eine Straße als Ort gilt, der von Menschen besucht wird, ergibt sich schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch; man spricht von verkehrsreichen und verkehrsarmen Straßen. — Entsch. Straff. Braunschweig vom 12. März 1907 gegen den Landwirt Heinrich zu Bürgerei-Thedinghausen. — St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Stellenvermittlergewerbe und Gesindedienstbücher. Am 5. März 1907 hat der preußische Handelsminister neue Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler (mit Ausschluß der Theateragenten) erlassen. In Anschluß daran verordnet der preußische Minister des Innern folgendes:

1. Vom 1. Juli 1907 ab sind neue Gesindedienstbücher nach dem durch die Instruktion des Ministers des Innern vom 26. Februar 1872 vorgeschriebene Formular mit der durch die neuen Vorschriften bedingten Abänderung anzulegen, daß zwischen den Spalten 6 und 7 des bisherigen Musters eine neue Spalte mit der Überschrift:

   „Vor- und Zuname und Geschäftslokal des Gesindevermieters. Datum des Vertragsschlusses."

   eingeschaltet wird. die jedesmal im Anschluß an das Vermittlungsgeschäft, falls ein solches stattgefunden hat, von dem Gesindevermieter auszufüllen ist.

   Die vor dem 1. Juli 1907 ausgefertigten Gesindedienstbücher dürfen weiter benutzt werden. In diesen Büchern finden die im vorstehenden angeordneten Eintragungen der Gesindevermieter in Spalte 7 Platz.
2. Den neuen Gesindedienstbüchern ist der auf der Rückseite des Musters C zu dem „Ausweise" abgedruckte Auszug aus den Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. März 1907 vorzudrucken.
3. Die Ortspolizeibehörden haben sich bei der Anmeldnng der Dienstboten neben dem Gesindebuche jedesmal den von dem Gesindevermieter ausgestellten „Ausweis" vorlegen zu lassen.

Stadterweiterungen. Durch 2 Gesetze von 27. März 1907 ist die Landgemeinde Troyl der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Danzig, die Landgemeinde Kesselstadt der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hanau einverleibt worden.

Sozialdemokratisches. Wegen Beleidigung von Polizeibeamten und Volksschullehrern wurde der Schriftleiter der sozialdemokratischen „Niederrheinischen Volksztg." Heise von der Strafkammer zu Duisburg zu 100 *M* Geldstrafe und 14 Tagen Gefängnis verurteilt.

Verbrechen und Vergehen. Festnahme eines als Dame verkleideten Verbrechers. Einem Kriminalbeamten gelang es, einen als Dame verkleideten tief verschleierten Verbrecher dadurch als Mann zu erkennen, daß er ihm auf einer Eisenbahnfahrt fortgesetzt Tabakrauch ins Gesicht blies. Jede Dame hätte sich solche Unverschämtheit verbeten; der Mann mußte sich davor hüten, da er sich sofort durch seine Stimme verraten hätte.

Kurpfuscher und Geheimmittelschwindel. Gewarnt wird durch den Städtischen Ortsgesundheitsrat zu Karlsruhe vor den Anpreisungen eines gewissen Emil L. Kahlert, ferner wiederholt vor „Dr. Wagners Antipositin" und durch das Polizeiamt Darmstadt vor dem „Menstruationspulver Geisha". Letzteres für 3 *M* angepriesene Geheimmittel besteht lediglich aus 30 Gramm römischer Kamille (Apothekerpreis 0,30 *M*.)

Ein neuer Gaunertrick ist in Brüssel bei Vermietern von Pensionen versucht worden. Auf Angebote, welche Pensionshalter an ausländische Reflektanten richteten, wurden die Pensionen — offenbar immer von ein und derselben Person — gemietet, das Eintreffen für die nächsten Tage in Aussicht gestellt und gleichzeitig um Einlösung des bereits vorausgeschickten Gepäcks gebeten, Abrechnung solle bei Ankunft des Mieters erfolgen. Das Gepäck kam aber nicht, wohl aber in jedem Falle eine Aufforderung aus London von einer „Speditionsfirma" die Transportkosten vorher einzusenden, da nach dem Auslande nicht anders expediert werde. Gleichzeitig wurde bemerkt, daß bei Nichteinsendung des Geldes keine Verantwortung für Verzögerung und Beschädigung übernommen werde. Eingezogene Erkundigungen offenbarten alsbald den Schwindel; denn weder bestand die „Speditionsfirma" zu London, noch waren die Mieter selbst später aufzufinden.

Kampf mit Einbrechern. Am 22. März früh zwischen 5 und 6 Uhr hatte Kamerad Fußgend. Wachtm. Pärplies zu Brohl a. Rhein einen Kampf mit einer Einbrecherbande zu bestehen, bei dem er schwer verwundet wurde. Die Einbrecher waren schon seit einigen Stunden von dem Polizeidiener verfolgt worden, der sich allein der Bande gegenüber aber nicht gewachsen fühlte und den Kameraden Pärplies weckte. Pärplies jagte den Einbrechern auf dem Rade nach und holte sie auch bald am Ausgange von Brohl nach Andernach ein. Als er absprang und ihre Papiere forderte, erhielt er

von einer bei der Bande befindlichen Frauensperson einen Schlag mit einem Stemmeisen auf die linke Schläfe, der ihn betäubte. Er fiel mit dem Rade hin und wurde nun mit seinem eigenen Säbel, den man ihm entrissen hatte, am Kopf schwer verwundet. Als ihm der Lauf eines Revolvers in den Mund gesteckt wurde, kam er zu sich und konnte, noch ehe der Schuß abging, den Kopf wenden. Der Schuß drang ihm in die rechte Brust, prallte aber glücklicherweise an einer Rippe ab. Ein weiterer Schuß streifte ihn am Kopf. Ein Mitglied der Bande stieß ihm den Daumen ins Auge, um ihn am Sehen zu verhindern. Pärplies gab nun mit geschlossenen Augen 4 Schuß ab, scheint nach den Blutspuren auch getroffen zu haben. Festgenommen wurden die Frauensperson und ein Mann.

Personalveränderungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Erlaubnis zur Anlegung erteilt:

des Großherzoglich Luxemburgischen Kommandeurkreuzes des Ordens der Eichenkrone

dem Obersten Lehr, Brigadier der 11. Gendarmerie-Brigade,

der Königlich Niederländischen Ehren-Medaille zum Orden von Oranien-Nassau in Silber mit Schwertern

dem Oberwachtmeister Ortmann in der 8. Gendarmerie-Brigade.

Kloht, Generalmajor und Brigadier der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen, ein Patent seines Dienstgrades verliehen.

v. den Brinden, Oberstleutnant und Brigadier der 8. Gendarmerie-Brigade, Geppert, Oberstleutnant und Brigadier der 2. Gendarmerie-Brigade, der Charakter als Oberst verliehen.

Jordan, Hauptmann in der 7. Gendarmerie-Brigade, in die 11. Gendarmerie-Brigade, Knur, Hauptmann in der 8. Gendarmerie-Brigade, in die 7. Gendarmerie-Brigade versetzt.

v. Eggers, Hauptmann z. D. und Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Wesel, von dieser Stellung enthoben und als Hauptmann in der 8. Gendarmerie-Brigade angestellt.

Döllner-Hundt, Hauptmann in der 11. Gendarmerie-Brigade, mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst und der Erlaubnis zum Tragen der Armee-Uniform, der Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt.

Stab.

BzW. Schmidt, 2. G.-Ul.-R., am 1. 4. 07 als HF. a. Pr. und Korps-Schreiber nach Berlin einberufen.

1. Brigade.

FW. Quednau, Daynen b. Schirwindt, am 1. 4. 07 nach Wenslowischken b. Pillupönen Kr. Stallupönen vers. — FW. Radtke II, Wenslowischken, am 1. 4. 07 nach Daynen b. Schirwindt vers. — b. W. Baldzun, Kraupischken Kr. Ragnit, am 1. 4 07 nach Kutten Kr. Angerburg vers. — b. W. Pollack, Willenberg O.-Pr. am 1. 4. 07 nach Mingsen b. Rheinswein vers. — FW. Behrendt, Radzienen b. Gr. Leschienen Kr. Ortelsbg., am 1 4. 07 nach Wartenburg O.-Pr. vers. — FW. Blaschkowski, Wartenburg O.-Pr., am 1. 4. 07 nach Soldau O.-Pr. vers. — FW. Hill, Soldau O.-Pr., am 1. 4 07 nach Radzienen b. Gr. Leschienen Kr. Ortelsburg vers. — FW. Krüger VIII, Heilsberg, am 1. 4. 07 nach Plicken vers. — F a. Pr. Bohn, Plicken, am 1. 4. 07 nach Regerteln vers. — FW. Adam, Grünheide O.-Pr., am 1. 4. 07 nach Heilsberg vers. — b. W. Hartmann, Schernen bei Carlsberg, am 1. 4. 07 als FW. und Brig.-Schreiber nach Königsberg vers. — FW. Karkoska, Prostken O.-Pr., am 1. 4. 07 nach Jllowo Kr. Neidenburg, vers. — Jegelka, Jllowo Kr Neidenburg. am 1. 4. 07 nach Prostken O.-Pr. vers. — b. W. Schroetter, Bischofsburg, am 1. 4. 07 nach Lipowitz vers. b W. Schneider II, Lipowitz, am 1. 4. 07 nach Bischofsburg vers. — b. G. a. Pr. Mallwitz, Gradowen, am 1. 4 07 nach Willenberg O.-Pr. vers. — b. W. Kolberg I, Mingsen bei Rheinswein. am 1. 4. 07 als FW. nach Wallendorf b. Kaltenborn vers. — FW. Korn, Wallendorf b. Kaltenborn, am 1. 4. 07 zur 6. Brigade nach Schwoitsch vers. — b. W. Kempowski, Kutten Kr. Angerburg, am 1. 4. 07 nach Trempen vers. — b. W. Resucha, Trempen, am 1. 4. 07 nach Schmalleningken vers. — b. W. Banaski, Schmalleningken, am 1. 4. 07 nach Kraupischken Kr. Ragnit vers. — b. G. a. Pr. Lupp, Mingsen, am 1. 4. 07 nach Grabowen vers. — FW Molitor, Wientzkowen b. Muschaken, am 1. 4. 07 nach Heinrichsdorf Kr. Neidenburg vers. — FW. Grunau, Dronszeln bei Kolletzischken, am 1. 4. 07 nach Kriegsdehnen b. Kampspowilken Kr. Tilsit vers. — F. a. Pr. Wachein, Kriegsdehnen, am 1. 4. 07 nach Dronszeln bei Kolletzischken vers. — F. a. Pr. Ewald, am 1. 3. 07 nach Taplacken vers. und am 8. 4. 07 von seinem Truppenteil zum Vizewachtmeister bef. — FW. Weikus, Miswalde, am 18. 3. 07 nach Ryschewo b. Goseieszyn kmdrt. — FW. Janke, Ackmonischken b. Coadjuthen, am 18. 3. 07 nach Coadjuthen kmdrt. — b. W. Meding, Memel, am 16. 3. 07 nach Schernen b. Carlsberg kmdrt. — FW. Woelke, Rauschen, zur 5. Brigade. Lubasch, kmdrt., ist vom 10. 3. 07 ab weiter kmdrt. nach Krutsch (5. Brigade). — FW. Triebe, Neidenburg, zur 5. Brigade. Lojewo, kmdrt., ist vom 16. 3. 07 ab weiter kmdrt. nach Szymborze b. Montwy (5. Brigade). FW. Stenzel, Hermsdorf Kr. Heiligenbeil, am 10. 1. 07 nach Ryschewo (Posen) kmdrt. trat am 24. 3. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Majohr, Pöszeiten, am 16. 2. 07 nach Buddelkehmen b. Carlsberg kmdrt., trat

am 16. 3. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Mickley, Rositten, Kr. Pr. Eylau, am 21. 11. 06 nach Modliszewo b. Modleschewko zur 5. Brig. kmdrt., am 2. 3. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Schreiber I, Romeiken, am 31. 1. 07 nach Eydtkuhnen kmdrt., am 12. 2. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Didszies Schillehnen, Kr. Pillkallen, am 13. 10. 06 nach Warnakallen kmdrt, am 1. 3. 07 vom Kmdo. zur — FW. Lawischus, Berszeningken b. Kl.-Königsbruch, am 1. 1. 07 nach Mingstimmen b. Drozwalde kmdrt., am 1. 2. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Lemke, Königsberg Pr., erh. Bez. I. — b. W. Lemke, Mittel-Pogobien. erh. Bez. II. — FW. Bludau, Wabbeln, erh Bez. I. — FW. Bludau, Mußaten, erh. Bez. II. — FW. Lenkeit I, Alt-Ukta, Bez. I fällt fort. — FG. u. Brig.Schreiber Kämmerer, Königsberg, am 31. 3. 07 von seinem Truppenteil zum Vizewachtmeister befördert.

2. Brigade.

b. W. Jantz, Reinwasser, am 19. 3. 07 noch Bartin vers. — FW. Bliesath, Treblin, am 1. 4. 07 nach Quackenburg vers. — FW. Schmidt IV, Quackenburg, am 1. 4. 07 nach Treblin (Pom.) vers. — OW. Paris, Grimmen, am 1. 4. 07 nach Rummelsburg (Pom.) vers. — OW. Albrecht, Rummelsburg. am 1. 4. 07 nach Grimmen vers. — FW Kueßner, Carnitz, am 1. 4. 07 nach Horst b. Schleffin vers. — FW. Reimann, Mescherin, am 1. 4. 07 nach Gartz a. Oder vers. — FW. Backhoff, Gr.-Sophienthal, am 1. 4. 07 nach Nörchen vers. — FW. Schmidtke, Gingst, am 22. 3. 07 nach Gobbin b. Lancken (Granitz) kmdrt. — FW. Spiegel, Nipmerow, am 22. 2. 07 nach Darsband b. Putbus kmdrt. — FW. Behnke II, Podejuch, am 1. 3. 07 nach Sydowsaue, Kr. Greifenhagen kmdrt.

3. Brigade.

FW. Dubiel, Dühringshof, am 1. 4. 07 nach Gräbschen b. Breslau z. 6. Brig. vers. — HF. Goersch, Buch, Bz. Potsd., am 1. 4. 07 als F. vers. — F. a. Pr. Albrecht, Spandau, am 1. 4. 07 nach Bornstedt (Mark) als HF. a. Pr. vers. — FW. Tietge, Kyritz (Prignitz), am 1. 11. 06 ohne Geh. beurl., am 1. 5. 07 in Spandau als FW. wiedereingestellt. — b. G. a. Pr. Bleek, Techow (Prignitz), am 31. 3. 07 zur Trpp. zur. — HF. u. Brig Schreiber Beständig (vom 1. 4. 07 ab etatsm. Gend.), wohnt jetzt Charlottenburg, Pestalozzistr. 87a, v. ptr.

4. Brigade.

FW. Körner II, Kelbra, am 1. 10. 06 nach Heringen (Helme) kmdrt., ist vom Kmdo. zurückgetreten.

5. Brigade.

b. W. Kohn I, Strelno, am 1. 4. 07 als FW. nach Orchheim (Kr. Mogilno) vers. — b. W. Schreiber, Strelno, am 1. 4. 07 nach Kaisersfelde (Kr. Mogilno) vers. — FW. Klotzbücher, Rokutow, am 1. 4. 07 nach Boguslaw (Bz. Posen) vers. — b. W. Fiebig, Kaisersfelde, am 1. 4. 07. als FW. nach Scharfenort vers. — b. G. Pusch, Rokutow, am 1. 4. 07 nach Boguslaw (Bz. Posen) vers. — b. W. Schwirten, Tirschtiegel, am 1. 4. 07 nach Samter vers. — b. W. a. Pr. Schauer, Samter, am 1. 4. 07 nach Brätz vers. — b. W. Sattelkau, Granowo, am 1. 4. 07 nach Schroda vers. — FW. Schmidt VI, Rosko, am 1. 4. 07 nach Zolondowo b. Maximilianowo (Kr. Bromberg) vers. — b. W. Holz, Labischin, am 1. 4. 07 als FW. nach Jedler b. Tursko vers. — b. W. Junke, Nakel, am 1. 4. 07 nach Strelno vers. — b. W. Salbenblatt, Kruschwitz, am 1. 4. 07 als FW. nach Paruchowo b. Komorze vers. — b. G. a. Pr. Wielk, Schroda, am 1. 4. 07 nach Granowo vers. — FW. Meyer, Gosciejzyn, am 1. 4. 07 nach Mittelwalde b. Gosciejzyn vers. — b. W. Wichert, Brätz, am 1. 4. 07 nach Tirschtiegel vers. — b. W. Mau, Dratzig. am 1. 4. 07 nach Schneidemühlchen vers. — FW. Wolter, Paruchowo, am 1. 4. 07 nach Luisenhain vers. FW. Rybinsky, Gr.-Cierle, am 1. 4. 07 zur 8. Brig. nach Treis (Mosel). — FW. Winter, Znin, am 3. 1. 07 nach Kl.-Laski b. Gonsawa kmdrt., trat von seinem Kommando zurück. FW. Hoest, Tremessen, am 15. 11. 06 nach Orchheim (Kr. Mogilno) kmdrt., trat am 28. 2. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Richter, Bronischewitz, am 16. 1. 07 nach Wola-Geistl. bei Pleschen kmdrt., trat am 2. 3. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Rosin, Mischkow, am 10. 1. 07 nach Suchorzew bei Pleschen kmdrt., trat am 1. 3. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Klimpel, Opalenitza, erh. Bez. I. — FW. Klimpel, Stralkowo, erh. Bez. II. — FW. Dreßler, Langenhelm b. Ostrowo (Bz. Posen), erh. Bez. I. — Dreßler, Wollstein (Bz. Posen), erh. Bez. II. — FW. Thomas, Opatow (Bz. Posen), erh. Bez. I. — b. W. Thomas, Mietschisko, erh. Bez. II. — FW. Heinrich, Lopienno, erh. Bez. I. — FW. Heinrich, Posen, erh. Bez. II. — b. W. Draeger, Witkowo, erh. Bez. I. — FW. Dreger, Polanowo b. Powidz, erh. Bz. II. — FW. Noack, Schwersenz, erh. Bez. I. — b. W. Noack, Margonin, erh. Bez. II. — b. W. Großmann, Wrade, erhält Bez. i. — FW. Großmann, Neudorf a. B., erhält Bez. II. — FW. Hoffmann, Neudorf a. B., erhält Bez. IV. — FW. Goltz, Marianowo, erhält Bez. III. — b. W. Schmidt, Kruschwitz, erhält Bez. VII. — b. W. Kutzner, Bromberg, erhält Bez. I. — FW. Kutzner, Dt. Koschmin, erhält Bez. II. — b. W. Wolff, Rokietnice Bz. Pos. erhält Bez. I. — FW. Wolff, Brenno b. Weine erhält Bez. II. — FW. Wendland, Bachorcie b. Kruschwitz, erhält Bez. III. — FW. Thiele, Solarz (Posen), erhält Bez. I. — b. W. Thiele, Kröben, erhält Bez. I.

8. Brigade.

FW. Speckmann, Trier, am 1. 4. 07 nach Hammerstein bei Oberstein vers. — FW. Wahl, Trier, am 1. 4. 07 nach Neunkirchen, Bz. Trier vers. — F. a. Pr. Schmitz, Gräfrath, am 1. 4. 07 nach Benrath vers. — b. W. Kücken, Vohwinkel, am 1. 4. 07 nach Haan vers. — FW. Müller XXIV., Praest, am 1. 4. 07 nach Borbeck III bei Fintrop vers. — FW. Engelmann, Püttlingen, am 1. 4. 07 nach Neunkirchen, Bez Trier vers. — F. a Pr. Haust, Borbeck III am 1. 4. 07 nach Jünkerath vers. — FW. Wiegand, Schmachtendorf, am 1. 4. 07

nach Baal vers. — b. G. a. Pr. Zahl, Alpen, am 1. 4. 07 nach Hochheide vers. — b. W. Philipps, Kupferdreh, am 1. 4. 07 nach Freudenberg-Rheinland vers. — b. W. a. P. Odenthal, Kreuznach, am 1. 4. 07 nach Montjoie vers. — b. W. Günedler, Montjoie, am 1. 4. 07 nach Kreuznach vers. — b. G. a. Pr. Schaneng, Rheydt, am 1. 4. 07 nach Hammerium b. Hassum vers. — FW. Gasch, Illingen, am 1. 4. 07 nach Dirmingen vers. — FW. Lahmer, Neunkirchen, am 1. 4. 07 nach Püttlingen, Bz. Trier, vers. — b. W. Schnörpel, Hammersum, am 1. 4. 07 nach Rheindahlen vers. — FW. Strüning, Baal, am 1. 4. 07 nach Schmachtendorf, Kr. Ruhrort, vers. — b. W. Posorsli, Hochheide, am 1. 4. 07 nach Alpen vers. — FW. Sturm, Kempenich, am 1. 4. 07 nach Kupferdreh vers. — b. W. Hofmann VI, Kempen, am 1. 4. 07 nach Mülhausen, Bz. Düsseldorf, vers. — FG a. Pr. Stahn, Burladingen, am 1. 4. 07 nach Veringenstadt vers. — FW. Mayer X. Hochheide, am 1. 4 07 nach Burladingen, Hohenzollern, vers. — FW. Vogt I, Hamm, am 1. 4. 07 nach Oberbieber, Kr. Neuwied, vers. — b. W. Stöwer, Haan, am 1. 4. 07 nach Vohwinkel vers. — FW. Reczko, Vohwinkel, am 1. 4. 07 nach Gräfrath, Kr. Solingen, vers. — F. a. Pr. Wonn, Kupferdreh, am 1. 4. 07 nach Kempenich vers. — b. W Kantelberg, Freudenburg, am 1. 4. 07 nach Kupferdreh vers. — F. a. Pr. Wagenhaus, Veringenstadt. am 1. 4. 07 nach Hochheide vers. — FW. Schüler II, Ludenburg, postm. Bezeichn. des Standorts ist jetzt Ludenburg b. Gerresheim. — OW. Bontenackels, Malmedy. am 30. 1. 07 nach Recht kmdrt., trat am 22. 3. 07 vom Kmdo. zur. — OW. Hartmann, Merzig, am 14. 12. 06 nach Honzrath b Haustadt, Kr. Merzig kmdrt., trat am 9 3. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Sewelies, Rötgen, am 6. 2. 07 nach Rodt b. St. Vith kmdrt., trat am 22. 3. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Momberg, St. Vith, am 30. 1. 07 nach Recht kmdrt., trat am 25. 2. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Hampe, Gemünd, am 26. 1. 07 nach Stettersheim Krs. Schleiden kmdrt., trat am 13. 3. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Brandt I, Losheim, am 12. 12. 06 nach Honzrath bei Haustadt Krs. Merzig kmdrt, trat am 9. 3. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Kobs, Vallendar, am 11. 1. 07 nach Gemünden (Hunsrück) kmdrt., trat am 28. 2. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Münchow, Homberg Rhein, postm. Bezeichn. des Standorts ist jetzt Homberg a. Niederrhein. — b. W. Splittorf, Hochheide, postm. Bezeichn. des Standorts ist jetzt Homberg-Hochheide.

9. Brigade.

b. W. Albrecht, Tönning, am 1. 4. 07 zur 8. Brig. als FW. nach Hamm (Sieg) vers.

10. Brigade.

b. W. Beumer, Solingen, am 1. 4. 07 als OW. a. Pr. nach Northeim (Hannover) vers. — OW. Meyer I, Northeim, am 1. 4. 07 nach Göttingen vers. — FW. Grube, am Meine 1. 4. 07 nach Hattorf b. Fallersleben vers. — OW. Efferz. Lathen, am 1. 4. 07 nach Hameln vers. — b. W. Bosse, Vilsen, am 1. 4. 07 nach Sulingen vers. — OW. Waßmann, Hameln, am 1. 4. 07 nach Wittmund vers. — OW. Bienert, Wittmund, am 1. 4. 07 nach Lathen vers. — FW. Beimesche, Twistringen, am 1. 4. 07 nach Ahlem b. Limmer b. Hannover vers. — FW. Beckmann, Dorum, am 1. 4. 07 nach Spieka b. Dorum vers. — FW. Wiencke, Lingen, am 1. 4. 07 nach Haselünne vers. — FW. Schünemann, Hattorf, am 1. 4. 07 nach Meine vers. — FW. Frei, Haselünne, am 1. 4 07 z. 6. Brig. nach Cosel b. Breslau 17 vers. — FW. Atzig, Nordhorn, am 1. 4. 07 z. 6. Brig. nach Krietern vers. — FW. Sorge, Ahlen, am 1. 4. 07 nach Twistringen vers. — b. W. Bruckhaus, Luchow, am 1. 4. 07 nach Praest als FW. z. 8. Brig. vers. — b. W. Cohrs, Cadenberge, am 15. 12. 06 nach Jever kmdrt., am 24. 3. 07 von seinem Kmdo. zur.

11. Brigade.

FW. Ketschau, Gr. Almerode, am 1. 4. 07 nach Altenhaßlau b. Gelnhausen vers. — FW. Brecksch, Windecken, am 1. 4. 07 nach Dörnigheim vers. — FW. Becher, Mottgers, am 1. 4. 07 nach Harmuthsachsen vers. — FW. Quester, Altenhaßlau, am 1. 4. 07 nach Mottgers b. Sterbfritz vers. — FW. Neumannn, Hilders, am 1. 4. 07 nach Gr. Almerode vers. — FW. Weber VI, Gladenbach, am 1. 4. 07 nach Biedenkopf vers. — FW. Zentgraf, Biedenkopf, am 1. 4. 07 nach Eppstein vers. — b. W. Bärenfänger, Usingen, am 1. 4. 07 nach Runkel als FW. vers. — FW. Jochim, Harmuthsachsen, am 1. 4. 07 nach Windecken vers — FW. Schmidt VIII, Eltville, am 6. 2. 07 nach Schönberg b. Höhn-Westerwald kmdrt., trat am 31. 3. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Salzer, Griesheim, am 22. 1. 07 nach Limburg (Lahn) kmdrt., trat am 31. 3. 07 von seinem Kmdo. zurück.

12. Brigade.

Vizefeldw. Göhmann, Füsil.R. 38, am 15. 4. 07 als FG. a. Pr. u. Brig.-Schreiber nach Langfuhr kmdrt.

Brigade Elsaß-Lothringen.

Vizefeldw. Eisenblätter vom Inf.R. Markgraf Karl (7 Brandenb.) Nr. 60 wird am 1. 5 07 als i. HF. nach Molsheim zur Probedienstleistung einberufen. — Vizewachtm Sutter vom Bayer. 2. Train-Bat. wird am 1. 5. 07 als i. b. G. nach Rohrbach, Lothr., zur Probedienstleistung einberufen — Vizefeldw. Schmidt vom 10. Lothr. Inf.R. 174 wird am 11. 4. 07 als i. HF. nach Donnelay zur Probedienstleistung einberufen. — Vizefeldw. Röth vom Bayer. 2. Fußart.R, wird am 1. 5. 07 als i. HF. nach Metzeral zur Probedienstleistung einberufen. — Sergeant Albrecht vom 2. Rhein. Hus.R 9 wird am 15. 4. 07 als i. b. G. nach Markolsheim zur Probedienstleistung einberufen. — FW. Kulas, Molsheim, am 1. 5. 07 nach Wingen vers. — b. W. Freutel, Zabern, am 1. 5. 07 nach Hochfelden vers. — FW. Probst, Metzeral, am 1. 5. 07 nach Masmünster vers. — FW. Krebs I, Wörth (Sauer), am 30. 4. 07 pens. — FW. Schwerdtfeger I, Wingen, am 1. 5. 07 pens. — b. W. Schneider I, Rohrbach, Lothr., am 30 4. 07 pens. — b. W. Schmal, Solgne, vom 15. 4. 07 beurl. — b. W. Schmidt II, Hochfelden, am 1. 5. 07 nach Zabern vers.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Der lachende Jurist (homo juridicus ridens). Ein Scherzbuch. Allen Freunden frohfreien Humors zur Erbauung gewidmet von **Fritz Rhöner**, Doktor beider Rechte (d. h. des römischen und kanonischen). E. **Piersons Verlag** in Dresden. Preis 1 *M.*

Ein Buch voll köstlichen Humors!

Unregelmäßige Deklination. Ein mnemotechnisches Hilfsmittel der deutschen Lateinschüler in Form einer Schilderung des Aufstandes der Plebejer. Von **Heinrich Rühl**, Darmstadt. Darmstadt 1907, Verlag von **Heinrich Rühl**. Preis 30 *Pf.*

Ein wertvolles Hilfsbuch für die Schüler, wertvoll auch als Hilfsmittel für die Eltern, selbst wenn sie nicht Latein gelernt haben, bei der Beaufsichtigung der Kinder.

Auskunftei.

Kam. OW. W. in L. **Festsetzung einer Geldstrafe unter Androhung einer Haftstrafe gegen einen Gendarm wegen Übertretung einer Polizeiverordnung.***) Nach § 2 Mil.St.G.O. bleibt den bürgerlichen Behörden die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze sowie gegen Verordnungen dieses Inhaltes überlassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist. Der Vollzug (also nur dieser) der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe (nicht deren Festsetzung) ist mittels Ersuchens der Militärbehörde zu bewirken. Hieraus folgt, daß die Polizeibehörde dann auch für die Festsetzung einer Freiheitsstrafe (Haftstrafe) an Stelle der Geldstrafe im Falle des Unvermögens oder für diesen Fall, und zwar nach § 1 Abs. 2 des Ges. vom 23. April 1883 von vornherein, zuständig ist, wenn die Polizei(pp.)verordnung und ihre Verfolgung überhaupt noch dem § 2 Mil.St.G.O. in ihre Zuständigkeit fällt und die Zuwiderhandlung gegen diese nicht wahlweise auch mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Beides ist bei dem in Ihrer Frage angegebenen Fall wohl unzweifelhaft zutreffend. Der § 11 Satz 2 des Ges. vom 23. April 1883 kann gegenüber dem § 2 Mil.St.G.O. nicht mehr in Betracht kommen und löst man auch gegen aktive Militärpersonen die Polizeibehörden unbedenklich in obigem Sinne verfahren. Der § 74 d. B. beschäftigt sich mit dieser Frage überhaupt nicht, sondern wiederholt nur im allgemeinen die Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden in Gemäßheit des § 2 der Mil.St.G.O. Nr. 466. — F.

*) Sobald das von uns auf S. 533 des „Gendarm" vor. Jahrg. und im Parlamentsbericht der gegenwärtigen Nummer erwähnte Gesetz in Kraft getreten sein wird, werden die Polizeibehörden auch gegen Gendarmen bei Übertretungen keine Haftstrafen mehr festsetzen dürfen. Schon jetzt empfiehlt sich vielleicht unter Hinweis auf dieses Gesetz ein Gesuch um Niederschlagung der substituierten Haftstrafe und ein Stundungsgesuch für die Geldstrafe. Die Schriftleitung

Kam. Gend. Wachtm. D. in K. **Schankerlaubnis.** Die Bezeichnungen „halbe" und „volle" Schankkonzession beruhen weder auf Gesetz noch Verordnung; sie haben sich vielmehr bei einigen Behörden lediglich gewohnheitsmäßig derart eingebürgert, daß sie diese Ausdrücke sowohl im inneren Verkehr als auch im Verkehr mit dem Publikum und mit anderen Behörden, ohne Irrtümer hervorzurufen, anwenden. Manche Behörden sprechen auch noch von einer Dreiviertelkonzession; daneben wäre auch eine Viertelkonzession denkbar und wird auch oft erteilt, wenngleich wir letzterer Bezeichnung noch nicht begegnet sind. Unterschieden werden die Konzessionen je nach dem Umfange. Vollkonzessionen umfassen den Ausschank von geistigen und nicht geistigen Getränken **aller** Art, die Dreiviertelkonzessionen erstrecken sich auf alle Getränke außer gewöhnlichem Branntwein und Spiritus, außer auf Wein und Bier also auch auf Rum, Arrak, Kognak und feine Liköre, natürlich auch auf Getränke, die aus Rum, Arrak und Kognak zusammengebraut werden (Punsch, Grog). Die halbe Konzession ist die Erlaubnis zum Ausschank von Wein und Bier sowie von alkoholfreien und alkoholschwachen Getränken; die Viertelkonzession würde dann auf die Erlaubnis zum Ausschank alkoholfreier und alkoholarmer Getränke beschränkt sein. Ein mit Rum, Arrak oder Kognak hergestelltes Gebräu (Punsch, Grog) darf nur verabfolgen, wer zum Ausschank von Rum, Arrak, Kognak oder doch von Punsch und Grog konzessioniert ist. Nr. 331 a. — St.

Kam. Gend. Wachtm. B. in M. **Tanzlustbarkeiten.** Über die Zulässigkeit von Tanzlustbarkeiten und ihre Ausdehnung (Schlußstunde) haben die Ortspolizeibehörden nach den bestehenden Polizeiverordnungen zu entscheiden. Es werden hier und da von den Aufsichtsbehörden Anweisungen erlossen, die auf eine Beschränkung der öffentlichen Tanzbelustigungen hinzielen; eine für ganz Preußen gültige Anweisung ist uns aber nicht bekannt geworden. Nr. 388a. — St.

Kam. Gend. Wachtm. P. in D. **Stallschweizer.** Die Stallschweizer gehören u. E. zum landwirtschaftlichen Gesinde und müssen ein Gesindebuch besitzen. § 1 der Gesindeordnung rechnet zum Gesinde nicht bloß die zur Leistung **häuslicher** Dienste, sondern auch die zur Leistung **wirtschaftlicher** Dienste angenommenen Personen. Die landwirtschaftlichen Betriebe fallen nicht unter die Gewerbeordnung. § 107, betr. Arbeitsbücher, findet also auf landwirtschaftliches Gesinde keine Anwendung. Nr. 394 a. — St.

Kam. Gend. Wachtm. P. in W. **1. Polizeistunde für Gasthofsfremde.** Wenn einzelne Zimmer eines Gasthofes auch auf einige Monate an Personen vermietet werden, die dienstlich oder geschäftlich so lange am Ort zu tun haben, wird die Gasthofseigenschaft hierdurch nicht beseitigt. Die Regel, daß auf die im Gasthof wohnenden Logiergäste die Polizeistunde keine Anwendung

findet, gilt auch für solche Dauergäste, nicht, dagegen für die in der Nachbarschaft wohnenden vorübergehend anwesenden Personen. Letztere müssen mit Eintritt der Polizeistunde das Gastzimmer des Gasthofs verlassen.

2. **Branntweinkneipen.** Branntweinkneipen im Sinne einer den Betrieb in Branntweinkneipen während des Hauptgottesdienstes verbietenden Provinzialpolizeiverordnung sind u. E. alle Wirtschaften, in denen überwiegend gewöhnlicher Branntwein getrunken wird. Es ist von Fall zu Fall zu entscheiden. R. 363a — St.

Kam. Gend. Wachtm. F. J. in P. **Raumgehalt der Schankgefäße.** Die Gläser sind mit dem vorgeschriebenen Füllstrich nur dann zu versehen, wenn sie zur Verabreichung von Getränken benutzt werden, nicht wenn die Getränke in Flaschen verabfolgt werden und die Gläser nur zur Benutzung beim Genuß bestimmt sind. Gleichgültig ist hierbei, um welche Getränke es sich handelt. Wird Wein, Rum, Grog in Gläsern verabfolgt, so müssen die Gläser den Füllstrich aufweisen. Auch Schnapsgläser unterliegen der Vorschrift des Gesetzes vom 20. 7. 81. Ausgenommen sind nur Gefäße von $^1/_{20}$ Liter und weniger Raumgehalt (§ 6 des Gesetzes); mit anderen Worten: das kleinste zu bezeichnende Schankgefäß ist das $^1/_{10}$ Liter-Glas.

2. **Bierdruckapparate.** Ob die Verbindung von dem Kohlensäurebehälter zum Bierapparat mittels Gummischlauchs zulässig ist, richtet sich nach drn ortspolizeilichen Vorschriften.

3. **Fischverkauf.** Im Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 22 ist es landesherrlicher Verordnung nach Anhörung der betreffenden Provinzialvertretung vorbehalten, provinzweise zu bestimmen, welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen. Solche Verordnungen sind für mehrere preußische Provinzen ergangen; ob auch für Pommern, haben wir nicht ermitteln können. Nr. 690a — St.

Kam. O Wachtm. L. in Fr. **Firmenaufschrift.** a) Frauen. Der § 15a Gewerbeordnung spricht nur von dem Familiennamen und Vornamen, erwähnt aber nicht den Geburtsnamen einer gewerbetreibenden Ehefrau. So sehr erwünscht es auch gewesen wäre, daß auch die Pflicht zur Angabe des Familiennamens bestände und — wie Sie sehr zutreffend bemerken — das Publikum aus dem Schilde schon ersehen könnte, ob es sich um ein Fräulein oder eine Frau, in letzterem Falle also um ein Beiseiteschieben des Ehemannes aus irgend welchen, meist unlauteren, Gründen handelt, so wenig ist leider dagegen etwas zu machen, daß eine Ehefrau den Geburtsnamen, eine Witwe die Bezeichnung „Witwe" auf dem Firmenschilde fortläßt. Auch der Zusatz „Frau" kann polizeilich nicht gefordert werden.

b) **Vorname Fritz statt Friedrich.** Fritz und Friedrich ist derselbe Vorname. Wir erinnern an den „Alten Fritz" (König Friedrich II.) und die Depeschen des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (späteren Kaisers Friedrich) vom Kriegsschauplatze: „Dein Fritz." Wir würden daher eine Firmenaufschrift „Fritz M. . . ." für einen beim Geburtsregister als „Friedrich M. . . ." eingetragenen Gewerbetreibenden nicht beanstanden. — Erkenntnisse sind uns zu beiden vorstehenden Fragen nicht bekannt. Nr. 869a — St.

Kam. Gend. Wachtm. S. in H. **Kleinhandel mit Branntwein.** Nach der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 Nr. 45 ist Kleinhandel im Sinne des § 33 GO. jeder Vertrieb, der anders als in Mengen (Gebinden oder Flaschen) von mindestens einem halben Anker stattfindet. Ein halber Anker enthält 17.175 Liter heutigen Maßes. Selbstverständlich muß die Ware, wenn ihr Verkauf nicht mehr unter den Begriff Kleinhandel fallen soll, mindestens 17,175 Liter von derselben Sorte aufweisen. Für jede Abweichung hiervon ist die Konzessionspflicht vorgesehen. Es ist hierfür gleichgültig, ob der Kleinhandel in offenen Gefäßen oder in versiegelten oder verkapselten Flaschen oder in kleinen Fäßchen stattfindet. Nr. 824a — St.

Kam. G Wachtm. M. in W. **Fortsetzung des untersagten Flaschenbierhandels durch den Ehegatten.** Der Ehegatte eines Flaschenbierhändlers, dem der Gewerbebetrieb gemäß § 35 Abs. 4 Gew.O. untersagt worden ist, darf den Betrieb auf eigene Rechnung, nicht aber auf Rechnnng des anderen Ehegatten fortführen, wiewohl dieser Kniff ja nur darauf hinausläuft, die Untersagung wirkungslos zu machen. Erst wenn auch dieser Ehegatte den Flaschenbierhandel zum unbefugten Schankbetriebe mißbraucht und wiederholt deswegen bestraft ist, kann die Polizeibehörde auch gegen ihn auf Untersagung klagen. Nr. 7 a. — St.

Kam. G Wachtm. P. in K. **Barbiergewerbe.** Barbieren kann an allen Sonn- und Festtagen, also auch an den ersten Feiertagen der 3 großen christlichen Feste durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 105 e Abs. 1 GO. und Ziffer 168 der Min. Ausf. Anw. zur GO. vom 1. Mai 1904 die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern bis 2 Uhr nachmittags unter den dort angegebenen Bedingungen gestattet werden. Der Regierungspräsident erläßt für seinen Bezirk die nötigen Bekanntmachungen. Er kann darin allerdings die Beschäftigung für die ersten Feiertage auch ganz verbieten. Die Ruhezeit muß 48 Stunden betragen. (§ 105 b Abs. 1 GO.) Der Unternehmer selbst ist durch die Vorschriften der Gewerbeordnung zur Einstellung seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit nicht verpflichtet. Eine solche Beschränkung besteht nur für das Handelsgewerbe, es müßte denn sein, daß ein Ortsstatut gemäß § 41 b Abs. 1 GO. ergangen ist und daß es sich etwa um öffentlich bemerkbare — unter die Sonntagsheiligungsordnung fallende — Arbeiten handelt. An Wochentagen ist die Ausübung des Barbiergewerbes nicht beschränkt. Die §§ 139 c—k GO. beziehen sich nur auf das Handelsgewerbe. Nr. 11 a. — St.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei“ — „Der Gendarm“. — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Elberfeld.

Nr. 2. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin W. 9, Linkstraße 11. 1907/08.

Hamburger Polizeihunde.

Bei der Hamburger Schutzmannschaft findet eine größere Anzahl von Hunden im Dienste Verwendung. Die Hunde werden von solchen Beamten geführt, die an der Peripherie des Weichbildes stationiert und in einsamer Gegend auf sich allein angewiesen sind.

Der wesentliche Erfolg, der mit den Hunden in der verhältnismäßig kurzen Zeit seit ihrer Einführung erzielt worden ist, zeigt sich vor allem in der Tatsache, daß Gegenden in der unmittelbaren Nähe der Stadt, die früher von Strolchen und Landstreichern wimmelten, von dieser Landplage jetzt völlig befreit sind. Ein besonders erfolgreicher Vertreter der Ham-



Der Hamburger Polizeihund „Collie“ stellt einen Fahrraddieb.

In der Regel beschaffen sich die Schutzmänner (Polizeiposten) die Hunde aus eigenen Mitteln. Die Tiere werden alle roh erworben und von ihren Besitzern für den Dienst ausgebildet. Sobald sie den Anforderungen der Behörde genügen, werden sie von dieser übernommen. Die Mehrzahl der Polizeihunde gehört der Rasse des deutschen Schäferhundes an. Jedoch sind auch mit anderen Rassen befriedigende Resultate erzielt worden.

burger Polizeihunde ist „Collie“, der Hund des Polizeipostens Hamburg-Dehnheide. Er ist ein schottischer Schäferhund, langhaarig, fuchsfarben, 4 Jahre alt und 0,62 m hoch. Nachdem sein Führer ihn roh angekauft und völlig ausgebildet hatte, übernahm ihn die Behörde. Collie ist seit über 2 Jahren „fest angestellt“ und hat sich die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten in vollem Maße erworben. Oft hat er Leute eingeholt und festgehalten, welche aus irgend

einem Grunde die Flucht vor seinem Führer ergriffen hatten. Sogar Personen, die ihm gänzlich fremd waren, die aber auf offenem Feld angegriffen wurden, ist er zu Hilfe geeilt. Als Menschenretter hat sich Collie in Fällen erwiesen, wo er in finsterer Nacht den Beamten auf Betrunkene aufmerksam machte, die dicht am Rande eines Wasserlochs oder neben den Eisenbahnschienen schliefen. Daß er auch unter seinen Artgenossen streng auf Ordnung hält, bewies er eines Tages, als er einen kleinen Pinscher apportierte, der absolut nicht auf die Stimme seines Herrn hören wollte.

Seine Glanzleistung vollbrachte aber „Collie", als er vor etwa einem Jahre zwei Diebe, die zusammen vor seinem Herrn davonliefen, gleichzeitig stellte. In die Jacke des einen Verbrechers hatte er sich festgebissen, während er mit den Vorderpfoten den Hals des anderen umklammert hielt. So ist Collie nach jeder Richtung seinen Kollegen ein löbliches Beispiel.

„Collie" wurde im März von Einbrechern angeschossen, worüber wir folgende Mitteilungen erhielten: „Schutzmann Laatzen, der Führer von „Collie", sah in der Nacht vom 18. zum 19. März d. Js. bald nach 1 Uhr, wie den Hof des Hauses Dehnheide 147 zwei Männer betraten, von denen der Polizeiposten wußte, daß sie nicht in das Haus gehörten. Schutzmann Laatzen folgte ihnen daher auf den großen Hof, und da er dort jede Spur der beiden verloren hatte, ließ er seinen Begleiter, den erprobten Collie, nach ihnen suchen. Der Hund drehte sofort um und lief auf die Straße hinaus. Laatzen folgte ihm eiligst und bemerkte neben dem Hoftor Collie, wie er aufgerichtet an einem Mann hinaufstrebte, den er mit den Pfoten bei den Schultern hatte. In demselben Augenblick blitzte es über dem Kopf des Hundes auf; dieser fiel zu Boden und der Mann suchte eiligst das Weite. Laatzen verfolgte ihn; Mantel und hohe Stiefel hinderten ihn aber so sehr, daß er endlich die Verfolgung aufgeben mußte. Als Laatzen nach dem Haus Dehnheide 147 zurückkehrte, lag Collie auf der Straße und wischte sich mit den Pfoten Pulverrückstände aus den Augen: ein Beweis dafür, daß der Schuß dicht an seinem Kopf abgegeben worden war. Laatzen machte sich nun daran, dem Tier die Augen auszuwischen und bemerkte dabei, daß ein Geschoß in das linke Hinterbein oberhalb der Kniebeuge eingedrungen war. Dies Geschoß wurde am nächsten Vormittag operativ entfernt. — Die Wunde ist recht gut verheilt; wie aber Collie im übrigen dieses Attentat verwindet, steht noch dahin. Mit Recht mißtraut er jetzt jedem Fremden, der eine Bewegung macht, deren Zweck ihm nicht sofort erkennbar ist, und ob dieses Mißtrauen nicht zu einer im Dienst nicht immer angebrachten Schärfe führen wird, muß abgewartet werden."

Im übrigen veranlaßten die guten Erfolge, welche im allgemeinen mit den Polizeihunden erzielt wurden, die Hamburger Polizeibehörde, diese Frage nur um so aufmerksamer zu verfolgen.

Bedenken betreffs Führung von Polizeihunden.

Von einer größeren Polizeiverwaltung war der vorgesetzten Behörde der Entwurf einer Dienstanweisung für die Polizeihundführer vorgelegt und hatte die vorgesetzte Behörde dazu folgende Erinnerungen gezogen:

„Es erscheint insbesondere bedenklich, es dem Ermessen des einzelnen Beamten zu überlassen, ob und in welcher Weise er den Hund im Dienst verwenden will. Um Mißbräuchen vorzubeugen, dürfte es sich empfehlen vorzuschreiben, daß der Hund nur bei bestimmten Dienstverrichtungen und sonst nur verwendet werden darf, wenn es der Vorgesetzte ausdrücklich genehmigt hat."

Wir wurden auf Grund der gemachten Erfahrungen um Auslassung hierzu ersucht und lassen, da die Frage wohl auch weitere Kreise interessiert, unsere Antwort nachstehend folgen:

Der P. H. V. besteht aus mehreren hundert Mitgliedern nun schon seit 4 Jahren. Schon mehrmals sind Fälle, wo die Hunde angegriffen hatten, vor Gericht gekommen, aber noch **niemals** hat das Gericht **Anstoß** an der **Verwendung** genommen. Die Ansicht, daß es sich bei den Polizeihunden um besonders gefährliche Tiere handelt, beruht auf einer ganz falschen Theorie, die durch die Praxis sofort widerlegt wird. Jeder verwahrloste Fix, wie sie in den Städten und auf dem Lande zu Dutzenden und Hunderten herumlaufen, ist eine viel größere Gefahr. Der Polizeihund ist ein firm dressiertes und auch in Dressur gehaltenes Tier, das auf den Wink gehorcht; eine Gefahr ist er durchaus nicht.

Es liegt ja schon in der Sache selbst, daß zur Führung der Hunde nur durchaus ruhige und zuverlässige Beamte genommen werden, da Leute, die diese Eigenschaften nicht besitzen, die Hunde schnell verderben würden. Wie eine größere Gefahr darin liegen soll, wenn solchen Beamten ein aufs Wort gehorchender Hund beigegeben wird, als wenn den Beamten Säbel und Revolver gegeben werden, deren Gebrauch im Einzelfalle doch auch ihrem Ermessen überlassen sein muß, ist unerfindlich.

Selbstverständlich ist die Verwendung der Hunde im allgemeinen vom Vorgesetzten ausdrücklich zu genehmigen; die Dienstverrichtungen, richtiger gesagt, die Dienstzweige, bei denen die Hunde gebraucht werden sollen, lassen sich auch nur im allgemeinen bestimmen; im Einzelfalle ließe sich wohl nur bei bestimmten vorgekommenen Kapitalverbrechen bestimmen, ob man die Hunde zuziehen will oder nicht.

Von solchen, die sich noch nicht mit den Polizeihunden praktisch befaßt haben, wird die Gefahr, daß Mißbräuche vorkommen könnten, meist sehr überschätzt. Die Beamten müssen wissen, daß sie, wenn sie die Hunde eingreifen lassen, ebenso auf eigene Verantwortung handeln, als wenn sie Säbel und Revolver gebrauchen. Sache der vorgesetzten Beamten wird es sein, den Führern dieses immer wieder vorzuhalten und durch strenge Überwachung der Einrichtung, von Zeit zu Zeit vorgenommene Besichtigungen und Dressurprüfungen im kleinen sich davon zu überzeugen, daß die Dressur, Pflege und Unterbringung der Hunde nicht vernachlässigt wird. Die Instruktionsstunden und Dienstrevisionen durch die Vorgesetzten werden sich ja auch auf die Hunde erstrecken. Für die einzelnen Führer wird es ein Ansporn sein, wenn sie wissen, daß eben nur die ruhigsten und zuverlässigsten Beamten zur Führung der Hunde herangezogen werden, daß es also eine Ehre für sie ist und daß ihre vorgesetzte Behörde gerade an ihre Ruhe und Zuverlässigkeit besondere Erwartungen knüpft, wenn sie ihnen die Führung der Diensthunde anvertraut. K.

Die Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (E. V.).

1. **Anfragen und Anmeldungen**, betreffend Haftpflicht- und Unfallversicherungen, sind zu richten an die „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H.“, Berlin W. 9, Linkstr. 11.

2. **Vertragsgesellschaft.** Der Vorstand hat im Interesse der Vereinsmitglieder mit der „Deutschland“, Lebensversicherungs Aktiengesellschaft zu Berlin, die auch die Haftpflicht- und Unfallversicherung pflegt, einen Vertrag geschlossen, der unseren Mitgliedern nachstehend aufgeführte Vorteile gewährt.

3. **Vorteile** haben nur unsere Mitglieder aus dem Vertrage mit der „Deutschland“. Der Verein selbst hat zugunsten seiner Mitglieder auf jegliche Einnahmen aus dem Vertrage für Vereinszwecke verzichtet.

4. **Versicherungsbedingungen.** Die „Deutschland“ übernimmt die Versicherung unserer Mitglieder gegen die Ansprüche, die gegen sie als Hundehalter aus der gesetzlichen Haftpflicht erhoben werden.

5. **Prämien und Umfang der Versicherung.** Die Prämie beträgt bei Sachschadenversicherung bis zu 10 000 *M* und 80 % Schadenersatz für jeden Hund 2 *M* 50 *Pf.* für das Jahr. Bei Körperverletzung beträgt die Prämie gleichfalls 2 *M* 50 *Pf.* für Jahr und Hund bei voller Ersatzpflicht und 50 000 *M* Versicherungssumme, wenn eine, und 150 000 *M* Versicherungssumme, wenn mehrere Personen durch das Ereignis betroffen wurden.

6. **Besondere Vergünstigungen.** Auf die hiernach tarifmäßige Prämie gewährt die „Deutschland“ unseren Mitgliedern einen Extrarabatt von 10 %, so daß also sowohl für Sachschaden- wie auch Personenschadenversicherung tatsächlich pro Jahr und Hund nur je 2,25 *M* zu zahlen sind.

Wird die Prämie auf fünf Jahre vorausbezahlt, dann gewährt die Gesellschaft außer dem Rabatt noch ein halbes Freijahr, wird sie auf 10 Jahre vorausbezahlt, zwei Freijahre.

7. **Zu versichernde Hunde.** Jeder Hund kann versichert werden, gleichgültig welcher Rasse er angehört und ob er als Polizeihund, Privathund usw. verwendet wird.

Wer versichert, soll seine sämtlichen Hunde versichen, damit beim Eintritt von

Schadenfällen kein Streit darüber entstehen kann, ob der beteiligte Hund versichert ist.

Im Falle des Verkaufes oder Verlustes eines Hundes geht die Versicherung ohne weiteres auf den beschafften Ersatzhund über.

8. **Aufhören der Versicherung** usw. Scheidet ein Mitglied aus, dann behält er den Anspruch auf die gewährten Vergünstigungen bis zum Erlöschen seines Vertrages. Schafft ein Versicherter seine Hunde ab, so erlischt der Versicherungsvertrag vom Tage der Bekanntgabe der Abschaffung an die Gesellschaft. War die Prämie für mehrere Jahre vorausbezahlt, so wird die Prämie, welche nach dem laufenden Versicherungsjahr ohne Vorauszahlung bis zum Aufhebungstermin zu zahlen gewesen wäre, festgestellt und der Mehrbetrag ohne Abzug zurückerstattet. — Wird die Zahl der versicherten Hunde verringert, so ermäßigt sich die Prämie vom darauffolgenden Versicherungsjahre ab entsprechend.

9. **Streitigkeiten** zwischen einem Versicherten und der Gesellschaft über die von dieser zu gewährenden Leistungen oder über den Umfang des Versicherungsvertrags können auf Antrag des Versicherten einem Schiedsgericht zur Entscheidung überwiesen werden. Dieses besteht aus einem von der Gesellschaft und einem von unserem Vorstande ernannten Mitgliede und einem von diesen beiden gewählten unparteiischen Vorsitzenden.

10. **Vergünstigungen für weitere Haftpflichtversicherung.** Die Gesellschaft gewährt ferner unseren Mitgliedern beim Abschluß von Haftpflichtversicherungen, durch die sie sich gegen Ansprüche decken wollen, welche gegen sie als Radfahrer, Hausbesitzer usw. erhoben werden könnten, gleichfalls einen Extrarabatt von 10 % auf die Nettoprämie.

11. **Vergünstigungen für Unfallversicherungen.** Die Gesellschaft gewährt außerdem unseren Mitgliedern einen Extrarabatt von 10 % für Unfallversicherungen.

12. **Beginn und Dauer des Vertrages.** Der Vertrag ist mit dem 1. April 1907 in Kraft getreten und vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen.

Dressurkniffe.

Apportieren.

(Zur Frage in Nr. 25)

Nehmen Sie einen gebrauchten, leichten, farbfreien Gummiball, etwa 4—5 cm im Durchmesser, wie ihn Kinder zum Ballspielen benutzen, tragen ihn 1—2 Tage in der Hosentasche und spielen dann — zweckmäßig im Hausflur — vor den Augen des losen Hundes, der aber durch nichts anderes abgelenkt und nicht ermüdet sein darf, mit dem Ball, indem sie ihn mehrmals hoch und gegen die Wand werfen und wieder auffangen. Gut ist auch, den Ball mehrmals ziemlich vor dem Kopfe des Hundes senkrecht zur Erde zu werfen und ihn wieder aufzufangen, um das Interesse des Hundes auf den Ball zu lenken. Sobald das erreicht zu sein scheint, lasse man den Ball wie unbeabsichtigt fallen und rollen. Aus Spiellust wird der Hund, besonders wenn er frisch aus dem Zwinger kommt, dem Ball nachlaufen und ihn aufnehmen, aber nicht fest zu beißen, da er ja stark den Geruch des Herrn hat. Dann **sofort** den Hund loben: „So brav, schön brav, komm schön!" Unter andauerndem Loben und Schmeicheln den Hund an sich zu locken suchen und ihm dann den Ball unter mehrmaligem: „So brav, schön apport" aus dem Fang nehmen. Gelingt es nicht, den Hund mit dem Ball zum Herrn zu bringen, dann muß dieser eben die ersten Male zum Hunde gehen und so, wie eben angegeben, verfahren; denn die Hauptsache ist, daß der Hund erst mal den Ball aufnimmt und auf das unerwartete „So brav" festhält. Sollte der Hund trotz mehrmaliger Versuche den Ball überhaupt nicht aufnehmen, so wird nur übrig bleiben, ihn das Apportieren von einem anderen Hunde absehen zu lassen. Nimmt der Hund den Ball aber auf, so ist das Spiel, aus dem langsam zu ernsten Übungen übergegangen wird, gewonnen.

Teutenberg,
Pol. Kom. in Brühl b. Cöln.

Allerlei.

In **Pillau** beabsichtigt ein Gendarmerie-Wachtmeister sich mit Genehmigung seiner Vorgesetzten auf seine Kosten einen Polizeihund anzuschaffen. Der Hund dürfte nach den Mitteilungen des Kameraden viel zu tun bekommen.

Die Stadtverordnetenversammlung in **Neheim** hat beschlossen, Herrn Pol Kom Kappe für drei Hunde jährlich die Futterkosten mit je 100 *M* zu bewilligen. Neheim tritt damit in die Reihe derjenigen Polizeiverwaltungen, welche Hunde auf ihre Kosten in den Dienst gestellt haben.

Polizeikommissar **Weber**, Frankfurt a. M., hält jeden Donnerstag mit den dortigen Polizeihundführern eine Dressurübungsstunde ab. In bezug der Rassenfrage steht Herr Pol. Kom. Weber auf dem Standpunkt, daß einer bestimmten Rasse zuliebe keine Agitation getrieben werden darf. Was für den Polizeidienst brauchbar ist, wird genommen. Es gibt in jeder Rasse unbrauchbare Hunde; man muß sich eben das Beste aussuchen.

Fragekasten.

Wie ist der junge, für den Polizeidienst bestimmte Hund zu behandeln und wie bereitet man denselben für den Polizeidienst bis zum Beginn der eigentlichen Dressur zweckmäßig vor?

Pol. Verwltg. A—n. Nr. 654.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 2. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

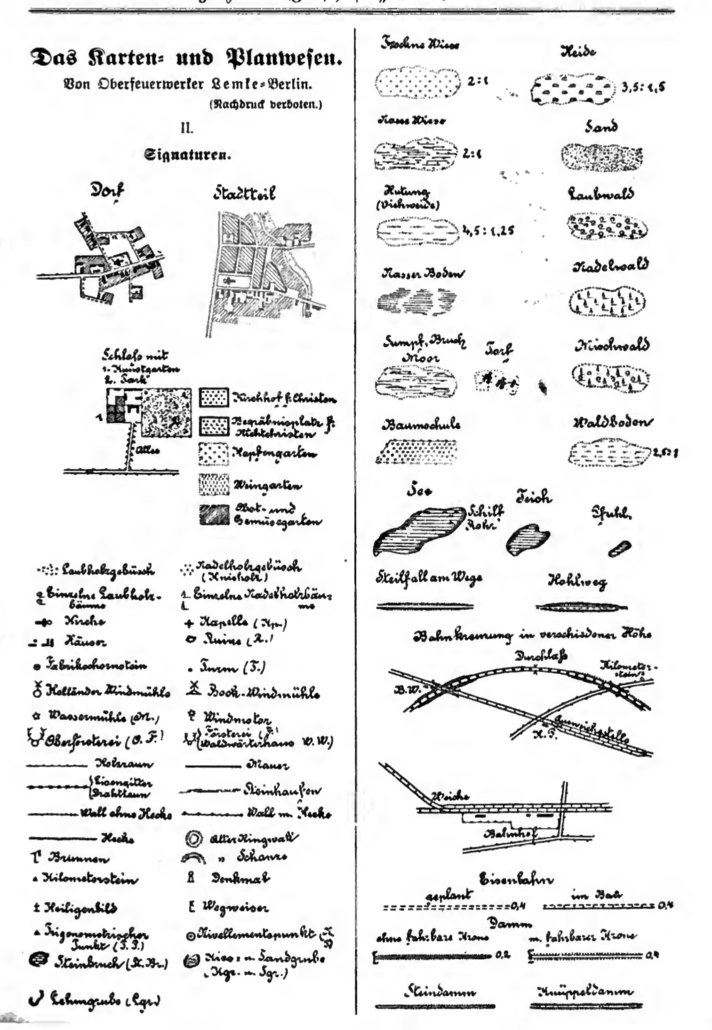
Das Karten- und Planwesen.

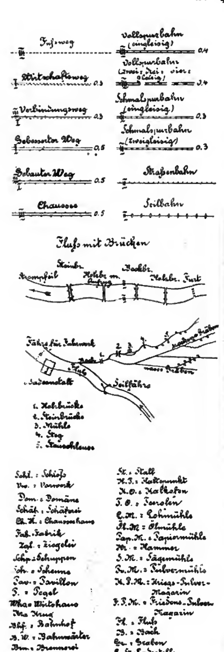
Von Oberfeuerwerker Lemke-Berlin.

(Nachdruck verboten.)

II.

Signaturen.





Schichtlinien in Verbindung mit Bergstrichen.



Darstellung der Steilhänge bei einer Höhe von

20 m

10 m

5 m

2,5 m

1 m

Die 20 metrige Schichtlinie ist eine zusammenhängende Linie in Strichstärke „2". Alle andern Schichtlinien werden in Strichstärke „1" ausgeführt. Davon die 10 metrige zusammenhängend, die 5 metrige unterbrochen, die 2,5 und 1,25 metrige gerissen.

Schritt-Maßstab 1:500 (100 = 80 m) — Schritt

Einw.-Maßstab 1:5000 — Meter

Transversal-Maßstab 1:25000 — Meter

III.

Bemerkungen zu den Signaturen.

Die Signaturen gelten für den Maßstab 1:25000. Bei größeren Maßstäben (unter 1:25000) werden die Signaturen dementsprechend größer gezeichnet. Dabei muß aber auch dem Schönheitsgefühl des Zeichners Raum gelassen werden;

es würde z. B. ein einzelner Baum oder ein Wirtschaftsweg im Maßstab 1 : 5000 weniger schön aussehen, wenn er 5 mal so groß dargestellt würde, als wenn man die gegebene Signatur etwa 3 mal vergrößerte. Bei kleineren Maßstäben (1 : 25 000 bis 1 : 1 000 000) werden die Signaturen dementsprechend kleiner gezeichnet.

Die Darstellung der Signaturen erfolgt in 3 Strichstärken.

Nr. 1 deutlich erkennbare Linie v. 0,05 mm Stärke
Nr. 2 „ „ „ „ 0,1 „ „
Nr. 3 „ „ „ „ 0,2 „ „

Die römischen Ziffern bei einzelner Linien geben deren Strichstärke an.

Die Maße seitlich von den Wegen, Eisenbahnen zc. geben die lichte Auseinanderstellung der Linien in Millimetern an.

Gestelle werden wie Wirtschaftswege dargestellt, wenn sie wenigstens 1,5 m breit sind. Erreichen sie diese Breite nicht, so zeichnet man sie als Fußweg, wobei die Zwischenräume zwischen den Strichen länger gelassen werden.

Bei den rechts neben den Flächensignaturen (Wiese, Hutung, Heide zc.) stehenden Verhältnissen bedeutet das erste Glied die Auseinanderstellung der einzelnen Signaturen, das zweite dagegen den Abstand der Linien voneinander, auf denen die Zeichen stehen, beide in Millimetern.

Abtönung, Darstellung der Böschungsverhältnisse durch Farbenton. Unter der Annahme, daß eine wagerechte Fläche, unter senkrechter Beleuchtung gedacht, alles Licht empfängt, also hell erscheint, wird eine senkrechte Fläche unter gleichen Umständen dunkel erscheinen. Da nur Böschungswinkel bis zu 90° vorkommen, so hat man den Farbenton zwischen weiß und schwarz je nach der Größe des Winkels zu wählen. (Je größer der Winkel, um so dunkler der Farbenton.)

Bergstriche, kurze Striche, welche senkrecht auf den Schichtlinien stehen. Je nach der Steilheit des Geländes werden sie stärker oder schwächer gezeichnet. Ein durch Bergstriche dargestelltes Gelände wird daher in einiger Entfernung aussehen, als wäre es abgetönt.

Bodenform, natürliche Gestaltung der Erdoberfläche — Gebirge, Schluchten, Täler, Steilabfälle zc.

Böschungsgrad (Steigungswinkel), Winkel, welcher durch die Grundlinie und Hypotenuse im Profilsdreiecke gebildet wird. (s. Profilsdreieck.)

Böschungsverhältnis, Verhältnis der Grundlinie zur Höhe im Profildreieck Gewöhnlich wird dieses Verhältnis „Anlage" genannt. (s. Profilsdreieck.)

Breitengrad, Bogen auf einem Meridian, der zu einem Zentriwinkel von 1° gehört. Fällt man vom Äquator ein Lot auf die Erdachse und trägt im Schnittpunkt den Winkel von 1° an, so erhält man bei der Verlängerung dieses Schenkels bis zur Erdoberfläche das zu diesem Winkel gehörende Bogenstück, einen „Breitengrad". — Allgemein genügt die Erklärung, daß man den Abstand des einen Pols vom Äquator in 90 Teile teilt und jeden dieser zum Äquator gleichlaufenden Streifen einen „Breitengrad" nennt.

Breitenminute, 60. Teil eines Breitengrades.

Diagonale, Verbindungslinie zweier gegenüberliegender Ecken im Viereck.

Geographische Lage eines Punktes, Lage des Punktes auf der Erdoberfläche, bestimmt durch die Gradeinteilung der Erde (Längen- und Breitengrade)

Gestell, Schneuse (Durchhau) im Walde, die zur Einteilung desselben (Jagen) und zum Verkehr im Walde dient.

Grundriß, Bodenbedeckung, d. h. alles auf der Erdoberfläche mit Ausschluß der natürlichen Bodenform. Es gehören zum Grundriß: Gewässer jeder Art, Wald, Wiese, Heide, Straßen, Ortschaften zc. (Im gewöhnlichen Leben versteht man unter „Grundriß" die zeichnerische Darstellung der Grundfläche eines Körpers.)

Höhenzahl, Zahl, welche den Höhenwert einer Schichtlinie angibt.

Kessel, Vertiefung, die nach keiner Seite Abfluß hat.

Kopie, Zeichnung, welche von einem Orginalplan abgezeichnet ist.

Kopieren, abzeichnen.

Kroki, Zeichnung, je nach vorhandener Zeit in Tusche oder Tinte oder Blei ausgeführt, die an Genauigkeit einer topographischen Aufnahme nicht gleichkommt; immerhin wird ein Kroki in besonderen Fällen Teile eines Meßtischblattes ersetzen müssen.

Krokieren, Anfertigen einer Grundrißzeichnung nach der Natur. Dies erfolgt je nach vorhandener Zeit durch Abschreiten, Abmessen mit Maßstab, Meßkette, Meßband zc.

Landesaufnahme, Abteilung des Großen Generalstabes, die wiederum in 3 Unterabteilungen geteilt ist. Die erste — Trigonometrische Abteilung — legt durch trigonometrische Berechnung im ganzen Staatsgebiet Punkte fest, die nachher das Gerippe für die Aufnahme bilden. Die zweite — Topographische Abteilung — mißt mit besonderen Instrumenten (Kippregeln) das Gelände zwischen diesen Festpunkten aus und zeichnet dann das eigentliche Kartenbild. Der dritten — Kartographischen Abteilung — liegt die Vervielfältigung der so gewonnenen Aufnahmen ob.

Längengrad, Raum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Meridianen oder Mittagslinien. Diese sind durch Teilung des Äquators in 360 Teile und Verbindung jedes dieser Teilpunkte mit beiden Polen der Erde entstanden. Der Meridian, welcher durch die zu Spanien gehörende Insel Ferro geht, bildete früher den Nullmeridian, d. h. man zählte von hier aus 180° östlicher und 180° westlicher Längen. Jetzt hat man den Nullmeridian mit einer östlichen Abweichung von 17° 39′ 50″ durch die Sternwarte von Greenwich (spr. grinnidsh) gelegt.

Längenminute, 60. Teil eines Längengrades.

Lesbarkeit einer Karte, Deutlichkeit derselben, so daß bei richtigem Verständnis der Darstellungsart von Grundriß und Bodenform die Ansicht des Kartenbildes auch zu einer richtigen Vorstellung von der Natur führen muß.

Linearmaßstab, Mittel zum Messen mit einer Einteilung, wie sie auf einer geraden Linie ausführbar ist.

Maßstab 1 : 25 000. Maßstab, dessen Einheiten 25 000 mal kleiner sind als die gleichen Entfernungen in der Natur

$$(100 \text{ m} = \frac{100}{25\,000} = 0{,}004 \text{ m}).$$

Meßtischblatt, Kartenblatt von etwa 45×45 cm Größe. Das für den Gebrauch zum Verkauf gelangende Meßtischblatt ist eine Vervielfältigung der topographischen Orginalaufnahme. Der Name kommt daher, daß diese Aufnahme auf einem besonderen Tisch (Meßtisch), der gleichzeitig zum Messen und Zeichnen dient, ausgeführt wird.

Mulde, Linie, welche von dem Sattel nach dem tiefsten Punkt im Gelände führt. Das Wasser nimmt auf dieser Linie seinen Lauf.

Normalnull (N. N.), Ebene, die vom Mittelpunkt der Erde überall die gleiche Entfernung hat. Früher war es die Höhe des Amsterdamer Pegels; jetzt hat man einen Punkt an der Berliner Sternwarte hierauf bezogen, von dem man bei den Höhenbestimmungen ausgeht. Die Höhe eines Berges über der durch diesen Punkt gelegten Ebene (N. N.) ist seine absolute Höhe.

Orientierung, Zurechtfinden nach Himmelsgegenden.

Orientierung mit einer Karte, Vergleich des Kartenbildes mit der Natur.

Profil, Schnitt eines Körpers in senkrechter Richtung. In der Feldmeßkunde speziell versteht man darunter einen senkrechten Schnitt des Geländes. Denkt man sich solchen Schnitt in der Ansicht, so stellt er die Form der Erdoberfläche an der betreffenden Stelle dar.



Bei der Verbindung von A und C in vorstehender Figur ergibt sich das Dreieck A, B, C, welches Profilsdreieck genannt wird.

Projektion, Darstellung des Gegenstandes auf einer Ebene, indem man z. B. von allen Punkten desselben Lote auf die Ebene fällt und die Fußpunkte derselben verbindet. Wenn nun die Geländeaufnahme in der Horizontalprojektion erfolgt, so versteht man darunter das Fällen von Loten von jedem Punkt des Geländes auf eine wagerechte Ebene und das Verbinden dieser Punkte zu dem eigentlichen Bilde. Hieraus erklärt sich, daß nur wagerechte Strecken in dem richtigen Verjüngungsverhältnis erscheinen, während geneigte Strecken erst durch das Fällen der Lote gekürzt und dann noch verkleinert aufgetragen werden.

Rücken, Linie, welche den Sattel mit der Kuppe verbindet. Auf dieser Linie trennt sich das Wasser und fließt an beiden Hängen herunter.

Sattel, tiefster Punkt der Verbindungslinie zweier Kuppen, von denen das Gelände nach 2 Seiten (nach den Kuppen zu) ansteigt, während es nach den beiden anderen Seiten fällt.

Schichtlinien, Linien, welche dort entstehen, wo die wagerechten Schnitte, die man sich durch ein unebenes Gelände gelegt denkt, die Abhänge scheiden.

Schlucht, Tal mit steilen und nahe aneinander liegenden Wänden.

Signaturen, Zeichen für Gegenstände des Grundrisses, die nicht maßstabgerecht dargestellt werden können, ohne daß die Deutlichkeit der Karte darunter leidet.

Skizze, flüchtiges Kroki, welches ohne technische Hilfsmittel in kürzester Zeit angefertigt wird und meist nur untergeordneten Zwecken dienen soll.

Skizzieren, Entwerfen einer Grundrißzeichnung bei wenig verfügbarer Zeit durch Abschätzen, Abreiten, Abschreiten 2c.

Transporteur, Kreisring aus Papier, Holz oder Metall, welcher in 360 Teile (Grade) geteilt ist. Die aus dem Handel bezogenen Transporteure sind meistenteils in zwei Gradbogen zu je 180° geteilt.

Transversalmaßstab, Mittel zum Messen, welches in solche kleinen Teile geteilt ist, wie sie auf einer Linie nicht mehr gut erkennbar dargestellt werden können. Über dem Grundmaß befinden sich mehrere, meist zehn, parallele Linearmaßstäbe; zwischen dem obersten und untersten ist durch Diagonalen im Kopf eines jedes Maßstabes ein kleinstes Maß anders zerlegt, so daß auf ihnen der Reihe nach Längen abgreifbar sind, die um einen kleinsten Maßteil des Transversalmaßstabes wachsen oder abnehmen.

Trigonometrischer Punkt, Festpunkt, dessen horizontale Lage und vertikale Höhe durch mehrfache genaue Winkelmessung bestimmt und berechnet ist. Meist wählt man hierzu Punkte, die in der Natur bereits vorhanden sind, z. B. Kirchtürme, Schornsteine, Windmühlen 2c. Reichen diese zu einem vollständigen Netz nicht aus, so werden besonders hergerichtete Steine auf hochgelegenen Geländepunkten eingegraben und wie die erstgenannten Gegenstände berechnet.

Verjüngt, verkleinert.

Verjüngungsverhältnis, Größenverhältnis einer Karte zur Natur. (Es bedeutet z. B. das Verjüngungsverhältnis 1 : 25 000: die auf der Karte zur Darstellung gebrachte Strecke der Erdoberfläche ist hier 25 000 mal kleiner als in der Natur.)

Visieren, Einrichten des anzuvisierenden Gegenstandes in die Verbindungslinie, welche durch das Auge und ein in einiger Entfernung aufgestelltes dünnes Gerät (Nadel, Faden, Haar 2c.) gebildet wird.

Eisenbahnwerte — Bank- und Industriepapiere.

(Nachdruck verboten.)

Der größte Teil der Eisenbahnen wird nicht vom Staate gebaut, sondern von Gesellschaften, die man Aktiengesellschaften nennt. Der Staat übernimmt jedoch meist nach einer Reihe von Jahren solche Bahnen; sie werden verstaatlicht. Zur Gründung einer Aktiengesellschaft sind wenigstens fünf Personen erforderlich. Will eine Aktiengesellschaft eine Bahn bauen, so muß der Staat dazu seine Einwilligung aber die Baukonzession erteilen. Die Gesellschaft erhält damit das Enteignungsrecht, d. h. das Recht, die Bahn auf einer bestimmten Strecke zu bauen und das dazu nötige Land den Besitzern zu enteignen, natürlich gegen angemessene Entschädigung. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn in einer vorgeschriebenen Zeit fertig zu stellen, widrigenfalls sie einer beim Staat hinterlegten Summe verlustig geht.

Das zum Bau nötige Grundkapital wird von der Gesellschaft durch Ausgabe von Anteilscheinen und Schuldscheinen aufgebracht. Die Anteilscheine heißen **Stammaktien**; sie bilden das Vermögen der Gesellschaft. Die Inhaber derselben heißen Aktionäre und sind Besitzer der Bahn. Sie erhalten auf ihre Anteilscheine keine festgesetzten Zinsen, sondern einen bestimmten Anteil vom jährlichen Gewinn, den man Dividende nennt. (**Dividende** bedeutet das, was **geteilt** werden soll.) Darüber werden Gewinnanteil- oder Dividendenscheinbogen ausgestellt. Die Erträgnisse in den einzelnen Jahren sind oft verschieden. Andererseits müssen die Aktionäre, falls ein Gewinn nicht vorhanden ist, sondern sich ein Verlust herausstellt, diesen nach Maßgabe ihres Anteils aufbringen.

Die Aktionäre versammeln sich jährlich einmal zu einer Generalversammlung. Auf dieser müssen sie ihre Zustimmung zur Verteilung der Dividende geben, die vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Die Direktion besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und ist für den gesamten Betrieb der Bahn verantwortlich. Sie wird von der Kontrollbehörde, dem Verwaltungsrat, kontrolliert. Beide Behörden sind aber von der Generalversammlung abhängig.

Da das durch Aktien aufgebrachte Grundkapital zum Bau- und zum Betriebe der Bahn meist nicht ausreicht, so werden von der Gesellschaft **Schuldverschreibungen** ausgegeben, die man **Prioritäten** oder **Prioritätsobligationen** nennt. Die Inhaber derselben sind nicht Besitzer der Bahn wie die Aktionäre, sondern Gläubiger der Gesellschaft. Sie erhalten deshalb auch keine Dividende, sondern feste Zinsen. Die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Schuld werden aus den Einnahmen der Bahn vorweggenommen. Bevor nicht die Zinsen für die Schuldverschreibungen bezahlt sind, darf eine Dividende auf die Aktien nicht verteilt werden; daher auch der Name „Prioritäten". Das lateinische Wort „prior" bedeutet „früher", die Zinsen müssen zuerst, also früher als die Dividende gezahlt werden. Die Besitzer von Prioritätsobligationen haben aber auch nie Anspruch an dem eigentlichen Gewinn der Gesellschaft, und sei er noch so groß. Die Prioritätsobligationen werden ausgelost.

Eine Verschmelzung von Stammaktien und Prioritätsobligationen sind die **Stammprioritätsaktien**. Es sind dies auch Anteilscheine, welche die Bahngesellschaft ausstellt, die aber hinsichtlich der Dividendenverteilung einen Vorzug haben. Sie haben zunächst eine feste Verzinsung; bleibt aber nach Zahlung der Zinsen vom Gewinn der Gesellschaft noch ein Teil übrig, so wird dieser nach vorherbestimmtem Verhältnis, meist zu gleichen Teilen, unter die Besitzer der Stammaktien und die Besitzer der Stammprioritätsaktien verteilt.

Gerät eine Bahnaktiengesellschaft in Konkurs, so wird die Bahn versteigert. Aus der Konkursmasse erhalten zunächst die Gläubiger, also die Besitzer der Prioritätsobligationen, ihr Geld. Vom übrigbleibenden Teil werden zunächst die Inhaber der Stammprioritäten berücksichtigt und in letzter Reihe die Stammaktionäre.

In ähnlicher Weise wie zum Bau von Bahnen bilden sich Aktiengesellschaften für Unternehmungen aller Art, z. B. zum Bau und Betrieb von Brauereien, Maschinenfabriken, Dampfmühlen, Zuckersiedereien, Bergwerken u. a. und zur Gründung von Hypotheken- und Zettelbanken. Man unterscheidet dabei ebenfalls Aktionäre oder Besitzer und Prioritätsobligationsinhaber oder Gläubiger der Gesellschaft. Die Geschäftshandhabung geschieht auch hierbei in der oben geschilderten Weise. Die dazu gehörigen Wertpapiere findet man im Kurszettel unter der Rubrik „Bank- und Industriepapiere".

Recht, Ordnung und Gesetz.

Gesetze sind wie Arzneien; sie sind gewöhnlich nur Heilung einer Krankheit durch eine geringere oder vorübergehende Krankheit.

(Fürst Otto v. Bismarck am 6. März 1872 im preußischen Herrenhause.)

Rechtssprichwörter.

Freit unmünd'ge Tochter dem Vater zum Trutz,
Gewinnt am Vermögen der Mann keinen Nutz.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Verwaltungskunde.

Dienstjubiläen sollen nur dann amtliche Berücksichtigung finden, wenn der betreffende Beamte 50 Jahre — nicht aber nur 25 Jahre — hindurch im Dienste gestanden und sich vorwurfsfrei geführt hat. Dabei

kommen nur wirkliche Dienstjahre (also Wartezeit nicht, Kriegsjahre nicht doppelt) zur Anrechnung, diese Zeit aber voll (also auch die vor dem 20. Lebensjahre). Auch sechzigjährige Dienstzeit kann gefeiert werden. Außer Dekorationen können auch andere angemessene Auszeichnungen vorgeschlagen werden. (Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. August 1822, 23. Februar 1839.)

(Dr. von Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung.)

Gaunersprache.

hackelneune machen = Diebstahl mit Gewalt, Raub;
glucke mit küchlein = Suppenlöffel mit Eßlöffel;
strupper = Stroh, Haar;
stenzen = stehlen, hintergehen;
soriben = Schlaf;
zor, zorallgi = Stärke, Kraft;
dorik = Schnur;
jaskeschaller = Kirchendiener;
makir sein, makka sein = kennen;
liche = Gang, Fußsteig;

Rundschau.

Die Achselschnüre im Heere stammen aus der Zeit des Aufstandes der Niederlande. Nachdem Alba dorthin gekommen war, verließ eine ausgezeichnete Soldatenschar, welche bisher im Dienste Philipps II. gestanden hatte, diesen und vereinigte sich mit den Geusen wider die spanische Tyrannei. Der Herzog von Alba befahl hierauf, jeden dieser Schar, den man fangen würde, ohne Unterschied des Ranges aufzuknüpfen. Das Regiment verspottete diesen Befehl, indem es den Statthalter benachrichtigte, Offiziere und Gemeine seien künftig mit einem Strick versehen, um das Henkergeschäft den Spaniern zu erleichtern, wenn sie ihrer einen fangen sollten. In der Tat trugen sie einen Strick an der Schulter, der nun, da jeder verzweifelt focht, bald das Abzeichen jedes braven Kriegers wurde. Späterhin wurde der Strick aus Wolle, Seide, Silber und Gold gefertigt.

Pferdepflege.

Ob Pferde vor oder nach der Fütterung zu tränken sind, darüber sind die Ansichten geteilt. Es sind Versuche an Pferden vorgenommen worden, welche erst Hafer gefressen, dann Wasser erhalten hatten und bald darauf getötet wurden, und es erwies sich, daß der größte Teil des Hafers von dem Wasser mit in den Darmkanal geschwemmt worden, also unverdaut geblieben war. Von vier Liter Hafer war in einem Falle nur noch ein Liter im Magen. Anderseits wurde bei vorheriger Tränke und 15 Minuten später erfolgender Tötung noch das ganze Haferquantum im Magen vorgefunden. Hiernach ergibt sich, daß die Tränke vor der Fütterung die beste Ausnutzung des Futters gewährleisten würde.

Rätselecke.

Tauschrätsel.

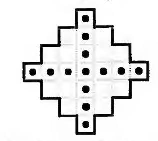
Sahne, Borste, Gleis, Reihe, Reiter, Dank, Rabe, Arm, Pest, Schrank.

Von jedem Wort ist durch Umtausch eines Buchstabens an beliebiger Stelle ein neues zu bilden, und zwar müssen die neueingefügten Buchstaben im Zusammenhang einen modernen Staatsmann bezeichnen.

Rätsel.

Ein jeder hat mich; doch ist's zum Lachen:
Wer mich will zeigen, muß mich erst machen.
Ich habe im Mittelalter promoviert,
Halbspannenlang bin ich, ein rechter Zwerg
Und doch ein großes ewiges Werk.

Diamanträtsel.



In die Felder vorstehender Figur sind die Buchstaben A, B, D D, E E E, J J, L, O O O O O, P P, R R R, S, T T T, U derartig einzutragen, daß die mittelste wagerechte und senkrechte Reihe gleichlautend ist und die wagerechten Reihen bedeuten: 1. Mitlaut, 2. Farbe, 3. Weltstadt, 4. moderne Waffe, 5. Empfindung, 6. Vorname, 7. Selbstlaut.

Zahlenrätsel.

1 2 3 4 5 6 7 7 6 beliebtes Genußmittel,
3 2 7 7 6 5 Einfriedigung,
3 6 2 6 5 Raubvogel,
4 5 2 6 5 Rasse,
3 5 6 7 6 Mädchenname,
4 5 4 Vogelart,
7 5 4 7 7 6 kaufmännischer Ausdruck.

Gleichung.

$$a - (b - c) + d - (e - f) = x$$

a männlicher Vorname, b Soldat, c Verhältniswort, d Kurort in Tirol, e Zeitbestimmung, f Himmelskörper, x europäische Hauptstadt.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 3. — 11. Mai 1907. — Seite 49/72. — 5. Jahrgang.

Mai						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Juni						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	.	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm",
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 25 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 6. Mai 1907 abgeschlossen worden.

Praktische Winke bei Anwendung des Vereinsgesetzes.

(Schluß.)

Ein Vereinsorgan, durch das der Verein tätig wird, kann wiederum ein Verein sein, sobald sich das Organ durch Teilung der Geschäfte organisiert. Ob der so gegründete Unterverein nur solche Mitglieder hat und haben kann, die auch Mitglieder des Hauptvereins sind und die von einer Generalversammlung des Hauptvereins zu wählen sind, ob beide Vereine dasselbe Ziel verfolgen und ob der Unterverein von dem Hauptverein abhängig ist, kommt nicht in Betracht. Diese Tatsachen ergeben nur, daß der eine Verein zu dem anderen in einem gewissen tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis steht. Seine rechtliche Selbstständigkeit, die auf dem besonderen Vereinsvertrag beruht, wird dadurch nicht berührt. — Urt. d. Kam.-Ger. vom 19. Juni 1905.

Die Verhandlung eines örtlichen Zweigvereins darüber, welche Personen als Vertreter des Zweigvereins in den Hauptverein gewählt werden sollen, ist nicht schon deshalb als Erörterung öffentlicher Angelegenheiten anzusehen, weil der Hauptverein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt.

Leiter, Unternehmer, Redner einer Versammlung, die nach ihrem Programm nicht zur Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten bestimmt war, sind nach dem Ver.-Ges. strafbar, sobald über das Programm hinausgehende öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden. — Urt. des Kam.-Ger. vom 19. Mai 1904, Joh. Bd. 27 S. C. 59.

Die §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 enthalten sogenannte Omissivdauerdelikte. Der Lauf der Verjährung der Strafverfolgung bei Verstößen der Vereinsvorsteher gegen die Anzeigepflicht beginnt nicht schon mit dem Ablauf der 3 Tage. — Urt. d. Kam.-Ger. vom 28. September 1905.

Unter das Vereinsgesetz fällt ein Verein erst dann, wenn er eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, während bei Versammlungen schon das Beraten und Erörtern solcher Angelegenheiten genügt. Ob die Satzungen des Vereins diesen Zweck enthalten oder nicht, ist für die Beurteilung unerheblich, da die Statuten niemals für den Vereinszweck maßgebend sind.

Ein Verein kann sehr wohl neben dem Privatinteresse seiner Mitglieder auch öffentliche Interessen verfolgen und durch deren Förderung gleichzeitig seinen Mitgliedern dienen.

Kirchliche und religiöse Vereine unterliegen nur dann der Anzeigepflicht, wenn sie nicht von den zuständigen Organen, sondern von einzelnen Personen in nichtamtlicher Eigenschaft zusammenberufen werden. — Entsch. d. Kam.-Ger. v. 2. März 1885 und 9. Mai 1895. — Kirchliche und religiöse Vereine ohne Korporationsrechte unterstehen unter allen Umständen dem Vereinsgesetz.

Versammlungen nach § 3 des Gesetzes sind alle Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Interessen verfolgt, gleichgültig ob in der Versammlung solche Angelegenheiten beraten werden oder nicht.

Die Teilnahme von Gästen an den Vereinsversammlungen ändert ebensowenig den Charakter derselben wie das Auftreten von Rednern, die nicht zum Verein gehören; allerdings muß die Vereinsversammlung unter allen Umständen als solche zu erkennen sein.

Es ist zulässig, periodisch wiederkehrende Vereinssitzungen in einer Anzeige zusammengefaßt zur Kenntnis der Polizeibehörde zu bringen; jedoch ist nicht erforderlich, den Ausfall der einen oder der anderen Vereinsversammlung anzuzeigen, da nach dem Kom.-Ber. II. K. Sten.-Ber. V 2772 es keine allzugroße Belästigung für die Abgeordneten der Polizei ist, wenn sie sich in das Versammlungslokal begeben und dort auf den Beginn der Versammlung höchstens eine Stunde zu warten haben.

Die Polizeibehörde ist befugt, jedoch nicht verpflichtet, in jede Versammlung, in der öffentliche Angelegenheiten beraten werden, zwei Abgeordnete zu entsenden, welche sich durch die Uniform oder in anderer Weise zu legitimieren haben. Falls sich Polizeibeamte nicht in Dienstkleidung befinden, würde es genügen, wenn ihre amtliche Eigenschaft der Versammlung bekanntgegeben wird. Nichtbeamte müssen mit einem erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Nach dem Kom.-Ber. der II. Kammer Verh. 1849/50 Bd. V. 2772 soll die Wahl des Platzes nicht lediglich von dem Willen

des Abgeordneten abhängen, obwohl ihm ein solcher Platz eingeräumt werden muß, welcher ihn befähigt, nicht allein die Versammlung zu übersehen, sondern auch jederzeit mit dem Leiter derselben in Verbindung zu treten. Endlich ist auch bei Einräumung des Platzes die Würde der vertretenen Behörde zu wahren.

Die Verweigerung eines angemessenen Platzes bietet zur Auflösung der Versammlung keine Veranlassung, wohl aber zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben.

Der § 5 des Vereinsgesetzes befugt die Polizeibehörde, unter gewissen Voraussetzungen eine Versammlung aufzulösen, spricht jedoch eine Verpflichtung hierzu nicht aus. Neben dieser Befugnis steht den Abgeordneten der Polizei der § 10, II. 17 des ALR. zur Seite, welcher sie ermächtigt, den Vorsitzenden in der Handhabung der Geschäftsordnung zu unterstützen und gegen Ordnungsstörer amtlich einzuschreiten. — Entsch. des KG. vom 6. Oktober 1890. Goltd. Arch. Bd. 39 S. 385. — Sie können evtl. die Versammlung auf Grund desselben Paragraphen auflösen, falls die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder der Schutz der Personen und des Eigentumes dies erfordert.

Eine Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen zu strafbaren Handlungen kann bereits in dem Vorbringen derselben gefunden werden und die Auflösung der Versammlung rechtfertigen, sobald diese dem Redner in irgend einer Weise ihre Zustimmung zu erkennen gibt.

Im Falle der Auflösung einer Versammlung haben sich die Teilnehmer sofort zu entfernen, und zwar nicht nur aus dem Versammlungslokal, sondern auch aus den angrenzenden Schankräumen, widrigenfalls sie sich nach § 15 des Vereinsgesetzes oder nach § 113 RStGB. strafbar machen.

Das Verbot, mit Waffen in der Versammlung zu erscheinen, ist deswegen erlassen, weil durch die Anwesenheit Bewaffneter eine zu Gewalttätigkeiten geneigte Versammlung leichter zu strafbaren Handlungen fortgerissen wird.

Einer ganz besonderen Beschränkung sind Vereine unterworfen, welche bezwecken, politische Gegenstände in den Versammlungen zu erörtern, indem sie weder Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen noch dieselben in ihren Versammlungen und Sitzungen dulden dürfen. Politisch sind alle Gegenstände, welche sich auf die Gesetzgebung des Staates und auf seine Verwaltung nach innen und außen beziehen, politische Vereine also solche, welche sich mit derartigen Sachen befassen.

Angesichts dieser recht allgemeinen Definition muß es in jedem konkreten Falle der Beurteilung des Richters überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sich ein Verein mit politischen Gegenständen befaßt oder nicht.

Wenn ein bisher unpolitischer Verein durch Änderung seiner Zwecke zu einem politischen Verein wird, würde dies Gründung eines neuen Vereins sein. Sofern in diesen neuen politischen Verein aus dem Mitgliederbestand des bisherigen unpolitischen Vereins auch Frauen übernommen werden, kann hierin eine Übertretung des § 8 zu a und § 16 des Vereinsgesetzes gefunden werden.

Das Gesetz vom 11. März 1850 scheidet aus kriminalpolitischen Gründen die Vereine in drei Klassen:

a) Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken (§ 2);
b) Vereine, welche politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezwecken (§ 8);
c) Vereine anderer Art, bei denen keiner dieser Zwecke vorhanden ist.

Alles kommt also auf den Vereinszweck an; je nach diesem Zwecke richten sich die Pflichten namentlich der Vorstände und die Rechte der Polizeibehörden. Während das Vereinsgesetz die anderen Vereine (c) gar nicht beachtet, unterstellt es die Vereine zu a und b ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit nur wegen ihres Zweckes einer polizeilichen Aufsicht. Daraus folgt, daß für das Vereinsgesetz ein Verein, der seine Zwecke ändert, zu einem anderen, d. h. neuen Verein wird, vorausgesetzt daß diese Änderung den Übertritt des Vereins von einer der drei Klassen in eine andere bewirkt. — Urteil des KG. vom 14. Januar 1904.

Vereine, welche neben dem Zweck politischer Erörterungen in Versammlungen noch andere Zwecke verfolgen, unterliegen als politische Vereine der Beschränkung, daß Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge Versammlungen derselben auch dann nicht beiwohnen dürfen, wenn diese ausschließlich anderen Zwecken als dem politischer Erörterungen dienen sollen. (Musikalisch-deklamatorische Abendunterhaltungen mit Tanz, Leseabende mit Damen

zum Lesen von Dramen mit verteilten Rollen u. dgl.)

Der Begriff der Versammlung und des politischen Vereins im Sinne der Verordnung vom 11. März 1850 ist durch das Endurteil des I. Senats des OVG. vom 1. Oktober 1890 unbestreitbar und einwandfrei festgelegt.

Da der Absatz 3 des § 8 der Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge den Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine nicht beiwohnen dürfen, gilt dies auch für alle Vereinsversammlungen und Sitzungen, gleichgültig welchem besonderen Zwecke dieselben dienen mögen. Der Gesetzgeber wollte eben die Frauen außerhalb des Parteitreibens der politischen Vereine stellen; sie sollen an der Agitation weder aktiv noch passiv teilnehmen, auch nicht ein Mittel derselben werden. Allerdings ist in dieser Beziehung in letzterer Zeit eine mildere Auffassung zur Geltung gekommen, indem man Frauen, welche den Vereinsversammlungen beiwohnen, sich aber in keiner Weise aktiv oder passiv an den Verhandlungen beteiligen, Hindernisse nicht in den Weg legt.

Die Berechtigung der Ortspolizeibehörde, Vereine zu schließen, welche die Beschränkungen des § 8 überschreiten, ist zweifellos, obwohl eine Verpflichtung zur Schließung nicht besteht. Die betreffende Anordnung würde schriftlich unter Begründung zu erfolgen haben und öffentlich bekanntzumachen sein.

Auch politische Frauenvereine sind durch den § 8 verboten, da die Gesetzgebung nicht beabsichtigt haben kann, die Mitgliedschaft einzelner Frauen bei politischen Vereinen zu verbieten, die Zusammensetzung solcher Vereine aus Frauen aber zu gestatten. — Entsch. des RG. v. 18. Februar 1887, Bd. 15, S. 305.

Im übrigen ist das Vereins- und Versammlungsrecht der Frauen nicht beschränkt; vielmehr steht ihnen der Beitritt und das Zusammentreten zu anderen Vereinen frei, sobald diese lediglich die Hebung der persönlichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder bezwecken.

Ferner unterliegen dem Vereinsgesetz alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel mit der Erweiterung, daß dieselben der ortspolizeilichen Genehmigung bedürfen, während nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, nur der Anmeldepflicht nach § 1 unterliegen, weil sie Versammlungen in geschlossenen Räumen gleich erachtet werden.

Auf den Zweck der Versammlung kommt es nicht an, so daß öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, abgehalten von religiösen Vereinen ohne Korporationsrechte, dem § 9 des Vereinsgesetzes unterstehen, desgl. Schulfeste, sobald sich an denselben eine unbeschränkte Anzahl Erwachsener beteiligt. Der Begriff „unter freiem Himmel" ist wörtlich zu nehmen, d. h. der Raum, auf welchem die Versammlung abgehalten wird, darf zwar umfriedet, aber nicht überdacht sein.

Die Genehmigung der Ortspolizeibehörde muß schriftlich erteilt werden, desgl. die Versagung, welche sich auf verkehrs-, ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Bedenken stützen kann, abgesehen von den im Gesetz selbst aufgeführten Versagungsgründen.

Unter einem öffentlichen Aufzug im Sinne des Vereinsgesetzes wird eine zu einem bestimmten Zweck vereinigte Menschenmenge verstanden, welche geeignet ist, durch ihre Anzahl die öffentliche Ordnung zu stören und den Verkehr zu gefährden. — Vgl. Urt. des RG. v. 27. April 1893, Goltd. Arch. Bd. 41, S. 74. Urt. des RG. v. 30. April 1903, Joh. Bd. 26, S. C. 39.

Wer an einem polizeilich genehmigten Aufzug teilnimmt und dabei die Bedingungen nicht erfüllt, die von der Polizeibehörde bei ihrer Genehmigung gestellt sind, kann aus § 17 Abs. I. des Vereinsgesetzes nicht bestraft werden. Wenn die Behörde ihre Erlaubnis von gewissen Bedingungen abhängig macht, gibt sie damit nur zu erkennen, daß sie sich vorbehalten wolle, bei Nichteinhaltung ihrer Bedingungen gegen den ganzen Aufzug oder einzelne Teilnehmer desselben hindernd einzuschreiten. — Urt. des RG. v. 2. Februar 1905, Joh. Bd. 29, C. 23.

Die Teilnahme an einem nicht genehmigten öffentlichen Aufzug ist nach dem Vereinsgesetz selbst dann strafbar, wenn die Teilnehmer in gutem Glauben handeln, d. h. wenn sie der Meinung sind, der Aufzug sei in der veranstalteten Form genehmigt. — Urt. des RG. v. 26. Oktober 1903, Joh. Bd. 26, C. 72.

Einer Anzeige oder Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedürfen nur nicht: gewöhnliche Leichenbegängnisse, Hochzeitzüge, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, soweit sie an den fraglichen

Orten hergebracht und Gebrauch sind. Daher sind auch Aufzüge von Innungen, Schützengilden, Studentenverbindungen, Kriegervereinen u. dgl. genehmigungspflichtig; jedoch brauchen Kriegervereine nach § 6 der Allg. Kab. Order v. 22. Februar 1842 (MinBl. d. V. S. 97) von jeder militärischen Begräbnisfeier und dem damit verbundenen Aufzug der Ortspolizeibehörde nur Anzeige zu erstatten.

Bei den der Genehmigungspflicht nicht unterliegenden Aufzügen sind naturgemäß die für den Ort maßgebenden Vorschriften über die Sonntagsruhe zu beachten.

Wasserstraßen kommen für die Anwendung des Vereinsgesetzes nur insoweit in Frage, als dieselben durch bewohnte Orte führen.

Die Erhebung von Geldbeiträgen, deren Zahlung oder Höhe dem Belieben der Teilnehmer überlassen ist, (freiwilliges Eintrittsgeld, Tellersammlungen usw.) bei Gelegenheit von öffentlichen Versammlungen bedarf einer besonderen Genehmigung nicht und kann weder durch Polizeiverordnung noch sonst verboten werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für ein derartiges Verbot fehlen. — Urt. d. KamGer. vom 3. Oktober 1904. Joh., Bd. 28, S. 677.

Die Absendung der Abgeordneten der Polizei zu den öffentlichen Versammlungen politischer Vereine hat den Zweck, die Beobachtung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes durch die Unternehmer der Versammlungen sicherzustellen. Damit dies mit Sicherheit geschehen kann, muß der überwachende Beamte nicht allein mit dem Inhalt des Gesetzes, sondern auch mit den hauptsächlichsten durch die Rechtsprechung gegebenen Erläuterungen durchaus vertraut sein. Es müssen unbillige Härten einerseits, Mißgriffe anderseits tunlichst vermieden werden, damit einer unnötigen Verschärfung der Gegensätze vorgebeugt wird.

Das Gesetz läßt auch dem Überwachenden darin recht weiten Spielraum, indem es sagt, daß eine Versammlung evtl. aufgelöst werden kann, nicht muß, und daß dem Beamten ein angemessener Platz eingeräumt werden soll, indem es den Begriff „angemessen" der verständigen und wohlwollenden Beurteilung desselben in der Hauptsache anheimstellt.

In der Regel kann der Beginn einer Versammlung erst in dem Eintritt in die Tagesordnung gefunden werden, während die Wahl des Bureaus und ähnliche Handlungen nur als eine Vorbereitung zur Versammlung betrachtet werden müssen.

Der Bericht über die Versammlung muß neben Beginn und Schluß derselben die Anzahl der Teilnehmer (Männer, Frauen), das Bureau, die Redner nach Name, Stand und Wohnung sowie sachlich das enthalten, was gesprochen und vorgetragen wurde. Äußerungen, welche den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, sind möglichst wortgetreu wiederzugeben und ist der Begleiter sofort auf die inkriminierenden Stellen aufmerksam zu machen, um so einen einwandfreien Zeugen zu schaffen.

Der überwachende Beamte hat sich nur insoweit in den Gang der Verhandlungen zu mischen, als es der Überwachungsdienst unbedingt erfordert, wobei gegen Ruhestörer der § 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 als geeignetes Mittel zur Anwendung gebracht werden kann. Nur bei Ruhestörungen in größerem Umfang würde eine Auflösung der Versammlung am Platz sein, falls der Leiter derselben nicht vorziehen sollte, rechtzeitig zu schließen.

Die Auflösung der Versammlung, möglichst unter Angabe des Grundes, ist den Teilnehmern derart deutlich bekanntzugeben, daß niemand über das Veranlaßte in Zweifel sein kann. Es empfiehlt sich, den Versammelten ausreichend Zeit zu lassen, sich in Ruhe zu entfernen, auch das Verbleiben einzelner in den Nebenräumen nicht zu hindern, da unnötig scharfe Maßregeln zu unliebsamen Szenen führen können, die so lange vermieden werden müssen, als nicht der ganze Charakter der Versammlung und der einzelnen Teilnehmer ein rücksichtsloses Einschreiten zur Pflicht macht.

Zum Schluß sei nochmals auf „Das preußische Versammlungs- und Vereinsrecht" von Caspar und „Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht" von Delius hingewiesen, die das Vereinsrecht in durchaus erschöpfender Weise behandeln, obwohl die neueste Judikatur nicht berücksichtigt ist.

Gesetz- und Verordnungstafel.

Deutsches Reich: RG. vom 25. 3. 07 betr. Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung i. J. 1907. — RGBl. Stück 14. — Bek. vom 18. 4. 07 betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im RegBez. Oppeln. — RGBl. Stück 16. —

Preußen: AllgV. vom 4. 3. 07 betr. unmittelb. Verkehr mit niederländ. Justizbehörden in Strafsachen. — JMBl. 48. — G. vom 27. 3. 07 betr. Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin. — GS. Stück 9. — G. vom 27 3 07 betr. Erweiterung des Stadtkreises Danzig. — GS. Stück 10. — G. vom 27. 3. 07 betr. Erweiterung des Stadtkreises Hanau. — GS. Stück 10. —

Elsaß-Lothringen: Allh. E. vom 25. 2. 07 und MiV. vom 28. 2. 07 betr. Einschränk. der Strafbark. wegen Majestätsbeleidigungen. — Z. u. BezABl. 43. — MV. vom 23. 2. 07 betr. Strafregister. — Z. u. BezABl. 43. — Vf. v. 4. 3. 07 betr. Zustellungen von Amts wegen. — Z. u. BezABl. 47. —

Aus den Parlamenten.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat dem Antrage der Budgetkommission gemäß beschlossen, die zu Kap. 24 Tit. 3 geforderte einmalige Ausgabe zur Verstärkung der Fonds für Unterstützungen von Beamten von 3 000 000 *M* auf 3 243 800 *M* zu erhöhen.

Die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat am 26. April 1907 die Beratungen über das Jagdgesetz beendigt. Der Vorschlag, das bestehende Jagdrecht zu kodifizieren, wurde mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Dem Reichstage zugegangen ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung von Zigarren in der Hausarbeit, wie solcher vom Bundesrat beschlossen worden war. Der Entwurf sieht Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeitsräume und über die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten vor.

Dem Reichstage zugegangen sind ferner folgende Gesetzentwürfe:

1. Entwurf, betr. die Einschränkung der Majestätsbeleidigungsprozesse,
2. Entwurf über den Unterstützungswohnsitz,
3. Novelle zur Gewerbeordnung (kleiner Befähigungsnachweis),
4. Vogelschutzgesetz.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat stellt den Antrag, der Reichstag wolle beschließen, die Petition des Postassistenten Rademacher und Gen in Cassel um Anrechnung eines Militärdienstjahres auf das Besoldungsdienstalter bei denjenigen Reichsbeamten, die vorher als Gendarmen oder Schutzleute angestellt waren, den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dem Reichstage sind noch folgende Anträge zugegangen:

1. Der Reichstag wolle beschließen:
   die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die unmittelbare Haftung des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für den von ihren Beamten bei Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden grundsätzlich ausgesprochen wird.
2. Der Reichstag wolle beschließen:
   den Herrn Reichskanzler zu ersuchen dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Zeugniszwang gegen die Presse auf dem Gebiete des Straf- und Disziplinarrechts aufgehoben wird
3. Der Reichstag wolle beschließen:
   den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen durch welchen die Reichsverfassung und die Strafprozeßordnung dahin ergänzt werden, daß den Mitgliedern des Reichstags das Recht zusteht, in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist, das Zeugnis zu verweigern.
4. Der Reichstag wolle beschließen:
   die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, der den Betriebsunternehmer für den bei dem Betriebe von Automobilen auf öffentlichen Straßen und Plätzen entstandenen Personen- und Sachschaden haftbar macht, sofern dieser nicht beweist, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Beschädigten beziehungsweise Sachinhabers oder durch höhere Gewalt verursacht ist.

Beamtenrecht und -wesen.

Zahlung von Zivilpensionen durch die Post. Zivilpensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder und Witwenpensionen der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt bis zum Monatsbetrage von 800 *M* können innerhalb des Deutschen Reiches im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittung bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) zu erfolgen hat.

Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter der Kinder. Die Zusendung erfolgt **nur** auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Militäranwärter im Kanzleidienst. Aus der am 1. April d. J. in Preußen eingeführten neuen Kanzleiordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften bringen wir folgende Einzelheiten zur Kenntnis unserer Leser: Die ständigen Kanzleibeamten und die Kanzleigehilfen sind Staatsbeamte und werden als solche beeidigt. Ihre Stellen sind ausschließlich den Militäranwärtern vorbehalten. Mit nicht versorgungsberechtigten Personen dürfen solche Stellen nur besetzt werden, wenn innerhalb sechs Wochen nach der Ausschreibung in der Vakanzenliste Bewerbungen von Militäranwärtern bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen sind. Einmal angenommene Kanzleigehilfen aus dem Zivilstande dürfen durch Militäranwärter nicht verdrängt werden, erlangen aber hierdurch einen Anspruch auf Verleihung einer Kanzleibeamtenstelle nicht. Die Kanzleibeamten zerfallen in Kanzlisten und Kanzleidiätare. Die Kanzlisten werden gegen festes Gehalt und den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß auf Lebenszeit, die Kanzleidiätare gegen Diäten unter Vorbehalt einmonatiger

Kündigung angestellt. Bewerber für den Kanzleibeamtendienst sollen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Zu den Voraussetzungen der Anstellung gehört unter anderem Fertigkeit im Maschinenschreiben. Kanzleigehilfen, die nicht unwiderruflich angestellt sind, können mit einmonatiger Kündigung zum Monatsschluß entlassen werden. Solchen Kanzleigehilfen, die fünf Jahre ohne Unterbrechung im Justizdienst beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, wird bei befriedigendem Verhalten ein Mindesteinkommen unwiderruflich bewilligt, Militäranwärtern binnen neun Monaten. Die im Amte befindlichen Kanzleigehilfen führen fortan die Amtsbezeichnung „Kanzleigehilfen", die vorübergehend angenommenen heißen fortan „Hilfsschreiber".

Erlebtes und Erfahrenes.

Wie kleine durch Pulver geschwärzte Fetzen Papier dem Täter zum Verräter wurden.

Von Kam. ber. G. W. Beyer in Basthorst bei Möhnsen.

Als ich am 4. Januar 1904 abends gegen 8 Uhr von der 22 km entfernt gelegenen Kreisstadt von einer Dienstversammlung zurückkehrte, sagte mir meine Frau: „Der Lehrer war hier; er will dich sprechen und kommt wahrscheinlich wieder." In demselben Augenblick kam derselbe auch herein und klagte mir sein Leid.

Ein Haufen junger Burschen habe am Abend knallende Feuerwerkskörper gegen seine Fenster geworfen und ihn bei der Erteilung des Fortbildungsunterrichts arg gestört. Beim Heraustreten aus der Tür hätten sie ihm brennende Feuerwerkskörper in das Gesicht geworfen. Es seien 8 bis 10 Mann gewesen; gekannt habe er keinen.

Ich stellte an demselben Abend noch Ermittlungen an. Hierbei traf ich auf der Dorfstraße noch 2 junge Burschen, die ich von vornherein schon im Verdacht hatte. Beide leugneten ganz entschieden, irgendwie an der Tat beteiligt gewesen zu sein. Beweise hatte ich nicht; am anderen Tage stellte ich auch meine Ermittlungen als aussichtslos ein. Es waren 8 Mann, alle unzweifelhaft dänischer Gesinnung. Ich dachte nicht daran, daß aus ihnen irgend etwas herauszubekommen wäre, was zur Ermittlung führen könnte. Feuerwerkskörper wurden in dieser Zeit zehnpfundweise gekauft und jedes Schulkind besaß solche.

Am 6. Januar, abends 11 Uhr — ich saß noch am Schreibtisch — fiel auf einmal ein Kanonenschuß — so hörte es sich wenigstens an — und weckte die friedlich schlummernden Bewohner des kleinen Kirchdorfes. Ein Unglück ahnend, lief ich sofort, wie ich war, die Dorfstraße entlang. Überall in den Häusern wurde Licht gemacht. Der Uhrmacher leuchtete, den Revolver schußbereit in der rechten Hand, seinen Laden ab. Der Gastwirt, ein fürchterlich ängstlicher Mensch, lief im Hemd mit Laterne und Gewehr seine Zimmer durch. Hätte ich bei ihm angeklopft, zählte ich heute sicherlich nicht zu den Lebenden. Weiter sah und hörte ich nichts. Eine halbe Stunde später herrschte im Dorfe wieder die gewohnte Stille.

Am 7. hatte ich anderen Dienst und mußte schon in aller Herrgottsfrühe fort. Als ich am Abend nach Hause kam, war der Lehrer wohl schon zum viertenmal in meiner Wohnung, um mich zu sprechen. Er brachte mir die Überreste einer sog. Bombe, die in der Nacht an seinem Hause zur Explosion gebracht worden war. Es waren, wie ich später erfuhr, 300 g Sprengpulver in 20 Bogen Pergamentpapier fest eingerollt und mit Bindfaden umwunden. Auch eine Zündschnur, aber keine richtige, war mit eingelegt gewesen, durch die das Pulver ohne Gefahr für den Anleger entzündet wurde. Papier und Bindfaden waren bis auf einige Fetzen verbrannt.

Am kommenden Tage ging ich zunächst zu dem mir befreundeten Kaufmann B. und verglich Papier und Bindfaden mit seinem. B. sagte, er kenne die Firma, die solches Papier liefere, und sein Konkurrent, der Kaufmann J., sei der einzige Abnehmer in der Gegend. Nachdem ich mir die Erlaubnis zu einer Durchsuchung verschafft hatte, nahm ich bei J. eine solche vor. Hier fand ich nun gleiches Papier und gleichen Bindfaden. An der letzten Sendung fehlten 300 g Pulver. J. erklärte, weder das Papier noch den Bindfaden noch Pulver in so großer Menge verkauft zu haben. Sein Kommis wollte auch nichts verkauft haben; er war der Verdächtige und ein frecher Bursche.

Als ich ihm die Tat auf den Kopf zusagte, kam die Haushälterin des J. herein und erzählte mir in aller Seelenruhe, daß der Kommis um 10 Uhr nach Hause gekommen sei und auch bis zu der Detonation nicht wieder das Haus verlassen habe. Da sie auf mich einen glaubwürdigen Eindruck machte, stand ich zunächst vor einem Rätsel; dieses ließ sich aber bald lösen: die Haushälterin war die Tante des Kommis und hatte mich schändlich belogen. Der Kommis fing an zu vertuschen; ich mußte ihn deshalb vorläufig festnehmen. Vor dem Richter gestand er unumwunden alles ein und verriet auch die Täter.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem **Stern** bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Deutsches Reich. Probezeit. Die Militäranwärter haben nach § 22 Abs. 4*) der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern“ vom 25. März 1882 — Pr. MBl. i. V. 226 — kein unbedingtes Recht darauf, daß bei dem System der Dienstalterszulagen ihre Probezeit für die Berechnung des Dienstalters in Anrechnung gebracht wird. — Entsch. III. Ziv. Sen. RG. vom 22. September 1905. — St.

Deutsches Reich. Polizeiaufsicht. Die Aufenthaltsbeschränkungen des § 39 StGB. können von der Landespolizeibehörde, deren Bezirk zufällig nur **einen** Ort umfaßt, für diesen einen Ort, somit in diesem besonderen Falle für den ganzen Landespolizeibezirk verfügt werden. Wer diesen Beschränkungen zuwiderhandelt, ist nach § 361[1] StGB. strafbar. — Entsch. RG. vom 28. Juli 1906. St.

Deutsches Reich. Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse. Eine Wahrnehmung berechtigter Interessen kann darin nicht erblickt werden, daß der Schriftleiter einer sozialdemokratischen Zeitung in seinem Blatte private Angelegenheiten von Mitgliedern seiner Partei vertritt. Es fehlt an der notwendigen individuellen Beziehung zwischen dem Schriftleiter und dem Parteigenossen. Nur eine solche würde zur Anwendung des § 193 StGB. Anlaß geben. — Entsch. RG. vom 25. April 1907 in Sachen des Redakteurs des „Volksblattes“ Ernst Köpke in Harburg wegen Beleidigung eines Amtsanwalts in Stade. — St.

II. Kammergericht.

Preußen. Stockarrest als Strafandrohung in alten Polizeiverordnungen. Stockarrest bestand darin, daß der Deliquent „mit Händen und Füßen in den Stock eingeschlossen wurde.“ Hierin ist nicht eine Freiheitstrafe, sondern eine bereits seit Erlaß des preußischen Strafgesetzbuches unzulässige Leibesstrafe zu erblicken. Soweit eine Polizeiverordnung wie z. B. die Dorfpolizeiverordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804 Stockarrest androht, ist die Verordnung ungültig. Eine Umwandlung des Stockarrestes in Haft ist nicht angängig, da ersterer keine Freiheitstrafe ist. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 18. April 1907 gegen den Wächter Richter. — St.

***Preußen. Sonntagsheiligung; Tingeltangel.** Eine Polizeiverordnung, die für gewisse Festtage (z. B. den Karfreitag oder die ersten Feiertage) einen besonderen Schutz durch das Verbot der Café- chantant-(Tingeltangel-) Betriebe vorschreibt, ist auf Grund der Kabinettsorder vom 7. Februar 1837, betr. den Schutz der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, gültig. Die Auslegung des Begriffs Tingeltangel ist Sache des Richters. Der Tingeltangel unterscheidet sich von dem höheren Variété dadurch, daß durch seine Darbietungen die niederen Instinkte, namentlich die Geschlechtslust angeregt werden soll. In den Tingeltangel geht man, um sich aufzuregen, ins Variété, um über die höheren oder großartigeren Darbietungen zu staunen. Ein Maßstab des Tingeltangels ist auch das Zurschausitzen der auftretenden Mädchen. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 11. April 1907 in Sachen Böge-Berlin. — St.

***Preußen. Gewässerpolizei.** Der Regierungspräsident zu Stettin hat bezüglich des Verkehrs auf den Wasserstraßen unterm 22. März 1898 eine Polizeiverordnung, betr. den Gewerbebetrieb der Personenbeförderung auf in- und ausländischen Dampfern, ferner solchen Schiffen, die durch Petroleum-, Benzinmotore oder durch andere gleichartige Triebwerke fortbewegt werden, erlassen. Auf Grund des § 16 sind die Schiffsführer verpflichtet, für eine pünktliche fahrplanmäßige Abfahrt der Schiffe zu sorgen. Diese Polizeiverordnung ist nach § 6b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern einen Gegenstand des polizeilichen Verordnungsrechtes bildet, gültig. Der Verkehr auf den Wasserstraßen kann durch die Nichtinnehaltung der Abfahrtzeichen be-

---

*) Dieser Absatz lautet: Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die **Gesamtdienstzeit** entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

einträchtigt werden. Wenn z. B. die Fahrzeit des einen Schiffes nicht innegehalten werde, dann würden andere Schiffe, die an der Anlegestelle anlegen müßten, nicht anlegen können. Dadurch würde sich der Verkehr stauen. — Entsch. des 1. Strafs. des KG. in Sachen Schwengbeck-Stettin vom 14. März 1907. C. v. K.

Preußen. Vieh tränken. In Bickendorf bei Trier besteht eine Polizeiverordnung, wonach nicht oberhalb des Mühlenwehrs in der Nims Vieh getränkt werden darf. Diese Polizeiverordnung ist ungültig. Sie verstößt gegen das Gesetz betr. die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. Darin heißt es im § 1: „Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen ist, sofern nicht jemand das ausschließliche Eigentum des Flusses hat oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser unter den in dem § 13 ff. enthaltenen näheren Bestimmungen zu einem besonderen Vorteil zu benutzen"; und in § 2 heißt es: „Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer des Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen sowie zum Tränken des Viehes einem jeden gestattet, sofern es nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann." Über diese Bestimmungen setzt sich die Polizeiverordnung hinweg, indem sie jedermann, also auch dem Eigentümer der Uferstrecke, untersagt, oberhalb des Mühlenwehrs Vieh zu tränken. Sollte aber die Gemeinde das Eigentum am Flusse haben, so könnte zu ihrem Schutze eine Polizeiverordnung nicht erlassen werden. — Entsch. des 1. Strafs. des KG. in Sachen Schmitz-Bickendorf vom 14. März 1907. C. v. K.

Preußen. Warenaushängung. Polizeiverordnungen, die verbieten, daß Waren ohne Genehmigung vor den Kaufläden und in Türöffnungen ausgehängt und ausgestellt werden, sind rechtsgültig auf Grund des § 6b des Polizeiverwaltungsgesetzes aus verkehrspolizeilichen Gründen. Fallen gelassen wird dagegen die frühere Ansicht des Kammergerichts, daß auch § 6a des Polizeiverwaltungsgesetzes (Schutz des Eigentums) solchen Verordnungen zur Grundlage diene. Es steht jetzt auf dem Standpunkt, daß, wenn sich jemand bestehlen lassen will, die Polizei dies nicht zu verhindern hat. — Entsch. des 1. Strafs. des KG. in Sachen Flöck-Mayen vom 18. März 1907. C. v. K.

Preußen. Warnungstafeln auf Exerzierplätzen. § 368, 9 des Strafgesetzbuches findet keine Anwendung auf das Betreten eines nicht eingefriedigten, wenn auch mit vielen Warnungstafeln versehenen Exerzierplatzes. Es ist in § 368, 9 nicht von Plätzen die Rede, geschweige denn von öffentlichen Plätzen. Auch § 38 der Spandauer Straßenpolizeiverordnung ist nicht anwendbar. Er bestimmt, daß das Gehen, Fahren, Reiten usw. über öffentliche Plätze, die mittels einer Warnungstafel geschlossen sind, verboten ist. Sind Plätze öffentlich, dann können sie nicht geschlossen werden. Sind sie keine öffentlichen Plätze, dann können sie vielleicht durch Warnungstafeln geschlossen werden. Die Polizeiverordnung meint auch wohl nur Plätze, die im allgemeinen zugänglich sind, ohne daß sie im Rechtssinne öffentlich sind. Aber der Richter ist nicht befugt, über den Wortlaut hinaus in die Polizeiverordnung eine Deutung hineinzulegen. — Entsch. des 1. Strafs. des KG. in Sachen Thomczik-Spandau vom 18. März 1907. C. v. K.

Preußen. Verantwortlichkeit des Angestellten. Der Führer eines Motorbootes darf auch dem Eigentümer das Boot nicht zu polizeilich verbotenen Zwecken (z. B. zur Ausführung eines Schleppbetriebes) überlassen. Der Eigentümer ist nicht Stellvertreter des zugelassenen Motorbootführers. Letzterer ist nach dem privaten Dienstvertrage nicht berechtigt, unter allen Umständen seinen Dienst zu tun. Solange der Eigentümer das Motorboot verbotswidrig benutzte, solange verstieß auch der Motorbootführer gegen die Verbotsbestimmung. — Entsch. des 1. Strafs. des KG. in Sachen Sadewasser-Stettin, vom 15. März 1907. C. v. K.

Preußen. Observanz. Eine Observanz, eine gleichmäßige, auf rechtlicher Überzeugung beruhende Übung, kann dadurch nicht schwinden, daß die Verpflichteten eine Reihe von Jahren sie nicht befolgen, weil sie glauben, sie können nicht mehr bestraft werden, nachdem die Regierung aus einer vom Amtmann erlassenen Polizeiverordnung die Vorschriften über die Reinigung von Bürgersteig und Rinnsteinen gestrichen hat. So wenig sich eine Observanz bilden kann unter dem Drucke einer Polizeiverordnung, so wenig kann sie schwinden, weil der Druck aufhört. Es muß also das Fortbestehen der Observanz noch geprüft werden. — Entsch. des 1. Strafs. des KG. in Sachen Ohle und Genossen, Vlotho, vom 14. März 1907. C. v. K.

***Preußen. Bahnhofswirtschaften.** Der Bahnhofswirt ist verpflichtet, eine Polizeiverordnung über die Verabreichung geistiger Getränke in den Wartesälen auszuhängen, wenn ein solcher Aushang allgemein für Schankwirtschaften vorgeschrieben ist und die Bahnhofswirtschaft nicht lediglich zum Bahnbetriebe gehört. Es ist also festzustellen — hierin folgt das Kammergericht den zuständigen preußischen Ministerien — ob die Wartesäle innerhalb oder außerhalb der Bahnsteigsperre liegen. — Entsch. 1. Strafs. KG. vom 21. Februar 1907 in Sachen Winzen-Bonn. C. v. K.

***Preußen. Befahren der Bürgersteige mit Fahrrädern.** Wenn durch eine Polizeiverordnung nur das Befahren der Bürgersteige mit Fahrrädern verboten ist, dann kann das Führen eines Fahrrades daraufhin nicht bestraft werden. Befahren setzt voraus, daß der Radfahrer auf dem Rade sitzt. Zwar spricht man auch vom Befahren mit Schiebkarren und Kinderwagen; will man aber auch das Führen oder Schieben von Fahrrädern verbieten, dann muß man sich klarer ausdrücken. — Entsch. 1. Strafs. KG. vom 14. Februar 1907 in Sachen Keitler-Hildesheim. — C. v. K.

***Preußen. Straßenbahn.** Eine Regierungs-Polizeiverordnung, die den Wagenführern elektrischer Straßenbahnen rechtzeitiges Bremsen oder Schellen zur Pflicht macht, wenn auf dem Geleise sich Personen, Wagen, Tiere oder andere Sachen befinden, findet ihre Stütze in § 6a des Polizeiverwaltungsgesetzes. (Schutz der Person und des Eigentums.) Wenn von Tieren allgemein die Rede ist, so können damit nur solche Tiere gemeint sein. Die Ansicht, daß die Verordnung ungültig sei, weil sie auch zum Schutz von Fröschen und Sperlingen bestimmt sei, ist unrichtig; der Vergleich trifft hinsichtlich dieser nicht im Eigentum stehenden Tiere nicht zu. — Entsch. 1. Strafs. KG. vom 18. Februar 1907 in Sachen Schlagmüller-Oberhausen. — C. v. K.

***Preußen. Wahlflugblätter. Sonntagsheiligung.** Das Verteilen von Wahlflugblättern auf öffentlicher Straße an Sonntagen fällt unter die Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, wenn auch nach § 43 GwO. das Verteilen von Wahlflugblättern während der Wahlzeit ohne polizeiliche Erlaubnis zulässig ist. Die Gewerbeordnung bezieht sich nicht auf Verordnungen, die die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage regeln. — Entsch. 1. Strafs. KG. vom 21. Februar 1907 in Sachen Hoft und Kiltrop-Bommerholz. — C. v. K.

Preußen. Versammlungsauflösung. Auf die Erklärung des überwachenden Polizeibeamten, daß er die Versammlung auflöse, haben sich alle Anwesenden auf jeden Fall augenblicklich zu entfernen. Bei der Anwendung der §§ 6 und 15 des Preuß. Vereinsgesetzes kommt es gar nicht darauf an, ob die Auflösung mit Recht erfolgt ist. Es ist undenkbar, daß die Auffassung der Versammlung maßgebend sein soll. Nach § 6 kann ja die Auflösungserklärung notigenfalls auch mit Waffengewalt durchgeführt werden. Zusammenstöße sollen vermieden werden. Zunächst haben die Versammlungsteilnehmer zu gehorchen; wegen unberechtigter Auflösung kann Beschwerde erhoben werden. — Entsch. 1 Strafs. KG. vom 15. April 1907 in Sachen Baum und Gen. in Gudensberg. — St.

***Preußen. Gewerbeanmeldung.** Eine Bestrafung wegen Nichtanmeldung eines Gewerbebetriebes aus § 70 Gewerbesteuergesetz ist ausgeschlossen, wenn es sich um ein nicht unter die Gewerbeordnung fallendes Gewerbe von steuerfreiem Umfang handelt. Auf den Fährbetrieb findet die Gewerbeordnung (nach § 6) keine Anwendung; bleibt der Jahresertrag des Gewerbebetriebes unter 1500 *M* oder erreicht das Anlage- und Betriebskapital nicht die Höhe von 3000 *M*, dann ist das Gewerbe steuerfrei (§ 7 GewStG.). Wenn auch § 53 des GewStG. ganz allgemein die Verpflichtung zur Anmeldung jedes Gewerbebetriebes ausspricht, so fehlt es doch an einer Strafbestimmung für die Unterlassung, da § 70 nur von der unterlassenen Anmeldung steuerpflichtiger Gewerbe spricht. — Entsch. 1 Strafs. KG. vom 4. April 1907 in Sachen Waldthausen-Bonn. — C. v. K.

***Preußen. Tanzlustbarkeiten.** Unter Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit im Sinne der Steuerordnung ist jedes Zustandebringen einer Tanzlustbarkeit zu verstehen, ohne daß es einer längeren Vorbereitung bedarf. Es muß nur irgend eine Tätigkeit geleistet sein, die die Veranstaltung des Tanzes bezweckt. Auch der ist Veranstalter, der die Leitung einer zunächst von einem andern veranstalteten Tanzlustbarkeit übernimmt und etwa erklärt: „Es kann weiter getanzt werden." — Entsch. des 1. Strafsenats des Kammergerichts in Sachen Protz-Rheine vom 8. April 1907. — C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

***Preußen. Zufuhrwege zum Bahnhof.** Zufuhrwege, die dem Verkehr des Publikums, aber nur zum und vom Bahnhof dienen, werden damit noch nicht zu öffentlichen Wegen im Sinne des Wegerechts. — Entsch. II. Sen. OVG. vom 21. Februar 1907 in Sachen Eisenbahndirektion Cöln gegen Stadt Cöln. — C. v. O.

***Preußen. Stellvertreter im Schankgewerbe.** Die Stadt Gelsenkirchen erhebt eine besondere Betriebsteuer für Wirte. Diese Steuerordnung sagt im § 6, Abs. 3: „Wird der Betrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt, so wird der Besteuerung zugrunde gelegt der Ertrag, den der Wirtschaftsinhaber und sein Stellvertreter aus dem Betriebe ziehen, bezw. das Anlage- und Betriebskapital." Es kann Bedenken unterliegen, wie diese Bestimmung des Abs. 3 des § 6 aufzufassen ist. Ein Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung kann doch nur derjenige sein, der nicht auf eigene Rechnung, sondern für Rechnung eines anderen den Gewerbebetrieb versieht. Das Ziel dieser Steuerordnung scheint jedoch die Besteuerung der Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb ohne Rücksicht darauf zu sein, ob der Konzessionar selbst das Gewerbe ausübt oder durch einen Stellvertreter ausüben läßt. Sollte der sogen. Stellvertreter ein Angestellter sein, so hätte ja der Gewerbetreibende Anspruch darauf, daß das Gehalt für den Angestellten als Betriebsunkosten abgezogen werde. Belanglos wäre aber auch, wenn der Betrieb ein gemeinschaftlicher, der sogen. Stellvertreter einer der Gesellschafter und der Konzessionsinhaber der andere ist; denn jeder der beiden Gesellschafter haftet für die Steuer im ganzen. (Urteil des OVG. in Sachen Thomas-Gelsenkirchen vom 12. April 1907.) C. v. O.

***Preußen. Zulassung als Stellvertreter nach Versagung der Schankerlaubnis. Rechtskraft der Versagung.** Ein Schankwirt, dem wegen Befürchtung der Förderung der Völlerei vom Bezirksausschuß als letzte Instanz die Erlaubnis zum selbständigen Schankbetrieb rechtskräftig versagt worden ist, hat gleichwohl das Recht, eine auch seine Stellvertretungsbefugnis auf Grund des § 45 GO und des § 132 LVG. beanstandende polizeiliche Verfügung in einem selbständigen Klageverfahren beim Bezirksausschuß (in zweiter Instanz beim Oberverwaltungsgericht) auf ihre Berechtigung nachprüfen zu lassen. In diesem neuen Verfahren ist nicht einfach die rechtskräftige Versagung als unanfechtbar zugrunde zu legen. Die Verwaltungsgerichte haben nochmals selbständig zu prüfen, ob dem beanstandeten Stellvertreter die in § 33 [1] GO. vorausgesetzten Eigenschaften mangeln. Die Versagung bezieht sich nur auf das eine Verfahren wegen Erteilung der Erlaubnis. — Entsch. des OVG. vom 18. April 1907 in Sachen des Schankwirts Krause in Fürstenwalde gegen die Polizeiverwaltung daselbst. St.

***Preußen. Konflikt.** Ein Amtmann, der einen Bau sistiert, weil statt der baupolizeilich vorgeschriebenen schmiedeeisernen T-Träger solche von geringerer Stärke aus Flußeisen verwendet werden, überschreitet seine amtlichen Befugnisse nicht; er kann nach den Umständen annehmen, daß die Vorschrift der Bauordnung über die Stärke der T-Träger sich auch auf solche aus Flußeisen beziehe. — Entsch. des 2. Sen. des OVG. in Sachen Kirchhoff in Plettenberg wider den Amtmann B. vom 24. Februar 1907. C. v. O.

IV. Bundesamt für das Heimatwesen.

Deutsches Reich. Kosten der Heilung geschlechtskranker Dirnen. Die von der Verwaltung des Arbeitshauses eines Landarmenverbandes veranlaßte Kur und Pflege einer bei der Entlassung geschlechtskranken Dirne ist, auch wenn dabei gesundheitspolizeiliche Rücksichten mitgewirkt haben, als Maßregel der Armenpflege anzusehen, wenn die Unterbringung ohne Anwendung polizeilichen Zwanges geschehen ist. — Entsch. BAHW. vom 3. Februar 1906 in Sachen Breslau gegen Schoppinitz. — Entsch. 38, 93. — St.

Deutsches Reich. Kosten der Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker. Die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker erfolgt auf Polizeikosten, wenn sie **lediglich** wegen der Gemeingefährlichkeit erfolgt. Vorausgesetzt ist hierbei aber, daß das armenrechtliche Moment völlig ausscheidet. Dagegen sind die Unterbringungskosten Armenpflegekosten, wenn der Kranke auch außerhalb der Anstalt, sei es infolge seiner Krankheit, sei es aus anderen Gründen, seinen Lebensunterhalt nicht finden kann, desgleichen dann, wenn neben Gründen der öffentlichen Sicherheit auch das Wohl des Kranken selbst — insbesondere seine Heilung oder Besserung — in Betracht kommt. — Entsch. BAHW. vom 10. März 1906 in Sachen Geestemünde gegen Landarmenverband Hannover. — Entsch. 38, 90. — St.

V. **Bayerisches Oberstes Landesgericht.**

Deutsches Reich. Tatort. Eine Straftat, deren Tatbestand nicht bloß aus einer, sondern aus verschiedenen Handlungen besteht, ist erst dann begangen, wenn alle diese Handlungen ausgeführt sind. Die Gesamtheit derselben bildet das Begehen. Die Straftat muß also an jedem der Orte, an dem eine der Handlungen vorgenommen wurde, als begangen angesehen werden; dabei ist es gleichgültig, daß der Täter zur Verwirklichung seines strafbaren Vorhabens fremde Kräfte, z. B. die Post, in Bewegung setzt. Bei Drohbriefen ist auch der Ort der Absendung als Begehungsort zu betrachten.*) Hiernach richtet sich dann auch die Zuständigkeit der Gerichte. — Entsch. Straff. BayObLG. vom 15. März 1906. — Sl. 6, 365. — St.

Deutsches Reich. Grober Unfug und Verkehrshinderung im Sinne des § 366[9] StrGB. Wenn jemand in dem Bewußtsein, das Publikum zu belästigen und zu gefährden, durch Aufstellen von Gegenständen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Unfug verübt, findet die Strafe des § 366 Nr. 11, nicht die mildere Strafe des § 366 Nr. 9 StrGB. Anwendung. — Entsch. Straff. BayObLG. vom 13. Februar 1906. — Sl. 6, 328. — St.

Deutsches Reich. Arztähnlicher Titel. Der Titel „Dentist" mit dem Zusatz „früher Vertreter des Hofzahnarztes Dr. N. N." ist in seiner Gesamtheit geeignet, den Glauben zu erwecken, daß die ihn führende Person eine geprüfte Medizinalperson sei. Im Volke besteht allgemein die Ansicht, daß der Vertreter eines Arztes oder Zahnarztes die gleiche wissenschaftliche Befähigung haben und ebenso geprüft sein muß wie der von ihm vertretene Arzt oder Zahnarzt. Die Bezeichnung „Dentist" ist keineswegs geeignet, den sprachlich nicht gebildeten Teil des Publikums eines andern zu belehren. — Entsch. Straff. BayObLG. vom 6. Februar 1906. — Sl. 6, 324. — St.

Deutsches Reich. Offene Verkaufsstelle. Unter offener Verkaufsstelle im Sinne des § 41a GewO. sind ständige Verkaufsstellen der Handel- und Gewerbetreibenden zu verstehen, in denen sie ihre Waren zu verkaufen pflegen. Ohne Bedeutung ist es, ob die Stelle ausschließlich dem Warenumsatz oder auch andern Zwecken dient. Der Begriff ist möglichst weit zu fassen. Erfordernis ist nur, daß der Warenumsatz von einer festen, allgemein zugänglichen Stelle aus erfolgt; es kommt nicht darauf an, ob der Handeltreibende auf den Platz oder Raum ausschließliches Recht hat, wenn ihm nur tatsächlich die Stelle für die Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit zur Verfügung steht. — Entsch. Straff. BayObLG. vom 1. Februar 1906 — Sl. 6 317. — St.

*) Vgl. RG. Entsch. **10**, 420, **37**, 19, **30** 99 und **11**, 247.

VI. **Oberlandesgericht Posen.**

Preußen. Schulversäumnis. Auch die über 14 Jahre alten Kinder sind verpflichtet, so lange die Schule zu besuchen und auch die von der Schuldisziplin angeordneten Nachsitzstunden einzuhalten, bis sie von der Schulbehörde, der allein zuständigen Stelle, das Entlassungszeugnis erhalten haben. Der Ortsgeistliche ist nicht berufen, ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Kinder die erforderlichen Schulkenntnisse erworben haben. — Entsch. Straff. OLG. Posen vom 12. April 1907. — St.

VII. **Landgericht Berlin I.**

Preußen. Öffentliche Theatervorstellung Vereinsvorstellungen sind öffentlich, wenn jede beliebige Person auf Wunsch Einladungen zugesandt erhält. — Entsch. 3. Straff. LG. Berlin I vom 19. April 1907. St

VIII. **Landgericht Bochum.**

Preußen. Ausrufen und Ausläuten von Waren. Eine Polizeiverordnung, die das Ausrufen und Ausläuten von Waren auf der Straße verbietet, ist nach § 366[10] StrGB. rechtsgültig. Ihre Zweckmäßigkeit hat das Gericht nicht nachzuprüfen. — Entsch. Straff. Bochum vom 18. April 1907 gegen den Gemüsehändler Heinrich Rensing in Recklinghausen. — St.

IX. **Landgericht Guben.**

Deutsches Reich. Schadenersatz für ungesunde Dienstwohnungen. Ungesunde Dienstwohnungen verpflichten die Gemeinden oder den Staat zum Schadenersatz, da auf das — mittel- oder unmittelbare — Staatsdienerverhältnis die privatrechtlichen Grundsätze über die Dienstverträge, insbesondere der § 618 BGB., insoweit entsprechende Anwendung finden, als die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus dem Dienstverhältnis in Frage stehen. Einem Lehrer, der sich durch den Aufenthalt in einer feuchten Dienstwohnung ein Halsleiden zugezogen hat, ist zur Stärkung

seiner Gesundheit eine jährliche, von der Gemeinde zu zahlende Rente von 1000 *M* zugesprochen worden. — Entsch. ZivK. LG. Guben vom 5. April 1907 in Sachen des früheren Lehrers der Gemeinde Sablath gegen diese Gemeinde. — St.

X. Schöffengericht Cöln.

Deutsches Reich. Kinderschutz. Die Verwendung von Kindern zu kleinen Dienstleistungen oder zu Aufführungen bei Karnevalssitzungen einer Karnevalsgesellschaft fällt nicht unter das Kinderschutzgesetz, da dieses nur auf gewerbliche Betriebe Anwendung findet. — Entsch. SchG. Cöln vom 19. April 1907 gegen den Präsidenten einer Cölnischen Karnevalsgesellschaft. — St.

Gesetzeskunde.

Polizeiliche Verwarnung bei Übertretungen.[*])

Die bekannte Streitfrage, ob die Polizeibehörden und -beamten berechtigt sind, eine begangene Übertretung mit einer Verwarnung abzutun, oder ob sie sich nicht dadurch eines Amtsverbrechens im Sinne des § 346 StGB schuldig machen, ist auch von dem Städteverband Sachsen-Anhalt eingehend erörtert und zum Gegenstand einer Eingabe an den preußischen Minister des Innern gemacht worden. Dieser hat in einem Antwortschreiben vom 9. März 1906 — II a 1930 — erwidert, daß die Ausführungen der Eingabe über die Schwierigkeiten, welche den Polizeibehörden und ihren Organen in Folge der scharfen Hervorkehrung des Legalitätsprinzips in der Strafrechtspflege erwachsen, seine volle Beachtung gefunden hätten; er habe sich mit den beteiligten Ressorts in Verbindung gesetzt, das Ergebnis der Erwägungen sei aber noch nicht abgeschlossen. Von den Ausführungen des Städteverbandes verdient hier besonders hervorgehoben zu werden, daß auf der einen Seite der Polizei und besonders den Polizeiexekutivbeamten beim Einschreiten gegen jede Übertretung der Vorwurf unsachgemäßen Übereifers gemacht werde — auch der Ministerialerlaß von 1898 an die Polizei der damals neu errichteten Polizeidirektion Kiel vertrat diesen Standpunkt, indem er von kleinlicher Verfolgung und Schikane sprach — auf der anderen Seite den Beamten das Zuchthaus drohe, wenn er diese Weisung der höchsten vorgesetzten Dienstbehörde befolge und beachte. Wir sind der Ansicht, daß nach Einführung der bedingten Begnadigung für schwerere Delikte nichts im Wege steht, auch für die geringeren Delikte, die Übertretungen, den Polizeibehörden ein Begnadigungs- oder Verwarnungsrecht im Gesetzwege oder durch Delegation von seiten der Krone zu übertragen, wie ja u. a. auch den Steuerbehörden ein solches Gnadenrecht von der Krone übertragen ist. Stephan.

[*]) Vergl. Preuß. Verwall. XXV, 141, 199, 237, und C. Friedel: Die polizeiliche Strafverfügung. Seite 3.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Statistik des Berliner Erkennungsdienstes. Die Meßkartenregistratur der Zentralstelle des Berliner Polizeipräsidiums weist nach der neuesten Aufnahme 73 851 Nummern gegen 65 948 im Vorjahr auf. Auf die erwachsenen Männer entfallen 60 190, die erwachsenen Frauen 4000 und die Jugendlichen zusammen 9661 Karten. Karten von Fingerabdrücken sind 37 682 gegen 24 664 im Vorjahr vorhanden. Durch Vergleichung der eingegangenen Meßkarten mit dem Bestand der Zentrale wurden im vergangenen Jahre 3628 Personen, die ihren richtigen Namen angegeben hatten, festgestellt, im Vorjahre 2973; Leute mit falschen Namen 467 gegen 403. Unter diesen befanden sich 127 Personen, die schon irgendwo im Inlande gemessen oder von denen schon Fingerabdrücke aufgenommen worden waren, im Vorjahre 69. Ferner 24 Personen (gegen 18 im Jahre 1905), deren Identität durch Schriftwechsel mit dem Auslande und aus dort vorhandenen Karten festgestellt wurde. Außerdem wurden durch Körpermessung, Fingerabdrücke und Schriftwechsel 184 Personen mit falschem Namen identifiziert, durch Einsicht in das Verbrecheralbum 144 Personen als Täter ermittelt, durch den Aushang im Polizeipräsidium dagegen nur 4. Diese Einrichtung wird jetzt vielleicht etwas besser wirken, weil für jeden Fall der Ermittlung einer Person, deren Bild aushängt, eine Belohnung von 10 Mark zugesichert ist. Im photographischen Atelier des Erkennungsdienstes wurden im vergangenen Jahre 1330 Aufnahmen gemacht (gegen 1125 im Jahre 1905) und 353 Photographien nach vorhandenen Bildern hergestellt. Abzüge lieferte das Atelier nicht weniger als 45 950.

Polizeibericht.

Besichtigung. Der Chef der Landgendarmerie, Se. Exz. General der Kav. v. Hennigs, besichtigte am 22. April in Torgau die Gendarmerie des dortigen Kreises und der Nachbarbezirke.

Verwaltung. Rücksendung vorbehalten. Die geschäftliche Behandlung von Verfügungen und Ersuchen, die in Reinschrift oder Abschrift einer Behörde zugehen, verlangt eine Beantwortung in einem besonderen Antwortschreiben; die Anfrage geht zur Registratur der antwortenden Stelle. Nur solche Schriftstücke, die mit der Bedingung der Rücksendung (Urschriftlich R. o. oder Urschriftlich g. R.) übersandt werden, sind urschriftlich zurückzusenden. Auf die Beobachtung dieser Form macht das Großherzogl. Kreisamt zu Worms durch eine Rundverfügung aufmerksam. Um nun die Registratur der antworterteilenden Stellen nicht mit einem Wulst von für sie völlig wertlosen Anfragen zu überlasten, empfiehlt es sich, entweder für Anfragen in weitestem Umfange von der Form der Urschrift Gebrauch zu machen, oder bei der antwortenden Stelle die — bei einigen größeren Polizeibehörden übliche Verfügung „Z. v." = „Zu vernichten".

Die Gendarmeriestation Klingenthal in Sachsen ist am 15. April aufgehoben und nach Brunndöbra verlegt. Dorthin versetzt wurde Kamerad Gendarm Herrmann von Augustusburg; der bisher in Klingenthal stationierte Kamerad Gendarm Protze wurde nach Augustusburg versetzt.

Kraftwagenbetrieb. Es ist in letzter Zeit in Berlin wiederholt vorgekommen, daß Insassen von Kraftdroschken in Lebensgefahr gerieten, weil der Führer falsch steuerte oder in der Steuerung behindert wurde. Die Insassen waren nicht in der Lage, sich durch Handhabung einer im Innern der Droschke befindlichen Bremsvorrichtung selbst außer Gefahr zu setzen. Es wird die Frage angeregt, ob im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht verlangt werden solle, im Innern der Droschke leicht zu handhabende Bremsen anzubringen. Allerdings würde dies voraussichtlich bei nervösen Personen oft dazu führen, die Fahrt eigenmächtig aufzuhalten und den Verkehr erst recht zu gefährden. Der Chauffeur beschleunigt sein Tempo vielleicht gerade, um einem drohenden Zusammenstoß zu entgehen, während der Insasse durch das schnelle Fahren so in Schrecken versetzt wird, daß er, ohne den Grund der beschleunigten Fahrt zu kennen und ohne die Folgen seiner Handlung zu übersehen, zur Bremse greift und nun den Zusammenstoß gerade herbeiführt.

Auch die Abwälzung der Verantwortlichkeit von dem Chauffeur auf das fahrende ungeschulte Publikum wird die Gefahren des Verkehrs ins Ungemessene erhöhen. Auch im Kraftwagenverkehr muß es heißen: *Εἷς βασιλεύς, εἷς κοίρανος ἔστω!**)

*) Einer soll König, einer nur Herr sein!

Verbrechen und Vergehen. Ein Kirchenräuber ist von der Polizei in München-Gladbach festgenommen worden.

Festgenommen wurde in Metz ein Offizierbursche unter der Beschuldigung, seit geraumer Zeit Frauen und Mädchen mit feinen Messer- oder Nadelstichen verletzt zu haben.

Vielleicht ist es derselbe Messerstecher, der vor fünf Jahren in Kiel sein Unwesen trieb.

Kupferdrahtdiebe. Einem Kameraden aus Britz gelang es, am Teltowkanal drei junge Burschen dabei abzufassen, als sie die zur Anbringung der elektrischen Treidelei bestimmten Kupferdrähte in Stücke schnitten und auf einen bereitstehenden Wagen schafften. Zwei der Diebe ließen sich festnehmen; der dritte konnte, da er zu flüchten versuchte, nur dadurch gefaßt werden, daß der Beamte ihn durch einen Schuß am Fuß an der Fortsetzung der Flucht verhinderte.

Wegen Beleidigung des Kameraden Gendarmeriewachtmeisters Strauß in Sendenhorst wurde vom Schöffengericht Beckum ein Maurer wiederholt bestraft. Der Maurer hatte sich u. a. den großartigen „Witz" geleistet, das Lied vom kleinen Sohn umzudichten: „Haben Sie nicht den Vogel Strauß gesehn?"

Von einem Landstreicher durch einen Revolverschuß verwundet wurde in der Noitzscher Feldflur auf der Verfolgung ein dort stationierter Kamerad. Der Landstreicher tötete sich darauf selbst durch einen Schuß in den Kopf.

Sozialdemokratisches. Beim Kartoffeldiebstahl abgefaßt wurden in Strehla von dem dortigen Gendarm zwei bekannte Sozialdemokraten. Einer der Diebe ist sozialdemokratischer Vertrauensmann für Strehla und Mitglied des Strehlaer Stadtverordnetenkollegiums.

Allerlei. Trunkenheit in der französischen Armee. Der Generalgouverneur von Paris erließ wegen der großen Zahl durch Trunkenheit verschuldeter schwerer Bestrafungen laut Mil.-Wochenbl. eine Anweisung an die Kommandeure, diejenigen Leute, die sich ausschreitender öffentlicher Trunkenheit schuldig machen, vor das Kriegsgericht zu bringen. Auch sollen in jedem Falle die Umstände aufgeklärt werden, unter denen sich ein Mann betrunken hat, und es soll gegen diejenigen Schankwirte vorgegangen werden, die ein Geschäft daraus machen, die Trunkenheit zu begünstigen, oder die Getränke verfälschen.

Personalveränderungen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 8. April ds. Js. dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Fischer in Görlitz (6. Gend.-Brig.)
den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen geruht.

1. Brigade.

F a Pr. Sticklun, Wientzkowen, am 22. 4. 07 zur Truppe zurück — OW. Philipp, Stollupönen, am 1. 5. 07 pens. — FW. Preß

Dlottowen b. Gehsen O.-Pr., am 30. 4. 07 verstorb. — b. W. Czyperreck, Gr. Kurwien b. Kurwien, am 1. 5. 07 als Grenzaufseher in Dwarischken Kr. Pillkallen o. Geh. beurl.

2. Brigade.

FW. Fredrich, Gr. Sophienthal bei Gr. Christinenberg Kr. Naugard, am 1. 5 06 o. Geh. beurl., scheidet am 1. 5. 07 aus. — HF. Kausee, Polschen, erhält als etatsmäß. F. die Nr. 43. — HF. Müller XIII, Soeenbohm, erhält als etatsmäß. F die Nr. 257. — FW. Böttcher, Treptow a. Rega, am 1. 5. 07 pens.

3. Brigade.

b. G. a. Pr. Lüpke, Tempelhof, am 30. 4. 07 zur Truppe zurück. — b. W. Witthuhn, Kunow b. Gr. Welle Prignitz, am 1. 11. 06 o. Geh. beurl., wied am 1. 5. 07 als O.-W. best. — FW Jacob, Ludwigsruh, am 1. 5. 07 nach Dühringshof vers. — b. W. Schaumann, Wend. Buchholz. am 1. 5. 07 nach Zossen vers. — b. W. Gollin, Friedersdorf, am 1. 5. 07 nach Wend. Buchholz vers. — b. W. Trojahn. Zossen, am 1. 5. 07 nach Golzow Kr. Z.-Belzig vers. — b. G. a. Pr. Ruprecht, Golzow, am 1. 5. 07 nach Friedersdorf Mark vers — FW. Groch, Neuendorf, Standort heißt jetzt Nowawes. — FW. Kaich, Nowawes-Neuendorf, Standort heißt jetzt Nowawes. — FW. Nitschmann, Nowawes-Neuendorf, Standort heißt jetzt Nowawes. — FW. Filter, Wanschnow Bezirk Frankfurt a. O., wohnt bis auf weiteres in Buckow. — FW. Kruppa, Karstädt, zur 5 Brig. kmdrt., ist von seinem Kommando zurück. — b. G a. Pr. Streichert, Halensee, nach Dahlem b. Gr.-Lichterfelde 3 kmdrt. — b. W Piesnack, Wilmersdorf, nach Pichelsberg b. Spandau-Ruhleben kmdrt. — FW. Wiecker, Britz bei Berlin, am 1. 12. 06 ohne Geh. beurl., am 1. 5. 07 wieder eingestellt als FW. in Ludwigsruh. — b. W. Krautschick, Neuhardenberg, am 1. 5. 07 pens. — b. W. Harder, Wittstock-Dosse, am 29. 4. 07 verst. — FW. Becker IV., Friedrichsfelde b. Berlin, am 1. 5. 07 ohne Geh. beurl. als Aufseher b. König. Museum Berlin. — b. W. Schulke, Radenickel, am 1. 5. 07 ohne Geh beurl. als Postanwärter in Fürstenberg a. Oder. — FW. Rohlfing. Bornstedt i. Mark, am 1. 5. 06 ohne Geh. beurl, scheidet am 1. 5. 07 aus. —

4. Brigade.

FW. Schaller, Herzberg (Elster), am 1. 5. 07 ohne Geh. beurl. als Postanw. in Neustadt (Orla). — FW. Stöbener, Hettstedt, am 1. 5. 07 pens. — b. W. Bräuer, Schortau, am 1. 5. 07 pens.

5. Brigade.

OW. Blietz, Kosten (Bz. Posen), am 1. 5. 07 pens. — OW a. Pr. Kissau, Znin, mit 1. 5. 07 zum Oberwachtm. ern — b. W. Penker, Kobylagora, am 1. 5. 07 pens.

6. Brigade.

b W. Wolff II, Rosenberg OS., am 11. 1. 06 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 5. 07 aus. — OW. a. Pr. Brunzel, Lublinitz. am 1. 4. 07 als b. G. nach Bodland. — OW. Gimmler, Haynau i. Schles., am 1. 4. 07 nach Glogau vers. — b. W. Fuhrmann II, Schlawa i. Schles., am 1. 4. 07 nach Grünberg i. Schles. vers. — b. G a. Pr. Rehmet, Grünberg i. Schles., am 1. 4. 07 nach Schlawa i. Schles. vers. — FW. Feist, Kochlowitz. am 1. 4. 07 nach Antonienhütte vers. — b. G. a. Pr Kanow, Goslawitz, am 1. 4. 07 nach Pawadau vers. — FG a. Pr. Rakow, Sorowski, am 1. 4 07 nach Goslawitz b. Guttentag vers. — b W. Genrich, Bodland, am 1. 4. 07 als OW. a. Pr nach Lublinitz. — b. W. Volkwein, Jordansmühl, am 1. 4. 07 als OW. a. Pr. nach Haynau i. Schles. — FW. Wenzel I, Sacrau, am 3 4. 07 nach Groß-Peterwitz, Kr. Neumarkt, kmdrt. — FW. Paulke, Dyhernfurt, am 3. 4. 07 nach Beuthen, Bz. Breslau, kmdrt. — b. W. Becker I, Ober-Langenau, am 17. 4 07 nach Wölfelsgrund kmdrt. — b. W. Fliegner, Krummwohlau, am 3. 4. 07 nach Polsnitz b. Canth kmdrt. — FW. Demmig, Trebnitz, am 3. 4. 07 nach Tschammendorf b. Kostenblut kmdrt. — FW. Scholz III, Alt-Stabelwitz, am 3. 4. 07 nach Spillendorf b. Canth kmdrt. — FW. Rosenberg, Obernigk, am 3. 4. 07 nach Sablath b. Kostenblut kmdrt. — FW. Cigan II, Biskupitz-Borsigwerk, am 1. 5. 07. pens. — b. W. Obst I, Gellendorf, am 1. 5. 07 pens. — FW. Kausch II, Tellowa, am 1. 5. 06 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 5. 07 aus. — b. W. Bastian, Lonschnik-Schelitz, am 1. 5. 07 als OW. a. Pr. nach Löwenberg i. Schles — OW Wirth, Löwenberg, Schles., am 1. 5. 07 nach Görlitz vers. — FG. a. Pr. Behrla, Wohlau, Kr. Pleß. am 1. 5. 07 nach Gr. Chelm vers. — FW. Krawir. Gr. Chelm. am 1. 5. 07 nach Wohlau b. Guhrau, Kr. Pleß, vers. — b G. a. Pr. Malczewski, Steinau OS., am 1. 5. 07 nach Lonschnik-Schelitz, Bez. Oppeln, vers. — b. G. a. Pr. Beninde, Borsigwerk, Standort heißt jetzt Borsigwerk-Biskupitz. — OW. Fischer, Görlitz, am 1. 5. 07 pens.

7. Brigade.

b. G. a. Pr. Kühne, Rhede, am 1. 5. 07 z. Truppenteil zurück. — FW. Hensel, Eickel, am 1. 5 07 als Vollziehungsbeamter bei der Kommunalkasse Eickel o. Geh. beurl. — FW. Suchalski, Bodelschwingh, am 1. 5. 07 pens. — FW. Budzinski, Meschede, am 1. 5. 07 pens. — FW. Dutge, Erndtebrück, am 1. 5. 07 pens.

8. Brigade.

FG. a. Pr. Lieser, Herzogenrath, am 1. 5. 07 z. Truppe zurück. — FW. Köster., Geilenkirchen, am 1. 5. 07 als Postanw. in Geilenkirchen-Hünshoven o. Geh. beurl. — FW. Ziegler, Leidenborn, am 1. 5. 07 als Stationsaspirant in Mehlem, Bz. Cöln, o. Geh. beurl. — HF. Sdorra, Bingerbrück, als etatsm Fußgendarm vers., bleibt in Bingerbrück. — HF. Schalk, Vohwinkel, am 1. 4. 07 als etatsm. Fußgendarm vers., bleibt in Vohwinkel. — FW. Petrack, Dümpten, am 1. 4. 06 ohne Gehalt beurlaubt, scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Schneider IV, Obervölklingen b. Louisenthal, Saarbrücken, am 1. 4. 06 ohne Geh. beurl. scheidet am 1. 4. 07 aus. — FW. Rose, Wilzenburg b. Pluwigerhammer, am 1. 5. 07 pens. — FW.

Kluwe, Geichlingen, am 1. 5. 07 pens. — FW. Pallaske, Gersweiler, am 1. 5. 07 pens. — FW. Uhlich, Cornelimünster, am 1. 5. 07 pens. — FW. Radtke I, Radevormwald, am 1. 5. 07 pens. — FW. Brodel, Neuerburg, Kr. Bitburg, am 1. 6. 07 ohne Geh. beurl. als Polizeiwachtmeister in Püttlingen.

9. Brigade.

FW. Fründt, Krempe, am 1. 5. 07 nach Brockstedt, Kr. Steinburg, kmdrt. — FW. Schilling, Oster-Satrup b. Wester-Satrup (Schleswig), postmäßige Bezeichnung des Standorts ist Wester-Satrup, Kr. Sonderburg. — b. W. Böster, Bornhöved, am 16. 4. 07 nach Rickling, Kr. Segeberg, kmdrt. — FW. Cillis, Schlamersdorf, Kr. Segeberg, am 6. 2. 07 nach Rickling, Kr. Segeberg, kmdrt., ist am 16. 4. von s. Kmdo. zurückgekehrt. — FW. Uhlmann, Kükels, am 1. 5. 07 nach Leezen vers. — b. W. Voß, Russee, am 1. 5. 07 nach Plön vers. — FW. Schoeneck, Plön, am 1. 5. 07 nach Suchsdorf, Holst., vers. — FW. Kraemer, Osterby, am 1. 5. 07 nach Plön vers. — FW. Schulz II, Schenefeld, die Nr. II fällt fort — b. W. Grams, Lütjenburg, am 1. 5. 07 pens. — FW. Schulz I, Suchsdorf b. Kiel, am 1. 5. 07 pens.

10. Brigade.

b G. a. Pr. Renneberg, Bremervörde, am 1. 5. 07 zur Truppe zurück. — F. a. Pr. Müller, Wittmund, am 25. 4. 07 zur Truppe zurück. — F. a. Pr. Bahrs, Burgwedel, am 31. 3. 07 zur Truppe zurück. — b. W. Korwes, Werlte, am 1. 5. 07 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 5. 07 aus. — F. a. Pr. Linneweh, Adelbien, 24. 4. 07 v. s. Truppenteil zum Vizefeldwebel befördert. — FW. Schrader III, Schöningsdorf bei Gr. Fullen, am 1. 5. 07 pens. — FW. Sander I, Göttingen, am 1. 5. 07 pens.

11. Brigade.

b. W. Schobeß, Westerburg (Westerwald), am 1. 11. 06 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 5. 07 aus. — F. a. Pr. Fritsche, Flieden, am 1. 4. 07 nach Hilders versetzt. — HF. Kämpfer, Cassel, erhält als etatsmäß. Fußgend. die Nr. 115. — HF. Schipporeit, Schönberg, erhält als etatsmäß. Fußgend. die Nr. 171. — FW. Winkler, Flieden, am 1. 5. 07 pens. — FW. Ackerknecht, Villmar, am 1. 5. 07 ohne Geh. beurl. für den Bureaudienst d. Regierung Wiesbaden. — FW. Schulz, Marienburg Westpr., erhält Nr. I. — b. W. Schulz, Gollub, erhält Nr. II. — FW. Brandt, Pr. Friedland, postm. Bezeichn. jetzt Pr. Friedland, Kr. Schlochau.

12. Brigade.

FW. u. Brig. Schreiber Kirsch, Langfuhr, am 1. 4. 07 als Bureauassistent beim Magistrat Danzig, ohne Geh. beurl., wiedereingestellt als Brig. Schreiber. — b. W. Liedtke, Rehhof, am 1. 5. 07 als Stationsaspirant in Rehhof Dir. Bez. Danzig ohne Geh. beurl. — FW. Glaner, Graudenz, am 1. 4. 07 nach Ritzwalde Kr. Graudenz versetzt.

Brigade Elsaß-Lothringen.

FW. Sander, Montigny, am 15. 5. 07 nach Ste. Marie-aux-Chênes, Lothr., vers. — FW. Eckerlein, St. Privat, am 15. 5. 07 nach Ste. Marie-aux-Chênes, Lothr., vers. — FW. Schwerdtfeger I, Wingen, am 24. 4. 07 verst. — FW. Sander, Montigny, trat am 30. 4. 07 vom Kmdo. nach Failly in seine Station Montigny zur. — VzW. Gerth v. Schlesw.-Holst. Drag.-Regt. 13 am 1. 5. 07 als l. b. G. nach Solgne zur Probedienstl. einber. — FW. Renk, Wörth, vom 1. 6. 07 ab ohne Geh. beurl. — FW. Krumnow, Louvigny, vom 1. 5. 07 ab nach Failly kmdrt.

Zu einem Oberwachtmeister-Anwärter-Kursus auf der Gendarmerieschule in Einbeck vom 5. Mai bis 28. Juni ds. Js. sind kommandiert: die berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Kemmnitz I, Neuruppin, 3. Brig., Warlich, Weißenfels, Preisicke, Oberdorla, Müller VII, Wanzleben Bz. Mgd., Dietze, Mühlhausen, Thür., 4. Brig., Kurth, Prittisch, Bölter, Sobotka, Bz. Posen, 5. Brig., Grosch, Bogutschütz, Kr. Kattowitz O.-S., 6. Brig., Ebbefeld, Berleburg, 7. Brig., Lohmnitz, Issum, Schinker, Wieboldskirchen, 8. Brig., Franke I, Gr. Munzel, 10. Brig., sowie die Fußgendarmerie-Wachtmeister Dreis, Westenfeld, 7. Brig., und Ullrich, Anderten, 10. Brig.

Ehrentafel.

Nach mehr als 43jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten ist der Kamerad Fußgendarmerie-Wachtmeister Radtke I. in Radevormwald (8. Brigade). Ihm zu Ehren fand am 19. April d. J. eine Abschiedsfeier im Hotel Kaiserhof in Lennep statt, an welcher der Herr Brigadier Oberst v. den Brincken, der Herr Distriktsoffizier Hauptmann Beck, Herr Landrat Hentzen und die Kameraden des Beritts Lennep teilnahmen.

Herr Oberst v. den Brincken überreichte dem Scheidenden das diesem von des Königs Majestät Allergnädigst verliehene Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste und musterhaften Führung während seiner gesamten Dienstzeit.

Herr Landrat Hentzen überreichte dem Scheidenden, welcher 33 Jahre dem Beritt Lennep angehört hat und 30 Jahre in Radevormwald stationiert war, das vom Kreis Lennep gestiftete Ehrengeschenk unter Worten des Dankes für die dem Kreis Lennep geleisteten Dienste und mit dem Wunsche, daß Kamerad Radtke sich noch recht lange des wohlverdienten Ruhestandes erfreuen möge. Auch Herr Hauptmann Beck widmete als Distriktsoffizier dem Scheidenden ehrende Worte

Das Abschiedsgeschenk der Kameraden des Beritts bestand in einem Gruppenbild.

Kamerad Radtke wurde am 29. November 1843 in Pomauden, Kreis Wehlau, geboren, trat am 1. September 1863 bei der 10. Kompagnie des 3. Grenadier-Regiments in Danzig ein und machte in diesem die Feldzüge von 1864 und 1866 mit. Am 1. November 1867 kapitulierte er bei der 1. Kompagnie des Infanterie-Regiments Nr. 43 und kämpfte in deren Reihen in der Schlacht bei Colombey-Nouilly mit Aus-

zeichnung, wofür ihm das Eiserne Kreuz II. Kl. verliehen wurde. Mit dem 15. Juli 1874 zur 8. Gendarmerie-Brigade einberufen und in Dahlhausen (Wupper) stationiert, wurde Kamerad Radtke mit dem 1. November 1877 nach Radevormwald versetzt.

Kamerad Fußgendarmerie-Wachtmeister Radtke ist Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl., des Kreuzes zum Allgemeinen Ehrenzeichen, des Allgemeinen Ehrenzeichens, der Kriegsdenkmünze 1864, des Erinnerungskreuzes 1866, der Kriegsdenkmünze 1870/71, der Erinnerungsmedaille und der Dienstauszeichnung I. Kl.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelsabteilung zu beziehen.

Tagebuchblätter aus dem deutsch-französischen Krieg von Generalleutnant **Kurt von Einsiedel**, 1870/71 Major und Bataillonskommandeur im Königl. Sächsischen 3. Infanterie-Regiment „Kronprinz“ Nr. 102. Berlin-Breslau, **S. Schottländers Schlesische Verlags-Anstalt**, G. m. b. H. Preis 5 *M.*

Der Verfasser darf überzeugt sein, daß sein Buch trotz der Fülle der Literatur über den Krieg von 1870/71 allen Soldaten, besonders den Teilnehmern des großen Krieges, eine willkommene, wenn auch späte Gabe sein wird.

Musik für Alle. Monatshefte zur Pflege volkstümlicher Musik. Redaktion: Dr. **Bogumil Zepler**. Berlin, Verlag **Ullstein & Co.** Preis pro Heft 50 *Pf.*, vierteljährlich 1,50 *M.*

Die Zeitschrift steigert fortgesetzt ihre Leistungsfähigkeit; dafür wächst ihre Beliebtheit aber gleichfalls.

Ist Hühnerhaltung gewinnbringend? Von **J. Schilling**, Flensburg. Zweite Auflage. Flensburg, **Kommissionsverlag von G. Soltau**. Preis 0,80 *M.*

Hier gibt ein Praktiker auf Grund seiner Erfahrungen Ratschläge. Er erbringt den Beweis, daß man mit 10 Hühnern einen Reingewinn von 50 *M* im Jahre erzielen kann.

Auskunftei.

Kam. F. W. R. in A. **Gehaltserhöhung.** Beim Abschluß dieser Nummer, das ist am 6. d. Mts. abends, sind die Aussichten in der Frage folgende: 1. Der Regierungsvorschlag, das Endgehalt der Gendarmen auf 1900 *M* zu erhöhen, das der Oberwachtmeister auf 2400 *M*, darf als angenommen betrachtet werden. Die weitergehenden Anträge Paensch-Schmidtlein usw. sind der Budgetkommission überwiesen, die sie Dienstag, den 7. d. M., beraten und voraussichtlich dem Plenum vorschlagen wird, sie der Regierung als Material für die künftige Gehaltsregelung zu überweisen. 2. Es scheinen Aussichten vorhanden zu sein, daß die vorgeschlagene besondere Zulage von 100 *M* auch den Gendarmen zugebilligt wird. Nr. 33. — G—ch.

G. in B. **Anrechnung eines Jahres der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.** Dem Vernehmen nach dürfte binnen kurzem den in den Subalterndienst übertretenden Gendarmen, Schutzleuten und Unterbeamten zukünftig ein Jahr ihrer Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Nr. 32. — R. G.

Amt in B. **Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben.** Die Polizeiverordnung v. 20. Dezember 1891, deren genaue Befolgung die Herren Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, der Landwirtschaft usw. und des Innern in ihrer Verfügung v. 28. April 1906 (abgedruckt in unserer Zeitschrift auf S. 221 v. J.) anordnen, ist keine Ministerial-Polizeiverordnung, sondern von dem Herrn Regierungspräsidenten von Potsdam erlassen und in Stück 5 S. 35/37 v. 1892 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam veröffentlicht. Nr. 848. — G—ch.

An Amtsvorsteher D. in Br. **Erlöschen der Schankkonzession.** Ein Schankwirt, der von seiner Konzession drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat, muß von neuem um Erteilung der Konzession einkommen. Es ist rechtlich unerheblich, ob die Nichtausübung mit dem Willen des Konzessionars oder ohne oder gegen seinen Willen stattfand. Nichtausübung liegt auch dann vor, wenn unter dem Schein einer Stellvertretung ein Pächter auf eigene Rechnung in den letzten drei Jahren die Wirtschaft fortbetrieben hat. In diesem Sinne hat sich bereits das Preuß. OVG. in einer im Pr. VBl. Jahrg. XXV, 113, abgedruckten Entscheidung vom 6. April 1903 ausgesprochen. Sie würden hiernach berechtigt sein, den nun nach mehr als 3jähriger Pause aufgenommenen Betrieb schließen zu lassen. Nr. 436. — n.

Kam. G. W. S. in G. **Redner in Versammlungen.** Es gibt keine Bestimmung, wonach dem Leiter einer Versammlung untersagt wäre, selbst als Redner aufzutreten. Dies würde sein Amt als Leiter auch völlig lohnlegen. Redner ist auch, wer nur einige zusammenhängende Worte spricht. Die Worte: „Ich eröffne die Versammlung“, „ich erteile N. N. das Wort“, „wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über den Antrag“ sind als Rede im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen. Dem steht auch nicht entgegen, daß in § 12 des Pr. Vereinsgesetzes zwischen Vorstehern, Ordnern, Leitern und Rednern unterschieden wird. Eine Person kann in mehreren Eigenschaften einer Versammlung beiwohnen. Nr. 410a. — S.

Kam. G. W. K. in P. **Nächtliches Musizieren.** Wenn durch Trompetenblasen die Nachtruhe der Anwohner gestört wird, dann sind Sie berechtigt, gegen den Ruhestörer mit Strafanzeige und mit der Aufforderung, das Blasen einzustellen, einzuschreiten. Was unter Nachtruhe zu verstehen ist, richtet sich nach den Ortsgewohnheiten. In kleineren Orten wird ein Trompetenblasen nach 10 Uhr abends als Ruhestörung zu gelten haben. Abhängig ist Ihr Einschreiten davon, ob anzunehmen ist, daß Anwohner sich bereits zur Nachtruhe begeben haben und tatsächlich ge-

stört werden oder aller Wahrscheinlichkeit nach gestört werden müssen. Nr. 431 a. — St.

Kam G.W. R. in T. **Teilnahme von Nichtvereinsmitgliedern an Mitgliederversammlungen.** Es ist nirgends verboten, daß Nichtvereinsmitglieder an Vereinssitzungen teilnehmen und in solchen als Redner auftreten. Es ist ausschließlich Sache des Vereins, sein Hausrecht gegen unbefugte Eindringlinge zu wahren. Unbefugt ist die Teilnahme eingeführter Nichtmitglieder keineswegs. Ein Beamtenverein bleibt Beamtenverein, auch wenn ein Nichtbeamter einmal in dem Verein einen Vortrag hält. Der Metallarbeiterverband verliert seine Eigenschaft durch die Teilnahme eines Tischlers oder Schneiders ebensowenig. Nr. 419 a. — St.

Kam. G.W. B. in L. **1. Kleinhandel mit Arrak, Kognak und Likören.** Auch der Kleinhandel in verkorkten, versiegelten oder verkapselten und etikettierten Flaschen ist von einer Erlaubnis aus § 33 GewO. abhängig.

2. Aufsuchen von Warenbestellungen. Ein Kaufmann, der außerhalb seines Wohnortes oder Niederlassungsortes Bestellungen auf Kleinsamen nach mitgeführten Proben bei Landwirten aufsucht, bedarf nur der Legitimationskarte, nicht des Wandergewerbescheins; denn der Landwirt gehört zu den in § 44, Abs 3, erwähnten Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Nr. 418 a. — n.

Kam. G.W. H. in B. **Bureaubildung bei öffentlichen Versammlungen.** Die Bildung eines Bureaus (eines ersten und zweiten Vorsitzenden und eines oder zweier Schriftführer) ist nirgends vorgeschrieben. Wenn ein Einberufer vor Eröffnung der Verhandlungen erklärt: „Wir müssen zuerst ein Bureau wählen", so gibt er nur dem Ausdruck, was bei großen Versammlungen Gepflogenheit, bei Vereinsversammlungen vielfach Satzungsbestimmung ist. Ein gesetzlich gebotenes „Müssen" kommt nicht in Frage. Wir machen darauf aufmerksam, daß von sozialistischen Sprengkolonnen bei den letzten Reichstagswahlen in Versammlungen anderer Parteien das völlig unberechtigte Verlangen gestellt wurde, zunächst ein Bureau wählen zu lassen. Dies geschah, um die Tätigkeit der Versammlung zu stören oder zu hintertreiben. Mit Recht wird ein Einberufer solches Verlangen abzulehnen haben. Nr. 423 a — O. S.

Kam. G.W. F. in S. **Delegiertenversammlung.** Die Frage, ob die Delegierten eines zu einem Kartell zusammengetretenen Verbandes mehrerer Gewerkschaftsvereine selbst wieder als Vereine anzusehen sind, ist von Fall zu Fall zu prüfen und zu entscheiden. Es kommt darauf an, ob sie nur für eine oder mehrere einzelne Besprechungen abgeordnet sind, oder ob sie die ständigen Vertreter ihrer Zweigvereine sind und die Versammlung somit immer aus den gleichen Teilnehmern besteht, ferner ob sie nur die Ansichten ihrer Vereine gegenseitig zur Weiterübermittlung an die anderen Vereine austauschen, oder ob sie auch beraten und beschließen, also organisiert sind. Das Organ braucht nicht der Vorstand (Leiter, Schriftführer 2c) zu sein; es genügt, wenn als Organ des Willens der Versammlung dauernd ein bestimmtes Stimmenverhältnis (einfache, absolute, Dreiviertelmehrheit) vorgeschrieben ist. Nr. 425 a. — St.

Kam. G.W. K. in H. **Entgegennahme von Bestellungen auf Bildwerke und Rahmen.** Wer auf Grund einer Legitimationskarte berechtigt ist, Bestellungen auf Bildwerke zu suchen, darf auch Bestellungen auf die dazu gewählten Rahmen entgegennehmen und zu diesem Zwecke Rahmenmuster mit sich führen; es müßte denn sein, daß die Legitimationskarte dies ausdrücklich ausschließt. Der Rahmen ist Zubehör des Bildes, selbst wenn er mitunter wertvoller ist als dieses. — Bestellungen auf Bilderrahmen ohne gleichzeitige Bestellung einzurahmender Bilder darf der Reisende für Bildwerke natürlich nicht entgegennehmen. Nr. 417 a. — St.

Kam. O.W. D. in S. **Konditorwaren.** Die Vorschriften über Backwaren und Konditorwaren (Nr. 136 d. Ausf. Anw. v. 1. 5. 1904) finden keine Anwendung auf Schokoladen- und Zuckerwarengeschäfte. Nr. 393 a. — n.

Kam. OWachtm. S. in F. **Ausländische Arbeiter.** Die preußische Gesindeordnung findet auch auf ausländisches Gesinde Anwendung; denn es gibt keine Vorschriften, die die Ausländer besser stellen als Inländer und sie von der Beobachtung der einheimischen Gesetzgebung befreien. An sich sind sie mithin auch den Folgen des Kontraktbruchs ausgesetzt. (Zurückführung, Bestrafung.) Da indessen die in dem Kontraktbruch liegende Mißachtung der einheimischen Gesetze den Ausländer als lästig charakterisiert, so hat der Staat (die Polizei) das Recht und die Pflicht, sich dieser Schmarotzer so schnell wie möglich zu entledigen. Daß bei Annahme russischer oder galizischer Polen als Arbeiter die Landwirtschaft mit der Ausweisung zu rechnen hat, ist den Arbeitgebern bekannt. Nr. 286 a — St.

Kam. OWachtm. Kl. in O. **Polizeistunde geschlossener Gesellschaften.** Nach der feststehenden Rechtsprechung der höchsten Gerichte ist die Eigenschaft eines Wirtschaftsraumes als Schankstube so lange ausgeschlossen, als der Raum einer geschlossenen Gesellschaft ausschließlich zur Verfügung steht. Die Polizeistunde findet auf den von der geschlossenen Gesellschaft benutzten Raum keine Anwendung. Es ist hierbei völlig gleichgültig, ob es sich um ein dauernd gemietetes Vereinszimmer oder um sonst zum öffentlichen Schankbetriebe benutzte Räume handelt. Eine „Bestimmung" hierüber war nicht erforderlich, ist auch nicht ergangen, da die Polizeibehörden die Begriffsbestimmung der Schankstube, wie sie die Rechtsprechung gegeben hat, als richtig anerkannt haben. Der Verein bedarf also zur Tagung nach Eintritt der Polizeistunde keiner polizeilichen Erlaubnis. Nr. 12 a — St.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei“ — „Der Gendarm“. — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Elberfeld.

Nr. 3. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Ausschreibung

der 6. Prüfung für Polizeihunde.

Gemeinschaftlich veranstaltet vom „Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden“ und vom Verein für Hundesport und Jagd in Iserlohn am 4. Juni 1907 zu Iserlohn auf der Alexanderhöhe

Leiter der Prüfung: Polizeikommissar Kappe-Neheim, Kassenführer des P.H.V.

Preisrichter: Direktor Gersbach-Berlin, Polizei-Kommissar Müller-Wetter (Ruhr) und Polizei-Wachtmeister Nußbaum-Hagen i. W.

Ersatzrichter: Polizei-Kommissar Tapperath, Duisburg-Meiderich

Die Prüfung erstreckt sich auf die vom P. H. V. vorgeschriebenen Prüfungspunkte und findet nach dem Reglement des P. H. V. statt.

Geprüft wird: 1. Leinenführigkeit; 2. Folgen frei bei Fuß; 3. a) Ablegen (5 Minuten lang), b) Bewachen von Gegenständen; 4. Auf Befehl Laut geben; 5. Meldung überbringen; 6. a) Apportieren geworfener Sachen, b) Verlorensuchen, c) über Hindernisse, d) aus dem Wasser (bis an das Land), e) vom Verbrecher weggeworfene oder verlorene Sachen; 7. Springen (mindestens 1,50 m hohe Wand); 8. Schußfestigkeit; 9. Revieren und verbellen oder verweisen, wenn erforderlich, festhalten; 10. Verfolgen, stellen und lautgeben, wenn erforderlich, festhalten; 11. Verteidigen des Führers, ohne Befehl; 12. Gesamtappell; 13. Besondere Leistungen: Nur Übungen, die in den Rahmen des Sicherheits- und Ermittlungsdienstes fallen, sollen bewertet werden, und zwar für Leistungen des Sicherheitsdienstes insgesamt bis zu 4 Punkten, für Leistungen des Ermittlungsdienstes bis zu 8 Punkten.

Zugelassen ist jeder reinrassige Hund, gleichviel ob im Besitz eines Mitgliedes oder nicht. Kastraten beider Geschlechter sowie kranke Hunde (hautkrank) sind ausgeschlossen.

Der Einsatz beträgt für Polizeibeamte pro Hund 5 *M*, für Hunde im Privatbesitz 10 *M*. Als Preise kommen zur Verteilung: je ein I. Preis 80 *M*, II. Preis 60 *M*, III. Preis 40 *M*, IV. Preis 30 *M*, V. Preis 20 *M*, VI. Preis 10 *M*; ferner Ehrenpreise, soweit solche gestiftet werden. Als I. Führerpreis kommen 20 *M* in bar zur Vergebung. Die offizielle Prämierungsliste wird nach der Prüfung im „Polizeihund“-Berlin bekannt gegeben.

Die Anmeldungen haben auf den von der Geschäftsstelle — Polizei-Kommissar Kappe, Neheim-Ruhr — gratis zu versendenden Meldescheinen zu geschehen und müssen bis zum 26. Mai 1907 mit dem Einsatz an die genannte Geschäftsstelle eingesandt werden.

Meldungen, denen der Einsatz nicht beigefügt ist, gelten als nicht geschehen. — Über die Reihenfolge bei der Prüfung entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Meldungen mit der Maßgabe, daß zuerst sämtliche Rüden und dann die Hündinnen geprüft werden. Sämtliche Prüflinge müssen am 4. Juni 1907 morgens 10 Uhr, auf dem Prüfungsplatz Alexanderhöhe zur Stelle sein. Wer beim Aufruf fehlt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. — Den Anordnungen des Prüfungsleiters, der diesem zugeteilten durch Abzeichen kenntlichen Ordner sowie der Preisrichter ist pünktlich Folge zu leisten, widrigenfalls Verweisung vom Platz und eventl. Verlust der Preise und Ausschluß aus dem Verein erfolgen. — Sämtliche Barpreise und die Ehrenpreise usw., soweit sie zur Stelle sind, werden sofort nach der Prüfung durch den Kassenführer des P. H. V., Herrn Polizeikommissar Kappe, gegen Quittung verabfolgt. Bis zur Prüfung noch nicht eingetroffene Ehrenpreise werden zugesandt. — Sämtlichen Führern von Hunden ist es verboten, vor Beginn der Prüfung oder während der Mittagspause das Prüfungsterrain mit ihren Hunden zu betreten, widrigenfalls sie eventl. Preise verlustig gehen. — Eine Rückvergütung von Einsatz usw. findet in keinem Falle statt. — Die Richter richten nach freiem Ermessen unter Zugrundelegung der vom P. H. V. festgesetzten Prüfungsskala. — Das Urteil des Richters ist unantastbar. Jede ungebührliche Kritik desselben hat Verweisung vom Platze, Verlust etwaiger zuerkannter Preise, Ausschluß aus dem Verein und von allen späteren Prüfungen zur Folge. — Einem Protest, der sich niemals gegen das Urteil der Richter, sondern nur gegen tatsächliche Unrichtigkeiten wie Falschmeldung usw. richten kann, wird nur Folge gegeben, wenn er binnen 8 Tagen nach der Prüfung schriftlich beim Unterzeichneten unter gleichzeitiger Hinterlegung von 20 *M* eingereicht wird; die 20 *M* sind der Kasse des P. H. V. verfallen, wenn dem Protest nicht stattgegeben wird. Alle Proteste entscheidet der Gesamtvorstand des P. H. V.

Die Prüfungsleitung: Kappe.

Dressurkniffe.

Apportieren.

Herr C. H., Polizeikommissar in D., wünscht Auskunft, wie er seiner 16 Monat alten Schäferhündin, die, obwohl sonst gelehrig, nicht apportieren lernen will, dieses beibringen kann.

Es fragt sich zunächst, ob bei den bisherigen Übungen nach Oberländer mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen worden ist. Auf keinen Fall darf bei den Apportierübungen der Hund, falls er sich widersetzlich zeigt, gestraft und am wenigsten darf ihm durch Drücken an Fang und Lefzen weh getan werden. Falls nun diese Vorschrift bei den bisherigen Apportierübungen nicht genügend beachtet worden ist, wird es schwer halten, aus der Hündin einen Apporteur zu machen. Ist aber das Tier in

dieser Weise nicht verdorben, so können verschiedene andere Ursachen vorliegen, auf welche die ablehnende Haltung der Hündin zurückzuführen ist.

Es gibt zunächst recht scheue und ängstliche deutsche Schäferhündinnen, die besonders bei den ersten Apportierübungen mit sehr großer Ruhe und Geduld unter immer wiederholtem gütlichen Zuspruch behandelt sein wollen, um mit ihnen zum Ziele zu gelangen. Es kann eine Zahnkrankheit vorliegen, ohne daß diese erkannt wird. Andere Hunde wieder haben, ohne zahnkrank zu sein, in der Jugend eine fast unüberwindliche Abneigung dagegen, einen harten Gegenstand in ihrem Fang zu halten oder einen solchen gar auf Befehl aufzunehmen.

Hier kann man helfen, wenn die ersten Apportierübungen mit einem leichten weichen Gegenstand, am besten mit einem Taschentuch oder einem Handschuh des Dresseurs vorgenommen werden. Man knotet das Taschentuch in der Mitte einmal zusammen und läßt dieses von dem Hund in sitzender Stellung unter dem öfters zu wiederholenden Kommando „apport" in den Fang nehmen. Nötigenfalls öffnet man dem Hund den Fang, ohne ihm weh zu tun, und schiebt das Tuch hinein; die linke Hand unterstützt den Unterkiefer und verhindert das Auswerfen des Tuches. Nach $1/2$ bis 1 Minute nimmt man dem Hunde, nach dem Kommando „aus" oder „gib her" das Tuch mit der rechten Hand aus dem Fang und macht einige Gänge mit ihm, um dann in derselben Weise von neuem zu beginnen. Sobald man merkt, daß der Hund das Tuch hält, ohne den Versuch zu machen, es auszuwerfen, so wird er hierfür ganz besonders durch schmeichelnde Worte und durch einen leckeren Bissen belohnt. Nach einem kurzen Gange Wiederholung der Übung! Daß diese Übungen kurz vorher, ehe der Hund sein Hauptfutter erhält, vorgenommen werden, hatte ich für selbstverständlich.

Zu diesen Apportierübungen verwendet man täglich $1/2$ Stunde, bis der Hund frei sitzend das Taschentuch einige Minuten hält. Nachdem der Hund belohnt worden, wirft man das Tuch 2 bis 3 Meter fort und fordert den Hund durch das Kommando „apport" auf, dasselbe aufzunehmen. Meistens wird er dieses tun; versagt er, so muß so lange zur vorigen Übung zurückgegriffen werden, bis er das geworfene Tuch aufnimmt. Sobald der Hund das Tuch aufhebt, hat man gewonnenes Spiel. Man geht dem Hunde in der ersten Zeit entgegen, wenn er das Tuch holt, und verhindert das Fallenlassen desselben, indem man dem Hunde unter den Unterkiefer faßt und ihn sich sofort hinsetzen läßt. In dieser Stellung hat der Hund das Tuch dann noch einige Minuten zu halten; er darf es erst auf das Wort „aus" hergeben. Diese Übung wird so lange wiederholt, bis der Hund schließlich Freude daran findet, das geworfene Tuch heranzuholen.

Erst dann geht man dazu über, auch andere weiche Gegenstände wie Taschentuch, alten Hut, Handschuhe, die nicht die Witterung des Dresseurs haben, apportieren zu lassen. Erst wenn der Hund auch hierin fest ist, beginnt man mit dem Apportierholz, dessen Mitte, zum besseren Fassen dünner geschnitten, mit alter Leinewand fest zu umwickeln ist, damit der Hund seine Fangzähne schont und so allmählich harte Gegenstände apportieren lernt. Später, wenn der Hund das nackte Apportierholz willig holt, gewöhnt man denselben nach und nach daran, auch alle möglichen anderen Gegenstände wie Schlüssel, Taschenmesser usw zu apportieren.

Kappe.

Apportieren. Oberländers Dressurbuch gibt eine genaue Anleitung betreffs des Apportierens. Wenn ein Hund, der genau hiernach angeleitet ist, denn noch nicht apportieren lernen will, so sind — nach Angabe des Fragenden ist und war das Tier nicht zahnkrank — drei Fälle möglich. Entweder hat die Hündin, wie es z. B. bei den englischen Vorstehhundrassen der Fall ist, überhaupt eine Aversion gegen das Apportieren, oder sie ist verdorben, das Apportieren ihr verleidet, oder organische Fehler, z. B. zu leichter Fang, schwache Kieferbildung, zu lange Lefzen, die beim Fassen eines Gegenstandes mit eingekniffen werden und dann schmerzen, ein verletzter Zahn mit bloßliegendem Nerv usw. machen dem Hund das Apportieren unmöglich. In letzterem Falle dürfte, wenn sich der Fehler nicht beseitigen läßt, kaum zu helfen sein. Es kann auch der Fall vorliegen, daß der Hund verdorben ist. Das könnte z. B. durch eine zu unrechter Zeit, also vom Hunde mißverstandene Tracht Prügel geschehen sein oder dadurch, daß man schon anfangs mit allzu energischen Mitteln gegen das Tier vorgegangen ist, zu schwere oder dem Hunde unangenehme Sachen, z. B. Eisen (Schlüsselbund), tote Krähe, toten Fuchs — manche Hunde haben auch argen Widerwillen gegen den Geruch der Taube, der Schnepfe — zu apportieren verlangt hat. Wie leicht ein Hund verdorben werden kann, zeigt folgender Fall. Ein Hühnerhund, ein leidenschaftlicher Apporteur, wurde von den Kindern beim Spielen oft verwandt, Knüppel, Holz oder dergl. zu holen. Mit einem Mal wollte der Hund nicht mehr und apportierte überhaupt nicht mehr. Als Grund ermittelten wir folgendes: Karo hatte einen mehr als meterlangen Tannenprügel stolz getragen. Da hatte aus Spielerei einer der Jungen mit einem Stock auf das vom Hund getragene Holz geschlagen, ohne den Hund selbst zu berühren. Die dadurch hervorgerufene Erschütterung muß den Hund wohl arg geschmerzt haben; heulend ließ er sofort das Stück fallen und war nicht wieder zum Apportieren zu bewegen. Auch durch allzu häufiges Apportierenlassen kann ein Hund, der nicht passionierter Apporteur ist, schon verdorben werden. Hat der Hund überhaupt eine Abneigung gegen das Apportieren, so dürfte kaum zu helfen sein. Sollte nicht natürliche Abneigung oder ein organischer Fehler oder eine Verletzung der Grund sein, so würden wir empfehlen, den Hund vorläufig ganz in Ruhe zu lassen und erst nach längerer Zeit langsam mit den Übungen genau nach Oberländers Vorschrift von vorn zu beginnen. Man verwende als „Apportel" Sachen, die der Hund gern nimmt, z. B. einen

größeren Knochen, den er nicht gleich verschlucken kann. Das Holzstück umwickle man an der Stelle, wo der Hund faßt, mit Zeug, Flachs o. dgl. Hat das Holzstück etwa einen starken, dem Hund widerwärtigen Geruch gehabt (Teer, Farbe)? K.

Meldungüberbringen.

Wenngleich ich kein Polizeibeamter bin, so möchte ich doch als großer Anhänger der Polizeihundsache zu der im „Polizeihund" aufgeworfenen Frage, ob der Polizeihund Meldungen überbringen soll oder nicht, Stellung nehmen.

Meines Erachtens ist diese Übung für den Polizeihund ebenso nötig wie für den Kriegshund. Die Wichtigkeit dieser Übung will ich durch einige Beispiele, wie sie jeden Tag dem Polizeibeamten begegnen können, zu beweisen suchen.

Ein Beamter muß allein, nur von seinem Hunde begleitet, seinen Nachtdienst tun. Er hat einen entlegenen Bezirk zu begehen. Nun passiert es ihm durch irgend einen Umstand, daß er sich den Fuß verstaucht oder bricht und es ihm ganz unmöglich ist, einen Schritt zu gehen. Die nächsten Häuser stehen 3 bis 400 m entfernt; es ist mitten in der Nacht. Vielleicht bekommt der Verunglückte Hilfe, wenn er seinen Hund Laut geben läßt. Das ist aber noch recht fraglich und kann lange dauern. Wer weiß für einen solchen Fall schneller eine Hilfe herbeizuschaffen als durch den auf die Übung „Meldungüberbringen" gut geschulten Hund?

Selbstverständlich gehört eine gewisse Vorbereitung dazu, den Hund auch im Dunkeln mit einer Meldung nach der Wache zu schicken. Die Meldetasche wird dem Hund vor jedem Dienstgang am Halsband zu befestigen sein, der Beamte muß immer einige unbeschriebene lose Blätter in seinem Notizbuch haben und der Bleistift muß zum Gebrauch bereit sein. Eine kurze Meldung läßt sich wohl leicht auch im Dunkeln niederschreiben. Rasch dieselbe in die Meldetasche gesteckt und dann: „Harras, zur Wache!" Nach wenigen Minuten ist der Hund dort und Hilfe wird nun dem Verunglückten bald gebracht werden.

Als zweites Beispiel: Der Beamte, nur von seinem Hunde begleitet, überrascht eine starke Einbrecherbande. Der Beamte ist noch unbemerkt geblieben und es läßt sich vermuten, daß er auch nicht bemerkt werden wird, wenn er nicht weiter vordringt. Ein Eingreifen würde ihm trotz seines scharfen Hundes nichts nützen; aber wenn er rasch Hilfe bekäme, dann könnte man die ganze Bande, bei der sich verschiedene schwere Jungen befinden, festnehmen. Wäre es in diesem Falle nicht recht praktisch, wenn der Hund das Meldungüberbringen nach der Wache gelernt hat? Wer könnte hier dem Beamten schneller Hilfe bringen als sein Hund?

Noch ein drittes Beispiel: Der Beamte findet des nachts auf der Straße eine Person, die durch einen Unfall oder Überfall eine gefährliche Wunde erhalten hat. Schnellste ärztliche Hilfe ist notwendig, wenn der Gefundene nicht verbluten soll; ein Arzt wohnt nicht in der Nähe. Die Einwohner der in der Nähe stehenden Häuser zu wecken und nach Hilfe zu schicken, würde zu lange dauern. Wie rasch aber kann hier gerade der Hund die Hilfe herbeischaffen. Mit der Meldung ist er bald auf der Wache. Hier wird ihm gleich das zu einem Notverband gehörige Verbandzeug mitgegeben, was ja ganz leicht zu bewerkstelligen ist. Von der Wache aus wird dann das zum Transport des Verunglückten Erforderliche besorgt.

Derartige Fälle mögen selten vorkommen; es hängt aber, wenn sie vorkommen, oft viel davon ab, ob der Hund Meldungen überbringen kann oder nicht. O. Henze (Soest).

Polizeihunde im Dienst.

Im 1. Polizeirevier zu Frankfurt a. M. hat sich die Verwendung der Polizeihunde kürzlich wieder einmal glänzend bewährt. In der Nacht vom 8. zum 9. April um 3¼ Uhr kam der Schutzmann Zengerling mit seinem Polizeihund Wolf (deutscher Schäferhund) auf seinem Patrouillengang durch die Fahrgasse. In der Nähe des Uhrladens von Lanziner lief der Hund etwas voraus. Als er an die Tür des Uhrladens kam, blieb er plötzlich stehen, schnupperte, knurrte und wurde unruhig. Schutzmann Z. glaubte, der Hund habe eine Katze gestellt und rief den Hund zu sich heran. Doch der Hund lief wieder an die Ladentür und kratzte und knurrte daran, so daß Z. nachsah, was denn der Hund dort eigentlich habe. Sofort fiel ihm unten an der Türspalte ein Lichtschein auf; er drückte auf die Türklinke und fragte: „Herr Lanziner, sind Sie da?" — In demselben Augenblick ging das Licht aus; es entstand im Laden ein verdächtiges Gepolter, als wenn jemand eiligst davonliefe. Schutzmann Z. band nun seinen Hund gleichsam als Türhüter an die Ladentür und lief schleunigst nach der Hinterseite des Hauses, die frei nach einem unbebauten Platz an der neuen Braubachstraße liegt. Hier traf Z. den Schutzmann Fetsch und beide stiegen sofort über den Bretterzaun. Da sahen sie auch schon zwei dunkle Gestalten aus einem Fenster des 1. Stockes des Hinterhauses heraussteigen. In diesem Moment krachte ein Schuß. Schutzmann Z. zog in der Annahme, die Einbrecher hätten geschossen, seinen Revolver und jagte sofort eine Kugel zu ihnen hinauf. Es stellte sich später heraus, daß ein nebenan wohnender Uhrmacher, welcher glaubte, die Einbrecher wollten ihm einen nächtlichen Besuch abstatten, geschossen hatte. Durch die Schüsse wurde niemand verletzt. Die Spitzbuben waren aber durch die Schüsse so eingeschüchtert, daß sie sich ohne Widerstand festnehmen ließen. Der eine hatte unter dem Arm einen Kasten, angefüllt mit goldenen Uhren, Ringen, Broschen und sonstigen Goldwaren im Werte von über 1000 *M*. Am andern Morgen konnten dem bestohlenen Uhrmacher sämtliche Sachen schon wieder behändigt werden. Eine ganze Anzahl Brechwerkzeuge wie Bohrer, Zangen und Dietriche hatten die Kerle bei sich. So wurde der Uhrmacher durch die Findigkeit des braven Hundes einerseits, anderseits durch die Unerschrockenheit der beiden Beamten vor erheblichem Schaden bewahrt und die Täter zur Bestrafung gebracht.

Polizeihundprüfung.

Die Polizeihundprüfung in Breda (Holland) hat Zeit- und Terrainumstände halber bis zum 30. Juni d. J. verschoben werden müssen. Alles übrige (Richterpreise usw.) bleibt bestehen, wie wir es in Nr. 25 des „Polizeihund" berichteten. Das Komitee hat für diese Prüfung, welche musterhaft nach den Bestimmungen des P. H. V. veranstaltet werden soll, den Militär-Exerzierplatz zur Verfügung, ein großes umfriedetes Gelände mit Tribüne, das durch Verstecke, Bosketts, Gräben usw. besonders für die Prüfung eingerichtet werden wird. Kosten sollen in keiner Weise geschont werden. Wer einmal kennen gelernt hat, in welch generöser und mustergültiger Weise in Holland alle kynologischen Veranstaltungen abgewickelt werden, wird gewiß stets gern wieder nach Holland fahren. Da die Prüfung besonders als ein friedlicher Wettstreit zwischen den deutschen, belgischen und französischen Polizeihunden gedacht ist und den Zweck hat, unserer Sache auch in Holland Eingang zu verschaffen, so wäre es wünschenswert, wenn von Deutschland möglichst viele Führer guter Hunde sich entschlössen, sich an der Prüfung zu beteiligen. Wir werden unsere Leser über alles Wissenswerte auf dem laufenden erhalten. Die Reise nach Breda, das an der Strecke über Tilburg nach Vlissingen, nahe der deutschen und belgischen Grenze liegt und vorzügliche Schnellzugverbindungen besitzt, ist gar nicht weit, besonders für unsere rheinischen und westfälischen Polizeihundführer. K.

Briefkasten.

Pol.-Sergt. J. in K. **Hautentzündung.** Waschen Sie täglich Ihren Hund gründlich mit einprozentigem Kreolinwasser! Nach dem Trocknen (vorsichtig, nicht reiben) bestreichen Sie die durch das Kratzen und Beißen entstandenen wunden Stellen mit Lassarscher Zinkpaste, die Sie sich in einer Apotheke in folgender Zusammenstellung herstellen lassen: 2 g Salizyl, 24 g Zinkoxyd, 24 g Kartoffelstärke und 100 g Paraffinsalbe. Achten Sie darauf, daß der Hund sich nicht kratzt!

Protokoll der Vorstandsitzung des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden zu Hagen, Hotel Nußmann, am 23. März, nachm. 2 Uhr.

Anwesend: Pol.-Inspektor Meyer-Hagen und Hanke-Meiderich, Pol.-Kommissar Klöres-Aachen, Pahnke-Lüdenscheid, Müller-Wetter; Direktor Robert Gersbach-Berlin, Pol.-Wachtmeister Schnauz-Wanne, Nußbaum-Hagen.

Tagesordnung.

1. Satzungsänderungen,
2. Erlaß von Vorschriften über Führung des Zuchtregisters.
3. Polizeihundprüfung zu Iserlohn.
4. Haftpflichtversicherung.
5. Verschiedenes.

Zu 1. wird beschlossen, die Satzungen in der abgeänderten Form der im Anfang des Monats Mai zu Hagen tagenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzuschlagen.

Zu 2. wird von der Tagesordnung abgesetzt, weil infolge Fehlens des Zuchtbuchführers das Zuchtregister nicht zur Stelle war.

Zu 3. Für die Anfang Mai d. J. in Iserlohn im Anschluß an die dortige Hundeausstellung stattfindende Polizeihundprüfung werden als Preisrichter gewählt die Herren: Direktor Rob. Gersbach-Berlin, Pol.-Kom. Müller-Wetter, Pol.-Wachtmstr. Nußbaum-Hagen und als Ersatzrichter Pol.-Kom. Tapperath-Meiderich.

Die Mitglieder des Vereins sollen zur Teilnahme an der Prüfung durch Schreiben besonders eingeladen werden.

Zu 4. Es wird beschlossen, mit der Versicherungsgesellschaft „Deutschland" einen Vertrag einzugehen, wonach Mitglieder berechtigt sind, ihre Hunde gegen Zahlung einer Gebühr von 5 *M* gegen Personen- und Sachschaden zu versichern.

Zu 5. Dem Herrn Direktor Rob. Gersbach wird die Bestellung notwendig werdender Drucksachen übertragen.

Es wird beschlossen, die nächste Generalversammlung im Monat Mai am Samstag vor der in Iserlohn stattfindenden Polizeihundprüfung abzuhalten.

Auf Anregung hin sollen die Verkäufe von Hunden in der Vereinszeitschrift in einer besonderen Rubrik gebracht werden.

Klöres,
Kgl. Pol.-Kom. in Aachen, I. Schriftführer

Neu angemeldete Mitglieder:

Görlich, Pol.-Wachtmstr., Bergeborbeck; Büttner, Pol.-Sergt., Röhlinghausen; Habermann, Pol.-Sergt., Wanne; Schinkel, Pol.-Sergt., Wanne; Peus, Pol.-Sergt., Wanne Schneider, Pol.-Sergt., Wanne; Kretschmar, Pol.-Sergt., Röhlinghausen; Kaminski, Pol.-Sergt., Eickel; Stöter-Tillmann, Konditor Wanne; Abendroth, Schriftsetzer, Wanne; Strothmann, Kaufmann, Wanne; Gerdesmann, Wirt, Wanne; Hentze, Pol.-Kom., Düsseldorf, Parkstr. 1; Sonnen, Pol.-Sergt., Düsseldorf, Bankstr. 79; Becker, Pol.-Sergt., Düsseldorf Ankerstr. 103; Leonhardt, Pol.-Sergt, Düsseldorf, Ankerstr. 101; Sturm, Pol.-Sergt., Düsseldorf, Callenbergstr. 47; Eckardt, Pol.-Sergt., Düsseldorf, Dianastr. 9; Hartmann, Pol.-Sergt, Düsseldorf, Neustr. 54; Conrad, Pol.-Sergt, Düsseldorf, Eckardstr. 107; Langhorst, Kgl. Schutzmann, Aachen, Kaiserstr. 25; Ackermann, Pol.-Sergt., Uetersen (Holstein); Schulte, Pol.-Serg., Werdohl; Weinhold, Magistrats-Bur.-Vorsteh., Görlitz; Dobermannpinscherklub, Sitz Frankfurt a. M., Kongreßstr. 31.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

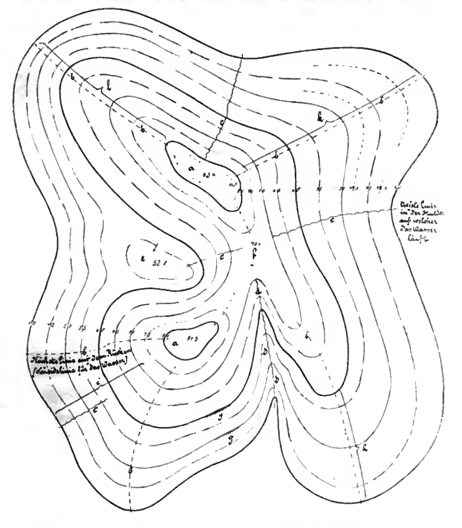
Nr. 3. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Das Karten- und Planwesen.*)

Von Oberfeuerwerker Lemke-Berlin.

IV.

Geländedarstellung durch Schichtlinien mit allen vorkommenden Bodenformen.



Die arabischen Zahlen geben die Höhe der Linie über N. N. an

———	Linie für die Schichthöhe = 20 m
———	" " " " = 10 "
— —	" " " " = 5 "
- - - -	" " " " = 2,5 u. 1,25 m

a = Kuppe, Berg.
b = Rücken.
c = Mulde.
d = Schlucht.
e = Kessel.
f = Sattel.
g = Steilabfälle, Feldraine, wenn sie höher als 1 m sind.
h = wechselnde Böschung.
i = gleichbleibende " ,
k = hohle (concave) " ,
l = aufgewölbte (convexe) Böschung.

Recht, Ordnung und Gesetz.

Das Recht ist ein solidarisches Ganzes für alle im Lande, sowohl für die Höchsten wie für die Niedrigsten!

(Otto v. Bismarck im preußischen Landtage am 24. 11. 49.)

Rechtssprichwörter.

Frei kannst von der dritten
Vormundschaft dich bitten.

Die Übernahme einer Vormundschaft kann ablehnen: 1. eine Frau, 2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, 3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat, 4. wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll, 5. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt usw.

DBGB. § 1786.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Verwaltungskunde.

Die Zivilbeamten werden in zum Richterstande gehörige Beamte und in nichtrichterliche Beamte eingeteilt. Die letzteren zerfallen wiederum in unmittelbare und mittelbare Beamte. Unmittelbare Staatsbeamte sind diejenigen Beamten, die ihr Amt unmittelbar und allein vom Staate erhalten haben, mittelbare dagegen diejenigen, die ihre Berufung durch einen Kommunalverband, durch eine öffentlich rechtliche, organisch in die Verfassung des Staates eingegliederte Korporation oder durch sonstige Inhaber einer öffentlichen Gewalt oder gewisser Regierungsrechte (mediatisierte Fürsten, Standesherren, Gutsherren usw.) erhalten haben und zu diesen in ein dem staatlichen Beamtenverhältnis entsprechendes Dienstverhältnis getreten sind. Vorausgesetzt wird aber, daß der Staat eine solche Berufung zur Ausübung einer öffentlich rechtlichen Funktion anerkennt. Auch die mittelbaren Staatsbeamten unterliegen daher der Aufsicht des Staates, der sich vielfach vorbehalten hat, ihre Wahl oder Ernennung zu bestätigen. Ferner unterscheidet man höhere, Subaltern- und Unterbeamte. Von den höheren Beamten wird eine wissenschaftliche, von den Subalternbeamten nur eine geschäftliche Vorbildung verlangt. Die Unterbeamten sind vorzugsweise zu mechanischen Verrichtungen bestimmt.

(Dr. von Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, Leipzig, Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung.)

Gaunersprache.

piz = Kommis, Geck;
glunde, geigerl, geign = Freimädchen;
witscher kalfer = Einfaltspinsel;
suzhändler = Pferdedieb;
siuf = gefälscht;
stossenspieler = der alles Gestohlene in Bausch und Bogen käuflich übernimmt;
lajenen, leinen, leimen = beobachten, lesen;
rutschen = bekennen, gestehen.

Weltbürger-Abc.

Schill, Ferdinand Baptista von, preuß. Patriot, geb. 1776 zu Wilmsdorf bei Dresden, lebte seit 1780 mit seinem Vater bei Pleß in Oberschlesien und trat jung in ein preußisches Husarenregiment. Bei Auerstedt verwundet, wartete er seine Genesung in Kolberg ab und bildete 1807 ein Freikorps von 1000 Mann, mit welchem er die Verteidigung dieser Festung durch Behauptung der Maikuhle wesentlich unterstützte. Hierfür zum Major befördert und als Kommandeur des Leibhusarenregiments nach Berlin versetzt, ward er hier der Gegenstand einer begeisterten Verehrung und Bewunderung. Im Vertrauen auf diese Volksgunst glaubte er sich berufen, eine deutsche Nationalerhebung zum Sturz der französischen Zwingherrschaft zu leiten, und zog im April 1809 an der Spitze eines Teils seines Regiments ohne Wissen des Königs aus in der Hoffnung, eine Erhebung der Nation hervorzurufen. Indessen die Stimmung war wider ihn trotz eines siegreichen Gefechts gegen die westfälischen Truppen bei Dodendorf und er warf sich daher in die Festung Stralsund, um von hier nach England zu entkommen, fand jedoch 31. Mai nach tapferer Gegenwehr seinen Tod. 500 Mann seines Korps wurden gefangen, 11 Offiziere in Wesel erschossen.

Pferdepflege.

Aus der Mauke entwickelt sich häufig der sog. Straubfuß. Derselbe zeigt an der Fessel, seltener am Schienbein und dem Kötengelenk, eigenartige Wucherungen, welche einen Ausfluß ausschwitzen, der ekelhaft riecht, so ekelhaft, daß die Pferde, trotzdem meistens ihre Brauchbarkeit nur unwesentlich beeinträchtigt ist, bald abgeschafft werden. In vorgeschrittenem Stadium gelingt die Heilung nur sehr selten.

Auflösung der Rätselecke aus Nr. 2.

Lösung des Tauschrätsels.
Fahne, Würste, Greis, Reise, Retter, Bank, Rüde, Atm, Post, Schwank. — Fürst Bülow.

Lösung des Rätsels.
Faust.

Lösung des Diamanträtsels.

T
R o t
P a r i s
T o r p e d o
L i e b e
U d o
o

Lösung des Zahlenrätsels.
Zigarette. (Schlüsselwörter: Gitter, Geier, Arier, Greie, Ara, Tratte.)

Lösung der Gleichung.
Paris.
(a Paul, b Ulan, c an, d Gries, e gestern, f Stern)

// Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 4 — 25. Mai 1907. — Seite 73/96. — 5. Jahrgang.

Mai						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Juni						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	.	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm",
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 25 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Vakanzenliste. — Anzeigen.

Diese Nummer ist am 21. Mai 1907 abgeschlossen worden.

Einige Bestimmungen über polizeiliche Strafverfügungen.

Von Friedrich Zensen, Hamburg.

Wenn auch die Regelung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 6 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Übertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, überlassen ist, so ist doch für den Erlaß und die Vollstreckung polizeilicher Strafverfügungen eine Reihe reichsgesetzlicher Vorschriften maßgebend.

§ 453 StrPO. beschränkt im Absatz 1 die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen auf Übertretungen. Diese Befugnis wird im Absatz 2 a. a. O. ferner dahin eingeschränkt, daß keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe verhängt und für eine nicht beizutreibende Geldstrafe eine entsprechende Haftstrafe „substituiert" werden kann. Der Begriff einer Übertretung ist im § 1 Ziffer 3 StrGB. festgelegt als eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bedrohte Handlung. Der Höchstbetrag der Haft ist 6 Wochen, ihr Mindestbetrag 1 Tag (§§ 18 und 29 Abs. 2 StrGB.). Der Mindestbetrag einer Geldstrafe ist bei Übertretungen 1 *M* (§ 27 StrGB.). Die Umwandlung einer nichtbeibringlichen Geldstrafe in Haftstrafe erfolgt auf Grund § 28 StrGB. Bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ist bezüglich der verwirkten Geldstrafen ihrem vollen Betrage nach zu erkennen; bei Umwandlungen mehrerer wegen Übertretungen erkannter Geldstrafen ist der Höchstbetrag der Haft 3 Monate (§ 78 StrGB.)

Die Form der zu erlassenden Strafverfügung ist durch § 453 Abs. 3 StrPO. vorgeschrieben. Außer den hierdurch gegebenen Erfordernissen bedarf es für die polizeiliche Strafverfügung keiner weiteren Formalitäten, insbesondere auch nicht einer Unterschrift, wenn nur der amtliche Charakter derselben aus ihrer Form für den Empfänger zweifellos ersichtlich ist. Die im § 37 StrPO. (§ 166 ff. ZPO.) erlassenen Vorschriften über das Verfahren bei Zustellungen finden auf die Zustellung polizeilicher Strafverfügungen keine Anwendung. Hier entscheidet, falls das Verfahren nicht durch besondere landesgesetzliche Vorschriften geregelt ist, das Herkommen. Für die Zustellung von Strafverfügungen an Beschuldigte, deren Wohnsitz außerhalb des der bestrafenden Behörde eigenen Bundesstaats liegt, fehlt es an einer reichsgesetzlichen Bestimmung. Die betreffende Polizeibehörde wird, falls sie in derartigen Fällen die Zustellung nicht durch die Post bewirken läßt, die auswärtige Ortsbehörde lediglich unter Hinweis auf die zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten üblichen Rücksichten der Gegenseitigkeit (Reziprozität) ersuchen können und die durch die Zustellung erwachsenen baren Auslagen erstatten müssen. Der Schriftwechsel zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten unterliegt jedoch durch gesetzliche Bestimmung dem Frankierungszwange (RGBl. S. 514 von 1870, vgl. auch RGBl. S. 108 von 1872 und S. 232 von 1873). Diese Bestimmung hat nach der im Jahre 1896 zwischen den deutschen Bundesstaaten getroffenen Verständigung auch auf die portopflichtigen Sendungen der Kommunalbehörden Anwendung zu finden.

Gegen eine polizeiliche Strafverfügung steht dem Beschuldigten gemäß § 453 Ziffer 3 StrPO. das Rechtsmittel der Beschwerde an die höhere Polizeibehörde oder (nicht „und") der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. Letzterer Antrag ist jedoch nur rechtswirksam, wenn er binnen einer Woche (sieben Tage) nach der Bekanntmachung (Zustellung) der Strafverfügung bei einer der im § 45, 3 Ziff. 3 StPO. bezeichneten Behörde mündlich zu Protokoll gebracht oder schriftlich eingegangen ist. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 43 StPO.). Nur wenn die im § 44 StPO. vorgesehenen Hinderungsgründe an der Innehaltung der vorgeschriebenen Frist von dem Beschuldigten geltend gemacht werden, wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden können (§ 455 StPO.).

Da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als ein Akt der Verteidigung anzusehen ist, kann dieser Antrag außer von dem Beschuldigten selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter gemäß § 138 StPO. nur von einem Verteidiger gestellt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung muß von dem Antragsteller persönlich unterzeichnet

sein, widrigenfalls der Antrag als unzulässig verworfen wird.

Die strafrechtliche Verfolgung einer Übertretung, wegen deren die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung befugt ist, unterliegt nach § 67 StGB. der Verjährung. Hiernach verjährt die Strafverfolgung von Übertretungen in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die strafbare Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Bei den sogenannten „Dauerdelikten" beginnt die Verjährung mit dem Aufhören des rechtswidrigen Zustandes, bei Unterlassungen (sogenannten „Omissivdelikten") beginnt die Verjährung mit dem Aufhören der Verpflichtung.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung einerseits und der gesetzlichen Frist zur Einlegung der Rechtsmittel seitens des Beschuldigten anderseits (§ 453 StPO.) ergibt sich die Folgerung, daß die Strafverfügung spätestens eine Woche vor Eintritt ihrer Verjährung dem Beschuldigten zugestellt sein muß. Läßt sich die rechtzeitige Zustellung nicht ermöglichen, so kann die Polizeibehörde zwecks Unterbrechung der Verjährung die betreffende Strafakte an das zuständige Gericht abgeben, da nach § 68 StGB. durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, die Verjährung unterbrochen wird. Jedoch muß die Abgabe an das Gericht vor Ablauf von drei Monaten vom Tage der Übertretung ab erfolgen, da die polizeiliche Strafverfügung, die an sich nach § 453 Abs. 4 StPO. die Verjährung unterbrochen hat, durch die Abgabe der Strafakte an das Gericht aufgehoben wird und daher als etwas nicht mehr Bestehendes auch keine Wirkung bezüglich der Verjährung mehr ausüben kann. Die richterliche Handlung, die nunmehr an die Stelle der polizeilichen Strafverfügung tritt, muß daher noch vor Eintritt der Verjährung der Strafverfolgung hinsichtlich der Übertretung wirksam werden. Der Erlaß einer neuen polizeilichen Strafverfügung zwecks Unterbrechung der Verjährung ist unzulässig.

Falls gegen die Strafverfügung binnen der gesetzlichen Frist ein Rechtsmittel nicht eingelegt wird, ist dieselbe rechtskräftig geworden und der Polizeibehörde steht, wenn der Strafverfügung nicht nachgekommen ist, die Zwangsvollstreckung zu. Wenn auch für das Verwaltungszwangsverfahren die landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit solche erlassen sind, maßgebend sind, so findet doch eine Reihe nichtgesetzlicher Bestimmungen auch hier Anwendung.

Der Umfang und die Grenzen der Zwangsvollstreckung (Pfändung) sind durch § 811 ZPO. vorgeschrieben. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn die Strafverfügung bei Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig geworden ist (§ 30 StrGB.). Bei einem in einem fremden Bundesstaat wohnhaften Bestraften erfolgt die Beitreibung der verhängten Geldstrafe durch Vermittlung der auswärtigen Behörde auf Grund des Reichsgesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895. Gemäß § 9 dieses Gesetzes sind im Falle des Unvermögens des Bestraften nur die durch den gewährten Beistand der ersuchten Behörde tatsächlich entstandenen baren Auslagen von der ersuchenden Behörde zu erstatten.

Bei Pfändung einer Sache kann ein dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, gemäß § 805 ZPO. im Wege der Klage seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend machen. Die pfändende Behörde kann jedoch von vornherein das Recht des dritten auf vorzugsweise Befriedigung ohne weiteres anerkennen. Im allgemeinen begründet der Besitz einer Sache die Vermutung des Eigentums (§ 1006 BGB.). Der Gläubiger kann die Glaubhaftmachung derjenigen Tatsachen beanspruchen, welche der Zwangsvollstreckung entgegenstehen. Der Vermieter eines Grundstücks hat nach § 559 BGB. für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Wird jedoch eine dem Pfandrecht des Vermieters unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht nicht wegen des Mietzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden (§ 563 BGB.).

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute der Frau verlangen (§ 1410 BGB.). Diese Bestimmung ist jedoch nur für die unter der Herrschaft des BGB. geschlossenen Ehen maßgebend. Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. (1. Januar 1900) bestehenden Ehe bleiben

die bisherigen Gesetze maßgebend (Art. 200 zum Einführungsgesetz zum BGB.).

Nach erfolgter Pfändung ist die Versteigerung des Pfandes erst zulässig, nachdem sie dem Vorpfänder angedroht worden ist (§ 1220 BGB.). Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken (§ 1235 BGB.). Die Verschleppung einer amtlich gepfändeten Sache ist nach § 137 StrGB. und die Verletzung eines amtlichen Siegels nach § 136 a. a. O. strafbar. Ist im Wege der Zwangsvollstreckung die Beitreibung der Geldstrafe erfolglos geblieben, so wird an dem Bestraften die an Stelle der unbeibringlichen Geldstrafe verhängte — substituierte — Haftstrafe vollstreckt. Die Beistandleistung bei der Vollstreckung von Vermögensstrafen ist zwar durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 geregelt; es fehlt jedoch an einer gesetzlichen Bestimmung, wodurch die Behörden verschiedener Bundesstaaten zur Beistandleistung bei der Vollstreckung von Haftstrafen verpflichtet sind.

Auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes haben sich nur die Gerichte der Bundesstaaten Rechtsbeihilfe zu leisten (§ 157 GVG.). Wie bei dem Ersuchen um Zustellung von polizeilichen Strafverfügungen kann auch bei der Vollstreckung von Haftstrafen die Mitwirkung auswärtiger Behörden nur aus Rücksichten der Gegenseitigkeit (Reziprozität) erbeten werden, die auch allgemein gewährt wird, falls nicht ganz bestimmte rechtliche Hindernisse dieses ausschließen. Die durch die Haftvollstreckung entstehenden Kosten (Auslagen) sind der ersuchten Behörde zu erstatten. Der Bestrafte kann in allen Fällen durch Zahlung der Geldstrafe die subsidiäre Haftstrafe von sich abwenden (§ 28[4] StGB.). Durch Zahlung nur eines Teilbetrags wird die Vollstreckung der Haftstrafe nicht aufgehoben; es wird jedoch nur eine entsprechende Teilhaftstrafe zur Vollstreckung gelangen können.

Gemäß § 487 StrPO. ist die Vollstreckung einer Freiheitstrafe aufzuschieben bei Geisteskrankheit oder bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Bestraften zu befürchten steht, oder wenn derselbe sich in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist. Auch aus Rücksichten für die Familie des Bestraften kann gemäß § 488 StrPO. die Vollstreckung der Haftstrafe aufgeschoben werden.

Nach § 70[6] StrGB. verjährt die Vollstreckung einer wegen einer Übertretung erkannten Strafe in zwei Jahren. Die Verjährung wird durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde unterbrochen, welcher die Vollstreckung obliegt (§ 72 StrGB.). Falls ein wegen einer Übertretung rechtskräftig Bestrafter über zwei Jahre vom Tage des Eintritts der Rechtskraft der polizeilichen Strafverfügung hinaus eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verbüßt, so kann im Falle der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe die Haftstrafe an demselben im Anschluß vollstreckt werden, da die Gefängnis- oder Zuchthausstrafe als eine fortgesetzte Unterbrechungshandlung die Verjährung der Strafvollstreckung unterbrochen hat.

Ein von einem Beschuldigten hinterlegter Geldbetrag ist auf die verhängte Geldstrafe zu verrechnen, wenn die Strafverfügung rechtskräftig geworden ist. Falls der spätere Aufenthalt des Beschuldigten unermittelt bleibt und ihm die Strafverfügung nicht zugestellt werden kann, ist bei eingetretener Verjährung der Strafverfügung der hinterlegte Betrag gemäß § 983 BGB. zu vereinnahmen.

Aus den Parlamenten.

Eine Petition um Abschaffung der Arreststrafe für untere Beamte lag der Petitionskommission des preußischen Abgeordnetenhauses zur Prüfung vor. Die Kommission beantragt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

> die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Dem Reichstage zugegangene weitere Petitionen:

1. Die Konditor- und Bäckerinnung in Parchim bittet um Abänderung einer Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien.
2. Der Verein für Hausangestellte in Leipzig-Neustadt bittet um Abschaffung der Gesindeordnung und rechtliche Gleichstellung des Gesindes mit den gewerblichen Arbeitern.
3. Der Verband der Friseurgehilfen Deutschlands bittet um gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und weitere Ausgestaltung der Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe.
4. Der Verband zum Schutze des Detailreisens in Stuttgart bittet um Beseitigung der das Detailreisen beschränkenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (Aufsuchen der Bestellungen auf Grund der Legitimationskarte).
5. Der Reichsverband deutscher Gastwirtsverbände in Berlin bittet um Änderung der §§ 33 und 147 der Gewerbeordnung.

Ministerial-Erlaß.

Verfügung vom 4. April 1907, betr. Vorkehrungen bei dem Betriebe der Schaukeln, insbesondere der sogen. russischen und amerikanischen Schaukeln auf den Jahrmärkten, Kirchweih- und Schützenfesten u. dergl.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß die Vorkehrungen bei dem Betriebe der Schaukeln, insbesondere der sogen. russischen und amerikanischen Schaukeln auf den Jahrmärkten, Kirchweih- und Schützenfesten u. dergl. nicht immer mit genügender Vorsicht getroffen werden, um Gefahren für Leben und Gesundheit der die Schaukeln benutzenden Personen sowie der Zuschauer vorzubeugen. Auch in den Beratungen des Landtags ist hierüber Klage geführt und auf eine Anzahl schwerer Unfälle hingewiesen worden, welche sich in letzter Zeit bei der Benutzung derartiger Schaukeln zugetragen haben. Ich ersuche deshalb ergebenst, den unterstellten Behörden zu empfehlen, daß sie dem Betriebe der Schaukeln mit Rücksicht auf seine Gefährlichkeit ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und die Anwendung aller derjenigen Sicherheitsmaßnahmen fordern, welche geeignet erscheinen, Unglücksfällen nach Möglichkeit vorzubeugen.

Berlin, den 4. April 1907.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: v. Bischoffshausen.

Sittenpolizei in Dänemark.

Das Gesetz zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und der venerischen Ansteckung, das kürzlich in Dänemark in Kraft getreten ist, enthält u. a. folgende Bestimmungen:

§ 1. Die polizeiliche Gestattung der Prostitution wird aufgehoben . . .

§ 2. Wer zur Unzucht ... auffordert ... wird mit Gefängnis oder ... mit Zwangsarbeit (Zuchthaus) bestraft . . . Dieselbe Strafe trifft diejenige Frauensperson, die Unzucht als Gewerbe betreibt, wenn sie ... von männlichen Personen unter 18 Jahren Besuch zu unsittlichen Zwecken empfängt ...

§ 3. Es ist verboten, Bordelle zu unterhalten . . . Wer des Gewinnes halber Personen beider Geschlechter zum Zwecke der Unzucht Zutritt zu seiner Wohnung gestattet, oder wer Zimmer nicht zu dauerndem Aufenthalt, sondern um Gelegenheit zur Unzucht zu geben, vermietet, oder Frauenzimmer unter 18 Jahren, die ihren Unterhalt durch unsittliche Lebensweise erwerben, ins Haus nimmt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft . . . Es ist verboten, sich durch Bekanntmachungen, Aufschriften (auf ausgehängten Schildern), Versendung von Beschreibungen usw. an die Öffentlichkeit oder an unbekannte oder ungenannte Personen zu wenden, Gegenstände zum Verkauf anzubieten, die dazu dienen, die Folgen des Beischlafes zu verhindern . . .

§ 4. Die in dem § 181 des Strafgesetzes vorgesehene Strafe kommt auch zur Anwendung gegen denjenigen, der unter den in dem genannten Paragraphen angegebenen Verhältnissen geschlechtlichen Umgang mit seinem Ehegenossen hat, wenn dieser dadurch angesteckt worden ist und binnen einem Jahre, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, einen Strafantrag stellt. Wer sich gegen § 181 des Strafgesetzes oder gegen obenstehende Bestimmung vergeht, soll außerdem, wenn die Ansteckung auf einen anderen übertragen wird und dieser von der vorhandenen Ansteckungsgefahr keine Kenntnis hatte, nicht nur verpflichtet sein, dem Erkrankten die mit seiner Heilung verbundenen Kosten zu erstatten, sondern hat auch für die durch die Krankheit verursachten Leiden und Verluste eine Entschädigung zu gewähren.

§ 5. Personen, die an Geschlechtskrankheiten leiden, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst die Kosten ihrer Heilung zu bestreiten vermögen oder nicht, berechtigt ärztliche Behandlung auf öffentliche Kosten zu fordern; auch sind sie verpflichtet, sich einer derartigen Kur zu unterwerfen, sofern sie nicht den Beweis erbringen, daß sie sich in privater ärztlicher Behandlung befinden. Sind die Verhältnisse der erkrankten Personen derart, daß die Übertragung der Krankheit auf andere Personen nur durch ihre Absonderung verhindert werden kann, oder halten die Kranken die zur Verhütung der Krankheit erlassenen Vorschriften nicht inne, so sollen sie zur Kur in ein Krankenhaus gebracht werden ... Personen, die dauernde Unterstützung aus der Armenkasse beziehen, und bei denen geschlechtliche Erkrankungen nachgewiesen sind, sind zur Kur in ein Krankenhaus zu bringen.

§ 6. Wenn bei der Behandlung der Krankheit oder nach ihrer Beendigung es im Hinblick auf die Ansteckungsgefahr für nötig erachtet wird, daß der Kranke noch weiter unter ärztlicher Aufsicht bleibt, so

ist ihm von seiten des Arztes die Verpflichtung aufzuerlegen, sich zu bestimmten Zeiten bei ihm einzufinden, oder ihm eine schriftliche Bescheinigung darüber vorzulegen, daß seine Behandlung von einem anderen autorisierten Arzte übernommen worden ist . . .

§ 7. Jeder Arzt, der eine geschlechtskranke Person behandelt oder untersucht, ist verpflichtet, diese auf die Ansteckungsgefahr und auf die gerichtlichen Folgen aufmerksam zu machen, die eintreten würden, wenn jemand von ihr angesteckt oder der Ansteckung ausgesetzt werden sollte, insbesondere ist der Betreffende davor zu warnen, eine Ehe einzugehen, solange noch Ansteckungsgefahr vorhanden ist . . .

§ 8. Jeder Arzt ist verpflichtet, in den wöchentlichen Berichten an den zuständigen Bezirksarzt ausdrücklich hervorzuheben, daß er diese Bestimmungen genau befolgt hat, und gleichzeitig anzugeben, wie vielen Personen er die erwähnte Verpflichtung auferlegt hat . . . Wer dem Arzt einen falschen Namen angibt oder falsche Angaben über Beruf oder Wohnung macht, wird nach § 155 des Strafgesetzes bestraft.

§ 9. Ein Kind, das an Syphilis erkrankt ist, darf zum Säugen nicht an die Brust einer anderen Frau als seiner eigenen Mutter gelegt werden. Auch darf keine Amme, der es bekannt ist oder die vermutet, daß sie von der Krankheit ergriffen ist, das Kind einer anderen Frau zum Stillen an die Brust legen. Übertretungen werden gemäß § 181 des Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes bestraft, wonach der Schuldige, sofern die Krankheit übertragen wird, nicht nur verpflichtet sein soll, den Erkrankten die mit ihrer Heilung verbundenen Kosten zu erstatten, sondern auch Entschädigung zu zahlen für die durch die Krankheit verursachten Leiden und Verluste. Dieselbe Erstattungspflicht liegt demjenigen ob, der ein Kind in Pflege gibt, von dem er weiß, daß es geschlechtskrank ist oder von dem er dies befürchtet, oder der ein solches Kind einer Amme zum Stillen übergibt, ohne daß diese oder die Pflegeeltern vorher davon unterrichtet worden sind, daß das Kind krank oder der Krankheit verdächtig ist und daß eine Ansteckungsgefahr hiermit verbunden ist. Eine solche Unterbringung des Kindes ist nicht gestattet, wenn dadurch andere Kinder der Ansteckungsgefahr ausgesetzt werden . . . Ein Kind wird als der Syphilis verdächtig angesehen, auch wenn sich bei ihm noch keine Anzeichen davon bemerkbar gemacht haben, wenn Vater oder Mutter sich vor weniger als sieben Jahren Syphilis zugezogen haben und noch nicht drei Monate seit seiner Geburt verflossen sind.

§ 10. Jeder, der sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig macht, kann auf Veranlassung der Polizei mit seiner ausdrücklichen Einwilligung einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Im Falle einer Weigerung hat das Gericht, falls der Verdacht als begründet befunden wird, zu entscheiden, daß die Untersuchung ohne Einwilligung stattzufinden hat.

§ 11. . . . Untersuchungen, die gegen den Willen des Kranken vorgenommen werden, sollen — falls der Betreffende nicht selbst ausdrücklich darauf verzichtet — von einem Arzt seines Geschlechtes vorgenommen werden . . .

§ 12. Die öffentlichen oder untersuchenden Ärzte haben . . . die Pflicht, jeden zu untersuchen und zu behandeln, der an venerischen Krankheiten leidet und sich an sie wendet oder an sie verwiesen wird. Es darf von dem Kranken hierfür eine Entschädigung weder gefordert noch entgegengenommen werden. Die Bezahlung erfolgt aus den öffentlichen Kassen . . .

§ 13. In jedem Falle, in dem es der Arzt mit Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr für notwendig erachtet, hat er dem Betreffenden die Verpflichtung aufzuerlegen, sich zu einer bestimmten Zeit bei ihm einzufinden . . .

§ 14. Wer auf öffentliche Kosten in einem Krankenhause zur Behandlung wegen Geschlechtskrankheiten untergebracht ist, darf das Krankenhaus nicht verlassen, bevor er von dem Arzt entlassen worden ist . . .

§ 15. Die Polizei kann Hotel-, Schank- und Gastwirten verbieten, Frauenspersonen, die nach diesem Gesetze bestraft worden sind, im Hause zu haben oder solche Personen zur Unterhaltung oder Bedienung der Gäste zu verwenden . . .

§ 16. Unter dem Ausdruck „Geschlechtskrankheit" werden in diesem Gesetze jene Krankheitsformen einbegriffen, die in der Medizin als Syphilis, Gonorrhöe, ulcus venereum bezeichnet werden. —

Besonders beachtenswert sind die §§ 1 bis 3 und § 15. § 15 in Deutschland als Beschränkung des § 41 der Gewerbeordnung eingeführt, würde wesentlich zur Be-

kämpfung des Animierkneipenunwesens beitragen. Bekanntlich ist zurzeit jedem Schankwirt gestattet, jede beliebige Dirne als Kellnerin einzustellen; die Sittenpolizei entläßt solche „Dame" oft aus der sittenpolizeilichen Aufsicht, weil sie nunmehr einen „ehrlichen und anständigen" (??) Broterwerb nachweisen kann.

Auch bei uns ist bereits von verschiedenen Seiten angeregt worden, das dänische Beispiel nachzuahmen. Vielleicht empfiehlt es sich aber doch, erst die Wirkungen des Gesetzes in Dänemark abzuwarten.

Im übrigen hat jede einzelne Polizeibehörde es auch in Deutschland in der Hand, das dänische Muster nachzuahmen. Es ist ein Rechtsirrtum, anzunehmen, daß der § 361[6] StrGB. die Polizeibehörden verpflichtet, jede gewerbsmäßig Unzucht treibende Frauensperson unter sittenpolizeiliche Aufsicht zu stellen, wohl gar dem Antrage dieser Weiber, dieser Aufsicht unterstellt zu werden, stattzugeben.

Die Ablehnung solcher Anträge gibt namentlich in Mittelstädten eine Handhabe gegen die jetzt so beliebte Freizügigkeit der Dirnen. Stephan.

Arbeiterschutz.

Vorschläge zur systematischen Bekämpfung aller gewerblichen Vergiftungen (z. B. durch Blei, Quecksilber, Anilin, Arsen usw.) hat nach der „Soz. Praxis" das Bureau der im Jahre 1904 in Basel abgehaltenen Vertreterversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ausgearbeitet und den Regierungen unterbreitet. Sie lauten: Für Ärzte und Krankenanstalten ist bei gewerblichen Vergiftungen die Anzeigepflicht an die zuständigen sanitären Aufsichtsbehörden einzuführen; den Ärzten ist für diese Arbeitsleistung ein Entgelt zu bieten. In Ländern, in denen die gesetzliche Pflicht der Krankenversicherung besteht, sind die Ärzte der Betriebe, die gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden, in eine von den Betriebsinhabern unabhängige Stellung zu bringen. Die Erzeugung und Verwendung gewerblicher Gifte ist der Anzeigepflicht durch den Betriebsleiter zu unterwerfen. Den Krankenkassenleitungen ist nahe zu legen, daß den Gesundheitsverhältnissen ihrer in Giftbetrieben tätigen Mitgliedern im eigenen Interesse besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist und daß sie über diese gefährdeten Betriebe besondere Morbiditätsausweise an die Gewerbebehörden zur Bekämpfung der Vergiftungsursachen vorlegen. Das Studium und die Kenntnisse gewerblicher Vergiftungen sind beim medizinischen Unterricht besonders zu fördern; die jungen Ärzte sind auf die wichtige prophylaktische Tätigkeit, die für den systematischen Gesundheitsschutz aller gewerblichen Arbeiter notwendig ist, in besonderen Kollegien aufmerksam zu machen. Mit der fachmännischen Beaufsichtigung der Betriebe, die gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden, sind neben den unabhängigen Kassenärzten gewerbehygienisch geschulte amtliche Ärzte zu betrauen. Die Arbeitszeiten der Giftarbeiter sollen nach der Schwere der Vergiftungsgefahr geregelt werden.

Verurteilung u. Begnadigung.

Eine in gleicher Weise für die Strafrechtspflege wie für das spätere Fortkommen verurteilter, demnächst aber begnadigter Personen bedeutungsvolle Verfügung hat der preußische Justizminister erlassen, indem er in Ergänzung der für die Führung des Strafregisters geltenden Vorschriften angeordnet hat, daß die Strafvollstreckungsbehörden von jedem Gnadenerweise, der eine im Strafregister vermerkte Verurteilung betrifft, der zuständigen Registerbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen und daß die Registerführer den Gnadenerweis alsbald nach Eingang dieser Mitteilung zu vermerken, diesen Vermerk auch bei jeder Auskunftserteilung gleichzeitig mitzuteilen haben. Hierdurch wird erreicht, daß in einem etwaigen späteren Strafverfahren dem erkennenden Richter nicht, wie bisher, lediglich die Tatsache der früheren Verurteilung, sondern zugleich die für ihn nicht minder wichtige Tatsache der Begnadigung aktenmäßig bekannt wird. Anderseits ist es für das spätere Fortkommen einer verurteilten, demnächst aber begnadigten Person von außerordentlicher Wichtigkeit, daß die über sie beim Strafregister eingeholte Auskunft, die jeder öffentlichen Behörde auf Verlangen erteilt werden muß, fortan nicht lediglich von der Tatsache der Verurteilung, sondern auch von der Tatsache der Begnadigung Kunde gibt.

Beamtenrecht und -wesen.

Pensionen der Gendarmen und Gendarmerie-Oberwachtmeister. Das neue Pensionsgesetz im Zusammenhang mit der Gehaltserhöhung hat in sämtlichen Stufen Änderungen der Ruhegehaltssätze im Gefolge. Wir lassen die bis zum höchsten Ruhegehalt reichenden Sätze für Gendarmen und Oberwachtmeister hier folgen. Zum Vergleich der für Oberwachtmeister eingetretenen Verbesserung diene die im 3. Jahrgang des „Gendarm“ auf Seite 160 veröffentlichte Pensionstabelle.

Pensionstabelle.

Bei einem pensionsfähigen Gesamteink.*) von *M*	Die Pensionen betragen**) nach einer Dienstzeit von																														
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
	pensionsfähigen Dienstjahren***)																														
	20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60	29/60	30/60	31/60	32/60	33/60	34/60	35/60	36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	81/120	82/120	83/120	84/120	85/120	86/120	87/120	88/120	89/120	90/120
	des pensionsfähigen Gesamteinkommens, und zwar																														
A. Gendarmen:																															
1589	581	558	585	612	636	663	690	717	744	771	795	822																			
1689	564	594	621	648	678	705	732	762	789	819	846	873	903	930	960																
1789				687	717	747	777	807	837	867	897	927	957	984	1014	1044	1074	1104													
1889							819	852	882	915	945	978	1008	1041	1071	1104	1134	1167	1197	1230	1260										
1989										963	996	1029	1062	1095	1128	1161	1194	1227	1260	1293	1326	1344	1362	1377	1395						
2089													1116	1149	1185	1221	1254	1290	1326	1359	1395	1413	1428	1446	1464	1482	1500	1515	1533	1551	1569
B. Oberwachtmeister:																															
2027				780	813	846	879	915	948	981	1014	1050	1083	1116	1149	1185	1218	1251	1284	1320	1353	1371	1386	1404	1419	1437	1455	1470	1488	1506	1521
2227							966	1005	1041	1077	1116	1152	1188	1227	1263	1302	1338	1374	1413	1449	1485	1506	1524	1542	1560	1578	1599	1617	1635	1653	1671
2427										1176	1215	1254	1296	1335	1377	1416	1458	1497	1539	1578	1620	1641	1659	1680	1701	1722	1740	1761	1782	1803	1821
2577													1377	1419	1461	1506	1548	1590	1635	1677	1719	1740	1761	1785	1806	1827	1848	1869	1890	1914	1935
2727																1593	1638	1683	1728	1778	1818	1842	1866	1887	1911	1932	1956	1980	2001	2025	2046

*) Zum Gesamteinkommen rechnet Gehalt und durchschnittlicher Wohnungsgeldzuschuß (bei A = 189 *M*; bei B = 327 *M*).
**) Die angegebenen Beträge sind nach § 9 des Pens.-Gesetzes auf volle Taler abgerundet.
***) Im Gegensatz zu früher ist jetzt die Militärdienstzeit bereits vom 18. Lebensjahre ab pensionsfähig. (§ 16 neue Fassung des Pens.-Gesetzes.)

Aus der Praxis.

Trinkerbehandlung in Herford.

(Aus „Verwaltungsbericht des Magistrats und Geschichte der Stadt Herford, die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1905 betreffend“.)

Betreffs der Trinkerbehandlung ist in Herford ein besonderer Weg eingeschlagen, der vielfach unter der Bezeichnung „Herforder System“ bekannt geworden ist. Der Polizei-Inspektor Hohmuth hat sich der Behandlung und Besserung der Trinker mit Sorgfalt angenommen und seine Methode und die Erfolge seines Vorgehens auch in Vorträgen und in einer kleinen Broschüre niedergelegt. Es wird darauf der größte Wert gelegt, möglichst frühzeitig von der beginnenden Trinkerneigung Kenntnis zu bekommen, und dann tritt — unter Mithilfe der Frau — eine Individualbehandlung (vom freundlichen Zuspruch bis zu den strengsten Maßregeln bei fortgesetzter wöchentlicher Kontrolle) ein, welche in sehr viel Fällen zum Ziel geführt hat. Von den 228 Personen, die seit 1901 auf diese Weise behandelt sind (457 Kinder waren in diesen Trinker-Familien vorhanden!), wurden 31 gänzlich enthaltsam, 63 wurden mäßig, 39 blieben ziemlich starke Trinker, arbeiteten aber regelmäßig und wurden menschlicher gegen ihre Frauen, 32 blieben unverbesserliche Trunkenbolde, 23 verstarben an den Folgen der Unmäßigkeit, 40 verzogen, weil ihnen der Boden zu heiß wurde. Der eheliche Frieden hat sich wesentlich gebessert, die Brutalität nahm ab, das Straßenleben wurde besser.

Auch im übrigen suchte die Behörde dem Mißbrauch des Alkohols entgegenzuarbeiten, so durch Darbietung von Kaffee an die Arbeitslosen im Winter, durch Fernhaltung der Heerespflichtigen bei der Gestellung vom Wirtshausbesuch usw. In einzelnen Fällen half die Einstellung in den städtischen Fuhrpark. Verschiedentlich hatte die Polizeiverwaltung mit sämtlichen Wirten des Stadtbezirks Besprechungen

auf dem Rathause über möglichste Einschränkung des Verkaufs des Branntweins auf Borg, über Durchführung der Maßregeln gegen erklärte Trunkenbolde.

Die Polizeistunde wurde — 1 Uhr — gehandhabt und blieben zahlreiche und zum Teil strenge Strafen nicht aus. Im Jahre 1901 führte die strenge Bestrafung eines Wirts, der bereits 15 mal dieserhalb Strafen erlitten, zu ziemlich hitzigen Angriffen gegen die Behörde; wie denn überhaupt Presse und Publikum keine Sympathie für diese Einrichtung haben und im allgemeinen verlangen, daß diese Maßregel nur in einzelnen Fällen bei Ausschreitungen gehandhabt werden soll; das widerspricht aber dem Gesetz, führt zur Willkür und zu einer im Allgemeininteresse nicht erwünschten Verstärkung des Alkoholgenusses mit Minderung der Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit für die Pflichten und Aufgaben des Lebens.

Kongresse und Versammlungen.

Über Giftwanderung in Leichen und die Möglichkeit des Giftnachweises bei späterer Enterdigung hielt Professor Dr. F. Kratter in Graz einen Vortrag, dessen durch eine Anzahl erläuternder Fälle belegter Inhalt sich aus folgenden Leitsätzen ergibt:

1. Alle der Fäulnis und chemischen Zersetzung widerstehenden organischen und anorganischen Gifte, die im Leben einverleibt wurden, wandern in den Leichen nach den tiefer gelegenen Teilen, die leicht beweglichen Pflanzengifte rascher als die schwer beweglichen Mineralgifte.
2. Die postmortale Giftwanderung ist außer von der Art der Giftbindung, die den Grad der Beweglichkeit bedingt, von dem Gange der Leichenzersetzung abhängig, mit der die Auslaugung im gleichen Sinne fortschreitet.
3. Bei späten Ausgrabungen sind daher die tiefgelegenen Teile der Leichenreste sowie Kleiderreste der Rückenteile, Unterlagen, Sargholz und Graberde unter der Mitte des Bodenbrettes die wichtigsten, noch Erfolg versprechenden Untersuchungsobjekte.
4. Der Erfolg hängt wesentlich von einer sachkundigen Entnahme der für die chemische Untersuchung bestimmten Teile ab. Unter dieser Voraussetzung ist die Möglichkeit des Nachweises fäulnisbeständiger Gifte fast unbegrenzt, d. h. sie besteht wenigstens für Mineralgifte so lange, als überhaupt noch Leichenreste auffindbar sind.
5. Neben der Auswanderung gibt es auch eine Einwanderung von Giften in den Leichnam. Diese mögliche Quelle eines verhängnisvollen Rechtirrtumes ist vom sachkundigen Unternehmer unschwer aufzudecken und auszuschalten.

Das Verbrechen und seine Ursachen.

Vortrag des Privatdozenten Dr. med. Döllken in Leipzig.

Die bedenkliche Zunahme der Verbrechen erfordert, so etwa führte Dr. Döllken in einem anfangs Dezember 1906 im Kaufmännischen Verein in Leipzig gehaltenen Vortrage aus, daß man ihren Ursachen nachgehe. Man kennt einen beträchtlichen Teil dieser Ursachen. Während es im Juni doppelt so viel Selbstmorde gibt als im Dezember, im August die doppelte Zahl von Körperverletzungen gegen den Dezember, ist das Verhältnis beim Diebstahl umgekehrt. Die Ursache ist die Jahreszeit. Die Rassenzugehörigkeit bedingt die Bevorzugung mancher Verbrechen. Man braucht, um dies festzustellen, nicht nach dem Süden zu gehen. Der deutsche Osten mit seiner zahlreichen slawischen Bevölkerung weist fast dreimal so viel Verurteilungen auf als der Westen. In der Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur steigt die Zahl der Roheitsverbrechen und nehmen die Diebstähle ab. Die Hälfte aller Roheitsdelikte ist wohl dem Alkohol zuzuschreiben. Der wohltätige Einfluß der Bildung dagegen ist gering. So haben die Verbrechen seit Einführung des Schulzwanges sogar um 130 v. H. zugenommen. Erblichkeit und Erziehung sind nicht zu trennen. Man kennt Verbrecherstammbäume, die über 200 Jahre zurückgehen, und doch kann beim einzelnen zweifelhaft sein, ob Anlage oder Vorbild die Ursache der Verbrecherlaufbahn abgab. Die Gründe für die bedenkliche Zunahme der jugendlichen Verbrecher — seit 1886 30 v. H. — liegen in der allzufrühen finanziellen Selbständigkeit der Arbeiter und im Alkohol. Fehlerhafte Bildungen des Schädels und Gehirns, die niedrige und fliehende Stirn, der große Kauapparat u. a. sind bei einem Teil der Verbrecher nachzuweisen (Verbrecherphysiognomie). Gering sind die positiven geistigen Leistungen des Verbrechers in der Politik, der Kunst wie in der Literatur. In seinem Parasitentum, seinem Egoismus, seiner Mitleidlosigkeit und Grausamkeit liegen für den echten Verbrecher die Triebfedern zu neuen Verbrechen. Man muß daher im Kampf gegen das Verbrechertum auf neue, wirksamere Mittel sinnen. St.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Feststellung der Trunkenheit. Der Betrunkene ist von dem Trunkenheit nur Vorspiegelnden mit Hilfe der Untersuchung der Pupillenreaktion deutlich zu unterscheiden, wie der Münchener Arzt Dr. Hans Gudden an zahlreichen Versuchen festgestellt hat. Durch die Alkoholvergiftung tritt eine Lähmung des Gehirns und damit eine Herabminderung der Pupillenreaktion auf Lichteinfall statt. Es empfiehlt sich daher, berauschte Verbrecher möglichst rasch einem Arzt zur Prüfung auf Pupillenreaktion vorzuführen.

Ausländische Arbeiter.

Der Mangel an einheimischen Arbeitskräften, welcher sich in den letzten Jahrzehnten in Preußen wie in ganz Deutschland, namentlich in den landwirtschaftlichen Betrieben, immer mehr fühlbar machte, hat in stets gesteigertem Maße die Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte zur Folge gehabt. Die Leutenot ist besonders groß im Osten der Monarchie, weil die dort einheimische Arbeiterbevölkerung, angelockt durch die besseren Löhne der westlichen Provinzen, in immer größerem Umfange alljährlich vom Frühjahr bis zum Herbst nach dem Westen auf Arbeit geht (sogenannte Sachsengängerei). Den Ersatz dieses einheimischen Arbeiterdefizits stellt die slawische, insbesondere die polnische Bevölkerung der östlichen Nachbarn in Rußland und Galizien, welche bei den weniger günstigen Erwerbsverhältnissen im eigenen Lande darauf angewiesen ist, ihren Überschuß ins Ausland auf Verdienst zu schicken. Gründe nationaler Art haben es erforderlich gemacht, den Zuzug der ausländischen im Inlande Arbeit suchenden polnischen Arbeiter unter besondere Kontrollvorschriften zu stellen, während die übrigen alljährlich nach Preußen kommenden ausländischen Saisonarbeiter (Italiener, Flämen, Ruthenen, Ungarn usw.) nur der allgemeinen Ausländerkontrolle und den sonstigen allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiete der Sanitäts- und Wohnungspolizei, unterliegen. Die besonderen, für die polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit erlassenen Kontrollvorschriften verfolgen den Zweck, den Zuzug auf das durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Maß zu beschränken und ihn so zu gestalten, daß eine Seßhaftmachung der Zuziehenden vermieden wird. Unter diesen Gesichtspunkten sind eine Reihe fremdenpolizeiliche Vorschriften erlassen worden, welche im wesentlichen folgendes besagen:

1. die ausländischen polnischen Saisonarbeiter dürfen nur in der Zeit vom 1. Februar bis 20. Dezember jeden Jahres beschäftigt werden und müssen nach Beendigung der Arbeitszeit das Inland wieder verlassen (für die oberschlesische Montanindustrie ist diese sechswöchige Karenzzeit auf das Frühjahr verlegt).

2. Sie dürfen in den 4 östlichen Grenzprovinzen (Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien) in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben sowie in Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Großbetrieben, in den übrigen Landesteilen nur in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Die Beschäftigung im Gesindedienst und im Handwerk ist unzulässig. Familien sollen nur ausnahmsweise und nur insoweit zugelassen werden, als ihnen keine schulpflichtigen Kinder angehören.

3. Wegen der Legitimation der Saisonarbeiter besagt der neue deutsch-russische Handelsvertrag vom 28./15. Juli 1904, daß russische Arbeiter, welche nach Deutschland kommen, um daselbst in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben zu arbeiten, kostenfrei mit Legitimationspapieren, gültig vom 1. Februar bis 20. Dezember neuen Stils, versehen werden sollen, welche in russischer und deutscher Sprache abzufassen sind. Über die Legitimation der österreichischen Arbeiter sind keine besonderen Bestimmungen erlassen.

4. Arbeitgeber, welche ausländische polnische Saisonarbeiter beschäftigen, haben diese von den übrigen Arbeitern abgesondert unterzubringen und für ihre ärztliche Untersuchung, erforderlichenfalls auch für ihre Impfung Sorge zu tragen.

(Dr. v. Bitters Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung.)

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Deutsches Reich. Feilhalten im Sinne des Branntweinsteuergesetzes. Unter Feilhalten versteht man die mit einem äußerlich erkennbaren Zugänglichmachen zum Ankauf für das Publikum verbundene Absicht des Branntweinverkaufs. — Entsch. RG. vom 25. Januar 1906. — Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 164. — St.

Deutsches Reich. Ausstellen unzüchtiger Abbildungen durch eine Kinematographenvorführung. Die Vorführung von Films durch den Kinematographen fällt unter den Begriff des „Ausstellens von Abbildungen" im Sinne des § 184 StrGB. Die Rollenfilms enthalten die bildliche Darstellung von Geschehnissen und werden durch Anwendung des Kinematographen dem die Vorstellung besuchenden Publikum vorgeführt; danach stellen sich gerade die Films als „Abbildungen" dar. Das Vorzeigen der Bilder durch die kinematographische Vorführung bietet eine ausreichende Grundlage für die Annahme, daß eine „Ausstellung" stattgefunden hat. Die Annahme, daß der Begriff des Ausstellens eine längere Zeitdauer zur Voraussetzung habe, ist unbegründet. — Entsch. II. Straff. RG. vom 2. Oktober 1906. Entsch. 39, 183. — St.

Deutsches Reich. Landfriedensbruch; Zerstörung. Die Zerstörung einer Sache im Sinne des § 125 Abs. 2 StrGB. muß vollständig sein. Das ergibt sich aus dem Vergleich dieser Strafvorschrift mit den §§ 305 und 311 StrGB., die ausdrücklich von vollständiger und teilweiser Zerstörung sprechen. Hätte auch beim Landfriedensbruch die teilweise Zerstörung von Sachen den Tatbestand des § 125 Abs. 2 erfüllen sollen, dann hätte es wie im § 305 und 311 ausdrücklich gesagt werden müssen. — Entsch. III. Straff. RG. vom 22. Oktober 1906, III 406/06. — Entsch. 39, 223. — St.

Deutsches Reich. Fahrlässige Körperverletzung infolge Nichtbeleuchtung eines Fuhrwerks. Die Polizeiübertretung der unterlassenen Beleuchtung eines Fuhrwerks ist kein Dauerdelikt. Sie ist bereits mit dem Zeitpunkt vollendet, in welcher die Verpflichtung zur Beleuchtung eintrat. Es kann daher neben der Bestrafung wegen fahrlässiger, durch die Unterlassung verursachter Körperverletzung Bestrafung wegen der Polizeiübertretung erfolgen. — Entsch. RG. vom 27. Februar 1905. — St.

II. Kammergericht.

***Preußen. Öffentliche Angelegenheiten.** Die in einer Versammlung aufgestellte Forderung, die Agitation solle bei den Reservisten einsetzen, ist als Erörterung öffentlicher Angelegenheiten anzusehen. Nur dann könnte die Frage vielleicht anders entschieden werden, wenn nur die Aufforderung zu einer Agitation diesem oder jenem bestimmten Reservisten gegenüber ergangen wäre. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 8. April 1907 in Sachen Sommerfeld in Grünberg. — C. v. K.

***Preußen. Bau.** Zum Begriff des Baues ist nicht notwendig die Verbindung eines Gegenstandes mit dem Erdboden. Es genügt für den Begriff des Baues, wenn der Gegenstand schwer, nur unter Aufbietung größerer Kräfte, fortbewegt werden kann, ohne daß er in seine einzelnen Teile zerlegt wird. — Entsch. des 1. Straffenat des Kammergerichts vom 15. April 1907 in Sachen Brennmöchl-Stettin. C. v. K.

***Preußen. Kaninchen.** Soweit in Preußen die Jagdgesetze eine Materie nicht erschöpfend regeln, ist es zulässig, Polizeiverordnungen zum Schutze des Jagdrechts zu erlassen, und zwar auf Grund des § 6a des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach der Schutz des Eigentums einen Gegenstand des polizeilichen Verordnungsrechtes bildet; denn das Jagdrecht liegt im Eigentum, und nach § 6a sind Polizeiverordnungen zulässig, die den Schutz des Eigentums bezwecken, soweit in Preußen die Jagdgesetze die Materie nicht abschließend regeln. Das Betreten fremder Grundstücke wird zwar im Interesse des Jagdschutzes durch § 368 des Strafgesetzbuches geregelt, im § 17 des Jagdpolizeigesetzes heißt es: „Wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber, ohne sich in Begleitung des Jagdberechtigten zu befinden oder eine schriftlich von ihm erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Grundstück ausübt, macht sich strafbar." Diese Regelung erstreckt sich aber

nur so weit, als es sich um Personen handelt, die die Jagd auf jagdbares Wild ausüben wollen. Zu den jagdbaren Tieren gehört nach dem Wildschadengesetz das Kaninchen nicht. Deshalb kommen diese Bestimmungen für den Kaninchenfang nicht in Anwendung, und sind Polizeiverordnungen, die das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfangs von der Zustimmung des Jagdberechtigten abhängig machen, gültig. — Entsch. des 1. Straffenats des Kammergerichts in Sachen Brückner-Naumburg vom 23. April 1907. C. v. K.

***Preußen. Automobilverkehr.** Eine Polizeiverordnung, die für städtisch angebaute Straßen eine bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge vorschreibt, bezweckt die Erhaltung der Verkehrssicherheit in Straßen mit lebhaftem Verkehr. Daß die Straßen auf beiden Seiten eine durchaus geschlossene Bebauung haben müssen, ist für den Begriff der städtisch angebauten Straßen nicht durchaus erforderlich. Ausschlaggebend ist der Schutz des Verkehrs von Fußgängern; Fußgängerverkehr besteht aber überall da, wo viele Häuser vorhanden sind. — Entsch. des 1. Straffenats des Kammergerichts vom 25. April in Sachen von Steinfurt-Nied. — C. v. K.

***Preußen. Fischereiverordnung.** Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Koblenz zum Schutz der Fischerei, die auf schiffbaren Gewässern das Mitführen und Halten unverpackter Fischereigeräte nur den Fischereiberechtigten gestattet, ist ungültig. Durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 ist das allgemeine Verordnungsrecht der Polizeibehörden, soweit der Schutz der Fischerei in Betracht kommt, beseitigt worden. Wie aus den Motiven zum Entwurf des Fischereigesetzes hervorgeht, lag es in der Absicht des Gesetzgebers, ein einheitliches Fischereigesetz für das ganze Staatsgebiet zu schaffen, weil „bei aller Mannigfaltigkeit im Fischereibetriebe selbst, bei aller Verschiedenheit der Fischereiprodukte die wichtigsten Punkte, welche die Gesetzgebung im Interesse der Fischerei ins Auge zu fassen hat, die erfolgreichsten Mittel, mit denen sie der Fischerei zu Hilfe kommen kann, im ganzen Gebiete des preußischen Staates dieselben sind." Unter diesen Gesichtspunkt fallen nach den Motiven insbesondere auch „alle diejenigen Vorschriften, die bestimmt sind, der wilden Fischerei entgegenzutreten und das Recht zur Ausübung der Fischerei zu regeln." Dementsprechend enthält das Gesetz eine Reihe bestimmt umgrenzter Ermächtigungen, so im § 19 zum Erlaß einer Polizeiverordnung auf dem dort bezeichneten Gebiete, in den §§ 31, 41 und 42 für den Bezirksausschuß. Durch § 52 sind alle früher erlassenen, den Bestimmungen des Fischereigesetzes entgegenstehenden Vorschriften ausdrücklich aufgehoben. Bei der genauen Regelung der den verschiedenen Behörden zustehenden Befugnisse muß es als ausgeschlossen gelten, daß das Gesetz daneben noch ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht zum Schutze der Fischerei zulassen wollte. Diese Annahme erscheint um so mehr der Absicht des Gesetzgebers entsprechend, als die Gewässer und die Fische die verschiedensten Gebiete passieren und daher lokale Polizeiverordnungen, möglicherweise sogar widersprechenden Inhalts, dem Interesse der Fischerei nicht förderlich sein könnten. — Entsch. des 1. Straff. des Kammergerichts in Sachen Böhm-Koblenz vom 18. April 1907. C. v. K.

***Preußen. Versammlung unter freiem Himmel.** In Roßberg ist es Sitte, daß die Bewohner sich des Mittags an Sonntagen auf der Dorfstraße zusammenfinden, auf und ab gehen, in Gruppen zusammenstehen, sich unterhalten. Der Angeklagte stieß zu ihnen, sagte einzelnen, die Bergarbeiter bekämen zu wenig Lohn. Bald bildete sich ein größerer Kreis von etwa 15 Mann. Der Angeklagte sprach nunmehr ausführlicher von den Löhnen im oberschlesischen Industriegebiet und machte Ausführungen in einer Weise, daß er einen längeren zusammenhängenden Vortrag hielt und in belehrendem Ton eine Viertel- bis eine halbe Stunde sprach. Dabei wurde von den Zuhörenden ab und zu eine Zwischenbemerkung gemacht. Der Vorderrichter hat zutreffend angenommen, daß damit der Tatbestand einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel gegeben ist. Der Angeklagte hat eine Versammlung durch sein Verhalten herbeigeführt. Er hat seine soziale Weisheit zutage fördern wollen; er hat die Begierde erregt usw. — Entsch. des 1. Straffenats des Kammergerichts in Sachen Scholtyseck-Beuthen, vom 22. April 1907. — C. v. K.

***Preußen. Öffentliche Angelegenheiten.** Eine für die Arbeiter einer bestimmten Fabrik einberufene Versammlung, in der nur über Mißstände dieser Fabrik, über die Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen in dieser und eine gefestigtere Stellung gegenüber dem Unternehmer dieser Fabrik verhandelt werden soll, fällt nicht unter das Vereinsgesetz. Die Angelegenheiten der Arbeiter einer Fabrik sind private Angelegenheiten; es handelt sich

nicht um die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. — Entsch. 1. Straff. RG. vom 21. April 1907 gegen Radau in Annen.
C. v. K.

***Preußen. Straßenkreuzung.** Unter Straßenkreuzung im Sinne der für den Fuhrverkehr an Straßenkreuzungen besondere Bestimmung treffenden Polizeiverordnungen hat man nicht nur Punkte zu verstehen, an denen sich Straßen in der Form eines Kreuzes schneiden. Auch wenn eine Straße in eine andere einmündet oder mehrere Straßen an einem Punkte zusammenlaufen, muß man von Straßenkreuzung reden; denn der Zweck der Verordnung, die durch das Zusammenstoßen mehrerer Straßenzüge erhöhten Verkehrsgefahren zu mindern, trifft auch für solche Punkte zu. — Entsch. 1. Straff. RG. vom 11. April 1907 in Sachen Ohm-Münster.
C. v. K.

***Preußen. Schonzeit für Rehkälber.** Das Erlegen solcher Rehkälber zur Schonzeit, bei denen auch für einen Kundigen schwer festzustellen ist, ob es sich noch um ein Rehkalb handelt — charakteristisches Merkmal der Eigenschaft als Rehkalb ist die Zahnbildung — kann als Zuwiderhandlung gegen das Wildschongesetz nicht angesehen werden. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sache Mette-Hiltrup vom 18. April 1907. — C. v. K.

III. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Deutsches Reich. Karussellbetrieb auf Privatgrundstücken. Nach § 33b der Gewerbeordnung bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, wer gewerbsmäßig an seinem Wohnort im stehenden Gewerbebetriebe eine Lustbarkeit, bei der ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen darbieten will. Zu den öffentlichen Plätzen gehören nicht die im Eigentum von Privaten stehenden Plätze, mag das Grundstück auch an der öffentlichen Straße gelegen sein und von ihr aus zum Zwecke der Benutzung des Karussells betreten werden können. — Entsch. Straff. Bay. ObLG. vom 30. Okt. 1906. — ABl. 1907, S. 28. —
St.

Deutsches Reich. Marktordnung. Abwärtsversteigern und marktschreierisches Feilbieten. Eine Marktordnung, die das Abwärtsversteigern und das marktschreierische Feilbieten auf Jahrmärkten verbietet, ist gültig. Die Worte „mit oder ohne Ausruf" in § 69 Gew.-Ordnung bringen lediglich zum Ausdruck, daß nach dem Willen des Gesetzgebers im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung die für zulässig erklärten Beschränkungen beim Feilbieten im Umherziehen nicht nur dann angeordnet werden können, wenn hierbei die Waren ausgerufen werden, sondern auch dann, wenn dies nicht geschieht. Keineswegs bedeuten sie ein gesetzliches Recht zum Ausrufen. Das Verbot des Ausrufens erfolgt auch nicht zum Schutz der Konkurrenz, sondern zur Aufrechterhaltung der Ordnung und allgemeinen Sicherung des Verkehrs, also auch zum Schutze der Käufer. — Entsch. Straff. Bay. ObLG. vom 30. Oktober 1906. — ABl. 506. — St.

IV. Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Deutsches Reich. Ausschließung gewerblicher Anlagen für einen ganzen Ort. Eine Orts- und Straßenbauordnung, die die Errichtung der unter § 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen für eine ganze Gemeinde verbietet, ist ungültig. Verbote oder Beschränkungen, die sich nicht gegen Anlagen jeglicher Art, sondern nur gegen gewerbliche Anlagen richten, dürfen nur im Rahmen der Gewerbe-Ordnung erlassen werden.*) Nach § 23 Abs. 3 der GewO. dürfen aber durch landesrechtliche Vorschriften gewerblichen Anlagen nur einzelne Ortsteile verschlossen werden. — Entsch. Sächs. OVG. vom 11. Juni 1906. — Jahrb. 9, 153. — St.

V. Landgericht Berlin I.

Deutsches Reich. Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze. Polizeistunde für Versammlungen. Die allgemeine Polizeistunde gilt auch für öffentliche Versammlungen, und zwar auch dann, wenn für die Versammlung ein Einberufer oder ein Verein den Versammlungsraum gemietet hat. Die Auflösung der Versammlung durch den zuständigen Beamten wegen Eintritts der Polizeistunde verpflichtet alle Anwesenden, auch den „Mieter" des Versammlungsraums, sich unverzüglich zu entfernen. Die in der Presse ergehende Aufforderung an die Parteigenossen, die solche Räume mieten sollten, der Weisung des Polizeibeamten keine Folge zu geben, ist als Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze nach §§ 110 und 111 StrGB. strafbar — Entsch. I. Strafk. LG. Berlin I vom 27. April 1907 gegen den Schriftleiter des „Vorwärts" Hans Weber zu Berlin. — St.

---

*) Vergl. Pr. OVG. Entsch. vom 24. 4. 02 — Gew.-Arch. II, 1 — und RG. vom 5. 12. 01 — Entsch. 23, C. 13

Druckfehlerberichtigung.

In der **Kammergerichtsentscheidung vom 18. Februar 1907** über die **Straßenbahn** auf Seite 58 des „Gendarm“ ist durch ein Versehen der Druckerei der zweite Satz unvollständig gebracht worden. Es muß heißen:

Wenn von Tieren allgemein die Rede ist, so können damit nur solche Tiere gemeint sein, die im Privateigentum stehen. Die Schriftleitung.

Polizeibericht.

Verwaltung. Straßenpolizei. Eine neue Polizeiverordnung hat der Oberpräsident der Rheinprovinz zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen für den Umfang der Provinz erlassen. Danach ist den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten und Gendarmen Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. — Durch denselben Erlaß des Oberpräsidenten wird die für den Umfang der Rheinprovinz erlassene Polizeiverordnung, betr. den unbefugten Aufenthalt in der Nähe der Betriebsstätten von Berg- und Hüttenwerken, vom 29. Dezember 1892 aufgehoben.

Verordnungen wie die letztere sind kürzlich vom Kammergericht für ungültig erklärt worden. (Vgl. Entsch. KG. 1. Strafs. vom 17. 12. 06. „Gendarm“, 4. Jahrg. S. 515.)

Eine Vermehrung der Gendarmerie im industriellen Grenzgebiet Lothringens wurde nach eingehender Erörterung von dem Landesausschuß für Elsaß-Lotringen beschlossen. Es sind auf der Grenze von Deutsch-Oth bis Noveant zurzeit 61 Gendarmen im Dienst. Drei neue Stellen sollen hinzukommen.

Forstschutzleute. Von Ostern an ist für die Darmstadt umgebenden Waldungen zum zweitenmal eine Einrichtung in Wirksamkeit getreten, die, im vorigen Jahre während der besseren Jahreszeit bis November versuchsweise eingeführt, sich gut bewährt hat und deshalb auch für andere größere Städte von Interesse sein dürfte. Auf Vorschlag der Forstbehörde ist durch Bewilligung der erforderlichen Mittel von städtischer und staatlicher Seite ein besonderer Waldschutzdienst ins Leben gerufen worden, der durch Aspiranten des Forstwartdienstes, die die Forstwartschule mit gutem Erfolg besucht haben, gehandhabt wird. Diese ausgesuchten, gewandten Leute in schmucker Forstdienstuniform, mit Hirschfänger, Flinte und Fahrrad versehen, sind dem Großherzoglichen Polizeiamt zur besonderen Dienstleistung zugewiesen und empfangen von dort nach einheitlichem Plan ihre Tagesbefehle. Forstliche Obliegenheiten haben sie nicht wahrzunehmen, sie sind ausschließlich polizeiliche Sicherheitsorgane, aber gerade der Umstand, daß die Forstaufseher im Walde zu Hause sind, daß ihr Auge und Ohr an den Forst- und Jagdpolizeidienst gewöhnt ist, kommt ihnen zugute. Sie haben dazu beigetragen, daß lichtscheue Elemente die Darmstadt umgebenden Waldungen meiden und daß die Darmstädter Waldungen wieder den Ruf vollkommener Sicherheit für harmlose Spaziergänger erlangt haben.

Verbrechen und Vergehen. Wegen Angriffs auf den Kameraden Pflanz II wurde ein Grubenarbeiter aus Nikolaiwitz von der II. Strafkammer zu Beuthen (O./S.) zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt. Er war vom Kam. Pflanz wegen Diebstahls festgenommen. Auf dem Wege zum Gerichtsgefängnis zog er plötzlich ein im Ärmel verborgen gehaltenes Rasiermesser heraus, womit er dem Beamten erhebliche Verletzungen am Halse und im Gesicht beibrachte. Kamerad Pflanz hatte 4 Wochen das Bett hüten müssen.

Wegen öffentlicher Beleidigung des Kameraden Gendarmeriewachtmeisters Eustipp aus Georgenburg wurde ein bereits vorbestrafter Arbeiter aus Georgenburg in der Berufungsinstanz von der Strafkammer Insterburg zu drei Wochen Gefängnis verurteilt.

Widerstand leistete mittels Revolvers ein Buchhalter aus München bei seiner Verhaftung in Dachau dem bayerischen Kameraden Gendarm Schieder.

Personalveränderungen.

v. der Oelsnitz, Major in der 8. Gend. Brig., ein Patent seines Dienstgrades verliehen.

Wehmeyer, Hauptmann und Kommandeur der Gendarmerie-Schule in Wohlau,

v. Witzleben, Hauptmann in der Gend. Brig. in Elsaß-Lothringen,

zu Majoren befördert.

Heyn, Oberleutnant in der Gend. Brig. in Elsaß-Lothringen, zum Hauptmann befördert.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Obersten Lehr, Brigadier der 11. Gendarmerie-Brigade, die Erlaubnis zur Anlegung

des Kommandeurkreuzes des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone

zu erteilen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 26. April d. Js. zu verleihen geruht:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens

dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Bliets in Kosten, 5. Brig, sowie dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Uhlich in Carnelimünster, 8. Brig.;

das Allgemeine Ehrenzeichen

dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Thinius in Nauen, 3. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Dietzel in Calbe a. S., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Neumann in Osterburg und den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Sarpe in Oebisfelde, Schramm in Parchen, diese vier in der 4. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Mittelstädt in

Schroda, 5. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Foitzik in Zabrze und Frank in Königswalde, beide in der 6. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Diesener in Rheine, Wagner II in Emsdetten, diese zwei in der 7. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Struck in Niederdorf, Weißhoar in Hermeskeil, Wirtz in Manderscheid sowie dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Frönicke in Straelen, diese vier in der 8. Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Schulz I in Suchsdorf, 9. Brig., den Gendarmerie-Oberwachtmeistern Effertz in Lathen, Meyer II in Lingen und den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Grunert in Bad Rehburg, Zastrow in Liebenau, Lagemann in Freiburg a. E., Petri in Alfeld, Mehring in Elbingerode, Grühn in Wildemann, diese acht in der 10. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Allstödt in Preungesheim, 11. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Plikot in Schloppe, 12. Brig.

Durch A. K. O. vom 11. Mai 1907 ist dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Biller der 11. Gendarmerie-Brigade für die von ihm am 23. Dezember v. Js. ausgeführte Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens in der Lahn bei Limburg
die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr
verliehen worden.

---

1. Brigade.

OW. Schirrmacher, Pr. Eylau, am 1. 5. 07 nach Stallupönen vers. — F. a. Pr. Strauß, Dlottowen, am 1. 5. 07 nach Sdunowen bei Turoscheln vers. — FW. Stuck, Sdunowen bei Turoscheln Kr. Johannisbg. Ostpr. am 2. 11. 06 nach Dlottowen b. Gehsen Ostpr. kmdrt., am 1. 5. 07 nach Dlottowen vers. — b. W. Siemens I, Mohrungen, am 20. 4. 07 nach Sonnenborn Kr. Mohrungen kmdrt. — b. W. Lohrenz, Memel, am 1. 5. 07 nach Schernen bei Carlsberg kmdrt. — FW. Broszehl, Kl. Darguszen, am 13. 4. 07 nach Woitekaten bei Tulpeningken kmdrt — FW. Jonke, Ackmonischken, am 22. 4. 07 nach Kallehnen bei Laugszorgen Kr. Tilsit kmdrt. — FW. Sieger, Fuchsberg Kr. Königsberg, am 9. 4. 07 nach Dorf Schönmohr b. Thorau kmdrt. — FW. Peppel, Szillen, am 10. 4. 07 nach Galenschewo b. Rogowo kmdrt. — FW. Kaschewsky, Uszballen, am 14. 4. 07 nach Schirwindt kmdrt. — FW. Wach III, Gr. Lattona, am 1. 4. 07 nach Mühlen O.-Pr. kmdrt. — FW. Sebat I, Gr. Spalienen, am 7. 4. 07 noch Passenheim kmdrt. FW. Grunau, Kriegsdehnen, am 8. 4. 07 nach Laugszargen Kr. Tilsit kmdrt. — b. W. Höfer, Bäslack, am 7. 4. 07 nach Gr. Neuhof bei Rastenburg O.-Pr. kmdrt. — FW. Riedel, Brödszen b. Schillehnen Kr. Pillkallen, am 22. 9. 06 nach Pillkallen kmdrt., trot am 20. 3. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Janzon II, Worgen Bz. Kgsbg., am 7. 11. 06 nach Rositten Kur. Nehrung kmdrt., trat am 27. 3. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Dorrong, Liedenberg, am 8. 2. 07 nach Mühlen O.-Pr. kmdrt., trat am 31. 3. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Deutschkämer, Grammen Kr. Ortelsburg, am 7. 1. 07 nach Zegrze bei Posen O. kmdrt., trat am 1. 4. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Janke, Ackmonischken b. Coadjuthen, am 18. 3. 07 noch Coadjuthen kmdrt., trat am 2. 4. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Kirstein I, Bergfriede, am 15. 2. 07 nach Geierswolde kmdrt., trat am 8. 4. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Litsche, Buchwalde, am 15. 2. 07 nach Frögenau kmdrt., trat am 8. 4. 07 von seinem Kmdo. zurück. — b. G. a. Pr. Sakowski, Gr. Kurwien b. Kurwien, am 1. 4. 07 von seinem Truppenteil zum Vizewachtmeister ernonnt.

2. Brigade.

FW. Biesecke, Rotzebuhr, am 1. 5. 07 noch Tempelburg vers — FW. Butz, Witzmitz, am 1. 5. 07 noch Treptow a. Rego vers. — F a. Pr. Hoffmann II, Treptow a. Rega, am 1. 5. 07 nach Witzmitz vers. — FW. Kueßner, Horst, am 1. 5. 07 nach Rewahl b. Schleffin versetzt. — FW. Spiegel, Ripmerow, am 22. 2. 07 noch Darsband b. Putbus kmdrt., trat am 27. 3. 07 von seinem Kmdo zurück. — FW. Schmidtke, Gingst, am 22. 3. 07 nach Gobbin b. Lancken (Granitz) kmdrt., trat am 26. 3. 07 von seinem Kmdo. zurück.

3. Brigade.

F. a. Pr. Ermisch, Marienfelde b. Berlin, am 31. 5. 07 z. Truppenteil zurück.

4. Brigade.

FW. Wiesemonn, Leimbach, 1. 5. 07 nach Hettstedt vers. — b. W. Till, Querfurt, am 1. 5. 07 nach Schorton b. Neumark, Bez. Holle, vers. — b. G. a. Pr. Riecke, Schortau, am 1. 5. 07 nach Querfurt vers. — FW. Stock, Salza, am 1. 4. 07 nach Tettenborn kmdrt. — FW. Marotzke, Merseburg, am 10. 2. 07 nach Holleben kmdrt., trat am 31. 3. 07 von s. Kmdo. zurück.

5. Brigade

b. W. Kölping, Güldenhof, am 1. 5. 07 als OW. a. Pr. nach Kosten vers. — b. G. o. Pr. Kownatzki, Kobylogora, om 1. 5. 07 nach Doruchow vers. — b. W. Gumprich, Wilhelmsort, am 12. 4. 07 nach Gr.-Schittno b. Wilhelmsort vers. — b. W. Kreutzer, Doruchow, am 1. 5. 07 noch Kobylagoro vers. — b. W. Käber, Bielawy, om 1. 5. 07 nach Bartschin vers. — b. W. Uttech, Luisenhain, wohnt seit 1. 4. 07 Rataj b. Posen O.1.

6. Brigade.

FW. Foitzik, Zabrze, noch Kunzendorf, Kr. Zobrze kmdrt., trat am 28. 3. 07 von s. Kmdo. zurück. — FW. Stoszewsky, Vor-Neudorf, noch Idahütte bei Idaweiche kmdrt., trot am 23. 3. 07 von s. Kmdo. zurück.

7. Brigade.

b. W. Brandt II, Bocholt, am 16. 4. 07 nach Haltern, Wf, kmdrt. — b. W. Reichmeyer, Courl, vom 1. 4.—30. 6. 07 noch Horstmor, Kr Dortmund, Post Lünen, kmdrt. — FW. Bockermann, Brilon, vom 19. 4.—31. 5. 07 nach Züschen, Kr. Brilon, kmdrt. — b G. a. Pr. Schröder, Laer, Kr. Bochum, am 31. 5. 07 z. Truppenteil

zurück. — b. W. Saffen, Herne, am 1. 6. 07 ohne Geh. beurl. als Fuhrparkverwalter beim Magistrat in Herne. — b. W. Koch, Böinghausen b. Merklinde, am 1. 10. 06 ohne Geh. beurl., schied am 1. 4. 07 aus. — b. W. Lohmann, Bocholt, am 1. 6. 07 als FW. nach Gescher vers. — FW. Steinberg, Hallenberg, am 1. 5. 07 nach Allagen, Kr. Arnsberg, vers. — FW. Hofmeister, Bönen, postmäßige Bezeichnung ist jetzt Bönen b. Altenbögge, Kr. Hamm. — FW. Audehm und FW. Dörmenn, Günnigfeld, postmäßige Bezeichnung ist jetzt Günnigfeld, Kr. Gelsenkirchen.

8. Brigade.

FW. Schulz I, Eckenhagen, am 1. 5. 07 nach Bornheim, Kr. Bonn, vers. — b. W. Kratz, Düren, am 1. 5. 07 nach Jülich vers. — b. W. Jurn, Neußerfurth, am 1. 5. 07 nach Büttgen vers. — FW. Trottenberg, Düren, am 1. 5. 07 nach Geilenkirchen vers. — FW. Schmidt XVIII, Königswinter, am 1. 5. 07 nach Eckenhagen, Kr. Waldbröl, vers. — FW. Schwarz II, Schmidthorst, am 1. 5. 07 nach Alsum b. Bruckhausen (Rhein) vers. — F. G. a. Pr. Dörr, Alsum, am 1. 5. 07 nach Schmidthorst b. Neumühl, Kr. Ruhrort, vers. — FW. Weber V, Mülheim, am 1. 5. 07 nach Rath vers. — b. W. Leibel, Jülich, am 1. 5. 07 nach Düren (Rheinld.) vers. — FW. Horn, Kaisersesch, am 10. 5. 07 nach Bad Bertrich, Bez. Coblenz, kmdrt. — FW. Opben, Feldmark Wesel b. Wesel, am 1. 6. 07 ohne Geh. beurl. als Lazarett-Inspektor in Saarlouis. — b. W. Beuscher, Ronsdorf, am 1. 5. 07 zur Fußgend. vers., bleibt in Ronsdorf. — b. W. Peipmann, Flammersfeld, nach Gebhardshain (Westerwald) kmdrt., trat am 10. 4. 07 von s. Kmdo. zurück. — FW. Hohlfleisch, Sigmaringen, am 9. 8. 06 nach Burladingen kmdrt., trat am 2. 4. 07 von s. Kmdo. zurück.

10. Brigade.

OW. Muthke, Bassum, am 1. 5. 07 nach Neustadt a. Rbg. vers. — OW. Kasten, Neustadt a. Rbg., am 1. 5. 07 nach Bassum vers.

11. Brigade.

FW. Schenk, Besse, am 1. 5. 07 nach Flieden vers. — FW. Klöppel, Schierstein, am 15. 4. 07 nach Rüdesheim (Rhein) kmdrt. — b. W. Leinweber, Montabaur, am 15. 4. 07 nach Usingen kmdrt. — FW. Bechstein, Neuhäusel, am 15. 4. 07 nach Montabaur kmdrt. — F. G. a. Pr. Schipporeit, Schönberg, am 1. 4. 07 nach Büdingen b. Marienberg (Westerwald) vers. — FW. Sölier, Wehen (Taunus) vom 1. 4. bis 31. 5. 07, kmdrt. nach Bromskirchen.

Brigade Elsaß-Lothringen.

Vizefeldw. Franke vom 8. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 126 Großherzog Friedrich von Baden, wurde am 11. 5. 07 als i. H.-F. G. nach Molsheim zur Probedienstleistung einberufen. — b. W. Stemmle, Vigy, wird am 1. 6. 07 von Vigy nach Sufflenheim vers. — FW. Dieter, Mörchingen (Lothr.), wird am 1. 6. 07 nach Ars-Jouy, Post Ars a. d. Mosel, vers. — FW. Hillemeyer, Ars-Jouy, wird am 1. 6. 07 zur berittenen Mannschaft vers. und in Vigy stationiert. — i. b. G. Fritzsche, Busendorf, wird am 1. 6. 07 zur Fußmannschaft vers. und in Mörchingen (Lothr.) stationiert. — b. W. Bundt, Sufflenheim, am 1. 6. 07 pens. — Vizefeldw. Eisenblätter vom Inf.-Rgt. Markgraf Karl (7. Brandenburg.) Nr. 60 hat auf die Stelle als i. H.-F. G. in Molsheim verzichtet. — Sergeant Beh vom 2. Rhein. Hus.-Reg. 9 wird am 21. 5. 07 als i. b. G. nach Ensisheim zur Probedienstleistung einberufen. — Vizewachtmeister Lutz vom 2. Hann. Ulan.-Regt. Nr. 14 wird am 1. 6. 07 als i. b. G. nach Busendorf, zur Probedienstleistung einberuf. — FW. Sieber, Walscheid, wird am 1. 7. 07 nach Dreibrunnen, Post Vallerysthal-Dreibrunnen, vers. — FW. Freyer, Walscheid, wird am 1. 7. 07 nach Dreibrunnen, Post Vallerysthal-Dreibrunnen, vers. — b. W. Fideisen, Ensisheim, scheidet am 15. 5. 07 aus. — FW. Lumpp, Obertraubach, am 1. 6. 07 pens. — b. W. Kolb II, Merzweiler, wird am 1. 6. 07 nach Hagenau (Els.) vers. — b. W. Simstedt, Hagenau, wird vom 1. 6. 07 ab ohne Geh. beurl. — OW. Guse, Rappoltsweiler, wird am 1. 7. 07 pens. — b. W. Riebold I, Ruprechtsau, wird am 21. 6. 07 als inter. OW. nach Rappoltsweiler herangez.

Artikelschau.

Die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten. Von Conrad Bornhak-Berlin. — Soziale Praxis XII, 23.

Verfasser wendet sich gegen die geplante Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses, die nach seiner Ansicht nur den sogleich zur Mietsteigerung bereiten Hauswirten zugute kommen würde. Er schlägt statt dessen die Schaffung einer größeren Zahl von Dienstwohnungen vor. Der Staat als tüchtiger Hausbesitzer gewänne dadurch Einfluß auf die Mietpreise überhaupt.

Die erste Schlußfolgerung wäre richtig, wenn die Beamten den größten Teil der vorhandenen Mieter ausmachten. Durch die Einkünfte der Beamten haben sich die Mietpreise nie bestimmen lassen. Es ist stets auch ohne jede Gehaltsaufbesserung gesteigert worden. Ebenso bezweifeln wir, ob Dienstwohnungen, wenn sie nicht in ganz hervorragender Güte und in einer der Beamtenzahl annähernd gleichkommenden Anzahl zur Verfügung gestellt werden — also schon für Mittelstädte von 60 bis 100000 Einwohnern in der Zahl von mehreren 1000! — irgendwelche preisdrückende Wirkung ausüben würden.

Verfasser warnt selbst vor einem Massenankauf privater Grundstücke durch den Staat, weil dadurch der Spekulationswert der Häuser in die Höhe getrieben würde. Eine ganz langsame, sich auf Jahrzehnte verteilende Schaffung zahlreicher Dienstwohnungen würde mit ihrer von Jahr zu Jahr kaum merklichen Zunahme wohl ziemlich einflußlos bleiben. Vor allem bliebe aber inzwischen der großen Mehrzahl der Beamten jede Hilfe versagt. St.

Wildern mit Schlingen. Von R. Märlin. — Kynologische Sportwelt. V, 16. —

Verfasser gibt wertvolle Winke zur Auffindung selbst der von gewiegten Schlingenstellern (Sträppern) gelegten Schlingen. Ein gutes Hilfsmittel sind die Kennzeichen, die durch Sträpper möglichst unauffällig an dem Wege aber Gestelle, an dem entlang die Schlingen ziehen, angebracht sind. Solche Kennzeichen sind eingeknickte Zweigspitzen in Nadelholzbäume befestigte Laubholzzweige und umgekehrt, kleine auf den Weg gelegte Bruchstücke von Zweigen, mit Stöcken und Zweigen verstellte Wechsel und Pässe, zusammengeknotete Grasrispen und Zweige oder eingesteckte Hölzchen. Sucht man in ihrer Nähe die Wechsel ab, so wird man bald die Schlingen finden. In Hecken verborgene Schlingen findet man mit Hilfe des Stockes. An der Eisenzwinge des Stockes klirren die Drahtschlingen an und verraten sich so.

Um dem Schlingensteller das Handwerk zu verleiden, wird geraten, die aufgefundenen Schlingen nicht wegzunehmen, sondern zuzuziehen. Fängt sich dauernd nichts, dann ist auch dem hartnäckigsten Wilddieb das Schlingenlegen vergrämt. Als allerbestes Mittel wird das Durchkneifen der Schlinge knapp an der Schlingenöse angegeben. Die Schlinge läßt dann das Wild durch, federt aber wieder in die alte Stellung zurück, so daß sie dem Schlingensteller noch fängisch zu stehen scheint.

Um den Schlingensteller selbst zu überführen, ohne ihn gerade auf frischer Tat zu ertappen, wird ein Bestreichen der zugezogenen Schlingen mit Schwefelsäure empfohlen. Diese ätzt dem Wilderer gelbe Streifen in die Hand, die ein paar Wochen lang deutlich sichtbar sind. Eine bei dem hierdurch bereits verratenen Schlingensteller vorgenommene Haussuchung ergibt dann das weitere Beweismaterial. St.

Schwindelhafte Ausverkäufe. Von Rechtsanwalt Dr. Richard Alexander-Katz in Berlin. — Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. XII, 332. —

Verfasser hält die Praxis, die in gewissen Grenzen und unter gewissen Umständen nach dem Vorgange des 2. Strafs. RG. vom 21. 9. 97 — Entsch. 30, 257 — Nachschübe bei Ausverkäufen für erlaubt erachtet, für verfehlt. Auch spricht er sich für ein höheres Strafmaß bei unlauterem Wettbewerb aus. Er befürwortet Hinaufsetzung der Geldstrafe bis auf 10000 *M* und für die frivolsten und schwersten Fälle wahlweise oder neben der Geldstrafe eine Haft- oder Gefängnisstrafe etwa bis zu 3 Monaten.

Seinen Vorschlag begründet er einleuchtend damit, daß durch gewissenlose Ausverkaufsschwindler ganze Straßenzüge kleiner Geschäftsleute schwer geschädigt werden ehe der Richter einschreitet, eine geringe Geldstrafe aber gegenüber dem hohen Gewinn des Schwindelausverkaufs nicht fühlbar wird, oft bereits schon in die Geschäftsspesen eingerechnet worden ist. St.

Prostitution und Strafrecht. Von Otto Münsterberg, Mitgl. d. preuß. Abg.H. — Reichs- und Staatsbeamten Zeitung Nr. 16, 163. —

Im Anschluß an die Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause vom 20. und 21. Februar 1907 fordert Verfasser, der sich an diesen Verhandlungen übrigens selbst lebhaft beteiligt hatte, die Beseitigung des § 361⁶ StGB., weil die Stellung unter sittenpolizeiliche Kontrolle den heutigen Anschauungen nicht mehr entspreche.

Unserer wiederholt ausgesprochenen Ansicht nach bedarf es einer Beseitigung dieser Vorschrift nicht, um die sittenpolizeiliche Aufsicht aufzuheben. Die Polizei hat wohl das Recht, aber nicht die Pflicht eine gewerbsmäßig Unzucht treibende Frauensperson unter Kontrolle zu stellen. St.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Wirtschaftsbuch für Beamte. Von H. Teut, Bergedorf. Selbstverlag des Verfassers.

Jede Beamtenfamilie sollte Buch führen; nur auf Grund einer Buchführung läßt sich gut wirtschaften. Auch bei bescheidenem Einkommen ist eine solche Buchführung notwendig. Sie ermöglicht die Feststellung, ob zuviel ausgegeben ist und wo noch gespart werden kann. Für diese Zwecke eignet sich das vorliegende Buch, wie wir gern anerkennen, gut. Das Exemplar kostet, vom Herausgeber bezogen, mit Porto 1,70 *M.*

Feldzeugmeister Benedek und der Krieg 1866. Neue Daten zum österreichisch-preußischen Feldzuge. Von k. k. Oberleutnant Otmar Kovarik. Mit Porträt und Brief-Faksimile, Übersichtsskizzen und Textillustrationen. Leipzig 1907, Verlag von O. Gracklauer (Richard Goldacker).

Die öffentliche Meinung hat Benedek sehr viel Unrecht zugefügt; er hat es schweigend ertragen, er wollte nicht erwidern. Der Verfasser verteidigt seinen Helden mit Geschick.

Über Asthmabehandlung. Von Dr. M. Sänger in Magdeburg. Zweite Auflage. Magdeburg 1906, Albert Rathke, Verlag.

Ein erfahrener Spezialist gibt hier Asthmakranken eine besondere Kur an.

Handle praktisch!

Im letzten Jahre haben viele Kreisausschüsse die Bestellung unserer Zeitschrift „Der Gendarm“ für die Gendarmen ihres Kreises übernommen. Vielfach ist den Gendarmen aufgegeben worden, die Zeitschrift bei der Postanstalt ihres Stationsortes zu bestellen und die Postquittung zur Erstattung des Betrages einzureichen. Eine Anzahl von solchen wohlwollenden Maßregeln betroffene Gendarmen bezogen die Zeitschrift direkt, bestellten diese aber bei uns nicht ab, empfingen daher jede Nummer doppelt: eine Nummer durch die Postanstalt, eine von uns unter Kreuzband. Diese Kameraden senden uns nun unsere Rechnung zurück und spielen noch den Gekränkten. Hier heißt es: nachdenken, praktisch handeln. Wenn zwei Exemplare derselben Nummer regelmäßig eingehen, muß etwas nicht stimmen. Wenn ich eine Zeitschrift unter Kreuzband beziehe und will sie nun durch die Post beziehen, so muß ich das unter Kreuzband vom Verlag bezogene Exemplar abbestellen; denn der Verlag erfährt doch nichts davon, ob dieser oder jener neuer Postbesteller wird. Das Postzeitungsamt in Berlin fordert vom Verlag so viel Exemplare ein, als bei ihm bestellt worden sind, bezahlt diese an den Verlag und verteilt sie an die Postämter, von denen Exemplare als bei ihnen bestellt angemeldet worden sind. G—ch.

Auskunftei.

R. B. W. 6. **Die Benutzung der Schnell- (Eil-) Züge auf Militärfahrkarten** ist auch nach den neuen Bestimmungen nur auf Grund der besonderen Bescheinigung, wie sie bisher für die Benutzung der Schnellzüge vorgesehen war, zulässig. Nr. 55. N—n.

Kam. GW. B. in C. **Flugblattverteilung während des Gottesdienstes.** Wenn die Flugblattverteiler die Flugblätter in den Häusern abgegeben haben, nicht auf öffentlicher Straße, sie auch unter dem Rock ver-

steckt getragen haben, können sie nach den Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage nicht bestraft werden.
Nr. 432 a. — n.

Kam. G Wachtm. B. in M. **Wandergewerbe.** Ein Hausierer, der vorher bei Privatkunden anfragen läßt, ob sein Besuch genehm ist, und dann alsbald die Besuche abhält, bedarf ganz entschieden eines Wandergewerbescheins. Es ist, wie Sie sehr treffend ausführen, lediglich eine Umgehung der Gewerbeordnung und bereits ein Beginn des Aufsuchens von Bestellungen in der Anfrage enthalten. Die Anfrage und die Verhandlung mit dem Kunden muß als einheitliche Handlung aufgefaßt werden. Eine die Frage treffende Entscheidung ist uns nicht bekannt. Nr. 418a. — O. St.

Kam. G Wachtm. H. in W. **Aufforderung zum Streik oder Kontraktbruch.** Gegen die lediglich durch Versprechungen und Geschenke, nicht durch Gewalt, Drohungen oder Verrufserklärungen bewirkte Aufforderung zum Streik oder Kontraktbruch ist strafrechtlich und polizeilich leider nichts zu veranlassen, falls es sich um gewerbliche Arbeiter handelt. Höchstens zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch an die Streikleitung (Streikkasse) hätte der geschädigte Arbeitgeber. Anders läge es bei Gesinde. Die Aufforderung zum Kontraktbruch wäre hier Anstiftung zur Übertretung des Ges. über die Dienstpflichten des Gesindes. Nr. 15a. — S.

K. 100. **Polizeistunde bei Bestellung eines Stellvertreters.** Polizeistundenverlängerungen werden dem Konzessionsinhaber erteilt, nicht dem bestellten Vertreter. Es ist mithin völlig einflußlos auf die Fortdauer einer bestehenden Polizeistundenbegünstigung, ob der Konzessionsinhaber einen Stellvertreter einsetzt. Gibt die Geschäftsführung des Stellvertreters Anlaß zu Klagen, wird z. B. durch ihn gegen bestehende Gesetze und Verordnungen verstoßen oder verschlechtert sich der Verkehr, dann ist vielleicht Anlaß gegeben, die Polizeistunde zu kürzen. Dies muß aber durch polizeiliche Verfügung und dem Konzessionsinhaber gegenüber geschehen. Nr. 6. — n.

Kam. G W. M. in M. **Preisschießen.** Preisschießen fallen nicht unter die Ausspielungen, da der Erfolg nicht wesentlich vom Zufall, sondern ganz besonders von der Geschicklichkeit der Schützen abhängt. § 286 StrGB. findet keine Anwendung; eine Erlaubnis für Veranstaltung von Preisschießen ist nicht erforderlich.

Dagegen darf und muß die Polizeibehörde darauf sehen, daß durch das Preisschießen nicht ein allgemeines Strafgesetz (z. B. das Verbot des § 367, 8 StGB. über Schießen an von Menschen besuchten Orten) übertreten oder sonst die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Die nötigen Sicherheitsmaßregeln sind anzuordnen.
23b — St.

An S. in H. 1. **Transportmittel beim Wandergewerbebetrieb.** Die Eintragung der Transportmittel (Karre, Pferdefuhrwerk u.a.) in den Wandergewerbeschein ist nicht vorgeschrieben, erfolgt aber der Steuerkontrolle wegen regelmäßig. Von dem Umfang des Gewerbes, auf den die Benutzung von Transportmitteln schließen läßt, hängt die Höhe der Steuer ab. Führt nun ein Händler, der in großem Umfange mit Pferd und Wagen Handel betreibt, einen Wandergewerbeschein mit einer niedrigen Steuerveranlagung bei sich, dann kann man darauf schließen, daß er bei Lösung des Scheins über den Umfang des Gewerbes zum Zwecke der Steuerhinterziehung unrichtige Angaben gemacht hat.

2. **Photographenkästen an Sonntagen.** Wenn eine Sonntagsordnung nur das Verhüllen der in Schaufenstern ausgestellten „Ware" verbietet, dann brauchen die Photographenkästen, die verkäufliche Ware ja in der Regel nicht enthalten, nicht verhüllt zu werden. (Vgl. über den Begriff „Ware" im Sinne der Sonntagsordnungen die KG. Entsch. vom 29. 10. 06 auf Seite 488 des „Gendarm", Jahrg. 4.) Nr. 17 — —n.

Kamerad B. in K. **Raumgehalt der Schankgefäße.** Unsere Auskunft auf Seite 38 des „Gendarm" bedarf insofern einer Berichtigung, als das Gesetz über den Raumgehalt der Schankgefäße sich nur auf Schankgefäße, welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier dienen, beschränkt. Die in § 1 des Gesetzes enthaltene Beschränkung erstreckt sich auf den Gesamtinhalt des Gesetzes, wie Sie richtig bemerken. Nr. 28a — St.

Amtsvorst. L. in K. **Hundefang.** In dem Wegfangen eines Hundes, den der Eigentümer einer Polizeiverordnung über den Wochenmarktverkehr zuwider auf dem Markte hatte umherlaufen lassen, liegt eine polizeiliche Verfügung und gleichzeitig die Anwendung des Zwangsmittels zu ihrer Durchführung. (Unmittelbarer Zwang.) Es ist durchaus zulässig, Verfügung und Zwangsmittel zu verbinden. Eine Polizeiverordnung, die das Umherlaufenlassen auf Wochenmärkten verbietet, ist nach einer Entscheidung des PrOVG. vom 4. März 1904 — PrVerwBl. XXV, 812 — durchaus gültig. — 22b — St.

Amtsvorsteher B. in J. **Eintrittsverbot für Juden.** Eine an öffentlicher Straße an einem Hause angebrachte Aufschrift: „Juden haben keinen Zutritt" ist geeignet, Ärgernis unter der jüdischen Bevölkerung zu erregen; die Polizei ist berechtigt, durch polizeiliche Verfügung die Beseitigung der Aufschrift zu fordern, wie durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts gegenüber der Aufschrift „judenfreies Haus" bereits entschieden ist. Ob außerdem in dem Anbringen der Aufschrift eine Übertretung des § 360 11 StGB. zu erblicken ist, — Beleidigung oder Aufreizung zum Klassenhaß kommt nicht in Frage — dürfte der gerichtlichen Entscheidung vorzubehalten sein. Da möglicherweise das Gericht darin einen groben Unfug erblickt, ist die Androhung der Geld- oder Haftstrafe in der polizeilichen Verfügung unzulässig. Ausführung durch einen dritten ist wohl das Zweckmäßigste.

Nr. 373 — St.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Elberfeld.

Nr. 4. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Das Arbeiten des Polizeihundes auf Menschenspuren.

In Nr. 25 der Zeitschrift „Der Polizeihund" wird von der Polizeiverwaltung M., Prov. H., 1. die Frage gestellt: „Wann kann ein Polizeihund zur Ermittlung von Verbrechen, Vermißten usw. erfolgreich verwendet werden?" Hierauf kann man nur antworten: „Wenn der Hund auf Menschenspuren gearbeitet ist!" Wie das gemacht wird, will ich nachstehend näher ausführen. Sobald der junge Hund Appell besitzt, Hindernisse nehmen, aus dem Wasser apportieren, Meldung überbringen gelernt hat und auf den Mann dressiert ist, beginnt man, mit ihm das eigentliche Verfolgen von Menschenspuren zu üben. Als hauptsächlichste Vorübung hierzu kann man das Meldungüberbringen verwerten, vorausgesetzt daß dieses in richtiger Weise eingeübt, d. h. wenn darauf gehalten wird, daß der Hund bei Einübung der Botengänge den Kopf gehörig nieder bekommt und mit der Nase arbeiten lernt. Es ist praktisch, wenn hiermit bereits der 5 bis 6 Monat alte Hund beginnt. Je leichter diese Übungen anfangs für den Hund gemacht werden, je besser ist es und man sollte dem jungen Hunde nicht gestatten, sich hierbei müde zu machen.

Für die ersten Übungen ist es ratsam, wenn eine dem Hunde besonders gut bekannte Person, am besten der Dresseur selbst, das Tier vor der Übung liebkost, ihm einige leckere Bissen Fleisch zusteckt und sich dann, so daß der Hund es sieht, entfernt, zweckmäßig gegen den Wind und über Grasboden, während der Gehilfe den Hund so lange an der Leine festhält, bis der Dresseur (zuerst auf 50 bis 100 m Entfernung) sich so versteckt hat, daß er dem nachfolgenden Hunde nicht sichtbar ist. Auf diese Weise wird der Hund gezwungen, seinen Führer mit der Nase zu suchen, weil er ihn mit dem Gesicht nicht findet. Sollte der Hund bei den ersten Übungen nicht finden, so wird die Übung wiederholt, bei der alsdann der Gehilfe, welcher die vom Führer genommene Linie genau kennen muß, mit dem Hunde an der Leine und ihn zum Suchen auffordernd, der Spur nachgeht, bis der Hund gefunden hat. Reiche Belohnung von seiten des Aufgestöberten muß dem Hunde ganz besonders bei den ersten Übungen werden. Das mag einige Male wiederholt werden, bis der Hund die Nase wirklich herunter bekommt. Wenn er erst einmal mit gesenktem Kopf die Spur verfolgt, so macht er schnelle Fortschritte er findet allein und die Entfernungen können dann nach und nach bis zu 3 km und mehr vergrößert werden.



Schutzmann Kutzner, Lübeck, mit seinen Polizeihunden.

Sitzt dieses fest, so geht der Gehilfe vor und läßt sich vom Hunde suchen, auch erst wieder auf kleine Entfernungen, und schickt dann den Hund „Zurück" zu seinem Führer, welcher demselben zuerst auf der letzten Strecke des Rückweges mit lobenden Worten entgegengeht und ihn, wenn er herangekommen ist, ebenso wie vorher der

Gehilfe für den Gang mit einem Bissen Fleisch belohnt.

Ist der Hund auf kleineren Wegen sicher, so werden die Entfernungen je nach den Leistungen des Hundes vergrößert; jeder Mißerfolg ist sorgsam zu vermeiden. Mehr als einen Botengang (hin und zurück) sollte man vom Hunde in der Übungstunde nicht verlangen.

Nunmehr, falls das nicht schon früher geschehen, gebe man zu jedem Botengang dem Hunde sichtbar einen Zettel in die Meldetasche und schicke ihn mit dem Kommando „Vor zur Meldung" fort. Es ist selbstverständlich, daß diejenige Person, der die Meldung überbracht werden soll, dem Hunde bekannt sein muß; auch muß der Hund vor dem Botengang auf deren Spur gesetzt werden. Ist die Meldung überbracht, so läßt man den Hund erst einige Minuten ablegen und sich ausruhen, besonders bei weiten Entfernungen und bei warmem Wetter, ehe man ihn „Mit der Meldung zurück" schickt.

Hiermit sind die Vorübungen zum Verfolgen von Menschenspuren beendet; es beginnen alsdann die eigentlichen Übungen selbst. Man geht zunächst dazu über, den Hund auf der Spur des Gehilfen, der einen Gegenstand vorausträgt, in nicht zu großer Entfernung auf seiner Spur niederlegt und zum Führer zurückkehrt, vorzuschicken, um diesen Gegenstand zu suchen und seinem Führer zu überbringen. Sollte der Hund, der sonst „verloren" sucht, hierin zunächst versagen, so geht der Führer mit ihm auf der Spur des Gehilfen bis zu dem Gegenstande vor und fordert den Hund auf, diesen aufzunehmen und zurückzutragen. Dann läßt der Führer diese Übung auf seiner Spur in der Weise ausführen, daß er auf einem Gang mit dem Hunde einen Gegenstand fallen läßt und den Hund nachher zurückschickt, diesen zu holen: „Zurück, verloren, apportieren!". Arbeitet der Hund bei dieser Übung sicher, so wird er auf der Spur des Gehilfen weiter gearbeitet, bis er auch hier nicht mehr versagt.

Nach und nach, je nach der Arbeit des Hundes, werden die Entfernungen bei diesen Übungen vergrößert; ebenso läßt man selbst wie auch der Gehilfe vom Hunde unbemerkt den Gegenstand fallen oder wirft ihn seitwärts von der Spur, zuerst gegen den Wind, dann auch mit dem Winde, um so dem Hunde die Sache allmählich schwieriger zu machen. Ist man mit der Arbeit des Hundes zufrieden, so kann man denselben auf der Spur eines ihm völlig unbekannten Gehilfen vor- oder zurückschicken, um einen von diesem auf seine Spur gelegten oder weggeworfenen Gegenstand zu holen. Der Gehilfe muß jetzt seinen Weg nicht sichtbar für den Hund nehmen. Zum Gelingen der Übung ist Voraussetzung, daß die Witterung des Gehilfen dem Hunde gegeben und er mit dem Kommando: „Vor, such', verloren!" auf dessen Spur gesetzt wird.

Alle diese Übungen müssen zunächst auf kleinere Entfernungen und gegen den Wind vorgenommen werden, damit ein Mißerfolg ausgeschlossen ist. Erst wenn der Hund sicherer wird, vergrößert man die Entfernung und schließlich wird der Gehilfe auch mit dem Winde seinen Weg nehmen müssen, um den Hund für alle Fälle sicher zu machen.

Sollte der Hund bis dahin noch nicht fertig auf den Mann dressiert sein, so muß dieses nunmehr so lange geübt werden, bis er auf Befehl schneidig an den Gehilfen geht. Nachdem der Gehilfe einen Angriff auf den Führer unternommen und dieser den Hund zur Verteidigung angefeuert hat, ergreift der Gehilfe die Flucht, läuft möglichst dem Hunde nicht sichtbar auf eine kleine Entfernung (100 m) davon und versteckt sich am Ziel so, daß er dem Hunde nicht sichtbar ist. Erst dann läßt der Führer den Hund los und veranlaßt ihn zum Verfolgen des Gehilfen durch das Kommando: „Vor, such', faß'!" (Man wählt für das Wort „faß'" noch besser ein anderes, beliebiges Wort; so kenne ich einen Hund, der auf „Marie", einen anderen, der auf „Heda" zufaßt.) Hierauf folgt man dem Hunde.

Findet der Hund, so hat der Gehilfe, der dem Hunde unbekannt sein muß, sich diesen mit einem Rohrstock energisch vom Leibe zu halten, so daß der Hund ihn nicht fassen kann, sondern gezwungen ist, ihn „Laut" gebend zu umkreisen oder zu stellen, und zwar so lange, bis der Führer zur Stelle ist. Sollte der Hund vorher abbrechen wollen, so verfolgt ihn der Gehilfe und schlägt hierbei mit dem Stock auf die Erde — nicht den weichenden Hund — um so die Aufmerksamkeit des Hundes ganz für sich in Anspruch zu nehmen.

Sobald der Führer erscheint, hat dieser den Hund zum erneuten Angriff anzufeuern, bis er den Gehilfen wieder energisch stellt. Alsdann leint der Führer den Hund an und transportiert den Gehilfen zurück nach dem ursprünglichen Standort — wenn möglich, in ein Haus. Bei diesem Transport läßt man den Ge-

hilfen einen Fluchtversuch machen und diesen vom abgeleinten Hunde durch Einholen und Stellen vereiteln. Auch kann man mit dem Hunde auf diesem Transportweg das Abschlagen eines Angriffs auf den Führer sehr gut üben. Später wirft der Gehilfe bei diesen Übungen auf dem Transport irgend einen Gegenstand, den er bis dahin in der Tasche getragen, zunächst dem Hunde sichtbar, fort.

Wenn nach Beendigung des Transports der Gehilfe sicher, am besten in einem Hause, untergebracht ist, schickt man den Hund „zurück, such', verloren" und läßt sich den vom Gehilfen fortgeworfenen Gegenstand holen. Bei den weiteren Übungen werden diese Sachen vom Gehilfen auf der Flucht vom Hunde unbemerkt zu Boden geworfen und müssen dann sicher gefunden werden. Der Hund lernt hierdurch die von einem Verbrecher weggeworfenen Sachen, welche meist zu dessen Überführung dienen können, suchen und apportieren.

Bei weiteren Übungen auf der Spur des Gehilfen, zu dem man möglichst jedesmal eine andere, dem Hunde unbekannte Person wählt, läßt man diesen sich am Endpunkt möglichst sicher verstecken, im Gebüsch, in einem Graben usw., auch einige Male auf einen Baum klettern, damit der Hund ihn auch hier finden lernt; dieses letztere aber erst dann, wenn der Hund sicher mit niedriger Nase sucht. Es ist köstlich zu sehen, wie ein auf die Menschenspur gearbeiteter Hund bei dieser Übung des öfteren — sicher aber das erstemal — über den Baum hinausschießt, auf dem der von ihm Gesuchte sitzt, um bald auf der Fährte zurücksuchend festzustellen, ob der Gehilfe zurückgegangen ist oder einen Seitenweg eingeschlagen hat.

Sobald der Hund festgestellt hat, daß dies nicht der Fall ist, erscheint er wieder am Endpunkt der Fährte und sucht in der nächsten Umgebung des Baumes mit doppeltem Eifer, bis ihm ein günstiger Wind die Ausdünstung des Gesuchten, also dessen nächste Nähe verrät. Eifrige Hunde geben nunmehr „Laut", während der Hund auf der Menschenfährte selbst still jagt. Man soll nie dulden, daß der Gehilfe sich durch Räuspern oder in sonst einer Weise dem Hunde bemerkbar macht, weil dies den Hund von der Nasenarbeit abbringen und er sich auf Gesicht und Gehör verlassen würde.

Verbellt der Hund den auf dem Baum Sitzenden, so soll dieser einige Platzpatronen abschießen, damit der Hund sich auch in diesem Falle an das Schießen gewöhnt. Bei noch nicht ganz schußsicheren Hunden darf die Ladung zunächst nur ganz schwach sein und erst nach und nach vergrößert werden; auch darf bei solchen Hunden erst geschossen werden, wenn der Führer zur Stelle ist, so daß der Hund sich nicht allein sicherer fühlt, sondern vom Führer auch ermutigt werden kann.

Ist der Hund in diesen Übungen sicher, dann werden die Entfernungen, welche der Gehilfe vorläuft, vergrößert -- aber auch erst dann. Hierbei erweist es sich als sehr zweckmäßig, dem Gehilfen ein Bündel Stäbe mitzugeben, die ungefähr 1 m lang und an einem Ende gespitzt sind, während das obere Ende weiß gestrichen sein muß. Wenn der Gehilfe eine Wendung macht oder einen Zaun überklettert, hat er einen von diesen Stäben in die Erde zu stoßen und ihn nach der Richtung zu neigen, welche er zunächst einschlägt. Dieses wird dem Führer, der mit dem Hunde die Spur verfolgt, einen Anhalt für die Richtigkeit der Arbeit des Hundes geben, obgleich die besten Hunde nicht immer in nächster Nähe der Spur laufen. An einem guten Witterungstage ist es nichts Ungewöhnliches, daß der Hund 50 m und mehr unter dem Winde der Spur läuft.

Die Stäbe sollten, wenn sie ihre Schuldigkeit getan haben, aufgenommen werden, damit sie bei einer anderen Gelegenheit nicht irreführen. Sie sind natürlich nicht nötig, wenn der Hund erst gelernt hat, sicher die Spur auf große Entfernungen zu halten, und Selbstvertrauen besitzt. Der Hund lernt bald selbst überlegen und, wie bereits gesagt, zurücksuchen, wenn er über die Spur hinausgeschossen ist. Man sollte daher dem Hunde auch niemals irgend welchen Beistand leisten, solange derselbe die Arbeit auf eigene Rechnung fortsetzt. Es ist nämlich sehr wichtig, daß der Polizeihund selbständig wird.*)

Die Spur sollte möglichst oft geändert werden. Es ist nicht zu empfehlen, den Hund wieder auf einer Strecke laufen zu lassen, auf der er bei einer früheren Gelegenheit schon die Spur verfolgt hat. Auch erzielt man die beste Dressur des Hundes stets durch Einzeldressur.

Ich kann nur wiederholt darauf hinweisen, dem jungen Hunde die einzelnen

*) Leider will man in verschiedenen Kreisen dies immer noch nicht einsehen und selbst in einzelnen, sonst sogar maßgebenden Kreisen wird vor einer Selbständigkeit des Polizeihundes noch immer gewarnt; man fordert dort leider immer wieder, daß der Hund durch recht lautes und schneidiges Kommando geführt werden soll.

Übungen möglichst leicht zu machen. Die Schwierigkeiten sollten wirklich nur ganz allmählich gesteigert werden. Es muß die Hauptaufgabe des Dresseurs sein, dem jungen Hunde bei diesen Übungen einen guten Erfolg zu sichern und in ihm niemals den Gedanken aufkommen zu lassen, daß er sich irren könnte. Wenn der Gehilfe häufig gewechselt wird, so ist dies ein großer Vorteil; doch der wichtigste Punkt ist der, daß derselbe sich streng an die gegebene Instruktion hält.

Die Hunde, die wir für den Polizeidienst verwenden — Airedaleterrier, Dobermannpinscher und deutscher Schäferhund — lernen sehr bald selbst überlegen, wenn sie einen Fehler gemacht haben, und sollten daher nie eine Unterstützung oder Einmischung erfahren, solange sie auf ihre eigene Rechnung suchen. Nichts macht einen schlechteren Eindruck und den Hund unfähiger, als wenn derselbe bei der geringsten Schwierigkeit seine Arbeit aufgibt und nach seinem Führer um Beistand ausschaut.

Wenn man auch oft als sicher annehmen mag, daß der Hund die Spur verloren hat oder auf falscher Spur ist, so ist es doch auf jeden Fall besser, den Hund nicht abzurufen oder zu korrigieren, wenn man nicht ganz bestimmt weiß, daß er irrt. Der Gehilfe mag aus irgend einem Grunde, z. B. um einer Herde Vieh auszuweichen, von der ihm angegebenen Linie abgewichen sein. Es gibt aber keinen größeren Fehler, als den Hund von der richtigen Spur abzurufen.

Ein gut gearbeiteter Hund wird sich ganz auf seine Nase verlassen und wird den Gehilfen nicht eher sehen, bis er seine Körperausdünstung wittert oder auf ihn rennt. Um aber jede Möglichkeit zu vermeiden, daß der Hund in die schlechte Angewohnheit verfällt, seine Augen zu gebrauchen, ist es besser, wenn der Gehilfe sich stets am Ziele seiner Wanderung verbirgt, um so den Hund durch seine Nase identifizierungssicher zu machen.

Aus vorstehendem kann man sich die 2. Frage: „**Welche Umstände muß der Führer des Polizeihundes bei der Ermittlung von Verbrechen, Vermißten usw. beobachten?**“ leicht beantworten. Es muß dem Hunde Witterung von derzu suchenden Person gegeben werden können und man muß den Hund auf die richtige Spur zu bringen imstande sein; auch darf diese Spur nicht durch Spuren anderer Personen zu sehr verwischt sein. Sollte die Spur durch Neugierige oder durch den gewöhnlichen Verkehr in der nächsten Umgebung des Tat- oder des letzten Aufenthaltsortes des zu Suchenden nicht zu finden sein, so läßt man den Hund in der weiteren Umgebung revierend suchen, bis er die Spur gefunden und aufgenommen hat.

Führt die Spur auf eine größere Strecke Wegs über eine belebte Straße und kann man die genommene Richtung feststellen, so läßt man den Hund zunächst diejenige Straßenböschung absuchen, nach deren Richtung hin der Gesuchte vermutlich die Straße verlassen hat. Findet der Hund hier die Spur nicht wieder, so läßt man auch die Böschung der anderen Straßenseite absuchen. Zweckmäßig nimmt man auf der einen Seite keine größere Strecke als 1 bis 2 km vor, um dann erst auch die andere Straßenseite absuchen zu lassen, ehe man weiter geht.

Ist die genommene Richtung nicht festzustellen, so muß die Straße in derselben Weise auch nach der entgegengesetzten Seite durch den Hund abgesucht werden, wenn man einen Erfolg erzielen will. Es kommt vor, daß Strecken Wegs bis zu 10 km und mehr nach beiden Richtungen hin abgesucht werden müssen, um Erfolg zu haben. Das gründliche Absuchen der Straßenböschung darf durch ein ungeduldiges Verhalten des Führers nicht gehindert werden. Je ruhiger und zuversichtlicher der Führer bei dieser Arbeit ist, desto sicherer arbeitet der Hund.

Auch wenn der Gesuchte ein Fuhrwerk benutzt hat und innerhalb der abgesuchten Strecke abgestiegen ist, wird der Hund, wenn die Spur durch regen Verkehr nicht ganz vertreten und verwischt worden ist, beim Absuchen von einer der beiden Böschungen Wind von der Spur bekommen und diese aufsuchen und verfolgen. Daß man bei dem abgerichteten Hunde solche schwierigen Aufgaben des öfteren, mindestens einmal wöchentlich, vorzunehmen hat, um den Hund für alle Fälle sicher zu machen und sicher zu behalten, ist selbstverständlich. Der fertige Hund muß stets in Übung bleiben, wenn er im Gebrauchsfalle sicher arbeiten soll.

Kappe, Pol.-Kom., Neheim.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 4. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Vom Papiergeld.

(Nachdruck verboten.)

In China, dem „Reich der Mitte", ist, wie die Geschichte berichtet, schon seit mehr als tausend Jahren Papiergeld in Gebrauch. In den Kulturländern des Abendlandes fand es allgemein erst mit Anfang des 18. Jahrhunderts Eingang, wofür besonders der gegen Ende des 17. Jahrhunderts gegründeten Bank von England ein besonderes Verdienst gebührt. Um 1660 wurden schon Zettel als Geld von der Bank in Stockholm verausgabt und ähnliche Einrichtungen bestanden auch vorübergehend im Mittelalter in Deutschland.

Zunächst war für die Einführung von Papiergeld wohl der Umstand ausschlaggebend, daß es für Zahlung von größeren Summen auf weitere Entfernungen hin ein äußerst bequemes Zahlungsmittel bildete, zumal in der damaligen Zeit der Silberwährung in fast allen Staaten Silbergeld im Großverkehr unpraktisch und seine Versendung der Unsicherheit im Lande wegen mit einem gewissen Risiko verbunden war. Viele Staaten, besonders solche mit schlechter Finanzlage, führten das Papiergeld als Kreditgeld ein, d. h. sie verausgabten, da es ihnen an Gold und Silber fehlte, das Papiergeld zu einem Zwangskurse im eigenen Lande, ohne verpflichtet zu sein, es gegen Gold und Silber einzulösen. Dieser Zustand besteht noch in Rußland und der Türkei, weshalb das Papiergeld dieser Länder auch nicht in anderen Staaten zu dem Kurse angenommen wird, den es im eigenen Lande hat. Das Papiergeld ist also eine unverzinsliche Staatsschuld. Je ärmer ein Staat, um so mehr Papiergeld mit Zwangskurs hat er im Umlauf.

Das deutsche Papiergeld hat keinen Zwangskurs, hat also einen ganz anderen Charakter. Es hat nur den Zweck, die Versendung größerer Summen zu erleichtern und das Metallgeld vor Abnutzung durch zu häufigen Gebrauch zu bewahren. Das deutsche Papiergeld wird deshalb auch von allen Staatskassen gegen Gold umgewechselt. Vor Gründung des Deutschen Reiches hatte jedes Ländchen sein eigenes Papiergeld, welches im Nachbarlande nur gegen ein Damno, d. h. Schaden, in Zahlung genommen wurde.

Durch das Bankgesetz von 1874 und 1875 wurde diesem unerquicklichen Zustand ein Ende gemacht. Das Privilegium aller Kleinstaaten, durch Noten- und Zettelbanken Papiergeld auszugeben, wurde aufgehoben oder wie bei den Banken der größeren deutschen Staaten (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Braunschweig) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verlängert, bei den fünf erstgenannten bis zum Jahre 1911. Die Noten dieser Banken, wie dies Papiergeld heißt, haben in den betreffenden Ländern und in großen Städten gleiche Berechtigung wie das in Deutschland vorwiegend kursierende Papiergeld.

Man unterscheidet bei diesem sogenannte Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 *M* und Banknoten der Reichsbank zu 100 und 1000 *M*. Dazu sind in jüngster Zeit noch Reichsbanknoten zu 5 *M* gekommen. Die Reichskassenscheine sind durch Gesetz vom Jahre 1874 im Betrage von 120 Millionen *M*, und zwar nach der damaligen Bevölkerungsziffer von 40 000 000 mit 3 *M* auf den Kopf der Einwohner ausgegeben worden. Diese 120 Millionen *M* sind also gewissermaßen eine unverzinsliche Staatsschuld des Deutschen Reiches.

Die Reichsbank ist keine Institution des Reiches, sondern vielmehr ein Aktienunternehmen, das allerdings unter Aufsicht des Reiches steht und von Reichsbeamten verwaltet wird. Sie gibt Banknoten zu 100 und 1000 *M* im Gesamtbetrage von 470 Millionen *M* ohne jede Deckung aus, ist aber bei der Ausgabe der Banknoten an keine Höhe gebunden. Für den 470 Millionen *M* übersteigenden Betrag an Banknoten, das sogenannte Notenkontingent, müssen Gegenwerte in gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber, in Reichskassenscheinen und Noten und Werte anderer Banken vorhanden sein. Übersteigt die Höhe der verausgabten Banknoten aber die Werte des Notenkontingents des vorhandenen gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers, der Reichskassenscheine und Noten anderer Banken, so muß der mehr verausgabte Teil mit 5 pCt. dem Reiche versteuert werden. Die Reichsbank ist deshalb verpflichtet, wöchentlich eine Übersicht der vorhandenen und der verausgabten Werte zu veröffentlichen.

Für den Verkehr untauglich gewordene und beschädigte Reichskassenscheine und Banknoten werden eingezogen und verbrannt. Reicht man von einem beschädigten Schein mehr als die Hälfte ein, so erhält man vollen Ersatz. Für die Hälfte einer Note erhält man auch nur die Hälfte des Betrages; ist aber weniger als die Hälfte vorhanden, so erhält man keine Entschädigung.

Verwaltungskunde.

Das Dienstalter eines Beamten wird durch den Zeitpunkt bestimmt, mit dem sein Dienstverhältnis begonnen hat oder, wenn es sich um das Dienstalter innerhalb einer bestimmten Beamtenklasse handelt, mit dem Zeitpunkt, mit dem der Beamte in diese Klasse aufgerückt ist. Die Dienstzeit im allgemeinen wird grundsätzlich nur von da ab gerechnet, wo die definitive Aufnahme des Beamten in den Staatsdienst stattgefunden hat (Erlaß vom 10. Januar 1840), also in der Regel von dem

Tage der Vereidigung oder dem Datum der Bestallung, des Patents usw. Das Dienstalter bildet die Grundlage für die Entscheidung derjenigen Ansprüche der Beamten, welche nach der Dauer ihrer bestehenden Dienstverhältnisse zu beurteilen sind, z. B. für die Reihenfolge innerhalb der Rangklasse, für die Höhe der Pension, des Witwen- und Waisengeldes usw.

(Dr. von Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Leipzig. Roßbergsche Verlagsbuchhandlung.)

Recht, Ordnung und Gesetz.

Du sollst das Recht nicht beugen und sollst auch keine Person ansehen noch Geschenke nehmen; denn die Geschenke machen die Weisen blind und verkehren die Sachen der Gerechten. (5. Mose, Kap. 16, V. 19.)

Rechtssprichwörter.

Die Mutter Vollgewalt erhält,
Wenn sie der Vaterhand entfällt.

Wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, so steht dieselbe elterliche Gewalt, die bisher dem Vater zustand, nunmehr der Mutter zu. DBGB. § 1684, Nr. 1.

Das minderjährige Kind braucht deshalb auch keinen Vormund.

Den Beistand, den der Vater wählt,
Der Richter auch der Mutter stellt.

Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen, wenn dies der Vater letztwillig angeordnet hat. DBGB. § 1687, Nr. 1.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Gesundheitspflege.

Eine billige und sehr brauchbare Sitzbadewanne kann aus einem Faß hergestellt werden, wenn dasselbe in schräger Linie durchschnitten wird. Im Falle einer gleichmäßigen Teilung auf zwei Hälften enthält man zwei Sitzbadewannen. Es ist zu empfehlen, den Schnitt etwas weniger schräg zu nehmen, damit die Wanne auch entsprechend tief wird für Erwachsene. Auch Petroleumfässer eignen sich nach gründlicher Reinigung mit Kalk und Seife ganz gut zu diesem Zweck.

Küche und Keller.

Spinat mit ausgebackenen Eiern. Man koche den rein geputzten und gewaschenen Spinat in siedendem Wasser, lasse ihn auf einem Siebe gut abtropfen und schneide ihn ganz fein, gebe dann zu einem gehäuften Teller Spinat $^{1}/_{8}$ kg Butter, 100 g ganz fein geschnittenen Schinken, einige Eßlöffel geriebenes Weißbrot, zwei Eßlöffel geriebene Zwiebel, Salz, Pfeffer, Muskatnuß und vier Eier, vermische dies wohl und rühre es recht glatt, fülle es in eine bebutterte und mit Weißbrot bestrichene Form und backe es im Ofen (Röhre), stürze den Kuchen und schneide ihn in Stücke, richte ihn gehäuft an und verziere ihn mit den Eiern.

Rätselecke.

Rösselsprung.

	die	schein	sten	mern	
nen	pfing	schim	glänzt	er	sein
welt	o	her	in	berge	es
soll	son	es	tal	im	sti
wun	im	blü	zen	blüht	die
und	auch	das	gen	den	gen
him	der	alle	ten	strahl	mor
	duft	mels	samer	sor	

Scharade.

Ein Erster bracht' Kühlung ins Land;
Ich faß beim Zweiten im Garten.
Mein Ganzes war davon gerannt;
Ich wollt' es hier erwarten.

Zahlenrätsel.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 6 10 militärischer Titel

Schlüssel:

1 2 10 — mächtiger Herrscher
2 4 5 2 — weiblicher Vorname
3 6 4 5 — Kopfbedeckung
4 6 7 6 10 — Musikinstrument
5 2 7 8 — Nutzpflanze
6 4 7 8 6 — weiblicher Vorname
7 4 7 2 8 — altes Heldengedicht
8 2 4 1 — Mineral
9 6 4 4 6 10 — Gefäß
10 6 7 3 6 10 — Vogel

Ergänzungsrätsel.

. . . **sch**, . . **u**, . . **and**, **We** . . ., . **a** ., . **au**, . . **te**

Statt der Punkte sind passende Buchstaben zu setzen, so daß bekannte Hauptwörter entstehen. Die eingefügten Buchstaben ergeben, im Zusammenhang gelesen, einen Festgruß.

Geheimschrift.

l — . ? § ? = | ? . || = § | ? ;

, = : — (? = . : —) ') (; ? '

Rechenaufgabe.

Zu einer Hinterlassenschaft gehören 7 volle, 7 halbgefüllte und 7 leere Weinfässer von gleicher Größe. Diese sollen nun an die drei Erben derart verteilt werden, daß jeder Erbe gleich viel Wein und die gleiche Stückzahl Fässer erhält, ohne daß eine Umfüllung nötig ist.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 5. — 8. Juni 1907. — Seite 97/120. — 5. Jahrgang.

Juni						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	.	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Juli						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", **Berlin W. 9, Linkstraße 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 25 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Vakanzenliste. — Anzeigen.

Diese Nummer ist am 5. Juni 1907 abgeschlossen worden.

Nicht rechtsfähige Vereine als Mitglieder eines eingetragenen Vereins.

Vom Geh. Rat Professor Dr. O. Gierke, Berlin.

In dem Bericht des Ausschusses für Volksvorlesungen zu Frankfurt a. M. über das Verwaltungsjahr 1905/06 findet sich S. 7 ff. eine ausführliche Darstellung der von dem Ausschusse unternommenen vergeblichen Versuche, die Eintragung in das Vereinsregister zu erlangen. Das Amtsgericht hat durch Beschluß v. 16. Februar 1906 die Eintragung mit kurzer Begründung abgelehnt, weil nach der eingereichten Satzung Mitglieder des Vereins auch nicht rechtsfähige Vereine sein können, dies aber mit den Bestimmungen des BGB. über Vereine in Widerspruch stehe. Das Landgericht hat durch Beschluß vom 9. März 1906 die gegen den Beschluß des Amtsgerichts erhobene sofortige Beschwerde mit eingehenderer Begründung zurückgewiesen. Eine weitere Beschwerde an das Kammergericht ist ohne sachliche Prüfung als unzulässig verworfen. Bereits früher*) habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß ein nicht rechtsfähiger Verein Mitglied eines rechtsfähigen Vereins sein könne. Ich muß daran auch gegenüber den Frankfurter Entscheidungen festhalten.

Das Amtsgericht behauptet, aus dem BGB. ergebe sich, daß unter Mitgliedern eines Vereins nur natürliche oder juristische Personen zu verstehen seien. Dies erhelle besonders aus den Bestimmungen über die Mindestzahl der Mitglieder in §§ 56, 59³ und 73. Eine wenig überzeugende Beweisführung! Wenn ein Verein als kollektive Einheit die Mitgliedschaft erwirbt, zählt er natürlich nur als ein einziges Mitglied. Als solches aber muß er im Sinne der Vorschriften, die zur Sicherung eines gehörigen Vereinsbestandes die Mindestzahl von 7 Mitgliedern für die Begründung und von 3 Mitgliedern für das Recht auf Fortbestand des Vereins fordern, mindestens ein menschliches Individuum aufwiegen. Der nicht rechtsfähige Verein bietet größere Gewähr eines längeren Bestandes als die Einzelperson. Er ist durchschnittlich auch ein sichererer Beitragzahler als das Einzelmitglied. Dafür aber, daß der rechtsfähige Verein ein solches kollektives Mitglied zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Verbindlichkeiten klageweise anhalten und erforderlichenfalls auf sein Vermögen zugreifen kann, sorgen die §§ 50 und 735 der ZPO. und § 213 der KO.

Das Landgericht hält denn auch die Begründung des Amtsgerichts für „nicht sehr" beweiskräftig. Auch gibt es zu, daß die Frage streitig sein könne und in der Literatur nicht gleichmäßig beantwortet werde. Ausdrücklich sei sie nur von mir in bejahendem Sinne, von Goldmann-Lilienthal in verneinendem Sinne beantwortet worden. Doch müsse man wohl annehmen, daß alle Schriftsteller, die als mögliche Vereinsmitglieder nur natürliche und juristische Personen erwähnen, nicht rechtsfähige Vereine ausschließen wollen. Ein schwerlich zulässiges argumentum ex silentio! Vor allem aber glaubt das Landgericht die Richtigkeit seiner Ansicht aus allgemeinen Erwägungen herleiten zu können. Denn wenn ein eingetragener Verein nicht rechtsfähige Vereine zu Mitgliedern haben und wohl gar sich ausschließlich oder überwiegend aus solchen Mitgliedern zusammensetzen könne, so sei damit ein Mittel zur Umgehung der Vorschriften gegeben, nach denen wirtschaftliche Vereine überhaupt nicht und unerlaubte Vereine sowie Vereine für politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke nicht gegen den Einspruch der Verwaltungsbehörde durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen können. Es sei dann möglich, einen rechtsfähigen Zentralverein zu begründen, „der unter dem Mantel irgend eines idealen Zweckes die wirksame Durchführung der den rechtsfähigen Vereinen nicht gestatteten Zwecke der einzelnen nicht rechtsfähigen Zweigvereine erreichen könnte, ohne daß der Registerrichter oder die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit des Einschreitens wegen Umgehung der §§ 21, 61 BGB. sofort haben würde". Bei der Zulassung von rechtsfähigen Vereinen als Mitgliedern entstehe eine solche Gefahr nicht, da jeder dieser Vereine vor der Erlangung der Rechtsfähigkeit einer Prüfung hinsichtlich der von ihm verfolgten Zwecke unterworfen worden sei. Nicht rechtsfähige Vereine dagegen seien nicht auf ihre Zwecke geprüft und würden daher, sobald sie die Majorität der Mitglieder eines rechtsfähigen Vereins bildeten, imstande sein,

*) Vereine ohne Rechtsfähigkeit, 2. Aufl., Seite 30, Anm. 43 e.

dessen ideale Zwecke ihren auf nicht idealem Gebiet liegenden Zwecken unterzuordnen.

Diese allgemeinen Erwägungen scheinen mir auf einem Fehlschlusse zu beruhen. Die Zweckbestimmung eines Vereins ist unabhängig von der Zweckbestimmung seiner Mitglieder, mögen diese nun juristische Personen oder bloße kollektive Einheiten sein.

Daß juristische Personen Mitglieder eines eingetragenen Vereins sein können, ist unbestritten. Welchen Zweck aber die juristische Person für sich verfolgt, ist für ihre Zulassung als Mitglied vollkommen gleichgültig. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können Mitglieder eines privatrechtlichen Vereins sein. Stiftungen können als Mitglieder einem Verein beitreten. So kann auch ein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteter Verein Mitglied eines für einen idealen Zweck begründeten Vereins sein, ohne daß hierdurch dessen Eintragungsfähigkeit in Frage gestellt würde. Warum sollen nicht Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung einen eingetragenen Verein für Fachschulunterricht bilden oder einem Wohltätigkeitsverein beitreten? Ebenso kann ein Verein für einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck, nachdem er einmal mangels Einspruchs der Verwaltungsbehörde durch Eintragung die Rechtsfähigkeit erlangt hat, als Mitglied einem Verein für einen anders gearteten idealen Zweck angehören, ohne daß hieraus ein Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde gegen dessen Eintragung erwüchse. Verfolgt ein rechtsfähiger Verein, der Mitglied eines eingetragenen Vereins ist, satzungswidrig einen für ihn nicht zulässigen Zweck, so kann gegen ihn auf Grund des BGB. § 43 eingeschritten werden. Dies wird unter Umständen auch möglich sein, wenn er den unzulässigen Zweck durch die ihm als Mitglied zustehende Einwirkung auf das Verhalten des weiteren Vereins zu erreichen sucht. Von diesem allem aber wird der weitere Verein als solcher nicht berührt. Gegen ihn kann nur vorgegangen werden, wenn er selbst satzungswidrig verfährt; somit erst dann, wenn von den eine Zweckverschiebung anstrebenden Gliedvereinen entsprechende Mehrheitsbeschlüsse oder Vorstandshandlungen durchgesetzt würden. Umgekehrt werden Gliedvereine als solche, sofern sie sich im Rahmen ihrer Satzungen halten, von den Maßregeln gegen den ausschreitenden Gesamtverein nicht betroffen. Wenn z. B. einem eingetragenen Verein, der satzungswidrig Politik treibt, die Rechtsfähigkeit entzogen wird, so kann doch einem zu seinen Mitgliedern gehörigen eingetragenen Verein, der nach seiner Satzung einen politischen Zweck hat, selbst dann nicht gleichzeitig die Rechtsfähigkeit genommen werden, wenn er das unzulässige Verhalten des Gesamtvereins mit verursacht hat.

Ganz nach denselben Gesichtspunkten aber ist das Verhältnis zwischen dem Zweck eines eingetragenen Vereins und dem Zweck eines nicht rechtsfähigen Vereins, falls man ihn als Mitglied zuläßt, zu beurteilen. Der Unterschied besteht nur darin, daß hier der Gliedverein in der eigenen Zwecksetzung nicht beschränkt ist. Er kann sich nach Belieben wirtschaftliche oder ideale, politische, sozialpolitische oder religiöse Aufgaben stellen. Verfolgt er unerlaubte oder gemeingefährliche Ziele, so kann gegen seinen Bestand nur das öffentliche Vereinsrecht reagieren. Die vom BGB. angedrohte Entziehung der Rechtsfähigkeit ist ihm gegenüber unausführbar, da man ihm nicht nehmen kann, was er nicht hat. Dagegen unterliegt die Zweckbestimmung des einzutragenden Vereins, die von der Zweckbestimmung etwaiger Gliedvereine vollkommen unabhängig ist, der Prüfung und Kontrolle nach den Vorschriften des BGB. Er darf nicht eingetragen werden, wenn er seiner Satzung gemäß auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder wenn er satzungsmäßig einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt und die Verwaltungsbehörde Einspruch erhebt. Ist er eingetragen, so kann ihm nach § 43 BGB. die Rechtsfähigkeit wieder entzogen werden, sobald er satzungswidrig einen für ihn unzulässigen Zweck verfolgt. Dies ist natürlich auch dann möglich, wenn er seine Rechtsfähigkeit benutzt, um behufs Gesetzesumgehung Gliedvereinen eine Wirksamkeit, die sie als eingetragene Vereine nicht entfalten dürften, ohne Eintragung zu verschaffen. Die bloße Möglichkeit aber, daß so etwas vorkommen kann, ist doch kein hinreichender Grund, um von vornherein eine derartige Vereinsbildung abzuschneiden. Das sind polizeistaatliche Erwägungen, die folgerichtig zu einem allgemeinen Vereinsverbot führen müßten!

Hiernach scheint mir das Gesetz der Zulassung von nicht rechtsfähigen Vereinen zur Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein ein Hindernis nicht zu bereiten. Es wäre in hohem Grade wünschenswert,

daß sich die Gerichte hiervon überzeugten; denn die gegenteilige Praxis schädigt in engherziger Weise das Vereinsleben. In vielen Fällen wird es für das Gedeihen eines Vereins sehr förderlich sein, wenn ihm nicht rechtsfähige Vereine als beitragspflichtige Mitglieder angehören können. So gerade bei einem Verein für Volksbildung, wie er hier in Frage steht. Man könnte dagegen anführen, daß der Bestand uneingetragener Vereine nicht zu befördern, ihnen vielmehr das Leben möglichst zu erschweren sei. Allein eine derartige Tendenz ist ungerechtfertigt. Unser bürgerliches Recht hat nun doch einmal die nicht rechtsfähigen Vereine als legitime Gebilde anerkannt und durch besondere Vorschriften dafür gesorgt, daß sie als organisierte gesellschaftliche Einheiten bestehen und wirken können. Und solange der Erwerb der Rechtsfähigkeit nicht nur mit Schwierigkeiten verbunden ist, deren Überwindung für viele Vereine den zu erwartenden Vorteil nicht aufwiegt, sondern auch zahlreichen erlaubten Vereinen schlechthin verschlossen bleibt, wäre ein anderes Verhalten der Rechtsordnung ebenso unbillig wie verkehrsfeindlich. Auf der anderen Seite schreckt man ja gerade durch solche Einschränkungen des zulässigen Satzungsinhaltes Vereine, die sich eintragen lassen wollen, von ihrem Vorhaben ab. Vielleicht könnten sie freilich auf einem Umwege ihr Ziel erreichen. Denn ich möchte wissen, was gegen eine Satzung einzuwenden wäre, nach der die Summe der jeweiligen Mitglieder oder etwa der jeweiligen Vorstandsmitglieder eines bestimmten nicht rechtsfähigen Vereins zur Mitgliedschaft berufen würde? Die nach § 58 Z. 1 BGB. erforderliche Bestimmung der Satzung über den Eintritt und Austritt der Mitglieder könnte dahin lauten, daß die Mitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zu dem nicht rechtsfähigen Verein erworben und mit dem Ausscheiden aus demselben verloren wird. Die Satzung könnte ferner nach §§ 25 und 40 BGB. bestimmen, daß die als jeweilige Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins berufenen Mitglieder in der Vereinsversammlung zusammen nur eine Stimme führen und bei der Ausübung des Stimmrechts durch ihren Vorsteher vertreten werden. Ebenso könnte die Beitragspflicht im Sinne eines einheitlichen Kollektivbeitrages solcher Mitglieder geordnet werden. Unbequemlichkeiten, die aber überwindlich wären, erwüchsen dem Verein nur, wenn das Amtsgericht auf Grund des BGB. § 72 häufig die Einreichung einer Mitgliederliste verlangte. Soll nun wirklich, was sich so auf einem Umwege erreichen läßt, auf dem direkten und allein sachgemäßen Wege unerreichbar sein? Ich glaube, daß die Gerichte, wenn ihnen mehrfach solche verwickelten Vereinssatzungen überreicht würden, sich bald zur richtigen Auffassung bekehren würden.

(Deutsche Juristenzeitung, XII. Jahrg., Nr. 4.)

Ministerial-Erlaß.

Verfügung vom 1. Mai 1907, Hinweis auf die Zeitschrift „Die Polizei".

Die von dem „Kaiser-Wilhelm-Dank" herausgegebene Zeitschrift „Die Polizei", auf deren Gründung ich durch meinen Erlaß vom 25. April 1904 hingewiesen habe, hat in den bisherigen drei Jahren ihres Bestehens ihrem Inhalte und ihrer gesamten Haltung nach sich als ein geeignetes Hilfsmittel zur Pflege und Förderung des guten Geistes unter den Polizeibeamten und zur Erhaltung und Erweiterung ihrer dienstlichen Kenntnisse erwiesen. Die anerkennenswerten Bestrebungen der Herausgeber sind indessen nach mir gewordenen Mitteilungen von den Polizeibehörden einschließlich einzelner Königlichen Polizeiverwaltungen nur in verhältnismäßig geringem Umfange durch Abonnements auf die Zeitschrift für die dabei in Betracht kommenden Dienststellen unterstützt worden. Euere Hochwohlgeboren ersuche ich deshalb ergebenst, die beteiligten Behörden, besonders auch die städtischen und ländlichen Polizeiverwaltungen, in geeignet erscheinender Weise auf die Zeitschrift erneut aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Mai 1907.

Der Minister des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.

Fahrtvergünstigungen für Urlauber.

In den Festsetzungen über diese Fahrtvergünstigungen — Seite 198 der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil, Deckblatt 106 — treten folgende Änderungen ein:

1. Bei der Benutzung von D-Zügen tritt an Stelle der „Lösung von Platzkarten" die „Zahlung des Schnellzugszuschlages". Dieser beträgt für die 3. Wagenklasse bei Entfernungen von 1—75 km 0,25 *M*, von 76—150 km 0,50 *M*, über 150 km 1 *M*.

2. Auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen sind versuchsweise den beurlaubten Militärpersonen vom Feldwebel (Deckoffizier)

abwärts die „zuschlagfreien Schnellzüge (Eilzüge)“ allgemein, also auch bei Reisen auf Entfernungen von 300 km und darunter sowie bei längerer Urlaubsdauer (bei Unteroffizieren über 14 und bei Gemeinen über 8 Tage) zum Militärfahrpreise mit Ausschluß der Festzeiten freigegeben werden.

Berlin, den 6. Mai 1907.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Sixt v. Armin.

Verfügung vom 27. März 1907, betreffend die Polizeiverordnung über Verabfolgung geistiger Getränke.

Euerer Exzellenz übersenden wir beifolgend Abschrift (Anlage a) der Gründe zu einem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Februar d. J. zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem ergebenen Ersuchen, die Polizeiverwaltungen darauf hinzuweisen, daß sie bei Verfügungen an Trunkenbolde auf Grund von § 1 Abs. 2 der in Gemäßheit des Erlasses vom 18. November 1902 (Min.Bl. 1902, S. 228) ergangenen Polizeiverordnung, betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke, die Einschränkung treffen, den Trunkenbolden das Betreten der Wirtschaften zum Genuß bezw. zum Mitnehmen geistiger Getränke zu untersagen.

Berlin, den 27. März 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
v. Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Richter.

a.

Durch Verfügung der Polizeiverwaltung zu M. vom 19. Juni 1905 ist der Händler H. für einen Trunkenbold erklärt worden. Zugleich ist ihm das Betreten von Lokalen, die zum Ausschanke geistiger Getränke bestimmt sind, unter der Androhung untersagt worden, daß er für jeden Fall der Zuwiderhandlung in eine Zwangsstrafe bis zu 50 *M*, an deren Stelle im Falle des Unvermögens für je fünf *M* ein Tag Haft trete, verfalle. Diese Verfügung hat H., nachdem seine dagegen gerichteten Beschwerden von dem Königlichen Regierungspräsidenten und von dem Königlichen Oberpräsidenten, von letzterem durch Bescheid vom 27. Oktober 1905, zurückgewiesen waren, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten und die Klage gegen die Polizeiverwaltung gerichtet. Mit einem späteren Schriftsatz hat er eine mit fünf Unterschriften versehene Bescheinigung überreicht, in der die Unterzeichner ihm bezeugen, daß er sich in ihren Wirtschaften stets ordentlich betragen habe, daß ihm auch nichts Nachteiliges nachgesagt werden könne. Im Anschluß hieran erklärt der Kläger, daß er die Unterschriften von noch 20 bis 30 namhaften Wirten beibringen, auch Zeugen dafür benennen könne, daß er ein nüchterner und fleißiger Mann sei. Wenn die Behörden etwas anderes annähmen, so müßten sie durch falsche Gerüchte getäuscht sein oder wahrheitswidrige Berichte der recherchierenden Beamten erhalten haben.

Der Königliche Oberpräsident, dem die Rolle der beklagten Partei — nicht der Ortspolizeibehörde, wie Kläger vermeint — gemäß § 127 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes zufällt, hat von der Abgabe einer Gegenerklärung Abstand genommen, aber die polizeilichen Vorgänge überreicht. Diese sowie die gerichtlichen Akten über die Bestrafungen des Klägers in den Jahren 1901, 1904 und 1905 sind im Termine zur mündlichen Verhandlung vorgelegt worden.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Am 25. Oktober 1904 hat der Kläger dem Polizeisergeanten A. Widerstand geleistet und ruhestörenden Lärm verübt. Er befand sich dabei, wie das Urteil der II. Strafkammer des Landgerichts zu M. vom 27. Februar 1905 besagt, in angetrunkenem Zustande. Im März 1905 beleidigte er den Polizeisergeanten A. öffentlich. Auch bei dieser Gelegenheit war er „offenbar“ angetrunken, wie das Erkenntnis des Schöffengerichts zu M. vom 30. Mai 1905 angibt. Nach der amtlichen Meldung des Polizeisergeanten R. ist Kläger am 7. April 1905 auf der Straße angetrunken gewesen und hat ihm wegen Erstattung einer Anzeige öffentlich Vorwürfe gemacht. Der Kläger wurde darauf verwarnt; auch wurde ihm eröffnet, daß, falls er den Trunk nicht meide, er zu gewärtigen habe, daß er für einen Trunkenbold erklärt werde. Gleichwohl wurde er am 13. Mai 1905, wie der Polizeisergeant H. meldete und der Polizeisergeant P. bestätigte, angetrunken angetroffen. Eine erneute Verwarnung blieb gleichfalls ohne Erfolg; denn am 13. Juni 1905 zeigte er sich abends auf der N.straße in stark angetrunkenem Zustande, wie P. berichtet hat.

Der Kläger ist danach wiederholt, darunter viermal in einem Zeitraume von drei bis vier Monaten, angetrunken gewesen. Weder die Strafen, die er wegen der in angetrunkenem Zustande begangenen Ausschreitungen erlitten hat, noch auch die Warnungen, die ihm zuteil wurden, haben bessernd auf ihn eingewirkt. Unter diesen Umständen entbehrte die Polizeibehörde nicht bei Erlaß der angefochtenen polizeilichen Verfügung, soweit sie ihn darin zum Trunkenbold erklärte, der erforderlichen tatsächlichen Unterlagen. Im Interesse der öffentlichen Ordnung, zu deren Schutz sie berufen ist, war sie zu der Erklärung auch befugt, da der Kläger dadurch, daß er mehrfach auf Straßen in angetrunkenem Zustande gesehen, auch Ausschreitungen begangen hatte, die öffentliche Ordnung gestört hatte. Gegenüber den gerichtlichen und polizeilichen Feststellungen bedarf es der Erhebung des vom Kläger angebotenen Beweises nicht. Denn auch wenn die Wirte und sonstigen, nicht näher bezeichneten Zeugen bekunden sollten, daß sie den Kläger niemals trunken gesehen hätten, so wird dadurch doch die Feststellung, daß er in Fällen, die sich ihrer Wahrnehmung entzogen haben, trunken gewesen ist, nicht berührt.

Erweist sich sonach die Verfügung, soweit sie den Kläger für einen Trunkenbold erklärt, als gerechtfertigt, so gilt doch nicht dasselbe von dem an ihn gerichteten Verbote, Lokale, die zum Ausschanke geistiger Getränke bestimmt sind, zu betreten. Das Königliche Kammergericht hat in dem Urteile vom 20. Februar 1890 (Johows Jahrbuch Band X Seite 275) dargelegt, daß eine Polizeiverordnung, welche den Schankwirten untersagt, einen erklärten Trunkenbold in ihren Lokalen zu dulden, nur dahin verstanden werden könne, daß der Trunkenbold nicht als Gast zu dulden sei, und daß daher eine Verordnung, die unter allen Umständen einem Schankwirte verbieten würde, einem Trunkenbolde den Aufenthalt in seinem Lokale zu gestatten, also auch, wenn dessen Verkehr sich auf Verhandlungen und Gegenstände beschränkt, die den Schankbetrieb gar nicht berühren, unzulässigerweise in das Gebiet der Handlungsfreiheit eingreife. Dieser Ansicht, der beizutreten ist, entspricht es, daß auch dem erklärten Trunkenbolde nicht ausnahmslos jedes Betreten eines zum Ausschanke geistiger Getränke bestimmten Lokals untersagt werden darf. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird nicht gefährdet, wenn ein Trunkenbold ein solches Lokal lediglich z. B. zu dem Zwecke betritt, um dort Arbeiten, die in sein Fach schlagen, auszuführen. Das öffentliche Interesse wird erst dann beeinträchtigt, wenn er das Lokal allein oder mit zu dem Zwecke betritt, um dort geistige Getränke, sei es zum Mitnehmen oder zum Genuß auf der Stelle, zu erwerben. Das an den Kläger gerichtete Verbot macht diese Unterscheidung nicht und unterliegt daher der Aufhebung.

Gesetz- und Verordnungstafel.

Deutsches Reich: Reichsbeamtengesetz vom 17. Mai 1907. — RGBl. Nr. 21 — Reichsbeamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. — RGBl. Nr. 21. — Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. — RGBl. Nr. 21. — Bek. vom 4. April 1907 betr. Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung i. J. 1907. — ZentrBl. 93. —

Preußen: MinVf. vom 12. Februar 1907 betr. Erhaltung und Pflege der Naturdenkmäler. — MBl. i. V. 85. —

Aus den Parlamenten.

Württembergischer Landtag. Bei der diesjährigen Beratung des Etats des Württembergischen Landjägerkorps im Landtage wurde die Tätigkeit dieses Korps allgemein von den Mitgliedern des Hauses wie von dem Minister des Innern Dr. v. Pischek anerkannt. Der Minister teilte mit, daß ein Gesetzentwurf über den Waffengebrauch der Landjäger fertig sei und er ihn bald einbringen zu können hoffe. Auch äußerte er sich zu den Kommissionsanträgen zustimmend, die wie folgt lauten:

1. Die Bereitwilligkeit auszusprechen, die Mittel zu verwilligen, welche erforderlich sind, um für das Vorrücken der Landjäger und Stationskommandanten je von der niederen in die höhere Klasse der Löhnung das Dienstaltersystem mit 3jährigen Vorrückungsfristen einzuführen.

2. Der Regierung die Vereinigung der verschiedenen Bezüge (Löhnung, Dienstalters-, Präsenzzulagen) der Landjäger und Stationskommandanten zu einem einheitlichen festen Gehalt unter Aufrundung der Bezüge zur Erwägung zu geben.

Schließlich erklärte er, daß die Arreststrafe gegen Landjäger nicht zur Anwendung komme. St.

Dem Landesausschuß von Elsaß-Lothringen ist folgender Gesetzentwurf über den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten zugegangen: Die Beamten der Gefangenanstalten (Strafanstalten, Gefängnisse und Arbeitshäuser) sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes in den durch kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Fällen von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Den Beamten der Gefangenanstalten stehen die zu ihrer Unterstützung tätig werdenden Polizeibeamten gleich.

Jagdrecht.

Einer schwierigen, aber lohnenden Aufgabe hat sich die XIII. Kommission des Preußischen Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes, unterzogen, einer Kodifikation des gesamten Jagdrechtes. Der gesamte Stoff des Wildschongesetzes, des Jagdverwaltungsgesetzes, des Jagdpolizeigesetzes, des Jagdscheingesetzes, des Wildschadengesetzes ist einheitlich bearbeitet. Zahlreiche Gesetze, die für einzelne Landesteile besondere Vorschriften enthielten, müssen aufgehoben werden. Der Plan der von der Kommission beschlossenen

Jagdordnung

ist folgender:

Der 1. Abschnitt handelt von dem Umfang des Jagdrechts. Es werden die jagdbaren Tiere aufgezählt (§ 1) und als Grundgesetz der Satz aufgestellt (§ 2):

> Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.
>
> Eine Trennung des Jagdrechtes von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

Dieses Grundgesetz erfährt in § 3 die einschränkende Erläuterung, daß Jagdrecht und Recht zur Ausübung der Jagd nicht dasselbe ist; die Ausübung des Jagdrechtes

ist von dem Vorhandensein eines **Jagdbezirkes** abhängig.

Über die Bildung der Jagdbezirke (Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche) handelt sodann der 2. Abschnitt (§§ 4—28). Hier wird auch von Jagdgenossenschaften und Jagdpachtverträgen gehandelt. Für Festungswerke wird das alleinige Jagdrecht der Militärverwaltung anerkannt (§ 28).

Die Bestimmungen über **Jagdscheine** — entsprechend dem Jagdscheingesetz — enthält der 3. Abschnitt (§§ 29—38), die **Schonvorschriften** und die Vorschriften über **Wildschadenersatz** der 4. und 5. Abschnitt (§§ 39—50 und §§ 51—60). Der nächste (6.) Abschnitt trifft dann Bestimmung über **Wildschadenverhütung**. Hier ist als terminologische Neuerung bemerkenswert der Ersatz des Ausdrucks Aufsichtsbehörde durch die Bezeichnung **Jagdpolizeibehörde**.

Abschnitt 7 regelt die Zuständigkeit der **Behörden**. Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Beschwerdeinstanz ist der Bezirksausschuß, für das Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß zuständig.

Die **Strafvorschriften** und die **Übergangs- und Schlußbestimmungen** werden in dem 8. und 9. Abschnitt behandelt.

Besonderer Erwähnung bedarf die Bestimmung in § 32, daß Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertag von 150 *M* haben, eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 100 *M*, für den einen Tag geltenden Jagdschein von 20 *M* zu entrichten haben sollen. Zur Begründung dieser Vorschrift wurde hervorgehoben, daß neben der Erzielung eines hohen Pachtpreises vornehmlich darauf zu achten sei, daß durch eine pflegliche Behandlung der Jagd die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes gesichert werde, damit den Gemeinden dauernd eine angemessene Einnahme verbleibe. Deshalb möge man dem Ausländer, welcher in Preußen eine Jagd pachten wolle, aufgeben, selbst den Nachweis zu erbringen, daß er hinsichtlich der Pflege der Jagd den Anforderungen genüge, die man in Preußen zu stellen gewohnt sei.

Unberührt geblieben sind die Bestimmungen über das Recht, **wildernde Hunde oder Katzen** zu töten; ihre Aufhebung oder Vereinheitlichung erschien schon deshalb nicht möglich, weil sie zum größten Teil nicht in den der Prüfung unterworfenen Jagdgesetzen enthalten sind, für sie vielmehr die zahlreichen Forst-, Jagd-, Holz- und Meßordnungen vergangener Jahrhunderte in Betracht kommen, deren Zusammenstellung einen großen Zeitaufwand erfordert und das Zustandekommen der Jagdordnung aufgehalten hätte.

Das Preußische Abgeordnetenhaus hat das Gesetz nach den Vorschlägen der Kommission in der Sitzung vom 15. Mai 1907 in 3. Lesung angenommen.

Stephan.

Schußwaffengebrauch.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche mit Schußwaffen ausgerüstet sind oder sich mit oder ohne Ermächtigung ihrer vorgesetzten Behörde zum eigenen Schutz selbst eine Schußwaffe beschafft haben, auch hinter einem flüchtigen Verbrecher her zu schießen berechtigt sind. Diese für Militärposten bestehende Vorschrift ist in § 28*) der Gendarmerie-Instruktion vom 30. Dezember 1820 (GS. 1821 S. 10) nicht übernommen worden. Da aber die Vorschrift der Gendarmerie-Instruktion auch für die Polizeiexekutivbeamten durch Ministerial-Erlaß vom 13. Juli 1823 für anwendbar erklärt ist, haben Gendarmen und Polizeibeamte sich beim Waffengebrauch nach den Vorschriften des § 28 der Gendarmerie-Instruktion zu richten.

Es ist nicht angängig, etwa aus § 28 b eine Berechtigung herzuleiten, auch hinter einem flüchtigen Verbrecher her zu schießen. Ein tätliches Widerstandleisten oder ein Sichwidersetzen mit offener Gewalt kann in dem Flüchten auch dann nicht erblickt werden, wenn der Flüchtling sich gewalt-

*) Dieser § 28 lautet: Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Tätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der Tat entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler usw. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne tätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Die Schriftleitung.

sam losgerissen hat. Das Widerstandleisten mit Gewalt hatte mit dem Augenblick sein Ende erreicht, in dem des Losreißen, die Erlangung der Freiheit erfolgt war. (So Entsch. OVG. vom 22. Dezember 1896, Band 31, S. 438.)

Auf einen Punkt ist noch besonders aufmerksam zu machen. Der § 28 der Gendarmerie-Instruktion ermächtigt zum Gebrauch der **anvertrauten** Waffen. Von Schußwaffen darf in dem durch § 28 vorgesehenen Umfange also nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Waffe dem Beamten von seiner vorgesetzten Behörde zum Dienstgebrauch überlassen ist. Ein mit einer Schußwaffe nicht ausgestatteter Beamter, der sich für gefährlichen Dienst mit einer Schußwaffe versieht, bleibt auf die Benutzung für den Fall der Notwehr und Selbstverteidigung ebenso beschränkt wie jede Privatperson, wenn auch die für das Tragen selbstbeschaffter Schußwaffen nach dem Ministerial-Erlaß vom 22. November 1877 erforderliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde ergangen ist.

Der letztgenannte Ministerial-Erlaß erklärt die Schußwaffen als nicht zu den Waffen gehörig, deren Tragen den Polizeibeamten nach den allgemeinen Vorschriften erlaubt sei. Soweit aber neuerdings Polizeibeamte **amtlich** mit Schußwaffen ausgerüstet sind, gehören diese auch zu den **anvertrauten** Waffen. Ihre Benutzung nach § 28 der Gendarmerie-Instruktion ist also unbedenklich, sofern nicht die besondere örtliche Dienstinstruktion **Einschränkungen** enthält. —n.

Majestätsbeleidigung.

Der von uns im Parlamentsbericht in Nr. 3 angekündigte Entwurf eines Gesetzes über die Einschränkung der Majestätsbeleidigungsprozesse will ein Einschreiten wegen der in den §§ 95, 97, 99 und 101 StrGB. aufgezählten Straftaten auf die „**böswillig und mit Vorbedacht**“ begangene Tat beschränken, im übrigen die allgemeinen Bestimmungen über Beleidigungen (§§ 185 ff. StrGB.) angewendet wissen.

Mit Unrecht wird von einem Teil der Presse daran Kritik geübt, daß eine bloße Unterstellung der nicht böswillig und mit Vorbedacht begangenen Straftaten unter ein anderes Strafgesetz keine „Einschränkung“ bedeute, wie sie die Allerhöchste Kabinettsorder vom 27. Januar 1907 in Aussicht gestellt habe. Das Kaiserwort wird als nicht eingelöst erachtet. Justizrat Dr. **Stranz** bemerkt, von gleicher Auffassung ausgehend: „Für den Bestraften ist es kein wesentlicher Unterschied, ob er auf Grund der §§ 95 ff. oder der §§ 185 ff. Strafe erleidet. Ob der Fisch gesotten oder gebraten auf die Tafel kommt, ist für ihn gleich unangenehm.“ (Dtsch. Jur.-Ztg. XII., 577.)

Wir finden aber doch einen gewaltigen Unterschied. Es ist erstens doch wohl nicht so ganz unwesentlich, ob man die Aussicht hat, mit einer geringfügigen Geldstrafe — es kann bis auf 1 *M* heruntergegangen werden — davonzukommen, und wenn Strafantrag nicht gestellt wird, ganz unverfolgt zu bleiben, oder ob man im Falle des § 95 eine **Mindeststrafe** von 2 Monaten Gefängnis oder Festung, im Falle der §§ 97 und 99 von 1 Monat und im Falle des § 101 von 1 Woche **sicher** hat, und ob das Höchststrafmaß 2 Jahre Gefängnis oder 5 Jahre Gefängnis mit teilweisem Ehrverlust sind.

Nicht zu unterschätzen ist auch für jeden, der die Frage nicht vom grünen Tisch aus untersucht, die Notwendigkeit eines Strafantrages des Beleidigten. Es dürfte doch äußerst selten vorkommen, daß eine der fürstlichen Personen, deren souveräne Stellung durch die Abschnitte 2 und 3 des StrGB. geschützt werden sollte, sich entschließt, einen Strafantrag zu stellen und persönlich sich in gemeine Beleidigungsprozesse einzulassen.

Für ausgeschlossen halten wir vor allem, daß der Deutsche Kaiser einen solchen Strafantrag stellen könnte. Jedenfalls bedürfte es wohl nur einer Abbitte, um auf alle Fälle eine Zurücknahme des Strafantrages zu erwirken.

Etwas anderes hat der Allerhöchste Erlaß vom 27. Januar 1907, als er die Nichtverfolgung der unbedachten Majestätsbeleidigungen in Aussicht stellte, keineswegs sagen wollen. Die Ausschließung der Anwendbarkeit der Majestätsbeleidigungsparagraphen genügte vollkommen, um im großen und ganzen die Strafverfolgung selbst auszuschließen. Es ging aber nicht an, das Rechtsgut der persönlichen Ehre fürstlicher Personen theoretisch **weniger** zu schützen als das Rechtsgut der Ehre des geringsten In- oder Ausländers und dem Landesfürsten ein Strafantragsrecht da zu versagen, wo es jeder In- und Ausländer nach deutschem Recht genießt. Das hieße ein neues Ausnahmegesetz **gegen** Landesfürsten erlassen. ph.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Deutsches Reich. Versuchtes Sittlichkeitsverbrechen bei Täuschung über das Alter eines mißbrauchten Mädchens. Wer mit einem über 14 Jahre alten Mädchen unzüchtige Handlungen in der bestimmten Annahme vornimmt, es mit einem noch nicht vierzehnjährigen Mädchen zu tun zu haben, kann zwar nicht wegen vollendeten Verbrechens nach § 176 [3] StGB., wohl aber wegen Versuches bestraft werden. Sein Wille ist darauf gerichtet gewesen, an dem Mädchen in wollüstiger Absicht Handlungen vorzunehmen, die nach § 176 [3] StGB. strafbar sind. Die unzüchtigen Handlungen enthalten die Betätigung dieses verbrecherischen Vorsatzes. — Entsch. 1 Straff. RG. vom 6. Dez. 1906. I. 794/06. — Entsch. 39, 316. St.

Deutsches Reich. Vormundschaft als „Amt" im Sinne der §§ 222, Abs. 2, und 230, Abs. 2 StGB. Eine fahrlässige Körperverletzung, die ein Vormund unter Außerachtlassung seiner vormundschaftlichen Pflichten begeht, ist nach § 230 StGB. auch ohne Strafantrag verfolgbar; denn die Vormundschaft ist ein Amt. Die Begriffe „Amt" und „Beamter" decken sich nicht in der Art, daß der Inhaber des Amtes auch ein Beamter im Sinne des § 359 StGB. sein müßte. Unter „Amt" versteht man die Verwaltung eines Kreises gewisser das öffentliche Interesse angehender Geschäfte unter der Autorität des Staates oder der diesen untergeordneten Körperschaften. Dies trifft auf den Vormund zu. Der Vater übt ein Familienrecht aus, der Vormund ein durch Bestellung erlangtes Amt, das unter der Autorität des Staates ihm übertragen ist und von ihm ausgeübt wird und das dem öffentlichen Interesse dient, weil es zum Schutze der unter der Fürsorge des Staates stehenden Personen bestimmt ist. Deshalb wird der Wirkungskreis des Vormundes vom Bürgerlichen Gesetzbuch auch ausdrücklich als Amt bezeichnet. (§§ 1854, 1878, 1885, 1886, 1890, 1893). Dieselbe Bedeutung hat das Wort Amt in den §§ 222 und 230 StGB., in welchen Amt neben Beruf und Gewerbe erwähnt und in gleicher Weise wie diese als zur Aufmerksamkeit besonders verpflichtend erachtet wird. — Entsch. II. Straff. RG. vom 12. Oktober 1906. — II 779/06. — Bd. 39, 204. St.

Deutsches Reich. Genußmitteldiebstahl. Strafantrag. Bei einem Genußmitteldiebstahl zum Nachteil der Eisenbahnverwaltung ist die für den Tatort zuständige Eisenbahndirektion strafantragsberechtigt. — Entsch. RG. vom 2. Juli 1906. — St.

Deutsches Reich. Hausfriedensbruch auf dem Friedhofe. Ein rings eingezäunter Friedhof gilt als befriedetes Besitztum und ist als solches dem Schutz des § 123 StrGB. unterstellt. — Entsch. RG. vom 12. Januar 1906. — St.

Deutsches Reich. Urkundenfälschung durch Fälschung von Legitimationspapieren. Die Sonderbestimmung des § 363 StrGB., die die Fälschung von Legitimationspapieren zum Zwecke besseren Fortkommens nur als Übertretung ansieht, findet keine Anwendung, wenn die Fälschung nicht zu dem Zweck begangen wurde, um dem Täter das Fortkommen im allgemeinen günstiger zu gestalten, sondern um ein bestimmtes Recht zu verletzen. — Entsch. RG. vom 19. April 1906. — St.

Preußen. Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Auch in der Form von Gesangsvorträgen oder szenischen Aufführungen kann eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten im Sinne des § 1 des Preuß. Vereinsgesetzes erfolgen. In humoristischen Vorträgen, die in erster Linie Unterhaltungszwecken dienen sollen, wird man die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten allerdings in der Regel auch dann nicht erblicken, wenn sie staatliche oder gesellschaftliche Zustände geißeln. — Entsch. RG. vom 10. Oktober 1905. — Bd. 38, 184. — St.

Preußen. Zwangsweises Photographieren.*) Die Polizei ist berechtigt, Personen im Interesse der allgemeinen Sicherheit — auch wegen anarchistischer Umtriebe — zwangsweise zu photographieren. Die mit der Ausführung betrauten Beamten befinden sich daher in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes; ihnen hierbei geleisteter Widerstand ist als solcher gegen die Staatsgewalt zu bestrafen. — Entsch. RG. vom 7. Mai 1907 gegen den Maurer Ernst Witte in Berlin. — St.

*) Vgl. „Der Gendarm", 4. Jahrg., Seite 420.

II. Kammergericht.

***Preußen. Verantwortlichkeit des Schankwirts für die Tätigkeit der Ehefrau als Stellvertreterin.** Wer sich bei Ausübung eines Gewerbes von seiner Ehefrau vertreten läßt, ist dafür verantwortlich, daß die Frau die für den Gewerbebetrieb bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften befolgt. Der Einwand, „daß kein Mann seiner Frau das ganze Strafgesetzbuch vorzulesen brauche", paßt nicht. Es handelt sich um die Auswahl einer zur Stellvertretung geeigneten Person. — Entsch. 1. Straff. KG. in Sachen Fuchs-Haspe, vom 25. April 1907. C. v. K.

***Preußen. Anmeldepflicht des Vereinsvorstehers.** Die Vorsteher von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind nach § 2 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die Statuten und das Mitgliederverzeichnis binnen 3 Tagen nach Stiftung des Vereins der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. Weiter spricht der § 2 die Verpflichtung des Vereinsvorstehers aus, „auch auf Erfordern der Ortspolizeibehörde Auskunft darüber (über Statut und Mitgliederverzeichnis) zu geben. Verpflichtet sind zur Einreichung der Satzung und des Mitgliederverzeichnisses nur die Personen, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Tagen nach Begründung des Vereins als Vorsteher an der Spitze gestanden haben. Allerdings beginnt die dreimonatige Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, zu welchem diese ersten Vorsteher tatsächlich die Einreichung bewirkt haben oder ihnen die Einreichung z. B. durch Niederlegung des Amtes als Vorsteher unmöglich geworden ist. Wenn die dreitägige Frist abgelaufen ist, kann bei den späteren Vorstehern nicht ohne weiteres die Pflicht zur Einreichung angenommen werden. — Entsch. 1. Straff. Kammergerichts in Sachen Tietz-Bochum vom 2. Mai 1907. C. v. K.

***Preußen. Laien-Grabrede.** Polizeiverordnungen gegen Laienreden am Grabe, wie sie vielfach zum Schutze der äußeren kirchlichen Ordnung erlassen worden sind, widersprechen nicht dem Vereinsgesetz. Das Vereinsgesetz hat nicht das Recht zu Laienreden auf dem Kirchhofe regeln wollen. Übrigens wäre dem Angeklagten nicht damit gedient, wenn eine Laienrede unter das Vereinsgesetz fiele; denn dann läge ein ungewöhnliches Leichenbegängnis vor. Ein solches aber würde nach Maßgabe des Vereinsgesetzes eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel und als solche genehmigungspflichtig sein. Die Folge wäre, daß dann eine schwerere Strafe einträte, als sie in der Polizeiverordnung vorgesehen ist. Ihre rechtliche Grundlage finden solche Polizeiverordnungen im § 6d des Polizeiverwaltungsgesetzes. Danach bildet die Ordnung und Gesetzlichkeit bei einem öffentlichen Zusammensein einer großen Zahl Personen einen Gegenstand des polizeilichen Verordnungsrechtes. Durch solche Laienreden kann auf Begräbnisplätzen Unruhe entstehen. Solche Reden können aufreizend auf das Publikum wirken, sie können auch in religiöser Beziehung Ärgernis erregen. — Entsch. 1. Straff. des Kammergerichts in Sachen Richter-Neu-Staaken vom 2. Mai 1907. C. v. K.

Deutsches Reich. Trockene Gemenge als Arzneimittel. Unter „Gemenge" im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A zur Kais. V. vom 22. Oktober 1901 — RGBl. 330 — sind nur „Gemenge von Salzen oder zerkleinerten Substanzen", also trockene Gemenge a) von mindestens zwei Salzen untereinander, b) von mindestens zwei zerkleinerten Substanzen, oder c) von mindestens einem Salz mit mindestens einer zerkleinerten Substanz zu verstehen. Entsch. 1. Straff. RG. vom 12. November 1906. — 1. S. 889/06. — St.

Preußen. Vereinsgesetz. Einreichung der Satzung. Wenn ein Verein auch sein Wesen ändert und neuerdings bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, so kann die Polizeibehörde doch nicht verlangen, daß er eine neue dieser Sachlage entsprechende Satzung aufstelle und einreicht. Ein Recht, eine Satzungsänderung zu verlangen, ist aus §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes nicht herzuleiten. — Entsch. 1. Straff. RG. vom 8. November 1906 — 1. S. 890/06. — St.

Preußen. Ortsübliche Art der Bekanntmachung. Wenn es auch in einer Gegend ortsüblich gewesen sein mag, Anordnungen nur ihrem wesentlichen Inhalt nach „mittels der Schelle" zu verkünden, so macht dies solche unvollständigen Verkündungen noch nicht zu ortsüblichen Bekanntmachungen. Eine Bekanntmachung setzt die Verkündung des vollen Wortlauts der Anordnung voraus; die Beschränkung auf den wesentlichen Inhalt ist unzulässig. Es liegt dann eine Bekanntmachung überhaupt nicht vor. — Entsch. 1. Straff. RG. vom 25. Oktober 1906 — 1. S. 822/06. — St.

Preußen. Automaten auf Bahnhöfen. Die Bestimmungen über den Verkaufsstättenschluß zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen finden auf Bahnhofsautomaten keine Anwendung. Die Automaten dienen dem reisenden Publikum, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb der Bahnsteigsperre liegen. Abgesehen davon, daß die Ministerialerlasse vom 25. und 27. Juli 1905 (Min.Bl. 136 und 134), die für die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf den Bahnhofsbuchhandel und die Bahnhofswirtschaften die Lage vor oder hinter der Bahnsteigsperre für entscheidend erachtet haben, für das Gericht nicht bindend sind, finden sie auch keine ausdehnende Geltung auf Automatenbetriebe. Im übrigen gibt es auch Bahnhöfe ohne Bahnsteigsperre. Der Umstand, daß auch nichtreisendes Publikum sich der Automaten bedienen kann, ist bedeutungslos. — Entsch. 1. Strafs. RG. vom 12. November 1906 — 1. S. 895/06. — St.

Preußen. Mechanische Musikinstrumente in Wirtschaften. Eine Polizeiverordnung, die für den Betrieb von mechanischen Musikinstrumenten in Schankwirtschaften die Stunden von 3 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends festsetzt, ist ungültig, da sie den Zweck hat, nicht Gefahren, sondern nur Belästigungen des Publikums abzuwenden. — Entsch 1. Strafs. RG. vom 15. Februar 1906 — Bd. 32 C, 10. — St.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Deutsches Reich. Wohnort im Sinne der Vorschriften über Wandergewerbe. Der Begriff des Wohnsitzes bestimmt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Danach gilt als Wohnsitz nicht der Ort, wo die Steuern gezahlt werden; es genügt auch zu seiner Begründung nicht schon der Besitz zum Wohnen geeigneter Räume, es kommt vielmehr darauf an, ob die Räume als örtlicher Mittelpunkt der Lebenshaltung der betreffenden Person dienen sollen und demgemäß mit einer ständigen Niederlassung zu rechnen ist. — Vorbescheid III. SenOVG. vom 14. Juni 1906 — III 953 — GwArch. 6, 489 — bestätigt durch Entsch. desselben Senats vom 22. November 1906 — III 2274 — GewArch. 6, 491. — St.

Deutsches Reich. Konzessionsentziehungsklage gegen Stellenvermittler wegen „unrichtiger Nachweise" im Sinne des § 53 Abs. 1 GewO. War vom Stadt- (Kreis-) Ausschuß eine Genehmigung zum Stellenvermittlergewerbe auf Grund der polizeilichen Erklärung erteilt, daß gegen den Nachsuchenden nichts Nachteiliges bekannt sei, so kann die Polizeibehörde wegen Unrichtigkeit der Nachweise — ihrer eigenen Erklärung! — Klage auf Konzessionsentziehung erheben, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die abgegebene Erklärung unrichtig, der Nachsuchende vor Abgabe der Erklärung bestraft war.*) — Entsch. III. Sen. OVG. III 1266 vom 21. Juni 1906, GewArch. 6, 287. — St.

***Preußen. Polizeistunde.** Die Ortspolizeibehörde ist nicht berechtigt, für ein einzelnes Lokal eine kürzere Polizeistunde festzusetzen, wenn die allgemeine Polizeistundenfestsetzung durch die Landespolizeibehörde erfolgt ist. Auch öftere Überschreitungen der allgemeinen Polizeistunde geben hierzu keinen Anlaß. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 5. November 1906, III. 2139. — St.

Preußen. Nachweis der Betriebssicherheit eines Fahrstuhls. Der Nachweis der Betriebssicherheit eines Fahrstuhls liegt nicht dem Besitzer ob. Er hat zwar Besichtigungen zu gestatten, diese haben aber lediglich festzustellen, ob Anlaß zu einer polizeilichen Anordnung vorliegt. Eine tätige Mitwirkung kann von dem Besitzer nur insoweit verlangt werden, als er zur Erteilung der Auskunft und Gestattung der Besichtigung angehalten werden kann. Die Polizeibehörde hat dann aber den Nachweis des nicht polizeimäßigen Zustandes zur Begründung ihres Einschreitens zu führen. Sie hat auch die Kosten solcher Besichtigungen zu tragen. — Entsch. VIII. Sen. OVG. — VIII. 335/06, — vom 23. Februar 1906. — St.

Preußen. Versagung einer Polizeistundenverlängerung. Der einzelne Schankwirt hat nur ein Recht auf Gewährung der allgemein festgesetzten Polizeistunde. Ein Recht auf Verlängerung ist ihm nicht eingeräumt. Vielmehr ist die Verlängerung lediglich in das Ermessen der Polizeibehörde gestellt. Wenn dieses Ermessen mit dem Ergebnis geübt wird, daß die Regel zur Anwendung gebracht wird, so bedarf eine derartige Stellungnahme der Polizeibehörde deshalb keiner besonderen Begründung, weil die Verwirklichung der mittels der Polizeiverordnung festgesetzten

*) Diese Entscheidung steht mit früheren Entscheidungen, die den § 53 Abs 2 GO. nur für anwendbar erklärten, wenn die Handlungen oder Unterlassungen später als die Konzessionserteilung lagen, in scheinbarem Widerspruch. (Vgl. OVGEntsch. vom 10. 2. 79, V 266 und v. 12. 5. 87, XV 349.) Die Schriftleitung.

Norm durch die Polizeiverordnung selbst gedeckt, also durch diejenigen Erwägungen gerechtfertigt wird, welche zur Einführung der allgemeinen Polizeistunde geführt haben. Daß die Polizeibehörde pflichtwidrig auf die persönliche Schädigung ausgegangen sei, wird weder durch das behauptete Wohlverhalten des abgewiesenen Schankwirts noch dadurch dargetan, daß benachbarten Schankwirten die ihm versagte Vergünstigung gewährt ist, noch auch dadurch, daß bestimmte Privatpersonen seine Wirtschaftsführung als eine ordentliche und das Bedürfnis zu einer Verlängerung der Polizeistunde als vorliegend anerkannt haben.*) — Entsch. III. Sen. OVG. vom 3. Dezember 1906, III. 2374. — GewArch. 6, 404. — St.

***Preußen. Polizeilicher Schadenersatz.** Der überwachende Kriminalschutzmann fand in den Worten des Redners Crispien: „Ein Streik, wie wir ihn im Auge haben, ist nicht der Streik der Anarchisten; hinter dem Generalstreik — also dem Streik der Anarchisten — steht die blutige Revolution" irrtümlicherweise einen Grund zur Auflösung und löste die Versammlung auf. Der Polizeipräsident erklärte auf den Bericht des Schutzmannes hin die Auflösung für nicht gerechtfertigt. Crispien erhob Beschwerde und später Zivilklage wegen Schadenersatzes in Höhe von 4 *M* für den Druck von Flugblättern mit der Einladung zur Versammlung und 4 *M* für eine Annonce. Er begründete die Klage damit, daß ja auch der Polizeipräsident selbst der Auffassung sei, daß die Auflösung der Versammlung nicht zu billigen sei. Gegen die Verfolgung dieser Zivilklage erhob die Regierung den Konflikt, weil der Kriminalschutzmann gutgläubig gehandelt und irrtümlich angenommen habe, jene Worte seien ein Grund zur Auflösung. In seinem Gutachten an das Justizministerium äußerte sich das Landgericht dahin, daß der Konflikt unbegründet sei. Das Oberverwaltungsgericht schloß sich dem an. Dem Zivilprozeß gegen den Kriminalschutzmann ist also Fortgang zu geben. Es kann nicht angenommen werden, daß der Beamte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten habe. Entsch. des 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts in Sachen Crispien gegen Buchhorn-Königsberg vom 10. Mai 1907. — C. v. O.

Preußen. Beamtenwohnsitz. Jeder Beamte hat grundsätzlich an dem Dienstorte Wohnung zu nehmen; zum Wohnen in einem Vor- oder Nachbarort bedarf er der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde. Eine ohne solche Genehmigung erfolgte Verlegung des Wohnsitzes nach einem anderen Orte macht den Beamten disziplinarisch strafbar. — Entsch. I. SenOVG. vom 10. Mai 1907 in Sachen Regierungsbaumeister E. gegen Magistrat Frankfurt a. M. — St.

*) Ganz gleich hat das OVG. auf Klagen wegen versagter Benutzung eines Vorgartens zu Schankzwecken in ständiger Rechtsprechung entschieden.
Die Schriftleitung.

IV. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Deutsches Reich. Amtliches Erfordern im Sinne des § 12 des Reichsimpfgesetzes. Das amtliche Erfordern begründet erst die Verpflichtung zur Beibringung des Nachweises im Sinne des § 12 des Impfgesetzes. Es hat den Charakter einer Spezialaufforderung; es richtet sich nicht an die Allgemeinheit oder an Kategorien derselben, sondern an einzelne, individuell bestimmte Personen. Es muß daher zur Kenntnis desjenigen, an den es gerichtet ist, gebracht sein, wenn der Ungehorsam gegen die Aufforderung strafbar sein soll. Eine in den Tageszeitungen veröffentlichte und an den Plakattafeln angeschlagene Bekanntmachung genügt nicht; denn sie macht denjenigen, welchem die Pflicht zur Erbringung des Nachweises auferlegt werden soll, nicht namhaft und bietet keine Sicherheit dafür, daß die in Betracht kommenden Personen von der an sie gerichteten Aufforderung rechtzeitig Kenntnis erhalten. Die Fiktion, daß amtliche Bekanntmachungen durch ihre Veröffentlichung zur Kenntnis derjenigen gelangen, welche sich behufs Erfüllung ihrer öffentlich rechtlichen Pflichten von dem Inhalte solcher Kundmachungen Kenntnis zu verschaffen haben, gilt nur für allgemein obrigkeitliche Anordnungen, mangels einer besonderen Vorschrift aber nicht für Spezialverfügungen an einzelne Personen. — Entsch. des BayObLG. vom 8. November 1906. — Sl. 7, 111. St.

Deutsches Reich. Berichtigung auf Grund des § 11 des Reichspreßgesetzes. Die Berichtigung muß von dem Einsender unterzeichnet sein. Die Unterschrift eines bevollmächtigten Anwalts genügt nicht, da nach dem Wortlaut des § 11 die Vertretung des Einsenders ausgeschlossen ist. — Entsch. des Strafs. BayObLG. vom 20. Oktober 1906. — Sl. 7, 86. St.

Deutsches Reich. Abgabe verdorbener Nahrungsmittel. Die Bestimmung des § 367 [7] StGB. ist durch das Nahrungsmittelgesetz nicht aufgehoben; sie kann in

allen den Fällen zur Anwendung kommen, in welchen die Voraussetzungen der §§ 10 oder 12 des NahrungsmGes. (Täuschung über Beschaffenheit oder Gesundheitsschädlichkeit), nicht zutreffen.

Ein Nahrungsmittel gilt als verdorben, wenn es infolge der mit ihm vorgegangenen Veränderungen zum Genusse ungeeignet wird, was namentlich dann der Fall ist, wenn es nicht bloß bei einer einzelnen Person nach deren individuellem Geschmack, sondern nach der allgemeinen Anschauung der Bevölkerungsklasse, der der Kauflustige angehört, Ekel erregt. — Entsch. des Straff. BayObLG. vom 5. Mai 1906. Sl. 7, 6. St.

Deutsches Reich. Streikvergehen. Ehrverletzung. Eine Aufforderung, sich an einer Arbeitseinstellung zu beteiligen unter einer für den Fall der Nichtbeteiligung ausgedrückten Verachtung stellt sich dann als Ehrverletzung im Sinne des § 153 GewO. dar, wenn der Täter es für möglich hält, daß der Aufgeforderte die Arbeit nicht einstellen werde. — Entsch. des Straff. BayObLG. vom 1. Mai 1906, Sl. 7, 1. St.

V. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Deutsches Reich. Versagung der Wirtschaftserlaubnis wegen der Bestrafungen des Ehegatten. Eine Schankerlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn gegen den Ehegatten des Nachsuchenden Tatsachen im Sinne des § 33[1] Gw.-O. vorliegen. Daß der Nachsuchende von diesen Tatsachen, insbesondere von vorliegenden Bestrafungen Kenntnis hatte, ist nicht erforderlich. — Entsch. BayVGH. vom 6. April 1904. — Reger 25, 9. —

Deutsches Reich. Konzessionierungszwang für öffentliches Fuhrwerk. Die „Regelung" des öffentlichen Fuhrverkehrs nach § 37 Gew.-O. kann entweder so erfolgen, daß die zuständige Ortspolizeibehörde dieses Gewerbe freigibt oder sich für gewisse Fälle ein Untersagungsrecht vorbehält, oder daß sie den Konzessionszwang einführt und hierbei die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis von der Erfüllung gewisser Vorbedingungen und vom Nachweis des Bedürfnisses abhängig macht, sie auf eine gewisse Zeit beschränkt oder widerruflich erfolgen läßt. Ist eine Konzessionspflicht allgemein durch Polizeiverordnung eingeführt, dann ist ein über die Verordnung hinausgehender Beschluß, Fuhrwerksbesitzer aus anderen Gemeinden nicht zu konzessionieren, unzulässig. Konzessionsgesuche auswärtiger Unternehmer sind vielmehr von Fall zu Fall zu prüfen. — Entsch. BayVGH. 2. Sen. vom 11. Juli 1906. — Reger 27, 42. — St.

VI. Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Deutsches Reich. Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Unter Rechtsangelegenheiten versteht man Angelegenheiten, die dem Rechtsgute angehören und daher die rechtlichen, nicht die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen einer Person berühren. Unter die „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten" fällt die Tätigkeit eines Bücherrevisors und eines kaufmännischen Sachverständigen begrifflich nicht. Die sachverständige Beratung kann zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten werden, wenn das abgegebene Gutachten als Unterlage für einen Rechtsstreit dienen soll. Die bloße Möglichkeit, daß die sachverständige Beratung gelegentlich in einer Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten übergehen kann, berechtigt die Gewerbepolizeibehörde aber noch nicht, jene Tätigkeit ohne weiteres dem § 35, Abs. 3, der GewO. zu unterstellen. — Entsch. des SächsOVG. vom 20. Juni 1906. — Jahrb. 9, 136. St.

VII. Verwaltungsgerichtshof Braunschweig.

Deutsches Reich. Zurücknahme der Schankerlaubnis aus Tatsachen in der Person des Stellvertreters. Wer für seinen Schankbetrieb einen Stellvertreter einsetzt, ist für Handlungen des Stellvertreters, durch die die Völlerei, Hehlerei, Unsittlichkeit oder das verbotene Spiel gefördert wird, nach § 151 GewO. verantwortlich. Entläßt der Inhaber der Wirtschaft einen solchen ungeeigneten Stellvertreter nicht bereits ohne Aufforderung, dann hat er seine Schankerlaubnis verwirkt. — Entsch. Braunschw VGH. vom 30. April 1902. — Braunschw. ZfR. 49 Beil. Heft 34. — St.

VIII. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Deutsches Reich. Impfpflicht. Ne bis in idem. Die Bestrafung wegen unterlassener Impfung aus § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes kann nur einmal erfolgen, da es sich um ein Dauerdelikt handelt. Die Zulässigkeit wiederholter Bestrafung wegen der auf erfolgte amtliche Aufforderung fortgesetzten Unterlassung der Impfung hätte andernfalls im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden müssen.*)

*) Die bisherige gerichtliche Praxis (vgl. z. B. OLG. Dresden vom 31. 5. 06, Fischers Zeitschr. 31, 200) erkannte die Zulässigkeit wiederholter Bestrafungen nach dem Vorgange des OLG. Frankfurt a. M. (Entsch. vom 13. Mai 1891 — MBl. i. V. 135) an. Die Schriftleitung.

— Entsch. Straff. OLG. Düsseldorf vom 24. November 1906. — St.

IX. Oberlandesgericht Naumburg.

Deutsches Reich. Kantinen auf Bahnhöfen. Kantinen, die für die Eisenbahnbediensteten (Beamte und Eisenbahnarbeiter) auf Bahnhöfen aus Rücksichten auf den Bahnbetrieb errichtet werden, gehören zum Eisenbahnbetrieb und unterliegen nach § 6 GewOrdg. daher nicht der Genehmigungspflicht aus § 33 GewOrdg. — Entsch. Straff. OLG. Naumburg vom 13. Mai 1905. — Reger 27, 5. — St.

X. Oberlandesgericht Dresden.

Deutsches Reich. Karussellbetrieb im Umherziehen in Wirtschaftsgärten. Anbieten gewerblicher Leistungen. Zum Karussellbetrieb im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten bedarf es nach § 60 a GO. der ortspolizeilichen Erlaubnis. Ein Wirtschaftsgarten gehört nun zwar nicht zu den öffentlichen Plätzen, wohl aber zu den anderen öffentlichen Orten. Die Öffentlichkeit wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß dem Inhaber der Wirtschaft das Recht verblieb, wie jeder Besitzer eines im Privateigentum stehenden öffentlichen Ortes in Ausübung seines Hausrechts mißliebige Personen wegzuweisen oder ihnen den Zutritt zu verwehren.

Unter den Begriff „Anbieten gewerblicher Leistungen“ fällt der Karussellbetrieb nicht. Es findet somit die Vorschrift des § 59 [2] GewO. auf ihn keine Anwendung; denn in § 55 wird in Ziffer 3 das Anbieten gewerblicher Leistungen besonders genannt und von den in Ziffer 1, 2 und 4 aufgeführten anderen Gewerbebetrieben unterschieden. — Entsch. des Straff. des OLG. Dresden vom 22. Februar 1906. — Ann. 27, 407. St.

XI. Oberlandesgericht Stuttgart.

Deutsches Reich. Bilder in Rahmen. Haussegen. Bildet nicht das Bild oder der Haussegen die Hauptsache, sondern ist der Rahmen das Wesentliche, dann handelt es sich nicht um den Vertrieb von Bildwerken im Sinne des § 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatkunden ist dann nur mit einem Wandergewerbeschein gestattet. — Entsch. des Straff. des OLG. Stuttgart vom 3. Februar 1904. St.

XII. Schöffengericht Berlin-Mitte.

***Deutsches Reich. Glückspiel. Mauscheln ohne Aszwang.** Das Kartenspiel Mauscheln ohne Aszwang ist auch bei mäßigen Einsätzen — 5 bis 10 Pf. — ein Glückspiel; der Inhaber einer Schankwirtschaft, der dieses Spiel duldet, ist nach § 285 StGB. zu bestrafen. — Entsch. der 137. Abt. des SchG. Berlin-Mitte vom 6. März 1907. — 137 D. 200/07. St.

XIII. Schöffengericht Kiel.

Preußen. Beschaffung der Formulare für polizeiliche Anmeldungen. Eine Verpflichtung, die zur Anmeldung nötigen Formulare selbst anzuschaffen, liegt für den Meldenden nicht vor. Es besteht nur die Verpflichtung, daß er sie ausfüllt.*) Eine Polizeiverordnung kann aber dem Publikum keine Kosten auferlegen. — Entsch. des SchG. Kiel vom 3. Mai 1907. St.

Druckfehlerberichtigung.

In dem Aufsatz von Fr. Zensen: „Einige Bestimmungen über polizeiliche Strafverfügungen“ in Nr. 4 des „Gendarm“ ist auf Seite 75 rechts, 3. Zeile von oben, statt: „nichtgesetzlicher Bestimmungen“ zu lesen: „reichsgesetzlicher Bestimmungen“ und Seite 76 links, 5. Zeile von oben, statt „Vorpfänder“ „Verpfänder“. Außerdem ist an letzterer Stelle hinzuzufügen: „Vgl. § 816 ZPO.“.

Polizeibericht.

Besichtigung. Am 4. Mai fand die Besichtigung der Gendarmerie des Kreises Görlitz durch den Brigadier Oberst von Puttkamer im Hofe der neuen Kaserne des Infanterie-Regiments von Courbière (2. Pos.) Nr. 19 statt.

Im Anschluß hieran kamen die Kameraden zu einer Abschiedsfeier für den in den Ruhestand getretenen Kameraden Gendarmerieoberwachtmeister Fischer im Hotel „Zum Stern“ zusammen. An dieser Feier beteiligten sich Oberst von Puttkamer, Hauptmann von Olearius, Landrat von Roeder und Regierungsassessor Graf Fürstenstein.

Verbrechen und Vergehen. Ein Bombenattentat auf eine Polizeiwache. In der Nacht vom 13. zum 14. Mai platzte auf dem Gesims der Polizeiwache 1 im Hofe des Stadthauses zu Offenbach a. M. eine aus einem starken Eisenrohr gefertigte Bombe. Das dicke Sandsteingesims an der

*) U. E. ist die Möglichkeit, Druckformulare — in der Regel zu 1 Pfennig zu haben — zu kaufen, eine Erleichterung der Meldepflicht. Wenn das Gericht anerkennt, daß der Meldepflichtige die vorgesehenen Spalten ausfüllen muß, dann hätte es ihn für verpflichtet erklären müssen, sich Meldezettel handschriftlich selbst herzustellen, wenn ihm der Kostenaufwand von 1 Pf. unerschwinglich war. Die Schriftleitung.

Explosionsstelle ist völlig zerschmettert, die Fenster sind zersplittert, zahlreiche Sprengstücke flogen in die Wachtstube. Die Beamten, die sich zum Glück nicht in der Nähe der Fenster aufhielten, blieben unverletzt.

Auf die Ermittlung des Täters haben die Behörden — Staatsanwaltschaft und Stadtvertretung — eine Belohnung von 1000 *M* ausgesetzt.

Ein bekannter Anarchist, Adam Sänger, ist unter dem Verdacht der Tat bereits in Altheim, Kr. Dieburg, verhaftet.

Ein Diebs- und Hehlernest ist in Kattowitz ausgenommen worden. Es handelt sich um eine Bande von Russen, die zahlreiche Einbrüche in Goldwaren- und Uhrengeschäfte in Oberschlesien verübt haben, und ihre Hehler. Bei letzteren wurden Mengen versteckter Gold- und Silbersachen gefunden.

Verwundung eines Kameraden in Garstedt. Am 21. Mai 1907, dem dritten Pfingsttage, hatte sich ein Radfahrer, der in Garstedt, Kr. Winsen, ein Fahrrad zunächst zu 50, dann zu 24 *M* zum Verkauf anbot, verdächtig gemacht, ein Fahrraddieb zu sein. Der zur Feststellung seiner Persönlichkeit erschienene Kamerad Gendarmeriewachtmeister **Kelpe** fragte den Verdächtigen zuerst nach seiner Legitimation, erklärte ihn, da er sich nicht ausweisen konnte, zum Gefangenen und forderte ihn auf, ein Paket, das er bei sich führte, zu öffnen. Der Radfahrer tat so, als ob er dieser Weisung nachkäme, zog aber blitzschnell ein dolchartiges Messer aus dem Paket und stach es dem Kameraden Kelpe in die Brust. Zum Glück traf er auf eine Rippe, so daß Hoffnung besteht, den Verletzten am Leben zu erhalten. Der Täter floh; Kelpe verfolgte ihn noch etwa 200 m weit, brach aber dann ohnmächtig zusammen. Zwei Männer, die den Verbrecher weiter verfolgten, erstach dieser. Es ist ein Arbeiter Hermann August Dujat, der auch zur Strafverbüßung in anderer Sache steckbrieflich gesucht wurde. Er ist verhaftet.

Zigeunerüberfall. Eine etwa 60 Personen starke Zigeunerbande mit 10 Wagen verübte in Pilzendorf Diebstähle und Plünderungen. Dem herbeigerufenen Kameraden Wachtmeister **Graupe** gelang es, etwa die Hälfte der Bande festzunehmen. Als er sie nach Heirats- und Gewerbeschein fragte, leisteten sie ihm aber Widerstand und schlugen mit Knüppeln auf ihn und sein Pferd ein; doch wußte Graupe sich mit dem Revolver die Angreifer vom Leibe zu halten und sie mit Hilfe dreier Zabrzer Bierkutscher abzuführen und nach Mikultschütz einzuliefern.

Kupferdrahtdiebe. In Ergänzung unserer Mitteilung im „Gendarm" Nr. 3, Seite 62, teilen wir noch mit, daß die Ermittlung der Diebe — ein bei der herrschenden Finsternis schwieriges Unternehmen — dem Kameraden Oberwachtmeister **Großkopf** in Britz mit Hilfe von 4 Kameraden des Beritts gelungen war. Der auf einen der Täter abgegebene Schuß erfolgte durch Kam. d. G. Radau aus Rudow, indessen nicht zum Zweck der Verhinderung der Flucht, sondern zur Abwehr eines tätlichen Angriffs. Der Dieb hatte mit einer etwa $1^1/_2$ Pfund schweren Stange Leitungsdraht auf den Kameraden Radau eingeschlagen. Die Täter waren nicht jugendliche Personen, sondern Männer im Alter von 36 bis 50 Jahren.

Wegen Beleidigung der Kameraden Gendarmerie-Wachtmeister **Libortus** und **Ehrenbrecht** in Schmargendorf, begangen in einer öffentlichen sozialdemokratischen Versammlung am Tage der letzten Reichstagswahlen, wurde ein Schlosser in Schmargendorf vom Schöffengericht zu Charlottenburg zu 100 *M* Geldstrafe oder 20 Tagen Gefängnis verurteilt.

Warnung. Vor einem Geheimmittel „Rheuma-Tabakolin" — bestehend aus Tabakabfall — warnt das Großherzogliche Polizeiamt Darmstadt.

Allerlei. Gegen die Jagdscheine. In Frankreich besteht, wie die „Deutsche Tageszeitung" berichtet, eine Strömung, die zum Zweck einer „Demokratisierung" der Jägerei die Abschaffung des Jagdscheines verlangt. Aus fiskalischen Gründen widersetzt sich der Staat diesem Begehren; denn die Scheine verschaffen ihm ein jährliches Erträgnis von 15 Millionen. Sie ergeben die einzige Steuer, mit deren Erlegung sich die Interessierten beeilen. Der Berichterstatter über diese Frage, Herr Arnould, Inspektor der staatlichen Wälder, verlangt die Beibehaltung des Jagdscheines und erwähnt in seinem Rapport eine bezeichnende Erfahrung, die im Jahre 1893 in Böhmen gemacht wurde. Dort hatte man nämlich die Abschaffung der Jagdbewilligungen versucht und es ergab nach amtlichen Ziffern ein einziger Sonntag folgendes Resultat: „50 Personen wurden getötet und 3014 verwundet. Die waffenunkundigen Sonntagsjäger töteten des weiteren 24 469 Stück Haustiere und erlegten bloß 1814 Stück Wild, die erlegten Sperlinge mit inbegriffen. Für das angerichtete Unheil hatten die jagdscheinlosen Jäger an Schadenersatz 413 000 Florins, für Hilfe an die Verwundeten 633 000 und für Doktor- und Gerichtskosten 172 000 Florins zu zahlen. Außerdem hatten die Gerichte über die Unvorsichtigen 74 088 Stunden Gefängnis zu verhängen."

Personalveränderungen.

1. Brigade.

FW. Delkus, Grammen (O.-Pr.), am 1. 6. 06 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 6. 07 aus. — b. W. Heidemann I, Reimerswalde b. Raunau, am 26. 5. 07 an Herzschlag verstorben.

2. Brigade.

OW. a. Pr. Scheiwe, Neustettin, mit 1. 6. 07 zum Oberwachtmeister ernannt.

3. Brigade.

FW. Wietzke, Prenzlau, nach Fahrenholz b. Güterberg kmdrt. — FW. Wenzke, Werbelow, nach Strasburg U.-M. kmdrt. — FW. Köfterke, Biesenthal, nach Tempelfelde b. Grünthal (Mark)

kmdrt., ist von s. Kmdo. zurück. — b. W. Klähn, Bernau, nach Bhf. Biesenthal kmdrt., ist von s. Kmdo. zurück. — FW. Steiner I, Prenzlau, nach Strasburg U.-M. kmdrt., ist von s. Kmdo. zurück. — FW. Bartel I, Schwetig, nach Pulverkrug, Kr. Weststernberg, kmdrt., ist von s. Kmdo. zurück. — b. W. Wust, Luckau, nach Kirchhain, N.-L., kmdrt., ist von s. Kmdo. zurück. — FW. Podszus, Mildenberg b. Badingen, Kr. Templin, am 16. 12. 06 ohne Geh. beurl. als Bote beim Magistrat Charlottenburg, ist am 1. 6. 07 ausgeschieden. — F. a Pr. Radtke III, Boxhagen-Rmbrg., z. Zt. auf Gend.-Schule Wohlau, ist von s. Truppenteil zum Vizewachtmeister befördert. — H.-F. a. Pr. Gliese, Lankwitz, am 31. 5. 07 zur Truppe zurückgetreten. — b. G. a. Pr. Kelch, Kunow b. Gr.-Welle (Prignitz), am 31. 5. 07 zur Truppe zurückgetreten. — FW. Tietz, Hermsdorf (Mark), Standort heißt jetzt Hermsdorf b. Berlin. — b. W. Pehle, Falkenberg b. Weißensee, Standort heißt jetzt Falkenberg b. Berlin. — b. W. Meyer I, Teupitz, Standort heißt jetzt Teupitz Kr. Teltow.

4. Brigade.

b. W. Gottschalk, Heringen (Helme), am 1. 6. 07 pens. — FW. Maukisch, Seehausen (Altm.), am 25. 5. 07 an Kräfteverfall nach chronischem Magenleiden verstorben.

5. Brigade.

FW. Krönke, Viniew, am 1. 6. 07 pens. — b. G. a. Pr. Wielk, Granowo, am 31. 5. 07 zur Truppe zurückgetreten.

6. Brigade.

FW. Sabaß, Gleiwitz, am 1. 6. 07 pens. — FW. Irrgang, Siegendorf b. Arnsdorf Kr. Liegnitz, am 1. 6. 07 pens. — FW. Reschke, Wohlau bei Guhrau Kr. Pleß, am 23. 5. 07 an Lungenentzündung gest. — b. G. Heine, Langendorf Kr. Gleiwitz, durch Verfg. des Herrn Chefs v. 22. ds. Mts. die Erlaubnis zur Anlegung des silbernen Portepees am Offiziersäbel erteilt.

7. Brigade.

b. W. Hüskes, Hombruch b. Barop, am 1. 12. 06 als Polizei-Wachtm. in Hombruch ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 6. 07 aus. — FW. Thomas, Buchholz b. Hammerthal, am 1. 5. 06 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 6. 07 aus. — FW. Reimann, Schmallenberg, scheidet am 1. 7. 07 aus. — F. a. Pr. Günzel, Aplerbeck, am 31. 5. 07 zur Trpp. zurückgetreten.

8. Brigade.

FW. Scheuer, Pfaffendorf (Rhein), am 1. 6. 07 als Bureau-Anwärter beim Magistrat Berlin ohne Geh. beurl. — b. W. Fischer II, Eppelborn, am 1. 6. 07 als Stations-Aspirant im Eis.-Dir.-Bez. Elberfeld ohne Geh. beurl. — FW. Schliever, Kirchen, am 1. 6. 06 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 6. 07 aus. — OW. a. Pr. Göller, Crefeld, mit 1. 6. 07 zum Oberwachtmeister ernannt. — OW. a. Pr. Clemens, Wittlich, mit 1. 6. 07 zum Oberwachtmeister ernannt. — F. a. Pr. Schmitz, Benrath, am 31. 5. 07 zur Trpp. zurückgetreten.

10. Brigade.

b. G. a. Pr. Hillmann, Sulingen, am 1. 6. 07 nach Vilsen vers. — HF. Tischer, Wehldorf b. Zeven, am 10. 5. 07 nach Zeven vers. — FW. Rösemann, Lautenthal, am 10. 6. 07 nach Hahnenklee kmdrt. — b. W. Vollweg, Bodenteich, am 15. 6. 07 nach Borkum kmdrt. — FW. Kuhl, Hage, Ostfriesland, am 1. 6. 07 als Postanwärter beim Postamt 61 Berlin ohne Geh. beurl. — b. W. Brandt, Ebstorf, am 6. 1. 07 nach Brockhöfe kmdrt., trat am 25. 4. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Schlößer, Dransfeld, am 1. 6. 06 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 6. 07 aus. — FW. Herbst, Kirchweyhe, erhält Nr. I. — b. W. Herbst, Rotenburg i. H., erhält Nr. II. — FW. Stünkel, Berendostel (Hann.), erhält Nr. I. — b. W. Stünkel, Schneverdingen, erhält Nr. II. — FW. Schrader II, Syke, die Nr. II fällt fort. — FW. Günter I, Northeim Hann., die Nr. I fällt fort.

11. Brigade.

b. W. Kersting, Lützellinden b. Gießen, am 1. 6. 07 pens.

Brigade Elsaß-Lothringen.

FW. Ringel, Kestenholz, am 15. 6. 07 nach Großblittersdorf vers. — b. W. Jaskula, Hirsingen, am 21. 6. 07 nach Ruprechtsau vers. — FW. Hausmann, Großblittersdorf, am 15. 6. 07 nach Kestenholz vers. — FW. Rauschert II, Diedenhofen, am 1. 7. 07 nach Wollmeringen Kreis Diedenhofen-Ost vers. — Vizefeldwebel Schirrmann v. 2. Oberrhein. Inf.-R. 99 am 1. 6. 07 als i. HF. nach Wörth zur Probedienstleistung einberufen. — Sergeant Burkardt vom Bayer. 2. Feldart.-R. „Horn" am 1. 6. 07 als i. HF. nach Obertraubach zur Probedienstleistung einberufen. — Sergeant Appel vom Bayer. 2. Ulan.-R. König am 1. 6. 07 als i. b. G. nach Merzweiler zur Probedienstleistung einberufen.

Ehrentafel.

Von Wilderern erschossen.

In der Nacht vom 20. zum 21. Mai 1907 wurde in der Nähe des rheinhessischen Städichens Gaualgesheim Kamerad Bombay im Kampf mit Wilddieben erschossen.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Was soll der Privatmann und die Frau wissen? Kurzer praktischer Ratgeber in Grundbuch-, Vormundschafts-, Nachlaß-, Testamentssachen, in Fragen des bürgerlichen Rechts sowie in Prozeß-, Zwangsversteigerungs- und Konkurssachen nebst Handwerkergesetz und einen Anhang, bearbeitet von Hermann Jenschewitz, Amtsgerichtssekretär in Fischhausen Ostpr. Im Selbstverlag. Bei Einsendung von 60 *Pf* portofreie Zusendung.

Ein ehemaliger Unteroffizier, der seit 23 Jahren sich im Gerichtsdienst befindet, hat einen kleinen Führer durch die verschiedenen Rechtsgebiete geschaffen, der sich durch leichte

Verständlichkeit auszeichnet und dessen Brauchbarkeit durch die beigefügten Muster zu Verträgen usw. erhöht wird.

Bilder aus dem Crossener Odergau nebst einem Anhang: Die wichtigsten Wanderlinien bei Crossen von G. Lübbecke, Oberlehrer. Mit einer Ansicht der Stadt Crossen, 5 Kartenskizzen und einem Anzeigen-Anhang. Crossen a. O. 1902. Verlag von Richard Zeidler. Preis 1 *M.*

Wir freuen uns dieser schönen Gabe und wünschen, daß recht viele Nichtcrossener sie benutzen, um die Schönheit des Crossener Landes und die Güte des Crossener Weines zu studieren.

Auskunftei.

Kam. Oberwachtm. P. in H. **Benutzung der Schnell- (Eil-) Züge auf Militärfahrkarten.** Nach einem Erlaß des preußischen Kriegsministeriums vom 6. 5. 07, den wir in seinem Wortlaut auf Seite 100 der vorliegenden Nummer zur Kenntnis unserer Leser bringen, wird den beurlaubten Militärpersonen vom Feldwebel abwärts die Benutzung der Schnell- (Eil-) Züge auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen allgemein zum Militärfahrpreise mit Ausschluß der Festzeiten freigegeben. Mithin können auch die Mannschaften der Gendarmerie zu den freigegebenen Zeiten die Schnell- (Eil-) Züge benutzen, ohne wie bisher die besondere Bescheinigung vorlegen zu müssen.

Nr. 64. — Bg.

Kam. Gend. Wacht. W. in Bad K. **Getränkeverabfolgung an Logiergäste.** Wer nur an die bei ihm wohnenden (in Kost und Logis eingemieteten) Personen — in der Badesaison an seine Kurgäste — Getränke verabfolgt, bedarf keiner Schankerlaubnis. Es findet kein Ausschank statt. Zechgelage unter Beteiligung von Personen, welche nicht bei demselben Vermieter in Kost und Logis stehen, dürfen jedoch nicht veranstaltet werden.

Nr. 42a. S—p.

Kam. F. Wachtm. M. in D. 1. **Adlerabzeichen der Forstbeamten öffentlicher Anstalten.** Den Forstbeamten öffentlicher Anstalten ist das Tragen des zur Uniform der Königlichen Forstbeamten gehörigen fliegenden Adlers als Abzeichen an Hut oder Mütze nicht gestattet. Wie weit ihnen das Tragen des Wappenadlers mit der Krone, wie er für städtische Polizeiexekutivbeamte vorgeschrieben ist, zusteht, ergibt sich aus dem Allerh. Erlaß vom 11. Oktober 1899. — MB. 203. — Mit Strafanzeige gegen Forstbeamte einer öffentlichen Anstalt (z. B. Landwirtschaftskammer) auf Grund des § 360 [8] StGB. vorzugehen, erscheint indessen so lange bedenklich, als nicht zunächst die anstellende Stelle auf das Unzulässige hingewiesen ist und diese Veranlassung genommen hat, ihren Forstbeamten das Tragen des fliegenden Adlers zu untersagen. Sie werden zweckmäßig Ihrer Zivildienstbehörde über die Angelegenheit Meldung zu erstatten haben, die sich dann wohl mit der anstellenden Anstalt in Verbindung setzen wird.

2. **Gefangenen-Sammeltransporte.** Die neuen Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen vom 8. Dezember 1906 sind mit MinErl. vom 22. 12. 06 auf Seite 53 des MinBl. i. Verw. Nr. 2 veröffentlicht. Sie können das Blatt auf dem Landratsamte einsehen.

3. **Freiwillige Invalidenversicherung.** Nur die in § 14 des Invalidenversicherungsgesetzes genannten nicht versicherungspflichtigen Personen sind berechtigt, sich freiwillig zu versichern. Eine Ehefrau, die keine gewerbliche Beschäftigung hat, ist danach nur dann befugt, Versicherungsmarken für sich zu kleben, wenn sie vorher eine Beschäftigung hatte, die sie zum Kleben berechtigte.

4. **Anmeldepflichtige Versammlung.** Zum Begriff der Versammlung gehört es keineswegs, daß durch einen Vorsitzenden die Verhandlungen förmlich geleitet werden. Wenn aus der Mitte der auf öffentliche Einladung hin erschienenen Personen „vom Biertische“ aus Reden über öffentliche Angelegenheiten gehalten werden, so ist sowohl der Unternehmer (Einberufer) wie der Wirt, der den Raum zur Verfügung gestellt hat, wie auch jeder Redner nach § 12 des Vereinsgesetzes zu bestrafen. Haben Sie auf die ganz richtig erstattete Strafanzeige hin nichts über die erfolgte Bestrafung erfahren, so tragen Sie der vorgesetzten Zivildienstbehörde den Fall vor mit der Anfrage, ob nicht von der Staatsanwaltschaft Auskunft über das Ergebnis der Ermittlungen einzuziehen wäre.

Nr. 40. — S.

Kam. b. G. J. in F. **Ersuchen der Staatsanwaltschaft.** Wenn die Staatsanwaltschaft Sie ersucht, in einer bestimmten Angelegenheit selbständige Ermittlungen nicht mehr anzustellen, so müssen Sie diesem Ersuchen selbstverständlich nachkommen. Trotzdem aber werden Sie alle in Betracht kommenden Tatsachen, welche ohne Ihr Zutun zu Ihrer Kenntnis gelangt sind, der Staatsanwaltschaft mitteilen dürfen.

Nr. 34. — K.

Kam. b. W. C. in M. **Anrede des Oberwachtmeisters a. Pr.** Es besteht u. E. kein Zweifel darüber, daß der Oberwachtmeister a. Pr. von den ihm unterstellten Gendarmen mit „Herr Oberwachtmeister“ anzureden ist.

Nr. 64. — K.

Kam. F. W. P. in J. **Reisegebührnisse innerhalb des Dienstbezirks** stehen nach P. 1. Ziffer 78/79 dem Gendarm nur dann zu, wenn es sich um seine gerichtliche Vernehmung als Zeuge handelt, nicht aber bei Ausführung von anderen Ersuchen der Gerichte.

Nr. 16. — F.

Kam. F. Wachtm. H. in D. **Beerdigungsfrist.** Ein Reskript vom 2. März 1827 (abgedruckt in v. Kamptz' Annalen XI, 168) bestimmt für die alten Provinzen des preußischen Staats, mit Ausnahme der Rheinprovinz, für welche ein besonderes Reskript unter dem 15. Juni 1822 (v Kamptz' Annalen VI, 415) ergangen war, folgendes:

„Die Königliche Regierung hat anzuordnen:

1. daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse;
2. daß aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemien pp., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn:
   a) entweder ein approbierter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
   b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder der Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Obercollegium Sanitatis vom 31. Oktober 1794 angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat."

Für die einzelnen Regierungsbezirke sind hiernach besondere Polizeiverordnungen ergangen. Nr. 2 a. — O. S.

An Amtsvorsteher R. in B. **a) Beschränkte Schankerlaubnis.** Die Bezeichnungen halber and Dreiviertelschank, die wir in Nr. 2 des „Gendarm" auf Seite 37 erläutert haben, sind weder gesetzlich noch amtlich eingeführt. Sie entsprechen lediglich einer bei einigen Behörden, insbesondere solchen mit umfangreichem Geschäftskreise, der Kürze halber eingeführten Übung. Selbstverständlich sind alle möglichen Abstufungen zulässig. Es wäre aber unpraktisch, für all die verschiedenen Möglichkeiten, wie Sie vorschlagen, ähnliche Bezeichnungen, z. B. $^{3}/_{5}$-Schank, $^{6}/_{7}$-Schank einzuführen. Die mit Geschäften überlasteten Behörden haben die Bezeichnungen $^{1}/_{2}$-Schank und $^{3}/_{4}$-Schank für die täglich vorkommenden Arten des Schanks gewählt, um nicht täglich einige Dutzend Mal schreiben zu müssen: „Ausschank von Wein, Bier und Kaffee" oder „Ausschank von Wein, Bier, Kaffee, Rum, Arrak, Kognak und feinen Likören".

In Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern und in Orten, wo durch Ortsstatut auch zum Ausschank von Wein und Bier und anderen nicht zum Branntwein oder Spiritus zu zählenden geistigen Getränken (z. B. Obstwein) der Nachweis eines Bedürfnisses gefordert wird (§ 33 Abs. 3 b GwO.), wird im einzelnen zu prüfen sein, für welche dieser Getränke ein Bedürfnis zum Ausschank vorliegt. Man wird beispielsweise für Obstweinschenken das Bedürfnis zum Bierausschank verneinen können.

b) Saisonkonzessionen. Konzessionen sollen nach § 40 GwO. zwar nicht „auf Zeit" erteilt werden. Hierunter ist aber zu verstehen, daß bei Erteilung der Konzession nicht ein bestimmter Tag als Tag des Erlöschens festgesetzt werden darf; eine für das Sommer- oder Winterhalbjahr erteilte, mit dem Eintritt der betreffenden Jahreszeit von selbst wieder gültige Erlaubnis ist damit nicht verboten. Für ein großes Gartenlokal, das im Winter verödet ist, oder für ein Lokal, in dem vorzugsweise im Winter ein Besuch (zu Bällen, Konzerten, Theatervorstellungen, Versammlungen) zu erwarten ist, kann man auch von einem nur für die betreffende lebhaftere Saison vorliegenden Bedürfnis reden.

Nr. 34 — n.

An Kam. b. W. R. in R. 1. **Gehaltsaufbesserung.** Die Gehaltsaufbesserung auf 1900 *M* ist mit Rückwirkung vom 1. April 1907 ab in Kraft getreten. Die Zahlung des Mehrbetrages erfolgt voraussichtlich zum 1. Juli d. J.

2. **Ruhegehalt.** Allen nach dem 1 April in den Ruhestand versetzten Kameraden, die zunächst — solange die Gehaltsaufbesserung zu 1 noch nicht als Gesetz veröffentlicht war — nach ihren bisherigen Gehaltssätzen pensioniert worden sind, wird der Unterschied zwischen dem alten und neuen Ruhegehalt für die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand, außerdem das höhere Gehalt vom 1. April ab bis zum Übertritt in den Ruhestand nachgezahlt werden.

3. **Wildernde Hunde in der Rheinprovinz.** Nach einem Edikt vom 18. August 1814 sind in der Rheinprovinz die Förster, nicht aber der Jagdberechtigte, berechtigt, wildernde ungeknüppelte Hunde zu töten. Dem Jagdberechtigten steht aber nach § 65 PrAL. II, 16 die Befugnis zu, ungeknüppelte gemeine Hunde, die auf seinem Jagdrevier umherlaufen, zu töten. Wertvolle Hunde sind von der Tötung ausgeschlossen.

Nr. 63. — O. S.

Kam. ber. Gend. G. in B. **Bewerbungen um Anstellung im Zivildienst oder um Vormerkung (Notierung) im Bewerberverzeichnis** dürfen nur von solchen Personen angenommen werden, die den Zivilversorgungsschein tatsächlich bereits erworben haben. Vormerkungen auf Grund einer Bescheinigung, daß der Bewerber zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt den Zivilversorgungsschein erhalten werde, sind unzulässig. (Vahn und Rienaber, Anstellungsgrundsätze, Teil I, § 14, Anmerkung 1.)

Nr. 134. — Bg.

Kam. F. Wachtmeister G. in M. **Seismograph oder Seismometer** heißt wörtlich „Erschütterungsmesser"; das Wort kommt vom griechischen σεισμός (gespr. seißmoß), d. i. Erschütterung, Erderschütterung. Das Instrument dient einmal zur Messung der Richtung, wo die Erderschütterung stattfindet, dann aber auch der Stärke, in der sie auftritt. Die Konstruktion der Seismometer weicht im einzelnen etwas voneinander ab. Im allgemeinen bestehen sie aus einem nach allen Richtungen hin leicht beweglichen Pendel, das mit einem Uhrwerk in Verbindung steht oder durch elektromagnetischen Strom in Bewegung gesetzt wird und durch Striche mit Bleistift Beginn, Richtung und Stärke der Erderschütterung auf Papier zeichnet.

Nr. 116. — B. L. A.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei“ — „Der Gendarm“. — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Elberfeld.

Nr. 5. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Das Revieren des Polizeihundes.*)

Unter Revieren des Polizeihundes versteht man das Absuchen von Gärten, Gehöften und solchen Geländeteilen, die von den Polizeibeamten nicht zu übersehen sind, sowie auch ständiges Absuchen unsicherer und dunkler Straßenteile und Plätze zur Nachtzeit. Ein Hund, der gut reviert, ist nicht hoch genug zu schätzen; denn gerade beim Revieren ist man nicht nur auf die gute Ausbildung des Hundes, sondern auch auf dessen Intelligenz angewiesen.

Einem Hunde das Revieren beizubringen, ist gar nicht so einfach, zumal nirgend eine Anleitung dazu gegeben ist. Darum möchte ich an dieser Stelle einige kleine Winke geben, bei deren genauer Beachtung man sich einen guten Revierer heranbilden kann.

Ist der Hund in der Dressur so weit vorgeschritten, daß er am Fuß folgt, verlorene und versteckte Gegenstände sucht und gut apportiert, so gehe man mit ihm ins freie Gelände. Daselbst bereite man den Hund vor, daß er auf das Kommando „vorwärts“ vor dem Lehrer herläuft und auf Kommando „hierher zurück“ seinen Platz am Fuß wieder einnimmt. Macht er diese Übung willig, dann nehme man einen Gehilfen mit, welcher auf dem Weg, welchen man einschlagen will, einen gut sichtbaren Gegenstand hinlegt, etwa einen Hut, ein Taschentuch o. dgl. Darauf begehe man den Weg mit dem Hund am Fuß; ist man nun etwa auf 20 bis 30 Schritt an den Gegenstand herangekommen, so erfolgt das Kommando „vorwärts revieren!“ Läuft der Hund dann vor, so treibt man ihn unter ständiger Anweisung „revieren“ und Hinzeigen mit ausgestrecktem Arm zum Suchen an.

Hat der Hund den Gegenstand bemerkt und nimmt denselben auf, dann muß er ihn apportieren. Dieses wird er wohl in den meisten Fällen tun, wenn der Gegenstand dem Hund schon früher als Such- und Apportierstück bekannt ist. Nimmt der Hund den Gegenstand nicht auf, dann führe man den Hund an denselben und rege ihn zum Aufnehmen desselben an. Dieses wiederhole man nun so lange, bis der Hund den Gegenstand allein auf Kommando „vorwärts revieren!“ aufnimmt und seinem Herrn oder Lehrer bringt. Unter solcher Anleitung wird jeder Hund in 2—3 Wochen bei täglich einstündiger Lehrzeit lebhaft revieren.

Jetzt muß zur weiteren Übung der zu suchende Gegenstand öfter gewechselt und abseits von dem Wege hingelegt werden; ferner muß man zu Kleidungstücken fremder Personen übergehen und endlich nach Personen suchen lassen. In letzterem Falle muß man darauf achten, daß der Hund die Spur der Person aufgenommen hat, ehe er an die Person herankommt; wenn nicht, verweise man ihn darauf! Personen sowie auch große Gegenstände, welche der Hund auf seinem Reviergang antrifft, muß er verbellen, und zwar so lange, bis sein Führer am Fundort angekommen ist. Bei dem ganzen Lehrgang belobe man den Hund sehr, wenn er seine Sache richtig ausgeführt hat; er wird sich dann bei der nächsten Übung desto williger und eifriger zeigen.

Außerdem hat man von Anfang an darauf zu achten, daß der Hund sich auf seinem Reviergang nicht zu weit von seinem Herrn entfernt. Es genügen in freiem Gelände 20—30 Schritt vollkommen; sobald er weiter geht, rufe oder pfeife man ihn zurück und lasse ihn nach einer Weile von neuem vorgehen. Ein zu weites Vorgehen könnte zur Folge haben, daß er auf eine interessante Spur käme und dieser dann nacheilte. Rufen und Pfeifen seines Herrn gingen dann achtlos an ihm vorbei und er würde auf diese Art seinem Herrn aus der Hand kommen. Ist es dem Hunde in solchem Fall einmal gelungen, zu entschlüpfen, dann ist er für längere Zeit sorgsam zu bewachen; denn er wird sich ständig dem Zwang zu entziehen versuchen, um auf eigene Faust operieren zu können.

---

*) Herrn Pol.-Sergt. Breitbach hatten wir gebeten, diesen Dressurpunkt zu behandeln. Hoffentlich werden dadurch viele Führer veranlaßt, dem Revieren mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als es bisher geschehen ist. Sollte einer der Führer noch weitere Ratschläge erteilen können, so bitten wir um Mitteilung derselben. Die Erfahrung des einzelnen muß der Allgemeinheit zugute kommen.

Das Revieren ist eine hochwichtige Sache für den Polizeihund, ganz besonders zur Nachtzeit. Von einem Hunde aufgefundene Kleidungsstücke, Taschenmesser, Einbrecherwerkzeuge u. dgl. können oftmals bei Verbrechen und Vergehen untrügliche Beweisgegenstände sein, ohne die das Verbrechen niemals ans Licht gekommen wäre.

An der Hand dieser Ausführungen mögen die Polizeihundführer sich einmal vergewissern, ob ihre Hunde auch tatsächlich solche Gegenstände apportieren oder ihre Führer auf irgend eine Art darauf aufmerksam machen. Andernfalls mögen die Führer die hier gegebenen Ratschläge einmal einer Probe auf ihre Brauchbarkeit unterwerfen.

Breitbach,
Pol.-Sergt. in Oberlahnstein.

Dienstanweisung für die Polizeihundführer.

Der Artikel „Bedenken betreffs Führung von Polizeihunden" in der letzten Nummer hat sowohl bei vielen Polizeiverwaltungen als auch bei höheren Polizeibeamten großes Interesse für die angeregte Frage hervorgerufen. Wir wurden gebeten, möglichst bald mehrere verschiedene Dienstanweisungen für die Polizeihundführer zu veröffentlichen, damit die Verwaltungen und besonders erfahrene Beamte Stellung zu den Bestimmungen der einzelnen Anweisungen nehmen können. Auf Grund der Aussprache soll sodann ein Muster zu einer Dienstanweisung ausgearbeitet werden. Im Interesse der Sache richten wir an die Verwaltungen, die bereits eine Dienstanweisung für Polizeihundführer ausgearbeitet haben, die dringendste Bitte, uns eine Abschrift senden zu wollen.

Eine rückständige Stadt.

I.

In Würzburg wurde vom Magistratskollegium der Antrag auf Einführung von Polizeihunden abgelehnt. Es ist dies umsoweniger begreiflich, als Würzburg an Verstecken und Schlupfwinkeln für lichtscheues Gesindel außer vielen an der Peripherie der Stadt liegenden größeren Privatgärten und mehreren sehr ausgedehnten öffentlichen Anlagen (103 ha) einen die Altstadt und die neueren Stadtteile trennenden Anlagengürtel von allein 39 ha Fläche besitzt, wo besonders in den letzten Monaten die größte Unsicherheit geherrscht hat und mehrfach Raubanfälle vorgekommen sind.

II.

Fälle, in denen Polizeihunde nützlich oder notwendig gewesen wären.

1. In einem ziemlich isoliert stehenden Wirtschaftsanwesen eines äußeren Stadtteils ist schon mehrmals eingebrochen worden. In einer finsteren Nacht bemerkt der die Gegend patrouillierende Schutzmann einen verdächtigen Lichtschein in dem Gastzimmer. Der Schutzmann geht an das Anwesen heran, das Licht erlischt und durch ein nach der andern Seite gegen den Hof zu liegendes Fenster springt der bis heute unbekannte Einbrecher, in einem Päckchen unter dem Arm seine Beute tragend. Der Schutzmann verfolgt, aber der Einbrecher flüchtet und entkommt in die am Festungsberg gelegenen Ludwigsanlagen. Ein Hund als Begleiter des Schutzmanns hätte den Einbrecher nicht bis in die Anlagen entkommen lassen, zum mindesten aber in diesen den Flüchtling aufgestöbert und gestellt, bis sein Führer nachgekommen, den Dieb festgenommen und demselben seinen Raub wieder abgejagt hätte.

2. Ein Schutzmann bemerkt in einer dunklen Nacht in einer Straße der äußeren Stadt einen Mann mit einem Sack auf dem Rücken, was verdächtig schien. Auf Zuruf macht der Gestellte kehrt und eilt nach dem freien Feld zu; dem verfolgenden Schutzmann gelingt es, näher zu kommen. Da läßt der Mann den Sack fallen und entkommt, um seine Bürde erleichtert, über die den Fluß überschreitende Eisenbahnbrücke. Der Sack war gefüllt mit den schönsten in einem abgeschlossenen Hofraum zum Trocknen aufgehängt gewesenen Wäschestücken.

3. Ein Schutzmann steht an den Glacisanlagen und vernimmt einen größeren Radau, der immer näher kommt. Der Schutzmann stellt sich deshalb zur besseren Beobachtung hinter ein Gesträuch. Da plötzlich ein Krach! Die in der Nähe brennende öffentliche Laterne ist zertrümmert. Der Täter nimmt Reißaus in die schützenden Anlagen, kommt in die Nähe des Verstecks des Schutzmanns und bleibt davor stehen, jedenfalls, um den Erfolg seiner Tat zu beobachten. Aber der Arm der Gerechtigkeit ist nahe und ergreift ihn am Genick. Ein kräftiger Ruck bringt den Erschreckten zwar aus der Obhut des Schutzmanns, dafür aber auch seinen wertesten Körperteil in den Schoß der Mutter Erde. Ein wiederholtes Zugreifen des Gesetzeswächters, ein Schlagen, Ringen, Sichentwinden und Entkommen des Täters; hinter ihm her der Verfolger! Eine im Plan stehende Glacisbank wird angerannt und umgeworfen; der Flüchtling stürzt, kann sich aber sogleich wieder erheben, um auf Nimmerwiedersehen im Dunkel der Anlagen zu verschwinden. Der verfolgende Schutzmann dagegen stößt mit voller Wucht sein Schienbein gegen die umgestürzte Bank, kommt natürlich hierbei auch zu Fall und muß die weitere Verfolgung einstellen. Acht Tage Dienstunfähigkeit mahnen ihn an die Erlebnisse der schönen Maiennacht!

4. Es ist wohl besser, ein Hund fällt dem Messer oder Revolver des dingfest zu machenden Verbrechers zum Opfer, als ein Mensch, ein Beamter, der seiner Pflicht genügen will. Und wie leicht wäre dies vor kurzem zwei Kriminalschutzleuten passiert, als sie in einer Wirtschaft einen „schweren Jungen" ausheben und auf die Wache bringen wollten. Dieser weigerte sich, das Messer in der Hand, freiwillig mitzugehen, stieß, als Hand an ihn gelegt wurde, die schwersten Drohungen aus und schlug und stach mit seinem Messer um sich. Zu Boden gerungen, konnte ihm erst von einem zu Hilfe eilenden dritten Kriminalschutzmann das Messer entwunden werden. Jeder der drei Schutzleute hatte aber sein Teil: Schläge und Tritte, Schnittwunden und Stiche. Das hier gewiß mit vollstem Recht eingreifende Gebiß eines Hundes hätte den Rasenden wohl am ehesten und ohne besondere Gefahr für das Leben des Schutzmanns zur Vernunft gebracht. Ein einziger Schutzmann hätte mit einem Hund die Festnahme schneller durchzuführen vermocht als die drei Beamten unter Gefahr ihres Lebens.

5. Ein Schutzmann, der nachts zwei auf der Straße raufende Rowdys trennte und, als der eine sich nicht beruhigen ließ, diesen verhaften wollte, wurde von demselben ohne weiteres tätlich angegriffen. Beim Ringen auf dem Boden gewann der Rowdy die Oberhand, zog dem Schutzmann den Säbel aus der Scheide und schlug ihm damit die Nase fast vollständig ab.

Solche und noch viele ähnliche Vorfälle sind passiert in einer Stadt, welche die Einführung von Polizeihunden abgelehnt hat.

Würzburg, im April 1907.

Carl Martin.

Hundepflege.

Petroleum als Heilmittel gegen Milbenräude der Hunde empfiehlt Tierarzt Altmann-Gardelegen in der Berliner tierärztlichen Wochenschrift. Einzelne leicht zugängliche Erkrankungsherde wurden von ihm durch Exstirpation größerer Hautstücke erfolgreich behandelt. Aber überall konnte er diese Therapie nicht anwenden. Er hatte bei seinem eigenen Hunde 3 Monate lang die verschiedensten Medikamente zur Anwendung gebracht, mit dem Erfolge, daß die behandelten Stellen nicht nur nicht abheilten, sondern immer mehr an Umfang zunahmen und neue Stellen auftraten. Er versuchte nun noch ein letztes und verfiel dabei auf ein Hausmittel, das Petroleum. Der Erfolg war großartig. Nach zweimaligem Einreiben mit den Fingern auf die erkrankten Hautstellen war der Hund geheilt und ist bis jetzt nach 3/4 Jahren gesund geblieben. Das Heilmittel muß reines Petroleum sein. Nach 4—5 Tagen wurde der Hund in lauwarmem Wasser mit Seife gebadet. Bei nachheriger Untersuchung waren Milben nicht mehr wahrzunehmen. Altmann warnt davor, auf einmal große Hautflächen mit Petroleum einzureiben, weil das Petroleum eine starke Reizung der Haut hervorruft und den Tieren große Schmerzen bereitet. Er empfiehlt daher, bei großer Ausbreitung der Akarusräude erst die eine Hälfte, am andern Tage die andere Hälfte der Krankheitsherde und am dritten Tage alle Stellen noch einmal einzureiben. Z. u. F.

Polizeihundprüfung.

Die Kynologische Gesellschaft des Ostens (Société Canine de l'Est) veranstaltet Ende Juli in dem bekannten französischen Badeort Vittel (Vogesen) ihre zweite internationale Polizeihundprüfung, für die Silberpreise im Werte von 5000 Franken ausgesetzt sind.

Polizeibeamte und Liebhaber, die daran teilnehmen wollen, werden gebeten, möglichst sofort von dem Sekretariat (6 rue Girardet, Nancy) das Programm und Reglement einzufordern, das ihnen dann sofort zugesandt wird.

Allerlei.

Zur Heilbronner Dressurprüfung. Herrn v. Stephanitz hat die Notiz über die Heilbronner Dressurprüfung in Nr. 1a des „Polizeihund" anscheinend sehr aufgeregt, weil die zum Ausdruck gebrachten Annahmen wahrscheinlich den Nagel auf den Kopf getroffen haben; denn er schreibt: „Im ‚Polizeihund' fährt Kommissar Kappe fort, sich an den Spezialvereinen und deren Wirken für die Polizeihundsache zu reiben. Wir können den Herrn an seinem eigenartigen Vergnügen nicht hindern, glauben aber nicht, daß dies Verhalten der Sache und den Fortschritten der Polizeihundbewegung dienlich ist. Wenn aber Herr Kappe nach den Gründen forscht, die die Stuttgarter Diensthunde von einer Beteiligung an unserer Heilbronner Prüfung abgehalten — Herrn Kappes geschäftliche Verbindung zum Stuttgarter Polizeiamt ist uns wohlbekannt — und darunter folgendes anführt: „Die Stuttgarter Polizei-Verwaltung wird eben nicht den Beruf gefühlt haben, ihre Diensthunde für Parade- und Reklamezwecke zugunsten eines einzelnen Züchtervereins zur Verfügung zu stellen", so bedeutet diese wider die Arbeit der Spezialklubs gerichtete Unterstellung aus dem Munde des Herrn Kappe eine Ungehörigkeit, die nicht scharf genug zurückgewiesen werden kann. Als mildernd könnte höchstens in Betracht kommen, daß die Geschäftskynologie in Herrn Kappes Gegend ihm noch keine Gelegenheit geboten, die Bestrebungen für eine Sache arbeitender Sportvereine kennen zu lernen."

Es ist recht bezeichnend, daß der Herr v. Stephanitz auf die Sache selbst nicht eingeht, dafür aber durch unwahre Behauptungen mich persönlich herabzuwürdigen versucht; denn ich habe festzustellen:

Es ist unwahr, daß ich mich an Spezialvereinen und deren Wirken für die Polizeihundsache reibe. Wahr ist dagegen, daß ich die Polizeihundsache, soweit mir irgend möglich, fördern helfe.

Es ist unwahr, daß ich mit dem Stuttgarter Polizeiamt in geschäftlicher Verbindung stehe oder gestanden habe.

Es ist unwahr, daß die Annahme, welche im „Polizeihund" durch den Satz: „Die Stuttgarter Polizei wird eben nicht den Beruf gefühlt haben, ihre Diensthunde für Parade- und Reklamezwecke zugunsten eines einzelnen Züchtervereins zur Verfügung zu stellen", ausgesprochen worden, eine aus meinem Munde wider die Arbeit der Spezialklubs gerichtete Unterstellung ist.

Jeder unbefangene Leser ersieht hieraus, mit welchen Mitteln der Vorsitzende des S. V., Herr Rittmeister a. D. von Stephanitz, gegen meine Person zu kämpfen beliebt. Es erübrigt sich daher, auf seine weiteren Ausführungen einzugehen; nur möchte ich diesen Herrn hier öffentlich fragen, wer von uns beiden Geschäftskynologie betreibt.

Kappe, Polizei-Kommissar.

Der Airedale. Ein Beitrag zur Rassenfrage. Herr v. Otto schreibt in seiner Zeitschrift: „Bei aller Hochachtung vor dem Schäferhund, dessen Eigenart als geborener Hüter und Polizeihund selbst der Airedalefanatiker nicht verkennt, bei aller Wertschätzung des so treuen Schutzhundes Boxer und des in Treue grimmigen Rottweilers, des eleganten und flotten Dobermanns, der Schäferhund und Terrier in glücklicher Weise verbindet, muß man bekennen: es gibt nur einen Airedale. Der Schäferhund ist uns überaus nützlich, weil sein Verlangen und Instinkt mit unseren Intentionen übereinstimmt, der Boxer verbindet Kraft mit maßvoller Klugheit; aber das energische Temperament, nur durch den Wunsch gezügelt, dem Herrn zu dienen, in diesem aufzugehen, das ist unser Airedale. Man mag Bücher über ihn schreiben, seine vielseitigen Anlagen rühmen, worin ihm unter Jagdspezialisten nur der Spaniel gleichkommt, seine Leistungen und Verwendbarkeit auf allen Gebieten preisen, alles wurzelt in der einen Kardinaltugend: Sein Eifer, seine Arbeitsfreudigkeit gehen auf im Herrn, den er respektiert. Nur durch diesen und für diesen gewinnen alle Dinge der Außenwelt für den Airedale an Bedeutung. Unwiderruflich, ohne Gelüste nach Umkehr, gibt er sich mit Leib und Seele. Er verleugnet seine „hündische" Sippe, um begeisterter Diener des Herrn zu sein. Diese Kardinaleigenschaft hatten wir schon erkannt, als wir vor 12 Jahren den Airedale als Kriegshund empfahlen. Wenn wir denselben als Kriegshund damals einzuführen suchten und ihn heute als nützlich zum Polizeihund, namentlich in der Vorstadt empfehlen (den Schäferhund auf dem Land), so war es nicht unsere Absicht eine strategische Tat zu vollbringen. Wir möchten sagen: „Im Gegenteil", um — sonst wenig jungfräulich angelegt — mit der Jungfrau von Orleans zu sagen: „Kümmert mich der Zwist der Völker?" Der Kriegshund ist uns ebenso wie der Polizeihund nur Mittel zum Zweck, durch beständige Verwendung im Dienst die Intelligenz zu heben, der Rasse zur Verbreitung und Anerkennung zu verhelfen. Indirekt dienen die Polizei wie die Kriegshunde führenden Bataillone unserer Rasse und deren Hochzüchtung; dafür sollen sie auch billigerweise ihre Gegenleistungen erhalten."

Zu unserer Abbildung in Nr. 4. Auch in Lübeck schenkt die Polizeibehörde den Polizeihunden immer mehr Beachtung. Der Schutzmann Kutzner war einer der ersten, die sich einen Hund zum Polizeidienst abrichteten. „Greif" hat schon oft mit Erfolg gearbeitet. Anfang Februar stellte er einen Kellnerlehrling, der in einem Mädchenzimmer Feuer angelegt hatte. Besonders bewährt er sich auf Streifen. Die Hündin „Bella" ist noch nicht ganz abgeführt; doch hat sie schon öfter gezeigt, daß in ihr ein guter Kern steckt.

Im Zoologischen Garten zu Berlin werden zurzeit folgende Hunderassen gehalten: 1,0 Haushund, Mischling mit Wölfin, 6 deutsche Doggen verschiedener Farben, 1 Paar schwarze Neufundländer, 12 Tibethunde verschiedenen Alters, 1 Paar Polarschlittenhunde von der Gauß-Expedition, 2,1 weiße südrussische Schäferpudel, 1 Collie-Hündin, 3,1 Livländer Bracken, 1 Togo-Hündin, 1 Kamerun-Hündin, 12 Kongohunde verschiedenen Alters, 1 Paar weiße Tsadseehunde mit 5 Jungen.

Die Polizeihündin Nelly-Nell (Airedale) des Pol.Sergt. Pötter in Weitmar warf nach Herrn Kappes Bosco von Neheim 4,2 Welpen. Da die Eltern tadellose Polizeihunde sind, dürften die Welpen sich hervorragend zu Polizeihunden eignen.

Es erwarben junge Schäferhunde zur Ausbildung als Polizeihunde: Pol.-Wachtmstr. Walter-Essen, Gend.-Wachtmstr. Hohberg-Laurahütte (Ob.-Schles.), Pol.-Sergt. Lehmann-Bonn, Schutzmann Lau-Frankfurt am Main, Pol.-Kom. Hamm-Swinemünde.

Bücherschau.

Zell, Dr. Th., Streifzüge durch die Tierwelt. In farb. Umschlag. Preis 1 M, Stuttgart, Verlag des Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde.

Auch dieses Buch ist wie die früheren Bände des so schnell bekannt gewordenen Verfassers von „Ist das Tier unvernünftig?" und „Tierfabeln" der Erforschung des Tieres, namentlich seiner seelischen Eigentümlichkeiten, gewidmet. Es sind meist Fragen, über die bisher so gut wie gar keine Hypothesen aufgestellt worden sind und deren Lösungsversuche deshalb jedermann interessieren werden.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

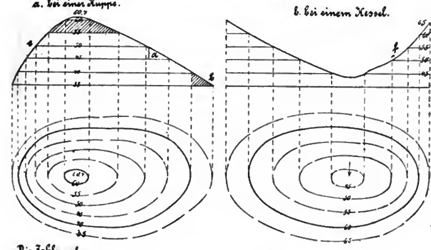
Nr. 5. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Unser Karten- und Planwesen.*)

Von Oberfeuerwerker Lemke-Berlin.

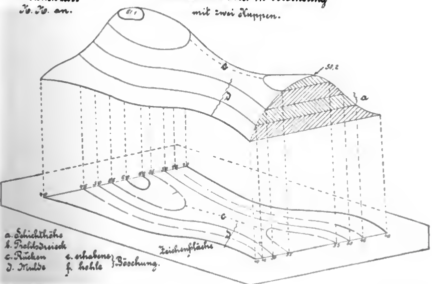
V.

Beispiele zur Darstellung von Schichtlinien



Die Zahlen geben die Höhen über N. N. an.

c. bei einem Sattel in Verbindung mit zwei Kuppen.



Recht, Ordnung und Gesetz.

Das Recht ist ein unentbehrlicheres Lebensmittel als das Brot.
(Ludwig Börne: Gesammelte Schriften.)

Rechtssprichwörter.

Die Mutter hat die Gewalt verloren,
Wenn neuen Gatten sie erkoren.

Aber das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, behält sie. DBGB. § 1697.

Der Vater die Gewalt behält,
Auch wenn er wieder sich vermählt.
Stiefvater und Stiefmutter gewinnt
Gewalt nie über ein Stiefkind.
(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Verwaltungskunde.

Armenrecht in der Rechtspflege. Der Staat gewährt seinen Rechtsschutz nicht unentgeltlich und auch sonst entstehen den Beteiligten Kosten aus der von ihnen in Anspruch genommenen Rechtspflege (z. B. Gebühren eines Rechtsanwalts). Um einem armen Beteiligten wegen seines Unvermögens den Rechtsschutz nicht zu verschließen, besteht die Einrichtung des Armenrechts. Hauptanwendungsgebiet des Armenrechts ist der Zivilprozeß. In diesem hat jeder, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Durch Bewilligung des Armenrechts, die für jede Instanz besonders und für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung erfolgt, wird erlangt: 1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten einschließlich der Gebühren der Beamten, der Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen sowie der Stempelsteuer, 2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, 3. das Recht, daß dem Beteiligten zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungsverhandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet wird.
(Dr. von Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung.)

Weltbürger-Abc.

Punische Kriege, die drei 264—241, 218—201, 149—146 v. Chr. zwischen Rom und Karthago geführten Kriege, welche mit dem Untergang Karthagos endeten.

Salier oder **Salische Kaiser,** das 1024—1125 in Deutschland herrschende fränkische Kaisergeschlecht (Konrad II., 1024—39; Heinrich III., 1039—56; Heinrich IV., 1056—1106, und Heinrich V., 1106—25), unter welchem die Kaisergewalt den höchsten Gipfel erstieg, aber in den verhängnisvollen Investiturstreit mit dem Papsttum geriet.

Argonautenzug, sagenhafter Zug griechischer Helden auf dem Schiff Argo nach Kolchis, um von dort das Goldene Vlies zu holen.

Karlisten, die Anhänger der spanischen Prätendenten (d. h. Thronbewerber) Don Karlos.

Allerlei Rat.

Ausgetrocknete Holzgefäße wasserdicht zu machen. Man legt die ausgetrockneten Gefäße mit einer Lage Stroh aus, bringt einen Stein darauf und füllt das Wasser darüber. Wenn auch das Wasser abfließt, ist doch ein Nachfüllen desselben nicht nötig, da das Stroh Feuchtigkeit genug enthält, das Aufquellen des Gefäßes zu bewirken.

Pferdepflege.

Vom Auftrensen. Viele Pferde werden durch falsches Auftrensen kopfscheu gemacht. Gewöhnlich wird die Trense am Genickteil erfaßt und dem Tiere so lange mit dem Eisenteil gegen das Maul gefahren, bis es dieses aufsperrt. Richtig ist es, die Trense in die rechte Hand zu nehmen und mit der linken Hand mit zwei Fingern seitlich vom Maulwinkel in das Pferdemaul zu greifen. Man kommt dann an den zahnlosen Rand des Kiefers, an dem man sich nicht verletzen kann, und jedes Pferd macht das Maul auf, so daß man die eiserne Trense leicht einführen kann. Beim Überstreifen des Genickteils über die Ohren ist dann Vorsicht geboten, auch muß dafür gesorgt werden, daß die Ohren nicht nach dem Auftrensen noch eingeklemmt sind, und daß der Schopf glattgezogen ist.

Auflösung der Rätselecke aus Nr. 4.

Lösung des Rösselsprungs.

Es glänzt die Welt im Himmelsstrahl,
Die Berge schimmern, es blüht das Tal,
O wundersamer Morgen!
Im Herzen auch soll Pfingsten sein,
In Blütenduft und Sonnenschein
Ersticken alle Sorgen. Jens Holmen.

Lösung der Scharade.
Windspiel.

Lösung des Zahlenrätsels.
Zahlmeister.
(Schlüssel: Zar, Alma, Helm, Leier, Mais, Elise, Ilias, Salz, Teller, Reiher.)

Lösung des Ergänzungsrätsels.
Frohe Pfingsten.
Frosch, Heu, Pfand, Wein, Gas, Tau, Ente.

Lösung der Geheimschrift.
Ohne Leiden bildet sich kein Charakter.

Lösung der Rechenaufgabe.
Der Erste bekommt 3 volle, 1 halbes und 3 leere Fässer; der Zweite 2 volle, 3 halbe, 2 leere; der Dritte ebensoviel wie der Zweite. Der Zweite kann aber auch genau so viel wie der Erste bekommen, dann erhält der Dritte 1 volles, 5 halbe und 1 leeres Faß.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen

Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 6. — 22. Juni 1907. — Seite 121/144. — 5. Jahrgang.

Juni						
S	M	D	M	D	F	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

Herausgeber:

Robert Gersbach,

Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."

Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Juli						
S	M	D	M	D	F	S
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich. Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 25 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 19. Juni 1907 abgeschlossen worden.

Polizei und Publikum.

Von Paul Thielemann. (Nachdruck verboten.)

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei." —

Dieser bekannte § 10 im Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts gibt der Polizeibehörde die gesetzliche Pflicht und Befugnis, sowohl allgemein durch Polizeiverordnung als auch im einzelnen Falle durch Verfügung dasjenige anzuordnen, was zur Erfüllung jener Aufgaben erforderlich ist. Die Polizei hat demnach über die Befolgung der bestehenden Gesetze und Vorschriften zu wachen, zugleich aber in dem ihr zugewiesenen Dienstbereich die übrigen Staats- und Gemeindebehörden in ihren Amtshandlungen zu unterstützen, auf die Befriedigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf die Beseitigung von Übelständen hinzuwirken, weiter auch bei Unglücksfällen die erste Hilfe zu leisten. Schließlich haben nach § 161 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich „die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten." Sie würden sich sogar eines Verbrechens schuldig machen, wenn sie in der Absicht, jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterließen (RStrGB. § 346).

Man sollte meinen, daß eine Einrichtung, die ja nur das Wohl der Bevölkerung im Auge hat, sich allgemeiner Beliebtheit erfreuen müsse. Daß dem nun nicht so ist, daß die Polizei sich vielmehr keiner besonderen Zuneigung des Publikums erfreut, ist leider nur zu gut bekannt.

Wenn die Polizei jenen verhaßt ist, die Grund haben, ihr aus dem Wege zu gehen, oder denen sie in ihrem unsauberen Handwerk störend entgegentritt, so ist dies wohl begreiflich. Es gibt indessen ganz ehrenwerte Leute, selbst in den vornehmsten Kreisen der Bevölkerung, die es als eine Beleidigung empfinden, wenn sich ihnen ein Polizist auch nur nähert, geschweige denn sie anspricht oder gar unabsichtlich berührt. Es ist ja freilich wahr, der Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt nur zu oft in die Lage, in ganz nahe Berührung mit dem Abschaum der Menschheit zu treten, er darf sich nicht scheuen, den mit Schmutz und Ungeziefer behafteten Vagabunden ganz fest anzupacken; doch das ist sein Dienst, zu dem allerdings ein sehr gesunder Magen gehört. Der Verkehr zwischen den Polizeiorganen und den Gauern und Landstreichern ist indessen keineswegs ein freundschaftlicher, während mancher, der sich scheut, einem Schutzmann, der gewissenhaft seine Pflicht erfüllt, nahe zu kommen, gewiß schon manchem Schurken freundlichst die Hand gedrückt hat.

Noch weitere Gründe sind es, die schuld daran sind, daß selbst der ordnungsliebende Teil der Bevölkerung keine Sympathie für die Polizei hegt. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß die Tätigkeit der Polizei in fast alle Lebensverhältnisse eingreift. Die Gesetze legen dem Staatsbürger mitunter schwere Pflichten auf, die er, wie es in der Natur der Sache liegt, gern vernachlässigen würde, wenn nicht eben der Hüter der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ihn an die Erfüllung seiner Obliegenheiten mahnte und nötigenfalls dazu zwänge. Kein Wunder also, wenn dieser vermeintliche Störenfried nirgends gern gesehen wird; denn ein wenig Gesetzesübertretung hat selbst der beste Staatsbürger auf dem Gewissen.

Man sieht den Schutzmann daher lieber gehen als kommen, im Gegensatz zu dem allseitig so beliebten Geldbriefträger. Dieses Gefühl der Abneigung wird vielfach schon von Jugend auf großgezogen; das Kind, das auf der Straße weint oder unartig ist, wird damit geschreckt, daß der Polizist es holen wird. Die heranwachsende Jugend, die in wildem Übermut die Straßen unsicher macht, kennt keinen ärgeren Feind als den Schutzmann. Er stört ihre Freuden, er verjagt sie von den besten Tummelplätzen, er führt sie der wohlverdienten Strafe zu; kurz alles Unheil kommt ihr von ihm, so daß es ihr den größten Spaß bereitet, dem Polizisten einen Schabernack anzutun, wie sie dies in Witzblättern leider oft genug abgebildet sieht.

Die Erinnerungen der Jugend bleiben im Gedächtnis und auch in reiferen Jahren wird der Staatsbürger sein von Kindheit auf großgezogenes Vorurteil gegen die Polizei bewahren, das sich in unbegründeter Mißachtung derselben, oft aber auch in be-

wußter Stellungnahme gegen sie äußert. Vielen ist die Polizei nur das Mittel, ihre Zwecke zu erreichen; sie verlangen von ihr alles mögliche und unmögliche. Gehorcht ihnen ein Dienstbote nicht, ärgert sie ein böser Nachbar, sind ihnen die Kinder desselben ein Greuel, verläuft sich ihr Terrier, ist der Bürgersteig etwas glatt usw., so laufen sie zur Polizei Doch wehe, wenn man die Wünsche solcher Räsoneure nicht auf der Stelle erfüllen kann! Dann können sie nicht genug über die Mißwirtschaft und Lauheit der Sicherheitsorgane losziehen. Indes sind dies noch nicht die gefährlichsten Gegner der heiligen Hermandad; die schlimmsten sind jene, die infolge ihrer Stellung, ihres Amtes, ihres Reichtums wähnen, außerhalb der Gesetze zu stehen, die es aber einem Polizeiorgan gewaltig übelnehmen würden, wenn dieser auch bei „Minderwertigen" ein Auge zudrückte.

Die Unkenntnis der Obliegenheiten der Polizei und das sogenannte „natürliche Rechtsgefühl", die viele Menschen, selbst den ruhigeren Teil des Publikums, bestimmen, nicht allein die Amtshandlungen der Polizeiorgane, wie sie das stürmische Leben der Großstadt mit sich bringt, oft nur auf bloße Vermutungen hin zu kritisieren, sondern vielmehr auch häufig diesen offen oder versteckt entgegenzuwirken, tragen auch sehr viel dazu bei, daß man so selten Gutes über die Hüter der öffentlichen Ordnung hört. Auf den freudigen Beifall der Menge kann der Beamte höchstens rechnen, wenn er jemanden mit Gefahr seines eigenen Lebens rettet. Sonst aber kann er zur Vermeidung der Gefahr, sonst für lässig zu gelten, bei Verhaftungen noch so gewissenhaft vorgehen, sobald er einschreitet, hat er nur zu oft das zusammenlaufende rechthaberische, „weichherzige" Publikum um sich und gegen sich. Später wird dann sein Verhalten in jedem Falle vom Richter oder Staatsanwalt, die sich von dem Hergang des betreffenden Vorfalles nur ein schwaches und bisweilen falsches Bild machen, an der Hand der in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen geprüft und dabei leider nicht selten zu seinen Ungunsten entschieden. Sensationslüsterne Preßstimmen nehmen sich dann mit Behagen der Sache an und sorgen dafür, daß alles in das „richtige" Licht gerückt wird. Was der Polizeibeamte auch tut, vor Tadel ist er nie sicher.

Freilich, wer mitten drin steht im Kampfe zwischen öffentlichen und egoistisch-privaten Interessen, der steht in einem brandenden Meere. Daß hier und da Übergriffe vorkommen, daß mitunter sich ein gewisser barscher Kommandoton unliebsam bemerkbar macht, sei ohne weiteres zugegeben. Unablässig sind daher der Minister und die höheren Polizeibehörden bemüht, diesen herrischen Geist und seine Folgeerscheinungen durch strenge Erlasse, Strafandrohungen und ähnliches auf das energischste zu bekämpfen und die Organe der öffentlichen Sicherheit zu einer ruhigen, höflichen und zuvorkommenden Behandlung des Publikums zu erziehen.

Ein barsches, herrisches und überhaupt ein vom ersten Augenblick an scharfes Benehmen bewirkt gerade das Gegenteil dessen, was erreicht werden soll. Abmachungen und Erinnerungen sollen die Polizeibeamten in möglichst unauffälliger Weise bewerkstelligen. Das Anschreien, Drohen und Gestikulieren mit der Hand, das Anfassen der Leute aus nichtigen Gründen u. dgl. ist nicht vornehm. Dieses Benehmen macht zunächst die Sicherheitsorgane lächerlich und ruft im weiteren Verlauf Widersetzlichkeit hervor, die dann gewöhnlich in Beamtenbeleidigungen ihren Abschluß findet. Nicht immer beklagt sich das Publikum über das, was angeordnet wird, sondern darüber, wie es angeordnet wird. Ein Mann kann durch unhöfliches Benehmen oft mehr verderben, als alle anderen durch das aufopferndste, ausgezeichnetste Benehmen gutmachen können. Je unauffälliger der Posten Aufforderungen an jemanden richtet, je weniger er in solchen Fällen die Aufmerksamkeit der übrigen Passanten rege macht, desto williger wird der Betreffende Folge leisten. Je schonender der Beamte gegen das Publikum auftritt, je mehr er sich durch ernstes, ruhiges, würdiges, von jeder Leidenschaftlichkeit freies Benehmen als Organ des Gesetzes dokumentiert, um so mehr kann er darauf rechnen, daß das Gesetz in seiner Person geachtet werden wird.

Ebenso muß das Benehmen gegen Arrestanten, und seien diese noch so ausfallend, sowohl beim Transport als auch ganz besonders während der Haft stets ein ruhiges bleiben. Nie darf der Beamte sich zur Leidenschaftlichkeit gegen einen Arrestanten hinreißen lassen, da er sich sonst mit demselben auf gleiche Stufe stellen würde. Einen Arrestanten schlagen, wäre eine Roheit und Gemeinheit schon deshalb, weil jeder Arrestant wehrlos ist. Gewalttätigkeit gegen einen Wehrlosen ist aber ebenso verächtlich und eines Polizeibeamten

unwürdig wie Feigheit vor einem Bewaffneten.

Möge der Polizeibeamte nie vergessen, daß er stets unter der Kontrolle der Öffentlichkeit steht! Er darf daher bei keiner Gelegenheit dem Publikum gegenüber die Ruhe verlieren. Freilich schwer, sehr schwer wird es ihm oft gemacht, nicht nur seitens der Kreise, wo Messer, Knüppel und Steinwürfe regieren, sondern auch seitens der gebildeten Rowdys; aber jeder, der sich dem schwierigen und verantwortungsvollen Polizeidienst widmet, muß eben in hohem Grade Selbstverleugnung besitzen und darf nie vergessen, daß das Wort eines gemeinen Menschen seiner Mannesehre nie abträglich werden kann.

Die rastlos arbeitende Gesetzgebungsmaschine stellt ständig und in erster Linie die Polizei vor neue Aufgaben. Der Polizeidienst ist infolgedessen keineswegs mechanisch, sondern erfordert einen klaren, weiten Blick, eine scharfe Auffassungsgabe und ein streng rechtliches Urteilsvermögen. Der Außendienst erfordert des weiteren auch noch große körperliche Anstrengungen. Die Polizeibeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes allen Unbilden der Witterung ausgesetzt. Hieraus folgt, daß der Polizeidienst neben den schweren, doch vornehmen Amtspflichten bei seinen Beamten eine nicht geringe Anzahl der wertvollsten persönlichen Eigenschaften voraussetzt, die, wenn sie ihnen nicht angeboren oder im Militärdienst anerzogen sind, nur durch strenge Mannszucht und Selbstkritik erworben werden können. Je würdevoller, je konsequenter und taktvoller die einzelnen Polizeiorgane auftreten, desto mehr werden sie und damit auch die Gesetze geachtet werden. Dann wird auch das Publikum immer mehr zu der Erkenntnis und Einsicht gelangen, daß die Polizei in Wahrheit sein bester Freund und Beschützer ist.

Ministerial-Erlasse.

Ministerial-Verfügung vom 31. Mai 1907 betr. die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Dienstalter der in Subalternbeamtenstellen übergetretenen und noch übertretenden versorgungsberechtigten Unterbeamten.

1. Euer Hochwohlgeboren teilen wir umseitig ergebenst Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 22. April 1907 mit, durch den die Bestimmungen, betreffend die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, auf die in Subalternbeamtenstellen übergetretenen und noch übertretenden versorgungsberechtigten Unterbeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1907 ab ausgedehnt werden. Für die Ausführung bestimmen wir folgendes:

2. Das Besoldungsdienstalter aller seit dem 1. Januar 1892 im Subalterndienst angestellten noch aktiven zivilversorgungsberechtigten ehemaligen Unterbeamten — einschließlich der ehemaligen Gendarmen und Schutzmänner — ist nach Ziffer 3 der am 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen. — Min.-Bl. f. d. i. V. 1892 S. 80 — bis zur Dauer eines Jahres vorzudatieren, sofern die Beamten sich noch in der ersten von ihnen erlangten Subalternbeamtenstelle befinden. Sind sie inzwischen in eine andere Stelle übergetreten, so ist von der nachträglichen Anrechnung von Militärdienstzeit abzusehen. Als ein solcher Übertritt ist es nicht anzusehen, wenn Beamte aus der ersten Stelle in eine solche mit den gleichen Gehaltsätzen übergeführt worden sind.

3. Die Anrechnung von Militärdienstzeit erfolgt unabhängig und neben der nach Ziffer 25 der Gehaltsvorschriften zur Vermeidung einer Gehaltseinbuße stattfindenden Vorrückung des Besoldungsdienstalters.

4. Unberührt bleibt das Besoldungsdienstalter solcher ehemaligen Gendarmen und Schutzmänner, die vor dem Inkrafttreten des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember 1895 — Min.-Bl. f. d. i. V. 1896 S. 40 — in den Subalterndienst übergetreten sind, und ferner das Besoldungsdienstalter solcher ehemaliger Unterbeamten, die ihre etatsmäßige Unterbeamtenstelle vor dem Übertritt in den Subalterndienst aufgegeben haben, weil in diesen Fällen Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter bereits angerechnet worden ist.

5. Die Vordatierung des Besoldungsdienstalters hat Wirkung vom 1. Januar 1907 ab. Danach kann beispielsweise einem Regierungskanzlisten, dessen Besoldungsdienstalter vom 1. April 1904 auf den 1. April 1903 vordatiert wird, der Gehaltsatz von 1800 *M* vom 1. Januar 1907 (nicht vom 1. April 1906) ab bewilligt werden. Nachzahlungen für die weiter zurückliegende Zeit finden nicht statt.

6. Für die nach dem 1. Januar 1907 in den Ruhestand getretenen ehemaligen Unterbeamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen als Subalternbeamte sich durch die jetzt nachgelassene Anrechnung von Militärdienstzeit erhöht hätte, ist unter Zugrundelegung der erhöhten Sätze eine anderweite Festsetzung der Pension vorzunehmen oder, soweit die Pension von uns festgesetzt ist, zu beantragen. Auch ist der erhöhte Gehaltsbetrag für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum Tage des Übertritts des Beamten in den Ruhestand nachzuzahlen. Soweit die Beamten am oder nach dem 1. Januar 1907 verstorben sind, ist der Gehaltsunterschied und der Mehrbetrag an Gnadenbezügen nachzuzahlen und die Umrechnung des Witwen- und Waisengeldes herbeizuführen.

7. Ziffer 14 der Gehaltsvorschriften enthält folgende Fassung:

14. Militäranwärtern ist nach Ziffer 3 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere

Beamte, als Zeichner aber im Kanzleidienste die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres mit anzurechnen. Ein gleiches hat zu geschehen, wenn die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen Stelle des mittleren oder des Zeichnerdienstes erfolgt oder wenn zivilversorgungsberechtigte aktive oder pensionierte Unterbeamte — einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner — im Subalterndienst etatsmäßig angestellt werden. Dagegen findet eine solche Anrechnung nicht statt bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die

a) schon vor dem Eintritt in das Heer als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktraten und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden oder
b) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen wurden und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden oder
c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere und nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen und demnächst auch als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden,

und bei solchen ehemaligen Militäranwärtern, die als etatsmäßige Beamte bereits pensioniert waren und von neuem etatsmäßig angestellt werden, sofern es sich nicht um die Anstellung pensionierter Unterbeamten, einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner, im Subalterndienste handelt.

8. Den mit dem Zivilversorgungsschein aus der Landgendarmerie ausscheidenden Oberwachtmeistern ist, wie bei dieser Gelegenheit zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt wird, bei der Anstellung in anderen Stellen des mittleren Zivilstaatsdienstes die Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres gleichfalls anzurechnen, wogegen eine solche Anrechnung bei der Beförderung eines Gendarmen zum Oberwachtmeister unterbleibt.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, wegen Durchführung der getroffenen Anordnungen das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 31. Mai 1907.

Der Finanzminister. Freiherr von Rheinbaben.
Der Minister der Innern. Im Auftrage: von Kitzing.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 31. März 1907 will Ich die Vorschrift unter Nr. 3 der von Mir unter dem 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, unter Aufhebung Meines Erlasses vom 18 Dezember 1895, dahin erläutern, daß diese Vorschrift auch auf die in Subalternbeamtenstellen übertretenden zivilversorgungsberechtigten Unterbeamten — einschließlich der Schutzmänner und Gendarmen — Anwendung zu finden hat. Die gegenwärtige Vorschrift erstreckt sich auf diejenigen ehemaligen Unterbeamten, die seit dem 1. Januar 1892 als Subalternbeamte angestellt worden sind und sich am 1. Januar 1907 noch in der ersten von ihnen erlangten Subalternbeamtenstelle befunden haben. Der Beginn der Wirkung des gegenwärtigen Erlasses in bezug auf Gehalts-, Pensions- und Hinterbliebenenansprüche tritt mit dem 1. Januar 1907 ein.

Homburg v. d. H., den 22. April 1907.

Wilhelm R.

Fürst von Bülow. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. von Studt. Freiherr von Rheinbaben. von Einem. von Bethmann-Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach. von Arnim

An das Staatsministerium.

Verfügung vom 16. Januar 1907, betr. die Ausstellung von Legitimationskarten für ausländische Saisonarbeiter.

Die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle zu Berlin hat neben ihren Vermittlungsämtern in Neuberun, Kreis Pleß, und Myslowitz, Kreis Kattowitz, weitere Vermittlungsämter eingerichtet in Rosenberg, Kreis Rosenberg, Kreuzburg, Kreis Kreuzburg, Wilhelmsbrück, Kreis Kempen, Grabow, Kreis Schildberg, Skalmierzyce und Ostrowo, Kreis Ostrowo.

In allen Vermittlungsämtern werden für die vermittelten ausländischen Saisonarbeiter nach Maßgabe der an die Herren Oberpräsidenten ergangenen Runderlasse vom 12. Januar 1906 und vom 23. März 1906 von der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle Legitimationskarten ausgestellt, welche von der zuständigen Ortspolizeiverwaltung geprüft und beglaubigt werden. Diese Legitimationskarten sind als ausreichende Ausweispapiere im Sinne des § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 (BGB. S. 33) anzusehen.

Für die polnischen und die für die Provinz Schlesien bestimmten tschechischen Arbeiter werden rote Legitimationskarten in deutscher und polnischer Sprache, für die ruthenischen Arbeiter gelbe Legitimationskarten in deutscher und ruthenischer Sprache, für alle übrigen ausländischen Arbeiter weiße Legitimationskarten in deutscher Sprache ausgefertigt.

Berlin, den 16. Januar 1907.

Der Minister des Innern. J. A.: Lindig.

Aus den Parlamenten.

Preußisches Abgeordnetenhaus. Einem Antrage, den Nachtragsetat zur Erhöhung des Dispositionsfonds zur Unterstützung gering besoldeter mittlerer Beamter von 8 Millionen auf 13 Millionen zu erhöhen, hat der Finanzminister Freiherr v. Rheinbaben zugestimmt.

Das aus dem Herrenhause wegen einiger Abänderungen an das Abgeordnetenhaus zurückverwiesene Jagdgesetz wurde im Abgeordnetenhause nochmals durchberaten. Die vom Herrenhause vorgeschlagenen Änderungen fanden nicht die volle Zustimmung des Hauses. Das Gesetz mußte mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses daher nochmals dem Herrenhause vorgelegt werden.

Wer haftet der Behörde gegenüber für Abstellung von Polizeiwidrigkeiten?

Von Bürgermeister Koehne in Herzberg (Elster). (Nachdruck verboten.)

Zunächst ist es naturgemäß, daß derjenige, der eine Polizeiwidrigkeit begeht, auch für die Abstellung derselben verantwortlich ist. Das hat das Oberverwaltungsgericht wiederholt ausgesprochen. Diese Pflicht ist auch als eine öffentlich-rechtliche anerkannt worden. Also an den „Urheber" oder „Veranstalter" kann sich die Polizei immer halten, vorausgesetzt, daß sie ihn kennt. Nun entstehen aber Polizeiwidrigkeiten nicht immer durch Menschen. Sie können durch Zufall, Naturereignisse, Tiere 2c. hervorgerufen werden. Auch in solchen Fällen muß der Polizei jemand von vornherein als abstellungspflichtig bekannt sein, damit sie schnell auf Abstellung dringen kann. Es ist dies der durch Gesetz öffentlich-rechtlich zur Leistung Verbundene. Nach § 73 Einleitung zum ALR. ist ein jedes Mitglied des Staates verpflichtet, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens zu unterstützen. Deswegen ist der Staatsbürger z. B. auch verbunden, bei gemeiner Gefahr dem Rufe der Polizei zu folgen; deswegen ist er gehalten, sich der Polizei zu gestellen, um polizeiwidrige Handlungen aufzuhellen, ja sich nicht nur zu gestellen, sondern auch wahrheitsgetreue Angaben zu machen, widrigenfalls er in die Lage kommen kann, wegen Begünstigung verurteilt zu werden.

Die Pflicht des Staatsbürgers erstreckt sich aber nicht nur auf seine Person, sie bezieht sich auch auf sein Hab und Gut an Rechten und Vermögensobjekten. Alles dieses wird ihm von der Rechtsordnung nur unter der Bedingung als unverletzlich zuerkannt, daß er davon keinen Gebrauch macht, der dem öffentlichen Wohle zuwider wäre. Danach ist jedermann pflichtig, seinen Besitz in polizeimäßigem Zustand zu erhalten. Nach der Reichsgerichtsentscheidung vom 12. November 1887 (Bd. 19 S. 355) findet die freie Entfaltung und Verwertung der persönlichen Kräfte und Fähigkeiten der einzelnen wie die freie Verwendung des Vermögens im Staate in der Gleichberechtigung aller ihre Grenze. Das Eigentum hat daher insoweit dem durch die zuständigen Staatsbehörden zu wahrenden öffentlichen Interesse gegenüber nur einen relativen Wert.

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts steht ständig auf demselben Boden. Beide Gerichtshöfe sind auch der Ansicht, daß der Eigentümer der Behörde gegenüber ohne Rücksicht auf die Entstehungsgründe der Polizeiwidrigkeit seines Eigentums diesen Zustand zu vertreten beziehungsweise ihn zu beseitigen hat. Er ist danach auch verpflichtet, seine Wohnungs- und Wirtschaftsgenossen, Kinder, Gesinde, Gehilfen an der Störung des gebotenen Zustandes zu hindern. In bezug auf Sicherheit und Ordnung wacht über dessen Bestehen die Polizeibehörde.

Im Wege der Verfügung kann sich die Polizei an jeden halten, der abhilfepflichtig ist; sie kann sich unter mehreren zu der gleichen Pflicht Verbundenen den heraussuchen, der ihr am bequemsten die Abhilfe herbeiführen kann. Da in einer Polizeiverordnung keine neuen Pflichten begründet werden können, so können für eine bestehende Pflicht hier auch keine neuen Pflichtigen benannt werden; wohl aber kann die Polizei in der Verordnung erklären, wen sie zunächst nur in Anspruch nehmen will, oder in welcher Reihenfolge sie sich an die Pflichtigen halten will. Wen sie in der Verordnung nicht genannt hat, den kann sie nicht strafrechtlich verantwortlich machen, sondern nur im Wege der Verfügung anhalten und nötigenfalls exekutorisch gegen ihn vorgehen. Pflichtig bleibt hiernach ein an sich Pflichtiger also auch dann, wenn er in der Polizeiverordnung nicht genannt ist. Die Nichtnennung

in der Verordnung befreit ihn nicht. Die Polizei kann sich rechtlich gar nicht binden, jemand zur Ausübung einer Pflicht überhaupt nicht heranziehen zu wollen. Es fragt sich nur, wo wir mehrere gesetzlich zur Ableistung derselben Pflicht Verbundene im allgemeinen finden.

Der Grund für die Haftung des Eigentümers ist der, daß er die umfassendste Verfügungsmacht über die Eigentumsobjekte besitzt und ausüben kann. Neben ihm können aber noch andere Personen in Frage kommen, denen er seine Rechte zum Teil abgetreten hat, die ihr Anrecht an die Ausübung der Herrschaft aus seinem Eigentum herleiten. Bei Immobilien tritt dies besonders hervorragend zutage. So haften Mieter, Pächter, soweit ihr Recht geht.

Es haftet also der Eigentümer, soweit er noch Recht hat, sonst allgemein der Nießbraucher, Ganzmieter, bevollmächtigte Vertreter, und zwar haftet der Vertreter bei gesetzlicher und auftragsweiser Berufung, bei juristischen und natürlichen Personen (cf. Schultzenstein im Verwaltungsarchiv Bd. XIV. S. 1 ff.) Im Zweifel bleibt die Pflicht dem Eigentümer, weil er die weitestgehende Macht am Eigentum hat.

An einer polizeiwidrigen Handlung gehindert werden kann nur der Veranstalter; für die Beseitigung der Folgen haftet aber nötigenfalls immer das Vermögen des Eigentümers. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Eigentümer vertreten worden ist und der Vertreter sich im Rahmen seiner Befugnisse gehalten hat.

Der Eigentümer kann sich nämlich durch geeignete (erwachsene) Personen (Mieter, Verwalter) vertreten lassen. (KamGer. 11. Juni 1891 Bd. XI. S. 200.) Er muß natürlich nach Möglichkeit den Stellvertreter auch kontrollieren, und zwar so oft, als dies erforderlich erscheint. Darüber, ob der Stellvertreter eine geeignete Persönlichkeit war, hat einzig und allein das Gericht zu entscheiden. Es ist unangängig, in einer Polizeiverordnung festzusetzen, daß diese Beurteilung der Polizeibehörde vorbehalten werde.

Kann der Eigentümer vor Gericht nicht nachweisen, daß er eine geeignete Person bestellt und sie nach Möglichkeit kontrolliert habe, so muß er die Strafe für Unterlassung ihm zur Last fallender Obliegenheiten tragen. Zu bemerken ist, daß man von einem gewöhnlichen Vertreter keine besonderen technischen Kenntnisse, z. B. solche im Bauwesen, verlangen kann. Hier muß man Sachverständige heranziehen.*) Es erscheint zulässig, durch Polizeiverordnung anzuordnen, daß die Vertreter der Polizei benannt werden müssen, damit diese weiß, an wen sie sich zur schleunigen Abstellung von Polizeiwidrigkeiten zu wenden hat, und auch von vorn herein in die Lage kommt, auf die Beseitigung ungeeigneter Stellvertreter hinzuwirken. Solche Verordnung fände wohl ihre Stütze in § 10 II 17 ALR. und § 6 Pol. Verw. Ges. (Sorge für die öffentliche Ordnung). Nur zur Erleichterung der Kontrolle für die Polizei sollen nach der Rechtsprechung des Kammergerichts Verordnungen nicht ergehen dürfen; aber sie sind rechtsgültig, wenn sie die Erfüllung der Pflicht der Polizei gegenüber sichern helfen.

Aufgabe der Polizei ist hier die Verhinderung der Polizeiwidrigkeit, die Sorge für die Beseitigung der etwa noch nachwirkenden Folgen, die Fürsorge gegen Wiederholung und die Herbeiführung der Bestrafung von Übertretungen.

Während für die Beseitigung der Folgen der Grundsatz besteht, daß derjenige haftbar ist, der die rechtliche Verfügungsmacht besitzt und sie ausüben kann, so besteht für das Strafrecht der Grundsatz, daß nur natürliche Personen bestraft werden können. Für nicht strafrechtlich Verfolgbare haftet deren Vertreter (Vormund, Konkursverwalter, Beamter, Vorstandsmitglieder). Kam. Ger. 2. Mai 1901 Bd. 22 S. C. 5.

Hervorzuheben bleibt noch, daß, weil es sich im Vorliegenden um Pflichten handelt, die der Polizei gegenüber zu erfüllen sind, nicht diejenigen Befreiungsgründe geltend gemacht werden können, welche auf dem Gebiete der kommunalen Leistungen z. B. nach § 68 Kom.-Abgabenges. bestehen.

Wenn niemand haftbar gemacht werden kann, sind die Kosten solche der örtlichen Polizeiverwaltung.

Versorgungswesen.

Anstellung von Unteroffizieren mit einer kürzeren als sechsjährigen aktiven Militärdienstzeit bei der Schutzmannschaft in Hamburg.

Bei der Polizeibehörde in Hamburg gelangen jetzt auch Unteroffiziere mit kürzerer als 6 jähriger Militärdienstzeit als Schutzmann zur Einstellung. Bewerber müssen gesund und mindestens 1,67 m groß sein. Das Gehalt beträgt 1700 *M* für das Jahr und steigt bis

*) In Bausachen haftet zunächst der sachverständige „Leiter“ des Werkes.

2300 *M*. Nach 3 Jahren erfolgt bei nachgewiesener Brauchbarkeit und guter Führung feste Anstellung auf Lebenszeit. Bei besonderer Befähigung ist Aussicht auf Beförderung in Wachtmeisterstellen vorhanden. Den an die Polizeibehörde zu Hamburg zu richtenden Bewerbungsgesuchen sind beizufügen: Militärpapiere, selbstgeschriebener Lebenslauf mit Angabe der Körpergröße, ein amtsärztliches Attest über körperliche und geistige Rüstigkeit, Schuldenfreiheitserklärung, ortspolizeiliche Führungsatteste und Zeugnisse über Beschäftigung seit dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärverhältnis.

Schußwaffengebrauch.

Um Mißverständnissen hinsichtlich der Befugnis der Gendarmen zum Gebrauch der Schußwaffe vorzubeugen, ergänzen wir unseren Artikel auf S. 103 durch folgende Bemerkungen:

Die auf Grund der Allerhöchsten Verordnung und Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820 und der sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen erlassene „Dienstvorschrift für die Preußische Landgendarmerie vom 20. Juli 1906“ besagt ausdrücklich: „Der Gendarm kann in rechtmäßiger Ausübung des Dienstes, falls gelinde Mittel nicht ausreichen, von den ihm anvertrauten Waffen nach pflichtmäßigem Ermessen Gebrauch machen: c. zur Vereitelung der Flucht eines ihm unter Anwendung von Gewalt gegen seine Person entspringenden Gefangenen, solange er dessen unmittelbare Spur verfolgt.“

In den weiteren Erläuterungen zu dieser Vorschrift ist gesagt: „Ein gewaltsamer Fluchtversuch liegt vor, wenn der Gefangene beim Entspringen oder während der Flucht Gewalt gegen die Person des Gendarmen anwendet. Auf unmittelbarer Spur eines Flüchtigen befindet sich der Verfolger, solange er ihn sieht oder aus eigener Wahrnehmung weiß, wo sich der Verfolgte befindet, wenn er auch augenblicklich nicht sichtbar ist.“

Im übrigen ist in der D. V. bestimmt, daß der Gendarm bei solchem gewaltsamen Fluchtversuch eines Gefangenen die Schußwaffe nur dann gebrauchen soll, wenn er entweder den Gebrauch dem Gefangenen für solchen Fall bereits bei der Gefangenerklärung angedroht hat, oder — falls der Fluchtversuch zu solcher Androhung keine Zeit ließ — wenn der Gendarm dem Fliehenden die Worte: „Stehen oder ich schieße“ erfolglos nachgerufen hat. F.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Mundarten als Erkennungszeichen.

Von F. L.

Eine nicht unwesentliche Beihilfe bei Ermittlung eines Verbrechers kann unter Umständen das Bekanntsein seiner Mundart bilden. Unter den im Nachstehenden enthaltenen Einschränkungen sollte daher auch die Angabe des Dialektes in einem Steckbriefe, wenn irgend möglich, enthalten sein; aber auch in Arbeitsbüchern, Pässen und dgl. kann eine derartige Ergänzung der üblichen Personalbeschreibung gute Dienste tun. Infolge der persönlichen Anwesenheit des künftigen Inhabers des Ausweispapieres wird gerade in diesem Falle ein richtiger Vortrag meist ohne Schwierigkeit möglich sein.

Dem Einwand, daß der „Gekennzeichnete“ durch längeren Aufenthalt im Gebiete anderer Mundarten den ursprünglichen Dialekt verlernen kann, braucht keine zu große Bedeutung beigelegt zu werden, da die Angewöhnung nach dieser Richtung hin überhaupt nur langsam vonstatten geht und selbst nach langer Zeit, meist sogar für das ganze Leben des Betreffenden, sich sehr merkliche Anklänge an die heimatliche Sprache erhalten.

Eins allerdings ist wohl zu beachten: besser kein Vortrag als ein unrichtiger. Und gerade auf diesem Gebiete ist die Gefahr des Irrtums eine große. Ein Hauptfehler ist, daß wie im allgemeinen, so auch hinsichtlich der Dialekte der Begriff der deutschen Stämme zugunsten der politischen Staatenbildungen mehr und mehr schwindet. Ich habe hierin meine persönlichen Erfahrungen gemacht. So wurde ich beispielsweise gelegentlich einer Reise durch Sachsen und Thüringen infolge meiner Sprache stets als „Bayer“ bezeichnet. Ich bemerke, daß ich mich des Hochdeutschen mit Anklang an den heimatlichen Dialekt bediene. Nun, soweit das Gebiet meiner Heimat politisch in Betracht kommt, bin ich allerdings Bayer, nicht aber hinsichtlich meiner Sprache. Was spricht man denn auch nicht alles für Mundarten in Bayern! Schwäbisch, fränkisch, pfälzisch und der weitaus kleinere Teil der Bevölkerung auch — bayrisch.

Dem Norddeutschen mag vielleicht die Bezeichnung „bayrisch“ als genügend erscheinen, verbindet sich doch nicht selten im Norden der Begriff „bayrisch“ mit dem des Süddeutschen überhaupt, wobei eigen-

tümlicherweise der Umstand ganz außer Betracht gelassen wird, daß die verbreitetste süddeutsche Mundart die schwäbische ist.

Die Bezeichnung der Sprache eines bayrischen Franken oder Schwaben als „bayrisch“ ist daher nicht nur von geringem Werte, sondern kann unter Umständen — in einem Steckbrief z. B. — einen entgegengesetzten Erfolg als den beabsichtigten haben. Hätte in einem solchen Fall der Verfolgte noch ein übriges in Kleidung, Barttracht usw. getan, so könnte er in den neuen Gebietsteilen Bayerns, in Württemberg, Baden, Elsaß, Schweiz, Österreich usw. mit einer gewissen Sicherheit darauf rechnen, daß sich kein Verdacht auf ihn lenkt. Es würde ihm dort die fälschliche Mundartbezeichnung geradezu zu einem Schutzmittel werden. Hochstapler vor allen würden diesen Umstand recht wohl zu verwerten verstehen.

Da sich nun ähnliche Verhältnisse wie in Bayern auch in anderen deutschen Staaten finden, so erhellt, mit wie großer Vorsicht und Genauigkeit die Sache behandelt werden muß.

Nun wird mancher einwenden: „Ja, die genaue Unterscheidung von Mundarten beschränkt sich für den einzelnen immer nur auf die heimatliche und die von angrenzenden Stämmen gesprochene“. Im allgemeinen ist dies richtig, und will vielleicht ein Eifriger versuchen, aus einem wissenschaftlichen Werke die deutschen Dialekte zu studieren, so wird er nur zu bald an der Möglichkeit eines Erfolges verzagen und sich sagen müssen: „Ignoramus et ignorabimus“.*)

Der Stoff ist eben für den Laien zu schwierig, um ihn auf diese Weise beherrschen zu lernen. Abgesehen von den zahlreichen sich gewissermaßen in allen Schattierungen abstufenden Dialekten, den vielen Feinheiten und nicht zuletzt den überaus häufigen Ausnahmen von der Regel ist zu bedenken, daß manche Laute und Lautverbindungen, wie sie in der Sprache des Volks vorkommen, durch Druck oder Schrift überhaupt nicht oder wenigstens nur unvollkommen und undeutlich wiedergegeben werden können.

Dem Kriminalbeamten, für den es sich hauptsächlich um die sofortige Einreihung des gesprochenen Wortes in irgend eine unserer Mundarten handelt, wird daher ein solches Studium nur wenig nützen. Was hilft es ihm z. B., gelernt zu haben, daß ei und au in Sachsen wie ee und oo gesprochen werden? Kommen nicht auch bei anderen Stämmen, und zwar nicht nur bei niederdeutschen, sondern z. B. auch in einem Teile Schwabens Bildungen wie Fleesch, Boom usw. vor, von der Rheinpfalz gar nicht zu reden, die, wird die dortige Sprache zu Papier gebracht, eine Menge Ähnlichkeiten und Gleichheiten mit dem Sächsischen aufweist. Ich erinnere nur an „uff der Reese, heem, bliehen“ usw. Wie ganz verschieden klingen freilich die im Drucke einander so ähnlichen Worte im Munde eines Sachsen und eines Pfälzers!

Auf ein Unterscheidungsmerkmal möchte ich aber hier doch aufmerksam machen, das trotz seiner Zuverlässigkeit kaum einmal erwähnt wird: die Verkleinerungssilbe (Diminutivum). Freilich eine Auseinanderhaltung nieder- und mitteldeutscher Dialekte wird sich auch damit nicht oder wenigstens nicht so leicht und sicher ermöglichen lassen wie eine solche oberdeutscher. Denn bei jenen ist „chen“ oder das abgekürzte „che“ (im Plattdeutschen „ken“) fast allgemein im Gebrauch. Stets wird aber ein angehängtes „le“ den eigentlichen Schwaben, ein „li“ den Alemannen, also den Schweizer und den Bewohner der Vogesen und des südlichen Schwarzwaldes (Alemannisch und Schwäbisch sind übrigens als ein und derselbe Sprachstamm zu betrachten), ein „la“ den Franken, ein „l“ oder „erl“ den Bayern vermuten lassen. Letzterem in bezug auf Sprachstamm gleichzuachten ist der Tiroler, Steiermärker und Österreicher.

Als ein untrügliches Merkmal für das Alemannische mag auch die insbesondere bei den Schweizern gebräuchliche eigentümliche Aussprache des k im Anlaute gleich einem tiefen ch gelten. Hier sei bemerkt, daß in manchen Schweizer Gegenden überhaupt ein Deutsch gesprochen wird, das selbst für angrenzende Stämme fast unverständlich ist. Da sich auch der gebildete Teil der dortigen Bevölkerung in weitgehendem Umfang dieser Sprache bedient, so dürfen wir hier gewissermaßen das oberdeutsche Gegenstück zum niederdeutschen Plattdeutsch erblicken.

Wohl gäbe es noch die eine oder andere besonders hervortretende Eigentümlichkeit in unseren Dialekten; durch deren Anführung würde aber diese Abhandlung einer lehrhaften Zergliederung unserer Mundarten nahe kommen.

*) Deutsch: Wir wissen's nicht und werden's nicht wissen. Die Schriftleitung.

Zum Schluß möchte ich noch zwei Fingerzeige geben, wie man sich wenigstens mit einigen Dialekten die nötige Vertrautheit zu verschaffen vermag: durch Reisen und Lesen. Nichts wird uns mit deutschen Mundarten bekannter machen als längeres Verweilen in einer Gegend. Denn wenn schon das Reisen nicht nur ein schönes Vergnügen, sondern auch ein überaus wichtiges Lehrmittel ist, so gilt letzteres insbesondere hinsichtlich des Sprachstudiums. Nur darf man auf diesem Wege nicht zuviel auf einmal erraffen wollen; die Beschränkung auf einen Dialekt während eines Urlaubes sollte die Regel sein, der sich als nicht minder wichtige die andere beigesellt: Verkehr mit dem Volk zu suchen. Wer nur mit hochdeutsch sprechenden Gasthofbesitzern und schwarzbefrackten internationalen Kellnern Unterhaltung pflegt, wird geringen Gewinn haben.

Hand in Hand mit dem Hören der Mundart muß aber das Lesen derselben gehen; eins muß das andere unterstützen, denn wie viel leichter fassen und behalten wir den Klang des gesprochenen Wortes, wenn wir zugleich dessen Buchstabenbild vor Augen haben oder hatten.

Einschlägige Literatur gibt es ja genügend; kein Dialekt wird wohl ohne wenigstens einen Dichter oder Schriftsteller sein. Jede Buchhandlung der betreffenden Gegend wird einem nach dieser Richtung hin an die Hand gehen können. Gern wird man dann ein solches Buch auch späterhin dann und wann aus seinem Bücherschranke hervorholen, um zu wiederholen und sich selbst zu prüfen, ob man sich noch auf der Höhe des seinerzeit Gelernten befindet.

Erlebtes und Erfahrenes.

Bauernfänger.

Von Kam. FW. Schmidt XVIII in Eckenhagen.

In der letzten Zeit machten in der Umgegend von Königswinter, wo ich bis jetzt stationiert war, gewerbsmäßige Glückspieler von sich reden, die in ganz raffinierter Weise Touristen und andere Personen ausbeuteten. Ich lenkte daher meine Aufmerksamkeit zunächst auf die mit der Eisenbahn oder den Dampfschiffen dort ankommenden Fremden, um womöglich einem solchen modernen „Raubritter" das Handwerk zu legen.

Eines schönen Tages bemerkte ich denn auch auf dem um 10 Uhr vormittags dort landenden Schiffe vier elegant gekleidete Herren, die mir durch ihr Äußeres und ihr Benehmen auffielen. Unauffällig prägte ich mir ihr Aussehen ein und folgte ihnen in angemessener Entfernung. Sie gingen jedoch nicht zusammen weiter, sondern setzten jeder einzeln den Weg in einer andern Richtung fort. Zwei der Herren gingen zum Restaurant Meurer am Drachenfelsenweg, nahmen auf der Terrasse an getrennten Tischen Platz und tranken jeder ein Glas Bier. Ich versuchte nun in den Restaurationsgarten von hinten hineinzusehen, bemerkte aber zu meinem Erstaunen, daß einer der von mir beobachteten Männer dort Schmiere stand. Bald kam auch der vierte mit einem jungen Touristen und kehrte gleichfalls in die Restauration ein. Glücklicherweise hatte mich dieser nicht bemerkt.

Da mir, der ich in Uniform war, jede Möglichkeit fehlte, die Leute selbst weiter zu beobachten, ging ich auf die Straße zurück und traf dort einen 12jährigen Knaben, dessen Dreistigkeit mir bekannt war. Ich beauftragte ihn, unauffällig in die Gartenwirtschaft von Meurer zu gehen und dort nachzusehen, ob dort Herren um Geld Karten spielten. Wenn ihn jemand frage, was er dort suche, solle er antworten, er suche seinen Vater. Daß der Gendarm ihn geschickt habe, solle er unter keinen Umständen verraten.

Bald darauf kam der Junge wieder und meldete ganz bestimmt, daß Herren um Goldstücke spielten. Ich war nun meiner Sache sicher. Nachdem ich meinem jungen Gehilfen für gut geleistete Dienste ein Zehnpfennigstück gegeben hatte, mit der Weisung, in der Nähe zu bleiben und im Falle, daß einer oder der andere ausreißen sollte, diesem nachzulaufen, schlich ich mich durch den Weinberg bis an die dicht mit Blättern bewachsene Laube und bemerkte dort zwei der Gauner, von denen der eine mit dem eben angekommenen Touristen Kümmelblättchen spielte. Mit einem Satz war ich in der Laube, legte beide Hände auf Geld und Karten und bot im Namen des Gesetzes Halt. Die Bauernfänger sprangen auf; auch der an der hinteren Tür stehende und der im Garten bis dahin teilnahmlos dasitzende baumlange Gauner eilten herbei, um ihren Genossen beizustehen. Ohne mich in irgendwelche Erörterungen einzulassen, erklärte ich alle vier als Arrestanten und den Gerupften vorläufig auch. Der Größte knirschte mit den Zähnen und griff in die Hosentasche. In bestimmtem Ton gebot ich allen vieren, sich meinen Anordnungen zu fügen, da ich sonst gezwungen wäre, die schärfsten Maßregeln zu ergreifen.

Nachdem ich ihre Papiere an mich genommen und den Tatbestand festgestellt hatte, wurde mir klar, daß ich es mit Gaunern der schlimmsten Sorte zu tun hatte. Die beiden Haupttäter waren die Fleischer Wilhelm K. und Friedrich R., letzterer in Verbrecherkreisen Athletenfritz genannt; der dritte war der Dachdecker Franz B., der vierte der Reitknecht Heinrich M. und das Opfer der Bureauassistent Theodor H. Die drei Erstgenannten waren außer mit Gefängnisstrafen mit 12, 9 und 5 Jahren Zuchthaus vorbestraft. K. und R., die beiden stärksten, nahm ich in die Kette und ließ die anderen vorweggehen. Unterwegs begegnete mir mein junger Gehilfe und teilte mir mit, daß ein auf der Terrasse sitzender alter Herr einem vorübergehenden jungen Mann zugerufen habe: „Die sind hochgegangen; der Gendarm hat sie erwischt.“ Hierauf sei der alte Herr schnell nach dem Drachenfels gegangen, während der jüngere durch die Wiesen davongelaufen sei.

Am Amtsgericht angekommen, ließen R. und B. je ein Päckchen Hundertmarkscheine fallen, die ich in Beschlag nahm. Bei der Feststellung der Personalien gab M. an, unbestraft zu sein; schließlich gab er aber zu, mit 3 Jahren Gefängnis wegen Einbruchdiebstahls bestraft zu sein.

Beschlagnahmt wurden bei allen vieren zusammen und dem Gericht übergeben: 16 falsche Hundertmarkscheine, 1 echte Hundertdollarnote, 40 Mk. echtes Gold (deutsch), eine Menge belgisches und englisches Geld, 4 goldene Taschenuhren und sonstige kleinere Gegenstände.

Nachdem ich die Festgenommenen vorgeführt und die beschlagnahmten Gegenstände dem Richter übergeben hatte, ging ich in die Wirtschaft Meurer zurück, um die Einzelheiten noch festzustellen. Das Ergebnis war folgendes:

Bei ihrer Verhaftung hatten die Falschspieler eine echte Hundertdollarnote in die Sofaecke des Gastzimmers gesteckt, ebenso Papiergeld in 2 Blumentöpfen und in einer Wasserflasche verborgen. Ich nahm das Geld an mich und übergab es dem Gericht.

Der gerupfte Bureauassistent H. gab folgendes an: R. habe ihn zufällig getroffen und mit ihm den Drachenfels bestiegen. Unterwegs habe R. ihn durch allerlei Vorspieglungen auf einsame Wege gelockt, was ihm verdächtig vorgekommen sei. Dann habe ihm R. erzählt, wieviel Geld er schon durch Kartenspielen verloren habe; das sei ihm aber gleichgültig, er werde später auch wieder gewinnen. Darauf habe er (H.) erwidert, dem Glückspiel sollte man nicht huldigen; es sei ja auch strafbar. Auf dem Rückweg vom Drachenfels lud der Gauner den H. zu einer Flasche Drachenblut ein und beide kehrten in die Wirtschaft Meurer, wo die Komplicen des R. schon warteten, ein. Die Gauner pflegten nach meiner Feststellung in folgender Art vorzugehen:

Einer von ihnen ging auf die Suche nach einem Opfer, indem er sich in einem Restaurant dort anwesenden Fremden anschloß, jemanden auf der Straße um Feuer ansprach oder auch vorübergehende Touristen nach dem Aufgang zum Drachenfels fragte und sich ihnen dann mit ausgesuchtester Höflichkeit anschloß. Nachher beredete er sein Opfer, in eine Wirtschaft einzukehren, in der sich seine Komplicen als harmlose Gäste schon niedergelassen hatten. Unauffällig wurde dann das Gespräch auf das Kartenspiel gelenkt, und zwar in der Weise, daß einer von ihnen in einem günstigen Augenblick ein Kartenspiel in einer Zigarrentüte hinter sich auf den Boden fallen ließ. Dann wurde der Kellner darauf aufmerksam gemacht, daß jemand etwas verloren habe. Hob nun der Kellner die Karten auf und wollte sie einstecken, so bat man ihn um die Karten, da man aus Langerweile ein Spielchen 66 machen wolle. Bald darauf saß dann die Gesellschaft beim Kümmelblättchen.

Nach Aussage des Kellners hatten die Gauner in letzter Zeit bereits dreimal in dieser Weise operiert. Nachdem ich hierüber Bericht erstattet hatte, führte ich die Bauernfänger dem Richter vor. Von der Strafkammer in Bonn wurde K. zu 11 Monaten, R. zu 9 Monaten und B. u. M. wegen Beihilfe zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

Als ich dort durch den Gerichtsdiener nach der Kasse gerufen wurde, um meine Reisekosten zu liquidieren, hörte ich plötzlich großen Lärm und Gepolter. Ich eilte aus dem Kassenzimmer und sah eine Menge Leute hinter einem alten Mann herlaufen. Ich erfuhr, daß dieser im Sitzungssaal dem K. etwas habe zustecken wollen, jedoch von dem überwachenden Polizeibeamten dabei überrascht worden sei. Ein anderer Polizeibeamter lief dem ausreißenden Alten nach, konnte ihn jedoch leider nicht mehr einholen, da jener mit unglaublicher Schnelligkeit davonlief. Später erfuhr ich, daß dieser schon von meinem jungen Gehilfen beobachtete ehrwürdige Alte der Führer der Bande gewesen war.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

***Deutsches Reich. Preisrätsel in Zeitungen als Ausspielung.** Wer bei der Ankündigung von Druckschriften dem Besteller, der gleichzeitig mit der Bestellung die richtige Lösung eines Vexierbildes einsendet, einen Wertgegenstand (Fahrrad, Nähmaschine u. a.) als Prämie in Aussicht stellt, um dadurch die Zahl der Besteller zu erhöhen, veranstaltet eine Ausspielung und ist nach § 286 Abs. 2 StGB. zu bestrafen. — Entsch. RG. vom 24. Mai 1907 in Sachen gegen den Buchhändler Arthur Helbig zu Berlin. rz.

***Deutsches Reich. Kautionsschwindel.** Die übliche Form des Kautionsschwindels, Annahme von Vertrauenspersonen für ein ganz unsicheres Unternehmen gegen Sicherheitsleistung und Verwendung der geleisteten Sicherheit im eigenen Nutzen, gilt als Betrug, nicht bloß als Unterschlagung. — Entsch. RG. vom 28. Mai 1907 gegen den Schriftsteller Alexander Wald in Dresden. rz.

***Deutsches Reich. Fahrlässige Tötung durch Nichtzuziehung eines Arztes.** Eine Hebamme, die bei einer nicht normal verlaufenen Entbindung die Zuziehung eines Arztes unterläßt, macht sich der fahrlässigen Tötung schuldig, wenn infolge dieser Unterlassung Kindbettfieber eintritt und die Wöchnerin an dieser Krankheit verstirbt. — Entsch. RG. vom 3. Juni 1907 gegen die Hebamme Anna Müller in Memmingen. rz.

***Deutsches Reich. Streikvergehen.** Der Zuruf an einen Arbeiter, der sich weigert, an einem Ausstand zur Erzielung besserer Arbeits- oder Lohnverhältnisse teilzunehmen: „Euch Schuft sollte man gleich niederschlagen" ist als Drohung im Sinne des § 153 GewO. anzusehen. — Entsch. RG. vom 3. Juni 1907 gegen den Maurer Sebastian Weiß in Augsburg. rz.

***Deutsches Reich. Waffengebrauch gegen Fliehende.** Ein von einem Messerstecher angegriffener Polizeibeamter handelt auch dann noch in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, wenn er dem Angreifer einen Säbelhieb erst versetzt, nachdem dieser sich bereits zur Flucht gewandt hat.*) Nach der Gendarmerieinstruktion vom 30. Dezember 1820 — durch Kabinettsorder vom 4. Februar 1854 auf die übrigen Exekutivbeamten ausgedehnt — ist der Polizeibeamte befugt, eine Verhaftung gewaltsam herbeizuführen, wenn ihm Widerstand entgegengesetzt wird. Der nach dem Säbelhieb wiederum auf den Beamten losstechende Angreifer handelt also nicht im Zustande berechtigter Notwehr — Entsch. RG. vom 28. Mai 1907 gegen den Zuschläger Gottlieb Lemke. rz.

II. Kammergericht.

***Preußen. Sittenpolizei.** Die Polizeibehörden sind nach § 361, 6 StGB. berechtigt anzuordnen, daß die einer sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellten Frauenspersonen sich mit einem Kontrollbuch mit ihrem Bilde zu versehen, daß sie ein zweites Bild zu den polizeilichen Akten einzureichen, daß sie das Kontrollbuch stets bei sich zu führen und daß sie sich an bestimmten Tagen zur sanitätspolizeilichen Untersuchung zu stellen haben. — Entsch. 1. Strafs. KG. vom 23. Mai 1907 in Sachen Wallut-Tilsit. — C. v. K.

***Preußen. Viehtränken.** Das Verbot des Waschens und Viehtränkens an einem Privatflusse durch eine Polizeiverordnung ist im Hinblick auf das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 ungültig.**) Auch das Seuchengesetz vom 28. August 1905 hat hieran nichts geändert. Dagegen könnte unter Umständen eine Übertretung des § 27, 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorliegen. Dieser § lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 50 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt, abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 StGB. Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert." — Entsch. 1. Strafs. KG. vom 6. Mai 1907 in Sachen Nolte-Bickendorf. — C. v. K.

***Preußen. Rechtsbesorger.** Ein Rechtsbesorger muß der Ziffer 7 des Handelsministerial-Erlasses vom 28. November 1901 gemäß seinen Namen und seine Wohnung auch auf solche Schriftstücke setzen, die er

---

*) Diese Entscheidung steht mit der von uns in Heft 5 des „Gendarm", Seite 103, vertretenen Ansicht im Widerspruch.

**) Vgl. die gleichartige Entsch. vom 14. 3. 07 auf Seite 57 des „Gendarm".

durch den Auftraggeber selbst oder durch eine dritte Person aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Auch diese Schriftstücke gehen aus seinem Geschäft hervor, sind eigene Schriftstücke des Rechtsbesorgers. — Entsch. 1. Strafs. RG. vom 30. Mai 1907 in Sachen Seppmann-Gladbeck. —

C. v. K.

***Preußen. Öffentliche Angelegenheiten.** Die Erörterung über den deutschen Metallarbeiterverband kann eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten sein. Sie ist es, wenn über die Organisation des Verbandes als solche oder über die Werbung neuer Mitglieder gesprochen wird. Dagegen ist ein Verhandeln über die Anstellung der Beamten des Verbandes, über die Wahl des Sitzungslokals und der Sitzungstage und dergl. innere Angelegenheit des Vereins. — Entsch. 1. Strafs. RG. vom 30. Mai 1907 in Sachen Schulz-Harburg. —

C. v. K.

Preußen. Verschulden bei polizeilichen Übertretungen. Eine Polizeiverordnung, die den Eigentümer oder gerichtlich bestellten Verwalter eines Grundstücks für den Austritt von Schmutzwässern für haftbar erklärt, sofern er nicht den Schuldigen namhaft macht, ist rechtsungültig. Es widerspricht der modernen Rechtsauffassung, den für eine Handlung zu bestrafen, dem der Nachweis des wahren Täters nicht gelingt. Bestraft werden kann nur der, den ein Verschulden trifft. Der Grundstückseigentümer oder -verwalter haftet also für den Austritt der Schmutzwässer nur dann, wenn er ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. — Entsch. 1. Strafs. RG. vom 26. Mai 1907 gegen einen Grundstückseigentümer in Westerhüsen bei Magdeburg. — St.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

***Preußen. Konflikt.** Ein Amtsvorsteher, der einen vom Landrat auf die Amtsstube des Amtsvorstehers Vorgeladenen deswegen zur Rede stellt, daß er ihm nicht wie jeder anständige Mensch beim Eintritt in sein Haus „Guten Morgen“ geboten habe, handelt nicht in Veranlassung der Ausübung seines Amtes. Beweggrund ist nicht die Wahrung der Autorität der Behörde, denn es handelte sich nicht um einen Termin vor dem Amtsvorsteher, sondern vor dem Landrat; Beweggrund ist vielmehr das Verlangen, im eigenen Hause als Hausherr — also als Privatperson — begrüßt zu werden. Konflikt ist somit unzulässig. — Entsch. OVG. vom 24. Mai 1907 in Sachen Westphal gegen v. Petersdorff-Vorkenhagen. — C. v. O.

***Preußen. Urteilsverkündung. Zurücknahme der Schankerlaubnis für mehrere Wirtschaften.** Wenn der Bezirksausschuß unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt hat und es versäumt, zur Urteilsverkündung die Öffentlichkeit wiederherzustellen, so wird durch diesen Mangel des Verfahrens die Gültigkeit des Urteils selbst in keiner Weise berührt. Das Oberverwaltungsgericht als Berufungsinstanz hat freie Würdigung des gesamten Parteivorbringens und Beweismaterials; es bedarf daher einer Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz nicht. Muß einem Schankwirte die Schankerlaubnis wegen Mangels derjenigen Eigenschaften entzogen werden, die bei der Erteilung der Schankerlaubnis nach § 33 der RGewO. vorausgesetzt wurden, dann gilt dies auch für diejenigen Wirtschaftsbetriebe desselben Wirts, in denen nichts Ungehöriges vorgefallen ist; denn der Mangel der gesetzlich vorausgesetzten Eigenschaften macht den Schankwirt zur Ausübung des Schankgewerbes überhaupt ungeeignet. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 11. April 1907. OVG. III, 815. — St.

***Preußen. Ne bis in idem.** Eine bereits in einem allgemeinen Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung kann nicht nochmals unter Androhung einer weiteren polizeilichen Geld- oder Haftstrafe auf Grund des Landesverwaltungsgesetzes verboten werden. Der unbefugte Ausschank ist durch §§ 33, 147 I der RGewO. mit Strafe bedroht; die auf Grund des § 15 GewO. zu erlassenden polizeilichen Maßregeln zur zwangsweisen Verhinderung können daher nicht in Androhung von Strafen aus § 132 des LVG. bestehen. — Entsch. OVG. vom 17. Mai 1907 in Sachen Lustig-Bansin. — C. v. O.

***Preußen. Lustbarkeit.** Eine Veranstaltung bietet kein höheres künstlerisches Interesse mehr, wenn äußere Umstände vorhanden sind, die den Kunstgenuß nicht aufkommen lassen. Es kommt danach nicht lediglich auf die Darbietung selbst an, auch die äußeren Umstände sind zu berücksichtigen. Ausgeschlossen würde das höhere künstlerische Interesse dadurch, daß während der Konzerte eine gewisse Unruhe herrschte, die den Kunstgenuß nicht zur Geltung kommen läßt, daß die sämtlichen Konzerte Gartenkonzerte sind, bei denen das Publikum an Tischen Bier trinkt, auch nach Belieben auf und ab geht, und daß aus Anlaß des Konzerts auch Feuerwerk abgebrannt wird. — Entsch. OVG. in Sachen Beckmann-Oberhausen vom 31. Mai 1907. — C. v. O.

IV. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Deutsches Reich. Gastwirtschaftserlaubnis ohne Branntweinschankerlaubnis. Der Begriff Gastwirtschaft umfaßt die Fremdenbeherbergung und den Ausschank aller Arten von Getränken. Gleichwohl ist es zulässig, bei Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft in der Konzessionsurkunde einzelne Befugnisse, so auch den Ausschank von Branntwein und Spiritus, auszuschließen. — Entsch. des Bay. VGH. vom 21. Juni 1906. — Sl. 27, 129. St.

Bayern. An Schankwirtschaftslokale zu stellende polizeiliche Anforderungen. Ob ein Lokal den polizeilichen Anforderungen hinsichtlich seiner Lage und Beschaffenheit entspricht (§ 33 ² GewO.), ist — da reichsgesetzliche Vorschriften fehlen — bei jedem neuen Konzessionsantrage an der Hand der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Die landesgesetzlichen Anordnungen können ihren Grund sowohl in der Fürsorge für die Gäste als in der für das Personal und die Familie des Wirtes finden. Für Bayern ist nach einer Ministerialentschließung vom 6. August 1877 (MABl. 283) darauf zu sehen, daß genügende und gehörig gesonderte Wohn- und Schlafräume für die Familie des Gesuchstellers vorhanden sind. Eine Konzessionsversagung kann, auch wenn die Wirtschaftsräume völlig genügen, wegen mangelhafter Wohnräume allein ausgesprochen werden. — Entsch. des Bay. VGH. vom 13. Juni 1906. — Sl. 27, 125. St.

V. Landgericht Krefeld.

Deutsches Reich. Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen. Ein verantwortlicher Redakteur hatte ein Kammergerichtserkenntnis über das Recht zur Überwachung von Versammlungen in gemieteten Räumen *) mit dem Zusatz zum Abdruck gebracht: „Trotz dieser kammergerichtlichen Entscheidung fordern wir die Mieter von Räumen auf, dem Begehr der Polizei in Fällen, die dem geschilderten Vorkommnis gleichgeartet sind, keine Folge zu leisten, vielmehr ihren Hausfrieden und der Polizei gegenüber zu schützen." Diese Veröffentlichung ist als Aufforderung zum Ungehorsam im Sinne des § 110 StGB. (Widerstand gegen die Staatsgewalt) zu bestrafen. — Entsch. Strafk. LG. Krefeld vom 30. Mai 1907 gegen den Schriftleiter der Niederrheinischen Volkstribüne. n

*) Von uns auf Seite 31 des „Gendarm" 2. Spalte gebracht.

VI. Schöffengericht Berlin-Mitte.

***Deutsches Reich. Glückspiel. Vierblatt ohne Kaufkarten.** Das Spiel Vierblatt ohne Kaufkarten ist als Glückspiel anzusehen. Lediglich der Fall der Karten entscheidet über den Ausfall des Spieles, da die große Zahl der vom jedesmaligen Spiel ausgeschlossenen Karten den Spielern eine Übersicht unmöglich macht. — Entsch. des SchG. Berlin-Mitte, Abt. 139, vom 27. Februar 1907. — 139 D 161/07. n

Polizeibericht.

Verwaltung. Die Bezeichnung Herzoglich Sächsisches Ministerium in Altenburg ist in „Herzoglich Sächsisches Staatsministerium" umgewandelt worden.

Amnestie in Braunschweig. Aus Anlaß des Regentschaftsantritts hat der Herzog-Regent von Braunschweig eine Amnestie für Vergehen und Übertretungen erlassen, für welche Strafen bis zu sechs Wochen Gefängnis oder 150 M Geldstrafe verhängt sind.

Zur Stadt erhoben wurde der Hamburger Hafenort Cuxhaven. Bürgermeister Bleicken wurde als Oberhaupt der neuen Stadtgemeinde feierlich eingeführt.

Kinderschutzgesetz. Das württembergische Ministerium des Innern hat die Oberämter und Ortspolizeibehörden wegen strengerer Durchführung des Kinderschutzgesetzes, das nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten sehr häufig übertreten wird, mit Anweisung versehen; die Ortspolizeibehörden sollen den Gewerbeaufsichtsbeamten, insbesondere auch den Gewerbeassistentinnen, nach Kräften an die Hand gehen.

Verbrechen und Vergehen. Eine ganze Zigeunerbande hat Kamerad Gendarm Ackermann in Fröbersgrün (Vogtland) aufgegriffen. Bei der aus 24 Köpfen bestehenden Bande wurden falsche Pässe, leere Paßformulare, leeres Stempelpapier, eine Anzahl geladene Pistolen, Dolche, Schlageisen und andere Belastungsgegenstände vorgefunden und beschlagnahmt. Die Bande ist in das Amtsgerichtsgefängnis zu Greiz eingeliefert.

Wegen wissentlich falscher Anschuldigung und verleumderischer Beleidigung des Amtsvorstehers, des Polizeiwachtmeisters, des Gemeindesekretärs und zweier Polizeisergeanten des Amtsbezirks Schoppinitz-Rosdzin wurde ein Schneider aus Rosdzin von der Beuthener Strafkammer zu 2½ Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Berichtigung.

Die Mitteilung in der Ehrentafel auf Seite 112, daß Kamerad Bombay erschossen worden sei, bestätigt sich erfreulicherweise nicht. Wir hatten die Nachricht aus einer rheinhessischen Tageszeitung in der Annahme ihrer Richtigkeit übernommen.

Personalveränderungen.

Frhr. v. Maltzahn (Ulrich), Hauptmann in der 10. Gend.-Brig., zum Major befördert.

Der Charakter als Leutnant verliehen: den pens. Oberwachtmeistern Philipp, bisher in der 1. Gend.-Brig., Blietz, bisher in der 5. Gend.-Brig., Fischer, bisher in der 6. Gend.-Brig.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21 Mai d. J folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Stöbener in Hettstedt sowie dem ber. Gendarmerie-Wachtmeister Bräuer in Schortau, beide in der 4. Brig., dem ber. Gendarmerie-Wachtmeister Krönke in Viniew und dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Peuker in Kodylagora, diese beiden in der 5. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Dutge in Erndtebrück, 7. Brig., und Pallaske in Gersweiler, 8. Brig.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Gräwe in Swinemünde, 2. Brig., und Delicat in Westerhüsen, 4. Brig, dem Oberwachtmeister Herberg in Kolmar i. P., den ber. Gendarmerie-Wachtmeistern Fabiunke in Kempen, Wilkes in Koschmin, den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Budel in Dopiewo, Pallaske in Montwy. diese fünf in der 5. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Hendriog in Proskau, Hannig I in Kattowitz, beide in der 6. Brig., den Oberwachtmeistern Leyking in Hamm i. W., Neuling in Schwelm, den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Storeck in Hattingen, Kolanczyk in Benninghausen, Happel in Letmathe, Figoy in Attendorn, Springod in Hamm i. W., Kosmala in Körbecke, Heinemann in Werdohl, Vogel in Velmede, Umbach in Heven, den ber. Gendarmerie-Wachtmeistern Lange VI in Gelsenkirchen, Heinecke in Hattingen, diese dreizehn in der 7. Brig., dem Oberwachtmeister Muthke in Bassum, dem ber. Gendarmerie-Wachtmeister Simon I in Bentheim und dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Dörr in Weener, diese drei in der 10. Brig.

Durch Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Chefs der Landgendarmerie vom 31. Mai 1907 sind die Oberwachtmeister z. F. und Rechnungsführer Sensfuß der 1. Brig, Marx der 2. Brig, Bürger der 3. Brig., Wilke der 4. Brig, Lehmann der 5. Brig., Wentzel der 6. Brig, Farchmin der 7. Brig., Mietz der 8. Brig., Sänger der 9. Brig., Teschner der 10. Brig., Ritsch der 11. Brig, Schulz der 12. Brig. zu Zahlmeistern ihrer Brigaden ernannt.

Sonstige Veränderungen.

1. Brigade.

FW. Bannert, Hagenau OPr., am 21. 5. 07 nach Nickelshagen. Kr. Mohrungen, vers. — b. W. Link III, Nickelshagen, am 21. 5. 07 nach Hoffnungskrug b. Maldeuten vers. — FW. Schöppe, Birstonischken b. Pictupönen, Kr. Tilsit, postm. Bezeichnung jetzt: Birstonischken bei Trakeningken. — FW. Bartnick, Norutschatschen b. Gumbinnen, am 2. 5. 07 nach Nemmersdorf kmdrt. — OW. Krieger I, Prökuls, am 11. 5. 07 nach Memel kmdrt. — b. W. Hefft, Gr.-Weißuhnen b. Weißuhnen, am 8. 5. 07 nach Kurwien kmdrt. — FW. Bludau I, Wabbeln b. Bilderweitschen, am 18. 5. 07 nach Eydtkuhnen kmdrt. — FW. Beyer I, Liebemühl, am 1. 5. 07 nach Tharden b. Liedemühl kmdrt. — FW. Andreas, Johanaisburg OPr., am 21. 5. 07 nach Wiersbinnen b. Arys kmdrt. — FW. Grunau, Kriegsdehnen, am 8. 4. 07 nach Laugszargen, Kr. Tilsit, kmdt., am 1. 5. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Meding, Memel, am 16. 3. 07. nach Schernen b. Carlsberg kmdrt., am 1. 5. 07. vom Kmdo. zur. — FW. Roß II, Kaukehmen, am 21. 2. 07 nach Morzewo bei Erpel, Bz. Bromberg, kmdrt., am 5. 5. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Triebe, Neidenburg, am 16. 3. 07 nach Szymborze b. Montwy zur 5. Brig. kmdrt., am 9. 5. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Dangel, Robkojen, Kr. Tilsit, am 20. 11. 06 nach Bartschin zur 5. Brig. kmdrt., am 9. 5. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Woelke, Rauschen, am 10. 3. 07 nach Krutsch zur 5. Brig. kmdrt., am 11. 5. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Steger, Fuchsberg. Kr. Königsberg, am 9. 4. 07 nach Dorf Schönmohr b. Tharau kmdrt, am 11. 5. 07. vom Kmdo. zur. — FW. Janke, Ackmonischken, am 22. 4. 07 nach Kallehnen b. Laugszargen, Kr. Tilsit, kmdrt., am 16. 5. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Kaschewsky, Uszballen, am 14. 4. 07 nach Schirwindt kmdrt., am 16. 5. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Rohde, Wilkieten, am 8. 5. 07 als OW. a. Pr. nach Pr. Eylau.

2. Brigade.

b. W. Kohloff II, Juchow, am 1. 5. 07 nach Ratzebuhr, Pomm., vers. — FW. Hauff, Frauendorf, am 28. 4 07 nach Finkenwalde kmdrt. — FW. Frehse, Stolpenhagen, am 28. 4. 07 nach Finkenwalde kmdrt. — b. W. Beduhn, Stettin, am 7. 5. 07 nach Finkenwalde kmdrt. — FW Jastrow, Züllchow, am 28. 4. 07 nach Finkenwalde kmdrt. — FW. Fiß, Stettin-Pommerensdorf, am 30. 4. 07 nach Finkenwalde kmdrt. — b. W. Knop, Treptow a. d. Tollense, am 29. 5. 07 an Gehirnerweichung und Gehirngeschwulst verst

3. Brigade.

FW. Becker IV, Friedrichsfelde b. Bln., am 1. 5 07 ohne Geh. beurl. als Aufseher b. Kgl. Museum Bln., am 10. 6. 07 wiedereingestellt in Friedrichsfelde b. Bln.

4. Brigade.

FW. Stock, Salza, am 1. 4. 07 nach Tettenborn kmdrt, am 15. 5. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Telle, Gräfenhainichen. Bz. Halle, scheidet am 1. 7. 07 ohne Pens. aus.

5. Brigade.

FW. Dreßler I, Langenheim, am 10. 5. 07 nach Skalmierczyce kmdrt. — FW. Sprenger I, Grätz, am 18. 4. 07 nach Buk kmdrt. — b. W. Kranpos, Mixstadt, am 6. 4. 07 noch Biskupice-Zaborczne b. Rossoschütz kmdrt. — b. W. Reim, Zerkow, am 1. 1. 07 nach Neustadt a. W. kmdrt., ist vom Kmdo. zurückgekehrt. — FW. König I, Szarmarzewo b. Sockelstein, scheidet am 1. 7. 07 ohne Pens. aus.

6. Brigade.

FW. Pohl I, Rokittnitz b. Miechowitz, postm. Bezeichnung jetzt Rokittnitz. — FW. Ambros, Wittichenau, am 17. 5. 07 nach Lohsa kmdrt. — b. W. Steiner III, Paulsdorf, am 1. 6. 07 als FW. noch Gleiwitz vers., erhält Nr. 417. — FW. Paulke, Dyhernfurt, om 3. 4. 07 nach Beuthen, Bz. Breslau, kmdrt., am 22. 5 07 vom Kmdo. zur. — FW. Wenzel I, Sacrau, am 3. 4. 07 nach Groß-Peterwitz, Kr. Neumarkt kmdrt., am 22. 5. vom Kmdo. zur. — b. W. Fliegner, Krummwohlau, am 3. 4. 07 noch Polsnitz b. Canth kmdrt., am 22. 5. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Demmig, Trebnitz, am 3. 4. 07 nach Tschammendorf b. Kostenblut kmdrt., am 22. 5. 07 vom Kmdo zur. — FW. Scholz III, Alt-Stabelwitz. am 3. 4 07 noch Spillendorf b. Canth kmdrt., am 22. 5. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Rosenberg, Obernigk, am 3. 4. 07 nach Sabbath b. Kostenblut kmdrt., am 22. 5. 07 vom Kmdo. zur. — F o. Pr. Knauer, Kunzendorf b. Zaborze, am 30. 6. 07 zum Truppenteil zur.

7. Brigade.

FW. Kuhlemann, Holtern, am 1. 6. 07 nach Bocholt vers. — FW. Hülsemann, Bocholt, am 1. 6. 07 nach Haltern Wf. vers. — F. a. Pr. Berghousen, Nächstebreck b. Braden, Kr. Schwelm, postm. Bezeichnung jetzt: Nächstebreck, Kreis Schwelm. — FW. Blodou, Marsberg, vom 1. 6. 07 bis 15. 7. 07 nach Züschen, Kr. Brilon. kmdrt. — b. W. Kliver. Paderborn, vom 1. 6. 07 bis 31. 8. 07 nach Hövelhof kmdrt.

8. Brigade.

b. G. a. Pr. Gottschalk. Kray, am 1. 7. 07 noch Schuir b. Werden-Ruhr vers. — b. W. Gronenborn, Doun, am 24. 5. 07 nach Gillenfeld. Kr. Daun, kmdrt. — FW. Bach, Schmidtheim, am 3. 5. 07 nach Malmedy kmdrt. — FW. Poffrath II, Wittlich. am 27. 4. 07 nach Hasborn b. Oberscheidweiler, Kr. Wittlich, kmdrt. — FW. Volkmann II, Morsbach, am 1. 6. 07 nach Holpe, Kr. Woldbroel, vers.

9. Brigade.

b. G. a. Pr. Schwarten, Leck, vom Truppenteil zum Vizewochtmeister befördert. — FW. Gutsmonn, Pötrau b. Büchen, am 16. 5. 07 nach Alt-Heikendorf b Kiel kmdrt. — FW. Pfeil, Kollmor (Holst.), am 1. 6. 07 nach Brockstedt, Kr. Steinburg, kmdrt. — b. W. Böster, Bornhöved, om 16. 4. 07 nach Rickling. Kr. Segeberg, kmdrt., ist vom Kmdo. zurückgekehrt. — FW. Fründt, Krempe, am 1. 5. 07 nach Brockstedt, Kr. Steinburg. kmdrt., am 1. 6. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Jäger, Horst (Holst.), am 2 4. 07 nach Brockstedt kmdrt., am 1. 6. 07 vom Kmdo. zur.

10. Brigade.

FW. Jürges, Holle, am 1. 7. 07 ohne Geh. beurl. als Eis.Stat.Asp. nach Derneburg, Bz. Magdeburg.

11. Brigade.

FW. Rachold, Homburg v. d. H., am 4. 6. 07 nach Hartenrod kmdrt. — b. W. Schulz, Schlüchtern, erhält Nr. I. — FW. Körner, Herborn, erhält Nr. II. — b. W. Becker. Halsdorf, erhält Nr. II. — b. W. Koch, Biedenkopf, erhält Nr. III. — b. W. Voigt, Wetzlar, erhält Nr. V. — FW. Schulz, Neumorschen, erhält Nr. II. — FW. Hofmann, Haiger, erhölt Nr. III. — b. W. Körner, Weilburg, erhält Nr I. — F. a. Pr. Weigel, Hartenrod, am 1. 6. 07 nach Bromskirchen als HilfsFGend. vers., erhält Nr. I H. — FW. Klöppel, Schierstein, om 15. 4. 07 nach Rüdesheim (Rhein) kmdrt., am 1. 6. 07 vom Kmdo. zur.

12. Brigade.

b. W. Gneiser, Lubnio b. Bruß, am 1. 6. 07 ohne Geh. beurl. als Lademeister-Aspiront in Schneidemühl. — b. W. Groneberg, Liepnitz WPr., postm. Bezeichnung des Standorts: Liepnitz, Kr. Schlochau.

Brigade Elsaß-Lothringen.

Die Einberufung des Sergeanten Burkardt vom Bayer. 2. Feldart.R. Horn zum 1. 6. 07 nach Obertrauboch ist wegen Erkrankung des Burkardt aufgehoben worden. — Feldw. Niederbühl vom Inf.R. Morkgraf Ludwig Wilhelm (3. Bod.) Nr. 111 am 15. 6. 07 als i. HFG. nach Obertraubach zur Probedienstl. einb. — Vizew. Schnepp vom 3. Schlef. Drag.R. 15 am 21. 6. 07 als i. b. G nach Hirsingen zur Probedienstl. einb. — FW. Rauschert II, Diedenhofen, die Versetzung zum 1. 7. 07 nach Wollmeringen, Kreis Diedenhofen-Ost, wird zurückgenommen. — b. W. John I, Château-Salins, am 1. 7. 07 nach Altkirch vers. — b. W. Grabisch, Altkirch, am 1. 7. 07 nach Château-Salins vers.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Bewegt sich die deutsche Zivilversorgung der Unteroffiziere in angemessenen Bahnen? Ein Beitrag zur Beantwortung dieser Frage. Vom Kartellausschuß des Verbandes der Eisenbahn-Supernumerarvereine, des Verbandes der Gemeinde-Zivil-Supernumerare, des Verbandes der Regierungs- und Steuer-Zivil-Supernumerare Preußens und des Verbandes von Zivilanwärtern des Deutschen Reiches. Verlag der Hofbuchdruckerei von Gebrüder Jänecke.

Die Verfasser verneinen diese Frage. Sie behaupten, die Militäranwärter gingen darauf aus, die besten erstklassigen Stellen des mittleren Dienstes „zu erobern". Wenn die Zivilversorgung der Unteroffiziere weiter die Bahnen verfolge, die sie in den letzten Jahren eingeschlagen habe, so würden die Zivilanwärter in Zukunft gänzlich verschwinden. Dabei geben die Verfasser selbst zu, doß die erstklassigen Stellen, in ihrer Gesamtheit betrachtet, gegen-

wärtig noch vorwiegend mit Zivilanwärtern besetzt sind. Entspricht dies Verhältnis aber dem bestehenden Recht, haben die Zivilanwärter wirklich Anspruch darauf, daß es immer so bleibe? Durchaus nicht! Nach den Anstellungsgrundsätzen von 1882 und 1899 sind die mittleren Beamtenstellen, soweit ihre Inhaber keiner besonderen wissenschaftlichen oder technischen Kenntnisse bedürfen, mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen. Einige Ausnahmen, die in den Anstellungsgrundsätzen gemacht sind, fallen hier nicht weiter ins Gewicht. Solange die Stellenbesetzung noch nicht überall in dieser Weise durchgeführt ist, kann man den Militäranwärtern ihre Bestrebungen, wie sie in ihren Petitionen, Zeitungsorganen und Versammlungen zutage treten, unmöglich verdenken, ganz gleichgültig, inwieweit sie wirklich oder nur vermeintlich von richtigen Voraussetzungen ausgehen. Der Vorwurf, die Militäranwärter führten einen „Eroberungsfeldzug", ist jedenfalls ganz unangebracht.

Mit den Zivilanwärtern wünschen auch wir, daß die Streitaxt zwischen den beiden Anwärterklassen baldigst begraben werde. Der Weg aber, den der Verfasser der Broschüre zur Erreichung dieses Zieles vorgeschlagen, ist unseres Erachtens nicht gangbar, ja überhaupt nicht diskutabel. Dieser Vorschlag läuft nämlich darauf hinaus, bei allen Behörden für die minder wichtigen Arbeiten, für Arbeiten mehr mechanischer Natur, eine Assistentenklasse einzurichten und die Stellen dieser Klasse vorwiegend mit Militäranwärtern zu besetzen, die Stellen I. Klasse (Sekretärstellen) aber im allgemeinen den Zivilanwärtern zuzuweisen, also überall ähnliche Verhältnisse zu schaffen, wie sie schon jetzt in der preußischen Justizverwaltung bestehen. Man will allerdings so gütig sein, die Stellen I. Klasse den Militäranwärtern nicht völlig zu verschließen; es sollen aber nur die tüchtigsten und fähigsten Assistenten nach Ablegung einer zweiten Prüfung die Möglichkeit des Aufrückens haben.

Sind die Verfasser wirklich so naiv, zu glauben, daß sich die Regierung bereit finden werde, auf eine solche Verschlechterung der Zivilversorgung einzugehen? Nach unserer Ansicht ist die Broschüre ein Schlag ins Wasser und wird an unseren bewährten Anstellungsgrundsätzen nichts ändern. Anerkannt muß übrigens werden, daß sich die Verfasser eines ruhigen, maßvollen Tones befleißigt haben. Freilich ist es ihnen nicht gelungen, überall objektiv zu urteilen; hier und da begegnen wir auch einer recht schiefen Auffassung. Eigentümlich mutet u. a. die Klage an, daß in der preußischen Staatseisenbahnverwaltung viele der aus dem Zivilsupernumerariat hervorgegangenen Eisenbahnbeamten Reserveoffiziere wären und daß es von diesen schwer empfunden werde, wenn sie als dienstältere Beamte „in Offizierstellung" Untergebene dienstjüngerer ehemaliger Unteroffiziere sein müßten. Für unsere Leser bedarf es hierzu keiner Bemerkung.

Auskunftei.

An Kam. GW. F. in H. **Wahrsagerei.** Die öffentliche Ankündigung der Wahrsagerei (Chiromantie, Phrenologie, Palmistrie, genaue, untrügliche Deutung der Zukunft in allen Lagen des Lebens, Wahrsagen aus den Hand- und Kopflinien unter Angabe des zu erreichenden Alters nach strengstem Wahrheitsbeweis sowie Eröffnung und Erforschung aller Spiel-, Lotterie- und Rouletten-Geheimnisse, unfehlbare Angabe aller gewinnenden Nummern usw.) ist grober Unfug. Werden Personen festgestellt, denen gegenüber Wahrsagerei gegen Entgelt betrieben wird, dann liegt Betrug vor, wenn die Besucher an die Wahrsagung glauben. Glauben diese Personen nicht daran, dann liegt versuchter Betrug vor. Gegen Entgelt ist die Wahrsagerei selbst dann betrieben, wenn kein Geld gefordert, aber eine freiwillige Spende nicht zurückgewiesen wird. Die Ankündigung der Sprechstunden für Damen und Herren läßt übrigens auch auf einen Kuppeleibetrieb gefährlichster Art schließen. Unerfahrenen Mädchen wird der „Zukünftige" durch solche modernen Hexen oft in gewissenloser Weise zugeführt. Der kriminalistischen Praxis sind solche Fälle nicht unbekannt. Also vorgehen! Nr. 67 a. — St.

An Amtss. F. S. **Rabattmarkenschwindel.** Die Nachahmung der Rabattsparmarken eines Rabattsparvereins durch andere Geschäftsleute, die durch die Verausgabung Publikum zur Benachteiligung der Geschäfte des Vereins anzulocken suchen, stellt sich zum mindesten als unlauterer Wettbewerb dar; ist eine Vermögensschädigung — Einlösung der gefälschten Marken durch den Verein — eingetreten, dann liegt auch Betrug vor. Ferner dürften die Marken als Urkunden anzusehen sein; ihre Nachahmung ist als Urkundenfälschung zu bestrafen. Daß die Nachahmung mit einer ganz unwesentlichen Abweichung (Ziffer 2 statt Ziffer 1) versehen ist, fällt wohl kaum ins Gewicht. Nr. 30. O. S.

Kam. OW. P. in S. **Schiffsjungenlaufbahn in der Kaiserlichen Marine.** Durch eine neuerdings erlassene Verfügung der Marineverwaltung ist der Einstellungstermin für Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine vom Frühjahr auf den Herbst verlegt worden. Dementsprechend werden Anfang Oktober d. J. 850 Schiffsjungen zur Einstellung gelangen. Das Eintrittsalter als Schiffsjunge soll durchschnittlich $15^1/_2$ Jahre betragen, der einzustellende Junge darf aber nicht jünger als $14^1/_2$ und nicht älter als 18 Jahre sein; die Einstellung unter 15 Jahren im Alter setzt besonders kräftige Körperentwicklung voraus. Gleichzeitig mit dieser Neuordnung des Eintritts hat auch der Ausbildungsgang der Schiffsjungen eine Veränderung erfahren. Sie werden in Zukunft für das Winterhalbjahr auf dem in Mürwik bei Flensburg verankerten alten Panzerschiff „König Wilhelm" untergebracht, um in die Anfangsgründe ihres neuen

Berufes eingeweiht zu werden, und treten erst im nächsten Sommer die übliche längere Auslandreise an. Nach zweijähriger Dienstzeit als Schiffsjunge erfolgt die Ernennung zum Matrosen und nach ungefähr vier weiteren Jahren, also in einem ungefähren Lebensalter von 22 Jahren, die Beförderung zum Unteroffizier. Die Marineverwaltung übernimmt ohne Zuschuß von seiten der Eltern von dem Augenblick der Einstellung des Jungen die Sorge für Weiterbildung, Bekleidung und Verpflegung, verlangt aber, daß der Junge sich zu einer über die gesetzliche Dienstzeit von drei Jahren hinauslaufenden weiteren Dienstzeit in der Marine als Entgelt für seine Lehrjahre verpflichtet. Die Anmeldungen für die Schiffsjungeneinstellung sind bis zum 1. August an die zuständigen Bezirkskommandos, die auch über die Einzelvorschriften näheren Bescheid erteilen, zu richten.

Kam. Gend. Wachtm. G. in N. **Fischerei.** Einem Fischpächter kann es nicht verwehrt werden, die zwischen seinen Pachtbezirken liegende, von einem andern Fischereiberechtigten gepachtete Strecke eines öffentlichen Gewässers zu durchfahren. Das Befahren öffentlicher Flüsse steht jedermann frei. Weder das BGB. noch das Preußische ALR. noch das Fischereigesetz von 1874 oder die Fischereiordnung für die Provinz Posen vom 7. 3. 45 geben für ein Verbot eine Handhabe. In dem Fischereigesetz fehlt eine dem § 368[10] StrGB. entsprechende Vorschrift über das Befahren fremder Fischereigebiete in Fischerausrüstung. Nr. 27a. — S.

An Amtsvorst. W. in K. **Alkoholfreie Wirtschaften.** Die Erlaubnis zum Ausschank alkoholfreier Getränke ist vom Stadt-(Kreis-) Ausschuß zu erteilen, wenn gegen die Person des Bewerbers und gegen Lage und Beschaffenheit der Wirtschaft keine erheblichen Einwendungen im Sinne des § 33 [1] und [2] GwO. zu erheben sind. Die Bedürfnisfrage ist in Ortschaften unter 15000 Einwohnern nach § 33 [3] b GO. nur bei geistigen Getränken zu prüfen. Wieweit alkoholarme Getränke zu den geistigen zu zählen sind, ist Tatfrage. Zu verneinen ist es wohl für Getränke wie Pomril und dergl. Nr. 63. — Sp.

Kam. GW. S. in A. **Flaschenbierhandel von Haus zu Haus.** In §,42 a GewO. ist das Verbot des Bierhandels von Haus zu Haus für den Handel mit Bier in Fässern und Flaschen ausdrücklich aufgehoben. Wer also an einem Orte berechtigt ist, im stehenden Gewerbebetrieb mit Flaschenbier Handel zu treiben, darf an demselben Orte auch von Haus zu Haus Flaschenbier feilbieten und Bestellungen darauf aufsuchen. Nr 45 a. — Sp.

An Kam. b. GW. G. in Sch. **Warenhandel auf Abläffen.** Bei Abläffen oder ähnlichen kirchlichen Veranstaltungen, zu denen ein Zusammenströmen von Menschen erfolgt, ist es üblich, daß Händler mit Nahrungs- und Genußmitteln, Heiligenbildern, Gebetbüchern, Erinnerungszeichen u. dergl. ihre Buden aufschlagen, um den Besuchern der Feier ihre Waren feilzubieten. Die Ortspolizeibehörde kann über die Zulassung solcher Händler aus anderen Gemeindebezirken gemäß § 59 [4] der Gewerbeordnung Bestimmung treffen. Wer von der Ortspolizeibehörde des Ablaßortes zugelassen ist, darf den ihm zugewiesenen Stand einnehmen — vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers des Platzes — und seinen Handel beginnen, ohne daß er eines Wandergewerbescheines oder eines sonstigen Ausweises bedarf; es müßte denn sein, daß die Ortspolizeibehörde die Vorweisung der Gewerbe-Anmelde-Bescheinigung (aus § 14 GO.) als Bedingung der Zulassung gestellt hat. — Händler aus einem nicht über 15 Kilometer entfernten Nachbarort bedürfen für solche Waren, die zu den Wochenmarktsartikeln gehören, auch der ortspolizeilichen Erlaubnis nicht (§ 59 Ziffer 2 GO.) Sie werden sich aber darüber auszuweisen haben, daß sie in einem Nachbarort von höchstens 15 Kilometern Entfernung wohnen. Das Aufstellen der Buden richtet sich nach etwaigen Bestimmungen einer örtlichen Straßenpolizeiverordnung; sonst ist im Falle des § 59 [4] GO. nur die von der Ortspolizeibehörde etwa gestellte Bedingung maßgebend. — Der Ausschank von geistigen Getränken kann bei solchen Gelegenheiten im Falle des Bedürfnisses gemäß § 42a letzt. Abs. der GO. von der Ortspolizeibehörde genehmigt werden. Auch hier kann die Ortspolizeibehörde die ihr erforderlich scheinenden einschränkenden Bedingungen festsetzen. Eine Zuwiderhandlung gegen § 366[9] StrGB. wird durch die polizeiliche Genehmigung ausgeschlossen.

Nr. 82a. — ph.

An N. 1000 P. 1. **Geschlossene Gesellschaft. Polizeistunde.** Die in einer öffentlichen Wirtschaft anwesenden Schankgäste können sich nicht ohne weiteres bei Eintritt der Polizeistunde für eine geschlossene Gesellschaft erklären. Es muß sich tatsächlich um eine von vornherein zu bestimmten gemeinsamen Zwecken zusammengetretene Personenmehrheit handeln, die in einem von den übrigen Schankgästen nicht mitbenutzten Raume sich aufhält. Im Einzelfalle ist es Tatfrage, ob die Merkmale der geschlossenen Gesellschaft vorliegen, mithin eine Anwendung der Polizeistunde ausgeschlossen ist oder nicht.

2. **Bahnsteigautomaten.** Warenautomaten sind von verschiedenen Gerichtshöfen für Zubehör des Eisenbahnbetriebes erachtet worden und danach wie der gewerbliche Hauptbetrieb der Eisenbahnunternehmungen nach § 6 GewO. von der Regelung durch die Gewerbeordnung ausgenommen. (Entgegengesetzter Ansicht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 28. 4 03.) Wie bezüglich der Polizeistunde, der Ruhepausen der Gastwirtsangestellten pp. in Wartesälen wird man wohl jetzt auch für die Bahnsteigautomaten zu unterscheiden haben, ob sie innerhalb oder außerhalb der Bahnsteigsperre aufgestellt sind.

Nr. 20a. O. E.

// Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 6. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Die Polizeihundprüfung in Iserlohn am 4. und 5. Juni 1907.

Die Iserlohner Prüfung darf als ein Wendepunkt in der Entwicklungsgeschichte des Polizeihundwesens und der Polizeihundprüfungen bezeichnet werden. Schon seit Jahren erstrebt der Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (PHV.), Sitz Hagen i. W., die Veranstaltung von Polizeihundprüfungen unabhängig von Hundeausstellungen. Seine eigenen bescheidenen Mittel erlaubten ihm bisher solches nicht. Darum gebührt dem Verein für Hundesport und Jagd zu Iserlohn und an seiner Spitze seinem ebenso weidgerechten wie hundefreundlichen Vorsitzenden, Herrn Walter Wichelhoven, nicht nur der Dank des PHV., sondern auch der Behörden dafür, daß sie ihre Organisation, ihre Arbeitskraft, ihre Liebe zum Hunde und ihre Mittel zur Verfügung stellten und so uns halfen, die erste wirklich echte Polizeihundprüfung zu veranstalten.

Während sonst die Polizeihundprüfung benutzt wurde, um recht viel Eintrittsgeld zahlende Besucher heranzuziehen, und diese Einnahmen den Hauptsache bildeten, die Polizeihundprüfung aber die Nebensache, während sonst also die Polizeihundprüfung den Sportvereinen die Kasse füllte, war hier das alles vermieden: die Polizeihundprüfung fand ihrer selbst wegen statt und Aufwendungen wurden nur gemacht, um sie zu fördern.

Als Richter waren gebeten worden und erschienen: der Hauptschriftleiter der Zeitschrift „Die Polizei", Herr Direktor Gersbach-Berlin, Herr Polizeiwachtmeister Nußbaum-Hagen und der Unterzeichnete, der mit der Erstattung des Richterberichts beauftragt wurde. Die Leitung der Prüfung war in die sachkundige Hand des sachbegeisterten Kassenführers des PHV., des Herrn Polizeikommissar Kappe-Neheim, gelegt. Der erste Vereinsvorsitzende, Herr Polizeiinspektor Meyer-Hagen, war mit dem Nachtzuge von einer anstrengenden Reise zurückgekehrt, um der Prüfung beiwohnen zu können.

Was den Prüfungsplatz anlangt, so liegt das Buchenwäldchen zirka 10 Minuten von der Stadt Iserlohn entfernt, an der Chaussee nach Sundwich. Die Chaussee entlang erstreckt sich eine etwa 75 m breite hohe Buchenwaldung, zu der parallel sich eine rund 300 m lange und 90 m breite völlig eingefriedigte Weide, der eigentliche Prüfungsplatz, ausbreitet. In einer Entfernung von zirka 4 Minuten befinden sich zwei schön angelegte Teiche, welche der Wasserarbeit dienten. In dem an die Weide angrenzenden weiteren Gelände ist teilweise Buschwerk vorhanden, das Terrain selbst wellenförmig, so daß sich hier vorzügliche Gelegenheit bot, die Hunde in bezug auf Meldungüberbringen



Bell von Neroberg, Führer Henze, Soest.
Bel: Faßbender, Soest, vom Verbrecher zurückkehrend.

und in besonderen Leistungen, namentlich im Ermittlungs- und Kriminaldienst, eingehender zu prüfen als auf den bisherigen Prüfungen. Vorhanden waren auch die üblichen Sprungwände von 1,50 und 2,20 m Höhe sowie zwei besondere Verstecke für den Verbrecher.

Zur Prüfung gemeldet waren 22 Hunde, und zwar: 3 Airedaleterriers, 13 Schäferhunde und 6 Dobermannpinscher.

Die auf Seite 18/19 abgedruckte Skala zeigt, in welchen Fächern geprüft wurde und welche Bewertung die einzelnen Leistungen erzielten. Hierdurch ist es für jeden Führer ein leichtes, zu erkennen, in welchen Fächern sein Hund noch der Nachhilfe bedarf. Aus diesem Grunde glaubte ich auch von der eingehenden Erörterung

Prüfungs-

Laufende Nr.	Des Hundes: Name	Rasse	Besitzer	Führer	Geprüft wurde: Leinenführigkeit	Folgen frei bei Fuß	a) Ablegen (5 Min. lang)	b) Bewachen von Gegenständen
	Höchst erreichbare Punktzahl				4	4	4	6
1	Greif	Airedaleterrier	PB. Iserlohn	PS. Bachmann	3	3	4	4
2	Walf v. d. Lippe	Schäferhund	O. Henze, Soest	Besitzer	3	3	3	3
3	Bell v. Neroberg	Dabermann-pinscher	Fr. Faßbender, Soest	O. Henze, Soest	3	3	4	4
4	Rogi	Schäferhund	PB. Altena i. W.	Schutzmann Wäsch	2	2	3	6
5	Graf	Dobermann-pinscher	PK. Wagener, Lohwinkel	PS. Schröder, Lüdenscheid	3	3	4	0
6	Flock v. d. roten Erde	„	PB. Duisburg-Meiderich	PS. Lütkemeier	3	2	4	6
7	Mantwitz v. Eckardstein	„	PK. Pahnke, Lüdenscheid	PS. Schröder	3	3	2	4
8	Rex v. Eckardstein	„	derselbe	Schutzmann Voigt	3	3	4	6
9	Max gen. Walf	Schäferhund	PB. Barbeck	PW. Ludwig	3	3	4	5
10	Peter	Airedaleterrier	PS. Frieg, Menden	Besitzer	3	2	2	2
11	Raland v. Heeren	Schäferhund	PS. Werthwein, Heeren	Besitzer	3	2	1	5
12	Walf	„	Krim.W. Battré, Sterkrade	Besitzer	3	2	4	0
13	Roland	„	Schutzmann Koch, Hagen i. W.	Besitzer	3	3	4	6
14	Ralf	„	PB. Barbeck	PS. Rudolf	3	2	4	6
15	Pan	„	PS. Osthaus, Dortmund	Besitzer	3	4	4	6
16	Treff	„	PS. Bachmann, Iserlohn	Besitzer	—	—	—	—
17	Lard	„	PS. Bruckmann, Duisburg	Besitzer	3	2	4	6
18	Lucie	„	PB. Duisburg-Meiderich	PS. Lütkemeier	3	2	4	6
19	Marlitt v. Eckardstein	Dabermann-pinscher	PK. Pahnke, Lüdenscheid	Schutzmann Becker	3	4	4	6
20	Rosa	Schäferhund	PB. Hamborn	PS. Neumann, Schmidthorst	3	4	4	6
21	Herta	„	„	PS. Spahn, Schmidthorst	3	4	4	6
22	Lady	Airedaleterrier	PS. Humbeck, Westig	Besitzer	3			

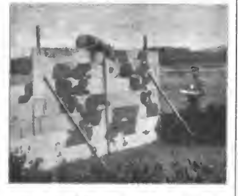
Skala.

							Geprüft wurde:										
Auf Befehl laufgeben	Meldung überbringen	a) Apportieren geworfener Sachen	b) Verlorensuchen	c) über Hindernisse	d) aus dem Wasser (bis an das Land)	e) vom Verbrecher weggew. oder verlorene Sachen	Springen (mindestens 1,50 m hohe Wand)	Schußfestigkeit	Revieren u. verbellen oder verweisen, wenn erforderlich, festhalten	Verfolgen, stellen u. lautgeben, wenn erforderlich, festhalten	Verteidigen des Führers ohne Befehl	Gesamtappell	Bes. Leistungen: Nur Übungen, die in den Rahmen des Sicherheits- und Ermittlungsdienstes fallen, sollen bewertet werden, und zwar für Leistungen des Sicherheitsdienstes insgesamt bis zu 4 Punkten, für Leistungen des Ermittlungsdienstes bis zu 8 Punkten		Gesamtzahl der Punkte	Preis	
4	6	2	6	4	6	6	4	6	8	8	8	6	4	8	104		
4	6	2	4	4	6	4	4	6	7	6	6	4	4	6	87	V.	Ehrenpr. u. Pr. f. d. best. jgst. Hund
3	6	1	3	2	4	3	2	5	6	5	4	2	—	—	58	H.L.E.	Ehrenpreis
4	5	2	5	4	3	3	4	5	7	6	4	6	—	—	72	"	"
4	2	1	3	2	2	0	2	2	5	4	5	2	—	—	47	"	"
0	3	2	3	2	0	5	2	0	6	6	0	3	1	6	49	"	"
3	2	2	2	2	0	0	2	6	6	7	7	3	—	—	57	"	"
4	4	2	3	2	5	0	3	6	7	8	7	5	—	—	68	"	"
4	3	2	1	4	0	0	4	6	4	6	6	3	1	—	60	"	"
4	5	2	6	3	6	6	4	6	7	8	8	6	—	8	94	II.	"
0	2	1	5	1	2	0	2	0	5	4	4	2	—	—	37	L.E.	"
2	3	2	5	3	6	1	2	6	4	7	6	3	—	—	61	H.L.E.	"
4	3	2	6	2	0	6	3	4	7	8	6	6	—	—	66	"	"
4	6	2	6	4	5	3	4	5	7	6	7	3	—	—	78	"	"
4	5	2	6	2	5	3	2	3	6	6	7	3	—	—	69	"	"
4	6	2	3	4	5	6	4	6	7	8	7	6	4	6	95	I.	"
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fiel wegen Erkrankung aus.
4	3	2	6	3	6	3	3	5	6	7	4	4	2	4	77	H.L.E.	Ehrenpreis
	3	2	6	3	6	4	3	6	6	7	7	3	3	6	84	VI.	"
4	3	2	5	2	5	2	3	6	6	7	7	4	—	—	73	H.L.E.	"
[illegible]	5	2	5	3	6	2	4	6	7	8	8	6	2	4	89	IV.	"
4	5	2	6	4	6	2	4	6	7	8	8	6	2	6	93	III.	"

[illegible] zurückgezogen, da noch unfertig.

der einzelnen Leistungen Abstand nehmen zu können.

1. „Greif“. Der Hund ist sehr gut, sein Führer ein geborener Dresseur. Die Verteidigung seines Herrn sowie der Gesamtappell hätten besser sein können, beim Meldungüberbringen kam der Führer zu früh aus dem Versteck. Beim Suchen vom Verbrecher fortgeworfener Sachen wurde der Hund nicht sofort auf die Fährte gesetzt, wodurch die Übung für denselben erschwert wurde. Als besondere Leistung fand der Hund einen von einem Richter versteckten Gegenstand sehr sicher und schnell. Das Aufspüren des Verbrechers auf dem Boden eines Hauses, wobei der Hund über drei Leitern bis auf das Dach und dann durch die Dachluke kletterte, war eine geradezu vollendete Übung; man gewann aber den Eindruck, als ob dem Hunde diese Übung an der-



Lucie, Bes.: Polizeiverwaltung Meiderich, nimmt die Sprungwand.

selben Stelle zu sehr eingepaukt worden sei. Daher konnte auch die Bewertung nicht so hoch erfolgen, wie anscheinend erwartet worden war.

2. „Wolf v. d. Lippe“, vorgeführt von seinem Dresseur, Herrn Kaufmann Otto Henze-Soest. Mit bewundernswerter Ruhe und Energie zeigt der Führer, was er in nur 20 Dressurstunden aus seinem Hunde gemacht hatte. Bei der nächsten Prüfung wird der Rüde sicher verstehen, den besten Hunden das Feld streitig zu machen.

3. „Bell“, gleichfalls vorgeführt von Herrn Henze. Der Rüde arbeitete als Dobermann selten-ruhig; sein Führer übertrug seine Ruhe auch auf ihn. Der Rüde ist in einzelnen Punkten noch nicht ganz sicher.

4. „Rogi“. Der Hund war dergestalt aufgeregt, daß er für den ersten Tag von der Prüfung zurückgezogen wurde; am zweiten Tage zeigte er sich besser. Der Führer ist zwar ruhig, aber nicht energisch genug, um das aus dem Hunde herauszuholen, was in ihm steckt. Der Hund hat gute Anlagen und wird unter sachgemäßer Führung auch besser werden.

5. „Graf“. Versagte beim Bewachen von Gegenständen, Lautgeben sowie beim Suchen vom Verbrecher verlorener Sachen vollständig, dagegen zeigte er vorzügliche Leistungen im Apportieren geworfener Sachen; er brachte mit der größten Ruhe ein schweres Schlüsselbund, eine Weinflasche, einen scharfen Degen, einen Revolver, ein Beil und einen scharf geschliffenen Dolch. Revieren und Verbellen usw. waren gut; dagegen verlor er beim Schießen vollständig die Fassung und ließ seinen Führer im Stich. Der Hund muß schärfer angefaßt werden. Als besondere Leistung ließ sich Graf durch Winke sehr schön aus der Ferne ablegen.

(Schluß folgt.)

Polizeihundprüfung.

Betreffs der Polizeihundprüfung in Breda (Holland) am 30. Juni dieses Jahres ist noch zu berichten, daß die Preise mit Rücksicht auf die Kosten, welche den beschickenden Beamten entstehen, nunmehr bedeutend erhöht sind.

Es stellen sich die Preise, wie folgt:

I.	Preis	Vereins-Medaille und	250 *M*
II.	„	Silberne „ „	167 „
III.	„	Bronzene „ „	125 „
IV.	„	„ „ „	85 „
V.	„	„ „ „	42 „
VI.	„	Diplom „	17 „
VII.	„	„ „	17 „

Polizeibeamte zahlen kein Standgeld. Der Meldeschluß ist bis zum 24. verlängert worden. Die Anmeldungen sind an Herrn Polizeikommissar H. Bossenaar, Breda, zu senden.

Wir machen auf die Artikel „Polizeihundprüfung in Breda“ in den Nummern 25 v. J. und Nr. 1 d. J. aufmerksam und hoffen, daß bei den günstigen Bedingungen diese Polizeihundprüfung von guten deutschen Polizeihunden beschickt wird. Bei unseren vorzüglichen Schnellzugverbindungen liegt Breda besonders für die rheinischen und westfälischen Polizeihundführer sehr bequem.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 6. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Ebbe und Flut.

Von jeher hat das Meer mit seinen Erscheinungen eine große Anziehung auf den Menschen ausgeübt. Einen überwältigenden Eindruck macht der Anblick des weiten, unendlichen, von haushohen Wellen gepeitschten Meeres. Neben dieser von Winden und Stürmen erzeugten unregelmäßigen Bewegung des Meeres bietet sich an der Küste der offenen Meere ein sonderbares Schauspiel in dem täglich zweimal 4—6 m hohen Steigen und Fallen des Meerwassers dar. Diese regelmäßig wiederkehrenden Pulsschläge des Ozeans heißen Ebbe und Flut. Jede dieser Erscheinungen währt etwas über 6 Stunden, erfolgt also täglich zweimal.

Mit Eintritt der Ebbe fällt das Meerwasser und tritt weit von der Küste zurück. Alle ins Meer mündenden Gewässer geraten in Bewegung. Aus allen Gräben, Kanälen und Flüssen strömt das Wasser mit unwiderstehlicher Gewalt ins Meer. Ein breites Vorland umgibt die Küste und die Inseln. Die am Strande ankommenden Schiffe liegen bald trocken auf dem Meeresboden. Die Ebbe enthüllt eine Menge Geheimnisse der Tiefe. Man sieht die versandeten Wracks und Balken der gestrandeten Schiffe. Korallen und Kräuter, die in der dunklen Tiefe des Meeres wachsen, zeigen sich im Sonnenschein. Seetiere, Krebse, Krabben, Muscheln und Fische bleiben auf dem Grunde zurück. Ein reges Leben entfaltet sich nun; die arme Bevölkerung der Küstenorte, Muschelsammler und Krabbenfänger, halten ihre Ernte. Auch die Vögel finden ihre Tafel gedeckt. Strandläufer, Möwen, selbst Schnepfen und Störche flattern oder wandern umher, um Jagd zu machen.

Endlich kommt die rückwärtige Bewegung des Wassers zum Stillstand. Es scheint, als ob sich das Meer besänne, weiter rückwärts zu gehen. Allmählich kommt aber neues Leben in die Gewässer. Das Meer drängt wieder dem Lande zu und stößt mit dem aus den Gewässern fließenden Wasser zusammen, oft mächtige Strudel bildend. Endlich drängt das Wasser des Ozeans mit Macht in die vorher entleerten Kanäle und Flußläufe. Fischer und Austernsammler ergreifen die Flucht. Das Vorland verschwindet; die Hafendämme die sich riesengroß vom Grunde des Meeres erhoben, schrumpfen zusammen. Alle Schiffe, welche die Ebbe auf den Sand setzte, heben sich. In allen Häfen wird gerüstet. Auf Schiffen aller Art werden die Segel gespannt und tragen Reisende und Waren von Ufer zu Ufer. Die großen Seefahrer, die vor den Flußmündungen die Fluthöhe erwarteten, schwimmen mit geblähten Segeln in die Hafenstädte.

Worin haben nun Ebbe und Flut ihre Ursache? Schon im Altertum vermutete Plinius dieselbe in der Anziehungskraft des Mondes. Erst Newton (spr. njuht'n) hat sie nachgewiesen. In unserem Planetensystem bildet die Sonne den Mittelpunkt, und alle Himmelskörper werden durch die Anziehungskraft derselben in ihrer Bahn gehalten. Die Himmelskörper üben aber auch gegenseitig Anziehung auf sich aus, so die Erde auf den Mond und dieser wiederum auf die Erde. Die Anziehungskraft der Mondmasse wirkt auf die Erde am stärksten bei dem unmittelbar unter dem Monde befindlichen Teil. Ist hier nun Wasser, welches als tropfbar flüssige Masse am stärksten angezogen wird, so entsteht ein Wellenberg, die Flut. Das zusammenströmende Wasser fließt von beiden Seiten der Erdoberfläche zusammen, entfernt sich also dort und es entstehen hier Ebben. Aber auch in dem der Flutwelle gegenüberliegenden, also entgegengesetzten Teil der Erdoberfläche muß dadurch ein Wellenberg, also Flut, entstehen.

So bilden sich gleichzeitig zwei Ebben und zwei Fluten. In 24 Stunden und 48 Minuten dreht sich die Erde um ihre Achse. Steht z. B. in Hamburg morgens um 6 Uhr der Mond im höchsten Punkte, so wäre dann hier die Fluthöhe. Nach 12 Stunden und 24 Minuten hätte die Erde sich zur Hälfte um ihre Achse gedreht, und Hamburg befände sich dem Monde gegenüber in der entgegengesetzten Stellung; folglich entsteht nun die zweite Flutwelle. So entstehen für jeden Ort täglich zweimal Ebbe und zweimal Flut.

Auch die Anziehungskraft der Sonne äußert sich auf das Meer, trotzdem sie 387 mal weiter von der Erde entfernt ist als der Mond. Stehen Sonne und Mond an derselben Seite der Erde (Neumond), so ziehen beide mit vereinten Kräften nach derselben Richtung und die Flut wird besonders stark; es entsteht eine Springflut, die bis 16 m Höhe erreicht. Dieselbe Erscheinung tritt bei Vollmond ein, wenn Sonne und Mond von entgegengesetzten Richtungen auf das Meer wirken, ohne sich gegenseitig zu stören. Am niedrigsten ist die Flut zur Zeit der Mondviertel, weil dann die Anziehungskraft des Mondes sich mit derjenigen der Sonne kreuzt.

Der Seemann pflegt Ebbe und Flut schlechthin Hochwasser und Niedrigwasser zu nennen. Die Zeitunterschiede zwischen Ebbe und Flut heißen Gezeiten.

Rechtssprichwörter.

Versäumt der Vater seine Pflicht,
Nimmt Verwaltung und Nießbrauch das Gericht.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater die Vermögensverwaltung und Nutznießung entzogen werden. BGB § 1666, Abs. 2.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Recht, Ordnung und Gesetz.

Nichts hält mehr das Gesetz in Kraft, als die allgemeine Beobachtung desselben, welche keine Ausnahme zuläßt.

(Paolo Sarpi an Doge Priuli — 26. 11. 1621—, Übersetzung von Pozzoni.)

Weltbürger-Abc.

Piccolomini, altes italienisches Geschlecht, stammte aus Rom, ließ sich dann in Siena nieder und kam in den Besitz des Herzogtums Amalfi. Der namhafteste Sprößling ist außer Äneas Silvius P., als Papst Pius II., besonders Octavio, Herzog von Amalfi, geb. 1599; derselbe diente erst bei den spanischen Truppen in Mailand, kam später nach Deutschland und focht als Reiteroberst bei Lützen unter Wallenstein, trug in der Folge am meisten zu dessen Sturz bei, focht hierauf mit Isolani am Rhein, später gegen Banér und Torstenson in Westfalen, Sachsen und Mähren, trat aber nach seiner Niederlage bei Leipzig (1642) wieder in spanische Dienste, bis ihn der Kaiser 1648 zurückrief und zum Feldmarschall ernannte. Er starb 1656 kinderlos zu Wien. Piccolominis Sohn Max in Schillers „Wallenstein“ ist poetische Erfindung.

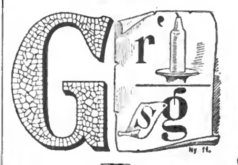
Pferdepflege.

Zu dem Artikel „**Die Mauke**“ unter „Pferdepflege“ in Nr. 3, S. 72 des „Gendarm“ macht uns Kam. Gend.-Wachtmeister Tschertner in Schönberg O/L. folgende dankenswerte Mitteilung:

Mauke kann jedes Pferd bekommen, auch bei der besten Pflege. Zur radikalen und sicheren Beseitigung wende ich folgendes Mittel an: Ich nehme 3 Teile ungesalzenes Schweinefett (sogenanntes Tonnenfett) und 2 Teile feinkörniges Gewehrpulver (Schießpulver). Das Pulver menge ich, nachdem ich es zuvor zu Mehl zerrieben habe, in das Fett, wodurch sich eine ganz schwarze Schmiere bildet. Der an Mauke erkrankte Teil wird mit lauwarmen Wasser ausgewaschen und getrocknet, vielleicht durch Abtupfen mit einem wollenen Tuch. Dann nehme ich von dem Fett einen Teil, der so groß ist wie eine kleine Walnuß, und reibe mit der Hand das kranke Fesselgelenk gut ein. Dieses Verfahren ist täglich nach dem Dienst zu machen. Am 2. Tage verliert sich der ekelhafte Ausfluß, am 3. Tage fallen schon Schuppen ab und gleichzeitig bilden sich neue Haare. Am 5. Tage ist die Mauke vollständig verschwunden. Dieses Verfahren heilt jede Mauke, und wenn dieselbe noch so weit vorgeschritten ist. Ein Pferd hatte vom Fessel- bis einschließlich zum Sprunggelenk Mauke. Da tierärztliche Kunst nicht half, sollte das Pferd verkauft werden. Ich wandte obiges Mittel an und heilte das Pferd in 5 Tagen vollständig aus. Erst dieses Frühjahr habe ich einem Rittergutsbesitzer meines Bezirks ein Luxuspferd von der Mauke geheilt.

Rätselecke.

Bilderrätsel.



Tauschrätsel.

Leicht strebt es durch die See ans Land.
Mit anderm Kopfe wirds gegessen
Und dient zu Speisen allerhand.
Mit anderm Kopfe wirds gefressen
Und tragen wir es im Gewand.
Mit anderm Kopf: der Liebe Hort
Und auch bei jener Schraube dort.

Pyramide.

● Vokal
● ● Bindewort
● ● ● Himmelsrichtung
● ● ● ● Verkehrseinrichtung
● ● ● ● ● Edelstein
● ● ● ● ● ● Geistlicher

Von der Spitze beginnend ist jede weitere Reihe durch Hinzufügung eines Buchstabens unter beliebiger Stellung der andern Buchstaben zu bilden.

Wortspiel.

	a.		b.
1.	Naturereignis	—	Waffe
2.	Pflanzenstoff	—	Haarwuchs
3.	Getränk	—	Baum
4.	Besitztum	—	Wild
5.	Vorname	—	Körperteil
6.	Metall	—	Verkehrsmittel
7.	Werkzeug	—	Körperteil.

Es sind 7 Wörter zu suchen von der Bedeutung unter a Von jedem Wort ist durch Umtausch eines Buchstabens ein neues Wort zu bilden von der Bedeutung unter b. Die neu eingefügten Buchstaben müssen, im Zusammenhang gelesen, den Namen einer deutschen Residenzstadt ergeben.

Zahlenrätsel.

1 2 3 4 5 deutscher Fluß
2 3 4 5 8 deutscher Dichter
3 4 3 1 Nahrungsmittel
4 1 3 5 8 weiblicher Vorname.
5 4 3 1 8 innerer Körperteil.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 7. — 6. Juli 1907. — Seite 145/168. — 5. Jahrgang.

Juli						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

August						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
.	.	.	.	.	.	.

„**Der Gendarm**" erscheint **vierzehntäglich.**
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „**Gendarm**",
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 25 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Diese Nummer ist am 3. Juli 1907 abgeschlossen worden.

Landstreichertum.

Vortrag des Privatdozenten Dr. Wilmanns, Heidelberg.

Am 23. Mai hielt in der kriminalistischen Sektion des Akademisch-juristischen Vereins zu München Herr Privatdozent Dr. Wilmanns einen Vortrag über das Landstreichertum, seine Abhilfe und seine Bekämpfung. Er verwertete hier außer seinen allgemeinen Erfahrungen, namentlich die Früchte seiner eingehenden Studien, die er an 200 Insassen des Großherzoglich Badischen Arbeitshauses in Kißlau gemacht hatte. Denn abgesehen von den psychiatrischen Resultaten, die namentlich erwiesen, daß zahlreiche der Insassen psychisch minderwertig oder gar ausgesprochen geisteskrank waren, tauchte bei diesem Studium eine ganze Reihe praktisch wichtiger Fragen auf, zu deren Lösung in dem Vortrage Wege gezeigt und Vorschläge und Wünsche vorgebracht wurden.

Die einleitenden Worte betonen das Anwachsen des Landstreichertums, bedingt durch die größeren Ansprüche des Lebens und durch die immer schwereren und mühsamer zu erringenden Existenzbedingungen. Sie heben ferner die große Gefahr hervor, die in diesem Anwachsen der asozialen und antisozialen Elemente liegt, und zeigen hauptsächlich die Unzulänglichkeit der heutigen Einrichtungen, die wohl mit gutem Willen, aber mit wenig Sachkenntnis und mit geringen praktischen Erfahrungen unternommen wurden.

Die öffentliche Armenunterstützung, das Herbergswesen, die Verpflegungstationen, die Wanderarbeitstätten und auch die Arbeiterkolonien haben nicht gehalten und nicht halten können, was man von ihnen erwartete. Denn nicht nur vorübergehend arbeitlose Menschen, sondern auch besonders erwerbsunfähige und gestrandete Persönlichkeiten suchten und fanden hier Unterkunft, ohne daß auf sie ein günstiger Einfluß hätte ausgeübt werden können, während sie ihrerseits verdarben, was Mühe und Arbeit an den wenigen guten und brauchbaren Elementen erreicht hatte.

Aber ebensowenig hat die Haftstrafe den Landstreicher günstig zu beeinflussen vermocht und ihn vor Rückfällen bewahrt, und auch die Nachhaft in den Korrektionsanstalten hat nur in verschwindend wenig Fällen den gewünschten Erfolg gezeitigt.

Diese Erkenntnis hat es nahegelegt, Vorschläge zur Verbesserung einzubringen; aber solche Vorschläge können nur auf Grund eines eingehenden Studiums des Landstreichertums gemacht werden, da auf diesem Wege erst die Elemente erkannt werden, an denen gearbeitet werden muß. Daher gibt Wilmanns zunächst in kurzer Übersicht das Resultat seiner betreffenden Studien in Kißlau.

Es zeigte sich, daß die Korrigenden zu einem hohen Prozentsatz körperlich minderwertige Menschen waren; namentlich kamen hier angeborene und frühzeitig erworbene Defekte in Betracht, da sie von vornherein den Befallenen auf einen mehr oder weniger eingeschränkten Wirkungskreis verwiesen. 28 Prozent der Korrigenden waren dienstuntauglich; häufiger jedoch zeigten sich erworbene Defekte, so durch Krankheiten, durch Unfälle, durch schwere unhygienische Arbeit, ferner durch mangelhafte Ernährung, durch Alkoholismus und endlich durch frühzeitige Alterschwäche.

Eine noch größere Rolle spielten die psychischen Defekte. Einen sehr hohen Prozentsatz der Korrigenden stellten geistig minderwertige Menschen und in relativ zahlreichen Fällen fanden sich ausgesprochene Geisteskrankheiten, unter denen in erster Linie Fallsucht und dementia praecox (jugendliche Verblödung) in Frage kamen. Die meisten Korrigenden waren in mehr oder weniger hohem Grade imbezill (angeboren schwachsinnig) und gerade diese Imbezillen waren meist starke Alkoholiker. Der Alkoholgenuß spielte überhaupt eine bedeutende Rolle, obwohl er selten als die alleinige Ursache des sozialen Ruins angesehen werden konnte; meist trat er sekundär als Symptom bei den von Hause aus psychopathischen Persönlichkeiten auf

Von anderen schädigenden Momenten kamen namentlich ungünstige häusliche Verhältnisse in Betracht, die eine geordnete Erziehung unmöglich machten. In vielen Fällen waren die Korrigenden uneheliche oder Waisenkinder, die in Erziehungsanstalten groß geworden waren, die keinen Beruf erlernten und sofort nach der Schule als Tagelöhner und Gelegenheitsarbeiter ihren Unterhalt zu erwerben suchten, Leute, die durch äußere und innere Momente außerstande waren, eine Familie zu begründen, die bereits frühzeitig durch Anlage und Gelegenheit auf die Landstraße kamen und dann nicht mehr die Kraft und die Möglichkeit fanden, wieder sozial zu werden

oder zu bleiben. Bettel, Landstreicherei, Diebstahl, auch Alkoholvergehen führten sie immer von neuem in Haft und Gefängnis und auch das Arbeitshaus verfehlte an ihnen die gewünschten Erfolge.

Diese Menschen bilden einen scharf begrenzten Typus des asozialen und antisozialen Menschen. Nur selten verirrt sich der professionelle Verbrecher in diese Menschenklasse, höchstens wenn ihn Krankheit oder Alter oder die Folgen der Trunksucht zu seinem „Beruf" untauglich machen; aber ebenso selten entwickelt sich aus dem Landstreicher ein gewiegter Verbrecher.

Die meisten Korrigenden waren rückfällig. Bei vielen bedingte schon die Anlage ihre Laufbahn: physisch und psychisch beschränkt arbeitsfähig, vermochte der Landstreicher nicht mit dem gesunden Mann in Konkurrenz zu treten; auch bot sich nicht zu allen Zeiten genügende Arbeit und endlich führten Neigung, Gesellschaft und Alkohol wieder auf die alte, abschüssige Bahn. So verfielen fast alle auf die alten Wege und suchten als Knopfhalter und Schmalmacher, als Ladenstoßer und Speckjäger, als Kommandoschieber, Klufthalter und Treppenreiter ihren Unterhalt, bis sie aufgegriffen und von neuem dem Arbeitshaus zugeführt wurden.

In kurzer Zusammenfassung ergaben sich als Hauptursachen für den sozialen Niedergang aller dieser Menschen die folgenden Momente: ungünstige häusliche Verhältnisse (oft Kinder von Trinkern!) schlechte Erziehung, mangelhafte Ausbildung, angeborene und erworbene körperliche oder geistige Defekte, ferner Alkoholismus, auch ungünstige äußere Verhältnisse. Gerade unter den erworbenen Defekten spielte neben dem Alter die Trunksucht keine unbedeutende Rolle, und zwar weniger durch die allmählich auftretenden Krankheitserscheinungen als durch die Unkosten, die sie auferlegt.

Der Rückfall war in den meisten Fällen schon durch den körperlichen und geistigen Defekt bedingt, daneben aber in nicht geringem Maße durch die Schwierigkeiten, die dem entlassenen Sträfling und Korrigenden im Leben begegnen, da er als vorbestraft nicht überall ankommt, da er ferner als ein meist willensschwacher, oft imbeziller, häufig der Trunksucht verfallener Mensch geradezu einer besonderen Rücksicht von seiten des Arbeitgebers bedürftig wäre, die natürlich in den meisten Fällen nicht genommen wird und nicht genommen werden kann. Dazu kommt die Kontrolle, die es dem Korrigenden schwer macht, ungetrübte Beziehungen zu seinen Mitarbeitern zu gewinnen.

Alle diese Erfahrungen bestimmten Wilmanns zu seinen Vorschlägen zur Verhütung und Bekämpfung des Vagabundentums. Er wünscht in erster Linie Verbesserung und Ausgestaltung des Erziehungs- und Unterrichtswesens, und ohne auf dieses umfassende Gebiet näher einzugehen, streift er als den wichtigsten Punkt die Fürsorge- oder Zwangserziehungsanstalten. Hier muß vor allen Dingen unter psychiatrischer Leitung eine sorgfältige Auswahl und Scheidung der Zöglinge geschaffen werden und besonders ist darauf zu achten, daß die geisteskranken und schwerer geistig abnormen Kinder als unerziehbare Elemente von den erziehbaren gesondert werden. Unter diesen sind wieder die günstigsten zur Erziehung solche, die durch äußere Umstände am meisten der Verwahrlosung ausgesetzt sind, namentlich uneheliche und Waisenkinder. Ihnen gilt in erster Linie die größte Sorgfalt, um ihnen das beste zu ersetzen, das einem Kinde zuteil werden kann, die Familienpflege.

Ein weiteres wichtiges Moment zur Bekämpfung des Landstreichertums ist der Kampf gegen den Alkoholismus, der die wenigen ursprünglich sozialen (oft verheirateten) Korrigenden in das Arbeitshaus brachte und der die meisten der übrigen Insassen immer und immer wieder auf ihre asozialen Wege führte. Namentlich soll sich dieser Kampf gegen den Schnapskonsum richten. Unterstützung der Abstinentenvereine, gründliche Beaufsichtigung oder noch besser die Aufhebung der außerordentlich verderblichen Winkelkneipen und Pennen sind hier die wesentlichen Angriffspunkte.

Es sind ferner die verderblichen Folgen wirtschaftlicher Krisen und des schlechten Arbeitsmarktes zu bekämpfen, in der Erwägung, daß vorübergehende Arbeitslosigkeit manchen bis dahin sozialen Menschen dem Bettel zuführte, und daß der Winterbettler oft zum Gewohnheitsbettler wird. Hier werden Notstandsarbeiten, das Verlegen großer öffentlicher Arbeiten in arbeitsarme Zeiten, die Errichtung von Schreibstuben und öffentlichen Werkstätten, der Ausbau der Arbeitsnachweise und besonders der Arbeitslosenversicherung, ferner die Errichtung von Wanderarbeitstätten und Arbeiterkolonien und endlich eine Reform der staatlichen Fürsorge und des Unterstützungswohnsitzgesetzes allmählich ihre guten und segensreichen Dienste tun.

In zweiter, aber gleichgeordneter Linie handelt es sich innerhalb der Anstalten um

eine Trennung der unverbesserlichen Landstreicher von den besserungsfähigen. Die erstgenannten, deren Erkennung Sache des Psychiaters ist, sind dauernd dem öffentlichen Leben zu entziehen. Hierher gehören die psychotischen und die schwer psychopathischen Elemente und die unheilbaren Trinker. Der Besserungsfähige bedarf einer individuellen sorgfältigen Behandlung in bezug auf Umgebung, Arbeit und etwaige Bevormundung. Der Trinker unter ihnen gehört in die Heilanstalt und diese muß ihre Beziehungen zu den Enthaltsamkeitsvereinen aufrechterhalten, denen die Hauptaufgabe bei der Rettung des Trinkers zufällt Daher soll die Heilanstalt in der Nähe der großen Stadt und nicht abgelegen und einsam liegen. Der unverbesserliche Korrigend bedarf dauernder Internierung. Der Geisteskranke kommt in die Irrenanstalt, der Idiot ins Idiotenhaus, der Epileptiker ins Epileptikerheim. Der Rest bedarf wiederum einer individuellen Behandlung und es ist der Folgezeit vorbehalten, die noch möglichen Arten von Unterbringungshäusern zu errichten und die vorhandenen (Arbeitshäuser, Strafanstalten, landwirtschaftliche und externe Kolonien) auf ihren Wert zu prüfen und zu modifizieren. Auf jeden Fall muß man die Irrenanstalt von dem gewalttätigen und gemeingefährlichen Kriminellen frei halten.

Die harmlosen Elemente werden zweckmäßig in körperlich rüstige und somit arbeitsfähige und in solche, die durch Alter und Siechtum pflegebedürftig sind, geschieden. Diese letztgenannten mag man am besten in Kreispflegeanstalten (etwa nach dem Muster der badischen Anstalten) unterbringen.

Die körperlich rüstigen, vermindert zurechnungsfähigen Elemente verteilen sich unter weitestgehender entsprechender Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte am besten auf die verschiedenen Arbeiterkolonien, die dann im Laufe der Jahre den Erfordernissen mehr und mehr angepaßt werden müssen. Eventuell kann für einige Korrigenden auch die Deportation in Frage kommen.

Wilmanns schließt seinen Vortrag mit der Anmerkung, daß die Kosten des neuen Systems sicherlich nicht die des vielfach umständlichen alten übersteigen werden. Er fügt den dringenden Wunsch hinzu, daß jeder Berufene ernstlich leiste, was heute schon getan werden kann, in der Hoffnung, daß auf den angegebenen Wegen eine dauernde Versorgung und Eliminierung asozialer und antisozialer Elemente angebahnt und erreicht werden wird.

Dr. K. F. Schilling,
Assistent an der psychiat. Klinik der Universität Heidelberg.

Gesetz- und Verordnungstafel.

Deutsches Reich. RG. vom 17. Mai 1907, Abänderung des Reichsbeamtenges. — RGBl. 201. — RBeamt. HinterblG. vom 17. Mai 1907. — RGBl. 208. — MilHinterblG. vom 17. Mai 1907. — RGBl. 214.

Preußen. Allerh. Erl. vom 25. März 1907 betr. Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Errichtung des Eisenbahnzentralamts. — GS. 79. — MB. vom 10. Mai 1907 zu vorstehendem AllhErl. — GS. 81. — MB. vom 27. April 1907, Kehrzwang für Fabriken. — HMBl. 167. — G. vom 27. Mai 1907 betr. Abänderung des Pensionsgesetzes — GS. 95. — G. vom 27. Mai 1907 betr. Abänderung des Beamten-HinterblG. — GS. 99. —

Elsaß-Lothringen: MB. vom 15. Mai 1907 zur Ausf. des Ges. vom 7. Januar 1907 betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung. — Z. u. BezABl. 91.

Ministerial-Erlasse.

Verfügung vom 5. April 1907, betr. Gefäßverschlüsse für Nahrungs- und Genußmittel.

Nach § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (RGBl. S. 277) ist die Verwendung von antimonhaltigem Gummi zu Umhüllungen und Schutzbedeckungen, in denen Nahrungs- und Genußmittel aufbewahrt werden, als unzulässig zu erachten. Als derartige Schutzbedeckungen kommen bei Flaschenverschlüssen die antimonhaltigen Kautschuk-Ringe und Scheiben in Betracht. Nach neuerdings angestellten Versuchen kann aber die Anwendung von schwefelantimonhaltigem Gummi zur Dichtung der Verschlüsse von Gefäßen, die zur Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, als völlig unbedenklich für die Gesundheit angesehen werden, so daß einer Aufhebung des gesetzlich bestehenden Verbots an sich nichts im Wege stehen würde. Es liegt aber nicht in der Absicht, lediglich für den einen Gebrauchsgegenstand eine Änderung des Gesetzes herbeizuführen, zumal das Verbot seither ohne praktische Bedeutung geblieben zu sein scheint und uns wenigstens Fälle nicht bekannt geworden sind, in denen schwefelantimonhaltige Gummidichtungen beanstandet worden wären. Um derartige Beanstandungen aber auch für die Zukunft zu vermeiden, ersuchen wir Sie, die mit der Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs befaßten Polizeibehörden und die öffentlichen Untersuchungsanstalten des Bezirks von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und an-

zuweisen, von einer Kontrolle der zur Dichtung von Gefäßverschlüssen verwendeten Kautschuk-Ringe und -Scheiben in bezug auf ihren Antimongehalt Abstand zu nehmen.

Berlin, den 5. April 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Der Minister des Innern. J. V.: v. Bischoffshausen.
Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: v. d. Hagen.

Verfügung vom 8. März 1907, betreffend die Aufenthaltsbeschränkung bestrafter Personen.

In meinem Erlasse vom 4. Februar d. J. (Min.Bl. 1907, S. 105) sind die Polizeibehörden angewiesen, ehe sie eine Entscheidung über die Ausweisung bestrafter Personen treffen, alle Mittel heranzuziehen, welche ein Urteil über die Individualität des aus der Strafe Entlassenen ermöglichen. Zu dem Zwecke sollen sie auch die Akten der Strafanstalt, in welcher der Verurteilte seine Strafe verbüßt hat, einsehen.

Um den Polizeibehörden im Einzelfalle ein möglichst klares Bild von der Persönlichkeit des Gefangenen zu verschaffen, ist auf Grund der in § 184 Abs. 2 der Dienstordnung für die Strafanstalten und Gefängnisse meines Geschäftsbereiches vom 14. November 1902 angeordneten Beratung der Konferenz der Oberbeamten der Anstalt eine Charakteristik des Gefangenen zu entwerfen. Darin ist kurz und klar darzulegen: aus welcher Umgebung der Bestrafte stammt, welchen Gang sein Leben genommen hat, welche persönlichen und sozialen Ursachen ihn zur Auflehnung gegen die Rechtsordnung geführt haben, welchen Eindruck die Strafe auf ihn gemacht hat, ob zu erwarten ist, daß er sein rechtswidriges Handeln aufgeben oder darin beharren wird. Ferner ist anzugeben, in welche Verhältnisse er nach verbüßter Strafe zurückkehren wird, welche Mittel und Wege sich ihm bieten, um seine Rückkehr zu einem geordneten sozialen Leben zu fördern, oder welche Hindernisse dem entgegenstehen.

Diese Charakteristik ist den Personalakten des Gefangenen einzufügen, Abschrift davon den Berichten an die Landespolizeibehörden über die Anordnung der Polizeiaufsicht oder Nachhaft (§ 185 der Dienstordnung) sowie den Anzeigen an die Polizeibehörden über die Entlassung des Gefangenen (§ 187 der Dienstordnung) beizulegen. Ob davon auch den Fürsorgeorganen, welche die Fürsorge für den Entlassenen übernehmen wollen, Kenntnis gegeben werden soll, muß dem Ermessen des Anstaltsvorstehers nach Anhörung der Konferenz überlassen bleiben.

Bei Aufstellung der Charakteristiken ist zu beachten, daß sie auch dazu dienen sollen, den betreffenden Behörden die Anordnung solcher Maßnahmen zu erleichtern, welche die Rehabilitierung des Entlassenen zu fördern geeignet sind.

Zugleich wird die Anfertigung von Charakteristiken einen Anlaß bieten, daß die Beamten der Anstalt über die Gestaltung und den Erfolg des Strafvollzugs in ihrer Anstalt sich Rechenschaft geben.

Die Aufstellung der Charakteristiken ist Sache des Anstaltsvorstehers; sie kann auch dem Geistlichen übertragen werden, wenn dieser bereit ist, sie zu übernehmen.

Die Departementsräte haben sich bei Besichtigung der Anstalt zu überzeugen, ob und in welcher Weise diese Anordnung ausgeführt ist.

Berlin, den 8. März 1907.

Der Minister des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.

Beamtenwesen- und -recht.

Haftung des Staates für den von seinen Beamten zugefügten Schaden. Der Deutsche Handelstag gab einstimmig folgende Erklärung ab: „Die Haftung des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden ermangelt zurzeit in Deutschland der einheitlichen Regelung. Nur in einem Teil der Bundesstaaten findet eine unmittelbare Haftung statt; in einem anderen Teil wird nach Art einer Bürgschaft gehaftet; in einem dritten Teil, darunter Preußen mit Ausnahme der Rheinlande, fehlt es an jeder Haftung. Dieser Zustand steht mit der Einheit des Deutschen Reiches und den Forderungen des Rechtsbewußtseins in Widerspruch. Zu seiner Beseitigung tritt der Deutsche Handelstag in Übereinstimmung mit dem Deutschen Juristentag dafür ein, daß durch Reichsgesetz die unmittelbare Haftung des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden festgesetzt werde."

Gemeindevorsteher als Hilfsorgan des Amtsvorstehers. In der Gemeindekommission des Preußischen Abgeordnetenhauses wurde eine Petition des Preußischen Landgemeindeverbandes in Friedenau-Berlin um Änderung der §§ 48[2] und 65 Abs. 1 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen sowie der §§ 90 und 91 Abs. 3 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beraten.

Die Petition hält den Gemeindevorsteher durch Aufträge und Ersuchen anderer Behörden für überlastet und seine Stellung als untergeordnetes Organ des Amtsvorstehers für ungenügend eingeschätzt. Die Gemeindevorsteher wollen anstatt zu untergeordneten Werkzeugen zu selbständigen Stellvertretern der Amtsvorsteher mit eigener Verantwortung ernannt werden.

Einer der Vertreter des Ministeriums des Innern erklärte zu der Petition:

Soweit die Petition die Unterordnung der Gemeindevorsteher unter die Amtsvorsteher in polizeilichen Angelegenheiten betreffe, könne die

Staatsregierung keinerlei Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche in Aussicht stellen. Die Natur der Polizei erfordere ein System straffer Organisation, welches keineswegs möglich sei auf dem Fundament einer Koordination von Amts- und Gemeindevorsteher.

Was die Klagen über die Belastung der Gemeindevorsteher durch Aufträge der Amtsvorsteher betreffe, so müsse erwogen werden, daß nicht nur die Gemeinde-, sondern auch die Amtsvorsteher in der Regel Ehrenbeamte seien und daß nicht nur jene, sondern auch diese wegen Überlastung mit dienstlichen Aufträgen klagen. Daß das richtige Maß in der Inanspruchnahme der Gemeindevorsteher eingehalten werde, sei von der Staatsregierung seit Jahrzehnten kontrolliert worden; er verweise hier auf die Reskripte vom 20. März 1874 (Min. Bl. S. 99) und 28. Oktober 1903 (Min. Bl. S. 262). Auch für die Zukunft könne er die gleiche Rücksichtnahme auf die Gemeindevorsteher in Aussicht stellen.

Zu der in der Petition weiter erbetenen Änderung der die Bildung von Amtsbezirken aus Einzelgemeinden betreffenden Bestimmung der Kreisordnung sei kein praktisches Bedürfnis hervorgetreten.

Was die Frage Allerhöchster Auszeichnungen für Gemeindevorsteher anlange, so müsse diese den Allerhöchsten Gnadenakten überlassen bleiben und eigne sich nicht zur Diskussion im Landtage.

So hoch die Staatsregierung Amt und Tätigkeit der Gemeindevorsteher einschätze, so könne er doch nach diesen Ausführungen keinen anderen Beschluß als den empfehlen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Die Gemeindekommission beschloß einen diesen Ausführungen entsprechenden Antrag an das Haus der Abgeordneten. St.

Die Ausweisung als kriminalpolitische Maßnahme.

Vortrag des Regierungsrats Dr. Lindenau-Berlin.

Auf der 23. Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt hielt am 14. Juni 1907 der stellvertretende Chef der Berliner Kriminalpolizei, Regierungsrat Dr. Lindenau, einen Vortrag über das seit dem Fall des „Hauptmanns von Köpenick" viel erörterte Thema: „Die Ausweisung als kriminalpolitische Maßnahme" etwa mit folgenden Ausführungen:

Er begrüße zunächst die an ihn ergangene Aufforderung zu dem Vortrag als ein Symptom für das Verständnis der einladenden Gesellschaft dafür, daß nur durch ein Zusammenwirken der Fürsorgevereine mit den Behörden eine Lösung der schwierigen Frage möglich sei.

Ob die Ausweisung als Strafe oder als Sicherungsmaßregel anzusehen sei, sei für den Kriminalpolitiker ohne Bedeutung. Für ihn sei das alleinige Ziel der Ausweisung die Verhinderung von Rückfallverbrechen; dieses Ziel sei durch Aufenthaltsbeschränkung unbedingt erreichbar; denn die örtliche Umgebung sei ein starker, bedeutungsvoller Kriminalitätsfaktor. Das Verbrechen sei ein Ergebnis der Individualität und des sozialen Milieus, sei also eine vorwiegend soziale Erscheinung. Das örtliche Milieu sei besonders wichtig; es trage viel dazu bei, ob und wie ein Mensch zum Verbrecher werde. Der Aufenthalt beeinflusse den ganzen Menschen.

Man habe den Pauperismus als Verbrechensursache hinstellen wollen. Aber es gebe keine speziellen sozialen Ursachen für Verbrechen. Entscheidend sei die allgemeine soziale Strömung, in der der Mensch schwimme. Dieselben Ursachen, die die besten und höchsten Eigenschaften eines Menschen entwickeln können, vermögen ihn unter Umständen zum Verbrecher zu machen. Es gebe Verbrechen, die mehr von Unverheirateten, andere, die mehr von Verheirateten begangen werden. Von Einfluß seien auch konfessionelle Strömungen, Klima, körperliche Beschaffenheit. Das Innenleben der Gebirgsbewohner und Küstenbewohner unterscheide sich ebenso merklich wie das der Bewohner der Großstädte, Kleinstädte und des platten Landes. Als erster Leitsatz sei hiernach der Satz aufzustellen:

I. **Die örtliche Umgebung ist einer der wichtigsten sozialen Kriminalitätsfaktoren.**

Die Gründe liegen darin, daß die örtlichen Verhältnisse a) die Anschauungsweise und damit die Berufswahl bedingen, b) daß die Bevölkerungsdichtigkeit den sozialen Reibungskoeffizienten vermehrt und c) die sogenannten „Hemmungsvorstellungen" je nach der Örtlichkeit verschieden sind, vermindert werden und ganz fortfallen oder auch gestärkt werden. Die Statistik hat nämlich ergeben, daß jeder Beruf eine andere Kriminalitätsziffer hat. So sticht die Kriminalität der landwirtschaftlichen Berufe günstig ab gegen industrielle, kaufmännische und geistige Berufe. Die allgemeine Kriminalität weist folgende Ziffern auf:

	Selbständige	Gehilfen
Landwirtschaft	0,67	1,21
Industrie	1,14	1,78
Handel, Verkehr	2,48	1,41

Die Kriminalität wächst mit der Bevölkerungsdichte; in Städten steigt die Zahl der Bestraften mit der Größe der Städte. Der Italiener Ferri hat diesen Grundsatz zuerst verfochten, Lombroso geht sogar so weit, daß er die Dichtigkeit des Zusammenlebens sogar bei Tieren für die Kriminalität verantwortlich macht (Kavalleriepferde stellen sich lahm). Auf die Bevölkerungsdichte ist auch der nervöse neurasthenische Zug der modernen Kriminalität zurückzuführen. Gegen die Entstehung der Verbrechen wirkt eine Anzahl von Hemmungsvorstellungen. (Furcht vor Strafe, religiöse Ideen, besonders die Furcht vor der gesellschaftlichen Geringschätzung, vor schlechtem Ruf.) Diese Vorstellungen sind auf dem Lande viel mehr ausgebildet als in der Stadt; die Furcht vor Entdeckung ist in großen Städten geringer wegen der Schwierigkeit der Verfolgung.

Auf diesen Grundlagen muß sich die Tätigkeit der Fürsorgevereine aufbauen. Weil einzelne Delikte direkt lokale Ursachen haben, wird man

z. B. einen Wilderer nicht in der Nähe verlockender Jagdgründe, Bauernfänger und Mädchenhändler nicht an Bahnknotenpunkten oder Auswandererstationen ansiedeln. Aus den oben entwickelten Gesichtspunkten ergibt sich ebenso, daß man den gestrauchelten Menschen in ein sozial geeignetes Milieu bringen muß. Entgegenzuwirken ist in erster Linie dem Zuzuge Bestrafter nach der Großstadt, die den Verbrecher magnetisch anlockt, weil er dort ein neues Milieu trifft, wo er unbekannt ist, wo er leichteren Erwerb hofft, sei es anständigen Broterwerb, sei es Gelegenheit zu Verbrechen. (Kaschemmenwesen.) Drittens reizen die Genüsse der Großstadt (Genußsucht war schon häufig individueller Kriminalitätsfaktor). Da also der Ort einer der wichtigsten Kriminalitätsfaktoren ist, erscheinen Ortsbeschränkungen als Sicherungsmaßnahmen gerechtfertigt, speziell die Fernhaltung von der Großstadt.

Praktisch seien hiernach die ferneren Leitsätze:

II. Zur Bewahrung bestrafter Personen vor dem Rückfall ist ihre Entfernung aus ungeeigneter örtlicher Umgebung erforderlich.

III. Die Sorge hierfür und die Prüfung der Aufenthaltsverhältnisse bildet eine Aufgabe der Entlassenenfürsorge.

IV. Versagt diese, so ist staatlicher Zwang in Gestalt der Ausweisung geboten.

Das berechtigte Interesse des entlassenen Strafgefangenen stehe ja nun der Ortsbeschränkung allerdings entgegen. Es müsse deshalb, um nicht durch Verletzung dieses Interesses künstlich Kriminalitätsfaktoren zu schaffen, bei der Ausweisung weise Vorsicht walten.

Man solle daher 1. den entlassenen Verbrecher, wenn möglich, nicht von dem Boden, wo er Wurzel geschlagen habe, losreißen, es müßte denn ein ganz zwingender Grund vorliegen. Man solle ihn also möglichst nicht ausweisen, sondern nur seinen Zuzug verhindern. Auch solle man den Zuzug möglichst da nicht verhindern, wo die Person hingehöre, sondern nur den Neuzuzug.

2. Man solle wohltätige Einflüsse nicht unterbinden, den Bestraften nicht von seiner Familie fern halten, die ein mächtiger Schutz gegen seine Rückfälligkeit sein kann, nicht von den Mittelpunkten seines einmal erwählten Berufes. Auch ordentliche Arbeit sei ein Gegengewicht gegen den Rückfall.

3. Man solle den Bestraften nicht heimatlos machen, keinen Geächteten aus ihm schaffen, ihm vielmehr mindestens einen geeigneten Aufenthalt belassen.

4. Die Aufenthaltsbeschränkung bedarf genauer Prüfung. Wenn möglich*), sei mit bedingten Ausweisungsandrohungen ein Versuch zu machen, da der Schwebezustand von erzieherischer Bedeutung sei, sonst schaffe man Desperados, die zu allem fähig seien.

Zu der Ausweisungsfrage seien vom Minister des Innern unter dem 4. Februar und 8. März 1907 Verfügungen ergangen, in denen u. a. folgendes bestimmt sei:

„Um den Polizeibehörden im Einzelfalle ein möglichst klares Bild von der Persönlichkeit des Gefangenen zu verschaffen, ist auf Grund der im § 184 Abs. 2 der Dienstordnung für die Strafanstalten und Gefängnisse meines Geschäftsbereiches vom 14. November 1902 angeordneten Beratung der Konferenz der Oberbeamten der Anstalt eine Charakteristik des Gefangenen zu entwerfen. Darin ist kurz und klar darzulegen, aus welcher Umgebung der Bestrafte stammt, welchen Gang sein Leben genommen hat, welche persönlichen und sozialen Ursachen ihn zur Auflehnung gegen die Rechtsordnung geführt haben, welchen Eindruck die Strafe auf ihn gemacht hat, ob zu erwarten ist, daß er sein rechtswidriges Handeln aufgeben oder darin beharren wird. Ferner ist anzugeben, in welche Verhältnisse er nach verbüßter Strafe zurückkehren wird, welche Mittel und Wege sich ihm bieten, um seine Rückkehr zu einem geordneten sozialen Leben zu fördern, oder welche Hindernisse dem entgegenstehen.

Aus diesen Tatsachen erwächst der Polizei die doppelte Aufgabe, einmal alle Maßregeln zu vermeiden, welche die Rehabilitierungsversuche der einen stören würden, anderseits aber auch die Ansammlung solcher Elemente zu verhindern, welche wegen andauernder verbrecherischer Gesinnung gerade in den Großstädten besonders gefährlich sind. — Es handelt sich nicht schlechthin darum, alle bestraften Personen, welche an sich unter die angezogenen Gesetzesbestimmungen fallen, von den Großstädten überhaupt fern zu halten, vielmehr kommen nur Personen in Betracht, deren ungebrochene verbrecherische Neigung auf solche gemeingefährlichen Handlungen gerichtet ist, zu deren Begehung die Eigenart der großstädtischen Verhältnisse einerseits einen besonderen Anreiz gibt, und deren Entdeckung anderseits durch diese Eigenart in besonderem Maße erschwert wird. Eine zutreffende Entscheidung darüber, ob hiernach im einzelnen Falle die Ausweisung überhaupt in Erwägung zu nehmen und bejahendenfalls, ob trotzdem von ihr abzusehen ist, weil bei dem Betreffenden der ehrliche Wille der Rückkehr in geordnete Verhältnisse angenommen werden kann, wird nur auf Grund sorgfältiger Prüfung der konkreten Verhältnisse getroffen werden können. Endlich ist allemal festzustellen, ob sich der Bestrafte unter die Aufsicht eines Fürsorgevereins gestellt hat, eventuell ist er hierzu direkt oder durch Vermittlung des Fürsorgevereins anzuregen. Personen, die sich unter solche Aufsicht gestellt haben, sind der Regel nach nicht auszuweisen, ingleichen sind mit der Ausweisung im allgemeinen solche Personen zu verschonen, bei denen wegen des Anschlusses an zuverlässige Angehörige, des Eingehens geordneter Arbeitsverhältnisse usw. angenommen werden darf, daß

*) Dies ist allerdings in Preußen nach der Rechtsprechung des preußischen OVG. nicht möglich. Der bedingt Ausgewiesene, dem ein vorübergehender Aufenthalt einmal widerruflich gestattet war, gilt diesem Gerichtshofe nicht als Neuzugezogener i. S. des Gesetzes vom 31. Dezember 1841. — Anhalt hat die bedingte Ausweisung.

Die Schriftleitung.

sie entschlossen sind, sich vom verbrecherischen Wege abzukehren."

Personen, die wieder Familien- und Arbeitsanschluß gefunden und sich unter den Schutz von Fürsorgevereinen gestellt haben, seien also nicht auszuweisen. Die Fürsorgevereine, deren Tätigkeit damit anerkannt werde, sei zwischen Strafanstalt und Ausweisung offiziell eingeschoben. Ihnen erwachse hieraus aber die Pflicht, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen und bestimmte bedingte Garantien zu erfüllen. Der Fürsorgeverein habe bei jedem Entlassenen zu prüfen, ob er der Öffentlichkeit gegenüber die Verantwortung für den Bestraften übernehmen könne, ob wirklich nach seiner gründlichen, ehrlichen Überzeugung bei Aufenthaltsgewährung Aussicht auf Rückkehr in die menschliche Gesellschaft vorhanden sei.

Nur wenn der Fürsorgeverein die Frage verneine, solle der staatliche Zwang eintreten.

Auf diesen aber könne bei einer Reform der ganzen Gesetzgebung nicht verzichtet werden. Die Ausweisung so aufgefaßt und ausgeübt, sei keine reaktionäre, veraltete, sondern eine im besten Sinne moderne, soziologische kriminalpolitische Maßnahme.

Der Jagd- und Forstschutzbeamte als Kriminalist.

Der Jäger und Forstmann tritt mit den Beamten des allgemeinen Polizei- und Sicherheitsdienstes oft genug in Berührung und Beziehung, so daß es sich verlohnt, sich seiner kriminalistischen Aufgaben und Fähigkeiten bei Zeiten zu erinnern, sobald ein Zusammenarbeiten mit ihm erwünscht oder geboten ist. Notwendig ist die Zuziehung des Jagd- und Forstschutzbeamten bei den eigentlichen in seinem Revier begangenen Jagd- und Forstfreveln. Man wird seinen Rat und seine Hilfe aber auch in vielen anderen Kriminalfällen ebensowenig entbehren können, wie man auf der andern Seite ihm — z. B. bei Widerstand im Sinne der §§ 117—119 StGB. die polizeiliche Hilfe wird versagen dürfen.

Sehr häufig wird man den benachbarten Jagdbeamten vor der Beschlagnahme von Wildsendungen über die mutmaßliche Zeit und Art der Tötung des Wildes, mitunter auch über Geschlecht und Alter eines Tieres, von dem nur zerlegte Teile vorliegen, hören müssen, um keinen Fehlgriff zu tun oder um Einwände des Inhabers der Sendung abschneiden zu können. Besonders wertvoll wird sich jedoch der scharfe Blick des Jägers und Forstmannes da erweisen, wo nur immer die Verwendung einer Schußwaffe in Frage kommt. Bei Tatbestandsaufnahmen wird auf seinen fachmännischen Rat zurückgegriffen werden müssen. In welchem Umfang dies von Bedeutung werden kann, ersehen wir aus einer auch für unsere Leser sehr lehrreichen Abhandlung von Otto Maritsch,*) aus deren reichem Inhalt wir hier einiges verraten wollen. Der Verfasser spricht zu seinen Fachgenossen und gibt ihnen Ratschläge, die aber ebensogut jeder Polizei- und Sicherheitsbeamte zu befolgen haben wird und auf deren Befolgung er insbesondere auch bei der Zuziehung eines Jägers oder Forstmannes wird zu achten haben.

Da wird als erste, dem erfahrenen Kriminalisten ja in Fleisch und Blut übergegangene Regel die Sicherung aller, auch der unscheinbarsten Spuren gefordert. Die Prüfung von Waffen, Geschossen und Geschoßspuren darf niemals so weit gehen, daß die Arbeit für spätere Sachverständige erschwert wird. Gerade der Fachmann soll es sich angelegen sein lassen, Waffen und Geschosse in ihrem ursprünglichen Zustande zu belassen.

Selbst stark deformierte Geschosse werden dem Sachverständigen meist noch einen Schluß auf Kaliber, Zugkonstruktion und vielleicht auch auf Ursprung gestatten. Aus Holz auszuschneidende Geschosse werden am besten mit dem ganzen Schußkanal herauszuholen sein. Dessen Richtung, Tiefe und Beschaffenheit werden auf die Entfernung und den Standort des Schützen sowie auf die Schußstärke (Pulvermenge) Schlüsse zulassen.

Der Tatort, d. i. der Standpunkt des Schützen, soll auf das sorgfältigste nach der abgeschossenen Hülse abgesucht werden; denn trotz der anscheinenden Gleichheit aller modernen Hülsen finden sich sehr viele kleine Unterscheidungsmerkmale, die oft zur Überführung des Täters dienen können. Bei Schrotschüssen soll nach dem Pfropfen gesucht werden.

Bei Haussuchungen wird dem Forstbeamten empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß Gewehr und Munitionsreste in möglichst unversehrten Zustande der Gerichtskommission eingeliefert werden. Den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes kann ein Gleiches nur aufs eindringlichste ans Herz gelegt werden. So wird besonders davor gewarnt, die Schußwaffe zu reinigen, da gerade aus dem Zustande des Pulverrückstandes im Laufe der Chemiker oft nach-

*) Der Jagdschutzbeamte als Kriminalist, Nr. 51 der Wochenschrift: Die Jagd. Die Schriftleitung.

weisen kann, wann aus dem Laufe der letzte Schuß abgefeuert wurde. Gegen zu starkes Rosten wird Einwickeln in Zeitungspapier oder trockenes Leinen angeraten, vor dem Einölen dagegen wird gewarnt, weil dadurch Spuren (Blut, Fingerabdrücke, Haare, Stoffe, mit denen die Hand des Täters in Berührung gekommen ist) leicht verwischt werden.

Sehr wertvolle Winke werden noch für die Zeit zwischen Abgabe des Schusses und Erreichung des Ziels gegeben. Es kann zur Beurteilung der Tat in Frage kommen, in welcher Stellung sich ein Erschossener befunden hat, als der tödliche Schuß auf ihn abgegeben wurde. Diese Stellung braucht gar nicht mehr die gleiche gewesen zu sein mit seiner Stellung, als das Geschoß ihn erreichte. Die oft gehörte Angabe: „Im Moment, wo ich drückte, lag mein Gegner im Anschlag gegen mich" kann selbst dann wahr sein, wenn das Geschoß von der Seite oder von rückwärts eingedrungen ist. Der Erschossene müßte dann allerdings eine sehr unvorsichtige und einem ebenfalls im Anschlag liegenden Gegner gegenüber unwahrscheinliche Drehung gerade während der Flugzeit des Geschosses gemacht haben. Möglich wäre eine solche Drehung aber immerhin; sie kann ja durch Nebenumstände, Ausgleiten, Nachgeben des Waldbodens, Brechen einer Stütze verursacht sein; man wird dann die Untersuchung des Tatortes auch auf solche Möglichkeiten auszudehnen und vor allem die Fußspuren des Erschossenen festzustellen haben.

Als Anhaltspunkte dafür, ob eine Veränderung der Stellung des Erschossenen während des Schusses möglich war, wird folgende Übersicht der ungefähren Zeiten gegeben, welche M 88 und M 71 zur Zurücklegung von 50, 100 und 200 m gebrauchen:

	Geschoß M 88:	Geschoß M 71:
Geschwindigkeit V 25 =	620 m in der Sek.	445 m in der Sek.
50 m . . .	0,07 Sekunden	0,12 Sekunden
100 m . . .	0,17 „	0,24 „
200 m . . .	0,37 „	0,52 „

Diese Geschwindigkeiten ändern sich je nach dem Kaliber und müßten für die Mordwaffe besonders festgestellt werden.

So weit der Verfasser!

Wir möchten unsere auf Seite 437 des 4. Jahrgangs dieses Blattes gegebene Anregung für Beurteilung von Kleiderschüssen auch auf das Zusammenarbeiten der Polizei- und Sicherheitsbeamten mit Jägern und Forstmännern ausdehnen. Auch die Geschoßwirkungen auf Stein, Metall, Erdboden, Holz, lebende Tiere wird der Kriminalist eingehend studieren müssen.

St.

Kongresse und Versammlungen.

Internationale Kriminalistische Vereinigung.

(Landesgruppe Deutsches Reich.)

In Würzburg fand am 22. Mai 1907 unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs z. D. Professor v. Mayr (München) eine Sitzung des Vorstandes der deutschen Landesgruppe statt, in welcher die Verhandlungsgegenstände für die am 13. und 14. September d. J. in Posen abzuhaltende Landesversammlung festgestellt wurden. Am ersten Verhandlungstag wird nach den üblichen Begrüßungen zunächst der Generalbericht der von der Landesversammlung in Frankfurt eingesetzten Strafprozeßkommission erstattet werden (Berichterstatter Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Aschrott). Alsdann soll über den „Entwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes" beraten werden (Referenten Professor Dr. Frank [Tübingen] und Geh. Justizrat Professor Dr. v. Liszt [Berlin]). Den Abschluß der Verhandlungen des ersten Tages bildet ein öffentlicher Vortrag von Exzellenz Dr. Baernreither (Wien) über „Jugend-Gerichtshöfe". Dieser Vortrag stellt zugleich die Einleitung zu dem Gegenstand der Tagesordnung dar, für dessen eingehende Erörterung der ganze zweite Verhandlungstag in Aussicht genommen ist, nämlich zu der Frage: „Verfahren gegen Jugendliche" (Referent Amtsgerichtsrat Dr. Köhne [Berlin]). — Den Verhandlungen wird ein Begrüßungsabend (am 12. September) vorhergehen; für den 15. September sind Besichtigungen bezw. Ausflüge in Aussicht genommen; das Nähere hierüber sowie über sonstige lokale Veranstaltungen aus Anlaß der Landesversammlung bleibt den Bestimmungen des Posener Ortsausschusses überlassen, dessen Berufung Oberbürgermeister Dr. Wilms zu übernehmen die Güte hatte. Es ist zu wünschen, daß das große Interesse, das die Mitglieder der deutschen Landesgruppe an den in Aussicht genommenen überaus aktuellen Verhandlungsgegenständen nehmen, sie recht zahlreich zu dieser erstmaligen Tagung der Vereinigung in der deutschen Ostmark führen möge.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung wird im September 1908 in Amsterdam tagen. Einer der Hauptpunkte der Tagesordnung ist nach dem Beschluß der Hamburger Tagung von 1905 die Frage: „Wie kann für bestimmte Kategorien von Übeltätern der Begriff der Gemeingefährlichkeit (l'état dangereux) des Täters an die Stelle des heute zu ausschließlich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden?" Die Frage soll auch in Sondervorträgen über Rückfällige, Gewohnheits- und gewerbsmäßige Verbrecher und (vom medizinischen Standpunkt) über Epileptiker, Hysteriker und Alkoholiker erörtert werden.

Weitere Gegenstände der Tagesordnung werden „Die Psychologie der Aussage" und „Die internationale Regelung der Auslieferung" bilden.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Preußen. Durchsuchung einer Person und Wegnahme einer Sache aus sicherheitspolizeilichen Gründen. Die Polizei- und Sicherheitsbeamten haben in Preußen unabhängig von ihren in § 161 StPO. geregelten kriminalpolizeilichen Aufgaben auch auf dem Gebiete der sogen. Präventivpolizei eine selbständige Tätigkeit auszuüben, die durch die Strafprozeßordnung nicht berührt wird und ihren Grund in der allgemeinen Vorschrift des § 10 ALR. II, 17 hat. Auch eine in ihrer Wirkung mit der strafprozessualen Beschlagnahme übereinstimmende Maßnahme kann hiernach zu den Befugnissen der Polizeibeamten gehören. Eine Waffe in der Hand zu Ausschreitungen neigender Personen unter Verhältnissen, die eine nahe Gelegenheit zu solchen Ausschreitungen und damit einen Waffenmißbrauch befürchten lassen, ist eine gemeine Gefahr, zu deren Abwendung der Polizei- und Sicherheitsbeamte berufen ist. Das Mittel zur Beseitigung der Gefahr ist die Wegnahme der Waffe, das Mittel zur Wegnahme ist die Durchsuchung der Person, die die Waffe bei sich verborgen hält. Abzuwägen ist hierbei allerdings sorgfältig, ob überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder der Sicherheit anderer Personen diesen Eingriff in die persönliche Freiheit und das Eigentum des einzelnen gebieten. — Entsch. III Straff. Rg. vom 4. Okt. 1906. — III 517/06. — Bd. 39, 189. — St.

Deutsches Reich. Ringwerfen ein Glückspiel. Das Ringwerfen ist weder als Lotterie noch als Ausspielung, sondern als Glückspiel anzusehen. Der Veranstalter ist, wenn er an dem Spiel selbst teilnimmt, wegen gewerbsmäßigen Glückspiels (§ 284 StGB.), sonst wegen Haltens von Glückspielen (§ 360 [14] StGB.) zu bestrafen. — Entsch. RG. vom 11. Mai 1906. — St.

Deutsches Reich. Gewerbsmäßiges Glückspiel mit gezinkten Karten. Wenn Spieler zu einem gewerbsmäßig betriebenen Glückspiel gezinkte Karten verwenden, die sie kennen, wenn sie also falsch spielen, so bleibt das Spiel doch Glückspiel; für den Gesamtcharakter des Spiels ist der Zufall wesentlich ausschlaggebend, wenn auch der Ausgang durch die Geschicklichkeit des Spielers im Erkennen seiner gezeichneten Karten beeinflußt wird. Der gewerbsmäßige Falschspieler ist also auch aus § 284 StrGB. zu bestrafen. — Entsch. RG. vom 27. März 1906. — St.

Preußen. Trigonometrische Marksteine. Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahmen aufgestellten Marksteine öffentlich aufgestellte „Gegenstände der Wissenschaft" im Sinne des § 304 StGB. sind. Jedenfalls fallen sie unter den Begriff der „dem öffentlichen Nutzen" dienenden Gegenstände im Sinne desselben Paragraphen. Dies ergibt sich aus Wortlaut und Begründung des Gesetzes vom $\frac{7.\,10.\,65}{7.\,4.\,69}$, betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen, insbesondere aus der Vorschrift des § 6, daß vorsätzliche Beschädigungen der Bestrafung nach § 282 des Preuß. StrGB. — im wesentlichen in § 304 RStGB. übergegangen — unterliegt. — Entsch. III Straff. RG. vom 15. Oktober 1906. III 282/06. — Bd. 39, 206. St.

Deutsches Reich. Wahrnehmung berechtigter Interessen bei pseudonymen Eingaben. Der § 193 StGB. findet keine Anwendung, wenn die Beleidigung in einer mit einem fremden oder erdichteten Namen — also unter Begehung einer Urkundenfälschung — unterzeichneten Strafanzeige enthalten ist. Der Inhalt pseudonymer Schriftstücke, die überhaupt nicht angefertigt und den zuständigen Dienststellen eingereicht werden dürfen, genießt nicht den Schutz des § 193 StGB.; denn der Inhalt stellt erst zusammen mit der Anfertigung und Einreichung die beleidigende Äußerung, also eine einheitliche Handlung dar. Es ist nicht angängig, dieselbe einheitliche Handlung als Urkundenfälschung für verboten und strafbar, als Beleidigung für erlaubt zu erklären.*) — Entsch. V Straff. RG. vom 28. September 1906. — V 381/06. — Bd. 39, 181. — St.

II. Kammergericht.

*__Preußen. Straßensperrung.__ Die Auffassung des Angeklagten, eine Straße solle dem allgemeinen Verkehr dienen und ihm

*) Ähnlich III Straff. RG vom 29. September 1904. — III 1012/04. —

geöffnet sein, es fehle an einer gesetzlichen Befugnis für die Polizei, Straßen teilweise für einen Teil des öffentlichen Verkehrs — z. B. Kraftwagenverkehr — zu sperren, sie sei nur zu vorübergehenden Sperrungen befugt, ist irrig. Die Gesetzgebung braucht nicht einzugreifen, wenn einzelne Wege gesperrt werden sollen. Das kann rechtgültig geschehen durch Polizeiverordnung, und zwar auf Grund des § 6 b des Polizeiverwaltungsgesetzes, nach dem die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen einen Gegenstand des polizeilichen Verordnungsrechtes bilden. Die Frage, ob im einzelnen Falle es zweckmäßig oder notwendig sei, einen bestimmten Weg für den Kraftwagenverkehr zu sperren, ist der Nachprüfung durch die Gerichte nach diesem Gesetz entzogen. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen Lackmann-Stade vom 23. Mai 1907. —

C. v. K.

***Preußen. Milchverkauf.** Man kann nicht sagen, daß für den Handel mit Butter und Käse, weil dies Produkte der Milch sind, die Ausnahmevorschriften, die für den Milchverkehr an Sonn- und Festtagen gelten, anwendbar sind. Durch die Sondervorschriften für den Milchhandel will man den Schwierigkeiten in der Ernährung kleiner Kinder während der heißen Jahreszeit begegnen, indem man den schnelleren Absatz der Milch zuläßt. Bei Butter und Käse aber ist eine so beschleunigte Lieferung nicht erforderlich. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen Dohm-Danzig vom 27. Mai 1907. — C. v. K.

***Preußen. Wandergewerbesteuer.** Es ist zwar formell nicht gleichgültig, ob die feilgebotenen Gegenstände vom Feilbieten im Umherziehen nach der Gewerbeordnung ausgeschlossen sind oder nicht. Im ersteren Falle findet § 20 und nur im letzteren § 18 des Wandergew.SteuerGes. Anwendung. Aber § 20 sagt: „Die Bestimmungen des § 18 finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebes zu denen gehören, die vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, ebenfalls grundsätzlich Anwendung.“ Materiell ist also die Anwendung beider Paragraphen ohne jeden Unterschied. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen Wippermann-Wolff in Bielefeld vom 23. Mai 1907. —

C. v. K.

Deutsches Reich. Polizeistunde. Von einer Polizeistundenverlängerung darf ein Schankwirt erst dann Gebrauch machen, wenn die Erlaubnis zu seiner Kenntnis gebracht worden ist. Vorher ist von einer der Vergünstigung entsprechenden gebotenen Polizeistunde keine Rede. — Entsch. 1. Straff. RG. vom 12. Juli 1906.

St.

***Preußen. Motor- oder Fahrrad.** Die durch Oberpräsidialverordnungen den Ortspolizeibehörden erteilte Ermächtigung, gewisse Straßen für den Verkehr mit Fahrrädern zu sperren, findet unbedenklich und ohne daß der Motorräder besonders Erwähnung zu geschehen hat, auch auf diese Anwendung. Es ist gleichgültig, durch welche Kraft ein Rad sich fortbewegt, ob durch körperliche oder mechanische. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen Winter-Essen vom 16. Mai 1907. —

C. v. K.

Preußen. Straßenpolizeiverordnungen. Eine Straßenpolizeiverordnung, welche denjenigen mit Strafe bedroht, der den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf der Straße ergehenden Anordnungen der zuständigen Beamten nicht unbedingt Folge leistet, findet nicht bloß dann Anwendung, wenn eine Störung des Verkehrs eingetreten ist und die darauf ergangene Anordnung des Aufsichtsbeamten nicht befolgt ist. Alle derartigen Verordnungen zielen darauf ab, dem vorzubeugen, daß die Ruhe gestört wird. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen Winter-Essen vom 16. Mai 1907 gegenüber der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 26. März 1906. — C. v. K.

***Preußen. Ruhestörung.** Es kann dahingestellt bleiben, ob die Polizeiverordnung gültig ist, die für gewisse Teile von Cronberg die Errichtung solcher neuen Anlagen verbietet, die bei dem Betriebe durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Belästigungen für die Nachbarschaft herbeiführen können. Auf keinen Fall findet sie Anwendung, wenn eine geräuschvolle Zerkleinerung von T-Trägern auf einem Lagerplatze nicht von dem Inhaber des Platzes vorgenommen wird und dieser auch keine Gerätschaften, sondern nur seinen Lagerplatz den Käufern für die Zerkleinerung mit deren eigenen Werkzeugen zur Verfügung stellt. Hierin liegt noch keine „Errichtung“ einer Anlage im Sinne des § 1 der Cronberger Polizeiverordnung. Der Inhaber des Platzes selbst tut ja nichts, was dem Betrieb einer Anlage gleichkommt. Daraus folgt nun aber noch nicht die Freisprechung. Es

kommt hier unter Umständen der § 360[11] des Strafgesetzbuches über den ungebührlichen Lärm zur Anwendung. Wenn der Angeklagte die Leute darauf hinweist, wie sie die Zerkleinerung der T-Träger auf dem Lagerplatz machen sollen, dann kann die Polizei auch gegen ihn auf Grund des § 360[11] vorgehen, sofern ein ungebührlicher Lärm vorhanden ist. — Entsch. 1. Straff. KG. in Sachen Bonn-Cronberg vom 30. Mai 1907. — C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Preußen. Aufforderung zur Einstellung eines Gewerbebetriebes vor Erhebung der Untersagungs- oder Konzessionsentziehungsklage. Die Vorschrift im § 50 der Preuß. Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom $\frac{9.\ 8.\ 99}{24.\ 8.\ 02}$*), daß vor Erhebung der Untersagungs- oder Konzessionsentziehungsklage aus §§ 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37 und 43 der GewO. der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes von der Polizeibehörde aufzufordern ist, ist nur instruktionell, nicht zwingend. Die Klage ist auch dann zulässig, wenn die Aufforderung unterbleibt. Die Beobachtung der Vorschrift ist der Kontrolle des Verwaltungsrichters entzogen und daher für das Verwaltungsstreitverfahren bedeutungslos. — Entsch. III. SenOVG. vom 11. Juni 1906, III 1193. — GewArch. 6, 266. — St.

Preußen. Gesinderecht. Nach § 138 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 ist das Gesinde befugt, den Dienst ohne Aufkündigung zu verlassen, wenn die Herrschaft es hat zu Handlungen verleiten wollen, welche wider die guten Sitten laufen. Es verstößt gegen die guten Sitten, wenn einem 17jährigen Dienstmädchen zugemutet wird, mit seinem 12jährigen Bruder in einem Bette zu schlafen. Wenn auch nicht zu vermuten ist, daß die Dienstherrschaft die Geschwister durch Zuweisung des gemeinsamen Lagers zu unsittlichen Handlungen habe verleiten wollen, so läßt sich diese Anordnung doch nicht mit den Anforderungen der guten Sitte vereinigen. Die Möglichkeit, daß es zwischen den Geschwistern zu unsittlichen Handlungen kommen kann, ist niemals völlig ausgeschlossen; auch ist die Benutzung des gemeinsamen Lagers geeignet, das Schamgefühl zu verletzen. — Entsch. I. SenOVG. vom 25. Mai 1906, J.-Nr. I 655. — Entsch. 38, 421. — St.

*) Jetzt Ziffer 60 der AusfAnw. vom 1. Mai 1904. Die Schriftleitung.

Preußen. Ausweisung neu zuziehender Personen. Die Polizeibehörde, die erst auf Grund von geraume Zeit sich hinziehenden Erkundigungen die tatsächlichen Unterlagen für die Ausweisung gemäß § 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 erhält, ist auch jetzt noch berechtigt, die Ausweisung zu verfügen, wenn nur die Erkundigungen auf den Zuzug und die Ausweisung auf den Abschluß der Erkundigungen unmittelbar folgen. Der von der Ausweisung nach Abschluß der Erhebungen Betroffene gilt auch dann noch als neu Anziehender, sonst würde die Handhabung des Gesetzes oft versagen. — Entsch. I. Sen. OVG. vom 3. Juli 1906. — I 858. — St.

***Deutsches Reich. Ausweisung. Staatsangehörigkeit.** Ein Deutscher, der durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate verloren hat, hat das Recht, bei der Rückkehr die Wiederaufnahme zu verlangen. Dieses Recht steht aber nach § 21[5] des Staatsangehörigkeitsgesetzes nur den ehemaligen Angehörigen deutscher Bundesstaaten zu, die nicht inzwischen eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Einem Deutschen, der die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben hat, steht nur die Möglichkeit der Naturalisation zu. Auf diese hat er aber kein klagbares Recht. — Entsch. 1. Sen. OVG. in Sachen Silber-Ostrowo vom 7. Juni 1907. — C. v. O.

***Deutsches Reich. Förderung der Völlerei und Unsittlichkeit.** Eine Schankwirtin fördert die Völlerei und Unsittlichkeit und verwirkt ihre Konzession, wenn sie zur Bedienung der Gäste ganz junge — 14 bis 15jährige — Mädchen beschäftigt und es duldet, daß diese Mädchen sich von den Gästen geistige Getränke, insbesondere auch Kognak, verabfolgen lassen und in ihrer Gegenwart von männlichen Besuchern auf den Schoß nehmen lassen. Ein derartiger Geschäftsbetrieb ist geradezu gemeingefährlich.

Belanglos ist, daß seit Erhebung der Klage keine Mädchen mehr gehalten wurden, weil dieses Verhalten erst unter dem Druck des Konzessionsentziehungsverfahrens zutage getreten ist. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 29. April 1907. — OVG. III. 950. — St.

Deutsches Reich. Schießbudenbetrieb bei doppeltem Wohnsitz. Ein Schießbudenbesitzer, der unter Beibehaltung seines Wohnsitzes an einem andern Orte, an dem er sein Gewerbe ausüben will, dauernd

Wohnung nimmt, bedarf zum Betriebe des Gewerbes an dem letzteren Orte keines Wandergewerbescheines und bei Benutzung von Privatplätzen keiner ortspolizeilichen Erlaubnis aus § 60 a GwO. Das gleichzeitige Bestehen eines Wohnsitzes an mehreren Orten ist ausdrücklich im Gesetz gestattet. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 22. Oktober 1906 — III. 2032. — PrVBl. XXVIII, 711. — St.

*Preußen. Schankerlaubnis. Wird eine Schankerlaubnis auf Grund der überreichten Bauzeichnung erteilt, so beschränkt sich der Umfang der Erlaubnis auf die in der Zeichnung als Schankräume bezeichneten Räume. Nachträglich während des Baues vorgenommene Erweiterungen dürfen nicht benutzt werden. Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Einstellung des Betriebes in solchen nicht auf der Zeichnung berücksichtigten Räumen zu fordern. — Entsch. OVG. vom 17. Mai 1907 in Sachen Lustig-Bansin. — C. v. O.

Preußen. Vorschriften für Rechtskonsulenten. Verpflichtung zum Erscheinen im Dienstraum der Polizeibehörde. Die Vorschrift*) Ziffer 9 Abs. 1 der Min.Vorschriften vom 28. November 1901 für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten usw. besorgen, ist rechtsgültig, da sie sich völlig im Rahmen der den Zentralbehörden durch § 38 Abs. 4 GwO. eingeräumten Befugnisse hält. Durch diese Vorschrift wird, wenngleich es nicht zu besonderem Ausdruck gebracht ist, den Polizeibehörden das Recht beigelegt, abgesehen von Ausnahmefällen — wie z. B. bei Behinderungen durch Krankheit u. dgl. — das persönliche Erscheinen der Rechtskonsulenten im Dienstraum der Behörde zu beanspruchen. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 1. Februar 1906. — III, 201. — PrVBl. XXVIII, 709. — St.

IV. Bundesamt für das Heimatwesen.

Preußen. Hilfsbedürftige Geisteskranke. Die Unterbringung eines hilfsbedürftigen Geisteskranken in einer Irrenanstalt durch die Polizeibehörde steht einer öffentlichen Armenunterstützung gleich, wenn sie zum Wohle des Kranken dringend erforderlich war und der Armenverband seine Hilfe versagt hatte. Der endgültig verpflichtete Armenverband des Unterstützungswohnsitzes hat die der Polizeibehörde bezahlten Anstaltskosten an den Armenverband zu erstatten, der zur vorläufigen Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet war. — Entsch. BAHW. vom 6. Januar 1906. — Heft 38, 32. — St.

*) Diese Vorschrift lautet: „Die Polizeibehörde und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird."

V. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Deutsches Reich. Öffentliche Plätze im Sinne des § 33 b der Gewerbeordnung. Von einer auf einem öffentlichen Platze dargebotenen Lustbarkeit kann dann nicht gesprochen werden, wenn ein Karussell auf einem im Eigentum eines Privaten stehenden Platze aufgestellt ist, mag das Grundstück auch an der öffentlichen Straße belegen sein und von ihr aus zum Zwecke der Benutzung des Karussells betreten werden können. Zum Betriebe des Karussells ist daher eine polizeiliche Erlaubnis aus § 33 b GO. nicht erforderlich.

Dagegen können auch gegenüber Betrieben auf Privatplätzen landesgesetzlich Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebes eingeführt werden. — Entsch. BayObLG. vom 30. Oktober 1906. — Sl. 7, 99. — St.

VI. Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Baden. Wirtshausverbot. Die polizeiliche Verfügung, durch die jemandem auf Grund des § 76 a des BadPolStGB. der Besuch von Wirtshäusern untersagt wird, soll die einzelnen Nachbargemeinden, auf die sich das Verbot miterstrecken soll, namentlich bezeichnen. Hiergegen verstößt es, wenn das Verbot für den „Amtsbezirk" erlassen wird; doch kann über diesen Mangel dann hinweggesehen werden, wenn nach Gestaltung und Größe des Amtsbezirks nicht nur sämtliche Gemeinden dieses Bezirks als Nachbargemeinden des Wohnortes gelten dürfen, sondern auch dem von dem Verbot Betroffenen genügend bekannt sein muß, welche Orte unter der Bezeichnung „Amtsbezirk" gemeint sind. — Entsch. Bad. VGH. vom 26. September 1906. — St.

VII. Oberlandesgericht Breslau.

Deutsches Reich. Widerstand gegen die Staatsgewalt. Es kommt nur darauf an, daß die Amtshandlung, der gegenüber Widerstand geleistet ist, rechtmäßig war, gleichviel ob der Widerstand Leistende der Ansicht war und der Ansicht sein durfte, daß die Amtshandlung rechtswidrig ist. Es genügt das Bewußtsein, daß man sich

einer Amtshandlung widersetzt, zur Bestrafung. — Entsch. Straff. OLG. Breslau vom 4. Juni 1907 gegen den Kassierer Theophil Krolik in Tarnowitz. — St.

VIII. Oberlandesgericht Dresden.

Deutsches Reich. Kraftfahrzeuge. Landesrechtliche Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten auch für Angehörige anderer Staaten und für auswärtige Kraftfahrzeuge. — Entsch. Straff. OLG. Dresden vom 26. April 1906. — Fischers Zeitschr. 31, 196. — St.

IX. Oberlandesgericht Stuttgart.

Württemberg. Abhalten einer öffentlichen Tanzunterhaltung. Der Wirt, welcher den zu einer Feier in unbestimmter Zahl erscheinenden jungen Leuten beider Geschlechter den Tanzsaal zur Verfügung stellt, obgleich er weiß, daß während der Feier auch getanzt werden soll, hält eine öffentliche Tanzlustbarkeit ab und ist nach Art. 17 Württ. Pol. StGB. zu bestrafen. — Entsch. Straff. OLG. Stuttgart vom 16. April 1902. — Jahrb. der württ. Rechtspfl. 14, 178. — St.

X. Oberlandesgericht Hamburg.

Hamburg. Meldepflicht. Ein Dienstgeber hat nach § 39 der Hamburgischen Dienstbotenordnung die Pflicht zur An-, Ab- und Ummeldung der Dienstboten. Zieht er also selbst um, dann muß er auch den Wohnungswechsel der Dienstboten polizeilich melden. — Entsch. Straff. OLG. Hamburg gegen Landrichter Dr. H. in Hamburg vom 14. Juni 1907. — St.

XI. Schöffengericht Berlin-Mitte.

***Deutsches Reich. Glückspiel.** Es ist die Pflicht eines Schankwirts, in dessen Wirtschaftsräumen Kartenspiele gespielt werden, sich zu erkundigen, was gespielt wird, und wenn es ein Glückspiel ist, dieses zu verbieten. Andernfalls macht er sich des Vergehens gegen § 284 StGB. schuldig. — Entsch. SchG. Berlin-Mitte, Abt. 135 vom 24. April 1907, 135 D 365/07. — St.

XII. Schöffengericht Magdeburg.

Preußen. Anmeldung Neugeborener. Eine Meldepolizeiverordnung, die den Zu-, Um- und Abzug von Personen regelt, erstreckt sich nicht auf Geburten.*) Sollte eine polizeiliche Meldepflicht für Geburten geschaffen werden, so müßte dies in der Polizeiverordnung ausdrücklich gesagt werden. Dahingestellt bleibt aber, ob eine solche Polizeiverordnung*) angesichts des Personenstandsgesetzes, das nur die standesamtliche Meldung vorschreibt, rechtsgültig ist. — Entsch. SchG. Magdeburg vom 4. Juni 1907. (Der Amtsanwalt hat gegen das Urteil Berufung angemeldet.) St.

*) Dasselbe dürfte von Todesfällen und Verheiratungen gelten. Die Schriftleitung.

*) Eine solche besteht u. W. in Königsberg i. Pr. Die Schriftleitung.

Polizeibericht.

Verwaltung. Auslieferungsverfahren. Die Vorschriften über das Auslieferungsverfahren sind abgeändert worden. Ist die vorläufige Festnahme erfolgt, so sind die Schriftstücke, die mit dem Auslieferungsantrage beigebracht werden müssen, in gehörig beglaubigter Form dem Justizminister sofort einzureichen. Liegt das Beweismaterial noch nicht vollständig vor, so ist jedenfalls unverzüglich, unter Vorlegung des gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehls und mindestens einer Beweisverhandlung, die Auslieferung zu beantragen, damit binnen 14 Tagen nach der vorläufigen Festnahme das bis dahin fertiggestellte Beweismaterial und tunlichst binnen 14 Tagen das noch ausstehende Beweismaterial dem Justizminister vorgelegt wird.

Ein neues Weingesetz. Im Reichsamte des Innern wird der Entwurf eines neuen Weingesetzes ausgearbeitet, der in den Hauptpunkten die vom Reichstage wiederholt unterstützten Wünsche berücksichtigen und dem Parlament voraussichtlich in der nächsten Tagung zugehen wird.

Kraftfahrzeuge. Der Finanzminister hat durch Verfügung vom 8. Juni 1907 die Steuerbehörden angewiesen, Besitzern von Kraftfahrzeugen, die ihr Fahrzeug zu einem gesetzlich steuerfreien Zweck in Gebrauch nehmen wollen, hierüber auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen. Auf Grund dieser Bescheinigung können dann die Polizeibehörden die polizeiliche Erlaubniskarte erteilen, ohne ihrerseits in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob der Anspruch auf Steuerfreiheit begründet ist.

Dem Landkreise Kiel ist der Name „Kreis Bordesholm" beigelegt worden. Der Sitz des Landratsamtes ist schon bisher Bordesholm gewesen.

Polizeidienst in Nachbarbezirken. Der Regierungspräsident zu Düsseldorf hat folgende Anordnung ergehen lassen: Die Polizeibeamten der Städte, Landgemeinden und Bürgermeistereien sind befugt, in Ausübung des Dienstes die Grenzen ihres Bezirkes zu überschreiten und innerhalb des Bezirkes einer benachbarten Gemeinde Amtshandlungen vorzunehmen, wenn der hierfür zuständige Beamte nicht zur Stelle und ein sofortiges polizeiliches Einschreiten geboten ist. Dies gilt namentlich von der Tätigkeit der Beamten bei

der Verfolgung einer frischen Spur, wenn die Besorgnis besteht, die Spur werde beim Eintritt eines Zeitverlustes verwischt werden. Auch sind die Polizeibeamten in Ausübung des Dienstes dann zur Überschreitung der Grenzen ihres Bezirkes befugt, wenn die Polizeibeamten des Nachbarbezirkes bei Ausübung des Dienstes im einzelnen Falle der Hilfe bedürfen. Jedoch bedarf es in allen Fällen eines bestimmten Anlasses zum Einschreiten, noch bevor der Beamte seinen Polizeibezirk überschritten hat.

Gendarmeriekommando in Rominten. Se. Majestät der Kaiser dehnt seine Pirschgänge während seines Jagdaufenthaltes in der Rominter Heide oft sehr lange aus, so daß nach der vor Tagesgrauen beginnenden Morgenfahrt die Rückkehr erst gegen Mittag erfolgt. Bei dem oft unbeständigen Herbstwetter hat der Mangel an passenden Unterständen, besonders in den vom Jagdhause entfernter liegenden Revierteilen, sich öfters fühlbar gemacht; deshalb wird, wie der Gef. mitteilt, in der Oberförsterei Rominten-Szittkehmen an der Grenze der Beläufe Teerbude und Bludzen eine kleine Schutzhütte im Blockstile gebaut, die dem Kaiser bei schlechtem Wetter oder während der Jagdpausen einen Aufenthalt bietet. Die Jagdhütte enthält zwei Räume mit einer Kocheinrichtung und eine kleine Veranda. Ein im Walde beschäftigtes Pionierkommando führt die Arbeiten aus. Während der Kaisertage ist in Rominten ein Gendarmeriekommando von 12 bis 15 Mann zusammengezogen. Der Minister des Innern hat nun erfahren, daß die Unterbringung und Verpflegung der Gendarmen im Kaiserhotel zeitweise mangelhaft gewesen ist, und läßt daher ein eigenes Quartier für sie herstellen. Es soll in norwegischem Stil in der Nähe des Rominter Waffendepots errichtet werden, die Wohnung für einen ständig in Rominten wohnenden berittenen Gendarmeriewachtmeister und Wohnräume für einen Oberwachtmeister und etwa 15 Gendarmen sowie einen Eßsaal enthalten. Ferner sollen Stallungen für Dienstpferde gebaut werden.

Zum Bürgermeister in Hausen bei Frankfurt a. M. gewählt und bestätigt wurde der dort stationierte Kamerad GW. Mayer.

Fernsprechanschluß. Der Amtsausschuß zu Bordesholm hat beschlossen, auf Kosten der Amtskasse dem Kameraden Gendarmerie-Wachtmeister Bauer-Bordesholm einen Fernsprechanschluß einzurichten.

Gendarmerieschießen in Großenhain. Bei dem Schießen der Gendarmerie der sächsischen Amtshauptmannschaften Großenhain und Meißen, das in Gegenwart der Amtshauptleute Geh. Regierungsrat Dr. Uhlemann und Lossow in Großenhain stattfand, erhielten den 1. Preis: Kamerad Gendarm Gruner in Ebersbach, den 2.: Kamerad Gendarm Meier in Gröditz und den 3.: Kamerad Gendarm Schlenkrich in Priestewitz.

Stellenvermittlergewerbe. Das preußische Handelsministerium hat weitere Änderungen der auf die Stellung der Stellenvermittler sich beziehenden Vorschriften der Gewerbeordnung beim Reichskanzler bezw. beim Reichsamt des Innern in Anregung gebracht. Der Reichskanzler hat sich diesen Anregungen gegenüber zustimmend verhalten. Die Neuerungen sollen sich in folgender Richtung bewegen: Fortfall des Rechts des Gewerbetreibenden, Selbsttaxen zu erlassen, und Einräumung der Befugnis an die Polizeibehörde um Erlaß obrigkeitlicher Taxen; die Landespolizeibehörden sollen die Berechtigung erhalten, die Vorschriften über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auch auf nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlungen auszudehnen; der Begriff der Stellenvermittlung soll so bestimmt werden, daß auch Herausgeber von Stellenlisten als gewerbsmäßige Stellenvermittler behandelt werden können; die Erlaubnis zum Betriebe des Stellenvermittlungsgewerbes soll von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden, das Bedürfnis aber soll verneint werden, wenn durch gemeinnützige, insbesondere kommunale Arbeitsnachweise für ausreichende Gelegenheit zur Stellenvermittlung gesorgt ist.

Kraftfahrzeuge. Die Polizeiverwaltung zu Höchst a. M. hat eine Bekanntmachung erlassen, in der es heißt: „In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen rücksichtslose Führer von Automobilen mit unerhörter Geschwindigkeit durch die Ortschaften fahren. Vorschrift ist, daß nur mit 15 Kilometer in der Stunde gefahren werden darf. Gegen solche Rücksichtslosigkeiten mit aller Energie einzuschreiten, ist Pflicht der Behörde. Allein ist sie aber nicht imstande, alle Fälle zur strafrechtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen. Es ergeht daher an die Bürgerschaft die dringende Bitte, sich die Nummer jedes Automobils, das über die zulässige Geschwindigkeit fährt, zu merken, sich weitere Zeugen sofort zu sichern und ohne jede Nachsicht jeden Fall zur Anzeige zu bringen. Im Allgemeininteresse sollte das Publikum sich wirklich nicht scheuen, unseren Wünschen Rechnung zu tragen; denn die kleinen Unannehmlichkeiten, die eventuell durch Zeugenvernehmung entstehen können, stehen doch in gar keinem Verhältnis zu dem, was die Allgemeinheit aus dem Vorgehen einzelner Mitglieder derselben gewinnt. Im öffentlichen Interesse und zum Schutze unser selbst wird dringend gebeten, unserem Gesuch Gehör zu schenken."

Verbrechen und Vergehen. Den Bemühungen der Polizei in Hamborn ist es gelungen, eine Falschmünzerwerkstatt zu entdecken. Dank der Rührigkeit der Polizeibeamten konnten mehrere Festnahmen erfolgen.

Eine Falschmünzerwerkstatt wurde ferner in München entdeckt. Die Polizei fand eine große Menge Formen zur Herstellung von 5- und 2-Markstücken. Ein 20jähriger Kupferschmied und ein Monteur wurden als tatverdächtig festgenommen.

Wegen eines im Jahre 1905 in Ludwigshafen begangenen Totschlags an einem Schutzmann werden der 23jährige

Arbeiter Otto Drützel aus Friedenheim und seine Begleiterin, die 19jährige Maria Schreckenberg, geb. Mantel, aus Niederrad steckbrieflich verfolgt.

Die Spuren einer internationalen Einbrecherbande hat die Kriminalpolizei in Cassel aufgedeckt. Sie hat zwei Häupter der Bande festgenommen. Es sind Leute, die stets nach einem erfolgreichen Beutezug schleunigst ins Ausland reisten, um den Raub in Sicherheit zu bringen. Ihnen werden zahlreiche im Laufe der letzten Jahre in Süddeutschland verübte Diebstähle, insbesondere Geldschrank-, Kassetten-, Uhren- und Pretiosendiebstähle zur Last gelegt.

Allerlei. Praktische Polizeiverwaltung. Ein Amtsvorsteher des Kreises Briesen soll auf eine Eingabe mehrerer Besitzer die Verlängerung der Polizeistunde zugesagt haben, sofern die Bittsteller zuvor die Zustimmungserklärung ihrer Ehefrauen beibrächten. Bis jetzt soll diese Erklärung noch nicht eingereicht sein.

Personalveränderungen.

1. Brigade.

FW. Neumann VII., Ehelchen b. Sentken, am 1. 7. 07 pens. — FW. Weczies, Eydtkuhnen, am 1. 7. 07 pens.

2. Brigade.

FW. Ewerth, Siedenbollentin, am 7. 6. 07 nach Treptow a. Toll. kmdrt. — FW. Ladwig, Pölitz i. Pomm., am 18. 5. 07 nach Altdamm kmdrt. — b. W. Bluhm II, Freienwalde i. Pomm., am 15. 6. bis 15. 9. 07 nach Berg-Dievenow kmdrt. — FW. Lange II, Pribbernow, am 1. 1. 07 ohne Geh. beurl. als Registratur-Diätar bei d. Landesverf.-Anstalt in Stettin, scheidet am 1. 7. 07 mit Pension aus. — b. G. a. Pr. Jagnow, Wusterwitz (Kr. Schlawe), am 30. 6. 07 z. Truppe zur.

3. Brigade.

FW. Krüger IX., Niederschöneweide, am 1. 7. 07 nach Gr.-Beeren vers. — FW. Steiner II, Friedenau, bis zu seiner Entlassung nach Augstupönen (O.-Pr.) beurl. — FW. Kluge, Kienitz (Dorf), nach Buckow (Bz. Frankfurt a. O.) kmdrt. — b. W. Mattick, Luckau (N.-L.), nach Kirchhain i. L. kmdrt. — FW. Wietzke, Prenzlau, nach Fahrenholz b. Güterberg kmdrt., von seinem Kmdo. zur. — FW. Bebiolka, Teltow, am 1. 7. 07 ohne Geh. beurl. als Amtswachtmeister in Grunewald. — b. W. Werth II, Strasburg (U.-M.), am 1. 2. 07 ohne Geh. beurl. als Kanzleigehilfe beim Amtsgericht Cöln a. Rh., scheidet am 15. 7. 07 aus. — FW. Simon, Peitz, am 1. 7. 07 pens. — b. W. Haberstroh, Zehden, am 1. 7. 07 pens. — FG. a. Pr. Remp, Friedrichsfelde b. Berlin, am 1. 7. 07 zur Truppe zur.

4. Brigade.

OW. a. Pr. Engler, Genthin, wird am 1. 7. 07 zum Oberwachtmeister ernannt. — b. W. Hebde, Eichenbarleben, am 20. 2. 07 nach Angern (Bz. Magdeburg) kmdrt., tritt am 1. 7. 07 von seinem Kmdo. zur. — FG. a. Pr. Voigt, Obisfelde, am 1. 7. 07 nach Kaltendorf b. Obisfelde vers. — b. W. Gerstenberg, Elxleben, am 1. 7. 07 nach Hochheim (Kr. Erfurt) vers. — FW. Giese II., Großbadungen, am 1. 7. 07 nach Breitenworbis vers. — b. W. Hebde, Eichenbarleben, am 1. 7. 07 nach Rogätz vers. — b. W. Warlich, Weißenfels, am 1. 7. 07 nach Schleusingen vers. — F. G. a. Pr. Gremmel, Rogätz, am 1. 7. 07 nach Schierke (Harz) vers. — FW. Trautmann, Catharinenberg, am 1. 7. 07 nach Diedorf (Eichsfeld) vers. — b. W. Hennig I, Hochheim, am 1. 7. 07 nach Großbodungen vers. — FG. a. Pr. Brodowski, Worbis, am 1. 7. 07 nach Elxleben (Kr. Erfurt) vers. — FG. a. Pr. Deistler, Lettin, am 1. 7. 07 nach Brachwitz b. Salzmünde vers. — FW. Theel, Ilsenburg, am 1. 6. 07 nach Drübeck kmdrt. — FW. Marotzke, Merseburg, am 8. 6. 07 nach Passendorf b. Halle a. S. kmdrt. — FW. Hübner, Zwochau, am 1. 7. 07 pens. — FW. Schmidt IV, Horsmar b. Dachrieden, am 1. 7. 07 pens. — OW. Schmidt, Schleusingen, 1. 7. 07 pens. — FW. Schmidt VII, Tangermünde, die Nr. VII fällt fort. — FW. Voigt, Kaltendorf, erhält Nr. II. — b. W. Raabe, Letzlingen, erhält Nr. I. — FW. Voigt, Sunderode, erhält Nr. I. — FW Raabe, Arzberg, erhält Nr. II.

5. Brigade.

OW. Flügge Neutomischel, am 1. 7. 07 pens.

6. Brigade.

FW. Przibilla, Zalense, am 18. 6. 07 an Herzschlag verst. — FW. Schnabel I, Landeshut i. Schles., am 1. 7. 07 pens. — b W. Ilgner, Löwitz (O.-S.), am 1. 7. 07 pens. — bW. Fellmann, Königszelt, am 1. 7. 07 pens. — FW. Wegner I, Niederölsa b. Foerstgen (Bz. Liegnitz), am 1. 7. 07 ohne Geh. beurl. als Postanw. in Weißensee b. Berlin. — FG. a. Pr. Gehlsen, Rendza-Babitz, am 1 7. 07 zur Truppe zur.

7. Brigade.

FW. Dreis, Westenfeld b. Wattenscheid, am 1. 7. 07 als Oberwachtmeister z. F. a. Pr. nach Herten (Wstf.) vers. — FW. Henckel, Eickel, am 1. 5. 07 ohne Gehalt beurl. als Vollziehungsbeamter bei der Kommunalkasse Eickel, scheidet am 1. 7. 07 mit Pension aus. — b. G. a. Pr. Hahn, Horstmar b. Lünen, v. s. Truppenteil zum Vizewachtmeister bef.

8. Brigade.

FW. Göing, Wegberg, am 1. 7. 07 ohne Gehalt beurl. als Telegr.-Anwärter bei der O.-P.-Dir. Aachen. — FW. Schroeder III, Rosbach, am 1. 7. 07 pens. — VW. Simon, Feldartillerie-Regiment Nr. 27, am 1. 7. 07 als Fußgendarm a. Pr. und Brigadeschreiber in Coblenz eingest.

9. Brigade.

FW. Jens, Steinburg, am 6. 6. 07 nach Schinkel b. Lägerdorf kmdrt. — FW. Böckenhauer, Kolsnap b. Gr. Rustrup (Schlesw.), am 11. 6. 07 nach Landkirchen a. Fehm. kmdrt. — b. W. Jahn, Garstedt, am 1. 7. 07 pens. —

b. W. Holtmann, Plön, am 1. 7. 07 pens. — FW. Brick, Büchen, am 1. 7. 06 ohne Gehalt beurl., scheidet am 1. 7. 07 aus.

10. Brigade.

FW. Schidlewski, Dingen (Bz. Bremen), am 1. 7. 07 pens. — b. W. Stubbe, Debstedt b. Langen (Bz. Bremen), am 1. 7. 07 pens. — FW. Bock, Rosdorf a. d. Leine, am 1. 7. 07 pens. — FG. Oppermann, Dannenberg (Elbe), am 1. 7. 07 pens. — FG. a. Pr. Labba, Oesede b. Georgmarienhütte, am 19. 6. 07 zum Truppenteil zur.

11. Brigade.

FW. Mayer, Hausen, Kr. Frankfurt, scheidet am 1. 7. 07 aus behufs Übernahme der Bürgermeisterstelle in Hausen. — FW. Kleim, Jesberg, am 1. 7. 06 ohne Gehalt beurlaubt, scheidet am 1. 7. 07 aus. — FW. Lewerenz, Kirchhain (Bez. Cassel), am 1. 7. 07 pens.

12. Brigade.

b. W. Krause I, Laubenburg (W.-Pr.), am 1. 7. 07 pens.

Brigade Elsaß-Lothringen.

BſJ. Wahlhäuser vom 4. Lothr.-Inf.-Reg. 136, wird am 21. 6. 07 als i. H. F. nach Stahlheim (Lothr.) zur Probedienstleistung einberufen. — Sergeant Hans vom Bayer. 2. Fußart.-Regt., wird am 1. 7. 07 als i. H. F. nach Wollmeringen zur Probedienstleistung einberufen. — Unteroffizier Hanrath vom 3. Schles. Drag.-Rgt. 15, wird am 1. 7. 07 als i. H. F. nach Oettingen (Lothr.) zur Probedienstleistung einberufen. — FW. Wachsen, Oettingen (Lothr.), wird am 1. 7. 07 nach Wollmeringen vers. — J. O. W. Ganz, Rohrbach (Lothr.), wird am 1. 7. 07 zum Oberwachtmeister best. — Sergeant (Trompeter) Seiffert von der Maschinengewehr-Abt. Nr. 3, wird am 1. 8. 07 als i. H. F. nach Mörchingen (Lothr.) zur Probedienstleistung einberufen. — FW. Volk, Algringen, wird am 1. 8. 07 von Algringen nach Bitsch vers. — FW. Schindler, Bitsch, wird am 1. 8. 07 von Bitsch nach Herlingen (Lothr.) vers. — FW. Ulrich II, Herlingen (Lothr.) wird am 1. 8. 07 nach Algringen vers. — i. H. F. Fritzsche, Mörchingen (Lothr.), scheidet am 1. 8. 07 aus der Gendarmerie aus.

Artikelschau.

Aus dem Formularmagazin unserer Kurpfuscher. Von Dr. jur. Hans Schneickert, Berlin. — H. Groß' Archiv 26, 327. —

Die verschiedenen Schwindeltricks der „brieflich“ behandelnden Wohltäter der leidenden Menschheit werden unter Mitteilung des Wortlauts zahlreicher Korrespondenzen, Fragebogen und Anpreisungen aufgedeckt.

Talermittlung durch Photogramm. Von Privatdozent Assessor Dr. Hans Reichel, Leipzig. — H. Groß' Archiv. 26, 350.

Ein am 8. November 1906 vor dem Landgericht Plauen i. Vogtl. verhandelter Diebstahlsprozeß, bei dem die Ermittlung eines Schreibtischpultdiebes durch einen mit Öffnen des Pultdeckels elektrisch in Tätigkeit gesetzten Momentphotographenapparat gelang.

Neue Gaunertricks. Gesammelt von Dr. jur. Hans Schneickert, Berlin. Dritte Folge. — H. Groß' Archiv. 26, 293. —

Eine recht lehrreiche Sammlung von 112 Fällen aus der Praxis. Wir begegnen den Schwindlern, die sich durch Erschleichung des Vertrauens Vorteile, auch Diebstahlsgelegenheit zu verschaffen wissen, dem falschen Studenten, falschen Kriminalbeamten, falschen Detektiv, dem Telephonschwindler, falschen Geschäftsboten, falschen Beamten der Armenverwaltung, dem Billettschwindler, Lose-, Inseraten-, Stellen- und Kautionsschwindler, dem Kurpfuscher und Wahrsager, dem Rennbahn- und Versicherungsschwindler, dem Stationskassenräuber, dem Bettler als Baldower und zahlreichen anderen Typen, wie sie das moderne Leben zeitigt.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Der Harz und die Städte Bernburg, Braunschweig, Hildesheim. Offizieller Führer des Harzer Verkehrsverbandes. Mit einem Geleitwort von Hans Hoffmann. 40 Routenkarten und 73 Ansichten aus dem Harze. Kostenlos zu beziehen von Rud. Stolle, Hofbuchhändler, Bad Harzburg.

Auskunftei.

Kam. F W. F. in K. **Einsendung des Bezugspreises.** Sie hatten den „Gendarm“ zwei Jahre nicht bezahlt, trotzdem wir wiederholt Rechnung gesandt hatten. Infolge der erhaltenen neuen Rechnung bezahlen Sie, bestellen aber gleichzeitig den „Gendarm“ ab mit der Bemerkung, Sie würden auch bezahlt haben, ohne daß wir eine Rechnung gesandt hätten. Das ist eine falsche Auffassung. Zeitungen werden in der Regel im voraus bezahlt; jedenfalls muß man aber auch beim direkten Bezuge, nachdem man sein Vierteljahr erhalten hat, bezahlen. Wir müssen die Mitarbeiter, den Drucker und den Papierlieferanten auch pünktlich bezahlen. Erfahrungsgemäß fällt es übrigens auch stets schwerer, das Bestellgeld für längere Zeit auf einmal als in viertel- oder halbjährlichen Raten zu begleichen. G—ch.

Kam. G Wachtm. Sch. in B. **Unser Karten- und Planwesen.** Ihrem Wunsche, die Artikel über unser Karten- und Planwesen als besonderes Heft erscheinen zu lassen, werden wir gern Rechnung tragen, sobald noch andere Kameraden sich in gleichem Sinne äußern.
Nr. 226. — G—ch.

Kam. GW. N. in B. **Notierung als Postanwärter.** Sie haben sich nach bestandener Vorprüfung für den mittleren Postdienst bei den Oberpostdirektionen Berlin, Breslau und Frankfurt a. M. notieren lassen und sind bei diesen Behörden unter dem 1. März in die Bewerberliste eingetragen worden. Wenn Sie sich nun nachträglich aus irgend einem Grund noch bei einer anderen Oberpostdirektion als Anwärter notieren lassen wollen, so werden Sie nicht als unter dem 1. März notiert eingetragen, sondern unter dem Tag, an dem Ihr neues Gesuch bei der Behörde eingeht. Nr. 206. — G—ch.

Kam. b. W. T. in W. **Bienenstöcke.** Wie wir bereits im 8. Jahrgang des „Gendarm“ auf Seite 261 mitgeteilt haben, bestehen Vorschriften darüber, wie weit Bienenstöcke vom Nachbargrundstück oder von öffentlichen Straßen entfernt stehen müssen, nicht. Die Ortspolizeibehörden haben das Recht, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch die die Entfernung von der öffentlichen Straße zur Aufrechthaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs bestimmt wird; sie können aber auch, wenn erforderlich, gegen Gefährdung der Anwohner mit polizeilichen Verfügungen einschreiten. Nr. 94 a. — O. S.

Kam. FW. W. in L. **Wandergewerbeschein.** Die Wandergewerbetreibenden müssen den Wandergewerbeschein bei sich führen. Sind sie hieran verhindert, sei es, daß ihnen der Schein abhanden gekommen ist oder für einen für das neue Jahr beantragten Schein noch nicht ausgefertigt erhalten haben, müssen sie den Betrieb einstellen. Ein Handel ohne Wandergewerbeschein ist nach § 148⁵⁻⁷ GwO. strafbar. Außerdem muß der unerlaubte Wandergewerbebetrieb verhindert werden. Die mitgeführten Waren müssen beschlagnahmt werden (§ 29 des Wandergewerbesteuergesetzes vom 3. Juli 1876), sofern nicht durch Hinterlegung oder auf andere Weise Sicherheit für Steuer, Strafe und Kosten geleistet wird. Nr. 98 a. — St.

An Kam. FW. H in E. **Ausweis des Jagdpächters.** Der Jagdpächter als Jagdberechtigter bedarf eines anderen Ausweises auf der Jagd als seines Jagdscheines nicht. Insbesondere ist es zwar zweckmäßig, wenn er sich gleich an Ort und Stelle jedem zuständigen Beamten oder dem Grundeigentümer gegenüber als Pächter durch Vorlegung des Jagdpachtvertrages oder einer das Pachtrecht bestätigenden Bescheinigung ausweisen kann, aber erforderlich ist, mangels einer gesetzlichen Vorschrift und da die Jagdpachtverträge ja bei dem Gemeindevorsteher eingesehen werden können, auch mangels einer praktischen Notwendigkeit, das Mitführen solchen Ausweises nicht. Erweist sich die mündliche Angabe des Jagdscheininhabers, daß er Jagdpächter sei, als unwahr, dann ist nachträglich mit Strafanzeige vorzugehen. Auch ist die Jagdausrüstung zu beschlagnahmen. Nr. 89 a. — n.

Kam. OW. K. in P. **1. Schwärzen der Säbelscheiden.** Die Vorschrift ist nur für die Armee gegeben und wird voraussichtlich nicht auf die Gendarmerie ausgedehnt werden.

2. Tragen des Offiziersäbels durch O.W. z. F. im Dienst. Soweit uns bekannt, ist in keiner Brigade eine solche Erlaubnis gegeben; sie würde auch nicht der AKO. vom 17. Mai 1906 entsprechen. Nr. 87. — B.

Kam. FG. M. in D. **Tragen des Offizierseitengewehrs.** Nach der 2. Anmerkung zu Ziffer 121 des Dienstbuchs P. 1 könnte es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob ein Fußgendarm, der vor seinem Übertritt in diese Stellung als Vizewachtmeister oder Feldwebel bei seinem früheren Truppenteil oder eventuell als früherer berittener Gendarm den „Löwenkopfsäbel“ getragen hat, diesen Säbel auch als Fußgendarm außer Dienst weiter tragen darf. — Die A. K. O. vom 17. Mai 1906 gestattet den Fußgendarmen nur das Tragen des „Offizierdegens“. Sie dürfen also als ehemaliger Fußartillerist und nunmehriger Fußgendarm nicht mehr Ihren Löwenkopfsäbel tragen. Nr. 76. — F.

Kam. FW. G. in H. **Tagegelder neben der Kommandozulage.** Nach P. 1 Ziff. 73 (2. Satz) erhalten Sie, wenn Sie von einem Orte aus, an welchem Ihnen Kommandozulage gezahlt wird, eine Dienstreise auszuführen haben, neben der Kommandozulage unverkürzt die etwa zustehenden Tagegelder. Nr. 86. — B.

Kam. GW. L. in R. 1. **Pflege des Pferdes eines dienstenthobenen Gendarmen.** Der des Dienstes enthobene berittene Gendarm muß u. E. trotzdem sein Pferd weiter pflegen, falls die Vorgesetzten nichts anderes angeordnet haben.

2. **Reisegebührnisse der dienstenthobenen Gendarmen.** Angeschuldigten Gendarmen stehen bei Reisen zwecks gerichtlicher Vernehmung zweifellos Reisegebührnisse nach P. 1 Ziff. 82/3 zu. — Wenn der Betreffende auch des Dienstes enthoben ist, so kann er doch zu solchen bestimmten Zwecken geladen und kommandiert werden. Seine Reisen sind daher als Dienstreisen anzusehen. Nr. 93. — B.

An Amtsvorsteher T. in H. 1. **Backwarenverkauf.** Die Vergünstigungen zum Offenhalten der Geschäfte an Sonntagen, die für den Handel mit Back- und Konditorwaren erteilt sind, kommen nur denjenigen Geschäften zugute, die ausschließlich oder in der Hauptsache einen Backwarenhandel betreiben, nicht aber den Kolonial- und Materialwarenhändlern und sonstigen Händlern, die nur nebenbei auch Backwaren führen.

2. **Stempelpflicht der polizeilichen Genehmigung öffentlicher Aufzüge.** Die Genehmigung öffentlicher Aufzüge ist nach Tarifstelle 39 (Lustbarkeiten) stempelpflichtig; denn zu den Lustbarkeiten gehören nach dem Min.-Erl. vom 15. November 1896 (Zentr.-Bl. der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung 649) alle auch von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Aufzüge. Zu erteilen ist die Erlaubnis von der Ortspolizeibehörde für ihren Verwaltungsbezirk. Will also ein Verein über Land ziehen und in geschlossenem Zuge mehrere Ortspolizeibezirke berühren, so bedarf er hierzu der Genehmigungen aller einzelnen Ortspolizeibehörden. Jede dieser Genehmigungen ist für sich stempelpflichtig.

3. **Handel mit medizinischen Tees.** Dem Verkauf in Apotheken vorbehalten sind, wenn als Heilmittel feilgehalten, trocken Gemenge zerkleinerter Substanzen. Gemenge sind Mischungen verschiedener Stoffe, nicht aber Mengen einheitlicher Art. (Kamillentee, Stiefmütterchentee oder dergl.) Nr. 44a. — O. S.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei“ — „Der Gendarm“. — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 7. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Die Polizeihundprüfung in Iserlohn am 4. und 5. Juni 1907.

(Schluß.)

6. „Flock“. Der Hund ist sehr gut abgeführt; Apportieren und Springen scheinen seine schwachen Seiten zu sein. Bei der Wasserarbeit versagte er ganz, beim Ablegen und Bewachen von Gegenständen war er vorzüglich, ebenso Verteidigte er energisch seinen Herrn. Verloren suchte er nur mit den Augen anstatt mit der Nase, nahm daher jeden Knüppel auf, der ihm zu Gesicht kam. Als besondere Leistung sollte er kein Futter von fremder Hand nehmen, verschlang aber das ihm dargebotene belegte Butterbrod mit dem größten Behagen, ohne sich an die Zurechtweisungen seines Führers zu kehren. Der Führer hat den Hund nicht genügend in der Hand; sonst würde dieser Besseres geleistet haben.

7. „Montwitz“. Der Führer war dem Hunde hinderlich bei der Ausführung der Übungen und verlor ihn aus der Hand. Der Hund ist sehr gut, besonders in der Verteidigung seines Herrn, Verfolgen und Schußfestigkeit. Leider brach durch irgend eine Unaufmerksamkeit ein Schäferhund plötzlich auf den Prüfungsplatz durch, als der Hund bei der Arbeit an dem Versuchsverbrecher war, wodurch er sehr abgelenkt wurde. Beim Suchen vom Verbrecher verlorener Sachen ging das Dobermannblut mit ihm durch, so daß diese Übung versagte. Der Gesamtappell war gut; der Führer bedarf noch mehr der Ausbildung für seine Person.

8. „Rex“. Ablegen, Bewachen von Gegenständen, Springen und Schußfestigkeit: vorzüglich. Beim Ablegen stört den Rüden selbst das Umkreisen der Richter nicht. Beim Verlorensuchen gebraucht er nicht die Nase, sondern die Augen, der Führer setzt den Hund auch nicht auf die Fährte; überhaupt zeigte der Führer sich nicht von der besten Seite, er versteht es nicht, die vorzüglichen Eigenschaften des Hundes zur Geltung zu bringen. Bei sachgemäßer Führung wird der Hund Besseres leisten.

9. „Max, gen. Wolf“. Der Hund ist vorzüglich von dem bereits erwähnten Herrn Henze abgeführt und hat seine guten Eigenschaften bei seinem neuen Herrn beibehalten. Der neue Führer hat sich die guten Seiten des Dresseurs zu eigen gemacht, weshalb zu erwarten ist, daß der Rüde bei der nächsten Prüfung etwas ganz Besonderes zeigen wird.

10. „Peter“. Der Hund ist noch unfertig; beim Folgen frei am Fuß wußte der Hund nicht, was er machen sollte, beim Bewachen von Gegenständen war er nicht aufmerksam genug; auf Befehl Lautgeben kann er nicht, ebenso ist ihm das Schießen eine unbekannte Sache, er läßt nach dem Schuß den Verbrecher laufen und verteidigt seinen Führer wenig energisch. Der Führer ist zu unruhig; der Hund hat anscheinend viel Schläge erhalten, denn er legt sich bei jedem Mißerfolg hin und gibt Wasser. Ruhigere Behandlung des Hundes ist unbedingt am Platze.

11. „Roland“. Der Hund ist ziemlich gut abgeführt. Beim Ablegen steht er auf und folgt nach einigen Augenblicken seinem Herrn; Bewachen von Gegenständen sowie Apportieren und Verlorensuchen sind gut, Wasserarbeit vorzüglich, dagegen kann das Springen besser sein. Beim Revieren und Verbellen des Verbrechers pfeift der Führer den Hund fälschlich ab, anstatt auf dem schnellsten Wege zu dem Hunde zu gehen. Der Gesamtappell muß besser werden.

12. „Wolf“. Ein schneidiger und temperamentvoller Rüde, der sehr gut und mit Ruhe geführt wurde. Beim Bewachen von Gegenständen versagte er völlig, ebenso bei der Wasserarbeit. Beim Meldungüberbringen suchte der Führer sich selbst die Bahn an der Tribüne vorbei, wodurch der Hund versagte; auch stand dem Führer keine geeignete Hilfsperson zu dieser Übung zur Seite. Der Hund hat eine sehr gute Nase; Verlorensuchen sowie das Suchen vom Verbrecher weggeworfener Sachen wurde tadellos ausgeführt; das Schießen schien ihm noch unbekannt zu sein. Der Gesamtappell war vorzüglich, der Führer verstand es, mit Ruhe und Energie das aus dem Hunde herauszuholen, was in ihm war; der Hund verspricht gut zu werden.

13. „Roland“. Der Hund war zu Anfang etwas aufgeregt, da er schon den Verbrecher gesehen hatte. Die gesamten Leistungen waren gut, zum Teil vorzüglich.

Der Hund nahm ohne Anlauf die 2 m hohe Bretterwand. Der Führer ist zwar sehr ruhig und arbeitet mit Verständnis, jedoch muß er gegenüber dem sehr temperamentvollen Rüden mehr Energie an den Tag legen; dann wird er mehr erreichen.

14. „Rolf". Der Hund ist faul und muß schärfer herangenommen werden; allerdings hatte er eine Wunde — Dornriß — an einer Pfote, wodurch seine Arbeit, namentlich beim Springen, nachteilig beeinflußt wurde. Das Schießen schien ihm noch fremd zu sein; er entlief zwar nicht, griff aber auch nicht sofort den Verbrecher an. Der Gesamtappell muß besser werden.

15. „Pan". Ein vorzüglicher Hund, der bereits durch seine guten Erfolge genügend bekannt geworden ist und sich



Nogl, Bes.: Polizeiverwaltung Altena i. W., bei der Wasserarbeit.

auch jetzt wieder von der besten Seite zeigte. Seit der Dortmunder Prüfung hat er vieles hinzugelernt und sein Dressur gleichfalls. In der Leinenführigkeit ist er noch nicht auf der Höhe. Seine schwache Seite ist wohl das Verlorensuchen; denn es währte ziemlich lange, bis der Hund das von dem Unterzeichneten versteckte Taschentuch seines eigenen Herrn fand. Es mußte auch auffallen, daß stets ein weißes Taschentuch zum Verstecken benutzt wurde; hierdurch werden die Hunde zum Suchen mit den Augen geradezu verleitet. Als besondere Übung wurde das Auffinden und Verbellen eines Ermordeten und sofortiges Verfolgen des Täters, welcher einen Hut am Tatorte zurückgelassen hatte, gezeigt. Der erste Teil der Übung gelang sehr gut, auch der zweite; doch war die Übung nicht ihrem vollen Umfange nach zu bewerten, da der Hund an die Person des Täters gewöhnt war, was vor allem durch die Spielerei mit dem zurückgelassenen Hut verraten wurde. Soll die Übung wirklichen Wert haben, dann muß sie mit vollständig fremden Personen ausgeführt werden. Hoffentlich wird uns der unermüdliche Führer bei der nächsten Prüfung damit überraschen.

16. „Treff" fiel infolge eingetretener Erkrankung aus.

17. „Lord." Ein schneidiger Diensthund, welcher sich seit Dortmund bedeutend gebessert hat; jedoch bedarf er noch in manchen Leistungen tüchtiger Nachhilfe, wie die Bewertungsskala zeigt. Der Führer besitzt die erforderlichen Anlagen zum Dresseur und hatte auch den Hund gut in der Hand.

18. „Lucie." Bezüglich des Führers gilt das zu 6 Gesagte. Lucie hat keine wesentlichen Fortschritte seit der letzten Prüfung gemacht. Beim Folgen frei bei Fuß läuft sie seitwärts ab, beim Meldungüberbringen mußte sie auf dem Rückwege angefeuert werden, der Gesamtappell genügte auch nicht. Erklärend muß erwähnt werden, daß der frühere Besitzer anwesend war, wodurch die Hündin abgelenkt wurde.

19. „Marlitt." Eine schneidige Dobermannhündin! Sie folgt vorzüglich frei bei Fuß, läßt sich tadellos ablegen, ist sicher im Bewachen von Gegenständen und auf Befehl Lautgeben. Die Hündin sucht mit guter Nase, verteidigt ihren Führer energisch und hat überhaupt gute Fortschritte gemacht. Leider hatte sie vorn links und auch hinten Verletzungen an den Pfoten, was ihr das Springen sehr erschwerte und auch ihre sonstigen Leistungen nachteilig beeinflußte. Der Führer zeigte sich ruhig und mit der Hündin vertraut.

20. und 21. „Rosa und Herta." Ein Paar tadellose Schäferhündinnen, bei denen es den Richtern schwer fiel, die eine oder andere als besser zu bezeichnen, weshalb ich auch beide Hündinnen hier gemeinschaftlich anführe. Beide Führer sind geborene Dresseure und besitzen große Ruhe, gepaart mit tadelloser Energie, gegenüber ihren Hunden. Beide Tiere arbeiteten mit einem bewundernswerten Eifer; Herta hat sich seit der letzten Prüfung vorzüglich gemacht. Ich bin überzeugt, daß beide Hunde bei der nächsten Prüfung ganz Außerordentliches leisten werden.

22. „Lady." Die Hündin ist noch unfertig; sie und ihr Führer betrachteten die Arbeiten als Spielerei. Auffallend war, daß die Hündin wie ein Rüde schnüffelte; sie wurde zurückgezogen.

Wie aus der Prüfungsskala ersichtlich, ist die höchst erreichbare Punktzahl 104; die bei der Prüfung erzielte Höchstzahl betrug 95. Es ist somit die erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, daß der Fortschritt ein

sehr wesentlicher ist. Außer den aus der Skala ersichtlichen Preisen und Ehrenpreisen gelangten noch folgende Führerpreise zur Verteilung:

Herr Kaufmann Otto Henze, Soest, erhielt in Anbetracht seiner hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Dressur und Führung von Polizeihunden den Ehrenpreis der Stadt Iserlohn,

Herr Pol.-Sergt. Spahn, Schmidthorst, 20 *M* in bar,

Herr Pol.-Sergt. Bachmann, Iserlohn, einen Ehrensäbel.

Weitere Führerpreise erhielten die Herren: Pol.-Sergt. Osthaus, Dortmund, Pol.-Wachtmeister Ludwig, Borbeck, Pol.-Sergt. Neumann, Schmidthorst, Pol.-Sergt. Lüttemeier, Duisburg-Meiderich, Schutzmann Koch, Hagen i. W., und Pol.-Sergt. Becker, Lüdenscheid.

Ich halte es für notwendig, bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es eine grundfalsche Auffassung ist, wenn ein Führer glaubt, er müsse einen hohen oder überhaupt einen Führerpreis erhalten, weil sein Hund mit dem höchsten oder einem hohen Preis ausgezeichnet worden ist. Bei der Verteilung der Führerpreise kommen andere Gesichtspunkte in Betracht. Ein Führer kann einen schwierigen Hund, der keinen Preis bekommen hat, doch hervorragend gut vorführen; wieder ein anderer Führer kann Fehler, die er als Dresseur oder Führer früher besaß, abgelegt haben und so als Führer besser geworden sein.

Dem Verdienste seine Krone! Unparteilichkeit gegenüber den Führern, gegenüber den Rassen — das verlangt der P. H. V. in erster Linie von seinen Richtern.

Den guten Führern möchte ich nun ans Herz legen, ja nicht auf ihren Lorbeeren auszuruhen, sondern immer weiter zu arbeiten und namentlich auf dem Gebiete des Kriminaldienstes immer höheren Zielen zuzustreben. Immer und immer wieder müssen neue Ideen gefunden und verwertet werden; der Kriminaldienst mit seiner Vielseitigkeit bietet hierzu täglich Gelegenheit. Die übrigen Führer sollen aber nicht die Flinte ins Korn werfen; die Prüfung soll ihnen vielmehr ein Ansporn sein, ihren Kameraden nachzufolgen. Wir müssen immer weiter schaffen, immer mehr uns dem Hunde widmen, damit wir alle auf der Höhe anlangen, die wir erstreben.

Infolge eines Beschlusses der Preisrichter, dem auch der Herr Ausstellungsleiter und der Herr Vereinsvorsitzende des P. H. V. beitraten, stelle ich hier folgendes ausdrücklich fest:

Es ist unpraktisch, unfertige Hunde an einer Polizeihundprüfung teilnehmen zu lassen. Auf der Ausstellung machen sie überflüssige Arbeit und verzögern das Fortschreiten der Prüfung. Die Hunde werden in der Dressur verdorben, wenn sie für die Prüfung vorbereitet werden. Die für ihren Transport und die Reise des Beamten ausgegebenen Gelder sind zwecklos aufgewendet worden. Der Mißerfolg des Hundes verursacht Enttäuschung bei dem Beamten, bei der Behörde, bei der Bürgerschaft; das schadet dem Hunde, dem Beamten, der Sache.

Es empfiehlt sich, recht viele Beamte als Zuschauer zu den Polizeihundprüfungen zu entsenden. Die Beamten sehen, wie gearbeitet wird, was verlangt wird und was gemacht wird. Jeder Beamte lernt aus eigener Anschauung auf jeder Ausstellung; er lernt aber außerdem auch durch den stattfindenden Meinungsaustausch. Jeder Beamte kann bei diesen Veranstaltungen sich über die mannigfaltigsten Fragen bei erfahrenen Praktikern Belehrung holen. Die den Beamten dafür gewährten Reise- und Tagegelder machen sich erfahrungsgemäß bestens bezahlt.

Um den Behörden das Entsenden vieler Beamter zu ermöglichen, war die Prüfung absichtlich auf einen Wochentag gelegt worden, weil Sonntags nur wenig, vielfach gar keine Beamten im Dienst entbehrlich sind. Die Wahl eines Wochentags geschah auch deshalb, um überflüssige Zuschauer von der Veranstaltung fern zu halten. Die Zahl der Zuschauer war infolgedessen im Vergleich zu den sonstigen Veranstaltungen erfreulicherweise klein. Sie bestanden aus den Vertretern von Behörden, Polizeibeamten aller Dienstgrade, Gendarmen, Förstern und Hundeliebhabern. Der Prüfungsplatz war streng abgesperrt; auf ihm befanden sich nur die Richter, der Führer, der Hund und der Versuchsverbrecher. Der Ausstellungsleiter betrat den Platz nur, wenn es nötig war. Unser erster Vorsitzender und der verdiente Vorsitzende des Iserlohner Vereins verzichteten auf ihre Vorrechte und wohnten der Prüfung auf der Tribüne bei. Kein Beifallklatschen, keine Zurufe störten die Arbeit der Hunde.

Und welche Folgen zeitigte die Veranstaltung? Ganz hervorragende Leistungen bei Führer und Hunden, so daß das Richteramt, was ich mit besonderer Freude begrüße, ein recht schwieriges war. Ein Blick in die Skala zeigt, welch harte Kämpfe ausgefochten wurden. Deshalb wurde auch die Geduld der Führer nach Beendigung des Ringens auf eine harte Probe gestellt. $2^3/_4$ Stunden waren für die Richter zur Festsetzung der Preise und Ehrenpreise erforderlich. Ungestört konnten die Preisrichter dieses Amtes walten; selbst der Vorsitzende des Iserlohner Vereins für

Hundesport und Jagd, Herr Wichelhoven, blieb in vornehmer Weise den Beratungen fern, geschweige denn, daß sich andere Personen, wie dieses bei einer früheren Prüfung geschah, angemaßt hätten, die Richter durch ihre Anwesenheit eventuell zu beeinflussen. Mit einem um so kräftigeren Hurra wurden dann aber die Preisrichter beim Eintritt in den Saal von der anwesenden Versammlung begrüßt und laute Beifallskundgebungen bei Verlesung der Resultate lohnten die Arbeit der Richter. Durch die Stiftung der vielen Ehrenpreise, namentlich auch seitens der Stadtverwaltung und der Herren Vereinsmitglieder zu Iserlohn, war es zu unserer Freude möglich gemacht, jedem vorgeführten Hunde einen Ehrenpreis zuzuerkennen als Ermunterung zu frischer Weiterarbeit.

Wenn ich nun die eigentliche Prüfung verlasse und zu den geselligen Veranstaltungen übergehe, so kann ich auch nur Lobenswertes sagen. Die zwanglose Zusammenkunft des Iserlohner Vereins zu Ehren der bereits eingetroffenen Preisrichter und Führer am Vorabend der Prüfung gestaltete sich zu einer Fidelitas, wie sie schöner nicht gedacht werden konnte. Das am Prüfungstage in der Mittagspause veranstalte Festessen, zu dem auch die Spitzen der Behörden erschienen waren, gestaltete sich zu einer ehrenden Kundgebung für die beteiligten beiden Vereine. Wie bei der gesamten Prüfung, so wurden auch hier mit der genauesten Pünktlichkeit die dafür angesetzten Zeiten innegehalten.

Den Schluß der Prüfung bildete dann noch ein gemeinsamer Kommers, welcher bei den Klängen einer vorzüglichen Musikkapelle in vollster Harmonie verlief. Auch bei diesen außerhalb des Rahmens der eigentlichen Prüfung stehenden Veranstaltungen zeigte sich wieder die vorzügliche Sorgfalt in der vorbereitenden Tätigkeit der Iserlohner Herren. Mögen für die Folge sämtliche Polizeihundprüfungen von demselben Geiste beseelt sein wie die Iserlohner! Dem Verein für Hundesport und Jagd, Iserlohn, auch von dieser Stelle aus der herzlichste Dank für die ebenso selbstlose wie tatkräftige Unterstützung! Für den P.H.V. aber der Wunsch, auf der nunmehr betretenen Bahn rüstig weiterzuschreiten zum Wohle und Heile der gesamten Polizeihundbewegung!

Wetter-Ruhr, im Juni 1907.

Müller, Polizeikommissar.

Polizeihunde im Dienst.

Eine flotte Leistung hat „Cäsar", ein Polizeihund der Generaldirektion der „Securitas" in Luzern, der sich schon im Altikoner Mord hervorragend erwiesen hat, neuerdings zu verzeichnen. Meldet sich eines Abends bei Herrn Direktor Steinegger eine geängstigte Frau und gibt an, ihr achtjähriges Mädchen sei nicht heimgekommen; man möchte es suchen. Nachdem man Kleidungsstücke des Kindes von Cäsar hatte beriechen lassen, begann die Suche in der halben Stadt an allen möglichen Läden vorbei, ging schließlich die alte Zürichstraße hinaus, und gegen 4 Uhr morgens machte der Hund im nahen Dorfe Ebikon bei einem Hause Halt. — Das Mädchen war dort; es hatte sich verirrt. Herr Major Steinegger ließ sich andern Tags von dem Kinde noch die Route in der Stadt herumzeigen, da ihm Cäsar anscheinend zu viel hin- und hergelaufen war. Cäsar war aber ganz der richtigen Spur gefolgt. (Polizeiblatt.)

Allerlei.

Die Polizeihunde im Verwaltungsbericht der Stadt Neheim für das Jahr 1906. „Jedem Nachtschutzmann ist ein Polizeihund auf seinen Dienstgängen mitgegeben worden, der den Beamten vor tätlichen Angriffen schützen, ihn auf Grund seiner scharfen Sinnesorgane auf lichtscheues Gesindel aufmerksam machen, die Ruhestörer, die der Beamte nicht erreichen kann, durch Stellen zur Ruhe verweisen, bei der Festnahme und dem Transport von Personen behilflich sein und den Spuren des Verbrechers folgen soll, um auf Grund der ihm in irgend einer Weise bekannt gewordenen Witterung desselben dessen Aufenthaltsort ausfindig zu machen.

Die hiesigen Polizeihunde haben diese ihre Aufgaben zur größten Zufriedenheit der Behörde, der Beamten und des ordnungsliebenden Publikums erfüllt. Die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf den Straßen zur Nachtzeit ist denn auch seit der Zeit, wo die Nachtschutzbeamten stets Hunde mit sich führen, bedeutend erhöht worden. Nicht ein Diebstahl zur Nachtzeit ist gemeldet; Gartendiebstähle, die früher an der Tagesordnung waren, sind, nachdem die Hunde einige dieser Diebe eingeholt und gestellt, andere nach vollbrachtem Diebstahl ausfindig gemacht haben, nur noch ganz vereinzelt und in geringem Umfange vorgekommen. Man hat hier auch Beweise dafür erhalten, daß ein geeigneter Hund einem bedrängten Beamten 3 bis 4 und mehr Angreifer vom Leibe zu halten vermag, wodurch die Gefahr, wie sie in solchen Fällen durch das Verwenden einer Schußwaffe für die Beteiligten selbst wie für die unbeteiligte Umgebung vorhanden ist, vollständig vermieden wird.

Dieser Umstand allein ist schon Grund genug, den Nachtschutzleuten Hunde mit in den Dienst zu geben; denn es handelt sich bei der Verwendung einer Schußwaffe immer um Menschenleben. Wo aber ein Hund mitwirkt, kann höchstens ein halbwegs tüchtiger, aber niemals lebensgefährlicher Biß und einige zerrissene Kleidungsstücke in Frage kommen. Auf Grund dieser guten Erfahrungen werden Hunde denn auch weiter im Nachtdienst verwendet."

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 7. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Unser Karten- und Planwesen.

Von Oberfeuerwerker Lemke-Berlin.

VI.

Unterschied zwischen Plan (Karte), Kroki und Skizze.

Wie schon aus den Worterklärungen in Nr. 2 des „Gendarm" hervorgeht, ist ein Plan unter Verwendung guter Instrumente und durch geschultes Personal angefertigt. Soweit also das Verjüngungsverhältnis die Darstellung der Einzelheiten gestattet, wird er ein genaues, verkleinertes Bild der Wirklichkeit darstellen. Im allgemeinen wird dies bis zum Verhältnis 1 : 50 000 möglich sein; darüber hinaus, bis etwa 1 : 200 000, wird man schon vielfach von der Darstellung kleinerer Einzelheiten, welche weniger wichtig sind, absehen müssen, um das Bild nicht zu überfüllen und dadurch unübersichtlich zu machen. Bei noch kleineren Maßstäben wird der Grundriß nur in großen Zügen gegeben werden können und auch die Darstellung der Bodenformen wird sich nicht mehr so genau ausführen lassen, wie dies durch Schichtlinien möglich war. Das so gewonnene Bild wird also nur den wichtigeren Grundriß (Gewässer, Eisenbahnen, größere Verkehrsstraßen, Orte usw.) und die größeren Bodenformen enthalten und heißt dann Karte.

Gewonnen wird diese auf mechanischem Wege durch mehr oder weniger starke Verkleinerung der wirklichen Aufnahmen, wobei nur die für die Karte notwendigen Einzelheiten zur Vervielfältigung gelangen. Diese Herstellungsweise bietet eine Gewähr für die Übereinstimmung unserer Pläne und Karten mit der Natur; nicht so sicher ist dies ohne weiteres von einem Kroki zu behaupten.

Der Wert eines solchen wird von der verfügbaren Zeit sowie den für die Aufnahme zu Gebote stehenden Hilfsmitteln abhängig sein und auch oft durch Unzugänglichkeit und Unübersichtlichkeit des zu krokierenden Geländes beeinflußt werden. Immerhin wird es bei einiger Übung möglich sein, ein kleines Stück der Erdoberfläche — und um ein solches wird es sich bei einem Kroki stets nur handeln — auch ohne Instrumente so darzustellen, daß es an Genauigkeit im Grundriß dem Plan fast, unter Umständen ganz gleichkommt.

Es sei hier nur an die schnelle Veränderung der Pläne durch die Aufführung von Bauten, besonders in stark bevölkerten Gegenden und Industriebezirken, und an die nur in größeren Zeitabschnitten wiederkehrende Berichtigung oder Neuanfertigung des Planmaterials erinnert. Außerdem wird der bei einem Kroki meist größer als bei einem Plan gewählte Maßstab eine besonders genaue Darstellung kleinerer Einzelheiten im Grundriß ermöglichen und dadurch die Genauigkeit fördern.

Schwieriger gestaltet sich die Darstellung der Bodenformen. Hier gibt man keiner der in Nr. 1 des „Gendarm" für Pläne angeführten Darstellungsarten den Vorzug, sondern läßt der Fertigkeit des Aufnehmers in einer oder der anderen Art Spielraum. Schichtlinien im Sinne der Worterklärung (Nr. 1 des „Gendarm") lassen sich aber nur bei Benutzung von Instrumenten genau bestimmen. Da dieser Ausdruck bei einem Kroki mithin nicht anzuwenden ist, so nennt man die Schnittlinien der schätzungsweise oder durch rohe Messungen ermittelten Schichthöhen mit den Abhängen „Formlinien".

Soll mit dem Kroki ein besonderer Zweck erreicht werden (Aufnahme einer Bau- oder Unfallstelle, eines Flußüberganges, eines Geländeabschnittes für militärische Maßnahmen) so wird man auch bei der Anfertigung diesem Zweck besonders Rechnung tragen und dort an der verfügbaren Zeit sparen, wo die Anforderung an Genauigkeit geringer ist, um der eigentlichen Aufgabe mehr Aufmerksamkeit entgegenbringen zu können. Wenn auch die Aufnahme eines Krokis bis in die Einzelheiten an Ort und Stelle zu erfolgen hat, so kann eine zeichnerische Vervollkommnung und die Beschreibung bei verfügbarer Zeit auch zu Hause erfolgen. Um Irrtümer zu vermeiden, sind aber erschöpfende Notizen bei der Arbeit im Freien unerläßlich. Der gegebene oder selbst ermittelte Maßstab ist bei einem Kroki genau innezuhalten:

Grundsatz: Erreichung der größtmöglichen Richtigkeit und Erzielung einer übersichtlichen Deutlichkeit, besonders in bezug auf den Zweck, welcher zu der Anfertigung Veranlassung gab.

Handelt es sich um schnelle Ermittlung von Einzelheiten zur Ergänzung von Plänen oder Krokis oder um eine Darstellung örtlicher Verhältnisse in kürzester Zeit (zu Pferd, zu Wagen, auf dem Marsch) so ist man gezwungen, die geforderten wichtigen Einzelheiten mit wenig Strichen darzustellen. Diese flüchtige Darstellung nennt man „Skizze". Hieraus geht schon hervor, daß die Genauigkeit derselben hinter der eines Krokis zurückbleibt. Die entbehrliche Plansignatur (Heide, Wiese usw.) wird man ganz fortlassen und die notwendige in der einfachsten Form mit Erläuterungen wiedergeben. So genügt z. B. die Umgrenzung eines Waldes mit der Bemerkung: „Laubwald, viel Unterholz, ziemlich ungangbar" oder einfacher Strich mit der Erläuterung: „Weg mit Steinschüttung, für Fuhrwerke zu jeder Jahreszeit passierbar".

Kommt es auf die Bodenformen an, so wird man sich auf die Schätzung ihrer Richtung, Form und Höhe beschränken müssen; aber auch hier müssen Zusätze die sonst unvollkommene Arbeit wesentlich unterstützen. Eine Skizze muß stets an Ort und Stelle fertig gestellt werden.

Die Innehaltung eines Maßstabes wird vielfach nicht möglich sein; die wichtigsten Maße müssen deshalb aus den Erläuterungen hervorgehen, z. B. Fluß etwa 6 m breit.

Recht, Ordnung und Gesetz.

Sobald das Gesetz vorhanden ist, gibt es auch nur eins, was not tut, nur eins, was die Wohlfahrt des Staates dringend verlangt — Gehorsam.

(Friedrich von Gentz, Deklaration der Rechte.)

Rechtssprichwörter.

Mit Kindern geviertelt,
Mit andern halbiert:
Das ist, was dem Gatten
Von der Erbschaft gebührt.
Und ist von den Großeltern
Keins mehr am Leben,
So wird ihm die ganze
Erbschaft gegeben

Der überlebende Ehegatte des Erblassers erhält neben Kindern und Enkeln des Erblassers stets ein Viertel, gleichgültig, wieviel Kinder da sind. Neben Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern oder neben Großeltern des Erblassers erhält der Ehegatte stets die Hälfte der Erbschaft. Neben anderen Verwandten, z. B. Onkel und Tante des Erblassers, erhält er aber die ganze Erbschaft allein. DBGB. § 1931.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Verwaltungskunde.

Kommunalverbände sind öffentliche Körperschaften, welche die Bewohner eines bestimmt abgegrenzten Teils des Staatsgebietes umfassen und für ihr Gebiet sowohl die Wahrnehmung gewisser obrigkeitlicher Angelegenheiten als auch die Wohlfahrtspflege in wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht in Form der Selbstverwaltung zur Aufgabe haben. Sie sind hinsichtlich ihres Bestandes und des Umfanges ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten von der Staatsgewalt abhängig. Der Kreis ihrer obrigkeitlichen (politischen) Rechte und Pflichten ist durch die staatliche Gesetzgebung bestimmt. Obwohl ihr Wirkungskreis ihnen vom Staate übertragen worden ist, sind sie innerhalb dieses Kreises doch selbständig und haben ein Recht darauf, die Staatsgewalt in den ihnen aufgetragenen Angelegenheiten zu vertreten und ihre Aufgaben durch eigene Beschlüsse, eigene Organe und Geldmittel zu erledigen. In ihrer Verwaltung sind sie der Aufsicht des Staates unterstellt. Die Kommunalverbände sind entweder solche höherer oder niederer Ordnung. Kommunalverbände niederer Ordnung sind die Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirke, Gemeindeverbände, Kommunalverbände höherer Ordnung die Kreise (Oberamtsbezirke), die Provinzen und die diesen gleichstehenden Verbände. Als Kommunalverbände beider Ordnungen stellen sich die Stadtkreise dar. Im übrigen gehört jede Gemeinde einem Kreise, jeder Kreis einer Provinz an. Die Eigenschaft des Kreises und der Provinz vereinigt in sich die Stadt Berlin.

(Dr. von Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Leipzig. Roßbergsche Verlagsbuchhandlung.)

Allerlei Rat.

Um ein erfrischendes und durstlöschendes Getränk herzustellen, benutzt man eine Mischung von 10 Teilen getrocknetem Natriumbikarbonat, 8 Teilen Weinsäure und 10 Teilen Zucker. Einen Teelöffel dieses Pulvergemisches bringt man in ein Glas Wasser, wo es sich unter starkem Aufbrausen löst. Wer die erfrischende Wirkung der Kohlensäure vollständig ausnutzen will, nimmt von dem Pulvergemisch $^1/_2$—1 Teelöffel auf die Zunge und trinkt Wasser nach. Während das erwähnte Mittel vollständig ungefährlich ist, muß vor dem beliebten Essigwasser, das besonders auf dem Lande als Erfrischungsmittel viel getrunken wird, gewarnt werden. Essig wirkt nachteilig auf die Verdauung; er zerstört die Blutkörperchen und gibt daher zu Bleichsucht Veranlassung.

Der gesundheitliche Wert des Spinats. Der Spinat ist ein bekömmliches Gemüse und so leicht verdaulich, daß er auch für schwache Verdauungsorgane in Betracht kommt. Sein Nährwert ist auf einen Gehalt an Eiweißstoffen und Kohlehydraten zurückzuführen. Infolge des Gehalts des Spinats an Eisen wird er als Heilmittel bei Bleichsucht benutzt. Auch Kinder können das Eisen in der Form, wie es im Spinat enthalten ist, vertragen. Übermäßig jedoch soll der Spinat nicht genossen werden.

Altes Leinen ohne weiteres als Verbandzeug zu benutzen, ist nicht ratsam. Vielmehr verfährt man damit folgendermaßen: Man schneidet das Leinen in Binden von zirka 5 cm Breite, umsticht diese mit weißem Garn und brüht sie in zweiprozentiger Sodalösung. Dann werden die Binden ausgepreßt, mit reinem Wasser gut ausgewaschen, getrocknet und fest zusammengerollt.

Um zähes Fleisch schnell weich zu kochen, wird uns folgendes Verfahren empfohlen: Wenn das Wasser, in dem das Fleisch gekocht wird, stark aufwellt, gieße man — auf 750 Gramm Fleisch ungefähr einen Kaffeelöffel voll — guten Kornbranntwein hinzu. Das Fleisch, selbst wenn es von einem alten Tiere ist, wird schnell weich, und von dem Geruch und Geschmack des Branntweins bleibt nicht die geringste Spur übrig.

Welkes Gemüse wird frisch durch Einweichen in schwachem Natronwasser.

Auflösung der Rätselecke aus Nr. 6.

Lösung des Bilderrätsels.
Gesangunterricht.

Lösung des Tauschrätsels.
Kutter, Butter, Futter, Mutter.

Lösung der Pyramide.
O
So
Ost
Post
Topas
Pastor

Lösung des Wortspiels
a.
Regen, Bast, Zider, Habe, Hans, Gold, Beil.
b.
Degen, Bart, Zeder, Hase, Hand, Geld, Bein.
Dresden.

Lösung des Zahlenrätsels.
Rhein, Heine, Eier, Irene, Niere.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 8. — 20. Juli 1907. — Seite 169/193. — 5. Jahrgang.

Juli						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

August						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm",
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 25 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Diese Nummer ist am 17. Juli 1907 abgeschlossen worden.

Unreelle Ausverkäufe.

Ein Beitrag zur Revision des Reichsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896

Von Polizeirat a. D. Travers, Luzern.

Bereits 6 Jahre vor dem Erlaß des obigen Gesetzes hatte ich in der Nr. 22 der deutschen Gemeinde-Zeitung in Berlin vom 31. Mai 1890 einen Aufsatz mit der Überschrift: „Polizeiliche Maßnahmen gegen unreelle Ausverkäufe“ veröffentlicht, worin ich, von der Voraussetzung ausgehend, daß die Polizeibehörden auch ohne Spezialgesetze allgemein zum Ergreifen von Präventivmaßregeln zur Verhütung strafbarer Handlungen verpflichtet sind, auf gewisse Notbehelfe aufmerksam machte, um den Mißständen in dem Ausverkaufswesen so lange einigermaßen abzuhelfen, bis die Gesetzgebung Wandel schaffe.

Inzwischen ist dies durch obiges Reichsgesetz zwar geschehen, aber trotz seiner elfjährigen Wirksamkeit hat die Zahl der unreellen Ausverkäufe kaum abgenommen. Wir lesen in den Inseraten der Zeitungen und auf Plakaten an den Schaufenstern noch immer „Saisonausverkauf“, noch lange bevor die Saison ihrem Ende naht, „Ausverkauf wegen Inventur“, wozu doch jeder Kaufmann alljährlich gesetzlich verpflichtet ist und es eines Ausverkaufs keineswegs bedarf, „Räumungsausverkauf“, als ob nicht jeder Kaufmann mit seinen Waren rasch räumen wollte, „Ausverkauf wegen Geschäftsverlegung“, oft nur von einem Haus in ein Nachbarhaus, „Konkursausverkauf“, nicht in dem Sinne, daß der gerichtlich bestellte Konkursverwalter denselben leitet, sondern daß irgend ein Geschäftsmann einige aus einer Konkursmasse erstandene Waren zugleich mit seinen eigenen Warenbeständen zum Verkauf anbietet, um unter diesem Aushängeschild letztere besser an den Mann zu bringen, wobei nicht selten ein einziger Konkurs in ein und derselben Stadt gleichzeitig mehrere Ausverkäufe erzeugt. Diese und noch viele andere Vorwände werden gebraucht, um dem Publikum vorzutäuschen, es handle sich um reelle Ausverkäufe, bei welchen insgemein die Waren billiger, meist zum Selbstkostenpreise oder sogar noch unter demselben abgesetzt zu werden pflegen, während dies bei solchen unreellen Ausverkäufen in der Regel nicht der Fall ist, wenigstens die Beschaffenheit der Ware dem Preise nicht entspricht.

Dies alles hat in den Kreisen der Volksvertretung die Überzeugung bestärkt, daß das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dringend der Abänderung bedürfe, und der bisherige Staatssekretär des Innern Graf von Posadowsky hat auch bereits die Revision desselben bestimmt zugesagt und vor einiger Zeit eine Kommission zur Vorberatung in das Reichsjustizamt berufen.

Soll das Gesetz in Wahrheit verbessert werden, so muß vor allem mit dem Opportunitätsprinzip gebrochen und jede Zuwiderhandlung ohne Strafantrag ex officio verfolgt werden. Außerdem müssen in dasselbe gewisse administrativ polizeiliche Bestimmungen aufgenommen werden, welche eine größere Einschränkung und schärfere Kontrolle dieser unreellen Ausverkäufe bezwecken.

Zurzeit ist nur den benachteiligten Gewerbetreibenden derselben oder einer verwandten Branche oder den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen (den Innungen, kaufmännischen Vereinen usw.), soweit sie überhaupt prozeßfähig sind, ein Recht zum Strafantrag oder zur strafrechtlichen Verfolgung auf dem Wege der Privatklage gesetzlich zugestanden und von der Staatsanwaltschaft soll die öffentliche Klage nur da, wo ein öffentliches Interesse vorliegt, erhoben werden. Wir vertreten aber die Meinung, daß die Absicht des unreellen Ausverkäufers weniger darauf gerichtet ist, die Geschäftsleute derselben Branche oder die Konkurrenz als vielmehr das kaufende Publikum im allgemeinen zu benachteiligen, also einen großen Interessentenkreis zu schädigen, und dementsprechend sollte die strafrechtliche Verfolgung stets von Amts wegen ohne Strafantrag einzutreten haben; mindestens aber sollte auch dem geschädigten kaufenden Publikum die Stellung des Strafantrags und die Verfolgung durch Privatklage gestattet werden.

Eine strafrechtliche Verfolgung von Amts wegen würde sich schon deshalb allgemein empfehlen, weil es sich bei vielen solchen unreellen Ausverkäufen nicht selten auch um einen verschleierten Betrug handelt. Solange aber der Ausverkäufer weiß, daß er zumeist nur eine Privatklage seiner Konkurrenz zu gewärtigen hat, darf es

nicht wundernehmen, wenn solche Ausverkäufe unter allen denkbaren Aushängeschildern weiterblühen; denn abgesehen davon, daß man sich zu einer Privatklage, weil sie Zeit und Geld kostet, nicht so leicht entschließt, steht noch zu befürchten, daß, wenn der oft schwierige Beweis mißlingt, der Beklagte den Spieß umdreht und gegen den Antragsteller eine Verleumdungsklage erhebt. Wie läge aber der Fall, wenn in einer kleineren Stadt gar kein Gewerbetreibender der gleichen oder ähnlichen Branche, also überhaupt kein Antragsberechtigter vorhanden oder die wenigen Kaufleute gleicher Branche so eng unter sich verbunden wären, daß keiner dem anderen zu nahe treten oder ihm weh tun möchte? Da wären ja die geschädigten Käufer ohne jeglichen Rechtsschutz!

Ferner werden in dem gedachten Reichsgesetz jegliche administrativen Maßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung und zur Kontrolle solcher Ausverkäufe sehr vermißt. Das bezügliche österreichische Gesetz vom 16. Januar 1895 und das Gesetz des Kantons Luzern (Schweiz) vom 26. November 1900 enthalten beispielsweise derartige sehr praktische und nachahmenswerte Anordnungen, aus welchen wir folgende hier anführen wollen:

In diesen Ländern darf kein Ausverkauf angekündigt oder begonnen werden ohne eine vorgängige polizeiliche Erlaubnis, vor deren Erteilung ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer sowie der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, eingeholt werden soll. Die Erlaubnis soll nur auf die Dauer von 3 Monaten erteilt und kann höchstens auf Jahresdauer verlängert werden. Sie soll verweigert werden, wenn der Bewerber sein Geschäft nicht mindestens 2 Jahre in der Gemeinde hatte; auch soll sie dem gleichen Geschäftsinhaber nur einmal innerhalb dreier Jahre erteilt werden. Der Ausverkauf darf sich nur auf die in einem Verzeichnis aufzuführenden Waren erstrecken; die Polizeibehörde ist berechtigt, in dem Verkaufslokal entsprechende Revisionen vorzunehmen. Während des Ausverkaufs darf kein Nachschub von Waren stattfinden. Falls der Ausverkauf sich über die bewilligte Zeitdauer oder auf andere Waren erstreckt, findet Schließung des Geschäfts und Beschlagnahme der Waren statt. Die Ankündigung des Ausverkaufs muß unter Ausschluß aller unwahren Anpreisungen erfolgen. Auch auf die sogenannten Rabattverkäufe finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Gerade mit letzteren wird auch in Deutschland viel Schwindel getrieben, wo gerade die großen Warenhäuser und Ramschgeschäfte es sind, welche das Publikum durch die Ankündigungen: „Von heute ab verkaufen wir, um schneller zu räumen (oder wegen vorgerückter Saison), alle Waren unter Bewilligung von so und so viel Prozent Rabatt!" anlocken. Ja, gewisse Geschäfte haben sogar allwöchentlich bestimmte sogenannte Rabattage, welche in den Tagesblättern und durch Plakate pompös angepriesen werden. Das Publikum wird dadurch in den Glauben versetzt, billiger zu kaufen, ohne daß es irgend eine Kontrolle hat, ob dieser versprochene Rabatt auch wirklich ein solcher ist.

Schließlich sei noch bemerkt, daß das erwähnte Schweizer Gesetz auch die praktische Bestimmung trifft, daß, wer ohne Grund sich weigert, eine öffentlich angekündigte oder ausgestellte Ware zu dem angegebenen Preise abzugeben, sich strafbar macht und daß die Polizeibehörde in diesem Falle die sofortige Entfernung dieser Waren („Lockvögel") aus den Schaufenstern anordnen kann.

Ministerial-Erlasse und Bekanntmachungen.

Verfügung vom 31. Mai 1907, betr. die Ausführung der im Staatshaushaltsetat für 1907 vorgesehenen Gehaltsaufbesserungen.

1. An der diesjährigen Gehaltsaufbesserung sind Beamte der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung der direkten Steuern unmittelbar nicht beteiligt. Daher sind für die beiden Verwaltungen Anordnungen nur wegen derjenigen Beamten erforderlich, welche aus den an der Gehaltsaufbesserung beteiligten Besoldungsklassen anderer Verwaltungen zum 1. April d. Js. oder vorher übernommen worden sind. Zur Regelung der Besoldungsverhältnisse dieser Beamten wird folgendes bestimmt:

2. Werden an der Gehaltsaufbesserung beteiligte Beamte zum 1. April d. Js. befördert oder aus dienstlichen Rücksichten in andere Stellen versetzt, so ist der Gehaltsbemessung in der neuen Stelle derjenige Gehaltsatz zugrunde zu legen, welcher ihnen in der früheren Klasse nach den neuen Gehaltsätzen am 1. April d. Js. zustehen würde.

3. Wenn ein Beamter, der vor dem 1. April 1907 aus einer der an der Gehaltsänderung beteiligten Beamtenklassen in eine andere Etatsstelle übergeführt ist, beim Verbleiben in der vorher von ihm bekleideten Etatsstelle nach den neuen Gehaltsätzen am 1. April d. Js. oder bei dem ersten Aufrücken in der früheren Stelle nach dem 1. April d. Js. ein höheres Gehalt bezogen haben oder beziehen würde, als ihm in der jetzt bekleideten Stelle nach seinem Be-

soldungsdienstalter zusteht, so ist letzteres anderweitig, und zwar in der Weise festzusetzen, daß angenommen wird, der Beamte wäre erst am 1. April 1907 in seine jetzige Etatsstelle eingerückt (Ziffer 2). Bei diesen Ermittlungen ist stets nur auf die vor der jetzigen Etatsstelle zuletzt bekleidete Stelle zurückzugehen und nicht auch eine vor dieser etwa bekleidete Stelle in Betracht zu ziehen.

4. Bei der nach Ziffer 3 erforderlichen Nachprüfung der Gehaltsverhältnisse werden in der Hauptsache vormalige Gendarmen und Schutzmänner in Frage kommen, die ohne voraufgegangene Pensionierung vor dem 1. April 1907 in ihren jetzigen Etatsstellen zur Anstellung gelangt sind. Für die Gendarmen und Schutzmänner sind die Gehaltsätze vom 1. April d. J. folgendermaßen geregelt:

Anfangsgehalt	1400 M
nach 3 Jahren	1500 „
„ 6 „	1600 „
„ 9 „	1700 „
„ 12 „	1800 „
„ 15 „	1900 „

Nach den vorstehenden Sätzen ist bei den aus der Gendarmerie oder Schutzmannschaft ohne vorherige Pensionierung vor dem 1. April 1907 übernommenen Gendarmen und Schutzmännern das am 1. April 1907 zuständige normale Gehalt der früheren Stelle in der Weise zu ermitteln, daß

a) die Dienstzeit als Gendarm oder Schutzmann seit der Erlangung des Zivilversorgungsscheins,
b) die Dienstzeit als etatsmäßiger Beamter der allgemeinen Verwaltung oder der Verwaltung der direkten Steuern bis zum 31. März 1907 und
c) der bestimmungsgemäß anrechnungsfähige Teil der dazwischen liegenden diätarischen Beschäftigung

insgesamt als Dienstzeit in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft zugrunde gelegt wird. Nach dem in dieser Weise ermittelten Normalgehalte der früheren Stelle sind das Besoldungsdienstalter und das Gehalt in der neuen Stelle festzusetzen.

5. Oberwachtmeister der Landgendarmerie sowie Abteilungswachtmeister der Schutzmannschaft und Schutzmannswachtmeister, welche ohne vorherige Pensionierung vor dem 1. April d. J. übernommen sind, fallen unter Ziffer 3 des vorliegenden Erlasses. Die Gehaltsätze dieser Beamten betragen vom 1. April d. J. ab:

	Für Oberwachtmeister der Landgendarmerie und für Abteilungswachtmeister der Schutzmannschaft	Für Schutzmannswachtmeister
Anfangsgehalt	1 700 M	1 600 M
nach 3 Jahren	1 900 „	1 750 „
„ 6 „	2 100 „	1 900 „
„ 9 „	2 250 „	2 000 „
„ 12 „	2 400 „	2 100 „

6. Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die nötigen Nachprüfungen baldgefälligst vornehmen zu lassen und die zu bewilligenden Gehaltzulagen vom 1. April d. J. ab anzuweisen.

Berlin, den 31. Mai 1907.

Der Finanzminister. Der Minister d. Innern.
Frhr. v. Rheinbaben. J. A.: v. Kitzing.

Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 20. Juni 1907. Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

1. die Bestimmung unter Nr. I A Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 211). betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Spreagstoffen, dahin zu ändern:
   alle zum Schießen aus Handfeuerwaffen und Böllern sowie zur Feuerwerkerei und zum Sprengen dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
2. unter Nr. I A der erwähnten Bekanntmachung als neue Ziffer 4 aufzunehmen:
   4. der Sprengstoff „Cahücit“, ein zu festen Patronen gepreßtes Gemenge von Kalisalpeter (50 bis 70 Prozent), Ruß (mindestens 8 Prozent), Schwefel, Zellulose und Eisensulfat.

Berlin, den 20. Juni 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Gesetz- und Verordnungstafel.

Preußen. Grundsätze betr. Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten. — MBl. i. V. 173. — MB. vom 24. Mai 1907 betr. den Automobilverkehr auf Straßen. — MBl. i. V. 176. — G. vom 22. Juni 1907 betr. Erlaß polizeil. Strafverfügungen. — GS. 145. — G. vom 19. Juni 1907 betr. Erweiterung des Stadtkreises Hannover. — GS. 151. —

Elsaß-Lothringen. MB. v. 31. Mai 1907 betr. Gefangenen-Sammeltransport. — Beil. z. Z. u. Bez. ABl. 1907, 23. —

Der Gendarm als Kulturträger.

Daß die Gendarmerie infolge des Ansehens, welches der einzelne Gendarm in einem gemischtsprachigen Landesteil bei der Bevölkerung zu gewinnen weiß, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß zugunsten des Deutschtums ausübt, legt Herr Dr. Ruland-Colmar in einem „Die elsaß-lothringische Frage als Kulturfrage“ betitelten,

in der Straßburger Post erschienenen Aufsatz dar, aus dem wir nachfolgend das für unsere Leser Wichtigste zum Abdruck bringen. Herr Dr. Ruland schreibt:

„Einer besonderen Erwähnung bedarf noch der günstige Einfluß, den ein Nebenzweig der Armee, die Gendarmerie, gerade im Elsaß zugunsten des „Deutschtums" ausübt. Die Einrichtung, nur die besten Elemente des Unteroffizierkorps der Gendarmerie einzuverleiben, hat sich im Elsaß reichlich belohnt. Der „Herr Gendarm" besitzt hier zumal auf dem Lande eine Vertrauensstellung ganz eigener Art, die dem „Deutschtum" gerade in unserem Sinne von großem Nutzen ist. Wer Gelegenheit gehabt hat, hier Beobachtungen zu machen, wird diese Auffassung bestätigen. Der „Gendarm" ist auf dem flachen Lande draußen wie hoch oben in den Gebirgsdörfern gewissermaßen der unparteiische Vertreter der Regierung. Er ist es meist viel mehr als der „Herr Maire", der seine Freunde und Feinde hat, der es allen recht machen muß, wenn er wieder gewählt sein will. Alles das gibt es beim Gendarmen nicht. Er gewährt nicht nur Schutz, sondern auch Rat und Hilfe. Ganz köstliche Einblicke kann man in diese Vertrauensstellung bei Familienzwistigkeiten, besonders bei Ehescheidungen erleben, bei denen der „Herr Gendarm" als erste Instanz angegangen worden ist. In den gerichtlichen Verhandlungen zeigt sich oftmals, daß der „Gendarm" die Verhältnisse der Bevölkerung ausgezeichnet kennt und sich allgemeinen Vertrauens erfreut. Dazu kommt, daß die berittene Gendarmerie auch auf einem anderen Gebiet vorbildlich wirkt, welches ich nur nebenher streifen möchte. In Elsaß-Lothringen liegt — abgesehen von einigen Gegenden des Unterelsaß — die Pferdezucht noch sehr im argen. Stallungen, Wartung und Pflege der Pferde können sich mit Baden und der Schweiz, geschweige denn mit Norddeutschland, im allgemeinen nicht messen. Nun sieht der Bauer, wie der „Herr Gendarm" für sein Pferd sorgt, wie es gewissermaßen zu seiner Familie gehört, wie gut er es behandelt und wie blitzsauber es stets aus dem Stall kommt! Das ist ein gutes Beispiel und wirkt vorbildlich.

So erweist sich neben der Schule die Armee als hervorragender Pionier des Deutschtums im besten Sinne des Wortes. Das ist um so wichtiger, als das „Franzosentum" in seinem edelsten Wortsinne untrennbar ist von der Erinnerung an den Klang der Waffen und den Donner der Geschütze, als die Franzosen im Kriegshandwerk auch unsere großen Lehrmeister gewesen sind."

Jeder, der die Verhältnisse in den östlichen preußischen Landesteilen, besonders in der Provinz Posen, näher kennt, wird uns darin recht geben, daß das hier von Elsaß-Lothringen Gesagte auch auf die Verhältnisse in unserer Ostmark zutrifft.

Vg.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Überführung von Dieben durch Farbstoff.

Von Professor Dr. Hans Groß, Graz.

Zu der interessanten Mitteilung des Herrn Kriminalwachtmeisters Horstmann-Witten, die in der Nr. 23 des „Gendarm" gebracht wurde, möchte ich eine alte Geschichte erzählen, zum Teil, weil sie lustig ist, zum Teil aber auch als Warnung.

Als ich vor 32 Jahren heiratete, hatte ich — ich war damals Gerichtsadjunkt in einem kleinen Städtchen der östlichen Steiermark — ein reizendes kleines Häuschen außerhalb des Städtchens gemietet, in dem wir prächtig wohnten. Das Häuschen gehörte zum Grundbesitze eines wohlhabenden Bürgers, der in einem Hintergebäude zur Aufsicht des Grundes ein Ehepaar untergebracht hatte. Diese beiden Leute wurden von uns zu gelegentlichen Dienstleistungen verwendet. Einmal teilte mir nun meine Frau mit gewichtiger Miene mit, der weibliche Teil des Ehepaares, sie hieß Rosa, bestehle uns, sie lasse Seife mitgehen. Die Seife wurde sehr feucht geliefert, sie wurde daher zerschnitten und auf dem Oberteil des Herdes zum Trocknen aufgeschichtet: die Rosa hatte es daher nicht schwer, wenn sie Seife naschen wollte.

Der Fall reizte mich und ich wollte mich vor meiner jungen Frau auszeichnen. Ich nahm ein Stück Seife, bohrte ein Loch hinein, füllte es mit Fuchsin und schloß das Loch oben wieder mit Seife. Dann

wurde das Stück oben hingelegt, recht bequem zum Nehmen, und die Magd wurde angewiesen, dieses Stück ja nicht zu verwenden.

Kurze Zeit darauf wusch die Rosa hinter dem Hause ihre Wäsche; plötzlich ertönte ein schrecklicher Schrei, die Rosa rief: „Hilfe, Hilfe, ich verblute" — und sank ohnmächtig dahin. Das Wasser im Waschtrog sah in der Tat aus, als ob man ein Schwein darin geschlachtet hätte. Erst nach langer Mühe gelang es, die Rosa unter Anwendung von Essigströmen zu sich zu bringen; sie sagte, sie habe sich mit einem Glassplitter, der unter die Wäsche geraten sein müsse, bei der Arbeit die Pulsadern durchschnitten und müsse nun sterben. Endlich konnte man sie davon überzeugen, daß sie unverletzt sei, daß es aber gut wäre, fremde Seife in Ruhe zu lassen.

Ich habe aber damals beschlossen, solche Experimente lieber nicht mehr zu machen; denn die Rosa war noch tagelang so blaß, als ob sie wirklich fürchterlich geblutet hätte.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

*Deutsches Reich. **Spielkartenstempel.** Wenn die Stempelsteuer einmal bezahlt ist, kann es nicht darauf ankommen, ob der Stempel auf den Spielkarten noch sichtbar ist oder nicht. Eine Bestrafung wegen Verwendung von Spielkarten, deren Stempel verschwunden ist, kann nicht erfolgen. — Entsch. des RG. vom 13. Juni 1907 gegen Tauchnitz und Gen. rz.

*Deutsches Reich. **Religionsvergehen. Öffentlichkeit einer Vereinsversammlung.** Die Behauptung, die Bibel sei ein Lügenbuch, ist eine Beschimpfung einer Einrichtung der christlichen Kirche, nämlich der Bibel in ihrer dogmatischen Bedeutung für die Lehre des Christentums.

Eine Vereinsversammlung, gelegentlich deren diese Beschimpfung erfolgt, ist, selbst wenn sie auf die Mitglieder des Vereins beschränkt bleibt, dann nicht als geschlossene Gesellschaft anzusehen, wenn jedermann, der sich ein Mitgliedsbuch ausstellen läßt, gegen Bezahlung eines geringfügigen Eintrittsgeldes als Mitglied aufgenommen wird.

Ein Verein, der zwar auf dem Papier eine Nachprüfung der Aufnahme neuer Mitglieder durch den Vorstand vorgesehen hat, aber keine Meldung beanstandet, bildet keinen individuell bestimmten Kreis von Personen. Das zum Tatbestand des § 166 StGB. erforderliche Merkmal der Öffentlichkeit ist mithin gegeben. — Entsch. des RG. gegen den Redakteur des Harburger „Volksblattes" Karl Zielke vom 27. Juni 1907. rz.

Deutsches Reich. **Dauernde erhebliche Entstellung im Sinne des § 224 StGB.** Dauernd erheblich entstellt ist auch, wer infolge Verkürzung eines Oberschenkels hinkt. Das Gesetz verlangt nicht, daß die Verunstaltung bei jeder Körperhaltung des Verletzten dessen Gesamterscheinung ergreift. Das Leben erfordert in seinem regelmäßigen Verlauf abwechselnd Ruhe und Bewegung des Körpers. Nicht der eine oder der andere dieser Zustände der Ruhe und Bewegung ist der regelmäßige, sondern jeder von ihnen ein regelmäßiger. Jede Körperhaltung, das Stehen, Sitzen, Gehen zeigt den Menschen in seiner regelmäßigen Gesamterscheinung. Eine nur beim Gehen zutage tretende Verunstaltung verliert dadurch nicht die Eigenschaft der Entstellung, daß sie beim Stehen und Sitzen nicht wahrnehmbar ist.

Ist die Gesamterscheinung beim Gehen durch das Hinken wesentlich beeinträchtigt, so kommt es nicht darauf an, daß der Verletzte schon an sich eine unansehnliche Persönlichkeit ist. Auch eine wesentliche Steigerung der vorhandenen Unschönheit der Gesamterscheinung ist eine Entstellung im Sinne des § 224 StGB. — Entsch. 2. Straff. RG. vom 1. Februar 1907, II 56/07. Band 39, 419. St.

Deutsches Reich. **Wissentlich falsche Anschuldigung. Polizeiwache als „Behörde" im Sinne des § 164 StGB.** Es genügt zur Bestrafung aus § 164 StGB. nicht, daß die wissentlich falsche Anzeige irgend einem Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes gemacht wird. Sie muß vielmehr bei der Behörde erfolgt sein. Eine dem unteren Beamten des Polizeidienstes erstattete Anzeige gilt erst dann als „bei einer Behörde" erstattet, wenn der Beamte sie dem Willen des An-

zeigenden entsprechend an die Behörde tatsächlich weitergegeben hat. Gleichgültig ist, ob der Beamte die Anzeige in den Diensträumen seiner Behörde entgegengenommen hat. Auch die Entgegennahme in den Diensträumen ist nur dann von Bedeutung, wenn der Beamte zwecks Entgegennahme von Anzeigen zur Vertretung seiner Behörde ermächtigt war.

Die Berliner Polizeireviere sind als bloße Unterabteilungen des Polizeipräsidiums Teile dieser Behörde selbst. Die Kriminalwachtmeister und ersten Kriminalschutzleute sind zur Vertretung des Reviers hinsichtlich der Entgegennahme von Strafanzeigen ermächtigt. Eine von ihnen aufgenommene Anzeige gilt also als bei der Behörde erstattet, auch wenn sie noch nicht weitergegeben ist. Es unterliegt auch keinem rechtlichen Bedenken, eine in ihrer Gegenwart von einem anderen Beamten aufgenommene Anzeige gleich zu beurteilen. Anders liegt der Fall, wenn die Anzeige auf der Wache des Reviers in Abwesenheit der zur Vertretung der Behörde (des Reviers) ermächtigten Beamten von einem beliebigen Schutzmann aufgenommen wird. — Entsch. 5. Strafs. RG. vom 8. Januar 1907, V 797/06. Bd. 39, 358. St.

II. Kammergericht.

***Preußen. Leichentransport.** Eine Polizeiverordnung, die aus Verkehrsrücksichten vorschreibt, daß Leichen nur zu Wagen nach dem Friedhof befördert werden dürfen, ist rechtsgültig; sie findet ihre Stütze im § 6 b des Polizeiverwaltungsgesetzes, der die Ordnung, Sicherheit, Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße dem polizeilichen Verordnungsrecht unterstellt. Eine solche Polizeiverordnung stellt sich als Transportordnung dar und hat den Zweck, den öffentlichen Verkehr zu regeln. Es kann dahingestellt bleiben, ob auch § 6 f des PolVerwGes. — Sorge für Leben und Gesundheit — anwendbar ist. In der heißen Jahreszeit kann das Tragen von Leichen, besonders an ansteckenden Krankheiten Verstorbener, für die Träger Gefahren bringen. — Entsch. 1. Strafs. KG. vom 3. Juni 1907 in Sachen Bontzoll-Birkenhain. C. v. K.

***Preußen. Irrtum über das Bestehen von Ausführungsvorschriften.** Der Irrtum über die im Wildschongesetz selbst festgesetzten Schonzeiten ist Irrtum über ein Strafrecht, also als Rechtsirrtum nicht entschuldbar, schützt nicht vor Strafe. Anders verhält es sich mit dem Irrtum über die vom Bezirksausschuß abweichend festgesetzten Schonzeiten, zu deren Regelung das Wildschongesetz diese Behörde ermächtigt. Hier kann Bestrafung nur eintreten, wenn trotz Kenntnis der Bekanntmachungen des Bezirksausschusses oder in der irrigen Meinung, daß solche Bekanntmachungen nichts rechtsverbindlich sind, wissentlich dagegen verstoßen wird. Nicht dagegen, wenn dem Zuwiderhandelnden die Bekanntmachungen nicht bekannt sind, und er nur die Einzeichnungen der Schonzeiten auf dem Jagdschein für maßgebend erachtet. — Entsch. des 1. Strafs. des KG. vom 6. Juni 1907 in Sachen Dankert-Königsberg. C. v. K.

***Preußen. Fortbildungsschule.** Bei Festsetzung des Stundenplanes der Fortbildungsschule müssen nach § 142 GwO. die beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter gehört werden. Nur dann erhält der Stundenplan die Eigenschaft einer Rechtsnorm. § 142 a. a. O. ist zwingendes Recht und kann durch ausführende Organe nicht abgeändert werden. Nicht zu verkennen ist, daß für die Schulleitung hierin eine gewisse Erschwerung liegt; aber die Gewerbetreibenden haben ein ganz besonderes Interesse daran, wie die Stunden gelegt werden. — Entsch. des 1. Strafs. des KG. vom 3. Juni 1907 in Sachen Dolling-Hamme. C. v. K.

Preußen. Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Auch eine „Betriebssitzung" von Angestellten einer Straßenbahn-Gesellschaft fällt unter das Vereinsgesetz wegen der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten, wenn die Zusammenkunft die Gewinnung neuer Mitglieder für die gewerkschaftliche Organisation — den Zentralverband der Handels- und Transportarbeiter — aus der Zahl der Straßenbahn-Angestellten und auf diesem Wege eine Besserung ihrer sozialen Verhältnisse bezweckt und wenn nicht nur die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der einen Gesellschaft zu ihrer Direktion, sondern die allgemeinen Forderungen des ganzen Standes der Straßenbahner dargelegt werden. Die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten eines ganzen Standes sind öffentliche Angelegenheiten. — Entsch. 1. Strafs. KG. vom 13. Juni 1907 gegen Issel-Kiel. St.

***Preußen. Sitzung oder Versammlung.** Die Sitzung eines Gewerkschaftskartells wird noch nicht dadurch allein zu einer

Versammlung, daß sie von einer größeren Zahl von Personen besucht wird. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 10. Juni 1907 in Sachen Hadamitzki, Schwarz und Homburg in Wanne. C. v. K.

***Deutsches Reich. Kinematographische Vorstellungen.** Kinematographische Vorstellungen lassen sich nicht unter den Begriff der „Schaustellung von Personen" oder der „theatralischen Vorstellungen" bringen.*) Der Begriff der „Schaustellung von Personen" setzt voraus, daß Menschen in Natur sichtbar gemacht werden. Ebenso ist der Begriff „theatralische Vorstellungen" auf rein bildliche Darstellungen, nicht anwendbar; bei theatralischen Vorstellungen sollen Personen handeln. Entsch. 1. Straff. des KG. vom 10. Juni 1907 in Sachen Bryla-Beuthen. C. v. K.

***Preußen. Geistige Getränke.** Eine Polizeiverordnung, die den Gast- und Schankwirten sowie den Kleinhändlern mit Branntwein die Abgabe „geistiger Getränke aller Art" vor 8 Uhr morgens verbietet, kann sich nicht auf den Verkauf von Bier beziehen. Der Begriff „geistige Getränke aller Art" ist zu übersetzen in „Spirituosen".**) Man kann nicht annehmen, daß die Abgabe einer Flasche Bier eine strafbare Handlung im Sinne einer solchen Polizeiverordnung (es handelt sich um die Emdener Polizeiverordnung vom 30. September 1896) sein sollte. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 3. Juni 1907 in Sachen Tjaden. C. v. K.

***Deutsches Reich. Verfahren gegen Reichstagsabgeordnete.** Nach Art. 31 der Reichsverfassung darf kein Reichstagsmitglied ohne Genehmigung des Reichstags während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, wenn es nicht bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Es darf mithin auch kein Strafbefehl gegen Reichstags-Mitglieder ergehen. Es genügt nicht, daß über einen Widerspruch gegen einen während der Sitzungsperiode erlassenen Strafbefehl erst nach Beendigung der Sitzungsperiode verhandelt wird. Es muß vielmehr ein neuer Strafbefehl ergehen. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 10. Juni 1907 gegen Stychel und Gen. C. v. K.

***Deutsches Reich. Verrufserklärung.** Der Strafsenat des Kammergerichts bestätigte ein Urteil des Landgerichts Berlin, worin es heißt: Das Wort Streikbrecher bedeutet objektiv genommen lediglich die Tatsache, daß jemand an einem Streik nicht teilnimmt. Von der Arbeiterklasse aber und darüber hinaus ist in das Wort ein verächtlicher Sinn hineingelegt, indem sie den damit Belegten als einen Verräter an der Arbeitersache bezeichnet. In diesem Sinne auf eine Person angewandt, ist es zum Schimpfwort geworden und somit schon in der Form beleidigend. Das Gericht hat aber angenommen, daß es dem Angeklagten nicht nur darauf angekommen ist, den Arbeitswilligen Richter aus Ärger über sein Verhalten in seiner Ehre zu kränken; letzteres wäre vielleicht anzunehmen, wenn es bei der Äußerung vom 1. Mai geblieben wäre. Die Häufigkeit der wiederkehrenden Sticheleien des Angeklagten mußte aber einen weitergehenden Zweck haben, und dieser konnte unter Berücksichtigung der bei vielen Arbeitern herrschenden Ansicht über Solidarität nur darin bestehen, daß der Angeklagte den Richter durch die wiederholten Ehrenkränkungen dazu bewegen wollte, sich der Lohnbewegung in der Spindlerschen Fabrik anzuschließen, um fernerhin nicht mehr als Streikbrecher bezeichnet zu werden. Damit kommt auch der § 153 (Verrufserklärung) der Gewerbeordnung in Anwendung. Für das Strafmaß kommt in Betracht, daß es eine dringende Pflicht des Staates ist, den ruhigen, zufriedenen und arbeitswilligen Arbeiter vor der Terrorisierung durch anders geartete Elemente sowie davor zu schützen, daß er durch solche Elemente gezwungen wird, seine Verpflichtungen zur Innehaltung eingegangener Arbeitsverhältnisse zu verletzen und damit sich und seine Familienangehörigen der Not preiszugeben. Diese Erwägung hat das Gericht zur Festsetzung einer Gefängnisstrafe geführt. — Entsch. des 1. Straff. des KG. in Sachen Giese-Adlershof vom 13. Juni 1907. C. v. K.

***Preußen. Vereinsvorstand.** Das Kammergericht bestätigte ein Urteil des Posener Landgerichts, worin es heißt: Der Umstand, daß ein Teil der Mitglieder des Hauptvorstandes außerhalb der Provinz Posen

*) Ebenso mit fast gleichem Wortlaut OVG. vom 11. Mai 1903. PrVBl. XLIII, 304. Die Schriftleitung.

**) Diese Entscheidung steht im geraden Gegensatz zu § 33 Abs. 3b GwO. und dem Sprachgebrauch. In § 33 ist von Wein, Bier oder anderen nicht unter Branntwein und Spiritus fallenden geistigen Getränken die Rede. Der Begriff „Spirituosen" deckt sich mit dem Begriff „geistige Getränke". (Vgl. Landmann-Rohmer, GwOrdnung. I 249 und 270.) Immerhin wird die Polizeiverordnung durch eine Erläuterung zu ergänzen sein. Die Schriftleitung.

wohne, befreie sie nicht von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf dem Gebiete des § 2 des Vereinsgesetzes. Die Angeklagten können sich auch damit nicht entschuldigen, daß sie einen besonderen Schriftführer gewählt und diesem Schriftführer zur Pflicht gemacht haben, die Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken. Abmachungen mit dem Schriftführer berühren nur das Verhältnis der einzelnen Vorstandsmitglieder zueinander, das innere Verhältnis im Vereinsvorstande. Eine derartige Abmachung erzeuge aber keine Einwirkungen nach außen dergestalt, daß dadurch die einzelnen Vorstandsmitglieder von der Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen entbunden werden. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen v. Koscielski und Genossen, Posen, vom 10. Juni 1907. C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

***Preußen. Betriebsstätte.** Im Gegensatz zu den Eisenbahnen, bei denen nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes als Betriebsstätten die einzelnen Stationen anzusehen sind, müssen bei Schwebebahnen als Betriebsstätten die Schienenwege angesehen werden. Entsch. OVG. in Sachen Continental Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg gegen Handelskammer Barmen vom 8. Juni 1907. C. v. O.

***Preußen. Wahlflugblätter. Sonntagsheiligung.** Das Verteilen von Wahlflugblättern auf öffentlicher Straße an Sonntagen fällt unter die Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, wenn auch nach § 43 GwO. das Verteilen von Wahlflugblättern während der Wahlzeit ohne polizeiliche Erlaubnis zulässig ist. Die Gewerbeordnung bezieht sich nicht auf Verordnungen, die die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage regeln. — Entsch. 1. Straff. RG. vom 21. Februar 1907 in Sachen Host und Kiltrop-Bommerholz. — C. v. K.

***Preußen. Wohnsitz.** Ein Wohnsitz ist aufgegeben, wenn nach polizeilicher Abmeldung die Abreise nach dem neuen Wohnorte erfolgt ist. Daß die Möbel aus der bisher benutzten Wohnung zu diesem Zeitpunkt bereits entfernt sein müssen, ist für die Aufgabe des Wohnsitzes nicht erforderlich. — Entsch. OVG. vom 24. Mai 1907 in Sachen Löb-Dortmund. — C. v. O.

***Preußen. Polizeistundenüberschreitung als Förderung der Völlerei.** Ein Cafetier, der die für sein Café gebotene Polizeistunde wiederholt überschreitet, macht sich hierdurch der Förderung der Völlerei schuldig. Ihm fehlen daher die Eigenschaften, die bei der Erteilung der Konzession vorausgesetzt wurden; es ist zulässig, ihm auf Grund des § 53 GewO. die Konzession zu entziehen. Die Berufung auf das polizeilich nicht beanstandete gleiche Verhalten anderer Wirte hat der Verwaltungsrichter nicht zu berücksichtigen, da er keine Aufsichtsbehörde ist. — Entsch. OVG. vom 4. Juni 1907 in Sachen des Cafetiers Marr-Altona. — St.

***Deutsches Reich. Privatkrankenanstalt; Konzessionsentziehung.** Der Leiter einer Privatkrankenanstalt verliert dadurch allein noch nicht die für seinen Gewerbebetrieb vom Gesetz verlangte Zuverlässigkeit, daß er fortgesetzt unhaltbare — sei es nun verleumderisch oder durch seinen krankhaften Geisteszustand verursachte — Beschuldigungen gegen bestimmte Personen erhebt und trotz aller Zurückweisungen durch die Anklagebehörde immer wieder auf diese Beschuldigungen zurückkommt. Die falschen Anschuldigungen beschränkten sich auf einen bestimmten engen Kreis und liefen alle in derselben Richtung. Wenn daneben nicht sonst krankhafte Neigungen bezüglich des Gewerbebetriebes trotz wiederholter Revisionen der Anstalt zutage getreten sind, so kann auch aus sonstigen Erfahrungen ein logischer Schluß dahin nicht gezogen werden, daß der auf den bestimmten engen Kreis beschränkte krankhafte Zustand notwendigerweise auf den Gewerbebetrieb einen Einfluß haben müßte. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 20. Juni 1907 gegen den Inhaber einer Privatkrankenanstalt für Nervenkranke und Morphinisten Dr. Schlegel in Biebrich. — C. v. O.

IV. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Deutsches Reich. Streikvergehen. Eine Verabredung zwecks Herbeiführung der Wiedereinstellung ausgesperrter Arbeiter gilt als Verabredung zur Erlangung einer günstigen Arbeitsbedingung. Um Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen handelt es sich bei jeder dem einen oder andern Teile vorteilhafteren Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses, insbesondere auch dann, wenn der Arbeitgeber in seinem Kündigungsrecht beschränkt werden soll. Die Erzwingung der Wiedereinstellung entlassener Arbeiter ist aber eine Beschränkung des Kündigungsrechts, weil sie die Forderung aufstellt, daß Entlassungen von der Zu-

stimmung der ganzen Arbeiterschaft abhängig sein sollen. — Entsch. BayObLG. vom 20. Juli 1906. — Sl. 7, 65. — St.

Bayern. Zäune und Mauern an Feldwegen. Ungültig ist eine ortspolizeiliche Vorschrift, die unter Bezugnahme auf Art. 120 Abs. I. Ziffer 1 und 121 Abs. I. des BayPolStGB. sowie auf § 366 Ziffer 10 RStGB. die Angrenzer öffentlicher Feldwege verpflichtet, mit ihren Zäunen und Mauern auf eine Entfernung von 2 m von der Mitte des Weges angemessen zurückzurücken. Die Anordnung dient nicht dem Schutz der Feldwege, auch nicht der Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sondern bezweckt die Verbreiterung der Wege auf Kosten der Angrenzer. Dies kann nur durch ein Enteignungsverfahren erreicht werden. — Entsch. BayObLG. vom 28. Februar 1907. — Zeitschr. f. Rpfl. i. Bayern 1907, 217. — St.

V. Reichsversicherungsamt.

Deutsches Reich. Wohnsitz. Für Dienstboten, die in einem ländlichen Sommeraufenthalt beschäftigt werden, sind auch während dieses Aufenthaltes die Versicherungsmarken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirk die Dienstherrschaft ihren dauernden Wohnsitz hat und wo der Mittelpunkt der häuslichen und wirtschaftlichen Beziehungen des Arbeitgebers liegt. Der ländliche Sommeraufenthalt, der offenbar nur der Erholung dienen soll, gilt als vorübergehender Aufenthalt, wenn auch der Arbeitgeber auf dem Lande im eigenen Hause Wohnung nimmt und den Haushalt regelmäßig alljährlich im Sommer dorthin verlegt. Unerheblich ist, daß die Dienerschaft in der Gemeinde des Landaufenthalts zur Krankenversicherung gemeldet ist. — Entsch. RVA. Abt. f. InvVers. vom 17. April 1907. — St.

VI. Schöffengericht.

Preußen. Straßenpolizei. Stehenlassen unbeleuchteter Fuhrwerke ohne Aufsicht. Haftung. Es kann nicht zu den Aufgaben des Inhabers eines größern Geschäfts gerechnet werden, sich persönlich um das Anortundstellebringen eines Geschäftskarrens zu kümmern. Das entspricht auch nicht den Gepflogenheiten im kaufmännischen Berufe. Wohl hat der Geschäftsinhaber die nötigen Anordnungen zu treffen; wenn diesen aber von einem Angestellten nicht nachgekommen wird, dann kann nur dieser, nicht der Geschäftsinhaber persönlich wegen der durch das Stehenlassen des unbeleuchteten und unbeaufsichtigten Karrens verursachten Übertretung zur Bestrafung gebracht werden. — Entsch. SchG. Abt. 6 B Hannover vom 22. Januar 1907 gegen den Fabrikanten Uihlein. — St.

VII. Schöffengericht Hamburg.

Deutsches Reich. Notstand. Ein Kaschemmenwirt in Hamburg, der nicht im Besitz der Schankerlaubnis ist, war zusammen mit seiner Ehefrau wegen unbefugten Ausschanks von Bier und Schnaps und Übertretung der Polizeistunde angeklagt. Die Angeklagten machten geltend, daß sie ihr Leben wagen würden, wenn sie den Verbrechern, die dort verkehrten, nicht die verlangten Getränke verabfolgten. Auf polizeilichen Schutz hätten sie nicht zu rechnen, da sich ein Schutzmann allein in ihren Keller nicht hineinwage. Die als Zeugen vernommenen Kriminalbeamten bestätigten diese Angaben, worauf auf Grund des § 54 StGB. wegen Notstands Freisprechung erfolgte. — Entscheidung des Schöffengerichts Hamburg vom 24. Februar 1906 gegen einen Kaschemmenwirt in Barkhof zu Hamburg. St.

Polizeibericht.

Besichtigungen. Se. Exzellenz der Herr Chef der Landgendarmerie, Gen. d. Kav. v. Hennigs, hielt in diesem Jahre bisher Besichtigungen ab: in der 4. Gend.-Brig.: am 22./4. in Torgau, am 23./4. in Erfurt, am 30./4. in Genthin; in der 11. Gend.-Brig: am 25./4. in Eschwege, am 26./4. in Melsungen, am 27./4. in Weilburg; in der 10. Gend.-Brig.: am 29./4. in Göttingen, am 7./5. in Celle, am 8./5. in Springe, am 16./5. in Meppen, am 25./5. in Stade; in der 7. Gend.-Brig.: am 10./5. in Bielefeld, am 11./5. in Lippstadt, am 13./5. in Unna, am 14./5. in Bochum, am 15./5. in Borken; in der 3. Gend.-Brig.: am 24./5. in Neu-Ruppin, am 12./6. in Frankfurt a. O.; in der 9. Gend.-Brig.: am 27./5. in Oldenburg, am 29./5. in Hadersleben; in der 5. Gend.-Brig.: am 13./6. in Birnbaum, am 14./6. in Kreuz, am 15./6. in Rogasen, am 18./6 in Kempen; in der 6. Gend.-Brig.: am 17./6. in Militsch, am 19./6. in Oppeln, am 20./6. in Pleß, am 22./6. in Ratibor, am 24./6. in Sagan, am 25./6. in Hoyerswerda.

Verwaltung. Gendarmerieschießen in Oschatz. Im Beisein des Geh. Rats Merz und des Gendarmerie-Oberinspektors Clare aus Dresden sowie der Amtshauptleute von Oschatz und Döbeln wurde auf dem Schießstand der Schützengesellschaft zu Oschatz

das diesjährige Schießen der Gendarmerie aus den Amtshauptmannschaften Oschatz und Döbeln abgehalten. Aus der Oschatzer Amtshauptmannschaft erschossen sich Kamerad Berger-Mügeln den ersten, Kamerad Trumbach-Strehla den zweiten und Kamerad Börner-Wermsdorf den dritten Preis.

Zigeunerunwesen. Zur wirksamen Bekämpfung des Zigeunerunwesens schlägt der Deutsche Kolonialbund die Abschiebung nach einer unserer Südseeinseln vor.

Verbrechen und Vergehen. Selbstverrat. Bei einem Gewitter suchte ein Kamerad in einem Hause eines Ortes an der unteren Weser Schutz vor dem Unwetter. In demselben Augenblick, als er das Haus betritt, ruft ein Junge von oben herunter: „Mudder, schall ick't jetzt ansticken? Dat hett so all eenmal donnert!“ Die Frau, die durch das Dazwischenkommen des Gendarmen an der Ausführung der geplanten Brandstiftung verhindert wurde, wurde verhaftet.

Wilderer. Dem bereits einmal von dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein für Ergreifung und Überführung von Wilddieben prämierten Kameraden Jonscher in Waldau (Oberlausitz) gelang es am 22. Juni 1907 wiederum, zwei seit längerer Zeit im Verdacht der Wilddieberei stehende Personen zu überführen und ein ganzes Lager von frischen Hasenbälgen und Rehdecken sowie einen frisch geschossenen Hasen bei ihnen zu beschlagnahmen.

Die Verhandlung gegen den Totschläger des Kameraden Kelpe zu Garstedt*), den Zuschläger Hermann Dujat, vor dem Schwurgericht zu Lüneburg am 24. Juni 1907 endete mit der Verurteilung des Täters wegen doppelten schweren Totschlags zu lebenslänglichem Zuchthause und wegen schwerer Körperverletzung mit tödlichem Ausgang zu zehn Jahren Zuchthaus. Auch wurde auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt.

Brandstiftung. Aus Rache hatte ein wegen Unregelmäßigkeiten entlassener städtischer Feldhüter in Fritzlar auf den Besitzungen von Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zahlreiche Brandstiftungen verübt. Das Schwurgericht in Cassel verurteilte ihn am 1. Juli 1907 zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust.

Polnisches. Polizeilich untersagt wurde das Tragen der nationalpolnischen Vereinsmützen den Teilnehmern der Prozession nach dem Wallfahrtsort Werl. Das Verbot hat der Köln. Volks-Ztg. zufolge den Erfolg gehabt, daß ein für 1800 Polen bestellter Extrazug abgesagt werden mußte, weil 15 polnische Vereine ihre Teilnahme an der Prozession rückgängig machten. Klarer konnten die Polen nicht eingestehen, daß es ihnen nicht sowohl auf die religiöse Andacht als vielmehr auf eine nationalpolnische Demonstration ankam. Die Polizei hatte also den Nagel auf den Kopf getroffen.

*) Vgl. Polizeibericht auf Seite 111.

Allerlei. Wozu die Polizei nach Ansicht des Publikums da ist. Bei einer rheinischen Polizeibehörde erscheint ein Mann mit einer fürsorglich in weißes Papier eingewickelten — Fliege. Diese wollte er in der Sauce eines von ihm bezahlten Beefsteaks in einer Wirtschaft gefunden haben. Er verlangte, weil er keinen Fliegenbraten bestellt hätte, daß ein Polizeibeamter mitginge und dafür sorgte, daß er die gezahlten 60 *Pf* zurückerhielte. Die Polizeibehörde war unfreundlich genug, nicht einzusehen, daß solches zu ihren Aufgaben gehörte, und wies den Mann ab.

Personalveränderungen.

Seine Majestät der König von Preußen hat dem Großherzoglich Hessischen Oberstleutnant und Gendarmeriedistriktskommandeur Schmidt in Gießen den Königlichen Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Juni 1907 ist dem Oberwachtmeister Schumacher in Forst (Lausitz), 3. Brig., der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse verliehen.

Des Königs Majestät haben folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Böttcher in Treptow a. Rega, 2. Brig., und Sander I in Göttingen, 10. Brig.; den Oberwachtmeistern Schmidt in Schleusingen, 4. Brig., und Flügge in Neutomischel, 5. Brig.; dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Schnabel I in Landeshut (Schles.), 6. Brig.; dem ber. Gendarmerie-Wachtmeister Jahn in Garstedt, 9. Brig., und dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Bock in Rosdorf, 10. Brig.

das Allgemeine Ehrenzeichen:

den Oberwachtmeistern Ludszuweit in Königsberg i. Pr. und Schirrmacher in Pr. Eylau; den ber. Gendarmerie-Wachtmeistern Schwidrich in Friedland, Ostpr., Fuhr I in Wildenhoff, Kr. Pr. Eylau, und Bartel III in Mühlhausen, Kr. Pr. Eylau; den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Meizies in Wehlau, Wettkus in Miswalde, Kr. Mohrungen, Mertins in Gr. Lindenau, Kr. Königsberg i. Pr., Kukorus in Bismarck, Kr. Heydekrug, Kleinkowski in Ramutten, Kr. Heydekrug, Pipgorra in Bischofsburg, Kr. Rössel, sämtlich in der 1. Brig.; dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Groth in Göhren auf Rügen, 2. Brig.; den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Sylvester in Granschütz, Kr. Weißenfels, Arendt II in Kayna, Kr. Zeitz, und Sange in Korbetha, Bahnhof, Kr. Weißenfels, sowie dem ber. Gendarmerie-Wachtmeister Gena in Eisleben, Mansfelder Seekreis, diese vier in der 4. Brig.; dem ber. Gendarmerie-Wachtmeister Schaefer in Unruhstadt, Kr Bomst, 5. Brig.: dem Oberwachtmeister Strangfeld in Liegnitz und dem Fußgendarmerie

Wachtmeister König IV in Gutschdorf, Kr. Striegau, beide in der 6. Brig.; den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Tüllmannn in Stadtlohn, Kr. Ahaus, Witt in Erle bei Buer, Landkreis Recklinghausen, diese zwei in der 7. Brig.; Chowanietz in Birresborn, Kr. Prüm, sowie dem ber. Gendarmerie-Wachtmeister Müßiggang in Wallersangen, Kr. Saarlouis, beide in der 8. Brig.; dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Schröder ii in Tinglaff, Kr. Tondern, 9. Brig.; dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Schrader in Schöningsdorf, Kr. Meppen, sowie den ber. Gendarmerie-Wachtmelstern Koitsch II in Altkloster, Kr. Stade, und Vostel in Himmelpforten, Kr. Stade, diese drei In der 10. Brig.; dem ber. Gendarmerie-Wachtmeister Winkler in Fiieden, Kr. Fulda, 11. Brig.

---

1. Brigade.

FW. Pommereit, Löbardten-Naußeden, am 10. 2. 07 nach Plicken kmdrt., trat am 1. 6. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Lesniak, Woyduszen b. Plicken, am 1. 6. 07 nach Nidden (O.-Pr.) kmdrt. — b. W. Parschke, Rucken, am 4. 6. 07 nach Piaschken kmdrt. — FW. Bongies, Pillau II, am 1. 6. 07 nach Neuhäuser, Kr. Fischhausen, kmdrt. — FW. Riediger, Mehlauken, am 12. 6. 07 nach Labiau kmdrt. — b. W. Schelsky, Wiekischken, am 1. 7. 07 nach Kleszowen umstationiert. — b. W. Mallwitz, Willenberg (Ostpr.) am 28. 6. 07 z. überz. Vizewachtm. beförd. — FW. Peppel, Szillen, am 10. 4. 07 nach Galenschewo b. Rogowo kmdrt, trat am 4. 6. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Link I, Bommeisvitte, am 14. 2. 07 nach Nidden (Ostpr.) kmdrt., trat am 1. 6. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Weitkus, Miswalde, am 18. 3. 07 nach Ryschewo b. Goscieszyn kmdrt., trat am 10. 6. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Broszehl, Kl.-Darguszen, am 13. 4. 07 nach Woltekaten bei Tulpeningken kmdrt., trat am 3. 6. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Bartnick, Norutschatschen bei Gumbinnen, am 2. 5. 07 nach Nemmersdorf kmdrt., trat am 4. 6. 07 von seinem Komdo. zurück. — OW. Krieger I, Prokuls, am 11. 5. 07 nach Memel kmdrt., trat am 26. 6. 07 von seinem Kmdo. zurück. — b. W. Hefft, Gr.-Weißuhnen bei Weißuhnen, am 8. 5. 07 nach Kurwien kmdrt., trat am 23. 6. 07 von seinem Kmdo. zurück. — FW. Neumann IX, postmäßige Bezeichnung des Standorts jetzt Wisborienen, Kr. Pillkallen. — FW. Rattay, postm. Bezelchn. des Standorts jetzt Prawdzisken. — FW. Heidemann II, Mandewald, dle Nr. II fällt fort. — FW. Snanietzki, Kallwehlen b. Wischwill (Memel) schreibt sich jetzt Znaniecki. — b. W. Till II, Lautern, am 1. 7. 07 nach Gr.-Köllen (Kr. Rössel) vers. — b. W. Alech, Schwentainen, am 1. 7. 07 nach Lautern (Kr. Rössel) vers. — b. W. Bachler, Ortelsburg, am 1. 7. 07 nach Schwentainen (Kr. Ortelsburg) vers. — b. G. a. Pr. Weihe, Gr.-Köllen, am 1. 7. 07 nach Ortelsburg vers. — FW. Böhm II, Wientzkowen, am 1. 7. 07 nach Mühlen (Ostpr.) vers. — FW. Liedtke, Bartzkehmen, am 1. 7. 07 nach Stallupönen vers. — FW. Poschmann, Willuhnen, am 1. 7. 07 nach Eydtkuhnen vers. — FW. Worm, Grünkrug b. Rautenberg, am 1. 7. 07 nach Willuhnen vers. — F. G. a. Pr. Urban, Stallupönen, am 1. 7. 07 nach Grünkrug b. Rautenberg (Bez. Gumbinnen) vers. — b. W. Paetzold, Neukirch (O.-Pr.), am 1. 7. 07 als FW. nach Bartzkehmen b. Sodargen (Kr. Stallupönen) vers. — FW. Radtke I, Dietrichswalde, am 1. 7. 07 nach Wientzkowen bei Muschaken vers. — FG. a. Pr. Vogelreuter, Mühlen (Ostpr.) am 1. 7. 07 nach Dietrichswalde vers. — FW. Guske, Baranowen, am 1. 7. 07 nach Thelchen b. Sentken vers. — FW. Sahm, Gr.-Lemkendorf, am 1. 7. 07 nach Gr.-Leschienen b. Ortelsburg vers. — FW. Klumbies, Gr.-Leschienen, am 1. 7. 07 nach Baranowen b. Gr.-Dankheim (Kr. Ortelsburg) vers.

2. Brigade.

FW. Spiegel, Ripmerow, am 1. 7. 07 nach Sagard vers. — FW. Lange I, Sagard, am 1. 7. 07 nach Saßnitz vers. — FW. Friese, Usedom, am 1. 7. bis 31. 8. 07 nach Heringsdorf (Seebad) kmdrt. — FW. Krüger VI, Züllchow, am 1. 7. bis 31. 8. 07 nach Ahlbeck (Seebad) kmdrt. — FW. Fiß, Stettin-Pommerensdorf, am 30. 4. 07 nach Finkenwalde kmdrt., trat am 24. 6. 07 von seinem Kmdo. zur. — b. W. Beduhn, Stettin, am 7. 5. 07 nach Finkenwalde kmdrt., trat am 24. 6. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Ladwig, Pölitz in Pomm., am 18. 5. 07 nach Altdamm kmdrt., trat am 22. 6. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Hauff, Frauendorf, am 28. 4. 07 nach Finkenwalde kmdrt., trat am 24. 6. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Frehse, Stolpenhagen, am 28. 4. 07 nach Finkenwalde kmdrt., trat am 24. 6. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Jastrow, Züllchow, am 28. 4. 07 noch Finkenwalde kmdrt., trat am 24. 6. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Behnke II, Podejuch, am 1. 3. 07 nach Sydowsaue (Kr. Greifenhagen) kmdrt., trat am 24. 6. 07 von seinem Kmdo. zur.

3. Brigade.

FW. Herter, Sonnenburg, am 1. 8. 07 ohne Geh. beurl. — FW. Zippler, Halensee, am 15. 7. 07 ohne Geh. beurl. — b. G. a. Pr. Werner II, Grunewald, Bz. Berlin, tritt Ende Juli 07 zur Trpp. zur. — FW. Beviolka, Teltow, am 1. 7. 07. ohne Geh. beurl. als Amtswachtmeister in Grunewald, am 1. 9. 07 pens. — FW. Kirchberg, Gr. Beeren, am 1. 7. 06 nach Niederschöneweide vers. — b. W. Kleinschmidt, Laubnitz, am 1. 7. 07 zur 8. Brig. vers. — OW. Schnmacher, am 1. 8. 07 pens. — F. a. Pr. Lemke II, Lichtenberg b. Berlin (zurzeit Sch. Wohlau), am 1. 7. 07 zum Vizefeldwebel befördert.

4. Brigade.

F. Reitzel, Neuhaldensleben, am 1. 7. 07 zum Vizewachtm. befördert. — b. G. a. Pr. Schröder, Halle a. S. (zurzeit Sch. Wohlau), am 1. 7. 07 zum Vizewachtm. befördert. — FW. Friedrichs, Stendal, am 1. 8. 07 pens.

5. Brigade.

FW. Sprenger I, Grätz, am 18. 4. 07 nach Buk kmdrt. trat am 24. 4. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Wienholz, Jaratschewo, am 1. 7. 07 nach Schildberg vers. — b. W. Kilgas, Lubasch, am 1. 7. 07 nach Nakel (Netze) vers. — FW. Dähling, Grabow, am 1. 7. 07 nach Biniew (Kr. Ostrowo) vers. — b. G. a. Pr. Fisch, Tannhofen, am 1. 7. 07 nach Strelno vers. — FW. Belusa, Bobrownik, am 1. 7. 07 nach Schkudla b. Moltkesruhm (Kr. Pleschen) vers. F. a. Pr. Schmidt, Biniew, am 1. 7. 07 nach Bobrownik vers. — FW. Kleiber II, Schkudla, am 1. 7. 07 nach Grabow, Bz. Posen, vers. — b. W. Kalinowski, Tannhofen, am 1. 7. 07 nach Schroda als OW. a. Pr. — b. W. Senftner, Schildburg, am 1. 7. 07 nach Jaratschewo vers. — b. G. a. Pr. Husenbach, Strelno, am 1. 7. 07 nach Tannhofen b. Gr.-Neudorf vers. — FW. Spickermann, Obersitzko, am 1. 7. 07 nach Grünberg b. Obersitzko, Station verlegt. — b. G. a. Pr. Sperling, Nakel, am 1. 7. 07 nach Lubasch (Kr. Czarnikau) vers. — OW. Mittelstaedt, Schroda, am 1. 7. 07 nach Neutomischel vers.

6. Brigade.

F. a. Pr. Linkiewicz, Schonowitz, am 1. 7. 07 nach Rudnik vers. — b. W. Gottlieb, Obernigk, am 1. 7. 07 nach Gellendorf vers. — b. G. a. Pr. Kusidlo, Gellendorf, am 1. 7. 07 nach Obernigk vers. — b. W. Strauß, Suschenhammer, am 1. 7. 07 nach Lossen, Kr. Brieg, vers. — b. W. Trenner, Lossen, am 1. 7. 07 nach Suschenhammer vers. — b. W. Förster, Wartha, am 1. 7. 07 nach Nieder-Langseifersdorf vers. — b. G. a. Pr. Müller, Nieder-Langseifersdorf, am 1. 7. 07 nach Wartha vers. — b. W. Scheuerl, Landeck (Schles.), am 1. 7. 07 nach Jordansmühl vers. — b. G. a. Pr. Haul, Jordansmühl, am 1. 7. 07 nach Landeck (Schles.) vers. — FW. Weinitschke, Rudnik, am 1. 7. 07 nach Schonowitz vers. — FW. Schmidt I, Mittel-Langenöls, am 1. 7. 07 nach Matzdorf vers. — FW. Schmiegelt, Matzdorf, am 1. 7. 07 nach Mittel-Langenöls b. Langenöls, Bz. Liegnitz, vers. — b. W. Kränzel, Mückenhain, am 1. 7. 07 nach Hirschberg (Schles.) vers. — b. G. a. Pr. Hoffmann, Hirschberg, am 1. 7. 07 nach Mückenhain b. Kodersdorf vers. — FW. Martin I, Skrzischow, am 1. 7. 07 nach Ruptau b. Jastrzemb vers. — FW. Mihatsch, Schotkowitz, am 1. 7. 07 nach Godow vers. — b. W. Kaula, Wilhelminehütte, am 1. 7. 07 nach Janow OS., Stationsverlegung. — FW. Wenzel III, Brzesnitz, am 1. 7. 07 nach Lubowitz, Stationsverlegung. — FW. Hannig II, Noßwitz b. Glogau, umbenannt in Noßwitz, Kr. Glogau. — FW. Kuhnert II, Mittelwalde, am 16. 6. 07 nach Wölfelsgrund kmdrt. — HFW. Rothkegel, Mauer a. Bober, am 1. 7. 07 nach Siegendorf b. Arnsdorf, Kr. Liegnitz, vers. und in den Etat eingestellt. — F. a. Pr. Preißner, Siegendorf, am 1. 7. 07 nach Mauer a. Bober vers. und als Hilfsgend. umdesigniert. — b. W. Wolff, Idahütte, erhält die Namensziffer „III“. — F. Kirschning (Brigadeschreiber), Breslau, am 26. 6. 07 zum überz. Vizewachtmeister beförd. — b. W. Thiel II, Hirschberg, am 1. 7. 07 nach Landeshut (Schles.) zur Fußmannsch. vers. — b. W. Becker I, Ober-Langenau, am 17. 4. 07 nach Wölfelsgrund kmdrt., am 15. 6. 07 vom Kmdo. zur. — F. Massalek, Eichenau, am 30. 6. 07 zum Vizefeldwebel beförd. — F. Behrla, Gr.-Chelm, am 80. 6. 07 zum Vizewachtmeister beförd.

7. Brigade.

b. W. Brandt II, Bocholt, am 16. 4. 07 nach Haltern i. Westf. kmdrt., trat am 22. 6. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Kugel, Kirchborchen, am 1. 7. 07 nach Nordborchen vers. (Stationsverlegung). — FW. Möhring, Sodingen, am 1. 7. 07 nach Dorstfeld vers. — FW. Zimmermann, Castrop, am 1. 7. 07 nach Bodelschwingh vers. — FW. Grabowski, Huckarde, am 1. 7. 07 nach Brambauer b. Brechten vers. — FW. Husemann, Gladbeck, am 1. 7. 07 nach Rentfort b. Gladbeck (Westf.) vers. — b. G. a. Pr. Bartelt, Lütgendortmund, Ende Juli zur Truppe zurück. — FW. Twittmann, Altenhundem, am 1. 7. 07 nach Meschede vers. — FW. Groenke, Ibbenbüren, am 19. 6. 07 nach Haltern (Westf.) kmdrt. — b. G. Tomms, Anholt, am 30. 6. 07 zum Vizewachtm. befördert.

8. Brigade.

b. G. a. Pr. Kröger, Rheurdt, am 1. 7. 07 nach Homberg-Hochheide (Niederrhein) vers. — b. G. a. Pr. Oebels, Baerl, am 1. 7. 07 nach Meerbeck b. Moers vers. — FW. Schmitz, Elten, am 1. 7. 07 nach Feldmark Wesel b. Wesel vers. — FW. Schleicher, Lindern, am 18. 6. 07 nach Prummern b. Heidenkirchen komdrt. — FW. Kahn, Dabringhausen, heißt jetzt Dabringhausen, „Kr. Lennep“. — b. W. Mieland, Wahn, am 1. 7. 07 nach Süchteln vers. — FW. Bock I, Neunkirchen, am 1. 7. 07 nach Saarwellingen vers. — b. W. Bannwarth, Schuir b. Werden, am 1. 7. 07 nach Borbeck IV b. Bergeborbeck vers. — b. W. Lages, Immigrath, am 1. 7. 07 nach Wahn (Rheinld) vers. — b. W. Splittorf, Hamburg-Hochheide am 1. 7. 07 nach Kamp, Kr. Moers, vers. — b. W. Kalberkamp, Beurig, am 1. 7. 07 nach Wemmetsweiler vers. — b. W. Sudhof, Geldern, am 1. 7. 07 nach Immigrath vers. — b. W. Hoffmann X, Wemmetsweiler, am 1. 7. 07 nach Eppelborn vers. — b. W. Frönicke, Straelen, am 1. 7. 07 nach Geldern vers. — FW. Koch III, Saarwellingen, am 1. 7. 07 nach Schwalbach, Kr. Saarlouis vers. — b. G. a. Pr. Pultke, Süchteln, am 1. 7. 07 nach Straelen (Rheinld.) vers. — b. W. Stamm, Simmern, am 1. 7. 07 nach Wallhausen, Kr. Kreuznach vers. — FW. Olbert, Heimbach, am 1. 7. 07 nach Welschbillig vers. — b. W. Boßen, Wallhausen, am 1. 7. 07 z. Fußmannsch. nach Kirchberg (Hunsrück) vers. — b. W. Goebel, Borbeck IV, am 1. 7. 07 z. Fußmannsch. nach Altenessen vers. — b. W. Kleinschmidt, Laubnitz, am 1. 7. 07 z. Fußmannsch. und in die 8. Brig. nach Illingen, Bez. Trier, vers. — F. u. Brig.-Schr. Simon, Pfaffendorf (Rhein), wohnt Emser Straße 149.

9. Brigadc.

FW. Gutsmann, Pötrau bei Büchen, am 16. 5. 07 nach Alt-Heikendorf bei Kiel kmdrt, trat am 15. 7. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Stegmann, Segeberg, am 15. 7. 07 nach Altheikendorf b. Kiel kmdrt. — FW. Kühl, Salem, am 4. 7. 07 nach Mustin kmdrt. — FW. Jens, Steinburg, am 6. 6. 07 nach Schinkel bei Lägersdorf kmdrt., trat am 3. 7. 07 von seinem Kmdo. zur. — F. a. Pr. Harms, Glücksburg, am 1. 7. 07 nach Twedt b. Engetsby vers. — b. W. Petersen, Twedt b. Engelsby, am 1. 7. 07 nach Schottburg vers. — b. W. Weber, Schottburg, am 1. 7. 07 nach Gelting vers. — FW. Febike, Garding, am 1. 4. 07 nach Tönning kmdrt., trat am 27. 6. 06 von seinem Kmdo. zur. — FW. Pfeil, Kollmar [Holst.], am 1. 6. 07 nnch Brockstedt Kr. Steinburg kmdrt., trat am 26. 6. 07 von seinem Kmdo. zur. — b. W. Ehrling, Mastrup, am 1. 7. 07 nach Lütjenburg vers. — b. W. Sbrzesny, Bestoft, am 1. 7. 07 nach Mastrup (Schleswg.) vers. — b. G. a. Pr. Czunczeleit, Mastrup, am 1. 7. 07 nach Bestoft vers. — FW. Hamilton, Glücksburg, am 1. 7. 07 nach Medelby Kr. Tondern vers. — FW. Jebens, Tandstet (Alsen), am 1. 7. 07 nach Glücksburg vers. — b. W. Zültzke, Reinbek, am 1. 7. 07 nach Russee (Hotst.) vers. — b. G. a. Pr. Diekow, Uetsby, am 1. 7. 07 nach Reinbek vers. — b. G. a. Pr. Dittmer, Russee, am 1. 7. 07 nach Uelsby, Kr. Schleswig, vers. — FW. Baumann, Gelting, am 1. 7. 07 nach Wesselburen vers. — FW. Kramp, Wesselburen, am 17. 07 nach Tnndslet (Alsen) vers.

10. Brigade.

FW. Müller XIII, Vorbruch, am 1. 7. 07 nach Iburg vers. — FW. Klepke, Achim, am 1. 7. 07 nach Langen, Bez. Bremen, vers. — FG. a. Pr. Kaarow, Nordhorn, am 1. 7. 07 nach Oesede b. Georgmarienhütte vers — FW. Fischer I, Jemgum, am 1. 7. 07 nach Heisfelde b. Leer, Ostfriestand, vers. — FW. Frickmann, Farge, am 1. 7. 06 nach Vorbruch b. Farge vers. — FG. a. Pr. Frerichs, Heisfetde b. Leer, am 1. 7. 07 nach Baddeckenstedt vers. — FW. Koniarski, Nortmoor, am 1. 7. 07 nach Holttand b. Hesel, Ostfriesland, vers. — b. G. a. Pr. Wiemann, Scheeßel, am 1. 7. 07 nach Rotenburg i. H. vers. — FW. Dicks II, Btumenthal i. H., am 1. 7. 07 nach Farge vers. — FW. Rittmeister, Iburg, am 1. 7. 07 nach Nordhorn vers. — FG. a. Pr. Seefeldt, Börger, am 1. 7. 07 nach Gr. Berkel vers. — FW. Serbe, Frielingen, am 1. 7. 07 nach Wittmund vers. — FW. Rogge, Alteschleuse, am 1. 7. 07 nach Burgwedel vers. — FW. Lehmberg, Bederkesa, am 1. 7. 07 nach Achim vers. — b. W. Herbst II, Rotenburg i. H., am 1. 7. 07 nach Scheeßel vers. — FW. Hallmann, Emmern, am 1. 7. 07 nach Börges vers. — FW. Bröker, Reiherstieg. am 1. 7. 07 nach Anderten vers. — FW. Voß IV, Gr. Berkel, am 1. 7. 07 nach Emmern b. Emmerthal vers. — FW. Sievers, Mandelsloh, am 1. 7. 07 nach Frielingen b. Wunstorf vers. — FW. Jahn II, Riemsloh, am 1. 7. 07 nach Schöningsdorf b. Gr. Fullen vers. — FW. Müller XII, Baddeckenstedt, am 1. 7. 07 nach Jemgum versetzt. — b. W. Hoffmann VI, Scheeßel, am 1. 7. 07 als FW. nach Bederkesa versetzt. — b. G. Fricke, Clenze, am 30. 6. 07 z. Vizewachtm. befördert. — b. G. Schmidt, Friedeburg (Ostfriesl.), am 30. 6. 07 z. Vizewachtm. befördert. — F. Endewardt, Dinklar b. Hildesheim, am 30. 6. 07 zum Vizefetdw. befördert. — FW. Heinemeyer, Gr.-Lafferde, am 1. 7. 07 nach Bad Lauterberg a. Harz kmdrt. — FW. Zastrow, Liebenau, am 1. 7. 07 nach Norderney kmdrt. — FW. Hotopp, Emblichheim, am 1. 7. 07 nach Norderney kmdrt. — FW. Weiser, Lemförde, am 1. 7. 07 nach Juist kmdrt. — FW. Artelt, Norden, zum 1. 9. 07 pensioniert. — b. G. Rickmann, Dahlenburg, ist v. seinem Truppenteil zum Vizewachtmeister befördert. — FW. Ullrich, Anderten, ats O.-W. z. F. a. Pr. nach Reiherstieg.

11. Brigade.

b. W. Ullrich, Hersfelb, am 1. 7. 07 nach Besse vers. — FW. Hampe, Hattendorf, am 1. 7. 07 nach Hessisch-Oldendorf vers. — FW. Reinhardt, Hessisch-Oldendorf, am 1. 7. 07 nach Hattendorf (Grafschaft Schaumburg) vers. — b. W. Kontze, Eiterfetd, am 1. 7. 07 nach Hersfelb vers. — FW. Möller, Großenlüder, am 1. 7. 07 nach Salzschlirf kmdrt. — FW. Rachotd, Homburg, nicht 4. 6., sondern 17. 6. 07 nach Hartenrod kmdrt. — F. G. a. Pr. Nagel, Rinteln, am 1. 7. 07 nach Hausen (Kr. Frankfurt) umstationiert. — b. W. Leinweber, Montabaur, nm 15. 4. 07 nach tlsingen kmdrt., trat am 1. 7. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Bechstein, Neuhäusel, am 15. 4. 07 nach Montabaur kmdrt., trat am 30. 6. 07 von seinem Kmdo zur. — b. G. a. Pr. Kettethut, Lützeltinden, am 1. 7. 07 Stationsverlegung nach Groß-Rechtenbach. — FW. Bering, Singhofen, am 1. 7. 07 Stationsverlegung nach Nassau (Lahn). — FW. Jacobi, Soden, am 1. 7. 07 Stationsverlegung nach Sulzbach (Taunus).

12. Brigade.

F. a. Pr. Jung, Pieczenia, am 1. 7. 07 nach Münsterwalbe vers., wirb Hilfsfußgendarm a. Pr. — b. W. Jendraschek, postmäß. Bezeichnung des Standortes ist Neuhof (Kr. Elbing). — FW. Lekschat, Graudenz, am 1. 7. 07 umstationiert nach Kl.-Tarpen b. Graudenz.

Brigade Elsaß-Lothringen.

b. W. Förster, Sulz u. Walb, scheidet am 1. 8. 07 aus. — b. W. Weber II, Falkenberg, am 1. 8. 07 nach Sulz u. Wnlb vers. — VW. Herbert vom 3. Chevaul. Rgt. Herzog Karl Theodor, am 1. 8. 07 als i. b. G. nach Falkenberg (Lothr.) zur Probedienstleistung einber.

Als Gendarmen a. Pr. werden zum 1. 7. 07 eingestellt.

Schute Wohlau.

1. Brigade.

Sgt. Josutweit, TrainBtl. 15, als b. G. für Reimerswalde bei Raunau, — Sgt. Lorat, Gren.R. 1, als F. für Lemkendorf, — Sgt. Möchel, Feldart.R. 15, als b. G. für Inster-

burg, — Vf. Klawe, Inf.R. 150, als F. für Wientzkowen bei Muschaken, — Sgt. Schmidt, Huf.R. 16, als b. G. für Trakehnen.

2. Brigade.

Vw. Schimpf, Feldart.R. 38, als b. G. für Treptow, Tollense, — Vf. Eggert, Fußart.R. 2, als F. für Juchow, Pomm., — Vf. Markwardt, Gren.R 2, als F. für Sydowsaue Kr. Greifenhagen, — Sgt. (Hob.) Erdmannn III, Uffzr.Sch. Treptow, als F. für Stolzenberg, Bez. Köslin.

3. Brigade.

Vw. Köthe, Gd.Kür.R., als b. G. für Kunow b. Gr. Welle (Prignitz), — Sgt. Schulz, Uffr.Sch. Marienwerder, als F. für Peitz, — Sgt. Lemke, Gren.R. 1, als F. für Lichtenberg b. Bln., — Vf. Finkelberg, J.R. 24, als F. für Wilmersdorf bei Bln., — Sgt. Napierski, Huf.R. 13, als b. G. für Laubnitz, — Vw. Werner, Feldart.R. 53, als b. G. für Radenickel, — Sgt. Markmann, Kür.R. 7, als b. G. für Wittstock (Dosse), — Vf. Wieland, G.Gren.R. 3, als F. für Marienfelde bei Bln., — Vf. Cerkaski, J.R. 148, als HF. für Lankwitz, — Vf. Schwenk, G.Gren.R. 4, als F. für Teltow, — Vf. Jagla, J.R. 151, als F. für Manschnow, — Sgt. Bertoleit, Ul.R. 12, als b. G. für Tempelhof, — Vw. Engelke, 3. G.Ul.R., als b. G. für Zehden, — Sgt. Paschke, R. GardesduCorps, als b. G. für Senftenberg (NL.), — Vf. Balke, J.R. 24, als F. für Friedrichsfelde b. Bln.

4. Brigade.

Vf. Fauck, Gren.R. 5, als F. für Kl. Wittenberg, — Vf. Ritzau, J.R. 57, als F. für Herzberg (Elster), — Sgt. Fechner, J.R. 155, als F. für Leimbach, — Vf. Lilienthal, G.Gren.R. 4, als F. für Seehausen (Altm.), — Vf. Reinhardt, J.R. 27, als F. für Gräfenhainichen (Bz. Halle a. S.), — Sgt. Mitsching, Train-B. 18, als F. für Horsmar b. Dachrieden, — O.B.Maat Schmidt, II. Matr.Div., als F. für Zwochau, — Sgt. Schröder, Feldart.R. 4, als b. G. für Halle a. S., — Vw. Lange, Ul.R. 16, als b. G. für Oberdorla, — Vf. Polet, 4. G.R. z. F., als F. für Stendal.

5. Brigade.

Sgt. (Hob.) Schorsch, Füs.R. 34, als F. für Bronischewitz, — Vf. Rubin, Feldart.R. 75, als b. G. für Granowo, — Feldw. Jüdes, J.R. 150, als F. für Gr. Ciesle b. Borzykow, — Sgt. Kremser, Füs.R. 38, als F. für Szamarzewo b. Sockelstein, — Vf. Reinke, J.R. 46, als HF. für Langenheim b. Ostrowo.

6. Brigade.

Sgt. Tollsdorf, Ul.R. 8, als F. für Liebau (Schles.), Vf. Burghardt, J.R. 51, als F. für Zalenze, — Vw. Rudolph, Feldart.R. 5, als F. für Rendza-Babitz. — Vf. Kinne, Fußart.R. 6, als F. für Kunzendorf b. Zaborze, — Vf. Sakrzewski, Inf.R. 145, als F. für Zalenze, — Sgt. Spritulle, Drag.R. 8, als F. für Nieder Olsa-Förstgen.

9. Brigade.

Sgt. (Tromp.) Kühne, Feldart.R. 9, als b. G. für Jübeck (Kr. Schleswig), — Sgt. Fauß, J.R. 163, als F. für Laboe.

12. Brigade.

Vf. Januschewski, Masch.Gew.Abt. 4, als b. G. für Gneiser, — Sgt. Reimer, Feldart.R. 35, als b. G. für Gr. Leistenau, — Sgt. Wagner, Train-B. 17, als b. G. für Rehhof, — Vw. Boldnan, Feldart.R. 35, als b. G. für Gr. Wöllwitz.

Schule Einbeck.

7. Brigade.

Vw. Klemm, Huf.R. 7, als b. G. für Rhede (Bz. Münster), — Sgt. Pakulat, Gren. R. 4, als F. für Ennigerloh, — Sgt. Pape, Huf.R. 7, als b. G. für Laer (Kr. Bochum), — Sgt. Steinbach, Huf.R. 11, als b. G. für Herne, — Sgt. (Tromp.) Suhl, 1. G.Ul.R., als b. G. für Bocholt, — Vf. Heineberg, Inf.R. 15, als F. für Schmallenberg, — Vf. Kapczynski, Inf R. 16, als F. für Aplerbeck, — O.B Maat Bräuning, II. Matr.Div., als F. für Fredeburg. — Vf. Bohse, Inf.R. 150, als F. für Hombruch bei Barop, — Sgt. (Hob.) Wendt, Fußart.R. 11, als F. für Ihmert, — Sgt. Speerhack, Drag. R. 13, als b. G. für Sodingen (Giesenberg, Wf.).

8. Brigade.

Vf. Uckenhorst, Inf.R. 56, als F. für Blumenthal, — Vf. Ledig, Fußart.R. 9, als F. für Biblar, — Vf. Möhring, Inf.R.30, als F. für Winningen, — Sgt. Nütz, Inf.R. 30, als F. für Recht, — Vw. Baur, Feldart.R. 59, als F. für Cürten, — Sgt. Spriek, J.R. 30, als F. für Wettweiß, — Vf. Kirsch, J.R. 30, als F. für Gersweiler, — Sgt. (Hob.) Hoffmann, J.R. 70, als F. für Wilzenburg, — Vw. Voß, Feldart.R. 34, als b. G. für Beurig (Kr. Eppelborn), — San.Vf. Mohr, Pion.B. 21, als F. für Rosbach, — Sgt. Lipphardt, Huf.R. 7, als b. G. für Simmern, — Sgt. Nagel, Huf. R. 11, als b. G. für Kray. — Vw. Weierstall, Feldart.R. 59, als b. G. für Elten, — Sgt. Haß, Huf.R. 7, als b. G. für Viersen, — Sgt. Lubotta, J.R. 70, als F. für Bleialf, — Feldw. Kließ, Fußart.R. 8, als F. für Nunkirchen, — Vw. Neumann, Feldart.R. 34, als b. G. f Altenkirchen.

10. Brigade.

Sgt. (Tromp.) Rasehorn, Kür.R. 5, als F. für Meppen, — Sgt. (Tromp.) Beckmann, Feldart.R. 2, als F. für Reiherstieg, — O.B. Maat Walde, II. Matr.Div., als F. für Ricklingen (Hannover), — Vf. Schröder, J.R. 21, als F. für Alteschleuse b. Reiherstieg, — Sgt. Schmidt, J. R. 42, als F. für Hann. Münden, — Vw. Kawohlus, Feldart.R. 70, als F. für Riemsloh, — Sergt. (Tromp.) Gammelin, Drag.R. 6, als F. für Göttingen, — Vf. Widdel, J.R. 137, als F. für Mandelsloh, — Sgt. Schumacher, L.Gd.Huf.R., als b. G. für Bremervörde, — Vf. Schulze, G.Gren.G. 5, als F. für Hage (Ostfriesld.), — Vf. Fleischer, Füs.R. 73, als F. für Halle b. Derneburg, — Sgt. (Tromp.) Schäfer, Feldart.R. 39, als F. für Dannenberg, — Sgt. Sonnemann, Fußart. R. 8, als F. für Rosdorf (Leine), — Vw. Brandt, Feldart.R. 70, als F. für Norden, — Sgt. Pogorzelski, J.R. 17, als F. für Horneburg, — O.B.Maat Grigat, II. Matr.Div., als

F. für Georgsheil, — Bw. Neuling, Ul.R. 11, als b. G. für Zeven, — Sgt. Runge, Ul.R. 16, als b. G. für Moringen (Solling), — Vf. Mittelstedt, J.R. 165, als F. für Bovenden, — Torp. O.B.Maat Noack, II. Torp.Div., als F. für Blumenthal i. H.

11. Brigade.

Sgt. Hertel, Feldart.R. 61, als b. G. für Eiterfeld, — Vf. Schwedes, Inf.R.60, als F. für Weidenhausen (Kr. Biedenkopf), — Sgt. Noltemeier, Huf.R. 14, als b. G. für Neukirchen (Kr. Ziegenhain), — Sgt. Hob. Kärmerer, J.R. 32, als F. für Kirchhain (Bz. Cassel), — Vf. Nagel, J.R. 166, als F. für Rinteln, — Bw. Wille, Train-B. 4, als F. für Villmar, — Sgt. Wagler, J.R. 32, als F. für Hartenrod (Kr. Biedenkopf), — Vf. König, J.R. 88, als HF. für Usingen, — Sgt. (Tromp.) Kroll, Feldart.R. 42, als HF. für Wetzlar, — Sgt. (Tromp.) Mätje, Feldart.R. 67, als F. für Somborn (Bz. Cassel).

Ehrentafel.

Kamerad Leutnant Fischer.

Kamerad Fischer wurde am 12. Dezember 1843 zu Langhelwigsdorf, Kreis Bolkenhain, Reg.Bez. Liegnitz, geboren, trat am 15. Oktober 1865 beim Pos. Ulan.Regt. Nr. 10 (jetzt Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg [Pos.] Nr. 10) ein, diente dort bis 21. 9. 69 und machte als Unteroffizier den Feldzug 1866 gegen Österreich mit. Am 1. Oktober 1869 trat er wieder beim Schles. Ulanen-Regt. Nr. 2 (jetzt Ulanen-Regiment von Katzler [Schles.] Nr. 2) ein und wurde hier am1. 3. 47 zum Sergeanten, am 8. 5. 77 zum Vizewachtmeister befördert. Am 16. April 1877 erfolgte seine Einberufung zur 6. Gendarmerie-Brigade nach Schönau. Nach seiner Ernennung zum Oberwachtmeister (19. 5. 81) war er in Görlitz bis zu seinem Ausscheiden stationiert. Kamerad Fischer besitzt das Erinnerungskreuz 1866, die Kriegsdenkmünze v. St. a. K. Bde. 1870/71, die Dienstauszeichnung 1. Klasse, das Allgemeine Ehrenzeichen, die Russische St. Annenmedaille, die Erinnerungsmedaille, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens. Aus Anlaß seiner am 1. Mai 1907 erfolgten Versetzung in den Ruhestand ist ihm durch Allerh. Erlaß vom 8. April 1907 der Königliche Kronenorden 4. Klasse und durch Allerh. Kabinettsorder vom 15. Juni 1907 der Charakter als Leutnant verliehen worden.

Kam. Leutnant Philipp erhielt, nachdem er fast 14 Jahre als Oberwachtmeister in Stallupönen stationiert gewesen war, aus Anlaß seiner am 1. Mai d. J. erfolgten Pensionierung allseitige herzlichste Scheidegrüße der Kreiseingesessenen und der Kameraden. Besonders wohlwollend und anerkennend waren die Worte des Landrats, jetzigen Oberregierungsrats Herrn v. Redern. Am 10. Mai verabschiedete sich Kam. Philipp gelegentlich einer Dienstversammlung von den ihm unterstellten Kameraden. Ein bei dieser Gelegenheit überreichtes Album mit Photographien wird ihn dauernd an seine Gendarmeriezeit und die treue Mitarbeit seiner Wachtmeister erinnern.

Kam. Leutnant Philipp trat am 1. Oktober 1876 als Vierjährig-Freiwilliger beim Garde-Husaren-Regiment in Potsdam ein und wurde am 15. Dezember 1878 zum Gefreiten befördert. Nach Ablauf seiner Dienstzeit am 23. September 1880 beim Ostpreußischen Dragoner-Regiment Nr. 10 als Kapitulant eingestellt, wurde er am 4. November desselben Jahres zum Unteroffizier und am 11. November 1885 zum etatsmäßigen Wachtmeister befördert. Er kam am 1. April 1886 mit dem Regiment nach Allenstein, wurde am 16. Februar 1887 als



ber. Gendarm in Nikolaiken O. P. angestellt, am 1. Januar 1894 als interim. Oberwachtmeister nach Stallupönen herangezogen, am 30. Juni 1894 als Oberwachtmeister bestätigt und am 1. Mai 1907 auf seinen Antrag pensioniert. Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. Juni 1907 wurde ihm der Charakter als Leutnant verliehen.

An Orden und Ehrenzeichen besitzt **Kam. Leutnant Philipp**: die Erinnerungsmedaille von 1878 (zur Erinnerung an das Kommando zur Leibwache bei Sr. Majestät dem Hochseligen Kaiser Wilhelm I. auf Schloß Babelsberg nach dem Nobilingschen Attentat), die Erinnerungsmedaille von 1897, die Dienstauszeichnung I. Klasse, das Allgemeine Ehrenzeichen und das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen.

Nach mehr als 42jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten ist der Kamerad **Fuß-Gendarmeriewachtmeister Dutge** in Erndtebrück (7. Brigade). Ihm zu Ehren fand am 24. April d. Js. eine Abschiedsfeier im Hotel Wald in Erndtebrück statt.

Wohl selten sind einem in den Ruhestand tretenden Kameraden solche Sympathiebezeigungen zuteil geworden wie hier. Zahlreiche Teilnehmer aus dem Dienstbezirk des Scheidenden hatten den großen Saal des Hotels bis auf den letzten Platz gefüllt, um am Abschiedskommers teilzunehmen. In Vertretung des Landrats hatte sich der Kreissekretär eingefunden. Auch die Kameraden des Bezirks waren anwesend. Der Sessel, in den man den alten Soldaten genötigt hatte, war schön bekränzt.

Zur Rechten und Linken desselben hatten die Herren Amtmann Schmidt und Kreissekretär Weber Platz genommen. In seiner Rede betonte letzterer besonders, daß Kamerad Dutge 33 Jahre lang in derselben Station tätig gewesen ist, ein Zeichen dafür, daß er es verstanden hat, sich mit allen, mit denen er dienstlich oder außerdienstlich zu tun hatte, in ein gutes Einvernehmen zu setzen.

Die ganze Feier verlief in schönster Weise, wozu namentlich der Gesangverein Erndtebrück durch Vortrag mehrerer passender Lieder beitrug. — Am Auskleidungstage wurde dann noch dem Scheidenden durch den Herrn Distriktsoffizier ein anerkennendes Schreiben des Herrn Chefs der Landgendarmerie überreicht.

Kam. Dutge wurde am 15. Juli 1844 zu Fraustadt geboren und trat am 16. Oktober 1864 beim 4. Posenschen Inftr.-Regt. Nr. 59 in Löwenberg ein. Vom 22. Juli 1870 bis 9. Juni 1871 war er beim Ersatz-Bataillon des Regiments in Glogau zur Ausbildung der Rekruten kommandiert. Nach Auflösung des Ersatz-Bataillons kam er zum mobilen Regiment zurück und verblieb bei diesem bis zum 20. Juli 1874.

Am 21. Juli 1874 trat Kam. Dutge zur Gendarmerie über; bis zum 30. April d. J., dem Tage seines Ausscheidens, blieb er in Erndtebrück stationiert. Befördert wurde Kam. Dutge, wie folgt: am 24. Oktober 1866 zum Gefreiten, 8. September 1867 zum Unteroffizier, 1. August 1870 zum Sergeanten. Den Feldzug 1866 hat er in der Main-Armee mitgemacht.

An Orden und Ehrenzeichen besitzt Kam. Dutge das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen, das Allgemeine Ehrenzeichen, das Erinnerungskreuz 1866, die Kriegsmünze 1870/71 von Stahl am Kombattantenbande, die Erinnerungsmedaille und die Dienstauszeichnung I. Klasse.

Das 25jährige Dienstjubiläum beging am 16. Juli 1907 Kamerad Fußgendarmeriewachtmeister **Gruner** in Maltsch a. O. (6. Brigade). Kamerad Gruner trat am 1. Oktober 1872 beim Königs-Grenadier-Regiment Nr. 7 in Liegnitz ein. Am 16. Juli 1882 erfolgte sein Übertritt zur Gendarmerie. Er war zuerst in Peisterwitz, Kreis Ohlau, stationiert, wurde am 1. Juli 1885 nach Auras, am 1. Juni 1891 nach Alt-Wilmsdorf, am 1. April 1893 nach Reinerz und am 1. September 1904 nach Maltsch a. O. versetzt. Er besitzt die Dienstauszeichnung 1. Klasse, das Allgemeine Ehrenzeichen und die Erinnerungsmedaille.

Artikelschau.

Über Prostituierte und ihre strafrechtliche Behandlung. Von Dr. med. Arthur Hermann Hübner, Assistenten der psychiatr. Klinik in Bonn. — Monatsschr. für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrg. 641.

Verfasser befürwortet auch vom psychiatrischen Standpunkte aus die gegenwärtig von vielen Seiten geforderte Reform der strafrechtlichen und polizeilichen Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht. Das System der Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Dirnen durch polizeiliche Kontrollvorschriften trage der psychischen Eigenart der meisten dieser Mädchen in keiner Weise Rechnung, zumal gerade in ihren Reihen außerordentlich viele psychisch defekte Individuen vorkämen. St.

Der Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Arztes und des Anwalts. Von Walter Jellinek in Heidelberg. — Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrg. 656.

In wesentlicher Übereinstimmung mit unsern Ansichten — vgl. „Die Polizei", 3. Jahrg. 608 — und im Gegensatz zu einem in der Ärztl. Sachv.-Z. 13. Jahrg. 219 veröffentlichten Aufsatz: „Ärzte, Polizei und Verbrecher" stellt sich der Verfasser auf den Standpunkt, daß die Schweigepflicht ihre Grenzen findet, wenn das Schweigen den guten Sitten zuwiderlaufen würde. Er hält den Arzt für berechtigt, die Braut vor der Heirat mit einem Geschlechtskranken zu warnen, da es unsittlich ist, von einem andern, besonders einem Arzte, zu verlangen, er soll schweigen und untätig zusehen, wie ein junges Menschenleben von der Fäulnis ergriffen wird. Er hält ebenso den Verteidiger eines freigesprochenen Angeklagten für verpflichtet, das Geheimnis des Angeklagten preiszugeben, wenn nur dadurch ein Justizmord an einem andern verhütet werden kann. Der Arzt, die Hebamme können seiner Meinung nach nie rechtswidrig handeln, wenn sie den Plan eines noch zu begehenden Delikts aufdecken, soweit allein das Offenbaren eines Berufsgeheimnisses das verbrecherische Vorhaben hindern konnte. Allerdings schließt er die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige begangener Verbrechen aus; aber er hält auch hier ein Schweigen für nicht geboten, wenn es sich gleichzeitig darum handelt, dem gemeingefährlichen Belassen des Verbrechers in Freiheit vorzubeugen; der Arzt handle straflos, der den gefährlichen Mörder der Polizei überliefere, auch deshalb, weil es sich um eine Präventivmaßregel handle. St.

Auskunftei.

Kam. b. W. H. in B. **Schützenvereine; geschlossene Gesellschaft.** Ein Schützenverein, der auf dem Schützenfestplatz in seiner eigenen Halle auf eigene Kosten und unter Ausschluß aller Gäste nach Schluß der zum vorübergehenden Schankbetriebe freigegebenen Zeit noch ein Faß Bier auflegt, macht sich nicht strafbar. Es findet weder ein gewerbsmäßiger Ausschank noch ein Verweilen in einem öffentlichen Versammlungsraum statt. Um das Tun und Treiben der Vereinsmitglieder in geschlossener Gesellschaft hat sich keine Polizeibehörde zu kümmern, solange die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet wird. Es liegt nicht der geringste Grund vor, gegen solche Harmlosigkeiten „einzuschreiten". Auch wenn für die Halle bis zu einer bestimmten Stunde ein öffentlicher Ausschank und öffentlicher Tanz mit der ausdrücklichen Bedingung gestattet sein sollte, daß ein Verweilen der Festteilnehmer nach Ablauf dieser Frist untersagt wird, kann

diese Bedingung nur auf die unbeschränkte Teilnehmerschaft, nicht aber auf die in streng geschlossener Gesellschaft bleibenden Vereinsmitglieder — zumal wenn sie als Eigentümer der Halle die Eigenschaft des Hauswirts besitzen — Anwendung finden. Ergeben sich aus dem Nachkneipen des Vereins Unzuträglichkeiten, dann wird die Genehmigung zur Aufstellung der Halle vielleicht das nächste Mal unter der Bedingung zu erteilen sein, daß die Halle unmittelbar nach Schluß des Festes abgebrochen werden muß. Ein öffentlicher Grund zu einer solchen Maßregel liegt wohl aber kaum vor.
Nr. 101 a —,— ph.

An Kam. FW. E. in N. **Getränkeverabfolgung an Logierhausgäste.** Unsere Auskunft im Gendarm, 5. Jahrg., Seite 113, ergibt sich aus dem Begriff „Schankwirtschaft". Es besteht in Wissenschaft und Praxis keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß ein Zimmervermieter oder Hauswirt an die dauernd bei ihm wohnenden Mieter Getränke verabfolgen darf. Sonst müßte jeder, der ein möbliertes Zimmer vermietet und dem Mieter Morgenkaffee gibt, eine Schankerlaubnis besitzen. Auf die Art der Getränke kommt es nicht an. Gerichtsentscheidungen dürften über diese so selbstverständliche und unbestrittene Frage wohl kaum ergangen sein. Nr. 114a. S—p.

Kam. FW. St. in R. **Abwässer.** Das Ausgießen von Flüssigkeiten ist nach § 366[8] StrGB. dann strafbar, wenn es nach einer öffentlichen Straße hinaus in einer Weise erfolgt, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann. Das Abfließenlassen aus Hausgrundstücken in Straßenrinnsteine kann aber als Ausgießen nicht angesehen werden. Es kann nur durch eine Polizeiverordnung auf Grund des § 366[10] StrGB. zur Erhaltung der Sicherheit (sofern es sich um gesundheitschädliche Abwässer handelt) und Reinlichkeit der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze verboten werden. Nr. 116a. — t.

Kam. Ob. Wachtm. H. in K. **Beleuchtung der Fahrräder.** Die Entscheidung des KG. vom 21. 1. 01 erklärt nur eine bestimmte Fahrradverordnung auf geschobene Fahrräder für nicht anwendbar; es stände aber nichts im Wege, Polizeiverordnungen zu erlassen, die ihrem Wortlaute nach auch das Beleuchten geschobener Fahrräder verlangen. Vielleicht sind Verordnungen, die dies verlangen, noch berechtigter als solche, die nur das Beleuchten des Fahrrades im Fahren vorschreiben. Der gewandte Radfahrer wird einem Zusammenstoß mit einem ihm entgegenkommenden beleuchteten Kraftfahrzeug auf dem Rade leichter entgehen können als der ein Rad schiebende. Eine Reichsgerichtsentscheidung über die Beleuchtung geschobener Fahrräder ist uns nicht bekannt. Nr. 40. — m.

An K. in S. **Eintrittsgeld zu Vereinsfestlichkeiten.** Ein Verein, der öffentliche Lustbarkeiten gegen Eintrittsgeld veranstaltet, darf selbstverständlich das Eintrittsgeld sowohl für Mitglieder und Nichtmitglieder als auch für Einheimische und Fremde verschieden festsetzen. Das sind innere Vereinsangelegenheiten, um die sich keine Behörde zu kümmern hat. Beschweren sich Festteilnehmer über die ungleichartige Behandlung, dann kann ihnen nur anheimgestellt werden, solchen Festen fernzubleiben.
Nr. 94a. — n.

Kam. F. Wachtm. S. in K. **Die Pneumatikreifen der Fahrräder** bestehen aus Kautschuk, und zwar aus vulkanisiertem, d. h. aus solchem, der mit Schwefel durchsetzt ist. Dadurch wird Kautschuk widerstandsfähiger gegen chemische Einflüsse und behält seine Elastizität auch bei erhöhter Temperatur. Die Haltbarkeit des Reifens hängt von der Reinheit des verwendeten Kautschuks ab. Um diesen auf billigere Weise herzustellen, wird er nämlich mit Zinkweiß, Kreide, Gips usw. beschwert, Substanzen, die ihn brüchig und weniger widerstandsfähig gegen Witterungseinflüsse machen. Notwendig ist es, den Gummi vor zu starkem Austrocknen und hauptsächlich vor Öl zu schützen.
N. 131. — L. A.

Kam. F. Wachtm. L. in M. **Die Verfassung der französischen Republik.** Frankreich ist seit dem 4. September 1870 Republik (Freistaat). Die Verfassung datiert vom 24. Februar 1875, ergänzt am 2. August und 30. November 1875, 9. Dezember 1884 und 16. Juni 1885. Die Nationalversammlung wird von zwei Kammern gebildet. Der Senat besteht aus 300 (mindestens 40 Jahre alten) Mitgliedern. Die Deputiertenkammer besteht aus 584 Mitgliedern — je 1 auf 70000 Einwohner; zur Wahlberechtigung sind 21, zur Wählbarkeit 25 Lebensjahre erforderlich. Der Präsident der Republik wird mit absoluter Stimmenmehrheit von der Nationalversammlung auf sieben Jahre gewählt. Nr. 82. — B. L. A.

Kam. G. Wachtm. P. in H. **Fischereipächter.** Wie weit das Recht der Fischereipächter einer Genossenschaft auf Befahren von anderen Fischereipächtern gepachteter Flußstrecken und zum Betreten von Uferstrecken geht, richtet sich nach den Pachtverträgen und den Genossenschaftssatzungen. Streitigkeiten entscheidet das Zivilgericht.
Nr. 54a. — n.

Kam. GW. Z. in L. **Rückführen von Gesinde auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde.** In der DV., Ziffer 174, Absatz 2, ist ausdrücklich gesagt, daß der Gendarm Ansuchen der Ortspolizeibehörden wegen Rückführung von Gesinde Folge zu leisten hat. Hegt der Gendarm Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 der Ziffer 174 bei dem Ansuchen vorliegen, so kann er nötigenfalls nach der DV. Ziffer 123, Abs. 2, die Entscheidung des Landrats einholen oder ihm nachträglich berichten. Nach unserer Ansicht soll die im Abs. 1 der Ziffer 174 gegebene Einschränkung nur verhindern, daß der Gendarm sich aus eigener Entschließung in Gesindeangelegenheiten unnötig einmischt oder von der Polizeibehörde ohne zwingenden Grund regelmäßig zu Rückführungen verwendet wird, die andere Personen ebensogut ausführen können.
Nr. 100. — F.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 8. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. **1907/08.**

Der Anschaffungswert des Polizeihundes.

(Nachdruck verboten.)

Nicht nur in Polizeikreisen, die jetzt vor die neue Aufgabe, sich im Dienste der Fähigkeiten des Hundes zu bedienen, gestellt sind, nein, auch sonst findet man trotz der in den letzten dreißig Jahren so rasch bei uns gewachsenen Rassenzucht und Liebhaberei und trotz des ernsten Strebens und Wirkens der Kynologie noch oft ungefähr die Ansicht, daß der, der für einen Hund mehr als 3 Mark ausgibt, beinahe reif für das Irrenhaus sei. Daß eine Kuh, ein Schwein, ein Pferd mehr kosten, das versteht man wohl; daß aber ein Hund gerade so viel, ja noch mehr Wert haben solle als eins der genannten Tiere, das entlockt diesen Überschlauen ein verständnisvolles Lächeln. Allenfalls kann man es ja noch verstehen, wenn mal jemand für einen Jagdhund einen „blauen Lappen" riskiert; so'n Jagdhund ist ja etwas anderes, obwohl ein Nichtjäger immerhin einen Mann, der so viel selbst für einen Jagdhund ausgibt, für mindestens recht leichtsinnig und einen argen Verschwender ansieht.



Kgl. Schutzmann Steinhäuser, Berlin, mit seinem Diensthund „Schmuck v. Oranien".

Nun, wie so vieles, vieles andere nimmt auch der Hund heute eine ganz andere Stellung im wirtschaftlichen Leben ein als früher, vor etwa 30—40 Jahren noch. Die Rassenzucht, die sich immer neue Freunde schaffende Kynologie, hat da eine große Umwälzung hervorgerufen. Viele Millionen sind es, die alljährlich im lieben Deutschland des Hundes wegen umgesetzt werden. Viele Tausende von Menschen danken ihren Lebensunterhalt nur der Arbeit für unseren vierfüßigen Freund; denken wir nur an unsere Lederindustrie, unsere mit einem Kapital von Millionen arbeitenden Hundekuchenfabriken wie Spratt z. B., die Spezialgeschäfte für Hundebedarfsartikel! Sehen wir von dem durch Kauf und Verkauf umgesetzten Gelde, von den vielen Preissuchen, Schliefen usw. ab, denken wir nur daran, daß bei uns alljährlich seit einigen Jahren 30—40 größere Hundeausstellungen stattfinden und daß jede Ausstellung, abgesehen von den Reise- und Neuanschaffungskosten dazu für Herrn und Hund, für den Veranstalter einen Umsatz von 10—25 000 M. bedeutet. Dann leuchtet es ein, daß Freund canis heute bei uns eine sehr wichtige Stellung im Leben einnimmt.

Doch wir kommen vom Thema ab; Hund und Hund ist ein Unterschied! Darüber sind wir uns heute alle klar, daß für den Polizeihund nur der Rassehund in Frage kommen kann. Rassehund und Rassehund aber ist auch ein Unterschied. Für den Züchter gibt es nur ein Ziel und dieses Ziel, ganz Vollkommenes zu schaffen, wird in unserer eben so schönen wie unvollkommenen Welt nie erreicht. Er muß sich deshalb darauf beschränken, sein Zuchtmaterial, seine Zuchtprodukte immer wieder zu vervollkommnen, dem Ideal, das unerreichbar ist, näher zu bringen.

Fehler der Elterntiere pflegen sich in der Nachzucht zu potenzieren; der Züchter muß daher vorsichtige Zuchtwahl treffen,

auszugleichen suchen, dem Fehler des einen Zuchttieres einen gleichartigen Vorzug beim Zuchtgatten entgegenstellen. Der Züchter muß daher nicht nur vorsichtig seine Zuchttiere nach ihrem individuellen Äußern auswählen, er muß auch den Namen, die Familie, deren Vorzüge und Mängel studieren und kennen; nur das Allerbeste ist ihm gerade gut genug, denn mit Mittelmäßigem und Minderwertigem brächte er sich nur weiter zurück. Seine Arbeit ist immer mehr oder weniger ein Tappen im Dunkeln; zum Erfolge gehört Glück. Allererstklassiges wird daher immer nur in sehr geringer Zahl erreicht werden, die Zucht also eine sehr kostspielige sein. Allererstklassiges wird somit aber auch sehr hoch im Preise stehen müssen, seine Benutzung zur Zucht, dadurch aber auch allmähliche Abnutzung, wenn wir so sagen sollen, nicht billig sein können und nur für angemessenen Amortisationspreis zu haben sein; daher Preise von 10—20000 M. für besonders hervorragende Rassetiere und hohes Deckgeld für deren Benutzung als Zuchttiere. Geht man der Sache aber auf den Grund, so ist schließlich ein solches Tier, mit zehntausend und mehr bezahlt, billiger, als ein mit ebensoviel Hunderten bezahlter Mittelhund; denn letzterer bringt die Ausgabe, die er verursachte, nicht wieder ein, erstere dagegen, meist gesuchte Deckhunde, bringen durch ihre starke Benutzung zur Zucht als Deckhunde oder durch Welpenverkauf weit mehr ein, als sie kosteten.

Zwischen Zucht und Gebrauch ist ein großer Unterschied. Ein Tier, das zur Produktion von vorzüglichen Gebrauchstieren bestens sich bewährt hat, kann selbst zum Gebrauch ganz ungeeignet sein. Der allzu tiefbrüstige Teckel kann als Jagdhund ganz unbrauchbar sein und doch kann er uns zur Zucht unentbehrlich sein. Der Teckel muß zu seiner Arbeit tiefe, ausgedehnte Brust haben und Aufgabe des Züchters ist es, dem allzu tiefbrüstigen Zuchtrüden, den die tiefe Brust am Laufen hindert, geeignete Hündinnen zuzuführen, deren Nachkommenschaft mit ihm dann das geeignete Gebrauchsmaterial für den Jäger abgibt. Der Teckel, um bei diesem Beispiel zu bleiben, hat das Bestreben, hochläufig und damit kleinbrüstig zu werden, seinen Typus, das für seinen Gebrauchszweck geeignetste Gebäude, zu verlieren; wollen wir es ihm erhalten, so kann zu diesem Zweck auch der Hund, der diese Eigenschaften in weit übertriebenem Maße besitzt, gerade gut und nützlich sein.

Man sieht aus vorstehendem wohl schon, daß die Hundezucht heute nicht eine müßige Spielerei ist, als die sie von Unverständigen leider noch häufig angesehen wird, sondern daß sie eine ernste, mühevolle Arbeit ist, die viel Studium, viel Kenntnisse erfordert und bei dem zweifelhaften Erfolg, den vielen Fehlschlägen und Verlusten keineswegs ein billiges Vergnügen ist, und wenig geeignet ist, „ihren Mann zu ernähren!" Sie erfordert viel Zeit, Arbeit und Geld, aber reich davon geworden ist noch niemand.

Für uns, die wir den Hund zum Polizeidienst gebrauchen wollen, kommt es nun nicht darauf an, ob der Hund mehr oder weniger kleine Fehler besitzt, die seinen Gebrauchswert nicht verringern, aber doch so groß sein können, daß sie den Hund für den Züchter unbenutzbar für seine Zuchtzwecke machen. Was wir dagegen ebenfalls unbedingt gebrauchen, ist gutes Blut, der beste Stamm der Rasse; die beste Abstammung ist auch für unsere Zwecke gerade gut genug. Wir brauchen daher zwar keine sogenannten Luxuspreise für unsere Tiere aufzuwenden. Immerhin kommen die Welpen aber nicht mit der Marke „gut", „vorzüglich", „minderwertig" auf die Welt. Erst nach Wochen und Monaten kann der Züchter, auch der routinierteste, erkennen, ob ein Jungtier sich für seine Zwecke gut oder schlecht entwickeln wird. Bis dahin sind aber die Kosten, die dem Züchter durch die Aufzucht entstanden, für gute und schlechte Tiere dieselben und wir werden sehen, daß diese Kosten gar nicht so gering sind.

Die Kosten beginnen schon mit dem Belegen der Hündin. Rechnen wir die Reise zum Deckrüden, Bahnfracht hin und zurück, jedesmaliges Abholen und Bringen zur Bahn, Trinkgelder usw. dafür mit 10 *M.* Das Deckgeld für Hunde schwankt zwischen 25 und 100 *M*, manche besondere Koryphäe kostet sogar noch mehr; so z. B. werden für die deutsche Dogge „Ador-Colonia" heute 200 *M* verlangt und gezahlt. Nehmen wir für die für uns in Frage kommenden Rassen einen mittleren Satz, etwa 50 *M* an! Bei dem hohen Wert der Rassetiere und dem Risiko, das die Zucht für den Züchter bedeutet, muß natürlich die ganze Angelegenheit rationell behandelt werden. Von der Pflege der tragenden Hündin hängt das Wohl und Wehe, die körperliche Ausbildung des ganzen Wurfes ab. Es ist daher einleuchtend, daß die Hündin vor allem schon, was die Fütterung angeht, besonders ge-

wartet werden muß. Mit Hausabfällen usw. ist da nicht gedient, auch ohne Rücksicht darauf, daß der Züchter gar nicht in der Lage ist, seine Hunde mit derartigem genügend zu füttern und vielleicht gar durch Beimischungen, die er nicht kontrollieren kann, Leben und Gesundheit seiner wertvollen Zuchttiere aufs Spiel zu setzen. Geeignete Futtermittel sind da Fleisch, Hundekuchen, Milch, Reis, Haferflocken und ist es wohl nicht zu hoch berechnet, wenn wir hiernach den täglichen Futterkostensatz auf 30 *Pf* an Mehrkosten durch den Wurf berechnen. Dieses aber umsomehr, wenn man berücksichtigt, daß nach dem Werfen die Kosten mit dem Wachsen der Welpen eher größer als geringer werden. Die Trächtigkeit dauert 63 Tage; die Säugezeit auf 6 Wochen angenommen, betragen die Mehrkosten hierfür 34,50 *M*. Solch ein Wurf verursacht eben natürlich viel Mehraufwand an Arbeitslohn, Feuerung, Medikamenten für Hündin und Welpen, was mit 15 *M* für die ganze Zeit wohl nicht zu hoch berechnet ist. In den letzten Wochen ist auch die Hündin nicht mehr imstande, mit ihrer Milch allein die Kleinen zu sättigen; sie bedürfen etwa von der dritten Woche ab Zusatzfutter an Milch, Schabefleisch u. dergl., was wir alles in allem nur mit 3 *M* in Ansatz bringen wollen. So betragen also die Kosten des Wurfes bis etwa zur sechsten Lebenswoche:

10,— *M* an Fracht usw. für die Hündin,
50,— „ Deckgeld,
34,50 „ Mehrfutterkosten für die Hündin,
15,— „ Mehrkosten für Feuerung, Wartung, Medikamente,
3,— „ Extrakosten der Welpen.

112,50 *M*.

Die Zahl der Welpen eines Wurfes ist sehr verschieden. Kein ordentlicher Züchter läßt aber wohl mehr als 4, höchstens 5 Welpen liegen, sowohl im Interesse der Mutter als der Entwicklung der Kleinen. Im Durchschnitt gehen von 5 Welpen noch mindestens 2 ein, besonders die Zahl der der Wurmplage zum Opfer fallenden kleinen Hunde ist ganz enorm. Es kann daher wohl sehr hoch gerechnet obiges nur für einen Wurf von 4 Welpen gerechnet werden, so daß also nach obiger Rechnung sich die Kosten eines jeden 6 Wochen alten Welpen auf günstigstenfalls 28 bis 30 *M* berechnen. Diese Kosten sind aber noch sehr gering angesetzt. Wie häufig wird die alte Hündin krank, so daß Kosten für den Tierarzt hinzukommen, auch eine Amme muß hinzugezogen werden. Ferner haben wir z. B. die Unterbringungskosten, Wurfkiste, Eisenbahnversandkiste, Streu für Mutter und Welpen nicht in Ansatz gebracht, die vielen Krankheitsverluste, Unfälle durch Fallen usw. kaum berücksichtigt, besonders auch nicht, daß unter den Welpen sehr viel minderwertige, im Wachstum zurückgebliebene und Krüppel sich befinden. Je älter die Tierchen nun werden, desto mehr Kosten machen sie; kurz und gut ein 8 Wochen alter Welpe stellt sich an „Selbstkosten“ für den Züchter bereits auf mindestens 40 *M*.

Was sich aus einem 8 Wochen alten Tierchen nun aber entwickelt, das liegt im Schoße der Götter! Ein einigermaßen zuverlässiges Urteil über die Weiterentwicklung — immer noch mit Vorbehalt — erlaubt kaum ein halbjähriger Hund. Um sich das Gute daraus zu sichern, ist der Züchter deshalb oft gezwungen, ganze Würfe 4 bis 8 Monate zu behalten. Futter und Wartung, hohe Steuern dafür zu zahlen, und die Nachfrage nach jungen Hunden ist auch nicht immer sehr groß. Teure Hunde kann man leicht kaufen, aber nur schwer verkaufen.

Für unsere Polizeiführer kommen nun 8 Wochen alte Tiere nur wenig in Betracht; meist wird man ältere Hunde kaufen. Mit dem Älterwerden des Wurfes wachsen aber natürlich die Kosten bedeutend. Auch die Gefahren wachsen; besonders droht den Jungtieren die schlimme Staupe, die in den Zwingern unter den Junghunden gerade dieses Alters oft entsetzlich aufräumt, geflissentlich sich die besten und schönsten als Opfer aussucht. Sehen wir von all diesen drohenden Gefahren ganz ab, so erfordert solch ein Tier, das in der stärksten Entwicklung begriffen ist, doch besondere Pflege und Wartung, Schutz gegen Witterungseinfluß usw., besonders gutes Futter. Setzen wir als Kosten hierfür nur 10 *M* für den Monat an — sicher eher zuwenig als zuviel — rechnen wir ferner die Halbjahrsteuer mit 6 *M*, Bedarfsartikel wie Halsband usw. mit 4 *M*, so stellt sich hiernach ein halbjähriger Hund seinem Züchter, wenn wir auf die Qualität des Tieres gar keine Rücksicht nehmen, schon an reinen Barauslagen und Kosten auf mindestens 80 *M*.

Man sieht, es gibt einträglichere Sachen als die Hundezucht! Für einen großen Teil seiner Zuchtprodukte kann der Züchter diesen Selbstkostenpreis nicht erzielen. Tiere,

die anfangs das Beste versprachen, entwickeln sich immer ungünstiger und doch nehmen sie denselben Platz ein, verursachen dieselben Unterhaltungskosten wie die besten und schönsten ihrer Art. Der Züchter muß also verkaufen; er muß es, um wenigstens einen Teil seiner Kosten wieder einzubekommen, er muß es, um Platz zu schaffen für weitere Würfe; denn für den Züchter, der weiterkommen will mit seiner Zucht, ist Stillstand gleichbedeutend mit Rückschritt. Unter 2, 3 oder mehr Würfen ist kaum ein Hund, der den Zuchtaufwand lohnt. Alle anderen Tiere muß der Züchter weit unter dem Selbstkostenpreis abgeben; für Hunde, die ihm, wie wir oben sahen, selbst 80 bis 90 M an Kosten verursachten, erzielt er kaum die Hälfte, ja kaum ein Drittel dieses Wertes; andere muß er sogar trotz der verursachten Ausgaben ganz umsonst abgeben, nur um den Platz frei zu bekommen, den sie einnahmen.

(Schluß folgt.)

Fragekasten.

Für welche Übungen empfiehlt es sich, bei der Dressur eines Junghundes einen fertig abgeführten Polizeihund als die Übung praktisch vormachend zu verwenden?
Pol. Kom. H. in D. (469)

Allerlei.

Die Polizeihundprüfung in Breda ist vorzüglich verlaufen. Gemeldet waren 14 deutsche, 4 holländische und 6 belgische Hunde. Den I. Preis und die große goldene Medaille der Stadt Breda sowie Ehrenpreis des P. H. V. erhielt Lucie von Meiderich (Pol.Kom. Tapperath) II., III., VII. Preis fielen an belgische, IV., V., VI. an deutsche Hunde. Die Königin stiftete eine goldene Medaille für besten holländischen Hund und forderte eingehenden Bericht. Anwesend waren die Vertreter des Justiz- und Kriegsministeriums, ferner viele Offiziere, die Spitzen der Staats- und der Kommunalpolizei aus allen Gegenden Hollands. — Der Richterbericht wird in der nächsten Nummer gebracht.

Der Polizeihund „Lanz" in Loschwitz bei Dresden, ein zweijähriger altdeutscher Schäferhund, der seinem Dresseur Schutzmann Fink alle Ehre macht, hat schon mehrfach Gelegenheit gehabt, sich besonders durch seine Findigkeit auszuzeichnen. Abgesehen von den vielen Kampierern, die sich dort auf dem Gelände an der Elbe und der anstoßenden Dresdener Heide des öfteren einfinden und die er aufstöbert und prompt seinem Führer meldet, leistet er auch sonst nur Gutes. Das Neueste ist aber, daß „Lanz" des Nachts keinen Radfahrer an sich vorbeifahren läßt, der nicht sein Rad erleuchtet hat. Mit großer Geschicklichkeit zieht er den Fahrer vom Rade, ohne daß sein Führer ihn erst darauf aufmerksam zu machen braucht. Die Gemeinde Loschwitz hat zurzeit 3 Hunde — sämtlich Schäferhunde — im Dienst, wovon einer Eigentum der Gemeinde ist und zwei andere dem Wachtmeister Junghans gehören, der wöchentlich 2 M Entschädigung für sie erhält. Die Hunde leisten in der sehr weit ausgebreiteten und bergigen Gemeinde Loschwitz gute Sicherheitsdienste und die Gemeindeverwaltung kommt dem Wachtmeister Junghans, unter dessen Leitung die Dressur der Hunde stattfindet, in jeder Beziehung fördernd entgegen.

Schmuck von Oranien. Der erste Polizeihund im Besitz eines uniformierten Beamten in Berlin ist es, den wir heute unseren Lesern im Bilde vorführen. Der erst 1/2jährige Rüde „Schmuck v. Oranien", dessen Ohren noch nicht ganz stehen, ist vom Schafmeister Perschke aus seiner „Flora v. Buchen" nach dem „Gaugraf v. Oranien" gezüchtet und von Herrn Fabrikbesitzer Holzer der Polizei zur Verfügung gestellt worden. Der Hund bewährt sich, nach den Aussagen seines Führers und Dresseurs, trotz seiner Jugend vortrefflich auf seinen Reviergängen in den Anlagen des Friedrichshains und säubert so manches schattige Plätzchen von lichtscheuem Gesindel.

Dem Kgl. Polizeirevier 76 in Berlin überwies Pet. Umlauf, Hamburg, der Vorsitzende des „Nordd. Dobermannpinscher-Klubs", zwei Dobermannpinscherwelpen (Rüde und Hündin) zur Aufzucht und Verwendung im Polizeidienst. — Der Hamburger Polizei wurden ebenfalls drei Dobermannpinscher überwiesen.

Was man oft beim Hundezüchten erleben kann. Vor Jahren besaß ich zwei Teckelhündinnen, welche zu gleicher Zeit geworfen hatten. Um die Rüden der einen Hündin nicht den Hündinnen der anderen zu opfern, machte ich den Versuch, derjenigen Hündin, welche meist Hündinnen hatte, einige Rüden der anderen unterzulegen. Dieses Ansinnen wurde aber zunächst mit grimmiger Miene und Zähnefletschen abgewiesen. Am anderen Tage wiederholte ich den Versuch, aber vergeblich. Schließlich nahm ich die Hündin ganz von den Welpen ab und legte an Stelle zweier Hündinnen zwei Rüden und ließ die Hündin wieder in ihre Kiste. Nun wollte aber die andere Hündin ihre Jungen wiederholen; allein das wollte die Stiefmutter auch nicht, und seit jenem Augenblick nahm sich letztere der untergeschobenen Kinder an. Später aber suchten beide Teckelhündinnen, sobald die eine oder die andere ihr Lager auf Minuten verließ, sich gegenseitig die Welpen wegzuholen. —r. in „St. Hubertus".

Berichtigung.

In dem Bericht über die Polizeihundprüfung zu Iserlohn muß es auf Seite 164, Spalte 1, 16. Zeile von unten, „Täschchen" statt Taschentuch heißen. Die Schriftleitung.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 9. — 3. August 1907. — Seite 194/217. — 5. Jahrgang.

August						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

September						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm",
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 25 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Vakanzenliste. — Anzeigen.

Diese Nummer ist am 30. Juli 1907 abgeschlossen worden.

Abändernde Bestimmungen zum Pfandleihgesetz.

(Nachdruck verboten.)

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900, nach welchem die Zentralbehörden berechtigt sind, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit Landesgesetze darüber nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen, hat der Minister des Innern durch Bekanntmachung vom 4. Februar 1907 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 95/96) folgendes angeordnet:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.

3. Die Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem andern als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers auszustellen.

Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.

4. Die Ausstellung der Bescheinigung würde von der Ortspolizeibehörde zu versagen sein,

a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind,

b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,

c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehens erfolgender Verkauf des Pfandstückes durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes folgende Eintragung zu machen:

Neue Sache —
Bescheinigung der Ortspolizeibehörde
zu (Ortsname) vom (Datum).

6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit dem Pfandbuche aufzubewahren.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Zu dieser Bekanntmachung hat der Herr Minister unter demselben Datum nachstehende Verfügung erlassen:

1. Die Ortspolizeibehörden haben alle Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung gemäß Nr. 1 der Bekanntmachung mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen.
2. Die Entscheidung darüber, ob ein Grund zur Versagung der Bescheinigung gemäß Nr. 4 der Vorschriften vorliegt, haben die Ortspolizeibehörden auf Grund ihrer Kenntnis der in Betracht kommenden Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so ist der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers glaubhaft zu machen, daß Umstände, die eine Versagung der Bescheinigung begründen würden, auf seiten des Verpfänders nicht vorliegen.
3. Bei den polizeilichen Revisionen des Gewerbebetriebes der Pfandleiher ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für alle Pfandstücke der in Nr. 1 der Vorschriften bezeichneten Art die vorgeschriebene Bescheinigung vorhanden und die in Nr. 5 der Vorschriften angeordnete Eintragung in das Pfandbuch gemacht ist.

Der Inhalt der ministeriellen Bestimmungen läßt ohne Zweifel erkennen, daß dieselben in erster Reihe die bequeme Verwertung unrechtmäßig erworbenen Gutes verhindern, dann aber auch den

seßhaften Gewerbetreibenden gegen solche Umtriebe schützen sollen, für welche die bestehenden Gesetze nicht ausreichen.

Aus diesem Grunde spricht die Ziffer I der Bekanntmachung auch nur von neuen und speziell solchen Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, trifft daher das eigentliche Pfandleihgewerbe gar nicht, welches doch nur in dem gewerbsmäßigen Leihen von Geld gegen Verpfändung von beweglichen Gebrauchsgegenständen besteht.

Zu den Geschäften des Pfandleihers würde daher das gewerbsmäßige Leihen von Geld gegen Verpfändung von Immobilien und Hypotheken nicht gehören, ebensowenig das Lombardgeschäft, dessen Zweck ausnahmslos auf Beleihung von Kreditpapieren, Edelmetallen und Handelswaren gerichtet ist.

Ein Lombardgeschäft, welches nebenbei auch auf Möbel, Kleidungsstücke u. dergl. gewerbsmäßig Geld ausleiht, wird dadurch zur Pfandleihe im Sinne des Gesetzes.

Spediteure betreiben ebenfalls recht häufig Leihgeschäfte; jedoch bedarf die Frage, ob es sich hier um ein genehmigungspflichtiges Pfandleihgeschäft handelt oder nicht, in jedem einzelnen Falle der Prüfung, die sich auf die Ermittlung des tatsächlichen Haupterwerbes zu erstrecken haben würde.

Daß der Unternehmer neben dem Pfandleihgewerbe auch ein Speditionsgeschäft betreibt, befreit ihn von der Genehmigungspflicht nicht (vgl. v. Landmann, Komm. z. GwO. 1903).

Der Pfandleiher, welcher über den Rahmen seines Gewerbebetriebes hinausgeht und andere Sachen als nur Gebrauchsgegenstände des Verpfänders in seinen Geschäftsbereich zieht, würde daher in erster Reihe zu prüfen haben, ob es sich um die Beleihung von Gegenständen der einen oder anderen Kategorie handelt. Für die Beleihung von Gebrauchsgegenständen, gleichgültig ob dieselben alt oder neu sind, gelten wie bisher die Vorschriften des Pfandleihgesetzes vom 17. März 1881 in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch vom 20. September 1899, die Bekanntmachungen des Ministers des Innern über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1891 und 11. Juli 1902 sowie die §§ 932 ff. und 1204 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Kommen dagegen Sachen zur Verpfändung, welche neu sind und nicht zu den Gebrauchsgegenständen gehören, so treten die neuen Ministerialbestimmungen in Kraft.

Die Frage, ob es sich um einen neuen Gegenstand handelt, wird sich mit wenigen Ausnahmen ebensoleicht beantworten lassen wie diejenige, ob die zu beleihende Sache ein Gebrauchsgegenstand ist oder nicht; in Zweifelsfällen würde die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden müssen.

Da nach § 935 des Bürgerl. Gesetzbuches der Erwerb einer Sache nicht eintritt, wenn dieselbe dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war, so liegt es im Interesse des Pfandleihers, sich recht genau darüber zu vergewissern, ob der Verpfänder tatsächlich unbestrittener Besitzer des zur Beleihung angebotenen Gegenstandes ist, da er ja sonst mit seinem Pfandanspruche ausfallen würde.

Gleichzeitig wird es ihm leicht sein, zu entscheiden, ob die zur Beleihung angebotenen Sachen lediglich zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind, ob die Sachen nur deswegen verpfändet werden, damit ihr Vertrieb später im Wege der Versteigerung erfolgen kann, oder aber, ob durch eine solche Versteigerung die angesessenen Gewerbetreibenden geschädigt werden.

Alle diese Erwägungen werden aus der Praxis heraus leicht zu bewerkstelligen sein, so daß die Ortspolizeibehörde nur selten in die Lage kommen wird, einem Antrage auf Erteilung der Bescheinigung prüfend näher treten zu müssen.

Vielmehr werden derartige Anträge zunächst an den Pfandleiher gestellt werden, da die Verpfänder kaum mit den gesetzlichen Vorschriften genügend vertraut sein werden oder dies wenigstens vorgeben.

Letztere werden naturgemäß von dem Pfandleiher erst dann zur Beibringung der Bescheinigung aufgefordert werden, wenn dieser der Ansicht ist, daß nach den einschlägigen Verhältnissen eine Beleihung zulässig ist und eine obrigkeitliche Bescheinigung erteilt werden wird. Bemerkenswert ist, daß nach Ziffer 3 der Bekanntmachung zwei Bescheinigungen erforderlich sind, wenn die gewerbliche Niederlassung des Pfandleihers sich an einem anderen Orte befindet als die Geschäftsstelle oder die Wohnung des Verleihers, und zwar würden dann die Polizeibehörden beider Orte für die Ausstellung zuständig und zu derselben verpflichtet sein.

Zu solchen neuen Sachen, welche nur auf Grund einer behördlichen Bescheinigung beliehen werden dürfen, würden z. B. gehören:

Stoffe jeder Art, ganz oder zugeschnitten, unverarbeitetes Pelzwerk, künstliche Blumen, Federn, kurz alle Rohstoffe und Zutaten, welche erst durch Verarbeitung zu Gebrauchsgegenständen werden, sogenannte Partiewaren, Möbeleinrichtungen u. dgl. m.

Eine besondere Einschränkung ist in der Bekanntmachung dadurch zum Ausdruck gebracht, daß ein Unterschied zwischen Gebrauchsgegenständen des Verpfänders und Gebrauchsgegenständen überhaupt gemacht worden ist.

Der Eigentümer eines neuen Gebrauchsgegenstandes kann daher nach wie vor denselben unbeanstandet zur Beleihung bringen.

Der im letzten Satz der Ziffer 3 der Bekanntmachung aufgeführte Fall, in welchem der Verpfänder in Preußen weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung hat, dürfte wohl kaum in die Erscheinung treten.

Schließlich möge hier noch die Abänderung des Pfandleihgesetzes durch den Artikel 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Erwähnung finden.

Hiernach werden die Absätze 2 und 3 des § 3 des Gesetzes gestrichen, weil sie durch die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Wucher, unerlaubte Handlungen usw. ersetzt sind. § 9 Abs. 2 ist entbehrlich, da der Pfandverkauf ohne vollstreckbaren Titel jetzt die Regel bildet.

Es lauten in der neuen Fassung:

§ 10. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken. Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

§ 10 a. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§ 10 b. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen. P. A. L.

Ministerial-Erlasse und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln. Vom 1. Juli 1907.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln ist verboten.

Berlin, den 1. Juli 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. von Bethmann-Hollweg.

Schutzmänner in Hamburg.*)

(Vergl. A. B. Bl. 1900 S. 297.)

Die Schutzmänner bei der Hamburgischen Polizeibehörde können zum Wachtmeister, Revierwachtmeister und Oberwachtmeister befördert werden. Die Gehaltssätze sind erhöht worden und betragen jetzt für den Schutzmann 1850 bis 2300 *M* mit 3jährigen Alterszulagen von je 90 *M*, für den Wachtmeister 2100—2700 *M* mit 3 jährigen Alterszulagen von je 120 *M*, für den Revierwachtmeister 2400—3000 *M* mit 3jährigen Alterszulagen von je 200 *M*, für den Oberwachtmeister 2800—3800 *M* mit 3 jährigen Alterszulagen von je 250 *M*.

Die Angaben in den §§ 6 und 10 ändern sich hiernach. Berlin, den 22. Mai 1907.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 974/5. 07. C. 2.
v. Vallet des Barres.

*) Vgl. Seite 127 des „Gendarm", 5. Jahrg.
Die Schriftleitung.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Über Schußverletzungen mit Flobert-Feuerwaffen.

Wir hatten vor einiger Zeit (vgl. „Der Gendarm" 4. Jahrg. S. 437) Anregung zu praktischen Versuchen über die verschiedenartige Schußwirkung je nach Verschiedenheit der Waffe, Munition, Entfernung, Schußrichtung und der getroffenen Gegenstände gegeben. Heute wollen wir auf einem Sondergebiete nochmals auf die kriminelle Notwendigkeit technisch und wissenschaftlich möglichst umfangreicher Versuche hinweisen.

Nicht allzuhäufig wird zwar eine Verletzung mit einer Flobertbüchse einen unglücklichen Verlauf nehmen. Immerhin sind selbst Todesfälle infolge von Flobertschüssen nicht so ganz selten. Dies hat den k. u. k. österreichischen Oberarzt vom Garnisonspital Nr. 7 in Graz, Dr. Kirchenberger, veranlaßt, sich eingehend mit den Flobertschußverletzungen zu beschäftigen. Das Ergebnis seiner Forschungen hat er in Nr. 15—19 des 40. Jahrgangs der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Der Militärarzt" zusammengestellt.

Zunächst hat Dr. Kirchenberger festgestellt, daß die Schußwirkungen bei gleicher Waffe und gleichem Kaliber selbst bei gleicher Entfernung und gleichem Zielgegenstande ziemlich ungleich ausfallen. Bei Schüssen auf Holz von gleicher Beschaffenheit sind die Schußkanäle von ganz verschiedener Länge; dies läßt sich nur auf eine grobe Ungleichheit der Patronen zurückführen. Die Schußkanäle parallel der Faserrichtung sind überall gleich weit und ziemlich glatt. Senkrecht auf die Faserrichtung zeigt sich beim Durchschlagen Splitterung am Ausschuß; bleibt das Geschoß aber stecken, so zeigt sich ziemlich regelmäßig eine kegelförmige Partie des Holzes in der Verlängerung des Schußkanals aus ihrer Verbindung gelöst und zusammengedrückt.

Auch Knochenschüsse zeigen Verschiedenheiten auf.

Bei den Kopfverletzungen ist das häufige Fehlen von Symptomen auch in solchen Fällen auffallend, in denen durch Röntgenstrahlendurchleuchtung die Kugel mitten im Gehirn — also nach Durchschlagung der Schädelwand — festgestellt werden kann. Bei manchen Gehirnverletzungen hat nicht einmal eine vorübergehende Bewußtlosigkeit stattgefunden.

Ebenso sind Darmschüsse beim Menschen oft durch das Fehlen der Symptome bemerkenswert. St.

Der Berliner Erkennungsdienst. Die Meßkartenregistratur der Zentralstelle des Berliner Polizeipräsidiums weist nach der neuesten Aufnahme 73851 Nummern gegen 65948 im Vorjahr auf. Auf die erwachsenen Männer entfallen 60190, die erwachsenen Frauen 4000 und die Jugendlichen zusammen 9661 Karten. Karten von Fingerabdrücken sind 37682 gegen 24664 im Vorjahre vorhanden. Durch Vergleichung der eingegangenen Meßkarten mit dem Bestand der Zentrale wurden im vergangenen Jahre 3628 Personen, die ihren richtigen Namen angegeben hatten, festgestellt, im Vorjahre 2973; Leute mit falschem Namen 467 gegen 403. Unter diesen befanden sich 127 Personen, die schon irgendwo im Inlande gemessen oder von denen schon Fingerabdrücke aufgenommen worden waren, im Vorjahre 69. Ferner 24 Personen (gegen 18 im Jahre 1905), deren Identität durch Schriftwechsel mit dem Auslande und aus dort vorhandenen Karten festgestellt wurde. Außerdem wurden durch Körpermessung, Fingerabdrücke und Schriftwechsel 184 Personen mit falschem Namen identifiziert, durch Einsicht in das Verbrecheralbum 144 Personen als Täter ermittelt, durch den Aushang im Polizeipräsidium dagegen nur 4. Diese Einrichtung wird jetzt vielleicht etwas besser wirken, weil für jeden Fall der Ermittlung einer Person, deren Bild aushängt, eine Belohnung von 10 *M* zugesichert ist. Im photographischen Atelier des Erkennungsdienstes wurden im vergangenen Jahre 1330 Aufnahmen gemacht (gegen 1125 im Jahre 1905) und 353 Photographien nach vorhandenen Bildern hergestellt. Abzüge lieferte das Atelier nicht weniger als 49950.

Versorgungswesen.*)

Anstellung von Unteroffizieren mit einer vierjährigen aktiven Militärdienstzeit bei der Schutzmannschaft in Bremen.

Bei der Polizei-Direktion in Bremen gelangen jetzt Unteroffiziere mit einer 4—6jährigen aktiven Militärdienstzeit als Schutzmann zur Einstellung. Da augenblicklich offene Stellen vorhanden sind, haben geeignete Bewerber Aussicht, bis 1. Oktober 1907 einberufen zu werden. Sie müssen gesund und mindestens 1,70 m groß sein. Das Gehalt beträgt 1550 *M* jährlich und steigt bis 2200 *M*. Außerdem wird freie Dienstkleidung gewährt. Im übrigen sind die Bedingungen für die Einstellung von Unteroffizieren dieselben wie die im AVBl. f. 01 S. 168 Nr. 124 bekannt gemachten.

Zur Kriminalstatistik.

Wie in den Vorjahren bringen wir auch diesmal auf Seite 199 das amtlich festgestellte Endergebnis der Kriminalstatistik des Jahres 1905 in einer Übersichtstafel. Man wolle hierzu die Tafeln auf Seite 354 des zweiten, auf Seite 302 des dritten und auf Seite 202 des vierten Jahrgangs des „Gendarm" vergleichen.

*) Vgl. auch den Kriegsmin. Erl. vom 22. Mai 1907. Schutzmänner in Hamburg, in der heutigen Nummer, Seite 197.

Kriminalstatistik.

Die im Jahre 1905 abgeurteilten Personen und Handlungen.

Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (§§ des Strafgesetzbuchs)	Rechtskräftige Entscheidungen im Jahre 1905			Von den im Jahre 1905 Verurteilten waren			
	Angeklagte	Verurteilungen					
		Personen	Handlungen	männlich	weiblich	12 bis unter 18 Jahr alt	vorbestraft
Verbr. u. Vergehen geg. Reichsgesetze überhaupt	661 802	520 356	615 006	439 401	80 955	51 498	228 367
Davon:[1] a) geg. Staat, öffentl. Ordnung, Religion	108 649	94 580	104 304	82 659	11 921	2 368	38 849
b) gegen die Person	284 490	219 068	245 010	188 913	30 155	12 650	90 027
c) gegen das Vermögen	267 241	205 547	263 580	166 729	38 818	36 462	99 253
d) Verbrechen und Vergehen im Amte	1 422	1 161	2 112	1 100	61	18	238
Insbesondere (durch Schwere oder Zahl hervorragend):							
1. Gewalt und Drohungen gegen Beamte (113, 114, 117—119)	19 057	17 832	19 483	16 857	975	390	11 772
2. Hausfriedensbruch (123)	31 203	24 819	33 518	22 523	2 296	1 266	12 212
3. Arrestbruch (137)	2 327	1 481	1 442	1 099	382	16	692
4. Verletzungen der Eidespflicht (153 bis 155, 156, 159, 160, 162, 163)	1 954	1 064	1 126	799	265	43	516
5. Unzucht, Notzucht (174, 176—178)	6 660	5 422	8 471	5 387	35	1 052	2 381
6. Beleidigung (185—187, 189)	81 283	59 482	85 729	43 705	15 777	1 382	19 173
7. Mord und Totschlag (211, 212—215)	318	271	287	229	42	26	146
8. Leichte Körperverletzung (223)	35 165	27 619	31 119	24 915	2 704	1 205	12 134
9. Gefährliche Körperverletzung (223a)[2]	123 995	97 673	80 776	90 589	7 084	7 438	42 370
10. Nötigung u. Bedrohung (240, 241)	16 640	12 757	22 395	12 060	697	353	7 184
11. Diebstahl (242—244)	123 255	100 183	118 066	76 933	23 250	25 300	47 911
12. Unterschlagung (246)	29 996	23 454	33 544	19 430	4 024	2 327	12 101
13. Raub u. Räub. Erpressung (249-252, 255)	655	556	444	541	15	146	343
14. Hehlerei (258—261)	12 272	7 506	8 941	5 194	2 312	1 245	3 238
15. Betrug (263—265)	36 247	25 827	47 654	21 485	4 342	1 911	15 742
16. Fälschung öff. usw. Urkunden (267-273)	6 524	5 747	9 727	4 878	869	661	2 796
17. Sachbeschädigung (303—305)	26 747	20 051	22 845	19 040	1 011	3 341	8 960
18. Brandstiftung (306—308 [311])	628	443	509	355	88	156	182
	Von je 100 der oben genannten Gattungen kommen auf nebenstehende Verbrechen u. Vergehen:			Von je 100 Verurteilten entfallen auf die oben genannten Gattungen:			
Verbr. u. Vergehen geg. Reichsgesetze überhaupt	100,0	100,0	100,0	84,4	15,6	9,9	43,9
a) geg. Staat, öffentl. Ordnung, Religion	16,4	18,2	17,0	87,4	12,6	2,5	41,1
b) gegen die Person	43,0	42,1	39,8	86,2	13,8	5,8	41,1
c) gegen das Vermögen	40,4	39,5	42,9	81,1	18,9	17,7	48,3
d) Verbrechen und Vergehen im Amte	0,2	0,2	0,3	94,7	5,3	1,6	20,5
1. Gewalt und Drohungen gegen Beamte	2,9	3,4	3,2	94,5	5,5	2,2	66,0
2. Hausfriedensbruch	4,7	4,8	5,5	90,7	9,3	5,1	49,2
3. Arrestbruch	0,4	0,3	0,2	74,2	25,8	1,1	46,7
4. Verletzungen der Eidespflicht	0,3	0,2	0,2	75,1	24,9	4,0	48,5
5. Unzucht, Notzucht	1,0	1,0	1,4	99,4	0,6	19,4	43,9
6. Beleidigung	12,3	11,4	13,9	73,5	26,5	2,3	32,2
7. Mord und Totschlag	0,05	0,05	0,05	84,5	15,5	9,6	53,9
8. Leichte Körperverletzung	5,3	5,3	5,1	90,2	9,8	4,4	43,9
9 Gefährliche Körperverletzung	18,7	18,8	13,1	92,7	7,3	7,8	43,4
10. Nötigung und Bedrohung	2,5	2,5	3,6	94,5	5,5	2,8	56,3
11. Diebstahl	18,6	19,3	19,2	76,8	23,2	25,3	47,8
12. Unterschlagung	4,5	4,5	5,5	82,8	17,2	9,9	51,8
13 Raub und Räuberische Erpressung	0,1	0,1	0,07	97,3	2,7	26,3	61,7
14. Hehlerei	1,9	1,4	1,5	69,2	30,8	16,6	43,1
15. Betrug	5,5	5,0	7,7	83,2	16,8	7,4	61,0
16. Fälschung öffentlicher usw Urkunden	1,0	1,1	1,0	84,9	15,1	11,5	48,7
17. Sachbeschädigung	4,0	3,9	3,7	95,0	5,0	16,7	44,7
18. Brandstiftung	0,09	0,09	0,08	80,1	19,9	35,2	41,1

[1]) a umfaßt die §§ 49a, 80—168, b die §§ 169—241, c die §§ 242—330, d die §§ 331—359 des Strafgesetzbuchs. Verbrechen und Vergehen gegen andere Reichsgesetze sind nach ihrer Natur auf diese 4 Gruppen verteilt. Die von Militärgerichten erledigten Strafsachen sowie die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sind hier ausgeschlossen. — Versuch, Anstiftung und Beihilfe werden bei den bezüglichen Verbrechen und Vergehen mitberücksichtigt. — [2]) Wegen schwerer Körperverletzung, §§ 224—226 StGB., wurden 46 Personen verurteilt.

Die Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika.

Solange im südwestafrikanischen Schutzgebiet eine starke militärische Machtentfaltung nötig war, konnte die Landespolizei in bescheidenen Grenzen gehalten werden. Erst mit der Niederschlagung des Aufstandes, der Heimsendung des größten Teiles der Schutztruppen und der nun wieder in ihre Rechte tretenden Zivilverwaltung mußte die Regierung daran gehen, eine erhebliche Vermehrung der Landespolizei eintreten zu lassen, deren Angehörige nun nicht mehr wie bisher durch Abkommandierung von Schutztruppenangehörigen gewonnen werden sollten. Es wurden daher in den Etat für 1907 die Mittel für 72 Polizeiwachtmeister und 648 Polizeisergeanten eingestellt, die unter einem Major als Polizeiinspekteur und 5 Oberleutnants als Inspektionsoffizieren tätig sein sollen.

Annahme. Die Annahme und Anstellung der weißen Angehörigen der Landespolizei erfolgt, soweit die Meldungen im Schutzgebiet eingehen, durch den Gouverneur oder nach dessen Anweisung durch den Inspekteur; erfolgt die Meldung beim Reichskolonialamt in Berlin W. 8, Wilhelmstr. 62, so findet durch dieses auch die Annahme statt. Zur Anstellung ist die Erfüllung folgender Erfordernisse nötig:

I. Anforderungen an die einzustellenden Polizeisergeanten: Die Bewerber müssen

1. mindestens 9 Jahre oder, falls geeignete Anwärter mit entsprechender Dienstzeit nicht vorhanden sind, mindestens 6 Jahre in einer Kaiserlichen Schutztruppe, im Reichsheere oder in der Reichsmarine aktiv gedient und den Dienstgrad eines Unteroffiziers (Maaten) erreicht haben,
2. tropendiensttauglich und von starkem, gesundem Körperbau sein,
3. sich dienstlich und außerdienstlich gut geführt haben, nüchtern und schuldenfrei sein,
4. geistig gut veranlagt sein, eine ausreichende Schulbildung sowie genügende Reitfertigkeit besitzen.

II. Anforderungen an die Polizeiwachtmeister: Zu Polizeiwachtmeistern werden in der Regel nur solche Polizeisergeanten ernannt, welche sich als besonders pflichttreu und zuverlässig erwiesen haben, ihrem Auftreten nach sich zu einer Stellung als Vorgesetzte von Polizeisergeanten eignen und Gewandtheit in der Anfertigung schriftlicher sowie rechnerischer Arbeiten besitzen.

Zwecks Feststellung der unter I, 4 und der am Schluß unter II geforderten Eigenschaften kann der Gouverneur die Vornahme einer Prüfung anordnen.

Anwärterlisten. Haben die Bewerber die vorstehenden Bedingungen erfüllt und die etwa geforderte Prüfung bestanden, so werden sie, soweit ihre Meldung, Vormerkung und Annahme nicht durch das Reichskolonialamt in Berlin W. 8, Wilhelmstr. 62, erfolgt, zwecks Vormerkung in eine beim Gouvernement geführte Liste eingetragen. Über die Reihenfolge der Einberufungen entscheidet — wenn nicht das dienstliche Interesse entgegensteht — der Zeitpunkt der Eintragung in die Liste. Die Besetzung der Polizeiwachtmeisterstellen erfolgt unter Berücksichtigung der unter II angegebenen Bestimmungen nach freiem Ermessen des Gouverneurs.

Disziplinar- und Unterordnungsverhältnisse. Die Angehörigen der Landespolizei sind Zivilbeamte und den für diese geltenden Disziplinarvorschriften unterworfen. Sie haben sich jedoch im Dienste unter militärischen Formen zu bewegen.

Nächst dem Gouverneur ist die Landespolizei den Bezirksamtmännern und den Distriktchefs unterstellt, deren Bezirken sie überwiesen sind. Zur Überwachung der notwendigen militärischen Eigenschaften, besonders des Schieß- und Reitdienstes, sowie zur Beaufsichtigung der Bekleidung, Ausrüstung und Pferdewirtschaft sind der Landespolizei 1 Inspekteur und 5 Inspektionsoffiziere zugeteilt und ferner ein Zahlmeister für das Rechnungswesen. Zwischen den Angehörigen der Landespolizei und den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztrupen besteht keinerlei Unterordnungsverhältnis, unbeschadet jedoch der Verpflichtung, sich gegenseitig zu unterstützen.

Dienstobliegenheiten. Die weißen Angehörigen der Landespolizei sind dazu berufen, als Organe der mit der Landesverwaltung betrauten Zivilbehörden an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mitzuwirken, die Befolgung der zu diesem Zwecke erlassenen Gesetze und Verordnungen zu überwachen sowie die Anordnungen der vorgesetzten Behörden zur Ausführung zu bringen. Sie haben die in den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Strafprozeßordnung, den Polizeibeamten beigelegten Rechte und Pflichten.

Rechts- und Anstellungsverhältnisse. Sämtliche für die Landesbeamten des Schutzgebietes geltenden gesetzlichen und

sonstigen Vorschriften finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen oder Abweichungen festgesetzt sind, auch auf die weißen Angehörigen der Landespolizei Anwendung. (Siehe hierzu Tesch: „Die Laufbahn der Deutschen Kolonialbeamten", 2. Aufl., Preis 5 *M*, durch die Buchhandelabteilung der „Kameradschaft", Berlin W. 9, zu beziehen.)

Die Anstellung geschieht für die ersten vom Diensteintritt ab zu rechnenden sechs Monate probeweise auf jederzeitigen Widerruf, späterhin gegen Kündigung, welche für den Gouverneur und, soweit nicht eine nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen oder der Urlaubsvorschriften übernommene Verpflichtung für eine bestimmte Dienstperiode entgegensteht, auch für den Angestellten unter Innehaltung einer dreimonatigen Frist statthaft ist. Dem Gouverneur ist vorbehalten, aus besonderen Gründen die Probezeit bis auf die Dauer eines Jahres zu verlängern oder von einer solchen abzusehen.

Die Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Gouverneur hat zur Voraussetzung, daß einer der Gründe vorliegt, aus welchen das Ausscheiden eines Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe vor dem Ablauf der übernommenen Dienstverpflichtung verfügt werden kann.

Solche Gründe sind:

1. Körperliche Unbrauchbarkeit, wenn die Wiederherstellung für den afrikanischen Dienst durch eine Beurlaubung nach Europa nicht erfolgt ist oder nicht in Aussicht steht;
2. Verurteilung zu einer Ehrenstrafe;
3. Ungeeignetsein des Betreffenden zur Verwendung in der Landespolizei, sobald dies durch ganz besondere und erhebliche Gründe festgestellt ist.

Die Bestimmungen über die Entlassung nach den Disziplinarvorschriften werden hierdurch nicht berührt.

Diensteinkommen. Das Diensteinkommen der weißen Angehörigen der Landespolizei richtet sich nach der Besoldungsordnung für die Schutzgebietsbeamten. In dieser Besoldungsordnung gehören die Polizeisergeanten zur Klasse 13 und die Polizeiwachtmeister zur Klasse 12.

Die Sätze der Klasse 13 bewegen sich zwischen 3400 und 3900 *M*. Der Anfangssatz von 3400 *M* wird sofort beim Eintritt gezahlt, er erhöht sich nach $1\frac{1}{2}$ Jahren vom Ersten des folgenden Vierteljahresmonats ab um 100 *M* und wächst sodann weiter jährlich um je 100 *M*, so daß etwa $5\frac{1}{2}$ Jahre nach dem Eintritt der Höchstsatz mit 3900 *M* erreicht ist.

Die Klasse 12 beginnt mit dem Satz von 3600 *M*, welcher jährlich um 120 *M* steigt bis zum Höchstsatze von 4200 *M*.

Neben diesem Diensteinkommen steht sämtlichen Polizeisergeanten und Polizeiwachtmeistern freie Wohnung zu, an deren Stelle nötigenfalls eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden kann.

Ferner wird den Angehörigen der Landespolizei — zunächst für das Rechnungsjahr 1907 — eine Teuerungs zulage gezahlt, welche bei einem Diensteinkommen von über 4000 *M* 10 vom Hundert, bei einem Einkommen von 4000 *M* und darunter 15 vom Hundert dieses Einkommens beträgt.

Ausrüstung und Bekleidung. Für die einheitliche Ausrüstung und Bekleidung der Landespolizei trägt der Inspekteur die Verantwortung. Die weißen Polizisten haben sich die Bekleidung und Ausrüstung, abgesehen von der Reitausrüstung und den blanken Waffen, selbst zu beschaffen und erhalten dafür ein Bekleidungsgeld von 350 *M* im ersten und von 300 *M* in jedem weiteren Jahre.

Ausreisekosten. Die aus Deutschland ausreisenden Polizisten erhalten für die Reise die bestimmungsmäßigen Gebührnisse, die sich auf 850 *M* für die Person belaufen. Auch für die mit hinausreisenden Familienangehörigen werden die Reisekosten in Gestalt einer Reisebeihilfe dem Familienhaupte erstattet. Letztere beträgt für die Ehefrau etwa 400 *M*.

Urlaub. Jeder Angehörige der Landespolizei erhält nach einer im Schutzgebiete selbst zugebrachten Dienstperiode, welche sich auf 3 Jahre beläuft, einen Heimatsurlaub von etwa 4 Monaten. Der Urlaub kann verschoben werden, wenn ein besonderes dienstliches Bedenken vorliegt, beim Mangel an geeigneter Vertretung oder wenn die Dampferverbindungen es bedingen.

Während dieses Heimaturlaubs erhalten die Beurlaubten ihre vollen Dienstbezüge, wozu indessen in diesem Falle die Teuerungszulagen nicht rechnen.

Für die Urlaubsreise in die Heimat, und zwar sowohl für die Heimreise als auch für die Wiederausreise, wird den Beurlaubten eine Reisebeihilfe im ungefähren Betrage der Kosten einer einmaligen Reise zwischen Berlin und dem Ausschiffungshafen in Südwestafrika gewährt, sie beträgt 400 *M* für jeden Beurlaubten. Auch für die Angehörigen der Beurlaubten wird zu demselben Zwecke eine Reisebeihilfe gezahlt, welche sich für alle mitreisenden Angehörigen zusammen auf 200 *M* beläuft.

Heimreisekosten. Nach beendetem Dienstverhältnis im Schutzgebiet werden die Angehörigen der Landespolizei auf Kosten des Schutzgebiets frei in die Heimat befördert. An Stelle der freien Heimbeförderung kann ihnen eine Entschädigung von 700 *M* gezahlt werden. Für mit heimreisende Familienmitglieder werden dieselben Beträge gezahlt wie bei der Ausreise.

Erlebtes und Erfahrenes.

Ausspielungen.

Von Kam. FW. Ratz in Wolbeck.

Betreffs des Ausspielens baren Geldes oder von Waren unter Vorbehalt des Rückkaufs, das ja bekanntlich unter Strafe gestellt ist, leider aber noch vielfach auf Volksfesten u. dgl. stark betrieben wird, bringe ich den Kameraden nachstehend kurz geschilderten Vorfall nebst dem hierüber ergangenen Gerichtsbeschluß vom 12 Juni 1907 zur Kenntnis.

Im September 1906 hatte ein Amtmann anläßlich der Kirmes am Sonntag und des Marktes am Dienstag drei solchen „Geschäftsinhabern" die Erlaubnis zum Ausspielen von Geld mittels Bolzenschießens schriftlich erteilt. Ich machte hierauf den Amtmann auf die Unzulässigkeit und außerdem auf die vom Herrn Landrat hierüber ergangene Verfügung aufmerksam, worauf der Amtmann kurz antwortete: „Dann lassen Sie die Leute geringwertige Sachen ausspielen!" Hierauf traf ich meine Anordnungen und warnte die „Geschäftsinteressenten", widrigenfalls ich ohne Gnade Zwangsmittel anwenden würde. Meine Warnung wurde jedoch nicht beachtet und der Betrieb begann in rastloser Tätigkeit; wenn ich zwischen den Spielern dem Treiben zusah, wurde ich sogar noch von dem Besitzer verhöhnt.

Kurz entschlossen, machte ich dem verbotenen Spiel durch polizeiliche Beschlagnahme der sogenannten Drehscheibe von 3 Schießapparaten ein Ende. Wie aus einem Munde riefen die Leute auf der Straße: „Bravo, bravo! Ich habe 3 *M*, ich 5, ich 2 usw. verspielt; das ist ja eine Gaunerei!" Die „Geschäftliebhaber" erhoben zwar ein großes Geschrei; da sie aber nichts mehr verkaufen konnten, nahmen sie die übrig gebliebenen Teile ihrer Apparate und zogen nach Münster, Dortmund und Cassel ab.

Das Strafverfahren mußte leider, weil angenommen wurde, die Leute hätten in gutem Glauben gehandelt, da sie ja auch die Erlaubnis vom Amtmann hatten, eingestellt werden. Daraufhin hat mich alsdann der Schausteller Bergmann aus Dortmund im Zivilprozeß auf Schadenersatz verklagt; er wurde aber am 12. Juni d. Js. vom Landgericht Münster, Zivilkammer 4, abgewiesen.

Der Beschluß lautete: „Die Beweisaufnahme, insbesondere die Auskunft des Königl. Landratsamtes zu Münster vom 23. April 1907 hat nun aber ergeben, daß die Anordnung des Beklagten — die Wegnahme der Drehscheibe — keineswegs im Beschwerdewege als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben worden ist. Die Klage ist demnach nicht gegeben und mußte abgewiesen werden."

Für die jüngeren Kameraden, die das Treiben bei solchen Ausspielungen noch nicht aus Erfahrung kennen, dürfte es von Interesse sein, das dabei in der Regel eingeschlagene Verfahren kennen zu lernen.

Einer der „Bandenführer" erwirkt sich von der Regierung einen Wandergewerbeschein zum Handeln mit Kurz-, Kram-, Galanteriewaren usw. Dann versucht er vorerst von einem Amtmann oder Bürgermeister die Erlaubnis zum Ausspielen geringwertiger Gegenstände (was ja gestattet werden kann) zu erhalten. Gelingt ihm dies, so beginnt er mit seinem Geschäft. Anstatt aber nun wirklich seine Ein- und Zweipfennigsachen auszuspielen, kauft er jedesmal die Sachen zurück; denn den Spielern liegt mehr an einem Geldgewinn als an den minderwertigen Brocken. Hierbei beobachtet der „Geschäftsmann" den betreffenden Polizei- und Sicherheitsbeamten. Bekümmert sich dieser wenig oder gar nicht um sein Treiben, so versucht er das nächste Mal schon die Erlaubnis zum Ausspielen von barem Geld zu erlangen, die ihm auch wieder ohne Zögern gewährt wird. Hat er auf diese Weise in seinem Erlaubnisbuch mehrere Amtsstempel erhalten, so versucht er es auch alsdann bei den Amtmännern größerer Ämter. Wenn diese auch erfahrener sind und auch wohl wissen, daß solche Erlaubnis zu erteilen verboten ist, lassen sie sich doch durch die Redegewandtheit solcher Leute und durch die vielen Stempel anderer Ämter verleiten, die gewünschte Erlaubnis glatt zu erteilen.

Sehr erfreulich ist es, daß die meisten Kameraden in diesem Fach Bescheid wissen und diesen „Brüdern" ganz energisch auf die Finger sehen. Wie frech die Leute sind, geht daraus hervor, daß ein gewisser W. aus Münster einen Amtmann in dankbarer Anerkennung für die erteilte Erlaubnis sogar noch, weil er zu wenig verdiente, verklagt hat.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

***Deutsches Reich. Hehlerei.** Die Feststellung, daß die Angeklagten ihres Vorteils wegen Sachen, von denen sie den Umständen nach annehmen mußten, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, angekauft haben, genügt dem Gesetz; daß sie es auch tatsächlich angenommen haben, braucht nicht festgestellt zu werden. — Entsch. 2. Straff. RG. vom 8. Mai 1906. — 2 D 922/05. — St.

Deutsches Reich. Öffentliches Ärgernis. Ein anstößiger Zuruf, der zwar an sich geeignet war, Ärgernis zu erregen, aber dem Angerufenen erst später in seiner Bedeutung klar geworden ist, kann nicht als Erzeugung öffentlichen Ärgernisses bestraft werden. Erforderlich ist, daß unmittelbar durch die Tat und mit ihr das Ärgernis eingetreten ist. — Entsch. 3. Straff. RG. vom 21. Januar 1907. — III 1022/06. St.

Deutsches Reich. Zuhälterei. Ausbeutung im Sinne des § 181 a StGB. Ein Ehemann ist als Zuhälter zu bestrafen, wenn er fortgesetzt an dem Erwerb seiner Ehefrau aus dem Unzuchttreiben Anteil nimmt, obwohl er weiß, daß der gesamte Verdienst aus dem unzüchtigen Erwerb stammt; die Strafe wird weder dadurch ausgeschlossen, daß er beschränkt arbeitsfähig ist, denn einem auch nur teilweise arbeitsfähigen Ehemann gegenüber fällt die Unterhaltungspflicht der Ehefrau (§ 1602 BGB) fort, noch auch dadurch, daß die Zuwendungen freiwillig gewährt werden. Auch die Annahme freiwilliger Zuwendungen gilt als Ausbeutung im Sinne des § 181 a des StGB., das heißt als bewußte Ausnutzung einer Dirne als Erwerbsquelle für den Lebensunterhalt. — Entsch. 5. Straff. RG. vom 1. Februar 1907. — V 1184/06. St.

II. Kammergericht.

Preußen. Fahrgeschwindigkeit der Kraftwagen auf Notbrücken. Es ist zulässig, für das Befahren von Notbrücken eine besondere Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Wenn „Schrittfahren" durch eine öffentliche Warnungstafel vorgeschrieben ist, gilt dies Gebot auch für Kraftfahrer. Unter Schrittfahren ist die Geschwindigkeit eines im Schritt fahrenden gewöhnlichen Wagens zu verstehen; diese Geschwindigkeit darf auch der Kraftwagen nicht überschreiten. Belanglos ist, ob eine höhere Geschwindigkeit für das Befahren von Brücken durch Oberpräsidialpolizeiverordnung allgemein festgesetzt ist; denn solche Verordnungen haben die besonderen Interessen der Erhaltung der Notbrücke nicht mit berücksichtigen wollen. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 4. April 1907. — I S. 174/06. — St.

Preußen. Sittenkontrolle. Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen. Die sittenpolizeilichen Vorschriften sind von dem Tage der Stellung einer Frauensperson unter sittenpolizeiliche Kontrolle an zu befolgen. Die Beschwerde hat zwar aufschiebende Wirkung, aber erst von dem Zeitpunkt ihrer Anbringung. In der Zwischenzeit muß also die unter Kontrolle Gestellte zu den vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen erscheinen. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 23. April 1906. — Bd. 32 C. 69. — St.

***Preußen. Lotterieverein.** Wer lediglich aus Liebhaberei und Lust am Spiel die Gründung eines Lotterievereins übernimmt, handelt nicht gewerbsmäßig. Auf ihn ist daher das Gesetz vom 18. August 1891, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, (GS. 353) nicht anwendbar. Es bedarf auch keiner Prüfung, ob die staatliche Ermächtigung erteilt ist oder nicht.

Auch die Anwendbarkeit des § 286 StGB. ist ausgeschlossen, wenn den Teilnehmern der Spielergenossenschaft nicht eine Gewinnhoffnung verkauft werden soll, sondern ein Übergang des Miteigentums an den Losen auf die einzelnen Spieler beabsichtigt und erfolgt ist. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 11. Oktober 1906. — I S. 746/06. — W. L.

***Preußen. Sonntagsheiligung. Milchaustragen.** Wenn durch Polizeiverordnung nicht nur mit störendem Geräusch verbundene, sondern alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten sind, so ist zu prüfen, ob das Milchaustragen am Sonntag nicht eine solche öffentlich bemerkbare Arbeit ist. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 3. Juni 1907 in Sachen Beckmann-Bielefeld. — C. v. K.

***Preußen. Verunreinigung der Flüsse.** Es handelt sich bei den §§ 43 und 50, 7 des Fischereigesetzes um ein Delikt polizeilicher Natur. Zum Tatbestande eines Polizeidelikts genügt aber Fahrlässigkeit. Es ist nicht erforderlich bewußtes rechtswidriges Verfahren. Wenn aber auf Fahrlässigkeit des Angeklagten zurückzuführen ist, daß aus seiner Imprägnieranstalt schädliche Stoffe in einen Bach gelangt sind, dann ist die Bestrafung gerechtfertigt. — Entsch. des 1. Straff. RG. in Sachen Rausch-Trier vom 20. Juni 1907. — C. v. K.

***Preußen. Verordnungspublikation.** Erfolgt die Verkündung einer Polizeiverordnung in einer ganzen Reihe von Absätzen, und zwar so, daß man nicht wußte, wann die nötige Fortsetzung kommt, der Anfang der Verkündung und der Schluß durch einen größeren Zeitraum getrennt sind, dann kann man nicht annehmen, daß selbst aufmerksame Leser die Polizeiverordnung im ganzen gesehen haben. Daraus folgt, daß die Strafbestimmung nicht anwendbar ist. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen Manderscheid-Trier vom 24. Juni 1907. — C. v. K.

***Preußen. Fischfang.** Zur Ausführung des Fischereigesetzes ist für die Provinz Pommern die königliche Verordnung vom 8. August 1887 ergangen, die im § 2 bestimmt: „Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern dürfen Krebse nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen nicht mindestens 10 cm Länge haben." Der Einwand des Angeklagten, daß die von ihm feilgebotenen kleinen Krebse in geschlossenen Gewässern gefangen seien, verdient eine Beachtung nicht. Es dürfen auch mindermaßige Krebse, die in einem geschlossenen Gewässer gefangen worden sind, nicht feilgeboten werden. Das Gesetz will verhüten, daß untermaßige Krebse feilgeboten werden und daß dann von dem Feilbietenden gesagt werden kann, die Krebse seien in einem geschlossenen Gewässer gefangen. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen Höse-Stettin vom 20. Juni 1907. — C. v. K.

***Preußen. Feuerwehrübungen.** Es ist nicht unzulässig, Feuerwehrübungen auf einen Sonntag anzuberaumen. Bei einer Anberaumung der Übung handelt es sich um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts; auf diesem Gebiete können die bezüglich der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage erlassenen Polizeiverordnungen nicht Anwendung finden. Übrigens ist es auch praktisch, wenn einmal Feuerwehrübungen an einem Sonntag stattfinden, um die Mitglieder für den Fall vorzubereiten, daß ein Feuer am Sonntag auskommt. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen Mundhenke-Gronau vom 24. Juni 1907. — C. v. K.

***Preußen. Branntweinschankstätte.** Die auf Grund der Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 bezüglich der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage von dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien erlassene Polizeiverordnung bestimmt, daß an diesen Tagen Branntweinschankstätten erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes für den Verkehr geöffnet werden dürfen. Diese Verordnung ist rechtsgültig. Der Hauptgottesdienst bedarf eines besonders wirksamen Schutzes gegen Störungen; auch ist im Hinblick auf den leicht berauschenden Charakter von Spirituosen und das in Branntweinschankstätten verkehrende Publikum leicht zu besorgen, daß, wenn diese Schankstätten nicht während des Gottesdienstes geschlossen gehalten werden, es zu Störungen des Gottesdienstes kommen kann. Allerdings sind als Branntweinschankstätten nur solche Betriebe anzusehen, in denen ausschließlich oder überwiegend Branntwein verabfolgt wird. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen Sauer-Breslau vom 20. Juni 1907. — C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

***Preußen. Form polizeilicher Verfügungen.** Für polizeiliche Verfügungen ist eine besondere Form im Gesetz überhaupt nicht vorgeschrieben; nur für die Androhung der Ausführung durch einen Dritten oder der Festsetzung von Strafen bedarf es der Schriftform. Die Polizeibehörden müssen je nach Lage der Verhältnisse oft genug unter Abstandnahme von dem Erlaß einer schriftlichen Verfügung unmittelbar tatsächlich eingreifen. Dem Beteiligten stehen hiergegen die gegen polizeiliche Verfügungen gegebenen Rechtsmittel zu. — Entsch. VIII Sen. OVG. vom 25. November 1904. — VIII 1635. — St.

Preußen. Beweislast bei Anfechtung polizeilicher Verfügungen. Öffentliche Lustbarkeiten. Wer durch eine polizeiliche Verfügung betroffen ist, dem weist das Gesetz im Streitverfahren nicht die Rolle eines im Verteidigungszustande befindlichen Beklagten, sondern die Rolle des zum Angriff berufenen Klägers zu. Behauptet der Kläger, durch die Verfügung in seinen Rechten verletzt zu sein, so liegt ihm der Nachweis ob, daß die Verfügung, wenn sie auf eine namhaft

gemachte Rechtsnorm gestützt ist, nicht nur nicht in dieser, sondern überhaupt in keiner für die Beurteilung in Betracht kommenden Rechtsnorm eine Unterlage findet. Wenn also z. B. eine Lustbarkeit auf Grund einer Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage untersagt ist, muß der Kläger den Nachweis führen, daß weder diese Polizeiverordnung noch eine etwa bestehende über öffentliche Lustbarkeiten in Anwendung gebracht werden kann.

Eine Lustbarkeit ist, auch wenn sie von einem Verein veranstaltet wird, öffentlich, wenn eine größere Zahl Gäste nicht nur persönlich geladen, sondern auch auf den Einladungskarten gebeten werden, ihre Angehörigen, Freunde und Bekannten mitzubringen. Dadurch, daß die geladenen Gäste ihrerseits andre Personen mitbringen können, war der Zutritt zu dem Feste einem individuell nicht begrenzten Kreise von Personen freigegeben, das Fest somit zu einem öffentlichen erkläxt.*) Als „zugelassener Gast" eines Vereins gilt nur, wer vom Verein als solchem, d. h. von seinen berufenen Organen zugelassen ist. Über die Zulassung der von den Gästen eingeführten Personen entschied aber nicht der Vorstand, sondern das Belieben der Eingeladenen. — Entsch. I Sen. OVG. vom 5. Oktober 1906, I 1204. — PrVBl. XXVIII, 728. — St.

Sozialdemokratische Jugendvereine. Für jede von einem politischen Verein im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes veranstaltete Zusammenkunft besteht das Verbot der Teilnahme von Frauen, Schülern und Lehrlingen. Eine Untersuchung darüber ist daher nicht erforderlich, ob in der Versammlung politische Gegenstände hätten erörtert werden sollen. Eine Versammlung darf ferner von vornherein verboten werden, wenn feststeht, daß die Ausschließung von Frauen, Schülern und Lehrlingen von der Teilnahme an der Versammlung gar nicht beabsichtigt wird. — Entsch. OVG. vom 28. Juni 1907 in Sachen Krüger-Königsberg. — C. v. O.

***Deutsches Reich. Gewerbliche Anlagen.** In dem Verfahren auf Genehmigung gewerblicher Anlagen aus § 16 Gew.-O. werden alle möglichen polizeilichen Gesichtspunkte geprüft, auch sicherheits-, gesundheits- und feuerpolizeiliche. Zur Anordnung der bei der Genehmigung zu stellenden Bedingungen ist die Polizeibehörde nicht zuständig, sondern ausschließlich die genehmigende Behörde. Selbstverständlich kann aber die Polizeibehörde, falls die von der genehmigenden Behörde gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden, abgesehen von der strafrechtlichen Anzeige bei dem Richter die Wegschaffung der genehmigungswidrigen Anlagen fordern, wenn die Bedingungen nicht noch nachträglich erfüllt werden. Sie muß sich aber im Rahmen der Genehmigungsbedingungen halten, darf keine selbständigen Auflagen machen. — Entsch. OVG. vom 13. Juni 1907 in Sachen Wilhelm-Stralsund. C. v. O.

Preußen. Polizeistunde. Eine Herabsetzung der einmal festgesetzten Polizeistunde auf eine frühere Stunde darf nicht aus allgemeinen Erwägungen erfolgen. Wenn durch Polizeiverordnung der Polizeibehörde ein Ermessen gegeben werde, die Polizeistunde festzusetzen, so liegt das doch anders, als wenn eine einmal festgesetzte Polizeistunde verändert werden soll. Eine solche Verkürzung ist nur möglich, wenn in jedem Einzelfalle bestimmte Tatsachen — objektiv polizeiliche Momente — vorliegen, auf Grund deren die Verfügung ergeht. Hiernach ist es nicht angängig, für Lokale, die mit einer an eine frühere Polizeistunde gebundenen Destillation verbunden sind, aus der allgemeinen Besorgnis eine frühere Schlußstunde anzuordnen, daß diese Verbindung von Schankwirtschaft und Destillation durch ihr nahes Beieinanderliegen im selben Hause Gästen der Destillation die Möglichkeit gebe, nach Eintritt der Polizeistunde der Destillation in die Restauration hinübergehen. Eine solche Möglichkeit reicht für die Verkürzung der Polizeistunde nicht aus. — Entsch. 3. Sen. OVG. vom 8. Juli 1907 in Sachen der Schankwirte Brocks, Schultz, Bajohr und Gen. in Königsberg gegen den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen. — St.

IV. Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Deutsches Reich. Kinderfräulein und Krankenversicherung. Das Reichsversicherungsamt und die Rechtsprechung rechnen zu den Dienstboten nur die zu niederen häuslichen Diensten angenommenen Personen. Personen, die zur Wartung und Pflege namentlich kleinerer Kinder angenommen werden und deren Tätigkeit sich in der körperlichen Fürsorge für die Kinder in der Hauptsache erschöpft (Kindermädchen) werden zwar im gewöhnlichen Leben und auch vom Reichsversicherungs-

*) Vgl. Entsch. OVG. XXXV, 440

amt zu den Dienstboten gerechnet. Ob das gleiche von den Kinderfräuleins oder Kinderpflegerinnen zu gelten hat, hängt von der Art ihrer Dienstleistungen, ihrer Vorbildung und ihrer Stellung im Haushalt der Dienstherrschaft ab. Hat das Kinderfräulein in der den besseren Kreisen angehörenden Familie Familienanschluß, nimmt es an den Mahlzeiten teil, ist auch ein Gesindedienstbuch weder verlangt noch vorgelegt, dann gehört das Kinderfräulein nicht zu den häuslichen Dienstboten und ist nicht berechtigt, der Dienstbotenkrankenkasse als freiwilliges Mitglied beizutreten. — Entsch. Sächs. OVG. vom 23. August 1905. — Reger XXVI, 227. — St.

V. Oberlandesgericht Braunschweig.

Deutsches Reich. Polizeiaufsicht. Die Polizeibehörde darf die Polizeiaufsicht erst dann anordnen, wenn das Urteil, das ihre Zulässigkeit ausspricht, rechtskräftig geworden ist. — Entsch. Straff. OLG. Braunschw. vom 15. Mai 1906. — 2. L. 13/06. — St.

VI. Oberlandesgericht Naumburg.

Deutsches Reich. Verfolgung von Privatklagen. Die zurückgenommene Privatklage darf laut § 432 StrPO. nicht von neuem erhoben werden. Dies bezieht sich aber nur auf solche Privatklagen, die mit dem Verzichtwillen zurückgezogen sind, nicht auf solche, die bei einem unzuständigen Gericht angebracht und nur dieses Versehens wegen zurückgezogen wurden. Der unzuständige Richter hatte von Amts wegen seine Unzuständigkeit auszusprechen, ohne daß dadurch die weitere Strafverfolgung berührt wird. — Entsch. Straff. OLG. Naumburg vom 8. Juni 1907. — St.

VII. Landgericht Breslau.

Deutsches Reich. Strafantrag der amtlichen Vorgesetzten. Der Chef einer Behörde (Polizeipräsident) ist nicht berechtigt, die ihm nach § 196 StGB zustehende Antragsbefugnis allgemein auf einen ihm unterstellten Beamten (Chef der Kriminalabteilung) zu übertragen, weil der Gesetzgeber gerade beabsichtigt habe, den Chef in jedem einzelnen Falle zur Prüfung der Sachlage und zur eigenen Entscheidung, ob ein Strafantrag erforderlich sei, zu veranlassen. Das Reichsgericht hat zwar den Chef für berechtigt erklärt, die ihm obliegenden Geschäfte einem Vertreter zu übertragen, wenn es sich um materielle Interessen handelt. Bei Beleidigungen kommt aber ein angeblicher Angriff auf die Ehre der Beamten in Frage. Da ist eine solche Vertretung ausgeschlossen. — Entsch. II Straff. LG. Breslau vom 12. Juli 1907 gegen Karl Mache in Breslau. — St.

VIII. Schöffengericht Rixdorf.

Preußen. Kraftfahrzeuge; Belästigung durch übelriechende Dämpfe. Wer aus einem polizeilich abgenommenen Kraftwagen übelriechende und die Vorübergehenden belästigende Dämpfe entweichen läßt, kann dieserhalb nicht bestraft werden. Die Polizei kann die Mängel des Fahrzeuges, die sie selbst durch die Abnahme gewissermaßen gutgeheißen hat, nicht rügen. — Entsch. SchG. Rixdorf vom 15. Juli 1907 gegen den Chauffeur Bruno Schneider-Berlin. — St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Automaten auf Bahnhöfen. In Übereinstimmung mit der von uns auf Seite 107 des „Gendarm", Jahrg. 5, veröffentlichten Entscheidung des Kammergerichts vom 12. November 1906 haben die zuständigen preußischen Minister unter dem 30. Mai 1907 verfügt, daß die selbsttätigen Verkaufsapparate auf den Bahnhöfen einstweilen allgemein ohne Rücksicht auf ihre Lage vor oder hinter der Bahnsteigsperre als von der Gewerbeordnung nach § 6 des Gesetzes ausgenommen, insonderheit als den Bestimmungen über Sonntagsruhe und Ladenschluß nicht unterworfen angesehen werden dürfen.

Sittenpolizei. Um die Wirkungen des von uns kürzlich*) veröffentlichten dänischen Sittenpolizeigesetzes und die etwaige Verwertbarkeit seiner Vorschriften für preußisch-deutsche Verhältnisse kennen zu lernen, hat sich eine Studienkommission, bestehend aus dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Maubach, dem Regierungsrat Dr. Lindenau und dem Geheimen Obermedizinalrat Dr. Kirchner, nach Kopenhagen begeben.

Wanderarbeitsstättengesetz. Die am 16. Juli 1907 ausgegebene Nr. 30 der Preuß. GS. veröffentlicht das auf Anregung des Abg. Pastors v. Bodelschwingh erlassene Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907. Das Gesetz bezweckt eine umfassende Fürsorge für die Ritter der Landstraße. Seine wohltätigen Wirkungen, so hofft man, werden die Landstreicherei und Bettelei einschränken; es wird dann allen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes eine willkommene Unterstützung gewähren.

Uniformierte Schutzmänner erhält die Gemeinde Bornstedt bei Potsdam für den Sicherheitsdienst. Das Kommando steht unter einem Schutzmannswachtmeister. Im übrigen

*) „Der Gendarm", Jahrg. 5, S. 77.

behält der Amtsvorsteher die polizeilichen Befugnisse.

Sozialdemokratisches. Böse Erfahrungen hat man den Dtsch. Soz. Stätt. zufolge in London mit sozialdemokratischen Armenpflegern gemacht. Von 10 Angeklagten wurden durch das Kriminalgericht 9 bis zu zwei Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Die Verhandlungen haben in ganz England das größte Aufsehen erregt. Ein Korruptionsherd wurde enthüllt, wie er in solchem Umfang seinesgleichen auf Erden sucht. Die Beamtenstellen des Arbeitshauses wurden ganz offen gekauft und wieder verkauft. Beamte ließen sich bestechen, Freunde anzustellen, daß sie diesen gewisse Prozente von ihren Gehältern abziehen durften. Bücher wurden gefälscht, Kontrakte auf unlautere Weise abgeschlossen, Submissionsofferten heimlich geöffnet und preisgegeben. Ein Kohlenhändler zahlte den Beamten große Summen; dafür durfte er Kohlen in schlechteren Qualitäten als angegeben und zu Mindergewichten liefern. Eine klägliche Rolle spielten die Angeklagten während der Verhandlung. Jeder suchte sich dadurch rein zu waschen, daß er seine Genossen anklagte. Der Leiter dieser Bande suchte sich damit auszureden, daß er sagte, er sei ein armer Mann und „könne nicht Tag für Tag zugunsten anderer Leute ohne jede Vergütung herumlaufen."

Wegen Beleidigung der Polizeibeamten Greifenstein, Meier und Klein in Marxloh wurde von der Strafkammer des Landgerichts Duisburg der Schriftleiter der Niederrheinischen Arbeiterzeitung, Stefan Heiß, zu 300 *M* Geldstrafe verurteilt. Sein Wahrheitsbeweis war völlig mißlungen. Der Staatsanwalt sah sich daher veranlaßt, den 23jährigen Angeklagten etwa mit folgenden Worten zu zeichnen: Dieser Mensch mit seiner Volksschulbildung, so ein junger Bursche, der noch keine Erfahrung besitzt, setzt sich „auf den verantwortlichen Sitz" eines Redakteurs und schreibt in unserm lieben deutschen Vaterlande hämische Artikel gegen unsere Polizei und erschwert dieser ihren Stand!

Personalveränderungen.

v. Gladiß, Major in der 3. Gend.-Brig., der Charakter als Oberstleutnant verliehen.

Frhr. v. Friesen, Major in der 3. Gend.-Brig., mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Kür.-Regts. von Driesen (Westf.) Nr. 4 der Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt.

v. Machui, Major z. D. und Bezirksoffizier beim Landw.-Bezirk Neusalz a. O., von dieser Stellung enthoben und als Major in der 3. Gend.-Brig. angestellt.

Frhr. v. Lützow, Hauptmann und Komp.-Chef im 2. Lothring. Inf.-Regt. Nr. 131, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension und der Aussicht auf Anstellung in der Gendarmerie zur Disp. gestellt und zum Bezirksoffizier beim Landw.-Bezirk Diedenhofen ernannt.

Flügge, pens. Oberwachtmeister, bisher in der 5. Gend.-Brig.,
Guse, pens. Oberwachtmeister, bisher in der Gend.-Brig. in Elsaß-Lothringen,
der Charakter als Leutnant verliehen.

Durch Verfügung des Herrn Chefs der Landgendarmerie v. 6. d. Mts. ist die Erlaubnis zur Anlegung des silbernen Portepees am Offiziersäbel erteilt worden:

1. Brigade.

b. W. Grunert in Grünlinde, b. W. Kapust in Liskaschken, b. W. Reikischke in Diwitten b. Allenstein, b. W. Banaski in Kraupischken.

2. Brigade.

b. W. Kotbe in Königl. Cubtitz, b. W. Zahmow in Bergen, b. W. Hagenow in Kallies, FW. Backhoff in Nörchen.

3. Brigade.

b. W. Jähme in Beetitz (Mark), b. W. Henning in Zerrenthin U.-M., b. W. Schutz VII in Guben, b. W. Bahnemann in Catau, b. W. Harms in Königs-Wusterhausen, b. W. Schmidt V in Zantoch, b. W. Wenkel in Vorhagen-Rummelsburg 1, b. W. Köntop in Adlershof, b. W. Schein in Schutzendorf b. Eichwalde, FF. Roeske in Zehlendorf (Wannseebahn), FF. Böhm in Steglitz.

4. Brigade.

b. W. Stegmann in Kropstädt, b. W. Jasse in Worbis, FW. Leihe in Itversgehofen.

5. Brigade.

b. W. Borkowski in Duschnik, b. W. Bobrowski in Witatowen, b. W. Nowack in Stenschewo, b. W. Kaltweit in Monkowarsk.

6. Brigade.

b. W. Staguhn in Heinrichau, Bz. Breslau, b. W. Gottlieb in Gellendorf, FW. Renner II in Jellowa, FW. Rother I in Gwosdel b. Zabrze, b. W. Schenkendorf in Hoyerswerda, b. W. Heese in Gnadenfeld, b. W. Reimann in Gr.-Paniow, Kr. Zabrze.

7. Brigade.

b. W. Rigge in Hovestadt, FW. Nürnberger in Bergkirchen, FW. Loth in Eslohe, b. W. Becker V in Salzkotten, b. W. Wolfram in Rietberg.

8. Brigade.

b. W. Peipmann in Flammersfeld, b. W. Lemke I in Zell, b. W. Schwarzer in Selbeck, b. W. Sattler in Altenessen, b. W. Splittorf in Camp, b. W. Lemke II in Hochstraß, b. W. Klinge in Cleve, b. W. Lange III in Hoch-Emmerich, FW. Lange IV in Velbert.

9. Brigade.

b. W. Schoenwald in Schutau b. Wedel (Holst.).

10. Brigade.

FW. Utech in Gnarrenburg, FW. Oeynhausen in Duingen, Kr. Alfeld, FW. Benthien in Fähr b. Vegesack, b. W. Degener in Hankensbüttel.

11. Brigade.
FW. Köberich in Wirges, FW. Fey in Obervellmar.

12. Brigade.
b. W. Maurischat in Märk.-Friedland.

Sonstige Veränderungen.

1. Brigade.
b. G. a. Pr. Meyhaum, Neukirch, Ostpr., tritt Ende Juli 07 zur Truppe zurück.

3. Brigade.
b. G. a. Pr. Kopperschmidt, Liebenau, N.-M., tritt Ende Juli 07 zur Truppe zurück.

6. Brigade.
F. a. Pr. Hackbarth, Bisknpitz b. Borsigwerk, O.-S., tritt Ende Juli 07 z. Truppe zur.

7. Brigade.
b. G. a. Pr. Kryn, Dortmund, tritt Ende Juli 07 z. Truppe zurück. — b. G. a. Pr. Steinbach, Borghorst, tritt Ende Juli 07 z. Truppe zurück. — FW. Becker I, Heeren, zum 1. 9. 07 pensioniert.

8. Brigade.
F. a. Pr. u. Brig.-Schreiber Nilson, Coblenz, tritt Ende Juli 07 z. Truppe zurück. — FW. Pforth, Alstaden, am 1. 8. 07 ohne Geh. beurl. — FW. Stein, Nunkirchen, Kr. Merzig, am 1. 8. 07 ohne Geh. beurl.

10. Brigade.
b. W. Helmbrecht, Dahlenburg, am 1. 7. 07 nach Gartow vers. — b. G. a. Pr. Buchholz, Lebstedt, am 1. 7. 07 nach Langen, Bz. Bremen, vers. — FW. Hintze III, Herzberg a. Harz, am 1. 2. 07 ohne Geh. beurl. als Torwächter beim Kgl. Salzamt Schönebeck a. d. Elbe, scheidet am 1. 8. 07 aus. — FW. Bonath, Mellendorf, Bz. Hann., am 1. 8. 06 ohne Geh. beurlaubt, scheidet am 1. 8. 07 aus.

11. Brigade.
b W. Lotz, Oberkaufungen, zum 1. 8. 07 ohne Geh. beurl. — FW. Brose, Camberg, am 1. 7. 07 nach Heddernheim umstationiert. — FW. Dinges, Raftätten, am 15. 7. 07 nach Usingen kmdrt. — HF. Weigel, Bromskirchen, am 30. 6. 07 zum überz. Vizefeldwebel befördert. — F. Egert, Jesberg, am 30. 6. 07 zum überz. Vizefeldwebel befördert.

Brigade Elsaß-Lothringen.
b. W. Jahn I, Hochfelden, wird am 1. 8. 07 nach Mommenheim (Elf.) vers. — b. W. Freutel, Hochfelden, wird am 1. 8. 07 nach Mommenheim (Elf.) vers. — FW. Westerhausen, Markirch, ist bis auf weiteres nach Drei-Ähren (Ober-Elf.) kmdrt. — FW. John II, Thann (Elf.), am 16. 7. 07 ohne Geh. beurlaubt.

Ehrentafel.

Kamerad Leutnant Flügge.

Am 6. Mai 1850 in Pfingstberg, Kreis Templin, als Sohn des damaligen Gutspächters Albert Flügge geboren, trat Kam. Flügge am 15. Oktober 1869 als Dreijährig-Freiwilliger bei der 2. reitenden Batterie Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2 in Gartz a. O. ein und machte als Kanonier den Feldzug 1870/71 mit. Er nahm an den Schlachten von Gravelotte und Champigny sowie an den Belagerungen von Metz und Paris teil und erhielt im Januar 1871 das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Nachdem er im Mai 1872 zum Unteroffizier, im Januar 1876 zum Sergeanten und im Dezember 1878 zum Vizewachtmeister befördert worden war, trat er am 1. Januar 1880 zur Gendarmerie über. In Wyschanow und in Schildberg, Bez. Posen, stationiert, wurde er



am 1. Mai 1889 als interim. Kreiswachtmeister nach Gostyn herangezogen, am 1. November 1889 als solcher bestätigt und am 1. April 1890 zum Oberwachtmeister befördert. Am 1. April 1900 erfolgte seine Versetzung nach Neutomischel und am 1. Juli 1907 seine Pensionierung. An Orden und Ehrenzeichen besitzt Kam. Leutnant Flügge das Eiserne Kreuz 2. Klasse, das Allgemeine Ehrenzeichen, die Kriegsdenkmünze 1870/71, die Erinnerungsmedaille und die Dienstauszeichnung I. Klasse

Nach einer Gesamtdienstzeit von 38 Jahren in den Ruhestand getreten ist Kamerad Fußgendarmerie-Wachtmeister Sander I in Göttingen.

Kam. Sander wurde am 12. März 1847 zu Dörpel, Kr. Diepholz in Hannover, geboren und am 2. Januar 1869 bei der 12. Kompagnie 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79 in Einbeck eingestellt. Am 1. Oktober 1869 zum Gefreiten ernannt, am 27. August 1870 zum Unteroffizier, am 5. März 1875 zum Sergeanten und am 29. September 1878 zum Vizefeldwebel befördert, trat er am 1. November 1878 zur Gendarmerie über und wurde in Wöllmarshausen, Landkreis Göttingen, stationiert. Am 1. August 1884 erfolgte dann seine Versetzung nach Göttingen, wo er bis zu seiner am 1. Mai 1907 erfolgten Pensionierung verblieb.

Kam. Sander hat den Feldzug 1870/71 gegen Frankreich mitgemacht und an 6 Schlachten und 16 Gefechten teilgenommen. Am 27. Dezember 1870 bei einem Rekognoszierungs-

kommando von Vendôme über Montoire gegen Tours unter Führung des Oberstleutnants von Boltenstern durch eine Chassepotkugel am rechten Oberschenkel schwer verwundet, fiel er in seinem hilflosen Zustande in Feindeshand. Vom Pöbel beraubt, wurde er nach dem Kloster zu Poitiers gebracht, woselbst er bis zum 5. März 1871 in ärztlicher Behandlung war. Sodann wurde er zusammen mit noch 1800 deutschen Gefangenen in Tours ausgeliefert und traf am 16. März 1871 in Hildesheim beim Ersatzbataillon ein.

An Orden und Ehrenzeichen besitzt Kam. Sander das Eiserne Kreuz 2. Klasse, die Kriegsdenkmünze 1870/71, die Dienstauszeichnung I. Klasse, die Erinnerungsmedaille, das Allgemeine Ehrenzeichen und das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen; letzteres ist ihm laut A. K. O. vom 22. Juni 1907 verliehen worden.

Eingesandt.

Die verehrte Schriftleitung bitte ich höflichst, nachstehende Zeilen veröffentlichen zu wollen. Ich hoffe, daß mancher Kamerad mir beistimmen wird.

Wiederholt hat unsere uns so lieb gewordene Zeitschrift „Der Gendarm" über Abschiedsfeste berichtet, die zu Ehren von pensionierten Kameraden veranstaltet wurden; auch Tageszeitungen haben derartige Notizen gebracht.

Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß unsere alten Kameraden, die so viele Jahre lang die Bürde und Mühe ihres verantwortungsvollen Dienstes getragen, bei ihrem Übertritt in den wohlverdienten Ruhestand in hervorragender Weise geehrt werden, und weiß es hochzuschätzen, wenn an solchen Festlichkeiten neben den Kameraden des Beritts auch die Herren Militär- und Zivilvorgesetzten des scheidenden Kameraden sowie Bürger des betreffenden Ortes teilnehmen.

Welchen Zweck hat aber die ausführliche Schilderung des Verlaufs solcher Festlichkeiten in den Tageszeitungen? Weshalb sollen Leute, die gar kein Interesse daran haben, erfahren, welches Geschenk die Kameraden dem Scheidenden zum Andenken gewidmet haben? Wird durch solche eingehenden Schilderungen, die womöglich noch übertreiben und dem scheidenden Kameraden in handgreiflicher Weise schmeicheln, die diesem zugedachte Ehre etwa gemehrt?

Fortgesetzt bitten wir um Erhöhung unseres Einkommens, seit Jahren ist auch die der Gendarmerie wohlgesinnte Presse bemüht, uns in diesen Bestrebungen zu unterstützen, und im preußischen Abgeordnetenhause wird anerkannt, daß die Verhältnisse der Gendarmerie verbesserungsbedürftig sind und insbesondere unsere Gehälter nicht ausreichen. Bringen nun verschiedene Tageszeitungen Berichte über Festlichkeiten der Gendarmen und über kostbare Geschenke, die von Gendarmen ihren scheidenden Kameraden gestiftet sind, so müssen schließlich die maßgebenden Stellen zu der Ansicht kommen, daß unsere Verhältnisse gar nicht so schlecht, wie behauptet wird, sein können, da sie uns derartige, nicht unbedingt notwendige Ausgaben gestatten.

Auch ich bin durchaus dafür, daß dem scheidenden Kameraden, bevor er die Uniform endgültig auszieht, Gelegenheit gegeben wird, gemeinsam mit den ihm nahestehenden bisherigen Berufsgenossen, mit alten Waffengefährten und lieben Freunden noch einmal die heiteren, aber auch trüben Stunden, die unser Beruf nun einmal mit sich bringt, zu durchleben. Die Erinnerung an dieses letzte Beisammensein wird ihn in den Ruhestand begleiten und er wird davon in seinen Mußestunden zehren. Sie wird um so nachhaltiger in ihm wirken, je aufrichtiger und je herzlicher die ihm entgegengebrachten Gefühle sind. Gegönnt wird ihm diese Feier aber nur von den alten und jungen Kameraden. Andere Personen können nicht mitfühlen, was uns bewegt, da sie kein Verständnis dafür haben; ja, ein großer Teil, namentlich die Leser der der Gendarmerie nicht günstigen Presse — und leider sind das sehr viele — wird sich über uns lustig machen und sich abfällig über unsere schöne Feier äußern.

Dann das Stiften von Abschiedsgeschenken! Nicht darauf kommt es an, daß das Geschenk einen möglichst hohen Wert hat, sondern darauf, daß es gern und von Herzen gegeben wird. Ein einfaches Album mit den Bildern der Kameraden und kurze, aber ehrliche handschriftliche Widmung ist doch wirklich das schönste Geschenk, das man dem Scheidenden mitgeben kann.

Bringen aber die Tageszeitungen Berichte über solche Abschiedsfeiern und die dabei gestifteten Geschenke, so sucht schließlich jeder Beritt den anderen dadurch zu übertrumpfen, daß er ein womöglich noch wertvolleres Geschenk macht, und zwar nur, weil man es gedruckt sehen will. Zuletzt artet dann die Sache aus und es werden an den Geldbeutel der einzelnen Kameraden Anforderungen gestellt, die unsere Verhältnisse übersteigen. Es werden die Beiträge zwar hergegeben, aber nicht gern, sondern mit heimlichem Murren. So verfehlt das Abschiedsgeschenk, das doch freudig und von Herzen gegeben werden soll, seinen Zweck.

Ich bin überzeugt, es wird manchem Kameraden, der ein teures Geschenk erhalten hat, peinlich sein, sich sagen zu müssen: „Hierzu haben auch Kameraden beigesteuert, denen ein so hoher Beitrag wegen ihrer zahlreichen Familie, wegen Krankheiten in derselben usw. Opfer verursachte." Ein in besseren Verhältnissen lebender Kamerad kann ja außer seinem Beitrag zu dem vom Beritt gestifteten Geschenk noch ein persönliches Geschenk machen.

Ich bitte, daß diese aufrichtigen Worte eines alten Gendarmen, der ihre Wahrheit selbst erfahren hat, nicht mißverstanden, sondern so aufgefaßt werden, wie sie gemeint sind.

Mit kameradschaftlichem Gruß

ber. Gend. Wachtm. S. in S.

Artikelschau.

Polizei und Rechtspflege. Von Amtsgerichtsrat Lieber, Idstein. — Dtsch. Jur.-Ztg. XII, 757. —

Verfasser nimmt für die Gerichte auf Grund der §§ 158—160, 163 StPO. das durch Polizeiverordnungen nicht einschränkbare Recht — entspringend aus ihrer gesetzlichen Pflicht zum Einschreiten — in Anspruch, auf polizeilich gesperrten Wegstrecken bei Gefahr im Verzuge die erforderlichen Untersuchungshandlungen unbehindert vorzunehmen. Amtshandlungen des Richters können nach § 366, 10 StGB. keine Straßenpolizeiübertretungen darstellen; sie sind als Gesetzeshandlungen straffrei. Gegenüber dem richterlichen Einschreiten ist die polizeiliche Sperre wirkungslos. Ein Polizeibeamter, der es gewagt hätte, den Richter durch Gewalt oder Drohung zu hindern, hätte sich nach § 114 StGB. Strafe zugezogen, es sei denn, daß er sich mit Erfolg auf mangelhafte Anweisung durch seine Dienstbehörde berufen konnte.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Wie wandere ich nach deutschen Kolonien aus? Ratgeber für Auswanderungslustige von Dr. Oskar Bongard. Berlin, Wilhelm Süsserott. Preis 60 *Pf.*

In übersichtlicher, sachkundiger Form gibt diese Schrift Auskunft über die Aussichten für den Auswanderer in allen unseren Kolonien, wie er sich auszurüsten hat, was er drüben braucht, wie er Land erwirbt usw.

Das Wildern, dessen verschiedene Arten und wirksame Bekämpfung von Raoul Ritter von Dombrowski. Verlag des Hubertus in Cöthen i. A. Preis brosch. 3 *M.*

Auch der Richtjäger wird sich beim Lesen dieses Buches eine Vorstellung machen können, auf welche verschiedenen Arten das Wildern betrieben wird und auf was alles zu achten ist, um hinter die Schliche des Gesindels zu kommen. Der Gendarm dürfte aus diesem Buch manche Anregung schöpfen. Die angezogenen Jagdgesetze sind mehr für Österreich maßgebend.

Auskunftei.

Kam. GW. M. in D. **Gemeinsame Dienstverrichtungen mehrerer Gendarmen.** Die Ziffer 182 der DV. sagt klar, daß bei gemeinsamen Dienstverrichtungen mehrerer Gendarmen der Dienstälteste die Verantwortung trägt. Wenn dieser Dienstälteste aber nach DV. Ziffer 137 oder 138 b ohne Befehl, also aus eigener Entschließung außerhalb seines Dienstbezirks bei der Dienstverrichtung Hilfe leistet, so wird er sich selbstverständlich nur so lange beteiligen, als seine Hilfeleistung tatsächlich nötig ist. Es werden z. B. Anzeigen wegen gemeinschaftlich gegen die beteiligten Gendarmen begangenen Widerstandes im Hinblick auf DV. Ziffer 187 ff. von dem Dienstältesten zu erstatten sein, da er hier persönlich beteiligt ist. Dies gilt auch hinsichtlich der Anzeigen über gemeinschaftlich ausgeführte Festnahmen. Dagegen kann der Dienstälteste den Transport und die Ablieferung der festgenommenen Personen dem zuständigen Bezirksgendarmen überlassen, wenn dieser einer Hilfe hierzu nicht mehr bedarf. Solange aber der Gendarm als Dienstältester Hilfe leistet, übernimmt er auch stets die Verantwortung für die gemeinschaftlich ausgeführten Diensthandlungen. Hinsichtlich der Anzeige ist auch DV. Anlage 1, Ziffer 23 zu beachten.

Nr. 99. — F.

Kam. G. T. in D. **Übertritt zur preußischen Landgendarmerie.** Ihre Übernahme als berittener Gendarm der preußischen Landgendarmerie aus der sächsischen Gendarmerie ist nicht angängig, da bestimmungsmäßig nur Unteroffiziere aus den unter preußischer Verwaltung stehenden Kontingenten des Reichsheeres und aus der Kaiserlichen Marine zur Anstellung gelangen dürfen.

Nr. 115. — B.

Kam. GW. L. in S. **Nächtliche Ruhestörungen in Privaträumen.** Wir können Ihren Ausführungen im allgemeinen nur vollkommen beistimmen. Wenn eine Privatgesellschaft in einem befriedeten Privatgarten nächtlicherweile durch Singen und lautes Sprechen ruhestörenden Lärm verursacht, der die Nachbarn veranlaßt, sich zu beschweren und den Gendarmen um Abhilfe zu bitten, so ist der Gendarm berechtigt, das höfliche, aber dringende Ersuchen an den Gastgeber und die Gäste zu richten, sich ruhig zu verhalten. Er ist aber auf Grund dieses Sachverhalts weder verpflichtet noch berechtigt, in das befriedete Besitztum **gewaltsam** einzudringen und unter Anwendung von Zwangsmitteln Ruhe zu schaffen. Ziffern 144/47 DV. beschränken diese Befugnis auf solche Fälle, in denen ein **dringendes** öffentliches Interesse oder **gegenwärtige** Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorliegt. Das würde aber nur dann zutreffen, wenn **besondere** Verhältnisse (z. B. die Nachbarschaft eines Krankenhauses oder einer einzelnen lebensgefährlich erkrankten Person) vorlägen. Im allgemeinen muß die Anzeige des Gendarmen genügen. Dazu kommt noch, daß die strafbare Handlung zur Nachtzeit begangen wurde und daher die weiteren Einschränkungen der Ziffer 147 Abs. 2 der DV. zutreffen. Bestände wirklich eine gegenwärtige ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit einer schwer kranken Person, so ließe sich das Eindringen auch zur Nachtzeit äußerstenfalls durch **Notwehr** rechtfertigen; denn der ruhestörende Lärm stellte alsdann einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen die Gesundheit dieser Person dar.

Nr. 62. — M. B.

An G. S. in Br. **Ideal- oder Realkonkurrenz.** Wenn durch dieselben Personen eine Schlägerei (Körperverletzung) begangen und ruhestörender Lärm (durch Johlen, Schreien) erregt wird, dann liegt nicht, wie Sie annehmen, Idealkonkurrenz im Sinne des § 73 StGB., sondern Realkonkurrenz vor. Es werden

nicht durch dieselbe Handlung, sondern durch zwei verschiedene zwei Strafgesetze verletzt. Die Ruhestörung wird ebensowenig durch die ausgeteilten Schläge begangen wie die Körperverletzung durch das Johlen und Schreien. Es kann also in einem besonderen Verfahren die Übertretung der Ruhestörung bestraft werden, da auch § 74 StGB, der nur von dem Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen handelt, keine Anwendung findet. Der Satz in dem Polizeihandbuch des Staatsanwalts v. Wulffen zu § 73 StGB.: „Rechtskräftige Strafbefehle und rechtskräftige polizeiliche Strafverfügungen aber schließen Verurteilung wegen derselben Handlung nach schwererem Strafgesetz nicht aus", bedeutet, daß wenn durch ein und dieselbe Handlung zwei Strafgesetze übertreten sind, die Strafverfolgung wegen Verletzung des schwereren Strafgesetzes auch dann noch erfolgen kann, wenn zuerst nur wegen Verletzung des milderen Gesetzes Strafe erfolgt ist. Es ist also z. B. möglich, einen Menschen, der wegen einer Schlägerei eine Strafverfügung wegen groben Unfugs erhalten und bezahlt hat, in einem besonderen Verfahren wegen Körperverletzung zu bestrafen, wenn nachträglich deshalb Strafantrag gestellt wird. Nr. 116 — t.

An G. A. B. **Kriegervereinsbegräbnis.** Die bestätigten Kriegervereine haben nach § 13 der Allerh. KabO. vom 22. Februar 1842 — MBl. 97 — betr. die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militärischen Begräbnisse verstorbener Kameraden, das Recht, jedes Leichenbegängnis unter Begleitung eines Musikkorps abzuhalten. Einer polizeilichen Erlaubnis bedürfen sie hierzu nicht. Es genügt nach § 6 der KabO. die vorherige Anmeldung bei der Polizeibehörde, die an Garnisonorten ihrerseits dem im Orte kommandierenden Offizier Mitteilung zu machen hat. Die Polizeibehörde hat allerdings das Recht, alle ihr zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nötig erscheinenden Anordnungen zu treffen. Nr. 75 a — n.

An GW. W. in Fl. 1. **Mietsvertragskündigung.** Die Kündigungsfrist gibt nur den letzten Zeitpunkt an, zu dem eine Kündigung erfolgen kann. Selbstverständlich kann jeder der vertragschließenden Teile auch schon viel früher, auch schon vor Beziehen der Wohnung von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. § 565 BGB. sagt dies durch das Wort „spätestens" deutlich genug; sonst hätte es heißen müssen: „nur".

2. **Mängel der Mietswohnung.** Wenn sich während des Mietsverhältnisses Mängel zeigen, die die Tauglichkeit der Wohnung aufheben oder mindern, dann ist der Mieter nach §§ 537, 538 BGB. berechtigt, entweder für die Dauer der Untauglichkeit die Zahlung des Mietszinses zu verweigern, für die Dauer der verminderten Tauglichkeit eine entsprechende Kürzung des Mietszinses vorzunehmen, oder er kann, wenn der Vermieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug gerät, Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Er kann auch bei Verzug des Vermieters den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Sie haben also ganz richtig gehandelt, daß Sie den Wirt aufforderten, die Stube, durch deren Decke es einregnete, binnen 8 Tagen auszubessern, widrigenfalls Sie selbst sie auf seine Kosten ausbessern lassen würden. Wird diese Frist nicht eingehalten, dann können Sie ohne weiteres einen Handwerker annehmen, der die Ausbesserung besorgt. Dessen Rechnung können Sie von dem Wirt erstattet verlangen. Weigert sich der Wirt, die Rechnung zu bezahlen, dann haben Sie ihn beim Amtsgericht zu verklagen. Einen Sachverständigen brauchen Sie nicht vorher zuzuziehen. Der Handwerker ist ja außerdem Sachverständiger. Nr. 77 — e.

Kam. GW. Br. in N. **Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.** Es ist zu unterscheiden zwischen dem Handelsverkehr in offenen festen Verkaufsstellen und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten sowie von Haus zu Haus. Für die offenen festen Verkaufsstellen kommen die Bestimmungen des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung und der Ziffern 127—137 der Ausf.-Anw. vom 1. Mai 1907, für den Straßenhandel (sowohl für Wandergewerbetreibende als für ortsansässige Händler) die des § 55 a GO. und der Ziffer 138 der AusfAnw. zur Anwendung. Der Brezelhandel auf den Straßen und von Haus zu Haus kann von den unteren Verwaltungsbehörden danach gestattet werden für die Frühstunden bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes, sonst nur für öffentliche Feste, Truppenzusammenziehungen oder sonstige außergewöhnliche Gelegenheiten sowie für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet. Ist eine solche Zulassung des Straßenhandels nicht bekannt gemacht, dann muß Bestrafung aus § 146 a GO. erfolgen. Nr. 140 a — ph.

Kam. FW. G. in W. **Geschlossene Gesellschaft.** Für den Begriff der geschlossenen Gesellschaft genügt es nicht, daß eine Veranstaltung von einem Verein (einer Filiale eines größeren Verbandes) ausgeht; es ist auch erforderlich, daß die Veranstaltung auf die Mitglieder dieses Vereins, (dieser Filiale) und eine im Verhältnis zur Mitgliedzahl nicht unverhältnismäßig große Zahl eingeladener oder eingeführter Gäste beschränkt bleibt. Daß auch eine Filiale eines gewerkschaftlichen Krankenkassenverbandes ein geschlossenes Tanzvergnügen veranstalten kann, ist zweifelos. Nr. 171. — S.

Kam. FW. K. in B.-B. **Likörausschank.** Wer neben dem Bier- und Weinausschank nur zum Likörausschank befugt ist, darf Rum, Arrak, Kognak und die gewöhnlicheren Arten von Branntwein nicht ausschänken. Was alles als Likör anzusehen ist, ist nach Landesgebrauch zu beurteilen. Wir würden Aquavit, Nordhäuser und ähnliche Schnäpse nicht zu Likören rechnen. Nr. 149 a — t.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.
Nr. 9. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Der Anschaffungswert des Polizeihundes.

(Schluß.)

Kein Sportzüchter betreibt seine Zucht des Gelderwerbes wegen. Wir sahen schon, daß er dabei schlecht seine Rechnung fände; aber verkaufen muß er, um einen Teil seiner Kosten erstattet zu erhalten. Wer ist in der Lage, die fortwährenden großen Ausgaben zu tragen, ohne wenigstens teilweisen Ersatz zu erhalten? Gerade die erfolgreichsten unserer Züchter, die Kleinzüchter, sind dazu wohl am wenigsten in der Lage. Wenn nun aber der Züchter die schlechteren seiner Zuchtprodukte, also die weitaus große Mehrzahl, weit unter Preis abgeben muß, da ist es doch wohl ganz in der Ordnung, daß er für die besseren Tiere, die kleine Minderzahl, einen Preis erhält, der in bescheidenen Grenzen, je nach Qualität der Tiere, ihren Herstellungspreis überschreitet, zumal diese Tiere für den Käufer ja auch wirklich wertvoller sind, ihm durch Ausstellungs-Suchenpreise, Nachzucht usw. seine Auslagen wieder einbringen. Wenn daher für solche wirklich guten Tiere, Tiere, wie unter hundert und mehr Welpen vielleicht nur einer sich findet, Preise von mehreren 100 *M* je nach Qualität gefordert werden, wer wollte nach vorstehendem behaupten, daß das Luxuspreise seien?

Im vorhergehenden haben wir uns nur mit dem rohen Hund beschäftigt, gesehen, daß auch für nicht gerade erstklassige Tiere ein Preis von etwa 30 *M* für Welpen, 60 bis 100 *M* für $^1/_2$—$^3/_4$ jährige Tiere, 150 *M* und mehr je nach Qualität für bessere Tiere nicht Luxuspreise, sondern durchaus angemessene billige Vergütungen sind. Werden von dem gesuchten Tier vom Käufer besondere Eigenschaften verlangt, so ist es wohl selbstverständlich, daß dafür auch eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, daß z. B. auch für einen im Äußeren nicht erstklassigen Hund, von dem aber Garantie für Schärfe, Wachsamkeit usw. verlangt wird, ein höherer Preis zu zahlen ist — also doch mindestens der volle Selbstkostenpreis — als für dasselbe Tier ohne diese Garantie zu zahlen wäre. Selbstverständlich ist auch etwaige Dressur des Tieres besonders zu vergüten. Beim dressierten Hunde möchte ich einen Unterschied machen, ob man einen fertig dressierten Hund kauft, oder ob man ein Tier, das man in Besitz hat, einem Dresseur zur Ausbildung übergibt.

Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert! Die Dressur eines Hundes zum Polizeidienst ist keine leichte Arbeit und erfordert, wie mir alle unsere fleißigen Dresseure bestätigen werden, viel Geduld, viel Zeit, viel Mühe und Arbeit. Monatelang muß sich der Dresseur Tag für Tag mehrere Stunden mit dem Schüler beschäftigen. Auf Spaziergängen so nebenbei läßt sich die Dressurarbeit nicht erledigen, wie mancher glauben mag. Darf nun der gewissenhafte Dresseur nicht Ersatz für seine Mühe, die geopferte Zeit fordern? Umsomehr da durch seine Arbeit ja der Wert des Hundes erheblich wächst, da er selbst ferner auch selbst Kosten durch die Pflege und Unterbringung des Tieres, Anschaffung von Dressurbüchern, Dressurhilfsmitteln hat. Ist für diese keineswegs leichte, monatelang täglich mehrere Stunden in Anspruch nehmende Arbeit eine Vergütung von 60 bis 100 *M*, wie sie heute meist gefordert wird, zuviel gefordert? Ich denke, jeder Tagelöhner hätte für dieselbe Zeit weit mehr Lohn zu fordern, als hier der Dresseur für seine geistig sehr anstrengende Leistung erhält.

Fertig dressierte Polizeihunde, die wirklich Brauchbares leisten, kosten heute 150 bis 400 *M* und mehr. Wer einen eigenen Hund zum Dresseur gibt, muß das Risiko tragen, daß der Hund nicht einschlägt und alle Kosten umsonst ausgegeben werden. Die Kosten sind deshalb nicht geringer und der Dresseur hatte gerade mit diesem Zögling vielleicht mehr Arbeit als mit einem talentvolleren Schüler. Wer einen fertig dressierten Hund kauft, hat dieses Risiko nicht; er kann sich bei Vorführung des Tieres von dessen Leistungen überzeugen. Wie viele Hunde aber werden auch beim besten Dresseur niemals das, was von ihnen erwartet wurde. Es ist daher wohl ganz in der Ordnung, daß die Preise dressierter Hunde je nach Qualität und Leistung sich ändern. Sätze, wie ich sie vorstehend angab, sind keine Luxuspreise.

Ich hoffe, daß meine Ausführungen dazu beitragen, in der behandelten Frage einigermaßen Klarheit zu schaffen. Daß die angegebenen Kostensätze nicht überall

gleich sein können, ist klar; auf dem Lande ist manches umsonst zu haben, was in der Stadt teuer bezahlt werden muß, und umgekehrt manches dem Städter leicht erreichbar, was auf dem Lande entbehrt werden muß. Das aber glaube ich doch, daß unsere Leser jetzt einsehen werden, wie unverständig es ist, zu glauben, mehr als 20 bis 40 *M* dürften für einen einjährigen abgeführten Hund nicht gezahlt werden.

K.

Dienstanweisung

für diejenigen Beamten, welchen die Verwendung von Polizeihunden im Dienst gestattet ist.*)

§ 1.

Auf Antrag kann Polizeibeamten zu ihrem persönlichen Schutz und zur Förderung der öffentlichen Sicherheit die Verwendung von Polizeihunden gestattet werden. Die Genehmigung erfolgt schriftlich durch den Polizeichef, nachdem der Beamte (cfr. § 2) seine praktische Befähigung zur Führung eines Hundes nachgewiesen hat.

§ 2.

Zur Verwendung im Dienst dürfen Hunde erst nach Abschluß einer planmäßigen Dressur gelangen. Behufs Feststellung der Brauchbarkeit sind Hunde nach beendeter Dressur dem Polizeiinspektor oder dem Polizeikommissar vorzuführen, auf deren Berichte hin von dem Polizeichef Entscheidung getroffen wird.

Hunde müssen so dressiert sein, daß sie nur auf besonderen Befehl des Führers in Tätigkeit treten und jedem Abruf unbedingt Folge leisten. Im besonderen werden nachstehende Anforderungen an die Brauchbarkeit eines Polizeihundes gestellt:

a) Leinenführigkeit,
b) Folgen frei am Fuß,
c) Ablegen frei und zur Bewachung eines Gegenstandes,
d) Apportieren, auch aus dem Wasser,
e) Springen mindestens 1,50 m hoch,
f) Lautgeben auf Befehl,
g) Schußfestigkeit,
h) Revieren und Verbellen,
i) Verfolgen, Stellen und Lautgeben,
k) nicht ohne Befehl fassen,
l) Verteidigen des Führers.

§ 3.

Der Hund soll keinesfalls als Waffe dienen. Ohne Verantwortung nach § 366, 6 RStrGB. darf der Hund im Dienst erst verwendet werden, wenn der Beamte mit seiner Waffe einen Widerstand nicht zu brechen oder einen Angriff nicht mit Erfolg abzuwehren vermag.

Wesentlich soll der Polizeihund Verwendung finden:

1. zur persönlichen Sicherung des Beamten, namentlich bei nächtlichen Patrouillengängen,
2. zum Aufspüren, Einholen und Festhalten von Personen behufs Festnahme auf frischer Tat.

Insbesondere soll die Aufgabe eines Polizeihundes dahin gehen:

1. auf Vorkommnisse und Gefahren, die dem Auge und Ohr des Menschen entgehen, aufmerksam zu machen,
2. unübersichtliche Örtlichkeiten sowie Schlupfwinkel abzusuchen,
3. die Kräfte des Beamten vornehmlich auch bei Hilfeleistungen, z. B. Rettung Ertrinkender, zu verstärken.

Bei der Verwendung der Hunde haben sich die Beamten stets gegenwärtig zu halten, daß sie für jeden Schaden verantwortlich sind, der auf fehlerhafte Führung und pflichtwidrige Verwendung zurückführt. Bei willkürlicher, unvorschriftsmäßiger Benutzung eines Hundes überschreitet der Beamte seine Befugnisse und kann sich dadurch sogar strafbar machen.

§ 4.

Die Hunde haben im Dienst in der Regel einen Beißkorb zu tragen und sind angeleint zu führen.

§ 5.

Ist der Hund während des Dienstes in Tätigkeit getreten, so ist hiervon in jedem Einzelfalle Meldung zu machen. Sind durch die Verwendung des Hundes Personen oder Sachen zu Schaden gekommen, hat insbesondere der Hund gebissen, so hat der Beamte eine eingehende Darstellung des Sachverhalts zu geben, damit seitens des Vorgesetzten unverzüglich eine vollständige Feststellung des Tatbestandes veranlaßt werden kann.

§ 6.

Die ständige Aufsicht über die Verwendung der Hunde im Dienst wird dem Polizeikommissar übertragen, welcher sich auch wöchentlich einmal die Hunde zwecks Prüfung, ob sie dauernd in Dressur bleiben, vorführen zu lassen hat.

Der Kommissar führt auf Grund der Meldungen der Polizeihundführer ein Tagebuch über die Tätigkeit der Hunde.

Im übrigen haben die Beamten den vom Kommissar getroffenen Anordnungen ohne Verzug nachzukommen.

Brandenburg a. H.

Die Polizeiverwaltung.

*) Wir veröffentlichen heute diese Dienstanweisung, welche von der Kgl. Regierung genehmigt ist, nachdem diese vorher Bedenken, wie sie in Nr. 2 angeführt sind, getragen hatte. In Nr. 8 v. 21. VII. 08 brachten wir die Dienstanweisung von Langerfeld.

Dressurkniffe.

Wasserarbeit. Schon vierzehn Tage versuchte ich, einer deutschen Schäferhündin das Apportieren der ausgestopften Puppe aus dem Rhein beizubringen; aber alle Mühe war vergebens. Die Hündin sprang auf meinen Wink flott in den Fluß, schwamm an die Puppe heran, kam aber stets ohne dieselbe zurück. Holzstücke usw., welche ich in den Strom warf, brachte sie mir tadellos; doch an die Puppe ging sie nicht heran.

Durch dies tägliche Üben hatte die Puppe den Kopf verloren; zum Ersatz nahm ich eine frische, mit Luft gefüllte Schweinsblase, umwickelte diese mit Sackleinen und befestigte sie als Kopf. Der Schaden war beseitigt und die gewöhnliche Übung konnte wieder beginnen. Ich lasse also die Puppe wieder in den Rhein werfen und die Hündin nachspringen. Dieselbe schwimmt an die Puppe heran, riecht am Kopf, faßt den-

selben und bringt so den ausgestopften Mann aus Land.

Hier hatte ich nun Erfolg und Mißerfolg. Die Hündin sollte den Strohmann bringen und brachte ihn auch; aber sie durfte nicht den Kopf fassen und tat dies doch. Trotzdem ließ ich die Hündin noch einige Male den Strohmann aus dem Rhein-apportieren, was sie stets durch Anpacken des Kopfes tat.

Den anderen Tag nahm ich die Schweinsblase weg und steckte sie in einen Arm der Puppe, den Kopf aber füllte ich mit Korken und Stroh aus. Jetzt wieder mit dem ausgestopften Mann in den Rhein und wieder die Hündin zum Apportieren geschickt! Diese schwimmt an den Mann heran, riecht an dem Kopf, dann an den Beinen, bis sie zuletzt unter das Wasser fährt, den Arm anfaßt, in welchen ich die Blase gesteckt hatte, und so den Strohmann ans Land bringt. Der Arm mit der Blase hatte sich bei dem Hineinwerfen in das Wasser gerade auf die untere Seite gedreht, so daß der Hund tauchen mußte, um die dort versteckte Blase zu fassen.

Eine volle Woche holte nun die Hündin täglich 10 bis 15 mal diese Puppe und immer faßte das Tier den Arm, in welchem die Blase angebracht war. Ich ließ dann eine neue Puppe anfertigen, bei der ich die Blase nicht mehr benutze, und seit drei Tagen arbeitet die Hündin vorzüglich, indem sie stets den richtigen Armgriff gebraucht.

So hatte ich durch Zufall ein Mittel gefunden, meiner Hündin diese schwierige Dressurübung — Retten eines Menschen aus dem Wasser — tadellos beizubringen.

Breitbach,
Polizeisergeant, Oberlahnstein.

Die Straßenerziehung des Hundes.

Die Straßenerziehung der Hunde läßt im allgemeinen sehr viel zu wünschen übrig. Selten sieht man einen zur Begleitung richtig gezogenen Hund; denn die weitaus größte Mehrzahl unserer Hundebesitzer begnügt sich damit, daß der Hund die zu begleitende Person nicht verliert und nicht etwa gegen deren Willen nach Hause läuft. Deshalb sollen an dieser Stelle einige Winke gegeben werden, wie man sich einen guten Straßenbegleithund ohne große Mühe heranziehen kann.

Als Grundregel muß aufgestellt werden, daß ein Hund, welcher nicht auf Ruf oder Pfiff hört, niemals ohne Leine auf die Straße kommt.



Dobermannpinscher **Turck v. d. Saar.** Bes.: Leut. a. D. Kgl. Pol.-Kom. **Most, Malstatt.**

Hat man sich davon überzeugt, daß der Hund in allen Punkten folgsam ist, so betrete man mit ihm die Straße, indem man ihn links neben sich, zum mindestens jedoch hinter sich hat. Von dort lasse man ihn unter allen Umständen nicht weglaufen! Man wählt zuerst nicht belebte Straßen und Wege; folgt er dort leidlich, so versuche man es in belebteren Straßen. Sobald der Hund den Versuch macht, seinen angewiesenen Platz zu verlassen, verwarne man ihn und warte nicht, bis er sich entfernt hat. Ist es trotz aller Vorsicht dem Hund gelungen, sich von seinem Platz zu entfernen, dann bleibe man stehen, rufe den Hund herbei und weise ihn zurück auf seinen Platz. Unter keinen Umständen gehe man weiter, ohne daß der Hund am Fuß ist. In kurzer Zeit wird der Hund gemerkt haben, was er soll, und folgt unwillkürlich am Fuß.

Kommt nun jemand in den Besitz eines älteren Hundes, welcher nicht am Fuß folgt, oftmals auch noch recht unangenehme Untugenden hat wie das Umherschnüffeln an allen Ecken

und Enden, Anfahren anderer ihm begegnender Hunde oder sogar Anbellen von Personen, dann verfahre man recht vorsichtig und vermeide besonders das Schlagen; denn man kann damit nur erreichen, daß der Hund handscheu und somit wertlos wird. Lassen die vorerwähnten Untugenden sich nicht durch Verwarnungen abgewöhnen, dann greife man zur langen Leine mit Würghalsband! Sobald der Hund jetzt seinen Platz unwillkürlich verläßt, bleibt man stehen, zieht ihn mittels der Leine schleunigst mit energischem Zug ruckweise heran, weist ihn auf seinen Platz und geht dann weiter. Auf diese Weise bekommt man den störrischsten Hund in die Hand.

Die meisten Hundebesitzer machen auch den Fehler, daß sie dem Hund seinen Auslauf auf der Straße geben; dies muß selbstredend ausgeschlossen sein. Entweder läßt man schon vor dem Ausgang den Hund auf dem Hof auslaufen oder man geht mit ihm an einen Ort, wo er sich auslaufen kann. Auf Kommando „vorwärts" muß der Hund seinen Platz am Fuß durch Vorlaufen verlassen und auf Kommando „hierher zurück" wieder einnehmen.

Oberlahnstein, im März 1907.

Breitbach, Polizeisergeant.

Fragekasten.

Ich besitze einen 10 Monat alten Dobermannpinscher (Rüden), welchen ich als Polizeihund anlerne. Dem Hund kann ich im Freien keinen Appell beibringen. Wie ist dieses am leichtesten möglich? Im etwas sehr kleinen Dressurraum hat der Hund einen vorzüglichen Appell. Auch sonst ist er sehr gelehrig. Pol. Sergt. H. in C.

Polizeihunde im Dienst.

Der Schäferhund „Luchs v. Stiefel", der vom Polizeisergeanten Breitbach, Oberlahnstein, ausgebildet wird, brachte am 11. 6. 07 ein durchgehendes Pferd zum Stehen, indem er diesem mit aller Energie mehrere Male gegen die Brust sprang. Dadurch wurde auf der belebten Straße Unglück verhütet. — Ein neues Arbeitsfeld des Polizeihundes!

In Wanne ist man mit den beiden seit Jahresfrist eingestellten Polizeihunden sehr zufrieden, da sie schon öfter mit Erfolg tätig waren. Der Polizeihund Orthmar verteidigte am 27. März seinen Führer gegen einen Arrestanten, der dem Beamten Widerstand entgegensetzte, derart energisch, daß der Angreifer von weiterem Widerstand absah. Am 8. April nachts entstand auf der Bahnstation eine Schlägerei, wobei ein Bahnbeamter einen tiefen Messerstich erhielt. Als die requirierte Polizeipatrouille erschien, ergriff der Täter die Flucht. Der Polizeihund Orthmar wurde dem Messerhelden nachgesandt und stellte denselben. Ohne den Hund wäre der Täter sicher unerkannt entkommen. Am 12. Mai machten sich zwei Bergleute in einem Restaurant der Zechprellerei schuldig. „Fritz", der Pikkolo, lief den beiden nach und machte unterwegs der Patrouille Meldung. Diese nahm mit dem Hunde die Verfolgung der Täter durch die König- und Auguststraße auf und der Hund stellte einen der Ausreißer. Am 26. Mai morgens hörte eine Patrouille von der Parkstraße aus auf der Bahnhofstraße eine Fensterscheibe klirren. Als sie auf die Bahnhofstraße kam, sah sie noch gerade drei Personen um die Ecke in die Wilhelmstraße laufen. Nachdem festgestellt war, daß eine Schaufensterscheibe mit einem Pflasterstein eingeschlagen worden war, wurde der Polizeihund Orthmar auf die Spur der Täter gesetzt. Einen der Ausreißer faßte Orthmar gerade in dem Augenblick, als er über eine Gartenhecke setzen wollte. Kaum hatten die Beamten den Namen des Burschen festgestellt, als auch Orthmar wieder Lärm schlug; er hatte nämlich den Augenblick benutzt und die beiden anderen Kumpane im Neubau des Feuerwehrgerätehauses, worin sich dieselben verborgen hielten, aufgestöbert und gestellt. Ohne den Hund wären die Täter nicht ermittelt worden. Der zweite Hund „Bianka" hatte wenig Gelegenheit zur „Arbeit". Derselbe stellte am 7. April einen nächtlichen Ruhestörer, welcher die Flucht ergriffen hatte, auf freiem Felde vor der Parkstraße, einen weiteren am 22. April auf der Bahnhofstraße.

Hundepflege.

Petroleum als Heilmittel bei Hunden?

Da ich einmal damit böse Erfahrungen an einer mir sehr lieben Foxterrierhündin gemacht habe, schreibt ein Gewitzigter in „Zwinger und Feld", möchte ich nicht verfehlen, diese zum besten unserer Hundefreunde bekannt zu geben. Vorausschicken muß ich, daß mein Petroleum sogenanntes reines Brennpetroleum war. Es war im Jahre 1897, als ich eine Ia. Foxterrierhündin mein eigen nannte, und um das Tier von einer Menge Flöhe zu befreien, die sie während meiner Abwesenheit irgendwo aufgelesen hatte, bespritzte ich sie einigemal mit Petroleum aus einer ganz dünn zerstäubenden Blumenspritze. Die Flöhe verschwanden sofort, aber nach einigen Bespritzungen, die ich auch wegen weniger haarlosen Stellen, welche mir etwas räudeverdächtig schienen, fortsetzte, lag eines Morgens die arme Terry tot in ihrer Hütte. Meine Trauer um das Tier war groß, noch größer aber waren meine Selbstvorwürfe — und sind sie noch, wenn ich an den armen Hund denke — als mir gesagt wurde: Petroleumeinreibungen sind sehr schädlich für Hunde; sie bekommen danach akute Nierenentzündung. Dies möchte ich zur Vorsicht mitgeteilt haben.

Allerlei.

Herr Kgl. Pol.Kom. Most in Malstatt-Burbach stellt seinen Dobermannrüden Turek v. d. Saar den Polizeibeamten, welche die Nachzucht zu Polizeihunden ausbilden wollen, zum Decken frei. Turek ist ein schneidiger, intelligenter Rüde, der eine hervorragende Nase besitzt. Auf Ausstellungen wurde er in offenen Klassen bei stärkster Konkurrenz hoch prämiert.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 9. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Unser Karten- und Planwesen.

Von Oberfeuerwerker Lemke-Berlin.

VIII.

Anfertigung eines Kroki8.

Es ist äußerst schwierig, für diese Arbeit bindende Regeln aufzustellen, da die Verhältnisse an Ort und Stelle sowie die verschiedenen Ansichten der Aufnehmer oft eine Abweichung in der Reihenfolge der Einzelarbeiten bedingen werden. Die folgenden Hinweise sollen deshalb auch nur kurz den Gang der Arbeit unter gewöhnlichen Verhältnissen darstellen und besonders dem Anfänger eine zweckmäßige Einteitung der Arbeit vor Augen führen. Eine Abweichung davon wird so lange einwandfrei bleiben, als sich der in Nr. 7 des „Gendarm" gegebene Grundsatz für die Anfertigung eines Krokis erreichen läßt.

Zum ungestörten Fortgang der Arbeit ist folgendes Material notwendig: 1 Bleistift (nicht zu weich), 1 Lineal oder Dreieck, 1 Zeichenuntertage (Deckel einer größeren Zigarrenkiste), 1 Zirkel, Papier (Zeichenpapier oder quadriertes Krokierpapier), Radiergummi, Stecknadeln, 1 Transporteur aus Papier oder Metall, 1 Maßstab aus Holz (etwa 20 mm lang mit Millimeterteilung), 3—4 Holzstäbe (etwa 2 m lang), 1 Meßband, wenn die Genauigkeit der Arbeit es fordert und die verfügbare Zeit seine Anwendung zuläßt, Tinte oder Tusche und 1 Zeichenfeder mit Halter, wenn das Auszeichnen des Krokis in Tinte oder Tusche erfolgen soll.

Bevor mit der eigentlichen Arbeit begonnen wird, ist ein Transversalmaßstab in dem gegebenen oder in dem unter Berücksichtigung der Papiergröße selbst ermittelten Verjüngungsverhältnis anzufertigen. Bei Benutzung eines Meßbandes muß dies in Metern (m), bei Bestimmung der Entfernungen durch Abschreiten in Schritt (×) erfolgen. Daß bei der Anfertigung des Maßstabes besondere Sorgfalt angewendet werden muß, ergibt sich daraus, daß derselbe die Grundlage für die Richtigkeit des Krokis bildet. Es ist zweckmäßig, diesen Maßstab auf einem besonderen, möglichst festen Stück Papier (Kartonpapier) anzufertigen, weil durch das viele Abgreifen und durch das Arbeiten im Freien die Teilung meist so leidet, daß eine Benutzung des Maßstabes nach der Fertigstellung des Krokis nicht mehr möglich ist. Vor der Anfertigung eines Schrittmaßstabes muß die eigene Schrittlänge festgestellt werden. Hierzu schreitet man auf einer Chaussee die Entfernung zwischen 2 Nummersteinen (100 m) mehrmals ab und nimmt aus der verschiedenen Anzahl der Schritte das Mittel.

Beispiel: Auf 100 m werden im Mittel 120 × gemacht; 100 × ergeben dann $\frac{100 \times \overset{5}{\cancel{100}}}{\underset{6}{\cancel{120}}} = \frac{500}{6} = 83^1/_3$ m. Diese $83^1/_3$ m werden durch die Einrichtung des Transversalmaßstabes in 100 Teile geteilt und jeder Teil entspricht dann einem Schritt (×) in der Verjüngung.

Benutzt man bei der Arbeit einen Transporteur aus Papier, so klebt man ihn und den angefertigten Maßstab am besten auf die Rückseite der Zeichenunterlage, so daß die Verbindungslinie von 0° und 180° gleichlaufend mit einer Seite der Unterlage ist.

So vorbereitet, begibt man sich in das zu krokierende Gelände und stellt bei einem Rundgang die besonderen Eigenschaften sowie die Lage und Größe des aufzunehmenden Geländestückes fest. Hierdurch gewinnt man einen Anhalt für den Ausgangspunkt und den weiteren Verlauf der Arbeit.

Jetzt werden möglichst gerade und lange Linien des Grundrisses (Eisenbahnen, Chausseen, Kanalufer usw.) ausgewählt und auf das auf der Zeichenunterlage befestigte und nach Norden orientierte Blatt Papier ihrer Lage in der Natur entsprechend gezeichnet. Die Orientierung des Papiers nach Norden erfolgt durch einen Kompaß oder auf eine andere von den in Nr. 8 des „Gendarm" erwähnten Arten. Das richtige Auftragen solcher geraden Linien geschieht am einfachsten in der Weise, daß man das nach Norden orientierte Zeichenblatt über eine scharf erkennbare Linie in der Natur (Eisenbahnschiene, Chausseerand) hält und durch 2 Stecknadeln bei unveränderter Stellung der Zeichenunterlage die Richtung dieser Linie auf dem Zeichenblatt aussteckt. Nach Verbindung der so gewonnenen beiden Punkte hat man die Linie entsprechend ihrer natürlichen Lage aufgetragen. Einwandfrei wird sich diese Arbeit nur ausführen lassen, wenn die Zeichenunterlage in irgend einer Weise unterstützt wird. Ein Stein an der Chaussee oder ein Pfahl am Bahndamm wird daher wesentliche Dienste bei dieser Arbeit leisten.

An die so gewonnene Stand- oder Grundlinie trägt man jetzt eine zweite Linie des Grundrisses (Zaun, einmündender Weg, Kirchhofsmauer usw.) unter dem der Natur entsprechenden Horizontalwinkel an. Hierzu stellt man sich im Schnittpunkt beider Linien auf, orientiert das Zeichenblatt nach Norden und bestimmt die Richtung der zweiten Linie durch Einvisieren von 2 Stecknadeln in die Richtung der Naturlinie. Man kann auch mit dem Transporteur die Größe des Winkels, welchen die zweite Linie mit der Standlinie bildet, bestimmen und diesen dann an die Standlinie antragen. Hierzu wird beim Transporteur eine Stecknadel an die auf der Verbindungslinie „0°—180°" angebrachte Marke zur Bezeichnung des Mittelpunktes eingesteckt; eine zweite Nadel wird bei „0°" eingesteckt. Diese beiden Nadeln

werden jetzt in die Richtung der Standlinie einvisiert. In die Richtung „Nadel im Mittelpunkt und zweite Naturlinie" visiert man jetzt bei unveränderter Stellung der Zeichenunterlage eine dritte Nadel ein und steckt sie an der Peripherie des Transporteurs fest. Zwischen 0° und dieser Nadel ist die Größe des Winkels alsdann direkt abzulesen.

Der so gewonnene Schnittpunkt bildet den Ausgangspunkt für die Aufnahme. Empfehlenswert ist es, von hier sowie auch von allen später sicher bestimmten Punkten bei orientiertem Zeichenblatt recht viele Richtungslinien nach markanten Punkten im Gelände (Schornsteine, Brücken, Haus- und Zaunecken, scharfe Wegebiegungen usw.) zu ziehen. Von dem Schnittpunkt ausgehend, zählt man jetzt nacheinander auf der Standlinie und den Richtungslinien die Schritte oder mißt die Entfernungen mit dem Meßband und zeichnet alles an Grundriß ein, was sich rechts und links davon befindet. Sooft es notwendig wird, muß man sich zu diesen auf dem Zeichenblatt festgelegten Richtungen Schnittlinien in der vorerwähnten Weise bestimmen. Besonders wird dies dann erfolgen müssen, wenn es sich um das Festlegen vieler ein- und ausspringender Ecken handelt, wie dies z. B. bei Ortschaften und Gehöften der Fall sein wird.

Bietet das zu krokierende Gelände keinen Grundriß, der zu einer Standlinie benutzt werden kann, so muß man sich eine solche mit Stäben ausstecken; dies wird auch mit einer zweiten Linie, welche die Standlinie schneiden soll, der Fall sein müssen. Vorteilhaft ist es, diese Linien recht lang auszustecken. Unter Benutzung des Transporteurs errichtet man auf diesen Linien überall Senkrechte, so daß sie wichtige Punkte des Grundrisses (Zaunecken, Wegebiegungen, einzelne Bäume usw.) treffen. Auf diese Weise gewinnt man dann ebenfalls, wenn auch etwas zeitraubender, eine Anzahl von Linien, welche das Gerippe für das Kroki bilden und Gewähr für seine Richtigkeit bieten.

So fährt man in der einen oder anderen Art fort, bis der gesamte Grundriß eingezeichnet ist. Bei richtiger Festlegung des Grundrisses wird man auch leicht Anhaltspunkte für die Lage der Bodenformen erhalten. Die richtige Darstellung derselben erfordert recht viel Geduld, Übung und Sorgfalt. Man geht hierzu von einer der für die Aufnahme des Grundrisses bestimmten Linien aus und legt zu dieser die allgemeine Richtung der Bodenformation fest. Zu der so gewonnenen Hauptrichtung bestimmt man die Richtung der Rücken- und Muldenlinien und zeichnet die Formlinien, nach Augenmaß geschätzt, ein. Genauere Anhalte über die Höhenunterschiede gewinnt man durch Visieren über die Enden der Holzstäbe, die dann aber gleich lang (etwa 2 m) sein müssen. Die Schichthöhen, welche durch die Formlinien dargestellt werden, werden beliebig, aber untereinander gleich gewählt.

Die Arbeit im Gelände kann als beendet angesehen werden, wenn alles, was im Bereich des Auftrages liegt, aufgenommen ist. Das Ausbessern der Arbeit, die Anfertigung eines Linearmaßstabes und das Beschreiben — vorausgesetzt, daß die hierzu notwendigen Grundlagen an Ort und Stelle notiert sind — kann zu Hause erfolgen. Die Schrift muß nach Norden orientiert lesbar sein. Bei Wegen und Eisenbahnen muß angegeben werden, woher sie kommen und wohin sie führen, und außerdem die Entfernung von und nach den betreffenden Orten. Hierbei muß die Schrift von links nach rechts lesbar sein. Bei Wegen usw., welche von Norden nach Süden oder umgekehrt führen, muß dies der Fall sein, wenn man das Zeichenblatt um ¼ dreht, so daß der Westrand des Blattes nach Norden kommt. Ein Pfeil, welcher die Flußrichtung angibt, darf bei einem fließenden Gewässer ebensowenig fehlen wie Höhenzahlen zur Angabe der geschätzten Höhen bei Bodenformen.

Nachdem die Erläuterungen auf dem Zeichenblatt vermerkt sind und dieses mit dem Datum der Anfertigung und dem Namen des Aufnehmers versehen ist, kann die Ablieferung erfolgen. Über äußere Ausstattung eines Krokis, Schrift usw. wird ein Muster in der nächsten Nummer des „Gendarm" Auskunft geben.

Rechtssprichwörter.

Erziehest du dein Kind nicht gut,
Der Richter nimmt's aus deiner Hut.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

DBGB. § 1666.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

In Todesnot ist der Dorfschulze Richter.
In Lebensgefahr ist der Schulze Notar.

Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder dem Vorsteher eines Gutsbezirks machen.

DBGB § 2249.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Verwaltungskunde.

Unterstaatssekretäre sind die Stellvertreter der Minister in Behinderungsfällen, außer in denjenigen Obliegenheiten, mit denen verfassungsmäßig die Übernahme einer politischen Verantwortung verbunden ist. Sie sind in der Regel zugleich Leiter einer Ministerialabteilung und haben den Geschäftsgang im Ministerium zu überwachen.

(von Billers Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung.)

Auflösung der Rätselecke aus Nr. 8.

Lösung des Bilderrätsels:
Theaterneuheit.

Lösung des Akrostichons:
a) Arm, Dom, Eier, Adel, Leander, Ast, Stern, Adel, Achse.
b) Harm, Edom, Leier, Gabel, Oleander, Last, Astern, Nadel, Dachse.
Helgoland.

Lösung des Rätsels:
Die Hand.

Lösung des Kreuz-Silbenrätsels:

Na	se
Ha	gel
Rie	men

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 10. — 17. August 1907. — Seite 218/242. — 5. Jahrgang.

August						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

September						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint **vierzehntäglich.**
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des **„Gendarm"**,
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt,
jede Buchhandlung sowie die
Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 25 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Diese Nummer ist am 11. August 1907 abgeschlossen worden.

Die Überweisung an die Landespolizeibehörde und die Ausweisung.

Unter besonderer Berücksichtigung der bayrischen Verhältnisse.

Von Joseph Weigand, Regierungsakzessist in Würzburg.

Der Staat hat kraft seiner polizeilichen Gewalt das Recht, in die Bewegungsfreiheit des einzelnen einzugreifen; die beiden schärfsten Formen sicherheitspolizeilicher Beschränkung der Bewegungsfreiheit sind außer der Stellung unter Polizeiaufsicht die Überweisung an die Landespolizeibehörde und die Ausweisung. Bei dem allgemeinen Interesse, das diese Maßregeln bieten, sei es gestattet, etwas näher im folgenden auf das jetzt geltende Recht unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse einzugehen.

A. Die Überweisung an die Landespolizeibehörde.

Die Überweisung an die Landespolizeibehörde kann nur als Folge einer vom Strafgericht für zulässig erkannten Maßregel ausgeführt werden.

1. Voraussetzung.

Gemäß § 362 Abs. 2 des R.-St.-G.-B. kann bei Verurteilung zur Haft im Strafurteil erkannt werden, daß die nach § 361 Ziff. 3—8 des R.-Str.-G.-B. (wegen Landstreicherei, Bettel, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat; durch Spiel, Trunk oder Müßiggang verschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit; gewerbsmäßiger Unzucht; Arbeitsscheu; verschuldeter Unterkunftslosigkeit) verurteilten Personen nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sind.

Die Landespolizeibehörde erhält durch die Überweisung die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in einem Arbeitshaus unterzubringen (sogen. korrektionelle Nachhaft) oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Die letztere Maßnahme wird in Bayern zurzeit nicht getroffen. (Min.-Entschl. v. 15. Jan. 1872, den Vollzug des § 362, Abs. 2, R.-St.-G.-B. betr., Ziffer 7. — Weber, Bd. 9, S. 274.)

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus ist nur zulässig, wenn die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilten Weibspersonen können statt in einem Arbeitshaus auch in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyl untergebracht werden. (§ 362, Abs. 3, R.-St.-G.-B.).

Wenn bei einem Ausländer auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt wird, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten. (§ 362, Abs. 4 R.-St.-G.-B.) Näheres hierüber unten.

2. Die Zuständigkeit der Landespolizeibehörde.

Die deutschen Bundesregierungen haben für das Verhältnis der einzelnen deutschen Bundesstaaten zueinander bestimmt, daß die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates ausschließlich zuständig ist, in welchem die Verurteilung erfolgt ist. (Min.-Bek. v. 9. Aug. 1872, die Ausführung der strafrechtlich erkannten Polizeiaufsicht und die Überweisung eines Verurteilten an die Landespolizeibehörde betr.; Min.-Entschl. v. 27. Juni 1883, die Zuständigkeit zur Einschaffung in Arbeitshäuser betr. — Weber, Bd. 9, S. 493 u. Note 2.)

In Bayern wird die der Landespolizeibehörde vorbehaltene Befugnis zur Unterbringung in einem Arbeitshaus durch die Distriktspolizeibehörde (Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, Polizeidirektion München) ausgeübt, und zwar durch diejenige der wirklichen oder vorläufigen Heimat, mangels einer solchen durch die des zuständigen Aufenthaltsortes außerdem des Ortes, in welchem der Verurteilte seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurteil die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, durch die Distriktspolizeibehörde des Ortes der Verurteilung. (Min.-Entschl. v. 28. März 1891, Festsetzung und Vollziehung der korrektionellen Nachhaft betr. — Weber, Bd. 20, S. 567, Ziff. 1.)

3. Das Verfahren.

Das Verfahren regelt sich nach der oben zit. Min.-Entschl. v. 28. März 1891. Danach hat nach eingetretener Rechtskraft des Urteils, in dem auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt wird. der staatsanwaltschaftliche Beamte den zuständigen Distriktspolizeibehörden beglaubigte Abschrift des Urteils zuzusen-

den unter Angabe des Strafverbüßungsortes und des Endes der Strafzeit. (Ziff. 2, zit. Min. Entschl.). Hinsichtlich der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft sind alle Reichsangehörigen den bayerischen Staatsangehörigen gleich zu behandeln; die korrektionelle Nachhaft ist in der Regel gegen jeden der Landespolizeibehörde überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen; auch Ausländer können in ein Arbeitshaus eingeschafft werden, wenn durch sie die Sicherheit der Personen oder des Eigentums besonders gefährdet erscheint; anderenfalls sind sie aus dem Gebiet des Deutschen Reiches auszuweisen. (Ziff. 5 bis 7. a. a. O.)

Bei der Beschlußfassung über die Verhängung der korrektionellen Nachhaft ist zugleich die Dauer derselben festzusetzen, wobei dieselbe bei der erstmaligen Überweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Überweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit von zwei Jahren zu bemessen ist. Die festgesetzte Detentionszeit kann bis zur Hälfte, jedoch nicht unter drei Monate ermäßigt und bei schlechter Führung nachträglich verlängert werden. (Ziff. 10, 11 a. a. O.) Die Distriktspolizeibehörde hat zugleich auch über die Ablieferung des zu Verwahrenden in das Arbeitshaus unmittelbar vom Haftorte aus nötigenfalls nach den Bestimmungen über das Schubwesen (s. unten sub C.) das Geeignete vorzukehren Ziff. 13 a. a. O.) Die Kosten fallen der Staatskasse zur Last (Ziff. 12, Abs. 5, a. a. O.).

4. Das Beschwerderecht.

Wenn auch die Zulässigkeit der Überweisung an die Landespolizeibehörde in dem Strafurteil ausgesprochen wird, so ist doch die wirkliche Verhängung derselben dem Verwaltungsermessen anheimgegeben; sie ist eine polizeiliche Anordnung die nicht beim Strafrichter angefochten werden kann, sondern gegen die nur Verwaltungsbeschwerde zulässig ist. Der Ausspruch auf Verwahrung, auf Kürzung oder Verlängerung der Verwahrungsdauer hat in jedem Fall durch einen förmlichen, dem Beteiligten zu eröffnenden, mit Gründen versehenen Beschluß zu erfolgen. Gegen diesen Beschluß der Distriktspolizeibehörde steht dem Beteiligten das Recht der Beschwerde bei der Kgl. Regierung, Kammer des Innern zu, welche innerhalb drei Tagen nach dem Eintreffen im Arbeitshaus und sofern sie gegen die Verlängerung der Verwahrungsdauer gerichtet ist, innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung an bei der Verwaltung des Arbeitshauses zu Protokoll gegeben werden kann. Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde nicht. (Ziff. 12 zit. Min.-Entschl. vom 28. März 1891.)

B. Die Ausweisung.

Die Ausweisung ist eine selbständige Maßregel der Polizeibehörde; man unterscheidet Orts-, Landes- und Reichsverweisung.

1. Die Ortsverweisung.

1. Die Ausweisung aus einer Gemeinde ist a u s g e s c h l o s s e n gemäß Art. 42, 37 des bayerischen Heimatgesetzes vom 16. April 1868 i. F. vom 13. Juli 1899 (Bayer. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899, S. 470) bei Angehörigen des bayerischen oder eines anderen deutschen Bundesstaates, welche

a) auf Grund einer (definitiven) Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche (öffentliche Glaubensgesellschaften), der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung sich aufzuhalten genötigt sind;

b) zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufhalten müssen; es kommen nur solche Aufenthaltspflichten in Betracht, die im öffentlichen Recht wurzeln, z. B. Militärdienstpflicht, Dienstleistung als Distriktsrat, Geschworener, Zeuge;

c) in der Gemeinde ihre wirkliche oder vorläufige Heimat (Art. 14, Abs. 1, litt. a Heim.-Ges.) oder das Bürgerrecht ohne Heimat haben (Art. 5, Abs. 2, Heim.-Ges.).

Der Schutz gegen die Ausweisung erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die Kinder, die im väterlichen oder mütterlichen Unterhalt stehen, sofern es sich nicht bloß um einen vorübergehenden Aufenthalt des Familienhauptes handelt.

2. Der Kreis derjenigen Personen, welche aus einer Gemeinde ausgewiesen werden können.

a) D i e A u s w e i s u n g v o n D e u t s c h e n (Angehörige des bayerischen oder eines anderen Bundesstaates) u n d A u s l ä n d e r n. (Art. 37, 39 Ziff. 5 und 6 des Heim.-Ges.)

Deutsche und Ausländer können aus einer bayerischen Gemeinde ausgewiesen werden:

α) wenn sie wegen Raubs, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitstrafe

(also gleichviel ob Gefängnis- oder Haftstrafe) von mehr als sechs Wochen, oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden sind;

β) wenn sie innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens verurteilt worden sind;

γ) wenn sie wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitstrafe verurteilt worden sind;

δ) wenn sie wegen einer im Gemeindebezirk verübten strafbaren Handlung nach § 148, Abs. 1, Ziff. 5 oder § 149, Abs. 1, Ziff. 1, 3 oder 5 der Gewerbeordnung (Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen beim Wandergewerbebetrieb) bestraft sind;

ε) bei Verurteilung nach § 284 bis 286 des R.-St.-G.-B. (wegen Glückspiels oder Veranstaltung von Lotterien), sowie nach § 360, Ziff. 14 des R.-St.-G.-B., wegen Veranstaltung eines verbotenen Spiels;

ζ) bei binnen Jahresfrist wiederholter Verurteilung einer im Gemeindebezirk verübten Zuwiderhandlung gegen Art. 106, 155 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches (Übertretung der Dienstboten; sogen. Blaumontagmachen) oder § 153 Gewerbeordnung (Übertretung bei Ausübung des gewerblichen Koalitionsrechtes.)

Die sub α bis γ aufgeführten Handlungen müssen nicht notwendigerweise im Gemeindebezirk, aus dem die Ausweisung erfolgen soll, verübt worden sein; (Entsch. des bayerischen Verwalt.-Ger.-Hofes, Bd. 25, S. 47) ebensowenig ist nötig, daß die Verurteilung von einem bayerischen oder selbst nur von einem deutschen Gericht erfolgt ist.

Der Verurteilung wegen eigenen Bettels steht die Verurteilung wegen Anleitens oder Ausschickens von unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern zum Bettel oder wegen Nichtabhaltens der eigenen Kinder vom Bettel gleich (Entsch. V.-G. H., Bd. 4, S. 477); die Bestrafung der Ehefrau wegen Bettels kann aber nicht gegen deren Ehemann als Ausweisungsgrund geltend gemacht werden. (Entsch. V.-G. H., Bd. 2, S. 71.)

Es muß eine Verurteilung zu einer Freiheitstrafe vorliegen, es genügt nicht bloße Freiheitsentziehung im Strafumwandlungsverfahren an Stelle primär verhängter Geldstrafen.

Wenn im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen eine Gesamtstrafe ausgesprochen wird, so hat als Strafzeit für jedes einzelne Reat diejenige zu gelten, welche nach den Feststellungen im Strafurteil als durch jedes Reat verwirkt erklärt wurde.

Die sub α bis γ aufgeführten Personen können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablauf zweier Jahre die sub δ bis ζ bezeichneten Personen bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

Dem Urteil steht ein in Rechtskraft erwachsener Strafbefehl gleich (vergl. § 450 Strafprozeß-Ordn.).

Innerhalb der zwei- oder einjährigen Frist muß der Ausweisungsbeschluß gefaßt und dem Auszuweisenden eröffnet sein (Entsch. V.-G. H., Bd. 25, S. 47); nicht notwendig ist, daß innerhalb dieser Frist auch etwaige gegen den Ausweisungsbeschluß erhobene Beschwerden entschieden sind (ebenda).

Ein Strafvollzug in diesem Sinne ist erst dann gegeben, wenn die ausgesprochene Strafe ihrem ganzen Umfang nach zum Vollzug gelangt ist; bei gleichzeitiger Verbüßung einer wegen mehrerer strafbaren Handlungen ausgesprochenen Gesamtstrafe ist der Strafvollzug deshalb erst dann beendet, wenn die Gesamtstrafe verbüßt ist. (Entsch. V.-G. H., Bd. 15, S. 44.)

(Fortsetzung folgt.)

Kriminalpsychologie.

Gestehen und Leugnen.

Vortrag des Gerichtsarztes Dr. F. Leppmann, Berlin.

In einem Vortrage in der Psychologischen Gesellschaft bezeichnete Dr. Leppmann Gestehen und Leugnen als die beiden dunklen Pole der Kriminalistik, an denen Juristen und Psychiater nicht ohne ernstes, tiefes Nachdenken vorübergehen dürfen. Alltäglich drängen sich bei den Gerichtsverhandlungen dem psychologisch denkenden Juristen die Fragen nach dem Grunde eines auffallenden Geständnisses oder einer Selbstbezichtigung von Leuten, denen gar nichts nachzuweisen war, oder eines unverständlichen hartnäckigen Ableugnens einer sonnenklar erwiesenen Tat auf.

In den meisten Fällen ist das Geständnis ein Ergebnis der Reue oder der Furcht, sich die Milde des Richters zu verscherzen. Auch zeigt es sich häufig als Folge eines augenblicklichen

Affektes. Diese Beweggründe sind aber nicht immer logisch oder psychologisch nachweisbar; denn auch die „Wege der menschlichen, namentlich der Verbrecherseele sind — ebenso wie die der Vorsehung — dunkel und unerforschlich.“

Geständnisse können auf mannigfache Weise „erzielt“ werden; doch darf man keineswegs immer glauben, daß das erzielte Geständnis auch die Wahrheit enthält. Auch heutzutage gibt es Foltermittel, seelische Foltern, die zuweilen viel schlimmer sind als die Folterqualen und Marterwerkzeuge des Mittelalters.

Drohungen, schroffe Anreden und dergl. können dem Beschuldigten Furcht einjagen, ihn einschüchtern und ein Geständnis aus ihm herauspressen, das nicht die Wahrheit sagt.

Auch die Aussicht auf mögliche Flucht oder das Verlangen nach bloßer Abwechselung in der geisttötenden Langenweile des Gefängnisses, das Bedürfnis, nur einmal aus den 4 Wänden der engen Zelle herauszukommen, gaben manchem Häftling den Gedanken ein, sich einer Tat zu bezichtigen, die er gar nicht begangen hat. Gerade in letzter Zeit sind solche falschen Selbstbezichtigungen häufig vorgekommen. Ein Zuchthäusler, dem die Unwahrheit einer solchen Selbstbezichtigung nachgewiesen war, erklärte auf die Frage nach dem Beweggrunde seines auffälligen Handelns ganz naiv, er habe sich mit dem Herrn Staatsanwalt bloß einmal wieder aussprechen wollen; man vergehe sonst in der einsamen Zelle vor Langerweile.

Oft, namentlich bei Kindern, ist die falsche Selbstbezichtigung eine krankhafte Erscheinung. Sie entspricht der Renommiersucht, dem Sensationsbedürfnis.

Das Leugnen ist nicht immer durch die Furcht vor Strafe bedingt. Man muß auch schwaches Gedächtnis, Dummheit, Einsichtslosigkeit und Trotz als Beweggründe heranziehen. Viele leugnen im guten Glauben an ihre Unschuld, andere wieder in einem Widerstreit verschiedener sittlicher Pflichten. Typisch ist der bekannte Fall Leuß. (Meineid begangen, um eine Ehefrau, mit der der den Eid Leistende sträflichen Umgang hatte, nicht bloßzustellen.) Auch das Leugnen aus Korpsgeist, um die Spitzbubenehre nicht ins Wanken zu bringen, ist charakteristisch.

Endlich kommt als Grund des Leugnens noch die Scham in Betracht, insbesondere bei Sittlichkeitsverbrechen.

Jedenfalls sei aus allem die Lehre zu ziehen, daß beim Gestehen wie beim Leugnen die Gesamtpersönlichkeit des Beschuldigten zu berücksichtigen ist. St.

Sittenpolizeiliches.

Die Kreissynode Berlin Stadt II hat folgende Resolutionen angenommen:

a) Die Kreissynode verurteilt die sittenpolizeiliche Kontrolle ebenso wie die Kasernierung oder Lokalisierung der Prostitution, da diese nur scheinbar sittlich förderlichen und nur scheinbar äußerlich zweckmäßigen Maßregeln die Ehre des Weibes, die auch in dem gesunkenen Geschöpf noch zu wahren ist, dauernd vernichten, ihre Befreiung aus der Schande erschweren, statt sie herauszureißen, weiter eine wirksame sanitäre Hilfe nicht sind, also das Übel nicht treffen und beseitigen, sondern es konservieren. Sie richtet daher an den Herrn Reichskanzler die Bitte, bei der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuches den § 361[6] des Strafgesetzbuches aufzuheben, die gewerbsmäßige Unzucht ganz allgemein unter Strafe zu stellen, dabei aber die Möglichkeit offen zu lassen, daß diejenigen Prostituierten, welche noch besserungsfähig sind, geeigneten Anstalten überwiesen werden;

b) die Synode bittet alle Behörden, dem Treiben der sogenannten Homosexuellen mit allen Mitteln, welche die Gesetzgebung an die Hand gibt, entgegenzutreten;

c) die Kreissynode bittet das Kgl. Staatsministerium und den Herrn Reichskanzler, eine Änderung der Gesetzgebung herbeizuführen, welche ein gänzliches Verbot der Animierkneipen und ähnlicher Lokale ermöglicht;

d) gegenüber der bisher gemachten gerichtlichen Erfahrung bittet die Synode den Herrn Reichskanzler, im Wege der Gesetzgebung eine Erweiterung der §§ 184 und 184a des Strafgesetzbuches herbeizuführen zu wollen, die einen wirklichen Schutz gegen den Schmutz in Wort und Bild sowie gegen unsittliche Theaterstücke ermöglicht,

e) die Synode verweist auf den von ihr in bezug auf die Rummelplätze gefaßten besonderen Beschluß.

f) die Synode richtet an das Kgl. Polizeipräsidium folgende Bitten: 1. Sie bittet, mit allen Mitteln dafür Sorge tragen zu wollen, daß das schamlose Treiben der Dirnen auf den Straßen Berlins unterdrückt, der Verkehr der Dirnen in den Kaffeehäusern verhindert und ihnen das Wohnen bei Familien mit Kindern unter 18 Jahren oder mit Schlafleuten untersagt werde. 2) Sie bittet das Kgl. Polizeipräsidium, ein scharfes Auge auf die Tingeltangel, großen und kleinen Variétés, die Rummelplätze, Kabaretts zu haben und insbesondere den Kabaretts die Nachtkonzession ganz zu entziehen.

ph.

Die im Jahre 1905 verurteilten Personen nach

Staaten (Ort der Tat)	Die im Jahre 1905									
	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	Gewalt und Drohungen gegen Beamte	Hausfriedensbruch	Arrestbruch	Verletzungen der Eidespflicht	Unzucht, Notzucht	Beleidigung	Mord	Totschlag	Leichte Körperverletzung
Prov. Ostpreußen	21 633	630	1 465	121	48	95	2 832	3	6	1 414
" Westpreußen	17 701	539	913	49	53	100	1 906	5	3	1 016
Stadt Berlin	24 253	616	984	44	35	133	2 489	—	4	1 065
Prov. Brandenburg	29 376	865	1 486	68	26	295	3 897	7	11	2 272
" Pommern	15 124	423	814	34	26	94	1 946	4	1	1 292
" Posen	20 155	471	870	67	41	88	2 275	5	3	1 426
" Schlesien	47 762	1 705	2 484	153	95	396	6 152	3	16	3 207
" Sachsen	20 833	594	959	68	44	254	3 098	2	10	1 180
" Schleswig-Holstein	9 822	480	636	17	16	128	979	1	1	720
" Hannover	19 123	554	1 239	35	22	219	2 460	2	7	1 510
" Westfalen	27 012	1 027	1 503	81	40	388	2 981	—	14	1 457
" Hessen-Nassau	13 865	539	637	42	25	98	1 962	1	3	936
" Rheinland	58 015	2 510	2 497	180	89	665	6 564	8	14	3 462
Hohenzollern	234	8	10	—	—	2	58	—	1	9
Preußen	324 908	10 961	16 497	959	560	2 955	39 599	41	94	20 966
Bayern rechts des Rheins	55 258	1 277	2 094	138	201	641	4 906	15	22	2 234
Bayern l. d. Rh. (Rhz. Pfalz)	11 017	233	430	31	24	113	1 169	2	5	668
Bayern	66 275	1 510	2 524	169	225	754	6 074	17	27	2 902
Sachsen	30 882	1 747	1 355	61	75	444	3 531	11	10	417
Württemberg	18 508	793	490	37	29	271	2 105	6	12	519
Baden	17 159	413	734	46	49	308	1 699	5	8	410
Hessen	8 703	233	299	38	17	116	1 076	3	6	562
Mecklenburg-Schwerin	4 983	134	333	9	17	44	343	2	3	95
Sachsen-Weimar	2 777	74	120	12	6	35	347	1	2	67
Mecklenburg-Strelitz	679	14	26	5	6	5	65	—	—	43
Oldenburg	3 189	56	202	16	7	41	267	—	1	185
Braunschweig	3 882	54	244	14	16	60	377	—	—	106
Sachsen-Meiningen	2 302	63	127	10	6	20	391	—	3	117
Sachsen-Altenburg	1 162	37	75	1	—	18	126	1	1	23
Sachsen-Coburg-Gotha	1 349	39	32	6	6	23	196	—	—	90
Anhalt	2 810	105	154	15	5	29	405	—	1	108
Schwarzburg-Sondersh.	544	10	17	3	2	5	87	—	—	31
Schwarzburg-Rudolstadt	858	18	42	1	2	3	118	—	—	51
Waldeck	169	3	9	—	—	1	37	—	—	10
Reuß älterer Linie	440	13	36	4	1	5	40	—	—	12
Reuß jüngerer Linie	1 158	21	35	3	8	14	121	—	—	41
Schaumburg-Lippe	133	7	4	—	4	1	20	—	—	3
Lippe	586	3	27	2	1	8	57	1	—	26
Lübeck	667	21	50	—	1	18	59	1	—	17
Bremen	4 374	274	400	2	3	23	314	—	1	92
Hamburg	8 943	848	280	10	5	88	561	1	3	195
Elsaß-Lothringen	12 512	377	706	58	12	133	1 462	1	8	524
Deutsches Reich	519 952	17 828	24 818	1 481	1 063	5 422	59 477	91	180	27 612
Ausland	404	4	1	—	1	—	5	—	—	7
Zusammen 1905	520 356	17 832	24 819	1 481	1 064	5 422	59 482	91	180	27 619
Auf 100 000 strafmünd.[1]) Person. der Zivilbevölkerung kommen	1 230	42	59	4	3	13	141	0,2	0,4	65
Dagegen Verurteilte im Jahre 1904	516 976	17 493	24 701	1 800	1 200	5 453	60 913	94	179	26 775
03	505 353	16 568	23 597	1 729	1 308	5 464	57 710	86	189	26 094
02	512 329	17 098	23 488	1 756	1 292	5 157	58 125	103	179	27 314
01	497 310	17 030	22 822	1 731	1 378	5 188	55 752	84	158	27 193
00	469 819	16 120	22 218	1 596	1 198	4 812	52 883	89	162	26 182
1899	478 139	17 148	22 601	1 755	1 316	4 650	55 514	79	171	26 615

[1]) Strafmündige d. i. 12 Jahr und darüber alte Persanen. — [2]) Auch im wiederhalten Rückfalle.

Staaten und Landesteilen gezählt am Ort der Tat.

Verurteilten

Gefährliche Körperverletzung	Nötigung und Bedrohung	Einfacher Diebstahl [3]	Schwerer Diebstahl [3]	Unterschlagung	Raub und räuberische Erpressung [2]	Erpressung	Hehlerei [3]	Betrug [2]	Fälschung öffentlicher usw. Urkunden	Sachbeschädigung	Brandstiftung
4 298	436	3 798	465	679	16	13	386	674	135	934	32
3 443	432	3 275	435	443	24	13	346	440	118	806	23
2 179	264	4 254	711	2 291	14	68	456	1 145	479	501	1
4 905	672	5 312	877	1 343	21	33	361	1 096	250	1 123	21
2 624	281	2 250	358	521	17	7	198	445	115	669	19
4 276	670	3 955	383	500	23	20	326	416	169	685	16
8 553	1 179	8 925	1 313	2 079	72	77	834	1 997	519	1 659	52
2 843	354	4 353	602	1 075	12	24	372	966	222	796	8
1 015	113	1 762	343	511	15	15	113	412	71	430	17
2 806	446	3 089	547	718	24	24	271	1 048	198	891	16
5 683	876	4 039	778	1 091	48	29	345	1 017	310	1 290	16
2 445	410	2 010	355	651	18	18	164	692	176	591	4
11 980	1 594	8 248	1 715	2 487	93	67	811	2 316	679	2 428	20
62	3	24	2	4	—	1	1	11	5	10	—
57 112	7 730	55 294	8 884	14 393	397	409	4 984	12 675	3 448	12 813	247
15 303	1 760	8 434	1 196	2 235	45	110	689	4 585	503	1 868	50
3 446	304	1 296	186	424	6	8	103	507	73	487	5
18 749	2 064	9 730	1 382	2 659	51	118	792	5 092	576	2 355	55
2 574	892	6 383	989	1 875	24	53	493	2 279	619	852	52
4 147	737	2 445	334	697	16	25	206	1 208	182	641	16
4 936	558	2 411	339	773	7	17	170	978	230	732	16
1 982	325	1 065	233	384	6	6	104	521	113	441	11
904	54	965	126	214	5	4	97	247	30	176	16
305	84	607	91	178	1	4	31	273	44	152	1
133	10	148	14	25	—	1	15	26	4	28	4
516	29	517	77	161	1	6	42	194	34	180	4
493	57	701	130	167	6	5	46	229	31	212	1
488	81	307	37	75	1	2	32	82	18	108	6
101	8	308	40	45	3	1	8	89	8	87	6
253	40	251	57	46	1	1	23	61	9	59	—
392	55	512	109	103	5	6	48	147	21	122	1
110	10	115	21	23	—	—	9	21	5	24	—
185	34	130	25	38	—	1	17	38	8	39	1
35	1	21	4	5	—	1	—	11	2	8	—
42	15	101	10	17	—	2	9	43	3	31	—
91	12	272	47	52	1	1	19	103	20	55	—
11	1	20	2	2	—	1	1	8	1	10	—
73	24	106	20	32	—	1	5	61	8	27	1
47	7	142	26	41	—	—	4	49	10	44	—
559	86	775	82	243	6	13	86	334	52	135	—
386	54	1 529	376	759	15	20	120	497	152	134	1
3 037	287	1 620	202	425	10	13	140	543	114	586	3
97 661	12 755	86 475	13 657	23 432	556	711	7 501	25 809	5 742	20 051	442
12	2	40	11	22	—	1	5	18	5	—	1
97 673	12 757	86 515	13 668	23 454	556	712	7 506	25 827	5 747	20 051	443
231	30	204	32	55	1	2	18	61	14	47	1
98 985	11 984	85 728	13 154	22 504	566	686	7 441	25 803	5 788	19 496	517
96 177	12 018	87 189	13 670	21 844	516	676	7 848	26 234	5 882	19 543	459
97 376	12 249	89 484	14 391	22 185	597	757	8 196	26 634	5 817	19 721	437
98 110	12 351	88 324	13 234	20 866	521	597	7 688	25 255	5 356	19 077	453
93 079	12 130	82 979	11 822	20 030	446	563	7 333	23 374	4 963	18 261	472
94 657	12 379	81 104	11 854	20 201	505	609	7 384	24 169	5 189	18 858	519

Zur Kriminalstatistik.

Wir hatten in Nr. 9 des „Gendarm“ eine statistische Übersicht der im Jahre 1905 abgeurteilten Personen und Straftaten, nach Verbrechen und Vergehen geordnet, zum Abdruck gebracht. In Ergänzung dieser Übersicht veröffentlichen wir in dieser Nummer auf Seite 223/224 eine Zusammenstellung der in dem gleichen Jahre verurteilten Personen nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Bundesstaaten.

Zu vergleichen bitten wir die Übersichtstafeln für die Vorjahre auf Seite 444/445 des 2. Jahrgangs, auf Seite 325/326 des 3. Jahrgangs und auf Seite 226/227 des 4. Jahrgangs.

Jugendfürsorge.

Fürsorge für Kinder. Die Polizeidirektion München gibt folgendes bekannt: „Trotz fortgesetzter Überwachung der Variétés, Singspielhallen und Volkssängerbühnen ist es bei deren ständiger Zunahme nicht möglich, unter allen Umständen auch Gewähr dafür zu leisten, daß die in den Konzessionsbedingungen vorgeschriebenen Grenzen von Sitte und Anstand bei den Produktionen tatsächlich stets eingehalten werden. Mit Rücksicht auf diesen Umstand sowie auf die Tatsache, daß dergleichen Darbietungen auch da, wo sie sich unter einer gewissen Kontrolle vollziehen, meist nicht im entferntesten einem jugendlichen Auditorium Rechnung tragen, vielmehr häufig ganz erhebliche Gefahren in sittlicher Beziehung in sich bergen, muß wie vor dem Wirtshausbesuch der Jugend im allgemeinen, so insbesondere vor dem Mitnehmen von Kindern zu Komikervorstellungen und ähnlichen Produktionen dringend gewarnt werden. Auch auf anderen Gebieten ist da, wo nicht selten nach intensiverem Schutz der Jugend vor den Gefahren der Großstadt verlangt wird, dieser in erster Linie den Eltern und Erziehern zugewiesen. So läßt sich, was das bedenkliche Anwachsen von Schmutzerzeugnissen in Schrift und Bild anlangt, auf dem Wege des § 184 StrGB. nur die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Abbildungen hemmen; bezüglich des übrigen massenhaft angehäuften Materials an anstößigen Drucksachen und Bildwerken dagegen ist die Polizeibehörde zurzeit lediglich unter dem Gesichtspunkte des groben Unfugs (§ 360 Ziff. 11 StrGB.), d. h. sofern eine schwere und unmittelbare Verletzung der öffentlichen Ordnung vorliegt, mithin nur in besonders ernsten Fällen in der Lage, der öffentlichen Ausstellung in Schaufenstern einigermaßen entgegenzutreten. Auch hier kann daher zunächst nur durch die Mittel des Hauses und der Schule erfolgreich gewirkt werden.

Leidet so durch Vernachlässigung der gebotenen Überwachung oder durch Gleichgültigkeit bei Ausübung derselben die moralische Integrität der Kinder häufig genug Schaden, so ist nicht weniger selten hierdurch auch die körperliche Unversehrtheit der Kinder gefährdet. Dies letztere gilt insbesondere davon, daß nur zu häufig geduldet wird, daß Kinder sich unbeaufsichtigt und sich selbst überlassen auf der Straße herumtreiben. Bei dem sich immer mehr verdichtenden und beschleunigenden Fuhrwerksverkehr und namentlich auch bei der Art der modernen Verkehrsmittel wie Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind die Kinder in ihrer kindlichen Unbesonnenheit und Unerfahrenheit ständig in Gefahr, überfahren oder sonstwie verletzt zu werden, selbst wenn die Lenker der Fahrzeuge die größtmögliche Vorsicht walten lassen.

Besonders gefährlich ist in dieser Hinsicht das Dulden von Spielen aller Art auf der Straße, da durch die Spiele die Aufmerksamkeit der Kinder völlig von den sie umgebenden Gefahren abgelenkt wird.

Vorstehende Mahnungen sollten allen Eltern und Erziehungspflichtigen zur besonderen Warnung dienen; es soll jedoch schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß dieselben, wenn sie das Tummeln der Kinder auf der Straße dulden, sich unter Umständen selbst strafbar machen.“

Aus der Praxis.

Trunkenboldbehandlung.

Von einer größeren Kommunal-Polizeiverwaltung wird zur Ausführung der Oberpräsidialverordnungen über Trunkenbolde ein für ihren Verwaltungsbezirk und für die Bezirke der angrenzenden Landgemeinden erprobtes Verfahren empfohlen. Jeder erklärte Trunkenbold wird photographiert. Je eine Aufnahme wird an der Zentralstelle auf jeder Revierwache und bei den Gemeindevorstehern der Vororte aufbewahrt. Mit Zustellung der Trunkenboldliste wird die Photographie jedem Schankwirt zur genauen Ansicht vorgewiesen.

Kinderbrandstiftungen.

Da viele Brände durch Spielen unbeaufsichtigter Kinder mit Feuerzeug und mit besonders feuergefährlichen Stoffen wie Spiritus u. dergl. verursacht werden, bringt das Oberamt Heidenheim folgendes zur Kenntnis:

1. Den durch einen Brand an ihren Gebäuden Beschädigten wird eine Entschädigung von der Gebäudebrandversicherung nicht zuteil, wenn sie die Entstehung des Brandes selbst durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet haben. Ebenso ist den Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten gesetzlich verboten, irgend eine Entschädigung an solche durch Verbrennen ihrer Fahrnis Beschädigte auszubezahlen, denen bezüglich des ihnen zugestoßenen Brandunglücks eine Feuerverwahrlosung zur Last fällt. Eine

grobe Fahrlässigkeit oder Feuerverwahrlosung im Sinne dieser Bestimmungen kann auch in dem Unterlassen genügender Beaufsichtigung der Kinder oder gehöriger Verwahrung der Zündhölzer und der besonders feuergefährlichen Stoffe gefunden werden.

2. Den Ortspolizeibehörden, Oberfeuerschauern, Mitgliedern der Ortsfeuerschaukommissionen, den Landjägern und Ortspolizeidienern wird die größte Wachsamkeit in bezug auf die Übertretung der betreff. Paragraphen und die unnachsichtliche Erstattung von Strafanzeigen auch in solchen Fällen, in denen aus den fraglichen Übertretungen kein Brandunglück entstanden ist, zur besonderen Pflicht gemacht.

3. Bei der Abwägung aller mit dem Gebrauch oder der Aufbewahrung von Zündhölzern, Spiritus u. dergl. zusammenhängenden Verfehlungen gegen feuerpolizeiliche Vorschriften wird insbesondere auch dann mit strenger Strafe vorgegangen, wenn jene Verfehlungen keine unglücklichen Folgen gehabt haben.

(Feuerpolizei, München.)

Wach- u. Schließgesellschaften.

Das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses hat eine Unterstellung des Gewerbebetriebes der Wach- und Schließgesellschaften unter den § 34 oder § 35 der Gewerbeordnung angeregt. (Auch § 37 würde nach Ansicht der zuständigen preußischen Minister in Frage kommen.) Begründet wird die Anregung durch den Hinweis, daß die Gesellschaften vielfach nicht des Vertrauens würdig sind, das ihre Tätigkeit voraussetzt.

In Bayern bestehen etwa 25 Wach- und Schließgesellschaften, deren Inhaber meistens einzelne Personen, keine Gesellschafter sind. Unter den Inhabern befanden sich Personen, die wegen Körperverletzung, Betrugs, Unterschlagung, schweren Diebstahls und Urkundenfälschung bestraft waren. Als Kontrolleure, Wachtmeister oder Wächter waren bei 15 Gesellschaften Leute angestellt, die schon wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung, Bedrohung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt vorbestraft waren. Weitere Angestellte standen im Verdacht, Brandstiftungen, Sachbeschädigungen und Ruhestörungen begangen zu haben, um Abonnenten für die Gesellschaft anzuloden. Diebstähle, Bedrohung und Versuch eines Sittlichkeitsverbrechens durch Wächter von Gesellschaften haben die Gerichte bereits beschäftigt; ein Kontrolleur wurde wegen vorsätzlicher Brandstiftung verhaftet.

Auch der Kautionsschwindel ist eine Begleiterscheinung der Wach- und Schließgesellschaften. Ein Geschäftsinhaber gestand ohne weiteres zu, die geleistete Sicherheit seiner Angestellten im Geschäft verwandt zu haben.

Um Prämien zu erlangen oder für die Gesellschaft Reklame zu machen, haben Wächter öfter vorgegeben, Einbrecher verscheucht oder Sachbeschädigungen und Brände verhütet zu haben.

Weitere Unzuträglichkeiten entstehen den Polizeibehörden daraus, daß die Angestellten Uniformen (auch mit Achselstücken und Kokarden), in der Regel auch Waffen (Säbel oder Revolver) tragen. Hierdurch werden Übergriffe in die polizeiliche Zuständigkeit begünstigt. An manchen Orten wird auch durch unwahre Berichte über Diebstähle, Sicherheitsgefährdungen und dergleichen unlautere Reklame gemacht.

Kongresse und Versammlungen.

Alkohol und Zurechnungsfähigkeit.

Vortrag des

Prof. Dr. med. Aschaffenburg-Cöln.

Der bekannte Psychiater und Herausgeber der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Professor Dr. Aschaffenburg hat auf dem „Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus“ in Flensburg etwa folgendes ausgeführt:

Eine genaue Umgrenzung des Begriffes Zurechnungsfähigkeit, der sich mit dem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit deckt, ist nicht angängig. Unzurechnungsfähig ist nicht nur der Geisteskranke, sondern auch der Geistesschwache und derjenige, dessen Bewußtsein erheblich getrübt ist. Zu letzteren gehört der durch Alkohol Berauschte.

Nun verlangt das RStGB. für die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit einen die freie Willensbestimmung **ausschließenden Zustand** der Bewußtlosigkeit. Einen Zustand der **Störung** der freien Willensbestimmung rufen bereits fünf Gramm absoluten Alkohols hervor. Das Gesetz geht hierüber hinaus; nicht eine Störung, sondern eine Ausschließung der freien Willensbestimmung muß vorliegen.

Den **Grad des Rausches** festzustellen wird in sehr vielen Fällen nur unter Zuziehung eines Arztes möglich sein, da nur ein solcher das Hineinspielen pathologischer Zustände beurteilen kann. Es genügt auch nicht, das äußere und das psychische Verhalten des Berauschten und der Menge des genossenen Alkohols festzustellen. Seine ganze Vorgeschichte, seine auch **außerhalb** der Trunkenheit hervortretende **kriminelle Neigung**, seine **persönliche Widerstandsfähigkeit** gegen den Alkohol sowie die besonderen Zustände zur Zeit des Rausches wie körperliche Übermüdung, Hinfälligkeit und Erregung müssen berücksichtigt werden.

Die Betrunkenheit ist als ein Zustand von Geistesstörung, also als Zustand der Unzurechnungsfähigkeit anzusehen. Nach der bestehenden Gesetzgebung müßten entweder alle Betrunkenen — nach Ansicht Aschaffenburgs wirkt bei erheblich mehr als dem vierten Teil aller Verbrechen der Alkohol mit — freigesprochen und die geringen Grade der Trunkenheit als mildernder Umstand angesehen werden, aber es sind nur besonders schwere Fälle der Trunkenheit als Zustand

der Unzurechnungsfähigkeit aufzufassen und alle anderen Betrunkenen zu bestrafen. Im letzteren Falle würde dem Verbrecher, im ersteren der gegen Rechtsbrecher in Schutz zu nehmenden Gesellschaft Unrecht geschehen. Man muß sich aber unbedingt für den Schutz der Gesellschaft entscheiden, dem gegenüber der Anspruch des einzelnen auf Schutz seiner Persönlichkeit zurücktreten muß.

Einfacher wäre es, wenn ein Gesetz bestände, das die Persönlichkeit des **Rechtsbrechers** nicht nach dem, was er gerade verschuldet, beurteilen ließe, sondern Gegenmaßregeln des Staates gegen die von seiner Person drohenden Gefahren festsetzte. Dann würde man durch die bedingte Verurteilung, die Verurteilung zum Schadenersatz, die Einweisung in **Arbeitshäuser** und **Trinkerheilstätten** ausreichende Mittel finden, um jedem Falle eine gerechte Beurteilung angedeihen zu lassen.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Der Ständige Ausschuß des Deutschen Landwirtschaftsrats beschloß am 9. Juli d. J., an den Bundesrat und den Herrn Reichskanzler die Bitte zu richten, dem Reichstage den Gesetzentwurf über die Haftpflicht für den bei dem Betriebe mit Kraftfahrzeugen entstehenden Schaden wieder vorzulegen und dahin wirken zu wollen, daß von den verbündeten Regierungen gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, durch welche der Verkehr mit Kraftfahrzeugen für Lastenbeförderung einheitlich geregelt wird und die alten Polizeiverordnungen aufgehoben werden, welche zurzeit der Benutzung dieses im höchsten Grade wirtschaftlichen Verkehrsmittels für die Landwirtschaft hindernd im Wege stehen. Dieser Antrag ist auch den deutschen Staatsregierungen mit der Bitte um Durchführung zu unterbreiten.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Deutsches Reich. Schwerer Diebstahl. Wer in ein Gebäude einsteigt, um dort zunächst die Schlüssel zu einem andern Gebäude, in dem er einen Diebstahl verüben will, zu erlangen, begeht einen Einbruchsdiebstahl dann, wenn beide Gebäude durch einen von der Straße völlig abgeschlossenen Hofraum verbunden sind und der Weg zu dem den Tatort des Diebstahls bildenden Gebäude durch das erste mittels Einsteigens betretene führt. Unter dieser Voraussetzung wäre der Diebstahl innerhalb eines einheitlichen umschlossenen Raumes verübt, der durch die äußeren Wände der Gebäude und die Einfriedigungen des Hofes begrenzt wird und beide Gebäude mitumfaßt. Anders, wenn die beiden Häuser voneinander getrennte selbständige Gebäude sind. — Entsch. 1. Straff. RG. vom 21. Februar 1907. — I 1436/06. Bd. 40, 94. — St.

Deutsches Reich. Fremde bewegliche Sache. Diebstahl. Eine bei der Fleischbeschau beanstandete und beschlagnahmte Leber wird nicht herrenlos. Ihr Eigentümer gibt nicht freiwillig den Besitz in der Absicht auf, auf das Eigentum daran zu verzichten. § 959 BGB. ist also nicht anwendbar. Die Leber blieb im Privateigentum. — Entsch. 2. Straff. RG. vom 19. Februar 1907. — II 1077/06. — St.

Preußen. Eindringen in fremde Wohnungen zur Nachtzeit. Eine vorläufige Festnahme kann als dringende polizeiliche Vorbeugungsmaßregel in einer Wohnung auch zur Nachtzeit erfolgen, wenn sie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe dringend erforderlich ist. (§ 6 des PreußGes. vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit.) Die Erreichung des durch diese Vorschrift gebilligten Endzweckes, Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ruhe vor dem verbrecherischen Treiben gemeingefährlicher Personen, kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß, falls die Festnahme in der Wohnung zu erfolgen hatte, der Polizeibeamte diese noch vor Eintritt der Nachtzeit betritt. Eine derartige Beschränkung würde den Zweck des Gesetzes in vielen Fällen überhaupt nicht erreichen lassen. Pflicht wie Recht des Staates, seine Angehörigen vor dem verbrecherischen Treiben Dritter wirksam zu schützen, hört, soweit die vorläufige Verwahrung nach § 6 des Ges. v. 12. 2. 50 in Frage kommt, mit dem Eintritt der Nachtzeit nicht auf; der Anspruch des einzelnen auf Schutz des Hausrechts (Unverletzlichkeit der Wohnung) muß ihr gegenüber zurücktreten.*)

*) Das Reichsgericht erklärt, daß es keinen Anstand nehme, von einer früheren gegenteiligen Ansicht — Entsch. vom 7. 11. 1898 Bd. 31, 307 — abzuweichen. Die Schriftleitung.

Das gleiche gilt von der vorläufigen Festnahme auf Grund des § 127 StrPrO. — Entsch. III. Straff. RG. vom 18. Februar 1907. — III. 16/07. Bd. 40, 65. — St.

Deutsches Reich. Diebstahl von Biermarken. Ein Kellner, der in der Wirtschaft, in welcher er beschäftigt ist, Biermarken aus der Schanktischkasse wegnimmt, um damit das von ihm zu entnehmende Bier zu bezahlen, begeht einen Diebstahl. Unter der Absicht der Zueignung im § 242 StrGB. ist nicht die Absicht zu verstehen, an dem entwendeten Gegenstande Eigentum zu erwerben. Einem solchen Erfolg würde die Rechtswidrigkeit der Erwerbshandlung entgegenstehen. Es genügt, wenn der Täter beabsichtigt, die fremde bewegliche Sache ihrem Sachwerte nach nicht nur zu gebrauchen, sondern für sich auszunutzen, sie in diesem Sinne für eigene Rechnung zu verwerten. Auch daß der bestohlene Wirt die Marken selbst alsbald wieder zurückerhalten soll, ändert hieran nichts. Anders wäre es, wenn die Marken nicht zur Zahlung, sondern nur als Zählmittel*) — um festzustellen, wieviel Geld der einzelne Kellner demnächst abzuliefern hat — verwendet wären. Dann wäre nicht Nutzung, sondern nur Gebrauch der Marken erfolgt. — Entsch. V. Straff. RG. vom 19. Februar 1907. — V 859/06. Bd. 40, 10. — St.

II. Kammergericht.

***Preußen. Kraftfahrzeuge.** Eine Polizeiverordnung, die das Befahren der öffentlichen Straßen nur mit solchen Kraftfahrzeugen gestattet, die polizeilich abgenommen sind, bezieht sich nicht bloß auf die in Betrieb genommenen, d. h. zur Beförderung von Personen oder Lasten benutzten Kraftwagen. Das Publikum soll vor der elementaren Kraft des Wagens geschützt sein. Wenn nun die polizeiliche Abnahme auf dem Hofe des Polizeidienstgebäudes erfolgt, so folgt daraus noch nicht, daß die Kraftfahrzeuge dorthin auf der Straße fahren müssen. Das Fahren dorthin kann auch anderweitig geschehen. Ausnahmen zuzulassen ist die Polizeibehörde gegenüber der Oberpräsidialpolizeiverordnung nicht ermächtigt. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 20. Juni 1907 gegen Schachtschabel in Halle a. S. — C. v. K.

***Preußen. Lehrling im Sinne des Vereinsgesetzes.** Lehrling im Sinne des § 8 des Preuß. Vereinsgesetzes ist ein junger Mann auch dann, wenn er in einem Gewerbe bereits ausgelernt hat und nun als Lehrling in einem andern Gewerbe beschäftigt wird. Freilich ist nicht jeder als Lehrling anzusehen, der später einen andern Beruf ergreift, um ihn zu erlernen. Z. B. kann er dann nicht mehr als Lehrling im vereinsrechtlichen Sinne gelten, wenn er das Alter der Wahlfähigkeit erreicht hat. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 12. Juli 1907 gegen den Vorsitzenden eines polnischen Turnvereins in Posen Smukolski. — C. v. K.

***Preußen. Unkenntnis von polizeilichen Bekanntmachungen.** Wer von einer polizeilichen Bekanntmachung trotz ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt und mittels Schelle ohne Verschulden keine Kenntnis erhält, dem kann der die Straffreiheit gewährende § 59 StrGB. zugute kommen. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 11. Juli 1907 in Sachen Schoden-Zweifelscheid. — C. v. K.

***Preußen. Polnische Zeichen.** Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Posen vom 17. April 1890, die das Ausstellen von Zeichen untersagt, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, ist auf Inschriften, die so klein auf Schmuckgegenständen angebracht sind, daß man sie nur mit Hilfe einer Lupe entziffern kann, nicht anwendbar, da sie nicht geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu gefährden. — Entsch. 1. Straff. KG. vom 11. Juli 1907 gegen Rauprich-Ostrowo. — C. v. K.

***Preußen. Kleinhandel mit Branntwein.** Für die von der Gewerbeordnung nicht beantwortete Frage, was unter Kleinhandel mit Branntwein zu verstehen ist, kommen die landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, für Preußen die in Ziffer 45 Abs. 2 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 gegebene Zusammenstellung in Betracht. Kleinhandel ist danach in den alten Provinzen jeder Vertrieb der anders als in Mengen von mindestens einem halben Anker (17,175 l) stattfindet. Dies gilt auch für die Abgabe von Branntwein an Wiederverkäufer (Schankwirte). — Entsch. Fer.StrSen. KG. vom 16. Juli 1907 in Sachen Adelkamp-Essen. C. v. K.

***Preußen. Ansteckende Krankheiten.** Aus den parlamentarischen Verhandlungen geht hervor, daß von einer Strafbarkeit des

*) Entsch. RG. 24, 22.

Arztes, der nur den Verdacht hegt, daß es sich im Einzelfalle um eine anzeigepflichtige Krankheit handele, nicht die Rede sein kann. In dem Entwurf der Regierung hieß es: daß bei verschiedenen Krankheiten die unverzügliche Anzeige erfolgen müsse, auch im Falle des Verdachts. Im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen ist das „unverzüglich" geändert worden in eine Frist von 24 Stunden, und die Bestimmung bezüglich der Anzeigepflicht auch im Falle des Verdachts gestrichen worden. Es ist nur die Anzeige vorgeschrieben „nach erlangter Kenntnis." Das ist gerade geschehen im Interesse der Ärzte, um sie davor zu bewahren, daß sie auf Grund verschiedener Auffassung über das Wesen der Krankheit und ihren Verlauf von anderer Seite mit Ungelegenheiten überhäuft werden. In der Strafbestimmung des § 35 ist die Rede von einem schuldhaften Verhalten. Das Wort „schuldhaft" an sich könnte dahin gedeutet werden, daß eine gewisse Fahrlässigkeit genüge. Jedoch ergibt sich aus den parlamentarischen Verhandlungen das Gegenteil. — Entsch. 1. Straff. RG. vom 20. Juni 1907 in Sachen Senge-Saarbrücken. — C. v. K.

***Preußen. Abspringen von der Straßenbahn.** Die Auffassung der Angeklagten, das Verbot des Auf- oder Abspringens bei einem fahrenden Straßenbahnwagen sei rechtlich unzulässig, ist irrig. Anders wäre die Sache vielleicht zu beurteilen, wenn die Polizeiverordnung den Schutz des einzelnen bezweckte, der während der Fahrt auf den Wagen steigen oder absteigen will. Die Polizeiverordnung verfolgt aber tatsächlich in erster Linie den Zweck, verkehrspolizeiliche Interessen im höchsten Sinne wahrzunehmen. Sie findet daher ihre rechtliche Stütze im § 6 b des Polizeiverwaltungsgesetzes, der die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln will. Es kann sehr leicht durch das Abspringen von einem elektrischen Straßenbahnwagen während der Fahrt ein Verkehrshindernis herbeigeführt werden. Der Schaffner ist instinktiv geneigt, den Wagen halten zu lassen, wenn er die abspringende Person in Gefahr sieht, hält aber der Wagen plötzlich außerhalb der Haltestelle, so kann ein Zusammenstoß mit dem ihm folgenden Wagen leicht eintreten. Es können auch Personen gefährdet werden, die dort mit einem Wagen oder Fahrrad heranfahren und plötzlich halten müssen. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen Melerski-Düsseldorf vom 11. Juli 1907. — C. v. K.

Preußen. Schulpolizei. Wenn nicht die ortsstatutarische Form bei der Feststellung des Stundenplanes der Fortbildungsschule beobachtet ist, dann kann es sich nur um eine innere Disziplinarvorschrift der Schule handeln, für die der staatliche Zwang nicht zugesichert ist. Es kann daher keine Bestrafung wegen Nichteinhaltung des Stundenplanes erfolgen. — Entsch. 1. Straff. RG. vom 4. Juli 1907 in Sachen Breitenbach-Herne. C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

***Preußen. Wegepolizei.** Durch Verjährung können im Gebiete des rheinischen Rechts ebensowenig wie im Gebiete des preußischen ALR. Rechte erworben werden, die die Verfügungsgewalt der Polizei über die öffentlichen Straßen einengen, da sie zu den Gegenständen gehören, die nicht im bürgerlichen Verkehr stehen. Allerdings sind Privatrechte auf das Wegeterrain zu berücksichtigen, soweit sie vor Anlegung der Straße oder ihrer späteren Erweiterung vorhanden waren und soweit der Wegestreifen mit der Ausübung dieses Privatrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Die Polizeibehörde kann also die Erlaubnis zur Anlegung von Trittstufen und Prellsteinen auf einem Gelände versagen, dessen bisherige Benutzung nur auf angeblicher Verjährung beruht, es müßte denn Willkür nachzuweisen sein. Behauptete Verkehrssteigerung ist ein die Willkür ausschließender polizeilicher Grund. — Entsch. OVG. vom 23. Mai 1907 in Sachen Schütte-Düsseldorf. — C. v. O.

***Preußen. Kosten der Nachrevision einer Apotheke.** Kosten können für eine amtliche Handlung von einer Privatperson nur auf Grund einer ausdrücklichen Vorschrift verlangt werden. Es gibt kein Gesetz, wonach jemand die Kosten für eine Amtshandlung zu tragen hat, die er verschuldet hat. Den Apothekern können daher die Kosten für Nachrevisionen nicht deshalb auferlegt werden, weil sie die zweite Revision selbst verschuldet haben. — Entsch. OVG. vom 18. Februar 1907 in Sachen Blüher-Berlin. — C. v. O.

Preußen. Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen. Eine Eingabe kann nur dann als Beschwerde gegen eine Verfügung angesehen werden, wenn daraus ersichtlich ist, daß der Einsender mit der Verfügung unzufrieden ist, weil sie ihn verletzt, und daß er eine abändernde Entscheidung einer höheren Instanz begehrt,

nicht aber dann, wenn er nur die Milde der verfügenden Polizeibehörde selbst anruft. — Entsch. VIII. Sen. OVG. vom 13. November 1906. — J. N. VIII 1711. — St.

Preußen. Verfassungsmäßiger Schutz des Hausrechts. Unmittelbarer Zwang als polizeiliche Verfügung. Das Betreten der Wohnung zum Zweck polizeilicher Revisionen ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (Art. 6 der Pr. Verf.Urk. und § 7 des Ges. vom 12. 2. 50 zum Schutze der pers. Freiheit — GS. 45.) Zur Wohnung gehören auch die Geschäftsräume.*) Durch die Vorschriften der §§ 102 ff. StrPrO. läßt sich das Eindringen eines Polizeibeamten in Schulräume zwecks Feststellung, ob an Minderjährige Unterricht erteilt wird, nicht rechtfertigen. Die StrPrO. ist nicht schon dann anwendbar, wenn bloß der Verdacht, daß eine strafbare Handlung begangen worden sei, begründet erscheint, und selbstverständlich erst recht dann nicht, wenn die Handlung, deren etwaige Vornahme die Behörde kontrollieren will, gar nicht strafbar ist.**) Das Unterrichterteilen an Minderjährige ohne Erlaubnis kann nur behördlich verboten und verhindert werden, ist aber nicht strafbar. (A. Kab.O. vom 10. 6. 34 GS. 135.) § 10 ALR. II, 17 ist nicht anwendbar. Zum Amte der Polizei gehört die Kontrolle, ob unbefugt Minderjährigen Unterricht erteilt wird, an sich nicht. Auch fehlt es an der Voraussetzung einer Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit oder einer Gefährdung des Publikums oder seiner Mitglieder. Es könnte höchstens in Betracht kommen, ob die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten werden sollte. Dies ist aber auf dem Gebiete des Schulwesens nicht Sache der Ortspolizeibehörden.

Als polizeiliche Verfügung stellt sich das Betreten der Wohn- und Geschäftsräume insofern dar, als im Wege unmittelbaren Zwanges gegen den Willen des Inhabers das Dulden einer Revision angeordnet und durchgeführt war. — Entsch. VIII. Sen. OVG. vom 26. Oktober 1906. — J. N. VIII 1608. — Bd. 49, 207. St.

Preußen. Offene Scheunen als Versammlungsräume. Eine Versammlung in einer Scheune wird nicht schon dadurch zu einer Versammlung unter freiem Himmel, daß die Scheunentore offen stehen.*) Sie geht erst dann in eine solche über, wenn infolge des Zuströmens von Personen, die außerhalb des Versammlungsraumes bleiben, die Verhandlungen nicht mehr im wesentlichen innerhalb des Raumes stattfinden. Dies trifft dann zu, wenn auch nur eine außerhalb der Scheune befindliche Person aktiv in die Erörterungen eingreift. Die bloße Möglichkeit, daß die Versammlung in der Scheune in eine unter freiem Himmel ausarten könnte, rechtfertigt das polizeiliche Verbot der Versammlung nicht.

Die Feuergefährlichkeit der Scheune genügt für ein Versammlungsverbot ebensowenig. Der etwaigen Feuersgefahr war durch sachgemäße Anordnungen, insbesondere durch Geltendmachung des Verbots des Tabakrauchens zu begegnen. Der Überfüllung des Raumes konnte durch Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmer vorgebeugt werden. — Entsch. I. Sen. OVG. vom 11. Mai 1906. — J. N. I 593. — Bd. 49, 425. — St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Kinematographentheater. Dem Reichskanzler liegt ein Antrag vor, der eine Ausdehnung des § 33a der Gewerbeordnung (Konzessionspflicht) auf das Kinematographentheater bezweckt.

Königliche Polizeiverwaltung soll, wie verlautet, am 1. April 1908 im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sowie in Lichtenberg bei Berlin, demnächst — der Zeitpunkt steht noch nicht fest — auch in Pankow bei Berlin eingeführt werden.

Mauscheln ohne Aszwang. Abschlägig beschieden wurde eine Eingabe der Berliner Cafetiers an das Königliche Polizeipräsidium im Hinblick auf die letzte Kammergerichtsentscheidung, nach der Mauscheln ohne Aszwang nicht als Glückspiel angesehen werden kann, dieses Spiel freizugeben. Die Behörde bleibt auf dem vom Reichsgericht eingenommenen Standpunkt — Entsch. vom 1. Dezember 1904 in Goltdammers Archiv 52, 267 — stehen, daß das Mauscheln auch ohne Aszwang ein Glückspiel sei, da die Entscheidung über Gewinn und Verlust hauptsächlich vom Zufall, nicht aber wesentlich von der Berechnung, dem Geschick und dem Gedächtnis der Spieler abhängt. Da nach dieser Reichsgerichtsentscheidung auch Irrtum über die Strafbarkeit des Spiels nicht entschuldigt, wird nach wie vor gegen Wirte, die dieses Spiel dulden, mit Einleitung des Strafverfahrens, daneben aber auch mit Polizei-

*) Vgl. Entsch. OVG. vom 20. 9. 1894, XXVII, 328 u. vom 18. 4. 1904. Pr. Verw.Bl. XXV 795

**) Entsch. RG. vom 1. 5. 1882. Pr. Verw Bl. III, 335.

*) Entsch. OVG. vom 24. Januar 1905, Bd. 46, 435.

stundenentziehung und Konzessionsentziehung vorzugehen sein.

Warnung vor Borpräparaten. Ein allgemeines Verbot jeder Verwendung von Borpräparaten bei Nahrungsmitteln verlangt ein Obergutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, das auf Veranlassung des Berliner Polizeipräsidiums eingeholt worden ist. Das Obergutachten erklärt, daß Borsäure und Borax, selbst in kleinen Mengen, einen nachteiligen Einfluß auf die menschliche Gesundheit ausüben. Die Borpräparate sind danach ebenso bequeme als billige Mittel, das Publikum über die verdorbenen, ungenießbar gewordenen Waren zu täuschen, indem sie ihnen ein frisches, unverändertes Aussehen verleihen, selbst wenn sie längst schlecht geworden, ja teilweise der Verwesung verfallen sind. Diese Konservierungsmittel sind, da sie den Konsumenten über den Zustand der Ware täuschen, höchst gefährlich und ihre Verwendung unter keinen Umständen zu gestatten.



Die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises Hadersleben nach der Besichtigung am 29. 5. 1907 vor Sr. Exzellenz dem Herrn Chef, General der Kavallerie v. Hennigs.

Hausierhandel. Die Bayerischen Staatsministerien des Königl. Hauses und des Äußern machen wegen der stets wiederkehrenden Klagen über die Belästigungen des Publikums und die Schädigung der seßhaften Gewerbetreibenden durch den Hausierhandel und die Detailreisenden den Behörden die strengste Überwachung dieser Gewerbebetriebe zur Pflicht.

Bei den Wandergewerbescheinen soll die Ausstellung in **allen** gesetzlich zulässigen Fällen versagt, insbesondere bei **Ausländern** die **Bedürfnisfrage** streng geprüft werden. Auch auf das Hausierverbot an Sonn- und Feiertagen und den Handel mit verbotenen Waren wird hingewiesen. Die Kreisregierungen sind beauftragt festzustellen: 1. welche Gemeinden durch die örtlichen Verhältnisse zur Gewinnung des nötigen Lebensunterhalts auf den Hausierhandel angewiesen sind und wie viele Personen annähernd in Betracht kommen; 2. welche Industriezweige bisher mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse auf den Hausierhandel angewiesen waren und 3. wieviel Detailreisende in den Jahren 1906 und 1907 Wandergewerbescheine erhalten haben und welchen Geschäftszweigen sie hauptsächlich angehörten.

Unfall. Einen schweren Beinbruch erlitt Kamerad OW. **Riedold** dadurch, daß ihn sein störrisches Pferd vor die Lokomotive eines Straßenbahnzuges warf. Das Pferd wurde ebenfalls schwer verletzt.

Verbrechen und Vergehen. Beleidigung zweier Gendarmen. Wegen Beleidigung zweier sächsischer Kameraden durch die Presse wurde vom Schöffengericht Chemnitz der verantwortliche Schriftleiter der „Volksstimme" zu 250 *M* Geldstrafe oder 25 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hatte in die „Volksstimme" einen Bericht aufgenommen, in dem das Verhalten zweier Gendarmen kritisiert wurde, weil sie in Fabriken gegangen waren, um sich wegen politischer Beteiligung von Arbeitern zu erkundigen. Das war in dem Bericht eine Ungehörigkeit genannt worden, die scharf zu verurteilen sei. Außer auf die Geldstrafe erkannte das Gericht auch auf Unbrauchbarmachung der Formen und Platten und Publikationsbefugnis auf Kosten des Verurteilten im Marienberger Amtsblatt und in der „Volksstimme".

Personalveränderungen.

Ordensverleihungen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juli d. Js. nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen geruht

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

den Fußgendarmerie-Wachtmeistern **Simon** in Peitz, Kr. Cottbus, 3. Brig., **Friedrichs** in Stendal und **Schmidt** in Horsmar, Landkreis Mühlhausen i. Th., diese zwei in der 4. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister **Haase** in Muskau, Kr. Rothenburg O.-L., 6. Brig., und dem Oberwachtmeister **Engelmann** in Schleswig, 9. Brig.

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Neumann in Budow, Landkreis Stolp, 2. Brig., dem Oberwachtmeister Großlopf in Britz, Kr. Teltow, sowie den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Mollenhauer in Mittenwalde, Daberlow in Britz, Donath in Niederschöneweide, Kreis Teltow, Schilder in Hennickendorf, Kr. Niederbarnim, Wolf I in Marienwerder, Kr. Niederbarnim, und Richter I in Neuenhagen, Kreis Niederbarnim, und dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Blanle in Templin, diese acht in der 3. Brig., dem Oberwachtmeister Rentsch in Rawitsch, dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Witt in Krotoschin, Kr. Schroda, und den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Wiedemann in Bomst und Marcinial in Schubin, diese vier in der 5. Brig., dem Oberwachtmeister Bartsch in Oppeln, dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Irrgang in Siegendorf, Kr. Goldberg-Hahnau, und dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Mirle in Naumburg a. O., Kr. Bunzlau, diese drei in der 6. Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Sandmann in Dornberg, Kreis Bielefeld, und dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Elske in Peckelsheim, Kr. Warburg, beide in der 7. Brig., den Oberwachtmeistern Peil in Cochem, Zimmermann in Altenkirchen, Jaspers in Simmern und Bontenackels in Malmedy, sowie den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Nos in Münsterbusch, Landkreis Aachen, diese fünf in der 8. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Völler in Süderlügum, Kr. Tondern, 9. Brig., Hoff in Marburg und Löbermann in Franlenberg, beide in der 11. Brig., Brodda in Grondzaw, Kr. Strasburg, Wpr., 12. Brig.

Hessen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Fußgendarmen Bleibtren im Großherzoglichen Gend.-Korps die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und König verliehenen Kronen-Orden-Medaille zu erteilen.

Sonstige Veränderungen.

1. Brigade.

b. W. Ewert I. Tralehnen, am 1. 10. 07 pens. — b. W. Marquardt II, Insterburg, am 1. 10. 07 pens.

2. Brigade.

b. W. Troge, Pollnow, am 24. 7. 07 nach Wusterwitz, Kr. Schlawe, vers. — b. W. Bonneß II, Pustamin, am 24. 7. 07 nach Pollnow vers. — b. W. Schöple, Lauenburg, am 1. 8. 07 nach Virchow, Bz. Köslin, vers. — b. W. Streblow, Falkenburg, am 1. 8. 07 nach Lauenburg (Pom.) vers. — FW. Wetzel, Stolpmünde, am 1. 8. 07 nach Degow vers. — FW. Wendt, Degow, am 1. 8. 07 nach Stolpmünde vers. — FW. Michel, Hohenkrug, am 15. 7. 07 nach Sydowsaue, Kr. Greifenhagen, kmdrt. — FW. Lange I, Saßnitz, hat die Ziffer „I“ nicht mehr zu führen.

3. Brigade.

HF. Cerlasli, Lanlwitz, am 1. 8. 07 nach Ruhleben b. Spandau vers. — bW. Stropp, Tempelhof, am 1. 8. 07 nach Selchow (Mark) kmdrt. — b. W. Bonse, Senftenberg, am 1. 8. 07 als OW. a. Pr. nach Forst (Laus.). — F. a. Pr. Radtle III, Vorhagen-Rummelsburg, am 1. 8. 07 als Hilfsgendarm a. Pr. nach Oranienburg vers. — b. G. a. Pr. Vorleslе, Neu-Babelsberg, tritt am 1. 8. 07 zur Truppe zurück. — FW. Kluge Kienitz Dorf, nach Buckow Bez. Franlf. O. kmdrt., trat am 1. 8. 07 von seinem Kmdo. zurück. — F. Wenzle, Werbelow nach Strasburg U. M. kmdrt., trat am 1. 8. 07 von seinem Kmdo. zurück. — F. Werth I, Oberschöneweide, hat vom 1. 8. 07 die Nr. I. nicht mehr zu führen. — F. Voigt, Reinickendorf W. hat vom 1. 8. 07 die Nr. I. zu führen. — F. Streng, Baumschulenweg, wohnt vom 1. 8. 07 in Treptow b. Berlin. — b. G. Salloth, Cottbus, wohnt vom 1. 8. 07 in Vorort Ströbitz b. Cottbus. — F. G. a. Pr. Wegner III, Rosenthal, wohnt vom 1. 8. 07 in Ortsteil Wilhelmsruh b. Berlin.

4. Brigade.

b. W. Rudolph, Freiburg a. U., am 1. 8. 07 nach Querfurt vers. — b. W. Hen, Querfurt, am 1. 8. 07 nach Freiburg a. U. vers. — FW. Lehmann, Pretzsch (Elbe), erhält Nummerzusatz I. — b. W. Lehmann, Kirchheilingen, erhält Nummerzusatz II. — FW. Maretzle, Merseburg, am 8. 6. 07 nach Passendorf b. Halle a. S. kmdrt., trat am 24. 6. 07 von seinem Kmdo. zur. — OW. Cramer I, am 1. 10. 07 pens.

5. Brigade.

OW. a. Pr. Pfeiffer, Schildberg, am 1. 8. 07 als Oberwachtmeister bestätigt. — FW. Baschel, Weißenhöhe, am 31. 5. 07 nach Netzdamm b. Weißenhöhe kmdrt. — FW. Richter, Bronischewitz, am 1. 10. 07 pens. — FW. Jänicke, Kornaty, am 1. 2. 07 nach Miloslaw kmdrt., trat am 27. 6. 07 von seinem Kmdo. zur.

6. Brigade.

FW. Köcher, Münsterberg, am 15. 7. 07 nach Teplitwoda kmdrt. — FW. Foitzil, Zabrze I, Umbenennung Zabrze II. — FW. Köhler III, Ober-Radoschau, am 1. 8. 07 Standort nach Ober-Rydultau b. Czernitz, Bz. Oppeln verlegt. — FW. Krawic, Wohlau b. Guhrau Kr. Pleß, nennt sich jetzt „Schneider“.

7. Brigade.

FW. Hebestreit, Bottrop II, am 1. 7. 07 nach Waltrop Kr. Recklinghausen vers. — b. G. a. Pr. Klamm, Rhede, am 1. 8. 07 nach Borghorst vers. — FW. Schnnicht, Bigge, am 1. 8. 07 nach Hallenberg, Bz. Dortmund, kmdrt. — FW. Reese, Niedermarsberg, v. 16. 7. bis 31. 8. 07 nach Züschen (Kr. Brilon) kmdrt. — FW. Kärger, postm. Bezeichn. heißt Habinghorst (Kr. Dortmund). — b. G. a. Pr. Thomas, postm. Bezeichnung heißt Lindenhorst (Kr. Dortmund). — OW. Weinberg, Hagen, Westf., am 1. 10. 07 pens. — FW. Blender, Castrop, am 1. 10. 07 pens.

8. Brigade.

b. W. Mollenhauer, Elten, Kr. Rees, scheidet am 1. 10. 07 aus. — F. Breitenbach, Rath, Bez. Düsseldorf, am 29. 6. 07 zum Vizewachtmeister befördert.

9. Brigade.

b. W. Scholl, Pöhl, am 1. 8. 07 Standort nach Norburg verlegt. — b. W. Schoenwald, Schulau, am 1. 8. 07 nach Reinbek vers. — b. W. Pritzel, Wandsbek, am 1. 8. 07 nach Schulau b. Wedel (Holstein) vers. — b. G. a. Pr. Dielow, Reinbek, am 1. 8. 07 nach Wandsbek vers. — b. G. a. Pr. Dielow, Wandsbek, am 2. 8. 07 nach Bramfeld lmdrt. — b. W. Allers, Jübek, Kr. Schlesw., am 1. 10. 07 pens. — FW. Rohde, Laboe, am 1. 10. 07 pens.

10. Brigade.

FW. Klepke, Achim, am 1. 7. 07 nach Dingen, Bez. Bremen, vers. (nicht, wie bereits mitgeteilt, nach Langen, s. S. 182, Nr. 8). — F. a. Pr. Grigat, Georgsheil, am 15. 7. 07 als Hilfsgend. nach Volprichausen vers. — b. W. Klünder, Moringen (Solling), scheidet am 1. 10. 07 aus. — FW. Lange I, Bodenfelde, am 1. 11. 06 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 9. 07 aus. — b. W. Schmidt, Friedeburg, erhält die Bezeichnung IX. — FW. Fricke, Springe, erhält die Bezeichnung I. — b. W. Fricke, Elenze, erhält die Bezeichnung II. — FW. Ahrends, Bockenem, erhält die Bezeichnung II. — b. W. Becker, Scharmbeck, erhält die Bezeichnung IV. — FW. Ahrends, Hagen, Bz. Bremen, erhält die Bezeichnung I. — FW. Kettler, Horneburg in Hann., am 1. 10. 07 pens.

11. Brigade.

FW. Schubert, Somborn (Bez. Cassel), scheidet am 1. 10. 07 aus.

12. Brigade.

b. W. Aszmutat, Gr.-Leistenau, scheidet am 1. 10. 07 aus. — b. W. Cyrkel, Czersk, am 1. 8. 07 nach Ludnia b. Bruß vers. — b. G. a. Pr. Jannschewski, Lubnia, am 1. 8. 07 nach Czersk vers.

Brigade Elsaß-Lothringen.

FW. Krummow, Louvigny, am 1. 8. 07 vom Kmdo. nach Failly in seine Stat. zur. — FW. Koch, Gorze, am 1. 8. 07 vom Kmdo. nach Failly in seine Stat. zur.

Artikelschau.

Ein Beitrag zur Psychologie der Mörder. Aus der Braunschweigischen Strafrechtspraxis mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt Oberlandesgerichtsrat **Peßler**, Braunschweig. — H. Groß' Archiv, 27, 308. —

Aus der Praxis werden eine Anzahl bemerkenswerter Züge von Mördern mitgeteilt. Freiwillige Geständnisse wurden selbst nach hartnäckigstem Leugnen durch irgend einen äußerlichen Umstand herbeigeführt. Ein Mörder legte ein Geständnis ab, als ihm die Mordwaffe gerade in dem Augenblick vorgelegt wurde, als die Bußtagsglocken zu läuten begannen, ein anderer, als ihm der präparierte Schädel des Ermordeten vorgelegt wurde. Auch eine bei Zeugenaussagen vorkommende Ungenauigkeit verleitet den besser wissenden Täter, die Sache durch ein Geständnis richtig zu stellen.

Hingewiesen wird noch auf das oft unverständliche Bestreben des geständigen Mörders, unerhebliche Nebenumstände anders darzustellen, als sie sich wirklich ereignet haben, oder sie abzuleugnen.

Auskunftei.

An Kam. ber. Gend. Wachtm. O. K. in B—dorf und Amtsvorst. L. **Selbsthilfe bei Zechprellerei.** Der Gast- oder Schankwirt ist berechtigt, Zechprellern mit Gewalt Uhren oder sonstige pfändbare Gegenstände im Wege der Selbsthilfe — auch unter Zuziehung seines Personals — wegzunehmen, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. (§ 229 des BGB.) Obrigkeitliche Hilfe im Sinne dieser Vorschrift ist die des ordentlichen Gerichts, nicht die der Polizei, die zwar gern als Mädchen für alles benutzt wird, nach der Auslegung, die § 10 ALR II 17 in Wissenschaft und Rechtsprechung erfahren hat, sich aber in die Privatverhältnisse zwischen Wirt und Gast grundsätzlich nicht einzumischen hat. Nr. 64. — p.

Kamerad GW. E. in A. **Ausländerüberwachung.** Formulare, auf denen die Ausländer ihre Personalien in deutscher Sprache nachweisen müssen, sind uns nicht bekannt. Wir möchten vorschlagen, den Ausländern oder ihren Arbeitgebern als Bedingung für Gestattung des Aufenthalts im Lande aufzugeben, durch Vermittlung ihrer Konsulate — in Bremen, Wilhelmshaven und Oldenburg dürften die meisten europäischen Staaten durch solche vertreten sein — deutsche Übersetzungen ihrer in fremder Sprache abgefaßten Pässe und Arbeitsbücher, wenigstens soweit sie die Personalien betreffen, zu beschaffen. Die Arbeitgeber, denen die Ausweisung nicht genügend in deutscher Sprache legitimierter Arbeitskräfte droht, werden schon auf eigene Kosten für Übersetzungen oder vielleicht auch für Stellung eines Dolmetschers sorgen; sie müssen sich ja doch selbst mit den Leuten verständigen, mindestens durch ihre Zwischenmeister. Nr. 160. — St.

An K. K. 100. **1. Straßenpolizei.** Durch eine Polizeiverordnung kann unseres Erachtens einem Fuhrwerkseigentümer nicht die Verpflichtung auferlegt werden, über die Person und die Wohnung des Wagenführers den Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen. Dies wäre ein Eingriff in das richterliche Zeugniszwangsrecht. Es muß also versucht werden, den Wagenführer auf andere Weise zu ermitteln, was wir für gar nicht besonders schwierig halten. Polizeiverordnungen sind nicht dazu da, der Polizei die Aufsicht zu erleichtern. Es wird gegen den Wagenführer, der gegen eine Polizeivorschrift verstoßen hat, also eine Anzeige an den Amtsanwalt unter der Marke: „Verfahren gegen Unbekannt" und unter Benennung des Fuhrwerkseigentümers als Zeugen einzuleiten sein. Vielleicht genügt aber die Ankündigung dieses Vorhabens bereits, um den Fuhrwerkseigentümer zur Angabe des Schuldigen zu bestimmen, wenn ihm in angemessener höflicher Form vorgestellt wird, daß er sich und seinen Angestellten damit die wiederholten ge-

richtlichen Verhandlungen — zuerst im Vorermittlungsverfahren und dann in der Hauptverhandlung — sparen könnte und viel billiger davon käme, wenn eine kleine Polizeistrafe bezahlt würde, als eine gerichtliche, die einmal über das von der Polizei gezogene höchste Strafmaß von 30 *M* oder 3 Tagen hinausgehen kann und bei etwa durch Verweigerung der Auskunft bewiesener Widersetzlichkeit auch schwerer ausfallen dürfte, und zu der noch die Gerichtskosten hinzukämen. Möglich wäre übrigens ein Verfahren gegen den Fuhrwerksbesitzer aus § 151 der Gewerbeordnung dann, wenn der Wagenführer gewerblicher Arbeiter — Führer eines Arbeits- oder Geschäftswagens oder eines zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Wagens — ist und dem Unternehmer Fahrlässigkeit in der Auswahl des Wagenführers zur Last fällt. Bei Fuhrwerken zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung wird übrigens eine Polizeivorschrift, die die Angabe der Wagenführer von dem Unternehmer fordert, gültig sein; denn sie fände ihre besondere Stütze im § 37 der Gewerbeordnung. Es ist notwendig, daß die Aufsichtsbehörde die im öffentlichen Fuhrverkehr tätigen Wagenführer (Droschkenkutscher, Omnibuskutscher, Straßenbahnwagenführer) kennt. Eine solche Polizeiverordnung müßte sich allerdings ihrem Wortlaut nach auf den öffentlichen Fuhrverkehr ausdrücklich beschränken. Die allgemeine Vorschrift für jegliches Fuhrwerk ist ihrer unbestimmten Fassung wegen ungültig, und zwar auch für den öffentlichen Fuhrverkehr.

2. **Polizeistunde.** Ein Schankwirt, der zwar pünktlich bei Eintritt der Polizeistunde seine Wirtschaft schließt, aber nach kurzer Zeit wieder öffnet, übertritt die Polizeistunde. Das vorübergehende Schließen der Wirtschaft ist nur ein Scheinmanöver. Das Wiederöffnen zur Nachtzeit, noch ehe an ein Wiedererwachen des neuen Tagesverkehrs zu denken ist, ist lediglich eine Fortsetzung des abendlichen Betriebes.

Nr. 113. — St.

Kam. G. W. P. in R. **Warenaufkauf und Feilbieten durch Angestellte.** Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, darf am Orte der Niederlassung durch jeden in seinem Geschäft Angestellten ebenso wie in eigener Person sowohl Waren feilbieten wie aufkaufen, und zwar auch auf öffentlichen Straßen und von Haus zu Haus, soweit nicht auf Grund des § 42b GewO. vom Regierungspräsidenten Beschränkungen eingeführt sind. Nur sind etwaige straßenpolizeiliche Vorschriften auch von solchen Personen zu beachten. Der Geschäftsmann, der Waren an seine Kunden ausfahren läßt, kann z. B. den Kutscher oder Wagenbegleiter ermächtigen, für ihn Waren feilzubieten oder aufzukaufen. Nur für einen über den Niederlassungsort ausgedehnten Gewerbebetrieb ist Wandergewerbeschein oder Legitimationskarte erforderlich. Nr. 142. — t.

Kam. G. W. T. in Gr. T. **Ausschank bei Schülerfesten.** Für den Ausschank geistiger Getränke außerhalb seiner Betriebsstätte bedarf der Schankwirt bei Schülerfesten — ebenso bei Truppenübungen, Volksfesten und ähnlichen besonderen Gelegenheiten — der ortspolizeilichen Erlaubnis aus § 41a GewO. Die Schankkonzession bezieht sich nur auf die in der Urkunde bezeichneten Wirtschaftsräume. Die Erlaubnis aus § 41a GewO. braucht indessen keineswegs nur einem anderweitig konzessionierten Wirt erteilt zu werden. Vielfach bewerben sich auch Flaschenbierhändler u. a. um eine solche Vergünstigung. Eine Prüfung der Persönlichkeit ist nicht vorgeschrieben, wird in der Regel, da die Erlaubnis selten lange vorher nachgesucht wird, auch nicht mehr durchzuführen sein. Immerhin würde aber einer Person, der die Schankerlaubnis für eine dauernde Wirtschaft versagt werden mußte, auch mit Recht bei besonderen Gelegenheiten mit den Gesuchen um vorübergehende Erlaubnis abzuweisen sein.

Nr. 177a. — t.

Kam. pens. G. W. H. in Z. **Form des Testamentes.** Ohne Zuziehung des Richters oder Notars kann jede nicht entmündigte über 16 Jahre alte Person ein Testament nach § 2231 BGB. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. Die Unterschrift muß voll ausgeschrieben sein und unter dem gesamten Text, einschließlich Orts- und Tagesangabe, stehen. Eine Unterschrift seitlich am Rande würde die Erklärung ebenso ungültig machen wie eine Unterschrift über oder neben dem Datum. Auch das gemeinsame Testament zweier Ehegatten kann in dieser Form erfolgen. Der eine Ehegatte schreibt eigenhändig seine Erklärung nieder, versieht sie mit Orts- und Tagesangabe und unterschreibt sie; der andere Ehegatte fügt die Erklärung bei, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle, setzt ebenfalls Ort und Tag hinzu und unterschreibt diese Erklärung. (§ 2267 BGB.)

Nr. 183a. — f.

Kam. G. W. X. in X. **Bärenführer; Zigeuner.** Die Frage, ob türkische Untertanen, die als Bärenführer im Lande herumfahren, als Zigeuner anzusehen sind, läßt sich nur nach Feststellung der Nationalität beantworten. Da ausländischen Zigeunern nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. 11. 1896 Wandergewerbescheine nicht erteilt werden dürfen, die Bärenführer aber einen — die Echtheit vorausgesetzt! — für das laufende Jahr gültigen Wandergewerbeschein besaßen, muß angenommen werden, daß die den Schein ausstellende Behörde festgestellt hat, daß es sich nicht um Zigeuner handelt. Wurden die Bärenführer in einem Bezirk betroffen, auf den der Wandergewerbeschein und Gewerbeschein nicht ausgedehnt war, dann haben sie sich nach § 21 des Hausiersteuergesetzes strafbar gemacht. Als Ausländer konnten sie in Haft genommen werden, wenn begründete Zweifel bestanden, daß sie auf Ladung vor Gericht nicht erscheinen oder einem Urteile nicht Folge leisten würden. (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO.) Auch hätte zur Sicherstellung von Steuer, Strafe und Kosten und zum Beweise der strafbaren Handlung eine Beschlagnahme der zum Gewerbebetrieb im Um-

herziehen mitgeführten Gegenstände (der Bären) durch Polizeisergeant oder Gendarm erfolgen sollen, zumal es sich um Ausländer handelte. (Vgl. MinB. vom 14. Mai 1884 — MBl. 117. —)
Nr. 180a. — St.

Kam. G. Wachtm. H. in Kl. **Warenfeilbieten bei Volksfesten.** Wer bei öffentlichen Festen (Kirchweih-, Ablaß-, Fahnenweih-, Krieger-, Schützenfesten und dergl.) Waren feilhalten will, bedarf hierzu nach § 59[4] GewO. nur der ortspolizeilichen Erlaubnis, und zwar auch dann, wenn er fortgesetzt von einem Fest zum andern zieht. Einen Wandergewerbeschein braucht er nur dann, wenn er auch außerhalb dieser Feste Handel treiben will. Dieser Handel ist weder auf selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waren noch auf einen Umkreis bis zu 15 Kilometern vom Wohnort beschränkt.
Nr. 185a. — St.

Kam. G. Wachtm. St in Z. **Viehhandel im Viehstall an Sonntagen.** Auch der Viehstall eines Händlers gilt als offene Verkaufsstelle im Sinne des § 41a GO., sofern darin regelmäßig oder doch wiederholt Viehkäufe abgeschlossen werden. „Offene Verkaufsstelle" ist ein weiterer Begriff als „offener Laden". Wird dagegen in der Regel das Vieh auf Viehhöfen oder Viehmärkten zum Verkauf gebracht und dient der Viehstall nur zur Einstellung der Tiere, dann kann von einer offenen Verkaufsstelle nicht die Rede sein. Es liegt in einem einmaligen Kaufgeschäft im Viehstall während der Sonntagsruhe keine Zuwiderhandlung gegen § 41a GO. vor. Gerichtsentscheidungen sind uns über gleichartige Fälle noch nicht bekannt geworden; solche scheinen Ihnen aber doch vorzuliegen, denn Sie schreiben selbst, daß der frühere Amtsanwalt solche Fälle dort zur Bestrafung gebracht hat. Da es sich um Vergehen handelt, muß die Bestrafung ja gerichtlich erfolgt sein. Auch ein Urteil oder Strafbefehl der Untergerichte dürfte genügen, den jetzigen Amtsanwalt zur Erhebung der Anklage zu veranlassen. Nr. 158a. — S.

Kam. G. Wachtm. N. in N. **Liköre aus Essenzen; Nahrungsmittelverfälschung?** Der Gesichtspunkt der Nahrungsmittelverfälschung ist uns bei der Herstellung von Likören aus Essenzen neu. Es scheint uns auch recht zweifelhaft, ob der Kreisarzt beim Gericht mit seiner dahin gehenden Ansicht durchdringen dürfte. Es mag wohl viel für sich haben, daß jeder aus Essenzen hergestellte Likör auch nur als solcher feilgeboten und verabfolgt wird; es dürfte sich vielleicht auch eine Gesetzesvorschrift rechtfertigen lassen, die solches vorschriebe. Solange es aber noch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann es auch nicht gefordert werden.
Nr. 181a. — t.

Kam. OW. T. in H. **Jahrmärkte.** Die Jahrmärkte sind nach § 64 GewO. allen Besuchern mit gleichen Rechten zugänglich. Dem einzelnen darf also der Verkauf solcher Waren, die nicht durch die Marktordnung überhaupt vom Jahrmarktsverkehr ausgeschlossen sind, nicht verwehrt werden. Ein Italiener, der mit Ballons, Papierpritschen und ähnlichen geringwertigen Gegenständen den Jahrmarkt besucht, hat also das Recht, alle diese Gegenstände, ohne einer polizeilichen Erlaubnis zu bedürfen, feilzubieten. Nr. 145. — ph.

Kam. b. Wachtm. G. in T. **Preisschießen.** Ein Preisschießen, an dem sich gegen Entrichtung von Schußgeld jedermann beteiligen kann, ist selbstverständlich eine öffentliche Lustbarkeit. Sollen Getränke sowohl an die Mitglieder der Schützengesellschaft als auch an andere Personen verabfolgt werden, dann ist die besondere ortspolizeiliche Erlaubnis aus § 42a GewO. einzuholen. Nr. 184a. — n.

An J. K. S. **Vereinsvergnügen.** Ein Verein, der gegen Bezahlung von 3 *M* Eintrittsgeld während der Festlichkeit Gäste als Mitglieder aufnimmt und auch anderen Personen gegen Entrichtung von 10 Pf. für jeden Tanz die Beteiligung gestattet, veranstaltet eine „öffentliche" Tanzlustbarkeit. Er bedarf hierzu ebenso wie der Schankwirt einer schriftlichen, stempelpflichtigen Erlaubnis und muß, wo dies vorgesehen ist, auch Lustbarkeitssteuer bezahlen. Von einer „geschlossenen Gesellschaft" ist hier gar keine Rede. Hatte der Verein die Festlichkeit ohne Erlaubnis veranstaltet, dann ist mit Bestrafungen vorzugehen sowie Lustbarkeitssteuer nachträglich einzuziehen. Auch wird das Verhalten für Versagung künftiger Erlaubniserteilungen zu ähnlichen Veranstaltungen ausreichen. Nr. 68. — n.

Kam. O.W. W. in M. **Echte Biere.** Eine Konzession, die sich auf den Ausschank bestimmter Getränke beschränkt, ist nicht nur vom Kammergericht in der von uns in Heft 1 des „Gendarm" auszugsweise mitgeteilten Entscheidung vom 24. Januar 1907, sondern auch vom ehemaligen Obertribunal (Entsch. vom 30. März 1874 Rechtspr. 15, 198) und vom Pr. Oberverwaltungsgericht (Entsch. vom 27. März 1878, Bd. 3, 263 und vom 11. November 1882, Preuß. VBl. IV, 78) für gültig erklärt worden, weil § 33 der Gewerbeordnung einer solchen Beschränkung nicht entgegensteht. Die Verwaltungsgerichte sind daher befugt, die Konzession zum Bierausschank auf den Ausschank von „echten" Bieren zu beschränken. In dem Fall des erwähnten KG. Erkenntnisses war die Frage, ob Schultheiß-Bier zu den echten Bieren gehöre, verneint worden. Nr. 142. — n.

Kam. O.W. L. in L. **Gewerbsmäßiges Glückspiel und Warenausspielen.** Der § 284 StrGB. bedroht denjenigen mit Strafe, der aus dem Glückspiel als Mitspieler ein Gewerbe macht. Der § 360 Ziffer 14 StrGB. und § 56c GewO. richten sich dagegen gegen diejenigen Gewerbetreibenden, die ihre Waren im Wege des Glückspiels oder der Ausspielung absetzen, selbst aber nicht mitspielen. Zuständig, Ausnahmen aus § 56c GewO. zu erteilen, ist nach Ziffer 73 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 die Ortspolizeibehörde. Diese hat jedoch eine allgemeine Anweisung des Landrats, solche Ausnahmen grundsätzlich nicht zu gewähren, unweigerlich zu befolgen. Nr. 168a. — n.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei“ — „Der Gendarm“. — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 10. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Breda.

Eine internationale Polizeihundprüfung in Holland.

Richterbericht von Frh. v. Kleinsorgen.

Polizeihundprüfungen sollen als friedlicher Wettstreit nicht nur dem einzelnen Belehrung und eventuell Auszeichnung, sondern auch im allgemeinen für die ganze Sache Anregungen, Verbesserungen und Fortschritt bringen. Jedes Land hat seine eigene Methode; wie in allen Sachen ist dies auch in der Polizeihundsache der Fall und darum ist eine internationale Polizeihundprüfung besonders geeignet, durch Vergleich der einzelnen Methoden der ganzen Einrichtung Fortschritt und Nutzen zu bringen. Eine solche internationale Polizeihundprüfung war es, die am 30. Juni dieses Jahres der Kynologen-Klub „Breda“ ausgeschrieben hatte. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, Polizeihunde, etwas in Holland bisdahin noch Unbekanntes, einzuführen. Zwar war es nicht die erste Prüfung dieser Art in Holland; denn im vergangenen Jahre fand schon in Dortrecht ein wenn auch schwacher Versuch einer Polizeihundprüfung statt. Es waren in Breda keine Mittel gescheut, eine Veranstaltung zustande zu bringen, die, wie man sagt, Hand und Fuß hatte. Man hatte uns Deutsche eingeladen, ebenso auch die Belgier, und die holländischen Interessenten sollten nun an der Arbeit beider selbständig sich entscheiden, ob sie der deutschen oder der belgischen Methode sich anschließen wollen.

Anregungen in Menge brachte die Prüfung, das ist kein Wunder. Die Belgier haben ihre Vorzüge, aber auch ihre Nachteile; daß wir Deutschen ebenso gestellt sind, ist klar. Wenn ich es gleich hervorheben soll, so ist mir besonders folgendes im allgemeinen aufgefallen:

Der Belgier ist heißblütig, lebhaft, leicht erregt, in seinem Wesen und Bewegungen rasch und dieses zeigt sich auch bei seinen Hunden. Im allgemeinen war die Führung der belgischen Hunde zu laut und hitzig. Es macht für den ruhigen Deutschen einen etwas komischen Eindruck, die Gestikulationen zu sehen und die fast geschrienen Kommandos zu hören; es erinnert uns zu sehr an den Zirkus. In der Praxis ist solche Schreierei sehr wenig am Platze. Um den Fang tragen die belgischen Hunde einen nicht aus Riemen, sondern aus einem geschlossenen Stück Leder, das nur ein Loch für die Nase hat, bestehenden Maulkorb, einmal des Beißens wegen, dann auch, damit sie auf der Straße nichts, also auch keine Giftbrocken aufnehmen können. Die Hunde sind meist schwarz von Farbe, langhaarig und die düstere Erscheinung mit dem stechenden Blick des leuchtenden, hellen Auges gibt dem Tier etwas Unheimliches, Teuflisches. Die Angriffsweise der Belgier ist eigenartig; sie suchen dem „Verbrecher“ meist von hinten zwischen die Beine zu kommen und ihn so zu Falle zu bringen. Liegt er, so halten sie ihn unbedingt am Boden fest. Der Appell ist meist trotz des lebhaften Temperaments recht gut; sie lassen sich gut vom „Verbrecher“ abrufen. Ein großer Mangel der belgischen Hunde ist, daß sie teilweise schußscheu sind; wenigstens wird kein Wert darauf gelegt, sie darin „fest“ zu machen. Man sollte in Belgien lieber den Weitsprung über ein flach ausgebreitetes Laken fallen lassen, der für den Polizeihund nur als Sprung über einen Graben Wert hat; so, wie es mit dem Tuch gezeigt wird, ist es ein ganz wertloses Zirkusmätzchen.



Kopfleiste des Plakats für die Polizeihundprüfung in Breda.
Das Plakat hat eine Größe von 1,85 m Höhe und 85 cm Breite.

Im Gegensatz zu dem frischen, flotten Wesen der belgischen Hunde zeigten unsere deutschen Hunde leider meist ein recht laues, langsames, ja oft scheues, überdressiertes Wesen. Mit wenigen Ausnahmen gingen die Tiere nicht so recht aus sich heraus; es machte den Eindruck, als wenn die Tiere verschlagen worden wären. Die Führung war meist ruhig, nicht laut und schreierisch; aber es fehlte der rechte Zusammenhang zwischen Herr und Hund. Ich glaube

auch den Grund dieses Mangels zu kennen. Ich selbst habe schon häufiger Anlaß genommen, in unserm Blatte die Führer auf das Erziehungsmittel des „Down"-Machens hinzuweisen, das den Hund, bei dem das „down" festsitzt, unbedingt zuverlässig in die Hand des Führers gibt.

Es scheint mir nun, daß unsere strebsamen Führer das zu genau genommen haben. Man darf auch hier nicht den Hund nach der Schablone behandeln; liebevolles Eingehen auf das Temperament des einzelnen Hundes ist auch da erste Bedingung für ein gutes Gelingen der Dressur. Das „down" ist, so wertvoll es ist, doch ein zweischneidiges Schwert. Machen Sie nicht aus ihrem Hunde, der ihnen ein offener, stets hilfsbereiter Freund sein soll, einen unterwürfigen, kriecherischen Knecht! Und weiter in jedem Falle: Vorsicht mit der Peitsche und dem Stock! „Man schlägt sich den Hund **aus** der Hand!" Oberländers Buch bezieht sich auf Jagdhunde; auch das, was er über das „down" sagt, gilt für den Polizeihund nur mit Modifikationen.

Auf der Reise von Breda zurück sprach ich mit einem unserer bewährten Dresseure und Führer auf der langen Fahrt so manches über unsere Hunde. Etwas lernt man stets im Austausch der Meinungen. So besprachen wir auch die Art des Ablegens. Ist es richtig, daß der Hund beim „Abgelegtsein" den Kopf auf der Erde auf den Vorderläufen liegend hält, oder ist es richtiger, daß er ihn hoch hält? Der Jagdhund ist auch hier in anderer Lage als der Polizeihund. Der Polizeihund darf im Gegensatz zum Jagdhund — der abgelegt „außer Gefecht gesetzt" ist und vom Wilde durch seine Kopfbewegungen nicht bemerkt werden darf — auch in dieser Stellung nicht unaufmerksam sein. Er würde, wenn er den Kopf auf den Pfoten liegen hat, eine Annäherung vom Rücken her kaum bemerken können, durch einen Schlag also leicht unschädlich gemacht werden können, was einem Hund, der liegend den Kopf hoch trägt, nie passieren kann. Feinde hat der Polizeihund stets und solche werden die Gelegenheit, ihm eins auszuwischen, wenn er den Kopf auf den Pfoten liegen hat, es ihnen also recht bequem gemacht ist, mit Wonne benutzen, während sie sich an einen den Kopf hoch tragenden, sich umschauenden Hund nicht heranwagen werden.

Mangelhaft bei fast allen belgischen, ebenso aber auch den deutschen Hunden, war ganz besonders auch das Bewachen von Gegenständen. Die meisten Hunde gingen zwar sofort auf den „Verbrecher" los, wenn er ihnen den Gegenstand fortnehmen wollte, aber sie taten es augenscheinlich nur deshalb, weil es even der Verbrecher war, der ihnen nahe kam; wich dieser zurück, so ließen sie sich von jedem anderen den bewachten Gegenstand ruhig wegnehmen. Der Hund, der etwas bewachen soll, darf sich unter keinen Umständen von dem bewachten Gegenstand fortlocken lassen, weder durch Lockmittel noch durch Zerren und Necken. Zwei Leute werden sonst stets den Gegenstand an sich bringen können, indem der eine den Hund beschäftigt und der andere die Sache fortnimmt.

Wenn unsere Hunde in Breda, wie ich oben sagte, so lau und langsam arbeiteten, so glaube ich, daß unser schwer gepanzerter Verbrecher daran zum Teil die Schuld trägt. Der Verbrecher kann sich kaum bewegen; die Hunde wissen das und handeln danach. Sollte es nicht richtig sein, daß man bei der Ausbildung unserer Hunde, von Zeit zu Zeit wenigstens, auch einmal einen Maulkorb benutzt und die Hunde an einem ungepanzerten Verbrecher arbeiten läßt? Seine viel fixeren Bewegungen und größere Gewandtheit reizen die Hunde naturgemäß viel mehr; die Schärfe und Schnelligkeit würden also gewinnen, die Hunde aber auch zu ihrem eigenen Besten Gewandtheit und Vorsicht lernen, da die viel schnelleren Bewegungen und Angriffe des Verbrechers für sie viel gefährlicher sind als die des Mannes in der gewöhnlichen dicken Panzerung.

Die Belgier brauchen ihre Hunde nur zum Exekutivdienst; für Kriminaldienst wird der Bloodhound benutzt. Man meint, die andern, zum Exekutivdienst verwendeten Rassen hätten nicht Nase genug zu diesem Zweck. Wie das bei den belgischen Schäferhundrassen bestellt ist, kann ich natürlich nicht wissen; „Folette" zeigte jedoch bei der Prüfung ganz vorzügliche Nase. Wir Deutschen erstreben als „Polizeihund" ein „Mädchen für alles", wir wollen denselben Hund für Exekutiv- und Kriminalzwecke verwenden, und daß das sehr wohl möglich ist, bewiesen in Breda die Schäferhunde Wolf v. d. Lippe (Henze-Soest), Max (Polizeiverwaltung Borbeck) und Lucie (Polizeiverwaltung Meiderich) mit ihrer geradezu phänomenalen Nase. Besonders Lucie zeigte Leistungen auf kriminellem Gebiete, die sie sofort aus allen übrigen Prüflingen weit hervorhoben.

Selbstverständlich ist in unserem Blatt in sehr richtiger Weise schon oft darauf hingewiesen worden, daß nicht jeder gute Exekutivhund ein guter Kriminalhund wird, daß aber anderseits jeder gute Kriminalhund auch ein guter Exekutivhund sein muß. Zum Kriminaldienst muß der Hund besonders veranlagt sein; wir müssen also aus den Exekutivhunden die für Kriminalhundzwecke besonders veranlagten auswählen und weiterbilden.

Besondere Leistungen! Unsere Führer sollten bedenken, daß dem Preisrichter der eine Hund genau so lieb ist wie der andere; Bevorzugung einzelner Tiere ist durchaus ausgeschlossen. Man überlege sich vorher, was man zeigen will! Eine, zwei gute Sachen genügen durchaus; denn der eine Hund kann nicht mehr Prüfungszeit beanspruchen als der andere. Man wähle zur Vorführung nur wirklich gute Leistungen aus, die für den Polizeidienst Zweck haben. Eier apportieren ist keine besondere Leistung; denn der gute Apporteur muß selbstverständlich zart und sauber anfassen, darf nicht „knautschen" und die Sachen zerreißen und zerdrücken. Lieber zeige man eine leichtere Übung, die glatt gelingt,

als eine möglichst komplizierte, deren man nicht ganz sicher ist.

Die Reihenfolge, in der die Hunde geprüft werden, weiß man oder kann man doch stets leicht erfahren. Man nehme daher seinen Hund eine Viertelstunde vorher an die Leine, gehe mit ihm abseits und sorge dafür, daß er Gelegenheit hat, sich zu reinigen. Es macht einen sehr schlechten Eindruck, wenn der Hund bei der Prüfung, oft in nächster Nähe des versteckten „Verbrechers", ein Bein hoch hebt oder sich löst. Jeder Grund zum Ulken für das Publikum muß bei so ernster Sache durchaus vermieden werden. (Fortsetzung folgt.)

Das Arbeiten des Polizeihundes auf Menschenspuren.

Zu diesem Artikel in Nr. 4 des „Polizeihund" bitte ich mir als altem Dresseur einige Worte zu gestatten:

Herr Polizeikommissar Kappe gibt hier eine sehr wertvolle, durchdachte und erprobte Anleitung zum Arbeiten des jungen Polizeihundes auf Menschenspuren. Allen diesen Dressurvorschlägen kann ich mich nur anschließen.

Es ist nicht so leicht, derartige Ratschläge, die Hand und Fuß haben, zu erteilen; man kann aus ihnen die Liebe und das Verständnis erkennen, womit Herr Polizeikommissar Kappe seine Hunde arbeitet.

Zur Polizeihunddressur selbst möchte ich nun noch bemerken, daß bei den Hunden, welche nach dem erwähnten Artikel die frische Spur schon gut halten, nun auf recht ruhiges Arbeiten der Spur an der Leine der Hauptwert gelegt werden muß. Der ältere Hund darf nicht bis 50 Meter unter dem Winde der Spur folgen, nein, er muß so weit gebracht werden, daß er dieselbe mit der Nase direkt an der Erde studiert. Folgt er immer nur flüchtig der Spur, so gewöhnt sich der Hund daran, die Witterung nicht direkt vom Abdruck der Stiefelsohle zu nehmen, und hält sich dann mehr an diejenige Witterung, welche an den Grashalmen und Sträuchern haften bleibt, sich aber eher verflüchtigt als diejenige der Stiefelsohle an der frischen Erde.

In denjenigen Fällen, wo der Hund einige Stunden nach der Tat auf die Spur des Täters gesetzt wurde, genügt die flüchtige Suche; kommt aber ein nur flüchtig suchender Hund auf eine zwei bis drei Tage alte Spur oder liegt eine Nacht mit einem starken Gewitterregen dazwischen, dann wird er gewiß leicht versagen und faseln. Denn die geringe Witterung, welche von den Stiefelsohlen an den Abdrücken noch klebt, wird er nicht finden, diejenige aber, welche an Grashalmen haften blieb, ist verflüchtigt oder weggewaschen. Darum, wenn der junge Hund nach vieler Mühe so weit gebracht ist, daß er die frische Spur gut hält, an die Leine mit ihm! Die Stiefelabdrücke durch sanftes Herabdrücken des Kopfes gut zeigen und immer und immer mit „ruhig, mein Hund" seinen Eifer dämpfen!

Am besten wählt man hierzu ein Gelände, wo der Führer selbst feststellen kann, ob sein Hund auch wirklich direkt mit der Nase den Stiefelabdruck zeigt, also Stoppelfelder, Saaten usw.; auch kann ein krummer, stiller Waldweg benutzt werden. Zwischen Führer und Gehilfen müssen aber unauffällige Zeichen wie Strohhalme, hingeworfene Zweige oder Blätter verabredet werden, weil doch nicht jeder Stiefelabdruck schnell zu finden ist. Sturzäcker, wo die Spur offen daliegt und der Hund wie beim Schnee sich auf sein Auge verlassen kann, werden ausgeschaltet.

Nun läßt man die Spur immer älter werden; zuletzt muß mindestens eine Nacht dazwischen liegen; auch nehme man die Strecken nie zu lang. Der Gehilfe muß jedesmal vom Hunde gefunden werden und sich deswegen dem Punkte, wo er zu finden sein soll, von der entgegengesetzten Richtung nähern, ohne die alte für den Hund bestimmte Spur zu kreuzen.

Der fertige Hund muß dahin gebracht sein, daß er jede Spur, ob frisch oder alt, ruhig an der Leine ausarbeitet, und es darf gar keiner Kraftanstrengung bedürfen, die Leine zu halten. Durch dieses Arbeiten an der Leine lernt der Hund seine Nase besser verwerten und verläßt sich nicht mehr bei dem „Suchen" auf seine Augen.

Die Hundenase, richtig ausgenutzt, leistet unendlich viel! Ist der Hund an ruhiges Arbeiten gewöhnt, so wird er bei alten Spuren nie hasten, sich selbst Zeit lassen, alles genau prüfen und selbst ein Atom Witterung noch ausnutzen. Er wird dann dem Führer auch Bluttropfen, die der Täter bei einer Verwundung verlor, zeigen und weggeworfene oder verlorene Gegenstände nie überschießen, wie dies der junge Hund, welcher seitwärts im Winde der Spur folgt, tun muß.

Ich möchte bitten, diese Zeilen nur als eine Erweiterung der Ausführungen des Herrn Polizeikommissars Kappe, welche dem alten Polizeihunde erst den rechten Schliff beibringen sollen, zu betrachten.

W. G—t. in St.

Ausschreibung

der 7. Prüfung für Polizeihunde.

Veranstaltet vom „Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden" (E. V.), Sitz Hagen i. W., am Sonntag, den 29. September 1907 in Hagen i. W.

Leiter der Prüfung: Polizei-Inspektor Meyer, Hagen, Vorsitzender des P.II.V.

Preisrichter: 1. Polizei-Insp. Hanke, Duisburg-Meiderich, 2. Polizei-Kom. Kloeres, Aachen, 3. Polizei-Kom. Weber, Frankfurt a. M.

Ersatzrichter: Polizei-Sergeant Schroeder, Lüdenscheid.

Geprüft wird: 1. Leinenführigkeit; 2 Folgen frei bei Fuß 3. a) Ablegen (5 Minuten lang.) b) Bewachen von Gegenständen; c. Verweigern von Futter aus fremder Hand; 4. Auf Befehl „Laut geben"; 5. Meldung überbringen; 6. a) Apportieren geworfener Sachen; b) Verlorensuchen; c) über Hindernisse; d) aus dem Wasser (bis an das Land); e) vom Verbrecher weggeworfene oder verlorene Sachen; 7. Springen (mindestens 1,50 m hohe Wand); 8. Schußfestigkeit; 9. Revieren und verbellen oder verweisen, wenn erforderlich, festhalten; 10. Verfolgen, stellen und lautgeben, wenn erforderlich, festhalten; 11. Verteidigen des Führers, ohne Befehl; 12. Gesamtappell; 13. Besondere Leistungen. Nur Übungen, die in den Rahmen des Sicherheits- und Ermittlungsdienstes fallen, sollen bewertet werden, und zwar für Leistungen des Sicherheitsdienstes insgesamt bis zu 4 Punkten, für Leistungen des Ermittlungsdienstes bis zu 8 Punkten.

Zugelassen ist jeder reinrassige Hund. Kastraten beider Geschlechter sowie kranke Hunde sind ausgeschlossen. Der Einsatz beträgt für Polizeihunde pro Hund 5 *M*, für Hunde im Privatbesitz 10 *M*. Als Preise kommen zur Verteilung: Je ein I. Preis 70 *M*, II. Preis 60 *M*, III. Preis 50 *M*, IV. Preis 40 *M*, V. Preis 30 *M*, VI. Preis 20 *M*, VII. Preis 10 *M*, ferner Ehrenpreise, soweit solche gestiftet werden. Als I. Führerpreis kommen 20 *M* in bar zur Vergebung.

Die Anmeldungen haben auf dem kostenfrei zu beziehenden Meldeschein zu geschehen und müssen bis zum 18. September 1907 mit dem Einsatz an die Geschäftsstelle, Polizei-Inspektor Meyer, Hagen i. W., eingesandt werden.

Viele wertvolle Ehrenpreise, darunter voraussichtlich ein solcher der Stadt Hagen, sind gestiftet. Freundlich zugedachte Ehrenpreise sind mit oder ohne nähere Bestimmung an das Vorstandsmitglied des Vereins Polizeiwachtmeister Nußbaum, Hagen i. W., zu senden.

Für eine ungestörte Arbeit der Hunde wird durch weitgehende zweckmäßige Absperrung in vornehmster Weise gesorgt werden. Neben der ernsten Prüfungsarbeit wird aber auch die bewährte kynologische Gemütlichkeit zu ihrem Rechte kommen.

Logisnachweis durch den Vorsitzenden, Polizei-Inspektor Meyer, Hagen i. W.

Weitere Bekanntmachungen erfolgen in der am 14. September erscheinenden Nummer.

Der Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden.

Meyer, Polizei-Inspektor, Vorsitzender.

Allerlei.

Die Polizeihundprüfung von Rouen. Am 16. Juni fand in Rouen eine Polizeihundprüfung statt, an der als einziger Deutscher der Kassenführer des P.H.V., Herr Polizeikommissar Kappe, teilnahm. Das „Journal de Rouen" schreibt über die Prüfung folgendes:

Als Polizeikommissar Kappe aus Reheim in Deutschland in seiner blauen Uniform mit roten Aufschlägen und der flachen Mütze, in maschinenmäßigem Gange gleich jedem guten preußischen Soldaten, auf dem Schauplatz erschien, machte sich ein allgemeines Schweigen im Kreise der Zuschauer bemerkbar.

Hinter dem Kommissar stand ein ebenfalls uniformierter Agent, bewegungslos, die Hand an der Hosennaht, das Auge auf seinen Herrn gerichtet, den er auf einen Wink, auf ein Wort verstand. Die ganze Strammheit des deutschen Militärs war in diesem Körper vereinigt, dessen Kraft nur auf Befehl eines Gehirns arbeitete, nämlich desjenigen des Polizeikommissars.

Wenn auch die belgischen Hunde große Eigenschaften im Springen an den Tag legten, haben sich ihnen die deutschen Hunde doch überlegen gezeigt. Unerschrockenheit im Angriff, scharfen Spürsinn und tadellosen Gehorsam zeigten die Hunde des Herrn Polizeikommissars Kappe, welcher sie selbst vorführte. Wunderbar dressiert, haben sie alle Eigenschaften, die sie haben müssen, um die Dienste zu verrichten, welche man von ihnen verlangt. Eiserne Zucht hat sie gelehrig gemacht, so daß sie dem geringsten Wort gehorchen. Wenn sie der Kaiser gestern gesehen hätte, er wäre mit ihnen zufrieden gewesen.

Wie kommt es nun, daß diese beiden vorzüglichen Tiere denselben Fehler machten, daß sie Fleisch fraßen, welches ihnen von fremder Hand gereicht wurde? Ein witziger Zuschauer schrie aus der Menge: „Das ist französisches Fleisch; das bekommen sie nicht alle Tage!" Dieser Fehler brachte aber die Tiere, die den ersten Rang hätten einnehmen müssen, um mehrere Plätze zurück. Nichtsdestoweniger hatten sie sehr starken Erfolg. Er war verdient; denn sie zeigten sich als würdige Polizeihunde, besonders „Bosco".

Die Polizeischule in Recklinghausen bringt der Polizeihundfrage besonderes Interesse entgegen. In der letzten Amtmänner-Versammlung ist der „Polizeihund" Gegenstand eingehender Erörterung gewesen und ist auf Anregung des Herrn Landrats Graf v. Merveldt beschlossen, in jedem Kursus praktische Übungen und Vorführungen mit Polizeihunden vorzunehmen

Polizeihundprüfung.

Am 25. August d. J. veranstaltet der Kynologische Klub in Verviers, Belgien, eine Polizeihundprüfung. Als Richter aus Deutschland wurde Herr L. Kimnach, Düren, Mitglied des P.H.V. gewählt. An Preisen setzte der Klub Geldpreise in Gesamthöhe von 450 Frs. aus. Zahlreiche Ehrenpreise in Geld und in wertvollen Gegenständen sind gestiftet. Der P.H.V. stellt Herrn Kimnach einen Ehrenpreis von 25 *M* zur Verfügung. Die Beschickung der Prüfung wird empfohlen. Programme versendet der Club Kynologique de Verviers, Verviers Rue Xhavrée 9.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 11. — 31. August 1907. — Seite 243/267. — 5. Jahrgang.

September						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	.	.	.	.	.
.	.					

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Oktober						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	.
.	.	.	.	.		

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm",
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 25 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Vakanzenliste. — Anzeigen.

Diese Nummer ist am 26. August 1907 abgeschlossen worden.

Die Überweisung an die Landespolizeibehörde und die Ausweisung.

Unter besonderer Berücksichtigung der bayrischen Verhältnisse.

Von Joseph Weigand, Regierungsakzessist in Würzburg.

(Fortsetzung.)

b) Die Ausweisung lediglich von Ausländern.

Ausländer, d. i. Nichtdeutsche, welche in Bayern eine vorläufige Heimat haben, sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln. (Art. 37, Abs. 3, Heim.-Ges.)

Außer den sub a aufgeführten Fällen, welche für Deutsche und Nichtdeutsche gemeinsam gelten, können Nichtdeutsche, und zwar nur Nichtdeutsche in folgenden Fällen aus einer bayerischen Gemeinde ausgewiesen werden (Art. 39, Ziff. 1—4, 7—10 Heim.-Ges.):

α) Personen, welche nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange versagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird. (Vergleiche Min.-Entschl. vom 28. Dez. 1899, Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, Min.-Blatt S. 803, Ziff. 22, Abs. 1.)

β) Personen, die von der Aufenthaltsgemeinde Armenunterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von drei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben, oder wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle sechs Monate verflossen sind.

Bezüglich der Armenunterstützung kommt in Betracht das Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., i. F. v. 30. Juli 1899, Art. 13 ff. Da bezüglich der „Abgaben für Armenzwecke" keine spez. Umlagen für Armenzwecke mehr erhoben werden, so kommen nach dieser Richtung die Gemeindeumlagen in Betracht.

Wenn in einer Gemeinde keine Umlagen erhoben und keine Gemeindedienste gefordert werden, so wird diese Bestimmung auch nicht existent werden können. Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von drei Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzutun; ob die nachgewiesenen Mittel zureichend sind, ist von der Ausweisungsbehörde zu würdigen.

Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Not die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird nicht aufgehoben. Den Verbindlichkeiten nach Art. 13, Ziff. 2, des zit. Arm.-Ges. kann sich schon die Aufenthaltsgemeinde durch Beantragung der Ausweisung der betreffenden Person nicht entziehen.

γ) Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt.

δ) Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltungsmittel darzutun vermögen, für die Dauer von drei Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

Unter den Worten „ständiges Unterkommen" ist insbesondere der Eintritt in ein Dienstverhältnis von präsumtiver Dauer oder die Beschäftigung als Gewerbsgehilfe zu verstehen, während als eine den „Unterhalt sichernde Beschäftigung" hauptsächlich die Stellung eines Fabrikarbeiters oder Taglöhners in Betracht kommt.

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbständigen Gewerbebetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

ε) Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hierzu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Anteil haben, können für die

Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.

ζ) Ist im Gemeindebezirk die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hierzu teil genommen oder hierzu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, solange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Beteiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst noch ausreichende Unterhaltmittel haben.

η) Studierende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen werden, oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entweichen oder entlassene Lehrlinge, können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

ϑ) Minderjährige Personen, die sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden.

Für die Frage, bis zu welchem Alter der Auszuweisende als minderjährig zu erachten ist, dürfte das einschlägige ausländische Gesetz in Betracht kommen.

c) Die Ausweisung lediglich von Deutschen (§ 3, Abs. 4, 5 Freizügigkeitsgesetz).

Dieselbe bemißt sich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, welches mit Gesetz vom 22. April 1871 in Bayern eingeführt wurde. Danach unterscheidet man die Ausweisung aus sicherheits- und armenpolizeilichen Gründen.

α) Die Ausweisung aus sicherheitspolizeilichen Gründen (§ 3, Abs. 1, Freiz.-Ges.).

Gemäß § 3, Abs. 1, a. a. O. behält es sein Bewenden, insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können. Als solche Aufenthaltsbeschränkungen nach den Landesgesetzen kommen speziell in Bayern in Betracht die Bestimmungen des Heimatgesetzes in Art. 37, Art. 39, Ziff. 5, 6; diese Bestimmungen, die auch für Ausländer gelten, sind bereits unter Ziff. 2a oben näher erörtert, weshalb hierauf Bezug genommen werden kann.

β) Die Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen (§ 4, 5 Freiz.-Ges.). Diese Bestimmungen haben lediglich für Deutsche Geltung, wie überhaupt das ganze Freizügigkeitsgesetz für Ausländer nicht gilt.

αα) Das Abweisungsrecht der Gemeinde gegenüber Gemeindefremden. (§ 4 Freiz.-Ges.) Das Abweisungsrecht kann nur gegen Neuanziehende geltend gemacht werden, wenn die Gemeinde nachweisen kann, daß dieselben nicht hinreichende Kräfte besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Unterhalt zu verschaffen und wenn sie solchen nicht aus eigenem Vermögen bestreiten können noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

ββ) Das Ausweisungsrecht der Gemeinde gegenüber Gemeindefremden (§ 5 des Freiz.-Ges.). Die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde kann versagt werden, wenn sich nach dem Anzuge, d. h. nachdem der Anziehende in einer Gemeinde endgültig seinen Aufenthalt genommen hat, die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsort einen Unterstützungswohnsitz bezw. in Bayern das Heimatrecht erworben hat und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist.

3. Das Verfahren.

a) In den sub 2a und b aufgeführten Fällen.

α) Die Ausweisung erstreckt sich vorbehaltlich ihrer zivilrechtlichen Folgen nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt. (Art. 40 des Heim.-Ges.) Dies gilt auch dann, wenn die auszuweisende Person noch unter elterlicher Gewalt steht oder verheiratet ist. Die in den Zivilgesetzen begründete Gewalt des Familienhauptes wird demnach in den-

jenigen Fällen, in denen die Ehefrau oder ein Hauskind ausgewiesen wird, indirekt beschränkt, dagegen kann der ausgewiesene Ehemann oder Vater auch verlangen, daß ihm die Ehefrau und die Kinder nach dem neuen Aufenthaltsorte folgen. Das gegen die Ehefrau oder gegen ein im elterlichen Heimatsverbande stehendes Kind erlassene Aufenthaltsverbot erlischt, wenn der Ehemann bezw. die Eltern das Heimatsrecht in der betr. Gemeinde erworben und nach Art. 1 und 4 des Heim.-Ges. auf die ausgewiesene Person übertragen.

Die Aufenthaltsbeschränkungen des bayerischen Staates bestehen regelmäßig in dem Verbot des Aufenthalts in einer bestimmten Gemeinde, nämlich derjenigen, in welcher der Auszuweisende sich aufhält; doch kann das Aufenthaltsverbot auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn nach Ermessen der ausweisenden Behörde ohne eine solche Ausdehnung eine Vereitlung des Zwecks der Ausweisung zu befürchten wäre. (Art. 41, Abs. 1, des Heim.-Ges.) Es ist dabei gleichgültig, ob die benachbarten Gemeinden im Amtsbezirk der ausweisenden Distriktspolizeibehörden liegen oder nicht. Die Frage, ob das polizeiliche Verbot des Aufenthalts in einer fremden Gemeinde auch auf benachbarte Gemeinden zu erstrecken sei, ist von den Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

β) Die Zulässigkeit örtlicher Aufenthaltsbeschränkungen der hier in Betracht kommenden Art ist nur dann gegeben, wenn in Fällen des Art. 39, Ziff. 3—10, konstatiert ist, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird (Art. 43, Abs. 2 des Heim.-Ges.) und wenn außerdem über die Heimat des Auszuweisenden keine Zweifel bestehen. (Art. 21 des Heim.-Ges.) (Ziff. 19, Abs. 2 der Vollzugs-Vorschr. z. Heim.-Ges. v. 28. Dez. 1899.)

γ) Was die Zuständigkeit anlangt, so kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeinde oder von Amts wegen erlassen werden. (Art. 43, Abs. 1 des Heim.-Ges.) Dasselbe ist in einem förmlichen mit Gründen versehenen Beschluß auszusprechen. Zuständig ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher die Person ausgewiesen werden soll, in München die Polizeidirektion. (Art. 45 des Heim.-Ges.) Gegen den den Beteiligten zuzustellenden Beschluß ist Beschwerde zur Königl. Regierung, Kammer des Innern, zulässig; sie ist an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden und hat, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebbare Wirkung (Art. 46 des Heim.-Ges.). In dritter Instanz entscheidet das Königl. Staatsministerium des Innern oder der Königl. Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 3 des Verw.-Ger.-Hof-Ges. vom 8. Aug. 1878.) Die Zuständigkeit des letzteren ist begründet, wenn der Beschwerdeführer die gesetzliche Zulässigkeit der Ausweisung bestreitet; wendet er sich aber nur gegen die Zweckmäßigkeit der Maßregel unter Anerkennung ihrer Gesetzmäßigkeit, so ist die Beschwerde von dem Ministerium zu entscheiden. (Vergl. Art. 11, Ziff. 3 des V.-G.-H.-Ges.)

Zur Beschwerdeführung berechtigt sind einmal die Personen, deren Aufenthalt in Frage kommt, und sodann die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Abweisung einer Person abgelehnt wurde. Als Gemeindeverwaltungen kommen in Betracht: in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in der Pfalz die Gemeinderäte und in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse. Hat der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt die Ausweisung zu verfügen, so ist ein besonderer Ausweisungsantrag gemäß Art. 43, Abs. 2 des Heim.-Ges. nicht notwendig, da der Magistrat in seiner doppelten Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde und als Distriktspolizeibehörde handelt. (Ziff. 21 der Vollzugs-Vorschr. v. 28 Dez. 1899.)

In den Fällen des Art. 39, Ziff. 2 und 3 des Heim.-Ges. hat die Gemeinde einen Rechtsanspruch auf Ausweisung, in den übrigen Fällen nicht. Deshalb ist auch nur im ersteren Fall die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegeben.

b. In den sub 2c aufgeführten Fällen.

α) Die Abweisung und Ausweisung aus einer Gemeinde gemäß § 4, 5 des Freiz.-Ges. kann von der Gemeinde als ein Recht gefordert werden; ebenso hat der Ausgewiesene einen Rechtsanspruch auf Zurücknahme des Verbots von dem Zeitpunkt an, wo die zur Aufenthaltsversagung führenden Verhältnisse in Wegfall gekommen sind. (Entsch. des V.-G.-H., Bd. 24, S. 522.) Mit dem Erwerb der Heimat verliert das Verbot des Aufenthalts in der Gemeinde seine Wirkung.

Die rechtliche Wirksamkeit des Aufenthaltsverbotes beginnt erst mit der Rechtskraft des Beschlusses. (Entsch. des V.-G.-H., Bd. 26, S. 52.) Die Aufenthaltsversagung kann in keinem Fall auf eine bestimmte Zeit erfolgen; denn das Gesetz enthält eine derartige Bestimmung nicht. Vielmehr kann der Fortgewiesene wieder anziehen, wenn ein gesetzlicher Abweisungsgrund nicht mehr entgegensteht.

β) Zuständig zur Erlassung der Verfügung, welche das Aufenthaltsverbot ausspricht, ist die Distriktspolizeibehörde; die Verfügung ergeht auf Antrag der Gemeindeverwaltung. Erl. vom 4. Mai 1871, der Vollzug des Gesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867, Nr. 3974, Ziff. 5 (Weber, Bd. 9, S. 2). Ist die Distriktsverwaltungsbehörde zugleich Gemeindebehörde, so bedarf es keines gemeindlichen Antrages.

Streitigkeiten sind gemäß Art. 8, Ziff. 3 des V.-G.-H.-Ges. Verwaltungsrechtssachen, zu deren Entscheidung in zweiter Instanz die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, in dritter Instanz der Kgl. Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

γ) Das Verfahren im speziellen.

αα) Wenn die Pflicht zur Übernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig ist, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen. Als solches kommt in Bayern in Betracht das mehrerwähnte Armengesetz. Die tatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist. (§ 6 des Freiz.-Ges.) (Vergl. Art. 21 des Heim.-Ges.)

ββ) Sind bei der Ab- bezw. Ausweisung aus einer Gemeinde verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen. (§ 7, Abs. 1, des Freiz.-Ges.) Der Gothaer Vertrag bestimmt, daß ohne Zustimmung der Behörde des zur Übernahme verpflichteten Staates diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden darf, es sei denn, daß entweder der Rückkehrende sich in Besitz eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestatteten Passes (Wanderbuches, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staat angehört, dem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen Staates zugeführt werden kann. (§ 8 Goth. V.) Sollte im letzteren Fall ein Individuum von dem übernahmepflichtigen Staat nicht angenommen werden, so kann derselbe in denjenigen Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden. (§ 9 a. a. O.)

Die Überweisung des Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittels Transportes und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke für den Transport übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittels eines Passes, in dem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland verwiesen werden. (Näheres unten.)

Bis zur Übernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiet gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, dem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat. (§ 7, Abs. 2 des Freiz.-Ges.) Als eine solche „anderweitige Verabredung" kommt die Eisenacher Übereinkunft vom 11. Juli 1853 wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Dieselbe gilt nun insbesondere zwischen Bayern einerseits und den übrigen deutschen Bundesstaaten sowie Elsaß-Lothringen, dann Österreich-Ungarn anderseits.

Nach dieser Übereinkunft soll der Aufenthaltsstaat für Ausländer, welche der Kur- und Verpflegung bedürfen, in gleicher Weise wie für seine Staatsangehörigen sorgen, bis der Erkrankte ohne Nachteil für seine oder anderer Gesundheit in

den übernahmepflichtigen Staat zurückkehren kann. Ein Ersatzanspruch gegen öffentliche Kassen des übernahmepflichtigen Staates ist überhaupt nicht gegeben. (§ 1, 2 Eis. Übereink.) Wohl hat die hilfeleistende Gemeinde einen Ersatzanspruch gemäß Art. 16, Abs. 2 bezw. Arm.-Ges. gegen die bayerische Staatskasse. Die Eisenacher Übereinkunft gilt nur bei Unterstützungen infolge Krankheitsfällen, nicht infolge von Alter, Arbeitslosigkeit und Gebrechen und nur bezüglich dieser Personen so lange, als die Transportfähigkeit infolge einer aus Rücksicht für den zu Transportierenden vorliegenden Hindernisses ausgeschlossen ist.

In den Fällen, wo die genannte Übereinkunft nicht gilt, ist ein Ersatzanspruch für die über drei Monate hinauswährende Fürsorge gegeben (§ 7, Abs. 2 des Freiz.-Ges.) Die Frist von drei Monaten beginnt mit dem Tage, an dem dem übernahmepflichtigen Staat der Übernahmeantrag zugegangen ist.

Mit den Staaten, für die die Eisenacher Übereinkunft nicht gilt, bestehen zum Teil Staatsverträge. Ist nach diesem ein Ersatzanspruch zulässig, so ist der bayerische Staat der unterstützenden Armenpflege gem. Art. 16 des Arm.-Ges. nur dann ersatzpflichtig, wenn zuerst versucht worden ist von seiten der Armenpflege, ihren Anspruch gegen die öffentliche Kasse des auswärtigen Staates geltend zu machen, und dieser Versuch erfolglos geblieben ist. (Schluß folgt.)

Ministerial-Erlasse

Betr. Gewährung von Umzugskosten bei der Übernahme von Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle in eine nichtetatsmäßige.

Berlin, 17. Juli 1907.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im Abschnitt C Ziffer 24 der F. O. XII wird den Königlichen Eisenbahndirektionen der nachstehend abgedruckte Erlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern, betreffend die Gewährung von Umzugskosten bei Übernahme von Beamten aus einer etatsmäßigen in eine nicht etatsmäßige Stelle, zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung:
Fleck.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen.
V. K. 15. 368.

Berlin, den 18. Juni 1907.

Der Finanzminister.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens und zur Beseitigung von Zweifeln, die bei Ausführung des Erlasses vom 29. Mai, 17. Oktober 1903 (M. f. d. i. V. S. 229) über die Frage entstanden sind, wie bei der Übernahme von Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle der einen Verwaltung in eine nicht etatsmäßige Stelle der anderen Verwaltung hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten zu verfahren ist, wird folgendes bestimmt:

1. Wenn ein Beamter aus der etatsmäßigen Stelle unmittelbar in eine diätarische Stelle endgültig übernommen wird, so stehen ihm die Umzugskosten sofort nach Antritt der diätarischen Beschäftigung zu.

2. Wird ein Beamter zunächst zur Probedienstleistung einberufen, so ist eine Zahlung von Umzugskosten während der Zeit der Probedienstleistung ausgeschlossen.

3. Wenn ein Beamter nach beendigter Probedienstleistung endgültig diätarisch angestellt oder in eine etatsmäßige Stellung übernommen wird, so findet nunmehr eine Gewährung von Umzugskosten statt, vorausgesetzt, daß die Probedienstleistung sich unmittelbar an die Beschäftigung in dem bisherigen Amte anschloß und der Beamte bis zu der nach Abschluß der Probedienstleistung erfolgenden endgültigen Übernahme in sein neues Amt noch etatsmäßiger Beamter in seiner früheren Stellung verblieben war.

4. Bei der Berechnung der Umzugskosten zu 3 sind die Familienverhältnisse des Beamten zur Zeit der endgültigen Übernahme und, falls er während der Probedienstleistung noch den Ort gewechselt haben sollte, der Umzug von dem ursprünglichen Dienstorte nach dem Orte der endgültigen Anstellung zugrunde zu legen.

5. Erfolgt die Pensionierung des Beamten in seiner bisherigen Stellung vor beendigter Probedienstleistung in der neuen Stelle, so muß nach dem Grundsatze, daß die Gewährung von Umzugskosten an pensionierte oder ausgeschiedene Beamte unzulässig ist, die Umzugskostenentschädigung versagt werden.

6. Geschieht die Übernahme eines etatsmäßigen Beamten in der Form der Anstellung auf Probe, so kann, da dies nur als bedingte Versetzung erscheint, die Gewährung von Umzugskosten gleichfalls nur unter der Voraussetzung, daß der Beamte bei der neuen Verwaltung endgültig angestellt wird, und erst mit letzterem Zeitpunkte erfolgen. Die Umzugskosten berechnen sich in diesem Falle aber nach den Verhältnissen zur Zeit der Übernahme auf Probe. Erfolgt die endgültige Anstellung nicht, so dürfen auch für die Rückreise Umzugskosten nicht vergütet werden. Den Beamten ist bei ihrer Übernahme auf Probe in jedem Fall zu eröffnen, daß ihnen eine Umzugskostenvergütung nur unter den vorerwähnten Bedingungen zustehen werde.

7. In Fällen, in denen ein dienstliches Interesse an der Übernahme eines Beamten völlig fehlt, insbesondere bei der Übernahme höherer und mittlerer Beamter auf ihren ausdrücklichen Wunsch, greifen die vorstehenden Bestimmungen nicht Platz, vielmehr bleibt vorbehalten, in solchem Falle die Über-

nahme von der vorherigen Verzichterklärung des Beamten auf Umzugskosten abhängig zu machen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, nach diesen Grundsätzen in Zukunft zu verfahren.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kitzing.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommissionen hier. J.-N. I. 7305, II. 5712. III. 9774, M. d. J. Ia. 4353.

Felddiebstahl in Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen ist die Verfolgung von Felddiebstählen nach dem Feldpolizeistrafgesetz vom 9. Juli 1888 von der Stellung eines Strafantrages nicht abhängig. Die Bürgermeister und Amtsanwälte werden hierauf vom Ministerium unter Mitteilung folgender Gesichtspunkte hingewiesen:

Ein Felddiebstahl im Sinne des Feldpolizeistrafgesetzes liegt vor, wenn noch nicht eingeheimste Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet werden und der Wert des Entwendeten 10 Mk. nicht übersteigt (§§ 6, 9). Hiernach ist der Tatbestand des Felddiebstahls nicht gegeben, wenn Früchte oder Bodenerzeugnisse, die bereits eingeheimst oder mehr als 10 Mk. wert sind, entwendet werden. In solchen Fällen handelt es sich um einen gewöhnlichen Diebstahl, der unter das Strafgesetzbuch fällt und mit Gefängnis bestraft wird, ohne daß es eines Strafantrags des Geschädigten bedarf. Auch der Felddiebstahl ist an sich kein Antragsdelikt, das heißt, er muß von Amts wegen verfolgt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Geschädigte Strafantrag stellt oder nicht. Nur in gewissen besonderen Fällen ist zur Bestrafung des Täters ein Strafantrag erforderlich, nämlich dann, wenn der Felddiebstahl gleichzeitig ein sogenannter Munddiebstahl (Mundraub) ist. Ein solcher Mundbiebstahl liegt nach dem Gesetz nur vor, wenn Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet werden (§ 15, Abs. 2 des Feldpolizeistrafgesetzes, § 370, Ziff. 5 des Strafgesetzbuches). Zum Tatbestande des Munddiebstahls gehören somit drei besondere Voraussetzungen:

1. Es muß sich um Nahrungs- oder Genußmittel handeln, d. h. um Gegenstände, die zur Ernährung des menschlichen Körpers dienen oder doch dem Körper zugeführt werden. In allen Fällen, in welchen Früchte oder Bodenerzeugnisse entwendet werden, die keine Nahrungs- oder Genußmittel sind, kann von einem Mundbiebstahl keine Rede sein und hat daher Bestrafung einzutreten, ohne daß Strafantrag gestellt wird. Somit ist das Stehlen von Bodenerzeugnissen, die als Viehfutter oder als Streu verwendet werden (z. B. Gras, Heu, Klee, Samen, Laub), sowie die Entwendung von Blumen und Sträuchern stets ohne Strafantrag strafbar.

2. Es muß sich um Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge handeln. Wann der Wert unbedeutend oder die Menge gering ist, läßt sich nicht durch eine allgemeine Regel bestimmen. Immerhin ist so viel sicher, daß das Gesetz nur die geringfügigen, meist gelegentlich begangenen Entwendungen im Auge hat. Sobald der Wert des Entwendeten nicht als „unbedeutend“ angesehen werden kann oder die Menge nicht bloß „gering“ ist, liegt kein Mundbiebstahl vor, so daß auch ein Strafantrag nicht erforderlich ist.

3. Die Nahrungs- oder Genußmittel müssen zum alsbaldigen Verbrauch entwendet worden sein. Somit bedarf es keines Strafantrags, wenn die Entwendung nicht zum Zwecke des Verbrauchs, Verzehrs, sondern zu anderen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der Weiterveräußerung (Verkaufens, Verschenkens) oder der böswilligen Zerstörung begangen worden ist oder wenn die entwendeten Früchte nicht alsbald verzehrt werden, sondern zum Zweck späteren Verbrauchs (z. B. zur Ansammlung eines Vorrats, zum Einmachen, Brennen und dergl.) aufbewahrt werden sollen.

Nur bei dem gleichzeitigen Vorhandensein dieser drei besonderen Voraussetzungen ist ein Mundbiebstahl gegeben. Es geht daraus hervor, daß die meisten und vor allem die erheblicheren Felddiebstähle keine Mundbiebstähle sind; es bleibt vielmehr nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von geringfügigen Felddiebstählen übrig, bei denen die Verfolgbarkeit davon abhängt, ob der Geschädigte Strafantrag stellt oder nicht. Praktisch kommt es darauf hinaus, daß in den Fällen, in welchen Obst oder Gemüse oder eßbare Feldfrüchte in geringer Menge zum alsbaldigen Verzehr entwendet werden, ein Strafantrag erforderlich ist, bei den übrigen Felddiebstählen aber Verfolgung und Bestrafung ohne Strafantrag des Geschädigten einzutreten hat.

Da es im einzelnen Falle zweifelhaft sein kann, ob ein Felddiebstahl sich als Mundbiebstahl kennzeichnet, empfiehlt es sich, daß die Beamten, welche Anzeigen wegen Felddiebstähle zu erstatten haben (Feldschutzbeamte, Gendarmen, Polizeibeamten usw.) und ebenso die Bürgermeister, denen solche Anzeigen vorgelegt werden, die Anzeigen in allen Fällen und ohne Rücksicht darauf, ob Strafantrag gestellt ist oder nicht, an die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht (Amtsanwalt) abgeben. Der Beurteilung der Gerichtsbehörden bleibt alsdann überlassen, ob zur Verfolgung ein Strafantrag erforderlich ist oder nicht.

Etatsstärke des deutschen Heeres.

Dienstliche Stellung	Etatsstärke im Rechnungsjahr 1907 — Infanterie — Infanterie im engeren Sinne [1])	Jäger [2])	Maschinengewehrabteilungen [3])	Bezirkskommandos [4])	Summe	Kavallerie [5])	Artillerie — Feldartillerie [6])	Fußartillerie [7])
Offiziere	12 363	404	64	890	13 721	2 501	3 064	1 006
Unteroffiziere:								
Spielleute	2 936	234	16	—	3 186	1 591	1 282	247
Sanitätsunteroffiziere	1 240	36	9	11	1 296	250	292	93
Sonstige	41 007	1 184	225	3 212	45 628	8 255	10 342	4 050
Überhaupt Unteroffiziere	45 183	1 454	250	3 223	50 110	10 096	11 916	4 390
Gemeine:								
Spielleute	16 570	—	—	—	16 570	—	—	340
Sanitätsgefreite	1 242	36	7	1	1 286	246	291	91
Ökonomiehandwerker	1 741	66	16	—	1 823	715	589	178
Kapitul., sonst. Gefr. u. Gem.	306 443	9 649	1 152	2 875	320 119	57 693	52 371	20 763
Überhaupt Gemeine	325 996	9 751	1 175	2 876	339 798	58 654	53 251	21 372
Militärärzte	1 239	36	—	28	1 303	220	307	65
Oberzahlmeister, Zahlmeister, Musikinspizienten	624	18	—	2	644	102	202	41
Unterzahlmeister	626	18	—	49	693	103	202	44
Veterinäre	—	—	1	—	1	330	285	—
Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler u. Werkstättenvorsteh.	626	18	—	—	644	198	202	41
Gesamtkopfzahl	386 657	11 699	1 490	7 068	406 914	72 204	69 429	26 959
Dienstpferde	—	—	864	—	864	67 653	35 373	1 232

Dienstliche Stellung	Artillerie Summe	Pioniere [8])	Verkehrstruppen [9])	Train [10])	Besondere Formationen [11])	Nicht regimentierte Offiziere usw [12])	Generalsumme
Offiziere	4 070	626	328	346	600	2 919	25 111
Unteroffiziere:							
Spielleute	1 529	347	15	73	—	—	6 741
Sanitätsunteroffiziere	385	53	23	32	11	151	2 201
Sonstige	14 392	2 137	1 103	1 623	1 471	1 161	75 770
Überhaupt Unteroffiziere	16 306	2 537	1 141	1 728	1 482	1 312	84 712
Gemeine:							
Spielleute	340	—	92	—	32	—	17 034
Sanitätsgefreite	382	54	25	36	5	2	2 036
Ökonomiehandwerker	767	110	30	95	1 958	—	5 498
Kapitul., sonst. Gefr. u. Gem.	73 134	13 377	5 763	5 920	90	—	476 096
Überhaupt Gemeine	74 623	13 541	5 910	6 051	2 085	2	([13]500 664
Militärärzte	372	54	24	28	37	217	2 255
Oberzahlmeister, Zahlmeister, Musikinspizienten	243	27	18	23	12	3	1 072
Unterzahlmeister	246	27	20	46	57	24	1 216
Veterinäre	285	—	—	23	20	28	687
Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler u. Werkstättenvorsteh.	243	27	17	—	1	1	1 131
Gesamtkopfzahl	96 388	16 839	7 458	8 245	4 294	4 506	616 848
Dienstpferde	36 605	—	267	5 096	—	—	110 485

[1]) 216 Regimenter, das Lehr-Infanterie-Bataillon, 9 Unteroffizierschulen, 2 Infanterie-Schießschulen, 1 Gewehr-Prüfungskommission. — [2]) 18 Bataillone. — [3]) 16 Abteilungen. — [4]) 298 Bezirkskommandos. — [5]) 99 Regimenter, 8 Militärreitanstalten und 1 Offizier-Reitschule. — [6]) 94 Regimenter und die Schießschule der Feldartillerie. — [7]) 18 Regimenter, 14 Bespannungsabteilungen, die Fußartillerieschießschule und die Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, Artillerieoffiziere vom Platz, Vorstände von Artilleriedepots. — [8]) 27 Bataillone. — [9]) a. Eisenbahntruppen: 8 Eisenbahn-Regimenter, 1 Eisenbahn-Bataillon, 1 Betriebsabteilung der Eisenbahnbrigade, b. Telegraphentruppen: 4 Telegraphen Bataillone mit Funkentelegraphenabteilungen; 1 bayerisches Telegraphen-Detachement (2 Kompagnien); c. Luftschiffertruppen: 1 Bataillon, 1 Abteilung; d. Versuchsabteilung nebst Versuchskompagnie und Kraftfahrabteilung der Verkehrstruppen; e. Verkehrsoffiziere in den Festungen Metz und Straßburg. — [10]) 23 Bataillone, 6 Bespannungsabteilungen für Telegraphentruppen usw. — [11]) Schloßgarde-Kompagnien; hessische Garde-Unteroffizierkompagnie; Leibgarde der Hartschiere; Disziplinarabteilung des Gardekorps; Halbinvalide; reitendes Feldjägerkorps; Intendanturen; Bekleidungsämter; Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten; Aufsichtspersonal der Festungsgefängnisse und Arbeiterabteilungen. — [12]) Kriegsministerien, höhere Truppenbefehlshaber; Gouverneure; Kommandanten und Platzmajore; Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen; Generalstab und Vermessungswesen; Ingenieurkorps; Adjutanten der höheren Kommandobehörden; Pferde-Vormusterungskommissare; Lazarette und Militärkuranstalten; Traindepots; Remontierungskommissionen; bayerische Remonte-Inspektion; Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens; bayerische Inspektion der Militärbildungsanstalten; Ober-Militär-Prüfungskommission; Inspektionen der Telegraphentruppen, der Kriegsschulen, der Infanterieschulen, des Militärveterinärwesens, der militärischen Strafanstalten; Kommando des Kadettenkorps; Artillerie- und Waffenwesen; technische Institute der Artillerie; Festungen; Militärtelegraph von Berlin; Ärzte und Veterinäre bei den Generalkommandos, Divisionskommandos, Sanitätsinspektionen, dem Haupt-Sanitätsdepot, in Festungen usw., bei den Invalideninstituten und der Kaiser-Wilhelms-Akademie; Reichsmilitärgericht einschließlich des bayerischen Senats. — [13]) Wegen der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres siehe Gesetz vom 15. April 1905 (RGBl. S. 247).

Brandstiftungen durch Kinder und Aufsichtspflicht der Eltern.

Den Brandstiftungen durch Kinder, insbesondere infolge Spielens mit Streichhölzern, haben sowohl einzelne deutsche öffentliche Feuerversicherungsanstalten wie auch deren Verband schon seit langen Jahren ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Auf Grund der von den beteiligten Anstalten gelieferten statistischen Nachweisungen sind in den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten“ in gewissen Zeitabschnitten Abhandlungen über Brandstiftungen durch Kinder veröffentlicht worden, so

im Jahre 1872 für die 10 Jahre 1862 bis mit 1871,
„ „ 1881 „ „ 7 „ 1872 „ „ 1878,
„ „ 1888 „ „ 8 „ 1879 „ „ 1886,

und zuletzt

im Jahre 1904 „ „ 15 „ 1887 „ „ 1901.

Bei allen diesen Ermittlungen konnte leider nur eine auffallend steigende Zunahme der Kinderbrandstiftungen festgestellt werden. Während im ersten Zeitraume von 1862 bis mit 1871 durchschnittlich pro Jahr 184 Brände durch Kinder verursacht worden waren, stellte sich die Durchschnittszahl derartiger Schadenbrände in den folgenden drei Zeiträumen jährlich auf 352 bezw. 624 und 1047. Unter Hinzurechnung der den Anstalten gemeldeten Brände ohne Schadenvergütung erhöht sich die Durchschnittszahl der Brandstiftungen durch Kinder in dem letzten 15jährigen Zeitraume von 1887 bis mit 1901 auf ungefähr 1270. In diesen letzten 15 Jahren wurden durch Kinder insgesamt 15 706 Schadenbrände verursacht, und zwar wurden davon betroffen in den Städten: 5259 Gebäude und 442 Mobiliarversicherungen, auf dem Lande: 33 886 Gebäude und 2365 Mobiliarversicherungen. An Schadenvergütungen erforderten diese Brände in den Städten: für Immobiliar 8215138 *M*, für Mobiliar 127 383 *M*, auf dem Lande: für Immobiliar 30 808 354 *M*, für Mobiliar 2476751 *M*, zusammen also 36627626 *M*. Bei diesen Ermittlungen und Angaben handelt es sich lediglich um die Schäden und Brände bei 41 öffentlichen Anstalten.

Auf die immer mehr zunehmende Zahl und die große Gefahr der Brandstiftungen durch Kinder, auf ihre Ursachen sowie auf die Mittel zu ihrer Verhütung und Einschränkung ist von den einzelnen deutschen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten und auch in diesen „Mitteilungen“ schon wiederholt durch Bekanntmachungen oder in sonst geeigneter Weise hingewiesen worden.

Die Ursachen dieser häufigen Brände sind einmal namentlich darin zu suchen, daß in vielen Haushaltungen nicht auf die sorgfältige Aufbewahrung der Streichhölzer und auf eine sorgsame Hütung von Feuer und Licht überhaupt gesehen wird; anderseits werden die Kinder selbst aber vielfach nicht unter der nötigen Aufsicht gehalten und die Eltern oder die sonst aufsichtspflichtigen Personen machen sich in vielen Fällen einer schweren und strafbaren Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht schuldig.

Die bisher getroffenen vorbeugenden Maßnahmen gegen die Kinderbrandstiftungen haben, wie die Brandstatistik deutlich zeigt, bisher leider nicht den gewünschten Erfolg aufzuweisen. Diese wenig erfreulichen Resultate sind wohl weniger auf die Unkenntnis der Mittel, die zur Verminderung und Verhütung derartiger Brandstiftungen dienen und empfohlen werden, zurückzuführen; es scheint vielmehr an ihrer allgemeinen und nachdrücklichen Anwendung zu fehlen, und letzteres mag seinen Grund zum großen Teil mit darin haben, daß man den Umfang und die Tragweite der Gefahr und das stetige weitere Anwachsen derselben in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht kennt oder leichtfertig außer acht läßt. Die Hauptursache der so zahlreich durch Kinder verübten Brandstiftungen wird, wie die bisherigen Ermittlungen ergeben haben, nach wie vor gerade in dem Mangel der gehörigen Beaufsichtigung der Kinder zu suchen sein. Diese innerhalb der Pflichten fürsorglicher Eltern und innerhalb einer vernünftigen Voraussicht und Überlegung liegende Notwendigkeit der Beaufsichtigung der Kinder wie auch die Fürsorge dahin, daß dieselben nicht an Zündmaterial, namentlich an Streichhölzer, gelangen können, wird deshalb immer das Wesentlichste bleiben, was zur Abwehr der das Eigentum weiter Kreise und die Gesundheit und das Leben der Kinder bedrohenden Gefahren geschehen kann. Wenn man die oft entsetzlichen Umstände berücksichtigt, welche Kinderbrandstiftungen in den meisten Fällen im Gefolge haben, und wenn man sich vor Augen führt, wie die jugendlichen Brandstifter häufig qualvoll ihr Leben ratlos und hilflos einbüßen müssen, dann wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die zur Verhütung derartiger Brandstiftungen getroffenen und empfohlenen Maßnahmen nicht nur im allgemeinen Landesinteresse überaus notwendig sind, sondern daß sie auch schon als ein Gebot der Menschenliebe und Christenpflicht dringend gefordert werden müssen.

Die ordnungsmäßige Beaufsichtigung der Kinder ist aber nicht allein eine moralische Verpflichtung der Eltern und der sonst in Frage kommenden Personen; es sei vielmehr auch darauf hingewiesen, daß die betr. Personen durch Vernachlässigung der Aufsicht (bezw. Erziehung) der Kinder und durch leichtfertige Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände sich strafbar machen und daß sie überdies für den durch die Kinderbrandstiftung entstandenen Schaden haftbar gemacht werden können. Um für letzteren Fall ein warnendes Beispiel anzuführen, sei über eine Prozeßsache, die am 28. Februar dieses Jahres vom VI. Zivilsenat des Reichsgerichts zur endgültigen Entscheidung gebracht worden ist, nachstehendes mitgeteilt:

Am 16. Oktober 1904 wurde ein Gehöft in Nieder-Dollendorf (Königreich Bayern) durch einen siebenjährigen Jungen in Brand gesetzt,

und zwar durch eine brennende Zigarette oder mit einem Zündholz. Der brandbeschädigte Gehöftsbesitzer verlangte nun von der Mutter des Brandstifters den durch die Versicherung nicht gedeckten Schaden in Höhe von 4600 *M* ersetzt, für den sie ihm wegen Verletzung der Aufsichtspflicht über ihren Sohn hafte. Die Verletzung der Aufsichtspflicht wurde damit begründet, daß die Mutter ihrem Sohne auf dessen Bitten selbst einige Zigaretten gegeben und ihm das Hantieren mit brennenden Zigaretten gestattet habe. Die Beklagte berief sich zu ihrer Verteidigung darauf, daß das Zigarettenrauchen in Nieder-Dollendorf bei den Kindern ortsüblich sei. Auch habe sie ihrem Sohne keine Zündhölzer gegeben und auch keine Kenntnis davon gehabt, daß er welche habe. Die Zündhölzer habe er sich selbst bei einem Kaufmann gekauft.

Das Landgericht Memmingen erkannte auf einen Eid der Beklagten dahin: „Ich schwöre, es ist nicht wahr, daß mir bekannt war, daß mein Sohn Zündhölzer bei sich hatte.“ Je nach Leistung oder Verweigerung dieses Eides sollte die Klage abgewiesen oder dem Grunde nach als gerechtfertigt anerkannt werden, da die Beklagte nach § 882 BGB. verpflichtet war, dem Knaben die Zündhölzer wegzunehmen. — Auf die von beiden Parteien eingelegte Berufung gegen das Erkenntnis des Landgerichts erkannte das Oberlandesgericht Augsburg auf die Berufung des Klägers hin auf Verurteilung der Beklagten dem Grunde nach, und zwar führte das Oberlandesgericht aus, daß die Beklagte schadenersatzpflichtig sei, da sie nicht den Beweis erbringen könne, daß sie der Aufsichtspflicht über den Knaben Genüge geleistet habe. Das Hantieren des minderjährigen Knaben mit Zündhölzern sei an sich schon etwas Gefährliches und es müsse schon der Umstand als eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht bezeichnet werden, daß die Beklagte dem Knaben das Hantieren mit brennenden Zigaretten gestattet habe. Die Tatsache, daß der Minderjährige den Schaden herbeigeführt hat, verpflichte aber die aufsichtspflichtige Person, in diesem Falle die Mutter, auch hier ohne weiteres zum Schadenersatz.

Die von der Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision hat der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts zurückgewiesen, indem er dazu ausführte, daß schon dadurch, daß ihm die Mutter Zigaretten gegeben habe, bei dem Knaben ein Anreiz erweckt worden sei, sich in den Besitz von Feuerzeug zu setzen. Es sei ja traurig, daß sich in einem Orte des Deutschen Reiches der Ortsgebrauch ausgebildet habe, daß Jungens von 7 Jahren bereits Zigaretten rauchten; immerhin sei das kein Entschuldigungsgrund für die Beklagte, die in keinem Falle ihrem Sohne die Zigaretten hätte geben dürfen. In diesem letzteren Umstande liege ein Verschulden der Beklagten.

(Mitteil. für die öffentl. Feuerversf.-Anst.)

Aus der Praxis.

Ein neuer Milchschmutzprüfer ist unter dem Zeichen D. R. G. M. Nr. 271354 patentiert worden. Die Güte der Milch wurde bisher im allgemeinen nur nach ihrem Fettgehalt beurteilt. Dies war ein Fehler. Milch muß unbedingt auch *sauber gewonnen* sein, da sie, die aus dem Kuheuter bakteriell rein gewonnen werden kann, durch Kuh- und *Futterschmutz* mit gesundheitschädlichen Keimen und Bazillen angesteckt wird. Der Apparat ermöglicht es, in kürzester Zeit ein klares Bild über den Schmutzgehalt der Milch zu gewinnen, so daß man auch entsprechend den Milchlieferanten oder aber den Meller usw. von der angewandten oder mangelnden *Sorgfalt* beim *Behandeln* oder *Gewinnen* der Milch überzeugen kann.

Milchschmutzproben, festgestellt durch den Nutricia-Schmutzprüfer.

Gegen früher zu diesem Zweck hergestellte Apparate hat der neue Prüfer folgende Vorteile:

a) Der Prüfer ist leicht transportabel, kann bequem in die Tasche gesteckt werden, eignet sich also auch vorzüglich zur polizeilichen Kontrolle.
b) Die Untersuchung ist schnell beendet, die Milch kann gleich bei der Einlieferung geprüft werden.
c) Das erhaltene „Bild“ kann aufbewahrt werden, dient später gegebenenfalls als Beweismaterial.
d) Die geprüfte Milch geht nicht verloren, sie kann in die Entnahmekanne zurückfließen.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Nachweis von Blut. In einer Versammlung norwegischer Chemiker führte nach „Den Norske Apothekerforenings Tidsskrift“ 1907 — S. 107 — L. Schmelck die verschiedenen Reagenzien auf Blut vor. Das Ergebnis war, daß Wasserstoffsuperoxyd alle übrigen Reagenzien an Schärfe übertraf.

Etatsstärke des deutschen Heeres.

Wir glauben, daß jeder alte Soldat gern von der Übersichtstafel — Seite 250 — Kenntnis nehmen wird, auf der die Etatsstärke des deutschen Heeres nach den Ergebnissen des laufenden Staatshaushaltes zusammengestellt ist.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

***Deutsches Reich. Nahrungsmittelverfälschung.** Ein ekelerregendes Nahrungsmittel darf auch dann nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn diejenigen, die das Nahrungsmittel erhalten oder genießen, den ekelerregenden Umstand nicht kannten. So ist Wurst, die in einem Kessel aufgekocht wird, in dem sich eine tote Maus befindet, unter allen Umständen ekelerregend. Der Schankwirt, der solche Wurst seinen Gästen vorsetzt, macht sich strafbar. — Entsch. RG. vom 1. August 1907. rz.

Deutsches Reich. Beamtenbeleidigung. Der Vorwurf, daß ein Polizeibeamter als Zeuge in einem Gerichtstermin in der Auskunft über den Leumund eines Angeklagten mit dem Eide leichtfertig umgegangen sei, gilt als Beamtenbeleidigung. Zwar handelte der Beamte bei Abgabe seiner Zeugenaussage in Erfüllung der allgemeinen Zeugenpflicht und daher nicht „in Ausübung“ des polizeilichen Berufs, aber inhaltlich fiel seine Aussage mit einer polizeilichen Auskunft über den Leumund zusammen; sie stand „in Beziehung“ zu seinem Beruf. Ebenso enthält die Behauptung, der Beamte erhalte sich durch verächtliche Mittel — Dulden eines ehebrecherischen Verkehrs seiner Ehefrau mit einem Vorgesetzten — in seinem Amte, einen Angriff in Beziehung auf den Beruf. — Entsch. 2. Straff. RG. vom 11. Januar 1907, II 124/06. — Band 39, 361. — St.

Deutsches Reich. Hausfriedensbruch. Zum Begriff des „Eindringens“ im Sinne des § 123 StGB. ist nicht erforderlich, daß der ganze Körper des Täters in die Wohnung eines anderen gelangt. Auch der dringt ein, der durch eine von ihm in der Eingangstür gewaltsam bewirkte Öffnung mit der einen Hand einen Revolver hält, während er mit der anderen Hand die Sicherheitskette von innen zu lösen versucht. Das Gesetz spricht nicht von Eintreten, Hineingehen. Auch durch das teilweise Eindringen wird das Hausrecht auf ungestörten Besitz der eigenen Wohnung wider den Willen des Wohnungsinhabers in unbefugter Weise gestört. — Entsch. 2. Straff. RG. vom 19. Februar 1907, II 890/06. — Bd. 39, 440. — St.

II. Kammergericht.

***Deutsches Reich. Glücksspiel. Inhaber einer Schankwirtschaft** Zum Tatbestande des Glücksspiels gehört die gewinnsüchtige Absicht nicht; die Anwendung des § 285 StrGB. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Spiel in der Absicht, sich dadurch zu unterhalten, veranstaltet wurde.*)

Als Inhaber der Schankwirtschaft im Sinne des § 285 StrGB. gilt auch ein Ehemann,**) der in Abwesenheit seiner zum Schankbetriebe konzessionierten Ehefrau diese in der Aufsicht und Leitung des Schankbetriebes, wenn auch nur zeitweise vertritt. — Entsch. 2. Straff. RG. vom 3. Mai 1907. — 2 S. 129/07. — St.

***Preußen. Milchverkauf.** Eine Polizeiverordnung, die für Vollmilch einen bestimmten Bruchteil des Fettgehalts vorschreibt, kann eine reine unabgerahmte Milch, die unter diesem Fettgehalt bleibt, nicht ganz vom Verkehr ausschließen. Außerdem muß demjenigen, der solche Milch als Vollmilch in Verkehr bringt, ein

*) Vgl. Entsch. RG. vom 28. Februar 1882. Bd 6, 70.
**) Vgl. Entsch. RG. vom 26. Mai 1893, Bd. 24, 256.

Verschulden*) nachgewiesen werden. — Entsch. 1. Straff. RG. vom 6. Juni 1907 in Sachen Bay-Oberhausen. — C. v. K.

***Preußen. Polizeiverordnung und Bekanntmachung.** Eine in Ergänzung einer Polizeiverordnung erlassene polizeiliche Bekanntmachung verliert ihre Gültigkeit mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Polizeiverordnung selbst durch eine neue aufgehoben wird. Dies gilt besonders dann, wenn die neue Polizeiverordnung den behandelten Gegenstand nach ganz anderen Grundsätzen regelt als die alte. — Entsch. 1. Straff. RG. gegen Püdel-Emden vom 8. Juli 1907. — C. v. K.

***Preußen. Vereinsanmeldepflicht.** Die Mitglieder der Ortsvereine eines großen Verbandes (Gewerkvereins) brauchen dann nicht am Sitz des Verbandes angemeldet zu werden, wenn die Ortsvereine eine gewisse Selbständigkeit, z. B. in der Kassenführung genießen und der Verband satzungsgemäß nicht physische Personen, sondern nur Ortsvereine als Mitglieder kennt. Gleichgültig ist es, ob die Aufnahme neuer Mitglieder in den Ortsverein nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Zentralvorstandes erfolgt. Die Anmeldung der Mitglieder hat dann nur durch die Ortsvereine bei der Behörde ihres Sitzes zu erfolgen. — Entsch. 2. Straff. RG. vom 11. Juli 1907 in Sachen Ulrich-Spremberg. — C. v. K.

Preußen. Entziehung aus der Fürsorgeerziehung. Ein Mädchen, das gerade deshalb den Ihrigen entzogen und in Anstaltspflege gebracht worden ist, weil die Einwirkung der Familie nicht die nötige Gewähr bot, daß es sich moralisch halte, wird der Fürsorgeerziehung entzogen, wenn man es gegen den Willen des fürsorgeberechtigten Anstaltsleiters mit List und Gewalt entführt, um es zu einer in einem ganz andern Ort stattfindenden Hochzeit mitzunehmen. Damit wird die Fürsorgeerziehung unterbrochen, selbst wenn die Absicht besteht, das Mädchen am Tage nach der Hochzeit wieder zurückzubringen. Anders liegt es bei einem ganz vorübergehenden Mitnehmen eines Fürsorgezöglings zu einem Spaziergange. — Entsch. FerStraff. RG. vom 16. Juli 1907. — St.

***Preußen. Barbiergewerbe. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften.** Polizeiverordnungen, die gesundheitspolizeiliche Vorschriften für Barbiergeschäfte geben, sind nicht ohne weiteres ungültig. Sie entbehren der Rechtsgültigkeit allgemein so weit, als sie den Schutz gegen ansteckende Krankheiten betreffen, da deren Schutz durch das Reichsseuchengesetz und das preußische Ausführungsgesetz zu diesem erschöpfend und ausschließlich geregelt ist. Gültig ist aber z. B. ein Verbot des Berührens der beim Rasieren entstehenden Verletzungen mit den Fingern. Dies dient dazu, Verunreinigungen der Wunden zu verhindern; es findet seine Stütze im § 6t des Polizei-VerwG. Eine zu allgemein gehaltene die peinlichste Reinhaltung der Barbierstuben und im Betriebe gebrauchten Geräte vorschreibende Bestimmung würde dagegen unhaltbar sein, da sie nichts Greifbares enthält. Ebenso ist eine Vorschrift, die die Reinigung der Seifenschalen „nach jeder Benutzung" anordnet, deshalb ungültig, weil sie Zweifel darüber zuläßt, ob die Reinigung *unmittelbar nach* jeder Benutzung, oder nur *vor einer Wiederbenutzung* erfolgen muß. — Entsch. 1. Straff. RG. in Sachen Haub-Frankfurt a. M. vom 11. Juli 1907. — C. v. K.

*) Wir halten Unterlassung der Prüfung des Fettgehalts für ein ausreichendes Verschulden. Wer Nahrungsmittel feilhält, muß sich selbst von ihrer Vorschriftsmäßigkeit und Güte mindestens durch *gelegentliche* Prüfung überzeugen. Die Schriftleitung.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Preußen. Wohnsitz. Nach § 7 Abs. 3 BGB. wird der Wohnsitz aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Dieser Wille kann auch dann vorliegen, wenn ein entgegengesetzter Wille ausdrücklich erklärt wird. Wer seine umfangreiche Familienwohnung nach einem andern Ort verlegt und an seinem bisherigen Wohnsitz nur für seine Person und seinen Geschäftsbetrieb ein Arbeits-, Sprech- und Schlafzimmer beibehält, während er im übrigen mit seiner Familie in dem neuen Wohnort zusammenwohnt und lebt, beschränkt die Niederlassung in dem bisherigen Wohnort auf den Geschäftsbetrieb. Der Mittelpunkt der *gesamten Lebenshaltung* ist der neue Wohnsitz. Die Beibehaltung der Räume in dem bisherigen Wohnorte kann nicht als Beibehaltung eines Nebenwohnsitzes angesehen werden. Dies widerspricht den Tatsachen, die den Willen dartun, den bisherigen Wohnsitz aufzugeben. — Entsch. II. Sen. OVG. vom 9. Dezember 1904. — Rep. II B 24/04. — Bd. 47, 41. — St.

Preußen. Unterschrift polizeilicher Verfügungen. Eine polizeiliche Verfügung, für

die die Schriftform im Gesetz (§ 132 LVG.) vorgesehen ist, bedarf der Unterschrift des zur Vertretung der Behörde befugten Beamten. Der Empfänger der Verfügung muß aus ihr ersehen können, von welchem Beamten sie erlassen ist, um dessen Zuständigkeit prüfen zu können. Auch die Herstellung des Namens auf mechanischem Wege (Druck, Kautschukstempel) ist zulässig. Dahingestellt bleiben kann, ob der Stempel mit der Bezeichnung der Behörde, ohne Nennung des verfügenden Beamten, genügt. Ein solcher Stempel müßte dann aber unter die Verfügung, nicht an den Kopf gesetzt werden. Die nachträgliche Unterzeichnung einer bereits zugestellten Verfügung beseitigt den Formmangel der fehlenden Unterschrift nicht. — Entsch. I. Sen. OVG. vom 24. Februar 1905. — Rep. I A. 168/04. Bd. 47, 407. St.

Preußen. Zurücknahme der Schankerlaubnis. Für die Entscheidung der Klage auf Zurücknahme der Erlaubnis zum Gastwirtschaftsbetriebe ist dasjenige Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Gastwirtschaft belegen ist, wenn auch der beklagte Konzessionsinhaber seinen Wohnsitz bereits vor Erhebung der Klage in einen andern Bezirk verlegt hat. Es handelt sich um eine Angelegenheit, welche sich auf ein bestimmtes Grundstück bezieht; mithin kommt § 57 [1] LVG. in Anwendung. Unerheblich ist, daß das Grundstück weder im Eigentum des Konzessionsinhabers steht, noch die Konzessionserteilung für diesen ein dingliches Recht im Sinne des bürgerlichen Rechts begründete. Entsch. III. Sen. OVG. vom 29. Mai 1905. — III B 131/04. — Bd. 47, 331. — St.

Preußen. Höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse. Für die Frage, ob einer Veranstaltung ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse innewohnt, kommt es auf die objektive Beschaffenheit der Veranstaltung an. Ihr Gegenstand muß nicht nur ein Erzeugnis der Kunst sein und die Darstellung den Anforderungen der Kunst entsprechen, sondern es müssen dabei auch solche Umstände ausgeschlossen bleiben, welche die künstlerische Leistung und Auffassung von vornherein erheblich schmälern oder den Genuß daran nicht aufkommen lassen. Solche Umstände sind beispielsweise der Zu- und Abgang von Gästen während der Darbietung, der Genuß von Speisen und Getränken, der geringe Eintrittspreis. — Entsch. 8. Sen. OVG. vom 31. Mai 1907. — St.

IV. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Deutsches Reich. Gastwirtschaftsbetrieb unter Ausschluß des Branntweinschanks. Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft umfaßt an sich zwar das Recht der Fremdenbeherbergung und des Ausschanks aller Arten von Getränken, auch des Branntweinausschanks. Es ist aber zulässig, bei der Erteilung der Erlaubnis einzelne dieser Befugnisse, also auch die Befugnis zum Branntweinausschank auszuschließen. — Entsch. 2. Sen. BayVGH. vom 20. Juni 1906. — St.

V. Oberlandesgericht Kiel.

Deutsches Reich. Beleidigung durch Veröffentlichung des Bildes eines Vertragbrüchigen. Die Veröffentlichung eines Bildes eines vertragbrüchigen Handlungsgehilfen in einem Fachblatte ist als Beleidigung nicht anzusehen, wenn sie zu dem Zweck erfolgt, den Aufenthaltsort des Vertragbrüchigen zu ermitteln. Weder der das Bild veröffentlichende Arbeitgeber noch der verantwortliche Schriftleiter des Fachblattes kann deswegen bestraft werden. — Entsch. Straff. OLG. Kiel vom 29. Juli 1907. — St.

VI. Oberlandesgericht Breslau.

Preußen. Rechtsweg für Ansprüche eines Kommunalbeamten auf eine Unfallrente. Solange der Bezirksausschuß über die Frage, ob einem Kommunalbeamten ein Anspruch auf eine Unfallrente zusteht, noch nicht Beschluß gefaßt hat, ist nach § 7 des Kommunalbeamtengesetzes der Rechtsweg ausgeschlossen. — Entsch. OLG. Breslau vom 16. November 1906. — Rechtspr. des OLG. XIV, Nr. 25. — St.

VII. Landgericht Essen.

Deutsches Reich. Gebrauch eines Stadtwappens. Das Recht einer Stadtgemeinde auf ein ihr verliehenes oder von ihr seit Jahrhunderten unbeanstandet geführtes Wappen ist ein Personalrecht, dem der Schutz des § 12 BGB. zuteil werden muß. § 12 BGB., der allerdings nur von dem Namenschutz spreche, ist nur ein Ausfluß des allgemeinen Grundsatzes des Persönlichkeitsschutzes (wie § 8 des Wettbewerbsges., § 16 des Warenzeichenges. und § 22 des Kunstschutzges.). Wer sich mit der Nachbildung eines Wappens geschütztes Recht anmaßt, ist zur Beseitigung dieser Beeinträchtigung verpflichtet. Ein Schankwirt, der sich eines Stadtwappens über

seiner in der Nähe einer städtischen Wirtschaft belegenen Wirtschaft bedient, ist zur Beseitigung des Wappens aus § 826 BGB. verpflichtet. Wenn auch § 826 nur von Schadenersatz spricht, so ist doch der Anspruch auf Unterlassung der Schädigung darin enthalten. — Entsch. ZivK. LG. Essen vom 29. April 1907. — St.

VIII. Landgericht Halle a. S.

Deutsches Reich. Konfitüren und Konditorwaren; Sonntagsruhe. Konfitüren gehören nicht zu den Konditorwaren. Unter Konditorwaren können nur solche Zuckerwaren verstanden werden, die vom Verkäufer selbst hergestellt und gleich für den Verkauf und unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, nicht aber Dauerwaren wie Konfitüren. Wer nur mit Konfitüren handelt, darf sein Geschäft nicht während der nur für Bäckereien und Konditoreien freigegebenen Zeit an Sonn- und Feiertagen offen halten. — Entsch. FerStrK. Halle a. S. vom 2. August 1907. — St.

IX. Schöffengericht Breslau.

Preußen. Abspringen von Straßenbahnwagen. Eine Polizeiverordnung, die den Fahrgästen verbietet, den Straßenbahnwagen während der Fahrt zu verlassen, ist rechtsgültig. Sie dient nicht nur dem Schutz der abspringenden Fahrgäste, sondern dem Schutze der Allgemeinheit. Sie soll verhüten, daß der Verkehr auf den Fahrdämmen durch unvermutet abspringende Fahrgäste der Straßenbahn gefährdet oder gestört werde; sie dient also hauptsächlich dem verkehrspolizeilichen Interesse. Der Ausdruck Abspringen ist gewählt, weil das Abspringen von einem in Bewegung befindlichen Wagen nur durch eine, wenn auch noch so gelinde Sprungbewegung bewerkstelligt werden kann. — Entsch. SchG. Breslau vom 9. August 1907. — St.

X. Schöffengericht Brieg.

Preußen. Öffentlicher Aufzug auf einer Wasserstraße. Unter einem Umzuge ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich selbsttätig oder mechanisch fortbewegt. Letzteres ist bei einer Dampferfahrt der Fall. Das preußische Vereinsgesetz schließt bei der Festsetzung der Genehmigungspflicht für Aufzüge auf öffentlichen Straßen die öffentlichen Wasserstraßen nicht aus. Der Vergleich mit der Eisenbahnfahrt trifft nicht zu, da der Bahnkörper Privateigentum des Fiskus, das Bahngeleise mithin keine öffentliche Straße ist. Ein Aufzug auf Dampfern und sonstigen Wasserfahrzeugen bedarf daher im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der polizeilichen Genehmigung an jedem berührten Orte. — Entsch. SchG. Brieg vom 1. August 1907. — St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist in Preußen folgende ministerielle Verfügung erlassen: Bei Abfassung der Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, hat die Absicht vorgelegen, für Abgeben von Warnungszeichen bei Kraftfahrzeugen Huppen mit verschiedenen aufeinanderfolgenden Tönen von dem Allgemeingebrauch auszuschließen. Dieser Absicht ist bei den Beratungen über die „Grundzüge" in den Bundesratsausschüssen Ausdruck verliehen worden. Es unterliegt daher keinem Bedenken, bei Kraftfahrzeugen überall Huppen mit Akkordtönen zuzulassen, da mit diesen das Warnungszeichen in einem geschlossenen Akkordton abgegeben wird. Einer Änderung der den Grundzügen entsprechenden Polizeiverordnungen bedarf es hierbei nicht; es empfiehlt sich aber, die Polizeibehörden dahin zu verständigen, daß die Verwendung von Huppen mit Akkordtönen weiterhin von ihnen nicht zu beanstanden sei. Dagegen ist die Verwendung von Trompeten mit einem Ton zur Abgabe von Warnungszeichen selbst außerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortschaften unzulässig.

Auslieferungsvertrag zwischen Preußen und Frankreich. Im Auslieferungsverkehr zwischen Preußen und Frankreich findet auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen fortan die Auslieferung auch wegen des Versuchs aller in dem Auslieferungsvertrag vom 21. Juni 1845 erwähnten Straftaten statt, sofern nach der Gesetzgebung beider Länder der Versuch strafbar ist.

Zusammenwirken badischer und elsaß-lothringischer Sicherheitsbehörden. Die badische Regierung hat mit der elsaß-lothringischen Landesverwaltung ein Übereinkommen über die gemeinsame Handhabung des Sicherheitsdienstes in den Grenzbezirken getroffen, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende sind: Die badischen und elsaß-lothringischen Sicherheitsbeamten sind befugt, in polizeilichen und gerichtlichen Strafverfahren dringliche, keinen Verzug duldende Erhebungen und Festnahmen im Grenzgebiete des anderen Staates aus eigener Entschließung vorzunehmen. In nicht dringlichen Fällen dürfen sie solche Amtshandlungen außerhalb des eigenen Staatsgebiets nur auf besondere schriftliche Weisung ihrer Vorgesetzten verrichten. Die Sicherheitsbeamten haben bei Diensthandlungen außerhalb des eigenen Staates sofort und

unter Vorlage der etwa erfolgten schriftlichen Weisung die nächste Gendarmeriestation oder den Gemeindevorsteher zu verständigen und um Unterstützung oder um Vornahme der der Sachlage entsprechenden ferneren Amtshandlungen zu ersuchen. Die in einem fremden Staate festgenommenen Personen sind unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme erfolgte, abzuliefern. Die Sicherheitsbeamten haben, wenn sie Festnahmen aus eigener Entschließung bewirkt haben, baldigst dahin zu wirken, daß ihnen die vollzogene Vornahme von Amtshandlungen in dem fremden Gebiete und deren Erfolg von der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigt werde. Dieselben Beamten müssen sich bei den nach dieser Vereinbarung jenseits der Grenze zulässigen Handlungen nach den Bestimmungen ihrer eigenen Dienstvorschriften richten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich. Die beiderseitigen Regierungen haben sich vorbehalten, diese Übereinkunft mit der Wirkung aufzukünden, daß diese sechs Monate nach der Kündigung erlischt.

Gegen das Zigeunerunwesen will aus Anlaß zahlreicher den herumziehenden Zigeunern zur Last gelegter Räubereien und Raubmorde das ungarische Ministerium des Innern mit schärferen Maßregeln vorgehen. Man greift auf das alte Mittel der Zwangsansiedlung und ständigen Bewachung der aufgegriffenen Horden und die Unterbringung der Zigeunerkinder in staatlichen Kinderasylen zurück. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist in Vorbereitung. In Ungarn gibt es ungefähr 6000 umherziehende Zigeuner.

Zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens macht ferner ein Eingesandt der „Straßburger Post" einen beachtenswerten Vorschlag. Es fordert Erlaß eines Gesetzes über die Schaffung eines Arbeitshauses für alle im Lande bandenmäßig umherstreifenden Zigeuner. Da die Zigeuner nichts so sehr scheuen als eine geordnete Arbeit, würden sie bald ein so ungastliches Land, das ihnen Arbeit gibt, verlassen.

Aufsichtsdienst bei Truppenübungen. Bei allen größeren Truppenübungen soll ein Aufsichtsdienst eingerichtet werden, zu dessen Ausübung besondere Abteilungen zu bilden sind, welche unter Führung eines berittenen Landgendarmen stehen und außerdem je einen Unteroffizier und einen Gefreiten der an den Truppenübungen teilnehmenden Kavallerieregimenter zugewiesen erhalten. Der Zweck dieses Aufsichtsdienstes ist vornehmlich die Verhütung von Flurbeschädigungen durch Zuschauer und haben zu dem Ende die Aufsichtsabteilungen die nicht zu den Truppen gehörigen Personen von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten und ihnen geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen. Als besondere Dienstabzeichen legen die Mannschaften zum Waffenrock wie zum Mantel einen Ringkragen von weißem Blech an, auf welchem sich zwei Wappen-Adler in Gelb befinden.

Verbrechen und Vergehen. Wegen eines in Klein-Durbusch verübten Raubmordes wurden bei Mayen sieben kroatische Erdarbeiter festgenommen. Drei der Verhafteten sind bereits bei der Gegenüberstellung von mehreren Zeugen wiedererkannt worden.

Raubend und stehlend zog eine etwa 40—50 Köpfe starke Zigeunerbande durch die Forbacher Gegend. Eine Zigeunerin, die bei einem Diebstahl von 92 *M* — 90 *M* in Gold und 1 Zweimarkstück — ertappt wurde, steckte das gestohlene Geld in den Mund und verschluckte es bis auf das Zweimarkstück.

Automobilstatistik. Die zweite Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reiches bringt eine eingehende Statistik über den Bestand an Kraftfahrzeugen im Deutschen Reich, ihren Verwendungszweck und die schädigenden Ereignisse bei ihrem Betriebe. Gezählt wurden am 1. Januar 1907 27 026 Kraftfahrzeuge. In der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1906 sind 2290 Unglücksfälle vorgekommen, davon 1273 in Preußen, 551 in Berlin. Ermittelt wurde der Besitzer des Fahrzeugs in 2007 Fällen, nur in 283 Fällen = 12,— v. H. blieb er unermittelt. Der Feststellung durch die Flucht entzogen haben sich 381 Führer, versucht haben es 81. In den weitaus meisten Fällen ist also nicht einmal die Flucht versucht worden. Polizeistrafen wurden in 272 Fällen festgesetzt, ein gerichtliches Verfahren — einschließlich der Fälle gegen „Unbekannt" — in 695 Fällen eingeleitet. Verletzt wurden 1519, getötet 51 Personen. Unter den Getöteten waren neun Kraftwagenführer, 9 Insassen und nur 33 andere Personen. Trotz der großen Zahl der Kraftfahrzeuge haben sie mithin nur wenig Opfer gefordert. Die Zahl wird voraussichtlich weiter abnehmen, je mehr sich das große Publikum selbst vorzusehen weiß.

Ehrentafel.

Leutnant Friedrich Nagel gestorben.

Aus Göttingen kommt die Trauerkunde, daß der am 1. 10. 06 in den Ruhestand getretene Kamerad Gendarmerie-Oberwachtmeister a. D. Leutnant Nagel, dessen Bild und Lebensgang wir auf Seite 349 des vierten Jahrgangs des „Gendarm" gebracht haben, das Zeitliche gesegnet hat.

Personalveränderungen.

Ordensverleihungen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 1. August d. Js. zu verleihen geruht:

den Kronenorden 4. Klasse:

dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Krüger 11. Brig.,

das Allgemeine Ehrenzeichen:

den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Wagner IV in Königstein, Peschle in Schmitten, Mehmel in Rod a. d. Weil sowie den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Döring in Oberursel und Otto in Homburg v. d. H., 11. Brig.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 8. August d. Js. zu verleihen geruht:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

den pensionierten Fußgendarmerie-Wachtmeistern Engan II in Biskupitz, 6. Brig., und Schröder III in Rosbach, 8. Brig., sowie dem pensionierten berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Kerstingin Lützellinden, 11. Brig.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Schmukat in Sodehnen und Romenle I in Schirwindt, 1. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Schulz VII in Rummelsburg i. Pom., 2. Brig., Filter in Buckow und Schoeder in Spremberg i. L., 3. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Breiting in Halle a. S., 4. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Thiele I in Zotacz und Bogs in Lostau, 5. Brig., dem pensionierten berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Obst I in Gellendorf, dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Müller in Neumarkt i. Schl., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Wilczel in Ober-Schwedeldorf, Zimmer in Neiße, Irmer in Sohrau, Pietrzil in Groß-Weichsel, 6. Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Hensel in Eickel und dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Frank in Lichtenau, 7. Brig., den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Pesch I in Trier, Nagel in Ludweiler sowie den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Schmidt X in Bitdstock, Petrowsky in Traben-Trarbach, Zeng in Kirn, Pingler in Burg a. W., Grabfelder in Überruhr, 8. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Dreier in Schönkirchen und Fründt in Krempe, 9. Brig., Gärtner I in Eystrup und Hauenschild in Hittfeld, 10. Brig., und Grüll I in Schwanheim, 11. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Bauer in Karthaus, den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Gerschewski in Groß-Walddorf und Zimmermann IV in Mewe, 12. Brig.

Aufnahme nach der Besichtigung vor dem Herrn Chef der Landgendarmerie, General der Kavallerie v. Hennigs, Exzellenz, am 27. Mai 1907 in Oldenburg i. H.



FW. Pommerenke d. W. Rößler I. FW. Müller II.
OW. Bahrmann. b. W. Dante. b. W. Lange I. FW Jürs. FW. Jenisch
In der vordersten Reihe sitzen von links nach rechts:
Major v. Hagen, Distrikts-Offizier in Schleswig; Oberleutnant Siegel, Distrikts-Offizier in Kiel; General der Kavallerie v. Hennigs, Exzellenz, Chef der Landgendarmerie; Oberstleutnant v. Waldow, Brigadier; Hauptmann v. Raumer, Adjutant des Herrn Chefs der Landgendarmerie.

Sonstige Veränderungen.

2. Brigade.

FW. Müller XIII, Sorenbohm, scheidet am 1. 9. 07 ohne Pens. aus.

3. Brigade.

b. W. Hedtke, Kyritz, vom 1. 7. 07 ab ohne Geh. als Stations-Aspirant in Kl. Flottbel beurl. — FW. Filter, Manschnow, scheidet am 1. 8. 07 aus. — F. a. Pr. Schulz VIII, Peitz, am 15. 8. 07 v. s. Truppenteil zum Vizefeldwebel beförd.

4. Brigade.

b. W. Dähne, Temmstedt, am 1. 8. 06 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 8. 07 aus. — b. G. Lehmann II, Kirchheilingen, v. s. Truppenteil zum Vizewachtmeister beförd. — FW. Waesche, Prester b. Cracau Bz. Magdeburg, am 1. 9. 07, ohne Geh. als Bureau-Anwärter beim Salzamt Schönebeck beurl.

5. Brigade.

OW. Zwitzki, Strelno, am 1. 10. 07 pens.

6. Brigade.

FW. Jänisch, Liebau, Schles., am 1. 10. 07 pensioniert

7. Brigade.

FW. Fromm, Waltrop, am 5. 8. 07 gest.

8. Brigade.

b. G. a. Pr. Gottschall, Bredeney, tritt Ende August 07 zur Trpp. zur. — FW. Stein, Numkirchen, am 1. 11. 07 pens. — b. W. Mittag, Viersen, am 1. 11. 07 pens. — FW. Zimmer, Türwitz, erhält die Nr. I. — b. W. Zimmer, Elsenborn, erhält die Nr. II. — FW. Singer,

Alstaden, am 1. 8. 07 nach Heißen (Ruhr) vers. — FW. Becher, St. Johann-Jägersfreude, am 1. 8. 07 nach Lauterbach (Bz. Metz) vers. — FW. Barz I, Wiebelskirchen, am 1. 8. 07 nach Neuerburg (Kr. Bitburg) vers. — b. W. Spiesicke, Eupen, am 1. 8. 07 nach Baelserquartier b. Aachen vers. — FW. Kuchem, Echternacherbrück, am 1. 8. 07 nach Heimbach (Nahe) vers. — FW. Hausmann II, Überruhr, am 1. 8. 07 nach Elten vers. — b. W. Motte, Fischeln, am 1. 8. 07 nach Wittlich als OW. a. Pr. vers. — OW. a. Pr. Clemens, Wittlich, trat am 1. 8. 07 in die Reihe der berittenen Gendarmen nach Leuthe b. Kray zur. — FW. Sasse, Lauterbach, am 1. 8. 07 nach Echternacherbrück vers. — F. a. Pr. Mohr, Rosbach, am 1. 8. 07 nach Schladern, Kr. Waldbroel vers. — b. G. a. Pr. Nagel, Kray, am 1. 8. 07 nach Fischeln b. Königshof (Kr. Crefeld) vers. — b. W. Splittorf, Camp, Kr. Moers, heißt postmäßig Camp, Bz. Düsseldorf. — b. W. Rüppel, Altenkirchen (Westerwald), am 15. 7. 07 als Hilfskassendiener b. d. Reichsbanknebenstelle Wetzlar ohne Geh. beurl.

9. Brigade.

FW. Ottens, postmäßige Bezeichnung des Standortes ist Klanxbüll (Schleswig).

10. Brigade.

FW. Scharnofske, Werlte, am 1. 9. 07 als Telegr.-Anwärter in Emden ohne Geh. beurl.

11. Brigade.

FW. Ränsch, Homburg v. d. Höhe, am 1. 9. 06 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 9. 07 aus.

12. Brigade.

b. W. Schmidt, Braunswalde, am 1. 8. 07 nach Rehhof kmdrt. — b. W. Reichardt, postm. Bez. für den Standort heißt Strepsch (Kr. Neustadt, Wpr.). — b. W. Barkow, postm. Bez. für den Standort heißt Hammerstein (Kr. Schlochau). — FW. Badorrek, postm. Bez. für den Standort heißt Schönsee (Kr. Briesen Wpr.) 1. — b. W. Podschun, postm. Bez. für den Standort heißt Schönsee (Kr. Briesen, Wpr.) 1.

Brigade Elsaß-Lothringen.

Vizefeldwebel Heser vom Bayer. 17. Inf.-Rgt. Orff, am 1. 9. 07 als. i. HF. nach Lauterburg (Els.) zur Probedienstleistung einberufen. — FW. Schmitz, Merlenbach, am 1. 9. 07 pens. — FW. Kämpf, Lauterburg, am 1. 9. 07 nach Merlenbach vers.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Erste Hilfe bei Unglücksfällen und Erkrankungen der Pferde von Dr. Paul Goldbeck, Stabsveterinär im 1. Brandenb. Dragoner-Regiment Nr. 2. Mit 7 Abbildungen im Text. Berlin 1907, Verlag der Liebelschen Buchhandlung. Preis 1,20 *M.*

Jedem Pferdebesitzer kann dieses aus der Praxis hervorgegangene und für die Praxis bestimmte Büchlein nur warm empfohlen werden.

Der **Börsenkönig,** Roman von Edward Stilgebauer. Berlin, Verlag von Richard Bong. Preis geh. 4 *M.*

Götz Krafft ist von unendlich vielen gelesen worden; ein Teil der Leser fand diesen Roman zu weitschweifend. Gegen diesen Vorwurf ist der Verfasser diesmal gesichert. Er greift in das praktische Erwerbsleben der Gegenwart hinein, er zeigt und schildert uns, wie Millionen verdient und verloren werden. Die Schilderung wirkt lebenswahr und spannend.

Auskunftei.

Kam. OW. S. in S., b. W. K. in L., FW. Sch. in K. **Beantwortung von Anfragen.** Wenn Sie nicht wünschen, daß die Antwort auf Ihre Anfrage unter der Chiffre OW. S. in S., b. W. K. in L. und FW. Sch. in K. erteilt und veröffentlicht wird, so bitten wir, gleich in der Anfrage die Buchstaben, unter denen die Antwort erfolgen soll, anzugeben, z. B. Kam. XYZ., Kam. C. V. in Au. usw. Nr. 57a. — B.

An O. Wachtm. B. in L. **Änderung der Hausnummer bei konzessionierten Betrieben.** Die behördliche Anordnung der Änderung der Hausnummern ist auf die fortdauernde Gültigkeit einer gewerblichen Genehmigung völlig ohne Einfluß. Ein Schankwirt, dessen Schankerlaubnis für Nr. 10 erteilt war, bedarf keiner neuen Konzessionsurkunde, wenn das Haus die Nr. 12 erhält. Auch eine Berichtigung der Urkunde ist nicht erforderlich, wenn sie auch zur Beseitigung von Zweifeln zweckmäßig ist. Dasselbe gilt natürlich auch von der Änderung der Straßennamen. Nr. 154b — t.

An GW. W. in B. **Stauanlagen; Mühlenbesitzer.** Besitzer einer Mühle im Sinne des Vorflutges. vom 15. 11. 1811, also wegen Übertretung der Vorschriften über Stauanlagen zu bestrafen, ist nicht nur der Eigentümer, sondern, und zwar in erster Linie, auch der Pächter und Nutznießer. (So auch KG. Jahrb. 14, Seite 331, Entsch. vom 15. Juni 1893 — S. 361/93. —) Da es sich um eine bei Ausübung des Gewerbes begangene Übertretung polizeilicher Vorschriften handelt, kann auch § 151 GewO. selbst dann Anwendung finden, wenn es sich um eine alte, vor Erlaß der Gewerbeordnung errichtete, also noch nicht nach § 16 GewO. genehmigte Stauanlage handelt. Nr. 139. — n.

Kam. F. Wachtm. E. in M. **Versteigerung einer Gastwirtschaft.** Auf das Fortbestehen einer Gastwirtschaftskonzession ist sowohl ein freiwilliger als ein zwangsweiser Verkauf des Gasthofgrundstückes ohne Einfluß. Die Erteilung der Konzession war der Person unabhängig von ihren privatrechtlichen Ansprüchen auf das Haus oder an diesem erteilt. Der Gastwirt, dem das Haus zwangsweise versteigert wird, ist daher zweifellos auf Grund seiner ursprünglichen Konzession berechtigt, auch als der vom Ersteher des Grundstückes eingesetzte Pächter die Gastwirtschaft weiter auszuüben. Die Versteigerung hat nur privatrechtliche Wirkung. Nr. 153a. — t.

Kam. bG. Wachtm. W. in F. **Verbotenes Spiel.** Verbotenes Spiel im Sinne des § 33^1 der Gewerbeordnung ist nicht nur das Glückspiel, sondern auch jedes andere Spiel, wenn

falsch gespielt oder betrügerische Manipulationen dabei vorgenommen werden, die den Ausgang des Spiels nicht von der Geschicklichkeit aller Spieler abhängig erscheinen lassen. (Vgl. die RGEntsch. vom 27. 3. 07 in Heft 7 dieses Jahrgangs.) Wenn z. B. einer der Spieler sich beim Skat so einem Spiegel gegenübersetzt, daß er mit dessen Hilfe den Gegnern in die Karten sehen kann, oder beim Scheibenschießen den Mitbeteiligten den Schuß ablenkende Schießwerkzeuge eingehändigt, beim Kegelspiel ein Bindfaden um die Kegel gelegt wird, so daß „alle Neun" fallen müssen. handelt es sich um verbotenes Spiel. Der Wirt, der derlei duldet, hat seine Konzession verwirkt. Nr. 146b. — ph.

An Amtss. G. in H. **Kinematographen.** Die Verhinderung der Vorführung kann nicht auf das Fehlen der im § 33a GO. vorgeschriebenen Erlaubnis gestützt werden. Der Begriff „Schaustellung von Personen" setzt voraus, daß Menschen in Natur sichtbar gemacht werden. Auch unter den Begriff „theatralische Vorstellungen" fällt der Kinematographenbetrieb nicht, wenn auch die Unternehmer die Bezeichnung „Kinematographen-Theater", „Mutoskop-Theater". „Vitaskop-Theater" u. dgl. wählen. (Vgl. Entsch. OVG. vom 11. Mai 1903. — PVBl. XLIII, 304.) Dagegen fallen die Kinematographen unter § 33b GO., sind also auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig. Sodann handelt es sich um „Bildwerke", die der Zensur unterliegen. Zweifelhaft könnte es sein, — wir möchten die Frage aber bejahen, — ob nicht in der Einfügung der Kinematographen-Films (dies sind die Bildwerke) in Apparat ein „Anheften" im Sinne des § 43 Abs. 1 GO. liegt Alsdann bedarf der Vorführer der Bilder zur gewerbsmäßigen Vorführung auch „an **andern** öffentlichen Orten" als der öffentlichen Straße, also vor allem auch zur Vorführung in Wirtschaften, auf öffentlich zugänglichen Privatplätzen (Privatrummelplätzen) der ortspolizeilichen Erlaubnis und des über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsscheines. — Es wäre uns erwünscht, wenn diese Frage zur gerichtlichen Entscheidung gebracht und uns über die Stellungnahme der Gerichte Mitteilung gemacht würde.

Nr. 77b. — n.

An Amtsvorsteher S. **Bullenkörordnung.** Eine landrätliche Körordnung, die das Decken von Rindvieh durch den Gemeindebullen vorschreibt und es verbietet, Rindvieh zum Decken dem Bullen eines andern Gemeindebezirks zuzuführen, ist gültig. Sie bedeutet durchaus keinen unzulässigen Eingriff in Privatrechte und läuft weder dem § 56b Abs. 3 GewO. noch dem Körgesetz für die Provinz Hessen-Nassau vom 19. August 1897 (GS. 393) zuwider. Die Gewerbeordnung kann schon deshalb solchen Polizeiverordnungen nicht entgegenstehen, weil sie nur den gewerbsmäßigen Betrieb treffen könnte.

Das Körgesetz vom 19. August 1897 aber spricht ausdrücklich von den für die Gemeinde — also für den engen örtlichen Verwaltungsbezirk — zu haltenden Bullen.

Auch das Kammergericht hat eine landrätliche Polizeiverordnung folgenden Wortlauts:

> „Es ist verboten, eine Kuh oder ein deckfähiges Rind einem Bullen vorzuführen oder vorführen zu lassen, welcher nicht zu den Bullen der Gemeinde oder desjenigen Bullenhaltungsverbandes gehört, denen die zu deckende Kuh oder das Rind angehört"

durch Entsch. vom 31. Januar 1895 (Entsch. XVI, 482) für gültig erklärt, da sie ihre Stütze in § 6a, f und i des Polizeigesetzes finde.

§ 6a betrifft den Schutz des Eigentums, § 6f die Sorge für Leben und Gesundheit, § 6i alles andre, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen geordnet werden muß. Die Ausführungen des KG. lauten etwa, wie folgt: Durch den Umstand, daß durch Polizeiverordnung den Gemeindemitgliedern ein unter Aufsicht stehender Bulle zur Verfügung gestellt wird, soll das Eigentum der Gemeindemitglieder geschützt werden, indem ihre Rinder vor Erkrankung bewahrt werden. Daraus ergibt sich, daß die Polizeiverordnung die Sorge für die Gesundheit der beteiligten Personen zum Gegenstand hat, indem durch Paarung gesunder Tiere gesundes Fleisch und gesunde Milch erzielt wird. Endlich liegt eine solche Körordnung im Interesse einer rationellen Viehzucht, mithin im besonderen Interesse der Gemeindemitglieder. Nr. 102a. — S.

An Amtsvorsteher v. W. in O. K. **Ausstellen von Wildererstutzen und Wildschützenkarabinern.** Wir würden kein Bedenken dagegen haben. das öffentliche Feilbieten von Wilddiebswaffen durch Polizeiverordnung zu verbieten, da es doch fast ausschließlich zur Förderung des Wilderns dient. Auch würde vielleicht schon eine Bestimmung, die für die Verabfolgung von Waffen nur gegen Waffenscheine und für die Führung der Geschäftsbücher über verabfolgte Waffen eine besondere Spalte, ob die Waffe eine Wildschützenwaffe ist, einführt, zum Ziele führen. Wenn der Geschäftsinhaber der Polizeibehörde die Personen, die Wildererstutzen und Wildschützenkarabiner von ihm bezogen haben, namhaft machen muß, dann ist der Polizei eine wesentliche Hilfe zur Erforschung von Wilddiebereien gegeben. Nr. 99. — n.

An GW. O. H. in B. **Wandergewerbe. Handel auf Schützenfesten.** Wenn die Polizeibehörde Zuckerwaren zu den auf dem Schützenfeste zugelassenen Waren rechnet, dann bedarf ein auswärtiger Zuckerwarenhändler keines Wandergewerbescheines. Er muß aber die ortspolizeiliche Erlaubnis nachsuchen. Voraussetzung ist ferner, daß das Schützenfest als „öffentliches Fest" im Sinne des § 59[4] GO. anzusehen und nicht etwa auf den Schützenverein und seine Gäste beschränkt ist.

Nr. 121. — t.

An Kam. G. Wachtm. A. in K. **Stacheldrahtzäune.** Die Polizeibehörde ist befugt. Stacheldrahtzäune an öffentlichen Wegen zu verbieten, wenn sie in einer Person und Eigentum gefährdenden Weise angebracht sind. (Vgl. Entsch. OVG. vom 21. Mai 1906. „Der Gendarm", Jahrg. IV, S. 272.)

Nr. 179a. — ph.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei“ — „Der Gendarm“. — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 11. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Breda.

Eine internationale Polizeihundprüfung in Holland.

Richterbericht von Frh. v. Kleinforgen.

(Schluß.)

Bei der großen Zahl der Anmeldungen, die bei der immer wachsenden Ausbreitung unserer Sache eine ganz natürliche Folge sind, werden natürlich die Leistungen auch immer besser, die Chancen, einen Preis zu erhalten, geringer, wenn man nicht einen ganz guten Hund hat. Die große Zahl der Anmeldungen verschuldet es natürlich, daß man in einem Tage, wenn die Hunde ernsthaft durchgeprüft werden sollen, unmöglich fertig werden kann. Unsere Führer sollten darum aber auch nur wirklich etwas leistende Hunde anmelden; halbfertige Tiere melden ist für die Prüfung nur Zeitverfäumnis und hält die Richter nur auf, ist also eine Rücksichtslosigkeit gegen diese an sich schon genügend überlasteten Herren. Der erhoffte Preis bleibt ja doch aus! Um für die wirklich brauchbaren Hunde Zeit zu gewinnen, sollte bei Prüfungen energischer vorgegangen werden.

Breda ist ein Ort von rund 50000 Einwohnern, nicht weit von Vlissingen, Rotterdam und Antwerpen gelegen. Es ist wie alle holländischen Städte ein Muster von Sauberkeit und es lebt sich — das haben wir am eigenen Leibe erfahren — ganz vorzüglich dort. Holländische kynologische Veranstaltungen erfreuen sich bei uns des besten Rufes; unser Sport liegt dort in der Hand der besten Kreise und diese lassen es ihre Hauptsorge sein, auch an Gastlichkeit alles aufzubieten, um dem Sportfreund den Aufenthalt angenehm zu machen. Wer einmal in Holland zu solcher Veranstaltung weilte, wird diese immer in angenehmer Erinnerung behalten und ich bin überzeugt, daß auch die ehrenvoll Unterlegenen von unseren deutschen Führern, die in Breda weilten, wenn die erhofften Preise auch ausblieben, doch stets gern einem Rufe zu einer Polizeihundprüfung nach Holland folgen werden.

Ganz besonders haben natürlich wir Richter die holländische Gastlichkeit kennen gelernt. Von dem Augenblick ab, wo uns am Sonnabend abend Herr Formyne, Vorsitzender Richter des Kgl. Gerichts zu Breda und Mitglied des Platzkomitees, am Bahnhof in Empfang nahm, bis zur Stunde, wo wir ungern nur das gastliche Breda verließen, haben die Herren alles aufgeboten, uns ihre Gastfreundschaft zu beweisen. Nur eins war leider nur allzusehr geeignet, die allgemeine Festfreude zu trüben; Herr Bossenaer, der Polizeichef von Breda, der mit so viel Interesse und Arbeitsfreudigkeit die ganzen Vorarbeiten geleitet hatte, konnte nur am Mittag für wenige Augenblicke bei uns weilen. Bei einer Haussuchung war er vor wenigen Tagen durch ein Glasdach in eine Küche gestürzt und hatte sich eine schwere Nierenverletzung dabei zugezogen.

Außer Herrn Bossenaer als Schriftführer, der Seele des Ganzen, gehörten dem Komitee an: als Vorsitzender Herr F. C. A. Minne, Kapitän der Kgl. Marechaussee (Gendarmerie), Herr Formyne, Untersuchungsrichter, der sich ganz besonders als unser gastlicher Führer bis zum frühen Morgen unermüdlich zeigte, Herr Kapitän J. H. H. Dommers, trotz 20 Jahren Atjehfeldzug und Aufenthalt in Indien von jugendlichster Frische. Herr Leutnant der Feld-Artillerie Kappelhoff und J. Steyns, Besitzer und Führer von „Germanicus“, dem schönsten heute vorhandenen holländischen Schäferhund. Aber auch die anderen Herren des Vereinsvorstandes, vom I. Vorsitzenden Dr. P. A. Bossers bis zu dem an Jahren jüngsten Vorstandsmitglied Baron A. J. v. d. Borch v. Borden, der uns als nimmermüder Ordner bei der Prüfung zur Seite stand, und nicht zu vergessen unser Amateurphotograph, Herr Artilleriekapitän J. E. H. van Waegeningh, waren überall zur Stelle, wo es not tat.

Breda ist ein langhingestreckter Ort, der einen riesigen Truppenexerzierplatz umschließt, und der größte Garnisonort Hollands. Dies war der Grund, daß es bei der Prüfung von Uniformen aller Art wimmelte. In Verbindung mit den lebhaften Farben der Damentoiletten gaben diese hübschen Uniformen ein lebhaftes, freundliches Bild. Auf dem etwa tausend Morgen großen Militärexerzierplatz, der auf der einen Seite von Gräben und Chausseen, auf der anderen von der Stadt Breda, auf der dritten von Kasernen, auf der vierten von dem Herrn Formyne unterstellten als Rondell gebauten Zentralgefängnis begrenzt ist, war vor der für Pferderennen dort erbauten großen Tribüne ein etwa 200 : 150 m großer Platz für die Prüfung durch Drahtgitter eingezäunt und mit Bosketts, Strohhaufen, Schuppen und Häuschen sowie den notwendigen Sprunggerätschaften besonders für die Prüfung hergerichtet.

Die Hunde wurden nach dem Prüfungsreglement des P. H. V. nach dessen Prüfungsskala durchgeprüft; die Prüfungsskala bot jedoch nicht die alleinige Handhabe zur Beurteilung der Hunde. Das ging schon deshalb nicht, weil wir uns ja an die ausgeschriebenen Prüfungsbedingungen halten mußten und diese nur folgendes verlangten:

1. frei bei Fuß folgen,
2. Leinenführigkeit,
3. allgemeiner Appell:
   a) apportieren, b) Meldungen überbringen, c) frei ablegen, d) Ablegen bei Gegenständen,

4. hoch- und weitspringen,
5. klettern (1,80 m hoch),
6. revieren und verbellen,
7. Bewachen von Gegenständen und Verteidigen derselben,
8. Verteidigen des Führers: auf Befehl angreifen und loslassen.
9. Nicht verpflichtend: Leiterklettern, totverbellen.

Für die Prämiierung wurde auch der allgemeine Eindruck des Hundes in Rechnung gezogen.

Als Preisrichter fungierten neben dem Verfasser dieses Berichts Herr Camille Coenen aus Mecheln, II. Vorsitzender des club du chien pratique (Gebrauchshundklub) und Med. Keßler aus dem Haag, Redakteur des führenden holländischen Sportblattes.

Pünktlich um $^1/_2$11 Uhr begann programmmäßig die Prüfung. Von den gemeldeten 24 Hunden fehlten acht, so daß sich 16 zum Wettbewerb um die Preise stellten. An Preisen standen folgende 7 zur Verfügung:

1. Preis = Vermeil-Medaille (vergoldet) und 250 M,
2. Preis = silberne Medaille und 167 M,
3. „ = bronzene „ „ 125 M,
4. „ = „ „ „ 85 M,
5. „ = „ „ „ 42 M,
6. „ = Diplom- „ 17 M,
7. „ = „ „ 17 M.

An Ehrenpreisen standen weiter zur Vergebung:

1. eine silberne Medaille J. M. der Königin für den besten Polizeihund im Besitz eines Niederländers,

2. eine vergoldete silberne Medaille, gestiftet vom Bürgermeister von Breda für den besten Polizeihund im Besitz eines Ausländers,

3. 25 M bar, gestiftet vom P. H. V. für den besten Hund eines Mitgliedes,

4. Ehrenpreis des Hollandsche Heerdershondenklub für den besten holländischen Schäferhund,

5. und 6. zwei Führerpreise, gestiftet vom Verlag unseres Blattes „Der Polizeihund“.

„Germanicus“, Reg. 10 238, geworfen 12. September 1905 von Tjop aus Spits v. Rosendaal, dunkel gestromt, ist der schönste zurzeit lebende holländische Schäferhund, ein wirklich prächtiges Tier. Er wurde von seinem Besitzer, der ihn bei Schuster-Altstedt dressieren ließ, vorgeführt. Der Hund war nur 4 Wochen in Dressur, hat in der Zeit viel gelernt und ist vorzüglich beanlagt; aber seiner Dressur fehlt noch die Abrundung und Sicherheit. Beim Ablegen z. B. stand er nach einer Minute auf. Revieren und verfolgen, verteidigen war noch nicht besonders. Der Hund erhielt 26 Punkte und mußte unnotiert bleiben.

Auch Telemaque, geb. 1903 von Belzwel aus Topsy, Besitzer Ridderbeeks in Löwen, ist ein prächtiger Hund Groenendaler Rasse. Er erledigte das Programm sehr gut, wurde jedoch in Schußfestigkeit nicht geprüft und bekam mit 67 Punkten den 3. Preis.

Desselben Besitzers Passe-Partout, geb. 1905, unbekannter Abstammung, ebenfalls ein Groenendaler, wurde beim Bewachen von Gegenständen zunächst durch den Maulkorb, der unrichtig angelegt war, behindert. Als das geändert ist, bewacht er wie die meisten anderen gegen den bekannten Verbrecher gut, nicht aber gegen den Gentlemanverbrecher. Er reviert gut, faßt aber stumm, ohne einen Laut. Mit 51 Punkten erhielt er H. L. E.

Tjopcing, kurzhaar. belgischer Schäferhund, gew. 1904 von Tjop aus Prest, Besitzer ebenfalls Ridderbeeks in Löwen, erhielt mit 54 Punkten den 7. Preis. Er war nicht schußfest, ließ sich ebenfalls den bewachten Gegenstand wegnehmen, beim Verlorensuchen bummelt er viel herum, springt aber ganz vorzüglich und arbeitet am Verbrecher sehr gut. Er bringt den flüchtenden und ihn abwehrenden Verbrecher sicher zu Fall, indem er ihm fortwährend von hinten zwischen die Beine läuft. Die belgischen Hunde sind dressiert, jedem fremden Beamten, der in Not ist, auf Huppenrufe zu Hilfe zu eilen. Tjopcing macht das sehr gut; Herr Coenen markierte dabei den das Rotsignal gebenden Beamten.

Roland, deutscher Schäferhund, geworfen 20. Juni 1904 von Lux aus Cilly, Besitzer Schutzmann Koch in Hagen, ist ein gut veranlagter Hund, dessen Appell jedoch noch recht zu wünschen übrig läßt. Im ganzen ist der Hund zu apathisch, vermutlich wird zuviel an ihm herumdressiert. Der Führer lasse einmal längere Zeit jedes Dressieren beiseite und achte nur darauf, daß der Appell besser wird. Mit Loben und ab und zu einem Leckerbissen zur Belohnung kommt man da weiter als mit der Peitsche und zu großer Strenge, die den Hund nur kopfscheu, mißmutig und teilnahmlos macht. Roland blieb mit 45 Punkten unnotiert.

Wolf von der Lippe, deutscher Schäferhund, gew. 22. Januar 1906 von Hector II von Rabensberg aus Rosel von Goselthal, Bes. O. Henze in Soest in Westfalen. Ein sehr ruhiger Hund, der nur auf Wink dressiert und geführt ist. Der Hund arbeitet alles ganz vorzüglich; seine Allgemeinleistung wird aber dadurch gedrückt, daß der Hund ebenfalls allzu teilnahmlos und lau arbeitet, wenn er auch auf den leisesten Wink gehorcht. Als besondere Leistung zeigt Henze, wie der Hund auf weite Entfernung down macht und herangerufen sich wieder auf den ersten Platz zurückschicken läßt; auch folgt er sehr brav der Spur eines geflüchteten „Mörders“, von dem ihm Witterung bekannt gegeben ist, und macht diesen ausfindig. Er erhielt mit 67 Punkten den IV. Preis.

Harras, deutscher Schäferhund, Bes. Pol.-Sergt. Bruckmann in Duisburg, ist zu unfertig und bleibt unnotiert.

Hector, holländ. Schäferhund, gew. 16. April 1905, Bes. W. van Oosten, erhielt den Ehrenpreis des holländ. Schäferhundklubs. Es ist ein zwar noch lange nicht fertiger, aber ein Hund, der gut behandelt wird und dem man anmerkt, daß es ihm Freude macht, seine Pflicht zu tun. Meldungbringen geht sehr flott; Arbeit auf der Schleppe gerät leider nicht. Der Hund erhielt 40 Punkte.

Der schwarze Schäferhund Max der Polizeiverwaltung Borbeck, Führer Wachtmeister Ludwig,

hat sich seinen Fuß verletzt; seine Arbeit mußte darunter natürlich leiden und war zu langsam. Er erledigt sonst alles, diesen Umstand berücksichtigt, tadellos. Als besondere Leistung sucht und findet er ein von einem Fremden in die Erde einen Fuß tief vergrabenes Taschenmesser. Mit 65 Punkten konnte er den V. Preis erhalten.

Die Arbeit des belgischen Schäferhundes Flox, gew. 1904, Bes. Vanderauwera in Löwen, war am Verbrecher zwar gut, aber am Fuße folgen war nur mäßig; Apportieren usw. fiel ganz aus. Er bekam 45 Punkte.

Wolf von Sterkrade, deutscher Schäferhund, gew. 18. Nov. 1905, Bes. Krim.-Wachtmeister Battré in Sterkrade, arbeitete im ganzen recht brav, nur das Revieren ließ zu wünschen übrig und bei den „besonderen Leistungen", die sein Führer zeigen wollte, versagte der Hund völlig. Er erhielt 44 Punkte.

Lord, Schäferhund, Bes. Bruckmann in Duisburg, ließ auch im Revieren zu wünschen übrig. Die ganze Arbeit war zu wenig passioniert; der Appell scheint sich gegen früher gebessert zu haben. Auch „Lord" fiel bei „besonderen Leistungen" durch das Examen, konnte aber für seine Gesamtarbeit mit 56 Punkten noch den VI. Preis erhalten.

Bell von Neroberg, Dobermannpinscher, gew. 11. Juni 1904 (von Sieger Landgraf Sieghard v. Thüringen aus Kunigunde II. v. Thüringen), Bes. Faßbender in Soest, wurde nach der Prüfung für 400 *M* nach Holland verkauft. Der Hund arbeitet sehr flott und freudig, wenn er auch noch nicht in Dressur vollkommen ist. Er sucht tadellos verloren und beweist dabei seine gute Nase, ist aber beim Verteidigen des Führers nicht energisch genug. Er macht 36 Punkte.

Der Boxer „Max", gew. 1905, Bes. Oud. Couwenbergh in Heesch, ist der Gewinner des Ehrenpreises der Königin. Zwar ist auch er noch unfertig in mancher Beziehung und wie den Bayern in der Mehrzahl fehlt es ihm an Nase, aber sein Führer hat das Zeug zu guten Leistungen in sich. Charakteristisch ist die Angriffsweise dieses Hundes. Er macht das, wie wir an verschiedenen Personen sahen, stets so: Wird er hinter den Verbrecher her geschickt, so umklammert er mit seinen Vorderläufen das Bein des Mannes, und zwar hält er sich so fest mit den Läufen und dem Fang, den er zu Hilfe nimmt, daß der Mann nicht los kann und unbedingt fallen muß. Mit 51 Punkten erhielt er H. L. E.

Die weitaus beste Arbeit des Tages leistete Lucie, die bekannte Siegerin von Neheim und Dortmund. Ich habe nie einen Schäferhund gesehen, der eine so frappierend gute Nase hat wie Lucie. Die Hündin hat sich seit vorigem Jahre sehr gebessert, obwohl sie damals schon zeigte, was in ihr steckt. Sie arbeitete in allem gut und zeigte von allen deutschen Hunden am meisten Passion und Temperament. Daß das Temperament eventuell mit ihr durchging, sei ihr darum gern verziehen. An besonderen Leistungen suchte sie zunächst einen „Mörder", der seine Mütze verloren hatte, auf ca. 500 m tadellos, indem sie genau seiner Spur folgte. Dann suchte sie auf dieselbe Entfernung ein Portemonnaie eines Fremden, nachdem ihr dessen Witterung bekannt gegeben war, tadellos verloren. Alle Fährtenarbeiten machte Lucie an ihr ganz unbekannten holländischen Leuten und allen Spuren folgte sie, ohne einmal abzukommen, in flottestem Galopp. Sie erhielt wohlverdienten I. Preis, den Ehrenpreis des P. H. V. und Ehrenpreis des Bürgermeisters von Breda für besten ausländischen Hund.

Falette, belgische Schäferhündin, gew. 8. Mai 1904 von Satan aus Nigra, Bes. Gustave Simeon in Brüssel, war der beste belgische Hund. An Punktzahl kam Folette Lucie gleich; diese erhielt ihr Übergewicht nur durch die kriminellen Leistungen. Folette wurde sehr gut geführt und ist in allem gut; nur das Apportieren konnte sauberer sein. Bei der Verlorensuche zeigt die Hündin besonders gute Nase. Mit 69 Punkten bekam sie II. Preis

Die beiden Führerpreise erhielten die Herren Simeon und Couwenbergh, die Führer von Falette und Max.

Der Besuch der Prüfung war, wie gesagt, enorm, das Interesse der Behörden groß. Aus allen Teilen Hollands waren höhere Polizeibeamte erschienen. Der Justizminister und der Kriegsminister hatten besondere Vertreter entsandt. Die Königin hatte einen Preis gestiftet und ausdrücklich gewünscht, daß ihr der Name des Gewinners sofort telegraphisch angezeigt würde. Bei solchem Interesse aller Kreise braucht uns um das Gedeihen der Polizeihundsache bei unseren liebenswürdigen Nachbarn nicht bange zu sein.

Dressurkniffe.

Übung praktisch vormachend. (Fragekasten Nr. 8.) Einen fertig abgeführten Polizeihund zum Vormachen von Übungen bei Dressur eines Junghundes zu verwenden, ist ratsam überall da, wo es gilt, den Ehrgeiz des Junghundes zu wecken, um dadurch Leistungen, zu denen er sonst nicht zu bewegen ist, aber die er nicht versteht, zu erzielen. Das ist z. B. der Fall beim Lautgeben, beim Springen, beim Schwimmen. Auch kann man einen älteren Hund zuziehen, um den Hund auf den Verbrecher einzuarbeiten, besonders, wenn der Dressurzögling anfangs zaghaft und furchtsam ist und nicht recht anfassen will. Man hüte sich jedoch, die Dressur zur müßigen Spielerei und Herumtollerei werden zu lassen. An den „Verbrecher" soll ein Hund selbstredend erst, wenn er erwachsen und im Vollbesitz seiner Kräfte ist. Ein im Körperbau noch unfertiger Hund ist sich seiner Schwäche selbst mehr aber weniger stets bewußt und ein Schlag durch den „Verbrecher" zu unrechter Zeit aber an die unrechte Stelle kann einen jungen Hund leicht für immer verderben. Nicht zuziehen darf man einen älteren Hund bei allem, wo es sich um selbständige Leistungen des Tieres, die individuell sind, z. B. um Nasenarbeit handelt. Der junge Hund würde da, wie man es bei Jagdhunden oft beobachten kann, nur zu leicht

auf die zuverlässigere, geübtere Nase seines Gefährten sich verlassen und stets unsicher und unselbständig bleiben. Solche Tiere richten sich bei der Zusammenarbeit oft ganz nach ihren Gefährten, kommen darin bis zum „Lügen". Sie brauchen nur die Augen, aber nicht die Nase, und wenn der andere irrtümlich eine Fährte „markiert", so machen sie das unfehlbar nach. Darum auch zum „Verloren" apportieren keine weithin sichtbaren oder auffallend gefärbten Gegenstände! K.

Protokoll

der Generalversammlung des P. H. V. vom 16. Juli 1907 in Hagen i. W.

Die Versammlung wurde nachmittags 2½ Uhr durch den Vorsitzenden, Pol.-Insp. Meyer, Hagen, eröffnet. Es wurde beschlossen:

1. Der P.H.V. verlegt seinen Vereinssitz von Elberfeld nach Hagen i. W. und soll der Verein in Hagen i. W. in das gerichtliche Vereinsregister eingetragen werden.

2. Die vom Vorstande vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden mit einigen Zusätzen einstimmig angenommen. Die Satzungen sollen nach Eintragung des Vereins in tausend Exemplaren gedruckt und den Mitgliedern zugestellt werden.

3. Die vorgeschlagenen Vorschriften über die Führung des Zuchtregisters wurden angenommen.

4. In der Vereinszeitschrift „Der Polizeihund" ist eine besondere Rubrik für Kauf- und Verkaufsgesuche einzurichten. Die Gebühr für einmalige Aufnahme eines Kauf- oder Verkaufsgesuches beträgt 1 Mk. Die Vermittlung dieser Gesuche an die Redaktion des „Polizeihund" ist dem Zuchtbuchführer zu übertragen.

5. Alljährlich in der ersten Generalversammlung sind die Preisrichter und Sachverständigen für das laufende Jahr zu wählen. Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt; wählbar sind auch nicht anwesende Mitglieder.

6. Antrag Kappe, wonach alle Polizeihundprüfungen, bei denen ein vom P.H.V. aufgestellter Preisrichter durch Vermittlung des Vorstandes des P.H.V. mitrichtet, anzuerkennen sind, wenn nach der Prüfungsordnung des P.H.V. geprüft wird, wird angenommen. Außerdem sollen diese Veranstaltungen vom P.H.V. unterstützt werden durch Beschickung mit Hunden und durch Gewährung eines Ehrenpreises in bar.

7. Der mit der „Deutschland" abgeschlossene Haftpflichtversicherungsvertrag betr. die Versicherung der Hunde der Mitglieder des P.H.V. wird, weil zweckmäßig und preiswürdig, für die Zeit bis zum 31. März 1912 anerkannt. Die Vereinsmitglieder sind zu ersuchen, ihre Hunde, soweit sie dieselben gegen Haftpflicht versichern wollen, möglichst bald anzumelden. Die Anmeldungen sind zu richten an die „Kameradschaft", G. m. b. H., Berlin W. 9, Linkstraße 11.

8. Am 29. September 1907 hält der P.H.V. seine 7. Polizeihundprüfung in Hagen i. W. ab. Es sollen zu dieser wie auch zu den zukünftigen Prüfungen zwei Klassen vorgesehen werden, und zwar:

a) Offene Klasse, in der alle Hunde ohne Unterschied des Alters und ohne Unterschied, ob dieselben bereits einen Preis errungen haben oder nicht, gemeldet werden können.

b) Begrenzte Klasse, in der nur Hunde gemeldet werden können, die noch keinen Geldpreis auf einer Polizeihundprüfung erhalten haben. Führerpreise, auch wenn dieselben aus barem Gelde bestanden, kommen hierbei nicht in Frage. Unzulässig ist das Melden eines Hundes in beiden Klassen.

9. Verschiedenes.

a) Dringlichkeitsantrag Kappe, den Vorstandsmitgliedern, die weit von dem Versammlungsorte entfernt wohnen, in denjenigen Fällen, wo das Erscheinen derselben in einer Versammlung im Interesse des Vereins vom Vorstand für unbedingt erforderlich gehalten wird, die baren Auslagen der Eisenbahnfahrt dritter Klasse aus der Vereinskasse zu erstatten, wird angenommen und ein entsprechender Zusatz zu § 11 der Satzungen aufgenommen.

b) Dringlichkeitsantrag Kappe, der P.H.V. möge im Interesse der Förderung der Polizeihundsache Ortsgruppen von Mitgliedern des Vereins zulassen, wird angenommen.

In § 6 der Satzungen soll folgender Zusatz gemacht werden: „Im Interesse der Förderung der Polizeihundsache ist es erwünscht, wenn in räumlicher Nähe wohnende Mitglieder sich zu Zweigvereinen (Ortsgruppen) zusammenschließen. Die Satzungen dieser Zweigvereine unterliegen der Bestätigung des Hauptvereins. Den Zweigvereinen können nur Mitglieder des P.H.V. angehören. Über die Vorsitzenden der Zweigvereine siehe § 11, Abs. 1 der Satzungen.

c) In das Prüfungsprogramm des P.H.V. soll als weiterer Dressurpunkt aufgenommen werden: „Verweigern von Futter aus fremder Hand." Diese Übung soll mit sechs Punkten bewertet werden.

d) 1. die Prüfungsordnung ist als Anlage 1,
2. die Vorschriften über Führung des Zuchtregisters, über die Vermittlung der An- und Verkäufe von zum Polizeidienst geeigneten Hunden sowie über den Nachweis von Zuchtrüden sind als Anlage 2 und
3. ein Muster zu den Satzungen für einen Zweigverein ist als Anlage 3 gedruckt den Satzungen des P.H.V. nachzuheften.

Hagen, den 16. Juli 1907.

Meyer,
Polizei-Inspektor, Vorsitzender.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 12. — 14. September 1907. — Seite 268/292. — 5. Jahrgang.

September						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Oktober						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	.

„Der Gendarm" erscheint **vierzehntäglich.**
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", **Berlin W. 9, Linkstraße 11**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf.* für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 10. September 1907 abgeschlossen worden.

Die Überweisung an die Landespolizeibehörde und die Ausweisung.

Unter besonderer Berücksichtigung der bayrischen Verhältnisse.

Von Joseph Weigand, Regierungsakzessist in Würzburg.

(Schluß.)

2. Die Landesverweisung.

1. Der Kreis derjenigen Personen, welche des Landes verwiesen werden können.

a) Die Landesverweisung gegenüber Ausländern. (Art. 44 des Heim.-Ges.) Jeder Ausländer, dem auf Grund des Art. 39 des Heim.-Ges. der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, kann für die Dauer des Aufenthaltsverbots auch aus dem Königreich Bayern verwiesen werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint; außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiet zu verweisen. (Art. 44 des Heim.-Ges.) Diese Maßregel kann nicht nur gegen bestimmte einzelne Personen, sondern auch gegen Personenklassen, z. B. Zigeuner, verfügt werden, wobei Angabe von Gründen nicht erforderlich ist.

b) Die Landesverweisung gegenüber (landesfremden) Deutschen (§ 3, Abs. 2 des Freiz.-Ges.). Sie können des Landes verwiesen werden, wenn sie

α) gleichviel ob in Bayern oder in einem anderen Bundesstaat, Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, welchen sie durch die Polizeibehörde auf Grund erlittener Bestrafung unterworfen worden sind;

β) in Bayern oder in einem anderen Bundesstaat innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei verurteilt worden sind.

2. Das Verfahren.

a) Das Verfahren in den Fällen unter 1a ist dasselbe, wie es bereits oben unter 1. 2a behandelt wurde, weshalb an dieser Stelle darauf Bezug genommen werden kann.

b) Das Verfahren in den Fällen unter 1b.

α) Das Gesetz spricht eine zeitliche Beschränkung der Landesverweisung nicht aus. Die Ausweisung darf jedoch nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen bezw. die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettels oder Landstreicherei zu berechnenden 12 Monate verfügt werden. Im übrigen sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages v. 15. Juli 1851 in Anwendung zu bringen, wobei jedoch die Übernahme eines Ausgewiesenen von den Behörden eines Bundesstaates nicht verweigert werden darf, wenn der Ausgewiesene in diesem Staat die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstgedachten Staates zugeführt werden kann. (Min.-Entschl. vom 27. Juli 1894, die Auslegung und Anwendung des § 3, Abs. 2 des Freiz.-Ges. betr. (M.-A.-Bl. S. 277). Aus Bayern können auch solche Bundesangehörige ausgewiesen werden, welche in Bayern einer Aufenthaltsbeschränkung infolge einer vorausgegangenen Bestrafung unterliegen, oder die in Bayern eine Bestrafung wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei erlitten haben. Das gilt insbesondere auch in Preußen. (Min.-Entschl. vom 9. März 1895, gl. Betr. (M.-A.-Bl. S. 187.)

β) Zuständig zur Verfügung dieser Landesverweisungen sind die Distriktsverwaltungsbehörden (Min.-Entschl. vom 16. Sept. 1879, Weber Bd. 13, S. 561.) Die Verfügung ist im Verwaltungswege anfechtbar. Die Kreisregierungen K. d. J. bilden die zweite, der Verwaltungsgerichtshof die dritte Instanz, evtl. das Ministerium des Innern, wenn die Gesetzmäßigkeit der Verfügung nicht bestritten wird.

3. Die Reichsverweisung.

Dieselbe kann nur gegen Ausländer verfügt werden in folgenden Fällen:

Ist gegen einen Ausländer auf Grund richterlicher Ermächtigung die Stellung unter Polizeiaufsicht verhängt oder die Überweisung an die Landespolizeibehörde verfügt worden, so kann er aus dem Bundesgebiet verwiesen werden und diese Ausweisung soll regelmäßig erfolgen (§ 39, Ziff. 2; § 362, Abs. 3 des R.-St.-G.-B.). Eine zeitliche Beschränkung dieser Ausweisung besteht nicht.

Weiter können Ausländer, die wegen gewerbsmäßigen Glückspiels verurteilt sind, auf Grund der Tatsache dieser Verurteilung durch die Distriktspolizeibe-

hörde aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden (§ 284. Abs. 2 des R.-St.-G.-B.).

In allen Fällen der Reichsverweisung kann die Erlaubnis zur Rückkehr erteilt werden. Zuständig ist die Behörde, die die Ausweisung verfügt hat.

C) Die polizeilichen Mittel zur Durchführung der Ausweisung.

Als solche kommen in Betracht die Abschiebung und die Anweisung einer Reiserichtung (Zwangsroute) oder Reisezeit.

1. Die Abschiebung.

1. Zuständigkeit. Das Schubwesen obliegt den Distriktspolizeibehörden, und zwar der Polizeidirektion München und den Bezirksämtern, letzteren auch in den unmittelbaren Städten, unbeschadet der magistratlichen Kompetenz zur Anordnung der Verschiebung, wozu auch die Ausfertigung der Transportvorweise und die Erholung etwaiger Übernahmszusicherungen gehört. An jenen Amtsgerichten, an deren Sitz kein Bezirksamt oder exponierter Assessor sich befindet, ist die Besorgung des Schubwesens im Wege der Dienstinstruktion den Amtsgerichtssekretären übertragen, die hierfür eine besondere Remuneration empfangen.

2. Bezüglich des Schubwesens sind im allgemeinen noch die Vorschriften in Art. 21 ff. der Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., maßgebend.

Bei Inländern ist die Abschiebung nur zulässig, wenn sie nach Lage der Verhältnisse, insbesondere um Fortsetzung der Landstreicherei usw. zu verhüten, erforderlich erscheint und durch einfache Ausweisung, Vorzeichnung einer Reiseroute usw. nicht ersetzt werden kann. (Min.-Entschl. vom 11. April 1880. Weber, Bd. 12, S. 519, Note 2.)

Die Ausländer sind regelmäßig in die Heimat oder über die Grenze abzuschieben. (Min.-Entschl. vom 23. März 1876, das Schubwesen betr. — Weber, Bd. 11, S. 477. — Min.-Entschl. vom 9. Dezember 1878, die Handhabung der Sicherheitspolizei, hier das Bettler- und Vagabundenwesen betr. — Weber, Bd. 12, S. 519. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890, Vorschriften betr. die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284, 362 des St.-G.-B. — Weber, Bd. 20, S. 463.)

Bei Lieferungen, welche aus fremdem Staatsgebiet kommen oder in solches gehen, sind die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Bestimmungen in § 8, 10 des Gothaer Vertrages zu berücksichtigen.

Die Abschiebung eines nicht bayerischen Reichsangehörigen kann nur erfolgen, wenn die Übernahme seitens des betreffenden Staates zugesichert oder der andere Staat zur Übernahme verpflichtet erklärt worden und wenn der Ausweisungsbeschluß rechtskräftig geworden ist. Überhaupt darf, solange bei Nichtbayern die Staatsangehörigkeit und bei Bayern die Heimat nicht feststeht, eine Weiterverschiebung nicht erfolgen. (Verordnung vom 28. November 1816, Art. 28, Freiz.-Ges. § 6, Abs. 2, Heim.-Ges. Art 21.)

Es handelt sich bei ersteren aber nur um eine Feststellung der Staatsangehörigkeit, nicht auch um Ermittelung der Heimat oder des Unterstützungswohnsitzes, der Auszuweisende wird lediglich an den nächsten Grenzort des übernahmepflichtigen Staates gebracht.

Für den Transport von Ausländern sind durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890 (Weber, Bd. 20, S. 466) Reichsgrenzstationen festgesetzt.

Die ärztliche Behandlung kranker Schublinge liegt auch bei Aufnahme derselben in gemeindliche Krankenhäuser den Bezirksärzten unentgeltlich ob, außer wenn ein besonderer Krankenhausarzt aufgestellt ist, in welchem Fall das Ärar auch die ärztlichen Kosten übernimmt. Bei Erkrankungen, insbesondere beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten, ist der Transport zu unterbrechen. (Min.-Entschl. vom 25. April 1854. — Weber, Bd. 4, S. 627. — Min.-Bek. vom 10. April 1883. — Weber, Bd. 16, S. 140.)

Kein Schubling soll ohne vorherige Untersuchung und Reinigung auf den Schub gegeben werden. Die Lieferung hat in der Regel durch die Gendarmerie zu geschehen. Die Kosten der Verpflegung der Schüblinge übernimmt der Staat, vorbehaltlich des Ersatzes durch die Verpflegten oder deren Angehörige.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebiets der ausweisende Staat (§ 11 des Gothaer Vertrags). Beim Durchtransport durch einen dritten Staat trägt jeder Staat die bezüglichen Kosten für sich allein. (§ 11, Abs. 2 des Gothaer Vertrags. — Min.-Entschl. vom 9. März 1895. — M.-A.-Bl. S. 187.)

2. **Die Vorschreibung einer Reiserichtung oder Reisezeit.**

Zuständig sind hierzu die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, ferner die exponierten Bezirksamtsassessoren, an Amtsgerichten, die nicht am Sitz eines Bezirksamts oder exponierten Assessors sind, die Amtsanwälte, in der Pfalz die Ortspolizeibehörden.

Wer ohne genügende Entschuldigung die vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit nicht einhält, unterliegt einer Übertretungsstrafe (Art. 4, 5 des bayer. Pol.-Str.-G.).

Allerhöchste Order.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Orders vom 12. Oktober 1905 und 27. Februar 1906: Den im Jahre 1907, bis zur Beendigung des Kriegszustandes, an der Bekämpfung der Eingeborenenaufstände in Südwestafrika beteiligt gewesenen Deutschen wird das Jahr 1907 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt. Im übrigen findet Meine Order vom 12. Oktober 1905 sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 12. April 1907.

Wilhelm.

Gesetz- und Verordnungstafel.

Deutsches Reich. Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich vom 8. April 1907 betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. — RGBl. 419.

Preußen: G. vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftl. hervorragenden Gegenden. — GS. 260. — Wegeordnung für die Provinz Posen vom 15. Juli 1907. — GS. 243.

Elsaß-Lothringen. MB. vom 14. Juni 1907 betr. Übertragung von Befugnissen der bisher. Kantonalpolizeikommissare auf die Gemeindevorstände. — Zentr. u. Bez. ABl. 117. — MB. vom 12. Juni 1907 betr. Behandlung der Anzeigen über Feldbiebstähle. Zentr. u. Bez.ABl. 117. — MBek. vom 22. Juni 1907 betr. Vereinnahmung von Ordnungsstrafen. — Zentr. u. Bez.ABl. 121.

Gesetzeskunde.

Kann Einstellung des Verfahrens gegen jugendliche Täter oder ihre Außerverfolgsetzung beim Fehlen der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht erfolgen?

Von Staatsanwalt Wachsmuth-Krefeld.

Diese Frage wird von Olshausen[1]) und von Oppenhoff[2]) verneint, indem beide, an dem Wortlaut des § 56 StrGB. festhaltend, die Frage nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht allein von dem erkennenden Gericht entscheiden lassen wollen. Diese Ansicht erscheint m. E. nicht zutreffend. Nach meinem Dafürhalten muß im Gegenteil der Staatsanwalt das Vorhandensein oder Fehlen der Einsicht bereits im Vorverfahren und nach geschlossener Voruntersuchung prüfen, und er hat im Falle des Nichtvorhandenseins der Einsicht die Klageerhebung abzulehnen, das Verfahren einzustellen oder die Außerverfolgsetzung zu beantragen.[1]) Zwar sind positive Bestimmungen hierüber weder in der StrPO. noch sonst gegeben. Jedenfalls kann aber m. E. weder aus dem Fehlen einer solchen noch aus § 56 StrGB. der Schluß gezogen werden, daß die Prüfung und Berücksichtigung der Frage nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Einsicht dem Staatsanwalt im Vorverfahren nicht zustehen solle. Der § 56 StrGB. behandelt nur den Fall, daß bereits Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet worden ist — ein Angeschuldigter (§ 155 Str.PO.) . . . ist freizusprechen — und er schreibt allein für diesen Fall für das erkennende Gericht die Freisprechung bei Annahme des Nichtvorhandenseins der Einsicht vor. Keineswegs hat aber der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung zum Ausdruck bringen wollen, daß der Staatsanwalt unter allen Umständen, selbst wenn das Fehlen der Einsicht im Vorverfahren oder in der Voruntersuchung zweifelsfrei festgestellt ist, verpflichtet sei, die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen, um das erkennende Gericht in die Lage zu versetzen, ein freisprechendes Urteil zu erlassen. Daß die gegnerische Ansicht unzutreffend sein dürfte, ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen der StrPO., und zwar zunächst aus § 158 Abs. 2 StrPO., daß der Staatsanwalt „nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln hat." Hieraus ist m. E. nicht nur die Berechtigung, sondern sogar die Verpflichtung des Staatsanwalts zu entnehmen, zu prüfen, ob der jugendliche Täter bei Begehung der Tat die fragliche Einsicht besessen habe oder nicht. Denn daß die Feststellung des Fehlens der Einsicht ein Umstand ist, der „zur Entlastung dient", kann nicht in Zweifel gezogen werden. Hat aber der Staatsanwalt die Verpflichtung, in die Prüfung der Frage nach dem Vorliegen oder Fehlen der Einsicht einzutreten, dann muß er auch, falls er

[1]) Kommentar zu StrGB. Aufl. 5 u. 7. § 56 Note 18. — Der Verf.

[2]) Kommentar zu StrGB. Aufl. 14. § 56 Note 8. — Der Verf.

[1]) Wir wären geneigt, selbst den Polizeibehörden das Recht zuzugestehen, wenn sie von dem Nichtvorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht überzeugt sind, Strafanzeigen gar nicht erst an die Anklagebehörde weiterzugeben, sondern etwa statt dessen Fürsorgeerziehung zu beantragen. — Die Schriftl.

nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Überzeugung kommt, die Einsicht habe dem Täter gefehlt, entweder die Klageerhebung ablehnen oder das Verfahren einstellen oder die Außerverfolgsetzung beantragen. Dies ergibt sich m. E. auch weiter aus § 168 StrPO. Hiernach hat der Staatsanwalt das Verfahren einzustellen, wenn die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der Klage bieten. Da sich die Ermittlungen aber nicht bloß auf das Vorhandensein der objektiven Tatbestandsmerkmale, sondern in gleicher Weise auch auf die subjektiven Momente zu erstrecken haben, so hat der Staatsanwalt auch zu prüfen, ob der jugendliche Täter bei Begehung der Tat volle Zurechnungsfähigkeit besessen hat, und er darf die Klage nicht erheben, wenn ihm zweifelsfrei feststeht, der Täter sei nicht vollzurechnungsfähig gewesen, weil dann eben kein genügender Anlaß zur Klageerhebung vorliegt. Fernerhin würde gegen den allgemein gültigen Grundsatz, daß der Staatsanwalt, bevor er zur Klageerhebung schreitet, ihren „mutmaßlichen Erfolg“ zu prüfen und das Verfahren bei Aussichtslosigkeit einzustellen hat, verstoßen werden, wenn beim zweifellosen Fehlen der Einsicht die Klage, auf welche eine Freisprechung gemäß § 56 StrGB. erfolgen muß, erhoben werden würde. Zu erwägen bleibt auch noch, daß Jugendliche von den Schranken des Strafgerichts, wenn es irgend geht, ferngehalten werden sollen. Nach der gegnerischen Ansicht müßten aber jugendliche Täter stets vor Gericht gestellt werden, nur um ihren Freispruch zu hören. Schließlich ist nicht einzusehen, weshalb dem Staatsanwalt, welcher im Vorverfahren z. B. die Schuldausschließungsgründe wie Unzurechnungsfähigkeit, Notwehr usw. zu prüfen und zu berücksichtigen hat, die Berücksichtigung der Frage nach dem Fehlen der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht hat entzogen werden sollen.

Der Einwand, Abs. 2 § 56 StrGB. erfordere, daß alle Strafverfahren gegen jugendliche Täter vor das erkennende Gericht gebracht werden müßten, ist m. E. hinfällig. Denn der Staatsanwalt ist auch ohne Vorliegen eines gerichtlichen Urteils jederzeit in der Lage und sogar verpflichtet, die Fürsorgeerziehung jugendlicher Täter zu veranlassen[1]) oder auch sonst durch Vorlage der Akten beim Vormundschaftsgericht auf eine geeignete Erziehung jugendlicher Täter hinzuwirken.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß m. E. auch die beschließende Strafkammer für befugt zu erachten ist, beim Fehlen der fraglichen Einsicht bei jugendlichen Personen die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen oder die Außerverfolgsetzung auszusprechen.[2])

Deutsche Juristen-Zeitung XII, 13.

[1]) S. Allg. Verf. v. 6. Febr. 1901.

[2]) Gleicher Ansicht sind Lucas, Anleitung zur strafr. Praxis Bd. I S. 152, und v. Marck und Kloß, Die StA. in Preußen S. 284, 285 — beide ohne nähere Begründung; s. auch den Beschl. des OLG. Rostock v. 23. Nov. 1893 in Goltdammers Archiv Bd. 41 S. 426.

Kriminalpsychologie.

Vernehmung jugendlicher Personen im Strafverfahren.

Es ist schon oft darauf aufmerksam gemacht worden, daß man die Zeugenaussagen jugendlicher Personen, die wegen der mangelnden Reife einer Beeinflussung leicht zugänglich sind, gerade im Strafverfahren mit besonderer Vorsicht prüfen muß. Auch das österreichische Justizministerium hat sich von dieser Notwendigkeit überzeugt und am 1. Februar 1907 an die Oberlandesgerichtspräsidien hierüber einen Erlaß gerichtet, aus dem wir hier auszugsweise einige beachtenswerte Abschnitte mitteilen wollen. Es heißt da:

„Während es seltener vorkommt, daß Jugendliche zur Belastung eines Beschuldigten unwahre Umstände bestätigen, sind die Fälle viel häufiger, in denen sie in dem Bestreben, einen Beschuldigten vor Strafe zu bewahren oder seine Tat zu beschönigen, ohne irgend welches eigene Interesse sich einer falschen Aussage schuldig machen. Fast immer läßt sich nachweisen, daß ein Einfluß durch Angehörige, Dienst- oder Arbeitgeber oder ältere Kameraden geübt wurde, um sie zur Aussage in der einen oder anderen Richtung zu bestimmen. Unerfahrenheit, mangelnde Einsicht in die Bedeutung einer gerichtlichen Aussage, übel angebrachte Rücksichtnahme auf andere, Mitleid und geringe moralische Widerstandskraft gegen äußere Einwirkungen und Einflüsse, die gewöhnlich noch durch ein Verpflichtungs- oder Abhängigkeitsverhältnis unterstützt werden, sind die hauptsächlichen Ursachen dieser Verfehlungen, welche die schwersten Nachteile für das spätere Fortkommen zur Folge haben können.

Zunächst wird es sich empfehlen, die sonst vorhandenen Beweise früher aufzunehmen, bevor zur Vernehmung jugendlicher Zeugen geschritten wird. Ihre Vernehmung, die in der Regel ohnehin nur geringere Beweiswirkung besitzt, kann dadurch oft überflüssig werden; jedenfalls wird durch den Vortritt der anderen Beweise ein Überblick gewonnen, ob die Angaben der Personen, die sich auf jugendliche Zeugen berufen, einigen Anspruch auf Glaubwürdigkeit besitzen, was für die spätere Vernehmung dieser Zeugen von Wichtigkeit ist.

Bei der Vernehmung eines Jugendlichen darf sich der Richter nicht auf die einfache Wahrheitserinnerung (§ 165 StPO.) beschränken; er wird sich vielmehr zu bemühen haben, dem Zeugen die Tragweite

einer gerichtlichen Aussage und die Verantwortlichkeit, die eine falsche Aussage vor dem Strafgesetze begründet, in einer dem Bildungsgrade und der Fassungskraft des Zeugen gemäßen Weise verständlich zu machen. Da auch erwachsene Personen über ein allfälliges Entschlagungsrecht nach § 152 StPO. nur schwer zu belehren sind und oft Verzichtserklärungen abgeben, ohne sich vollständig über die Bedeutung dieses Rechtes klar geworden zu sein, ist um so mehr bei Jugendlichen eine eingehende Belehrung über diesen Punkt geboten.

Bei Vernehmung in der Sache selbst sind die bis dahin bereits gewonnenen Erhebungsresultate sorgfältig zu berücksichtigen. Die Leitung des Verhöres durch einen über alle Einzelheiten der Sache wohlinformierten Richter wird den Zeugen in der Regel abhalten, Unwahres vorzubringen, da der Zeuge sehr rasch zur Überlegung gelangen dürfte, daß er in Gefahr steht, seiner Lüge überführt zu werden. Dagegen kann sich ein Zeuge gegenüber einem Richter, der eine mangelhafte Kenntnis der Angelegenheit verrät, wohl ermutigt fühlen, Unwahrheiten zu behaupten.

Mit vollem Grunde ordnet § 167 StPO. an, den Zeugen insbesondere um den Grund seines Wissens zu befragen. Diese Frage ist einer der wichtigsten Punkte der Vernehmung und häufig der Prüfstein für die Wahrheit oder Unwahrheit der Aussage. Geschieht sie sofort und unter Bedachtnahme auf die sonst erhobenen Umstände, so kann sie den Zeugen zur Einsicht bringen, daß seine Behauptungen nicht haltbar sind und ihn zur Richtigstellung noch während des Verhöres veranlassen.

Die Tatsache, daß in manchen der besprochenen Fälle Jugendliche bei einer zweiten Vernehmung, sobald ihnen das Unglaubhafte ihrer Aussage in eingehenderer Weise vor Augen geführt wurde, die Unwahrheit ihrer früheren Angaben ohneweiters reumütig zugaben, ist ein Beleg dafür, daß die Art und Weise der Vernehmung bei jugendlichen Personen für die Erzielung wahrheitsgemäßer Aussagen von höchster Bedeutung ist, und zwar hier von einer um so größeren, als es sich meist um unverdorbene, in der Lüge nicht gewandte Personen handelt, die — wenn sie schon von der Wahrheit abweichen wollen — dies nicht aus eigenem Antriebe unternehmen und nur der Ermahnung und Belehrung bedürfen, um zur Wahrheit zurückgeführt zu werden."

Polizei und Publikum.

Wir haben häufig den Ruf „Schutz für Schutzleute!" erhoben, um darauf hinzuweisen, wie unsere wackeren Polizeibeamten allen Gefahren und Widerwärtigkeiten ihres schweren Berufes zum Trotz treu und unerschrocken ihre Pflicht erfüllen. Ganz in diesem Sinne gehalten ist eine Zuschrift, die einem Schweizer Blatte, der Neuen Zürcher Zeitung, kürzlich zuging. Sie lautet:

Man betrachtet mit Recht die Polizei als u. a. zum Schutz des Publikums bestimmt. Diese Zeilen möchten aber einmal darauf hinweisen, daß die Polizei, als sozusagen auch aus Menschen bestehend, ein gewisses Recht hat, ihrerseits auch etwas Schutz zu genießen, zumal von seiten der Gerichte. Man schimpft so viel über die Polizei, daß sie oft nicht zur Hand sei, wo es gefährlich zugeht. Solange aber immer wieder solche Gerichtsurteile vorkommen wie dasjenige bei der Metzgerbräugeschichte, daß einer, der im Suff wütend gegen pflichttreue Polizisten eingehauen, hierfür straflos ausgeht, so lange soll man sich doch hüten, Vorwürfe gegen die Polizei zu erheben, wenn es sie gelegentlich nicht stark treibt, ihre Haut so billig zu Markte zu tragen. Es verdient vielmehr alle Achtung, daß viele Polizisten trotzdem ihre undankbare Pflicht tun.

Uns scheint, es wäre wirklich nicht mehr zu früh, wenn unsere Richter von weiten Kreisen längst als rückständig und revisionsbedürftig erkannte Rechtsanschauungen wie die, daß eine tote Sache mehr gilt als ein lebendiger Mensch — einer Revision unterziehen wollten. Jetzt stehen sie also noch so: Wenn einer im mutwillig angetrunkenen Rausch eine Scheibe einschlägt, so wird ihm dafür der Prozeß gemacht und er nicht bloß zu Schadenersatz und Kosten, sondern noch zu Buße und Staatsgebühr verurteilt. (Ja was für ein hohes Gut doch so eine Fensterscheibe ist!) Wenn er hingegen sinnlos wütend auf Menschen loshaut, dann gibt es also Richter, die sagen: O bitte, das macht gar nichts, sie hatten ja keine Uniform an! (Ob wohl diese Herren ihre eigene Haut und Knochen auch so billig einschätzen würden, und ob sie die Sünden des Alkohols auch so gütig mit dem Mantel der Liebe zudecken würden, wenn sie dieselben so am eigenen Leibe zu spüren bekämen?)

Also noch einmal: Alle Achtung vor der Pflichttreue jener Polizisten in ihrem undankbaren Amt, und den Richtern, die's angeht, die Frage zur Erwägung ins Stammbuch: ob wohl Fensterscheibenschutz oder Menschenschutz die würdigere richterliche Bemühung wäre?

G. W.

Die Pflichten der Polizei.

Eine bemerkenswerte Ansprache hielt der Regierungspräsident Dr. Baltz gelegentlich der Einführung des Bürgermeisters Dr. Büttner in sein neues Amt

als Erster Bürgermeister der Stadt Calbe. Der Präsident sagte u. a. folgendes:

„Sie werden die Ihrer wartenden schweren Aufgaben nur mit Unterstützung der kommunalen Körperschaften, die Sie durch ihr Vertrauen gewählt haben, lösen können. Sie sind aber als Polizeibeamter auch mit großen Rechten ausgerüstet. Führen Sie auch dieses Amt mit Milde und Nachsicht; denn die vornehmste Aufgabe der Polizei soll nicht sein, Vergehen und Verbrechen zu bestrafen, sondern zu verhindern. Seien Sie ferner auch eingedenk des Wortes daß wir als Beamte der Bürger wegen und nicht die Bürger der Beamten wegen da sind!“

Betrachtungen über den Verkehr mit Milch und die Gewinnung von Milch.

Von Professor Dr. A. Stutzer in Königsberg.

Die polizeiliche Beaufsichtigung über den Verkehr mit Milch ist ohne Zweifel von Wichtigkeit. Ob und wieweit eine Kontrolle über die Gewinnung der Milch und besonders der eigentlichen „Kindermilch“ durchführbar erscheint, kann nicht allgemein beantwortet werden; es wird auch der von der Polizei etwa beauftragte Tierarzt nicht immer in der Lage sein, hierüber eine fortlaufende Aufsicht auszuüben. Bei der Gewinnung von Kindermilch haben wir zu unterscheiden:

1. den Gesundheitszustand der Kühe,
2. die gesunde Beschaffenheit der von den Kühen verzehrten Futtermittel,
3. die hygienisch einwandfreie Gewinnung der Milch,
4. die Beschaffenheit und den Transport der Milch bis zu den Konsumenten.

Es ist selbstverständlich, daß die zur Produktion von Kindermilch aufgestellten Kühe von Zeit zu Zeit auf ihren Gesundheitzustand von Tierärzten untersucht werden sollen, daß sie mit Tuberkulin geimpft sein müssen und keine Reaktion nach dem Impfen gezeigt haben dürfen. Diese Forderungen sind leicht durchführbar.

Hinsichtlich des zweiten Punktes der gesunden Beschaffenheit der Futtermittel ist es ebenfalls selbstverständlich, daß nur Futtermittel von tadelloser Beschaffenheit den Kühen gegeben werden dürfen. Dagegen halte ich es nicht für richtig, daß durch polizeiliche Verfügungen, beispielsweise durch eine Bekanntmachung des Polizeipräsidiums zu Berlin, den Landwirten genau vorgeschrieben wird: „Von tadellosen Futtermitteln dürft ihr nur die und die Futtermittel verwenden; alle anderen Futtermittel sind verboten.“ Man lasse den Landwirten in dieser Hinsicht mehr Freiheit; man schließe gewisse Gruppen von Futtermitteln aus, aber verbiete nicht solche, die vollkommen einwandfrei sind und je nach den Produktionsverhältnissen oder nach augenblicklichen Handelskonjunkturen dem Landwirt zum Gebrauche empfehlenswert erscheinen. Eine Kontrolle, ob einwandfreie, aber polizeilich verbotene Futtermittel nicht doch verwendet werden, läßt sich praktisch schwer durchführen. So sind durch eine Verfügung des Berliner Polizeipräsidiums erlaubt: Wiesenheu, Stroh von Halmfrüchten, Roggen- und Weizenkleie, Schrot von Gerste, Hafer und Roggen, Leinkuchenmehl, getrocknete Biertreber. Alle übrigen Futtermittel sind verboten. Es liegt doch aber nicht der geringste Grund vor, gutes Heu von Rotklee, Luzerne oder das zur Produktion von Kindermilch ganz vortreffliche Esparsetteheu zu verbieten. Weshalb soll der Landwirt den Kühen nicht Sonnenblumenkuchenmehl, Erdnußkuchen, Kokosnußkuchen, Palmkernkuchen und andere tadellose Futtermittel geben können?

Völlig auszuschließen sind die frischen Abfälle der Gärungsindustrien, der Fabrikation von Zucker und Stärke, wie frische Biertreber, frische Schlempe, Rübenschnitzel, Pülpe, Melasse. Es würde unstatthaft sein, den Kühen Kohlblätter, Rübenblätter mit Köpfen, beregnetes Kleeheu und dergl. zu geben. Tadelloses Grünfutter im Sommer oder mäßige Gaben von Futterrüben im Winter sind zweifellos ein naturgemäßes Futter, bei dem die Kühe sich wohl fühlen und gute Milch liefern, und dürften gegen kleine, täglich gleich bleibende Gaben von Rüben oder gutem Grünfutter keine wesentlichen Bedenken erhoben werden können. Ich bin aber ganz damit einverstanden, daß man Grünfutter und Rüben bei der Ernährung der Kindermilchkühe ausschließt, weil es namentlich bei Gras und Klee schwer ist, den Kühen längere Zeit hindurch dieses Futter in gleichartiger Beschaffenheit zu geben, und jeder schroffe Wechsel in der Art und Beschaffenheit der Futtermittel zu vermeiden ist. Es läßt bei Grünfutter sich auch schwer feststellen, welche Menge desselben für den in Rede stehenden Zweck nicht überschritten werden soll. Also man

schließe die grünen und saftigen Futtermittel sowie die frischen industriellen oder häuslichen Abfälle aus; man gebe aber eine größere Bewegungsfreiheit in dem Gebrauch von tadellosen Heusorten oder von einwandfreien trockenen Handelsfuttermitteln.

Bei den großen Fortschritten, welche die Landwirtschaft gemacht hat, dürfte es sich empfehlen, bei dem Erlaß der Bestimmungen über die Auswahl der Futtermittel für Kindermilchkühe weniger engherzig als bisher zu verfahren. Es liegt im Interesse des Landwirts, daß er die Kühe gut und reichlich ernährt, und man kann zu ihm das Vertrauen haben, daß er solche Futtermittel wählt, die keine nachteilige Wirkung auf die zu erzeugende Kindermilch haben. Es dürfte genügen, gewisse Gruppen von Futtermitteln auszuschließen.

Wenn ich in dieser Hinsicht eine Erleichterung des Landwirts befürworte, wünsche ich dies nicht bezüglich des dritten zu besprechenden Punktes, nämlich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Milch.

Ich bin mir wohl bewußt, daß viele größere Gutsbesitzer keine Mühe und Kosten scheuen, um die Kindermilch reinlich zu gewinnen; aber dies sind nur Ausnahmen. Im allgemeinen haben die Landwirte einen merkwürdigen Begriff von der Reinlichkeit, die im Kuhstall herrschen soll, sowie von der Reinlichkeit der Hände der Melker und Melkerinnen. Schon vor längerer Zeit schrieb einer der ersten Kenner auf dem Gebiete des Molkereiwesens, Geheimrat F l e i s c h m a n n, in seinem Buche über die Verarbeitung der Milch folgendes: „Eigentlich versteht es sich von selbst, daß man sich vor und so oft dies nötig werden sollte, während des Melkens die Hände waschen und daß man vor dem Melken auch das Euter und die Striche sorgfältig säubern muß, und nichtsdestoweniger hält man noch in der Gegenwart in den meisten größeren Wirtschaften Deutschlands, besonders Norddeutschlands, Reinlichkeit im Stalle für undurchführbar. Man findet hier Zustände, die jeder Beschreibung spotten."

Dies trifft im wesentlichen auch heute noch zu. Welche Mängel findet der aufmerksame Beobachter bisweilen bezüglich der Einrichtungen im Stall, insbesondere des Standes der Kühe. Selten sind die nötigen Vorrichtungen getroffen, um ein Beschmutzen des Lagers der Kühe durch recht kurze Stände mit tiefer Kot- und Jaucherinne zu hindern. Im Sommer sind Fliegen im Stall; die Kühe suchen sich derselben durch Bewegungen des Schwanzes, welcher beim Melken nicht festgebunden ist, zu erwehren und eine Verunreinigung der Milch ist dann nicht zu verhüten. Bei der Trockenfütterung wird das Futter häufig kurz vor dem Beginn des Melkens gegeben, damit die Kühe recht ruhig stehen; es ist dann Futterstaub im Stall und die an dem Staube haftenden Bakterien gelangen in die Milch. Durch eine Infektion der gemolkenen Milch mit Bakterien des Kuhkotes pflegen keine Erreger von ansteckenden Krankheiten auf die Milch übertragen zu werden; es können aber die Kotbakterien der Kühe Gärungen und Blähungen im Körper der Kinder verursachen, wenn solche durch die Milch übertragen wurden.

Wenn es möglich wäre, die G e w i n n u n g der Milch allgemein in hygienisch einwandfreierer Weise durchzuführen, würde für die Wohlfahrt des Volkes erheblich mehr geschehen als durch die bestehenden Vorschriften über die Auswahl der Futtermittel. Es ist sehr schwierig, in dieser Hinsicht bessere Zustände ganz allgemein und nicht nur ausnahmsweise bei einzelnen Landwirten herbeizuführen. Wir können die Gewinnung der Milch nicht in ähnlicher Weise zentralisieren, wie man das Schlachten des Viehes nur in Schlachthäusern vornehmen darf. Man kann bei der Gewinnung der Milch nicht von Kleinbetrieben absehen; es läßt sich auch nicht eine wirksame Kontrolle in den Viehställen durch Aufsichtsbeamte ausführen. Dies ist praktisch unmöglich. Bessere Zustände lassen sich nur durch Belehrung und durch gute Beispiele, aber auch dadurch herbeiführen, daß derjenige Landwirt, welcher in jeder Weise dafür sorgt, daß die Gewinnung der Kindermilch hygienisch vollkommen einwandfrei geschieht, u n d d i e n ö t i g e n G a r a n t i e n h i e r f ü r b i e t e t, höhere Preise als andere Landwirte für die Kindermilch fordern darf.

In dieser Hinsicht habe ich die am weitesten gehenden Maßnahmen im südlichen Schweden gefunden. Mit Freude erinnere ich mich der Einrichtungen, die ich auf dem Gute des Freiherrn von Blixen-Finecke in Näsbyholm kennen lernte. Das Melken geschieht dort von jungen Mädchen und von Meiereieleven, niemals von verheirateten Frauen, auch

nicht von verheirateten Männern, da diese viel eher als Unverheiratete mit kranken Kindern in Berührung kommen können. Jeder, der mit dem Milchvieh umgeht, wird von dem Bezirksarzt von Zeit zu Zeit auf den Gesundheitszustand untersucht, auch wenn keine Anzeichen eines Unwohlseins vorliegen. Die Meiereieleven müssen die Euter der Kühe mit warmem Wasser abwaschen und sie dann mit einem Handtuch trocknen. Andere Personen besorgen das Melken und diese haben unter Aufsicht vorher die Hände zuerst mit Lysolwasser und mit sechsprozentigem Seifenwasser zu waschen; diese Seifenwaschung wird nach dem Melken jeder einzelnen Kuh wiederholt.

In ganz Südschweden herrscht auch bei den kleineren Besitzern in den Ställen die größte Reinlichkeit. Um die Übertragung ansteckender Viehkrankheiten zu vermeiden, findet man am Eingang der Ställe stets ein Holzgefäß mit Lysolwasser, in welches unweigerlich jeder, der den Stall betreten will, seine Schuhsohlen eintauchen muß, um Keime von Bakterien ansteckender Krankheiten zu vernichten. Ich war erstaunt, daß so weitgehende Vorsichtsmaßregeln bei der Gewinnung von Kindermilch durchführbar und rentabel sind. Über die Rentabilität wurden mir die Nachweise erbracht; es müssen selbstverständlich die Kosten des Verfahrens in entsprechendem Verhältnis zum Preise der Milch stehen. Die Durchführbarkeit der Reinlichkeit in den Ställen ist dort nicht nur durch die gegebenen Beispiele erwiesen, sondern auch durch den durchschnittlich höheren Bildungsstand des gewöhnlichen Landvolkes in Südschweden, im Vergleich zu unserer bäuerlichen Bevölkerung ermöglicht. Dieser Unterschied ist durch die seit Jahrzehnten in Schweden und in Dänemark segensreich wirkenden Volkshochschulen auf dem Lande veranlaßt.

Wende ich mich nun zu dem vierten und letzten Punkte meiner Betrachtungen, zu der Beschaffenheit und dem Transport der Milch zu den Konsumenten, so kann ich mich sehr kurz fassen. Die Vorschriften über den Verkehr der Milch, die Beschaffenheit der Milchgefäße, die polizeiliche und chemische Kontrolle der Verkaufsmilch sind bei uns seit langer Zeit genügend ausgebildet. Man achtet auf den Fettgehalt der Milch, auf etwa vorgekommene Wässerung oder andere Verfälschungen; aber es wird nach meiner Ansicht viel zu wenig Wert auf die Beantwortung der Frage gelegt, ob sich in der Verkaufsmilch eine hygienisch nicht einwandfreie Gewinnung der Milch noch nachweisen läßt. Dies ist insofern möglich, als es gelingt, den „Schmutzgehalt" der Milch zu ermitteln und festzustellen, ob der „Schmutz" vorzugsweise aus Kuhkot oder aus Futter besteht und wie hoch die Menge des Schmutzes in einem Liter Milch ist. In dieser Hinsicht besteht bei der Milchkontrolle eine Lücke, deren Ausfüllung wünschenswert erscheint.

Erlebtes und Erfahrenes.

Ermittlung von Mördern aus einer Stiefelabsatzspur.

Von Kamerad Fußgendarmerie-Wachtmeister Martin I in Ruptau.

Am Sonntag, den 28. Juli d. J., gegen 7½ Uhr abends bemerkten der Förster Langer aus Ruptau bei Jastrzemb (Oberschlesien), dessen Lehrling Haiduk und der bei Langer auf Besuch befindliche Forstgehilfe Albert Olbrich aus Pilgramsdorf, Kr. Pleß, auf der Chaussee von Ruptau nach Pietrowitz (Mähren) in einer 200 m von der Landesgrenze entfernten Schlucht zwei Wilderer mit einem Gewehr, deren Verfolgung sie sofort aufnahmen. Als sie die Wilddiebe, denen die Flucht nach dem Walde und der Landesgrenze zu abgeschnitten war, auf dem Felde vor sich hertrieben, fielen zwei Schüsse. Von welcher Seite diese abgegeben wurden, war nicht festzustellen. Die Wilddiebe erreichten ein Weizenfeld und knieten dort hin. Als Olbrich sich dem Weizen näherte, fielen vier Schüsse, worauf Olbrich mit den Worten zurückkehrte: „Herr Langer, ich bin zweimal geschossen worden!" und gleich darauf tot zu Boden stürzte. Ein Schrotkorn war ihm mitten durchs Herz gedrungen.

Als ich von dem Vorfall Kenntnis erhielt und mich sofort an den Tatort begab, befand sich der erschossene Olbrich schon auf dem Wagen, der ihn auf Anordnung des Amtsvorstehers zu den Eltern nach Pilgramsdorf bringen sollte. Ich erstattete sogleich die nötigen Anzeigen und entsandte einen Eilboten zu den Gendarmerieposten nach Osterreich, von denen die Postenführer Kittel und Blicher auch bald erschienen. Wir besichtigten nun den Tatort und dessen Umgebung auf das genaueste, fanden aber, da es gleich nach verübter Tat stark geregnet hatte, von den Tätern keine anderen Anhaltspunkte als die Spur eines großen Stiefelabsatzes, die ich sofort abformte.

Nach Angabe des Försters Langer war der eine Täter groß und stark, der zweite kleiner, aber auch kräftig gebaut. Die Beschreibung paßte auf die in Österreich an der Grenze wohnenden und als Wilddiebe be-

kannten Brüder Sp. aus Piersna. Da diese am Montag und Dienstag nicht nach ihrer Arbeitsstätte kamen, faßten die österreichischen Gendarmen Blicher und Jäger in der Nacht vom Dienstag zum Mittwoch vor der Wohnung der beiden in Piersna Posto. Als dann Albert und Josef Sp. gegen 1 Uhr nachts nach Hause kamen, wurden sie angehalten, und Josef Sp. festgenommen, während Albert Sp. in den nahen Wald flüchtete. Die sofort vorgenommene Durchsuchung bei Sp. nach dem Gewehr blieb ohne Erfolg; doch wurden ein abgezogener Hase, Häute, Reh- und Hasenfell sowie verschiedene Patronen vorgefunden.

Bald darauf gelang es Blicher, Albert Sp. in einem Dorfe bei Oderberg in einem Gasthause festzunehmen und dem Gericht in Teschen (Österreichisch-Schlesien) einzuliefern. Der dortige Gerichtsarzt fand bei Sp. unter dem Arm eingedrungene Schrotkörner vor und stellte auch durch Schrotkörner verursachte Streifungen im Gesicht fest, die jedenfalls von Schüssen Olbrichs herrührten.

Da ich gleich nach der Tat festgestellt hatte, daß sich die Brüder Sp. am 28. Juli in Gemeinschaft mit einem gewissen Josef B., ebenfalls aus Piersna, auf der Landesgrenze in dem preußischen Walde herumgetrieben hatten, wurde auf Mitteilung des von mir benachrichtigten Ersten Staatsanwalts auch Josef B. von der österreichischen Gerichtsbehörde festgenommen. Dieser gestand, daß Albert Sp. ihm aufgegeben hatte, von einem Paar Stiefel die Absätze herunterzureißen und durch neue ersetzen zu lassen; auch das Gewehr habe er (Josef B.) beiseite schaffen sollen; doch könne er nicht angeben, wohin dasselbe gekommen sei. Die alten Stiefelabsätze wurden dagegen bei dem Schuhmacher noch vorgefunden und paßten ganz genau in die im Weizen vorgefundene und von mir abgeformte Spur.

Da auch der Förster Langer und der Lehrling Haiduk bei der Gegenüberstellung mit den beiden beschuldigten Brüdern Sp. aussagten, daß diese in bezug auf Größe, Stärke und Aussehen mit den Tätern übereinstimmten, und da ferner die Schrotkörner, welche der Arzt aus den Wunden des Albert Sp. entnommen hatte, zu den von Olbrich beim Schießen benutzten ganz genau paßten, so war jeder Zweifel an der Täterschaft der Brüder Sp. geschwunden.

Kongresse und Versammlungen.

Deutsche Gesellschaft für gerichtliche Medizin. Im Anschluß an die 79. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte tagt vom 15. bis 21. September 1907 in Dresden die Deutsche Gesellschaft für gerichtliche Medizin. U. a. gelangen folgende Gegenstände zum Vortrag: Familienmord in gerichtlich-psychiatrischer Beziehung (Berichterstatter **Fritz Straßmann**-Berlin), Anschuldigung wegen Ritualmord (Vortragender **Kenyeres**-Klausenburg), Mikroskopische Untersuchung von Blutflecken, (Vortragender **Kockel**-Leipzig), Erwerbsfähigkeit der Bettler und Vagabunden (Vortragender **Puppe**-Königsberg), Säuglingssterblichkeit und gerichtl. Medizin (Vortragender **Ungar**-Bonn).

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Deutsches Reich. Hirschensprengen als Jagdausübung. Wer ohne Jagdberechtigung in der Absicht, Hirsche zum vorzeitigen Abstoßen ihrer Geweihstangen zu bringen, zur Zeit des Geweihwechsels zu einem ihm bekannten Ruheplatz des Hirschwildes aufsteigt, das Wild aufscheucht und verfolgt und hierbei Geweihstangen erbeutet, macht sich des Jagdvergehens im Sinne des § 292 StGB. schuldig. Der Begriff des Jagens ist gegeben, wenn jemand die dem Jagdberechtigten zustehenden Befugnisse in bezug auf die Aneignung des Wildes ausübt; es fallen darunter alle Handlungen, durch welche jemand ein jagdbares Tier aufsucht, es verfolgt, ihm nachstellt, um es in seinen Besitz zu bringen. Die Absicht braucht aber nicht auf Erlangung des ganzen Wildes gerichtet zu sein. Die Geweihstangen bilden, solange sie sich in ihrer natürlichen Verbindung mit der Hirnschale befinden, Bestandteile vom Körper des Tieres. Die Nachstellung zur Erlangung der Stangen ist also auf Erlangung eines Teiles vom Wildkörper gerichtet; somit wird also dem Wilde selbst nachgestellt. Dies ist ein Eingriff in die Befugnisse des Jagdberechtigten. — Entsch. I. Strafs. RG. vom 14. Februar 1907. — I, 1389/06. Bd. 40, 7. — St.

II. Kammergericht.

***Preußen. Kellnerin.** Die Bestimmung einer Polizeiverordnung, daß Kellnerinnen überhaupt nur unter bestimmten Voraussetzungen beschäftigt werden dürfen, ist rechtsungültig; denn sie verstößt gegen § 41 der Gewerbeordnung, der bestimmt: „Die

Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten." (Entsch. 1 Straff. RG. in Sachen Müller-Nordhausen vom 20. Juni 1907.)
C. v. K.

***Preußen. Polizei oder Bergpolizei?** Die Abteufungsarbeiten gehören zum Bergbau. Die polizeiliche Aufsicht ist möglich und wohl auch nötig. Die § 196 und 197 des allgemeinen Berggesetzes geben Anlaß, auf die Vorarbeiten einzuwirken. Der § 67 sagt: „Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden. Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden. Die Prüfung hat sich auf die im § 196 festgestellten polizeilichem Gesichtspunkte zu beschränken." Es fragt sich nun, ob zum Betriebe des Bergwerkes solche Vorarbeiten gehören wie die Anlegung der Feldbahn. Das ist zu verneinen. Der § 67 steht in dem Abschnit II des allgemeinen Berggesetzes. Dieser Abschnitt II trägt die Überschrift: „Von dem Betriebe und der Verwaltung". Alles, was in diesem Abschnitt gesagt wird, betrifft ein Bergwerk, das sich im Betriebe befindet, nicht auch Vorarbeiten wie die Abteufung eines Schachtes. — Entsch. FerStrSen. RG. in Sachen Wolgemuth-Nordhausen vom 8. Juli 1907. — C. v. K.

***Preußen. Außergewöhnliches Leichenbegängnis. Öffentlicher Aufzug.** Ein Verein, dem es nicht sowohl darauf ankommt, eine Leiche zu Grabe zu tragen, als vielmehr politische Agitation zu treiben, und der zu diesem Zweck seine Vereinsfahne entfaltet, bedarf zu der Beteiligung an diesem Begräbnis, das sich hierdurch zu einem außergewöhnlichen gestaltet, der Erlaubnis als öffentlicher Aufzug. (§§ 9, 10 und 17 Abs. 1 des Vereinsgeſ.) — Entsch. 1. Straff. RG. vom 11. Juli 1907 gegen Schulz und Gen. in Harburg, Mitglieder des Hannoverschen Clubs. —
C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Preußen. Ruhestörung durch gewerbliche Anlagen. Die Polizeibehörde ist befugt, ein durch eine gewerbliche Anlage hervorgerufenes Geräusch, sofern es sich dabei um eine nicht genehmigungspflichtige Anlage handelt, dann zu untersagen, wenn es für die Nachbarn eine Gesundheitsgefahr herbeiführt, nicht aber schon dann, wenn es nur eine Belästigung der letzteren zur Folge hat. Ist das Geräusch auf die Tagesstunden beschränkt und ist es für einen normalen Menschen nicht gesundheitsgefährlich, dann kann es auch dann nicht verboten werden, wenn es für einen einzelnen leidenden (herz- und nervenkranken) Nachbarn gesundheitsgefährlich wirken sollte.

Ein Schutz mit dem Ziele, einen kranken Menschen vor einer Steigerung seines krankhaften Zustandes, also vor einer Gesundheitsgefahr zu bewahren, die ohne seine Krankheit nicht vorläge, kann nicht aus § 10 ALR. II, 17 hergeleitet werden. — Entsch. III Sen. OVG. vom 25. Januar 1906. — St.

IV. Oberlandesgericht Cöln.

***Deutsches Reich. Bierverkauf über die Straße.** Der Handelsbetrieb an Sonn- und Feiertagen ist durch § 41a GewO. außerhalb der nach § 105b Abs. 2 GewO. für die Beschäftigung Angestellter freigegebenen Stunden verboten. Allerdings findet diese Vorschrift auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe nach § 105i GewO. keine Anwendung. Allein Voraussetzung für deren Nichtanwendbarkeit ist, daß der Wirt in Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes gehandelt hat. Das ist nicht der Fall, wenn das Bier nicht zum Genuß auf der Stelle, sondern über die Straße verkauft wird. Ein solcher Verkauf ist Bierkleinhandel, auf den sich § 105i GewO. nicht mit erstreckt. Dieser Bierkleinhandel ist auch an Wochentagen gemäß § 139e GewO. nach dem abendlichen Ladenschluß nicht mehr gestattet. — Entsch. Straff. OLG. Cöln vom 21. August 1907 gegen einen Schankwirt in Hüttigweiler. St.

V. Oberlandesgericht Rostock.

Deutsches Reich. Privatentbindungsanstalt. Die gewerbsmäßige Aufnahme und Beherbergung von Schwangeren in der Wohnung einer Hebamme zum Zweck der Entbindung und Verpflegung während des Wochenbettes stellt sich auch dann noch nicht als Betrieb einer Privatentbindungsanstalt dar, wenn die Hebamme für solche Zwecke eine größere Wohnung, die im wesentlichen aber den Zwecken der

eigenen Familie dient, nimmt. Der Sprachgebrauch versteht unter einer Entbindungsanstalt eine durch bauliche oder sonstige ständige Einrichtungen für eine gewisse Dauer getroffene Veranstaltung. — Entsch. Straff. OLG Rostock vom 20. November 1906. St.

VI. Landgericht Berlin I.

Preußen. Feststellung der Persönlichkeit auf der Straße. Widerstand gegen die Staatsgewalt. Ein Schutzmann braucht die Prüfung der Papiere eines bei einer Übertretung betroffenen Straßenhändlers nicht auf der Straße vorzunehmen, sondern kann verlangen, daß die Feststellung der Persönlichkeit und die Prüfung der Papiere auf der Wache geschieht. Der Beamte, der einen widerspenstigen Händler zur Wache abführt, befindet sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes. — Entsch. FerStrK. LG. I Berlin vom 14. August 1907 gegen den Straßenhändler Robert Franke zu Berlin. St.

VII. Landgericht Beuthen O.S.

Preußen. Karwoche. Durch Oberpräsidial-Polizeiverordnung kann zwar der Gewerbebetrieb von Schaustellern auch an den Vortagen der christlichen Feste eingeschränkt werden. Ein solches Verbot kann aber nur solche Veranstaltungen treffen, welche unmittelbar geeignet sind. die Feiertagsheiligung zu stören. Es besitzt auch nur insoweit Rechtsgültigkeit. Eine Polizeiverordnung, welche den Schaustellern den Gewerbebetrieb am Gründonnerstag und Ostersonnabend überhaupt verbietet, geht zu weit, da die Gewerbeausübung an den Nachmittagen dieser Tage zweifellos (? Die Schriftl.) nicht geeignet ist. die Sonntagsruhe zu stören. — Entsch. StrK. Beuthen, OS., vom 10. August 1907. St.

VIII. Landgericht Halle a. S.

Deutsches Reich. Boykottierung als grober Unfug. Die Boykottierung einer Wirtschaft durch einen Aufruf in der Presse kann sich als eine unmittelbare Beunruhigung des Publikums darstellen und ist dann als grober Unfug zu bestrafen. Die Boykotterklärung hatte nach den Tatbestandsfeststellungen die Folge, daß das Betreten des Lokals durch Aufstellen von Posten verhindert wurde. — Entsch. Fer. StrK. Halle a. S. vom 21. August 1907 gegen den Redakteur des Volksblattes Oskar Fröhlich. — St.

IX. Schöffengericht Leipzig.

Deutsches Reich. Boykottierung als grober Unfug. Die Verteilung von Zetteln, auf denen vor dem Besuch von Wirtschaften gewarnt wird, ist eine ungebührliche Handlung, durch die das Publikum unmittelbar und allgemein belästigt wird. In dieser Belästigung liegt zugleich eine Verletzung und Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung. — Entsch. SchG. Leipzig vom 19. August 1907. — St.

X. Schöffengericht Magdeburg.

Deutsches Reich. Pochen ein Glücksspiel. Pochen (auch Tippen genannt) ist ein Glücksspiel, weil Gewinn und Verlust dabei hauptsächlich vom Zufall abhängen und die Geschicklichkeit des Spielers auf den Ausgang des Spieles nur von geringem Einfluß bleibt. — Entsch. SchG. Magdeburg vom 26. August 1907 gegen einen Schankwirt in Magdeburg u. Gen. — St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Zu Königlichen Polizeipräsidien erhoben wurden die Königlichen Polizeidirektionen Aachen, Rixdorf und Schöneberg.

Für die gesetzliche Regelung des Automobilwesens wird die Wirtschaftliche Vereinigung des Reichstages einen bemerkenswerten Antrag einbringen. Von dem Grundsatze ausgehend, daß bei den durch Automobile verursachten Unglücksfällen nicht das Automobil selbst, sondern die Automobilisten Schuld hätten, soll die gesetzliche Bestimmung erstrebt werden, jeder Automobilbesitzer müsse verpflichtet sein, dafür zu sorgen, daß sein Kraftwagen mit einem Verbandskasten ausgerüstet ist, damit bei Unfällen an Ort und Stelle Hilfe geleistet werden kann, bis ein Arzt eintrifft. Dem entsprechend müsse jeder Chauffeur einen Kursus in der Krankenpflege erfolgreich durchgemacht haben. Auch der Alkoholgenuß der Chauffeure soll eingeschränkt und der Automobilbesitzer, der den Alkoholgenuß der Chauffeure fördert, bestraft werden.

Waffengebrauch gegen Fliehende. Zu der Frage, ob der Gendarm in Elsaß-Lothringen von seiner Schußwaffe gegen Fliehende Gebrauch machen darf, hat ein Militärgericht Stellung genommen. Die amtliche „Straßburger Korrespondenz" berichtet hierüber: „Am 7. August ist der wegen Verdachts des Baumbruchs und Einbruchsdiebstahls durch den Gendarmeriewachtmeister Bartholomai festgenommene Tagner Wirtz in Groß-Hettingen bei einem Fluchtversuch erschossen worden. Aus diesem Anlaß wurde das militärgerichtliche Verfahren wegen rechtswidrigen Waffengebrauchs mit tödlichem Ausgange gegen den Gendarmeriewachtmeister Bartholomai eingeleitet. Die Ermittlungen am Tatort, insbesondere die Zeugenverneh-

mungen, die Vernehmung des Beschuldigten, verbunden mit dem Ergebnis der gerichtlichen Leichenöffnung, führten zu der Einstellung des militärgerichtlichen Verfahrens. Der Gebrauch der Schußwaffe nach rechtmäßiger Festnahme, wie sie die Dienstanweisung für die Gendarmerie Elsaß-Lothringens vorsieht, erschien bei der Flucht des Wirtz als durchaus gerechtfertigt."

Gendarmerieschule. Die Stadtverwaltung Einbeck hat das von dem früheren Bürgermeister Troje erbaute Haus am Hubenwege zum Preise von 30000 *M* angekauft. Es wird beabsichtigt, die Villa für die Gendarmerieschule zu verwenden.

Pelzkragen. Den Oberwachtmeistern und Gendarmen der preußischen Landgendarmerie ist das Anlegen von einfarbigen Pelzkragen (braun, schwarz oder grau) genehmigt worden. Die Kragen müssen in Form und Größe denen ähneln, die von Offizieren und auch Polizeibeamten getragen werden. Das Tuchfutter der Pelzkragen hat der Farbe des Manteltuches zu entsprechen.

Gegen die Zigeunerplage. Das Württembergische Ministerium des Innern bringt frühere Erlasse gegen das Zigeunerunwesen vom Jahre 1903 und 1905 mit der Weisung in Erinnerung, daß die Begleitung der Zigeunerhorden durch Landjäger tunlichst ununterbrochen bis zur Landesgrenze zu erfolgen habe. Betont wird zwecks Trennung der Banden noch besonders, daß einzelne Teile einer Horde nicht gleichzeitig in ein und derselben Ortschaft geduldet werden dürfen.

Verbrechen und Vergehen. Schwindel mit dem Vertrieb von Wertpapieren und Bezugsscheinen auf solche. Die Handelskammer zu Harburg hat kürzlich den Regierungspräsidenten zu Stade darauf aufmerksam gemacht, daß einzelne Hamburger „Bankgeschäfte" trotz des gesetzlichen Verbots an der Unterelbe mit Wertpapieren und Bezugsscheinen auf solche Hausierhandel treiben lassen. (§ 7 des Abzahlungsgesetzes und § 56 Nr. 2 GO.) Die Angestellten der „Bankfirmen" haben danach sogar vielfach Landbewohner zum Abschlusse von Spekulationsgeschäften zu bewegen gewußt. Infolgedessen ist es dahin gekommen, daß bei dem Zusammenbruch einer dieser Firmen eine größere Anzahl von Landleuten schwere Verluste erlitten hat. Einer solchen Firma soll es, dem „Raiffeisen-Boten" zufolge, gelungen sein, in einem einzigen Dorfe der Geest über 100000 *M* unter der Vorspiegelung baldiger Riesengewinne zu erbeuten. Auch in anderen Gegenden wird der Handel mit Serien- und Prämienlosen immer noch schwunghaft betrieben. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes würden solchen Schwindeleien wirksam vorbeugen können, wenn sie die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte auf diesen Schwindel aufmerksam machen wollten, nicht durch amtliche Bekanntmachungen in Amtsblättern, die das Publikum doch nicht liest, sondern durch mündliche Abmahnungen.

Eine Bande von Leitungsdrahtdieben, die am Teltowkanal ihr Handwerk ausübten ist von der Kriminalpolizei festgenommen worden.

Leichenfledderer. Der Polizei in Freiburg i. Br. gelang es, acht Mitglieder einer Bande von Leichenfledderern festzunehmen. Zur Erreichung dieses Zweckes hatte ein beherzter Schutzmann den Betrunkenen gespielt und sich zunächst völlig ausplündern lassen. Bei der Festnahme der Burschen kam es zwischen diesen und dem von den nahen Schutzmannsposten unterstützten Beamten zu einem Kampf auf Leben und Tod.

Einen Hochstapler hat die Polizei in Asch festgenommen. Im Besitz des Verhafteten, der auch Einbruchsdiebstähle in Hotelzimmer verübte, fand man zahlreiche Verbrecherwerkzeuge.

Raubmörder. Ein Schleifer, der am 29. August 1907 im Wermelskircher Stadtwalde ein 23jähriges Mädchen beraubt und ermordet hatte, wurde festgenommen. Die aufgeregte Menge versuchte den Mörder zu lynchen und griff den Bürgermeister und die Polizeibeamten, die den Verhafteten zu schützen suchten, tätlich an. Einige Beamte wurden durch Steinwürfe und Stockschläge verletzt.

Falschmünzer. Dem Kameraden GW. Hauschild gelang es in der königlichen Forst Höpen bei Harburg, einen Falschmünzer bei der Arbeit zu erwischen.

Raubmörder. Am 2. August war in Gramastetten eine Häuslerin ermordert und beraubt worden. Kamerad Gendarmerie-Wachtmeister Matzenböck ermittelte und verhaftete den Mörder. Der Verhaftete versuchte nun dem Beamten das Gewehr zu entreißen; bei dem sich hierauf entwickelnden Kampfe wurde der Mörder durch einen Bajonettstich getötet.

Zigeunerunwesen. Bei Taubenheim sollte eine Zigeunerbande über die böhmische Grenze abgeschoben werden. Die Zigeuner widersetzten sich dieser Maßregel und griffen die Gendarmerie mit Messern und Revolvern an. Mit Hilfe der Feuerwehr einer benachbarten Ziegelei gelang es den Beamten, einen großen Teil der Bande festzunehmen.

Personalveränderungen.

1. Brigade.

b. W. Mallwitz, Willenberg OPr., am 2. 8. 07 nach Rössel kmdrt. — FW. Zlomke, Marezinowen b. Kallinowen, am 1. 8. 07 nach Prostken OPr. kmdrt. — FW. Schreiber I, Romeyken b. Eydtkuhnen, am 1. 8. 07 nach Mehlkehmen kmdrt. — FW. Bartnick, Kornutschatschen b. Gumbinnen, am 7. 8. 07 nach Gerwischkehmen, Kr. Gumbinnen kmdrt. — FW. Riedel, Brödszen b. Schillehnen, Kr. Pillkallen, am 17. 8. 07 nach Eydgimmischken bei Schillehnen kmdrt. — FW. Schulz XIX, Albrechtsdorf OPr., am 14. 8. 07 nach Cranz OPr. kmdrt. — b. W. Brandstädter, Heinrichswalde OPr., am 16. 8. 07 nach Neukirch OPr. kmdrt. — FW. Tanget, Robkojen, am 6. 8. 07 nach Plaschken kmdrt. — FW. Kurreck II,

Krzywen b. Wischniewen, Kr. Lyck, Standort heißt jetzt: Rundfließ b. Wischniewen, Kr. Lyck. — FW. Koßmann, Taplacken, am 1. 3. 07 ohne Geh. beurl. als Steuererheber beim Magistrat Königsberg, scheidet am 1. 9. 07 aus. — b. W. Dick, Gr.-Skaisgirren, am 1. 11. 07 pens.

2. Brigade.

b. W. Kaiser, Collin, am 1. 9. 07 nach Grambow Pom. vers. — FW. Tank, Bartelshagen, am 13. 8. 07 nach Treptow a. Toll. kmdrt. — F. a. Pr. Hoffmann II, Witzmitz, die Nr. II fällt fort. — FW. Ewerth, Siedenbollentin, am 7. 6. 07 nach Treptow a. Toll. kmdrt., am 14. 8. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Hoffmann, Grambow Pom., am 24. 8. 07 an Lungen- und Darmtuberkulose verstorben.

3. Brigade.

b. W. Versuch, Calau, am 1. 8. 07 nach Senftenberg i. L. kmdrt. — FW. Koch II, Finsterwalde, am 1. 8. 07 nach Kirchhain (N.-L.) kmdrt. — b. G. a. Pr. Janowitz, Strasburg, U.-M., am 31. 8. 07 z. Truppe zur. — b. G. a. Pr. Ruprecht, Friedersdorf (Mark), am 31. 8. 07 z. Truppe zur. — b. W. Bernstein, Briesen (Mark), am 19. 8. 07 an Herzschlag verst. — b. W. Mattick, Luckau (N.-L.), nach Kirchhain i. L. kmdrt., am 31. 7. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Wolf I, Marienwerder (Bz. Potsdam), am 1. 2. 07 o. Geh. beurl. als Schleusenmeister in Liepe (Kr. Angermünde), scheidet am 1. 8. 07 aus.

4. Brigade.

FW. Knopf, Runkel, am 16. 1. 07 o. Geh. beurl. als Bureau-Diätar beim Magistrat Frankfurt a. M., am 1. 9. 07 in der 4. Brigade in Prester b. Cracau, Bez. Magdeb., wieder angest. — Sgt. Dorendorf, Feldart.-Reg. 75, am 1. 9. 07 als Hilfsfußgendarm a. Pr. und Brigadeschreiber in Magdeburg eingestellt. — b. W. Rudolph, Freyburg a. U., b. W. Hey, Querfurt, die Versetzungen nach Querfurt bz. Freyburg sind nicht ausgeführt. — FW. Gellner, Eilenburg, am 27. 8. 07 nach Glesien kmdrt. — FW. Theel, Ilsenburg, am 1. 6. 07 nach Drübeck kmdrt., am 21. 7. 07 von seinem Kmdo zur. — OW. Pfund, Angern, Bz. Mgdeb., scheidet am 1. 11. 07 mit Pension aus. — OW. Schoebel, Genthin, scheidet am 1. 11. 07 mit Pension aus.

5. Brigade.

b. G. a. Pr. Megger, Miloslaw, am 31. 8. 07 z. Truppe zur. — b. W. Lehmann, Blesen, am 1. 11. 07 pens.

6. Brigadr.

b. G. a. Pr. Kufidlo, Obernigk, am 1. 9. 07 z. Truppe zur. — OW. Palm, Smollna b. Rybnik, Standort ist in Rybnik eingemeindet. — b. W. Beling, Smollna b. Rybnik, Standort ist in Rybnik eingemeindet.

7. Brigade.

FW. Andreas, Horst, am 1. 9. 07 nach Langenbochum, Bz. Münster, Wf., vers. — FW. Reese, Niedermarsberg, am 1. 9. 07 nach Züschen, Kr. Brilon, kmdrt. — FW. Blender, Castrop, (zum 1. 10. 07 zur Pens. anerkannt) am 28. 8. 07 an Blutvergiftung verstorben. — FW. Wroblewski, Fredeburg, am 15. 8. 06 ohne Geh. beurl., scheidet am 15. 8. 07 aus.

8. Brigade.

Vfeldw. Wallrath, Garde-GrenR. 5, am 1. 9. 07 als G. a. Pr. u. Brigadeschreiber nach Pfaffendorf kmdrt.

9. Brigade.

OW. a. Pr. Opitz, Tondern, am 1. 9. 07 zum Oberwachtmeister ernannt. — FW. Ludwig, Boostedt, am 1. 9. 07 an Magenkrebs nach erfolgter Operation verstorben.

10. Brigade.

b. W. Lüdke, Zeven, am 27. 9. 07 als FW. nach Twielenfleth versetzt. — FW. Heinemeyer, Gr. Lafferde, am 1. 7. 07 nach Bad Lauterberg a. Harz kmdrt., am 15. 8. 07 vom Kmdo. zurück.

11. Brigade.

FW. Knopf, Runkel, am 16. 1. 07 o. Geh. beurl. als Bureaudiätar beim Magistrat Frankfurt a. M., am 1. 9. 07 in der 4. Brigade in Prester b. Cracau (Bz. Magdeb.) wieder angest. — F. Merz, Oberlahnstein, am 22. 8. 07 nach Usingen kmdrt. — F. Bechstein, Neuhäusel, am 20. 8. 07 nach Hartenrod kmdrt. — F. Hein, Sulzbach erhält die Bezeichn. I. — F. Hein, Weyhers erhält die Bezeichn. II. — F. Trietchen, Holzappel, am 1. 10. 06 ohne Geh. beurl., als F. u. Brig.-Schreiber am 1. 9. 07 in Cassel wieder angest. — FW. Schmalz, Cassel, am 1. 9. 07 o. Geh. beurl. als Kanzlei-Hilfsarbeiter bei der Zentralverwaltung des Landeshauptmanns in Hessen zu Cassel. — FW. Schmidt XI, Fronhausen, Bez. Cassel, am 1. 9. 07 o. Geh. beurl. als Bureau-Diätar beim Polizeipräsidium Frankfurt a. M.

12. Brigade.

FW. Brandt, Pr. Friedland, am 15. 8. 07 nach Gr. Wöllwitz kmdrt. — FW. Wohlrath, Baldenburg, am 26. 8. 07 an Herzstörungen und Arterienverkalkung verstorben. — b. W. Raatz, Neugolz, am 1. 9. 07 o. Geh. beurl. als Grenzaufseher nach Ottlotschinneck.

Brigade Elsaß-Lothringen.

Vizefeldwebel Freund vom Bayer. 8. Inf. Rgt. Großherzog Friedrich v. Baden, am 1. 9. 07 als i. HF. nach Thann Els. zur Probedienstleistung einber. — FW. Hahn I, Montois la Montagne, Kreis Metz, am 1. 10. 07 nach Rombach vers. — FW. Klimaczewski, Rombach, am 1. 10. 07 nach Montois la Montagne, Kreis Metz vers. — b. W. Mehle, Château Salins, am 2. 9. 07 zur Fußmannschaft vers. und in Vic (Seille) sta — FW. Geppert, Vic (Seille), am 2. 9. 07 zu den geritt. Gend. vers. und in Château Salins stat.

Artikelschau.

Die gerichtsärztliche Beurteilung der „Konservierung" von Nahrungs- und Genußmitteln vermittels der Borsäure. Von Prof. Puppe-Königsberg i. Pr. — Ärztl. Sachv.-Z. XIII, 809. —

Ein ausführliches Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, das die Gesundheitsschädlichkeit selbst eines geringfügigen Borsäurezusatzes zu Nahrungs- und Genußmitteln anerkennt, wird durch die Mitteilung eigener Versuche des bekannten Gerichtsarztes an Hunden bestätigt und ergänzt. Die Verabfolgung von Nahrung mit Borsäurezusatz bewirkte bei den Tieren Abmagerung

Verringerung der Freßlust und schwere Magen- und Darmkrankheiten. Verfasser **bejaht** die Frage, ob eine Borsäuremenge, wie sie sich nicht selten in Konserven vorfindet, geeignet ist, ein **Versuchstier** zu töten. Die Schlußfolgerung der ungeheuren Gefahr dieser gewissenlosen Nahrungsmittelverfälschung für den Menschen liegt auf der Hand.

Polizeibehörden, die Nahrungs- und Genußmittelhändler wegen Feilhaltens mit Borsäure vermischter Ware zur gerichtlichen Bestrafung bringen wollen, werden gut tun, die Staatsanwaltschaften auf das von Prof. Puppe veröffentlichte und besprochene Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen aufmerksam zu machen (Es genügt das Zitat des hier besprochenen Aufsatzes.) St.

Auskunftei.

Kam ber. Gend. 103. **Die neue Jagdordnung.** § 86 der neuen Jagdordnung hebt 21 Gesetze auf oder ändert sie ab. Darunter befindet sich das Jagd-Polizeigesetz, das Wildschutzgesetz, das Jagdschutzgesetz und auch das Wildschongesetz. Es ist aber ein Irrtum, anzunehmen, daß alle Jagdrechtsverhältnisse nach der neuen Jagdordnung beurteilt werden müßten. Der § 84 der neuen Jagdordnung bestimmt ausdrücklich unter anderem, daß die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung eines Jagdbezirkes bis zu ihrem Ablauf in Kraft bleiben. In Rücksicht auf die hervorragende Wichtigkeit der neuen Jagdordnung werden wir sie mit Ausführungsanmerkungen und Erläuterungen in den neuen „Gendarmerie-Kalender“ vollständig aufnehmen.

Nr. 229. — G—ch.

Kam. GW. S. in G. **Anspruch auf eine Militärfahrkarte auf Grund eines bereits benutzten Urlaubspasses besteht nicht.** Die Ausgabe von Militärfahrkarten zu Urlaubsreisen hat auf Grund des vorgelegten Urlaubspasses **einmal** zu erfolgen. Zur Kennzeichnung, daß die Fahrkarte verabfolgt wurde, erhält der Urlaubspaß den Stempel der Fahrkartenausgabestelle. (Bestimmungen des Militär-Tarifs.) Wird daher aus irgend einem Grunde eine zweite Reise erforderlich, so muß hierfür ein neuer Urlaubspaß vorgelegt werden.

Nr. 211. — N—n.

Kam. Gend. Wachtm. H. in G. **Vorbereitung für ein Amt bei einer Zivildienstbehörde.** Aufgaben, wie sie von den verschiedenen Anstellungsbehörden den Bewerbern in der Vorprüfung gestellt werden, bringen wir in jeder Nummer unserer Zeitschrift „**Die Zivilversorgung**“, Zeitschrift für Militäranwärter, Unteroffiziere und Beamte. So haben wir im laufenden Jahrgang bis jetzt veröffentlicht: Vorprüfungsaufgaben für den mittleren Post- und nichttechnischen Eisenbahn- (Assistenten-) Dienst, für den Zoll- und Steueraufseherdienst, den Magistrats-, Bergamts- und Regierungs-Bureaudienst, den Fahrkartenausgeber- und Gendarmeriedienst, den oberen Lazarett- und Garnisonverwaltungsdienst, den Proviantamtsdienst, den Bekleidungsamts- und Gefängnisoberbeamtendienst usw. Die Anstellungsverhältnisse bei den verschiedenen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden haben wir teils unter Versorgungswesen und -recht, teils in der Auskunftei veröffentlicht. Auch die verschiedenen Laufbahnen haben wir eingehend besprochen. Gendarmen, die Besteller unserer Zeitschrift „**Der Gendarm**“ sind, haben den Vorteil, ein Exemplar der „**Zivilversorgung**“ zum Vorzugspreise von vierteljährlich 1 *M* (statt 1,50 *M*) für sich zu beziehen. Nr. 171. — Bg.

Herrn Kam. Leutnant a. D. X. **Anstellung im Zivildienst.** Es wäre im Interesse der Verwertung Ihrer Arbeitskraft vorteilhafter gewesen, Sie hätten s. Zt. nicht den Wunsch um Verleihung des Charakters als Leutnant getan. Durch diese Charakterverleihung sind Ihnen besondere Rücksichten auferlegt und die Stellen, die zu Ihren Beschäftigungsanträgen Stellung zu nehmen haben, sind viel zurückhaltender und vorsichtiger, als sie es dem Oberwachtmeister a. D. gegenüber sein würden. Wir empfehlen Ihnen, die Übertragung einer kommissarischen Amtsvorsteherstelle anzustreben. Zum Kaserneninspektor können Sie nicht ernannt werden, auch wenn Sie noch so hohe Fürsprache besitzen; denn Sie sind nicht mehr dienstfähig, müßten zuvor den Verwaltungsdienst tun und die Prüfung bestehen usw. Nr. 228. — G—ch.

Kam. FW. B. in L. **Vernehmung eines Gendarmen als Zeuge durch die Ortspolizeibehörde.** Es ist wohl im allgemeinen üblich und auch sachgemäß, daß die Vernehmungen der Gendarmen als Zeugen dadurch vermieden werden, daß an Stelle der Vernehmung der schriftliche Bericht tritt. Indessen steht dem Gendarmen ein gesetzliches Vorrecht allen anderen Zeugen gegenüber nicht zu, und es muß daher dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen bleiben, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein Bericht für ausreichend erachtet werden kann, oder ob die Vernehmung des Gendarmen erforderlich erscheint. Übrigens besteht der Polizeibehörde gegenüber für niemand ein Zeugniszwang. Es kann vielmehr jedermann die Aussage verweigern. Der Gendarm, welcher verpflichtet ist, die Polizeibehörden auf dem Lande zu unterstützen und mit ihnen Hand in Hand zu arbeiten, wird aber mit Rücksicht auf seine Stellung von diesem Recht nur ganz ausnahmsweise unter besonderer Begründung Gebrauch machen und wird dies niemals tun dürfen, wenn ihm bekannt ist, daß die Vernehmung auf Grund einer Requisition der Staatsanwaltschaft erfolgt. Ziffer 122 der DV. hat wohl nur die Ansuchen der Ortspolizeibehörden im Auge, welche sich auf Verwendung des Gendarmen im Polizeidienst beziehen, und läßt sich auf Zeugenvernehmungen deshalb nicht ohne weiteres anwenden, weil die Ortspolizeibehörden das Recht haben, jedermann, also auch den Gendarmen, vorzuladen. Im übrigen muß die Beurteilung, ob eine Vernehmung eilig ist oder nicht, der Behörde überlassen bleiben. Glauben Sie aber, daß die Ortspolizeibehörde dieses ihr Recht mißbraucht und Sie unnötigerweise unter Schädigung Ihres übrigen Dienstes gewohnheitsmäßig als Zeuge vorladet, anstatt Sie zum Bericht aufzufordern, oder glauben Sie,

daß gegen die Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 26. 10. 03 verstoßen worden ist, so können wir Ihnen nur raten, den Beschwerdeweg bei der Zivildienstbehörde zu beschreiten. Nr. 143 — M. B.

Kam. FW. H. in St 1. **Ermittlung einer Handschrift.** Wenn der Gendarm behufs Ermittlung des Schreibers eines anonymen Briefes strafbaren Inhalts sich die Handschrift eines Verdächtigen verschaffen will, so wird es meistens wohl nicht der richtige Weg sein, die betreffende Person „schreiben zu lassen“. Es wird vielmehr besser zum Ziele führen, wenn man sich durch List irgend ein Schriftstück von ihm zu verschaffen sucht. Im übrigen ist die Frage, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen Sie berechtigt seien, eine solche Person „schreiben zu lassen“, insofern gegenstandslos, als Sie naturgemäß niemand zum Schreiben zwingen können, dies vielmehr immer eine mehr oder weniger freiwillige Handlung sein wird. Die bloße Weigerung, auf Ihr Geheiß zu schreiben, ist aber ebensowenig strafbar wie die Weigerung, Ihnen eine Aussage zu machen. Schreibt aber der Verdächtige freiwillig, so können Sie sich durch die Aufforderung dazu nur insoweit strafbar machen, als dieselbe — ohne begründeten Verdacht — in einer Form geschieht, welche sich als **Beleidigung** darstellt.

2. **Eigentumsrecht an einem Hasen, der innerhalb eines fremden Jagdreviers verloren wurde.** Wenn ein Wildhändler beim Fahren durch ein fremdes Jagdrevier einen Hasen vom Wagen verliert, so ist der Hase lediglich als Fundsache anzusehen und danach zu behandeln. Der Jagdberechtigte kann selbstverständlich keinen Anspruch an ihn erheben, sobald der Sachverhalt überzeugend festgestellt ist. Die Bestimmung des preußischen Jagdgesetzes, daß Wege den Jagdbezirk nicht trennen, kann hier nicht in Betracht kommen; denn der Hase stellt kein jagdbares Tier dar, dem auf dem fremden Jagdrevier nachgestellt wurde (auch kein Fallwild, denn sonst müßte er auf dem fremden Jagdrevier verendet sein), sondern lediglich eine für den Jagdberechtigten fremde bewegliche Sache, die im Besitz des Verlierers bleibt, solange er sie nicht etwa fortgeworfen hat. Der Finder (nicht der Jagdberechtigte) wird also evt. einen Anspruch auf Finderlohn haben. Die Bestimmungen des Jagdgesetzes kommen hier überhaupt nicht in Frage und der Hase ist genau so zu behandeln wie irgend ein anderer beliebiger Gegenstand, den jemand verloren hat. Sie haben also vollkommen richtig gehandelt, wenn Sie die Herausgabe des Hasen an A. „veranlaßten“. Zwang anzuwenden, wären Sie allerdings nicht berechtigt gewesen, da es sich hier um eine Privatstreitigkeit handelte. Sie haben daher auch richtig gehandelt, daß Sie den B. auf den Weg der Zivilklage (nicht Privatklage, wie Sie schreiben) verwiesen. — Findet dagegen jemand ein Stück Wild auf öffentlichem Wege, dessen Eigentümer nicht bekannt ist, so spricht die Vermutung bis zum Beweis des Gegenteils dafür, daß das Wild dort liegt, wo es verendet ist. Es handelt sich also um ein Stück Fallwild, welches, da Wege den Jagdbezirk nicht trennen, dem Jagdberechtigten gehört. Eignet sich daher der nicht jagdberechtigte Finder das Stück Wild an, so macht er sich eines Jagdvergehens schuldig. Von einer Fundsache kann hier keine Rede sein (vgl. Erl. strafb. Hdl. S. 160). Wenn ein von dem Jagdberechtigten angeschossenes Stück Wild auf dem Gleise einer Bahn, die seinen Bezirk durchschneidet, verendet, so gehört das Stück Wild ihm. Durch Betreten des Bahnkörpers würde er ja allerdings gegen die bahnpolizeilichen Bestimmungen verstoßen und er müßte sich streng genommen an den zuständigen Bahnwärter wegen Herausgabe des Wildes wenden. Indessen wird wohl auch die Bahnpolizei geneigt sein, in solchem Falle darüber hinwegzusehen, wenn der Jagdberechtigte sich das Stück Wild sogleich selbst holt, zumal sie auch ein Interesse daran hat, daß der Körper des Wildes baldmöglichst von den Schienen entfernt wird.

3. **Reisekostengebührnisse.** Mit der Rangerhöhung der Gendarmen ist nicht ohne weiteres eine Erhöhung der Reisekostensätze verbunden (vgl. „Gendarm“ vom 7. Juli 1906 S. 149). Ob und wann eine solche Erhöhung etwa in Aussicht steht, ist nicht bekannt. Wenn übrigens der betreffende Beamte die Worte: „Ach so, Sie zählen ja zu den untersten Beamten“ ironisch und in einer Art und Weise gesagt hat, die die Absicht erkennen ließ und geeignet war, Sie in den Augen der Anwesenden herabzusetzen, so hatten Sie die Berechtigung, den Beschwerdeweg — Ziffer 188, Abs. 3 — einzuschlagen. Nr. 130 — M. B.

Kam. Gend. W. D. in T. **Branntweinverkauf in Apotheken.** Die Apotheker sind nach einer Ministerialverfügung vom 2. November 1858 (MBl. 283) in Preußen für befugt erachtet worden Spiritus von 80° Tralles und darüber im Kleinhandel zu verkaufen, ohne hierzu einer besonderen Konzession zum Branntweinkleinhandel zu bedürfen. (Vgl. auch Entsch. OTrib. vom 5. Oktober 1872 — Rechtspr. XIII, 503 —) Durch die Reichsgewerbeordnung ist hieran nichts geändert. Nr. 147 a — ph.

Kam. G. W. in W. **Photographieren am Sonntag und im Umherziehen.** Wer zu Zwecken seines Gewerbebetriebes am Sonntag auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen photographische Aufnahmen macht, verrichtet damit „öffentlich bemerkbare Arbeiten“; er macht sich also einer Übertretung einer etwa solche Arbeiten verbietenden Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage schuldig. Eines Wandergewerbescheins bedarf er nur insoweit, als er im Umherziehen „gewerbliche Leistungen anbietet“. Dies ist der Fall, wenn er Personen auffordert, sich oder ihre Behausung sogleich an Ort und Stelle gegen Bezahlung photographieren zu lassen. Photographiert er nur für seine eigenen gewerblichen Zwecke Landschaften,

Gruppen oder Einzelpersonen, dann bietet er keine gewerblichen Leistungen im Umherziehen an.
Nr. 142a — t.

Kam. O W. D. in L. **Sherry und Cherry. Likörausschank.** Schankwirte, die zum Ausschank von Wein, aber nicht von Likör befugt sind, dürfen zwar Sherry (Xerez-Wein) ausschenken, nicht aber Cherry (Cherry-Brandy). Es ist ein weit verbreiteter Trick der Schankwirte, die einmal läuten gehört haben, daß Sherry ein Wein ist, es mit der Rechtschreibung nicht so genau zu nehmen. Es wird sich jedenfalls empfehlen, jeden Wirt, der mit dem Einwand kommt, er habe nur Sherry, keinen Likör, verschenkt, über den Unterschied von Sherry und Cherry aufzuklären und die Unrichtigkeit seiner Angabe durch Beschlagnahme des Cherry nachzuweisen. Nr. 90b. — St.

Kam. F. Wachtm. K. in V. **Unbefugte Aneignung von Fallwild und Geweihen.** Die Frage, ob der Finder eines Hirschgeweihes berechtigt sei, sich dasselbe als eine herrenlose Sache anzueignen, läßt sich von der Frage der Aneignung von totem Wild (Fallwild) nicht trennen. Alle hierauf bezüglichen reichsgerichtlichen Entscheidungen stimmen darin überein, daß ein Jagdvergehen (§ 292 StrGB.) nicht allein dadurch begangen wird, daß ein Unbefugter dem **lebenden** Wilde nachstellt, sondern auch dadurch, daß er sich **totes** Wild aneignet, ganz gleichgültig ob dasselbe gelegentlich der Jagd angeschossen oder ob es infolge von Krankheit verendet ist. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß der Kadaver noch nicht derartig in Verwesung übergegangen ist, daß er einen Wert überhaupt nicht mehr besitzt; denn solche wertlosen Überreste können als „jagdbares Wild" nicht mehr angesehen werden und die Aneignung derartiger Kadaver ist überhaupt nicht strafbar (RGE. v. 14. 3. 95). Andererseits ist es gleichgültig, ob die Aneignung sich auf das ganze Stück oder **nur Teile des Wildes** erstreckt. Insbesondere betont die Reichsgerichtsentscheidung vom 19. November 1885, daß nur der Jagdberechtigte befugt ist, sich das Geweih eines im Reviere erlegten oder gefallenen Hirsches anzueignen, solange es einen zugehörigen Teil des Hirsches (oder eines Teiles desselben) bildet, daß aber ein nach dem Gesetze der Natur **abgeworfenes** Geweih eine für sich bestehende Sache sei, welche dem Jagdrechte nur durch besondere gesetzliche Vorschriften unterworfen werden kann. Desgleichen sagt dieselbe Entscheidung ausdrücklich, es komme in diesem Falle **nicht** darauf an, ob der Kadaver des Hirsches bereits vollständig in Verwesung übergegangen sei, da der Wert des Geweihes als zugehörigen Teils des verendeten Hirsches durch die Verwesung des Kadavers nicht berührt wird. — Hiernach begeht zweifellos derjenige ein Jagdvergehen, der an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, das Skelett eines Hirschkopfes findet, mit dem das Geweih noch fest verbunden ist, und sich das ganze aneignet, gleichgültig ob und wieviel von den übrigen Teilen des Kadavers noch vorhanden ist. — Was dagegen die unbefugte Aneignung von **abgeworfenen** Hirschstangen anbetrifft, so ist dieselbe nach den älteren Provinzial-Jagdordnungen bzw. den neuerdings erlassenen Polizeiverordnungen nur strafbar in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen (mit Ausschluß der ehemals Königl. Sächsischen Landesteile), im Reg.-Bez. Posen und Teilen des Reg.-Bez. Bromberg (ehem. Rev.-Först. Gnesen, Powitz und Wongrowice) sowie in den ehemals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Teilen der Provinz Hessen-Nassau. — Die unbefugte Aneignung von **abgeworfenen** Rehstangen ist nirgends verboten. (Radtke, Handb. d. preuß. Förster S. 370.) Vgl. ferner die in heutiger Nr. zum Abdruck gelangte RG. Entsch vom 14. 2. 07 über Hirschensprengen als Jagdausübung. Nr. 138 — M. B.

Kam. O. W. H. in T. **Karussellbetrieb auf Privatplätzen.** Der § 33b der Gewerbeordnung ist nach der zurzeit herrschenden Ansicht auf Betriebe, die sich auf Privatplätzen befinden, nicht anwendbar; ein ortsansässiger Karussellbesitzer bedarf also keiner polizeilichen Erlaubnis, der Besitzer des Platzes nur für die unter § 33a GO. fallenden Betriebsarten. Nur auswärtige Unternehmer sind an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde gebunden (§ 60a GO.). Denn wenn auch Privatplätze nicht zu den öffentlichen „Plätzen" zählen, gehören sie doch zu den „andern öffentlichen Orten". Letzterer im § 60a vorkommende Begriff fehlt im § 33b.

Selbstverständlich kann die Ortspolizeibehörde gegen polizeiwidrige Veranstaltungen auch dann einschreiten, wenn sie auf Privatplätze beschränkt bleiben. Sie hat also ruhestörenden Lärm zu verbieten; sie hat die betriebssichere Aufstellung des Karussells, die Feuersicherheit zu prüfen und darf auch einschreiten, wenn auf solchen Rummelplätzen Ausschreitungen vorkommen. Ob und in welchem Umfange sie gegen Musikveranstaltungen auf die Beschwerde eines einzelnen Anwohners hin bereits vorgehen kann, richtet sich danach, ob und inwieweit auch dieser einzelne durch die Musik in seiner Gesundheit gefährdet wird. Musikmachen in der Nähe der Wohnungen Schwerkranker würde den Veranstalter der Musik dann der fahrlässigen Körperverletzung oder fahrlässigen Tötung schuldig werden lassen, wenn er von dem Zustande der Kranken Kenntnis hatte und durch das trotzdem fortgesetzte Musikmachen eine Verschlimmerung des Zustandes oder der Tod des Kranken herbeigeführt wird. Da fahrlässige Körperverletzung auch ohne Strafantrag eine strafbare Handlung ist, zu deren Verhütung die Polizei berufen ist, so darf das Musikmachen u. E. verboten werden, sobald der Arzt die Gefahr bescheinigt. Im übrigen ist es Sache der nur belästigten, nicht aber gefährdeten Anwohner, gegen die

Besitzstörung durch belästigende Geräusche im bürgerlichen Rechtsstreit vorzugehen.
Nr. 89a. — h.

Kam. O.W. Kr. in M. **Nachweis von Pferdefleisch in der Wurst.** Ein sicherer Nachweis von Pferdefleisch in der Wurst ist mit Hilfe des Professor Uhlenhutschen Serumverfahrens zu erbringen, wie es bei der Feststellung, ob Blutflecke von Menschenblut oder von Tierblut herrühren und von dem Blute welcher Tiergattung sie herrühren, zur Anwendung gelangt. Dies Verfahren besteht darin, daß Pferdeblutserum einem Kaninchen eingeimpft wird, dessen Körper ein Gegenmittel, ein Pferdeblutantiserum, erzeugt. Gibt nun ein Aufguß eines fein zerkleinerten Stückes Wurst durch den Zusatz von Pferdeblutantiserum einen Niederschlag, dann enthält die Wurst Pferdefleisch, da ein Antiserum irgend einer andern Tiergattung keinen Niederschlag bewirkt. Jeder geprüfte Nahrungsmittelchemiker wird Ihnen diese Untersuchungen bewirken können.
Nr. 85b. — t.

An Amts-Verwaltung J. **Orchestrion.** Unter Orchestrion versteht man ein mechanisch (durch Dampfkraft, Elektrizität, ein Uhrwerk, Luftdruck u. a.) betriebenes Musikinstrument, das eine Anzahl von Musikinstrumenten mit verschiedener Klangfarbe (Blas- und Schlaginstrumente) gleichzeitig erklingen läßt und die Wirkung von Orchestermusik hervorruft. Nicht jeder beliebige Musikautomat fällt darunter. Hat eine Lustbarkeitssteuerordnung nur die Besteuerung von Orchestrionmusik vorgesehen, dann behält es dabei sein Bewenden. Nr. 86. — t.

An Amtsvorst. zu R. **Konzessionsentziehung wegen Mißbrauchs der Schankerlaubnis zu Vereinsveranstaltungen.** Es ist richtig, daß der Minister des Innern durch Erlaß vom 13. Mai 1892 (MBl. i. V. 228) angeordnet hat, daß gegen Wirte, welche ihre zur Schankwirtschaft konzessionierten Räume ganz oder doch so häufig an geschlossene Gesellschaften zum ausschließlichen Gebrauch überlassen, daß die dem öffentlichen Verkehr dienenden Lokale nicht mehr den bei Erteilung der Konzession vorausgesetzten Anforderungen entsprechen, das Konzessionsentziehungsverfahren einzuleiten sei. Dieser Erlaß steht aber im Widerspruch mit § 53 der Gewerbe-Ordnung und wird wohl auch von den Polizeibehörden nicht befolgt. Die Verwaltungsgerichte müßten eine Konzessionsentziehungsklage so unweigerlich zurückweisen; denn die Klage ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Konzessionsinhaber das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder des verbotenen Spiels mißbrauchen werde, oder wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Konzession erteilt ist, oder wenn dem Konzessionsinhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Unter den Begriff „Unrichtigkeit der Nachweise" fällt eine spätere bei der Konzessionserteilung nicht vorausgesetzte Benutzungsart nicht.

Ist einem Wirt durch die Konzessionsurkunde ausdrücklich zur Pflicht gemacht, seine Räume dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu halten, — eine u. E. übrigens kaum haltbare Bedingung — dann kann höchstens mit Strafanzeige aus § 147[1] GO. und mit polizeilichen Verfügungen vorgegangen werden.

Ergibt sich freilich, daß die angeblichen Vereinsveranstaltungen öffentlich sind und nur als Deckmantel für Polizeistundenübertretungen oder Abhaltung von Lustbarkeiten ohne polizeiliche Erlaubnis dienen, und wird fortgesetzt gegen die polizeilichen Vorschriften verstoßen, dann kann von dem Gesichtspunkte der Förderung der Völlerei aus eingeschritten werden.
Nr. 96b. — p.

Kam. Gend. Wachtm. L. in B. **Anrechnung von Militärdienstzeit.** Nur denjenigen Unterbeamten, welche als mittlere oder Kanzleibeamte im preußischen Staatsdienst, und zwar auf Grund des Zivilversorgungsscheins, Anstellung finden, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlerer oder Kanzleibeamter die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Auf die in den mittleren Postdienst übertretenden Unterbeamten bezieht sich diese Vorschrift nicht. Bezüglich dieser schweben jedoch zwischen den Reichs- und Militärbehörden Erwägungen, deren endgültige Regelung sich aber nicht absehen läßt.
Nr. 166. — Bg.

Kam. Gend. Wachtm. B. in R. **Knotenschlingen.** Sie machen mit Recht auf die — übrigens den Kriminalisten längst bekannte — Tatsache aufmerksam, daß die Art und Weise, wie Knoten geschlungen werden, auf den Beruf des Knotenschlingers Schlüsse zulassen. So ist unseres Erinnerns vor einer Reihe von Jahren ein schweres Verbrechen dadurch aufgeklärt worden, daß ein dabei benutztes Tau einen Dachdeckerknoten aufwies. Es wurde auch ein Dachdecker schließlich der Tat überführt. Wer in seinem Beruf eine bestimmte Art der Knotenschürzung gelernt hat, wird diese bei jeder Gelegenheit anwenden und nicht plötzlich etwa laienhaft verfahren. Man achte also auf Knoten bei allen zu Verbrechen verwendeten Seilen, Stricken, Fäden, Bändern usw. Auch bei dem Auffinden Erhängter kann man sofort an dem Knoten erkennen, daß kein Selbstmord vorliegt, wenn der Erhängte einem Beruf angehörte, bei dem eine andere Art der Knotenschlingung üblich ist z. B. wenn ein Seemann mit einem Dachdeckerknoten aufgeknüpft ist. Nr. 80a. — ph.

Kam. b.G.W. S. in M. **Steuerdienst.** Zur Provinzialsteuerdirektion in Magdeburg werden Anwärter für den Grenzaufseherdienst nicht einberufen, da dieser Bezirk nirgendwo an das Zollausland grenzt. Wer im Magdeburger Bezirk angenommen ist, wird einer anderen Direktion überwiesen und kann erst später als Steueraufseher dorthin zurückkommen. Die Aussichten auf Einberufung sind in den Bezirken Cöln, Münster, Hannover günstig; Genaueres läßt sich von hier nicht feststellen. Nr. 383. — ML.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei“ — „Der Gendarm“. — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.
Nr. 12. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Ein Gehilfe für den Gendarmen.

Von Dr. Hans Groß, o. ö. Professor an der deutschen Universität Prag.

Vorbemerkung der Schriftleitung. Wir erachten es aus mehr als einem Grunde für die Polizeihundfrage für wichtig festzustellen, wann der Gedanke, den Hund im Dienste der Polizei zu verwenden, zuerst auftauchte; denn nur, wenn man den Entwicklungsgang der Polizeihundfrage kennt, ist man imstande, sich ein Urteil darüber zu bilden. Kürzlich fanden wir nun in dem „Jahrbuch für die österreichische Gendarmerie“ von 1897 unter der wenig hervortretenden Überschrift „Ein Gehilfe für den Gendarmen“ einen Artikel von dem bekannten hervorragenden Kriminalist. Professor Dr. Hans Groß in Graz. Wir vermochten ältere Anregungen zur Verwendung des Hundes im Sicherheitsdienst bisher nicht zu ermitteln und Professor Dr. Groß, der doch als einer der intimsten Kenner sowohl der deutschen wie der fremdländischen kriminalistischen Literatur anzusehen ist, bestätigt uns, daß auch er sowohl zu der Zeit, als ihm zuerst der Gedanke kam, die Verwendung des Hundes im Polizeidienst anzuregen, als auch späterhin vergebens nach Quellenmaterial geforscht hat. Wir glauben mithin Herrn Professor Dr. Groß als den eigentlichen Erfinder des Polizeihundes bezeichnen zu dürfen und lassen seine interessanten Anregungen hier folgen:



Polizeihund Dobermannpinscher **Normann v. Isenburg**
Bes. A. Suhner, Neu-Isenburg. Zücht. C. Wittmann, Mainz.

Wer daran denkt, wie man unsere Gendarmerie immer noch nützlicher für Staat und Gesellschaft machen könnte, darf dies nicht in der Weise tun, daß er immer noch mehr vom Gendarmen verlangt und ihm eine Aufgabe nach der anderen aufhalst; der Gendarm hat ohnehin genug zu tun. Der richtige Weg in dieser Richtung ist nur der, daß man dem Gendarmen seine Aufgabe erleichtert; dann tut er gewiß nicht weniger, sondern mehr, und er leistet, was er zu leisten imstande ist. Eine solche Erleichterung bestünde vielleicht darin, daß man dem Gendarmen einen Gehilfen in der Gestalt eines Begleithundes gibt oder wenigstens vorläufig gestattet. Ich habe schon vor mehreren Jahren, als es noch keine Kriegshunde gab, darauf hingewiesen, daß ein gut abgerichteter Hund in Begleitung des Gendarmen für diesen in vielen Fällen eine ganz vortreffliche Hilfe sein müßte; seither hat man die Kriegshunde erfunden und keiner, der die Verhältnisse kennt, zweifelt daran, daß sich dieselben sehr gut bewähren. Für den Gendarmen wäre ein Begleithund aber noch weit verwendbarer und viel leichter abzurichten, da die Benutzung des Hundes für diesen Zweck seiner Natur und seiner Leistungsfähigkeit beträchtlich mehr entsprechen würde.

Wenn man von einem Hunde des Gendarmen sprechen hört, so wird vielleicht mancher glauben, es sei einer jener Bluthunde gemeint, wie man sie vor zweihundert Jahren auf der Insel Kuba züchtete und dann in Amerika einführte, um damit entlaufene Negersklaven zu verfolgen und einzufangen. Man könnte ja allerdings auch den Hund des Gendarmen dazu benutzen, daß man ihn z. B. auf die Spur eines Verbrechers leitet oder ihn ein Kleidungsstück des Betreffenden beriechen läßt usw.; aber der Hauptzweck eines solchen Tieres wäre ein ganz anderer. Es sollte vor allem ein treuer, immer wachsamer und aufmerksamer Begleiter des Gendarmen auf seinen schweren Dienstgängen sein, ein Begleiter, der, mit weit schärferen Sinnen als der Mensch ausgestattet, viel mehr wahrnimmt als dieser und ihn so auf Gefahren, auf Anwesenheit von Personen, auf das Finden von Gegenständen und auf hundert andere Umstände aufmerksam machen kann, die der Mensch übersehen hätte.

Ich habe seinerzeit gerade zu dieser Frage auf den Tod des braven Gendarmen Mally hingewiesen, der vor vielen Jahren in der Gegend von Weiz in Steiermark nachts von Zigeunern aus dem Hinterhalt überfallen und ermordet wurde. Man muß zugeben, daß dies gewiß ausgeblieben wäre, wenn der Gendarm Mally damals einen Hund bei sich gehabt hätte, von dem er zuverläßig zur rechten Zeit gewarnt worden wäre. Freilich muß vorausgesetzt werden, daß ein solcher Hund vor allem auf zwei Dinge abgerichtet sein müßte: er darf wie der Kriegshund eben nicht bellen, sondern nur knurren, um keinen überflüssigen und schädlichen Lärm zu machen, und weiter, er muß unbedingt dort bleiben und warten, wo es sein Herr befiehlt. Hat der Gendarm z. B. eine Amtshandlung in einem Privathause, bei einer Behörde, in einem Gasthause usw., so würde es in vielen Fällen unpassend oder nachteilig sein, wenn er in vierbeiniger Begleitung erscheint; in solchen Fällen muß der Hund vor dem Hause, oder wo es der Gendarm sonst wünscht, ruhig warten, bis sein Herr wiederkommt oder ihn ruft. Ist der Hund darauf dressiert, so kann man sich durchaus keinen Fall denken, wo der Hund den Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen stören könnte.

Eine weitere Kunst, die der Begleithund unbedingt verstehen müßte und die schon die Kriegshunde unbegreiflich leicht erlernen, ist die, unter allen Bedingungen und von überallher vom Herrn weg nach Hause zu finden, damit er Meldungen des Gendarmen an seinen Posten überbringen kann. Wir wollen uns denken, daß der Hund immer am Halsband eine zylindrische kleine Büchse aus dem leichten Aluminiumblech trägt, in welcher der Gendarm einen kleinen Zettel mit der betreffenden Meldung verwahrt und mit der der Hund auf Befehl seines Herrn heimspringt. Die Fälle, in welchen ein solcher Vorgang angezeigt wäre, sind zahlreich.

Der Gendarm erfährt z. B. unterwegs von einem Verbrechen, welches ihn längere Zeit fern halten wird, wovon er aber die Meldung erstatten möchte; er muß eine Verfolgung einleiten, er braucht Sukkurs. Oder es muß jemand in verschiedenen Richtungen verfolgt werden, der Gendarm kann dies aber nur in einer Richtung tun, die andere muß durch jemanden vom Posten aus besetzt werden; es ist ein Verbrechen verübt worden, wovon das Bezirksgericht verständigt werden muß, der Gendarm will aber an Ort und Stelle weitere Erhebungen pflegen; es ist ein größerer Unfall oder ein Unglück geschehen, welches die Anwesenheit des Gendarmen erfordert, aber auch gemeldet werden soll; endlich: es ist dem Gendarmen selbst in einsamer, verlassener Gegend ein Unglück geschehen und er will den Hund um Hilfe senden — kurz, solche Fälle, wo eine durch den Hund überbrachte Post von größter Wichtigkeit sein kann, lassen sich unzählige denken. Man wird vielleicht denken, daß einem solchen Hunde mancherlei Gefahren durch böswillige Menschen drohen; ich glaube aber an solche Gefahren nicht, da ich weiß, wie beliebt und geachtet der Gendarm in der Bevölkerung ist, und deshalb wird auch sein Hund, den bald jedermann an der silberweißen Büchse am Halsband kennen wird, sehr rasch unter dem Schutze der Bevölkerung stehen; kein Mensch wird ihm etwas zuleide tun.

Nun denken wir uns aber andere Hilfeleistungen des Hundes in der eigentlichen Dienstverrichtung des Gendarmen; ich selbst kenne eine Anzahl von Fällen, wo man mit Hilfe von Hunden durch Nachforschung oder zufällig die Leichen von Ermordeten gefunden hat. Erst vor ganz kurzem teilte mir der Herr Staatsanwalt von Erfurt mit, daß man mit Hilfe eines Hundes die Leiche eines Mädchens gefunden hat, die von ihrem Liebhaber ermordet und im Walde versteckt wurde; ohne die Leiche

wäre in diesem Falle niemals ein Beweis herzustellen gewesen. Solche Fälle sind übrigens jedem von uns ebenso bekannt wie jene, in welchen durch einen Hund Blutspuren verfolgt oder verborgenes gestohlenes Wild oder sonstige corpora delicti aufgestöbert und entdeckt wurden, oder wo man den in einem Gebäude versteckten Verbrecher auf diese Art fand. Ebenso läßt es sich denken, daß man verlorene Kinder oder sonst hilflose Personen mit einem Hunde findet, den man auf ihre Spur gebracht hat. Die wichtigsten Hilfeleistungen des Begleithundes werden immer bleiben: Schutz des Gendarmen durch Wachsamkeit, Überbringen von Meldungen und Aufsuchen von Menschen und Gegenständen; außerdem aber würden sich zahllose Hilfen von selbst finden, wenn der Gendarm nur erst einen Hund hätte.

Die Kostenfrage könnte nicht von Bedeutung sein, da teuer nur die schönen Hunde sind und hier nur Tugend und nicht Schönheit in Betracht käme. Wenn man die Kriegshunde ansieht, so wird man beobachten, daß gerade jene, deren Talente und Verwendbarkeit am meisten gepriesen werden, oft die abscheulichsten Köter sind, die, abgesehen von der Abrichtung, gar keinen Wert haben. Selbstverständlich brauchen die Begleithunde auch nicht vielfressende große Tiere zu sein; auf die Kraft derselben kommt es ja gar nicht an. Der Hund braucht nur so groß zu sein, daß er dem Gendarmen folgen kann; mehr ist nicht nötig.

Ich besaß einmal einen winzigen Rattler, der eigentlich ganz von selbst und ohne besondere Abrichtung alles das konnte, was man von einem Gendarmeriehund verlangen müßte. Dieser Hund hatte einmal Junge, lief aber trotzdem in angeborenem Leichtsinn mit mir in die Kanzlei; wenn ich nun meinte, daß er die Jungen säugen sollte, so wimmerte ich ihm so vor, wie es hungrige junge Hunde machen, und öffnete die Tür. Dann erinnerte er sich seiner Pflicht und lief spornstreichs heim. Von da an konnte ich ihn immer dazu verwenden, ihn mit einer Nachricht, die am Halsband befestigt war, nach Hause zu senden. Ich brauchte nur zu wimmern und ihn hinauszulassen, so lief er heim. Dasselbe gelang auch, wenn ich ihn anderswoher heimsenden wollte.

Ich stelle mir also die Abrichtung solcher Hunde weder schwierig noch teuer vor; man muß nur auf besondere Anlage derselben und auf gewisse Zufälligkeiten Rücksicht nehmen. Im allgemeinen würden sich Weibchen am besten empfehlen, weil sie weitaus anhänglicher, aufmerksamer und weicher, d. h. leichter abzurichten sind; außerdem werden sie nicht durch galante Ideen abgelenkt und sind Angriffen durch andere böse Hunde nicht ausgesetzt. Freilich sind sie zur Zeit der Läufigkeit und wenn sie Junge haben, vollkommen unverwendbar.

Denkt man daran, die Sache etwa probeweise zu versuchen, so könnte dies nicht gut von der Seite der höchsten Kommandanten aus geschehen, da zu einer solchen Abrichtung durch einen Gendarmen besondere Anlage, Lust und Liebe gehört, die unter hundert kaum einer besitzt und die zu haben man niemandem befehlen kann. Es wäre nur so zu denken, daß die Sache von unten nach oben versucht würde, d. h. daß irgend ein oder mehrere Gendarmen, welche glauben, daß sie Geschick und Geduld haben, um einen Begleithund zu erziehen, bei ihrem vorgesetzten Kommando um die Erlaubnis bitten, sich einen Hund zu dem gedachten Zweck abzurichten.

Die Bewilligung würde sicher erteilt werden, da keine Behörde der Welt das Interesse des Dienstes und ihrer Untergebenen mehr und genauer im Auge behält als die höchsten Kommandanten unserer Gendarmerie, und ist einmal der Versuch gemacht, so wird er auch gelingen, da guter Wille und geeignete Kräfte vorausgesetzt werden können. Gelingt aber der Versuch an einer Stelle, so wird er seinen Weg finden bis zum letzten Posten und ein Gendarm, der Geschick gezeigt hat, Begleithunde für seine Kameraden abzurichten, wäre bald ein gesuchter und gut situierter Mann. Kein Mensch verlangt, daß noch in diesem Jahre jeder österreichische Gendarm seinen Begleithund hat; aber einige Versuche, von glücklicher Hand geleitet, wären baldigst zu wünschen. Der Erfolg bleibt sicher nicht aus.

Allerlei.

Sonderbar. Herr Fabrikbesitzer O. Rahm in Wohlen (Schweiz), der kürzlich in Gemeinschaft mit Herrn von Stephanitz aus Grafrath, einem französischen Hauptmann und einem belgischen Herrn als Preisrichter auf einer in Vittel (Vogesen) abgehaltenen Polizeihundprüfung war, berichtet über diese Prüfung im „Centralblatt für Jagd- und Hunde-Liebhaber“. Herr Rahm ist Vorsitzender des Schweizer Klubs für deutsche Schäferhunde und vertritt als solcher den Verein beim Deutschen Schäferhundverein (Sitz München). Unseres Wissens ist er auch größerer Züchter von Schäferhunden.

Er führt in seinem Bericht unter anderem aus: „Hier sollte durch den internationalen Charakter der Prüfung und des Richterkollegiums überdies festgestellt werden, welche Rasse sich zum Polizeihund am besten eignet. Leider waren keine Airedaleterriers und Dobermannpinscher erschienen." Erschienen waren nämlich nach seinem Bericht 31 Schäferhunde und ein Neufundländer.

Der Gedanke ist gar zu töricht, daß ein ausschließlich aus Kynologen, von denen drei Züchter und Besitzer von Schäferhunden und zwei Vorsitzende von Schäferhundvereinen sind, bestehendes Richterkollegium sich berufen fühlen könnte, für die Polizeiverwaltungen, deren Bedürfnisse es nicht kennt, eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Rasse sich am besten zum Polizeihund eignet. Der vierte — französische — Richter ist Mitglied des „Vereins für deutsche Schäferhunde Sitz München" und dürfte demnach wohl auch Schäferhundbesitzer sein. Daß man die Rassenfrage nicht auf den Prüfungsplätzen lösen kann, darüber ist man sich in Fachkreisen schon längst einig.

Die deutschen Polizeibeamten, die Airedaleterriers und Dobermannpinscher führen, scheinen von vornherein mißtrauisch gewesen zu sein und nach diesen Ausführungen eines Preisrichters kann man ihre Zurückhaltung verstehen. Wir möchten daher den deutschen Polizeiverwaltungen nnd den deutschen Polizeibeamten nahelegen, sich auch künftig von Prüfungen fern zu halten, wo sie und ihre Hunde vorwiegend und fast ausschließlich von Herren beurteilt werden sollen, die weder Polizeifachleute sind noch die Bedürfnisse des Polizeidienstes kennen.

Im Verwaltungsbericht der Polizeidirektion Harburg a. E. vom 1. 1. 1904 bis 31. 12. 1906 wird mitgeteilt, daß im Frühjahr 1906 3 Dobermänner als Polizeihunde angekauft und in den Dienst gestellt worden sind. Ebenso haben verschiedene Polizeibeamte sich auf eigene Kosten Polizeihunde angeschafft. Die Tiere haben sich ausnahmslos gut bewährt und sind ein wirklicher Schutz für die Beamten.

Von der Polizeibehörde zu Hamburg erhielten wir Mitteilung, daß der Polizeihund „Collie", welcher im März d. J. von Einbrechern angeschossen wurde — siehe Nr. 1 — ohne körperlichen Nachteil wieder ausgeheilt ist. Sein Mißtrauen besteht zwar noch, macht ihn aber zur Verwendung als Polizeihund nicht ungeeignet; doch wird der brave Hund zurzeit noch mit wenig Arbeit belastet.

Der Dobermannpinscher „Normann von Isenburg" des Herrn Albert Sußner, Neu-Isenburg, wurde von dem Schutzmann J. Preißl in Würzburg zum Polizeihund ausgebildet und machte seinem Dresseur alle Ehre. Er ist geworfen am 16. März 1905 aus „Hertha von Frauenlob" nach „Peter von Frauenlob" und gezüchtet von Herrn Karl Wittmann, Mainz. Im Kopf und Gesichtsausdruck ist er das Ideal eines Dobermanns, ebenso im Charakter. Für Hündinnen von Polizeibeamten steht Normann für 15 M zum Decken frei, wobei Herr Sußner die Hündin franko zurücksendet. Es wäre zu wünschen, daß Herr Sußner seinen Dobermann auf einer Polizeihundprüfung des P. H. V. vorführte.

Wo Polizeihunde fehlten. Unter dem 30. Juli d. J. bringt die Schlesische Zeitung folgende Notiz:

„Beuthen O./Schl. Als in der verflossenen Nacht gegen 12 Uhr zwei Polizeisergeanten mit der Laterne die Promenadenanlagen absuchten, wurden drei Schüsse auf dieselben abgegeben, die glücklicherweise ihr Ziel verfehlten. Alle drei Kugeln schlugen aber in unmittelbarer Nähe der Beamten ein."

Der Polizeihundführer hat es nicht nötig, nachts mit einer Laterne die Anlagen abzusuchen, sein revierender Hund macht ihn schon von weiten aufmerksam, wo etwas nicht stimmt. Er kann die Strolche überraschen, nicht die Strolche ihn, und Anlagen, die ständig vom Polizeihund abreviert werden, meiden lichtscheue Gestalten. Diese Erfahrung hat man auch in Berlin gemacht.

Nachstehende Polizeiverwaltungen oder deren Beamte erwarben Junghunde, um diese zu Polizeihunden auszubilden: Tegel b. Berlin; Charlottenburg; Rybnik und Beuthen (Oberschlesien); Biedenkopf; Weißenburg in Bayern; St. Mauritz bei Münster; Ricklingen; Harburg; Triest; Nanzig in Frankreich; Reinickendorf; Mariendorf.

Polizeihundprüfung.

Der VII. Polizeihundprüfung des P. H. V. am 29. September in Hagen i. W. wird überall großes Interesse entgegengebracht. Viele kynologische Vereine und zahlreiche Freunde der Polizeihundsache haben Ehrenpreise gestiftet oder zugesagt. Wer noch nicht gemeldet hat, tue dies sofort! Anmeldungen sind an Herrn Pol. Insp. Meyer, Hagen i. W., zu richten.

Bücherschau.

Wie heißt der Hund? Internationales Hundenamenbuch von Dr. Rudolph Kleinpaul. Leipzig, Verlag von H. Schmidt und C. Günther. Preis 1 M.

Für diese fesselnde und interessante Gabe danken wir dem Herrn Verfasser im Namen aller Hundefreunde, denen wir empfehlen, sich das Buch umgehend zu beschaffen. Sie werden sehr viel Aufklärung in ihm finden, sehr viel Anregung aus ihm erfahren und sehr viel Stoff für Unterhaltung in Sportkreisen ihm entnehmen.

Straußenpolitik. Neue Tierfabeln von Dr. Th. Zell. Stuttgart, Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde, Geschäftsstelle Franckhsche Verlagshandlung. Preis 1 M.

Der geistreiche Verfasser gibt seinen Lesern hier wieder einmal eine Anzahl interessanter Artikel. Unter anderem behandelt er in dem Buch die Fragen: Schämen sich manche Tiere? — Gibt es Tiere, die sich spiegeln? — Sichtotstellen als Rettungsmittel. — Das Wiedererkennungsvermögen bei Menschen und bei Tieren.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 12. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Unser Karten- und Planwesen.

Von Oberfeuerwerker Lemke-Berlin.

XI.

Kartenlesen und Anwendung der Karten und Pläne.

Nachdem die Anfertigung des Planmaterials in großen Zügen besprochen ist, erscheint es vielleicht überflüssig, die Aufmerksamkeit noch einmal auf das Verständnis des Kartenmaterials zu lenken. Hier setzt aber die Notwendigkeit ein, den Unterschied zwischen der Theorie bei der Anfertigung eines Planes und der praktischen Verwendung eines solchen hervorzuheben. Bei genügender Zeit und womöglich an Hand von Vorlagen und Mustern einen Plan anzufertigen oder abzuzeichnen, wird jedem, der sich mit den gegebenen Erklärungen beschäftigt hat, keine große Schwierigkeit bereiten. Sich aber in das fertige Bild hineinzudenken und alles, was die einzelnen Zeichen auf dem Plane bedeuten, im Geiste vor Augen zu haben, erfordert Beschäftigung mit dem Stoff und Verständnis desselben.

Man muß hier noch einmal den Unterschied zwischen Grundriß und Bodenform hervorheben; den ersteren richtig zu erkennen und sich darin zurechtzufinden, wird immer noch viel leichter sein als die Beurteilung der Bodenformen. Die mechanische Übung bei der Bestimmung des Grundrisses und der Signaturen wird schon Erfolge zeitigen, die hinreichend sind, einen Plan in vielen Fällen (Märsche, Ausflüge, Wanderungen) auszunutzen. Aber gerade im praktischen Leben kommt es oft vor, daß bei Ausnutzung der Bodenverhältnisse Zeit und Kosten gespart werden können. Wenn sich auch ein Studium der Bodenverhältnisse an Ort und Stelle bei der Beurteilung dieser beiden so wichtigen Faktoren nicht umgehen läßt, so ist doch das Verständnis für die zeichnerische Darstellung derselben nicht zu unterschätzen. Zweck der vorliegenden Zeilen soll es deshalb sein, die Lösung solcher Fragen wirksam zu unterstützen.

Wenn auch durch Text und Skizze in den Nummern 2, 3 und 4 der „Zivilversorgung" das Notwendigste über die Darstellung der Bodenformen durch Schichtlinien gesagt ist, so sollen hier doch noch einmal die einzelnen Unterschiede, welche zunächst die Art der Böschung behandeln, geordnet zusammengestellt werden.

1. Liegen auf dem Plan die Schichtlinien überall gleich weit voneinander entfernt, so ist die Böschung an dieser Stelle stetig, d. h. man hat es mit einem gleichmäßigen Fall des Hanges zu tun. (Zeichnung Heft 4, südwestl. Ecke bei dem Buchstaben b.)

2. Sind die Abstände der Schichtlinien bald größer, bald kleiner, so wechselt die Böschung; sie ist also bald flacher, bald steiler. (Zeichnung Heft 4, südöstl. Ecke bei dem Buchstaben h.)

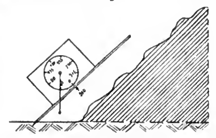
3. Werden die Abstände der Schichtlinien von einer Kuppe nach dem Fußpunkt derselben zu kleiner, so ist die Böschung aufgewölbt. (Zeichnung a, Heft 5, bei dem Buchstaben e.)

4. Vergrößert sich der Abstand der Schichtlinien von oben nach unten, so ist die Böschung hohl. (Zeichnung a, Heft 5, bei dem Buchstaben f.)

Für die Steilheit der Böschung gilt allgemein, daß sie dort größer ist, wo die Schichtlinien auf dem Plan näher zusammenliegen.

Vielfach wird man aber im praktischen Leben vor die Notwendigkeit gestellt, die Größe einer Böschung in Graben oder auch eine ansteigende Strecke in ihrer Projektion zu ermitteln. Hierbei wird auf den Schnitt A-B-C in Heft 5 der „Zivilversorgung" verwiesen, wobei die Größe der Böschung gleich der Größe des Winkels B-A-C in Graben und die Projektion der Strecke A-C gleich A-B ist.

Die Bestimmung des Böschungsgrades kann nun ohne Instrumente in der Weise erfolgen, daß man einen in 360° geteilten Kreis aus Papier so auf den Deckel einer Zigarrenkiste klebt, daß die Verbindungslinie von 0° und 180° auf diesem Papierkreis gleichlaufend mit den kurzen Seiten des Deckels ist. Jetzt stellt man den Deckel mit einer langen Seite (derjenigen, an welcher der Beginn der Teilung liegt) auf einen in Richtung der Böschung gehaltenen Stab und lotet von der Mitte des Kreises hinunter; die von dem Lot getroffene Gradzahl gibt den Böschungsgrad an, welcher im gegebenen Fall etwas über 45° beträgt.



Die Genauigkeit dieser Winkelmessung genügt für das Bedürfnis des praktischen Lebens. Bei Schätzungen des Böschungswinkels wird seine Größe in den weitaus meisten Fällen viel zu groß angenommen. Eine Chaussee, die unter einem Winkel von 5° ansteigt, gehört zu den Seltenheiten.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtssprichwörter.

Wer lebt als Lump und Liederjahn,
Sieht der Vater nicht als Erben an.

Wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder den Erblasser schwer verletzt hat, so kann der Erblasser dem Abkömmling auch den Pflichtteil entziehen. DBGB. § 2333.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Verwaltungskunde.

Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit durch Reichsdeutsche. Nach dem Reichsgesetz, betr. die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juli 1870 wird die preußische Staatsangehörigkeit von den Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Aufzunehmenden durch den zuständigen Regierungspräsidenten. (Für Berlin tritt an dessen Stelle der Polizeipräsident.)

Der Antragsteller hat

1. Durch Vorlegung eines auf seinen Namen lautenden Staatsangehörigkeitsausweises darzutun, daß er Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist;

2. im Falle seiner Minderjährigkeit die väterliche (vormundschaftliche) Erlaubnis beizubringen;

3. nachzuweisen, daß er in Preußen sich niedergelassen hat und imstande ist, am Orte seiner Niederlassung sich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu beschaffen. Vgl. § 1 Position 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867.

Der Aufzunehmende darf keiner polizeilichen Aufenthaltsbeschränkung unterliegen und nicht innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens (§ 3 d) bestraft worden sein; er muß hinreichende Kräfte besitzen, seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu gewähren, oder solchen aus eigenem Vermögen bestreiten oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten (§ 4 d).

Endlich dürfen die Voraussetzungen des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes nicht vorliegen, unter welchem dem Nachsuchenden der Aufenthalt untersagt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn nach dem Zuzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung eintritt, ehe der Zugezogene an dem Aufenthaltsort — Unterstützungswohnsitz — das Heimatrecht erworben hat.

In dem Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870 ist für die hier behandelten Fragen ein Unterschied zwischen Zivil- und Militärpersonen nicht gemacht.

Für die Angehörigen des Heeres und der Marine haben sonach die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Geltung. Ein aktiver Soldat hat den Aufnahmeantrag auf dem Dienstwege an den Regierungspräsidenten des betreffenden Regierungsbezirks zu richten und wird diesem Antrag am besten einen Stammrollenauszug oder doch wenigstens an Stelle des zu 3 geforderten Nachweises eine Bescheinigung der vorgesetzten, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Kommandostelle, daß der die Aufnahme Nachsuchende aktiver Soldat ist, beifügen.

Durch den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit wird die bisherige Staatsangehörigkeit nicht verloren, es sei denn, daß die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande nachgesucht ist. So kann ein Oldenburger zugleich die preußische und hessische Staatsangehörigkeit besitzen.

Weltbürger-Abc.

Gala, festlicher Anzug, insbesondere die festliche, etikettenmäßige Hoftracht. Der Gebrauch, bei besonderen Festlichkeiten in bestimmt vorgeschriebenem Kostüm zu erscheinen, kam an dem zeremonienreichen spanischen Hof auf, wo nicht nur die hoffähigen Herren und Damen sich ihm fügen mußten, sondern auch die Diener, ja selbst Pferde und Wagen ihm unterworfen waren. Jetzt besteht die Galatracht bei den Zivilbeamten meist in gestickten, bei den übrigen Herren in schwarzen Fracks (dazu am deutschen Kaiserhof Kniehosen und Eskarpins, bei den Damen in Kleidern von reichem Seiden- oder Samtstoff mit langen Schleppen. Weitere werden bedingt durch den Charakter der feierlichen Anlässe, je nachdem Cour-, Tafel-, Ball-, Ordens- oder Trauerfeste begangen werden. Der Ausdruck Gala wird am richtigsten vom arabischen halj (Schmuck) abgeleitet.

(Meyers Großes Konversations-Lexikon. 6. Auflag

Allerlei.

Steinpilze mit Rührei. Die Steinpilze werden gut gereinigt und in Butter und Sahne weich gedünstet. Dann bereitet man ein Rührei, legt die Pilze in die Mitte einer Schüssel und umgibt sie mit dem Rührei. Man kann diese Speise auch noch mit gedämpften Tomaten verzieren.

Wildlederhandschuhe zu reinigen. Zuerst wäscht man die Handschuhe in einer Mischung von fünf Teilen kaltem Wasser und einem Teil Salmiakgeist, spült sie dann in lauwarmem Seifenwasser nach, legt sie in ein reines Tuch, drückt tüchtig aus und trocknet sie an der Luft, aber nicht in der Sonne. Sind die Handschuhe trocken, so kommen sie zwischen zwei feuchte Tücher, damit das Leder wieder weich wird. Dann reibt man sie tüchtig in den Händen, dehnt sie aus und bürstet sie mit einer reinen Bürste.

Die Lage des Körpers während des Schlafes darf niemals so beschaffen sein, daß eine Beengung der Brust und infolge dessen eine Hemmung der Atmung eintritt. Der Kopf liege deshalb nur 5—7 cm höher als der übrige Körper. So wird der natürliche Blutumlauf nicht behindert und Herz und Lungen können ihre Tätigkeit ausüben.

// Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 13. — 28. September 1907. — Seite 293/316. — 5. Jahrgang.

Oktober						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

November						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf*, für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

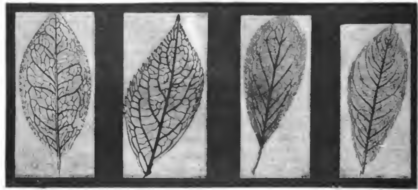
Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 25. September 1907 abgeschlossen worden.

Wie unsere Nahrungsmittel verfälscht werden.

Hierzu 24 Abbildungen nach mikroskopischen Photographien und 6 Zeichnungen.

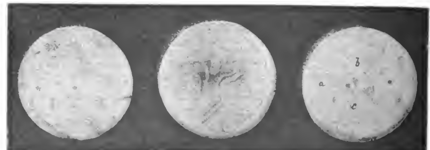
Die Menschheit jeden Standes hat es heute nicht mehr so leicht wie ehemals. Die Ansprüche sind außerordentlich ge-



Teeblatt — Holunderblatt — Schlehdornblatt — Weidenblatt
unter dem Mikroskop.



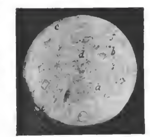
Reiner Kaffee unter dem Mikroskop. — Kaffee mit Zichorie. — Kaffee mit Löwenzahnwurzel.



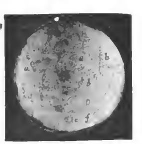
Kaffee mit gerösteten Feigen. — Kaffee mit gerösteten Datteln. — Kakao mit Pfeilwurzmehl gefälscht.

wachsen. Das Einfache, Solide in den Leistungen aller Art genügt nicht mehr; man will Blendendes, Künstlerisches, wo man früher gerade in dem Tüchtig-Handwerkmäßigen seine Befriedigung fand. Von diesem Wechsel ist auch eine Sippe betroffen worden, deren Dienste freilich von niemand verlangt werden außer von ihr selbst, wir meinen die Nahrungsmittel-

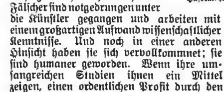
fälscher. Auch für diese Rotte gab es eine „gute alte Zeit“, da noch ein wenig Farbstoff hinreichte, um einem verdorbenen Gemüse seine grüne Farbe in genügender Frische wiederzugeben und es, sparsamen, guten Hausfrauen, die sehr auf ein gutes Aussehen und auf billigen Preis sehen, als „junge Erbsen“ oder anderes anzuhängen. Heute kommt man mit solchen plumpen Scherzen nicht mehr durch. Die Fälscher sind notgedrungen unter die Künstler gegangen und arbeiten mit einem großartigen Aufwand wissenschaftlicher Kenntnisse. Und noch in einer anderen Hinsicht haben sie sich vervollkommnet; sie sind humaner geworden. Wenn ihre umfangreichen Studien ihnen ein Mittel zeigen, einen ordentlichen Profit durch den

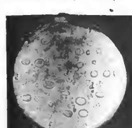


Hafermehl mit Gerste gefälscht.



Hefe mit Kartoffelmehl gefälscht.





Weizenmehl verfälscht mit Mais. Mikroskopische Aufnahme.

Vertrieb verfälschter Waren einzustreichen, ohne die Betrogenen gleichzeitig noch in ihrer Gesundheit zu schädigen, so wählen sie ein solches Mittel gern. Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Es kommen wohl auch heute noch recht ungeschickte, unkünstlerische Nahrungsmittelverfälschungen vor, gelegentlich auch solche ziemlich gefährlicher Art, aber im großen und ganzen muß doch ein wesentlicher „Fortschritt“ in jeder Beziehung anerkannt werden.

Nun aber die Kehrseite der Medaille! Die Wächter der Ordnung, des Rechts und der Gesundheit sind auch nicht faul gewesen und haben sich mit den Jahren Waffen gegen jene Unholde geschmiedet, gegen die der Witz des größten Pfiffikus unter ihnen machtlos wird — freilich oft erst, nachdem er seinen Gewinst, wenigstens zum guten Teil, eingesteckt hat.

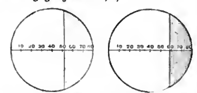
Schon der Kakao, der unsern ersten Morgentrunk liefert, ist häufig durch starke Zutaten von Pfeilwurzmehl und Zucker verfälscht. Die Kakaobohnen besitzen in ihrem natürlichen Zustand einen sehr bedeutenden Fettgehalt bis zur Hälfte des ganzen Gewichts und müssen daher teilweise entölt werden, um für den menschlichen Magen bekömmlich zu werden. Die gewöhnlichste und leichteste Art der Verfälschung besteht nun darin, daß das Fett ganz ausgezogen, und der dadurch entstehende Gewichtsverlust durch minderwertige Zutaten ersetzt wird. Unter dem Mikroskop ist eine solche Fälschung leicht zu entdecken; in der auf S. 294 stehenden Wiedergabe des mikroskopischen Bildes treten die rundlichen Körner des Pfeilwurzmehls ganz deutlich aus den unregelmäßig umrandeten Kakaokörnen hervor. Übrigens gibt es Sorten von Kakao, die bis zu vier Fünfteln mit Stärke und Zucker verfälscht sind.



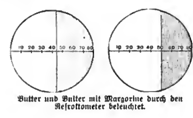
Reiner Speck und Rindertalg unter dem Mikroskop.

Der Tee, den wir gemeinhin zu kaufen bekommen, ist nicht selten mit einem nur recht geringen Teil von wirklichen Teeblättern in Berührung gekommen; der

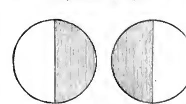
größte Teil des Krautes besteht aus Blättern anderer Bäume, vorzugsweise von Holunder, Schlehdorn und Weide. Eine solche Fälschung des Tees macht dem Chemiker aber wenig Mühe, er braucht die Blätter nur in Wasser aufzuweichen und dann genau miteinander zu vergleichen. Wie auf unsern Abbildungen tritt dann die Verschiedenheit der echten Teeblätter von andern Blättern (Holunder, Schlehdorn, Weide) in der Form und Aderung ganz deutlich hervor.



Reiner Speck und Rindertalg auf ihre Lichtbrechung durch den Refraktometer untersucht.



Butter und Butter mit Margarine durch den Refraktometer beleuchtet.



Reiner Honig und Honig mit Zuckersirup durch Einwirkung von Licht untersucht.

Übrigens kann man stark angeführt werden, auch wenn man wirkliche Teeblätter als Tee kauft. Es gibt — Gott sei Dank sehr selten — unsolide Kaufleute, die sich die bereits benutzten Teeblätter für Spottpreise aus den Restaurants holen, um sie zu trocknen und dann unter frische Teeblätter zu mischen. Früher gab man solchem Tee noch gewisse Modefarben durch Anwendung von Preußischblau, Indigo und ähnlichen Farben; doch ist diese giftige Praxis jetzt abgekommen.

Beim Kaffee ist die Beimischung von Zichorie zum gemahlenen Kaffee noch das geringste Übel. Schlimmer schon sind gemahlene Eicheln, Feigen und Datteln, zerstoßene Dattelkerne, Löwenzahn und weiße Rüben. Solche Mischungen können einem ja nur dann angeschmiert werden, wenn man den Kaffee gemahlen kauft. Man glaube aber ja nicht, daß man in gerösteten und grünen Bohnen stets reinen Kaffee bekommt! Ungebrannte Kaffeebohnen bestehen gelegentlich zum guten Teil aus ganz minderwertigen Sorten, die nur in geeigneter Weise gefärbt sind, um ihren besseren Geschwistern zu ähneln. Es werden aber auch kunstvoll Kaffeebohnen aus Ton geknetet, sorgfältig gefärbt und dann unter die echte Frucht gemischt. Geröstete Bohnen werden auch künstlich aus Kaffeesatz hergestellt mit Zusatz von gebackenem Mehl, die dann durch Behandlung mit etwas Fett, Eiweiß, Zucker und Sirup ein wohlgefälliges Aussehen erhalten.

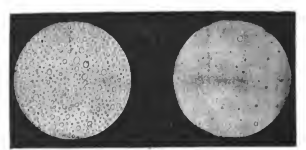
Unsere Abbildungen zeigen die gewöhnlichsten Verfälschungen des Brotmehls: Weizenmehl mit Mais, Hafermehl mit Gerste und die zum Backen benutzte Hefe mit Kartoffelstärke verfälscht. Es ist ersichtlich, mit wie wenig Mühe durch das Mikroskop derartige unsaubere Gemische ihre wahre Natur aufdecken. Auch diese Verfälschungen sind noch verhältnismäßig harmlos.

Schlimmer ist es schon, wenn schlechtes Brotmehl, vielleicht gar noch nach erfolgter Verfälschung mit minderwertigem Mehl, einen Zusatz von Alaun erhält, damit es schön weiß aussieht und ein recht zartes Brot gibt. Dieser Zusatz stellt an die Verdauungstätigkeit unseres Magens recht bedenkliche Anforderungen. In Frankreich wurde eine Fälschung von Brotmehl in geradezu großartigem Maßstabe festgestellt: es bestanden von einem großen Mehlvorrat zwei Fünftel aus mineralischen Stoffen, unter denen sicher der Kehricht der Mehlspeicher nicht den geringsten Bestandteil ausmachte. Die Röntgenphotographie hat sich übrigens ebenfalls als ein ausgezeichnetes Mittel zur Entdeckung solcher Fälschungen erwiesen, da sie das kleinste Mineralstäubchen in einem Nahrungsstoff deutlich erkennen läßt.

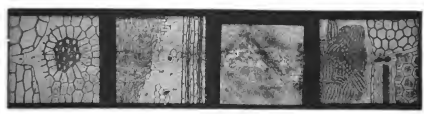
Die Butter zu unserm Brot zeigt bisweilen eine wenig erfreuliche Zusammensetzung; sie enthält erstens oft zu viel Wasser, zweitens ist sie nicht selten mit Margarine vermischt und drittens bei etwas hohem Alter noch mit einem konservierenden Zusatz von Borax versehen. Eine gute Butter darf zu nicht mehr als dem zehnten Teil des Gewichts aus Wasser

bestehen; aber Verfälschungen durch größeren Wasserzusatz sind leider recht häufig, da der Profit für den Verkäufer auf der Hand liegt, wenn er unbemerkt in Gestalt eines Pfundes Butter $^1/_4$ Pfund oder gar noch mehr Wasser an das Publikum verkauft.

Die Verfälschung mit Margarine wird von dem Nahrungsmittelchemiker dadurch entdeckt, daß er die fragliche Butter in einem besonderen Apparate, dem Butterrefraktometer, auf ihre Lichtbrechung untersucht, die bei reiner Butter eine andere ist als bei der mit andern Fettstoffen verfälschten.



Reine Milch unter dem Mikroskop. Abgerahmte Milch



Stachelbeermus. Himbeermus. Pflaumenmus. Apfelmus.

Gegen die Margarine wird ja jetzt scharf vorgegangen; wir fragen aber: was würden ihre Feinde vorziehen, Butter, mit Margarine gefälscht, oder Butter mit Paraffinwachs? Die letztere abscheuliche Mischung ist tatsächlich bei einem Kaufmann in London entdeckt und beschlagnahmt worden; man kann sich denken, wie ihr Geschmack gewesen sein muß.

Auch der Honig wird oft gefälscht, und zwar durch einen ziemlich reichlichen Zusatz von Zuckersirup. Leider findet sich dieser Zusatz sehr häufig in der als reiner Honig verkauften Ware. Der verfälschte Honig wird vom reinen durch denselben Apparat und auf ähnliche Weise unterschieden, wie es bei der Butter beschrieben wurde.

Die Makkaroni erhalten ihre schöne gelbe Farbe recht häufig durch Zusatz von Martinsgelb.

Von den Omelettes aux confitures wollen wir gar nicht erst viel reden. Eigelb häufig mit Salizyl konserviert, der Zucker bis zu einem Fünftel mit Sirup versetzt, die Marmelade oft aus weißen Rüben, anderm Obst, Gelatine, Farbstoff und etwas Borsäure zubereitet!



Pflaumen- und Apfelmus mit Runkelrüben gefälscht. Mostrich mit Mehl gefälscht. Ingwer mit Gips gefälscht.

Von unsern Gewürzen wird der Senf oft mit Weizenmehl versetzt und mit Gelbwurz gefärbt, der Pfeffer bis zur Hälfte mit Weizenmehl gemengt und der Ingwer mit Gips und etwas Sand vermischt.

Die Fälschungen der Milch brauchen hier eigentlich gar nicht genannt zu werden; das Zugießen von Wasser und das Abschöpfen des Rahmes ist leider, trotz der dankenswerten polizeilichen Kontrolle mit dem Laktometer, so leicht geschehen und, wenn die Verfälschung nicht gar zu arg getrieben wird, bei oberflächlicher Betrachtung so schwer zu entdecken, daß die Milch, trotz ihrer großen Bedeutung für die Ernährung, gerade dasjenige Nahrungsmittel ist, das man am seltesten in reinem Nährzustand kauft. In einigen Ländern, z. B. in der Schweiz und in Ungarn, haben sich zeitweise von den untersuchten Milchproben nicht weniger als ein Drittel, sogar die Hälfte als gefälscht erwiesen. Das Mikroskop läßt reine Milch von abgerahmter oder wasserverdünnter mit einem Blick unterscheiden, wie unsere Abbildungen beweisen.

Der Käse wird am häufigsten mit Hammelfett und Baumwollsamenöl vermengt.

Eines der schlimmsten Nahrungsmittel kann unter Umständen das Schweineschmalz sein. Verfälschungen mit Sesam- und Baumwollsamenöl im Grade von 20 bis zu 70 (!) Prozent sind zwar nicht gerade häufig, aber doch leider nachgewiesene Tatsachen.

Daß auch noch andere Stoffe mit Schweineschmalz und andern Fettsorten vermischt werden, läßt sich denken. Es gibt vielleicht keine andere Gruppe von Nahrungsmitteln, wo dem Fälscher so viele Kombinationen zur Verfügung stehen, wie gerade bei den Fetten. Unsere zwei mikroskopischen Bilder zeigen den Unterschied zwischen dem reinen Schweineschmalz und Rindertalg. Mehr Schwierigkeit als die Trennung dieser beiden Fettstoffe muß dem Chemiker z. B. eine Mischung bieten, die ein dreister Händler aus Kakaofett, Baumwollensamenöl, Rindstalg, Hammeltalg und Kartoffelmehl komponiert hatte.

Der spanische Rosinenmost, der jetzt in vielen Familien kredenzt wird, ist nicht selten mit schwefliger Säure konserviert; der Chemiker sagte uns, wir könnten statt dessen auch Salizylsäure erwarten.

Der heute so populär gewordene Weißwein ist häufig nichts anderes als ein verkappter Rotwein, der durch einen nicht unwesentlichen Zusatz von übermangansaurem Kali entfärbt wird. Das hat man nun davon! Man hat sich den Rotwein allmählich abgewöhnt, weil er gar zu oft seine schöne Farbe dem Fuchsin oder andern Stoffen verdankt, und nun bekommt man unter irgend einem wohlklingenden Weißweinnamen entfärbten Rotwein vorgesetzt, weil die Besitzer von Rotweintrauben ihr in den letzten Jahren unmodern und unbeliebt gewordenes Produkt sonst nicht mehr los werden. Diese Art der Weinfälschung ist besonders in Frankreich gegenwärtig sehr im Schwange.

Der Likör besteht gelegentlich aus Rohspiritus, versüßt durch Rübenzucker und schmackhaft gemacht durch eines der vielen Produkte des Steinkohlenteers. Der Likör unterliegt zurzeit wohl am meisten der Verfälschung.

Auch mit manchen Waren, die wir vom Apotheker oder Drogisten erhalten, müssen wir vorsichtig sein. Natürlich sind wir weit davon entfernt, diesen ehrenwerten Ständen, die ja ihre Waren erst aus anderen Quellen beziehen, irgend etwas Ehrenrühriges nachzusagen. Tatsache ist es aber leider, daß wenigstens in einigen fremden Ländern, aus denen eine gute Statistik vorliegt, über ein Zehntel der Drogen gefälscht werden. Vor allem ist vor pulverisiertem Rhabarber zu warnen, in dem sich zuweilen Stärkekörner, oxalsaurer Kalk, Chrysophansäure und Canaigre vorfinden.

Bei solcher dichtgedrängten Zusammenstellung empfindet der Leser wohl ein etwas unheimliches Gefühl und sieht sich geneigt, gegenüber jeder einzelnen Speise argwöhnisch zu werden. Ganz so schlimm ist es aber nicht, wenigstens glücklicherweise in Deutschland nicht, wo den Nahrungsmittelverfälschern rasch das Handwerk gelegt wird. Freilich ist es gewiß, daß es kein einziges Nahrungsmittel gibt, das der Fälschungskunst nicht schon einmal irgend wie und irgendwo unterlegen hätte. Aber Gesetze und Wissenschaft sehen bei uns dem Gesindel eifrig und erfolgreich auf die Finger und wehe dem, der ihnen in die Hände fällt!

Jedenfalls ist im neuen Deutschen Reich die Reinheit unserer Nahrungsmittel heute mehr gesichert als je, und wir dürfen daher hoffen, daß sich unsere Leser täglich getrost eine „Gesegnete Mahlzeit“ wünschen können.

(Aus der „Woche“.)

Erlebtes und Erfahrenes.

Der Wilderer.

Von Kamerad b. W. Griepenkerl in Neuengörs.

Im Februar 1896 erhielt ich von einem Einwohner des 6 km von meiner Station entfernten Ortes S. bei R. die interessante Mitteilung, daß der dort wohnhafte frühere Gutsschäfer, jetzige Händler D. die Wilddieberei im großen betreibe und fast alle Woche nach der 26 km entfernten Stadt L. mit seinem einspännigen Fuhrwerk fahre, um dort das erbeutete Wild an einen unbekannten Abnehmer zu verkaufen. D. bringe sich von L. dann grüne Heringe usw. mit, mit denen er in der Umgebung von S. handle; im Wirtshaus prahle er offen mit seiner Wilddieberei.

Da S. nicht zu meinem Dienstbezirk gehörte, ich auch D. nicht kannte, so ließ ich mir seine Persönlichkeit und sein Fuhrwerk genau beschreiben, um für den Fall gerüstet zu sein, daß ich D., der auf der Straße nach L. etwa 8 km weit meinen Dienstbezirk berühren mußte, bei einer meiner Nachtpatrouillen traf. Es gelang mir, D. einige Male innerhalb meines Dienstbezirks mit seinem Leiterwagen bei Tage anzutreffen und hierbei näher kennen zu lernen; sein Wagen war stets leer. Einmal machte ich D., um ihn zu warnen, darauf aufmerksam, daß er in dem Verdacht des Wilderns stehe. Er wies aber den Verdacht von sich und lächelte. Es war mir selbstverständlich klar, daß D. die Fahrt nach L. mit erlegtem Wilde nur während der Nacht ausführte; die Ermittlungen ergaben denn auch, daß D. meist in der Nacht vom Sonntag zum Montag bald nach Mitternacht von S. wegfuhr.

Nach mehreren vergeblichen Versuchen konnte ich D. endlich in der Nacht vom 15. zum 16. Mai im Weichbild der Stadt R. stellen. In jener Nacht hatte ich ein Tanzfest überwacht, nach dessen Beendigung ich den Rückmarsch zu Pferde antrat. Gegen $2^1/_4$ Uhr nachts führte mich mein Weg wieder auf die Landstraße von R. nach L. Es war ruhiges, schönes Wetter. Da vernahm ich von weitem das langsame Fahren eines Wagens und dachte unwillkürlich sofort an den Handelsmann D. Kurz darauf näherte sich ein Fuhrwerk, in dessen Führer ich trotz der noch vorherrschenden Morgendämmerung den D. erkannte. Ich gebot ihm, mit seinem Fuhrwerk zu halten; er fuhr aber ruhig weiter und hielt erst auf einen zweiten Haltruf; auf meine Frage ob er Wild auf seinem Wagen habe, schwieg er. Kurz entschlossen sprang ich vom Pferd, um mich persönlich zu überzeugen; ich faßte über die Wagenleiter, griff in die nächsten Säcke und fühlte dort sofort Wild. Dies teilte ich D. mit und befahl ihm, kehrt zu machen und vor die Wache des Bataillons in R. zu fahren. Nachdem wir dort angekommen waren, ließ ich mit Hilfe einiger erbetener Mannschaften die Säcke abladen, in denen ich fünf Stück geschossenes Rehwild vorfand. Da D. sich über den rechtmäßigen Erwerb nicht ausweisen konnte, beschlagnahmte ich das Wild und überlieferte es der Polizeiverwaltung zu R. mit Anzeige. D. wurde, da er in S. festen Wohnsitz hatte und nicht fluchtverdächtig erschien, mit seinem Fuhrwerk entlassen.

Meine fortgesetzten Ermittlungen ergaben, daß D. bereits zweimal wegen Jagdvergehens vorbestraft war, daß er auf seinem Fuhrwerk beim Handel eine Jagdflinte, und zwar im Dorfe D. . . . w, mitgeführt und in letzter Zeit dem Anbauer H. in S. einmal einen großen erlegten Rehbock in seiner Wohnung gezeigt hatte. Die darauf vom Amtsgericht R. vorgenommene Durchsuchung in der Wohnung des D. förderte noch mehrere schweißdurchtränkte Säcke zutage, in denen Wild fortgeschafft war.

In der Gerichtsverhandlung wurde der Händler D. aus S. am 1. September 1896 von der 1. Strafkammer des Landgerichts zu A. wegen gewerbsmäßiger Wilddieberei zu einer Gefängnisstrafe von $1^1/_2$ Jahr verurteilt und, da wegen der Höhe der Strafe Fluchtverdacht berechtigt erschien, seine sofortige Verhaftung verfügt. Der Staatsanwalt hatte 2 Jahre Gefängnis beantragt und in seiner Rede der Genugtuung Ausdruck gegeben, daß dieser gefährliche Wilderer nun durch den Gendarm unschädlich gemacht worden sei. Auch erhielt ich vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein sowie vom Jagdschutzverein zu L. je ein Diplom für Verdienst um den Jagdschutz und ein Ehrengeschenk von insgesamt hundert Mark.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 202 des „Gendarm“, 5. Jahrgang, muß es auf Zeile 11 von unten in der linken Spalte „Geschäftsinhaber“ statt „Geschäftsliebhaber“ heißen.

Die Schriftleitung.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht

*Deutsches Reich. Betrug. Wechselfalle. Wer ein größeres Geldstück hinlegt, um es sich wechseln zu lassen, es unter Ablenkung der Aufmerksamkeit des Wechselnden wieder einsteckt, macht sich eines Betruges schuldig. Die falsche Vorspiegelung wird in dem Hinlegen des Geldstückes erblickt. — Entsch. FerStrS. RG. vom 27. August 1907 gegen Tischler Ernst Frielingsdorf. — rz.

Deutsches Reich. Unlauterer Wettbewerb. Die Bezeichnung eines nicht gemälzten Getreidekaffees als „feinster Malzkaffee“

allein stellt sich bereits als unlauterer Wettbewerb im Sinne des § 1 des WettbewGes. dar. Das Gesetz würde seinen Zweck verfehlen, wenn die „Bekanntmachung“ oder „Mitteilung“, von der § 1 spricht, auch notwendig alle Umstände, die für die Beurteilung der Frage, ob der „Anschein eines besonders günstigen Angebots“ vorliege, in Betracht kommen, **selbst** enthalten müßte. Es müssen alle dem Publikum **bekannten** Umstände berücksichtigt werden, gleichviel ob der Täter ihre Kenntnis vermittelt hat oder nicht. Im übrigen enthält das Wort Malzkaffee für sich allein schon die Angabe einer vom Publikum besonders geschätzten Sorte des Getreidekaffees. — Entsch. 2. ZivS. RG. vom 31. Mai 1907, II, 34/07. — St.

Deutsches Reich. Nahrungsmittelverfälschung. Herstellen von Nahrungsmitteln. „Hergestellt“ werden Backwaren durch denjenigen, der den Teig mengt, wenn auch das Backen selbst durch andere Personen erfolgt. Wer also in den Teig Stoffe hineinmengt, die die fertige Backware als verfälscht oder verdorben erscheinen lassen (Zusatz von Zuckersäure zu einer Sandtorte), ist wegen Herstellung verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel zu bestrafen. — Entsch. 2. StrafS. RG. vom 9. April 1907, II 1257/06. — St.

***Deutsches Reich. Jagdvergehen. Einziehung der Transportmittel.** Wenn zur Fortschaffung des mittels Schlingen eingefangenen Wildes Säcke benutzt werden, so ist deren Einziehung gesetzlich zulässig. — Entsch. FerStrS. RG. vom 15. August 1907 gegen Lorenz und Gen. — rz.

II. Kammergericht.

***Deutsches Reich. Boykott als unzulässiges Kampfmittel. Filiale des Schneiderverbandes als selbständiger Verein.** Auf die Klage einer Berliner Konfektionsfirma gegen die dortige Filiale des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen und gegen die offene Handelsgesellschaft „Vorwärts“, Buchdruckerei und Verlagsanstalt P. Singer & Co. in Berlin, Inhaber August Bebel, Paul Singer und Oskar Hentsch, auf Unterlassung einer Boykottierung hat das Kammergericht zugunsten der klagenden Firma entschieden. Das sowohl für die Beurteilung der im Klassenkampf angewandten verwerflichen Kampfmittel als auch für die Behandlung der Filialen als selbständige Vereine lehrreiche Urteil geben wir seiner einschneidenden Bedeutung wegen mit dem vollen Wortlaut der Entscheidungsgründe hier wieder:

Entscheidungsgründe.

Nach dem vorgelegten Statut des „Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands“ bildet dieser Verband einen nicht eingetragenen Verein mit dem Sitz in Berlin; er hat nach der Satzung „den Zweck, möglichst alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Schneiderei und verwandten Berufe zu organisieren und die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen“ sowie „günstige Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege zu erzielen.“ Nach § 16 besteht der Vorstand aus neun Personen, er „vertritt den Verband nach innen und außen“; nach § 18 erfordert die rechtsverbindliche Zeichnung für den Verbandsvorstand die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier anderer Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsbeamten erfolgt nach § 17 durch den Verbandstag, welcher — § 23 — aus den Delegierten der einzelnen „Mitgliedschaften“ gebildet wird.

Nach der dem Statut beigefügten Geschäftsordnung bestehen die örtlichen (Lokal-) „Verwaltungen“ (die „Mitgliedschaften“) aus mindestens je 10 Mitgliedern, ihr aus drei Bevollmächtigten bestehender Vorstand wird vom Verbandsvorstand ernannt. Die von der Genehmigung des Verbandsvorstandes abhängige Errichtung einer Mitgliedschaft ist der Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Der erste Bevollmächtigte der Mitgliedschaft „führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und übt in der Mitgliedschaft dieselbe Funktion aus wie der Vorsitzende des Verbandes und ist somit dessen aktiver Stellvertreter.“ „Er leitet die Korrespondenzen mit dem Verbandsvorstand und der Agitationskommission des Bezirks und hat dessen Anordnungen im allgemeinen Interesse zur Ausführung zu bringen, wogegen der zweite Bevollmächtigte nur die Kassenangelegenheiten zu besorgen und der dritte Bevollmächtigte das Protokoll zu führen und Berichte zu erstatten hat.“

Ferner bestimmt die Geschäftsordnung: „Sobald Differenzen zwischen Behörden und den vom Vorstand eingesetzten Vertretern unserer örtlichen Verwaltungen entstehen sollten, haben die

Bevollmächtigten die Behörden stets darauf aufmerksam zu machen, daß alle die Organisation betreffenden Maßnahmen von seiten der Behörden an den Vorstand zu verweisen sind. Es sind die einzelnen Bevollmächtigten nicht berechtigt, irgendwelche Zugeständnisse oder für den Verband verbindliche Vereinbarungen zu treffen (§ 16)".

Nach dem dem Statut beigefügten „Streikreglement" unterliegen sämtliche Abwehr- und Angriffsstreiks innerhalb des Verbandes der Oberleitung des Verbandsvorstandes, die beteiligten Kollegen und Kolleginnen treten unter Zuziehung der Ortsverwaltung, bezw. des zuständigen Vertrauensmannes zur Beratung der Sachlage zusammen, eine einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt mit ⅔-Majorität „über eine eventuelle Arbeitseinstellung", über welche der Verbandsvorstand zu befinden hat, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den „Ausschuß" zulässig ist.

Faßt man diese Bestimmungen und namentlich die Vorschriften, welche in den §§ 11, 12 und 13 des Statuts über die Organisation und die Verwaltung der örtlichen Mitgliedschaften enthalten sind, zusammen, so ergibt sich, daß die einzelnen Mitgliedschaften als besondere Vereine zu behandeln sind, welche sich mit den anderen Mitgliedschaften Deutschlands zu einem gemeinschaftlichen Verbande zusamengeschlossen haben. Durch diese Zusammenschließung haben die Einzelverbände ihre wirtschaftliche Existenz nicht aufgegeben; denn von ihnen werden die Delegierten bestimmt, die im Verbandstag den Vorstand des allgemeinen Verbandes wählen. Sie sind zwar ebensowenig wie der allgemeine Verband in das Vereinsregister eingetragen, müssen aber nach dem Statut polizeilich angemeldet werden; sie sind besonders organisiert und werden durch einen Vorstand vertreten. Diese eigene, dauernde Organisation ist das wesentlichste Moment, welches den Einzelverband zu einem Gebilde des § 50 BGB. mit Sozietätscharakter macht und ihn nach § 50 Abs. 2 ZPO. befähigt, verklagt zu werden. Hieran wird auch durch die wiedergegebene allgemeine Vorschrift der Geschäftsordnung über die „Differenzen mit der Behörde" nichts geändert. Denn ein Verein kann sich den Folgen der von ihm vorgenommenen Handlungen dritten gegenüber nicht durch Berufung auf seine Satzungen entziehen; überdies handelt der erwähnte Satz der Geschäftsordnung nur von den hier nicht in Betracht kommenden „die Organisation betreffenden Maßnahmen".

Zum vorliegenden Fall sind die Veröffentlichungen in den Flugblättern und Inseraten des „Vorwärts" von der „Mitgliedschaft" oder „Filiale" Berlin vorgenommen; diese Mitgliedschaft hat daher die Folgen ihrer Handlung zu vertreten, auch wenn — was hier nicht zu erörtern ist — der allgemeine Verband ebenfalls dafür verantwortlich ist. Der Kläger konnte daher seinen Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung gegen die „Mitgliedschaft" oder „Filiale" Berlin richten. Gegen diesen Einzelverband hat er auch seinen Antrag ausdrücklich gerichtet; im vorliegenden Rechtsstreit ist daher nur dieser Einzelverband als verklagte Partei anzusehen. Zwar sind auf dem gegen „den Verband deutscher Schneider, Filiale Berlin, vertreten durch das Vorstandsmitglied Fr. Kunze jr., Michaelkirchplatz 1, parterre" gerichteten Antrag, in der einstweiligen Verfügung und im Urteil des Landgerichts die Worte „Filiale Berlin" ausgelassen, dadurch ist aber die Beklagte nur unvollständig bezeichnet, ohne daß im vorliegenden Fall die Unvollständigkeit auf das Verfahren von Einfluß ist. Denn die Worte: „Vertreten durch das Vorstandsmitglied" usw. enthält auch die einstweilige Verfügung, diese einstweilige Verfügung ist dem Vertreter der Filiale Berlin, Kunze, also dem Vertreter der vom Kläger gemeinten Beklagten, zugestellt und für sie hat der von Kunze bevollmächtigte Prozeßvertreter Widerspruch erhoben. Auch der jetzige Prozeßbevollmächtigte des Beklagten zu I hat nicht erklärt, daß er lediglich für den Schneiderverband als solchen auftreten wolle; seine Erklärungen, die er für die Beklagte zu I — also für die Filiale — abgegeben hat, gehen vielmehr bloß dahin, daß nach seiner Meinung der Antrag und das Verfahren als gegen den allgemeinen Schneiderverband gerichtet angesehen werden müsse. Dieser Standpunkt ist aber nicht richtig.

Die wiedergegebenen Bestimmungen der Geschäftsordnung ergeben mit hinreichender Deutlichkeit, daß der erste Bevollmächtigte der Mitgliedschaft Berlin als deren Bevollmächtigter anzusehen ist, da für den zweiten und dritten Bevollmächtigten eine eigene Vertretungsbe-

fugnis oder die Teilnahme an der Vertretung nicht vorgesehen ist. Erster Bevollmächtigter ist unstreitig Fr. Kunze, welchem die einstweilige Verfügung zugestellt worden ist.

Hiernach erledigen sich die formellen Bedenken, welche die Beklagte zu 1 gegen die ordnungsmäßige Zustellung der einstweiligen Verfügung und den Mangel der ordnungsmäßigen Vertretung erhoben hat.

In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß der Boykott, der Streik und die Aussperrung an sich nach der Ansicht des **Reichsgerichts** nicht unerlaubte **Kampfmittel** im gewerblichen Leben sind, wenn sie zur Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen unternommen werden. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 51, S. 369 ff.; Bd. 54, S. 255 ff.; Bd. 56, S. 171 ff.; Bd. 57, S. 418 ff.; Bd. 64, S. 52 ff.)

Aber — auch nach der Judikatur des Reichsgerichts — ist es nicht zulässig, den Boykott, den Streik und die Aussperrung 1. zu jedem beliebigen Zweck, 2 mit jedem beliebigen Mittel und 3. ohne Rücksicht auf den Erfolg aufzunehmen. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 51, S. 381; Bd. 57, S. 427.) Ob hiernach ein sich als eine unerlaubte Handlung darstellender Exzeß verübt ist, ist nach den gesamten Umständen des einzelnen Falles festzustellen, wobei alle in Betracht kommenden Interessen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen sind und zu erörtern ist, ob die unternommene Maßregel den allgemein bestehenden sittlichen und rechtlichen Anschauungen widerspricht, wenn auch anderseits die Frage nicht zu beantworten ist, ob das von der einen Seite erstrebte Ziel aus sozialen, wirtschaftlichen oder sittlichen Rücksichten mehr Beifall verdient als der auf der anderen Seite durch die Maßregel bekämpfte Widerspruch des anderen Teils. Im vorliegenden Fall ist von den Beklagten jede der drei angegebenen Grenzen überschritten.

1. Die Beklagte zu 1 fordert durch von ihr vorgenommene Veröffentlichungen von den Konfektionären Berlins die Einrichtung von Betriebswerkstätten und die unbedingte Abschaffung der Heimarbeit. Die zur Erreichung dieses Zweck s unternommene Geschäftssperre mit der von dem gesamten Publikum, jedenfalls von allen Heimarbeitern verlangten Teilnahme ist eine unzulässige. Diese enthält einen zu weit gehenden Eingriff von Privatpersonen in die Geschäftstätigkeit dritter. Die Beseitigung oder Beschränkung der Heimarbeit muß mit volkswirtschaftlichen Vorteilen und Nachteilen verbunden sein. Durch die Heimarbeit kann der Lohn der Arbeiter gedrückt und können die Arbeitskräfte in unerlaubter Weise ausgenutzt werden. Anderseits verschafft die Heimarbeit zahlreichen Personen, auch verarmten Personen höherer Stände (Mädchen, Ehefrauen und Witwen) eine angemessene Erwerbsgelegenheit, durch deren Beseitigung sie mehr oder weniger brotlos werden würden; das Verbot der Heimarbeit würde den in eigener Werkstätte arbeitenden Handwerksmeistern die Aufträge der Geschäfte entziehen oder diese Meister in den Dienst der Kaufgeschäfte zwingen. Die Beklagten behaupten selbst, daß die meisten Heimarbeiter der Beseitigung dieser Arbeit widersprechen. Wie der Kläger durch das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Rosenbaum ferner glaubhaft gemacht hat, ist ohne die Heimarbeit der Betrieb zahlreicher kleiner und mittlerer Konfektionsgeschäfte nicht möglich, eine Annahme, die dadurch nicht erschüttert wird, daß, wie die Beklagten unter Beweiserbieten behaupten, einzelne Geschäfte sich zur Errichtung eigener Betriebswerkstätten entschlossen haben. **Das** Verbot der Heimarbeit würde daher die volkswirtschaftliche erwünscht Erhaltung der kleineren und mittleren Geschäfte dieser Art zugunsten der sich noch mehr erweiternden großen Geschäfte beseitigen. Die Frage nach der Beseitigung oder Beschränkung der Heimarbeit ist daher von außerordentlicher Bedeutung für das wirtschaftliche Leben. Die Entscheidung einer solchen Frage darf nicht der Entscheidung der beteiligten Arbeiter und noch weniger einer Organisation überlassen werden, welche, wie aus Kunzes eigenen Angaben hervorgeht, nur zu einem Teil aus Interessenten besteht und welche überhaupt nicht die beteiligten Arbeiter vertritt, sondern sich nur zu ihren Vertretern aufgeworfen hat. Ein solcher Verband darf nicht zur Entscheidung einer Frage von so großer Tragweite durch einseitige Verfügungen in das Wirtschaftsleben eingreifen, während, wie der Vertreter des Klägers mit Recht hervorhebt, die berufenen staatlichen Organe vor jedem behördlichen oder gesetzlichen Eingriff in die Produktionsverhältnisse die Verhältnisse und die voraussichtlichen Folgen der beabsichtigten Maßnahmen jahrelang auf das sorgfältigste prüfen. Die Frage, die die Beklagte zu entscheiden sich anmaßt,

darf auch nicht auf gleiche Stufe mit der Frage nach der Lohnerhöhung oder der Verkürzung der Arbeitszeit gestellt werden; denn sie betrifft die Art und Weise des Gewerbebetriebes und die Einrichtung der kaufmännischen Geschäfte.

Selbstverständlich darf die Beklagte wie jede berufene oder unberufene Person auch zu Fragen dieser Art Stellung nehmen, sie darf ihre Ansicht empfehlen, befürworten, auch für sie agitieren, sie darf ihre Ansicht aber nicht durch Verhängung der Geschäftssperre mit der Aufforderung an alle Handarbeiter zur Teilnahme zu erzwingen suchen. Durch ein solches Unterfangen verstößt sie gegen das zulässige Maß der wirtschaftlichen Freiheit und befindet sich daher auf ungesetzlichem Boden. Eine solche Anmaßung ist, wenn die Geschäftssperre ein Recht ist, ein großer Rechtsmißbrauch, welcher dem Kläger gegenüber umsoweniger gerechtfertigt ist, als die Beklagte nicht einmal behauptet hat, daß er die Arbeitskräfte seiner Arbeiter mißbraucht oder ihren Lohn herabgedrückt habe, und der Kläger glaubhaft gemacht hat, daß seine Arbeiter sich über ihn nicht einmal beklagt haben.

2. Die durch die Flugblätter und die Veröffentlichungen im „Vorwärts" unternommene Geschäftssperre überschreitet ferner durch die angewendeten Mittel, durch die Art und Weise, in welcher sie unternommen ist, das zulässige Maß. Ist die Verabredung der Geschäftssperre nicht unerlaubt und ist auch das durch Flugblätter und durch die Presse kundgegebene Ersuchen an das Publikum, den Boykott zu unterstützen, gestattet, so ist doch eine auf die Geschäftssperre abzielende Aufforderung, welche dem Publikum nicht mehr die freie Willensbetätigung gestattet, sondern seinen Beitritt erforderlichenfalls durch Gewaltmaßregeln zu erzwingen beabsichtigt, nicht zulässig. In den Flugblättern ist durch Sperrdruck hervorgehoben, daß der Boykott „die Zustimmung der in Betracht kommenden Instanzen" erhalten habe, den Flugblättern ist durch die Unterschrift „Die Ortsverwaltung" eine Art der behördlichen Form gegeben. In den Veröffentlichungen im „Vorwärts" ist hervorgehoben, daß die Delegierten zur Berliner Gewerkschaftskommission dem Antrag auf Boykotterklärung ihre Zustimmung erteilt hätten und die Parteigenossen von Groß-Berlin diesem Beschluß beigetreten seien.

Hierdurch wird ein unzulässiger Druck auf die Kreise auszuüben versucht, auf die die streitigen Veröffentlichungen berechnet sind und auf welche das Geschäft des Klägers im wesentlichen angewiesen ist oder war. Die Zustimmung „aller in Betracht kommenden" Instanzen und die Zustimmung der Parteigenossen (d. h. der Sozialdemokraten) von Groß-Berlin belehren jeden Handarbeiter, daß die gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Organisationen, die sich die Gewalt über die Handarbeiter anmaßen, den Ankauf im Geschäft des Klägers verbieten, und diese Belehrung muß jeden Handarbeiter, der sich nicht den Tätlichkeiten aussetzen will, die die Zuwiderhandlung gegen die Gebote dieser Verbände zur Folge zu haben pflegt, von dem Verkehr im Geschäft des Klägers abhalten. Diese Wirkung ist auch tatsächlich erzielt, da mehrere Personen nach den Bescheinigungen von Ida Göbel und Lehmann den Angestellten des Klägers erklärt haben, sie dürften nicht kaufen, solange Böhm in der schwarzen Liste stehe. Die auf diese Weise unternommene Geschäftssperre ist unzulässig; denn die Gewerbefreiheit hebt die Freiheit des Publikums nicht auf und unterwirft die Handarbeiter nicht dem Terrorismus einer Anzahl von Personen, die sich zu einem Verbande vereinigt haben.

Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß die Flugblätter von „Schundlöhnen", von „jämmerlichen Lohn- und Arbeitsverhältnissen", von „Tendenz des Lohndrucks", von „Verlängerung der Arbeitszeit", „bis zur Erschöpfung intensiv gestalteter Arbeitsweise" sprechen. Aus der Wahl einer derart gehässigen Ausdrucksweise geht hervor, daß es den Beklagten nicht allein darauf angekommen ist, den Boykott öffentlich bekannt zu machen, sondern daß sie auch beabsichtigt haben, die Sperre durch persönliche Beleidigungen gegen die Gegner, darunter gegen den Kläger, welcher in keiner Weise ausgenommen ist, wirksam zu machen. Daß die Tatsachen, welche in diesen auch den Kläger beleidigenden Äußerungen enthalten sind, auch nur teilweise wahr seien, hat die Beklagte nicht behauptet; sie hat daher zur Erwirkung des Boykotts nicht erweisliche Tatsachen aufgestellt und verbreitet, welche den Kläger verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind, und sie hat dies, wenn dem Kläger nicht beizutreten ist, der ihr in dieser Beziehung Vorsätzlichkeit zur Last legt, mindestens in leicht

fertiger Weise getan. Die gegen den Kläger verübte Rechtswidrigkeit gereicht der Beklagten umsomehr zum Vorwurf, als sie ihm, wie er glaubhaft gemacht hat, vor der Veröffentlichung des Boykotts nicht einmal eine Aufforderung hat zugehen lassen, dem Verlangen nach Einrichtung einer eigenen Betriebswerkstätte nachzukommen. Die eidesstattliche Versicherung von Kunze, wonach er im März 1907 ein diese Aufforderung enthaltendes Schreiben an den Kläger kuvertiert und abgeschickt habe, kann umsoweniger in Betracht kommen, als dieses Schreiben nach den vom Kläger in zweiter Instanz beigebrachten Bescheinigungsmitteln nicht an den Kläger, sondern an dessen Geschäftsnachfolger hinsichtlich des Geschäfts in der Kommandantenstraße, den Kaufmann Blitz, gerichtet ist; zudem hat Kunze in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht zugegeben, daß es sich in dem Schreiben nicht um eine besondere Aufforderung zur Errichtung von Betriebswerkstätten, sondern um einen etwa 30 Seiten langen Tarif gehandelt habe, in welchem die in Frage stehende Forderung mit enthalten sei.

3. Endlich ergibt die eidesstattliche Versicherung von Budde und Ida Göbel, daß seit Bekanntmachung des Boykotts der Umsatz des bisherigen Geschäfts des Klägers in der Skalitzer Straße bis auf ein Drittel zurückgegangen ist. Da es für die Annahme, daß dieser Rückgang auf irgend eine andere Ursache als die Boykotterklärung zurückzuführen wäre, an jedem Anlaß fehlt, so erscheint die Behauptung des Klägers glaubhaft, daß es ihm unmöglich gewesen ist, dieses Geschäft fortzuführen, und daß das gesamte in dies Geschäft gesteckte Anlagekapital verloren ist. Die Annahme des ersten Richters, daß der Kläger noch ein zweites Geschäft in der Kommandantenstraße besessen habe, ist nach den in zweiter Instanz beigebrachten Bescheinigungsmitteln unzutreffend; der Kläger hat das zweite Geschäft in der Kommandantenstraße schon vor der Boykotterklärung der Firma Blitz veräußert und hat erst, nachdem der Boykott gegen das Geschäft in der Skalitzer Straße seine volle Wirkung getan hatte, begonnen, sich durch Errichtung eines neuen Geschäfts in dem Hause des früheren Geschäfts in der Kommandantenstraße eine neue Existenz zu suchen. Auch dies Ergebnis des Kampfes macht das Vorgehen der Beklagten zu 1 zu einem unzulässigen. Denn der Boykott darf nicht in einer Weise betrieben werden, daß er zum Ruin des Gegners führt.

Hiernach ist das Verlangen des Klägers, der Beklagten die Veröffentlichung der den Boykott betreffenden Bekanntmachungen zu verbieten, sowohl nach § 823 als nach § 826 BGB. gerechtfertigt; denn sie hat unbefugterweise den Gewerbebetrieb des Klägers, ein Recht des § 823 BGB., verletzt (vergl. auch Entsch. des RG. Bd. 58, S. 30) und hat dem Kläger in einer die guten Sitten verletzenden Weise vorsätzlich einen bedeutenden Vermögensschaden zugefügt, § 826 BGB. Die einstweilige Verfügung war daher wieder herzustellen. Die Fassung der einstweiligen Verfügung geht nur insofern zu weit, als sie zu der Annahme führen kann, daß der Beklagten zu 1 die Verbreitung von Boykott-Flugblättern überhaupt zu untersagen sei. Dem Kläger fehlt die Befugnis, diese Unterlassung hinsichtlich anderer Gewerbetreibenden zu verlangen; er ist nur berechtigt, einer gegen ihn selbst gerichteten unzulässigen Boykotterklärung entgegenzutreten. Diese Beschränkung der einstweiligen Verfügung ist durch die Streichung der auf andere Geschäfte als das des Klägers bezüglichen Worte zum Ausdruck zu bringen.

Die einstweilige Verfügung ist endlich mit Recht auch gegen die Beklagte zu 2 gerichtet. Diese Beklagte hat die Flugblätter, wie dieselben ergeben, in ihrer Druckerei hergestellt, sie hat auch die Boykotterklärung in der in ihrem Verlage erscheinenden Zeitung veröffentlicht. Wie oben erörtert ist, ist gerade diese Mitwirkung der Beklagten zu 2 für den Erfolg des von der Beklagten zu 1 eingeschlagenen Vorgehens wesentlich. Es liegt also ein gemeinschaftliches Zusammenwirken vor, jedenfalls hat die Beklagte zu 2 der Beklagten zu 1 wissentlich Beihilfe geleistet (§ 830 BGB.); der Unterlassungsanspruch ist deshalb gegen beide Beklagten gegeben. Es versteht sich von selbst, daß durch das Verbot der Veröffentlichung auch Anzeigen in der Form getroffen werden, wie sie in den überreichten Nummern des „Vorwärts" vom 12. und 17. Mai 1907 enthalten sind, in welchen unter Wiederholung der Aufforderung zur Geschäftssperre mitgeteilt ist, daß der Kläger eine einstweilige Verfügung auf Untersagung seiner Erwähnung in der Liste der boykottierten Firmen erwirkt habe und daß der Verband der Schneider in Ausführung dieses Beschlusses die Firma gestrichen habe; denn

eine solche Mitteilung ist nichts anderes als eine die Bekanntmachung der Geschäftssperre wiederholende Kundgebung. — Entsch. 2. FerZivSenKG. v. 7. August 1907. 19 U 5152/07. —

Mitgeteilt von RA. Dr. Höniger.

***Preußen. Schaustellungen.** Eine Polizeiverordnung, die das Aufstellen von Karussells, Schießbuden, Schaubuden bei Kirmessen, Schützenfesten und anderen Gelegenheiten auf oder an der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße ohne Erlaubnis der Polizeibehörde verbietet, ist rechtsgültig. Die Polizeiverordnung will verhüten, daß Gegenstände auf einem Platze aufgestellt werden, die unter Umständen für den Verkehr sehr bedrohlich werden können. Eine solche Verbotsvorschrift kann die Polizeibehörde erlassen unbeschadet des § 33b der Gewerbeordnung. — Entsch. I. Strafs. KG. in Sachen Ermrich-Müngsten vom 8. Juli 1907. — C. v. K.

***Preußen. Milchgefäße.** Eine Polizeiverordnung, die für Gefäße, in denen Milch in den Handel gebracht wird, die deutlich lesbare, nicht entfernbare Bezeichnung der Milchsorte in schwarzer Schrift auf weißem Grunde fordert, findet ihre Stütze im § 6 des PolVerw Ges., wonach der Schutz des Eigentums, das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln und die Sorge für Leben und Gesundheit der Einwohner Gegenstände des polizeilichen Verordnungsrechtes bilden. Zu den Milchgefäßen, die solchen Vorschriften unterworfen sind, gehören auch die Kannen, in denen Milch in die Häuser der einzelnen Kunden gebracht wird. Ebenso sind die Kannen, in die vom Milchwagen aus Milch abgelassen wird, um diese an Kunden weiter abzumessen, Gefäße, in denen Milch „in den Handel gebracht“ wird. — Entsch. I. Strafs. KG. vom 26. Juni 1907 in Sachen Mallow-Frankfurt a. O. — C. v. K..

Preußen. Knüttelung der Hunde. Eine Polizeiverordnung, die fordert, daß Hunde, für die nicht der Maulkorbzwang vorgeschrieben ist, festgelegt oder mit einem am Halse befestigten Knüttel versehen werden müssen, ist ihrer zu allgemeinen Fassung wegen rechtsungültig. Sie wäre rechtsverbindlich, wenn sie die Knüttelung nur für solche Hunde vorschriebe, die auf der öffentlichen Straße oder sonst an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, herumlaufen, nicht aber dem Wortlaut nach auch auf solche anwendbar wäre, die auf geschlossenen Gehöften oder selbst im Zimmer gehalten werden. — Entsch. I. Strafs. KG. vom 17. Januar 1907. — St.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

***Preußen. Hochspannleitungen. Polizeiliche Verfügungen.** Die Polizei ist befugt, bei solchen gewerblichen Anlagen, die einer Genehmigung aus § 16 GewO. nicht bedürfen, die Beseitigung polizeiwidriger Zustände zu fordern. Sie darf aber nicht bestimmte Auflagen machen, wenn die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes auch mit andern Mitteln zu erreichen ist. Sie darf also für die Hochspannleitung eines Elektrizitätswerkes nicht die Anbringung von Netzen, die ein Herabfallen losgerissener Drähte verhüten sollen, vorschreiben, wenn Gefahren für das Publikum auch anderweitig abgewendet werden können, z. B. durch Höherlegung der Leitung, die es bewirken würde, daß abgerissene Drähte nicht so weit hinabreichen, daß daruntergehende Personen berührt werden können. Auch kann herabfallender Draht spannungslos, also unschädlich gemacht werden. — Entsch., P. OVG. vom 6. August 1907 in Sachen Taunus-Elektrizitätswerks in Soden. — C. v. O.

IV. Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Sachsen. Gewerbesteuer der Bahnhofswirtschaften. Der Pächter einer Bahnhofswirtschaft betreibt für eigene Rechnung das Schankgewerbe; er unterliegt daher der örtlichen Gewerbesteuer, — Entsch. vom 25. Juni 1906. — II, 145. — St.

V. Oberlandesgericht Cöln.

***Deutsches Reich. Polizeistunde.** Ein Wirt kann wegen Überschreitung der Polizeistunde auch dann bestraft werden, wenn die Übertretung in seiner Abwesenheit durch einen Stellvertreter begangen ist. Das Dulden über die Polizeistunde setzt nicht voraus, daß der Wirt um das Verweilen seiner Gäste weiß, vielmehr kann der Wirt, da es sich um ein Polizeidelikt handelt, auch durch fahrlässiges Dulden sich strafbar machen, wenn er beispielsweise für den Fall seiner Abwesenheit seinen Vertreter nicht mit genügender Weisung in betreff der Innehaltung der Polizeistunde versehen hat. — Entsch. FrStrSen. OLG. Cöln vom 21. August 1907 gegen einen Schankwirt zu Morsbach bei Waldbröl. — St.

VI. Landgericht Breslau.

Preußen. Zwangsweises Photographieren. Widerstand gegen die Staats

gewalt. Die Polizei ist in Preußen berechtigt, zu kriminalpolizeilichen Zwecken Personen zwangsweise zu photographieren. Ein hierbei geleisteter Widerstand ist als Widerstand gegen die Staatsgewalt zu bestrafen, da die Beamten bei der Durchführung des Zwanges sich in berechtigter Ausübung ihres Amtes befinden. — Entsch. FerStrK 26. Breslau vom 5. September 1907 gegen Schuhmachergesellen Josef Birkner. — St.

VII. Bezirksausschuß Berlin.

***Deutsches Reich. Bedürfnisfrage für Animierkneipen.** Die Frage, ob ein Bedürfnis für den Ausschank von Branntwein vorhanden ist, ist stets auf Grund der vorhandenen besonderen Umstände zu entscheiden. Hierbei kann die Tatsache, daß in dem Lokal früher der Branntweinausschank erlaubt war, in Verbindung damit, daß in einem bestimmten Umkreise ältere Bewerber nicht vorhanden sind, allein nicht entscheidend sein. Es kommt auf die Art des Lokals und die Beschaffenheit des dort verkehrenden Publikums an. Nach der Erfahrung des Gerichts ist für ausgesprochene „Weiberkneipen mit Animierbetrieb" ein Bedürfnis für Branntweinausschank in der Regel nicht vorhanden, da die Gäste diese Lokale aufsuchen, nicht um ein Trinkbedürfnis zu befriedigen, sondern um sich dort zu „vergnügen". — Entsch. BA. Berlin Abt. I vom 2. Juli 1907. — B. 42/07. — St.

VIII. Schöffengericht Offenbach.

Deutsches Reich. Wahrnehmung berechtigter Interessen. Ein Streikleiter, der die Aufgabe übernommen hat, Ordnung zu halten, handelt nach Ansicht des Gerichts in Wahrnehmung berechtigter Interessen,*) wenn er einen Schutzmann, der verkehrsstörende Ansammlungen Streikender zerstreuen will, beleidigt. — Entsch. SchG. Offenbach vom 6. September 1907 in Sachen R. Habicht. —

Druckfehlerberichtigung.

In dem Kammergerichtserkenntnis vom 11. Juli 1907 **Barbiergewerbe. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften** auf Seite 251 des „Gendarm" muß es in Zeile 14 statt § 61 heißen 6f. Die Schriftleitung.

*) Wir halten diese Entscheidung, die die Streikorganisationen, auch wenn sie im Gegensatz zu den Forderungen der Ordnungs- und Verkehrspolizei den Verkehr stören, für eine berechtigte Einrichtung erklärt, für äußerst bedenklich. Die Schriftleitung.

Polizeibericht.

Besichtigungen. Außer den S. 178 mitgeteilten Besichtigungen hielt solche Se. Exzellenz der Herr Chef der Landgendarmerie, Gen. d. Kav. v. Hennigs, noch ab: in der 2. Gend.-Brig. am 20. 8 in Swinemünde, am 29. 8. in Lauenburg i. P.; in der 3. Gend.-Brig. am 21. 8. in Arnswalde; in der 12. Gend.-Brig. am 22. 8 in Schwetz, am 23. 8. in Thorn, am 28. 8. in Elbing; in der 1. Gend.-Brig. am 24. 8. in Neidenburg, am 26. 8. in Memel, am 27. 8. in Braunsberg; in der 8. Gend.-Brig. am 5. 9. in Wesel, am 6. 9. in Cleve, am 7. 9. in Schleiden, am 9. 9. in Wittlich, am 10. 9. in Cochem.

Verwaltung. Kellnerinnenverordnung. Die Polizeibehörde in Glogau hat am 3. Juli 1907 eine Polizeiverordnung über die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes mit Kellnerinnen-Bedienung erlassen, die sich im wesentlichen an die andernorts bestehenden Kellnerinnenverordnungen anschließt. Bemerkenswert sind uns folgende Vorschriften erschienen (Schlußsatz des § 2): „Nach Eintritt der Polizeistunde haben die Kellnerinnen die Schankstätte ungesäumt zu verlassen und dürfen dieselbe vor 7 Uhr morgens nicht betreten" und (§ 6): „Minderjährige weibliche Personen dürfen als Kellnerinnen nur angenommen werden bezw. dienen, wenn sie außer den vorbezeichneten Zeugnissen noch die schriftliche, obrigkeitlich beglaubigte Bescheinigung des Vaters bezw. des Vormundes darüber besitzen, daß dieser mit ihrer Beschäftigung als Kellnerin einverstanden ist. Solange diese Papiere nicht beschafft sind, darf die betreffende Person als Kellnerin nicht beschäftigt werden." Ob die letztere Bestimmung rechtsgültig ist, scheint uns im Hinblick auf § 41 Gew.O. freilich zweifelhaft. (Vgl. hierzu die Kammergerichts-Entsch. vom 20. Juni 1907 „Der Gendarm", 5. Jahrg., S. 277.)

Königliche Polizei in Lichtenberg. Die am 1. April 1908 neu zu errichtende Königliche Polizeiverwaltung soll, wie verlautet, etwa 120 Schutzmänner erhalten. Den Lichtenberger Gendarmen ist bereits mitgeteilt worden, wohin sie am 1. April 1908 versetzt werden.

Verkehr zwischen preußischen und österreichischen Behörden. Im Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Aussig vom 29. März 1907 werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter der Hauptmannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß nach den bestehenden Vorschriften der unmittelbare Verkehr der Gemeinden mit ausländischen Behörden nicht zulässig ist

und daß preußische Behörden mit Recht Ersuchen der Gemeinden, die ihnen nicht durch Vermittlung der politischen Bezirksbehörde zugehen, ablehnen oder der Zentralstelle zurücksenden.

Auskünfte aus polizeilichen Melderegistern. Den öffentlichen Behörden und Beamten einschließlich der Notare haben die Meldeämter der Königlichen Polizeiverwaltungen in Preußen unentgeltlich Auskunft zu geben. Dagegen haben laut ministerieller Anweisung die Rechtsanwälte, die in Armensachen als Prozeßbevollmächtigte bestellt sind, keinen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft.

Strafbarmachen des Almosengebens. Die Polizeiverwaltung zu Altenburg hat eine Bekanntmachung erlassen, die das Almosengeben (Verabreichen von Geld und verwertbaren Sachen) an Bettler und Landstreicher bei Strafe verbietet. Es wird ausgeführt, daß die Zunahme des Bettler- und Landstreicherunwesens durch das planlose Verabreichen von Geld und Kleidungstücken an die Ansprechenden hervorgerufen werde, von denen gerade die frechsten Burschen in der Regel die besten Geschäfte machen. Eine ältere Polizeiverordnung über den gleichen Gegenstand besteht unseres Wissens in Magdeburg.

Ausverkaufsunwesen. Die Handelskammer München-Gladbach sprach sich einstimmig für Erlaß eines Gesetzes zur Einschränkung des Ausverkaufsunwesens aus.

Berichterstattung in Gnadensachen. Der Preußische Justizminister hat folgendes verfügt: „Bei der Berichterstattung in Gnadensachen bedarf es künftig der Beifügung von Aktenauszügen und Urteilsabschriften nicht a) in den Fällen, in denen, von Nebenstrafen abgesehen, lediglich auf Geldstrafe, auf Haft oder auf Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre allein oder in Verbindung miteinander erkannt ist, wenn entweder der erforderte Bericht nicht Allerhöchsten Ortes angeordnet ist oder auf einen Allerhöchsten Berichtsbefehl der Erste Staatsanwalt, gegebenenfalls auch der Oberstaatsanwalt, kein Bedenken trägt, einen Gnadenbeweis zu befürworten; b) in den Fällen, in denen auf Zuchthaus oder auf Festungshaft oder Gefängnis von über einem Jahre erkannt ist, wenn der erforderte Bericht nicht Allerhöchsten Ortes angeordnet ist und der Erste Staatsanwalt, gegebenenfalls auch der Oberstaatsanwalt, es nach Prüfung der Sachlage für unzweifelhaft hält, daß auf einen Gnadenbeweis nicht anzutragen ist."

Verbrechen und Vergehen. Die spanischen Schatzschwindler treiben immer noch, wie neuere Nachrichten aus dem In- und Auslande beweisen, ihr Unwesen.

Allerlei. Schankstättengesetz in Frankreich. Die freie französische Republik hat ein Gesetz erlassen, das eine sehr weitgehende Beschränkung des Schankgewerbes zur Folge haben wird. Es sollen auf je 600 Einwohner*) in Städten nur 3 Wirtschaften oder Verkaufsstellen für alkoholhaltige Getränke kommen und keine neuen Konzessionen erteilt werden, bis die Zahl der Schankstätten entsprechend herabgedrückt ist. Ferner muß die Erlaubnis versagt werden: 1. den wegen eines Verbrechens verurteilten Bewerbern, 2. Bewerbern, die mit Gefängnis von 1 Monat oder mehr wegen Diebstahls, Betrugs, Hehlerei, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verleitung Minderjähriger zu Ausschweifungen, Verkaufs gefälschter oder gesundheitschädlicher Nahrungs- oder Genußmittel, Haltens von Spielhöllen, Widerstands gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung oder Trunkenheit im Rückfalle bestraft oder die unabhängig von der Höhe der Strafe im Rückfall sich der Zoll- oder Steuerhinterziehung oder der Weinverfälschung schuldig gemacht haben. Den Polizeibehörden ist es überlassen, die Abstände der einzelnen Schankstätten voneinander festzusetzen und zu bestimmen, daß in der Nähe öffentlicher Anstalten Schankstätten nicht errichtet werden dürfen. Schankkontraventionen können durch Schließung verhindert werden; sie sind ferner mit Geldstrafen von 16—200 Fr., im Rückfalle der doppelten Strafe bedroht; neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis von 7 Tagen bis zu 1 Monat und muß stets auf Schließung des Betriebes erkannt werden. Wirte, die die Prostitution in irgend einer Form fördern, sind mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und 50—5000 Fr. Geldstrafe sowie mit Schließung des Betriebes zu bestrafen.

Uniformierung der Londoner Polizeibeamten. Die englischen Polizeibeamten trugen bisher einen engen Paletot, dessen Schnitt ihnen keine genügende Bewegungsfreiheit im Ringkampf mit Verbrechern gewährte. Im November 1907 erhalten nun zunächst die höheren Beamten der City-Polizei einen neuen Paletot nach dem Muster der Kavalleriepaletots; die Konstabler (Schutzmänner) sollen zunächst die diesmal noch ausgegebenen Winteruniformen nach altem Schnitt (den bisherigen enganliegenden „Albert" mit steifem, hohem Kragen) auftragen, um dann ebenfalls solche bequemen warmen Paletots zu erhalten. An Stelle des steifen Kragens tritt ein Klappkragen; auch wird ein Gürtel eingeführt. Der Stoff zu den neuen Überziehern ist blaues Tuch, warm und wasserdicht.

Unnötiges Sprechen. Infolge des Attentats auf einen Schnellzug bei Strausberg hat ein Mitarbeiter des „Berliner Tageblatts" im Eisenbahn-Ministerium Erkundigungen eingezogen. Die ihm dort erteilte Auskunft gibt er im Beiblatt seiner Zeitung vom 4. September, Spalte 3, wieder. Am Schlusse dieser Auskunft heißt es nun: „Auch diesmal liegt der besondere Glücksumstand

*) In Berlin kommen auf 400 Einwohner 3 Schankstätten.

vor, daß das beschädigte Schienenstück nicht in der Kurve, sondern auf freier Strecke lag. Es ist zu vermuten, daß der Zug, der zu den schnellsten gehört, die aus dem Osten nach Berlin kommen, infolge der geradlinig wirkenden Beharrung zunächst auf die Gleisschwellen geraten ist und erst dort allmählich seine lebendige Kraft verzehrt hat. Wäre das Unglück in der Kurve geschehen, dann hätte eine zentrifugal vor sich gehende Entgleisung unberechenbare Folgen haben können. Es ist eine alte Tatsache, daß Schädigungen im geraden Gleise fast nie ein folgenschweres Unglück verursachen, sondern von der Zugschnelligkeit kompensiert werden. Hier liegt auch der Unterschied zwischen diesem Eisenbahnunfalle und dem von Tremessen, der nur deshalb so furchtbare Folgen gehabt hat, weil er sich in kurvenreichem Gelände zutrug." Ist man nicht berechtigt, auch hier einmal wieder dem Auskunfterteiler zuzurufen: „Weniger wäre mehr gewesen!" Hat denn der Auskunfterteiler nicht überlegt, daß seine Auskunft den zukünftigen Verbrechern zeigt, wie die Sache besser gemacht werden kann?

Österreichische Gendarmeriehelme in England. Während seines diesjährigen Aufenthalts in Böhmen äußerte König Eduard von England den Wunsch, einen Helm, wie er in der österreichischen Gendarmerie eingeführt ist, zu erhalten, um ihn in England bei der Gendarmerie einführen zu lassen. Bezirkshauptmann Prinz Liechtenstein überreichte daraufhin dem Könige einen Gendarmeriehelm, an welchem der König viel Gefallen gefunden haben soll.

Über die wackere Tat des bayrischen Kameraden Knoll in Augsburg berichtet die „Augsb. Abendzeitung", wie folgt: „Der bei der Pferdeschlächterswitwe Anna Zimmermann in Pfersee bedienstete Fuhrknecht Georg Fischer kehrte gestern mittag vom Dungfahren heim und wollte in der gegenwärtig hochgehenden Wertach seinen Wagen reinigen, zu welchem Zwecke er die Pferde auf eine ihm bekannte Sandbank, die aber vom Hochwasser überflutet wurde, zutrieb. Die Pferde wurden jedoch von der Strömung erfaßt und verloren den Halt, so daß das ganze Gefährt von den Wellen mit fortgerissen wurde. Dabei kippte der Wagen um und überschlug sich mehrere Male, die Pferde wurden in die Stränge verwickelt und der Fuhrknecht selbst blieb mit seinem Schurz an einem Wagenteil hängen und war nicht mehr imstande, sich selbst in Sicherheit zu bringen. Man sah schließlich nur noch die Köpfe der Pferde über Wasser ragen und dahintreiben. Auf der Wertachbrücke standen wohl 250 Personen, die aber nicht einen Finger zur Rettung der Untergehenden rührten, ja man hörte sogar Bemerkungen wie: „Wär' der dumme Kerl net neig'fahren, dann wär 's ihm net passiert; der soll nur dersaufen, dem g'schieht 's ganz recht." Da kam, vom einem Patrouillengang von Deuringen zurückkehrend, der Gendarm **Knoll**, der die Situation kaum überblickt hatte, als er auch schon in die hochgehenden Fluten sprang, dem Sattelpferd den Kopf in die Höhe hob und mit seinem Taschenmesser die Stränge abschnitt. Inzwischen tauchte auch der Knecht wieder aus dem Wasser auf, dem Knoll das Messer reichte, damit er die Stränge des Handgauls durchschneiden konnte. Ein weiterer Retter in der Person des Bäckermeisters Reitmeier warf dann von der Brücke aus ein Seil hinab und ging dann selbst noch ins Wasser, um das Rettungswerk vollenden zu helfen. Mit weiteren Seilen wurde dann später auch noch der Wagen an das Land gezogen. Ohne das energische, entschlossene Eingreifen des Gendarmen Knoll wäre ein großes Unglück unvermeidlich gewesen."

Personalveränderungen.

Ordensverleihungen.

v. **Asmuth**, Oberstleutnant und Brigadier der 7. Gendarmerie-Brigade,
den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse,
Simon, **Weiz**, Hauptleute in der 7. Gendarmerie-Brigade,
v. **Winterfeldt**, Hauptmann in der 10. Gendarmerie-Brigade,
Thiele, Rechnungsrat, Zahlmeister des Korpsstabes der Landgendarmerie,
den Roten Adler-Orden vierter Klasse verliehen erhalten.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. 8. 07 den Fußgendarmerie-Wachtmeistern **Dentrich** und **Michels**, beide in der 7. Gend.-Brig.,
das Allgemeine Ehrenzeichen
Allergnädigst zu verleihen geruht.

Beförderungen.

v. **Blumröder**, Hauptmann in der 8. Gendarmerie-Brigade, zum Major,
Kutter, Oberleutnant in der 12. Gendarmerie-Brigade, zum Hauptmann
befördert.

Sonstige Veränderungen.

1. Brigade.

FW. Schade, Heinrichsdorf, Kr. Neidenburg, am 1. 4. 07 als Steuer-Aufseher nach Berzischken, Kr. Heydekrug, ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 10. 07 aus.

3. Brigade.

FG. a. Pr. Braun II, Oberschöneweide, am 4. 9. 07 v. s. Truppenteil zum Vizefeldwebel bef. — FG. a. Pr. Tilsner, Techow, Prignitz, am 11. 9. 07 v. s. Truppenteil zum Vizewachtmeister bef. — FW. Peter, Mariendorf, am 1. 4. 07 als Bureau-Anwärter b. Magistrat Berlin o. Geh. beurl., scheidet am 1. 10. 07 aus. — v. W. Hedtle, Kuritz, Prignitz, am 1. 7. 07 als Stations-Aspirant in Kl.-Flottbeck o. Geh. beurl., wird am 1. 10. 07 als FG. in Boxhagen-Rummelsburg wiedereingestellt.

4. Brigade.

b. W. Breiting, Halle a. S., am 1. 9. 07 pensioniert.

5. Brigade.

FW. Weiß, Krotoschin, am 1. 12. 07 pens. — FW. Barbulla und Schorsch, Bronischewitz, Standort heißt jetzt Marienbronn. — b. FW. Marciniak (Schubin) nennt sich jetzt Martini.

6. Brigade.

b. G. a. Pr. Wietzorek, Löwitz O.-S., am 30. 9. 07 zur Truppe zurück.

7. Brigade.

b. W. Raude, Hartum, am 1. 10. 07 als OW. a. Pr. nach Hagen.

8. Brigade.

FG. a. Pr. u. Brig.-Schreiber Wallrath, Coblenz, am 30. 9. 07 zur Truppe zurück.

9. Brigade.

FW. Stegmann, Segeberg, am 15. 7. 07 kmdrt. nach Altheikendorf b. Kiel, am 15. 9. 07 vom Kdo. zurück. — FW. Krooß, Viöl, am 7. 9. 07 kmdrt. nach Hattstedt (Schleswig). — b. G. a. Pr. Dielow, Wandsbek, am 2. 8. 07 kmdrt. nach Bramfeld, am 31. 8. 07 vom Kdo. zurück.

10. Brigade.

OW. a. Pr. Beumer, Northeim (Hannover), mit 1. 10. 07 zum Oberwachtmeister ernannt. — FW. Eickhoff, Wittmund, am 1. 4. 07 o. Geh. beurl. als Kanzlei-Gehilfe bei der Regierung in Cassel, scheidet am 1. 10. 07 aus. — FW. Ortenburger, Gr. Buchholz b. Kl. Buchholz (Kr. Hannover), am 1. 10. 07 pens.

11. Brigade.

FW. Schmidt XI, Fronhausen Bz. Cassel, am 1. 9. 07 o. Geh. beurl. als Bureau-Diätar beim Polizei-Präsidium Frankfurt a. M., scheidet am 1. 10. 07 aus. — b. G. Heß, Melsungen, am 1. 10. 06 o. Geh. beurl., scheidet am 1. 10. 07 aus. — FW. Hübner, Limburg a. d. Lahn, am 9. 9.07 verstorben.

12. Brigade.

FW. Ulrich, Schnatenburg, am 4. 9. 07 nach Einlage bei Schiewenhorst kmdrt. — FW. Babin, Weßlinken, am 4. 9. 07 nach Einlage bei Schiewenhorst kmdrt. — FW. Böhmfeldt, Wotzlaff, am 4. 9. 07 nach Einlage bei Schiewenhorst kmdrt. — FW. Gerschewski, Waldorf, am 4. 9. 07 nach Einlage bei Schiewenhorst kmdrt. — OW. Sauer, Neumark (Westpr.), am 1. 11. 07 pens. — b. W. Stein, Pr. Stargard, am 1. 10. 07 pens. — b. W. Aßmuthat, Gr. Leistenau, am 10. 9. 07 an Magen- und Leberleiden gestorben.

Brigade Elsaß-Lothringen.

Der Vizewachtmeister Liebezeit vom 2. Unter-Elsäss. Feldart. Rgt. Nr. 67, am 16. 9. 07 als i. b. G. nach Rohrbach Lothr. zur Probedienstleistung einberufen. — i. b. G. Sutter, Rohrbach Lothr. am 15. 9. 07 zur Truppe zurück.

Ehrentafel.

Das 25 jährige Dienstjubiläum beging am 1. September Kam. Oberwachtmeister Baudach I in Waldenburg. Am 3. September fand daselbst gelegentlich einer Dienstversammlung in der Heinsdorffschen Bierhalle die Feier dieses Gedenktages statt, zu der außer den Kameraden (4 Oberwachtmeistern des Distrikts und 17 Gendarmeriewachtmeistern des Bezirks) ungefähr 40 Bürger, zum Teil mit ihren Damen, erschienen waren. Zahlreiche Glückwunschkarten und Telegramme, auch von ehemaligen und jetzigen Vorgesetzten, legten Zeugnis von der Achtung und Verehrung ab, die sich der Jubilar zu erwerben verstanden hat. Besonders erfreut wurde er durch das Erscheinen des Kam. Gendarmeriewachtmeister a. D. Feisthauer, seines ehemaligen Korporalschaftsführers, der als Sergeant ihm die erste militärische Ausbildung hatte zuteil werden lassen.

Kam. Baudach trat am 1. Januar 1873 als Dreijährig-Freiwilliger bei der 3. schweren Batterie Niederschlesischen Feldartillerie-Regiments Nr. 5 ein und wurde am 9. 1. 75 Unteroffizier und am 1. 2. 78 Sergeant. Am 1. 9. 82 trat er zur 6. Gendarmerie-Brigade über und wurde in Loslau O.-S. stationiert. Nachdem er am 1. 10. 87 als interim. Oberwachtmeister nach Hirschberg herangezogen war, wurde er am 11. 4. 88 bestätigt und am 1. 10. 96 nach Waldenburg versetzt. Er besitzt die Dienstauszeichnung I. Klasse, die Erinnerungsmedaille, das Allgemeine Ehrenzeichen und das Kreuz zu diesem.

Auskunftei.

Kam. OW. W. **Gendarmeriekalender.** Wir werden den Kalender so billig wie möglich liefern; vergessen Sie aber nicht, daß die neue Jagdordnung mit Ausführungsbestimmungen und den Erläuterungen im Buchhandel allein schon 1,60 *M* kostet. Wir können einen so gediegenen Kalender, der in Ganzleinen gebunden sein muß und dessen Einband durch die Anbringung einer Einschiebeöffnung für das auswechselbare Notizbuch noch verteuert wird, nur zu dem vorgesehenen Preise ohne Verlust liefern, wenn die Mehrzahl der Kameraden je ein Exemplar selbst bestellt. Nr. 253. G—ch.

Kam. FW. S. II. und andere. **Verzeichnis der Gendarmen.** Ein Verzeichnis der Gendarmen mit Angabe des Standorts wird der Gendarmerie-Kalender für 1908 noch nicht enthalten. Gegen ein solches Verzeichnis wird eingewandt, daß es am Tage des Erscheinens des Kalenders schon teilweise unrichtig sein würde, weil durch Versetzungen, Pensionierungen, Abkommandierungen, Beurlaubungen, Neueinstellungen zu große Veränderungen kämen. Übrigens würde das Verzeichnis so viel Raum in Anspruch nehmen, daß der Kalender dann in zwei Teilen erscheinen und mindestens 2,50 *M* kosten müßte. Nr. 259. G—ch.

Kam b. G. D. **Gendarmeriekalender für 1908.** Die Armee-Einteilung des Kalenders gibt selbstredend bei jedem Regiment an, zu welchem Armeekorps, welcher Division und welcher Brigade es gehört, in welcher Garnison es steht und zu welcher Servisklasse die Garnison gehört. Wir gehen sogar noch weiter und geben bei jedem Regiment das Stiftungsjahr an. Trotzdem nimmt die Quartierliste nicht viel

Raum ein, weil dieser in sorgfältigster Weise ausgenutzt wird. Nr. 245. G—ch.

Kam. OW. R. **Gendarmeriekalender für 1908.** Wir selbst hatten die Absicht, die Bestimmungen über Freiheitsentziehung, Durchsuchung und Beschlagnahme aufzunehmen, und das entsprach auch den Wünschen mehrerer Kameraden; eine größere Anzahl behauptet nun aber, diese Bestimmungen hätte jeder Gendarm im Kopf. Wir sind jedoch nicht abgeneigt, diese Bestimmungen noch aufzunehmen, sofern eine größere Zahl von Bestellern dies wünscht.
Nr. 229. — G—ch.

Kam. G Wachtm. C. in L. **Das Verhältnis des Kreissekretärs zum Gendarm.** Aus der Dienstvorschrift Ziffer 115 und 116 können Sie ersehen, daß der Kreissekretär nur so lange Vorgesetzter der Gendarmen ist, als er ausdrücklich mit der Vertretung des Landrats beauftragt oder in dessen Auftrag in den Bezirk der Gendarmen entsandt wird. Den Gendarmen muß es selbstverständlich bekannt gegeben werden, wenn eine solche Vertretung eintritt. Eine bestimmte Form der Bekanntgabe ist in der Dienstvorschrift nicht vorgesehen. Das Verhältnis der Gendarmen zum Kreissekretär in der übrigen Zeit ist aus Dienstvorschrift Ziffer 118 letzter Absatz und Ziffer 190 zu erkennen. Nr. 298. — F.

Kam. FW. W in E. **Marktverzeichnis.** Ein Verzeichnis der Märkte würde den Umfang des Kalenders bedeutend vermehren und seinen Preis erhöhen; denn wir müßten das gesamte Verzeichnis aufnehmen. Dadurch würde jeder Besitzer des Kalenders gezwungen, das Material für ganz Preußen bei sich zu führen, während er es nur für einen oder zwei Kreise braucht. Es empfiehlt sich, die Märkte in die Merktafel einzutragen nach einem Kalender, den man einsieht, und dann im Notizkalender unter dem betreffenden Monatstag gleichfalls einen entsprechenden Vermerk zu machen.
Nr. 257. G—ch.

Kam. G W. L in It. **Bierverkauf über die Straße an Sonn- und Feiertagen.** Den Gast- und Schankwirten ist der Verkauf von Bier über die Straße an Sonn- und Feiertagen während der für den Bierhandel geschlossenen Zeit nicht gestattet. Zwischen Bier in Flaschen oder in Krügen und zwischen Branntwein besteht hier kein Unterschied. (Vgl. auch die Entsch. des OLG. Cöln vom 21. August 1907 in Nr. 12 dieses Jahrg.). Nr. 198 a. — n.

Kam FW B in R. **Wand-Abreißkalender.** Die Beigabe der großen Verkehrskarte legt uns schon sehr große Opfer auf; daneben auch noch einen Wand-Abreißkalender dem Gendarmerie-Kalender beizufügen, ist unmöglich. Übrigens dürfte der Notizkalender, der auf zwei gegenüberliegenden Seiten die sieben Tage der Woche und für jeden Tag den nötigen Notizraum aufweist, für Erinnerungszwecke besser sein, sobald man sich daran gewöhnt, den Kalender des Abends aufgeschlagen auf den Nachttisch zu legen und regelmäßig des Morgens zuerst einen Blick in den Notizkalender zu werfen. Nr. 258. G—ch.

Kam. OW. H. in T. **1. Ruhen der Pension.** Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaates, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden. Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Wert, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrage oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Diensteinkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

2. Anzug beim Melden. Wenn der Oberwachtmeister zu einem Dienst in seinem Standort befohlen wird, sich also bei dem betreffenden Vorgesetzten melden muß, so hat er gemäß R 1 Ziffer 95, Anmerkung 1 hierzu im Helm zu erscheinen, falls der Vorgesetzte es nicht anders bestimmt. Wenn der Oberwachtmeister sich in dienstlichen Angelegenheiten zu dem vorgesetzten Landrat begiebt, so hat er, da doch in der Regel hierbei Meldungen zu erstatten sind, im Helm zu erscheinen, wenn nicht der Vorgesetzte ihn hiervon etwa dauernd entbunden hat. Keinesfalls bezieht sich das Tragen des Helmes zur Meldung im Standort gemäß R 1, Ziffer 95 Anmerkung 1 nur auf die in der D. V Ziffer 30 aufgeführten Fälle. Hier sind nur die Veranlassungen angegeben, aus denen der Oberwachtmeister ohne besonderen Befehl persönlich Meldung zu erstatten hat. Nr. 216. — F.

Kam. OW. Ch. **Die Eisenbahn- und Verkehrskarte von Mitteleuropa,** die wir kostenfrei dem Gendarmerie-Kalender beigeben, weist sämtliche Eisenbahnlinien (Schnellzüge und Nebenlinien) und die Chausseen — die wichtigeren mit Angabe der Entfernungen in km — auf. Die Kreisstädte sind durch besonderen Druck hervorgehoben. Die Karte reicht im Norden bis Kristianstad (Schweden), im Süden bis Venedig (Italien), im Osten bis Warschau (Rußland) und im Westen bis Châlons (Frankreich)
Nr. 260. G—ch

// Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei“ — „Der Gendarm“. — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 13. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Neue Polizeihundgarnitur.

Für alle, welche mit Aufmerksamkeit die Bestrebungen verfolgen, Hunde im öffentlichen Sicherheitsdienst zur Verwendung zu bringen, war sicherlich nicht nur die ungelöste Streitfrage, welche Hunderasse für den Polizeidienst am geeignetsten sei, die einzige, welche Interesse bot. Speziell Kynologen bot die Art der Dressur und Verwendungsmöglichkeit viel des Wissenswerten und ganz natürlich unterhielt man sich auch über die Frage, was zur Ausrüstung eines „Polizeihundes“ gehört und wie diese beschaffen sein soll.

Daß die Ausrüstung in erster Linie aus Halsband und Führerleine, dann aber auch notwendigerweise aus einem Maulkorb bestehen muß, bedarf keiner weiteren Erörterung, ebensowenig wie die allgemeinen Forderungen, die man an gute Halsbänder, Leinen und Maulkörbe stellen muß.

Für die Benutzung als Polizeihundgarnitur sind aber bei den Ausrüstungsartikeln noch spezielle Bedingungen zu erfüllen, Bedingungen, deren Erfüllung bis heute noch nicht zu erreichen war, nämlich die Möglichkeit, durch einen einzigen Druck der Hand den Hund zugleich von Halsband und Maulkorb zu lösen. Warum vom Maulkorb, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Die Lösung vom Halsband aber soll bezwecken, dem sich stellenden Verfolgten keine Abwehr- und Zugreifmöglichkeit zu bieten.

Daß man zur Erfüllung des Zweckes nur eine einzige Handbewegung für wünschenswert hält, dürfte begreiflich sein; gleichzeitig aber erscheint es notwendig, daß diese einzige Handbewegung im Nu und ohne daß sich der Führer zum Hunde wenden oder gar niederbeugen muß, in jeder Stellung des Hundes und Hundekopfes zum Führer den Hund von Halsband und Maulkorb gleichzeitig frei macht.

Alle bisherigen Systeme entsprechen diesen Bedingungen nicht; auch das in Nr. 26 vom 30. 3. 07 des „Polizeihund“ abgebildete und beschriebene Ausrüstungsstück erfüllt nicht ganz die Bedingungen, wie ich sie oben skizziert habe, wenn auch diese Dessauer Garnitur einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Meine Bedenken aber gegen diese Garnitur sind nachstehende:

1. Die Kette, die den Maulkorb mit der Leine verbindet, scheint mir u praktisch und auch nicht gefällig im Aussehen. Unpraktisch deshalb, weil der Hund sich beim Scheuern darin verfangen und auch an Gegenständen, an denen er angeleint vorüber muß, hängen bleiben kann; endlich ist auch der Metallklang der Kette an sich sowie der bei Berührung mit Metallstücken des Halsbandes und Maulkorbes verursachte Klang kaum wünschenswert.

2. Die in dem Artikel angegebene Möglichkeit, daß mit dem Öffnen des Halsbandschlosses ohne weiteres mit dem Halsband auch der Maulkorb abfällt, ist meines Erachtens nur dann möglich, wenn der Hund gerade zufällig seinen Kopf zur Erde senkt, nicht aber, wenn er, bereits auf etwas aufmerksam geworden, schon in einer gewissen Erregung oder bereits in Verteidigung oder zum Angriff bereit, Haltung eingenommen hat. In diesem Fall muß bei der Dessauer Ausrüstung unbedingt der Führer nach dem Öffnen der Schließzange noch eine weitere Bewegung machen oder gar die zweite Hand benutzen, um den Maulkorb nach vorn über die Schnauze des Hundes zu streifen. Damit komme ich zugleich

3. zu dem Hauptnachteil dieser Halsung, daß nämlich der Führer notwendigerweise sich zum Hunde wenden oder gar niederbeugen muß und mit der Hand erst nach der Zange zu tasten gezwungen ist.

Nun wird mir aber vor einigen Tagen eine bereits zum Patent angemeldete Erfindung des Herrn Ratsassessors Carl Zimmermann in Würzburg vorgeführt und praktisch an einem als Polizeihund ausgebildeten Airedaleterrier gezeigt und hier muß ich sagen, daß der Erfinder eine Polizeihundgarnitur geschaffen hat, die wirklich ideal zu nennen ist. Einfach konstruiert, erfüllt sie alle Bedingungen, wie ich sie oben skizziert habe, und bietet vor allem den Vorzug, daß durch eine einzige kurze Bewegung im Augenblick, und zwar von der Hand des Führers aus, ohne daß dieser sich zum Hunde wenden oder niederbeugen muß und gleichviel in welcher Stellung sich der Hund befindet, dieser zuverlässig und leicht von Halsband und Maulkorb gleichzeitig befreit wird.

Vollendeteres kann ich mir nicht denken, überlasse aber die nähere Beschreibung berufeneren Federn, da ich keine Reklame für die Zimmermannsche Garnitur machen will, sondern nur meine Meinung zur Ausrüstung des Polizeihundes äußern wollte.

Hoffentlich läßt Herr Assessor Zimmermann bald die Polizeihundführer aus seiner Erfindung Nutzen ziehen. Es wäre wünschenswert, zu erfahren, wo man diese Halsung, die auch für den Jäger äußerst wertvoll ist, erhalten kann.

Würzburg. Carl Martin.

Zur Erziehung des jungen Polizeihundes.

Hat eine Polizeiverwaltung oder ein Polizeibeamter einen Welpen irgend einer unserer Polizeihundrassen erworben, so tritt

die brennende Frage sofort heran: „Wie behandelt man das junge Tier richtig, um einen brauchbaren Polizeihund aus ihm zu formen?“ Diese Frage wird und muß sich jeder vorlegen, der zum erstenmal in die Lage kommt, einen Polizeihund erziehen und später dressieren zu müssen, und gewiß ist dieselbe sehr berechtigt; denn Fehler, welche am jungen Hunde gemacht werden, hängen dem Tiere stets an und verursachen dem Führer des Hundes später viel Arbeit und Ärger. Gewiß erfordert die richtige Erziehung des jungen Tieres viel Mühe, viel Arbeit und vor allem viel Ausdauer und Geduld, aber bei Lust und Liebe zur Sache und dem richtig eingeschlagenen Wege wird der gut erzogene Hund dem Dresseur dies später alles erleichtern und so die schon bei der Erziehung aufgewendete Mühe belohnen. Ich will nun streng unterscheiden zwischen Erziehung und Dressur des Hundes. In der Erziehung müssen wie bei der Dressur alle Fehler des Tieres gerügt werden; nur muß der Erzieher des jungen Welpen viel vorsichtiger sein, damit derselbe ja nicht handscheu oder ängstlich gemacht wird, und darf die Ruhe und Geduld des Erziehers nie erlahmen. Doch nun zur Sache!

Ist der Welpe vier Monate alt geworden, so beginnt die eigentliche Erziehung. Man nimmt sich das junge Tier täglich etwa eine halbe Stunde in einem geschlossenen Raume vor und versucht zuerst, ihn an der kurzen Leine führig zu machen. Immer muß man recht vorsichtig den sich sträubenden Hund an die linke Körperseite bringen, an welcher er später, angeleint, ausschließlich zu laufen hat. Bei freundlichem Zuruf wird es bald gelingen, daß das junge Tier an der linken Seite bleibt und sein Sträuben aufgibt. Nun beginnt man damit, den Hund in geschlossenem Raum an die Kette zu legen, an welcher er dann weder winseln noch heulen darf; auch führt man ihn des Nachts öfters in den Hof oder auf die Straße, aber stets nur an der Leine. Dadurch, daß der Welpe nie ohne Leine ausgehen darf, wird demselben fest eingeprägt: du hast keinen eigenen Willen, du hast nur der Leine zu folgen, ganz gleich, ob dieselbe sich am Führer befindet oder an einen Gegenstand gebunden ist. Es wird dadurch dem jungen Tiere der Gehorsam so fest eingeprägt, daß es später eine Freude ist, einen so erzogenen Hund zu dressieren.

Nach jeder Übung muß der Hund durchaus in den Zwinger zurück, damit er nicht in die Lage kommt, irgendwo Unarten zu lernen, die seine Erziehung nur erschweren.

Hat der Hund sich nun so ziemlich an die kurze Leine gewöhnt, so kann man ihn sich hinsetzen, hinlegen, meinetwegen auch über niedere Gegenstände springen lassen, doch immer und immer nur an der Leine.

Macht der Hund alle diese Übungen zur Zufriedenheit, dann legt man ihn an die lange Leine und beginnt zu wiederholen. Man wird sich jetzt, wenn man den Hund sich hat hinsetzen oder hinlegen lassen, weiter von dem Tiere entfernen können, ohne die Leine aus der Hand zu geben. Diese lange Leine wird den Gehorsam des Schülers erst recht befestigen. Nur halte man sich stets vor Augen, daß dies alles durchaus noch keine ernste Dressur ist, daß der Welpe nie überanstrengt werden, dem Erzieher die Geduld nie ausgehen und er den Hund nie schroff anfahren oder gar schlagen darf. Man steigert diese Übungen mit dem zunehmenden Alter und Kräften des Schülers.

Es ist bekannt, wie gern Hunde in das freie Gelände gehen. Auch diese Freude mache man dem jungen Zögling, sei aber dabei recht vorsichtig. Man führe den Hund an der Leine an einen stillen, menschenleeren Ort, der auch Verstecke bietet, die der Führer später benutzen kann, wo aber möglichst wenig Wild zu finden ist. Hier löse man den Hund von der Leine und lasse ihn tüchtig herumspringen. Hat sich nun der Zögling einmal etwas weiter von dem Führer entfernt, so benutze man diesen Augenblick, um schnell in ein Versteck zu springen und dort ruhig stehen zu bleiben. Der Hund, der bei den Gängen an der Leine gewöhnt ist, sich stets nach dem Führer zu richten und auf ihn zu achten, wird sich jetzt auch öfter nach seinem Herrn umsehen und auf einmal diesen nicht mehr erblicken. Schnell läuft er nun zurück nach der Stelle, an welcher er ihn zuletzt sah, und wird nun die Nase auf die Erde nehmen und den verschwundenen Führer suchen, sei es auch nur ein paar Sprünge weit. Damit aber hat man schon viel gewonnen; man hat dem Hunde gezeigt, daß er sich auf seine Augen allein beim Finden von verloren gegangenen Sachen nicht verlassen kann, daß er dabei unbedingt der Nase bedarf und daß er seinen Herrn nie aus den Augen lassen darf.

Hat der Führer des jungen Hundes eine zweite Person zur Verfügung, so kann er dies „dem Herrn Folgen“ noch weiter ausbilden. Der Gehilfe muß den Hund halten und sein Herr entfernt sich von ihm, zuerst allerdings so, daß der Hund mit den Augen folgen kann. In einer Entfernung von zirka 100 Schritten läßt der Gehilfe nun den Hund los und wird derselbe nun gewiß seinem Herrn in langen Sprüngen nacheilen. Dort angekommen, wird der Hund brav gelobt und sofort wieder angeleint. Täglich vergrößert man die Entfernung; bald sucht auch der Führer dem Hund aus dem Gesicht zu kommen, schlägt hier einige Haken und versteckt sich dann; auch jetzt wird der Zögling wieder seine Nase gebrauchen. Durch diese Übungen wird zweierlei erzielt: erstens lernt der Hund die Spur seines Führers festhalten und zweitens schnell zu seinem Herrn zurückkehren.

Mit dem Apportieren beginnt man bei der Erziehung des Hundes besser noch nicht; dies

fällt erst in die ernste Dressur, welche beginnt, wenn der Zögling ungefähr 10 Monate alt geworden ist. Dann aber keine Spielerei mehr! Ruhig und vor allem nicht laut erteilt der Führer seine Befehle, rügt in Ruhe jeden Fehler, lobt nicht zuviel und benutzt am besten ein gutes Dressurbuch, um dem Hunde Appell und Apportieren beizubringen. Je gründlicher und wir wollen sagen „geduldiger" die Jugendausbildung des Hundes gewesen, desto leichter wird er dann in der Dressur lernen und seinem Herrn Freude bereiten. B. in O.

Dressurkniffe.

Ferm leinenführig und ferm folgen ohne Leine am Fuß, daß die Nase des Hundes bei jeder auch noch so schnellen Bewegung am linken Knie des Führers „klebt", ist eine Dressurleistung, welche einzuüben viel Arbeit bereitet. Will man aber einen in jeder Lage folgsamen Polizeihund haben, so ist diese Übung — auch bei dem alten dressierten und vielleicht auch schon prämiierten Polizeihund — immer und immer zu wiederholen und täglich zu üben; denn nur diese Übung bedingt den eisernen Appell, der nie versagt. Geschieht dies nicht, so wird sich die Disziplin des Hundes bald lockern und man wird ihn nicht stets in der Hand haben.

Um nun dieses Ziel zu erreichen, ist als Schliff bei jüngeren und zur Auffrischung des Gehorsams bei älteren Tieren folgendes Mittel zu empfehlen: Der junge Hund ist leinenführig, vergißt sich aber noch manchmal, der ältere Hund wird nachlässig und kommt mit seinem Kopfe weiter vor, geht auch nicht mehr so dicht am Knie des Führers. Mit solchen Hunden gehe man in ein ziemlich licht bestandenes Stangenholz (auch ein Obstgarten oder Wäschetrockenplatz genügen), lasse die kurze Leine recht lose und gehe ruhigen Schrittes auf einen Stamm oder Pfahl so zu, als ob man mit dem Hunde recht dicht an diesem links vorbeigehen wolle. Unmittelbar am Stamm aber macht man einen schnellen Schritt nach rechts, so daß der Führer rechts am Stamm vorbeikommt, aber so nahe, daß zwischen Knie und Stamm der Hundekopf nicht Platz hat. Der Hund, welcher nun nicht genau dem Knie des Führers folgt, wird mit der lockeren Leine gewiß diesen kurzen Schritt nach rechts nicht mitmachen, geradeaus gehen und mit einem Male befindet sich der Hund links, der Führer rechts vom Stamm. Nun lasse man die Leine ja nicht los, kümmere sich auch nicht um den Hund, sondern gehe ruhig weiter, so daß der Hund durch den kleinen Stoß, den er sich selbst beibringt, gemahnt wird, seinen Platz nicht zu verlassen. Diese Übung wiederhole man später in immer schnellerem Schritt, löse auch öfters die Leine, nehme aber den Hund sofort wieder an, wenn er den schnellen Schritt nach rechts nicht mitmacht.

Ein Hund, welcher oft auf diese Weise übt, wird seinen Platz am linken Knie des Führers nie verlassen, ganz gleich, ob mit oder ohne Leine, und der Führer darf auch bei den schnellsten Bewegungen nicht das kleinste Zupfen an der Leine spüren; aber auch beim Suchen usw. wird ein so gearbeiteter Hund seinen Führer nie aus dem Gesicht verlieren und das wird allein durch solche Übung in der Leinenführigkeit erreicht. Im dichtesten Gedränge auf der Straße, kurz, überall und immer wird ein so gearbeiteter Hund sich nur nach seinem Herrn richten.

Oft traf ich Bekannte, bei denen der Diensthund bald vor, bald hinter ihnen an der Leine zerrte. Ich fragte diese Beamten, wie sie mit einem so gearbeiteten Hund denn durch das Gewühl der Straße kämen und wie der Appell des Hundes sei. Die Herren gestanden mir offen, daß beides viel zu wünschen übrig lasse.

Ein gut dressierter Hund muß eben „leinenführig" sein und darunter verstehe ich, daß der Hund mit dem Kopf am linken Knie des Führers jeder Bewegung in jedem Tempo genau folgt, daß der Hund, wenn er am Fuße des Führers geht, auf nichts anderes bedacht ist als darauf, seinen vorgeschriebenen Platz genau innezuhalten. Ein so gearbeiteter Hund wird den Gehorsam nie versagen und dies erreicht man nur auf oben beschriebene Weise und durch fast tägliche Wiederholung.
W. G—l. in St.

Appell. (Fragekasten Nr. 9.) Wenn der junge Hund im Dressurraum gehorcht, nicht aber im Freien, so kommt es darauf an, ob der Hund handscheu, also verprügelt ist, oder ob sein Temperament mit ihm durchgeht. In beiden Fällen: weg mit der Peitsche! Ist der Hund verprügelt und deshalb handscheu, so ist natürlich nur durch Geduld, Geduld und nochmals Geduld und liebevolle, freundliche Behandlung etwas zu erreichen. Auch bei begangenen Ungezogenheiten darf der Hund nicht geschlagen werden, vielmehr muß man mit Strafen sehr vorsichtig sein. Liegt der mangelnde Appell am Temperament des Hundes oder ist es Eigensinn, so muß der Hund fühlen, daß sein Herr auch in der Entfernung Macht hat, seinen Befehlen Geltung zu verschaffen, und daß eine gewisse Distanz nicht vor Strafe schützt. Man nehme also einmal die Gummischleuder zu Hilfe, aus der man einige Schrotkörner verschießt. Man muß selbstredend auch da mit der Entfernung rechnen und sich hüten, etwas zu befehlen, wo man nicht sicher ist, mit seinem Befehl durchzudringen. Ehe man daher mit dem Hund ganz ins Freie geht, übe man mit ihm auf einem größern Hofe oder sonstigen sicheren Platz, wo der Schüler nicht so leicht ausrücken kann. Manchmal helfen auch schon die Korallen mit einer langen Leine daran, auf die man schnell den Fuß setzt und „down" ruft, um dem Schüler beizubringen, daß schnelle Beine nicht unbedingt straflos dem Macht-

bereich des Herrn entführen. Keinesfalls aber darf man den Hund, wenn er ungehorsam war, nachher verprügeln, wenn man ihn in die Gewalt bekommt. Eine Strafe, die der Tat nicht auf dem Fuße folgt, ist nicht nur nutzlos, sondern oft sehr schädlich. Einfache Gehorsamsübungen wie setzen, frei folgen, Leinenführigkeit, down, hereinkommen auf Befehl usw. müssen natürlich festsitzen, ehe man mit dem Tier ins Freie geht. Man übe also erst im Dressurraum, dann auf einem größeren Platz, wobei man dem Hund an einen langen Leine (20—30 Meter etwa) und lose umgehängten Korallen zwar Spielraum läßt, aber ihn doch in der Gewalt hält. Auch im Freien lasse man ihm anfangs die Korallen und die Leine. Auch wenn man deren Ende nicht in der Hand hält, wird ihr Vorhandensein den Hund oft schon an seine Pflicht mahnen. Allenfalls kann man am Ende der Leine einen Knüppel befestigen, so daß derselbe sich beim Laufen des Hundes durch Gras oder dergl. quer stellt und so die Korallen zur Wirkung bringt. K.

Polizeihunde im Dienst.

Die Airedaleterrierhündin des Polizeisergeanten Neumann aus Schmidthorst wurde in der Nacht vom 4. zum 5. Juni d. J. von seinem Kollegen Bäumken im Dienst geführt. Der Beamte trifft um 11 Uhr nachts das Dienstmädchen Anna Kiefer weinend an und hört, daß dieselbe auf dem Wege zur Bahn ihre Geldtasche mit ungefähr 36 *M* Inhalt verloren habe. Bäumken läßt die Hündin von dem Mädchen Witterung nehmen und auf das Kommando „such' verloren" geht dieselbe die Spur zurück und auf beinahe 400 m Entfernung, nach Überschreitung eines Bahnübergangs, findet das Tier die Tasche und bringt sie zurück.



Polizeihund „Melac" (Airedale). Besitzer: Polizeiwachtmeister Thallmeyer, Sonneberg (S.-M.).

In Frankfurt a. M. fing Ende Juli d. J. ein Schutzmann mit seinem deutschen Schäferhund zwei Verbrecher, welche unter Anwendung eines Nachschlüssels in einen Fleischerladen einbrechen wollten.

In Stendal fing ein Polizeihund einen bereits verhafteten und wieder entsprungenen Einbrecher und entdeckte zwei wollene Pferdedecken, welche einem Gärtnereibesitzer vom Wagen gestohlen und versteckt waren. Auch die Spur dieser Diebe hielt er bis in die Stadt fest, wo zwei Arbeiter als die Täter verhaftet werden konnten.

Das Zuchthaus zu Lichtenburg entließ den schweren Einbrecher Stein, welcher noch in derselben Nacht in Dessau in einen Fleischerladen einbrach und durch einen Polizeihund gestellt wurde.

Am 16. August d. J. wurde in Hamburg mit Hilfe eines Polizeihundes ein entsprungener Verbrecher entdeckt und festgenommen, welcher an einem Einbruch in eine Trinkhalle sich beteiligt hatte.

Die Schäferhündin Lucie, welche der Polizeiverwaltung Meiderich gehört, unterstützte auf einem Patrouillengang einen Beamten äußerst tatkräftig. Sechs Arbeiter hatten mit demselben Streit angefangen, als Lucie eingriff und vier davon bis zu deren Unterbringung in sicherem Gewahrsam in Schach hielt. Hierauf brachte man die Hündin an den Tatort zurück; dieselbe nahm sofort die Spur auf und führte den Beamten bis in eine dichtbesetzte Schenke, wo die anderen beiden Arbeiter dann verhaftet wurden.

Allerlei.

„Melac", reinrassiger Airedale-Terrier größeren Schlages, wurde von der Gemeinde Sonneberg in Sachsen-Meiningen angekauft. Bisheriger Besitzer und Dresseur ist der Polizeiwachtmeister Thalmeyer, welcher aus Melac einen vorzüglichen Polizeihund gemacht hat. Der Hund ist in Sonneberg bekannt und hat dort in seiner 1½jährigen Laufbahn als Polizeihund schon verschiedene Bravourstückchen geleistet. Wir freuen uns, daß Melac seinem alten Wirkungskreise erhalten bleibt.

Fragekasten.

Wann trennt man die selbstgezüchteten Junghunde am besten von der Mutter und wo wird der angekaufte junge Polizeihund am zweckmäßigsten gehalten, im Zwinger oder in der Familie seines Erziehers und späteren Dresseurs?

Nr. 675. Polizeiverwaltung D—m.

Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden. Sitz Hagen.

Neue Mitglieder:

F. Lüdecke, Kommerzienrat, Berlin SW.; F. Faßbender, Soest i. W.; G. Blum, Buchdruckereibesitzer, Rixdorf; „Verein Deutscher Schäferhund" Berlin, die Polizeisergeanten Tichelbeckers, Bröckers, Krahe, Paashaus, die Polizeiwachtmeister Rempe, Blaschke, sämtlich zu Krefeld; Keul, Feldwebel, Montigny.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 13. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Unser Karten- und Planwesen.

Von Oberfeuerwerker Lemke-Berlin.

XI.

Kartenlesen und Anwendung der Karten und Pläne.

(Fortsetzung und Schluß.)

Hat man den Böschungsgrad ermittelt, so läßt sich auch die Projektion einer Strecke bestimmen, von der man den Höhenunterschied des Anfangs- und Endpunktes kennt. In unserem Profildreieck wäre bei der Projektion von A-C der Höhenunterschied B-C; auf den Plänen ist es die Schichthöhe von der betreffenden Stelle. Nennt man die Grundlinie (A-B im Profilsdreieck) g und die Höhe (B-C im Profilsdreieck) h, so hat man durch Rechnung gefunden, daß

$$g \text{ bei } 1^\circ = 57.h$$
$$g \text{ „ } 2^\circ = \frac{57.h}{2}$$
$$g \text{ „ } 3^\circ = \frac{57.h}{3}$$
$$g \text{ „ } 4^\circ = \frac{57.h}{4}$$
$$g \text{ „ } 19^\circ = \frac{57.h}{19}$$
$$g \text{ „ } 20^\circ = \frac{57.h}{21}$$
$$g \text{ „ } 25^\circ = \frac{57.h}{27}$$
$$g \text{ „ } 30^\circ = \frac{57.h}{33}$$
$$g \text{ „ } 35^\circ = \frac{57.h}{40}$$
$$g \text{ „ } 40^\circ = \frac{57.h}{48}$$
$$g \text{ „ } 45^\circ = \frac{57.h}{57}$$

im letzten Falle also gleich „h" ist. Bei Böschungsgraden, welche zwischen den angegebenen Werten liegen, muß man den Nenner des Bruches entsprechend interpolieren.

Wenn auch diese Formeln, besonders bei Winkeln über 20°, nicht mehr mathematisch genau stimmen, so ist doch die Fehlerquelle bei ihrer Anwendung ziemlich klein und kommt deshalb nicht in Betracht; zudem hat man es auch selten, außer in Gebirgsgegenden, mit Böschungswinkeln über 20° zu tun.

Von diesen Formeln lassen sich noch solche für die Berechnung des Winkels:

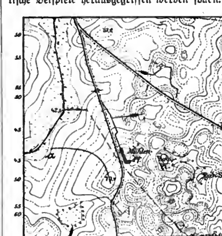
$$\text{Winkel in Graden} = \frac{57.h}{g}$$

und der Höhe im Profilsdreieck ableiten:

$$h = \frac{g.\ \text{Böschungswinkel in Graden}}{57}$$

Es geht daraus hervor, daß bei der Anwendung dieser einfachen Formeln immer zwei Stücke bekannt sein müssen. Bei den Plänen ist dies auch stets der Fall; denn aus dem Abstand der Schichtlinien voneinander ist die Grundlinie (g) nach dem Maßstab des betreffenden Plans zu ermitteln und die Höhe (h) ergibt sich aus der Schichthöhe, d. h. aus dem senkrechten Abstand zweier aufeinander folgenden Schichtlinien. Da bei den Plänen die Darstellung verschiedener Schichthöhen durch verschiedene Arten von Schichtlinien erfolgt, so sei hierbei noch einmal auf die Zusätze zur „Geländedarstellung durch Schichtlinien" usw. in Heft 4 der „Zivilversorgung" hingewiesen.

Die Kenntnis vorstehender Erklärung läßt nun die mannigfachsten Anwendungen zu, aus deren Fülle hier nur ein paar praktische Beispiele herausgegriffen werden sollen.

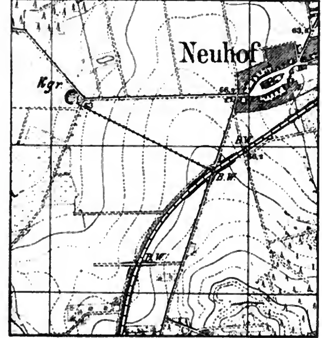


In vorstehende Skizze 1 : 25 000 ist nach dem in der Nord-Südrichtung führenden Verbindungsweg über den Punkt „a" über die Höhe 70,7 ein Weg einzutragen, der nicht über $2^1/_2$ Steigung haben darf.

Da Punkt „a" (s. Skizze) auf der Schichtlinie 45 liegt, so beträgt der Höhenunterschied 70,7 — 45 = 25,7 m. Nach den ersten Formeln muß also die Grundlinie

$\frac{57 . 25,7}{2,5} = \frac{1464,9}{2,5}$ = rund 586 m sein. Die kürzeste Verbindung zwischen den beiden gegebenen Punkten beträgt aber nach dem Maßstab 1 : 25 000 nur 515 m. Der einzuzeichnende Weg muß deshalb im Bogen (wie die Skizze zeigt) geführt werden, damit die zu dem Steigungs-

winkel von 2½° gehörende Grundriß-Entfernung erreicht wird. Wäre die kürzeste Entfernung zwischen den beiden Punkten nun größer als 588 m, so würde die Steigung nicht voll 2½° betragen und der verlangte Weg könnte ohne weiteres auf der kürzesten Entfernung geführt werden; bei einer Entfernung von weniger als 515 m müßte aber der Bogen, den der Weg machen muß, noch größer als in dem gegebenen Fall sein.



2. Von der Kiesgrube bei der Wegegabel in vorstehender Skizze 1 : 25 000 ist eine Förderbahn nach dem Bahnwärterhaus südwestlich der Höhenzahl 68,2 gelegt; ihre Steigung soll ermittelt werden.

Nach den Schichtlinien liegt der Beginn der Förderbahn etwa 62,7, das Bahnwärterhaus 70,7 über N. N. Der Höhenunterschied beträgt also 8 m und die Grundriß-Entfernung nach dem Maßstab 1 : 25 000 770 m. der Steigungswinkel beträgt mithin:

$$\frac{57 . 8}{770} = \frac{456}{770} = \text{rund } {}^3/_5{}^\circ.$$

Rechtssprichwörter.

Versetzung bringt dem Hauswirt Plag',
Löst des Beamten Mietvertrag.

Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem andern Ort das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie sonst zulässig ist. BGB. § 570.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Verwaltungskunde.

Strafkammern bestehen bei den Landgerichten, sie werden aus 5 Richtern gebildet. Eine Verurteilung des Angeklagten erfolgt nur, wenn sich eine Mehrheit von 4 Stimmen dafür ausspricht. Die Strafkammer ist zuständig für alle Vergehen, die nicht dem Schöffengericht überwiesen sind, sowie für verschiedene Verbrechen, die nicht dem Schwurgericht zu überweisen sind. (Ger.Verf.G.)

Weltbürger-Abc.

Galanterie, eigentlich das achtungsvolle ritterliche Betragen gegen Frauen, das zur Zeit der Troubadours Ehrensache war. Dann im schlimmeren Sinne der feine, leichte, trügerische Schein der Liebe, ein Liebesverhältnis, das nicht auf wirklicher Neigung des Herzens oder sinnlicher Leidenschaft beruht, sondern bloß Ergebnis des geselligen Umganges, der Eitelkeit oder der Gefallsucht ist; daher ist Galanterie auch Bezeichnung für Liebeshändel und lockeres Leben, so daß der Franzose jetzt sogar die unbequemen Folgen der sinnlichen Ausschweifungen une galanterie (ühn galantrih) oder galante Krankheit nennt.

Allerlei.

Nervöse Rückenschmerzen treten an bestimmten Gegenden der Wirbelsäule, in der Nähe der Schulterblätter oder in der Lendengegend auf. Die Betroffenen fürchten häufig ein unheilbares Rückenmarkleiden zu haben. Diese Annahme ist aber glücklicherweise in sehr vielen Fällen falsch. In der Regel leisten Duschen und Umschläge, auch nasse Abreibungen und Übergießungen gute Dienste. Ferner hat sich die Massage meistens bewährt.

Pferdepflege.

Mehlwasser als Pferdefutter auf Reisen. Ein höchst einfaches, aber sehr praktisches und empfehlenswertes Pferdefutter ist Roggenmehl, mit Wasser gemischt, welches in der Schweiz und Italien vielfach, anstatt des hierzuland üblichen Brotes, dann gefüttert wird, wenn die betr. Pferde auf starken Touren nur kurze Zeit zum Ausruhen haben. Solches Mehlwasser ist dem Brot dann bei weitem vorzuziehen; Pferde, die ermüdet und durstig sind, bedürfen zu viel Zeit, um Brot zu kauen. Mehlwasser wirkt dagegen sofort erfrischend und ist zuträglicher als Hafer, auch wenn es unmittelbar nach großen Anstrengungen gefüttert wird.

Auflösung der Rätselecke aus Nr. 12.

Lösung des Bilderrätsels:
Frisch begonnen, ist halb vollbracht.

Lösung des Arithmogriphs:
Breslau; Rebe; Elja; Salbe; Laura; Abel, Ural.

Lösung des Füllrätsels:
Karpfen, Ratte, Henne.
Karpathen.

Lösung des Zahlendiamants:

```
      N
    R e h
  E r w i n
N e w y o r k
  N i o b e
    O r t
      k
```

Lösung des Quadraträtsels:

```
T R O P F E N
R O M A N Z E
B A L L I N A
P A L E R M O
F L O R I A N
T R O M M E L
B A R O N E T
```

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 14. — 12. Oktober 1907. — Seite 317/341. — 5. Jahrgang.

Oktober						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

November						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf.*, für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 9. Oktober 1907 abgeschlossen worden.

Straßenpolizeiliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Vom K. B. Bezirksamtsassessor Dr. Steinbach in Pfaffenhofen.

Die Klagen der ortsansässigen Gewerbetreibenden über Beeinträchtigungen ihres Geschäfts durch den Hausierhandel sind in neuerer Zeit immer lauter geworden. — Dies hat zu einer strengen Handhabung jener Bestimmungen der Gew.O., die auf eine Einschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen abzielen, geführt. Der Freiheit des Gewerbebetriebes im Umherziehen sind durch die Gew.O. in mehrfacher Beziehung Schranken gezogen. Gewissen Personen kann oder muß die Zulassung zu diesem Gewerbebetrieb versagt werden; ferner dürfen gewisse Waren im Hausierhandel nicht feilgeboten werden; endlich besteht die Pflicht zur Führung eines Wandergewerbescheins.

Im übrigen gilt auch für den Gewerbebetrieb im Umherziehen der in § 1 der Gew.O. aufgestellte allgemeine Grundsatz der Gewerbefreiheit, der besagt, daß weitere rein gewerbepolizeiliche Beschränkungen nach Landesrecht neben der Gew.O. ohne reichsgesetzliche Ermächtigung nicht bestehen können. (Seydel, bayr. Staatsrecht, Bd. 3, S. 398.) Anderseits hat dieser Grundsatz nicht die Bedeutung, daß nach ihm der Gewerbetreibende bei Ausübung seines Gewerbes zu allen Handlungen berechtigt ist die nicht ausdrücklich in der Gew.O. verboten sind; er bleibt vielmehr den allgemeinen polizeilichen Vorschriften unterworfen*). Den Charakter der Allgemeinheit haben solche Vorschriften, wenn sie nicht ausschließlich gegen den Gewerbetreibenden sich richten, sondern, wenn ihr Tatbestand gegeben ist, jedermann gleichmäßig treffen. Ist aber dies der Fall, so können sie unter Umständen nicht bloß zu einer Einschränkung, sondern zu einer vollständigen Unterdrückung des Gewerbebetriebs führen.

Derartige polizeiliche Vorschriften bieten so eine wirksame Handhabe zur Bekämpfung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. Voraussetzung ist nur, daß dieser Endzweck in ihrem Wortlaut nicht zum Ausdruck gelangt, daß vielmehr ihr Verbot sich auf allgemeine polizeiliche Erwägungen gründet.

Der Hausierhandel bereitet dem ansässigen Gewerbebetrieb eine besonders unangenehme Konkurrenz bei allen Gelegenheiten, bei welchen größere Menschenmassen zusammenzukommen pflegen, insbesondere also auf Märkten aller Art, bei Kirchweihen, Patrozinien und anderen besonderen kirchlichen Anlässen (Wallfahrten u. dgl.), bei größeren Truppenansammlungen usw. Hier dürfte der seßhafte Gewerbetreibende auf Erzielung eines größeren Gewinns hoffen, wenn dieser ihm nicht durch den Hausierhandel regelmäßig vereitelt würde. Denn die Hausierer finden sich bei solchen Gelegenheiten massenhaft ein und sie haben gegenüber dem ortsansässigen Gewerbetreibenden den wichtigen Vorteil, daß sie das Publikum aufsuchen und so die Kauflust anregen, während der letztere darauf warten muß, daß die Kunden ihn aufsuchen.

In solchen Fällen nun ist die Möglichkeit gegeben, den Hausierhandel, der die ohnehin stark benutzten öffentlichen Straßen und Plätze erheblich für sich in Anspruch nimmt, aus verkehrspolizeilichen Gründen fernzuhalten. Die Handhabe hierzu bietet der § 366 Ziff. 10 RStGB., in Bayern auch Art. 44 PolStGB.*)

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, hierzu einige Beispiele aus der Rechtsprechung der bayrischen obersten Gerichte anzuführen.

Das OLG München hat in einem Urteil vom 20. Juli 1897 die distriktspolizeiliche Anordnung, daß während der Dauer der Mission in der zur Gemeinde A gehörigen Ortschaft B das Feilbieten von Waren im Umherziehen im Gemeindebezirk A ausnahmslos bei Strafe verboten sei, für gültig erklärt, da diese distriktspolizeiliche Anordnung nicht die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Gemeindebezirk A, sondern nur die Ausübung desselben hinsichtlich des im § 366 Ziff. 10 RStGB. und Art. 44 PolStGB. erwähnten Zweckes einer zeitlichen Beschränkung unterwerfe.

*) Vgl. Urteil des Kammergerichts vom 23. 1. 1902; Reger, Bd. 24, S. 5.

*) Dieser lautet in Abs. 1: „An Geld bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer außer den Fällen des § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich den besonders bekanntgemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Ähnlich hat das Bayrische Oberste Landesgericht in einem Urteil vom 29. November 1902*) die **polizeiliche Vorschrift**, wonach „für die beiden Hauptviehmärkte des Jahres 1902 das Hausieren mit Waren aller Art sowie musikalische Produktionen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gastlokalen der Stadtgemeinde Landsberg" verboten wurde, für rechtswirksam erklärt.

Aus der Begründung ist hervorzuheben, daß in der Gewerbe*ausübung* der Gewerbetreibende sogar so weit beschränkt werden könne, daß ihm zeitweise die Ausübung des Gewerbes unmöglich gemacht werde. „Als Wirkung der Vorschrift konnte vorausgesehen werden, daß sie nicht nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Gastlokalen beitragen, sondern auch durch die *Fernhaltung der Hausierer den in Landsberg ansässigen Gewerbetreibenden* von Vorteil sein werde. Aber wenn auch beide Wirkungen vom Stadtmagistrat gewollt waren, verlor dadurch die Vorschrift nicht die Eigenschaft einer sicherheitspolizeilichen, durch den Art. 44 des PolStGB. zugelassenen Anordnung."

Endlich ist in einem Urteil des Obersten Landesgerichts vom gleichen Tage**) eine ortspolizeiliche zu § 366 Ziff. 10, StGB. erlassene Vorschrift, in welcher das Feilbieten von Waren im Umherziehen und fahren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, dann das Umhertragen und -fahren von Waren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zum Zwecke des Feilbietens von Haus zu Haus ohne vorhergehende Bestellung im Stadtbezirk Pfaffenhofen an den Jahrmarkt-, Schrannen- und Viehmarkttagen verboten wurde, für statthaft erklärt worden.

Die Annahme der Revision, daß dieses Verbot sich nur gegen die Hausierer richte, wurde damit zurückgewiesen, daß die Vorschrift ganz allgemein das Umhertragen der Waren zum Zweck des Feilbietens von Haus zu Haus verbiete und daher ebensowohl für die einheimischen wie für die auswärtigen Hausierer gelte. (Man wird hierzu bemerken können, daß nicht nur das *gewerbsmäßige* Umhertragen der Waren unter das Verbot fällt, sondern auch das nur gelegentliche, nicht berufsmäßige Umhertragen, das als Gewerbe überhaupt nicht zu erachten ist, z. B. das Hausieren von Bauern mit Waldbeeren, Pilzen usw.)

Die Begründung bemerkt noch, daß der Beweggrund, der den Stadtmagistrat Pfaffenhofen zur Erlassung der Vorschrift veranlaßt habe, für ihre Gültigkeit ohne Belang sei. Auch wenn dieselbe nach Ansicht des Stadtmagistrats Pfaffenhofen aus straßenpolizeilichen Gründen nicht geboten gewesen und *nur* zum Schutze des einheimischen Gewerbes erlassen worden wäre, bleibe doch die Tatsache bestehen, daß eine den gesetzlichen Vorschriften genügende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen worden sei, die sich nicht nur durch ihre Bezugnahme auf den § 366 StGB. als straßenpolizeiliche Anordnung bezeichne, sondern dies auch nach ihrem Inhalt sei.

*) Abgedruckt in Reger Bd. 24, S. 6.
**) Reger Bd. 24, S. 7.

Gesetz- und Verordnungstafel.

Deutsches Reich. Ausl. Vertr. mit Griechenland vom 12. März / 27. Februar 1907. RGBl. 545. — Internat. Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. — RGBl. 1907, 425. — RKzlBek. vom 29. August 1907, Vorschriften des Bundesrats über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung. — RGBl. 563. — Übereink. zw. Deutschland und Frankreich vom 8. April 1907 betr. Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. — RGBl. 419. — Bk. vom 6. August 1907 betr. Zahlung von Ruhegehältern an Reichsdeutsche im Großherzogtum Luxemburg. — ABl. des RPostA. 191. —

Preußen: G. vom 12. August 1907 betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatl. Betrieben beschäftigt sind, und von gering besold. Staatsbeamten. — GS. 267. —

Elsaß-Lothringen: G. vom 24. Juli 1907 betr. die Lohn- und Besoldungssteuer. — GBl. 94. — Vo. vom 1. August 1907 betr. Waffengebrauch der Beamten der Gefangenenanstalten. — GBl. 100. —

Ministerial-Erlaß.

Versorgung im Gendarmerie- und Schutzmannsdienst.

Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 9. November 1905 (A.V.Bl. S. 349) dürfen Unteroffizere mit mindestens sechsjähriger aktiver Dienstzeit im Heer oder in der Marine in die Königlichen Schutzmannschaften nur bis Ende September 1907 eingestellt werden. Vom 1. Oktober 1907 ab tritt daher Absatz 1 der preußischen Zusatzbestimmung 2 zu § 1 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 — A. G. I, S. 5 — voll in Wirksamkeit,

wonach zum Eintritt in die Landgendarmerie oder in die Schutzmannschaft nur solche Unteroffiziere zuzulassen sind, welche 9 Jahre aktiv im Heere, in den Schutztruppen oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben.

Dementsprechend werden auch die Erlasse vom 8. Oktober 1903 Nr. 3/9. 03. B 1 (A.V. Bl. S. 268) und vom 6. Januar 1906 Nr 481/11. 05. B. 1 (A.V.Bl. S. 2) dahin abgeändert, daß vom 1. Oktober 1907 ab Unteroffiziere des Heeres, welche vor Vollendung einer neunjährigen aktiven Dienstzeit im Heere, in den Schutztruppen oder in der Marine in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft eines außerpreußischen Bundesstaates übertreten wollen, zu diesem Zweck nicht kommandiert werden dürfen, sondern vor ihrer — wenn auch nur probeweisen — Einstellung von der Truppe ausscheiden müssen.

Im § 59, 1, Zeile 1 (Nachtrag VIII 225) der Friedensbesoldungsvorschrift ist das Wort „sechsjährigen" in „neunjährigen" umzuwandeln. Berlin, 26. 9. 07.

Kriegsministerium.
Nr. 341/8. 07. B. 1.

v. Einem.

Aus den Parlamenten.

Abänderung der Gewerbeordnung. Dem Bundesrat ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, zugegangen. Er enthält insbesondere Bestimmungen zur Ausführung der Berner Konvention über die Nachtruhe der gewerblichen Arbeiterinnen und Vorschriften über die Herabsetzung der elfstündigen Höchstarbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen auf eine zehnstündige Dauer. Ferner werden in ihm Bestimmungen zur Regelung der Hausarbeit getroffen.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Daktyloskopie bei Zigeunern. Auf die Frage, ob es zweckmäßiger sei, die Zigeuner zu photographieren oder ihre Fingerabdrücke aufzunehmen, erklärt ein Gutachten des Arader Staatsanwalts, daß Zigeuner nur photographisch aufgenommen werden können, da sie ein Mittel gefunden haben, ihre Fingerabdrücke zu verwischen. Durch Verbrennen und Verätzen wissen sie die Papillarlinien derart unkenntlich zu machen, daß diese bei einer daktyloskopischen Aufnahme entweder nur ganz schwach oder gar nicht zum Vorschein kommen. Das ungarische Justizministerium hat darauf angeordnet, daß Zigeuner nur photographisch*) aufgenommen werden sollen.

*) Sollte die Bertillonsche Messung nicht anwendbar sein? Die Schriftleitung.

Gast- und Schankwirtschaften in Preußen im Jahre 1905.

Im Jahre 1905 waren Gast- und Schankwirtschaften einschließlich Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus vorhanden, und zwar

in der Provinz	insgesamt überhaupt	insgesamt in den Städten	insgesamt auf dem Lande	ständige überhaupt	ständige in den Städten	ständige auf dem Lande	mit Ausschank geistiger Getränke überhaupt	mit Ausschank geistiger Getränke ständige	in den Städten überhaupt	in den Städten ständige	auf dem Lande überhaupt	auf dem Lande ständige
Ostpreußen	7 680	3 741	3 939	7 410	3 595	3 815	7 632	7 367	3 703	3 559	3 929	3 808
Westpreußen	6 188	2 986	3 202	6 023	2 885	3 138	6 082	5 920	2 894	2 796	3 188	3 124
Stadtkreis Berlin	15 267	15 267	—	15 267	15 267	—	15 115	15 115	15 115	15 115	—	—
Brandenburg	22 734	11 193	11 541	20 628	10 270	10 358	22 288	20 206	10 965	10 064	11 323	10 142
Pommern	9 392	5 228	4 164	8 309	4 797	3 512	9 269	8 195	5 128	4 703	4 141	3 492
Posen	7 931	4 206	3 725	6 886	3 939	2 947	7 697	6 688	3 998	3 746	3 699	2 937
Schlesien	21 944	9 959	11 985	21 030	9 451	11 579	20 919	20 127	9 218	8 785	11 701	11 342
Sachsen	18 882	9 740	9 142	16 659	8 842	7 817	18 587	16 424	9 491	8 653	9 096	7 771
Schleswig-Holstein	10 823	4 919	5 904	9 760	4 459	5 301	10 197	9 145	4 656	4 204	5 541	4 941
Hannover	19 614	7 219	12 395	17 216	6 458	10 758	19 297	16 918	6 999	6 252	12 298	10 666
Westfalen	17 463	7 514	9 949	16 240	7 248	8 992	16 318	15 114	6 857	6 606	9 461	8 508
Hessen-Nassau	14 418	7 224	7 194	13 198	6 745	6 453	14 149	12 840	7 025	6 532	7 124	6 388
Rheinland	36 328	17 466	18 862	34 307	16 935	17 372	34 037	32 104	15 748	15 248	18 289	16 856
Hohenzollern*)	656	77	579	656	77	579	656	656	77	77	579	579
im Staate	200 320	106 739	102 581	193 589	100 968	92 621	202 243	186 914	101 871	96 360	100 372	90 554

Hiernach gab es im Berichtsjahre in Preußen insgesamt 209 320 ständig oder nur vorübergehend bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen u. dergl.) betriebene Gast- und Schankwirtschaften einschließlich Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus, wovon die größere Hälfte (51,0 v. H.) auf das Stadtgebiet entfiel. Nur 15 731 = 7,5 v. H aller Betriebsstätten waren vorübergehender Natur und nur in 7077 = 3,4 v. H. wurden ausschließlich nicht geistige Getränke verabfolgt. Die ständigen Wirtschaften mit Ausschank geistiger Getränke, also die eigentlichen „Wirtshäuser", im ganzen 186 914, machten nahezu neun Zehntel der Gesamtzahl der Betriebsstätten aus; über die Hälfte jener (51,6 v. H.) befand sich in den Städten.

Provinzweise befinden sich die meisten Gast- und Schankwirtschaften rc. überhaupt wie in Stadt und Land im Rheinlande. Im Stadtgebiete folgt der Rheinprovinz — namentlich in betreff der ständigen Betriebsstätten mit Ausschank geistiger Getränke — ohne bedeutenden Abstand die Stadt Berlin, hierauf die Provinz Brandenburg, auf dem Lande mit größerem Unterschiede die Provinzen Schlesien, Hannover und Brandenburg.

Es zeigt sich also, daß 1905 im Gesamtstaate überhaupt auf je 173, insbesondere im Stadtgebiete schon auf je 152, auf dem Lande dagegen erst auf je 195 Einwohner eine ständige oder vorübergehende Betriebsstätte mit Ausschank geistiger oder nicht geistiger Getränke bezw. mit Branntweinkleinhandel entfiel. Betrachten wir nur die ständigen Wirtschaften, so sehen wir, daß eine solche mit Ausschank geistiger Getränke in ganz Preußen auf 194, in den Städten auf 169, auf dem Lande auf 221, hingegen eine solche mit ausschließlichem Ausschank nichtgeistiger Getränke auf 5434 bezw. 3529 und 9680 Bewohner kommt. Die „alkoholfreien" Gast- und Schankwirtschaften sind also noch sehr schwach vertreten. Im einzelnen sind im Verhältnisse zur Bevölkerung, wenn man von Hohenzollern*) absieht, die Gast- und Schankwirtschaften rc. bei weitem am zahlreichsten in Berlin, und zwar sowohl im ganzen wie insbesondere auch, soweit der ständige Betrieb mit Ausschank geistiger Getränke in Frage kommt. In letzterer Beziehung folgen die Städte Hessen-Nassaus, Pommerns und Brandenburgs, während auf dem Lande Hannover und Schleswig-Holstein die ersten Stellen einnehmen. Umgekehrt sind die ständigen Betriebsstätten, in denen geistige Getränke verabfolgt werden, im Stadtgebiete der stark bevölkerten Provinzen Westfalen und Rheinland bezw. im Landgebiete der Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen verhältnismäßig am wenigsten verbreitet, insbesondere in der Rheinprovinz, wie übrigens auch in Hannover in den Städten sogar weniger als auf dem platten Lande. Anderseits finden wir in den Stadtbezirken der obengenannten Provinzen Rheinland und Westfalen die größte Häufigkeit der alkoholfreien Wirtschaften; in den Landbezirken hingegen sind letztere in der Provinz Schleswig-Holstein verhältnismäßig noch wesentlich stärker als in der Rheinprovinz und Westfalen vertreten. Die wenigsten Betriebsstätten dieser Art weisen im Verhältnisse zur Bevölkerung für das Stadtgebiet Ostpreußen und demnächst Berlin, für das Landgebiet hingegen Ostpreußen, sodann Posen und Westpreußen auf, welche letzteren drei Landesteile, wie wir gesehen haben, auch mit ländlichen, geistige Getränke verschenkenden Betriebsstätten am schwächsten besetzt sind.

Pr. St. L. A. Z.

*) In Hohenzollern besteht die Betriebssteuer nicht, vielmehr werden dort Wirtschaftsabgaben erhoben, diese indes — abweichend von der Betriebssteuer — auch vom Kleinhandel mit Wein, Obstwein oder Bier, aber nicht von den Betrieben mit ausschließlichem Ausschanke nicht geistiger Getränke. Demgemäß sind die Ziffern Hohenzollerns mit denjenigen der übrigen Landesteile nicht recht vergleichbar; die Staatssumme wird durch die Einbeziehung jener nicht wesentlich beeinflußt.

Die Zahl der Betriebsstätten im Verhältnis zur Bevölkerung.

in der Provinz	Es entfiel 1905 eine ständige Gast- oder Schankwirtschaft usw. mit Ausschank geistiger Getränke auf Einwohner			ohne Ausschank geistiger Getränke auf Einwohner			eine ständige oder vorübergehende Gast- oder Schankwirtschaft usw. mit oder ohne Ausschank geistiger Getränke auf Einwohner		
	überhaupt	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt	in den Städten	auf dem Lande
Ostpreußen	268	161	367	45 881	15 946	199 835	257	153	355
Westpreußen	270	187	344	15 508	5 881	76 710	258	175	335
Stadtkreis Berlin	129	129	—	12 813	12 813	—	128	128	—
Brandenburg	166	153	179	7 966	7 496	8 415	148	138	157
Pommern	201	149	272	14 473	7 458	47 441	176	134	228
Posen	294	178	448	9 686	3 366	131 665	248	154	353
Schlesien	241	189	282	5 378	2 491	13 473	221	167	266
Sachsen	177	161	196	12 397	7 374	33 032	154	143	166
Schleswig-Holstein	159	158	161	2 371	2 605	2 205	135	135	134
Hannover	159	162	156	8 999	4 916	18 140	137	140	135
Westfalen	232	225	237	3 114	2 318	4 170	201	198	203
Hessen-Nassau	157	141	174	7 889	4 786	17 102	141	128	155
Rheinland	195	208	183	2 841	1 879	5 984	172	181	164
Hohenzollern	106	113	105	—	—	—	106	113	105
im Staate	194	169	221	5 434	3 529	9 680	173	152	195

Kongresse und Versammlungen.

Sitzung des internationalen Komitees zur Bekämpfung der Scharlatanerie. In der am 24. September 1907 in Berlin abgehaltenen Versammlung wurde die Gründung eines Verbandes der in der Sitzung vertretenen Vereine beschlossen, zu dessen Geschäftsstelle die Niederländische „Vereeniging tegen de Kwakzalverij" gewählt wurde. Am folgenden Tage fand ein Besuch der aus Anlaß des Hygienekongresses veranstalteten Ausstellung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums im Reichstagsgebäude statt. Die Ausstellung zerfällt in zehn Abteilungen, die einen Überblick über das gemeingefährliche Treiben der Kurpfuscher und über die Mittel zu seiner Bekämpfung bieten.

Unter anderem sind auch die Warnungen und Verordnungen, die die Polizeibehörden von Berlin, Breslau und Darmstadt und der Ortsgesundheitsrat zu Karlsruhe veröffentlicht haben, ausgestellt.

Gesetzeskunde.

Das neue preußische Gesetz vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden.

Die rücksichtslose Benutzung des Eigentums, besonders zu gewerblichen Zwecken, hat ganze Ortschaften und Ortsteile sowie landschaftlich hervorragende oder geschichtlich bedeutsame Punkte im Laufe der Jahre derart verunstaltet, daß ästhetisch empfindende Menschen geradezu einen körperlichen Schmerz bei solchem Anblick empfinden müssen. Zwar gab schon das Preuß. Allg. Landrecht den Baupolizeibehörden die Möglichkeit, Bauten, die die öffentlichen Straßen gröblich verunstalten, zu verhindern. Doch war diese Bestimmung, soweit sie überhaupt gehandhabt wurde, nur in vereinzelten Fällen geeignet, der Verunstaltung vorzubeugen. Auch erstreckte sich die Vorbeugungsmöglichkeit nur auf das Straßenbild, nicht auf das gesamte Ortsbild, auch nicht auf die außerhalb der Ortschaften belegenen landschaftlich hervorragenden Punkte. Endlich war das Geltungsgebiet des Preußischen Landrechts auf einen Teil der Monarchie beschränkt.

Das neue Gesetz verpflichtet nun zunächst die Baupolizeibehörden — die Aufsichtsbehörden werden diese Pflicht überwachen — die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden. Durch Ortsstatut kann nun aber für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung auch vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Es ist also ein weitergehender Schutz als der gegen „gröbliche Verunstaltung" möglich. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn deren Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde. Ebenso kann durch Ortsstatut die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen von der baupolizeilichen Genehmigung abhängig gemacht werden; auch können für die Bebauung bestimmter abgegrenzter Flächen, z. B. Badeorte, Landhausviertel, Prachtstraßen, noch weitere baupolizeiliche Anforderungen vorgesehen werden.

Zum Schutze landschaftlich hervorragender Teile eines Regierungsbezirks kann endlich der Regierungspräsident mit Zustimmung des Bezirksausschusses vorschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen auch außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann. ph.

Polizei- und Sicherheitsdienst bei Kanalbauten.

Bei umfangreichen Erdarbeiten, ganz besonders aber bei Kanalneubauten, werden zum weitaus größten Teil ausländische Arbeiter, vorwiegend Russen, Galizier, Kroaten, Slowaken, Bosniaken und Italiener, beschäftigt. Die auszuübende polizeiliche Kontrolle ist naturgemäß bei diesem zusammengewürfelten Volk eine ganz andere und muß ungleich schärfer geübt werden als bei unseren einheimischen Arbeitern. Der Umstand, daß diese Leute nur ihr heimatliches Idiom beherrschen, eine Verständigung mit ihnen, namentlich von seiten des kontrollierenden Beamten, also unmöglich ist, wird diese Kontrolle sehr erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen; denn welcher Polizeibeamte oder Gendarm kann den russischen oder ruthenischen Wortlaut der Pässe entziffern? Schon die cyrillischen Schriftzeichen machen ihm dies unmöglich. Auch nicht einmal die Pässe der Italiener, Galizier und Kroaten wird er auf ihre Richtigkeit prüfen können, weil das Formular in fremder Sprache ausgestellt ist, der Beamte diese Sprache nicht beherrscht und

sich demzufolge nicht die Überzeugung verschaffen kann, ob die in dem Paß enthaltene Personalbeschreibung auch tatsächlich auf den angeblichen Paßinhaber zutrifft. So werden unsere Behörden und Beamten fortgesetzt auf Schwierigkeiten stoßen.

Um nun übersehen zu können, in welchem Umfange einerseits eine Verstärkung und Verbesserung des Polizei- und Sicherheitsdienstes an den Kanalbaustrecken erforderlich ist, in welcher Richtung anderseits aber auch schon mit den vorhandenen Hilfskräften und Hilfsmitteln gegen schwere Schädigungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit eingeschritten werden kann und auf welche Maßnahmen die unteren Behörden und Dienststellen immer und immer wieder hingewiesen werden müssen, wäre es uns dringend erwünscht, so bald wie möglich die Erfahrungen, die bei früheren ähnlichen Gelegenheiten gesammelt sind, zu erhalten. Wir gedenken die uns freundlichst zur Verfügung gestellten Mitteilungen in nächster Zeit in einer weiteren Besprechung zu verwerten.

Ebenso bitten wir um Mitteilung von Verordnungen und Verfügungen, die für landes- und ortspolizeiliche Zwecke in Betracht kommen können. Neben den Vorschriften **gegen** die von den Ansammlungen dieser zusammengewürfelten, zum großen Teil ausländischen Arbeiter ausgehenden Gefahren werden auch Vorschriften und Einrichtungen zum Schutze dieser Leute (Arbeiterschutzbestimmungen, Unterkunftsräume, Wohlfahrtseinrichtungen wie öffentliche Bäder, Schutz gegen Ausbeutung durch gewissenlose Stellenvermittler, Armenfürsorge, Schulunterricht für etwa mitgebrachte Kinder) zu berücksichtigen sein.

Schon aus dieser Anregung allein mögen die beteiligten Behörden ersehen, daß ihnen für die Dauer der Kanalarbeiten mancherlei schwierige Aufgaben zufallen werden. Mögen die Gemeinden durch rechtzeitige Bewilligung der hierfür erforderlichen Mittel beizeiten vorbeugen. Regierung und Parlament werden, soweit staatliche Mittel nötig sind, ihrerseits auf dem Posten sein müssen.

Die Schriftleitung

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem **Stern** bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Kammergericht.

***Preußen. Sonntagsheiligung. Tingeltangel.** Ein wesentliches Merkmal der sogenannten Tingeltangel*) ist, daß bei ihren Darbietungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet und daß sie geeignet sind, sei es durch ihren Inhalt, sei es durch die Art der Ausführung, die niederen Triebe, insbesondere die Geschlechtslust der Zuschauer, zu erregen. Hiernach genügt der Mangel eines höheren künstlerischen Interesses der Darbietungen noch nicht, um einem Lokal den Stempel eines Tingeltangels aufzudrücken. — Entsch. FerStrSen. KG. vom 16. August 1907 in Sachen Philipp Weintz Königshütte. I. S. 726/07.
St.

***Deutsches Reich. Schankbetrieb in Kuranstalten.** Der Inhaber einer Kuranstalt, der gewerbsmäßig Getränke wie Wein und Bier an die Angehörigen der bei ihm verkehrenden Kurgäste und an die Teilnehmer sowie Veranstalter von Bowlenfesten verabfolgt und ferner auch Wein an einen Teil der Kurgäste nicht als Heil-, sondern als Genußmittel abgibt, macht sich des Schankvergehens schuldig. Es genügt, daß der Ausschank sich auf gewisse Gesellschaftsklassen oder auf bestimmte Personenkreise, nämlich die Kurgäste und deren Angehörige, beschränkte. Anders läge der Fall, wenn es sich lediglich um den Ausfluß des zwischen dem Kuranstaltsbesitzer und den **in** seiner Anstalt untergebrachten Kurgästen abgeschlossenen Aufnahmevertrages*) gehandelt hätte. — Entsch. FerStrSen. KG. vom 30. August 1907. I. S. 768/07 gegen Dr. Ladendorf, St. Andreasberg.
St.

***Preußen. Wirtshausbeleuchtung.** Eine polizeiliche Vorschrift, die die Beleuchtung des Raumes vor der Wirtshaustür vorschreibt, findet an sich ihre rechtliche Stütze in § 6e und f des Gesetzes über die

*) Vgl. KG. Entsch. vom 22. 9. 04, Gew.-Arch IV 220, und vom 11. 4. 07, „Der Gendarm", Jahrg. 1907, Nr. 3. Die Schriftleitung

*) Vgl. Entsch. RG. vom 22. April 1895, Bd. 27, 173, und vom 30. Dezember 1896, Dtsch. Jur.-Ztg. II, 204. Die Schriftleitung.

Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach dem polizeilichen Verordnungsrecht unterstellt sind die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften bezw. die Sorge für Leben und Gesundheit. Der Einwand, daß diese Polizeivorschrift nur dazu dienen solle, der Gemeinde die Straßenbeleuchtung abzunehmen, ist hinfällig, wenn die Polizeiverordnung ausdrücklich vorschreibt, daß nur solange der Eingang zur Wirtschaft zu beleuchten ist, solange der **Betrieb** dauert. Die Straßenbeleuchtungspflicht der Gemeinde geht darüber hinaus. — Entsch. 1 Straff. KG. in Sachen Hasselbach-Kastellaun vom 11. Juli 1907. — C. v. K.

***Preußen. Straßenbahnen.** Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Breslau, betr. den Betrieb öffentlicher elektrischer Straßenbahnen im Stadt- und Landkreise Breslau, vom 29. Juli 1901 bestimmt im § 17: „Den auf den Straßenverkehr bezüglichen Weisungen — nicht eisenbahntechnischer Natur — der Polizeibeamten hat das Betriebspersonal unbedingt nachzukommen." Der § 21 lautet, soweit er hier in Betracht kommt: „Der Schaffner darf nur an den vorgesehenen Haltestellen halten lassen, wenn Fahrgäste ein- und aussteigen wollen." Ein Widerspruch zwischen dem § 17 und dem § 21 besteht nicht. Der § 21 regelt die Pflichten der Schaffner; nach ihm darf der Schaffner außerhalb der Haltestelle nicht halten lassen, wenn es auch von den Fahrgästen verlangt werden sollte. Dem Schaffner ist ein diskretionäres Ermessen nicht überlassen. Der § 17 der Polizeiverordnung dagegen verfolgt einen verkehrspolizeilichen Zweck. Übrigens ist es abwegig, daß der Angeklagte in keinem Falle die Weisung des Polizeikommissars zu befolgen brauchte, weil sie an ihn nicht von der Straße aus gerichtet war. Die Weisungen gemäß § 17 können auch sehr wohl von mitfahrenden Polizeibeamten erfolgen. Es kommt nicht darauf an, ob hier die Weisung des Polizeikommissars objektiv im Verkehrsinteresse notwendig oder überhaupt nur zweckmäßig war; es genügt, daß der Polizeikommissar annahm, daß im verkehrspolizeilichen Interesse seine Weisung geboten gewesen sei. Der Schaffner mußte gehorchen. Die gleichen Grundsätze kommen hier zur Anwendung, die der Senat den Streikposten gegenüber ausgesprochen hat. Wenn Polizeiverordnungen bestimmen, daß den zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten ist, macht sich jemand bei Nichtbefolgung einer solchen Anordnung strafbar, wenn der Exekutivbeamte diese Aufforderung im verkehrspolizeilichen Interesse für erforderlich erachtet hat. Der Senat hat nicht nachzuprüfen, ob hier das Haltenlassen des Wagens außerhalb der Haltestelle eine größere Störung des Verkehrs herbeiführte. — Entsch. 1. Straff. KG. in Sachen Langer-Breslau vom 10. Juli 1907.

C. v. K.

II. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

***Preußen. Polizeistunde. Berücksichtigung anderer als in der polizeilichen Verfügung angegebener Gründe im Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren.** Die Beschwerdeinstanzen sind nach gleichmäßiger Rechtsprechung des OVG. befugt, die tatsächlichen Anführungen in einer angefochtenen polizeilichen Verfügung zu ergänzen, und der Verwaltungsrichter hat bei einer Klage gegen Beschwerdebescheide alle zur Begründung der polizeilichen Verfügung vom Beklagten vorgebrachten Tatsachen zu berücksichtigen, besonders wenn schon die Polizeibehörde selbst sich durch solche Tatsachen mit zum Erlaß ihrer Verfügung hatte bestimmen lassen.

Die Polizeistunde bezweckt die Beschränkung der übermäßigen Ausdehnung des Genusses von Spirituosen und der Verlängerung von Zechgelagen bis in die Nacht hinein. Sie ist daher eine Maßnahme im Interesse der Fernhaltung der Völlerei. Wiederholte Überschreitungen der Polizeistunde sind daher geeignet, die Herabsetzung der Polizeistunde zu rechtfertigen.*) — Entsch. III. Sen. vom 19. Februar 1906, III 352. — St.

III. Bezirksausschuß Berlin.

***Deutsches Reich. Förderung der Unsittlichkeit in Animierkneipen.** Förderung der Unsittlichkeit liegt darin, daß die weibliche Bedienung, mag diese von der Wirtin oder von Kellnerinnen geleistet sein, die Gäste zu geschlechtlichem Verkehr durch Worte oder Handlungen anreizt, auch wenn es zu einem geschlechtlichen Verkehr selbst nicht kommt. Unter Unsittlichkeit im Sinne des § 33 GewO. ist allgemein „Unzucht" zu verstehen, d. h. ein unsittliches Verhalten in geschlecht-

*) Neun Übertretungen innerhalb 9 Jahren begangen (in keinem Jahre mehr als 2 solcher Übertretungen) erachtete das OVG. für ausreichend, eine Herabsetzung der Polizeistunde von 11 auf 9 Uhr zu rechtfertigen.

licher Beziehung. Von einer Wirtin, die sich selbst unsittlich benimmt, ist überdies zu entnehmen, daß sie von dem gleichen Verhalten ihrer Kellnerinnen Kenntnis gehabt hat und trotzdem nicht dagegen eingeschritten ist. Zum mindesten hat sie ihre Aufsichtspflicht versäumt. — Entsch. 1. Abt. BA. Berlin vom 3. September 1907. I. A. 1907 Nr. 25. St.

IV. Bezirksausschuß Arnsberg.

Preußen. Feuerbestattung. Für ungültig erklärt wird die polizeiliche Verfügung, die die Inbetriebnahme des neu errichteten Hagener Krematoriums untersagt. — Entsch. BA. Arnsberg vom 25. September 1907. St.

V. Landgericht II Berlin.

***Deutsches Reich. Rennwetten. Gewerbsmäßiges Glückspiel.** Ein Wirt, der aus einem unbestimmten Personenkreise Wetteinsätze annimmt, macht sich des gewerbmäßigen Glückspiels schuldig, sofern es weder ihm noch den setzenden Personen darauf ankommt, im Sportinteresse Behauptungen aufzustellen und deren Wahrheit gegenüber entgegengesetzten Behauptungen aufrecht zu erhalten, ihre Absicht vielmehr nur auf das Gewinnen gerichtet ist. Für den Wirt, der bei jedem Rennen auch auf mehrere Pferde Einsätze entgegennimmt, hängt die Frage, ob er bei diesem Rennen im ganzen genommen einen Gewinn oder Verlust hatte, davon ab, ob ein bei ihm nicht oder doch weniger besetztes Pferd oder ob das am meisten besetzte Pferd siegt; es hängt also für ihn Gewinn oder Verlust lediglich von einem Zufall ab; denn auf die Entscheidung haben weder er noch die setzenden Personen Einfluß; es steht nicht in ihrer Macht, ob ein Pferd gerade gut oder schlecht läuft. Es liegt also Glückspiel vor. Setzt der Wirt ein derartiges Handeln in der Absicht fort, Gewinn zu ziehen und diesen nit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu verwenden, so macht er aus dem Glückspiel ein Gewerbe. — Entsch. 1. StrKLG. II Berlin vom 2. März 1907 in Sachen Paul Pieper-Berlin, M 2c J. 167/07. — St.

VI. Landgericht III Berlin.

***Deutsches Reich. Rennwetten. Gewerbsmäßiges Glückspiel. Einziehung.** Wer für eigene Rechnung bei öffentlichen Pferderennen auf der Rennbahn auf die laufenden Pferde Wetteinsätze annimmt, ohne diese am Totalisator anzulegen, macht sich des gewerbsmäßigen Glückspiels schuldig, sofern aus der Wiederholung dieser Handlungsweise auf die Absicht und das Bewußtsein zu schließen ist, aus der Annahme der Einsätze eine gewisse Einnahme in fortgesetzter auf Erwerb gerichteter Tätigkeit zu erzielen. Auf Einziehung der angenommenen Einsätze kann indessen nicht erkannt werden, da sie nicht durch das vorsätzliche Vergehen des gewerbsmäßigen Glückspiels hervorgebracht sind, wenn nicht festzustellen ist, daß sie zur Begehung dieses vorsätzlichen Vergehens bestimmt gewesen sind. — Entsch. 3 StrK. LG. III Berlin vom 29. Juni 1907. B. 6 J. 460/07. St.

VII. Landgericht Bromberg.

***Deutsches Reich. Wahrnehmung berechtigter Interessen.** Die Wahrnehmung berechtigter Interessen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatsachen mißlingt; es genügt, wenn derjenige, der sie behauptet, von ihrer Richtigkeit überzeugt sein konnte. — Entsch. FerStK. LG. Bromberg in der Privatklagesache des Vikars Bykowski in Wollstein gegen den Chefredakteur der „Ostd. Rundschau", Ginschel, vom 31. August 1907. St.

VIII. Landgericht Düsseldorf.

***Preußen. Teppichklopfen.** Eine das Teppichklopfen innerhalb gewisser Tagesstunden untersagende Polizeiverordnung ist rechtsungültig. Es läßt sich eine dem Publikum bevorstehende Gefahr für Leben und Gesundheit nicht erkennen; zum Schutz des Publikums gegen bloße Belästigungen Verordnungen zu erlassen, ist die Polizei nicht befugt. Soweit Ruhestörung in Frage kommt, greift § 360 Nr. 11 StGB ein. — Entsch. StK. LG. Düsseldorf vom 19. September 1907 gegenüber der Düsseldorfer Polizeiverordnung vom 1. Juli 1906. St.

IX Schöffengericht Berlin-Mitte.

***Deutsches Reich. Mauscheln ohne Aszwang.** Mauscheln ohne Aszwang ist als Glückspiel anzusehen. Ein Schankwirt, der dieses Spiel in seinen Räumen duldet, ist nach § 285 StGB. zu bestrafen. — Entsch. SchG. Berlin-Mitte, Abt. 140, vom 18. Juni 1907. — 140 D. 582/07. St.

Zusammenkunft

preußischer, belgischer und holländischer Gendarmen.



Sitzend von links nach rechts: **Gerbing**, pr. GW.; **Baurgeols**, belg. Gd.Kommandant; Spiestcke, pr. GW.; J. den Decker, holl. GW.; Kumbier, pr. GW.; Winand, belg. Gd.Kommandant.
Stehend von links nach rechts: Lentz, holl. Gd.; Zachau, pr. GW.; Asselbarn, belg. Gd.; Sewelles, pr. GW.; Deroussseaux, pr. Pol.Sergt.; Bles, belg. Gd.; Hanauer, pr. GW.

Nachdem die regelmäßigen Dienstversammlungen von preußischen, belgischen und holländischen Gendarmen aufgehoben sind und es den betreffenden Organen des Sicherheitsdienstes an der Grenze überlassen bleibt, sich nach Erfordernis an der Grenze zu treffen, wurde eine solche Zusammenkunft auch für den 8. Juli d. J. in Herbesthal vereinbart. Es waren dort erschienen: die beiden belgischen Brigadiers aus Welkenraedt und Aubel mit zwei Gendarmen aus ersterem Ort, der holländische Wachtmeister mit einem Gendarmen aus Vaals und die Gendarmen des an der Grenze gelegenen preußischen Kreises Eupen sowie zwei Gendarmen des Beritts Eupen aus dem Kreise Montjoie und der Polizeisergeant aus Herbesthal.

Das freundnachbarliche und kameradschaftliche Verhältnis unter den Sicherheitsbeamten an der Grenze war die Veranlassung, daß sich sämtliche Teilnehmer an der Zusammenkunft zu obiger Gruppenaufnahme vereinigten.

Erfreulich ist die Rücksichtnahme der beiden Nachbarstaaten Belgien und Holland, welche stets deutschsprechende Gendarmen an der Grenze stationieren.

Kumbier,
Fußgendarmerie-Wachtmeister in Herbesthal
(8. Brigade).

Polizeibericht.

Verwaltung. Wasserwerke für Berlin. Die gesamten polizeilichen Befugnisse hinsichtlich der in den Kreisen Teltow und Niederbarnim belegenen Wasserwerke, welche in überwiegendem Maße der Versorgung der Bewohner des Landespolizeibezirks Berlin dienen, nämlich der Wasserwerke in Tegel, Kreis Niederbarnim (der Stadt Berlin gehörig), in Friedrichshagen am Müggelsee (der Stadt Berlin gehörig), am Teufelssee, Kreis Teltow (der Stadt Charlottenburg gehörig), an der Jungfernheide, Kreis Niederbarnim (der Stadt Charlottenburg gehörig), und in Johannisthal, Kreis Teltow (der Aktiengesellschaft m. b. H. Charlottenburger Wasserwerke gehörig) sind vom 1. September 1907 ab dem Polizeipräsidenten in Berlin übertragen worden. Dem Regierungspräsidenten in Potsdam verbleiben bis auf weiteres die polizeilichen Befugnisse hinsichtlich des Wasserwerks zu Beelitzhof.

Gendarmeriestation. Aus Anlaß der in letzter Zeit ungewöhnlich häufigen Brandstiftungen wurde in Sulzemoos bei Dachau (Bayern) eine provisorische Gendarmeriestation errichtet.

Provision an Kellnerinnen als Förderung der Völlerei. Das Stadtpolizeiamt in Stuttgart hat den Schankwirten bekannt gegeben, daß die Entlohnung der Kellnerinnen durch Provision für verkaufte Getränke als Völlerei angesehen werden und daraufhin Entziehung der Konzession erfolgen könne.

Mädchenhandel. Dem zu Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommen über

Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel ist das Deutsche Reich nunmehr für alle deutschen Schutzgebiete beigetreten.

Polnisches. Über einen schweren Fall von Landfriedensbruch durch einen Polenklub berichtet das BFBl. folgendes: Der polnische Bansoniumklub hielt in Hochstraß bei Moers in einem Gasthaussaale eine Versammlung ab. Von der Polizei aufgefordert, den Saal zu räumen, verließ der größte Teil der Anwesenden das Lokal; nur etwa acht Mann von diesen widersetzten sich der Aufforderung. Einer von ihnen zog in der Erregung einen Revolver und schoß. Das war das Signal zu einer allgemeinen Schießerei und Schlägerei. Die Polen stürzten auf die Schutzleute, von denen einer durch drei Hiebe über den Kopf und ein anderer durch einen Messerstich, in den Rücken, der die Lunge traf, schwer verletzt wurden. Die Schutzleute feuerten aus ihren Revolvern auf die Menge. Zwei polnische Arbeiter wurden getötet und 14 Personen zum Teil sehr schwer verwundet. Nach der Schlägerei wurden über 40 abgeschossene Revolverpatronen gefunden. Infolge dieser Ausschreitung ist die Abhaltung einer polnischen Festlichkeit in Hochemmerich von der Polizei untersagt worden.

Ehrentafel.

Nach fast 44 jähriger Dienstzeit in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist der Kamerad Fußgendarmerie-Wachtmeister Schroeder III in Rosbach a. d. Sieg (8. Brigade).

Ihm zu Ehren fand nach der Dienstversammlung eine Abschiedsfeier im Hotel Römer zu Waldbröl statt, an welcher der Distriktsoffizier Major Hübener, Landrat Gerdes, Bürgermeister Major a. D. Petri und die Kameraden des Beritts Gummersbach teilnahmen.

Major Hübener widmete dem Scheidenden anerkennende Worte für seine langjährigen treuen Dienste und seine musterhafte Führung während seiner gesamten Dienstzeit. Landrat Gerdes überreichte dem Scheidenden ein vom Kreise Waldbröl gestiftetes Ehrengeschenk mit dem Wunsche, daß sich Kamerad Schroeder noch recht lange der wohlverdienten Ruhe erfreuen möge. Bürgermeister Petri sprach im eigenen Namen und im Namen der Stadt dem scheidenden Kameraden Anerkennung aus. — Das Abschiedsgeschenk der Kameraden des Beritts bestand in einem Gruppenbild.

Kamerad Schroeder wurde am 10. April 1845 zu Trier geboren, trat am 1. Oktober 1863 bei dem 3. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 29 in Trier ein und machte in demselben den Feldzug 1866 mit. Am 1. Oktober 1868 trat er zu dem Hohenzollernschen Füs.-Regt. Nr. 40 über und nahm in diesem Regiment am Feldzug 1870/71 teil. Am 1. Oktober 1873 zur 8. Gendarmerie-Brigade einberufen und in Münstereifel stationiert, wurde er am 1. Juni 1890 nach Rosbach a. d. Sieg versetzt.

Kamerad Schroeder ist Inhaber des Kreuzes zum Allgemeinen Ehrenzeichen, des Allgemeinen Ehrenzeichens, des Erinnerungskreuzes 1866, der Kriegsdenkmünze 1870/71, der Erinnerungsmedaille und der Dienstauszeichnung I. Klasse.

Bei Aushändigung der Entlassungspapiere durch seinen Berittführer wurde dem Scheidenden ein Anerkennungsschreiben des Herrn Chefs der Landgendarmerie überreicht.

Artikelschau.

Grenzen der Polizeigewalt. Von Bürgermeister Koehne, Herzberg. — PrVBl. XXVIII, 850. —

Klar und übersichtlich werden die verschiedenen Streitfragen zur Auslegung des § 10 ALR. II, 17 und des § 6 des PolG. besprochen. Eine dieser Fragen, ob die Rechtsprechung auf dem rechten Wege ist, wenn sie Verordnungen zum Zwecke einer erleichterten polizeilichen Kontrolle für ungültig erklärt, wird vom Verfasser mit einer knappen, klaren Begründung, wie es uns scheint, mit vollem Recht verneint; wir geben sie hier inhaltlich wieder. Ob der Richter die Frage überhaupt zu entscheiden habe, sei Tatfrage; jedenfalls begebe sich der Polizeiverwalter noch nicht auf ein ihm verschlossenes Gebiet, wenn er die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben zu sichern suche. Er überschreite seine Aufgaben nur, wenn er sich oder seinen Beamten die Ausführung nur bequem machen wolle, nicht dagegen, wenn dem Bedürfnis der Sicherung oder doch besseren Sicherung wirklich abgeholfen werde. Die Polizei müsse alles durchsetzen können, dessen sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirklich bedürfe; sonst wäre ein wesentliches staatliches Interesse benachteiligt.

Personalveränderungen.

Ordensverleihungen.

Berger, Hauptmann in der 5. GendBrig., den Roten Adler-Orden 4. Klasse verliehen erhalten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht den ber. Gendarmerie-Wachtmeistern Wolff II in Finstingen, Riebold in Rappoltsweiler, sowie den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Tripmacher in Brunstatt, Lempert in Markirch, Benewitz in Gebweiler und Nimmich in Rufach, sämtlich in der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. September d. Js. zu verleihen geruht: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem pensionierten Fußgendarmerie-Wachtmeister Weczies in Eydtkuhnen, 1. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Sabaß in Gleiwitz und Jänisch in Liebau, 6. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Weinberg in Hagen und dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Diewitz in Rheda, 7. Brig., sowie dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Allers in Lübeck, 9. Brig; das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Bebiolka in Teltow, 3. Brig., und dem berittenen Gendarmie-Wachtmeister a. D. Fellmann in Königszelt, 6. Brig.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 25. September d. Js. zu verleihen geruht: den Königlichen Kronenorden 4. Klasse: dem Gendarmerie-Oberwacht-

meister Zwitzki in Strelno, 5. Brig.; das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Marquardt II in Insterburg, 1. Brig.

Des Königs Majestät haben aus Anlaß der diesjährigen Kaisermanöver das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Walk in Holsterhausen, Zimmermann I in Bodelschwingh, Andehm in Günnigfeld sowie dem ber. Gendarmerie-Wachtmeister Knode in Wattenscheid, sämtlich in der 7. Brigade.

Sonstige Veränderungen.

Stab.

Zahlmeister Rechnungsrat Thiele zum 1. 10. 07 pens. — Kalkulator Klingebiel zum Zahlmeister ernannt. — Fußgendarm Fröhlich als Kalkulator a. Pr. herangezogen.

1. Brigade.

FW. Selz, Neu-Lappienen, am 1. 10. 07 nach Gallus-Wilpien b. Nattkischlen vers. — FW. Pawlack, Gallus-Wilpien, am 1. 10. 07 nach Neu-Lappienen b. Lappienen vers. — FW. Sgaga, Illowo, Kr. Neidenburg, am 1. 10. 07 nach Wientzkowen b. Muschaken vers. — F. a. Pr. Klawe, Wientzkowen, am 1. 10. 07 nach Illowo, Kr. Neidenburg, vers. — b. W. Schildhauer, Kattenau, am 1. 10. 07 nach Trakehnen vers. — b. W. Dobrindt, Allenstein, am 1. 10. 07 nach Stabigotten vers. — b. W. Reich, Stabigotten, am 1. 10. 07 nach Allenstein vers. — b. W. Grzeski, Gr. Bubainen, am 1. 10. 07 nach Goldap vers. — b. W. Borowy, Goldap, am 1. 10. 07 nach Insterburg vers. — b. G. a. Pr. Mörchel, Insterburg, am 1. 10. 07 nach Gr. Bubainen vers. — b. W. Feuersänger, Schimonken, am 1. 10. 07 nach Königshöhe bei Salza, O.-Pr., vers. — b. W. Peschel, Königshöhe, am 1. 10. 07 nach Drosdowen bei Dombrowken, Bz. Gumb., vers. — b. W. Heinki, Drosdowen, am 1. 10. 07 nach Schimonken vers. — b. W. Motzkus, Heydekrug, am 1. 10. 07 nach Neukirch, O.-Pr., vers. — b. W. Vorlauf, Uszlöknen, am 1. 10. 07 nach Heydekrug vers. — b. G. a. Pr. Schmidt, Neukirch, O.-Pr., am 1. 10. 07 nach Uszlöknen vers. — FW. Michel, Jungferndorf, am 1. 10. 07 nach Arnau (Pregel) vers. — FW. Stenzel, Hermsdorf, am 1. 10. 07 nach Zinten vers. — b. W. Grunert, Grünlinde, am 1. 10. 07 nach Nickelsdorf b. Grünhayn, Kr. Wehlau, vers. — b. W. Herrmann, Kleszöwen, am 1. 10. 07 nach Kiöwen vers. — FW. Schröder III, Janellen, am 1. 10. 07 nach Beulheim vers. — FW. Kirstein II, Bittehnen-Uszbitzen, am 1. 10. 07 nach Bittehnen.Schillehnen b. Lompönen vers. — FW. Klein I, Marienfelde, am 1. 9. 07 nach Tharden b. Liebemühl kmdrt. — FW. Nawroth, Wischwill, am 24. 9. 07 nach Schmalleningken kmdrt. — b. W. Lupp, Grabowen, am 21. 9. 07 nach Rominten kmdrt. — FW. Janle, Ackmonischken b. Coadjuthen, am 14. 9. 07 nach Kellerischken b. Schreitlauglen vers. — FW. Podszus, Memel, am 2. 9. 07 nach Nidden, O.-Pr., kmdrt. — FW. Bludau I, Wabbeln b. Bilderweitschen, am 29. 8. 07 nach Eydtkuhnen kmdrt. — FW. Schreiber I, Romeylen b. Eydtkuhnen, am 1. 8. 07 nach Mehlkehmen kmdrt., am 1. 9. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Lesniak, Wonduizen b. Plecken, am 1. 6. 07 nach Nidden, O.-Pr., kmdrt., am 1. 9. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Andreas, Johannisburg, O.-Pr., am 21. 5. 07 nach Wiersbinnen b. Arys kmdrt., am 1. 9. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Brandstädter, Heinrichswalde, O.-Pr., am 16. 8. 07 nach Neukirch, O.-Pr., kmdrt., am 1. 9. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Bartnick, Norutschatschen b. Gumbinnen, am 7. 8. 07 nach Gerwischkehnen, Kr. Gumbinnen, kmdrt., am 1. 9. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Schulz XIX, Albrechtsdorf, O.-Pr., am 14. 8. 07 nach Cranz, O.-Pr. kmdrt., am 16. 9. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Riedel, Brödszen b. Schillehnen, Kr. Pillkallen, am 17. 8. 07 nach Endgimmischken b. Schillehnen kmdrt., am 21. 9. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Bongies, Pillau II, am 1. 6. 07 nach Neuhäuser, Kr. Fischhausen, kmdrt., am 30. 9. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Ewert II, Alt-Gertlauken, fällt „II“ fort. — b. W. Link III, Hoffnungskreuz b. Maldeuten, Standort heißt jetzt „Hoffnung“ b. Maldeuten. — F. a. Pr. Vogelreuter, Dietrichswalde, am 21. 9. 07 v. s. Truppenteil zum Vizefeldwebel befördert.

2. Brigade.

OW. Grantze, Franzburg, am 1. 10. 07 nach Stralsund vers. — b. W. Ulrich, Bansin, am 1. 10. 07 nach Seebad Bansin vers. — FW. Kollesch, Großrambin, am 1. 10. 07 nach Kleinrambin bei Großrambin vers. — b. G. a. Pr. Schimpf, Treptow a. Tollense, am 1. 10. 07 nach Collin Pomm. vers.

3. Brigade.

b. G. a. Pr. Paschke, Senftenberg, am 1. 10. 07 nach Neuhausen Kr. Kottbus vers. — F. a. Pr. Jagla, Manschnow, am 1. 10. 07 nach Golzow Oderbruch vers. — b. W. Müller VII, Rhinow, am 1. 10. 07 nach Baumschulenweg b. Berlin vers. — b. W. Versuch, Calau, am 1. 10. 07 nach Senftenberg NL. vers. — b. W. Birlehm, Baumschulenweg, am 1. 10. 07 nach Rhinow vers. — b. W. Henning, Zerrenthin, am 1. 10. 07 nach Strasburg UM. vers. — b. G. a. Pr. Marlmann, Wittstock, am 1. 10. 07 nach Menz vers. — b. W. Plagemann, Altbeelitz, am 1. 10. 07 nach Liebenau NM. vers. — b. W. Grzechowiak, Bad Schönfließ, am 1. 10. 07 nach Zehden vers. b. G. a. Pr. Engelke, Zehden, am 1. 10. 07 nach Bad Schönfließ NM. vers. — b. W. Poepke, Menz, am 1. 10. 07 nach Wittstock Dosse vers. — b. W. Sobatle, Neuhausen, am 1. 10. 07 nach Calau vers. — b. G. a. Pr. Bartoleit, Tempelhof, am 1. 10. 07 nach Neubabelsberg vers. — FW. Lehmann II, Rampitz, am 1. 10. 07 nach Sonnenburg NM. vers. — FW. Karnuth, Tempelhof, am 1. 10. 07 nach Marienfelde b. Berlin vers. — FG. Heinen, Herzfelde, am 1. 10. 07 nach Oberschöneweide vers. — F. a. Pr. Wieland, Marienfelde, am 1. 10. 07 nach Tempelhof vers. — b. W. Piesnack, Wilmersdorf, am 1. 10. 07 nach Schmargendorf b. Berlin vers. — F. a. Pr. Lemke II, Lichtenberg, am 1. 10. 07 als

HF. nach Stolpe (Oder) vers. — FW. Müller IV, Niederschöneweide, am 1. 10. 07 nach Mariendorf vers. — FW. Müller VIII, Mariendorf, am 1. 10. 07 nach Niederschöneweide vers. — b. W. Friedrich, Schmargendorf, am 1. 10. 07 nach Friedersdorf Mark vers. — F. a. Pr. Braun II, Oberschöneweide, am 1. 10. 07 nach Herzfelde Kr. N.Barnim vers. — F. a. Pr. Finkelberg, Wilmersdorf, am 1. 10. 07 nach Friedenau kmdrt. — OW. Zenke, Zossen wohnt jetzt im Chausseehause, nächst Neuendorf b. Zossen. — FW. Braun, Pfaffendorf, erhält die Nr. I. — b. G. a. Pr. Rosinski, Treptow, wohnt in Baumschulenweg b. Berlin. — HF. a. Pr. Cerkaski, Ruhleben, wohnt in Spandau, Teltowerstr. 1. — FW. Koch II, Finsterwalde, am 1. 8. 07 nach Kirchhain NL. kmdrt., ist vom Kommando zurück.

4. Brigade.

FW. Krähmer, Ahlsdorf, am 1. 10. 07 nach Hergisdorf b. Ahlsdorf Kr. Mansfeld vers. — FW. Gremmel, Schierke, am 1. 10. 07 nach Eichenbarleben, Kr. Wolmirstedt vers. — FW. Funke, Heidersbach, am 1. 10. 07 nach Goldlauter vers. — FW. Grobe, Bad Sachsa, am 1. 10. 07 nach Horsmar b. Dachrieden vers. F. a. Pr. Mitsching, Horsmar, am 1. 10. 07 nach Tettenborn vers. — FW. Heinemann, Bitterfeld, am 1. 10. 07. nach Rösa Kr. Bitterfeld vers. — FW. Kaltwasser, Rösa, am 1. 10. 07 nach Gräfenhainichen Bz. Halle vers. — F. a. Pr. Reinhardt, Gräfenhainichen, am 1. 10. 07 nach Bitterfeld vers. — b. W. Kobilke, Grüningen, am 1. 10. 07 nach Obertopfstedt b. Greußen vers. — FW. Schröder VII, Reuden, Standort heißt Reuden-Predel. — FW. Erxleben, Taucha, am 24. 9. 07 nach Döbris b. Deuben Bz. Halle, kmdrt. — FW. Stock, Salza, am 8. 9. 07 nach Wolkramshausen kmdrt. — FW. Göring, Falkenberg, am 22. 9. 07 nach Mückenberg, Kr. Liebenwerda kmdrt. — b. W. Preisicke, Oberdorla, am 1. 10. 07 als OW. a. Pr. nach Querfurt kmdrt. — OW. Kramer II, Herzberg, am 1. 10. 07 fällt Nr. II fort. — FW. Schmidt, Tangermünde, erhält Nr. I. — FW. Schmidt, Kretzschau, erhält Nr. II. — b. W. Voigt, Weißenfels, erhält Nr. III.

5. Brigade.

b. W. Kösling, Turze, am 1. 10. 07 nach Kempen Bz. Posen vers. — b. W. Fabinnke, Kempen, am 1. 10. 07 nach Jutroschin vers. — b. W. Borkowski, Duschnik, am 1. 10. 07 nach Granowo vers. — FW. Busch, Chelmce, am 1. 10. 07 nach Amsee vers. — FW. Pachale, Szamarzewo, am 1. 10. 07 nach Kolaczkowo b. Borzykowo vers. — b. G. a. Pr. Brandt, Miloslaw, am 1. 10. 07 nach Szamarzewo b. Sockelstein Kr. Wreschen vers. — FW. Karge, Amsee, am 1. 10. 07 nach Chelmce vers. — b. G. a. Pr. Rubin, Granowo, am 1. 10. 07 nach Duschnik Bz. Posen vers. — b. W. Steinmetz, Jutroschin, am 1. 10. 07 nach Kempen Bz. Posen vers. — b. W. Bartuschat, Szamarzewo, am 1. 10. 07 nach Miloslaw vers. — F. a. Pr. Jüdes, Gr. Ciesle, am 1. 10. 07. nach Szamarzewo b. Sockelstein Kr. Wreschen vers. — b. G. a. Pr. Fisch, Strelno, am 1. 10. 07 nach Welnau II vers. — b. W. Kühr, Welnau, am 1. 10. 07 nach Strelno vers. — HF. a. Pr. Reinke, Langenheim, am 1. 10. 07 nach Skalmierzyce vers. — b. W. Fisch, Krotoschin, erhält Nr. I. — b. W. Schröder, Sobotka, erhält Nr. I. — b. G. a. Pr. Schröter, Kruschwitz, erhält Nr. II. — F. a. Pr. Schmidt, Bobrownik, erhält Nr. IX. — FW. Mahler, Bromberg, am 20. 8. 07 nach Schulitz kmdrt. — FW. Langer, Gr. Neudorf, am 21. 8. 07 nach Weichselhof b. Schulitz kmdrt. — FW. Roepke, Bromberg, am 27. 8. 07 nach Schulitz kmdrt. — FW. Dreßler I, Langenheim, am 10. 5. 07 nach Skalmierczyce kmdrt., trat am 9. 9. 07 von seinem Kmdo. zur. — b. W. Wiechert, Tirschtiegel, am 1. 10. 07 als OW. a. Pr. nach Strelno kmdrt.

6. Brigade.

FW. Koch IV, Penzig O.-L., am 1. 10. 07 nach Nieder-Olsa b. Förstgen, Bez. Liegnitz vers. — F. a. Pr. Spritulle, Nieder-Olsa, am 1. 10. 07 nach Penzig O.-L. vers. — FW. Schliepert, Kittlitztreben, am 1. 10. 07 nach Lieban i. Schles. vers. — FW. Pschalek, Alt-Warthau, am 1. 10. 07 nach Kittlitztreben vers. — F. a. Pr. Tolksdorf, Lieban i. Schles., am 1. 10. 07 nach Alt-Warthau vers. — b. W. Seeliger, Malapane, am 1. 10. 07 nach Hüttendorf b. Malapane vers. — FW. Guth, Dtsch.-Piekar b. Scharley, am 1. 10. 07 nach Katscher vers. — FW. Schmidt XI, Myslowitz, am 1. 10. 07 nach Dtsch.-Piekar b. Scharley vers. — FW. Chowanietz, Grzendzin, am 1. 10. 07 nach Myslowitz vers. — FW. Gatzka, Dtsch.-Krawarn, am 1. 10. 07 nach Grzendzin b. Bronin vers. — FW. Hein II, Luban O.-Schles., am 1. 10. 07 nach Dtsch.-Krawarn vers. — FW. Linkiewicz, Rudnik, am 1. 10. 07 nach Luban O.-Schles. vers. — FW. Klein IV, Katscher, am 1. 10. 07 nach Preiswitz vers. — FW. Kepper, Preiswitz, am 1. 10. 07 nach Köberwitz Bez. Oppeln vers. — FW. Daschowski, Köberwitz, am 1. 10. 07 nach Wohlau, Post Guhrau, Kr. Pleß vers. — FW. Seidel II, Morgenroth, am 1. 10. 07 nach Biskupitz und Borsigwerk vers. — FW. Burghardt, Zalenze, am 1. 10. 07 nach Morgenroth vers. — b. W. Wagner I, Nimkau, am 1. 10. 07 nach Obernigk vers. — b. W. Liers, Koischwitz, am 1. 10. 07 nach Greibnig b. Seifersdorf Kr. Liegnitz vers. — FW. Schmidt, Kahlowitz, erhält Nr. II. — b. W. Hoffmann, Mückenhain, erhält Nr. VI. — b. W. Müller, Wartha, erhält Nr. II. — b. W. Gemke, Alt-Kemnitz, schreibt sich „Gempke". — OW. a. Pr. Volkwein, Haynau, mit 1. 10. 07 zum Oberwachtmeister ernannt. — OW. a. Pr. Genrich, Lublinitz, mit 1. 10. 07 zum Oberwachtmeister ernannt.

7. Brigade.

FW. Hein, Fürstenberg, am 1. 10. 07 nach Güterloh vers. — b. W. Gerats, Enniglob, am 1. 10. 07 nach Verl, Bez. Minden vers. — b. W. Becker III, Verl, am 1. 10. 07 nach Enniglob b. Bünde Wf. vers. — FW. Freese, Münster, am 1. 10. 07 nach Sprakel b. Kinderhaus vers. — FW. Rudolph, Winterberg, am 1. 10. 07 nach Ihmert vers. — F. a. Pr. Wendt, Ihmert, am 1. 10. 07 nach Winterberg Wf. vers. — b. W. Weiß, Delbrück, am 1. 10. 07 nach Minden vers.

— b. W. Jacob, Minden, am 1. 10. 07 nach Wehdem Kr. Lübbecke vers. — b. W. Kranefoed, Wehdem, am 1. 10. 07 nach Delbrück Wf. vers. — FW. Lambmann, Rothenuffeln, am 1. 10. 07 nach Minden vers. — FW. Dentrich, Minden, am 1. 10. 07 nach Rothenuffeln vers. — b. W. Lur, Brilon, am 1. 10. 07 als FW. nach Heeren vers. — FW. Rothe, Warendorf, am 3. 9. 07 nach Everswinkel kmdrt. — b. W. Weiland, Warendorf, am 10. 9. 07 nach Everswinkel kmdrt.

8. Brigade.

b. G. a. Pr. Haß, Viersen, am 1. 10. 07 nach Bredeney b. Schnir b. Werden vers — FW. Saner, Werden Ruhr, am 1. 10. 07 nach Dettingen (Hohenzollern) vers. — FW. Kielhorn, Osterath, am 1. 10. 07 nach Dümpten vers. — FW. Langerbein, Dümpten, am 1. 10. 07 nach Waxweiler Kr. Prüm vers. — FW. Zahner, Dettingen, am 1. 10. 07 nach Heisingen vers. — FW. Ros, Münsterbusch, am 1. 10. 07 nach Kohlbusch b. Stolberg Rheinld. vers. — OW. Thomaßen, Bitburg, am 1. 10. 07 nach Altenessen vers. — FW. Schneider III, Gammertingen, am 1. 10. 07 nach Gebhardshain Westerwald vers. — FW. Sedlarzeck, Brückhausen, am 1. 10. 07 nach Meisenheim a. Gl. vers. — OW. Pietz, Altenessen, am 1. 10. 07 nach Bitburg vers. — FW. Schröder VII, Meisenheim a. Gl., am 1. 10. 07 nach Osterath vers. — FW. Schaumberg, Warweiler, am 1. 10. 07 nach Saarbrücken vers. — FW. Pelzer, Heisingen, am 1. 10. 07 nach Werden Ruhr vers. — FW. Radtke II, Stelle, „II“ fällt fort. — b. W. Lang, Cleve, am 28. 8. 07 nach Warbeyen Kr. Cleve kmdrt. — b. W. Kesemeyer, Cronenburg, am 25. 8. 07 nach Keeken b. Cleve kmdt. — F. Horn, Kaisersesch, am 10. 5. 07 nach Bad Bertrich Bez. Coblenz kmdt., am 16. 9. 07 von seinem Kmdo. zurück.

9. Brigade.

FW. Brandt, Lütjenburg, am 1. 10. 07 nach Laboe vers. — FW. Uhlmann, Leetzen, am 1. 10 07 nach Lütjenburg vers. — F. a. Pr. Fanß, Laboe, am 1. 10. 07 nach Leezen vers. — b. W. Mohnke, Stepping, am 1. 10. 07 nach Jübeck Kreis Schleswig vers. — b. G. a. Pr. Kühne, Jübeck, am 1. 10. 07 nach Stepping vers. — FW. Kühl, Salem, am 4. 7. 07 nach Mustin kmdrt., am 16. 9. 07 von seinem Kmdo. zurück.

10. Brigade.

F. a. Pr. Tannemann, Rosdorf, am 1. 10. 07 nach Schönhagen, Hannov. vers. — FW. Schomburg, Hardegsen, am 1. 10. 07 nach Weende vers. — F. a. Pr. Pogorzelski, Horneburg, am 1. 10. 07 nach Blumenthal i. H. vers. — FW. Bähr, Bützfleth, am 1. 10. 07 nach Horneburg, Hann., vers. — FW. Janson, Schönhagen, am 1. 10. 07 nach Bovenden vers. — HF. Fischer, Zeven, am 1. 10. 07 nach Sittensen vers. — F. a. Pr. Noack, Blumenthal, am 1. 10. 07 nach Bützfleth vers. — FW. Kriegs, Bovenden, am 1. 10. 07 nach Münden, Hannov., vers. — F. a. Pr. Schmidt, Münden, am 1. 10. nach Harste bei Göttingen vers. — FW. Gammelin, Göttingen, am 1. 10. 07 nach Werlte vers. — FW. Schwägermann, Etelsen, am 1. 10. 07 nach Daverden, b. Langwedel, Bez. Bremen, vers. — F. a. Pr. Mittelstedt, Bovenden, am 1. 10. 07 nach Hardegsen vers. — FW. Jastrow, Liebenau, am 1. 7. 07 nach Norderney kmdrt., trat am 15. 9. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Hotopp, Emblichheim, am 1. 7. 07 nach Norderney kmdrt., trat am 15. 9. 07 vom Kmdo. zurück. — FW. Weiser, Lemförde, am 1. 7. 07 nach Juist kmdrt., trat am 15. 9. 07 vom Kmdo. zurück. — b. W. Bollweg, Bodenteich, am 15. 6. 07 nach Borkum kmdrt., trat am 20. 9. 07 vom Kmdo. zurück. — FW. Rösemann, Lautenthal, am 10. 8. 07 nach Hahnenklee kmdrt., trat am 30. 9. 07 vom Kmdo. zurück.

b. G. Nader, Lüchow, b. G. Hillmann, Vilsen, b. G. Schusdziarra, Langwedel, Bez. Bremen, v. ihren Truppenteilen zu Vizewachtmeistern befördert.

11. Brigade.

b. W. Böttger, Hersfeld, am 1. 10. 07 nach Oberkaufungen, Bez. Cassel vers. — FW. Heinert, Biebrich, am 1. 10. 07 nach Ransbach, Westerwald vers. — FW. Rohland II, Ransbach, am 1. 10. 07 nach Biebrich vers. — FW. Kelschau, Altenhaßlau, am 1. 10. 07 nach Gelnhausen vers. — FW. Rothe, Hohensolms, am 16. 9. 07 nach Krofdorf b. Wetzlar kmdrt. — FW. Möller, Großenlüder, am 1. 7. 07 nach Salzschlirf kmdrt., trat am 1. 9. 07 vom Kmdo. zurück. — FW. Rachold, Hamburg, am 17. 6. 07 nach Hartenrod kmdrt., trat am 20. 8. 07 von seinem Kmdo. zurück.

12. Beigade.

b. W. Reichardt, Strepsch, 1. am 10. 07 nach Pr. Stargard vers. — b. W. Wilke III, Löbau, am 1. 10. 07 nach Graban b. Rosenthal, Bez. Danzig, vers. — b. W. Vogler, Rosenberg, am 1. 10. 07 nach Finkenstein vers. — b. W. Liedtke, o. Geh. beurl., am 1. 10. 07 in Strepsch, Kr. Neustadt, W.-Pr., wiedereingestellt. — b. G. a. Pr. Reimer, Gr. Leistenau, am 1. 9. 07 nach Neugolz vers. — FW. Spehr, Ohra, am 13. 9. 07 nach Einlage b. Schiewenhorst kmdrt. — FW. Thierfeldt, Neustadt, am 8. 9. 07 nach Einlage b. Schiewenhorst kmdrt. — FW. Leckszas, Elbing, am 7. 9. 07 nach Einlage b. Schiewenhorst kmdrt. — FW. Runkel, Brentau, am 12. 9. 07 nach Einlage b. Schiewenhorst kmdrt. — FW. Ulrich, Schnakenburg, am 4. 9. 07 nach Einlage 4. Schiewenhorst kmdrt., trat am 8. 9. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Böhmfeldt, Woylaff, am 6. 9. 07 nach Einlage b. Schiewenhorst kmdrt., trat am 9. 9. 07 von seinem Kmdo. zur.

Auskunftei.

Kam. ber. Wachtm. **Verkehrskarte zum Kalender.** Selbstverständlich liefern wir entsprechend unserer Bekanntmachung zu jedem bestellten Kalender die Eisenbahn- und Verkehrskarte von Mittel-Europa. Nr. 257. — G—ch.

Kam. Ob. Wachtm. M. **Sammelbestellung für den Kalender.** Selbstredend ist es für uns angenehmer und verbilligt den Bezug, wenn die Kameraden eines Beritts den Kalender zusammen bestellen. Nr. 261. — G—ch.

Kam. F. Wachtm. 10. Brigade. **Hannoversches Jagdrecht.** Die Jagdordnung für Hannover, das Wildschadengesetz, die Ausführungsbestimmung vom 11. März 1859, das Gesetz vom 7. August 1899 usw. werden wir gleichfalls im Kalender bringen, nicht nur in Rücksicht auf die Kameraden der 10., sondern auch der angrenzenden Brigaden. — **Freiheitsentziehung, Durchsuchung, Beschlagnahme.** Ungezählte Kameraden haben schriftlich die Aufnahme dieser Bestimmungen gefordert. Da dieselben nur wenig Raum einnehmen und im ganzen nur drei Kameraden die Aufnahme als überflüssig bezeichnet haben, haben wir uns zu ihrem Abdruck entschlossen.

Nr. 280. — G—ch.

Kam. FW. M in D. **Jagdberechtigung auf Grund eines Erlaubnisscheines.** Wenn jemand auf Grund der mündlichen Erlaubnis des Jagdberechtigten auf dessen Jagdrevier jagt, ohne einen schriftlichen Erlaubnisschein bei sich zu führen, so kann er nicht wegen Jagdvergehens, sondern nur wegen Übertretung bestraft werden. Die mündliche Erlaubnis kann aber selbstredend nur von einer Person erteilt werden, die selbst als Grundbesitzer oder Jagdpächter jagdberechtigt ist, nicht aber von einer solchen, deren Jagdberechtigung sich selbst nur auf einen Erlaubnisschein stützt. Ebensowenig kann derjenige Grundbesitzer, dessen Grundstück zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Gemeindejagd) gehört, eine solche Erlaubnis erteilen; hierzu ist vielmehr lediglich der Gemeindevorsteher als der Verwalter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks berechtigt. Die Zahl der auszustellenden Jagderlaubnisscheine ist durch das Gesetz nicht beschränkt, dieses Recht also von dem Inhalt des betreffenden Jagdpachtvertrages abhängig. Enthält derselbe keine einschränkende Bestimmung, so steht auch dem Pächter das Recht zur Verteilung von Jagderlaubnisscheinen uneingeschränkt zu. Im übrigen entzieht es sich unserer Beurteilung, ob das von Ihnen erwähnte Separatabkommen rechtliche Gültigkeit hat, da wir weder die näheren Umstände kennen noch in der Lage sind, in das Abkommen Einsicht zu nehmen. Die Jagdberechtigung beginnt nicht mit dem Kauf eines Grundstücks, sondern mit dessen Eintragung in das Grundbuch auf den Namen des neuen Besitzers. Nr. 150. — N. B.

Kam. M. V. K **Verwendung des Fleisches notgeschlachteter Schlachttiere.** Der § 2 des Ges. v. 3., VI 00, betr. Schlachtvieh und Fleischbeschau gestattet in seinem Abs. 1 das Unterlassen der in § 1 vorgeschriebenen Untersuchung, allerdings nur bei solchen Schlachttieren, deren Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers „verwendet werden **soll!**" Absatz 2 desselben Paragraphen bestimmt aber ausdrücklich, daß nur die „**gewerbsmäßige**" Verwendung derartigen Fleisches außerhalb des Haushalts verboten ist, und § 27 Ziffer 4 desselben Gesetzes setzt eine Strafe nur für Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 2 fest. Wenn also jemand von dem notgeschlachtenen Tier Fleisch übrig behält und dieses verschenkt, so kann er mangels einer solche Handlungsweise mit Strafe bedrohenden gesetzl. Bestimmung auch nicht bestraft werden. Auch die Ausdrucksweise des § 2 Abs. 1 „verwendet werden **soll**" deutet darauf hin, daß es sich hier um kein absolutes Verbot handelt, sondern nur zum Ausdruck gebracht werden soll, daß der Zweck der Notschlachtung, die Absicht des Schlächters, nicht dahin gehen darf, das Fleisch im Publikum zu verbreiten, sondern im wesentlichen innerhalb seines Haushalts zu verwenden. Dieser Zweck des Gesetzes wird durch das Verbot der „**gewerbsmäßigen**" Verwendung vollauf erreicht. Der Ihnen von Ihrer vorgesetzten Zivildienstbehörde erteilte Bescheid ist also keineswegs ein „**irriger**", entspricht vielmehr durchaus der **klaren Vorschrift des Gesetzes!** Nr. 174. — M. B.

Kam. b. W. F. in D. **Was versteht man unter einer geschlossenen Gesellschaft?** Ihre Behauptung, in den verschiedenen Jahrgängen des „Gendarm" sei viel von dem Begriff „geschlossene Gesellschaft" die Rede, man finde aber nirgend eine Erläuterung, wie eine geschlossene Gesellschaft aussehen müsse, ist ganz gewiß nicht zutreffend. Im Gegenteil ist dieser Begriff in der Auskunftei so oft und so eingehend erörtert worden, daß man füglich dieses Thema als erschöpft bezeichnen kann. Indessen wollen wir in Ihrem und im Interesse jüngerer Kameraden und neuer Abonnenten gern nochmals auf eine Erörterung dieses Begriffs eingehen, während wir gleichzeitig zur weiteren Orientierung auf v. d. Brincken, Die wicht. Best. des RGO. S. 26/27 verweisen. Was dort von „Tanzlustbarkeiten" gesagt ist, gilt auch für alle sonstigen Veranstaltungen „geschlossener Gesellschaften". Derartige Veranstaltungen bedürfen der polizeilichen Genehmigung nicht und unterliegen nicht der Polizeistunde. Die Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechts finden auf sie nur dann Anwendung, wenn die Veranstaltung entweder von einem **politischen** Verein, d. h. von einem Verein ausgeht, dessen statutenmäßiger Zweck darin besteht, politische Angelegenheiten in Versammlungen zu erörtern, ganz gleichgültig, ob die in Rede stehende Veranstaltung diesem Zwecke tatsächlich dient, oder wenn die in Rede stehende Veranstaltung, ganz gleichgültig, von wem sie ausgeht, den Zweck verfolgt, **öffentliche** Angelegenheiten zu erörtern. Krieger-, Gesang- usw. Vereine fallen mithin im allgemeinen nicht unter das Vereins- und Versammlungsrecht; ihre Veranstaltungen bedürfen aber der polizeilichen Genehmigung und unterliegen der Polizeistunde, sobald sie den Charakter einer „**geschlossenen** Gesellschaft" verlieren und zu einer „**öffentlichen**" Veranstaltung werden. Die einfachste und unanfechtbarste Form einer **nichtöffentlichen**

Veranstaltung ist ohne Zweifel diejenige, welche bei einer Privatperson in deren Privatwohnung stattfindet und zu welcher nur im voraus geladene Gäste Zutritt haben. Aber auch sie kann den Charakter einer „geschlossenen Gesellschaft" verlieren, wenn im Laufe des Festes aus Nachgiebigkeit oder Fahrlässigkeit fremde Personen zugelassen, nicht aber, wenn zufällig eintreffende Freunde oder Bekannte des Gastgebers nachträglich eingeladen werden. Auch dann, wenn der Gastgeber die Festlichkeit nicht in seinen Privatraumen, sondern in den sonst öffentlichen Räumen eines Gast- oder Wirtshauses veranstaltet, wird dadurch die Festlichkeit unter den obigen Voraussetzungen noch nicht zu einer öffentlichen. Die Räume des Gast- und Wirtshauses sind vielmehr, solange sie einer Privatgesellschaft allein zur Verfügung stehen, den Privatwohnungen gleich zu erachten, welche von der Polizei nur in den durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit ausdrücklich gestatteten Fällen betreten werden dürfen. — Die Veranstaltung einer „geschlossenen Gesellschaft" kann nun auch von einem durch individuelle Beziehungen eng verbundenen Personenkreise, einem Verein ausgehen, der seine Mitglieder zur Teilnahme — auch gegen Eintrittsgeld — auffordert. Ein solcher Personenkreis (Verein) darf aber nicht eine derartige Ausdehnung haben (z. B. über ganz Preußen und Deutschland), daß persönliche Beziehungen fehlen. Er darf auch nicht so lose organisiert sein, daß jede beliebige Person jeden Augenblick durch Zahlung eines geringfügigen Beitrags Mitglied werden kann, und er darf endlich auch nicht erst lediglich zum Zweck der gegenwärtigen Veranstaltung, also nur zum Schein, behufs Umgehung des Gesetzes, zusammengetreten sein. Wohl aber kann ein Verein dauernd den alleinigen Zweck verfolgen, nichtöffentliche Vergnügungen (Skatklub) zu veranstalten. — Die Mitglieder ganzer Gesellschaftsklassen, Parteien usw. (z. B. die Maurer, die Fleischer, die Sozialdemokraten, die Juden usw.) bilden noch nicht ohne weiteres eine geschlossene Gesellschaft, ebensowenig wie die Ausschließung solcher Gesellschaftsklassen aus einer im übrigen öffentlichen Veranstaltung der letzteren diesen Charakter nehmen kann. Eine geschlossene Gesellschaft verliert ihren Charakter auch nicht dadurch, daß einzelne ihrer Mitglieder Gäste einführen, zu denen sie persönliche Beziehungen irgendwelcher Art pflegen, selbst dann nicht, wenn die Zahl der Gäste diejenige der anwesenden Mitglieder übersteigt. Ausschlaggebend bleibt immer nur, daß persönliche Beziehungen der Mitglieder untereinander und einzelner von ihnen zu den von diesen eingeführten Gästen schon bestanden, nicht etwa erst zum Zweck der Teilnahme an der Festlichkeit bei oder nach Beginn derselben angeknüpft wurden. (KG. v. 2. 7. 88.) Die Einführung einer Person, welche sich einem Mitglied des Vereins am Vormittag mit der Bitte vorstellt, ihn bei dem am Abend desselben Tages stattfindenden Kriegervereinsfest als Gast einzuführen, stört mithin nicht die „Geschlossenheit" des Festes, wobei es ganz gleichgültig ist, ob diese Person überhaupt gedient hat oder nicht. — In keinem Fall ist das Erheben von Eintrittsgeld ausschlaggebend, sondern immer nur der Umstand, ob diejenigen Räume, in welchen die Veranstaltung stattfindet, jedermann zugänglich sind oder nicht. — Aus vorstehenden Erörterungen ergibt sich ohne weiteres, daß die Mitglieder eines Kriegervereins, welche in einem Gasthause zusammentreten, um über die Veranstaltung eines Sommerfestes zu beraten, nur so lange eine geschlossene Gesellschaft bilden, als sie zu diesem Zweck ein besonderes, fremden Personen nicht zugängliches Zimmer benutzen, gleichgültig ob die Beratung beendet ist und eine Kneiperei sich anschließt oder nicht. Sobald aber die Vereinsmitglieder das besondere Zimmer verlassen, sich in die übrigen, dem Publikum offen stehenden Räume verteilen und dort trinken, bilden sie selbstverständlich keine geschlossene Gesellschaft mehr, sondern unterliegen wie alle übrigen Gäste der Polizeistunde. — Sie hatten also vollkommen recht einzutreten und, falls der Wirt dies nicht selbst tat, Feierabend zu bieten. Allerdings berechtigte Sie die Nichtbeachtung dieser Aufforderung allein noch nicht dazu, zur gewaltsamen Räumung des Lokals zu schreiten, sondern nur zur Feststellung der Persönlichkeiten und zur Anzeige. Sie haben also, wenn Sie hiernach gehandelt, nicht nur nichts „Großes begangen", sondern lediglich ihre Pflicht getan. — Erwähnt mag schließlich noch werden, daß es auch unstatthaft ist, wenn, wie es öfters versucht wird, am Schluß eines öffentlichen, der Polizeistunde unterliegenden Vereinsfestes die Mitglieder nach Entfernung aller nicht dazu gehörigen Personen als geschlossene Gesellschaft über die Polizeistunde hinaus weiterzechen wollen. Es handelt sich auch hierbei um eine Umgehung des Gesetzes. Eine geschlossene Gesellschaft kann sich niemals aus einer öffentlichen Veranstaltung entwickeln. Sie ist nur dann von der Polizeistunde befreit, wenn sie während der ganzen Veranstaltung den Charakter einer geschlossenen Gesellschaft keinen Augenblick aufgegeben hat. Nr. 191. — M. B.

Kam. d. W. K. in N. **Hilfeleistung dritter Personen bei Vornahme einer Festnahme durch den Gendarmen.** Zwar ist jedermann verpflichtet, den Anordnungen und Anweisungen des Gendarmen Folge zu leisten, indessen kennt das Gesetz für den bloßen Ungehorsam keine Strafen, so daß derjenige, welcher einer solchen Anweisung nicht nachkommt, sich lediglich dem aussetzt, daß der Gendarm seine Anordnung, insoweit er nach seiner

D.-V. dazu berechtigt ist, unter Anwendung **unmittelbaren Zwanges** zur Durchführung bringt. Daß sich hiermit nichts anfangen läßt, wenn die Anordnung des Gendarmen darin bestand, der betreffende solle ihm bei Festnahme eines Widerspenstigen Hilfe leisten, leuchtet ohne weiteres ein. Nur bei **Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not tritt Bestrafung** des die geforderte Hilfe Verweigernden ein, wenn er die Hilfe ohne erhebliche eigene Gefahr zu leisten imstande gewesen wäre. Unter **„eigener Gefahr"** ist aber hier nicht nur Gefahr für Leib oder Leben, sondern auch für Eigentum usw. zu verstehen (§ 360, 10 RStGB.). So braucht z. B. derjenige bei einem großen Feuer keine Hilfe zu leisten, der damit beschäftigt ist, sein eigenes Hab und Gut in Sicherheit zu bringen, und einen wütenden oder wahnsinnigen Menschen, der, mit einem Revolver bewaffnet, die Allgemeinheit bedroht, festzunehmen, kann keine Privatperson verpflichtet werden, solange dabei die Gefahr für sie besteht, selbst verwundet zu werden. Bei der Festnahme eines die Allgemeinheit gegenwärtig nicht bedrohenden Menschen behilflich zu sein, ist aber niemand verpflichtet, auch dann nicht, wenn er solches ohne irgendwelche eigene Gefahr tun könnte.

Nr. 197. — M. V.

An Kam. C. in B **Getränkeverabfolgung an Logiergäste.** Die von Ihnen nach einer Kammergerichts-Korrespondenz mitgeteilte Kammergerichtsentscheidung über Schankbetrieb in Kuranstalten ist nicht deshalb zu einer Verurteilung gekommen, weil das Kammergericht in der Verabfolgung von Getränken an die Logiergäste der Anstalt einen gewerbsmäßigen Ausschank erblickte, sondern gerade weil die Verabfolgung sich nicht auf diese beschränkte und weil die Getränkeverabfolgung nicht mehr Ausfluß des Miet-(Aufnahme-)Vertrages war. Es waren auch außerhalb der Anstalt wohnende Kurgäste und deren Angehörige und Veranstalter von Bowlenfesten bewirtet worden. Wir nehmen auf die von unserem St. Korrespondenten in der vorliegenden Nummer mitgeteilte Entscheidung vom 30. August 1907 Bezug und verweisen auf die zu gleichartigem Ergebnis kommenden in der Fußnote angezogenen RG. Entscheidungen von 1895 und 1896.

Nr. 248a — St.

Kam. FW. J. in G. **Nächster Weg bei Vorführung eines Gefangenen.** Für die genaue Beantwortung Ihrer Frage wäre es von Wichtigkeit zu wissen, ob Sie den Gefangenen **selbst** festgenommen haben oder ob Ihnen derselbe mit dem Auftrage übergeben worden ist, ihn in H. abzuliefern, und ferner, ob es sich um einen **„vorläufig"** oder **„polizeilich"** Festgenommenen handelt; endlich ob H. der Sitz des zuständigen Amtsgerichts oder der zuständigen Ortspolizeibehörde ist. Von alledem enthält aber Ihre Fragestellung **nichts.** Sie sprechen nur von einem „Transportaten" und wählen damit ein veraltetes und heute fremdartig anmutendes Wort, welches die in Rede stehenden Fragen offen läßt, und bezeichnen H. lediglich als „Ablieferungsort". Wir wollen es trotzdem versuchen, Ihnen möglichst erschöpfende Auskunft zu geben. Handelt es sich um einen von Ihnen **polizeilich** Festgenommenen, so ist Ablieferung an die Ortspolizeibehörde L. geboten, wenn die Ortspolizeibehörde H. außerhalb Ihres Dienstbezirks gelegen ist (DV. Ziffer 234 Abs. 3, letzter Satz). Handelt es sich um einen von Ihnen **vorläufig** Festgenommenen, so läßt DV. Ziffer 234 Abs. 2 Ihrem Ermessen einen gewissen Spielraum, ob Sie den Gefangenen an die Ortsbehörde, die Ortspolizeibehörde oder das näher gelegene Amtsgericht abliefern wollen. Es ist dies hauptsächlich davon abhängig, inwieweit der Gefangene als **gefährlich** zu bezeichnen ist und auf welchem Wege sich die Ablieferung am **sichersten** ausführen läßt, d. h. wo die geringste Gelegenheit zu einem Fluchtversuch geboten wird. Verlassen Sie hierbei die Grenzen Ihres Dienstbezirks, so stehen Ihnen Reisekosten usw. nur dann zu, wenn die Notwendigkeit der Überführung des Gefangenen durch Sie von der zuständigen Behörde nachträglich **anerkannt** wird. Schon aus diesem Grunde wird es sich daher in der Regel empfehlen, eine Überführung auf der Eisenbahn zu vermeiden. — Handelt es sich dagegen um die Überführung eines Gefangenen, der Ihnen von der zuständigen Behörde mit dem ausdrücklichen Auftrag übergeben wurde, ihn **in H.** abzuliefern, ohne daß Ihnen der Reiseweg näher bezeichnet wurde, so müssen Sie den Weg wählen, auf welchem sich die Überführung am schnellsten und billigsten ausführen läßt, ohne ihre **Sicherheit** zu gefährden. Sie haben z. B. von L. bis E. 5 km Landweg und dann von E. bis H. Eisenbahn, von L. nach G. 3 km Landweg und dann von G. nach H. Eisenbahn. Über G. führt der weitere Weg, aber der kürzere Landweg; es wird also der Weg über G. zu benutzen sein, wenn er billiger ist und schneller zum Ziele führt, es sei denn, daß die Verkehrsverhältnisse in G. einen Fluchtversuch besonders begünstigten. Glauben Sie hiernach, daß Ihnen von der zuständigen Behörde zu wenig Reisekosten gezahlt wurden, so raten wir Ihnen, den durch die Dienstvorschrift vorgeschriebenen Beschwerdeweg einzuschlagen.

Nr. 148. — M. V.

Kam. GW. V. in Sch. **Legitimationskarte oder Wandergewerbeschein.** Ihre Angaben sind zu ungenau, um daraus bestimmte Schlüsse ziehen zu können. Der Besitz einer Legitimationskarte setzt doch voraus, daß der betreffende „Lehrer für Tierkrankheiten" irgendwo ein stehendes Gewerbe betreibt. Es würde nun für die Beantwortung Ihrer Frage von besonderer Wichtigkeit sein, zu wissen, welches stehende Gewerbe er angemeldet hat, wo sein Wohnsitz sich befindet und ob etwa die Orte, an welchen er seine Vorträge hielt, seine Bücher und Instrumente verkaufte, zu dem Gemeindebezirk

seines Wohnortes gehörten. Auch ob der Betreffende etwa ein staatlich geprüfter Tierarzt ist, wäre von Wichtigkeit, da seine **„wissenschaftlichen"** Vorträge alsdann **keine „gewerbliche Tätigkeit"** darstellten und überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung fielen. Von alledem enthält Ihre Fragestellung nichts. Nehmen wir also an, es handelt sich um keinen staatlich geprüften Tierarzt, sondern um eine Privatperson, so braucht dieselbe, um außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung (d. h. des Ortes, an welchem sich der „Lehrer für Tierkrankheiten" niedergelassen hat) Vorträge zu halten, einen Wandergewerbeschein; denn die Legitimationskarte ist nur für Handlungsreisende bestimmt und berechtigt bekanntlich nur zum „Aufkaufen von Waren und zum Aufsuchen von Bestellungen auf Waren." Wenn Sie daher ferner sagen: „Er hat einzelne Sachen und Bücher, welche er selbst im Verlag zu haben scheint, verkauft und den Käufern **„zugesandt"**, so ist zwischen „Sachen" und „Büchern" ein Unterschied zu machen. Denn derjenige Gewerbetreibende, welcher Bestellungen auf Bücher aufsucht, kann dies ohne jede Einschränkung überall (jedoch unter Berücksichtigung des § 56 Abs. 3, Ziffer 12 RGO.) tun, während er Bestellungen auf „Sachen", hier also wohl **„tierärztliche Instrumente"** nur bei solchen Personen aufsuchen darf, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Nun kommt aber noch hinzu, daß der betreffende Lehrer seine Vorträge lediglich vor einer Versammlung von Landwirten gehalten und Bestellungen nur bei solchen Personen aufgesucht hat, die er vorher hierzu eingeladen, die also durch ihr Erscheinen ihre Zustimmung zu der Tätigkeit des N. N. gegeben hatten. Eine solche Tätigkeit ist aber unseres Erachtens einer vorgängigen Aufforderung oder Bestellung gleich zu erachten und fällt daher gemäß § 55 RGO. überhaupt nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen, so daß der Lehrer hierzu weder einer Legitimationskarte noch eines Wandergewerbescheins bedarf. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß er nicht nur die Vorträge, sondern auch das Aufsuchen von Bestellungen vorher mitgeteilt hatte. War dies nicht der Fall, so brauchte er, falls er die mitgebrachten Instrumente usw. sofort an Ort und Stelle verkaufte, eines Wandergewerbescheins, falls er sie aber nur als Proben und Muster vorlegte, Bestellungen entgegennahm und die Ware selbst dann später durch die Post übersandte, einer **Legitimationskarte**. Wie Sie sehen, liegt Ihr Fall nicht einfach und ist selbst für den Richter nicht ohne weiteres und leicht, sondern erst nach genauester Prüfung aller Begleitumstände zu entscheiden. In solchen zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich für den Gendarmen **dringend**, sich eines jeden Zwangsmittels an Ort und Stelle (Beschlagnahme der Waren) unter allen Umständen zu enthalten. Liegt der Verdacht einer Ungesetzlichkeit vor, so erstattet er Anzeige und schildert hierbei den genauen Vorgang. Allerdings muß er hierzu wissen, worauf es ankommt. Dazu aber empfehlen wir Ihnen das eingehende Studium des in unserem Verlag käuflichen Büchleins: v. d. Brincken, Die wichtigsten Bestimmungen der RGO. Nr. 188. — M. B.

Kam. b. G. W. B in J. **Wann ist jemand zur Jagd ausgerüstet?** Im allgemeinen gibt „Erf. strafb. Hdl." S. 163/64 erschöpfende Auskunft, was unter dem Begriff „zur Jagd ausgerüstet" zu verstehen ist. Wenn der von Ihnen betroffene Spaziergänger tatsächlich keine Patronen bei sich führte, so kann er auch als zur Jagd ausgerüstet nicht angesehen werden, wenn er auch ein ungeladenes Jagdgewehr über der Schulter trug; denn ein solches ist als ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug nicht anzusehen. Es fragt sich also, ob der Verdacht begründet war, daß der Betreffende Ihnen die Unwahrheit sagte. In solchem Falle konnten Sie den Nachweis der Richtigkeit seiner Behauptung verlangen, und zwar dadurch, daß er sich freiwillig einer Durchsuchung an seinem Körper unterzog. Wollte er dies nicht, so verstärkte er den Verdacht, daß er dennoch Patronen bei sich führte, und die Anzeige war gerechtfertigt. Denn die Vermutung spricht an sich schon dafür, daß jemand, der mit umgehängter Jagdflinte im Walde spazieren geht, auch Patronen bei sich führt. Unseres Erachtens stand übrigens der Mann nicht nur im Verdacht, gegen § 368 Ziffer 10, sondern sogar gegen §§ 292/93 StrGB. gefehlt zu haben. Hegten Sie solchen Verdacht, was von der **Persönlichkeit** und den näheren **Umständen** abhängig zu machen war, so konnten Sie die Flinte polizeilich beschlagnahmen und den Mann sogar nötigenfalls **festnehmen**. Indessen sind Ihre Angaben gar zu dürftig, um danach mit Sicherheit bestimmte Verhaltungsmaßregeln geben zu können. Nr. 178. — M. B.

Kam. G. W. V. in R. **Zweigverein. Anmeldepflicht.** Ein örtlicher Zweigverein eines Verbandes, der ohne Mitwirkung des Verbandes oder eines Gau- oder Kreisvereins Vorstandsmitglieder wählt, für seine eigenen Zwecke Sonderbeiträge zur Besoldung der Kassierer und der eigenen Bibliothek erhebt und selbständig über die Ausschließung einzelner Mitglieder zu verfügen berechtigt ist, gilt zweifellos als selbständiger Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Handelt es sich wie bei einem sozialdemokratischen Wahlverein um einen politischen Verein, dann ist das Vereinsgesetz anwendbar. Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wegen der unterlassenen Anmeldung der Mitglieder ist u. E. zweifellos erfolgversprechend. Nr. 161a. — n.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.
Nr. 14. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Der Hund im Dienst des Transporteurs.

Von Polizeiinspektor O. B. in Gr.

Immer wieder liest man in den Tageszeitungen, daß Gefangene ihrem Transporteur entwichen sind. An diese kurzen Mitteilungen knüpfen sich in der Regel noch möglichst romanhafte Schilderungen, um den Fall für die Leser so interessant als möglich zu gestalten. Ganz abgesehen davon, daß der Transporteur bei solchen Gelegenheiten nicht am besten wegkommt, sind derartige Artikel oft geeignet, die Bevölkerung zu beunruhigen, und sie schießen vielfach über das gesteckte Ziel, die Mitarbeit zur Wiederergreifung des Flüchtigen, hinaus.

Wenn ich nun auch weit davon entfernt bin, in unserem Diensthund, der bisher im Sicherheits- und Kriminaldienst Vorzügliches geleistet hat, ein Allheilmittel zu suchen, so hat sich mir doch der Gedanke aufgedrängt, daß der Hund auch dem Transporteur ein unersetzlicher Begleiter und Helfer sein würde. Diese meine Annahme sollte ich denn auch bald bestätigt finden.



Die Ortsgruppe Wanne des P. H. V. nach einer Übung.

Gelegentlich des Transportes einer Kindesmörderin an den etwa zwei Meilen vom Stadtgebiet entfernt gelegenen Tatort wurden zur Auffindung der Kindesleiche Polizeihunde verwendet. Als die ersten Leichenteile zum Vorschein kamen, mußte der Transporteur dem die Ausgrabung leitenden Arzt mit zur Hand gehen und ließ die Täterin ungefesselt einige Meter vom Grabe entfernt stehen. Man hielt eine Flucht der ruhigen Täterin für ausgeschlossen und alles richtete die Blicke auf die soeben bloßgelegte Leiche, ohne zu bemerken, daß die Täterin im Dickicht des Waldes verschwand. Zur Auffindung eines sicheren Versteckes bedurfte sie nur weniger Augenblicke; daher war sie, als man sich nach ihr umsah, verschwunden. Bei der in kurzer Zeit hereinbrechenden Dunkelheit hätte ein Mensch die Täterin nicht so leicht gefunden und diesmal wäre außer dem Trans-

porteur der Untersuchungsrichter, der Arzt usw. mit in den Zeitungsroman gekommen, wenn nicht einer der Diensthunde die Flüchtige in wenigen Minuten aufgespürt und gestellt hätte.

Den erneuten Beweis für die Tüchtigkeit des Hundes beim Stellen eines Flüchtigen hatte ich kurze Zeit danach. Ein Beschuldigter entsprang während der Vernehmung aus dem Dienstzimmer eines Polizeibeamten. Zufällig auf dem Gang anwesende Beamte brachten den Flüchtigen zurück, dem man bedeutete, daß der Hund losgelassen würde, wenn er noch einmal zu entkommen versuchte. Kaum hatte der Beamte aufs neue mit der Vernehmung begonnen, da entsprang der Beschuldigte schon wieder und entkam diesmal tatsächlich auf die Straße. Aber weit kam er nicht; denn der betreffende Beamte schickte dem Flüchtigen den in dem Dienstzimmer befindlichen Hund nach, der ihn mit Schneid stellte und zurückbrachte. Der Flüchtige hatte mehrfach dem Hund Fußtritte zu versetzen versucht, erhielt aber dafür einen Wadenkneifer, der ihm den nötigen Respekt vor dem Hund einflößte.

Aus diesen beiden Fällen ergibt sich schon die Brauchbarkeit des Hundes bei Wiederergreifung Flüchtiger und sind sich darüber die Freunde der Hundesache wohl auch einig. Der Dienst, der der öffentlichen Sicherheit durch die Benutzung eines Hundes beim Transport geleistet würde, ist nicht zu unterschätzen. Es würde bei Benutzung des Hundes fast nicht mehr passieren, daß, wie es in der Nähe von Danzig der Fall war, ein Zuchthäusler seinem Transporteur entspringt und dann zwei Menschen durch Messerstiche lebensgefährlich verletzt oder daß andere entsprungene Verbrecher ganze Gegenden unsicher machen.

Und würde der Hund dem Transporteur selbst nicht einen noch viel größeren Dienst leisten? Man denke nur an die Sorge und den Kummer, wenn es ihm passiert, daß sein Transportat entweicht. Anklage, Bestrafung, Entlassung aus seiner Brotstelle sind häufig die Folgen, ganz abgesehen von den Verletzungen, die ihm womöglich von seinem Transportaten zugefügt werden oder die er bei der versuchten Wiederergreifung des Entwichenen erhält.

Man wird mir entgegenhalten, der Transporteur trage in den meisten derartigen Fällen selbst die Schuld; denn entweder habe er den Gefangenen nicht ordentlich geschlossen, oder er habe diesen oder jenen Fehler bei der Beaufsichtigung begangen. Das könnte man auch gelten lassen, wenn nicht in Betracht gezogen werden müßte, daß der Transporteur es oft mit Leuten zu tun hat, die ihm an Verschlagenheit, körperlicher Gewandtheit und Kraft überlegen sind, und daß ihnen meist bei der Flucht günstige Momente zu Hilfe kommen. Schon ein plötzlicher Fußtritt ist geeignet, den Transporteur unter Umständen augenblicklich unfähig zu machen, die Verfolgung des Entlaufenen aufzunehmen. Da bliebe nur übrig, den Transportaten so zu schließen, daß er sich überhaupt nur schwer von der Stelle zu bewegen vermag, was aber, insbesondere beim Transport zu Fuß, ganz ausgeschlossen ist.

Mit der Fesselung ist es überhaupt eine eigene Sache, denn einmal darf nicht jeder Transportat geschlossen werden; ist es aber angeordnet, so geschieht es möglichst unauffällig und schonend und vielfach auch mit recht mangelhaften Schließzeugen, die sich bei der nötigen Muskelspannung des Gefesselten mit Leichtigkeit abstreifen lassen. Ich erinnere hier nur an einen Zuchthäusler, zurzeit in der Strafanstalt in Untermaßfeld, welcher im Gerichtssaal und auf dem Transport seine besonders starken Handfesseln abstreifte und sie lächelnd den ihn überwachenden Gendarmen überreichte, die einfach sprachlos darüber waren.

Auch kleine Kniffe wie Abnehmen der Hosenträger usw. halten einen gewandten Verbrecher nicht von der Flucht ab, ja, hindern ihn unter Umständen nicht einmal dabei.

Nun wird man behaupten, daß derartige Leute sich auch durch die Anwesenheit des Hundes nicht zurückhalten lassen werden. Das ist aber irrig. Die Furcht vor einem kräftigen Wadenbiß wird auch dem schwersten Jungen zunächst den Mut zur Flucht nehmen; kommt es dennoch zu einem solchen, so bin ich fest überzeugt, daß der Flüchtling nur kurze Zeit die Freiheit genießen wird.

Es fragt sich nun:

1. Gibt es irgend eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung eines Diensthundes zur Ergreifung eines Flüchtigen?

2. Bei welcher Art von Transporten läßt sich ein Hund verwenden?

3. Ist eine besondere Dressur des für den Transporteur bestimmten Hundes erforderlich?

Die erste Frage ist zweifellos zu verneinen. Aber es muß hier auch festgestellt werden, daß eine Bestimmung, die die Verwendung des Hundes beim Transport verbietet, ebenfalls fehlt.

In der für alle Transporte grundlegenden Bestimmung, der Transport-Instruktion von 1816, heißt es:

„Wenn einer der Gefangenen die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern oder wieder zu ergreifen." Hiernach ist die Anwendung von Gewalt bei der Verhinderung der Flucht oder bei der Wiederergreifung des Flüchtigen gesetzlich angeordnet. Welche Gewaltakte gestattet sind, wird nicht erwähnt und es muß demnach lediglich in das Ermessen des Transporteurs gestellt bleiben, welche Gewaltmittel zur Anwendung zu bringen er für notwendig erachtet.

Frage Stellung zu nehmen hat. Er erklärte mir, bei Beurteilung dieser Frage komme es darauf an, daß die Benutzung des Hundes zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergreifung des Flüchtigen auch tatsächlich notwendig und der Flüchtige nicht auf eine andere, leichtere Weise festzuhalten war. Im ersteren Falle sei es unbedenklich, den Hund in Tätigkeit treten zu lassen; denn der Angriff des Hundes sei immer noch humaner als ein heftiger Stockschlag auf den Kopf des Transportaten, zu welchem der Transporteur unter Umständen ebenfalls berechtigt ist. Hiernach erscheint eine Klage gegen den Beamten im Zivilwege aussichtslos.

Die jetzt vielumstrittenen Bestimmungen der §§ 833 und 834 des BGB. zu erörtern, muß ich im übrigen einem Berufeneren überlassen.



Vergoldete Medaille, gestiftet von der „Vereinigung der Polizei-Oberbeamten für den westlichen Industriebezirk, Abteilung Hagen
Zuerkannt dem Polizeisergeanten Neumann, Schmidthorst.

Ein Hetzen des Hundes, auf Kommando oder durch Dressur anerzogen, ist im allgemeinen zwar strafrechtlich verboten; aus zahlreichen Gerichtsentscheidungen geht aber klar hervor, daß man von einem Hetzen im Sinne des Strafgesetzes nicht reden kann, wenn es gilt, einen fliehenden Verbrecher, gleichgültig ob auf frischer Tat oder während der Flucht auf dem Transport, festzunehmen. Sollte der Hund den Fliehenden nun gar körperlich verletzen — er bleibt immer ein nicht lebloses, daher unberechenbares Werkzeug in der Hand des Transporteurs und der beste Hund kann im Ernstfalle von seinen Zähnen Gebrauch machen — so würde nach meiner Überzeugung kein Gericht den Beamten wegen fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Körperverletzung anklagen.

Diese Ansicht teilte mit mir auch

Was nun die Art der Transporte, bei denen Hunde Verwendung finden können, anbetrifft, so läßt sich wohl sagen, daß der Hund bei Transporten zu Fuß, zu Wagen und auch mit der Eisenbahn niemals überflüssig sein wird. Er ließe sich demnach bei allen Transporten verwenden.

Bei der Prüfung, ob ein Hund überhaupt zur Verwendung kommen soll oder nicht, wird natürlich die Persönlichkeit des Transportaten die wichtigste Rolle spielen. Es wird keinem Menschen einfallen, einem Transporteur, der einen entlaufenen Dienstboten der Dienstherrschaft zuführt, einen Hund mitzugeben, während bei Vorführungen von Strafanstaltsinsassen der Hund geradezu erforderlich erscheint, weil derartige Personen nur zu oft die Vorführungen herbeizuführen wissen, um Gelegenheit zur

Obgleich nun unser Hund ein äußerst anspruchsloser Transportbegleiter ist, entstehen durch seine Benutzung doch Kosten und die ließen sich vielleicht zunächst nur dann rechtfertigen, wenn durch die Mitnahme des Hundes ein zweiter Transporteur erspart würde. Handelt es sich um einen Transport zu Wagen oder zu Fuß, so entstehen nur geringe Kosten für Futter; muß aber die Bahn benutzt werden, so ist für das Kilometer 1½ ₰ Fahrgeld zu entrichten und es hängt augenblicklich noch von der Liebenswürdigkeit des Zugführers, Schaffners usw. ab, daß der Hund überhaupt mit in den Abteil darf, den der Transporteur mit dem Verbrecher besteigt.

Hunde müssen nach den für die Eisenbahn geltenden Bestimmungen in den Hundeabteil. Ausnahmen werden nur bei Schoßhunden und im Winter bei Jagdhunden gemacht. Letztere dürfen während des Winterhalbjahres mit in dazu bestimmte Abteile genommen werden. Warum sollte da die Bahn nicht auch Abteile für Transporteure mit ihren Hunden zur Verfügung stellen können? Wird einmal die Zweckmäßigkeit des Hundes beim Transport höheren Orts anerkannt, so wird auch die Eisenbahnverwaltung Entgegenkommen in dieser Sache zeigen müssen.

Was die Dressur eines sogenannten Transporthundes anbetrifft, so läßt sich wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß ein fertig abgeführter Polizeihund beim Transport mit Erfolg Verwendung finden kann. Man würde ihn vielleicht speziell auf den fliehenden Verbrecher abrichten, wobei Angriff, Laufen, Klettern, Springen, Schwimmen usw. besonders wichtig erscheinen.

Ich persönlich halte den Angriff im Rücken des Transportaten für den zweckmäßigsten, zumal ich die Wahrnehmung gemacht habe, daß schon das bloße Anspringen genügt, eine im Laufen befindliche Person zu Fall zu bringen.

Das Verfolgen des Flüchtigen durch eine Menschenmenge hindurch und das Abspringen aus einem in voller Fahrt befindlichen Wagen dürfte vielleicht etwas mehr als bei den übrigen Polizeihunden geübt werden; denn es erfolgen die meisten Fluchtversuche auf Bahnhöfen in dem Augenblick, in dem sich der Transporteur nach einem Abteil umsieht, oder während der Fahrt. Bevor der Transporteur sich durch die Menschenmassen hindurchdrängt oder der Zug durch das Ziehen der Notleine zum Stehen gebracht wird, ist der Verbrecher über alle Berge. Das Abspringen des Hundes läßt sich am besten von einem in voller Fahrt befindlichen elktrischen Straßenbahnwagen üben.

Die beliebtesten Arten, einem Transporteur zu entkommen, seien hier nur kurz erwähnt. Flucht durchs Abortfenster, Hechtsprung durch das Abteilfenster und Öffnen der Abteiltür, indem das ganze Körpergewicht gegen dieselbe geworfen wird, und viele andere raffinierte Manöver, bei denen ein zuverlässiger Transporthund nie versagen wird. Dafür sprechen auch die bisher gemachten Erfahrungen bei Verfolgung von Tätern durch Diensthunde. Ich würde es daher für einen Segen sowohl für die Öffentlichkeit als auch für den Transporteur halten, wenn unser Diensthund als Transportbegleiter in Zukunft Verwendung fände.

Allerlei.

VII. Polizeihundprüfung des P. H. V. zu Hagen i. W. Gemeldet waren in der „offenen Klasse" 25 Rüden, 5 Hündinnen; in der „begrenzten Klasse" 7 Rüden und 8 Hündinnen. Mehrere Meldungen mußten wegen zu späten Eingangs unberücksichtigt bleiben. Die Leistungen der Hunde waren durchweg vorzügliche. In der „offenen Klasse" erhielten den

I. Preis: Airedalehündin Lady von Schmidthorst, Bes. und Führer Polizeiserg. Neumann, Schmidthorst.

II. Preis: Schäferhündin Fanny, Bes. und Führer F. Voß, Iserlohn.

III. Preis: Schäferhund Max gen. Wolf, Bes. Pol.-Verwaltg. Vorbeck, Führer Krim.-Wachtmstr. Ludwig.

IV. Preis: Dobermann Wotan, Bes. und Führer Pol.-Kom. Wagner, Vohwinkel.

V. Preis: Dobermann Montwitz v. Eckardstein, Bes. Pol.-Insp. Pahnke, Lüdenscheid; Führer Schutzmann Schroeder III.

VI. Preis: Schäferhund Roland v. Heeren, Bes. und Führer Pol.-Sergt. Werthwein, Heeren.

VII. Preis: Dobermannhündin Marlitt v. Eckardstein, Bes. Pol.-Insp. Pahnke, Lüdenscheid; Führer Pol.-Sergt. Schroeder II.

Begrenzte Klasse.

I. Preis: Schäferhund Rolf, Bes. Pol. Verw. Vorbeck, Führer Pol.-Sergt. Rudolf.

II. Preis: Schäferhündin Cilly, Bes. und Führer Pol.-Sergt. Schmalenbach, Hagen.

III. Preis: Schäferhund Cäsar, Bes. Pol. Kom. Donnerstag, Osterfeld; Führer Pol.-Sergt. Neumann, Schmidthorst.

In der begrenzten Klasse wurden mit Ausnahme einer Airedalehündin nur Schäferhunde vorgeführt. Ehrenpreise waren über 60 gestiftet, vornehme und wertvolle, wie sie nur wenige Hundeausstellungen aufweisen können. Der Richterbericht wird in der nächsten Nummer veröffentlicht.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 14. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". **1907/08.**

Unser Karten- und Planwesen.

Von Oberfeuerwerker Lemke-Berlin. (Nachdruck verboten.)

XII.

Das Profil.

Die in letzter Nummer des „Gendarm" gegebenen Erklärungen werden oft zur Beurteilung der Bodenformen und zur Lösung der in diesem Sinne gestellten Aufgaben ausreichen; aber trotzdem wird es noch viele Fälle geben, in denen diese allgemeinen Hinweise nicht genügen. So wird z. B. bei der Anlage von Wegen, Straßen, Eisenbahnen usw. die Bestimmung der Bodenunebenheiten in der geplanten Richtung recht genau erfolgen müssen, weil gerade diese Ermittlung eine wesentliche Grundlage bei der Aufstellung des Kostenanschlags bildet. Erfahrungsgemäß fordern die Erdarbeiten bei solchen Anlagen die Hauptopfer in finanzieller Hinsicht.

Die Darstellung der Bodenverhältnisse in einer bestimmten Richtung erfolgt durch das Profil. Eine umständliche Beschreibung seiner Anfertigung läßt sich durch ein Beispiel mit einigen Erläuterungen am besten vermeiden.

Aufgabe: In der folgenden Skizze 1 : 25 000 soll in Richtung des von Süd-Südwest nach Wrechow führenden und bei den Galitzeseen unterbrochenen Feldweges ein befestigter Weg gebaut werden. Durch ein Profil sind die Bodenverhältnisse für die Strecke der Unterbrechung (a—b) zu bestimmen.

Zur Lösung der Aufgabe gibt die Skizze die beiden notwendigen Anhalte. Erstens ist die Grundrißentfernung von Schichtlinie zu Schichtlinie in der Richtung a—b ohne weiteres mit dem Zirkel abzugreifen und nach einem Maßstab 1 : 25 000 zu bestimmen und zweitens ist die Höhenlage jeder Schichtlinie durch ihre Darstellungsart in Verbindung mit den auf der Skizze sich befindenden Höhenzahlen gegeben.

Beispiel ist das Verhältnis 1 : 5000 angenommen. Auf einer geraden Linie werden jetzt die Grundrißentfernungen der einzelnen Schichtlinien, von a beginnend, unter Berücksichtigung des gewählten Maßstabes (im Beispiel fünfmal



so groß als in der Skizze) abgetragen. Zur Kontrolle sind die einzelnen Maße auf der Grundlinie vermerkt. In den durch das Abtragen gewonnenen Punkten errichtet man Lote

Profil
in der Linie a-b (s. Skizze).

a b

Für die eigentliche Anfertigung des Profils wählt man einen größeren Maßstab, damit auch die kleineren Höhenunterschiede deutlich zum Ausdruck kommen. Für das vorliegende

und macht diese gleich den Höhen der Schichtlinien über N. N. An jedes Lot schreibt man seinen Höhenwert. Werden jetzt die Höhen der einzelnen Schichtlinien, also die oberen End-

punkte der Sole, entsprechend der Bodenform durch eine Linie verbunden, so stellt diese Verbindungslinie die Form der Erdoberfläche in der Richtung a—b dar.

Zuweilen kann es vorkommen, daß einzelne Punkte eines Planes keinen genauen Höhenwert aufweisen, wie dies z. B. zwischen dem Kl. und Gr. Gallitzesee der Fall ist. Der tiefsten Verbindungslinie beider Seen nähern sich von beiden Seiten die Schichtlinien 75 über N. N. und ein geübtes Auge wird auch noch die Schichtlinien 72,5 (s. Pfeilstriche) wahrnehmen, die am Gr. Gallitzesee gerade durch die Profillinie a—b berührt wird. Läge letztere dem Kl. Gallitzesee näher, so würde sie über 72,5 und unter 75 über N. N. anzunehmen sein. In solchen Fällen wird ein Mittelwert schätzungsweise aufgetragen.

Zu jedem Profil gehört schließlich ein Transversalmaßstab (hier 1 : 5000), der aus Platzmangel und weil seine Anfertigung schon besprochen, in Fortfall gekommen ist.

In die Grundrißkarte usw. ist die Profillinie in einer sich von der Zeichnung deutlich abhebenden Farbe einzuzeichnen. Angaben über Gangbarkeit des Geländes, über geologische Verhältnisse desselben usw. sind unter Bemerkungen aufzunehmen.

Die Beschreibung ist aus dem Beispiel ersichtlich.

Verwaltungskunde.

Beamte. Unmittelbare Staatsbeamte sind diejenigen Beamten, welche im direkten Dienste des Staates stehen. Die Gemeindebeamten sind nur mittelbare Staatsbeamte. Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. (§ 53 StrPrO.)

(Aus der Zeitschrift „Die Zivilversorgung", Berlin W. 9)

Weltbürger-Abc.

Galanteriewaren heißen die zum Putz und Schmuck gehörenden Luxusartikel, mit Ausnahme der Schnittwaren, als seidene Bänder, kleine Tücher, Fichus, Handschuhe, Fächer, Bijouteriewaren, Dosen, feine Gegenstände aus Gußeisen, Bronze, Zink, Neusilber, Leder, Holz, Elfenbein, Hartgummi, Knochen, Zelluloid, Glas, Blech und dergl., also etwa gleichbedeutend mit Kurzwaren. Die Franzosen, die den Ausdruck Galanteriewaren gar nicht kennen, sagen dafür: articles de nouveauté et de modes, (artikl' de nuwoteh eh de modd', Artikel von Neuheit und von Moden, Neuheiten und Modeartikel), objets de bijouterie, (obbschä de bischuhtrih, Objekte von Schmuck, Schmuckwaren), articles de Paris (artikl' de parrih, Artikel von Paris, Pariser Artikel) u. dgl.

(Meyers Großes Konversations-Lexikon. 6. Auflage.)

Allerlei Rat.

Wasserdampf gegen Motten. Folgendes Mittel, Motten aus Möbeln und Teppichen zu vertreiben, wird der „Parole" von einer freundlichen Leserin mitgeteilt: Dieses Ungeziefer wird am besten dadurch getötet, daß man über den von den Motten heimgesuchten Gegenstand ein feuchtes Tuch ausbreitet und mit einem hinreichend heißen Bolzen darüber fährt. Der sich entwickelnde Wasserdampf dringt in den Gegenstand ein und vernichtet nicht nur die Insekten selbst, sondern auch ihre Brut. Zum Schutz von Polsterungen gegen Motten soll sich ein Zusatz von frisch aufgeblühtem Hanf zum Polsterstoff am besten bewährt haben.

Ein Hausmittel gegen Keuch- oder Stickhusten. Man gieße in ein irdenes Gefäß ein halbes Liter Weinessig bester Qualität, lege ein frisches Hühnerei mit Schale, nachdem man diese gesäubert hat, so hinein, daß es von dem Essig vollständig bedeckt wird, verschließe das Gefäß hierauf luftdicht und stelle es an einen kühlen Ort. Nachdem das Ei etwa 24 Stunden von dem Essig durchzogen worden ist, nehme man es heraus, öffne es, da es inzwischen die Schale verloren hat, vorsichtig, werfe das Gelbe des Eies, weil es unbrauchbar geworden ist, fort, tue dagegen das Weiße desselben nebst einigen Eßlöffeln voll Kochzucker wieder in die Flüssigkeit zurück und zerreibe beides, Zucker und Eiweiß, durch Umrühren der Flüssigkeit. Von letzterer, die nicht zu süß sein darf, sondern nur angenehm säuerlich schmecken und in einer Flasche aufbewahrt werden muß, wird dem erkrankten Kinde wenigstens morgens, mittags und abends ein Eßlöffel voll verabreicht. Bei starkem Husten kann auch häufiger davon gegeben werden.

Pferdepflege.

Beim Waschen der Pferde sollte man stets dafür sorgen, daß aus den Haaren der durchnäßten Füße das überflüssige Wasser mit der Hand abgestreift wird, damit nicht durch allmähliches Abfließen die Streu genäßt und durch die langsame Verdunstung einer größeren Menge von Feuchtigkeit, namentlich bei Pferden mit langem Haarbehang an den Köten, die Haut zu stark und zu lange abgekühlt wird. Ein Landwirt berichtet, daß er die nassen Beine der Pferde mit Sägespänen abreibt, um sie zu trocknen.

Wo Sägespäne billig zu haben sind, ist dies Verfahren zu empfehlen. Die Sägespäne nehmen die Feuchtigkeit schneller in sich auf und die Gliedmaßen werden schneller trocken, als wenn sie mit Stroh oder Lappen abgerieben werden. Man vermeidet durch solche Behandlung Erkältungen und hauptsächlich das Spröde- und Rissigwerden der Fesselgelenke. Nimmt man eine flache Kiste, gefüllt mit Sägemehl, stellt den Fuß des Pferdes hinein, so wird man finden, daß die Arbeit schnell und gut zu erledigen ist.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 15. — 26. Oktober 1907. — Seite 342/365. — 5. Jahrgang.

November						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Herausgeber:

Robert Gersbach,

Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."

Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Dezember						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm",
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf.* für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 23. Oktober 1907 abgeschlossen worden.

Polizei- und Sicherheitsdienst bei Kanalbauten.*)

Von Albert Hoppe, Fürstl. Gendarmerie-Inspektor in Gera.

Seit September 1906 wird im hiesigen Lande eine Eisenbahn gebaut. Die Strecke, welche unser Landesgebiet, das Fürstentum Reuß J. L., berührte, betrug annähernd 14 Kilometer stark bewaldetes und gebirgiges Gelände, wobei ausschließlich in Felsen gearbeitet werden mußte.

Die Neubaustrecke war an drei Eisenbahnbauunternehmer vergeben worden, welche zeitweise bis 2000 fremde Arbeiter beschäftigten. Noch heute werden an diesem Eisenbahnbau ungefähr 1000 fremde Arbeiter beschäftigt. Zur Aufsichtführung standen zunächst nur die 4 Stationsgendarmen, deren Bezirke berührt werden, zur Verfügung. Beschäftigt wurden hauptsächlich Böhmen, Italiener, Kroaten, Russen, Galizier und Bosniaken, daneben Menschen aus aller Herren Ländern. Anfangs schien es, als ob der Bau wie bei früheren Gelegenheiten ohne erhebliche Ausschreitungen vor sich gehen würde; aber bald wurde man eines anderen belehrt. Kurz nach Ankunft der Kroaten kam es zu erheblichen Ausschreitungen, Raub, Sittlichkeitsverbrechen, schwerer Diebstahl, Totschlag, schwere Körperverletzungen waren gewissermaßen an der Tagesordnung und zur Krönung des Ganzen wurde dann noch zur Mittagstunde auf einer lebhaft begangenen Landstraße ein Raubmord ausgeführt.

Durch alle diese Vorkommnisse war die öffentliche Ordnung und Sicherheit in ganz erheblicher Weise gefährdet worden. Schon gleich bei Beginn der Ausschreitungen war die vorhandene Gendarmerie durch 3 Mann verstärkt worden. Diese unsicheren Verhältnisse hatten sich in wenig Wochen entwickelt und nun galt es, durch energisches Eingreifen wieder geordnete Zustände zu schaffen. Dies ist der Gendarmerie des Fürstentums in kurzer Zeit gelungen und seit 10 Monaten sind keine erheblichen Ausschreitungen mehr zu verzeichnen gewesen. Auf welche Weise dies bewerkstelligt wurde, soll hier kurz geschildert werden.

Vom Fürstlichen Landratsamt war eine Polizeiverordnung dahin erlassen, daß die beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter, welche in einer Gemeinde des Bezirks Wohnung nehmen, sich innerhalb 24 Stunden nach ihrem Zuzug bei dem Gemeindevorstand des betreffenden Ortes unter Vorlegung ihrer Ausweispapiere an- sowie vor ihrem Wegzuge oder längstens 24 Stunden nach demselben wieder abzumelden haben. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung innerhalb der angegebenen Fristen lag auch denjenigen Haushaltungsvorständen (insbesondere auch den Kantinenwirten) ob, welche Arbeiter der gedachten Art in Wohnung oder Schlafstelle nahmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Arbeiter ihrer Meldepflicht selbst nachkamen oder nicht. Die Arbeitgeber der Eisenbahnarbeiter hatten allwöchentlich, spätestens am Sonnabend, ein Verzeichnis der bei ihnen in Zu- oder Abgang gekommenen Arbeiter den Gemeindevorständen des Wohn- oder Aufenthaltsortes unter Angabe des Namens, Geburtsorts und Geburtstags der betreffenden Arbeiter und, soweit es sich um Ausländer handelte, der Zeit, seit welcher sie sich im Deutschen Reiche befanden, zu übersenden.

Diese Polizeiverordnung wurde streng gehandhabt, und zwar ohne Rücksicht auf die Einwendungen der Arbeiter, Einwohner und Arbeitgeber, und kann ich nur raten, überall in solchen Fällen eine gleiche Verordnung zu erlassen, dann aber auch streng zu handhaben. Eine solche Maßnahme bildet die Grundlage zu einer sachgemäßen Überwachung der Arbeiter.

Dann wurde für die Ortschaften, welche von Eisenbahnarbeitern belegt waren, die Polizeistunde auf 11 Uhr nachts festgesetzt; die Kantinen hatten schon um 9 Uhr abends zu schließen. Auch diese Maßnahme hat sich als sehr praktisch erwiesen; sie muß ebenfalls streng und rücksichtslos gehandhabt werden, und zwar auch in Hinsicht auf die einheimische Bevölkerung.

Um eine scharfe Beaufsichtigung der Baustrecke zu ermöglichen, wurden als Stationsorte der Gendarmen dicht an der Baustrecke belegene Ortschaften, welche gleichzeitig stark mit Eisenbahnarbeitern belegt waren, gewählt. Hierdurch wurde erzielt, daß die Arbeiter auch außerhalb der Arbeitzeit besser beobachtet und überwacht werden konnten. An ganz gefährlichen Punkten wurden zwei Beamte stationiert.

Ferner waren Verkehrungen getroffen worden, daß die beim Bahnbau tätigen Polizeibeamten bei vorkommenden Fällen durch Fernsprecher oder Boten sich schnell verständigen konnten. Hierdurch wurde hauptsächlich erzielt, daß erforderlichenfalls schnell eine größere Anzahl von Polizeibeamten versammelt werden konnte. Dies ist unbedingt nötig; denn der einzelne Beamte ist größeren Ansammlungen gegenüber machtlos und sehr gefährdet. Auf die Unterstützung der einheimischen Bevölkerung ist wenig oder gar nicht zu rechnen.

Die Bewaffnung der Gendarmerie bestand aus Seitengewehr und Revolver; die Seitengewehre hatte ich scharf machen lassen. Außerdem waren die Gendarmen noch im Besitz eines doppelläufigen Gewehrs (Schrot- und Kugellauf), welches namentlich bei Nachtpatrouillen mitgeführt werden sollte. Nachtpatrouillen wurden stets von zwei Beamten ausgeführt. Auch diese letztere Einrichtung möchte ich dringend empfehlen; außerdem

*) Vgl. unsere Anregung zu dieser Frage in Nr. 14.
Die Schriftleitung.

dürfte es gut sein, die Beamten mit einem oder zwei guten Schließzeugen auszurüsten. In Ermangelung eines zweiten Schließzeugs genügt auch ein guter, aber nicht zu starker Strick; letzterer sollte daher niemals fehlen. Behufs Austausch der gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen kamen die Beamten allwöchentlich einmal zu einer kurzen Dienstbesprechung zusammen, welche gewöhnlich in einer Stunde beendet war.

Ein erheblicher Fehler war darin zu erblicken, daß den Krankenkassen der Eisenbahnbauunternehmer die Berechtigung zugestanden werden war, den Arbeitern Alters- und Invalidenversicherungskarten auszustellen. Ohne daß irgendwelcher Nachweis erfordert wurde, stellten die Krankenkassen auf die einfachen mündlichen Angaben der Arbeiter hin Karten aus. Hierdurch kam es, daß bei vielen Arbeitern mehrere Karten, auf verschiedene Namen lautend, vorgefunden wurden. Es war das einzige Legitimationspapier, das die Arbeiter in Händen hatten, und meistens waren es solche, welche etwas auf dem Kerbholz hatten. Die Ausstellung dieser Karten müßte nur in die Hände der Gemeindevorstände gelegt werden, und zwar dürften solche nur unter Vorlegung ordnungmäßiger Legitimationspapiere der Heimatsbehörde des Arbeiters ausgestellt werden. Den Arbeitgebern müßte unter Strafandrohung verboten werden, Arbeiter ohne ordentliche Legitimationspapiere überhaupt einzustellen.

Unter den Kantinenwirten befand sich eine Anzahl sehr zweifelhafter Elemente. Bei Erteilung der Konzession müßten von der zuständigen Behörde die Bestimmungen des § 33 der Gewerbeordnung ganz scharf gehandhabt werden. Die Kantinen bedürfen einer scharfen polizeilichen Aufsicht und müssen täglich revidiert werden. Auch darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß ein auswärtiger Unternehmer sich das Recht zur Erbauung von Kantinen längs der ganzen Strecke von der Bauleitung und den Unternehmern gesichert hatte. Dieser Unternehmer erbaute dann an der ganzen Baustrecke zahlreiche Kantinen. Es waren dies nur leichte Bretterbuden, die für den Winter nicht genügten. Hierauf trat der Unternehmer in Unterhandlungen mit Brauereien. Derjenigen Brauerei, welche die größte Summe an den Unternehmer zahlte, wurde die Bierlieferung für sämtliche Kantinen übertragen. Dann verpachtete oder verkaufte er die Kantinen für hohe Preise; außerdem mußte der Pächter oder Käufer außer dem Pachtzins oder Kaufpreis noch eine besondere Abgabe für das Hektoliter ausgeschenktes Bier an den Unternehmer zahlen. Der Unternehmer verdiente eine ganz erhebliche Summe; die Pächter oder Käufer waren übervorteilt und haben meist nichts verdient. Die zuständige Behörde möge auf solche Manipulationen ein scharfes Auge richten. Ich meine, daß man zunächst einheimische Personen beim Betrieb von Kantinenwirtschaften berücksichtigen sollte.

Unter den fremdländischen Arbeitern wird stark Hasard gespielt. Es befinden sich unter ihnen ganz geriebene Gauner, welche durch Falschspiel jungen und angetrunkenen Arbeitern in kurzer Zeit die ganze Barschaft abnehmen. Hierbei kommt es dann auch gewöhnlich zu schweren Körperverletzungen und sonstigen Ausschreitungen. Gegen diesen Übelstand muß die Polizei scharf einsetzen und, wenn den Spielern das Falsch- oder gewerbsmäßige Spiel nicht nachzuweisen ist, gegen die Wirte vorgehen, welche derartiges Spiel in ihren Lokalen dulden.

Die fremdländischen Arbeiter führen auch zumeist Stich- oder Schußwaffen. Hier bei uns wurde eine allgemeine Entwaffnung der Arbeiter vorgenommen, wozu die polizeilichen Verordnungen eine genügende Handhabe boten. Ist eine solche gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden, so kann sie ja für die Dauer des Baues geschaffen werden.

Bei Auszahlung der Löhne ist stets ein Polizeibeamter zugegen gewesen, weil es hierbei oft zu Auftritten kam. In die Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber soll sich aber der Polizeibeamte grundsätzlich nicht mischen; diese gehören vor die zuständigen Gerichte.

Als schwerer Übelstand wurde das sogenannte „Blaumachen" empfunden. Unter den Arbeitern befindet sich eine große Anzahl sogenannter „Monarchen". Es sind dies solche, welche immer nur einige Tage in der Woche und erst dann arbeiten, wenn sie den letzten Groschen vertan haben. Diese Menschen lungern dann am Eisenbahnbau herum und stören die anderen Arbeiter, oder sie liegen an den Straßen und belästigen Vorübergehende. Es läßt sich allerdings hiergegen nicht viel machen; aber man kann den Arbeitgebern ans Herz legen, daß sie solche Elemente aus der Arbeit entlassen.

Bei vorkommenden Verbrechen ist es schwer, mit den fremdländischen Arbeitern eine Verständigung herbeizuführen; ohne Dolmetsch ist dies gar nicht möglich. Wenn man auch die Gewißheit hat, der Mann versteht so viel Deutsch, daß auch nur einigermaßen eine Verständigung herbeigeführt werden könnte, erklärt er kurz, daß er nicht Deutsch verstände. Man hüte sich, solchen Personen gegenüber Worte fallen zu lassen, welche verhängnisvoll für die Untersuchung werden können. Die fremdländischen Arbeiter verraten einander nie, sagen sich aber gegenseitig alles wieder, was sie in Erfahrung gebracht haben. Am geeignetsten als Dolmetscher erscheinen noch die Schachtmeister, durch welche ich fast ausnahmslos eine Verständigung erzielte. Hierbei ist aber nicht außer acht zu lassen, daß es auch unter den Schachtmeistern eine große Anzahl zweifelhafter und schwer vorbestrafter Menschen gibt und daß man bei Auswahl solcher Personen sehr vorsichtig sein muß. Hier bei uns wurden eine ganze Anzahl Schachtmeister wegen Anstif-

tung oder wegen Verübung schwerer Delikte bestraft.

Als eine sehr zweckmäßige Maßregel hat sich die Ausweisung fremdländischer Arbeiter, welche wegen begangener Gesetzwidrigkeiten als lästige Ausländer angesehen werden konnten, erwiesen. Man soll von dieser Maßregel den weitgehendsten Gebrauch machen. Die Ausweisungen gingen auch ohne Schwierigkeiten vor sich; meistenteils verließen die Arbeiter nach Aushändigung des Ausweisungsbefehls die Gegend sofort.

Bei Auswahl der zu einem derartigen Bau zu kommandierenden Polizeimannschaften sei man recht vorsichtig. Man nehme zunächst nicht zu junge und auch nicht zu alte Beamte, vielleicht Leute zwischen 35 und 45 Jahren. Weitere Bedingung ist dann eine eiserne Gesundheit zur Ertragung der Strapazen bei Tag und Nacht und bei jeglicher Witterung. Die Beamten müssen zuverlässig, energisch, aber human, nüchtern und umsichtig sein und gute kriminalpolizeiliche Kenntnisse besitzen. Damit die Tätigkeit der Beamten nicht zersplittert wird, stelle man sie unter die einheitliche Leitung und Beaufsichtigung eines älteren erfahrenen Polizeibeamten. Zu den Schußwaffen liefere man frische und gute Munition; denn im Ernstfalle kann ein Versagen das Leben des Beamten kosten. Für den anstrengenden und verantwortungsvollen Dienst, den die Beamten meist fern von ihren Familien leisten müssen, entschädige man sie in ausreichender Weise.

Unter den fremdländischen Arbeitern sind die Kroaten die gefährlichsten; sie neigen sehr zu Verbrechen und Gewalttätigkeiten. Sie verschwinden auch sofort, sobald sie etwas begangen haben. Der Kroat ist der geborene Verbrecher; er bedarf einer besonders scharfen Polizeiaufsicht. Meiner Ansicht nach müßten Kroaten als Arbeiter nicht eingestellt werden, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie sich schon längere Zeit in Deutschland aufhalten und sich während dieser Zeit nichts zuschulden haben kommen lassen. Kroatische Arbeiter besitzen auch vielfach mehrere, auf verschiedene Namen lautende Legitimationspapiere. Der böhmische Arbeiter neigt leicht zu Diebereien und Betrügereien; Logisschwindel ist bei ihm an der Tagesordnung. Man warne auch die einheimische Bevölkerung vor unnötigem Kreditgeben. Auch unter Russen und Polen sind sehr viel zweifelhafte Elemente. Gute Erfahrungen hat man hier mit Italienern, Galiziern und Bosniaken gemacht.

An Sonn- und katholischen Feiertagen sowie an Regentagen müssen die Polizeibeamten scharf auf dem Posten sein, weil sich die Arbeiter dann in die Wirtshäuser und Kantinen drängen. In der Trunkenheit kommt es dort manchmal zu erheblichen Ausschreitungen. Ich hatte hier einen Fall zu verzeichnen, wo es in einer mitten im Ort belegenen Gastwirtschaft zu Streitigkeiten kam, welche zuletzt so ausarteten, daß scharf aufeinander geschossen wurde. Wenigstens fünfzig scharfe Schüsse sind hierbei gefallen und mehrere Personen erheblich verletzt worden.

Was nun die Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter anbelangt, so gibt, soweit hier bekannt, schon die Bauleitung, insofern sie eine staatliche ist, die nötigen Vorschriften an die Unternehmer und beaufsichtigt wohl auch die Durchführung derselben (Bau von Baracken, Kantinen, Unterkunftsräumen). Bei Erteilung der Bauerlaubnis kann die zuständige Baupolizeibehörde ihre Bedingungen daran knüpfen. Die örtlichen Polizeiorgane müssen dann darauf achten, daß in solchen Räumen die nötige Reinlichkeit herrscht und die Arbeiter gegen äußere Witterungseinflüsse geschützt sind. Können die Arbeiter in den Ortschaften untergebracht werden, so ist darauf zu sehen, daß die Belegung der einzelnen Räume nicht zu dicht erfolgt und mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen wird. Treffen Arbeiter mit ihren Familien ein, was aber nur ganz selten der Fall ist, so muß die Ortspolizeibehörde dafür sorgen, daß Kinder im schulpflichtigen Alter die Schule besuchen, sofern sie der deutschen Sprache mächtig sind.

Sehr wichtig ist es, daß in unmittelbarer Nähe der Baustrecken Räumlichkeiten bereitgestellt sind, worin verunglückte Arbeiter sofort untergebracht werden können, bis zu ihrer Überführung in ein Krankenhaus oder eine Klinik. Die Krankenkassen der Bauunternehmer sind zu veranlassen, daß sie schon vorher Verträge mit Krankenhäusern behufs Unterbringung ihrer Kranken abschließen, damit der Abtransport ohne Zeitverlust erfolgen kann. Dann müssen auch Räumlichkeiten bereitgestellt werden, worin mit ansteckenden Krankheiten behaftete Arbeiter sofort isoliert werden können.

Meine Ausführungen sind keinesfalls als erschöpfend anzusehen und würde ich mich sehr freuen, wenn auch andere Beamte sich zur Sache äußerten. Der Allgemeinheit dürfte dadurch nur gedient werden.

Ministerial-Erlaß.

Ministerial-Verfügung vom 12. August 1907, betr. die von ausländischen an preußische Polizeibehörden gerichteten Ersuchen um Auskunft über den Leumund und etwaige Vorstrafen von nach dem Auslande zugezogenen Personen.

In den Berichten, mit denen dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemäß Nr. 3 des Runderlasses vom 10. Juni 1894 (MBl. f. d. i. V. S. 102 ff.) die von ausländischen an preußische Polizeibehörden unmittelbar gerichteten Ersuchen um Auskunft über den Leumund und etwaige Vorstrafen von nach dem Auslande zugezogenen Personen eingereicht werden, wird häufig mitgeteilt, daß die betreffende Person in Deutschland strafrechtlich verfolgt wird oder sich der Vollstreckung einer hier gegen sie erkannten Strafe entzieht. Da sich indes aus den Berichten in der Regel nicht

ergibt, ob der verfolgenden inländischen Behörde von dem gegenwärtigen Aufenthalt des Flüchtlings Kenntnis gegeben worden ist, so wird seitens des Auswärtigen Amts in dieser Hinsicht das Weitere veranlaßt und festgestellt, ob etwa die Auslieferung des Verfolgten oder Verurteilten herbeizuführen sein wird.

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ersuche ich Eure Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß unsere Behörden in allen Fällen, in denen sie durch Anfragen ausländischer Behörden von dem Aufenthalte eines in Deutschland strafrechtlich Verfolgten im Auslande Kenntnis erhalten, ohne Verzug der verfolgenden inländischen Behörde hiervon Mitteilung machen. Daß dies geschehen, ist dann in den eingangs erwähnten Berichten zum Ausdruck zu bringen.

Berlin, den 12. August 1907.

Der Minister des Innern.
(MinBl. 258.) Im Auftrage: Lindig.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Taschendiebshochschule. Der Staatsanwalt in Cöln machte in der Strafkammerverhandlung gegen einen Taschendieb die Mitteilung, daß der Angeklagte, wie die Ermittlungen ergeben hätten, auf der Essener Taschendiebshochschule ausgebildet worden sei. Die Schüler dieser Anstalt genießen einen Unterricht, wie ihn Dickens in seinem Oliver Twist schildert, und werden erst dann auf das Publikum losgelassen, wenn sie die Befähigung nachgewiesen haben.

Die Photographie im Dienste der Polizei bei Bauunfällen.

Von Ulrich Rollenhagen in Wald, Rheinl.

Über den unersetzlichen Wert photographischer Aufnahmen auf verschiedenen Gebieten krimineller Rechtspflege, insbesondere auf dem Gebiet der Daktyloskopie, der Schriftvergleichung usw. sind schon von anderer Seite hinreichend Untersuchungen angestellt worden. Es ist nachgewiesen worden, daß Vergleiche und Feststellungen an der Hand der Photographie durchaus zuverlässige, unschätzbare Beweismittel in jedem Falle sind. Auch ist von allen Verfassern dargetan worden, daß es von ungemeiner Wichtigkeit ist, ein möglichst naturgetreues Bild der inkriminierenden Beweismittel zu haben. Nachfolgend wollen wir einmal untersuchen, inwieweit die Photographie für die Beurteilung der strafrechtlichen Fahrlässigkeit bei Bauunfällen von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

Während mit Rücksicht auf Rechtsverletzungen die Polizei nur vorbeugend selbsttätig in Aktion tritt, zumal sie bei abwehrender Bekämpfung der Gesetzwidrigkeiten lediglich als Gehilfin der Justiz auftritt, ist ihr Einschreiten, sobald sie die Kunde von einem Unfall erhält, an eine solche Schranke nicht gebunden. Die Polizei hat möglichst durch vorbeugende Maßregeln Unfälle zu verhüten und, falls solche dennoch eingetreten sind, die veranlassenden Tatumstände genau und möglichst spruchreif klarzustellen.

Wenn die zuständige Ortspolizeibehörde die Anzeige über einen Unfall erhält, hat sie gemäß § 64 des Gewerbeunfallgesetzes vom 30. Juni 1900 sofort die Untersuchung in die Wege zu leiten. Aus den drei Tage nach dem Unfall einlaufenden Unfallanzeigen sollen die durch den Unfall hervorgerufenen Körperverletzungen oder tödlichen Verletzungen und die sie hervorrufenden Momente angegeben werden. Der Polizeibeamte wird mithin aus der Unfallanzeige, falls er nicht schon von dritter Seite Nachricht über das Wissenswerte erhalten hat, sofort ersehen können, ob eine photographische Aufnahme im einzelnen Falle angebracht ist oder nicht. Um für den Fall, daß eine strafbare Handlung beim Unfall im Spiele ist, deren Spur unverwischt zu erhalten, ist für die Polizei die Herstellung einer Photographie von sehr großem Nutzen.

Bei allen Unfällen, mithin auch bei den Bauunfällen, kann die Ursache des Unfalls eine zwiefache sein. Ihre Veranlassung ist nämlich entweder in der Person des vom Unfall Betroffenen oder in anderen mitwirkenden Momenten, die im letzten Grunde in der Person des Bauleitenden gipfeln, zu suchen. Wenn auch in den Fällen ersterer Art ein Verschulden einer anderen Person schlechtweg ausgeschlossen ist, so dürfte es doch für die spätere Beweislast, hauptsächlich auch für die Berufsgenossenschaft, von weitgehender Bedeutung sein, daß auf Grund einer Photographie die Fehlerlosigkeit sowohl des Baues im allgemeinen als auch des Gerüstes im besonderen und mithin die Schuldlosigkeit des Bauherrn oder dritter Personen nachgewiesen werden kann.

Da wir uns hier nur mit den Unfällen, in denen eine strafrechtliche Fahrlässigkeit des Bauherrn oder dritter Personen vorliegt und in denen mithin die Polizeiverwaltung die Verhandlungen einzuleiten hat, beschäftigen wollen, so sind die Fälle zivilrechtlicher Haftpflicht aus dieser Betrachtung von vornherein ausgeschlossen.

Fahrlässigkeit in strafrechtlichem Sinne liegt bekanntlich in allen Fällen vor, in denen ein rechtswidriger Zustand hervorgerufen worden ist, der vom Handelnden zwar nicht gewollt wurde, aber als möglich vorausgesehen werden konnte und bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte vorausgesehen werden müssen.

Wenn wir nun die Fälle einer strafrechtlich verfolgbaren Fahrlässigkeit seitens des Bauherrn oder eines dritten bei einem Unfalle näher ins Auge fassen, so werden wir an der Hand der im Reiche bestehenden Baupolizeiordnungen, die bekanntlich sowohl für Provinzen oder Bezirke und innerhalb dieser für große Städte, die Stadt- und Landgemeinden, erlassen sind, feststellen können, daß gerade in neuerer Zeit die

Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der Bauhandwerker außerordentlich verschärft und erhöht wurden.

Insbesondere ist die Sicherheit der Baugerüste allgemein angestrebt worden, teilweise sogar durch den Erlaß von speziellen Gerüstordnungen, in denen ein gleichmäßig tragendes Gerüst und gleichmäßig starke Befestigungen der Gerüstbretter an den Bauten den Bauunternehmern unter Strafandrohung zur Pflicht gemacht wurden. Außer den besonderen Strafbestimmungen in den Baupolizeiordnungen und im Bauunfallversicherungsgesetz unterliegen im Falle eines Unfalles die Bauunternehmer oder deren Vertreter, wie wir unten sehen werden, auch verschiedenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, nach denen dem Bauherrn zum mindesten Fahrlässigkeit, unter Umständen sogar seine volle Verantwortlichkeit nachgewiesen werden kann.

Wie es nun unverkennbar Sache der Polizei ist, die durch Naturereignisse und Rechtsverletzungen verursachten Gefahren und Nachteile zu beseitigen, und besonders die Baupolizei dafür zu sorgen hat, daß Fürsorge und Einrichtungen getroffen werden, die nicht allein das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Staatsbürger im allgemeinen und der Bauhandwerker im besonderen vor drohenden Gefahren und Unglücksfällen schützen, so sind auch in gewisser Hinsicht durch die Baupolizeiordnungen die sonstigen öffentlichen Interessen sichergestellt.

Eine ganz allgemein anerkannte und in Juristenkreisen unbestrittene Tatsache ist es, daß der Photographie als gerichtlichem Beweismittel in vielen Fällen eine ausschlaggebende Beweiskraft beizumessen ist. Garantiert doch die absolut zuverlässige Zeichnung der Photographie nicht nur eine völlig objektive Wiedergabe, sondern sie bildet auch den zuverlässigsten dokumentarischen Beweis der Richtigkeit. Diese Vorteile, nämlich der objektiven Bildwiedergabe, verbunden mit der Möglichkeit, unter Berücksichtigung der zur Verwendung kommenden Optik genaue Größenverhältnisse festzustellen, haben an manchen Orten schon die Einrichtung hervorgerufen, daß bei schweren Bauunfällen, wo ein beweiskräftiges, klares Bild von Wichtigkeit ist, ein mit diesem Dienst betrauter Beamter der zuständigen Polizeibehörde sich mitsamt dem photographischen Apparat und vielleicht einem Gehilfen für die Handreichungen an Ort und Stelle begibt, um die Teile des Gerüstes und Baues, an denen der Unfall sich ereignet hat und die näher in Augenschein zu nehmen daher von großem Interesse ist, möglichst von zwei verschiedenen Seiten aus zu photographieren.

Auf dem entwickelten Bilde wird man dann ganz genau feststellen können, ob die Balkenlage die vorschriftsmäßige Stärke hatte und die Gerüstbretter stark genug waren, ob die eingestürzte Mauer den gesetzlichen Vorschriften der Bauordnung entsprach usw. Unter Zugrundelegung der eingeleiteten Verhandlungen in Verbindung mit der vorliegenden Photographie wird es der Staatsanwaltschaft dann auch leichter sein, darüber zu befinden, ob im gegebenen Falle die Anklage aus § 222 des Strafgesetzbuches zu erheben ist, und zwar aus dem Absatz 1, der da lautet:

> Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft;

oder aus dem Absatz 2, der folgenden Wortlaut hat:

> Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.

Häufig wird auch im Falle, daß ein Gerüstbruch eintritt, dem Leiter des Baues eine schuldhafte Außerachtlassung der allgemeinen Bauregeln vorzuwerfen sein und an der Hand des gewonnenen Bildes nachgewiesen werden können. In diesem Falle würde die Staatsanwaltschaft die Anklage auf Grund des § 330 des Strafgesetzbuches erheben:

> Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 *M* oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Auch wird sich an der Hand der Photographie der Grad der Fahrlässigkeit — ob z. B. die Tragebalken viel zu dünn waren usw. — mit absoluter Sicherheit feststellen lassen.

Aus dem Gesagten erhellt wohl hinreichend, daß es, um ein in jeder Beziehung vollständiges und erschöpfendes Beweismaterial über den Unfall zu gewinnen, in erster Linie von großem Nutzen ist, eine naturgetreue Abbildung der durch den Unfall verursachten Beschädigungen zu besitzen. Auch kann man leicht erkennen, wie ungemein wichtig es ist, sofort beim Eintritt eines Unfalls die Unfallstelle zu photographieren. Bei dem hier vorliegenden Allgemeininteresse sollte daher keine Polizeiverwaltung die Kosten der Anschaffung eines photographischen Apparates scheuen, der auch sonst zur Herstellung von Photographien, die als Beweismittel dienen können, verwendbar wäre. Man setze sich mit einem Fachmann zwecks Anschaffung eines Apparates in Verbindung und lasse sich von einem ausgebildeten Photographen den ersten Unterricht in der Kunst des Photographierens erteilen. Schon an der ersten selbstangefertigten, wenn auch mehr oder weniger fehlerhaften Photographie wird man seine Freude haben und, wenn die Bilder dann immer vollkommener werden, lebhafte Genugtuung empfinden. Schon nach ganz kurzer Zeit kann man es bei einigem Verneifer zu einer gewissen Virtuosität in dieser Kunst bringen.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

***Deutsches Reich. Verbreitung unzüchtiger Postkarten.** Ein Photograph, der eine Dirne ohne Kleidung in unzüchtigen Stellungen aufnimmt und ihr auf ihre Bestellung hin Postkarten mit diesen Aufnahmen liefert, verbreitet unzüchtige Postkarten, weil er sich sagen muß, daß die gelieferte Ware dazu bestimmt ist, an Besucher der Dirne verteilt zu werden. — Entsch. RG. vom 30. September 1907 gegen den Photographen Hermann Ahrens in Osnabrück. — rz.

Deutsches Reich und Preußen. Aufforderung zum Ungehorsam gegen das preußische Vereinsgesetz. Versammlungsauflösung. Ein Vorwärtsartikel hatte an der Rechtsprechung des Kammergerichts*), der die Teilnehmer einer Versammlung zum Verlassen des Versammlungsraumes bei polizeilicher Auflösung unbedingt, also auch dann verpflichtet, wenn die Auflösung zu Unrecht erfolgt ist, Kritik geübt und dazu aufgefordert, künftig solchen Auflösungen keine Folge zu leisten, damit das Kammergericht von seiner Rechtsprechung abgebracht werde. Diese Aufforderung stellt sich als Aufforderung zum Ungehorsam gegen das preußische Vereinsgesetz dar. — Entsch. 2. StrafSen. RG. vom 8. Oktober 1907 in Sachen Hans Weber, Berlin. St.

Deutsches Reich. Jagdvergehen. Fernrohr und Pulver als Jagdgeräte. Als Jagdgerät gelten alle Gegenstände, welche vermöge ihrer Beschaffenheit sich zum Gebrauch bei Ausübung der Jagd eignen und welche dazu dauernd zu verwenden der Eigentümer oder Besitzer entschlossen ist. Es gehören dazu auch Fernrohr und Pulver. Auf diese erstreckt sich auch die nach § 295 StGB. vorgeschriebene Einziehung, sofern sie zur unbefugten Jagdausübung bestimmt und benutzt sind.**) — Entsch. I. StrSen. RG. vom 12. November 1906. — I D 886/06. — St.

***Deutsches Reich. Hehlerei.** Für den Tatbestand der Hehlerei bedarf es der Feststellung, ob die rechtswidrig angeeignete Sache durch Diebstahl, Unterschlagung oder durch welche sonstige Straftat erlangt war. — Entsch. FerStrS. RG. vom 27. August 1907 gegen einen Bonner Studenten. — St.

*) Vgl. Entsch. RG. vom 15. 4. 07 in Nr. 3 dies. Jahrg.
**) Ebenso Entsch. IV. StrSen. RG. vom 21. Febr. 1905.

II. Kammergericht.

***Preußen. Hartnäckiger Ungehorsam.** Der angeklagte Gutsstellmacher hat geltend gemacht, er habe das ihm verweigerten und darauf ohne Genehmigung angetretenen Urlaubs dringend bedurft, um sich nach einer neuen Stelle umzusehen. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Allerdings bestimmt § 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren hat. Der Angeklagte hätte jedoch einen Grund dafür, weshalb er dem Dienst fernbleiben wollte, angeben und abwarten müssen, für welche Zeit ihn die Herrschaft beurlauben wollte. — Entsch. FerStrSen. KG. vom 23. August 1907 in Sachen Neumann-Stolz. — C. v. K.

***Preußen. Versammlungsüberwachung. Vereinssitzung.** Daraus, daß ein Verband satzungsgemäß eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, ist noch nicht ohne weiteres der Schluß zu ziehen, daß jede Versammlung von Mitgliedern dieses Verbandes der Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten diene. Nur in solche Versammlungen darf die Polizeibehörde Abgeordnete zur Überwachung entsenden, in denen tatsächlich öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen*). — Entsch. FerStrSen. KG. vom 16. August 1907 in Sachen Danisch-Ratibor. C. v. K.

***Preußen. Kraftwagennummer.** Die Bestimmung einer Oberpräsidial-Polizeiverordnung: „Das Kennzeichen an den Kraftwagen muß jederzeit lesbar sein" ist rechtsgültig. Denn sie wird gehalten durch § 6a, b und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, die vom Schutz der Personen und des Eigentums, von der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und von der Sorge für Leben

*) Vgl. Entsch. KG. vom 22. 5. 02, XXIV, C 64 und Entsch. OVG. vom 9. Juli 1892, XXIII, 405.
Die Schriftleitung.

und Gesundheit sprechen. Weiter verwirft der Senat den Einwand des Angeklagten, es sei nicht möglich, das Kennzeichen bei Regenwetter sauber zu halten. Es muß dann eben vor der Einfahrt in die Stadt gereinigt werden. Wenn der Fahrer aber das Kennzeichen nicht rein halten kann, dann darf er überhaupt nicht fahren. — Entsch. I. Strafs. KG. in Sachen Lubs-Werden vom 9. Juli 1907. — E. v. K.

*Preußen. **Kinematograph; Bußtagsheiligung.** Eine Sonntagspolizeiverordnung, die am Bußtage Bälle und ähnliche Lustbarkeiten verbietet, kann nicht auf die kinematographischen Vorführungen angewendet werden. Unter ähnlichen Lustbarkeiten kann man nur ballähnliche Veranstaltungen verstehen. Möglich und zulässig wäre eine Polizeiverordnung, die auch andere Lustbarkeiten verböte. — Entsch. I. StrafSen. KG. vom 8. Juli 1907 in Sachen Bruch-Elberfeld. — E. v. K.

*Preußen. **Betrunkene Gäste.** Eine Polizeiverordnung, die den Schankwirten verbietet, angetrunkene Personen in ihren Schankräumen zu dulden, kann nicht einschränkend ausgelegt werden. Dieses Verbot wird durch eine Pflicht des Wirtes, angetrunkene Leute nicht ohne weiteres auf die Straße zu setzen und sich selbst zu überlassen, keineswegs aufgehoben. Eine derartige Einschränkung, die nur auf Gründe der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit gestützt werden könnte, steht dem Strafrichter nicht zu. Selbst wenn man eine derartige Pflicht des Wirts, Angetrunkene zu beschützen, anerkennen wollte, könnte der Wirt ihr doch auf andere Weise als gerade durch Duldung in seinen Schankräumen genügen. — Entsch FerStrSen. KG. vom 23 Juli 1907 in Sachen Koschowitz-Soldau. — E. v. K.

*Preußen. **Automobilbesitzer.** Der Automobilbesitzer ist neben dem Chauffeur wegen zu schnellen Fahrens strafbar, wenn er während der Fahrt neben dem Chauffeur gesessen hat. — Entsch. FerStrSen. KG. vom 6. August 1907 in Sachen Friede und Becker in Hamm. — E. v. K.

*Preußen. **Abonnentenversicherung.** Das Aufsuchen von Bestellern auf eine Zeitschrift im Umherziehen ist nach § 56 Abs. 3 Ziffer 12 GewO. verboten, wenn ein Gewinn oder Vorteil irgend einer Art dabei in Aussicht gestellt wird. Ein solcher Vorteil liegt in der Verbindung des Abonnements mit einer Versicherung der Person des Bestellers. — Entsch. FerStrSen. KG. vom 23. Juli 1907 in Sachen Freudenberg-Siegen. — E. v. K.

*Preußen. **Jagdpolizei.** Wer von dem Jagdpächter die schriftliche Erlaubnis erhalten hat, auf seinem Jagdgebiet zu jagen, darf hiervon nur in eigener Person Gebrauch machen; er darf nicht andere Personen als Begleiter mitnehmen. Anders läge es, wenn der Jagdpächter selbst an der Jagd teilnähme. Dessen Begleiter bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis nicht. Der Jagdschein des Begleiters ersetzt die Erlaubnis des Jagdpächters nicht. — Entsch. I. Strafs. KG. vom 11. Juli 1907 in Sachen Pieka-Beuthen OS. — E. v. K.

*Preußen. **Anreißer-Händler.** Eine Bestimmung, die das Anrufen von Käufern verbietet, ist rechtsgültig. Durch das Anrufen und Einladen zum Kaufe seitens der Verkäufer kann leicht eine Verkehrsstörung hervorgerufen werden. Die Bestimmung wird danach gestützt durch § 6b des Gesetzes vom 11. März 1850, wonach Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen Gegenstand des polizeilichen Verordnungsrechtes sind. Wenn der Angeklagte in seiner Revision geltend macht, es handle sich hier um eine Maßregel gegen den Wettbewerb der einzelnen Kaufleute, so ist das nicht zutreffend. Aus dem Wortlaut dieser in einer Straßenpolizeiverordnung befindlichen Bestimmung kann das nicht entnommen werden. Die Vorschrift verstößt aber auch nicht gegen § 1 der Reichsgewerbeordnung. Dieser § 1 regelt nur die Zulassung zum Gewerbebetrieb, schließt aber nicht den Erlaß von Vorschriften aus, die im öffentlichen Interesse die Ausübung des Gewerbes regeln. Auch solche Vorschriften, die sich lediglich gegen Gewerbetreibende richten, sind für rechtsgültig zu erachten. — Entsch. FerStrSen. KG. in Sachen Pocuch-Ostrowo vom 23. Juli 1907. — E v. K.

*Preußen. **Unbefugter Schankbetrieb. Speisewirtschaften.** Die Verabfolgung von Bier an Kostgänger, die im Speiseraum, der in unmittelbarer Verbindung mit dem Verkaufsraum steht, trinken, ist unbefugter Ausschank. Der Umstand, daß den Käufern des Flaschenbieres Gläser nicht übergeben werden, schließt nicht aus, daß das Bier zum Genuß auf der Stelle abgegeben worden ist. — Entsch. FerStrSen. KG. in Sachen Trockenbach-Düsseldorf vom 23. Juli 1907. E. v. K.

*Preußen. **Landespolizeiliche Anordnung. Viehseuchen.** Die landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten zu Posen vom 11. August 1904 leitet sich mit den Worten ein, daß mit Rücksicht auf die zurzeit im Regierungsbezirk und

in den benachbarten Regierungsbezirken herrschende Schweineseuche in Gemäßheit des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juli 1880/1. Mai 1894 zur Verhütung der Verbreitung der Seuchen durch Händlerschweine die nachstehenden Maßregeln angeordnet werden. Eine solche landespolizeiliche Anordnung ist rechtsgültig. Die in der landespolizeilichen Anordnung geforderte Untersuchung der Händlerschweine ist im Hinblick auf § 20 des Reichsviehseuchengesetzes als zu Recht bestehend anzusehen. — Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Kusch-Ostrowo vom 4. Juli 1907. C. v. K.

*Preußen. Mietstaler. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bedarf es in der Regel für Verträge aller Art nicht mehr der Schriftform. Die schleswig-holsteinische Gesindeordnung erfordert für einen rechtswirksamen Mietsvertrag entweder den schriftlichen Dienstvertrag oder den mündlichen Vertrag, wenn zugleich ein Handgeld gegeben wird. Die schleswig-holsteinische Gesindeordnung hat das Mietsgeld bestimmt, um den gebräuchlichen *schriftlichen* Vertrag zu ersetzen. Da jetzt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine Schriftform nicht erforderlich ist, bedarf es eines Mietsgeldes nicht mehr. Jedenfalls würde der Mangel eines an sich rechtsunwirksamen Mietsvertrages durch den Dienstantritt behoben. Diese Entscheidung findet gleichermaßen Anwendung für das Geltungsgebiet der für den größten Teil der Monarchie geltenden Gesindeordnung vom 8. November 1810. — Entsch. FerStrSen. RG. in Sachen Döhring-Itzehoe vom 20. August 1907. C. v. K.

Preußen. Bergpolizei. Ruhezeit der Arbeiter. Das Landgericht hat den Begriff Ruhezeit im Sinne des § 93b der Novelle zum Allgemeinen Berggesetz vom 14. Juli 1905 unrichtig verstanden. Es nimmt an, daß eine regelmäßige Schicht und Nebenschicht identisch ist mit der Zeit, die im § 93b Absatz 2 dahin begrenzt ist: „Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn." In Absatz 2 heißt es: Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit einzurechnen. Der § 93b bestimmt nur die Frage, für welche Zeit der Arbeiter Bezahlung verlangen kann, und ist in dieser Beziehung dahin zu verstehen, daß, wenn die Seilfahrt länger als eine halbe Stunde dauert, für die überschießende Arbeitszeit Bezahlung zu leisten ist. Die Seilfahrt, soweit sie nicht die Dauer von ½ Stunde übersteigt, ist umsonst. Nun heißt es im § 93d Absatz 2: „Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens 8stündige Ruhezeit liegen." Aus den Motiven und den sonstigen Materialien ist nicht zu entnehmen, daß hier mit „Schicht" eine Arbeitszeit gemeint ist, wie sie im § 93b begrenzt worden ist. Wenn im § 93d Absatz 2 hinzugefügt worden ist, daß zwischen den Schichten eine mindestens 8stündige Ruhepause liegen muß, so ist das dahin zu verstehen, daß diese Zeit außerhalb der im § 93 b begrenzten Arbeitszeit liegen muß. Unter Ruhezeit ist eine Zeit (§ 93d,2) zu verstehen, in der der Arbeiter von allem Zwange, den ihm die Arbeit auferlegt, losgelöst ist. — Entscheid. FerStrSen. RG. vom 30. August 1907 in Sachen Röcken-Kray.) C. v. K.

*Preußen. Laufmädchen. Unter den Begriff der Fabrikarbeiter fallen nicht nur solche Personen, die unmittelbar mit den Erzeugnissen einer Fabrik beschäftigt sind, sondern auch solche Personen, die nur mittelbar für die Zwecke der Fabrik dienstbar sind. So ist hier ein Laufmädchen als Fabrikarbeiterin anzusehen, wenn ihr Arbeitgeber Inhaber einer Fabrik ist. — Entsch. FerStrSen. RG. vom 6. August 1907 in Sachen Cohn-Berlin. C. v. K.

Preußen. Ruhestörung durch mechanische Musikinstrumente. Eine Polizeiverordnung, die das Spielen mechanischer Musikinstrumente nur für bestimmte Tagesstunden gestattet, ist ungültig, weil sie nicht bezweckt, eine Anreizung der Gäste zum erhöhten Alkoholgenuß, die möglicherweise durch das Spielen der Musik hervorgerufen wird, einzuschränken und dadurch möglichen Schädigungen von Personen und Eigentum durch Trunkene vorzubeugen, sondern weil ihr einziger erkennbarer Zweck der Schutz gegen Belästigungen durch ruhestörenden Lärm ist.**) Der strafrechtliche Gegenstand des ruhestörenden Lärms aber ist im § 360, 11 StGB. erschöpfend geregelt und daher nach § 2

*) Wir bringen diese zunächst nur die Bergarbeiter betreffende Entscheidung deshalb zum Abdruck, weil der hier aufgestellte Begriff Ruhezeit auch für andere Betriebe maßgebend sein dürfte. Die Schriftleitung.

**) Vgl. hierzu die RG. Entsch. vom 17. September 1906 im 3. Jahrg. des „Gendarm", Seite 297.
Die Schriftleitung.

EinfG. zum StrGB. vom 31. 5. 70 der Regelung durch das Landstrafrecht so weit entzogen, als nicht anderweitige reichsgesetzliche Vorschriften (wie z. B. § 366, 10 StGB. hinsichtlich der Ruhe auf öffentlichen Straßen) Ausnahmen zulassen. — Entsch. 1. StrSen. RG. vom 16. September 1907 gegenüber einer Krefelder Polizeiverordnung über mechanische Musikinstrumente. St.

Preußen. Plakatwesen. Rechtsgültig ist eine Polizeiverordnung, die das Anschlagen und Wiederabnehmen von öffentlichen Plakaten nur den von der Gemeinde ermächtigten Personen gestattet. Sie findet als Verkehrsvorschrift ihre rechtliche Grundlage im § 6 b des Polizeigesetzes; denn sie dient der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße. Das Abreißen von Plakaten, deren Anheftung nach dem preußischen Preßgesetz § 9 Abs. 1 überhaupt verboten ist, kann indessen nicht bestraft werden, da die Plakatpolizeiverordnung nur das befugte Anheften von Plakaten zu schützen berufen ist. Gestattet ist im Preßgesetz nur das Anschlagen, Anheften oder sonstige öffentliche Ausstellen von Anschlagzetteln und Plakaten mit Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über Vergnügen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen und über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr. Nicht zulässig dagegen ist die Anheftung von Wahlaufrufen.*) — Entsch. 1. StrSen. GK. vom 16. September 1907 gegen zwei Arbeiter in Eltville. St.

*) Die bei der letzten Reichstagswahl von allen Parteien angeschlagenen Wahlaufrufe waren samt und sonders ungesetzlich. Die Schriftleitung.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

***Preußen. Polizei und Privateigentum.** Die Polizei hat die Einfriedigung eines Platzes verlangt, weil sich darauf Unebenheiten, Löcher und Gruben infolge von Erdarbeiten gezeigt haben. Das Betreten des Platzes hätte für die Passanten bei diesem Zustande, insbesondere in der Dunkelheit, Gefahren mit sich gebracht. Ob das Betreten des Grundstücks des Klägers durch das Publikum erlaubt ist, darauf kommt es nicht an. Die Polizei hat die Pflicht, für Abstellung der Gefahren zu sorgen. Der Grundstückseigentümer betont insbesondere, die Polizei hätte nicht ihn, sondern den Bauunternehmer S. in Anspruch nehmen müssen. Allerdings hat der Kläger vor Erlaß der polizeilichen Verfügung durch notariellen Vertrag sein Grundstück an S. verkauft, wenn auch die Auflassung erst mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgen sollte. Für jeden Eigentümer besteht die Pflicht, sein Grundstück so zu erhalten, daß polizeilich zu schützende Interessen nicht gefährdet werden. Diese Pflicht liegt auch jedem anderen ob, sofern er tatsächlich die Herrschaft über das Grundstück ausübt. Die Polizei ist aber berechtigt, darüber zu entscheiden, an wen sie sich wegen Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes halten will. — Entsch. OVG. in Sachen König-Oeynhausen vom 9. August 1907. C. v. O.

Preußen. Ausdehnung einer Observanz.) Durch eine Polizeiverordnung darf nicht ohne weiteres den Grundstückeigentümern die Anlegung des Bürgersteiges aufgebürdet werden. Es kann aber, wenn die Verpflichtung zur Anlegung für die Eigentümer auf Grund einer Observanz besteht, eine Polizeiverordnung näher bestimmen, wie von ihnen der Bürgersteig einzurichten ist. Gegenüber dem Einwande, daß die Observanz, die sich in der Innenstadt gebildet hat, nicht auf Straßen Anwendung finde, die dem Außenbezirk der Stadt außerhalb der ehemaligen Ringmauern angehörten, ist zu sagen: Die ausdehnende Kraft des Gewohnheitsrechtes ist dieselbe wie die des geschriebenen Gesetzes; sie wirkt als eine allgemeine Rechtsnorm für alle Mitglieder des Verbandes, die sich in gleicher Lage befinden, wenn diese auch später entsteht. Deshalb findet eine Observanz, welche die Anwohner zur Unterhaltung der Bürgersteige verpflichtet, nicht nur auf die neuangelegten Straßen innerhalb der ursprünglichen Ortslage, sondern auch auf alle Straßen neu entstehender Ortsteile Anwendung. Ob diese Ortsteile durch Eingemeindung dem alten Gemeindebezirk angegliedert werden oder sich in der zum bisherigen Gemeindebezirk gehörigen Feldmark bilden, ist gleichgültig. Desgleichen kann nicht geltend gemacht werden, daß die Lage der Grundbesitzer in den Außenbezirken nicht die gleiche sei wie in der Innenstadt, weil die Bebauung dort einen anderen Charakter trage, eine ausgedehntere sei und

*) Das Schöffengericht Bonn hat kürzlich im entgegengesetzten Sinne entschieden. Die Schriftleitung.

größere Flächen in Anspruch nehme, wodurch die Bürgersteiglast außerordentlich erschwert werde. Auf alles dies kommt es nicht an. Besteht vielmehr die Observanz für die Innenstadt zu Recht, so überträgt sie sich auch trotz der damit etwa für die Verpflichteten verbundenen Erschwerungen auf die Außenstadt; es müßte sich denn zuungunsten der Stadt eine Gegenobservanz entwickelt haben, die die Anwohner der Außenstadt von ihrer Verpflichtung befreit. — Entsch. OVG. vom 11. Juli 1907 in Sachen Kreß-Herford. C. v. O.

IV. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Deutsches Reich. Trödelhandel. Begriff des Kleinhandels. Für die Bestimmung des Begriffes „Kleinhandel" im Sinne des § 35 Abs. 2 GewO. ist es entscheidend, ob der Einkauf im kleinen erfolgt; es ist belanglos, ob der Absatz der im kleinen eingekauften Gegenstände etwa nur im großen erfolgt. Wer altes Eisen jeder Art von Kleinhändlern, Kindern, Sammlern und Fabrikbesitzern im kleinen aufkauft und im großen weiter veräußert, ist Trödler und hat das durch Bekanntm. des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 16. Februar 1878 vorgeschriebene Geschäftsbuch zu führen. — Entsch. Bay. ObLG. vom 17. Januar 1907. — Sl. 7, 184. — St.

Deutsches Reich. Untersagung der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Eine in der letzten Instanz verkündete Untersagung der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsgeschäfte erlangt Rechtskraft mit dem Zeitpunkt der Verkündung, nicht erst mit der Zustellung der Entscheidung. Der Rechtsbesorger, der von der Entscheidung Kenntnis hat, ist daher nicht mehr befugt, fremde Rechtsgeschäfte weiter zu erledigen. Die gesetzliche Bestimmung, daß die in Verwaltungsrechtssachen ergangenen Entscheidungen den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen sind, gilt zwar auch für die in letzter Instanz erlassenen Entscheidungen, macht aber deren Wirksamkeit nicht von der Zustellung abhängig, sondern dient nur dem Interesse, das die Beteiligten daran haben, sich über den Wortlaut der Entscheidung und ihrer Begründung zu unterrichten. — Ensch. Bayr. OLG. vom 14. Februar 1907. — Sl. 7, 222. — St.

V. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Deutsches Reich. Untersagung des Kleinhandels mit Bier. Nach dem klaren Wortlaut des § 35 Abs. 4 GewO. genügt zur Untersagung des Flaschenbierhandels, daß der Gewerbetreibende wiederholt, also seit dem 1. Januar 1897 (der Geltungsdauer der Gesetzesvorschrift) mindestens zweimal wegen Zuwiderhandlungen gegen § 33 GewO. rechtskräftig gerichtlich **bestraft** worden ist, wenn auch nur durch Strafbefehl. Eine Nachprüfung, ob die Bestrafung nicht zu Unrecht erfolgt ist, steht dem Verwaltungsrichter nicht zu. — Entsch. 2. Sen. BayVGH. vom 31. Dezember 1906. St.

VI. Oberlandesgericht Colmar.

Elsaß-Lothringen. Privatversammlung. Die Form der Einladung durch besondere Rundschreiben an einen bestimmt begrenzten Personenkreis genügt für sich allein noch nicht, einer Versammlung die Eigenschaft einer nach reichsländischem Recht nicht anmeldepflichtigen Privatversammlung zu verleihen; es muß auch ein gewisses inneres Band die Teilnehmer verbinden. Diese Forderung ist erfüllt durch die beschränkte Zahl der Einladungen sowie dadurch, daß bei der Einladung eine gewisse gleichartige Gesinnung maßgebend war. — Entsch. StrSen. OLG. Colmar vom 24. September 1907 gegen Fries-Mülhausen. — St.

VII. Oberlandesgericht Kiel.

***Deutsches Reich. Beamtenbeleidigung. Strafantrag des Polizeichefs.** Ein Zigarrenhändler hatte in einer öffentlichen Wirtschaft in Hamburg geäußert, die Altonaer Schutzmänner seien alle meineidige Strolche; wenn man für jeden von ihnen geleisteten Meineid einen Groschen bekäme, hätte man genug, um zu leben. Auf Antrag des Polizeichefs erfolgte durch die Strafkammer Altona Verurteilung wegen Beamtenbeleidigung. Der Polizeichef wurde zur Stellung des Strafantrages für befugt erachtet, da die Beleidigung in bezug auf die amtliche Tätigkeit der Schutzmannschaft getan war. Die Revision wurde verworfen, weil der Einwand der Unzuständigkeit des Polizeichefs nur prozessualer Natur sei und in der Revisionsinstanz der Nachprüfung nicht unterliege. — Entsch. Strafs. OLG. Kiel vom 5. Oktober 1907 gegen Rommerskirch-Altona. — St.

VIII. Landgericht I Berlin.

Deutsches Reich. Unzüchtige Abbildungen. Die Darstellung des Nackten an sich ist als strafbar nicht zu erachten, sondern nur, wenn die ganze Sachlage oder die ganzen

Umstände, unter denen es dargestellt wird, das Scham- oder Sittlichkeitsgefühl zu verletzen geeignet sind. — Entsch. 4. Strafk. LG. I Berlin vom 28. September 1907 gegen Karl Banselow. — St.

IX. Landgericht III Berlin.

***Preußen. Angemessener Platz für überwachende Beamte in Versammlungen.** In den Versammlungen, deren Überwachung der Polizei zusteht, ist den überwachenden Beamten auch dann, wenn sie erst nach Beginn der Versammlung erscheinen, ein angemessener Platz zur Verfügung zu stellen. Die Weigerung mit der Begründung, daß die Beamten zu spät gekommen seien, ist unzulässig und zieht nicht. — Entsch. 1. StrK. LG. III Berlin vom 2. Oktober 1907 gegen den Schlosser Paul Guttbier in Schmargendorf. — St.

X. Bezirksausschuß Berlin.

***Preußen. Polizeistunde für Kegelbahnen.** Die Regelung bezw. allgemeine Festsetzung der Polizeistunde gehört zunächst ausschließlich zur Befugnis der Polizeibehörde und es unterliegt auch lediglich dem freien Ermessen der letzteren, einzelnen Schankwirten ausnahmsweise die Überschreitung der regelmäßigen Polizeistunde ein für allemal zu gestatten. Nun unterliegen zwar Verfügungen der Polizeibehörde, welche in Ausübung jenes Ermessens Ausnahmen zulassen oder versagen, als polizeiliche Verfügungen der Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte*) auf ihre Gesetzmäßigkeit und das Vorhandensein der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen, namentlich auch dahin, ob die Verlängerung der Polizeistunde im Einzelfalle aus Willkür versagt worden ist. Der Verwaltungsrichter hat aber nur zu prüfen, ob das Vorgehen der Polizeibehörde durch erkennbare objektive polizeiliche Gründe gerechtfertigt erscheint. Ein solcher Grund ist die grundsätzliche Versagung von Ausnahmen für Kegelbahnen. Diese Maßnahme ist zweifellos in der Rücksicht auf die Ruhe des Publikums zur Nachtzeit, also auf einem ordnungspolizeilichen Gesichtspunkt begründet. — Entsch. I. Abt. BA. vom 3. September 1907. — I. A. 7./07. — St.

XI. Schöffengericht Homburg v. d. H.

***Preußen. Sonntagsheiligung.** Für den Regierungsbezirk Wiesbaden sind während des Hauptgottesdienstes durch Polizeiverordnung alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspielen, Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belästigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten. Ein Turnverein, der außerhalb der Ortschaft auf einem offenen Turnplatz während des Hauptgottesdienstes seine Turnübungen abhält, ohne*) daß dabei Lärm verursacht oder die Sonntagsandacht irgend eines Gemeindeangehörigen gestört wird, macht sich hiernach nicht strafbar. — Entsch. SchG. Homburg v. d. H. vom 4. September 1907 gegen Mitglieder eines Turnvereins in Weißkirchen. P. Kp.

*) Vgl. OVG. Entsch. vom 27. 4. 81, Bd. 7, 304 und vom 16. 6. 04, PrVBl. XXVI, 307.

Polizeibericht.

Verwaltung. Höheres Kunstinteresse. Das höhere Kunstinteresse bei Musikunternehmungen ist, wie eine MinVerf. vom 18. Juli 1907 (MBl. 203) ausführt, stets nach den besonders zu prüfenden Umständen des einzelnen Falles zu beantworten. Entscheidend ist in erster Linie dabei nicht sowohl die subjektive künstlerische Befähigung des einzelnen Musikunternehmers, als vielmehr der objektive Charakter seines Unternehmens. Bisher war es vielfach üblich, daß Musikunternehmer, die ihre subjektive Befähigung zu Darbietungen von höherem Kunstinteresse vor einem Sachverständigen nachgewiesen hatten und denen auf Grund dieser Prüfung ein behördlicher Kunstschein ausgestellt war, auf Grund dieses Kunstscheins von allen Vorschriften der Gewerbeordnung befreit waren. Hierbei wurde übersehen, daß solche Kunstscheininhaber auch ein rein gewerbliches Musikunternehmen, dem ein höheres Kunstinteresse nicht innewohnt, betreiben können und auch oft betreiben. So liegt kein höheres Kunstinteresse vor, wenn nur bei Bällen, Tanzereien, Banketten, Festessen oder ähnlichen Vergnügungen, bei Umzügen und bei Singspielvorstellungen u. dergl. Musik gemacht wird. Einzelstehende Musiker stehen in dieser Beziehung dem mit Gehilfen (Kapellen) arbeitenden Unternehmer gleich und fallen dann unter die Gewerbeordnung.

Pfandleihgewerbe. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, darf der Pfandleiher nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke annehmen. (Ziffer 1 der MinBek. vom 4. 2. 07, MinBl. 96). Zur Behebung von Zweifeln macht eine MinVerf. vom 31. 7. 07 (MinBl. 234) darauf aufmerksam,

*) Die Tagespresse hatte die Entscheidung unrichtig wiedergegeben. Es war der Schluß gezogen worden, daß die Regierungs-Polizeiverordnung selbst ungültig sei. Dies ist nicht der Fall; nur die Anwendung auf nicht störende Veranstaltungen mußte verneint werden.

Die Schriftleitung.

daß, wenn unter den zum Versatz gebrachten neuen Sachen sich unverarbeitete Sachen wie Leinen, Kleiderstoffe usw. befinden und der Verpfänder glaubhaft machen kann, daß diese Stoffe für seinen Gebrauch bestimmt sind, von der Beibringung der ortspolizeilichen Bescheinigung abzusehen ist.

Jugendliche entlassene Strafgefangene werden jetzt zur See gebracht. Eine ganze Anzahl ist bereits auf Nord- und Ostseeseglern tätig. Ob diese Beschäftigung Erfolg haben wird, muß abgewartet werden.

Entwurf einer Polizeiverordnung über bewegliche Dampfkessel und Motore. Auf Grund einer im Handelsministerium abgehaltenen Sachverständigenberatung ist der Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (beweglichen Dampfkesseln und Motoren), fertiggestellt worden.

Für die Desinfektion der Wohnungen der an Tuberkulose verstorbenen Eisenbahnbediensteten sind von der preußischen Eisenbahnverwaltung besondere Desinfektoren angestellt worden. Die Vornahme der Desinfektion durch diese ist ausreichend. Voraussetzung ist jedoch, daß die zuständige Polizeibehörde in jedem Falle rechtzeitig vorher von der Zeit und dem Umfange der Desinfektion, von dem Namen und der Wohnung des Eisenbahndesinfektors in Kenntnis gesetzt wird.

Schankstättenschluß in Industriegebieten. Für den Industriebezirk Waldenburg i. Schl. ist am 1. Oktober 1907 eine Polizeiverordnung erlassen, die den Ausschank gewöhnlichen Branntweins an Lohntagen von 3 Uhr ab verbietet. Dem Erlaß der Polizeiverordnung mußte zunächst die Festsetzung eines einheitlichen Lohntages durch die Bergwerksverwaltungen vorausgehen. Wie bekannt, besteht für den Industriebezirk des Regierungsbezirks Oppeln eine gleichartige, den Ausschank von 4 Uhr ab verbietende Polizeiverordnung, die in allen Instanzen für rechtsverbindlich erklärt worden ist. (Derartige Polizeiverordnungen sind vielleicht für die Kanalbaustrecken zu empfehlen. Die Schriftleitung.)

Wandergewerbescheine. Die neuen Wandergewerbescheine sind vom Kalenderjahre 1908 ab ausschließlich zu verwenden, weil durch das Nebeneinanderbenutzen alter und neuer Formulare die Prüfung auf die Echtheit erschwert wird und irrige Beanstandungen und Weitläufigkeiten dabei nicht ausgeschlossen sind.

Öffentliche Chemiker. Das Kgl. Polizeipräsidium in Berlin hat die Leiter mehrerer chemischer Laboratorien ersucht, die Bezeichnung „öffentliches chemisches Laboratorium" zu unterlassen, und zwar mit folgender Begründung: „Die Befugnis, sein gewerbliches Unternehmen als „öffentliche Anstalt" oder gleichbedeutend damit als öffentliches Laboratorium oder „öffentliche Station" zu bezeichnen, kann keinem Privatchemiker, auch nicht dem auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung angestellten, zugestanden werden. Denn unter einer öffentlichen Anstalt für chemische Untersuchungszwecke ist nach dem herrschenden Sprachgebrauche nicht etwa eine Anstalt zu verstehen, die wie eine „öffentliche Verkaufsstelle" im Sinne des § 139 e ff. der Gewerbeordnung für jedermann aus dem Publikum zugänglich ist, vielmehr wird durch die Bezeichnung „öffentlich" in diesem Zusammenhange zum Ausdruck gebracht, daß die Anstalt von einem Verbande des öffentlichen Rechts (dem Staate, einer Stadt, einem Kreise u. a. m.) errichtet worden ist. Diesem Sprachgebrauch ist auch der Gesetzgeber im § 17 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 gefolgt. Nach den Motiven zu diesem Gesetze kann es nicht zweifelhaft sein, daß dort unter einer „öffentlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln" lediglich eine von einem Privatmanne errichtete Anstalt zu verstehen ist. Diese Rechtsauffassung ist auch seitens der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und für Handel und Gewerbe, denen ich über die Frage Vortrag gehalten habe, gebilligt worden."

Grenzpolizeikommissare in den Reichslanden. Die Dienstbezirke der Grenzpolizeikommissare sind durch MinVerf. vom 17. September 1907 neu geregelt worden. Im Elsaß sind 4, in Lothringen 5 Grenzpolizeikommissariate vorhanden. Ihre Dienstbezirke sind ganz erheblich vergrößert worden, da die Gemeinden, die sonst den aufgehobenen Kontrollkommissaren unterstellt waren, nunmehr den Grenzkommissaren überwiesen sind, soweit sie nicht allzu weit von ihrem Wohnsitz entfernt liegen. An fünf Stellen ist die nächstgelegene Kontrollpolizeistelle mit dem Grenzkommissariat verbunden worden, an den übrigen ist dem Grenzbezirk eine Anzahl von vier bis zu zwölf Gemeinden hinzugefügt worden. Die vermehrte Arbeit wird die Überweisung eines Anwärters nötig machen und die Reisekosten der Beamten dürften sich nicht unerheblich vermehren. In dem Dienstbetriebe der Polizeikommissare ist Wesentliches nicht geändert worden. In den Gemeinden, die nicht den Grenzkommissaren überwiesen wurden, werden die Polizeigeschäfte von der Kreisdirektion geregelt, denen dazu die überflüssig gewordenen Kantonalkommissare überwiesen sind.

Sozialdemokratisches. Abfertigung eines sozialdemokratischen Lehrlingsvereins. Auf die „naive" Beschwerde eines Lehrlings über eine aufgelöste Versammlung eines sozialdemokratischen Lehrlingsvereins hat der Kgl. Landrat des Kreises Teltow, v. Stubenrauch, nachstehende Abfertigung erteilt, die sicherlich bei allen einigermaßen verständigen Leuten lebhaften Beifall finden wird: „Der Landrat des Kreises Teltow. Die Beschwerde vom 6. August d. J. über die Verfügung des Herrn Amtsvorstehers von Friedenau vom 24. August d. J. weise ich als unbegründet zurück. Über die in der Beschwerde erörterten Fragen, „ob die Schlußfolgerung des Herrn Amtsvorstehers eine

irrtümliche und mit der Spruchpraxis der Gerichte im Widerspruch stehende ist", ob „es nicht richtig ist, daß eine staatliche Einrichtung mit dem Begriff politischer Gegenstand identisch ist", ob „der Standpunkt des Herrn Amtsvorstehers sowohl in rechtlicher Beziehung als in seinen Konsequenzen unhaltbar ist", habe ich keine Neigung, mich mit einem Lehrling zu unterhalten. Auch habe ich nicht die Absicht, „den Herrn Amtsvorsteher dahingehend zu belehren, daß derartige Maßnahmen seitens der behördlichen Organe in Zukunft nicht mehr vorkommen dürfen, wohl aber habe ich die Absicht, Ihren Meister zu bitten, daß er Sie belehrt, wie sehr Ihre rednerische und schriftstellerische Tätigkeit geeignet ist, Sie von einer ordentlichen und rechtschaffenen Erlernung Ihres Handwerks abzuhalten."

Personalveränderungen.

Ordensverleihungen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 4. Oktober 1907 zu verleihen geruht: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Cramer u. dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Schöbel, beide in der 4. Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Rohde, 9. Brig., den pensionierten Fußgendarmerie-Wachtmeistern Artelt und Schidlewski sowie dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Stubbe, diese 3 in der 10. Brig.; das Allgemeine Ehrenzeichen: den Gendarmerie-Oberwachtmeistern Behling und Gnadt, den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Borm und Lindenau sowie den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Küssel und Schwarl II, diese 6 in der 1. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Hille, 4. Brig., den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Reinmüller, Dietrich, Linke II, Nölte und Zingel, diese 5 in der 5. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Schnabel II und den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Grallert und Wolf I, diese 3 in der 6. Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Horney, 9. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Obermeyer, 10. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Keßler, 11. Brig., den Gendarmerie-Oberwachtmeistern Sauer und Mathejat sowie den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Kühn II und Arndt, diese 4 in der 12. Brig.

Des Königs Majestät haben aus Anlaß der diesjährigen Kaisermanöver zu verleihen geruht: das Allgemeine Ehrenzeichen den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Pothmann, Rüsken und Voigt I der 7. Brig.

Sonstige Veränderungen.

v. Bonin, Major a. D., zuletzt in der 3 Gendarmerie-Brigade, mit seiner Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Inf.-Regts. Nr. 78 der Abschied bewilligt.

Der Charakter als Leutnant verliehen den pensionierten Oberwachtmeistern Schuhmacher, bisher in der 3. Gend.-Brig., Zwitzki, bisher in der 5. Gend.-Brig., Weinberg, bisher in der 7. Gend.-Brig.

1. Brigade.

b. W. Czypperreck, Gr. Kurwien b. Kurwien, am 1. 5. 07 als Grenz-Aufseher in Dwarischken, Kr. Pillkallen, ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 11. 07 aus. — OW. a. Pr. Rohde, Pr. Eylau, am 1. 11. 07 zum Oberwachtmeister ernannt.

2. Brigade.

b. W. Drewes, Roggow A, Bez. Stettin, am 1. 12. 07 pens. — F. a. Pr. Gerlach, Neuendorf-Scholwin, am 1. 10. 07 z. Truppe zurück.

3. Brigade.

b. W. Lehmann I, Weißensee b. Bln., am 10. 10. 07 an Nierenentzündung verstorben. — FW. Kirsch, Alt-Glienicke, Bz. Bln., scheidet am 1. 11. 07 aus.

4. Brigade.

FW. u. Brigadeschreiber Hartmann II, Magdeburg, am 11. 10. 07 zum Magistrat Magdeburg o. Geh. beurl. — b. G. Voigt III, Weißenfels, v. dem Truppenteil zum Vizewachtmeister befördert. — b. G. Brodowski, Elxleben, Kr. Erfurt, v. d. Truppenteil zum Vizewachtmeister befördert.

5. Brigade.

b. W. Neumann, Rokutow b. Tursko, am 1. 10. 06 o. Geh. beurl., schied am 1. 10. 07 aus. — FW. Henschel, Ziemianice, am 1. 12. 07 pensioniert.

6. Brigade.

OW. a. Pr. Bastian, Löwenberg, Schles., am 1. 11. 07 zum Oberwachtmeister ernannt. — b. W. Rieger III, Hartau, nach Armadebrunn b. Rückenwaldau kmdrt., trat am 30. 9. 07 v. s. Kmdo. zurück. — OW. Scheike, Gleiwitz, am 7. 10. 07 an Schlaganfall verstorben. — b. G. Krahl, Gr. Lassowitz, v. dem Truppenteil zum Vizewachtmeister ernannt. — F. Constand, Bralin, v. dem Truppenteil z. Vizewachtmeister ernannt.

7. Brigade.

b. W. Schaper, Lüdinghausen, am 1. 11. 07 als Stationsaspirant in Halle i. Westf. o. Geh. beurl. — b. G. a. Pr. Klamm, Borghorst, am 31. 10. 07 zur Truppe zurück. — Sgt. u. ZA. Kieselbach, 4. GR. z. F., am 15. 10. 07 als Hilfsfußgendarm u. Brigadeschreiber in Münster i. W. eingestellt. — FW. Hoppe, Welver, erhält Nr. I. — b. W. Hoppe, Castrop, erhält Nr. II.

8. Brigade.

b. W. Koster, Frechen, am 1. 10. 07 nach Großkönigsdorf, Kreis Cöln, vers. — b. W. Weierstall, Elten, am 15. 10. 07 nach Rees vers. — b. W. Krieg, Rees, am 15. 10. 07 nach Elten vers.

10. Brigade.

F. Engelmann, Lingen, v. dem Truppenteil zum Vizewachtmeister befördert. — F. Thormann, Herzberg, Harz, v. dem Truppenteil z. Vizewachtmeister befördert. — F. Frerichs, Baddeckenstedt, v. dem Truppenteil z. Vizewachtmeister befördert. — F. a. Pr. Gödecke, Sarstedt, am 1. 10. 07 z. Truppe zurück.

11. Brigade.

FW. Fruth, Tann, Rhöngebirge, am 1. 10. 06 o. Geh. beurl., schied am 1. 10. 07 nach Bestehen der Postassistenten-Prüfung aus. — b. W. Hoffmann II, Neukirchen, Kr. Ziegenhain, am 1. 4. 07 als Grenzaufseher nach Overheifeld b. Kaldenkirchen o. Geh. beurl., schied am 1. 10. 07 aus.

Brigade Elsaß-Lothringen.

Feldwebel Barsch vom InfR. Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Bad.) Nr. 111, am 1. 11. 07 als i. HF. zur Probedienstleistung nach Queulen, Post Plantières-Queuleu, einberufen. — FW. Heidt, Queulen, scheidet am 31. 10. 07 aus.

Als Gendarmen a. Pr. wurden am 1. 10. 07 eingestellt:

Schule Einbeck.

1. Brigade.

Sgt. Bagdowitz, Feldart.R. 1, als b. G. für den Standort Plaschken. — Vw. Kiselewski, Hus.R. 1, als b. G. für den Standort Gr. Skaisgirren. — Sgt. Fonquet, Feldart.R. 1, als b. G. für den Standort Kattenau.

2. Brigade.

Vw. Lüdtke, Feldart.R. 2, als b. G. für den Standort Collin (Pomm.). — Vw. Radcke, Feldart.R. 69, als b. G. für den Standort Pustamin. — Tromp. Sgt. Düwel, Feldart.R. 35, als b. G. für den Standort Roggow A. — Sgt. Ruge, Inf.R. 60, als HF. für den Standort Pritzig.

3. Brigade.

Sgt. Rautenberg, Hus.R. 11, als b. G. für den Standort Briesen, Mark. — Vw. Boeker, Drag.R. 2, als b. G. für den Standort Zerrenthin U.-M. — Sgt. Benschia, TrainB. 5, als F. für den Standort Rampitz. — Sgt. (Tromp.) Sumpf, Feldart.R. 30, als b. G. für den Standort Alt-Beelitz b. Vordamm. — Sgt. Müller, 1. G.Ul.R., als b. G. für den Standort Wilmersdorf b. Bln. — Wchtm. Berno, Ul.R. 3, als b. G. für den Standort Tempelhof. — Vw. Hein, Hus.R. 15, als b. G. für den Standort Grunewald Bz. Bln. — Vf. Seidenberg, Gren.R. 1, als HF. für den Standort Lankwitz. — Vw. Wysocki, Feldart.R. 71, als b. G. für den Standort Dissenchen b. Cottbus.

4. Brigade.

Vw. Behrens, Hus.R. 10, als b. G. für den Standort Angern Bez. Magdeb. — Vw. Lindstedt, Kgs.-Jäg. z. Pf. 1, als b. G. für den Standort Biere.

5. Brigade.

Vw. Günther, Feldart.R. 20, als b. G. für den Standort Bomst. — Vw. Kisro, Drag.R. 12, als b. G. für den Standort Tirschtiegel. — Sgt. (Hob.) Howe, Inf.R. 61, als F. für den Standort Krotoschin. — Sgt. Grapentin, Feldart.R. 35, als b. G. für den Staadort Blesen Bz. Posen. — Sgt. Brandt, Hus.R. 2, als b. G. für den Standort Samarzewo b. Sockelstein Kr. Wreschen.

6. Brigade.

Sgt. Leistritz, TrainB. 6, als b. G. für den Standort Glatz. — Vw. Knossalla, Ul.R. 2, als b. G. für den Standort Bogutschütz. — Vw. Peschke, Ul.R. 2, als b. G. für den Standort Nimkau. — Vw. Kleiner, Hus.R. 4, als b. G. für den Standort Löwitz. — Vw. Reinhold, Ul.R. 2, als b. G. für den Standort Prinkendorf bei Neuhof Kr. Liegnitz.

7. Brigade.

Sgt. Nagel, 2. G.Drag.R., als b. G. für den Standort Brilon. — Sgt. Roetzel, Feldart.R. 1. als b. G. für den Standort Lütgendortmund. — Sgt. Millotat, III. St. See-Btl., als F. für den Standort Altena Wf. — Sgt. (Tromp.) Ernst, Hus.R. 9, als F. für den Standort Westenfeld.

8. Brigade.

Sgt. Roselt, Feldart.R. 7, als F. für den Standort Alstaden. — Vw. Ehrlich, Ul.R. 2, als b. G. für den Standort Eupen.

9. Brigade.

Vw. Boysen, TrainB. 9, als F. für den Standort Karby.

10. Brigade.

Vw. Reideck, TrainB. 10, als F. für den Standort Echte Kr. Osterode a. Harz.

11. Brigade.

Sgt. (Tromp.) Hesse, Feldart.R. 51, als F. für den Standort Fronhausen, Bz. Cassel. — Vw. Utecht, Feldart.R. 67, als b. G. für den Standort Hersfeld.

12. Brigade.

Vw. Schmidtmann, Feldart.R. 73, als b. G. für den Standort Dt. Eylau. — Vw. Mydenowitz, Drag.R. 15, als b. G. für den Standort Schloß Roggenhausen. — Vf. Plischke, Inf.R. 21, als F. für den Standort Flötenstein. — Vw. Pipahl, Feldart.R. 69, als b. G. für den Standort Rosenberg W.-Pr.

Ehrentafel.

Das 25 jährige Dienstjubiläum als Gendarm beging am 16. Oktober Kamerad Fußgendarmerie-Wachtmeister Winter zu Znin (5. Brigade). Kamerad Winter wurde am 4. Oktober 1853 zu Bromberg geboren und diente vom 1. April 1871 bis zum 30. September 1875 bei der 12. Kompagnie Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenb.) Nr. 8 zu Landsberg a. W., vom 1. Oktober 1876 bis 15. Oktober 1882 bei der 6. Kompagnie 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71 zu Erfurt und war während dieser Zeit zum Lehr-Infanterie-Bataillon in Potsdam und zur Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben kommandiert. Am 16. Oktober 1882 erfolgte seine Einstellung als Fußgendarm bei der 10. Brigade; als Station wurde ihm zunächst Freren, Kr. Lingen, und mit dem 1. Oktober 1890 Salzbergen, Kr. Lingen, angewiesen. Zur 5. Gendarmerie-Brigade versetzt, stand er vom 1. August 1893 bis 31. März 1903 in Janowitz, Kr. Znin, vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 in Neuberlin, Kr. Strelno, und vom 1. April 1904 bis jetzt in Znin. — Leider ist Kamerad Winter am 8. September d. J. auf Patrouille mit dem Fahrrad gestürzt, wobei er sich am linken Fuß

einen doppelten Knöchelbruch zugezogen hat. Wir wünschen dem verdienten Kameraden möglichst schnelle und vollständige Heilung, damit



er dem zwar schweren, aber desto ehrenvolleren Gendarmeriedienst noch recht lange erhalten bleibt.

Das 40 jährige Dienstjubiläum beging am 10. Oktober Kamerad Fußgendarmeriewachtmeister Frommelt in Wansleben, Mansfelder Seekreis (4. Brigade).

Kamerad Frommelt trat am 10. Oktober 1867 bei der Unteroffizierschule in Biebrich ein und wurde am 20. Juli 1870 dem 5. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) zugeteilt, bei welchem er den Feldzug 1870/71 mitmachte. Am 1. Januar 1881 trat er zur 4. Gendarmeriebrigade über und wurde in Liebenwerda stationiert; am 1. Mai 1885 erfolgte seine Versetzung nach Höhnstedt und am 1. Juli 1904 nach Wansleben, Bz. Halle.

Kamerad Frommelt besitzt die Kriegsdenkmünze von 1870/71, die Erinnerungsmedaille, die Dienstauszeichnung 1. Klasse, das Allgemeine Ehrenzeichen und die Großherzoglich Sächsische silberne Verdienstmedaille mit Schwertern.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Die Obstweinbereitung. Anleitung zum Keltern des Apfelweines und der anderen Obst- und Beerenweine, zur Pflege des Weines auf dem Fasse und in der Flasche. Von Johannes Böttner. Frankfurt a. O. 1907, Verlag von Trowitzsch & Sohn. Preis 1,50 *M.*

Der verdiente Chefredakteur des praktischen Ratgebers im Obst- und Gartenbau hat mit seinem Buch eine mustergültige Anleitung zur Obstweinbereitung gegeben, die es auch dem Neuling ermöglicht, einwandfreie und gute Obstweine zu bereiten.

Auskunftei.

Sag', was du willst, kurz und bestimmt;
Laß alle schönen Phrasen fehlen!
Wer nutzlos unsre Zeit uns nimmt,
Bestiehlt uns — und du sollst nicht stehlen.
Rittershaus.

Verschiedene Kameraden. **Vorausbestellung des Gendarmeriekalenders.** Auf Vorschlag mehrerer Oberwachtmeister haben wir den Schlußtermin für die Vorausbestellungen auf den 5. November festgesetzt. Später eingehende Bestellungen können nur erledigt werden, soweit der Vorrat reicht, und zu dem erhöhten Preise. Wir müssen am 6. November mit dem Druck der ersten Bogen anfangen und können dann nur eine beschränkte Zahl über die eingegangenen Vorausbestellungen hinaus drucken lassen. Nr. 271. — G—ch.

Kam. FW. G. in K. **Einsendung des Bezugspreises für den Kalender.** In Rücksicht darauf, daß die Kameraden zu Weihnachten immer größere Ausgaben haben, und dann auch, um ihnen unnötige Portoausgaben zu ersparen, haben wir festgesetzt, daß der Betrag für den Kalender erst im Januar einzusenden ist. Nr. 258. — G—ch.

Kam. b. W. N. in W. **Vogelschutzgesetz.** Das Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Vögeln, wird in den Gendarmeriekalender für 1908 aufgenommen, weil es gewissermaßen zu den jagdrechtlichen Bestimmungen gehört. Nr. 260. — G—ch.

Kam. Obw. R in O. **Berechtigung des Grundbesitzers zum Schießen von Kaninchen.** Der Absatz 2 des § 23 Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, wonach der Grundbesitzer auch für das Erlegen von Kaninchen auf seinem Grund und Boden der Genehmigung des Landrats bedarf, ist durch den § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 **aufgehoben,** wonach die wilden Kaninchen **dem freien Tierfang unterliegen.** § 4 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 verbietet wohl das Aufstellen von Schlingen, in welchen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, nicht aber das Schießen der letzteren. Wenn daher der Grundbesitzer die Kaninchen **mit Erlaubnis** des Jagdberechtigten schießt, er also auch nicht gegen § 368[10] RStGB. verstößt, so ist er nicht strafbar und bedarf weder eines Jagdscheins noch einer Legitimation des Landrats. (Vgl. Erf. Pr. Hdl. S. 184 und 197, wobei nur zu beachten ist, daß das Wildschongesetz v. 14. Juli 1904 in dem 1903 erschienenen Buch keine Berücksichtigung finden konnte.) Nr. 192. — M. B.

Kam. GW. B. in W. **1. Hausdiener am Bahnhof.** Die von Logierhausbesitzern angestellten Hausdiener, die die in Badeorten

ankommenden Fremden in Empfang nehmen, fallen nicht unter § 87 der Gewerbe-Ordnung. Doch kann durch straßen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften eine Ordnung erlassen werden, durch die das Aufstellen der Hausdiener geregelt und das „Anreißen" verboten wird.

2. Kündigungsfristen auf Trinkgelder angestellten Personals. Die Kündigung von Hausdienern, Zimmermädchen und sonstigen Personen, die ohne Lohn nur auf Trinkgelder angestellt sind, regelt sich, falls nichts anderes vereinbart ist, nach den Bestimmungen der Gesinde-Ordnungen oder — wenn es sich um Gewerbegehilfen handelt — nach der Vorschrift der Gewerbeordnung. (§ 122 GewO.)

3. Gasthofpersonal. Die Zimmer- und Küchenmädchen in Hotels gelten ebenso als Gewerbegehilfen wie die Kellner. Auch auf sie finden die Vorschriften über Ruhepausen (Bek. vom 12. 2. 03) Anwendung. Das Personal der nicht als Gastwirtschaften anzusehenden Privatlogierhäuser gehört zwar auch zu den Gewerbegehilfen, jedoch nicht zu den Gastwirtsgehilfen. Arbeits- und Ruhepausen sind für sie gesetzlich noch nicht eingeführt.

Nr. 139. — n.

An Kam. GW. U. in Z. **Streik.** Die öffentliche Aufforderung zum Streik ist straflos, wenn der Streik unter Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfristen vor sich geht, dagegen als Vergehen gegen § 110 StGB. (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze) zu bestrafen, wenn die Arbeiter zum Vertragsbruch aufgefordert werden. Das Reichsgericht erklärt in dem Urteil vom 3. Dezember 1889 Rep. 2478/89 — Entsch. 20, 63 — auch die Aufforderung zum Ungehorsam gegen bürgerliche Gesetze für strafbar. Der Streik selbst ist ebensowenig strafbar wie das Streikpostenstehen; nur dürfen die Ausständigen und die von ihnen gestellten Posten weder durch Anwendung körperlichen Zwanges noch durch Drohungen, Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung andere bestimmen oder zu bestimmen suchen, an dem Ausstand ebenfalls teilzunehmen (§ 153 GewO.)

Die Polizei- und Sicherheitsbehörden sind weiter berechtigt, unmittelbare Verkehrsstörungen oder Verkehrsgefährdungen durch ihr Einschreiten zu verhindern. Den Arbeitgeber allein schädigende oder gefährdende Aufstellung von Posten darf der Aufsichtsbeamte nicht hindern. Besteht für den Ort, wo der Ausstand stattfindet, eine Straßenpolizeiordnung, die jedermann verpflichtet, den Weisungen der Aufsichtsbeamten, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit an ihn ergehen, unbedingt Folge zu leisten, dann kann dem verkehrspolizeilichem Einschreiten noch durch Bestrafungen aus § 366[10] StGB. Nachdruck verliehen werden.

Entscheidungen brachten wir über Streik im letzten Jahrgang des „Gendarm" vom Reichsgericht vom 3. Juni 1907 — Seite 132, vom Kammergericht vom 11. Februar 1907 — Seite 5 — und vom 13. Juni 1907 — Seite 176 — sowie vom Bayerischen Obersten Landesgericht vom 1. Mai 1906 — Seite 109 — und vom 28. Februar 1907 — Seite 177. — (Zu vergleichen bitten wir auch unsere Auskunft Nr. 15a auf Seite 90.) Die Frage, ob das Aufstellen von 6—8 Leuten mit dicken Knüppeln, die Arbeitswillige zur Beteiligung an dem Ausstande auffordern, bereits als „Drohung" im Sinne des § 153 GewO. aufzufassen ist, möchten wir bejahen. Zu welchem andern Zweck als zum Zwecke der Einschüchterung bewaffnen sich die Trupps mit dicken Knüppeln? Daß es nur zur Verteidigung geschieht, glaubt ihnen doch kein Richter. Dagegen halten wir an sich die Aufforderung: „Hier ist Streik; fallt uns doch nicht in den Rücken" für erlaubt.

Nr. 276a. — S.

Kam. FW. H. in D. **Gehaltzahlung.** Nach unserer Ansicht haben Sie Anspruch auf pünktliche Zahlung der Gebührnisse am 1. Tage des Vierteljahres. Wir raten Ihnen, sich zunächst womöglich bei sich bietender Gelegenheit mündlich mit einer entsprechenden Bitte an die das Gehalt zahlende Kasse zu wenden. Vielleicht übernimmt es Ihr Berittführer, dies zu tun. Falls auf diese Weise sich der Mangel nicht abstellen läßt, so können Sie u. E. die Bitte auf dem militärischen Dienstwege vorlegen.

Nr. 275. — F.

Kam. OW. M. in L. **Anzug beim Melden.** Nach den allgemeinen Bestimmungen der D. V. und P. 1 hätten sich nach unserer Ansicht auch die zum Pferdeankauf kommandierten Gendarmen bei dem am Ankaufsort befindlichen Vorgesetzten im Helm zu melden. Wenn dies in Ihrem Dienstbereich seit Jahren in Mütze geschieht, so wird das wohl zu der Zeit aus praktischen Gründen so angeordnet oder wenigstens von den Vorgesetzten nicht beanstandet worden sein. Wer ein junges Pferd transportieren soll, dem ist der Helm leicht hinderlich. Wie wir erfahren, erfolgen Meldungen in solchen Fällen auch anderwärts in Mütze. Eine Benachteiligung des Oberwachtmeisters können wir hierin nicht finden; denn er würde ja in gleicher Lage selbstverständlich auch die Mütze tragen können wie der Gendarm.

Nr. 234. — F.

Kam. GW. H. in R. **Amtshandlungen in einem fremden Kreise auf Ersuchen des Staatsanwalts.** Sie waren außerhalb des Kreises, zu dem Ihr Standort gehört, in einer Sache vor Gericht als Zeuge geladen und wurden bei dieser Gelegenheit von einem Staatsanwalt um Abführung einer in anderer Sache angeklagten Frauensperson ersucht. Nach unserer Ansicht mußten Sie im vorliegenden Falle dem Ersuchen des Staatsanwalts Folge geben, wenn dieser darauf bestand, trotzdem Sie ihn aufmerksam gemacht hatten, daß Sie nach D. V. Ziffer 136 in K. nicht örtlich zuständig seien. Würden Sie durch Ausführung des Ansuchens an der Wahrnehmung anderer Dienstverrichtungen oder an rechtzeitiger Rückkehr in Ihren Standort behindert worden sein, so konnten Sie vorher auch diese Bedenken geltend machen; im übrigen

waren Sie aber als Gendarm nicht befugt, die Rechtmäßigkeit des Ansuchens des Staatsanwalts zu prüfen, sondern vielmehr zur prüfungslosen Ausführung desselben verpflichtet. Ihre Zuständigkeit war nunmehr nach D. V. Ziffer 138a gegeben. Es stand Ihnen indessen frei, nachträglich den Vorfall Ihrem Vorgesetzten zu berichten, wenn Sie glaubten, zu Unrecht und ohne Notwendigkeit vom Staatsanwalt requiriert zu sein. Was die nach Ihren Angaben ungebührliche Form anlangt, in der Ihnen der Gerichtsdiener mündlich das Ansuchen des Staatsanwalts übermittelte, so konnten Sie u. E. hiergegen auf dem Beschwerdewege (D. V. Ziffer 128 und 245) vorgehen, was Ihnen ja auch der Staatsanwalt anscheinend nahegelegt hat. Nr. 266. — F.

Kam. FW. F. in S. **Gebühren für kirchliche Handlungen.** Einzeln stationierte Personen des Soldatenstandes, welche die Verrichtung kirchlicher Akte bei einem zu der Militär-Seelsorge in keiner Beziehung stehenden Zivilgeistlichen nachgesucht, haben die Stolgebühren nach der für die bürgerliche Gemeinde bestehenden Norm zu entrichten. Diese Norm richtet sich nach der für die betreffende Gemeinde bestehenden Gebührentaxe. Die Gebührentaxen werden von den kirchlichen Gemeindeorganen beschlossen und bedürfen nach Art. 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung, der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden. — Eine allgemeine Gebührentaxe, nach welcher die Gebühr für einen Taufschein nur 50 *Pf* beträgt, besteht nicht. Die Gebührenfreiheit für Kirchenbuchsatteste bezieht sich auf Militärgemeinden. Das Porto für Übersendung kirchlicher Atteste ist vom Empfänger zu tragen. Wenn der Taufschein als portopflichtige Dienstsache gesandt worden ist, so war dies den Vorschriften entsprechend und der Empfänger hat nicht „Strafporto", sondern das von ihm zu tragende „Porto" entrichtet.
Nr. 205. — Hdt.

Kam. GW. J. in L. **Geschlossene Gesellschaft, Polizeistunde.** Wenn die Mitglieder eines Vereins von vornherein das Recht eingeräumt erhalten haben, über bestimmte — oder alle — Wirtschaftsräume ausschließlich zu verfügen, dann sind sie einer Polizeistunde nicht unterworfen; die Räume müssen dann für das Publikum aber geschlossen bleiben. Die Vereinsmitglieder können die ihnen überlassenen Räume auch nach Eintritt der Polizeistunde betreten. Was die Vereinsmitglieder dort treiben, ist gleichgültig. Eine geschlossene Gesellschaft verliert dadurch nicht diesen Charakter, daß nur gekneipt wird. Nur dann würde eine Polizeistundenübertretung vorliegen, wenn einige Vereinsmitglieder ohne zuvorige Anmeldung und Vereinbarung in einer Wirtschaft nach Eintritt der Polizeistunde verweilen würden.
Nr. 191. — t.

An Amtsvorstand K. in F. **Vertretung eines Polizeiverwalters.** Ein Polizeiverwalter ist nicht berechtigt, während eines längeren Urlaubes seinem Stellvertreter die Bearbeitung irgendwelcher Dienstsachen vorzuenthalten. Er kann ihm für diese oder jene Sache die Weisung erteilen, in welchem Sinne er ihre Erledigung wünscht; der Stellvertreter könnte aber schadenersatzpflichtig werden, wenn er laufende Sachen in der Vertretungszeit nicht erledigt, sondern einer Weisung, die Sache liegen zu lassen, nachkäme. Das gilt ganz besonders von Bausachen. Hat doch erst kürzlich ein Gericht einen Regierungspräsidenten wegen Verschleppung einer Bausache zu einem hohen Schadenersatz verurteilt. Nr. 196. — p.

An A. L in B. **Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika.** Von den zahlreich sich zur Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika Meldenden werden stets die geeignetsten ausgewählt. Der Zeitpunkt der Einberufung läßt sich nicht voraussehen. Die Untersuchung muß von einem älteren Militärarzt oder einem Kreisarzt erfolgen. Nähere Bestimmung trifft darüber das Reichs-Kolonialamt nach der Meldung. Die Verpflichtung muß auf längere Zeit erfolgen, für Südwestafrika auf 3 Jahre. Die Dienstzeit zählt doppelt, sofern sie mindestens ein Jahr gewährt hat. Der Beschäftigungsort wird erst nach Ankunft im Schutzgebiet bestimmt. Ob Sie die Bedingungen für einen Wachtmeisterposten erfüllen, entscheidet erst der Gouverneur des Schutzgebiets. Nr. 167. — T.

Kam. GW. R. in S. **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.** Die auf Grund des § 39 StrGB. (Polizeiaufsicht) oder des § 362 StrGB. (Überweisung an die Landespolizeibehörde) von der höheren Verwaltungsbehörde etwa beschlossene Ausweisung wird regelmäßig im Zentralblatt für das Deutsche Reich (herausgegeben im Reichsamt des Innern) unter dem Abschnitt „Polizeiwesen" veröffentlicht. Nr. 165. — a.

Kam. G W. Z in A. **Ruhezeit der Gastwirtsgehilfen.** Nach Ziffer 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902 gelten als Gehilfen und Lehrlinge solche Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Büfett oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ein Mädchen, das teilweise mit dem Bedienen der Gäste (als Kellnerin), teilweise in der Küche (als Köchin) beschäftigt wird, fällt in beiden Beziehungen unter die Gastwirtsgehilfen, hat also Anspruch auf die vorgeschriebenen Ruhezeiten. Daß dies Mädchen daneben vielleicht auch andere — häusliche — Dienste verrichtet, ist belanglos; ebenso daß es ein Gesindedienstbuch besitzt. Nr. 186. — u.

Kam. FW. K. in K. **Späterer Wert des Gendarmerie-Kalenders.** Der Kalender behält auch über 1908 hinaus noch Jahre hindurch einen bleibenden Wert durch seinen Inhalt wie z. B. die Jagdgesetze, Anstellungsgrundsätze usw., zu denen die späteren Jahrgänge erst. Deckblätter bringen sollen.
Nr. 270. — G—ch.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.
Nr. 15. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08

Wie man in Holland Polizeihundprüfungen beurteilt.

„Onze Honden" brachte vor einiger Zeit einen Artikel eines Herrn Steijns aus Roosendaal über die am 30. 6. 07 zu Breda abgehaltene Polizeihundprüfung. Der Verfasser desselben zeigt sich als ein durchaus scharf beobachtender Freund des Polizeihundes. Be-



Polizeihund „Harras v. Bellefleur" (Schäferhund).
Bes. u. Führer Pol. Wachtmstr. Kasten, Bernau b. Berlin.

wiesen hat er, daß er versteht, einen Polizeihund gut auszubilden. Seine Ausführungen lassen wir nachstehend im Auszuge folgen:

„Warum wurde nicht der Sprung über eine Mauer oder dergleichen und der Weitsprung über einen Graben gezeigt? Hier war der Weitsprung ein kleines Kunststück, eine Zirkusnummer. Beinahe alle Hunde hatten Angst vor dem flatternden Tuch und begriffen dessen Bedeutung nicht. Es ist doch nicht anzunehmen, daß kein einziger von all den Hunden noch keine zwei Meter weit springen kann. Das Nehmen einer Bretterwand von 2 Meter Höhe gelang den meisten Hunden, sei es sofort oder nach 2 bis 3maliger Probe; dies ist jedoch nicht das Richtige. Der größte der Fehler der meisten Hunde war, daß sie einen zu großen Anlauf nahmen und deshalb durch den Rückschlag niederfielen. Der Hund muß an der Wand hochklettern und nicht springen. Im Programm stand ja auch „Klettern". Der Hund darf höchstens 1½ Meter von der Wand entfernt sein und muß dann seinen Satz machen.

Bei dem Überbringen von Meldungen war die deutsche Methode die beste. Diese Hunde trugen ein Band mit einer Tasche, in welcher die Nachricht untergebracht werden kann. Von Verlieren oder Beschädigen derselben kann keine Rede sein. Das ins Maul Nehmen des einen oder anderen Berichts ist nicht wünschenswert. Auf diese Weise wird der Bericht beschädigt und der Hund muß denselben fallen lassen, wenn er unterwegs angegriffen wird. Auch beim Überschwimmen eines Grabens oder Flusses wird dann die Meldung naß und unlesbar. Von vornherein waren die deutschen Hunde Meister im Apportieren und im Aufsuchen von Menschen oder Gegenständen. Die belgischen und holländischen Hunde waren durchgehends zu wild, zu spielerig und nicht ruhig genug.

Auch beim Bewachen und Verteidigen von Gegenständen sahen wir nicht das, was wir gewünscht hätten. Der Hund muß bei dem zu bewachenden Gegenstand liegen bleiben, darf seinen Platz nicht verlassen und muß allein durch Knurren und kleine Ausfälle denselben verteidigen. Auch waren die Hunde zu sehr auf das Fassen des Diebes abgerichtet, so daß eine andere Person ohne jede Mühe den Gegenstand fortnehmen konnte.

Bei der Dressur auf den Angreifer sahen wir den Hund des Feldjägers Couwenbergh sehr hübsch arbeiten. Max machte keinen Unterschied zwischen einem Strolch und einem Baron. Beide Personen fiel er wütend an, klemmte sich fest an ein Bein und von einem Fortkommen war keine Rede mehr. Wie schön Max auch arbeitete, so halte ich diese Methode auch nicht für praktisch. Der Dieb hat bei dieser Art Angriff zuviel Gelegenheit, den Hund zu erstechen oder totzuschießen. Meiner Ansicht nach ist die belgische Methode vorzuziehen. Diese Hunde springen fortwährend um den Dieb herum, entziehen sich jedem Angriff, beißen von Zeit zu Zeit, wenn sie sicher sind, und laufen zum Schluß dem Dieb zwischen die Beine, so daß er fallen muß. So muß es sein. Die Hunde müssen den Dieb fortwährend in Bewegung halten und ihn durch plötzliche Angriffe ermatten und unschädlich machen. Das Abrichten auf das Signal eines Horns hat auch seine Schattenseiten. Durch das Geben eines einfachen Hornsignals kann der Hund nach einer entgegengesetzten Seite gelockt werden und der Dieb hat Zeit, seine Tat auszuführen.

Der praktische Wert des Nehmens einer Bretterwand kann mir nicht einleuchten. Angenommen, der Polizeibeamte kommt nachts an eine Wand. Es ist dunkel. Der Hund muß über das Hindernis, er klettert .... oben auf der Bretterwand befinden sich Glasscherben — Stacheldraht — eiserne Spitzen, oder hinter der Schutzwand hat sich der Einbrecher verdeckt aufgestellt und sobald der Hund mit seinem Kopf oben auftaucht .... klatsch, ein Schlag mit einem eisernen Gegenstand und — R. I. P.*) Ein vorsichtiger Polizeibeamter wird seinen Hund auch nicht über die Bretterwand schicken, bevor er nicht sicher weiß, daß der Dieb vorher hinübergeklettert ist. Jederzeit bleibt das Nehmen einer unbekannten Schutzwand gefährlich, da man nicht weiß, was hinter der Wand verborgen ist."

Wir enthalten uns einer Kritik dieser Ausführungen, damit zu den aufgeworfenen Fragen möglichst viele Beamte, die Polizeihunde dressieren, führen oder führen lassen, sich äußern.

Dressurkniffe.

(Nachdruck verboten.)

Wie man seinem Hund Appell im Freien beibringt und ihn für die Straße dressiert. Die Stubendressur soll man dem Hunde in einem abgeschlossenen Raum erteilen, weil der Schüler hier durch nichts abgelenkt werden kann. Der Dresseur, welcher jedoch über einen Dressurraum nicht verfügt, mache sich deshalb keinen Kummer; denn der Hund erlernt die Stubendressur auch im Freien.

Mir stand niemals ein geschlossener Raum zur Verfügung, in welchem ich meinen Hunden die Anfangsgründe der Dressur beibringen konnte. Kommt man mit dem in einem geschlossenen Raum vorgearbeiteten Hunde ins Freie, dann muß man gewöhnlich so wie so erst wieder das ganze bisher Gelehrte von vorn durcharbeiten, ehe alle Punkte vom Hunde so geläufig erfüllt werden, wie er es im Dressurraum getan hat. Diese Arbeit fällt ganz fort, wenn man seinen Hund gleich daran gewöhnt, im Freien aufmerksam zu sein. Selbstverständlich wählt man eine möglichst ruhige Stelle zum Dressieren.

Um dem Hund im Freien einen guten Appell beizubringen, verfahre man, wie folgt: Dem an einer 3m langen Leine (eine längere Leine kann nur hinderlich sein) angeleinten Hund gebe man Gelegenheit, an einen anderen Hund heranzukommen. Dem Schüler läßt man die Leine locker, damit er gar nicht merkt, daß er angeleint ist. Die Hunde werden sich nach Hundeart begrüßen, vielleicht auch gleich aus Freude über die gemachte Bekanntschaft zu spielen beginnen. Jetzt ist für den Dresseur der geeignete Moment gekommen. Er tritt langsam so weit zurück, als die Leine reicht, und gibt so laut das Kommando zum Hereinkommen, daß es der Hund hören kann. Der Schüler gehorcht natürlich nicht, das Kommando wird nun nochmals gegeben; folgt dann der Hund noch nicht, so bekommt er einen äußerst kräftigen Ruck. Wenn er sich dabei auch überschlägt, das schadet nichts; es ist im Gegenteil sehr wirkungsvoll. Der Dresseur merke sich überhaupt, wenn er straft, strafe er scharf, aber kurz.

Nach dem Ruck wiederhole man sogleich das Kommando, und zwar spreche man nicht etwa lauter, sondern noch leiser, nur so laut, daß es der Hund versteht. Ein Zuhörer, welcher 5 m entfernt steht, darf gar nicht verstehen, was man mit seinem Hund spricht. Der Hund wird natürlich nach dem Ruck herankommen; dann tritt man rückwärts und läßt den Hund mit dem Kommando eine Zeitlang folgen. Am besten ist es, wenn man ihn sich legen läßt und, soweit die Leine reicht, von ihm zurücktritt und ihn dann heran befiehlt. Weigert er sich, oder sieht er sich nach dem anderen Hund um, so gibt es wieder einen Ruck; macht er aber seine Sache gut, dann lobe man ihn. Oft wird man nun dieses Experiment nicht machen brauchen, da der Hund sich die Lehre merken wird.

Anders wird es sein, wenn der Hund von der Leine frei ist; dann wird er jedenfalls erst versagen. Geschieht dieses, so versuche man sich dem Hunde unbemerkt zu nähern und versetze ihm einen tüchtigen Hieb. Man schlage nur ruhig mit der Leine, wenn man gerade nichts anderes zur Hand hat; ich nehme selten eine Gerte mit und strafe meine Hunde, wenn ich es muß, mit der Leine. Leinescheu ist mir deshalb noch kein Hund geworden. Nachdem der Hund durch den Schlag auf seine Unachtsamkeit aufmerksam gemacht worden ist, verfahre man mit ihm wie zuerst: legen lassen — herankommen lassen.

Empfehlenswert ist es, wenn man, um an dem frei laufenden Hund den Appell zu üben, mit ihm in eine wenig begangene Straße geht. Hier erregt doch allerlei sein Interesse, wodurch seine Aufmerksamkeit von seinem Herrn abgelenkt wird. Nehmen wir an, der Hund beschnüffelt eine Ecke. Der Dresseur hat sich mit einem Gegenstand bewaffnet, womit er nach dem Hund werfen kann, ohne ihn aber zu verletzen. Am besten eignet sich hierzu eine Kette, welche nicht zu schwer und nicht zu leicht sein darf. Dieselbe wird leicht zusammengeknotet, so daß die Enden frei bleiben. Nun gehe man bis auf Wurfweite an den Hund heran und rufe ihn herein. Folgt er nicht sofort, so wirft man ihm die Kette kräftig zwischen die Beine. Um die Kette kümmere man sich erst gar nicht, sondern bleibe ruhig stehen, bis der Hund herangekommen ist. Dann gehe man, als sei nichts geschehen, weiter, lasse den Hund aber erst einige Meter bei Fuß folgen, schicke ihn dann wieder vor und hebe nun erst die Kette wieder auf. Ich lasse meine Hunde gewöhnlich die Kette apportieren. Dieses Experiment ist äußerst wirkungsvoll.

Sehr schöne Erfolge habe ich auch mit der Schleuder gehabt; doch kann ich das Schießen mit derselben auf der Straße nicht empfehlen,

*) d. i. requiescat in pace (lat. Grabschrift), er ruhe in Frieden!

weil die Schrote auf dem Pflaster abprallen und leicht Vorübergehende treffen können. Wenn man den Hund recht oft von ihn interessierenden Sachen abruft, befestigt man seinen Appell in hohem Maße. So z. B., wenn er zu einem anderen Hunde will oder hinter einer Katze her ist. Man bleibe dann nach gegebenem Kommando stehen und warte, bis der Hund herangekommen ist. Auch lasse man den Hund, wenn man ihn herangerufen hat, stets einige Meter am Fuße folgen oder ihn sich setzen oder Laut geben, damit der Hund merkt, daß man ihn zu irgend einem Zweck heranruft. Er wird dadurch williger dem Pfiff oder Ruf folgen. Die Kette halte man immer zum Wurf bereit. Auch achte man darauf, daß man nicht allzuweit vom Hunde abkommt, damit man, wenn der Augenblick zum Werfen gekommen ist, in Wurfweite ist. Die Wirkung des Werfens ist eine so gute, daß, wenn man es fertig gebracht hat, den Hund nur einige Male im geeigneten Moment zu treffen, sich derselbe dieses für immer merkt und bald einen tadellosen Appell zeigt.

Ich möchte hier die Dresseure noch auf etwas aufmerksam machen, und zwar darauf, daß, wenn man den Hund heranbefohlen hat, man nicht etwa demselben entgegengeht, sondern stets stehen bleibt, bis der Hund heran ist. Manche Hunde, namentlich träge, gewöhnen es sich zu leicht an, wenn sie gerufen oder gepfiffen werden, einfach stehen zu bleiben, bis der Herr herangekommen ist. Henze, Soest.

Wie begegnet man den Witterungseinflüssen auf die Hundenase? Der Führer des Polizeihunds wird oft die Bemerkung machen, daß die Witterung einen großen Einfluß auf die Hundenase ausübt. Schon Morgentau oder Regentropfen, welche an Gräsern und Zweigen hängen und in die Nase des suchenden Hundes dringen, wirken hemmend auf die Geruchsnerven; noch viel mehr aber zeigt es sich, daß große Trockenheit lähmend auf diese wirkt. Ein Hund, welcher bei anhaltender Dürre reviert, eine kalte Spur arbeiten muß, wird oft faseln, oft erst Gegenstände ganz in der Nähe winden, welche er bei feuchtwarmer Luft in bedeutend weiterer Entfernung gefunden hätte. Vor allem merkt man dies, wenn man den Polizeihund ältere Spuren arbeiten läßt, welche vielleicht noch über trockenen Sand oder Steingeröll führen.

Hier kann nur dauernde Übung helfen. Der Beamte muß bei jeglicher Witterung seinen Hund arbeiten, sei es auf kalter Spur, sei es beim Suchen verlorengegangener Gegenstände. Dadurch stärken sich die Geruchsnerven des Hundes und lernen, auch mit geringster Witterung zufrieden zu sein. Ein Hund, der nicht bloß an windstillen, schönen, schattigen Sommertagen, sondern auch bei Sturm und Regen, beim stärksten Sonnenbrand in der Mittagszeit ebensooft gearbeitet wurde, wird findiger und stets sicher arbeiten und auf dessen Nase wird der Beamte sich immer verlassen können. W. G.

Hundestaupenserum als Schutz- und Heilmittel gegen Hundestaupe.

Seit einem Jahre ist Herr Dr. Piorkowski, Berlin NW 6, Luisenstraße 45, in seinem bakteriologischen Institut bemüht, ein Serum gegen Hundestaupe herzustellen. Dies scheint ihm nun mit dem als „Hundestaupenserum-Piorkowski" bezeichneten Serum vollständig gelungen zu sein.

Sämtliche Immunisierungen sind gut ausgefallen. Bedingung für den Erfolg ist, daß jede Mischinfektion ausgeschlossen und daß das Serum so frühzeitig wie möglich eingespritzt wird. 85 % Heilungen wurden erzielt, gewiß ein großartiger Erfolg.

Zur Immunisierung genügen 5—10 ccm; zur Heilung sind 10, 15, 20, auch 50 ccm — je nach der Größe des Hundes und der Schwere des Falles — notwendig.

Viele Kreistierärzte und Tierärzte erprobten dieses neue Mittel in einer sehr großen Zahl von Fällen und befanden es als zuverlässig wirkend und sich durchaus bewährend.

Nach Dr. Piorkowskis Angaben ist die Unschädlichkeit des Serums durch dessen fieberlose Aufnahme und durch Ausbleiben jeder Nebenwirkung erwiesen; dazu ist das Serum dauernd haltbar und die Wirksamkeit ist mindestens ein Jahr unverändert. Hiernach scheint endlich ein Mittel gefunden zu sein, die Staupe, diesen Erbfeind unserer Hunde, erfolgreich zu bekämpfen, und wir machen deshalb die Hundebesitzer darauf aufmerksam; das Serum muß aber beim erkrankten Hunde sofort angewendet werden, wenn man Erfolg haben will.

Unseren Polizeihundführern raten wir, sich Prospekte direkt von Dr. Piorkowski senden zu lassen.

Hundepflege.

„Das Trinken." Es ist die Pflicht jedes Hundebesitzers, sich um das Trinkbedürfnis seines treuen Begleiters zu kümmern, sich zu vergewissern, ob und wie oft sein Hund trinken soll und wie und was. Regel ist, daß mindestens zu jeder Mahlzeit dem Tier ein Trank geboten wird, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit. Man reiche dem Hund den Trank nicht ganz kalt, auch nicht heiß. Beides bewirkt, in größeren Mengen genossen, eine schleunige Überführung des Mageninhalts nach dem Darm; es wird hier also die Magenverdauung abgekürzt und, mit einem Wort, das Futter nicht genügend ausgenutzt. Auch verhindere man, daß der Hund Schnee frißt oder aus Pfützen und Tümpeln Wasser aufnimmt, da dies dem Tier gefährlich werden kann.

Auf der Tour benutze man jede Gelegenheit, den Hund an reines, gutes Wasser zu bringen, oder lasse ihn Milch in jeder Fasson trinken; dann wird er nicht aus abgestandenen

Tümpeln aufnehmen. Läßt man aber seinen Begleiter überdursten, dann nimmt er bei Gelegenheit Unmengen von Wasser jeder Qualität auf, überfüllt damit den Magen und bricht es wieder aus.

Ein heikler Punkt ist die Reinigung der Futter- und Trinkgefäße. Wie beim Menschen, so sollen auch beim Hunde Schüsseln usw., welche bei der Nahrungsaufnahme benutzt werden, peinlichst sauber gehalten werden, damit am Rande faulender Belag dem Tier nicht Schaden zufügt. Der Durst des Hundes richtet sich nach dem aufgenommenen Futter. Rohes Fleisch, welches viel Wasser enthält, und flüssiges Futter in Suppenform bewirken, daß der Hund weniger Durst bekommt als bei trockener Fütterung.

Allerlei.

Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern hat dem „Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden" (P. H. V.) zu Hagen i. W. in Anerkennung der „Verdienste des Vereins für die Zucht und Ausbildung der Polizeihunde" 200 *M* für die Veranstaltung von Polizeihundprüfungen bewilligt.

Die Stadt Hagen i. W. überwies dem „Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden" (P. H. V.) zur Unterstützung der Bestrebungen des Vereins 200 *M*.

Nur Eintagsausstellungen! In unserer Zeitschrift haben wir wiederholt darauf hingewiesen, wie nachteilig für die Gesundheit und Tätigkeit des Polizeihundes die länger als einen Tag andauernden Ausstellungen sind. Jetzt treten erfreulicherweise Jagdliebhaber ebenfalls dafür ein, wie der Artikel des „Reformer" in „Unser Jagdhund" zeigt. Und mit Recht! Man muß nur sehen, in welcher Verfassung solch armer Hund zu Hause ankommt, nachdem er eine reichliche Woche in der Transportliste oder in der Ausstellungsbox klagte und jammerte. Zu Hause als Liebling der Familie an Liebe gewöhnt, mußte er sich derartiges gefallen lassen.

Solche Behandlung ist doch wirklich nicht notwendig. Gewiß müssen Ausstellungen abgehalten werden, um Vergleiche zu ermöglichen, um zu prüfen; aber man müßte diese Ausstellungen nur auf einen einzigen Tag beschränken. An demselben Abend noch könnten die Tiere auf die Bahn gebracht werden und am anderen Morgen in aller Frühe schon wieder zu Hause sein. Deswegen sagt uns auch die Schau, wie sie in Süddeutschland abgehalten zu werden pflegt, am meisten zu.

Verstehen können wir ferner nicht recht, warum man denselben Hund auf ein Dutzend und mehr Ausstellungen schickt. Es genügt, daß der Hund eine oder zwei große Ausstellungen besucht, wo er von Fachmännern begutachtet wird.

Ausstellungen schaffen keine Gebrauchshunde, welche wir nötig haben; Prüfungen aber, von Polizeibeamten geleitet und gerichtet, bringen uns Gebrauchshunde und die Polizeihundsache auf einen grünen Zweig. Der Polizeihundführer muß sich auch mit den Grundsätzen der Kynologie vertraut machen. Einen tüchtigen Polizeihundstamm können wir uns nur heranzüchten, wenn wir auch die kynologischen Gesetze in Verbindung mit den Leistungen der Polizeihunde beachten. Daher ist es nur noch eine Frage der Zeit, daß wir auf den Prüfungen des P. H. V. die Hunde auf Körperbau und Schönheit richten werden. Dieses Urteil hat jedoch auf die Bewertungsskala der Leistungen keinen Einfluß.

Wir würden uns im Interesse der guten Sache freuen, wenn wahre Freunde des Polizeihundes uns zustimmen und energisch für Eintagsausstellungen eintreten wollten.

Die I. Ortsgruppe des P.H.V. Am 2. August d. Js. wurden vom Polizeiwachtmeister Schwanz die Führer von Polizeihunden sowie Förderer der Sache aus Wanne und Umgegend zu einer Besprechung, zwecks Gründung einer Ortsgruppe des Vereins für Polizeihunde eingeladen. In der gut besuchten Versammlung wurde die Gründung einer Ortsgruppe beschlossen und erklärten sofort 26 Herren ihren Beitritt.

In den Vorstand wurden gewählt: Polizeiwachtmeister Schwanz-Wanne I. Vorsitzender, Redakteur Abendroth-Wanne Schriftführer, Polizeisergeant Büttner-Röhlinghausen Kassierer.

Jeden Freitag nachmittag werden auf einem geeigneten Platze Dressurübungen abgehalten und ist es eine Freude, zu sehen, mit welcher Begeisterung die Mitglieder bei der Sache sind. Vorzügliche Fortschritte sämtlicher Hunde sind durch die ständigen Übungen zu verzeichnen. Die erforderlichen Geräte, Sprunggestell, Verbrecheranzug pp. wurden von Mitgliedern gestiftet, wofür den Gebern auch an dieser Stelle gedankt sei. Mögen dieser ersten Ortsgruppe noch recht bald andere folgen!

Polizeihündin Lady †. In der Nacht vom 30. zum 31. August er. ist die berühmte Polizeihündin „Lady" von Langerfeld an einer Magen- und Darmentzündung eingegangen. Im August 1903 wurde dieselbe angekauft und hat sie als Polizeihund ganz Hervorragendes geleistet. Nicht allein daß sie sich auf den Polizeihundprüfungen bewährt hat; sie war vielmehr ihrem Führer, dem Polizeikommissar Streuber, ein guter Begleiter und Beschützer. Sie war so vorzüglich dressiert, daß sie ihren Dienst auf Wink ausführte. „Lady" gehörte der Rasse der Airedaleterriers an. Sie war am 16. August 1899 nach Champion-Wild-Jack aus Mei' Herze geworfen und wurde gezüchtet von Bülow-Gardelegen.

Harras v. Bellefleur, im Besitz des Pol.-Wachtmeisters Kasten, Bernau, hat schon oft gezeigt, daß er ein guter Polizeihund ist. Als Deckhund hat er sich auch gut bewährt.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 15. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Kündigungsfristen bei Wohnungen.

Bei der Miete, d. i. der vertragsmäßigen Gewährung des Gebrauchs einer beweglichen oder unbeweglichen Sache gegen Entgelt, spielt die Beendigung des Mietverhältnisses durch vertragsmäßige, beim Mangel einer Vereinbarung gesetzlich geregelte Kündigung eine große Rolle. Für die Miete von Grundstücken und für die von Wohnungen und anderen Räumen (BGB. § 580) gelten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zum Teil besondere, von den sonstigen abweichende gesetzliche Kündigungsfristen. Es kommt darauf an, nach welchen Zeitabschnitten der Mietzins bemessen ist. Bei Bemessung nach Tagen ist wie bei der Miete von beweglichen Sachen am Tage vorher zu kündigen, bei der nach Wochen am ersten Werktage einer Woche für deren Schluß, bei der nach Monaten spätestens am 15. eines Monats für dessen Schluß, in anderen Fällen spätestens am dritten Werktage eines Kalendervierteljahrs für den Schluß desselben (BGB. § 565 Abs. 1 u. 3). Die gesetzliche Kündigungsfrist tritt auch ein, wenn ein Mietvertrag auf mehr als ein Jahr nicht schriftlich abgefaßt ist, jedoch nicht für eine frühere Zeit als den Schluß des ersten Jahres, so daß der Vertrag mindestens auf ein Jahr gilt (§ 566), ferner bei einem länger als 30 Jahre, jedoch nicht für Lebenszeit des Vermieters oder des Mieters geschlossenen Mietvertrage nach 30 Jahren (§ 567). Bei einer die Gesundheit erheblich gefährdenden Beschaffenheit der Wohnung oder des Raumes kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen (§ 544). Militärpersonen, Beamte — d. h. nur öffentliche Beamte, nicht auch Angestellte privater Unternehmungen —, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können bei einer Versetzung, insbesondere auch bei einer solchen auf vorherige Bewerbung, nach einem anderen Orte ihre Wohnung mit der gesetzlichen Frist kündigen, jedoch nur für den ersten zulässigen Termin (§ 570). Das gleiche gilt, wenn der Mieter stirbt, zugunsten des Erben und des Vermieters (§ 569). Der Tod des Vermieters hat keine entsprechende Wirkung. Die Veräußerung des Grundstücks hat nach dem Grundsatze „Kauf bricht nicht Miete" ebenfalls keinen Einfluß auf das Kündigungsrecht, ausgenommen die im Wege der Zwangsvollstreckung, wo der Ersteher das Mietverhältnis für den ersten gesetzlich zulässigen Termin unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen kann, und die von dem Konkursverwalter vorgenommene freiwillige Veräußerung, die, wenn das Grundstück dem Mieter vor der Eröffnung des Konkursverfahrens überlassen war, wie eine Zwangsversteigerung wirkt. Verweigert der Vermieter dem Mieter die Erlaubnis, den Gebrauch der gemieteten Wohnung einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Wohnung weiter zu vermieten, so kann der Mieter ebenso wie überhaupt bei der Miete das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt (§ 549 Abs. 3). Ferner kann in derselben Art wie sonst auch die Wohnungsmiete außerordentlicherweise durch sofortige Kündigung beendet werden, von dem Mieter, wenn ihm der vertragsmäßige Gebrauch nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt wird (§§ 542, 543), von dem Vermieter bei vertragswidrigem Gebrauche der Sache durch den Mieter (§ 553) und wenn der Mieter mit dem Mietzins oder einem Teile davon für zwei aufeinander folgende Termine im Verzug ist (§ 554). Auch bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes ist die Kündigung besonders geregelt (§§ 595, 596). In allen Fällen hat der Kündigende dafür zu sorgen, daß die Kündigung dem anderen Teile rechtzeitig zugeht. Haben Eheleute gemeinsam gemietet, so ist Kündigung durch den Mann allein ausreichend.

(Dr. v. Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung.)

Verwaltungskunde.

Ministerialbeamte. Die höheren Beamten der Ministerien zerfallen nach § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1817 in die Chefs und Direktoren der Abteilungen (Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberbaudirektoren, Generaldirektor der indirekten und Generaldirektor der direkten Steuern) und in vortragende Räte. Die ersteren gehören zu den Räten I. Klasse (Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Wirklicher Geheimer Oberfinanzrat usw.), die letzteren, soweit ihnen nicht für ihre Person der Rang der Räte I. Klasse beigelegt ist, zu den Räten II. (Geheimer Oberregierungsrat usw.) oder III. Klasse (Geheimer Regierungsrat usw.) Die Subalternbeamten der Ministerien zerfallen in der Regel in Beamte für den Registraturdienst (Geheime Registratoren) und für den Expeditionsdienst (Geheime expedierende Sekretäre und Kalkulatoren), zu denen der Geheime Kanzleidirektor als Vorsteher der Kanzlei hinzutritt. Sie gehören sämtlich zu den Subalternbeamten I. Klasse und rangieren mit den Beamten der V. Rangklasse der höheren Beamten (§ 6 B der Verordnung.) Soweit ihnen für ihre Person der Titel Rechnungsrat oder Kanzleirat (letzterer eingeführt durch AllerhVerordnung vom 1. Dezember 1843) bezw. Geheimer Rechnungsrat oder Kanzleirat beigelegt ist, rangieren sie nach § 6 A a. a. O. zwischen der IV. und V., bezw. III. und IV. Rangklasse der höheren Beamten.

(Dr. v. Bitters Handwörterbuch.)

Rechtssprichwörter.

Bei Esel, Pferd, Rind, Schaf und Schwein
Muß immer der Fehler gesetzlich sein.
Zeigt er sich nicht in Wochen zwei,
Bist du von jeder Haftung frei.
Beim Zuchtschwein nur mußt du einstehn
Für Schweinepest der Tage zehn.

Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages an dem die Übergabe erfolgte. Kaiserl. Verordnung vom 27. März 1899. DBGB. §§ 481, 482, 483.

Beim Zuchtschwein hört für Rotlauf
Am vierten Tag die Haft auf.

Wenn Nutz- und Zuchtvieh ist das Rind,
Vier Wochen für Lungenseuch' haftbar sind.

Kaiserl. Verordnung vom 27. März 1899.

Nach der Gewährfrist zweitem Tag
Den Mangel stets man melden mag.

Sonst verliert der Käufer das Recht der Wandelung.
DBGB. § 485.

Wenn also die Gewährfrist 14 Tage dauert und sich während dieser Zeit ein Fehler gezeigt hat, so muß man ihn spätestens am 16. Tage nach der Übergabe des Tieres anzeigen.

Lustiger Winkel.

Serenissimus besucht eine Dorfschule. Der Lehrer prüft und alles klappt vorzüglich. Serenissimus sagt leise zu Kindermann: „Aber Kindermann, wozu haben wir denn den Menschen hier angestellt? Die Kinder können ja alles!"

Allerlei Rat.

Zur Bekämpfung der Rattenplage empfiehlt ein Freienwalder Bürger folgendes Mittel: Ich habe, so schreibt der Herr, in die Ratten- und Mäuselöcher Stecknadeln, zerbrochene Nägel und sonstige spitze und scharfkantige Metallstücke hineingelegt und die Löcher dann verstopft. Der Erfolg war der, daß Ratten und Mäuse vollständig verschwanden. Daß das Mittel hilft, ist ja augenscheinlich: Die Tiere verwunden sich und können in die Wohnräume nicht eindringen. Eines Tages fand ich in einem Zimmer eine offenbar kranke Maus, die auch bald krepierte, weil sie sich an den Metallstücken verwundet hatte. Durch diese Tatsache war meine Annahme bestätigt. Gift habe ich nie gelegt. Besonders eignen sich zum Hineinlegen in die Löcher die jetzt so sehr gebräuchlichen feineren Drahtstücke, mit denen Broschüren usw. zusammengeheftet zu werden pflegen.

Rundschau.

Trense und Kandare. Jedem Reiter sind die Ausdrücke Trense und Kandare für die Lenkriemen am Pferdegebiß und am Stangenzaum geläufig; nur wenige aber werden sich darüber Rechenschaft zu geben wissen, woher diese Wörter kommen. Trense stammt aus dem Niederdeutschen, wo es im Holländischen trens lautet; man weiß über die Urgeschichte des Wortes keinen rechten Bescheid, vermutet aber, daß es aus dem Spanischen entlehnt ist, wo trenza die Flechte, besonders Haarflechte bedeutet. Dieses ist dasselbe Wort wie italienisch treccia und französisch tresse (unser Tresse) und gehört zum Stamme tre (drei): aus drei Teilen geflochten. Kandare aber ist ein Lehnwort, das wohl aus dem Ungarischen (kántár, das Leitseil) zu uns gekommen ist. Andere allerdings schreiben es Kanthare und wollen es zum lateinischen canterius stellen; dieses bedeutet: 1. Wallach, Gaul; 2. Jochgeländer, Weinpfahl; 3. Dachsparrenwerk; 4. Gestell zum Einhängen kranker Pferde. (A. D. S. V.)

Pferdepflege.

Der Salzhunger der Pferde macht sich zuweilen in deutlicher Weise bemerkbar. Zunächst belecken die Tiere die Wände, die ja häufig mit Salzkrusten überzogen sind, dann suchen sie Erde, besonders Streu, die mit salzhaltigem Harn durchtränkt ist, aufzunehmen, wodurch sie sich erhebliche Erkrankungen (Kolik) zuziehen können. Nicht selten kann man die Beobachtung machen, daß Tiere, denen mit der Nahrung nicht genügend Salz geboten wurde, dauernd abmagern. Werden die Erscheinungen des Salzhungers dann berücksichtigt und wird ihnen eine regelmäßige Salzmenge gegeben, so steigt bald der Appetit, das Haar wird glatter, glänzender, der ganze Eindruck wird frischer, die Pferde sind wie neugeboren. Aber den Tieren das gewünschte Salz in das Futter hineinzustreuen, ist unzweckmäßig. Empfehlenswerter ist es, das Salz in Form von gepreßten „Leckrollen" an der Wand anzubringen oder einen festen Salzstein zum Lecken in die Krippe zu legen. Auch kann man das Salz neben der Krippe auf den sogenannten Krippentisch zur beliebigen Aufnahme hinstreuen. Ob man das für Menschen übliche Kochsalz oder das sogen. Viehsalz verwendet, ist bezüglich der Wirkung gleichgültig. Da Viehsalz billiger ist, dürfte dieses hauptsächlich in Frage kommen. Natürlich wird durch den Salzgenuß der Appetit auf Wasser vermehrt, was jedoch als unvorteilhaft nicht bezeichnet werden kann. Die höhere Wasseraufnahme bedingt einen lebhafteren Stoffwechsel und ein besseres Wohlbefinden der Tiere. Wenn die Anwendung des Salzes in der angegebenen Weise geschieht, werden die Tiere nicht mehr aufnehmen, als ihrer Gesundheit zuträglich ist. Wird dagegen den Tieren das Salz direkt in das Futter gestreut, so kann die Gabe leicht übermäßig groß werden. Es liegen praktische Beobachtungen vor, daß säugenden Tieren zuviel Salz im Futter verabreicht worden ist, in der Absicht, dadurch eine größere Milchmenge zu erzeugen. Hierbei zeigte sich, daß bei Pferden schon nach 1 bis $1\frac{1}{2}$ Kilo Kochsalz schwere, zuweilen tödliche Vergiftungen vorkamen. Die Tiere zeigten lebhafte Kolik, der Bauch erschien aufgetrieben und unter angestrengtem Atmen, unter Zittern und Auftreten von Krämpfen erfolgte der Tod.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 16. — 9. November 1907. — Seite 366/389. — 5. Jahrgang.

November						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Dezember						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", **Berlin W. 9, Linkstraße 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf.*, für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Diese Nummer ist am 6. November 1907 abgeschlossen worden.

Friedrich von Moltke,

Königlich Preußischer Staatsminister und Minister des Innern.

Friedrich Ludwig Elisa von Moltke, Herr auf Klein-Breesa im Kreise Strehlen, wurde am 1. Mai 1852 auf Rantzau in Holstein als dritter Sohn des 1871 verstorbenen Königlich Preußischen Landrats Adolf von Moltke und seiner Gemahlin Auguste, geb. v. Krohn, geboren. Sein Vater war ein jüngerer Bruder des verstorbenen Feldmarschalls Grafen von Moltke, von dem der älteste Bruder des jetzigen Ministers den Grafentitel und das Majorat Kreisau erbte.



Das Geschlecht derer von Moltke gehört dem mecklenburgischen Uradel an und erscheint urkundlich zuerst am 13. Juni 1283 mit „Reddagus, Johannes, Fridericus et Conradus, fratres, dicti Molteke, et Georgius Molteke, milites".

Friedrich von Moltke erhielt den ersten Unterricht im Elternhause, kam dann auf das Gymnasium in Flensburg und später auf das Catharineum in Lübeck. Er studierte Rechts- und Staatswissenschaften auf den Universitäten in Straßburg und Berlin und trat 1877 als Kammergerichtsreferendar in den Justizdienst. Drei Jahre später ging er zur Verwaltung über und wurde am 6. Februar 1883 zum Regierungsassessor befördert. Als solcher arbeitete er bei der Regierung zu Oppeln, von wo er 1885 als Landrat nach Gleiwitz versetzt wurde.

1890 wurde von Moltke unter Ernennung zum Regierungsrat als Hilfsarbeiter in das Kultusministerium berufen und 1893 zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat, 1895 zum Geheimen Oberregierungsrat ernannt. Er war hier unter anderem Dezernent für Kunstangelegenheiten und gleichzeitig Justitiar und Mitglied des Senats der Akademie der Künste.

1898 erfolgte seine Ernennung zum Regierungspräsidenten in Oppeln, welches Amt er im Jahre 1900 mit dem gleichen in Potsdam vertauschte. 1903, also im Lebensalter von 51 Jahren, wurde von Moltke zum Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen mit dem Sitz in Königsberg ernannt, von wo ihn 1907 sein König in das aufgabenreiche und verantwortungsschwere Amt eines Staatsministers und Ministers des Innern nach Berlin berief.

Friedrich von Moltke hat seiner militärischen Dienstpflicht im 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 47 genügt, gehörte später als Reserve-Offizier dem 1. Garderegiment zu Fuß an und ist jetzt Hauptmann der Reserve a. D.

Am 27. März 1883 führte von Moltke die am 26. September 1862 geborene Magdeburger Patriziertochter Julie Zuckschwerdt heim. Dieser Ehe sind drei Kinder entsprossen: July-Margarete, geb. am 23. Januar 1884, verheiratet mit dem Oberleutnant Freiherrn von Mirbach; Hans Adolf, geb. am 29. November 1884; Maria, geb. am 1. Dezember 1889.

Es ist eine glänzende Laufbahn, die der Minister von Moltke zurückgelegt hat; aber wo er gestanden hat seit seiner Ernennung zum Regierungsassessor, da hieß es: arbeiten, da hieß es: kenntnisreich, vielseitig, gründlich und ein Staatsmann sein.

Möchten alle Beamten des gewaltigen Geschäftsgebietes des Ministeriums des Innern danach streben, daß ihnen von ihren Untergebenen und von der Bevölkerung, mit der sie dienstlich in Verkehr kommen, das gleiche nachgerühmt werde wie ihrem vorgesetzten Minister

Ruhe, Sachlichkeit, Gerechtigkeit!

Rob. Gersbach.

Rechte und Pflichten der Polizei bei Fundsachen.

Von Friedrich Jensen, Hamburg.

Über die rechtlichen Verhältnisse des Fundes sind zwar schon wiederholt Abhandlungen erschienen; trotzdem erscheint es nicht unangebracht, auch an dieser Stelle diesen Gegenstand zu behandeln und im großen und ganzen ein Bild zu geben von den Rechten und Pflichten der Polizei in Sachen des Fundes und der dazugehörigen Materien. Der in den §§ 965—984 das Fundrecht behandelnde Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuches zerfällt in 4 Unterabteilungen.

1. §§ 965—977 behandeln das eigentliche Fundrecht;

2. §§ 978—982 betreffen die Behandlung der in Geschäftsräumen einer öffentlichen Behörde und in Verkehrsanstalten gefundenen Gegenstände;

3. § 983 enthält die Vorschriften über die Behandlung der in den Besitz einer öffentlichen Behörde gelangten Gegenstände, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß diese Verpflichtung auf Vertrag beruht;

4. § 984 handelt von dem Schatzfunde.

In dem ersten Teile (§§ 965—977) werden die Rechtsverhältnisse des Verlierers und des Finders festgestellt sowie die Stellung und die Befugnisse der Polizei in Sachen des allgemeinen Fundrechtes geregelt.

Die Polizeibehörde hat einen Anspruch darauf, daß ihr der Finder die Anzeige von dem Funde — falls dieser mehr als 3 *M* wert ist — bezw. der beabsichtigten Versteigerung desselben erstattet, wenn dem Finder der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt nicht bekannt ist (§ 965 bis 966), und zwar hat diese Anzeige unverzüglich zu geschehen, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (Vgl. § 121 BGB.). Diese Frage ist insofern wichtig, als durch Verletzung der Anzeigepflicht der Anspruch auf Finderlohn ausgeschlossen wird (§ 971). Das Recht auf Erwerb des Eigentums (§ 973) wird durch die Verletzung der Anzeigepflicht zwar nicht berührt, jedoch muß die Anzeige als solche bei der Polizeibehörde tatsächlich erstattet sein. Dieses folgt aus dem Wortlaut des § 973: „Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache“ usw. Die Polizeibehörde ist dem Finder gegenüber zu der Anordnung berechtigt, die Fundsache oder den Verkauferlös an sie abzuliefern (§ 967). Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Bestimmungen darüber, wie die Polizeibehörde mit der Verwaltung der an sie abgelieferten Fundsachen zu verfahren hat. Falls hierüber keine landesgesetzlichen Vorschriften ergangen sind, wird die Polizeibehörde in diesen Fällen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen handeln müssen. Da jedoch mit der Entgegennahme der Fundsache die Polizeibehörde den Finder — dessen Rechte indes durch die Ablieferung an die Behörde nicht berührt werden (§ 975) — gewissermaßen vertritt, so wird auch § 968 auf die Polizeibehörde Anwendung finden, und zwar dem Empfangsberechtigten wie dem Finder gegenüber.

Die Polizeibehörde hat ferner dem Finder gegenüber die Verpflichtung, die Fundsache (bezw. den Verkaufserlös) nicht ohne dessen Zustimmung herauszugeben (§ 975, letzter Satz). Der Finder hat zwar dem Empfangsberechtigten gegenüber an der Fundsache kein Zurückbehaltungsrecht, jedoch kann er die Herausgabe der Sache von der Erstattung der etwa im Interesse des Empfangsberechtigten erforderlich gehaltenen Aufwendungen (§ 970) sowie von der Erlegung eines Finderlohnes (§ 971) abhängig machen. Sollte in dieser Sache zwischen dem Finder und dem Empfangsberechtigten eine Einigung nicht erzielt werden können, so würde die Polizeibehörde die Parteien lediglich auf den Weg der Zivilklage verweisen können.

Die Polizeibehörde ist ferner befugt, dem Finder, der an einer ihr abgelieferten Fundsache gem. §§ 973, 974 das Eigentum erworben hat, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher er die Herausgabe des Fundes verlangen kann. (§ 976 2 Abs.)

Man kann die Tätigkeit der Polizei in Fundsachen in eine fakultative und eine obligatorische einteilen. Die obligatorische bezieht sich auf nachstehende Verpflichtungen: Entgegennahme der den Fund betreffenden Anzeigen; Annahme der von dem Finder freiwillig eingelieferten Fundsachen (Versteigerungserlös) sowie deren Verwaltung; Wahrnehmung der Rechte des Finders.

Die fakultative Tätigkeit bezieht sich auf die Befugnis, den Finder zur Ein-

naht

lieferung der Fundsachen aufzufordern evtl. zu zwingen. Der jeweiligen Handhabung dieser Befugnis entsprechend wird der Wirkungskreis der Polizeibehörde nach dieser Richtung hin ein eng begrenzter oder ausgedehnter sein.

Überall wird jedoch auf dem Gebiete des Fundrechtes die Polizeibehörde ihre vornehmste Aufgabe in der Fürsorge erblicken, möglichst die ihr eingelieferten oder angezeigten Fundsachen wieder in den Besitz der Empfangsberechtigten gelangen zu lassen.

Hinsichtlich der im 2. Teile (§ 978—982) behandelten Materie wird die Tätigkeit der Polizei dann eintreten, wenn in den der Polizeiverwaltung selbst gehörenden Geschäftsräumen und Beförderungsmitteln eine Sache gefunden wird. Auf diese Sachen finden die allgemeinen Fundrechte (§§ 965—977) keine Anwendung. Es kann daher in derartigen Fällen weder Finderlohn beansprucht noch das Eigentum erworben werden.

Auf die Ablieferung der in „Verkehrsanstalten" und den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln anderer Behörden gefundenen Gegenstände hat die Polizeibehörde keinen Anspruch, da diese gemäß den gesetzlichen Vorschriften die Fundsachen selbst verwalten. Die Behandlung und Verwaltung derartiger Fundsachen erfolgt entsprechend den in §§ 979—982 enthaltenen Vorschriften. Bemerkt mag hierbei nur werden, daß der Zeitpunkt der gemäß § 980 zu erlassenden Bekanntmachung nicht ausdrücklich angegeben ist. Hinsichtlich der gewöhnlichen Fundsachen (§§ 965—977) schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch eine Bekanntmachung überhaupt nicht vor.

Schwierigkeit bietet oft die Frage über den Begriff „Verkehrsanstalt".*) Wenn auch die Ansichten über diesen Punkt nicht überall übereinstimmen, so darf als feststehend angenommen werden, daß unter „Verkehrsanstalten" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches Räume verstanden werden, die einer besonderen organisierten Aufsicht unterstehen, bei denen eine gehörige Aufbewahrung und weitere Behandlung der gefundenen Gegenstände vorausgesetzt werden darf. Diese **Aufsicht** bildet das den „Verkehrsanstalten" eigene Merkmal; dieses Moment wird daher bei der Beantwortung der Frage, ob es sich um eine „Verkehrsanstalt" handelt, zugrunde zu legen sein.

*) Die in diesem Aufsatze enthaltene Erklärung der Begriffe „Verkehrsanstalt" und „Fund" stützt sich auf Ausführungen in gerichtlichen Erkenntnissen.

Der 3. Teil der Abschnittes handelt im § 983 von denjenigen Sachen, die in den Besitz einer Behörde gelangt sind und zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß diese Verpflichtung auf Vertrag beruht. Zu einer derartigen Sache gehört z. B. ein Geldbetrag, der von einem Kontravenienten gelegentlich einer Übertretung bei der Polizeibehörde freiwillig hinterlegt und an diesen zurückzuzahlen ist, wenn die wegen der Übertretung erlassene Strafverfügung infolge des unbekannten Aufenthaltes des Beschuldigten nicht hat rechtskräftig werden können. Hierzu wird ferner u. a. der von einem Droschkenkutscher an die Polizeibehörde abgelieferte Geldbetrag gehören, den der Kutscher aus Versehen von einem unbekannt gebliebenen Fahrgaste als Fuhrlohn zuviel erhalten hat. An diesem Betrage hat der Kutscher kein Eigentumsrecht, da es sich nicht um eine Fundsache handelt. Für derartige Fälle kommen die Vorschriften der §§ 979—982 in Anwendung.

Der 4. Teil dieses Abschnittes handelt im § 984 von der Behandlung eines Schatzfundes. Die allgemeinen Bestimmungen über Fundrechte finden auch hier keine Anwendung. Eine direkte Mitwirkung der Polizeibehörde bei diesem Rechtsverhältnisse sieht das Gesetz nicht vor. Hier könnten evtl. privatrechtliche Forderungen im Wege der Zivilklage zum Austrag gelangen.

Eine dem Funde ähnliche Materie ist die des „herrenlosen Gutes". — Vgl. §§ 958 ff. BGB. — Auch hierbei kann die Mitwirkung der Polizei in Frage kommen. Es wird jedoch nicht immer ohne weiteres feststehen, ob eine der Polizeibehörde eingelieferte Sache als herrenloses Gut, als Fundsache oder als eine gemäß § 983 BGB. zu behandelnde anzusehen ist. Hierbei werden die näheren Umstände, unter denen die betr. Sache aufgefunden bezw. in den Besitz der Behörde gelangt ist, den Ausschlag geben müssen.

Voraussetzung eines Fundes ist nicht nur der Verlust einer Sache, d. h. das Abhandenkommen derselben, ohne daß der Besitzer weiß, wo sie geblieben ist, sondern auch, daß die Sache im Augenblicke des Findens sich im Besitze keines Menschen befindet.

Zum Schlusse sei noch auf die Frage hingewiesen, ob die eigenen Beamten der Polizei — besonders die Exekutivbeamten — an den bei Ausübung ihres Dienstes gefundenen Sachen Fundrechte geltend machen können. Diese Frage wird in

allen denjenigen Fällen zu bejahen sein, wo der Beamte keine dienstliche Verpflichtung hat, die gefundene Sache an sich zu nehmen, und zu verneinen in den Fällen, wo diese Verpflichtung besteht; z. B. wenn der betr. Gegenstand ein Verkehrshindernis darstellt, zu dessen Beseitigung der Beamte während der Ausübung seines Dienstes verpflichtet ist (ohne Aufsicht angetroffenes Fuhrwerk, führerlose Zugtiere u. dergl.).

Über die eigentliche Verwaltung der Fundsachen enthält das Bürgerliche Gesetzbuch, wie bereits erwähnt, keine Bestimmungen. Hier werden, in Ermangelung landesgesetzlicher Verordnungen, die Dienstanweisungen der einzelnen Polizeibehörden maßgebend sein müssen. Das Gebiet der „technischen" Fundsachenverwaltung ist jedoch so ausgedehnt, daß es zu dessen Schilderung eines besonderen Aufsatzes bedarf.

Ministerial-Erlasse.

Versorgung im Gendarmerie- und Schutzmannsdienst.

Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 9. November 1905 (Marineverordnungsblatt Seite 373) durften Unteroffiziere mit mindestens 6jähriger aktiver Dienstzeit im Heer oder in der Marine in die Königlichen Schutzmannschaften nur bis Ende September 1907 eingestellt werden. Vom 1. Oktober 1907 ab ist daher Absatz 1 der preußischen Zusatzbestimmung 2 zu § 1 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 voll in Wirksamkeit, wonach zum Eintritt in die Landgendarmerie oder Schutzmannschaft nur solche Unteroffiziere zugelassen sind, welche 9 Jahre aktiv im Heere, in den Schutztruppen oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben. Im § 26 Zeile 2 der „Besoldungsvorschrift für die Kaiserliche Marine im Frieden" ist das Wort „sechsjährigen" in „neunjährigen" umzuwandeln.

Berlin, den 30. Oktober 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Im Auftrage.
A. VIIb. 7788. Meier.

Krankenfürsorge für die im mittleren Justizdienst als vollbeschäftigte nicht ständige Hilfsarbeiter verwendeten Kanzleigehilfen mit Mindesteinkommen.

Im Falle der Erkrankung eines Kanzleigehilfen mit Mindesteinkommen, der als vollbeschäftigter nicht ständiger Hilfsarbeiter im mittleren Justizdienste bestellt ist, finden vom 1. Juli 1907 ab in Ansehung der Fortzahlung der Dienstbezüge für die Zeit der Erkrankung an Stelle der Nr. 44 der Etatsvorschriften vom 31. März 1900 (JustMBl. 300) die folgenden Vorschriften Anwendung:

Dauert die Erkrankung nicht länger als bis zum Beginne des zweiten auf den Monat der Erkrankung folgenden Kalendermonats, so sind dem Kanzleigehilfen die Hilfsarbeiterbezüge auch für die Zeit der Erkrankung am Schlusse eines jeden Monats ohne weitere Genehmigung fortzuzahlen.

Dauert die Dienstbehinderung infolge der Erkrankung dagegen über den auf den Monat der Erkrankung folgenden Kalendermonat hinaus, so ist dem Kanzleigehilfen ohne weitere Genehmigung die ihm als Hilfsarbeiter bewilligte Vergütung für den Monat der Erkrankung, für die weitere Dauer der Krankheit aber das Mindesteinkommen nach den Vorschriften der Kanzleiordnung zu zahlen. Der Kanzleigehilfe gilt dann als mit Ablauf des Monats der Erkrankung aus der Hilfsarbeiterstelle abberufen.

Diese Bestimmungen greifen auch im Falle der Bewilligung eines Urlaubs zur Wiederherstellung der Gesundheit Platz.

Im Anschlusse hieran wird bemerkt, daß als vollbeschäftigte Hilfsarbeiter im Sinne des § 6 Abs. 6 der Kanzleiordnung diejenigen Hilfsarbeiter anzusehen sind, die als solche während der vollen Dienststunden beschäftigt werden. Die Art der Entlohnung (laufende Entschädigung, stundenweise Vergütung) ist gleichgültig.

Berlin, 3. Juli 1907.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Die preußischen Gendarmen.

Unter dieser Überschrift druckt die Zeitschrift „Der deutsche Zoll- und Steuer-Beamte" folgendes eigentümlich anmutendes Eingesandt ab.

„In meinem Bezirk kenne ich 4 Gendarmen, von denen 3 ihr Gehalt beim Steueramt abheben, das diese Gehaltszahlungen für die Regierungshauptkasse leistet. Aus diesem Umstand weiß ich über den Gehaltsbezug der Gendarmen folgende Aufklärung zu geben:

Es ist zunächst ein Irrtum, wenn angenommen wird, daß die Gendarmen keine Stellenzulagen mehr beziehen. Zwei von den angeführten Gendarmen bezogen vor dem 1. April 1907 noch keine Stellenzulage, seit dem 1. April aber je 150 M jährlich, zahlbar vierteljährlich im voraus. Der Gendarm erhält ferner eine Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 180 M und als Schreibmaterialenvergütung 12 M. Weiter zahlen die Gendarmen keine Steuern, sie erhalten freie Kleidung und jährlich wenigstens 100 M Reisegeldzuschüsse durchschnittlich. Dann noch einen Geldbetrag als Vergütung für Stiefel; dieser Betrag ist verschieden und kann nicht genau angegeben werden. Daß die Gendarmen das gleiche Gehalt und den gleichen Wohnungsgeldzuschuß wie wir erhalten, ist wohl bekannt Der Gendarm steht sich also besser wie wir um

jährlich 150 M Stellenzulage, 180 M Dienstaufwandsentschädigung, 12 M Schreibmaterialienentschädigung, um den von uns zu zahlenden Steuerbetrag, rund 50 M, um die Differenz, die unsere Kleidung mehr kostet wie 80 M, also durchschnittlich 40 M, 100 M Reisegeldzuschüsse und noch mehrere andere Beträge, zusammen durchschnittlich jährlich um 500 bis 600 M. Dabei braucht er nur 9 Jahre zu dienen, wir 12. Woher kommt das? Der Gendarm ist Soldat; für ihn wird daher gesorgt.

Ein Steueraufseher."

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Fingerabdrücke bei Prostituierten.

Die Lombrososche Degenerationstheorie glaubt Dr. Ascarelli mit Hilfe des Fingerabdruckverfahrens weiter unterstützen zu können. Er hat gefunden, daß körperliche Degenerationszeichen in den Papillarlinien der Finger von 100 von ihm untersuchten Dirnen verhältnismäßig häufiger vorkamen als bei 200 einfachen Arbeiterinnen oder Landbewohnerinnen. Wir glauben, daß auch Dr. Ascarelli den Lombrososchen Trugschlüssen verfällt. St.

Erlebtes und Erfahrenes.

Der Schlingensteller.

Von Kam. d. W. Griepenkerl in Neuengörs.

Am späten Abend des 3. Januar 1897 erhielt ich in Ratzeburg durch einen mir bekannten glaubwürdigen Einwohner aus dem 5 km entfernten Dorfe Schm. die überraschende Mitteilung, daß ein Schlingensteller in der Feldmark, sowie ihren Buschkoppeln, welche an die Kreisforsten grenzen, sein Unwesen treibe. Die Möglichkeit sei vorhanden, den der Tat verdächtigen Schachtmeister Sch. auf frischer Tat abzufassen.

Auf diese Nachricht hin ritt ich sofort nach Schm. Dort stellte ich zunächst durch unauffällige Beobachtungen fest, daß Schachtmeister Sch. sich in seiner Wohnung befand, also sich nicht in der Feldmark umhertrieb, um die ausgelegten Schlingen nachzusehen. Nunmehr stellte ich Ermittlungen an, um Beweismaterial zur Überführung des verdächtigen Sch. zu sammeln. Ich stellte fest, daß der Bahnarbeiter R. aus B. mehrmals bei Sch. sauer gekochtes Fleisch von Rehwild gegessen hatte. Ferner ermittelte ich noch, daß dieser Bahnarbeiter den Sch. einige Male auf dessen Wunsch beim Legen der Drahtschlingen für Rehe und Hasen in der etwa 2 km entfernten Buschkoppel und den angrenzenden Knicks begleitet hatte. Bahnarbeiter R., darauf als Zeuge von mir eingehend befragt, gab offen und frei den Sachverhalt zu, wie die Ermittlungen ihn ergeben hatten. Da Schachtmeister Sch. während der Nachtzeit seine Wohnung, wie die weiteren Beobachtungen ergaben, nicht verlassen hatte, begab ich mich bei Anbruch des Tages mit dem Zeugen R. und dem Einwohner W. nach den Knicks und der Buschkoppel. Hier ließ ich mir die Stellen zeigen, wo Sch. die Hasen- und Rehschlingen auszustellen pflegte. Es gelang mir nun, nach längerem aufmerksamen Suchen etwa ½ Dutzend ausgelegte Hasenschlingen in den Knicks und darauf in der Buschkoppel eine ausgelegte Drahtschlinge für Rehe zwischen zwei Fichten vorzufinden; diese Schlingen wurden sämtlich von mir beschlagnahmt.

An den Knicks entlang, besonders aber auf dem weichen Fahrwege nach der Buschkoppel entdeckte ich eine Fußspur, die ich weiter in die Buschkoppel hinein verfolgen konnte, da sie noch sehr gut erhalten war. Von dieser Fußspur nahm ich genaues Maß, da sie zur Überführung des Täters wesentlich beitragen konnte. Dieselbe Fußspur fand ich besonders deutlich vor der ausgelegten Rehschlinge vor; in dieser Schlinge hatte, wie die Spuren auf dem Boden deutlich erkennen ließen, erst vor kurzer Zeit ein Stück Rehwild gesessen. Das Maß der hier vorgefundenen Fußspur stimmte genau mit der auf dem Wege und an den Knicks gefundenen Spur überein.

Auf Grund der Ermittlungen nahm ich nunmehr bei dem der Tat dringend verdächtigen Schachtmeister Sch. mit Ermächtigung des Gemeindevorstehers, unter Zuziehung von zwei Zeugen, eine Durchsuchung vor. Diese hatte den Erfolg, daß noch etwas eingekochtes Rehfleisch sowie etwa ein Dutzend Hasenschlingen gefunden wurden, welche letzteren ich aber erst nach längerem Suchen oben auf dem Ofen entdeckte. Die Schlingen wurden ebenfalls als Beweismittel beschlagnahmt; auch paßte das Maß von der aufgefundenen Fußspur genau auf die Stiefel des Sch., der jedoch trotz aller dieser Beweise die Tat in Abrede stellte.

Der Schachtmeister Sch. wurde nun wegen dringenden Verdachts des schweren Jagdvergehens vorläufig festgenommen, weil er fluchtverdächtig war. Darauf wurde er mit schriftlicher Anzeige nebst den beschlagnahmten Drahtschlingen dem Amtsgerichtsgefängnis zu Ratzeburg überliefert. Sch. wurde in Untersuchungshaft genommen und am 5. Februar 1897 vom Schöffengericht zu Ratzeburg wegen Jagdvergehens zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Die von ihm eingelegte Berufung wurde am 4. März 1897 von der Strafkammer I des Landgerichts in Altona verworfen. Bei dieser Verhandlung wurde Sch. insbesondere auch durch das Maß der aufgefundenen Fußspur, in das seine Stiefel genau paßten, für überführt erachtet, daß er tatsächlich Schlingen ausgelegt hatte.

Vom Jagdschutzverein Lübeck erhielt ich später ein Prämie für erfolgreiche Tätigkeit im Jagdschutz.

Die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika.

In Nr. 9 d. J. haben wir die Anstellungsverhältnisse bei der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika behandelt. Im Anschluß hieran bringen wir heute die Rechtsverhältnisse der dortigen Landespolizei zur Kenntnis unserer Leser, nachdem dieselben durch Allerhöchste Verordnung vom 4. Oktober 1907 geregelt worden sind. Diese Verordnung lautet:

§ 1. Der Reichskanzler regelt die Einrichtung der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika. Die Angehörigen der Landespolizei haben, soweit sie nicht Eingeborene sind, die Rechte und Pflichten der Landesbeamten des Schutzgebiets und sind den für die letzteren geltenden Vorschriften unterworfen, jedoch mit den aus dem Nachstehenden sich ergebenden Abweichungen.

§ 2. Der Reichskanzler bestimmt die Bewaffnung und Uniformierung der Landespolizei sowie die Form und Art der Anstellung ihrer Angehörigen und deren Titel und Rang.

§ 3. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienste steht den Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei und im Falle des Todes ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgung gegen den Landesfiskus unter denselben Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange zu wie den aus dem Reichsheer übernommenen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen desselben Dienstgrads und deren Hinterbliebenen. Die über die Versorgung dieser ergangenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wobei als Dienstzeit sowohl diejenige in der Landespolizei als auch die Dienstzeit im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine und bei den Kaiserlichen Schutztruppen sowie außerdem eine sonst im Polizeidienste zugebrachte Zeit anzusehen ist. Jedoch ist ein Anspruch auf Rente ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes) frühestens nach einer wirklichen Dienstzeit von drei Jahren in der Landespolizei begründet.

Die Angehörigen der Landespolizei sind bei Anwendung der im Abs. 1 Satz 2 erwähnten Vorschriften als Gehaltsempfänger zu behandeln. Den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens (§ 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes) bestimmt der Reichskanzler.

Steht einem ausgeschiedenen Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei ein Anspruch auf Versorgung aus Abs. 1 mangels entsprechender Voraussetzungen nicht zu und ist sein Ausscheiden wegen eingetretener Tropendienstunfähigkeit erfolgt, so können ihm Gebührnisse bis zu der Höhe bewilligt werden, wie sie einem Landesbeamten gewährt werden könnten.

§ 4. Die im § 3 Abs. 1 Satz 2 erwähnten Bestimmungen bleiben außer Anwendung, soweit sie einen Anspruch auf Zivilversorgung gewähren. Doch kann einem ausscheidenden Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei, welcher nach den für die letztere geltenden Grundsätzen den Zivilversorgungsschein erhalten könnte, indes für den Beamtendienst in der Heimat nicht mehr brauchbar ist, eine Zivilversorgungsentschädigung oder einmalige Abfindung nach Maßgabe jener — gegebenenfalls auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Rückzahlung der Abfindung und des Ruhens der Entschädigung entsprechend anzuwendenden — Bestimmungen gewährt werden.

§ 5. Der Reichskanzler bestimmt, welche Angehörigen der Landespolizei zu den Unterklassen gehören, und erläßt die weiteren zur Ausführung der §§ 3 und 4 erforderlichen Anordnungen.

§ 6. Was in den im § 1 und im § 3 Abs. 1 Satz 2 erwähnten Vorschriften hinsichtlich der militärischen Unternehmungen bestimmt ist, gilt auch hinsichtlich der entsprechenden Unternehmungen der Landespolizei.

§ 7. Sofern für einen ausscheidenden Angehörigen der Landespolizei ein Anspruch auf Offizierspension (§ 75 des Offizierspensionsgesetzes) begründet ist, fallen die Versorgungsansprüche aus dieser Verordnung fort.

§ 8. Gegen die Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei kann als Ordnungsstrafe auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens 8 Tagen verhängt werden, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zur Verhängung von Arreststrafen sind das Reichskolonialamt und der Gouverneur berechtigt. Der Gouverneur kann seine Befugnis mit Ermächtigung des Reichskolonialamts an andere Behörden oder Beamte weiter übertragen.

§ 9. Personen, welche auf Probe in die Landespolizei eingestellt sind, haben Beamteneigenschaft und sind durch Handschlag an Eides statt auf gewissenhafte Amtsführung zu verpflichten. Sie unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung nur hinsichtlich der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, der Disziplin, der Bestrafung der Dienstvergehen sowie der Verfolgung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche. Jedoch können ihnen und ihren Hinterbliebenen diejenigen Versorgungsgebührnisse bewilligt werden, welche im Falle der Anstellung gewährt werden könnten. Die gleichen Bestimmungen gelten für Personen, welche zu vorübergehenden Dienstleistungen in der Landespolizei verwendet werden.

§ 10. Die Befugnisse, welche nach dieser Verordnung dem Reichskanzler zustehen, können durch das Reichskolonialamt oder mit dessen Ermächtigung durch den Gouverneur wahrgenommen werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 ab in Kraft.

RGBl. 736.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Deutsches Reich. Aufforderung zu strafbaren Handlungen. Menschenmenge. Der Begriff Menschenmenge in den §§ 110, 111 StGB. setzt nur voraus, daß die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und behördliche Anordnungen vor einer Vielheit von Menschen stattgefunden habe. Daß diese Vielheit eine ungeordnete und zusammengewürfelte sein muß, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die äußere Ordnung der Versammelten, etwa des auf die vorhandenen Plätze verteilten Publikums in einem Theater, kann nach dem Zweck der Strafvorschrift kein Umstand sein, durch den die Strafbarkeit beseitigt wird. Es ist nicht abzusehen, warum nicht unter der Arbeiterschaft einer Fabrik oder einer Versammlung politisch gleichgesinnter Männer eine Menschenmenge verstanden werden sollte. Auch eine Vereinsversammlung, bei der die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, ist eine Menschenmenge. Ob die Menge schwer oder leicht zu zählen ist, ist auch nicht ausschlaggebend. — Entsch. II Straff. RG. vom 12. März 1907 — II. 1112/06. — Bd. 40, 76. — St.

Deutsches Reich. Gesindediebstahl. Gesinde, das einen Diebstahl gegen Mitgesinde verübt, ist ohne den im § 247 StrGB. vorgesehenen Strafantrag zu bestrafen. Der Wortlaut des § 247 StrGB. macht nicht die Verfolgung des Diebstahls eines Dienstboten gegen den andern, der sich „mit ihm in häuslicher Gemeinschaft" befindet, von dem Strafantrag des bestohlenen Mitgesindes abhängig; er fordert nur dann einen Strafantrag, wenn ein Dienstbote gegen die Personen, „in deren häuslicher Gemeinschaft" er als Gesinde steht, einen Diebstahl begeht. In der häuslichen Gemeinschaft des Mitgesindes steht der Dienstbote nicht. Allerdings würde ein Diebstahl gegen Angehörige der Dienstherrschaft unter Umständen von der Stellung des Strafantrages abhängig sein. — Entsch. IV. Straff. RG. vom 29. Januar 1907. — IV 933/06, Bd. 40, 1. — St.

II. Kammergericht.

***Preußen. Gewerbesteuer.** Wer in einem Wirtschaftsgarten eine Schiffsschaukel unter der Vereinbarung mit dem Wirt aufstellt, daß ihm 75 v. H. der Einnahme gebühre, ist als ein am Betriebe der Schaukel beteiligter Unternehmer anzusehen und muß einen Gewerbeschein besitzen. Anders wäre die Rechtslage, wenn nur der Wirt als Unternehmer der Veranstaltung zu gelten hätte und der Aufsteller der Schaukel nur als sein Gehilfe beim Betriebe erschiene. — Entsch. Fer. StrafSen. KG. vom 26. Juli 1907 in Sachen Klassen und Haus in Siegburg. C. v. K.

***Preußen. Interim bei Polizeiverordnungen.** Die Stolper Baupolizeiverordnung vom 26. Februar 1903 ist zu einer Zeit erlassen worden, wo die durch eine spätere Baupolizei-Verordnung aufgehobene Baupolizeiverordnung des Oberpräsidenten noch in Kraft war. Trotzdem läßt sich das nicht bemängeln, weil die neue, am 1. Juni 1903 in Kraft getretene Polizeiverordnung des Oberpräsidenten für die Stadt Stolp keine Geltung erhalten sollte. Wenn am 1. Juni 1903 das Feld frei war für eine Lokalbauordnung, dann konnte diese auch schon früher erlassen werden. Überhaupt empfiehlt sich ein solcher Vorgang, wie wir ihn hier in Stolp finden. Eine Polizei, die sorgfältig verfährt, muß daran denken, daß kein gesetzloser Zustand eintritt und daß es nicht eine Zeit gibt, wo eine Baupolizeiverordnung überhaupt nicht besteht. — Entsch. StrS. KG. vom 8. Juli 1907 in Sachen Homuth-Stolp. C. v. K.

***Preußen. Verborgene Waffen.** § 345 Ziffer 7 des alten preußischen Strafgesetzbuches, nach dem sich derjenige strafbar macht, der Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, die in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt, besteht noch zu Recht. In § 367 Ziffer 9 RStGB. wird mit Strafe der bedroht, der einem gesetzlichen Verbot zuwider derartige Waffen feilhält oder mit sich führt. Dieses gesetzliche Verbot ist gegeben in dem preußischen Strafgesetzbuch im § 345, 7. Der Begriff der Waffe ist zwar nur im technischen Sinne zu verstehen, indessen sind Gummistäbe auch im technischen Sinne als Hiebwaffen anzusehen. — Entsch. FerStrSen. KG. vom

16. August 1907 in Sachen Seligmann-Wanne. C. v. K.

*Preußen. Marktverordnungen. Eine Polizeiverordnung, die den Handel vor Beginn des Marktes verbietet, ist ungültig; sie geht über den Rahmen des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1890 hinaus. Gültig wäre die Vorschrift nur dann, wenn sie nur Verkaufsverhandlungen auf der Straße verbieten wollte. Es könnte ja erwogen werden, ob die Polizeiverordnung nicht dahin einzuschränken sei, daß sie nur Verkaufsverhandlungen auf der Straße treffen will. Indessen die ganz allgemeine Fassung läßt eine solche Auslegung nicht zu. — Entsch. FerStr. Sen KG. vom 27. August 1907 in Sachen Spychalski-Krone an der Brahe.
C. v. K.

*Preußen. Fischerei-Verordnungen. Wie aus den Motiven zum Entwurf des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 hervorgeht, lag es in der Absicht des Gesetzgebers, ein einheitliches Fischereigesetz für das ganze Staatsgebiet zu schaffen, weil „bei aller Mannigfaltigkeit im Fischereibetrieb selbst, bei aller Verschiedenheit der Fischereiprodukte die wichtigsten Punkte, die die Gesetzgebung im Interesse der Fischerei ins Auge zu fassen hat, die erfolgreichsten Mittel, mit denen sie der Fischerei zu Hilfe kommen kann, im ganzen Gebiet des preußischen Staates dieselben sind." Unter diese Gesichtspunkte fallen nach den Motiven insbesondere auch alle diejenigen Vorschriften, die bestimmt sind, der wilden Fischerei entgegenzutreten und das Recht zur Ausübung der Fischerei zu regeln. Dementsprechend kennt das Gesetz eine Reihe bestimmt umgrenzter Ermächtigungen, so im § 19 zum Erlaß einer Polizeiverordnung auf dem dort bezeichneten Gebiet, im § 22 für den Landesherrn, im § 29 für den Landwirtschaftsminister, in den §§ 31, 41 und 42 für den Bezirksausschuß. Bei der genauen Regelung der den verschiedenen Behörden zustehenden Befugnisse muß es als ausgeschlossen gelten, daß das Gesetz daneben noch ein allgemeines polizeiliches Verordnungsrecht zum Schutz der Fischerei zulassen wollte. Solche Polizeiverordnungen haben keinen Anspruch auf Rechtsgültigkeit. — Entsch. 1. StrSenKG. in Sachen Volk-Cassel vom 4. Juli 1907.
C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

*Preußen. Versammlungs-Präventivverbot. Die Rechte der Polizei bezüglich des Einschreitens gegenüber Versammlungen sind eingeengt, einmal durch die Verfassung, sodann durch die Verordnung betreffend Verhütung des Mißbrauches der gesetzlichen Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit vom 11. März 1850 (preußisches Vereinsgesetz). Daß die zu erwartende Erörterung die Gefahr bedungen hätte, es könnten Störungen der öffentlichen Ordnung eintreten, rechtfertigt ein Präventivverbot der Versammlung nicht. Die Annahme, daß Erörterungen in den Versammlungen gepflogen werden sollten, die zu Ausschreitungen führen könnten, berechtigt allgemein noch nicht zu einem vorausgehenden Verbot auf Grund des § 10 ALR II, 17, wonach es das Amt der Polizei ist, für die öffentliche Ruhe und Ordnung zu sorgen und Anstalten zu treffen, um von dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern drohende Gefahren abzuwenden. Denn die Befugnisse der Polizei haben eine Einschränkung gegenüber Versammlungen erfahren. Ein Verbot ist allerdings bei Versammlungen zulässig, die offenbar „einen gegen die Strafgesetze verstoßenden Zweck verfolgen." — Entsch. OVG. in Sachen Neukirch-Breslau vom 11. Oktober 1907. —
C. v. O.

*Preußen. Ruhestörung durch gewerbliche Betriebe. Zur Abwendung von Gesundheitsgefahren ist das dauernde Geschlossenhalten der Fenster während des Betriebes nicht erforderlich. Wenn ein geräuschvoller Gewerbebetrieb nur bedingte Gesundheitsschädigung hervorruft, hat die Polizeibehörde die Pflicht, die gegenseitigen Interessen des Publikums und des Unternehmers (auch seiner Arbeiter) abzuwägen. Sie hat sich mit dem Unternehmer und den Umwohnern in Verbindung zu setzen und danach die Zeit zu bestimmen, während deren die Fenster geschlossen zu halten sind und während deren sie geöffnet werden dürfen. Der Unternehmer darf nicht weiter als durchaus notwendig im Gewerbebetrieb eingeschränkt werden. Die Auswahl der Stunden darf nicht ohne Anhörung des Unternehmers erfolgen. So ist in allen Fällen zu verfahren, in denen es sich darum handelt, bestimmte Zeiträume, die für die polizeiliche Zulassung oder das Verbot Geltung haben sollen, frei auszuwählen. Die Bestimmung solcher Zeiträume darf nur dem der Polizei obliegenden Ausgleich einander widerstreitender Interessen dienen. Um hierbei Willkür auszuschließen, ist die vorherige Feststellung der beiderseitigen Interessen unerläßlich. Besonders notwendig ist ein solches Vor-

gehen, wenn es sich um die Beschränkung von Gewerbebetrieben handelt, damit nicht durch die Wahl ungeeigneter Zeiträume Schädigungen hervorgerufen oder vermehrt werden. — Entsch. 3. Sen. OVG. vom 10. Oktober 1907 in Sachen Heilborn-Frankfurt a. O. E. v. O.

***Preußen. Konflikt.** Gegenüber einer Zivilklage des früheren Gastwirts Beste gegen den Oberbürgermeister in Gelsenkirchen hat die Regierung zu Arnsberg den Konflikt erhoben. Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat auch dahin erkannt, daß der Konflikt begründet und demgemäß das gerichtliche Verfahren gegen den Oberbürgermeister endgültig einzustellen sei. In der Klage hatte Beste den Oberbürgermeister verantwortlich gemacht für den Schaden, den er nach seiner Behauptung erlitten hat durch eine frühere Versagung der Schankkonzession. In der Heinrichstraße 26 in Gelsenkirchen wird eine Wirtschaft betrieben. In der Nähe ist außerdem noch eine andere Schankwirtschaft. Beste kam darauf um eine Konzession für sein neugebautes Haus Nr. 22 ein. Der Stadtausschuß versagte die Konzession. Der Bürgermeister als Polizeiverwalter hatte sich dagegen ausgesprochen. Es sei ein Bedürfnis nicht vorhanden. Nach der Gewerbeordnung muß in Städten von mehr als 15000 Einwohnern die „halbe Konzession" jedermann erteilt werden ohne Rücksicht auf die Bedürfnisfrage, doch kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß auch in solchen Städten diese Konzession von dem Bedürfnis abhängig gemacht wird. Darauf hat sich Beste mit dem Brennereibesitzer, dem das Haus Heinrichstraße 26 gehört, in Verbindung gesetzt, und er hat diesen veranlaßt, die Konzession aufzugeben. Darauf wurde ihm die Konzession für sein Haus Heinrichstraße 22 erteilt. Nunmehr klagte Beste den Betrag ein, den er dem Brennereibesitzer für den Verzicht auf seine Konzession gegeben hat. In dem zweiten Konzessionsverfahren hat der Oberbürgermeister keinen Widerspruch erhoben, weil die Zahl der Schankwirtschaften ja jetzt keine Vermehrung erfahren habe. In der Klage behauptete B., der Oberbürgermeister habe ihm gewisse Versprechungen gemacht dahin, daß er die Konzession für den Neubau Heinrichstraße Nr. 22 erhalten werde. Das Oberverwaltungsgericht erkannte dahin, daß der Konflikt begründet sei und daß demgemäß das Verfahren gegen den Oberbürgermeister einzustellen sei. Begründung: Der Oberbürgermeister hat ja nicht einmal an der Sitzung des Stadtausschusses teilgenommen, in der dem B. das erste Mal die Konzession für das Heim Heinrichstraße 22 versagt worden sei. Er habe damals ganz außerhalb des Stadtausschusses gestanden, er sei nur Verwalter der Polizei gewesen. Seine persönliche Tätigkeit habe sich auf die Abgabe der Erklärung beschränkt, daß das Bedürfnis für eine neue Schankstätte zu verneinen sei. Zu dieser Erklärung war der Oberbürgermeister natürlich berechtigt. — Entsch. 1. Sen. OVG. in Sachen Beste-Gelsenkirchen vom 27. September 1907. — E. v. O.

IV. Bezirksausschuß Arnsberg.

Preußen. Ausstellen von Waren in Ladenausgängen. Eine Polizeiverordnung, die das Ausstellen von Waren in den Ladenausgängen verbietet, ist rechtsungültig. — Entsch. BA. Arnsberg vom 22. Oktb. 1907 gegenüber einer Polizeiverordnung der Stadt Witten a. R. — St.

V. Bezirksausschuß Stettin.

Preußen. Fürsorge für Erkrankte auf der Straße. Es ist Sache der Polizeibehörde, sich eines Menschen, der auf der Straße ohnmächtig zusammenbricht, anzunehmen und seine Persönlichkeit festzustellen. Ein Eingreifen des Ortsarmenverbandes ist nicht erforderlich. Lediglich die Polizei hat Ausgaben gehabt, zu deren Erstattung aber nicht der Ortsarmenverband verpflichtet war. Dieser hatte also kein Recht, zur Deckung der Auslagen sich an die Invalidenrente des von der Polizeibehörde in Obhut Genommenen zu halten. — Entsch. BA. Stettin vom 19. April 1907. — JNr. A 460/06. — St.

VI. Landgericht I Berlin.

Deutsches Reich. Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung. Ein Amtsrichter, der auf ein Ersuchen des Amtsanwalts, die Ermittelungsakten zwecks Unterbrechung der Verjährung an die Polizeibehörde zur Vernehmung von Zeugen weiter zu geben, lediglich verfügt, die Akten sind der Polizeibehörde „nach Maßgabe des Antrages" des Amtsanwalts zu übersenden, unterbricht den Lauf der Verjährung nicht, denn er befaßt sich nicht selbst mit der Sache, vermittelt nur die Weitergabe der Akten als Durchgangsstation. — Entsch. der Beruf. StrKLG I Berlin gegen Bäckermeister H. vom 24. Okt. 1907. — St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Postzustellungsurkunden. Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs des Reichspostamts ist es den Briefträgern vom 1. Oktb. 1907 ab gestattet, zur Ausfüllung der Postzustellungsurkunden und deren Abschriften statt der Tinte geeignete Tintenstifte zu verwenden.

Photographische Sachverständigenkammer. Auf Grund des § 46 des Ges. vom 9. 1. 07 betreffend das Urheberecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie ist nach einer Bekanntmachung des Kultusministers vom 21. 9. 07 an Stelle des bisherigen Photographischen Sachverständigenvereins eine Photographische Sachverständigenkammer gebildet werden.

Verbrechen und Vergehen. Zum Tode verurteilt wurden wegen Mordes fünf kroatische Arbeiter vom Bonner Schwurgericht. Der Erste Staatsanwalt Pult fühlte sich veranlaßt, auf die von kroatischen Arbeitern ausgehende Gefahr*) hinzuweisen. Er führte u. a. folgendes aus:

Der Prozeß hat ein helles Licht auf eine furchtbare Gefahr geworfen: auf die Kroatengefahr. Diese Kroaten zerfallen in zwei Parteien: in fleißige, brave Leute auf der einen Seite und in Barabes, wie es im Kroatischen heißt, auf der andern Seite. Es ist das nicht bloß vom Hörensagen festgestellt; zunächst hat es uns bekundet unser erfahrenster Kriminalbeamter unseres Bezirks, Polizei-Inspektor Witkugel. Er hat sich viele Tage hindurch in den Räumen dieser Leute aufgehalten, hat ganz Deutschland durchreist und hat das Leben und Treiben der Kroaten studiert. Die einen leben in den kümmerlichsten Verhältnissen, die andern in Wohlleben und sind jederzeit bereit, sich durch Verbrechen in den Besitz von Geld zu setzen. Die Aussagen des Polizei-Inspektors sind bestätigt worden von zwei Kroaten: Hercek und Mylenbusch. Diese Barabes sind eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, und da sie sich ausdehnen über ganz Deutschland, so ist diese Gefahr nicht ernst genug zu nehmen .... Es kann nicht meines Amtes sein, auf die großen politischen und wirtschaftlichen Gefahren hinzuweisen, die eine planlose und skrupellose Einführung fremder Nationalitäten mit sich bringt; aber als Vertreter der Staatsanwaltschaft, deren edelste und erhabenste Aufgabe es ist, den ehrlichen Bürger zu schützen in seinen wesentlichsten Gütern: Ehre, Leben, Freiheit, Eigentum, zu schützen dadurch, daß die Verbrecher schnell und sicher zur Rechenschaft gezogen werden, bin ich berechtigt zu sagen, eine skrupellose Einführung der Barabes darf nicht stattfinden. Und dieser Prozeß wird dazu beitragen, daß die Behörden und Arbeitgeber das Erforderliche tun, um uns vor weiteren Schäden zu bewahren. Namentlich wird es Sache der Arbeitgeber sein, daß sie nicht ohne weiteres jeden einstellen, der nur ein Paar kräftige Arme hat. Wenn das erreicht wird, dann hat auch unsere Arbeit ihr Gutes gehabt!

*) Auch für die kommenden Eisenbahn- und Kanalbauten sei darauf hing wiesen. Vielleicht wird uns noch über die Barabes weiteres mitgeteilt.
Die Schriftleitung.

Kroaten als Mörder. Wie in der vorerwähnten Mordsache sind auch bei dem im Herbst 1906 in Heinersdorf bei Gera verübten Raubmord Kroaten die Täter. Einer von ihnen verbüßt bereits eine zwölfjährige Zuchthausstrafe; jetzt ist es der Polizei in Solingen gelungen, einen seiner Tatgenossen, der dort beim Bahnbau tätig war, zu verhaften.

Ein anderer kroatischer Arbeiter, der in Solingen einen Schachtmeister erstochen hat, ist in Hagen i. W. verhaftet worden.

Beim Einschreiten gegen eine Schlägerei wurde in Lennep Kam. GWM. Wohlfahrt von zwei Burschen mit Wagenschwengeln angegriffen. Er mußte von seiner Schußwaffe Gebrauch machen.

Einbrecher und Brandstifter. Dem Kameraden OWM. Opitz in Tondern ist es gelungen, einen gemeingefährlichen Burschen, unschädlich zu machen. Schon bei der Abführung zur Haft gestand der übrigens erst 23jährige Mensch dem Kameraden Opitz elf Einbruchsdiebstähle und 2 Brandstiftungen zu. Dem Beamten ist es inzwischen gelungen, ihm noch 13 weitere Einbruchsdiebstähle nachzuweisen. Die Verbrechen sind u. a. in den holsteinischen und schleswigschen Kreisen Bordesholm, Neumünster, Segeberg, Tondern und Hadersleben verübt worden. Die Brandstiftungen hat er zum Teil auch nur verübt, um an anderer Stelle ungestört einbrechen zu können.

Einen Hochstapler von der Art des Hauptmanns von Köpenick, der in Schwifting, Schwaben, als „Oberregierungsrat" Schwindeleien beim Bürgermeister und einigen Einwohnern versucht hatte, hat der bayerische Kamerad Gendarm Friedrich aus Landsberg festgenommen.

Sozialdemokratisches. Die Wiener Arbeiter-Zeitung hatte vor einiger Zeit einen die wahren Tatsachen vollständig verdrehenden Bericht über einen Gefangenentransport und über die grausame Behandlung des „armen Gefangenen" (eines Meuchelmörders!) durch „barbarische Gendarmen" veröffentlicht. Sie ist jetzt auf Grund des österreichischen Preßgesetzes gezwungen, eine Berichtigung des kk. Landes-Gendarmerie-Kommandos zu Karlsbad abzudrucken, nach der sich der aufschwärzende erste Bericht als von Anfang bis zu Ende erlogen herausstellt.

Fahrtermäßigung für pensionierte Gendarmen in Österreich. Das kk. österreichische Eisenbahn-Ministerium hat die Fahrtermäßigung, die die Staatsbeamten und Staatsdiener auf allen Linien der österreichischen Staatsbahnen haben, auch auf den von der Staatsbahn betriebenen Nebenbahnen auf die pensionierten Gendarmen ausgedehnt.

Personalveränderungen.

1. Brigade.

b. W. Haasler, Stallupönen, am 1. 11. 07 nach Gr.-Aulowöhnen b. Aulowöhnen vers. — b. W. Pliquett II, Gr.-Aulowöhnen b. Aulowöhnen, am 1. 11. 07 nach Stallupönen vers. — FW. Kurszus, Königsberg i. Pr., am 24. 10. 07 nach Godrienen b. Kalgen kmdrt. — FW. Grunau, Kriegsdehnen b. Kampowilken, am 16. 10. 07 nach Jorkowen b. Siewen kmdrt. — b. W. Eder, Bilderweitschen, am 8. 10. 07 nach Kattenau kmdrt. — FW. Kämereit, Gr.-Sodehnen, am 8. 10. 07 nach Eydtkuhnen kmdrt. — FW. Liebe, Millewen, am 15. 10. 07 nach Prostken Ostpr., kmdrt. — FW. Kohnert, Wondolleck, am 22. 10. 07 nach Listken b. Komilsko kmdrt. — FW. Meizies, Wehlau, am 25. 10. 07 nach Goldbach Ostpr. kmdrt. — FW. Quednau, Wenslowischken, am 1. 11. 07 nach Eydtkuhnen kmdrt. — b. W. Lupp, Grabowen, am 21. 9. 07 nach Rominten kmdrt, trat am 6. 10. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Bludau I, Wabbeln b. Bilderweitschen, am 29. 8. 07 nach Eydtkuhnen kmdrt, trat am 9. 10. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Zlomke, Marczinowen b. Kallinowen, am 1. 8. 07 nach Prostken Ostpr. kmdrt., trat am 16. 10. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Janke, Ackmonischken b. Coadjuthen, am 14. 9. 07 nach Kellerischken b. Schreitlaugken kmdrt., trat am 15. 10. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Kleinfeld, Jorkowen b. Siewen, nach Lasdehnen kmdrt., trat am 18. 10. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Goerke I, Plaschken, am 1. 1. 08 pens.

2. Brigade.

FW. Klaffke, Lühmannsdorf b. Buddenhagen am 21. 10. 07 an Darmkrebs gest.

3. Brigade.

FW. Wick, Gr. Räschen, am 1. 10. 07 nach Kl. Räschen bei Gr. Räschen vers. — FW. Goltz, Mildenberg bei Badingen Kreis Templin, Adresse jetzt Mildenberg, Kreis Templin.

4. Brigade.

b. W. Junge, Parey, am 1. 11. 07 nach Altenplathow b. Genthin vers. — b. W. Riemann, Biere, am 1. 11. 07 nach Parey vers. — FW. Sörgel, Schmiedeberg, am 1. 11. 07 nach Piesteritz b. Wittenberg Bz. Halle vers. — b. W. Hey, Querfurt, am 1. 11. 07 nach Freyburg a. U. vers. — b. W. Klenke, Merseburg, am 1. 11. 07 nach Querfurt vers. — FW. Findling, Dölau, am 13. 10. 07 nach Cönnern, Saale kmdrt. — FW. Göring, Falkenberg, am 22. 4. 07 nach Mückenberg, Kr. Liebenwerda, kmdrt., trat am 26. 9. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Gellner, Eilenburg, am 27. 8. 07 nach Glesien kmdrt., trat am 30. 9. 07 von seinem Kmdo. zur. — b. W. Werwick, Worbis, am 3. 10. 07 gest. — b. W. Helmholz, Kirchheilingen, am 1. 11. 06 ohne Gehalt beurl., scheidet am 1. 11. 07 aus. — F. a. Pr. Fanck, Kl. Wittenberg, am 31. 10. 07 zur Truppe zur. — Vfw. Riedel, Füs.-R. 38, am 21. 10. 07 als F. a. Pr. u. Brig.-Schreiber nach Magdeburg einber. — HF. a. Pr. u. Brig.-Schreiber Dorendorf, Magdeburg, am 21. 10. 07 zum F. a. Pr. ernannt.

5. Brigade.

OW. a. Pr. Kölping, Kosten, am 1. 11. 07 zum Oberwachtmeister ernannt. — OW. Wiedemann, Bomst, am 1. 12. 07 pens.

6. Brigade.

b. W. Maasch, Neurode, am 1. 11. 07 nach Kunzendorf, Kr. Neurode vers. — FW. Krause IV, Ludgierzowitz, Standort heißt jetzt Ludgerstal. — FW. Bartsch V, Ludgierzowitz, Standort heißt jetzt Ludgerstal. — FW. Wolff I, Breslau, am 1. 1. 07 ohne Geh. beurl. zur Direktion der Rentenbank f. d. Prov. Schlesien, scheidet am 1. 11. 07 aus. — OW. Frielitz, Tarnowitz, am 1. 12. 07 pens. — b. W. Küpper, Glatz, am 1. 1. 08 pens.

7. Brigade.

b. W. Schwarzkose, Altenderne-Niederbecker b. Derne, am 1. 4. 07 o. Geh. beurl. als Postanwärter in Dortmund, am 1. 11. 07 wiedereingestellt als FW. in Waltrop. — FW. Klemm, Scherfede, am 1. 1. 08 pens. — FW. Eichwald, Harpen, am 1. 1. 08 pens. — FW. Ihle, Querenburg b. Bochum 7, am 1. 1. 08 pens.

8. Brigade.

FW. Goebel, Altenessen, am 1. 11. 07 zur 6. Brig. nach Rudnik vers. — Sgt. Braunsdorf, InfR. 68, am 1. 12. 07 als F. a. Pr. und Brigade-Schreiber nach Coblenz vers.

9. Brigade.

FW. Jentsch, Burg a. Fehmarn, am 1. 11, 07 nach Boostedt vers. — FW. Böckenhauer, Kolsnap am 11. 6. 07 nach Landkirchen a. Fehm. kmdrt., trat v. s. Kdo. zur. — FW. Krooß, Viöl, am 7. 9. 07 nach Hattstedt (Schleswig) kmdrt., trat v. s. Kdo. zur. — FW. Gaßner, Brunsbüttelkoog, am 1. 11. 07 z. Probedienstleistung, als Postanw. in Breslau o. Geh beurl.

10. Brigade.

FW. Judt, Wülfel, am 1. 11. 07 nach Uschlag, Kr. Hann. Münden, vers. — b. W. Schiebel, Osterkappeln, am 23. 10. 07 an Schlaganfall verstorben. — FW. Niehoff, Echte, Kr. Osterode a. H., am 1. 1. 08 pens. — b. G. a. Pr. Beckmann, Reiherstieg, am 31. 10. 07 z. Truppe zurück.

11. Brigade.

FW. Ackerknecht, Villmar, am 2. 5. 07 f. d. Bureaudienst d. Regierung Wiesbaden o. Geh. beurl., scheidet am 1. 11. 07 aus.

12. Brigade.

FW. Worm, Slawoschin, am 29. 10. 07 nach Einlage b. Schiewenhorst kmdrt. — FW. Brandt, Pr. Friedland, am 15. 8. 07 nach Gr. Wöllwitz kmdrt., trat v. s. Kdo. zur. — FW. Babin, Weßlinken, am 4. 6. 07 nach Einlage, Kr. Schiewenhost, kmdrt, trat von s. Kdo. zur. — b. G. Schmidt, Braunswalde, am 1. 8. 07 nach Rehhof kmdrt., trat v. s. Kdo. zur.

Brigade Elsaß-Lothringen.

b. W. Rudolph, Saarburg, am 15. 11. 07 nach Neudorf, Post Straßburg-Neudorf vers. — Vizefeldwebel Dausinger vom Bayer. 2. Fußart. Rgt., am 1. 11. 07 als i. HF. nach Lemberg (Lothr.) zur Probedienstleistung einberufen. — Vizewachtmeister Dasch vom Bayer. 5. Feldart.-Rgt., am 1. 11. 07 als i. HF nach Obertraubach zur

Probedienstleistung einberufen. — b. W. Langenhagen, Neudorf, am 1. 11. 07 o. Geh. beurl. — FW. Saßmann, Lemberg, scheidet am 31. 10. 07 aus. — i. Hj. Riedebühl, Obertraubach, am 31. 10 07 z. Truppe zurück. — OW. Lips, Metz (Ban St. Martin) Post Devant les Ponts, ist am 29. 10. 07 verstorben. — b. W. Herrmann I, Sundhausen, am 10. 11. 07 als inter. Oberwachtmeister nach Metz herangezogen.

Ehrentafel.



Rechnungsrat Wilhelm Thiele,
der langjährige Zahlmeister beim Korpsstab der Landgendarmerie, trat nach fast 40jähriger Dienstzeit am 1. Oktober 1907 in den Ruhestand.

Geboren am 31. Oktober 1848 zu Soldin, wurde Wilhelm Thiele am 10. Januar 1869 in das 5. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 48 eingestellt, das in dem Feldzug 1870/71 so viele Schlachten und Gefechte zu bestehen hatte. Am 14. Oktober 1876, also schon im achten Jahre seit seiner Einstellung, kam er als Fußgendarm zum Korpsstab der Landgendarmerie, von wo er am 1. September 1882 als Rechnungsführer zur 4. Gendarmeriebrigade versetzt wurde. Am 1. Mai 1885 beim 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 51 wieder in die Armee eingetreten, wurde er am 22. August 1885 zum Zahlmeister ernannt und am 10. Dezember 1890 als solcher in das 4. Oberschlesische Infanterie-Regiment Nr. 63 versetzt. Nachdem er in gleicher Eigenschaft am 1. April 1896 zum Korpsstab der Landgendarmerie zurückgekehrt war, wurde ihm am 14. Juli 1903 der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen. An Orden und Ehrenzeichen besitzt Rechnungsrat Thiele den Roten Adlerorden 4. Klasse, den Kronen-Orden 4. Klasse, die Kriegsdenkmünze 1870-71, die Erinnerungsmedaille und die Dienstauszeichnung 2. Klasse.

Möge Rechnungsrat Thiele, der sowohl im Kriege wie im Frieden stets auf das treueste und gewissenhafteste seine Pflicht getan, sich noch lange des wohlverdienten Ruhestandes erfreuen!

Das 40 jährige Dienstjubiläum und das 30 jährige Gendarmerie-Dienstjubiläum beging Kamerad berittener Gendarmeriewachtmeister Tornow in Leck (9. Brigade). Am 21. Februar 1847 zu Böck, Kr. Randow, geboren, trat er am 1. November 1867 freiwillig beim Neumärkischen Dragoner-Regiment Nr. 3 zu Treptow a. R. ein. Zwei Jahre darauf wurde er zur Reitschule (Kavallerie-Unteroffizierschule) nach Hannover und am 27. Juli 1870 nach Ausbruch des Krieges



zur Kavallerie-Stabswache Sr. Majestät des Königs Wilhelm von Preußen kommandiert. So war es ihm vergönnt, der Schlacht bei Gravelotte, den Schlachten von Villiers und am Mont Valérien während der Belagerung von Paris und der Kaiserproklamation zu Versailles am 18. Januar 1871 beizuwohnen. Am 28. Mai 1871 kehrte er nach Hannover zur Reitschule und am 1. November 1871 zum Regiment zurück. Nachdem er am 31. Dezember 1871 zum Unteroffizier und am 11. Februar 1875 zum Sergeanten befördert war, trat er am 1. Oktober 1877 zur Gendarmerie (9. Brigade) über und wurde in Kastorf, Kr. Lauenburg, stationiert, von wo er am 1. Januar 1884 nach Leck versetzt wurde. — Kamerad Tornow besitzt die Rote Adler-Medaille, die Kriegsdenkmünze 1870-71 für Kombattanten, die Dienstauszeichnung 1. Klasse, die Erinnerungsmedaille und das Allgemeine Ehrenzeichen.

Auch der ebenfalls dem Beritt Tondern angehörende Kamerad Fußgendarmeriewacht-

meister Hamilton in Medelby konnte in diesen Tagen sein 40jähriges Dienstjubiläum begehen. Er trat vor vier Jahrzehnten in das Infanterie-Regiment Nr. 84 ein, bei dem er den Feldzug gegen Frankreich mitmachte; nach 12jähriger Dienstzeit trat er zur Gendarmerie über.

Zur Feier der Dienstjubiläen der Kameraden Tornow und Hamilton hatten sich am 28. Oktober nach beendeter Dienstversammlung die jetzigen und viele frühere Kameraden des Beritts Tondern, meist mit ihren Damen, zu einem Festessen vereinigt. Der Berittführer, Kamerad Oberwachtmeister Opitz, brachte in einer zu Herzen gehenden Ansprache ein Hoch auf die beiden im Dienst ergrauten Jubilare aus und überreichte dann dem Kameraden Tornow als Geschenk des Beritts ein schönes Gemälde der Kaiserproklamation zu Versailles. Während des Festes liefen zahlreiche Telegramme und schriftliche Glückwünsche ein und zum Schluß fand eine photographische Aufnahme sämtlicher Teilnehmer statt.

Das 40jährige Dienstjubiläum beging am 1. November d. J. Kamerad d. Gendarmeriewachtmeister Baukus in Hohensalza (5. Brigade). Kamerad Baukus trat am 1. November 1867 bei dem Litthauischen Ulanen-Regiment Nr. 12 ein und wurde am 1. Oktober



1868 zum Gefreiten, am 8. Februar 1871 zum Unteroffizier und am 24. September 1873 zum Sergeanten befördert. Am 16. Oktober 1872 kapitulierte er mit dem Ulanen-Regiment König Wilhelm I. (2. Württemb.) Nr. 20 und am 1. Oktober 1878 mit dem Westfälischen Ulanen-Regiment Nr. 5. Am 1. Juli 1879 zur Gendarmerie (5. Brigade) übergetreten, hatte er bisher als Standorte: Gembitz, Kaisersfelde, Kruschwitz und Hohensalza. — Kamerad Baukus besitzt die Kriegsdenkmünze 1870-71 für Nichtkombattanten, die Erinnerungsmedaille, das Allgemeine Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnung 1. Klasse.

Sein 40jähriges Dienstjubiläum beging am 8. November d. J. Kamerad Gendarmerie-Oberwachtmeister Böttger in Hohensalza (5. Brigade). Er trat am 8. November 1867 bei dem Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauischen) Nr. 1 ein und wurde am 8. April 1870 zum Gefreiten, am 16. Juli 1870 zum etatsmäßigen Trompeter und am 27. November 1877 zum Sergeanten befördert. Am 1. Dezember 1877 zur 5. Gendarmerie-Brigade nach Bomst einberufen,



wurde er am 16. November 1887 als interimistischer Hilfskreiswachtmeister nach der neuen Kreisstadt Znin versetzt und am 1. Mai 1888 als Kreiswachtmeister bestätigt. Nachdem er am 1. April 1890 wie alle Kreiswachtmeister zum Oberwachtmeister ernannt worden war, erfolgte am 1. Juli 1899 seine Versetzung nach Hohensalza. — Kam. Böttger, der den Feldzug 1870/71 mitgemacht hat, besitzt die Kriegsdenkmünze für 1870-71, die Erinnerungsmedaille, das Allgemeine Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnung 1. Klasse.

Das 25jährige Dienstjubiläum beging am 1. Oktober d. J. Kamerad d. Gendarmeriewachtmeister Griepenkerl in Neuengörs (9. Brigade). Er war von 1881 bis 1882 auf der Unteroffizierschule Weilburg, von 1882 bis 1884 auf der Unteroffizierschule Potsdam und diente 1884 bis 1892 beim Feld-Artillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoverschen) Nr. 10 in Hannover und Celle. Seit dem 1. Oktober 1892 zur 9. Gendarmeriebrigade übergetreten, tat er bis 1. Oktober 1904 im Kreise Lauenburg und von da ab im Kreise Segeberg Dienst; seine Stationsorte waren Ratzeburg, Friedrichsruh und Neuengörs. An Ehrenzeichen besitzt Kamerad Griepenkerl die Erinnerungsmedaille und die Dienstauszeichnung 1. Klasse.

Kamerad Leutnant Zwitzki.

Kamerad Zwitzki wurde am 16. März 1845 zu Wtelno, Kreis Bromberg, geboren und am 5. September 1866 in das 1. Pommersche Ulanen-Regiment Nr. 4 eingestellt. Einige Jahre darauf zur Reitschule in Hannover und bei Ausbruch des Krieges 1870-71 zur Stabswache Sr. Majestät des Königs Wilhelm kommandiert, war er Augenzeuge bei den großen Entscheidungen jenes Feldzuges und besonders auch bei der Kaiserproklamation zu Versailles. Am 17. Oktober 1871 trat er in das Westfälische Ulanen-Regiment Nr. 5, bei dem er nach zwei Tagen zum Unteroffizier und am 1. August 1873 zum Sergeanten befördert wurde. Am 1. Juli 1876 erfolgte seine Einberufung zur 5. Gendarmerie-Brigade nach Miloslaw. Nach zwei Jahren als Kreiswachtmeister nach Schubin und später nach Wongrowitz versetzt, wurde er am 1. April 1890 zum Oberwachtmeister ernannt und in Strelno stationiert. Am 2. Juli v. J. beging Kamerad Zwitzki sein 25jähriges Dienstjubiläum als Kreis- oder Oberwachtmeister, bei welcher Gelegenheit dem Jubilar vielfache Ehrungen zuteil wurden, über die wir in Nr. 11 v. J. auf Seite 256 ausführlich berichteten. Aus Anlaß seiner am 1. Oktober 1907 erfolgten Versetzung in den Ruhestand ist dem Kameraden Zwitzki durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. September der Königliche Kronenorden 4. Klasse und durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Oktober 1907 der Charakter als Leutnant verliehen worden. Kamerad Leutnant Zwitzki besitzt an sonstigen Auszeichnungen die Kriegsdenkmünze 1870-71, die Dienstauszeichnung 1. Klasse, die Erinnerungsmedaille, das Allgemeine Ehrenzeichen, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und die Rote Adler-Medaille. — Leider ist Kamerad Zwitzki infolge eines Schlaganfalls zurzeit an das Krankenlager gefesselt. Wir wünschen dem verdienten Kameraden eine baldige und vollständige Genesung.

Artikelschau.

Die fahrenden Zigeuner. Von Gregor Freiherrn v. Riesenhof, O.-Széplak. — Pester Lloyd vom 28. 7. 07.

Verfasser schildert die verschiedenen Arten der Zigeuner. Als die entsetzlichste Landplage, gegen die rascheste und ausgiebigste Hilfe geboten sei, bezeichnet er die in Horden umherziehenden Zigeuner. Diese fahren in mehreren, oft vielen Wagen im Lande umher und finden sich, wenn sie sich einmal trennen, durch Zeichen an Bäumen immer wieder zusammen. (Dies dürfte auch bei uns in Deutschland alle Versuche, die Banden aufzulösen, ins Wasser fallen lassen!) Sie treiben Pferdehandel; ihr Gewerbe ist aber nur ein Vorwand für Pferdediebstähle. Außer der Wegnahme der Zigeunerkinder und ihrer Erziehung auf Staatskosten gibt es nach Ansicht des anscheinend sehr sachkundigen Verfassers kein Mittel, den Nomadentrieb erfolgreich zu bekämpfen.
St.

Auskunftei.

Kam. OW. F. in O. **Jagdgesetze im Gendarmerie-Kalender.** Wo es zum Verständnis der Bestimmungen der Jagdordnung notwendig erschien, da sind die erforderlichen Paragraphen aus anderen Gesetzen — es handelt sich um 29 Paragraphen aus 9 verschiedenen Gesetzen — im Anschluß an die Paragraphen der Jagdordnung usw. eingeschaltet worden.
Nr. 280. — G—ch.

Kam. OW. K. **Städteverzeichnis.** Wir hoffen bestimmt, im Gendarmeriekalender ein Stadtverzeichnis, das Angaben über Kreis, Regierungsbezirk, Einwohner, Bürgermeister, Schulen usw. enthält, bringen zu können.
Nr. 242. — G—ch.

Amtsvorst. W. **Theatervereinsvorstellungen.** Die auf die Mitglieder beschränkten Theatervorstellungen eines Theatervereins können als öffentliche angesehen werden, wenn die Mitgliederzahl des Vereins so groß, die Organisation so lose, der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen geknüpft und so wechselnd ist, daß von dem Verein nicht mehr gesagt werden kann, seine Mitglieder bildeten einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen. (So Pr. OVG. Entsch. vom 4. 1. 1895. Bd. 27, 428; ähnlich Hanseat. OLG. vom 28. 1. 1897 in Sachen Oldorf. Dr. Paul Vogt, Entsch. des OLG. aus den Jahren 1879—1897 Seite 156.) Dieser Auffassung getreu hat die Hamburger Polizeibehörde die Aufführung eines Dramas durch die „Neue Freie Volksbühne" bei einem Unterhaltungsabend der Verbandsfiliale Hamburg-Altona des über 4000 Mitglieder zählenden Staats- und Gemeindebeamtenverbandes verboten.
Nr. 73b. — St.

F. F. 1000. **Erlebtes und Erfahrenes.** Sie waren zur Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes nach X. kommandiert, wo bei den dortigen Erdarbeiten ausländische Arbeiter beschäftigt waren und wollen wissen, ob Sie Ihre bei dieser Gelegenheit gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen uns unter „Erlebtes und Erfahrenes" mitteilen können. — Gewiß! Ebenso können Sie gleichzeitig Vorschläge machen, in welcher Weise den Gendarmen die Überwachung und Kontrolle der Arbeiter, Revision ihrer Legitimationspapiere usw. nach Ihren Erfahrungen erleichtert werden kann. Ein solche Erleichterung herbeizuführen, dem Gendarm mehr persönlichen Schutz zu verschaffen, ist ja der Zweck unserer Anregung. Deshalb sind uns Ihre Mitteilungen willkommen.
Nr. 300. — Bg.

Kam. OW. T. in H. und Kam. FW. L. in S. **Ausländische Arbeiter in gewerblichen Betrieben.** Wenn es auch in Nr. 14, Seite 322 f. heißt: „Polizei- und Sicherheitsdienst bei Kanalbauten", so handelt es sich doch auch um solche ausländischen Arbeiter, welche bei Eisenbahnbauten, bei Erdarbeiten und in gewerblichen Betrieben überhaupt in Massen beschäftigt werden. Wir sind für jede Mitteilung

über Maßnahmen, welche aus Veranlassung solcher Ansammlungen ausländischer Arbeiter notwendig geworden sind, dankbar, denn nur unter Berücksichtigung aller Verordnungen, Einrichtungen und in der Praxis gemachten Erfahrungen auf diesem Gebiet kann dieses schwierige Thema zweckdienlich bearbeitet werden.

Nr. 225. — Bg.

X. Y. Z. 999. und Kam. ber. W. S. in G. **Unterbringung ausländischer Erdarbeiter.** Teilen Sie uns doch ruhig mit, was Ihnen in bezug auf Prüfung der Legitimationspapiere und auf die Unterbringung ausländischer Erdarbeiter aufgefallen ist und was Sie zur Beseitigung gewisser Übelstände vorschlagen. Jeder Fingerzeig ist für die Sache wertvoll.

Nr. 229. — Bg.

Kam OW. F. in B. **Glückspiel, Lotterie und Ausspielung.** Glückspiel ist jedes Spiel um einen Vermögenswert (also nicht bloß um Geld), dessen Ausgang wesentlich vom Zufall abhängt. Auch Lotterien und Ausspielungen gehören an sich mit dazu. Indessen versteht das StGB. in den §§ 284 und 285 sowie im § 360[14] unter Glückspielen nur solche Spiele, welche nicht unter den Begriff Lotterie oder Ausspielung fallen. Das ergibt sich unmittelbar aus § 286 StGB., der die Veranstaltung jeder obrigkeitlich genehmigten Lotterie oder Ausspielung für straflos erklärt und andernfalls im Widerspruch mit den übrigen Strafbestimmungen stände. Unter Ausspielung versteht man zunächst das Aussetzen einer Sache als Gewinn gegen einen bestimmten Einsatz an eine Personenmehrheit unter der Bedingung, daß diejenige der mehreren Personen den Gewinn erhalten soll, welche aus einem künftigen Spiele nach dem festgesetzten Spielplane als Sieger hervorgeht. Die Lotterie ist eine Unterart der Ausspielung. Bei ihr besteht der Gewinn oder bestehen die Gewinne in Geld und die Entscheidung darüber, welchem der mehreren Mitspieler die Gewinne zufallen, wird durch eine Losziehung getroffen. Der Begriff Ausspielung ist indessen ein weiterer. Auch die Spiele, wie sie auf Jahrmärkten und sonstigen Volksbelustigungen (in den sog. Glücksbuden) gespielt zu werden pflegen, fallen darunter, obwohl diese Spiele sich regelmäßig zwischen dem Unternehmer und je einem Spieler vollziehen. Voraussetzung bei den Ausspielungen ist, daß der Gewinn nicht in Geld, sondern in andern (beweglichen oder unbeweglichen) Sachen besteht. Hierin liegt der wesentlichste Unterschied von der Lotterie. Eine Losziehung kann selbstverständlich auch bei der Ausspielung erfolgen; doch können auch andre Zufallspiele (Glücksrad, Würfel u. a.) angewendet werden, um über Gewinn oder Verlust zu entscheiden. Hieraus ergibt sich nun weiter, daß unter den Begriff Glückspiel im Sinne der §§ 284 und 360[14] StGB. die Ausspielung von Waren nicht fällt. Insbesondere „hält" der Inhaber einer „Glücksbude" nicht „Glückspiel", sondern veranstaltet eine Ausspielung. Glückspiele hält dagegen, wer um Geld ein Zufallspiel veranstaltet, an dem er anderen die Beteiligung zugänglich macht. Er muß eine bereit gestellte Spieleinrichtung (z. B. einen Spieltisch, Spielautomaten) zum Mitspielen darbieten. Der Mitspieler ist nach § 360[14] nicht strafbar. Ebenso ist die Bestimmung unanwendbar, wenn die Mitspieler sich alle mit gleichen Rechten und Pflichten gegenüberstehen; dann „hält" keiner das Spiel, es wird nur „gespielt". Der Spielhalter verliert diese seine Eigenschaft nicht, wird also nicht zum bloßen Mitspieler, wenn er auch regelmäßig mit setzt. Ein wechselndes „Bankhalten" macht sämtliche Bankhalter zu Spielhaltern. Das in letzter Zeit vielfach beliebte Aufstellen von Spielautomaten in Wirtschaften fällt unter den Begriff des „Haltens von Glückspielen", bezw. der Veranstaltung einer Ausspielung, je nachdem ein Geldgewinn oder der Gewinn einer andern Sache ausgesetzt ist. Das Halten von Geldspielautomaten sehen einige Gerichte und Anklagebehörden als „Lotterie" an. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Erfolg lediglich oder im wesentlichen vom Zufall abhängt. Daß der Veranstalter persönlich zugegen ist, ist für den Begriff Spielhalten oder Ausspielen nicht erforderlich. Geschicklichkeitsspiele sind Lustbarkeiten, die nicht unter die Glückspiele oder Ausspielungen fallen.

Nr. 236a. — ph.

Kam. H. F. G. P. **1. Einschreiten des Polizeibeamten auf Ersuchen eines Schankwirts.** Von vornherein muß festgestellt werden, daß der Polizeibeamte keineswegs verpflichtet ist, dem Wirt den Hausdiener zu ersetzen und sich zum Hinauswerfer degradieren zu lassen. — Es ist nach § 10 ALR. allerdings die Aufgabe der Polizei, diejenigen Anstalten zu treffen, die geeignet und notwendig sind, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Diese Gesetzesstelle spricht aber deutlich von der öffentlichen Ruhe usw.; es muß somit ein öffentliches Interesse (d. h. ein Interesse der Allgemeinheit) vorliegen, wenn der Polizeibeamte dem Gaste den weiteren Aufenthalt im Lokale auch nur zu verbieten, und ein **dringendes öffentliches** Interesse muß vorliegen, wenn er zwangsweise vorzugehen und ihn gewaltsam hinauszubringen berechtigt sein soll. Der Polizeibeamte muß daher nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen von Fall zu Fall entscheiden, wie er sich solchen — meist ganz unberechtigten — Anforderungen eines Wirtes gegenüber zu verhalten hat. Hat der Gast, wie Sie in der Frage annehmen, lange im Lokal gezecht und will ihn der Wirt auf eine bequeme Art loswerden, weil er in seinem angeheiterten Zustande den übrigen Gästen lästig wird, eine strafbare Handlung aber noch gar nicht vorliegt, dann ist der Beamte, wenn er der Aufforderung des Wirtes Folge gibt, **nicht** in „rechtmäßiger Ausübung des Dienstes" und ein vom Gast etwa geleisteter Widerstand wäre kein Widerstand gegen die Staatsgewalt im Sinne des § 113 RStGB. Wenn also ein Wirt in solchem Falle den Beamten zur Hilfeleistung auffordern sollte, dann ist er vom Beamten dahin zu belehren, daß er die Entfernung des Gastes in gutem selbst vornehmen oder durch sein Personal vor-

nehmen lassen soll. Sollte der Wirt indes einen sich unanständig benehmenden, die Ruhe und Ordnung im Lokal stark störenden Gast rechtmäßiger- und billigerweise auffordern, das Lokal zu verlassen, und käme dieser der Aufforderung nicht nach, dann läge der Tatbestand des Hausfriedensbruches vor. Doch auch in diesem Falle hat erst der Wirt mit seinen Leuten zu versuchen, den lästigen Gast aus seinem Lokal zu entfernen und erst, wenn diese Personen mit dem rabiaten Gaste nicht fertig werden, haben sie das Recht, polizeilichen Schutz zu fordern; der Beamte aber hat zu prüfen, ob dieser Schutz notwendig ist oder nicht. Kommt er zu der Überzeugung, daß es erforderlich ist, dem Wirte beizustehen, dann muß er auch erst den Tatbestand der vorliegenden strafbaren Handlung (Hausfriedensbruch) feststellen und, da dieser im allgemeinen nur auf Antrag verfolgt wird, dem Wirt auch noch die Frage stellen, ob er den erforderlichen Strafantrag stellen will. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, kann er auch schon, ehe er diese Frage gestellt hat, einschreiten, da dieses von der Stellung des Strafantrages nicht abhängig ist. Wenn der Täter der jetzt rechtmäßigen Aufforderung des Beamten zum Verlassen des Lokals keine Folge gibt, dann erst ist der Augenblick gekommen, in dem der Beamte gegen den Täter Zwangsmittel (Hinausführen, evtl. auch polizeiliche Festnahme) anwenden kann, um ihn an der Fortsetzung der strafbaren Handlung durch Zwangsmittel zu hindern. Auch der eine Versammlung überwachende Beamte hat zu berücksichtigen, daß dem Wirt des Lokals und dem Einberufer der Versammlung das Hausrecht zusteht, daß er aber auch hier berufen ist, diese Personen in Ausübung genannten Rechtes zu unterstützen. Immer aber wird er auch hier erst den Tatbestand einer strafbaren Handlung klar festzustellen haben, ehe er zur Anwendung von Zwangsmitteln schreitet; denn er persönlich hat (evtl. vor Gericht) nachzuweisen, auf welche Gesetzesstellen er sich stützte, als er gegen die in Rede stehende Person Gewalt anwandte. — Es wird immer Sache des einzelnen Beamten bleiben, sich durch Höflichkeit, Zuvorkommenheit, aber auch ganz bestimmtes, nur auf gesetzliche Bestimmungen sich stützendes Einschreiten beim Publikum und nicht zuletzt bei den Gastwirten diejenige Achtung zu verschaffen, die es den Beteiligten unmöglich macht, in dem Polizeibeamten den Hinauswerfer zu sehen.

2. Einschreiten des Polizeibeamten auf Ersuchen eines Vermieters. Hier liegt die Sache für den Polizeibeamten noch schwieriger, weil die Mietsstreitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter privatrechtliche Angelegenheiten sind, die nach dem BGB. behandelt werden müssen. Die Verletzung des Zurückbehaltungsrechts ist allerdings nach § 289 RStGB. strafbar und schon, um die Vollendung einer Straftat zu verhindern, kann der Beamte einschreiten; es wird sich aber in der Praxis vom Beamten nicht immer feststellen lassen, auf welcher Seite das Recht steht, da meist beim Vermieter und Mieter Aussage gegen Aussage stehen wird und eine Entscheidung nur vom Zivilrichter möglich ist. Wird der Vermieter, der sein gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ausübt, seitens des Mieters darin durch Anwendung oder Androhung gewaltsamer Maßregeln gestört, so kann der Vermieter die Hilfe der Polizei anrufen, welche verpflichtet ist, ihn gegen diese Gewalt einstweilen zu schützen. (RGE. II. 23. 10. 88.) Der Polizeibeamte muß daher in der Praxis in erster Linie Gewalttätigkeiten zwischen Vermieter und Mieter verhindern. Die Möbelstücke bleiben da, wo sie sich im Augenblick des Hinzukommens des Beamten befinden; befinden sie sich also noch im befriedeten Besitztum (im Hause, auf dem Grundstück) des Vermieters, dann bleiben sie einstweilen in diesem, andernfalls nimmt sie der ausziehende Mieter einstweilen mit; das Weitere entscheidet der Zivilrichter. Der Mieter, welcher unter Verletzung seiner zivilrechtlichen Räumungsverbindlichkeiten über die Dauer des Mietsvertrages hinaus in der Mietswohnung verbleibt und sie trotz Aufforderung des Vermieters, sie zu räumen, nicht verläßt, macht sich eines Hausfriedensbruches nicht schuldig (RGE. v. 16. 6. 03). In solchen Fällen ist ein Einschreiten des Polizeibeamten nicht gerechtfertigt. Dem Vermieter muß vielmehr anheimgestellt werden, die gerichtliche Räumungsklage gegen den Mieter anzustrengen. Nr. 207. — Bi.

Kam. G.W. R. in T **Dänische Aufschriften an Fuhrwerken.** Wenn durch Polizeiverordnung nur angeordnet ist, daß die Bezeichnung der Fuhrwerke in deutscher Sprache erfolgen muß, dann kann zwar das daneben erfolgte Anbringen einer dänischen Aufschrift nicht auf Grund der Verordnung mit Strafe belegt werden, hierzu wäre das ausdrückliche Verbot der fremden Sprache (wie in der Posener Polizeiverordnung über die Verwendung der polnischen Sprache) geboten. Indessen kann die Ortspolizeibehörde durch polizeiliche Zwangsverfügungen darauf dringen, daß die dänische Ortsbezeichnung wegbleibt, wenn sie irreführt, wenn der dänische Ortsname z. B. größere Ähnlichkeit mit einem anderweitig in der Gegend vorkommenden Ortsnamen als mit dem offiziellen deutschen Ortsnamen hat; sie kann aber auch weiter darauf dringen, daß die maßgebende deutsche Aufschrift mindestens gleich groß, gleich deutlich und gleich augenfällig angebracht wird wie die dänische. Wir würden als Zwangsmittel Ausführung durch einen dritten auf Kosten des Fuhrwerksbesitzers für geeignet erachten.

Nr. 156 a. — St.

An Kam. OW. L. in K. **Betreten fremder Grundstücke zur Vorbereitung polizeilichen Einschreitens.** Liegt die Annahme vor, daß sich ein Grundstück im polizeiwidrigen Zustande befindet, dann ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, für ihre Entschließungen eine Besichtigung des Grundstücks vornehmen zu lassen und dem Grundstückseigentümer unter Strafandrohung aufzugeben, daß er den mit der Einnahme des Augenscheins beauftragten Beamten den Zutritt

zu einer Zeit gestattet, deren Wahl nicht ihm, sondern der Polizei zustehen soll. (Vgl. Entsch. I. Sen. OVG. vom 31. 3. 03, Bd. 43, 413.)

Nr. 174 b. — p.

Kam. G W. K. in K. **Verwahrung der bei Durchsuchungen beschlagnahmten Sachen.** Der Polizei- oder Sicherheitsbeamte, der im Auftrage eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft eine Durchsuchung nach gestohlenen Türen vornimmt und diese ganz oder auseinandergeschlagen in dem Hausgrundstück des Diebes verwendet findet, handelt durchaus rechtmäßig, wenn er die gestohlenen Türen oder Türteile beschlagnahmt. Wie er die Beschlagnahme ausführt, durch Entfernung und Ablieferung an dem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (bezw. an das Gericht) oder durch bloße Anlegung von Siegeln, ist rechtlich gleichgültig; es fragt sich nur, was im Einzelfalle zweckmäßiger ist. Die Anlegung von Siegeln wird, besonders wenn die Türen dem Regen und Wind ausgesetzt sind, nicht gerade zu empfehlen sein, da das Wetter die Siegel leicht beschädigen oder vernichten kann. Ohne Einfluß ist es für das Recht der Beschlagnahme, daß die gestohlenen Stücke Teile des Gebäudes geworden sind, durch Diebstahl kann niemals Eigentum erworben werden. Es kann also auch den zusammengestohlenen Zubehörteilen eines Hauses niemals die rechtliche Eigenschaft als Zubehörteile des Gebäudes — der unbeweglichen Sache — zuteil werden. Wäre dies der Fall, dann würde auch die Beschlagnahme durch Anlegung von Siegeln nicht zulässig sein. Zweckmäßig ist die Mitnahme der Türen endlich auch deshalb, weil die Gerichte oder die Staatsanwaltschaft dann über die Rückgabe an den Bestohlenen ohne weiteres verfügen können, ohne daß es einer — sonst kaum zu vermeidenden — Klage auf Herausgabe oder Schadenersatz bedarf.

Nr. 240. — St.

An Amtssekr. S. in B. **Pasteurisierte Milch.** Die Verwendung pasteurisierter Milch begegnet allerdings erheblichen gesundheitspolizeilichen Bedenken. So weist z. B. Ostertag in der Zeitschr. für Fleisch- und Milchhygiene 15, 293 ff. 1905 bereits darauf hin, daß pasteurisierte Milch besonders dann, wenn sie im Haushalt nochmals aufgekocht wird, die Barlowsche Krankheit begünstigt, da die nicht abgetöteten peptonisierenden Bakterien die Milch zersetzen und leicht Fäulnis eintritt. Das Pasteurisieren ist auch geeignet, vorher bereits vorhanden gewesene Zersetzungsvorgänge zu verdecken. Die pasteurisierte Milch ist dann ein bereits verdorbenes Nahrungsmittel und vom Verkehr überhaupt auszuschließen.

Nr. 177. — n.

An Kam. G W C. in M. **Gewerbebetrieb in Kirmesbuden an Sonntagen.** Nach § 55a GewOrdg. und Ziffer 138c der AusfAnw. vom 1. Mai 1904 sind die unteren Verwaltungsbehörden, d. i. in Städten über 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörden, im übrigen der Landrat (Ziffer 3c AusfAnw.), befugt, bei öffentlichen Festen, also auch bei einer Kirmes das Feilbieten von Eßwaren, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen an Sonn- und Feiertagen zu gestatten, mit Ausnahme der Stunden des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes. Die zuständige Behörde darf also das Feilbieten bis 12 Uhr nachts zulassen. Die Vorschriften über den Ladenschluß stehen dieser Ermächtigung nicht im Wege, da sie sich auf Sonn- und Feiertage überhaupt nicht erstrecken. (Vgl. Ziffer 266 Abs. 2 der AusfAnw.)

Nr. 223a. — St.

Aufruf

zur Stiftung eines Denkmalsfonds zu Ehren der während des Aufstandes 1903 bis 1907 Gefallenen und Gestorbenen der Kaiserlichen Schutztruppe in Südwestafrika und der Kaiserlichen Marine.

Wir beabsichtigen unseren tapferen Kameraden, die während des vergangenen Feldzuges für Deutschlands Ehre gefallen oder durch Krankheit dahingerafft sind — insgesamt 106 Offiziere, Sanitätsoffiziere, und Beamte sowie 1658 Mannschaften der Schutztruppe und der Marine — in Windhuk ein Denkmal zu setzen.

Wir wenden uns daher an die Deutsche Armee und Marine und unsere Deutschen Mitbürger, welche unserem schweren Kampfe warmes Interesse entgegengebracht haben, mit der Bitte, uns durch Geldspenden die Errichtung eines würdigen Denkmals zu ermöglichen.

v. Estorff,
Oberstleutnant und Kommandeur der Schutztruppe für Südwestafrika.

Indem wir vorstehenden Aufruf an dieser Stelle veröffentlichen, teilen wir gleichzeitig mit, daß wir eine Sammelstelle errichtet haben und bereit sind, Geldspenden von unseren Lesern in Empfang zu nehmen. Beträge unter 1 Mark stellen wir anheim in Briefmarken einzusenden. Die kleinste Gabe ist willkommen. Eine Liste der Beitragleister überreichen wir dem Kommando der Schutztruppen, Berlin W. 8, bei Übersendung der gesammelten Gelder. Es kommt nicht auf die Höhe der Beiträge an, sondern darauf, daß die Zahl der Beitragleister groß ist. Die Sendungen bitten wir zu bezeichnen: Beitrag zum Denkmalfonds für Windhuk.

Kameradschaft,
Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H.
Verlag der Zeitschriften:
„Die Zivilversorgung", „Die Polizei", „Der Gendarm",
Berlin W. 9, Linkstraße Nr. 11.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 16. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. **1907/08.**

Die Polizeihundprüfung zu Hagen i. W.

am 29. und 30. September 1907.

Der „Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden" (P.H.V.) hat mit seiner 7. Polizeihundprüfung einen vollen Erfolg errungen. Alle bisher veranstalteten Prüfungen hat er bei weitem mit der Hagener Prüfung übertroffen. Darauf kann der P.H.V. und vor allem der an seiner Spitze stehende tatkräftige und zielbewußte I. Vorsitzende, unser allverehrter Herr Polizei-Inspektor Meyer i. Hagen, der auch der Leiter der Prüfung war, mit Recht stolz sein.

Was bisher nicht möglich war, ist diesmal erreicht worden. Der P.H.V. hat unabhängig von einer Hundeausstellung, unabhängig von einem anderen Verein diesmal aus eigener Kraft und aus eigenen Mitteln eine Prüfung veranstaltet.

Die Hagener Prüfung ist der Polizeihundsache wegen veranstaltet worden und nicht als Lockmittel für eine sensationsbedürftige Hundeausstellung, auch nicht als Reklamemittel im Schlepptau eines Spezialvereins, um dessen Rasse als die geborenen Polizeihunde herauszustreichen. Auch ist auf keiner Prüfung besseres Hundematerial bisher gezeigt worden.

Die Leistungen waren durchweg ganz vorzügliche. Wenn auch die höchst erreichbare Punktzahl (110) von keinem Hunde erreicht wurde, so haben sich die Dressurleistungen doch bedeutend gebessert. Während noch im vorigen Herbst in Dortmund die Punktzahl 76 als die beste Leistung galt, in Iserlohn in diesem Sommer die Höchstzahl auf 95 stieg, mußte in Hagen der I. Preis mit 104 Punkten erstritten werden.

Die Prüfung wurde tadellos vorbereitet und durchgeführt. Die Ordnung und Absperrung war mustergültig, der Prüfungsplatz gut gewählt und bequem gelegen. Er bestand aus einem geräumigen Wiesengelände, das der ganzen Länge nach durch eine Einfriedigung abgesperrt war, so daß die Zuschauer sich bequem verteilen und die Dressurarbeiten genau verfolgen konnten. Für die Ehrengäste war eine besondere Tribüne aufgebaut.

Auf dem Prüfungsplatz waren die beiden üblichen Sprungwände und Verstecke für den Versuchsverbrecher vorhanden, in unmittelbarer Nähe auch ein leider etwas kleiner Teich. Jedoch ist ein solcher Notbehelf in nächster Nähe immer einem fernab gelegenen größeren Wasser vorzuziehen, da dadurch die Prüfung jedes einzelnen Hundes ungestört und ohne Zeitverlust vor sich gehen kann.

Als Richter waren ausgelost worden und amtierten: Herr Pol.-Insp. Hanke-Duisburg-Meiderich; Herr Kgl. Pol.-Kom. Klöres-Aachen und der Unterzeichnete, welcher mit der Abfassung dieses Richterberichts beauftragt wurde.



Polizeisergeant **Neumann**, Schmidthorst, mit „**Lady v. Schmidthorst**" (Airedaleterrierhündin), der Siegerin von Hagen i. W.

Zur Prüfung waren gemeldet:

a) für die offene Klasse:
24 Rüden (6 Airedaleterriers, 11 deutsche Schäferhunde und 7 Dobermänner) und 5 Hündinnen (2 Airedaleterriers, 1 deutsche Schäferhündin, 2 Dobermannhündinnen);

b) für die begrenzte Klasse:
8 Rüden (deutsche Schäferhunde) und 6 Hündinnen (2 Airedaleterriers, 3 deutsche Schäferhündinnen und 1 schottische Schäferhündin).

Von den gemeldeten 43 Hunden fehlten 5, so daß 38 Hunde geprüft wurden. Diese noch nicht dagewesene große Zahl von Meldungen zu einer Polizeihundprüfung beweist,

Laufende Nr.	des Hundes Name	Rasse	Besitzer	Führer	Leinenführigkeit	Folgen frei bei Fuß
	Höchst erreichbare Punktzahl				4	4
				Offene Klasse.		
1	Bosco	Ard. Terr.	P.-K. Kappe, Neheim.	Bes.	4	2
2	Wolff	Dtsch. Schäf.	Kr.-W. Battré, Sterkrade.	Bes.	4	4
3	Prinz von Grönland	Doberm.	Fritz Gersbach, Berlin.	P.-S. Spahn, Schmidthorst	3	3
4	Wolff Susatia	Dtsch. Schäf.	Otto Henze, Soest.	Bes.	—	—
5	Roland	Dtsch. Schäf.	P.-S. Koch, Hagen.	Bes.	3	4
6	Max gen. Wolf	Dtsch. Schäf.	P.-V. Borbeck.	Kr.-P.-W. Ludwig, Borbeck.	3	4
7	Roland von Heeren	Dtsch. Schäf.	P.-S. Werthwein, Heeren.	Bes.	3	3
8	Günter v. d. Wacht	Dtsch. Schäf.	Karl Friedr. Guckelberger, Düsseldorf.	Bes.	3	3
9	Siegfried	Dtsch. Schäf.	P.-S. Osthaus, Dortmund.	Bes.	3	4
10	Montwitz v. Eckardstein	Doberm.	P.-J. Pahnke, Lüdenscheid.	Schtzm. Schröder III, Lüdenscheid.	4	4
11	Low	Ard. Terr.	F.-W. Schoppmann, Hagen.	Bes.	2	2
12	Tady	Ard. Terr.	C. Kitzler, Barmen.	P.-S. Wilhelm, Barmen.	3	3
13	Rex v. Leichlingen	Dtsch. Schäf.	P.-S. Hülsewig, Witten.	Bes.	4	2
14	Flock v. d. roten Erde	Doberm.	P. V. Meiderich.	P.-S. Lütkemeier, Duisb.-Meiderich.	3	4
15	Normann v. Isenburg	Doberm.	Sußner, Neu-Isenburg.	Schutzm. Preißl, Würzburg.	4	4
16	Dober	Doberm.	Max Kettler, Haspe.	P.-S. Haezer, Haspe.	4	3
17	Fanny	Deutsche Schäferhünd.	—	—	—	—
18	Harras	Dtsch. Schäf.	—	—	—	—
19	Prinz	Dtsch. Schäf.	Louis Pfänder, Hagen.	Helmich. Hagen.	3	1
20	Graf	Doberm.	P.-K. Wagner, Vohwinkel	Bes.	4	4
21	Wotan	Doberm.	do.	Bes.	4	4
22	Schuft	Ard. Terr.	Schtzm. Meiners, Frankfurt a. M.	Bes.	4	4
23	Greif	Ard. Terr.	P.-V. Iserlohn.	—	—	—
24	Jahn	Dtsch. Schäf.	Hugo Schafflaud, Haspe.	Bes.	4	2
25	Prinz von Haspe	Ard. Terr.	P.-V. Haspe.	P.-S. Hager, Haspe.	4	4
26	Prinz Arthur v. Otzberg	Dtsch. Schäf.	Schtzm. Lützow, Frankf. a. M.	Bes.	2	0
				Offene Klasse.		
1	Gula von Langerfeld	Ard. Terr.	P.-W. Fleischhauer. Barmen.	Bes.	4	4
2	Nora von Eckardstein	Doberm.	P.-J. Pahnke, Lüdenscheid.	P.-S. Schröder II, Lüdenscheid.	4	4
3	Marlitt v. Eckardstein	Doberm.	do.	Bes.	4	4
4	Lady v. Schmidthorst	Ard. Terr.	P.-S. Neumann, Schmidthorst.	Bes.	4	4
5	Fanny	Dtsch. Schäf.	Fritz Voß, Iserlohn.	Bes.	3	4
				Begrenzte Klasse.		
1	Blücher	Dtsch. Schäf.	P.-S. Hegeler, Soest.	—	—	—
2	Harras	Dtsch. Schäf.	Jul. Braun, Berghofen.	Bes.	2	1
3	Rex	Dtsch. Schäf.	Schtzm. Schmidt, Hagen.	Bes.	3	0
4	Siegfried	Dtsch. Schäf.	do.	—	—	—
5	Bruno v. Sichelgarten	Dtsch. Schäf.	P.-V., Hagen.	Schtzm. Karmann I., Hagen.	4	4
6	Caesar	Dtsch. Schäf.	P.-K. Donnerstag, Osterfeld.	P.-K. Neumann, Osterfeld.	4	2
7	Rolf	Dtsch. Schäf.	P.-V. Borbeck.	P.-S. Rudolf, Borbeck.	4	4
8	Waldin	Dtsch. Schäf.	P.-S. Josting, Witten.	Bes.	3	1
9	Harras	Dtsch. Schäf.	P.-W. Schröder II., Duisb.-Meiderich.	Bes.	4	4
				Begrenzte Klasse.		
1	Beate v. Mühlenbruch	Ard. Terr.	P.-W. Fleischhauer, Barmen.	Bes.	3	4
2	Immo v. d. Hampe	Dtsch. Schäf.	P.-S. Eisenbach, Hagen.	Bes.	4	2
3	Cilly	Dtsch. Schäf.	P.-S. Schmalenbach, Hagen.	Bes.	4	4
4	Hertha	Ard. Terr.	P.-S. Schulte, Werdohl.	Bes.	—	—
5	Minka von Duisburg	Dtsch. Schäf.	P.-W. Joswig, Hagen.	Bes.	—	—
6	Lishko	Schott. Schäf.	Kr.-P.-S. Klein, Hagen.	Bes.	4	3

Ablegen	Bewach. d. Gegenst.	Laut geben	Meldung überbring.	Verlorensuchen	a) Apportieren geworfener Sachen	b) über Hindernisse	c) aus dem Wasser	d) vom Verbrecher weggew. oder verlorener Sachen	Springen (mindest. 1,50 m hohe Wand)	Schußfestigkeit	Revieren u. verb. Anr. od. verweisen, wenn erfordert. festhalten	Verfolgen, stellen u. lautgeben, wenn erforderl. festhalten	Verteidigen des Führers ohne Befehl	Gesamtappell	Besond. Leistung: im Sicherheitsdienst	Besond. Leistung: im Ermittlungsdienst	Futterverweigerung	Gesamtzahl der Punkte	Preis
4	6	4	6	6	2	4	6	6	4	6	8	8	8	6	4	8	6	110	
Rüden.																			
4	6	4	5	2	2	3	2	2	3	6	4	6	8	4	—	3	—	70	HLE. Ehrenpreis 19, 63, Zusatzpreis 10 M.
1	6	4	5	3	2	0	5	2	1	6	8	8	8	5	—	—	2	74	HLE. Ehrenpreis 8.
4	6	4	3	6	2	3	5	0	2	3	6	5	4	3	—	—	6	68	HLE. Ehrenpreis 28, 29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehlt unentschuldigt.
4	6	4	0	2	1	3	6	6	4	5	6	7	8	1	4	2	6	82	VI. Preis 20 M bar, Ehrenpr. 42, 50.
4	6	3	2	6	2	4	6	6	4	6	8	8	8	6	2	6	6	100	III. Preis 50 M bar, Ehrenpr. 20, Führerpr. 2.
4	6	4	0	5	2	4	5	2	4	6	5	7	8	2	—	—	3	73	HLE. Ehrenpr 24.
2	6	3	0	0	2	0	6	2	0	6	5	8	8	4	—	—	6	64	HLE. Ehrenpr. 26.
3	6	4	4	3	2	0	1	5	4	6	6	7	8	4	—	—	6	76	HLE. Ehrenpr. 38.
4	6	4	6	6	2	2	5	5	4	6	5	6	8	4	—	—	6	87	V Preis 30 M bar, Ehrenpr. 36, 59.
0	0	0	6	0	2	0	3	0	3	2	0	2	2	2	—	—	0	26	—
1	5	4	0	0	0	0	0	0	0	4	3	4	5	1	—	—	0	33	LE.
0	6	4	6	3	2	1	0	0	3	3	7	5	7	3	—	—	0	56	HLE. Ehrenpr. 54.
4	6	4	3	5	2	4	0	0	4	6	5	8	8	2	0	2	6	76	HLE. Ehrenpr. 25, 30, 44, Führerpr. Nr. 4.
4	5	4	0	3	2	3	6	0	3	3	8	5	4	5	—	—	0	63	HLE. Ehrenpr. 14, Führerpr. Nr. 6.
3	6	4	5	6	2	2	1	0	4	6	3	8	8	4	—	2	6	77	HLE. Ehrenpr. 60.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Siehe Offene Klasse Hündinnen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Siehe Begr. Kl. Rüden.
1	0	4	6	0	1	3	6	6	3	3	4	6	7	4	—	—	6	64	HBE. Ehrenpr. 27.
0	0	4	2	0	2	3	6	6	4	5	8	8	8	6	3	—	6	79	HLE. Ehrenpr. 7, 58.
4	6	4	6	5	2	4	5	3	4	6	6	8	8	4	3	—	6	92	IV. Pr. 40 M bar, Ehrenpr. 11, 39, Führerpr. Nr. 1.
4	6	4	3	6	2	3	2	6	4	0	2	3	1	6	—	6	6	72	HLE. Ehrenpr. 13, Zusatzpr. 15 M.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehlt.
3	0	4	1	3	1	0	0	0	0	6	2	8	8	0	—	—	0	42	LE. Ermunterungspreis 48.
4	0	3	2	2	1	4	5	0	4	6	7	8	8	3	4	—	6	75	HLE. Ehrenpr. 15, Zusatzpr. 15 M.
3	6	4	0	2	2	0	6	6	2	6	3	7	8	5	—	—	0	62	HLE. Ehrenpr. 12, Führerpr. Nr. 5.
Hündinnen.																			
0	0	4	6	2	1	0	0	0	3	2	3	4	2	4	—	—	6	45	LE. Ermunterungspreis 31.
4	3	4	1	5	1	4	2	6	3	6	4	5	6	5	—	5	0	72	HLE. Ehrenpr. 62.
4	2	1	4	5	1	3	6	6	3	6	7	8	8	3	2	—	3	80	VII. Pr. 10 M bar, Ehrenpr. 61.
4	6	4	6	6	2	3	1	6	4	6	8	8	8	6	4	8	6	104	I. Pr. 70 M bar, Ehrenpr. 1, 9, 17, Zusatzpr. 20 M, als Führerpr. 20 M bar u. Führerpr. Nr. 3.
4	6	4	6	6	2	3	6	5	4	6	8	6	8	6	2	8	6	103	II. Preis 60 M bar, Ehrenpr. 53, 55, 57.
Rüden.																			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehlt.
0	6	4	6	0	2	3	5	0	3	6	2	2	4	2	—	—	6	54	HLE. Ehrenpr. 49.
0	0	2	2	4	1	0	0	6	4	6	3	8	8	1	—	—	6	54	HLE. Ehrenpr. 6.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Siehe Offene Klasse Nr. 9.
0	0	4	2	0	1	0	2	0	4	6	6	6	8	1	—	—	0	48	LE. Ermunterungspreis 23, 56.
3	6	4	4	6	2	3	6	6	4	6	4	8	8	5	4	—	6	91	III. Preis 10 M, Ehrenpr. 40, 46.
4	6	3	5	6	2	3	6	6	4	6	8	8	8	5	2	2	6	98	I. Preis 20 M, Ehrenpr. 18, 43, 52.
4	0	2	0	0	2	0	—	—	0	—	—	—	—	0	—	—	6	—	Während der Prüfung zurückgezogen.
1	6	3	4	0	2	4	6	0	4	6	7	8	8	0	—	—	6	73	HLE. Ehrenpr. 21.
Hündinnen																			
0	0	0	4	1	1	0	0	0	1	0	2	2	0	1	—	1	6	26	—
4	4	4	6	5	1	2	2	5	4	6	8	8	8	4	2	2	3	84	HLE. Ehrenpr. 4, 41.
4	6	4	4	5	1	4	6	5	4	6	8	8	8	3	4	—	6	94	II. Preis 15 M, Ehrenpr. 5, 11, 22, 51.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehlt, entschuldigt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehlt, entschuldigt.
0	6	1	5	4	1	0	5	0	3	3	0	0	2	1	—	—	3	41	LE. Ermunterungspreis 37.

daß der P.H.V. sich auf dem richtigen Wege befindet, das Ziel zu erreichen, das er sich gesteckt hat, und daß Nörgler und unzufriedene Leute dem P.H.V. keinen Abbruch tun können.

Die beiliegende Prüfungsskala gibt eine Übersicht über die Fächer, in welchen geprüft wurde, und enthält für jedes Fach die Bewertungspunkte, die erreichte Gesamtpunktzahl und die zuerkannten Preise. An der Hand dieser Übersicht ist es jedem Führer möglich, zu sehen, in welchem Dressurfach er nachzuhelfen hat und an welchen Stellen sein Hund noch der Weiterausbildung bedarf.

Die Aufgabe der Preisrichter war diesmal bei der großen Zahl der Hunde und bei den ganz hervorragenden Leistungen eine besonders schwierige, die zu erfüllen uns Preisrichtern zu besonderer Genugtuung gereichte. Das Preisrichterkollegium hat sich der strengsten Unparteilichkeit, der strengsten sachlichen Beurteilung sowohl gegenüber den Führern wie gegenüber den Rassen befleißigt.

Wegen der großen Zahl der gemeldeten Hunde mußte an 2 Tagen geprüft werden. Die Prüfungsleitung hatte das vorausgesehen und bereits vorher diejenigen Führer benachrichtigt, die erst am zweiten Tag zur Prüfung herankamen. Trotzdem waren die meisten Führer, die erst am zweiten Tag hätten zu erscheinen brauchen, bereits am ersten Tag anwesend.

Zu bewundern war auch die Ausdauer und das Interesse des überaus zahlreich erschienenen Publikums von nah und fern, besonders der Hagener Bevölkerung, die sich mit Begeisterung und reger Anteilnahme der Polizeihundprüfung widmete. Ein sprechender Beweis dafür ist die stattliche Zahl der gestifteten Ehrenpreise, vornehmer und wertvoller, wie sie nur wenige Hundeausstellungen aufweisen können.

Im ganzen waren 63 Ehrenpreise zu vergeben. Hierbei ist hervorzuheben, daß Se. Exzellenz der Herr Minister dem P.H.V. in Anerkennung der „Verdienste des Vereins um die Zucht und Ausbildung der Polizeihunde“ 200 *M* für die Veranstaltung von Polizeihundprüfungen bewilligt hat. Ferner hat die Stadt Hagen i. W. dem P.H.V. zur Unterstützung der Bestrebungen des Vereins 200 *M* überwiesen. Allen gütigen Gebern von Geld- und Ehrenpreisen sei an dieser Stelle nochmals herzlichster Dank ausgesprochen.

Nun einige Bemerkungen über die einzelnen Führer und Hunde selbst:

1. Offene Klasse, Rüden.

1. Bosco. Der gute Bosco v. Reheim, der schon 1905 in Aachen als noch nicht einjähriger Hund bei starker Konkurrenz mit dem I. Preis siegte, hatte einen schlechten Tag. Der an den beiden Tagen morgens früh reichlich vorhandene Tau beeinträchtigte sehr die Nasenarbeit der zuerst geprüften Hunde. Hierunter hatte auch Bosco zu leiden, denn im Verlorensuchen haperte es stark. Das Frühbad schien ihm auch wenig zuzusagen, die Wasserarbeit wollte ihm nicht recht gelingen. Die Arbeit am Verbrecher war gut.

2. Wolf arbeitete am Verbrecher gut, zeigte schönen Gesamtappell, versagte aber beim Apportieren über Hindernisse; auch die Nasenarbeit war nicht zufriedenstellend.

3. Prinz v. Grönland, ein Dobermann mit guter Nase, ist noch nicht vollständig durchdressiert. Beim Bewachen von Gegenständen ist er sehr scharf, seine Arbeit am Verbrecher noch schwach.

4. Wolf Susatia fehlt.

5. Roland leistete eine sehr gute Wasserarbeit und zog die Puppe prompt und schnell aus dem Wasser ans Ufer. Er ist ein tüchtiger Springer, hat dafür aber wenig Appell. Das Aufsuchen vergrabener Schlüssel gelang nicht vollkommen; ebenso mangelte es im Verlorensuchen. Am Verbrecher arbeitete er gut und ist ein strammer Verteidiger. Der Führer muß dem temperamentvollen Rüden gegenüber mehr Energie zeigen.

6. Max, gen. Wolf, der beste Hund des ersten Prüfungstages, vorzüglich dressiert und sehr gut geführt, ein sicherer Verlorensucher, tadellos im Revieren, Verbellen, Verfolgen, ein guter Beschützer seines Herrn, prima Appell, flink im Wasser, gewandter Springer, mit einem Wort: ein vollendeter Polizeihund.

7. Roland v. Heeren sucht gut mit der Nase, springt auch sehr gut, verliert jedoch beim Verbrecher den Appell und versagt bei Meldungüberbringen ganz. Bewachen von Gegenständen und Ablegen ist gut; der Gesamtappell muß besser werden.

8. Günter v. d. Wacht. Der Hund hat noch sehr viel zu lernen, Springen, Apportieren über Hindernisse, Verlorensuchen, Meldungüberbringen ist gleich Null; dagegen leistet er am Verbrecher Gutes, ist schußfest und bewacht sehr gut.

9. Siegfried, deutscher Schäferhund, angeblich erst acht Wochen in der Dressur. In der kurzen Dressurzeit ist dem Hunde sehr viel beigebracht worden; er verspricht ein sehr brauchbarer Polizeihund zu werden.

10. Montwitz v. Eckardstein, ein sehr guter Dobermann, sehr gut durchdressiert, hätte jedoch am Verbrecher besser arbeiten können, auch konnte der Gesamtappell besser sein.

11. Lom, ein Airedaleterrier, der noch nicht recht weiß, was er soll, ebenso der Führer. Beide müssen noch viel lernen, bis sie etwas leisten. Der Hund hat gute Anlagen zum Springen.

12. Tady, ein ebenso unfertiger Airedaleterrier wie der vorige.

13. Rex v. Leichlingen, ein schöner, deutscher Schäferhund, gut veranlagt, aber gegen seine guten Leistungen auf früheren Prüfungen abgefallen. (Schluß folgt.)

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 16. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Fundsachen.

Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen. Kennt der Finder den Empfangsberechtigten oder seinen Aufenthalt nicht, so hat er den Fund und die für die Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als 3 Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht (BGB. § 965).*) Die Behandlung der Fundsachen durch die Ortspolizeibehörden erfolgt nach Maßgabe der Dienstanweisung vom 27. Oktober 1899 (MBl. 122). Danach sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder, wenn der Finder die Sache wegen leichter Verderblichkeit hat versteigern lassen, ihren Erlös anzunehmen und zu verwahren; sie haben die Ablieferung der Sache oder ihres Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist. Der Finder ist nach § 967 BGB. zur Ablieferung der Fundsache oder ihres Erlöses berechtigt und verpflichtet. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Fundsachen öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Fundsache zu befürchten oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Sie haben über die Funde ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichnis ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während einer Woche auszuhängen. Übersteigt der Wert der Fundsache den Betrag von 3 Mark, so ist der Auszug auch in den für die Bekanntmachungen der Polizeibehörde bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Wert nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekanntzumachen. Die Ortspolizeibehörden haben Anmeldungen von Ansprüchen auf die Fundsache entgegenzunehmen und die erforderliche Auskunft zu erteilen. Der Finder hat nach § 971 BGB. gegenüber dem Empfangsberechtigten Anspruch auf Finderlohn, der von dem Werte der Fundsache bis zu 300 Mark 5 %, von dem Mehrwert 1 % und bei Tieren überhaupt 1 % beträgt. Hat die Sache einen besonderen Wert, so wird der Finderlohn nach billigem Ermessen bestimmt (§ 971 BGB.). Mit dem Ablauf eines Jahrs nach der Anzeige des Fundes, bei Funden im Wert unter 3 Mark nach Ablauf eines Jahrs nach dem Fund, erwirbt der Finder das Eigentum, sofern nicht vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist. Der Finder hat alsdann die Empfangsberechtigten zur Erklärung über die ihm zustehenden Ansprüche aufzufordern. Mit dem Ablauf der hierfür bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zur Befriedigung der Ansprüche bereit erklärt haben (§§ 973, 974 BGB.). Die Polizeibehörde darf die Fundsachen oder ihren Erlös nur mit Zustimmung des Finders an den Empfangsberechtigten herausgeben. Verzichtet der Finder auf sein Eigentum, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundortes über. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt, die in der Regel Fundbureaus eingerichtet haben, oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern (§ 978 BGB.). Für die Behandlung der im Bereich der Staatseisenbahnverwaltung zurückgelassenen und aufgefundenen Gegenstände ist eine Fundordnung, in ihrer jetzigen Fassung vom 17. November 1904 (EVBl. 355), erlassen. Hiernach sind neun Fundbureaus errichtet, an die die gefundenen Gegenstände, wenn der Verlierer sich nicht innerhalb einer bestimmten Frist meldet, abzuliefern sind. Außerdem besteht in Berlin eine Zentralfundstelle, die auf Grund von Anzeigen der Fundbureaus über gefundene und verlorene Gegenstände den Eigentümer zu ermitteln versucht. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die Fundsachen öffentlich versteigern lassen, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert sind und die Frist verstrichen ist (§ 980 BGB.). Die Bekanntmachung erfolgt bei den Reichsbehörden, preuß. Behörden oder Verkehrsanstalten gemäß RKBek. vom 16. Juni 1898 (RGBl. 912), Erlaß vom 18. November 1899 (JMBl. 379; MBl. 1900, 35) durch Aushang an der Amtsstelle, oder an der für Bekanntmachungen bestimmten Stelle. Zwischen Aushang und Fortnahme der Bekanntmachung soll mindestens eine Frist von sechs Wochen verstrichen sein. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Staatsfiskus, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von Privaten betrieben werden, an diese (§ 981 BGB.).

(Dr. v. Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung.)

---

*) Abkürzungen: BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch. MBl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung. EVBl. = Eisenbahnverordnungsblatt. RKBek. = Reichskanzlerbekanntmachung. JMBl. = Justizministerialblatt.

Die Schriftleitung.

Rechtssprichwörter.

**Wird dein Dienstbote krank,
Pflege ihn sechs Wochen lang!**

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, das die Erwerbsfähigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren. DBGB. § 617.

Sächs. Gesindeordnung § 62.

Auf den Lohn können die Verpflegungskosten angerechnet werden.

(Dr. Lode: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Erlesenes.

Preis unserer Muttersprache. Ein Volk, das seine eigene Sprache verlernt, gibt sein Stimmrecht in der Menschheit auf und ist zur stummen Rolle auf der Völkerbühne verwiesen. (Friedrich Ludwig Jahn.)

Weltbürger-Abc.

Speckbacher, Joseph, einer der Anführer des Tiroler Aufstands 1809, geb. 1767, verbrachte seine Jugend teils als Wildschütz, teils als Landwirt, überfiel als einer der Vertrauten Hofers am 12. April 1809, dem Tage des Ausbruchs des Aufstandes, die bayrische Garnison zu Hall und nahm sie gefangen, beteiligte sich nebst seinem zehnjährigen Sohn an fast allen Kämpfen bis zur siegreichen Schlacht am Isel (13. Aug.) wurde aber durch die Niederlage bei Melleck (16. Okt.) zur Flucht genötigt. Nach mannigfachen Abenteuern, von Alp zu Alp verfolgt, gelangte er endlich im Mai 1810 nach Wien, leistete 1813 wiederum vortreffliche Dienste in Tirol, wurde zum Major ernannt und starb 1820 zu Hall.

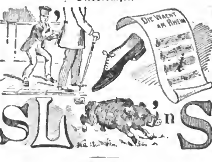
Katzbach, Nebenfluß der Oder auf der linken Seite, an dem in der Nähe von Liegnitz 26. Aug. 1813 die schlesische Armee unter Blücher die Franzosen unter Macdonald glänzend besiegte; letztere verloren 30 000 Mann, darunter 18 000 Gefangene, 103 Kanonen und 2 Adler, die Verbündeten nur 3400 Mann.

Rundschau.

Die Schreibarbeit der Berliner Magistratsbeamten. Nach dem Bericht der Berliner städtischen Verwaltung wurden im letzten Geschäftsjahr verbraucht: 93 000 Bogen Aktendeckel, 250 000 Bogen Kanzlei-, 879 000 Bogen Konzept-, 285 000 Bogen Brief- und 101 747 Bogen Löschpapier, 4104 Gros = 590 976 Stahlfedern, 33 200 Bleistifte, 11 510 farbige Stifte, 16 336 Federhalter, 3138 Liter Tinte, 52 000 Bogen Packpapier, 275 Stück Federposen, 983 000 Briefumschläge, 875 Kilo Bindfaden, 338 Kilo Siegellack und 79 Kilo Oblaten. — Alle Achtung vor den Leistungen der städtischen Beamten Berlins, unter denen sich so viele alte Kameraden befinden!

Rätselecke.

Bilderrätsel.



Rösselsprung.

gen	näch	wenn	auch	schon	bei	sor
du	der	mor	ner	gen	ben	leicht
sten	ent	vor	gan	ben	den	nem
zwist	in	le		bei	viel	le
ho	bist	das	ist	ze	ei	er
groll	und	den	al	zwist	dem	daß
so	ben	und	mit	ke	ler	mit

Wortspiel.

Eule — Ast — Leander — Acker — Turm
Raum — Stern — Elle — Reis.

Aus jedem Wort ist durch Voransetzung eines passenden Buchstabens ein neues bekanntes Hauptwort zu bilden, z. B. Bart — Abart. Die vorangesetzten Buchstaben müssen im Zusammenhang einen deutschen Dichter der klassischen Zeit benennen.

Kapselrätsel.

Werkmeister, Ordensfest, Tropfen, Königreich, Nichte, Gewehrtasche, Meister, Hutladen, Talsperre, Tischler, Vernichtung, Schwert.

Es ist ein Sprichwort zu suchen, dessen einzelne Silben der Reihe nach versteckt sind in vorstehenden Wörtern ohne Rücksicht auf deren Silbenteilung.

Scharade.

Das Erste schlägt, das Zweite bindet
Wohl dem, der Trost im Ganzen findet.

Scherzrätsel.

Ich bin's, sprach Fritz, der Gymnasiast,
Ich hatt' schon drauf verzichtet fast.
Ich hab's, sprach Hans, der Studio,
Vorm Ersten geht's mir immer so.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 17. — 23. November 1907. — Seite 390/413. — 5. Jahrgang.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V.“ und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H.“
Berlin W. 9. Linkstraße 11.

„Der Gendarm“ erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm“, Berlin W. 9, Linkstraße 11

Bezugspreis	Bestellungen	Anzeigengebühr:
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.* Einzelne Nummern 30 *Pf.*	nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.	die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf*, für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

November						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Dezember						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	.	.	.	.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 19. November 1907 abgeschlossen worden.

Manöverpolizei.

Die Nr. 66 der Neuen Gesellschaftlichen Correspondenz vom 18. September 1907 brachte unter der Überschrift „Die Manöverpolizei. Eine Glosse" folgende Vorwürfe gegen das Auftreten der Feldgendarmerie im diesjährigen Kaisermanöver: Leider seien die klugen und besonnenen Gendarmen in der Minderzahl gegenüber denjenigen ihrer Amtsgenossen, die sich angesichts der praktischen Bedeutung ihrer subalternen Stellung der Pflicht überhoben glauben, stets höflich zu sein, d. h. in dem unter deutschen Bürgern üblichen Umgangston ihren Dienst auszuüben. Man hätte sehen können, wie von Gendarmen regelrechte Attacken gegen Haufen harmloser Zuschauer geritten wurden, wobei von ihnen so gebrüllt worden sei, daß kein Mensch ein Wort verstehen konnte. Ferner sei die Gendarmerie nie da gewesen, wo man sie wirklich brauchte. Hierfür wurde ein Vorgang vom 10. September bei Tietelsen angeführt, wo Seine Majestät selbst habe Ordnung schaffen müssen, da kein Gendarm zur Stelle gewesen sei. Hieran wurde die Bemerkung geknüpft: Allerdings war es noch früh am Tage. Möglich, daß ihre Kraftvergeudung am Tage vorher die „Herren von der Landstraße" zu sehr ermüdet hatte, als daß sie schon in den ersten Stunden des Morgengrauens wieder hätten auf dem Posten sein können.

Dieser Artikel der N. G. C. hat seinerzeit ganz oder teilweise auch in anderen Zeitungen Aufnahme gefunden. Wir sind heute in der Lage, erklären zu können, daß die darin gemachten Angaben nach den an zuständiger Stelle gemachten Erhebungen nicht zutreffen.

Die Äußerungen und Berichte der beteiligten Behörden, Gendarmerie-Offiziere und Oberwachtmeister stimmen darin überein, daß während der letzten Kaisermanöver nirgend gemeldet oder wahrgenommen wurde, daß die als Feldgendarmen verwendeten Landgendarmen ihre Schuldigkeit nicht getan haben oder ungebührlich gegen das Publikum eingeschritten sind.

An maßgebender hoher Stelle hat man sich dahin geäußert, daß der Eifer und die Pflichttreue der Feldgendarmen auch in diesem Kaisermanöver in hohem Grade anerkannt werden müsse. Wenn hier und da vielleicht etwas zu viel Diensteifer vorgekommen sein möge, so sei darüber nachsichtig zu urteilen, weil das Publikum in den dicht bevölkerten Gegenden den Feldgendarmen ihre Aufgabe sehr schwer machte.

Eine andere beteiligte hohe Behörde schreibt: „Im letzten Kaisermanöver sind keine Tatsachen bekannt geworden, die den Vorwurf mangelnder Pflichterfüllung oder ungehörigen Benehmens von Feldgendarmen rechtfertigen könnten. Die Zurückhaltung des Publikums vom Kaiserlichen Hauptquartier ist dem damit betrauten Gendarmeriekommando außerordentlich erschwert, seitdem Seine Majestät der Kaiser das Automobil zum Wechsel des Standortes im Gelände zu benutzen pflegt. Außer den Ankunfts- und Abfahrtsbahnhöfen und -straßen, dem Wagenhalte- und Sattelplatz vermag die Manöverleitung dem Kommandoführer keine Punkte anzugeben, an denen er Patrouillen vorsorgend bereitstellen könnte. Die Gendarmeriepatrouillen müssen vielmehr mit den kaiserlichen Pferden nachgezogen werden und treffen erheblich später ein als Seine Majestät. Sowohl in dem angeführten Fall bei Tietelsen als bei anderen Gelegenheiten mußten daher Offiziere des Kaiserlichen Hauptquartiers oder der Manöverleitung eingreifen, bis Gendarmen zur Stelle waren. Zuzugeben ist, daß das Publikum sich in verständiger Weise solchen Anordnungen fügte; ganz unverständig war es aber, wenn es sich um Weisungen zur Verhütung von Flurschäden handelte. Da in diesem Jahr noch außergewöhnlich viel Getreide auf dem Halm stand und das Publikum oft ohne Rücksicht auf bestellte Felder dem Standort Seiner Majestät zustrebte, war energisches Einschreiten von Gendarmeriepatrouillen in einzelnen Fällen geboten."

Noch mehrfach wird von anderer Seite hervorgehoben, daß die Gendarmen ihre Aufgabe vorschriftsmäßig und ohne unnötige Schroffheit gelöst haben, auch dort, wo sie ihnen durch die aus weitem Umkreis in Massen zusammenströmenden Zuschauer sehr erschwert wurde.

Übrigens haben auch die beteiligten Gendarmen berichtet, daß das Publikum sich im allgemeinen verständig gezeigt habe; „Attacken mit Gebrüll auf harmlose Zuschauer" sind schon deshalb nicht geritten worden. Nicht verständig sollen sich leider mehrfach einzelne, anscheinend den

besseren Ständen angehörende Herren verhalten haben. Teils ohne, teils mit Passierschein, der in der Umgebung des Standorts Seiner Majestät des Kaisers ungültig war, sollen sie immer wieder versucht haben, im Automobil oder zu Fuß die Absperrungslinie zu durchbrechen oder sich in die Dienstwagen hineinzudrängen. Solche Herren hätten es hiernach ihrem eigenen Verhalten zuzuschreiben gehabt, wenn die Gendarmen unerwünscht energisch gegen sie einschreiten mußten.

Was den Vorfall bei Tietelsen am 10. September betrifft, so hat das Gendarmeriekommando den Befehl der Leitung, auf den Sattelplatz nach Auenhausen zu rücken, 12 Uhr nachts erhalten und ist dort zuerst auf dem Platz um 3.20 Uhr vm. eingetroffen. Von hier wurde es durch einen Generalstabsoffizier nach einem zweiten entfernten Punkt geschickt. Als es diesen in schneller Gangart erreichte, fuhren bereits die Automobile Seiner Majestät und der Leitung in Richtung Tietelsen (8 km) ab und dorthin sind die Gendarmen, so schnell es das bergige Gelände erlaubte, nachgeritten. Hier war durch einen Offizier des kaiserlichen Gefolges die Anordnung getroffen, daß die im kaiserlichen Dienst befindlichen Automobile auf der Chaussee halten bleiben, Privatautomobile aber auf einem Rasenplatz neben ihr sich aufstellen sollten. Der mit Überwachung der Ausführung dieses Befehls betraute — natürlich später eingetroffene — Feldgendarm hat nun gemeldet: „Unter den Privatautomobilisten befand sich einer, der angab, er gehöre der Presse an und könne sich überall bewegen, wo er wolle, und der erst auf wiederholte, zuletzt sehr energische Aufforderungen (des Gendarmen) dem Befehl, die Chaussee zu verlassen, Folge leistete." Sollte etwa dieser den „Herren von der Landstraße" abgeneigte Herr dem Verfasser der „Glosse" nahestehen?

Zum Schluß können wir noch versichern, daß zur Feldgendarmerie nur ältere, besonders ruhige und besonnene Landgendarmen kommandiert waren, welche die Gewähr boten, daß sie den ihnen obliegenden schwierigen Dienst nicht allein eifrig, sondern auch taktvoll ausführten.

Ministerial-Erlaß.

Ministerial-Verfügung vom 12. August 1907, betr. die Visierung von Pässen nach der Türkei.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß Pässe für Reisen nach der Türkei sowohl von Behörden als auch von Privat-Personen zwecks Visierung häufig der hiesigen Kaiserl. Ottomanischen Botschaft übersandt werden. Ich bitte, die in Betracht kommenden Behörden gefälligst darauf hinzuweisen und auch in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis bringen zu lassen, daß die Visierung der Pässe zur Zuständigkeit der türkischen Konsulate bezw. General-Konsulate gehört, und daher entsprechende Anträge direkt an diejenige Konsularbehörde zu richten sind, in deren Bezirk der betreffende Paßinhaber wohnt.

Berlin, den 12. August 1907.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Lindig.

MBl. 278.

Aus den Parlamenten.

Dem Reichstage sind u. a. folgende Vorlagen zugegangen:

1. über die Herstellung von Zigarren in der Hausarbeit,
2. über die Bestrafung der Majestätsbeleidigung,
3. über den Unterstützungswohnsitz,
4. über Abänderung der Gewerbeordnung,
5. über den Schutz von Vögeln.

Ferner liegen u. a. Resolutionen vor:

1. zur Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge betr. die Berechnung der Stempelabgabe nach den indizierten Pferdekraftstärken der Kraftfahrzeuge,
2. auf Einführung einer Fünfundzwanzigpfennigmünze,
3. auf Milderung der Bedingungen für Gewährung der Kriegsteilnehmerbeihilfen.

Von Interpellationen seien erwähnt:

1. zwei Interpellationen betr. Abänderung des Weingesetzes,
2. zwei betr. Grubenkatastrophen und Maßnahmen zu deren Verhütung.

Endlich seien folgende Petitionen erwähnt, die zum Teil bereits auf die Tagesordnung des 22. November 1907 gesetzt sind:

1. zum Unterstützungswohngesetz,
2. betr. den Verkehr mit Zelluloidwaren,
3. betr. Schaffung eines Reichsvereins- und Versammlungsrechts,
4. betr. Arbeiterwitwen- und -waisen- sowie Arbeitslosenversicherung,
5. betr. Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes,
6. betr. Aufhebung der Gesindeordnung und Gewährung des Koalitionsrechts an die ländlichen Arbeiter,
7. betr. Verkehr mit Arzneimitteln,
8. betr. Abänderung des § 360[11] StGB.,
9. betr. Mutterschutz (Schutz für arbeitende Mütter).

Der Preußische Landtag ist auf den 26. November 1907 einberufen worden.

Polizeiliche Beschränkungen bei Abhaltung von Geräusch verursachenden Lustbarkeiten in Schankwirtschaften.

Der Gebrauch, in Schanklokalen zur Unterhaltung der Gäste nicht nur Kapellen konzertieren zu lassen, sondern auch Musikinstrumente jeder Größe und Art aufzustellen, hat eine große Anzahl von Beschwerden aus der Mitte des Publikums gezeitigt, welche mehr oder minder berechtigt waren und in vielen Fällen zu einem Einschreiten der Aufsichtsbehörden Anlaß gegeben haben.

Diese polizeilichen Verfügungen und Verordnungen haben nun ihrerseits wieder den betroffenen Wirten Angriffspunkte gegeben, die vor dem Oberverwaltungsgericht, dem Kammer- und Reichsgericht zur Erörterung gelangt sind.

Die Rechtsprechung aller Gerichtshöfe findet ihre Grundlage in der Erörterung der Frage, ob eine polizeiliche Verfügung objektiv dem bestehenden Recht entspricht, d. h. ob sie als das Ergebnis einer sachgemäßen Abwägung der gewerblichen Sonderinteressen des Wirtes gegen die polizeilich zu schützenden Interessen der Allgemeinheit anerkannt werden kann.

Unzweifelhaft ist, daß gesundheitspolizeiliche Gründe dazu führen können, das Verursachen bestimmter durch Musizieren oder auf anderem Wege hervorgerufener störender Geräusche schlechthin zu untersagen. Zulässig ist auch die zeitliche Beschränkung geräuschvoller Veranstaltungen, sei es auf eine bestimmte Zeitdauer, z. B. 3 Stunden für jeden Tag*) sei es durch Festsetzung eines Schlußtermins, z. B. 10 Uhr abends, sofern die Überschreitung jener Zeitdauer oder jenes Schlußtermins die der Polizei anvertrauten Interessen, namentlich die der menschlichen Gesundheit gefährdet. In allen diesen Fällen ist der Urheber des Geräusches gehalten, sein Interesse dem der Allgemeinheit in der bezeichneten Weise unterzuordnen. Weil aber die Polizei dem einzelnen nur die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Einschränkungen auferlegen darf, so bleibt es für die Zulässigkeit ihrer Anordnungen bei der Voraussetzung, daß das an den Urheber des Geräusches gestellte Ansinnen zur Erreichung des polizeilichen Zwecks unentbehrlich ist, von ihm also auch gegenüber dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgesehen werden kann.

*) Vgl. Entsch. OVG. vom 4. 2. 07. „Der Gendarm", 4. Jahrg. S. 580.

Wenn demnach die Einschränkung des Musizierens auf bestimmte Tagesstunden zur Wahrung der polizeilich zu schützenden Interessen unentbehrlich erscheint, soll die Auswahl dieser Stunden keinesfalls ohne zuvorige Anhörung des Wirtes erfolgen; denn die Bestimmung solcher oder anderer Zeiträume darf nur dem der Polizei obliegenden Ausgleich einander widerstrebender Interessen dienen und ist daher eine vorherige Feststellung der beiderseitigen Interessen unerläßlich. Dazu gehört unter anderem die Kenntnis der Bedeutung, welche die in die Verfügung aufzunehmenden Zeiträume für den davon Betroffenen haben. Diese Kenntnis muß sich also die Polizeibehörde verschaffen, was in der Regel durch einfache Befragung des Betroffenen geschehen kann.

Besonders notwendig ist ein solches Vorgehen in den Fällen, in welchen es sich um die Beschränkung von Gewerbebetrieben handelt, weil es zum Schutze des Gewerbes gehört, zu verhindern, daß lediglich durch die Wahl ungeeigneter Zeiträume Schädigungen hervorgerufen werden.

Aber auch ein Verbot, welches sich lediglich auf Gesundheitsgefährdung stützt, ist nicht ohne weiteres rechtsgültig, weil die Gefährdung eines besonderen Nachweises bedarf.

Die Tatsache, daß ein durch Musikinstrumente verursachtes anhaltendes Getöse in hohem Grade belästigend und unter Umständen gesundheitstörend wirken kann, würde ein Verbot um so weniger rechtfertigen, als eine Störung der Nachtruhe nicht in Betracht kommt.

Auch die Erwägung, daß in der Nachbarschaft wohnende Kranke besondere Rücksichten wünschenswert erscheinen lassen, kann die Polizei nicht zu so weit gehenden Verboten veranlassen, abgesehen von Fällen eines Notstandes, also namentlich von Fällen, in denen sie zur Abwendung einer unmittelbaren Lebensgefahr eingreift. — Entsch. d. OVG. vom 11. Oktober 1906. GewArch. Bd. VI S. 379.*)

*) Auch von uns bereits veröffentlicht. Vgl. „Der Gendarm", 4. Jahrg. S. 535.

In demselben Sinne hat das Kammergericht durch Urt. v. 15. Februar 1906 (Bd. 32 C. S. 10) eine Polizeiverordnung über die zeitliche Beschränkung des Betriebes mechanischer Musikinstrumente in Schanklokalen für ungültig erklärt, desgleichen eine Polizeiverordnung, welche vorschreibt, daß der Betrieb von mechanischen Musikinstrumenten in Schankwirtschaften nicht vor 3 Uhr nachmittags beginnen und nicht nach 9 Uhr abends fortgesetzt werden darf.

Wenn auch das Kammergericht in mehreren Urteilen angenommen hat, daß Beginn und Schluß der Instrumentalmusik in Wirtschaften durch Polizeiverordnungen festgesetzt werden dürfen, so ist doch allgemein anerkannt, daß auf Grund der §§ 6 und 12 des PolVerwGes. polizeiliche Vorschriften nur auf Grund des § 10 II 17 ALR. und innerhalb der Grenzen desselben erlassen werden dürfen, also „zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern bevorstehenden Gefahren", wobei Erhaltung der Ruhe nicht etwa Schutz des Publikums gegen störende Geräusche, sondern Verhütung von Unruhen bedeutet.*)

Es kann sich hier also nicht um Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung handeln, welche durch Aufstellung eines mechanischen Musikinstruments nicht bedroht wird, sondern um Abwendung bevorstehender Gefahren, welche die Verordnung abwenden will. Es sind dies Belästigungen, welche für das Publikum, insbesondere die Straßenpassanten und die Anwohner, durch die beständige Wiederholung derselben Melodie entstehen. Derartige Belästigungen sind aber keine Gefahren und zu ihrer Abwendung kann eine Polizeiverordnung nicht erlassen werden. Eine solche findet daher im Landrecht keine ausreichende Stütze; sie ist aber auch schon deshalb ungültig, weil die Strafbarkeit der Belästigung des Publikums durch Erregung von Lärm durch den Unfugparagraphen im RStGB. erschöpfend geregelt ist, soweit nicht reichsrechtlich andere Vorschriften gegeben oder zugelassen sind. (Entsch. KG. vom 15. 2. 06, Bd. 32 C. 10.)

Die Störung derjenigen Ruhe, welche ein herz- und nervenkranker Nachbar während der Tageszeit bedarf, und die Abwehr der Gesundheitsgefahr, welche darin besteht, daß er durch das Geräusch der Instrumente in eine schädliche Aufregung versetzt und in dieser erhalten wird, ermächtigt die Polizeibehörden nicht zu einem aus § 10 Teil II Titel 17 ALR. hergeleiteten Verbot, wohingegen die Störung der Nachtruhe stets unter den Schutz dieses Paragraphen gestellt sein würde. (Entsch. d. OVG. vom 25. Januar 1906.)

Durch Erkenntnis des Schöffengerichts wie der Strafkammer in der Berufungsinstanz ist ein Schankwirt wegen Erregung ruhestörenden Lärms verurteilt worden, weil er geduldet hat, daß in seiner zum Teil offenen Kegelbahn nach 11 Uhr abends von den Gästen gekegelt und übermäßig laut gesungen, hierdurch aber die Nachtruhe gestört wurde. Auf die von dem Schankwirt eingelegte Revision hat das Kammergericht durch Erkenntnis vom 9. Dezember 1895 das Urteil der Strafkammer aufgehoben und den Angeklagten aus folgenden Gründen freigesprochen:

„Tatsächlich ist festgestellt worden, daß die Gäste den ruhestörenden Lärm erregt haben. Jemand erregt den Lärm nur dann, wenn er ihn verursacht, entweder selbst unmittelbar oder mittelbar durch leblose Instrumente oder durch lebende Werkzeuge, z. B. Hunde. Das lebende Wesen, durch welches jemand ruhestörenden Lärm erregt, muß aber willenlos sein, weil es sonst aufhört, ein Werkzeug zu sein. Hat das lebende Wesen, welches den Lärm erregt, einen eigenen Willen, dann macht dieses Wesen aus eigenem Willen den Lärm und derjenige, der dieses Wesen veranlaßt, den Lärm zu machen, kann nur als Anstifter in Frage kommen. Eine Erregung ruhestörenden Lärms aus Fahrlässigkeit durch einen anderen Menschen ist demnach nicht denkbar. Im vorliegenden Fall hat der Wirt nichts getan, wodurch er den ruhestörenden Lärm veranlaßt haben könnte. Wenn er den Lärm seiner Gäste nicht verhindert hat, so kann in diesem Verhalten nach vorstehendem eine Erregung ruhestörenden Lärmes nicht gefunden werden."

Dagegen ist ein an den Schankwirt gerichtetes polizeiliches Verbot, die Kegelbahn nach 11 Uhr abends benutzen zu lassen, weil durch das Kegelschieben die Nachtruhe der Hausbewohner gestört werde, gerechtfertigt. Da nach dem Gutachten der Medizinalbeamten die Störung

*) Vgl. Entsch. KG. vom 18. 8. 07 „Der Gendarm", 5. Jahrg. Nr. 2.

der Nachtruhe geeignet ist, die Gesundheit der Anwohner zu gefährden, und festgestellt worden ist, daß durch das Kegeln die Nachtruhe mehrerer Hausbewohner gestört wurde.

Die Annahme, daß die Polizeibehörde nur zum Schutze des Publikums und nicht auch einzelner Personen einzuschreiten befugt sei, ist irrig und wird durch den Wortlaut des § 10 Teil II Titel 17 ALR. nicht bestätigt; vielmehr wären durch die Feststellungen, daß einzelne Personen in der Nachtruhe tatsächlich gestört wurden und diese Störungen geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu gefährden, die Voraussetzungen für den Erlaß des polizeilichen Verbots in vollem Umfange gegeben. Daß es sich hierbei nicht um die Öffentlichkeit, sondern nur etwa um den engbegrenzten Kreis der Hausbewohner handelt, ändert an der Sache nichts. (Entsch. OVG. v. 2. März 1905. Gew.Arch. Bd. 6, S. 197.*)

Zu dieser Frage hat auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 27. April 1901 und 1. März 1902 Stellung genommen, indem es ausführt, daß Belästigungen Dritter durch eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nur dann Anlaß zu polizeilichem Einschreiten geben können, wenn sie über das Maß dessen hinausgehen, was die Allgemeinheit und jeder einzelne als unvermeidliche Folge des Gesellschaftslebens ertragen muß, und zugleich eine Störung der öffentlichen Ordnung der Allgemeinheit enthalten.

Unter dem 2. April 1903 hat das Preußische Oberverwaltungsgericht entschieden, daß die Veranstaltung von Instrumentalmusik in Wirtshäusern nicht von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht werden darf und ein polizeiliches Verbot an einen Gastwirt, ein Orchestrion in Betrieb zu setzen, welches der Gesundheit nervöser Nachbarn der Gastwirtschaft durch übergroßen Lärm Gefahr bringe, unwirksam sei, weil die Benutzung eines solchen Instruments nicht unbedingt und ohne weiteres mit gesundheitsgefährlichem Geräusch verbunden, dies namentlich dann nicht immer der Fall ist, wenn das Orchestrion nur zeitweise und in Zwischenräumen sowie nur bei Tage, also ohne Störung der Nachtruhe spielt. Das polizeiliche Verbot, das Orchestrion ohne Erlaubnis in Betrieb zu setzen, geht somit über die der Behörde durch § 10, Teil II, Titel 17 ALR. eingeräumte Befugnis hinaus. (Gew.Arch. Bd. 3, S. 190.)

*) „Der Gendarm“ 4. Jahrg. S. 345.

Nachdem nunmehr der rechtliche Teil der Streitfrage genügend aufgeklärt erscheint, dürfte es am Platze sein, jetzt auch die praktische Seite derselben zu beleuchten.

Wenn ein Schankwirt zur Unterhaltung seiner Gäste Musikinstrumente auf- und zur Benutzung stellt, tut er dies zweifellos in dem Bestreben, nicht nur seine Gäste seinem Lokal zu erhalten, sondern einen weiteren Kreis für dasselbe zu interessieren, was er naturgemäß nicht dadurch erreicht, daß er die Allgemeinheit belästigt und unwillig macht. Am schlechtesten dient er aber seinen Interessen, wenn er seine Geschäftsführung selbst in ein ungünstiges Licht stellt und den ruhigen, soliden Bürger seiner Wirtschaft entfremdet, was sicher durch geräuschvolle Musikaufführungen und lärmende Kundgebungen jeder Art erreicht wird.

Durch eine solche Geschäftspraxis wird der Schankwirt bald einen Kreis von Gästen um sich versammeln, die das Lokal auf die niedrigste Stufe herunterdrücken und ihm jede Aussicht auf sich steigernden Gewinn nehmen.*) Hand in Hand hiermit geht naturgemäß auch der Verlust der verlängerten Polizeistunde oder die Unmöglichkeit, jemals auf eine solche Vergünstigung Anspruch zu erheben.

Mag in einem gegebenen Falle der Wirt auch mit seiner Remonstration gegen eine Verfügung oder Anordnung der Ortspolizeibehörde aus dem einen oder dem anderen Grunde durchdringen, immerhin bleibt das Odium für ihn bestehen, daß er das Publikum, ob in der Allgemeinheit oder in der Nachbarschaft, belästigt und damit zur Erhebung von Beschwerden und damit ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde veranlaßt hat, ohne daß dies zur Förderung seines wirtschaftlichen Interesses irgendwie geboten oder auch nur erwünscht erschien.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird es sich daher stets empfehlen, wenn der Wirt den Wünschen der Allgemeinheit tunlichst entgegenkommt und sich nicht auf einen einseitigen Standpunkt stellt, dessen Wahrung seine wirtschaftliche Entwicklung nachteilig beeinflussen muß. P. A. L.

*) Trifft wohl nicht immer zu. Viele „Radaulokale“ rentieren sich durch den erhöhten Umsatz von Getränken außerordentlich. Die Schriftleitung.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem **Stern** bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Deutsches Reich. Unberechtigte Benutzung von Kraftwagen. Wer einen Kraftwagen aus einem verschlossenen Raume mittels Nachschlüssels entfernt, um ihn zu Spazierfahrten zu benutzen, macht sich des schweren Diebstahls — an dem verbrauchten Benzin — schuldig.*) Zueignungsabsicht liegt auch dann vor, wenn jemand eine Sache ihrer wirtschaftlichen Bestimmung gemäß verbrauchen will. Daß der Hauptzweck, die widerrechtliche Benutzung des Kraftwagens nicht strafrechtlich verboten ist, ändert an der rechtlichen Beurteilung der Sache nichts. — Entsch. RG. vom 28. Mai 1907. — St.

Deutsches Reich. Hehlerei. Ankauf gestohlener Ware. Der Tatbestand des § 259 StGB. ist nicht schon dann gegeben, wenn ein Kaufabschluß über die gestohlene Ware zustande kommt, sondern erst, wenn der Kaufvertrag durch Übergabe und Annahme der verkauften Sache erfüllt wird. — Entsch. 5 StrSen. RG. vom 9. Juli 1907. — V. 203/07. — St.

Deutsches Reich. Ehebruch. Zurechnungsfähigkeit geistesschwacher Personen. Auch bei den Geistesschwachen kann von einer dauernden geistigen Erkrankung vom ärztlichen Standpunkt die Rede sein. Diese Erkrankung gilt aber nicht als Geisteskrankheit im Sinne des § 6 BGB. und nicht ohne weiteres als krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 StGB. Es ist vielmehr zu prüfen, ob eine solche vorlag. Der Tatbestand des Ehebruchs im Entscheidungsverfahren und im Strafverfahren ist der gleiche. — Entsch. RG. vom 25. Mai 1907 in einer Ehescheidungssache. — St.

Deutsches Reich. Unlauterer Wettbewerb. Warenzeichenschutz. Tokayerwein. Der Ausdruck **Tokayer** ist eine Herkunftsbezeichnung im strengsten Sinne des Wortes. Als Tokayerwein dürfen nur solche Weine verkauft werden, die aus dem Tokayer Weinbaubezirk stammen. Die zu diesem gehörigen Gemeinden gibt der Zusatzvertrag zu dem deutsch-österreichischen Handelsvertrag an. — Entsch. RG. vom 1. Oktober 1907. — St.

Deutsches Reich. Strafantrag gegen eine Handelsgesellschaft. Wenngleich ein Strafverfahren nur gegen bestimmte physische Personen zulässig ist, so ist doch ein gegen die Firma gerichteter Strafantrag — es handelt sich um unlauteren Wettbewerb — gültig. Die Stellung des Strafantrages konnte selbstverständlich nur den Sinn haben, daß der Antrag gegen die Personen gerichtet sein sollte, welche im Betriebe des mit der Firma bezeichneten Geschäfts die auf Antrag zu verfolgenden Straftaten begangen haben. Es war nicht notwendig, diese Personen im Strafantrage namentlich zu bezeichnen. — Entsch. I. Straf. Sen. RG. vom 15. Mai 1907. — I 175/07. — St.

II. Kammergericht.

***Preußen. Krafträder.** Der § 2 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840, nach welchem jeder bei den Hebestellen anhalten muß, findet nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1904 nur für das Befahren der Chausseen mit **Kraftwagen** Anwendung. Wenn die Minister in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Erlaß sagen, daß von ihm auch Krafträder getroffen werden sollen, so ist das nicht entscheidend. Die Ausführungsbestimmungen sind nicht verkündet worden. Es fehlt aber auch an einer Ermächtigung an die Minister den Allerhöchsten Erlaß in der bezeichneten Richtung zu deuten. Es ist also anzunehmen, daß Krafträder nicht unter den Chausseegeldtarif fallen. — Entsch. I. Str.-Sen. KG. in Sachen Maske-Breslau vom 19. September 1907. — C. v. K.

***Preußen. Unzulässige Übertragung polizeilichen Verordnungsrechts.** Der Regierungspräsident regelt die Polizeistunde durch eine Polizeiverordnung, bestimmt aber weiter: „Der Landrat ist befugt, für ganze Ortschaften oder für bestimmte Lokale die Polizeistunde auf eine frühere Zeit als die im § 2 angegebene festzusetzen, sowie unter Vorbehalt des Widerrufs einen späteren Beginn derselben zu gestatten. Eine spätere Polizeistunde darf nur für einzelne genau zu bestimmende Lokale unter Namhaftmachung des Wirtes und

*) Wer eigens Benzin zu solchen widerrechtlichen Spazierfahrten mitbringt und auffüllt, bleibt straflos.
Die Schriftleitung.

für bestimmte Tage und Stunden zugelassen werden." Der Regierungspräsident mag berechtigt gewesen sein, dem Landrat die Befugnis, eine anderweite Polizeistunde vorzunehmen, zu übertragen. Keineswegs hat mit einer solchen Übertragung der Landrat die Berechtigung empfangen, seine Befugnisse auf die Ortspolizeibehörde weiter zu übertragen. Daraus ergibt sich, daß die Festsetzung der Polizeistunde durch die Ortspolizeibehörde rechtsunwirksam ist. — Entsch. I. StrSen. RG. in Sachen Rühle-Danzig vom 14. Oktober 1907. — C. v. K.

*Preußen. Strafrechtliche Haftbarkeit. Haftet nach einer Lustbarkeitssteuerordnung für die Entrichtung der Steuer neben den Veranstaltungen der Lustbarkeit derjenige, der den Platz für sie hergegeben hat, so haftet neben dem Veranstalter einer Lustbarkeit auch der Wirt für die zuvorige Anmeldung zur Steuer. Man darf nicht annehmen, daß die solidarische Haftung für die Zahlung der Steuer nur eine zivilrechtliche Wirkung habe. — Entsch. I. StrSen. RG. in Sachen Esch-Bonn vom 3. Oktober 1907. — C. v. K.

*Preußen. Tanzlustbarkeiten. Die Verordnung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 23. November 1904, die da bestimmt, daß alle Tanzvergnügen in Gastlokalen und Häusern der polizeilichen Genehmigung bedürfen, kann als zu weitgehend nicht als rechtsgültig angesehen werden. Nur öffentliche Tanzlustbarkeiten können von der Genehmigung abhängig gemacht werden. Für den Begriff der öffentlichen Tanzlustbarkeiten ist noch immer maßgebend ein Zirkularreskript des Prinzregenten vom 26. November 1859. Unter öffentlichen Tanzlustbarkeiten versteht man danach solche Lustbarkeiten, bei denen die Teilnahme nicht beschränkt ist auf einen individuell begrenzten nach außen abgeschlossenen Kreis. Dieses Zirkularreskript sagt: „Mit einer privaten Lustbarkeit sei da zu rechnen, wo eine Gesellschaft, die nicht zu dem Zwecke zusammentritt, um Tanzvergnügungen zu veranstalten, neben ihrem sonstigen Zwecke für ihre Mitglieder und eingeladenen Gäste einen Tanz veranstaltet, auch wenn Eintrittsgeld erhoben wird." Bei dieser Rechtslage braucht nicht untersucht zu werden, ob es sich hier vielleicht um eine öffentliche Tanzlustbarkeit gehandelt habe; denn die Polizeiverordnung kann als rechtsgültig auch nicht etwa insoweit anerkannt werden, als sie rechtswirksam erlassen werden durfte. — Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Bindert-Gumbinnen vom 26. September 1907. — C. v. K.

*Preußen. Automobil. Es ist selbstverständlich, daß bei einer Probefahrt mit einem Automobil alle Vorschriften der Polizeiverordnung über die Beschaffenheit des Wagens, über die Befähigung der Führer beobachtet sein müssen. Bei den Probefahrten kann es viel gefährlicher zugehen als bei gewöhnlichen Fahrten, und da ist es erst recht am Platze, wenn sich der Führer gegenwärtig hält: Mein Fahrzeug hat ein polizeilich gestempeltes Kennzeichen, ich kann daran erkannt werden. Er wird dadurch gewarnt, daß er nicht machen darf, was er will, da sonst seine Persönlichkeit festgestellt wird. — Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Pohl-Loburg vom 30. September 1907. — C. v. K.

*Preußen. Öffentliche Angelegenheit. Bei der Wahl eines Arbeiterausschusses eines Betriebes handelt es sich nicht um öffentliche Angelegenheiten. Zu öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes gehören solche Angelegenheiten, die nicht lediglich einzelne physische oder juristische Personen, sondern im Gegensatz hierzu das gesamte öffentliche Interesse, die Gesamtheit des Gemeinwesens berühren. — Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Nachtigal-Bromberg vom 6. September 1907. — C. v. K.

*Preußen. Fahrradlaterne. Die Bestimmung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Schlesien: „Während der Dunkelheit sind die Fahrräder mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen", findet nur auf Fahrräder Anwendung, die als solche benutzt werden, also nicht auf Fahrräder, die geschoben werden. — Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Kubitza-Breslau vom 10. September 1907. — C. v. K.

*Preußen. Fahrräder auf Bürgersteigen. Ist durch Polizeiverordnung das Versperren der Bürgersteige und Promenaden, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, allgemein verboten, und im Anschluß daran verordnet: „Demnach sollen dort nicht Karren und Handwagen geschoben werden", so ist zu prüfen, ob das Führen von Fahrrädern die Wege „versperrt." Das ausdrücklich aufgeführte Verbot des Schiebens von Karren und Handwagen schließt die Unzulässigkeit des Schiebens von Fahrrädern, soweit es verkehrshindernd ist, nicht aus. — Entsch. 1. Str.Sen. RG. vom 11. Oktober 1907 in Sachen Koch-Schkeuditz. — C. v. K.

*Preußen. Flugblattverteilung am Sonntag. Es ist rechtsirrig, wenn das Landgericht meint, die Flugblattverteilung habe kurz vor den letzten Reichstagswahlen stattgefunden. Die Bewohner seien damals an eine solche Verteilung gewöhnt gewesen und darum könne nicht gesagt werden, daß die Verteilung mit Aufsehen verbunden gewesen sei. Der Staatsanwaltschaft ist beizutreten, wenn sie meint, daß der Vorderrichter den Begriff der öffentlich bemerkbaren Arbeit verkannt habe, daß vielmehr eine öffentlich bemerkbare Arbeit im Sinne der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten dann vorliege, wenn es sich um eine mit einer gewissen Anstrengung verbundene Tätigkeit handele, die in die äußere Erscheinung so trete, daß sie durch die Sinne des Publikums wahrgenommen werden könne. Es kommt eben nur darauf an, ob eine Arbeit stattgefunden hat, die öffentlich bemerkbar gewesen ist. — Entsch. 1. StrSen. RG in Sachen Schenk-Osterfeld vom 31. Oktober 1907. C. v. K.

*Preußen. Versammlungseröffnung. Wer eine Versammlung einberuft, ist als Unternehmer anzusehen. Er handelt fahrlässig, wenn er sich nicht darum kümmert, ob die Bescheinigung vorliegt. Liegt sie nicht vor, so hat er rechtzeitig die Versammlung zu verhindern. Strafbar macht sich als Leiter auch der, der die Versammlung durch die Worte: „Ich eröffne die Versammlung", zu leiten beginnt, auch wenn er dann sofort die Versammlung wegen der Nichtanmeldung auflöst. Auch er durfte nicht die Leitertätigkeit übernehmen, bevor er sich überzeugt hatte, ob die Bescheinigung der Anmeldung vorlag. — Entsch. 2. StrSen. RG. in Sachen Luttrupp und Riedel-Dortmund vom 1. November 1907. C. v. K.

*Preußen. Haftung des Automobilbesitzers neben dem Fahrer. Zweifellos kann auch der Eigentümer des Wagens, der neben dem Chauffeur sitzt, dadurch, daß er es unterläßt, ihn von dem verbotswidrigen Fahren abzuhalten, fahrlässig handeln. Es genügt nicht, daß er sich von der Zuverlässigkeit seines Chauffeurs überzeugt hat; er darf dem Chauffeur nicht allein überlassen, wie er zu fahren hat. Unter Umständen darf der Eigentümer, wenn auch ein geprüfter Chauffeur das Fahrzeug führt, nicht widerspruchslos zusehen. Auch ein geprüfter Chauffeur kann durch Trunk und andere Einwirkungen in eine Verfassung geraten, in der man ihm nicht ein Kraftfahrzeug anvertrauen kann. — Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Daederich-Berlin vom 31. Oktober 1907. C. v. K.

*Preußen. Feuerwehrübung am Sonntag. Die Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage verbieten nicht solche Veranstaltungen, die von autoritativer Seite veranlaßt werden, sei es von staatlichen Organen, sei es von Organen der Selbstverwaltung. Die Feuerwehrleute müssen auch gewöhnt werden, an Sonntagen zu üben. Ihr Dienst verlangt, daß sie zu jeder Tages- und Wochenzeit zusammentreten können. Auch früh morgens muß geprüft werden, was die Mitglieder der Wehr leisten können und wie schnell sie zusammentreten. — Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Vieregge-Ampen vom 28. Oktober 1907. — C. v. K.

*Preußen. „Verteilung" von Flugblättern. Schon in dem Hineingeben eines einzelnen Flugblattes in ein Wagenabteil der Eisenbahn kann ein Verteilen erblickt werden. Denn dadurch kann das Flugblatt einem größeren Kreise zugänglich gemacht werden. Tatsächlich wandert doch ein solches Flugblatt von Hand zu Hand. Ein Verteilen liegt aber umsomehr vor, als augenscheinlich nur durch das Dazwischentreten des Beamten die weitere Abgabe des Flugblattes verhindert worden ist. Es liegt auch ein Verteilen an einem öffentlichen Orte vor. Zwar kann man auf den Bahnhof nur gelangen durch die Bahnsteigsperre; indessen wird durch die Bahnsteigsperre dem Bahnsteige immer noch nicht der Charakter eines öffentlichen Ortes genommen. Aus dem § 30, Abs. 2, des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 erhellt nun aber, daß der § 10 des preußischen Preßgesetzes, der für das öffentliche Verteilen einer Druckschrift die polizeiliche Genehmigung erfordert, nur mit der Maßgabe aufrecht erhalten ist, daß erstens es sich um eine Druckschrift handeln muß, die einen Aufruf oder eine Bekanntmachung enthält, und zweitens, daß die Verteilung unentgeltlich erfolgt. Beides muß geprüft werden. — Entsch. 1. Str.-Sen. RG. in Sache Höltge-Wandsbek vom 31. Oktober 1907. — C. v. K.

I. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

*Preußen. Entziehung einer Schankerlaubnis. Die Festsetzung einer Polizeistunde verfolgt den Zweck, der Unmäßig-

keit im Genusse von geistigen Getränken vorzubeugen. Aus dem gleichen Grunde wird nur die sogenannte halbe Konzession erteilt, wo ein Bedürfnis zum Branntweinausschank fehlt. Das ist auch eine Maßregel, die der Völlerei vorbeugen soll. Ein Gastwirt, der hartnäckig die Polizeistunde übertritt und die bezüglich des Ausschankes von Getränken gestellten Konzessionsbedingungen mißachtet, zu dem kann man nicht das Vertrauen haben, daß er, gewarnt durch ein gegen ihn schwebendes Konzessionsentziehungsverfahren, in Zukunft sich als ordentlicher Wirt erweist, und nicht mehr das Gewerbe zur Förderung der Völlerei mißbraucht. Wenn der Beklagte auf den Vermögensschaden hinweist den er durch die Entziehung der Konzession erleidet, so ist das ein von ihm selbst verschuldeter Umstand, der vom Richter nicht berücksichtigt werden darf. — Entsch. 3. Sen. OVG. in Sachen Eisner-Breslau vom 14. Oktober 1907. — C. v. O.

***Preußen. Schifferpatent.** Ein Schiffsführer, der sich zweimal an der ihm anvertrauten Schiffsladung vergriffen hat, ist für das Gewerbe als Schiffsführer ungeeignet; daß der Mann sich inzwischen, seit dem Jahre 1904, nichts mehr hat zu Schulden kommen lassen, ist nicht durchgreifend. Es ist begreiflich, daß der Schiffer unter der Drohung des gegenwärtigen Verfahrens auf Entziehung des Patentes sich in Acht nimmt. Auch ist die Zeit, von seinen Verfehlungen gerechnet, viel zu kurz, um daraus den Schluß zu ziehen, daß er in dieser Beziehung ein anderer Mensch geworden ist. — Entsch. des 3. Sen. des OVG. in Sachen Polizeipräsident in Magdeburg gegen Karthäuser—Akten vom 10. Oktober 1907. — C. v. O.

***Preußen. Polizeistunde.** Wenn bei Erteilung einer Polizeistundenverlängerung der Polizeibehörde bereits bekannt war, daß in der Wirtschaft Dirnenverkehr herrscht und in der Stadtgegend, in der die Wirtschaft liegt, sich ein zu Ausschreitungen geneigtes Publikum zusammenfindet, dann können diese Umstände eine Polizeistundenherabsetzung nicht begründen. Eine Kürzung darf nur erfolgen, wenn der Inhaber der Wirtschaft es entweder an der gehörigen Aufsicht fehlen läßt und hierauf die eingetretene Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zurückzuführen ist, oder wenn mit einer solchen Störung trotz seiner gehörigen Aufsicht als einer sich gewöhnlich wiederholenden Tatsache im Hinblick auf die Art des die Wirtschaft besuchenden Publikums zu rechnen ist. Ausschreitungen, die unabhängig von dem Verkehr in der Wirtschaft sich auf der Straße vollziehen, bleiben außer Betracht, auch wenn sie auf eine Ansammlung von Menschen vor dem Wirtschaftslokal zurückzuführen sind und den Umständen nach anzunehmen ist, daß den Anlaß zur Ansammlung die Offenhaltung der Wirtschaft gegeben, diese also die Leute angelockt hat. — Entsch. 3. Sen. OVG. vom 21. März 1907, III 685. — St.

IV. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Deutsches Reich. Hausfriedensbruch bei arglistigem Erschleichen der Erlaubnis zum Betreten einer Wohnung. Hausrecht des Zimmervermieters. Ein Eindringen im Sinne des § 123 Abs. 1 StGB ist nicht nur dann anzunehmen, wenn dem Eintritt entgegenstehende äußere Hindernisse überwunden oder ein ausdrückliches Verbot des Wohnungsinhabers nicht beachtet wird, sondern auch dann, wenn der Eintritt bewußterweise wider den erkennbaren Willen des Wohnungsinhabers geschieht. Der wahre Wille des Wohnungsinhabers kommt in einer Einladung zum Eintreten nicht zum Ausdruck, wenn die Einladung auf einem wesentlichen Irrtum (z. B. auf der vorgetäuschten Annahme der Familienzugehörigkeit zu dem abwesenden Untermieter) beruht. Berechtigt zur Wahrung des Hausrechts ist der Vermieter möblierter Zimmer in diesen bei Abwesenheit des Zimmerbewohner. Ihm ist die Obhut über die Zimmer anvertraut; sein Wille ist maßgebend. — Entsch. BayObLG. vom 8. Januar 1907. — St. 7, 173. — St.

Bayern. Kurpfuscher. Die Bestimmungen des Bayer. PolStrGB. Art. 128 und § 1 der Bayer. AV. vom 11. August 1873 die Ausübung der Heilkunde betreffend, durch welche den Ärzten zur Pflicht gemacht wird, von der Wahl ihres Wohnortes an die Distriktspolizeibehörde vor Ausübung der Heilkunde Anzeige zu erstatten, findet auf Kurpfuscher keine Anwendung. Das PStGB. versteht ebenso wie die RGO. unter Ärzten nur approbierte Medizinalpersonen. — Entsch. BayOLG vom 3. Januar 1907. — St. 7, 167. — St.

V. Landgericht Glogau.

***Preußen. Maifeierausflug. Öffentlicher Aufzug.** Es ist allgemein bekannt, daß der 1. Mai ein politischer Feiertag der Arbeiter ist und daß die Feier dieses Tages den Zweck der Demonstration gegen

Unterdrückung hat. Wenn nun auch ein geschlossener Aufzug in militärischer Form wegen des Einschreitens der Beamten nicht stattfindet, so ist doch ein nach dem Vereinsgesetz genehmigungspflichtiger Aufzug dann anzunehmen, wenn der Verkehr auf der Straße durch die Ausflugsteilnehmer gestört werden kann und die Leute nur teilweise in Gruppen gehen, sich dann aber immer wieder zusammenschließen. Die Frage, ob hierdurch die Ordnung gefährdet wird, ist zu bejahen. Die Teilnehmer sind durch den Demonstrations- und Zusammengehörigkeitsgedanken bewegt und es kann sehr leicht in Ortschaften und Schenken zu Auseinandersetzungen mit anderen Leuten kommen. Wenn bei Kriegervereinsveranstaltungen etwa nicht immer die polizeiliche Genehmigung nachgesucht sein sollte, so ist das belanglos. Bei Kriegervereinen weiß man genau, um was es sich handelt; das weiß man bei den sozialdemokratischen Gewerkschaften keineswegs. — Entsch. III. StrK. LG. Glogau vom 4. November 1907 in Sachen Scholz und Gen. — St.

VI. Landgericht Göttingen.

Deutsches Reich. Widerstand gegen die Staatsgewalt. Die im Publikum verbreitete Ansicht, daß man einem nicht uniformierten Polizeibeamten nicht zu gehorchen brauche, macht den, der dieser Ansicht folgend, sich tätlich widersetzt, nicht straflos. — Entsch. StrK. LG. Göttingen gegen den Kutscher Michaelis aus Grone und Gen. vom 6. November 1907. St.

Deutsches Reich. Abgabe von Heilmitteln durch Ärzte. Ein Arzt, der einem Kranken die Hälfte eines Pulvers eingibt und die andere Hälfte mit der Weisung zurückläßt, sie dem Kranken ebenfalls einzugeben, verstößt hinsichtlich des Überlassens des angebrochenen Pulvers gegen § 367 Ziffer 3 RStGB. Es ist unzulässig die zweite Hälfte des Pulvers den Angehörigen eines Kranken zur freien selbständigen Verwendung zu überlassen. — Entsch. StrK. LG. Götingen vom 30. September 1907 gegen den Arzt Dr. R. in Dransfeld. — St.

VII. Schöffengericht München I.

Bayern. Flugblattverteilung und grober Unfug. Das Verteilen von antiklerikalen Flugblättern vor Beginn des Gottesdienstes vor den Kirchen ohne polizeiliche Erlaubnis ist als Übertretung des Art. 12 des Bay. AusfG. zur RStPrO. in rechtlichem Zusammentreffen mit einer Übertretung des § 360 [11] RStGB. (grober Unfug) zu bestrafen. Eine solche Handlungsweise stellt sich als Belästigung des Publikums dar und gefährdet somit den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung. Damit ist der Tatbestand des groben Unfugs erfüllt. — Entsch. SchG. München I gegen Joseph Sontheimer vom 5. November 1907.

VIII. Schöffengericht Gransee.

Preußen. Automobilwett- und -prüfungsfahrten. Der § 22 der Oberpräsidialverordnung für die Mark Brandenburg vom 26. 9. 06, der die Veranstaltung einer Automobilwettfahrt oder Automobilprüfungsfahrt von der Genehmigung des Regierungspräsidenten abhängig macht, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen ergangen und bezieht sich daher nur auf Schnelligkeits- und Zuverlässigkeitsfahrten, bei denen eine hohe Geschwindigkeit wesentliches Erfordernis zur Erzielung eines günstigen Ergebnisses ist, eben wegen der durch diese Geschwindigkeit dem Publikum erwachsenden Gefahr. Er erstreckt sich aber nicht auf Wirtschaftlichkeits-Prüfungsfahrten, bei denen die Schnelligkeit belanglos ist. — Entsch. SchG. Gransee vom 10. Oktober 1907 in Sachen Dr. Martin u. Gen.-Berlin. — St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Kinder auf Tanzböden. Der Regierungspräsident zu Aurich veröffentlicht eine Polizeiverordnung, die es verbietet, schulpflichtige und noch nicht schulpflichtige Kinder zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten mitzunehmen oder zuzulassen.

Landespolizei in Südwestafrika. An der Spitze der für Südwestafrika neu gebildeten Landespolizei wird als Inspekteur Major v. Heydebreck stehen, dem als Adjutant Leutnant Freytag zugeteilt ist. Die vier Polizeibezirke sind wie folgt eingeteilt: 1. Polizeibezirk (Oberleutnant Hildebrandt), zu dem das Depot 1 Waterberg gehört, umfaßt die Bezirke Grootfontein und Outjo und den Distrikt Omaruru; 2. Polizeibezirk umfaßt die Bezirke Swakopmund, Karibib, Windhuk und die Distrikte Okahandja und Gobabis; 3. Polizeibezirk (Leutnant Müller) erstreckt sich über den Distrikt Rehoboth, Bezirk Gibeon und Distrikt Maltahöhe; 4. Polizeibezirk Kalkfontein-Süd, umfaßt den Bezirk Keetmanshoop und die Distrikte Bethanien und Warmbad. Die

Stellen der Inspektionsoffiziere für den 2. und 4. Polizeibezirk sind noch nicht besetzt. Dem Vernehmen der „Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung“ nach ist für die eine Stelle Oberleutnant Hirschberg in Aussicht genommen.

Gewerbebetrieb mit Samen im Umherziehen. Die zuständigen preußischen Minister haben durch Rundverfügung vom 7. 10. 07 — HMBl. 371 — einen Antrag des Ausschusses der Handelskammern im Regierungsbezirk Liegnitz auf Ausschließung des Handels mt Gemüse- und Blumensamen vom Wandergewerbe an die Regierungspräsidenten zur gutachtlichen Äußerung mitgeteilt. Der Ausschuß weist zur Begründung seines Antrages darauf hin, daß sich unzuverlässige Elemente in großer Zahl die Ausnahmebestimmung des § 56 Ziffer 10 zunutze machten. Alljährlich durchzögen sie die Dörfer und böten die verschiedensten Gemüse- und Blumensamen in auffallend buntfarbigen Tüten feil. Diese Tüten, welche fest verschlossen seien, enthielten vielfach eine ganz andere, und zwar minderwertigere Sorte als auf der Außenseite der Tüte angegeben sei. Die feilgebotenen Sämereien hätten oft durch langes Liegen ihre Keimfähigkeit ganz oder zum Teil verloren und seien wertlos. Auf diese Weise würden große Bestände von Samen, die in einer Saison unverkäuflich geblieben wären, in der nächsten Saison wieder in den Handel gebracht. Die Käufer, Landleute, kleine Gartenbesitzer und Arbeiter, wären um das Kaufgeld betrogen und wendeten Zeit und Arbeit auf Bestellung des Landes unnütz auf.

Jugendgerichtshof. Mit der Einrichtung eines Gerichtshofes zur Aburteilung Jugendlicher soll in Frankfurt a. M. ein Versuch gemacht werden. Alle Strafsachen gegen Jugendliche werden dem Vormundschaftsrichter überwiesen.

Königliche Polizei soll am 1. April 1908 zunächst von den Städten des rheinisch-westfälischen Industriegebiets die Stadt Gelsenkirchen erhalten

Benachrichtigung der Angehörigen bei Verhaftungen. Die Dresdner Stadtverordnetenversammlung hat an den Rat den Antrag gerichtet, daß die Königliche Polizeidirektion ersucht werde, von jeder Verhaftung den Angehörigen Kenntnis zu geben. Dieser Antrag entspricht nur der bisherigen regelmäßigen Übung. In allen hierzu geeigneten Fällen wurden schon bisher die Angehörigen benachrichtigt, damit sie sich nicht unnötig beunruhigen sollten. Solche Benachrichtigungen sind aber dem Verhafteten selbst oft nicht gerade erwünscht.

Sozialdemokratisches. Boykottiert hat die sozialdemokratische Partei ein Berliner Warenhaus. Vor den Geschäftseingängen werden Flugblätter verteilt, durch die die Arbeiter vor den Einkäufen gewarnt werden sollen. Zwischen Flugblattverteilern und dem verstärkten Schutzmannsaufgebot kommt es täglich zu Zusammenstößen. Im Anzeigenteil der sozialdemokratischen Zeitungen sind trotz des an anderer Stelle dieser Blätter verkündeten Boykotts große, teuer bezahlte Ankündigungen desselben Warenhauses nach wie vor zu finden. Geschäft ist Geschäft.

Sozialdemokraten als Dienstherrschaft. Die Deutsche Tageszeitung schreibt: Ein Mann, namens Wenig, beabsichtigte seine Tochter bei dem Genossen Eckardt-Salzungen in Dienst zu geben und hatte bereits mit Eckardt einen dahin gehenden Vertrag abgeschlossen. Er hat jedoch den Vertrag wieder gelöst und dabei an Eckardt ein Schreiben gerichtet, in dem es u. a. heißt: „Da Sie als Sozialdemokrat ein Gegner der staatlichen Ordnung und jedenfalls auch der Religion sind, mache ich von dem mir nach § 113, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden Rechte Gebrauch und ziehe meine Ermächtigung für meine minderjährige Tochter, Dienstverhältnisse einzugehen, hiermit zurück, um dieselbe vor Gefahren zu schützen, die sich aus ihrer Unerfahrenheit ergeben. Ich gestatte deshalb nicht, daß dieselbe bei Ihnen in Dienst tritt.“

Anarchistisches. Der Schriftleiter des anarchistischen Blattes „Skorpion“ in Kopenhagen schoß einem Polizeibeamten, der ihn verhaften sollte, eine Revolverkugel in den Kopf und erschoß sich dann selbst.

Verbrechen und Vergehen. Falsches Geld. In Barmen wurde ein feingekleideter Mann festgenommen, der falsche Zwanzigmarkstücke in Umlauf gesetzt hatte. Man fand bei ihm noch mehrere hundert Mark falsches Geld. Es handelt sich anscheinend um einen internationalen Gauner.

Ein Hochstapler, der sich Dr. med. Erich v. Brandt nennt, aber noch drei auf andere Namen lautende Pässe und fünf Sorten Visitenkarten besaß, ist von der Münchner Polizei festgenommen worden. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung fand man eine Masse Damenphotographien, ein Beweis, daß der Verhaftete als Spezialist Heiratsschwindler ist.

Ein Mädchenhändler, ein angeblicher Vicomte de Valixanes, ist in Saarburg festgenommen worden.

Wegen zweier Morde verfolgt wird ein Zigeuner namens Raimund Buriansky aus Skrzipp.

Wegen Beleidigung des Kameraden Parl in Lauchhammer wurde der Schriftleiter des „Volksblatt“ in Halle a. S. vom Schöffengericht daselbst zu 300 *M* verurteilt.

Wegen Totschlagsversuchs und Einbruchsdiebstahls wurde vom Schwurgericht Augsburg ein Dienstknecht zu 5 Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht verurteilt; der Verurteilte hatte im Mai 1905 in Gablingen einen Einbruch versucht; er wurde verscheucht. Bei der Flucht feuerte er aus einem Revolver auf den zufällig des Weges kommenden in Gablingen stationierten Bayerischen Kameraden einen Schuß ab, der jedoch fehlging.

Einen Kampf mit 6 Zigeunern hatte in dem böhmischen Dorfe Welen ein österreichischer Kamerad zu bestehen. Die 6 Zigeuner schossen auf den Gendarmen; diesem gelang es Deckung zu gewinnen und sich mit Erfolg zu verteidigen. Ein Zigeuner wurde getötet, einer schwer verletzt, die übrigen vier leicht verwundet.

Allerlei. Diebesschule in Paris. In Paris wurde kürzlich ein elfjähriger Ladendieb abgefaßt. Bei seinem Verhör stellte sich heraus, daß er im Auftrage eines Belgiers Alexandre Durstin gearbeitet hatte. Dieser befaßt sich, wie die weitere Untersuchung ergab, mit der Ausbildung von Knaben bis zum Alter von 14 Jahren zu Ladendieben. Als Entgelt mußten sie ihm die Hälfte der Beute ablassen. Durstin führte von diesen Einnahmen ein sehr üppiges Leben, ging feingekleidet und hatte mehrere Geliebte aus den besseren Kreisen der Halbwelt.

Ehrentafel.



Kamerad Leutnant Weinberg.

Am 19. Oktober 1856 zu Hedersleben im Kreise Aschersleben geboren, trat Kamerad **Weinberg** am 1. Oktober 1875 als Vierjährig-Freiwilliger in das Thüringische Ulanen-Regiment Nr. 6 ein, bei dem er am 3. Oktober 1878 zum Unteroffizier befördert wurde. Zwei Jahre darauf trat er zum Westfälischen Kürassier-Regiment Nr. 4 über, seine Beförderung zum Sergeanten erfolgte am 23. Juli 1883. Nachdem er am 10. Juli 1885 als Gendarm nach Königssteele (7. Brigade) einberufen und am 1. November 1885 nach Hattingen (Ruhr) versetzt worden war, erfolgte am 1. Februar 1895 seine Heranziehung als Oberwachtmeister auf Probe nach Hagen i. W. und am 9. August 1895 die Bestätigung. Aus Anlaß seiner am 1. Oktober 1907 erfolgten Versetzung in den Ruhestand wurde ihm durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Oktober 1907 der Charakter als Leutnant verliehen. Kamerad Leutnant Weinberg besitzt die Dienstauszeichnung 1. Klasse, die Erinnerungsmedaille, das Allgemeine Ehrenzeichen und das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Zu Ehren des scheidenden Kameraden Lt. **Weinberg** vereinigten sich auf Einladung des Kreises am 30. September die Kameraden des Beritts im Hohenzollernhotel in Hagen i. W. Es nahmen an der Feier noch die nächsten Militär- und Zivilvorgesetzten Weinbergs sowie eine Anzahl anderer Beamter, die ihm besonders nahe gestanden hatten, teil. Der Distriktsoffizier überreichte dem scheidenden Berittführer das ihm verliehene Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen, woran sich ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser schloß. Alsdann sprach sich Landrat Hartmann in anerkennendster Weise über die Dienstführung des Scheidenden aus und überreichte ihm ein vom Kreise gestiftetes vortreffliches Kaiserbild. Auch die Kameraden des Beritts hatten es sich nicht nehmen lassen, ihrem bisherigen Vorgesetzten ein Abschiedsgeschenk zu stiften, mit dem Wunsche, daß er sich noch recht viele Jahre des wohlverdienten Ruhestandes erfreuen möge. In seiner Dankesrede wies sodann Kamerad Weinberg darauf hin, wie schwer es ihm würde, aus den ihm lieb gewordenen Verhältnissen zu scheiden und des Königs Rock, den er volle 32 Jahre in Ehren getragen habe, nunmehr endgültig auszuziehen, aber sein angegriffener Gesundheitszustand zwänge ihn gebieterisch dazu. Später wurde noch manches ehrende und humorvolle Wort gesprochen; die schöne Feier wird allen Teilnehmern in angenehmer Erinnerung bleiben.

Sein 40 jähriges Dienstjubiläum beging am 4. November Kamerad ber. Gendarmeriewachtmeister Panz in Quakenbrück (10. Brigade). Er diente vom 4. November 1867 bis Ende Januar 1878 beim 2. Hannoverschen Ulanen-Regiment Nr. 14 und wurde am 1. Februar 1878 als i. b. Gendarm nach Wittmund (10. Brigade) einberufen. Vor nunmehr 25 Jahren wurde er nach Quakenbrück versetzt. An Orden und Ehrenzeichen besitzt Kam. Panz das Eiserne Kreuz 2. Klasse, die Kriegsdenkmünze von 1870/71, das Allgemeine Ehrenzeichen, die Erinnerungsmedaille und die Dienstauszeichnung 1. Klasse.

Das 40 jährige Dienstjubiläum beging am 1. November Kamerad Fußgendarmerie-Wachtmeister Schlimm in Trier. Er trat am 1. November 1867 als Dreijährig-Freiwilliger bei der 1. schweren Batterie Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 in Cöln ein und wurde am 14. August 1869 zum Unteroffizier, am 1. März 1873 zum Sergeanten und am 1. Oktober 1877 zum Vizewachtmeister befördert. Am 1. März 1878 erfolgte seine Einberufung als berittener Gendarm zur 8. Gendarmerie-Brigade nach Trier, wo er noch jetzt, nach fast 30 Jahren, tätig ist, ein Zeichen dafür, daß er es verstanden

hat, sich mit allen, mit denen er dienstlich oder außerdienstlich zu tun hatte, in ein gutes Einvernehmen zu setzen. Am 1. April 1900 trat er wegen seiner Schwere (250 Pfund) zur Fuß-



Kamerad Fußgendarmerie-Wachtmeister Schlimm.

gendarmerie über. Den Feldzug gegen Frankreich 1870/71 machte er bei dem obengenannten Regiment mit. An Orden und Ehrenzeichen besitzt Kamerad Schlimm das Allgemeine Ehrenzeichen, die Kriegsdenkmünze 1870/71, die Erinnerungsmedaille und die Dienstauszeichnung I. Klasse.

Das 40jährige Dienstjubiläum beging am 2. November Kamerad Oberwachtmeister Kasch



Kamerad Oberwachtmeister Kasch.

zu Birnbaum (5. Brigade). Am 24. Oktober 1848 zu Landsberg a. W. geboren, diente Kam. Kasch vom 2. November 1867 bis 11. September 1871 bei der 4. Eskadron 2. Brandenburgischen Drag.-Rgts. Nr. 12 in Frankfurt a. O., bei welcher er den Feldzug 1870/71 mitmachte. Er nahm an den Schlachten bei Spicheren, Vionville-Mars la Tour, Gravelotte-St. Privat, Beaume la Rolande und an der Belagerung von Metz teil. Vom 18. September 1871 bis 31. Januar 1878 diente er bei der 1. Eskadron 2. Leib-Hus.-Rgt. Nr. 2, wurde am 1. August 1872 zum Unteroffizier, am 1. Februar 1876 zum Sergeanten befördert und trat am 1. Februar 1878 zur Gendarmerie über. In Kempen, Bez. Posen, als berittener Gendarm stationiert, wurde er am 1. April 1886 als interim. Kreiswachtmeister nach Birnbaum herangezogen, am 13. Oktober 1886 als wirklicher Kreiswachtmeister bestätigt und am 1. April 1890 zum Oberwachtmeister befördert. Kam. Kasch besitzt das Allgemeine Ehrenzeichen, die Kriegsdenkmünze 1870/71, die Erinnerungsmedaille und die Dienstauszeichnung 1. Klasse.

Ihr 40jähriges Dienstjubiläum begingen die Kameraden Oberwachtmeister von Fritschen in Memel und Breckenfelder in Sensburg (1. Brigade), ersterer am 1. Oktober, letzterer am 6. November d. J.

Das 40jährige Dienstjubiläum beging der Oldenburgische Kamerad OW. Scheuer in Neuenfelde. Er ist seit 27 Jahren in Neuenfelde stationiert.

Personalveränderungen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch A. K. O. vom 2. 9. 07 dem b. W. Stephan II und den FW. Beständig und Scharke, 3. Brig., dem F. Breitenbach, 8. Brig., den OW. Mülter und Döring, sowie den b. W. Knolle und Nilsson, 10. Brig., die Südwestafrika-Denkmünze aus Stahl zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Oktober d. J. zu verleihen geruht: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Ehwert I in Trakehnen, 1. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Wenzel in Sangerhausen, 4. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Lehmann in Blesen, 5. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Klünder in Moringen, 10. Brig., dem pensionierten Fußgendarmerie-Wachtmeister Ortenburger in Groß-Buchholz, bisher 10. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Ott in Rinteln, 11. Brig., das Allgemeine Ehrenzeichen: den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Haeke in Drossen, Mattick in Luckau, Marquardt in Spremberg, Mittag in Züllichau, 3. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Ehrenberg in Sangerhausen sowie den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Stoya in Neugottersleben, Trautmann in Diedorf und Blank in Bad Kösen, 4. Brig.,

den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Lüdtke in Franstadt und Lorek in Pleschen sowie dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Wenzel in Obornik, 5. Brig., den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Hesse in Rothenburg O.-L., Schmidt VIII in Polsnitz und Rose in Charlottenbrunn sowie dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Badermann in Neuberun, 6. Brig., dem pensionierten Fußgendarmerie-Wachtmeister Berder in Heeren, bisher 7. Brig., den Gendarmerie-Oberwachtmeistern Dietrich in Ottweiler und Hartmann II in Merzig sowie dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Knof in Tönisheide, 8. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Möld in Flensburg, dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Horst I in Brunsbüttel und dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Cummerow in Ulderup, 9. Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Kelpe in Salzhausen, 10. Brig., den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Schmidt in Braunswalde und Conrad in Flatow, 12. Brig.

Hessen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht: die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmütigen dem aus dem Dienst scheidenden Wachtmeister Laumann vom Großherzoglich Hessischen Gendarmerie-Korps.

Sonstige Veränderungen.

2. Brigade.

FW. Steinke I, Rathsdamnitz, am 1. 11. 07 nach Schurow vers. — FW. Kobsch, Schurow, am 1. 11. 07 nach Rathsdamnitz vers. — FW. Wilke, Neu-Elmenhorst, am 1. 11. 07 nach Boockhagen b. Elmenhorst. vers. — b. W. Kölzow, Ducherow, am 1. 11. 07 zur 8. Brig. nach Merzig vers. — FW. Michel, Hohenkrug, am 15. 7. 07 nach Sydowsaue, Kr. Greifenhagen kmdrt., am 1. 10. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Taul, Bartelshagen, am 13. 8. 07 nach Treptow a. Toll. kmdrt., am 17. 10. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Grünhaupt, Borbeck III, 8. Brig., am 1. 11. 07 zur 2. Brig. nach Ducherow vers.

4. Brigade.

b. W. Rudolph, Freyburg, am 1. 11. 07 zur 7. Brig. nach Altenhundem vers. erhält Bez. I.

5. Brigade.

b. W. Kraft, Tremessen, am 1. 11. 07 zur 8. Brig. als FW. nach Benrath vers. — b. W. Laumen, Borbeck — 8. Brig. — am 1. 11. 07 zur 5. Brig. nach Tremessen vers.

7. Brigade.

FW. Wende, Crengeldanz, am 1. 3. 07 nach Altenbochum, Zeche Prinz von Preußen, kmdrt., trat am 30. 9. 07 von seinem Kmdo. zur. — b. W. Rudolph, Freyburg — 4. Brig. — am 1. 11. 07 zur 7. Brig. nach Altenhundem vers., erhält die Nr. I. — FW. Rudolph, Ihmert, erhält die Nr. II. — b. W. Weiland, Warendorf, am 10. 9. 07 nach Everswinkel kmdrt., am 17. 10. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Rothe, Warendorf, am 3. 9. 07 nach Everswinkel kmdrt., am 29. 10. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Reimer I, Bocholt, am 1. 11. 06 ohne Geh. beurl., am 1. 8. 07 als b. W. in Borken i. W. wieder angestellt. — FH. Bendeck, Ahaus, am 1. 10. 07 nach Gronau Wf. (Glanerbrück) kmdrt. — FW. Wolter, Werne, am 1. 10. 07 nach Altenbochum, Zeche Prinz von Preußen kmdrt. — OW. Corbeck, Borken, am 9. 10. 07 nach Bocholt kmdrt. — b. W. Schröder, Greven, am 9. 10. 07 nach Gr. Burlo b. Weseke kmdrt. — FW. Brötzmann, Münster, am 9. 10. 07 nach Suderwick, Kr. Borken kmdrt. — FW. Lange I, Ahlen, am 9. 10. 07 nach Hemden b. Bocholt kmdrt. — b. W. Plötz, Burgsteinfurt, am 21. 10. 07 nach Vreden, Bez. Münster kmdrt. — FW. Diesener, Rheine, am 21. 10. 07 nach Alstätte kmdrt. — FW. Tüllmann, Stadtlohn, am 23. 10. 07 nach Oeding kmdrt. — b. W. Griebel, Ahaus, am 23. 10. 07 nach Alstätte kmdrt. — b. W. Hille, Buer am 23. 10. 07 nach Barlo, Bz. Münster, kmdrt. — FW. Schuder, Haßlinghausen, vom 18. 10. — 31. 12. 07 nach Altena Wf. kmdrt. — b. W. Heinrich, Bottrop, am 23. 10. 07 nach Spork b. Bocholt kmdrt. — FW. Hülsemann, Haltern, am 23. 10. 07 nach Lowick b. Bocholt kmdrt. — b. W. Pollert, Recklinghausen, am 29. 10. 07 nach Vardingholt b. Rhede, Bez. Münster kmdrt. — b. W. Reimer I, Borken, am 2. 11. 07 nach Vardingholt b. Rhede, Bez. Münster kmdrt. — b. W. Brandt II, Bocholt, am 2. 11. 07 nach Hemden b. Bocholt kmdrt.

8. Brigade.

b. W. Rohne, Borbeck IV, am 1. 11. 07 nach Castellaun vers. — b. W. Schatz, Castellaun, am 1. 11. 07 nach Remagen vers. — F. a. Pr. Hoffmann, Wilzenburg, am 1. 11. 07 nach Pluwig Kr. Trier vers. — b. W. Engel, Remagen, am 1. 11. 07 nach Borbeck IV vers. — b. W. Lorenz, Merzig, am 1. 11. 07 nach Borbeck IV vers. — FW. Schneider III, Gammertingen, am 1. 11. 07 nach Gebhardshain, Kr. Altenkirchen vers. — b. W. Laumen, Borbeck IV, am 1. 11. 07 nach Tremessen, 5. Brigade, vers. — b. W. Kraft, Tremessen, 5. Brigade, am 1. 11. 07 zur 8. Brigade nach Benrath vers. — b. W. Grünhaupt, Borbeck III, am 1. 11. 07 zur 2. Brigade nach Ducherow vers. — FW. Schmidt X, Bildstock, am 1. 10. 07 nach Friedrichsthal, Kr. Saarbrücken, vers. — b. W. Kölzow, Ducherow, 2. Brigade, am 1. 11. 07 zur 8. Brigade nach Merzig vers. — FW. Tournée, Werden, am 23. 9. 07 nach Westerbrock, Kr. Straelen Rhld., kmdrt. — FW. Schmidt XVI, Eschweiler, am 12. 10. 07 nach Kohlscheid kmdrt. — FW. Hausmann I, Hückeswagen, am 24. 9. 07 nach Proest, Kr. Rees, kmdrt. — FW. Busch II, Cleve, am 28. 9. 07 nach Spyck b. Griethusen kmdrt. — FW. Büchler, Steele, am 24. 9. 07 nach Kempen Rh. kmdrt. — FW. Sieweck, Kevelaer, am 26. 9. 07 nach Lindenhof b. Wemb, Post Weeze kmdrt. — FW. Domanowsky, Aldekerk, am 26. 9. 97 nach Baal b. Weeze kmdrt. — FW. Pesch II, Erkelenz, am 23. 9. 07 nach Dalheim Rhld. kmdrt. — OW. Ortmann, Kempen Rh., am 19. 10. 07 nach Kaldenkirchen Rhld. kmdt. — FW. Thun, Rheindahlen, am 24. 9. 07 nach Schenkenschanz b. Düffelward,

Kr. Kleve, kmdrt. — FW. Heimann, Ratingen, am 24. 9. 07 nach Louisenburg, Kr. Geldern, kmdrt. — FW. Hartmann, Schlebusch, am 24. 9. 07 nach Millingen, Kr. Rees, kmdrt. — FW. Jeszziorski, Calcar, am 26. 9. 07 nach Griethausen kmdrt. — FW. Kahn, Dabringhausen, am 24. 9. 07 nach Emmerich, Kr. Rees, kmdrt. — OW. Gildemeister, Lennep, am 24. 9. 07 nach Wyler, Kr. Cleve, kmdrt. — FW. Breitenbach, Rath, am 24. 9. 07 nach Leuth, Kr. Geldern, kmdrt. — FW. Schulz II, Neviges, am 24. 9. 07 nach Hüthum, Kr. Rees, kmdrt. — FW. Wärner, Odenkirchen, am 22. 9. 07 nach Keecken, Kr. Cleve, kmdrt. — FW. Landsberg, Eller, am 24. 9. 07 nach Zyfflich, Kr. Cleve, kmdrt. — OW. Armacher, Ruhrort, am 22. 9. 07 nach Straelen Rhld, kmdrt. — FW. Boßlöcker, Kettwig, am 23. 9. 07 nach Dam b. Straelen Rhld. kmdrt. — FW. Matuschek, Cronenburg, am 24. 9. 07 nach Hüthum, Kr. Rees, kmdrt.

FW. Metzger, Siebenhonnschaften, am 23. 9. 07 nach Haus Steprat b. Walben Rhld. kmdrt. — FW. Faßbender, Anrath, am 28. 9. 07 nach Isselburg, Kr. Rees, kmdrt. — FW. Lange IV, Velbert, am 24. 9. 07 nach Emmerich, Kr. Rees, kmdrt. — OW. Fuhrmann, Düsseldorf, am 24. 9. 07 nach Empel, Kr. Rees, kmdrt. — FW. Abeling, Dülken, am 28. 9. 07 nach Genholt-Brüggen, Rhld., kmdrt. — FW. Oberdiek, Oberburg-Wupper, am 24. 9. 07 nach Wertherbruch, Kr. Rees, kmdrt. — FW. Simon II, Ohligs, am 24. 9. 07 nach Millingen, Kr. Rees, kmdrt. — FW. Lätsch, Lank, am 24. 9. 07 nach Spyk b. Griethausen kmdrt. — FW. Teschendorf, Offenbach a. Gl., am 15. 10. 07 nach Nahbollendorf, Kr. St. Wendel, kmdrt. — FW. Ferling, Hetzerath, am 1. 10. 07 nach Plein, Kr. Wittlich, kmdrt. — FW. Braun, Aldenhoven, am 18. 10. 07 nach Lontzenerbusch b. Herbesthal kmdrt. — FW. Bach, Schmidtheim, am 18. 10. 07 nach Walhorn kmdrt. — FW. Hanauer, Pr. Moresnet, am 18. 10. 07 nach Walhorn kmdrt.

— FW. Schmeißer, Lobberich, am 20. 10. 07 nach Brüggen, Rhld., kmdrt. — FW. Ehrlich, Lennep, am 24. 9. 07 nach Wertherbruch, Kr. Rees, kmdrt. — FW. Weber VII, Erkrath, am 24. 9. 07 nach Hülm, Kr. Cleve, kmdrt. — FW. Paffrath I, Bürrig, am 24. 9. 07 nach Isselburg, Kr. Rees kmdrt. — b. W. Lang, Cleve, am 28. 8. 07 nach Warbeyen, Kr. Cleve, kmdrt., am 27. 9. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Kesemeyer, Cranenburg, am 28. 8. 07 nach Keecken b. Cleve kmdrt., am 27. 9. 07 vom Kmdo. zur.

10. Brigade.

F. a. Pr. Schmidt, Harste bei Göttingen, v. Tj. Truppenteil zum Vizefeldwebel befördert.

11. Brigade.

FW. Merz, Oberlahnstein, am 22. 8. 07 nach Usingen kmdrt., am 30. 9. 07 vom Kmdo. zur.

12. Brigade.

FW. Leitys, Kielau, am 6. 11. 07 nach Einlage bei Schiewenhorst kmdrt. — FW. Worm, Slawoschin, am 21. 10. 07 nach Einlage bei Schiewenhorst kmdrt., trat am 6. 11. 07 vom Kmdo. zurück.

Brigade Elsaß-Lothringen.

i. b. G. Lutz, Busendorf, am 20. 11. 07 von Busendorf nach Sundhausen vers. — b. W. Attig, Großtänchen, am 30. 11. 07 von Großtänchen nach Delme vers. — b. W. Klünder, Delme, scheidet am 14. 11. 07 aus. — Sergt. Demange vom Schlesw.-Holst. Drag.-R. 13 zum 15. 11. 07 als i. b. G. nach Saarburg zur Probedienstleistung einber. — Sergt. Kupke vom 2. Rhein. Hus.-Rgt. 9 zum 20. 11. 07 als i. b. W. nach Busendorf zur Probedienstleistung einber. — VW. Rott vom 1. Unter-Elsäss. Feldart.-Rgt 31 zum 1. 12. 07 als i. b. W. nach Großtänchen zur Probedienstleistung einber.

Auskunftei.

An Kam. ber. GWM. Schl. in N.-M. **Schankgefäße. Stammseidel.** Die Bestimmung über Bezeichnung der Schankgefäße erstreckt sich auf alle Gefäße, die der Wirt in der öffentlichen Wirtschaft zum Verabfolgen von Bier, Wein, Most und Obstwein verwendet, auch auf die Stammschoppen. So hat u. a. das OLG. Darmstadt am 20. März 1885 entschieden. Allerdings möchte es zweifelhaft sein, ob die Vorschriften auch auf Gläser Anwendung finden, die die Gäste in der Wirtschaft unter eigenem Verschluß aufbewahren, z. B. in einem Vereinsschrank, und die nur bestimmten Zwecken dienen oder einem besonderen Gast ausschließlich zur Verfügung stehen, z. B. Humpen, aus denen ein Vereinsvorstand etwa einen Begrüßungstrunk spendet. Nicht zu bezeichnen sind selbstverständlich Ehrenhumpen, die ein Verein als Siegespreis errungen und in seinem Vereinszimmer aufgestellt hat.

Nr. 218. — ph. —

Kam. GW. S. in S. **Feilbieten roher Erzeugnisse der Landwirtschaft im Umherziehen.** Wer rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft, z. B. Kartoffeln, feilbieten will, bedarf, wie in den Auskünften S. 210 und 257 des „Gendarm", 4. Jahrg., erschöpfend auseinandergesetzt ist, keines Wandergewerbescheins. Dagegen bedarf ein Zwischenhändler, wie ebenda ausgeführt ist, eines Gewerbesteuerscheins. Weshalb der Regierungspräsident — doch auf Vorschlag der Polizeibehörden — dennoch Wandergewerbescheine für diesen Gewerbebetrieb ausstellt und weshalb die Gerichte die Kartoffelhändler, die keinen Wandergewerbeschein besitzen, bestrafen, ist uns unerfindlich. Daß aber auch Sie, der Sie doch selbst die oben erwähnte Auskunft auf Seite 257 anziehen, Kartoffelhändler wegen Wandergewerbeübertretung anzeigen können, ohne auf die die Straffreiheit gewährenden Vorschriften dabei aufmerksam zu machen, verstehen wir erst recht nicht. Nr. 296a. — n.

An B. in O. 1. **Polizeistunde für Vereine.** Wenn die Mitglieder eines Vereins nach Beendigung der nicht öffentlichen Vereinssitzungen (Gesangsübung, Turnstunden) im Vereinslokal verweilen und von Schluß der Sitzung völlig unter sich bleiben,

also nach wie vor eine geschlossene Gesellschaft bilden, dann findet die Polizeistunde auf sie keine Anwendung.

2. Form des Feierabendbietens. Der Wirt hat, um sich selbst vor Strafe wegen Polizeistundenübertretung zu schützen, alles zu tun, um die Gäste aus der Wirtschaft hinauszubringen. Das bloße Feierabendbieten befreit ihn nicht. Dagegen macht sich jeder Gast strafbar, der trotz Feierabendbietens in der Wirtschaft verbleibt. In welcher Form das Feierabendbieten zu geschehen hat, ist gleichgültig. Das eine den Gästen deutlich verkündete „Feierabend" genügt vollkommen; es ist jedem verständlich und allgemein bekannt, daß darin eine Aufforderung zum Verlassen der Wirtschaft liegt. Eine ausdrückliche Aufforderung ist nicht geboten.

3. Polizeistunde für Wirtschaften einer Kasinogesellschaft. Eine Kasinogesellschaft ist an und für sich in ihrem Hause nur dann und nur soweit an die Polizeistunde gebunden, als sie die Wirtschaftsräume dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt.

Nr. 217. — t. —

Kam. GW. B. in G. **Ärztliche Hilfe bei Unglücksfällen.** Ein Arzt, der bei Unglücksfällen von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter aufgefordert wird, einem Verletzten zur Verhütung einer Verblutung schleunigst einen Verband anzulegen, macht sich unbedingt strafbar, wenn er der Aufforderung keine Folge leistet. Die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, ist nach der Hilfeleistung zu entscheiden. Von einer vorherigen Zusicherung der Erstattung darf der Arzt die Hilfe unter keinen Umständen abhängig machen. Dies gilt als Verweigerung der Hilfeleistung. Es dürfte wohl auch nur wenig Ärzte geben, die die Gewissenlosigkeit so auf die Spitze treiben, um einiger Pfennige willen ein Menschenleben zu gefährden. Erstatten Sie Strafanzeige aus § 360[10] StGB. Voraussetzung ist nur, daß dem Arzt die Gefahr des Verblutens bei der Aufforderung zur Hilfeleistung mitgeteilt worden ist.

Nr. 277. — n.

Kam. ber. GW. G. in Bl. **Kastellan oder Wirtschaftspächter.** Ein Schankwirt, der von dem Eigentümer einer Wirtschaft mit der Verpflichtung in diese eingesetzt wird, von den Einnahmen für ausgeschenkte Getränke bestimmte Beträge abzuliefern, gilt als Pächter, wenn auch der dem Pächter gebührende Überschuß aus dem erzielten Erlös als „Lohn" bezeichnet wird. Es kommt im Rechts- und Verkehrsleben heutzutage nicht auf den toten Buchstaben, sondern auf den lebendigen Inhalt eines Rechtsverhältnisses an. Wie die Parteien den Vertrag und ihre gegenseitigen Beziehungen bezeichnen, ist völlig gleichgültig. Der Mann bedarf der Schankerlaubnis. Schenkt er, ohne eine solche nachgesucht zu haben, bereits aus, dann ist schleunigst ein Strafverfahren wegen Vergehens gegen § 147[1] der Gewerbeordnung gegen ihn und wegen Beihilfe zu diesem Vergehen — wenn nicht gar wegen Anstiftung (Mißbrauchs des Ansehens des wirtschaftlich Stärkeren) — gegen den Verpächter einzuleiten. Bestrafung beider ist uns nicht zweifelhaft. Daneben kann gemäß § 15 GewO. und Ziff. 8 der Ausf.-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 mit Verhinderung des unbefugten Schankbetriebes vorgegangen werden.

Nr. 128. — n.

Kam. v. Z. 103. **Gendarmeriekalender 1908.** Der Kalender wird zurzeit gedruckt und gelangt im Dezember zur Versendung. Reklamationen sind daher nicht nötig. Nr. 211. — F. G.

Amtsvorst. R. **1. Waffenverkauf.** Eine Polizeiverordnung, die den Verkauf von „Revolvern, Pistolen und ähnlichen Schußwaffen" nur gegen Vorzeigung eines Waffenscheines gestattet, versteht unter „ähnlichen" Schußwaffen u. E. Schußwaffen, die sich in gleicher Weise leicht in einer Tasche oder unter einem Kleidungsstück verbergen lassen wie ein Revolver oder eine Pistole. Die Kleinheit der Waffe, die ein verstecktes Tragen erleichtert, macht sie gefährlicher als die Büchsen und Flinten mit langem Lauf. Flobertschußwaffen werden danach so weit unter das Verbot fallen, als sie in Pistolenform angefertigt sind, es müßte denn aus dem Wortlaut oder Inhalt der Polizeiverordnung etwas anderes hervorgehen.

2. Dienstreisen mit Klein- und Straßenbahnen. Klein- und Straßenbahnen sollen bei Dienstreisen tunlichst benutzt werden, es müßte denn sein, daß ihre Benutzung einer angemessenen Erledigung der Reise nicht förderlich ist. Als Beispiele für Zulässigkeit der Nichtbenutzung der Klein- und Straßenbahnen gibt der Staatsministerialbeschluß vom 11. 11. 03 folgende Fälle an:

a) wenn durch die Benutzung eines andern Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird;

b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;

c) wenn die Kleinbahn (Straßenbahn) sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;

d) wenn die Kleinbahn (Straßenbahn) mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist.

Dieselben Ausnahmefälle wird man, wenn dies auch nicht ausdrücklich angegeben ist, in dem Verhältnis der Straßenbahn zu einer Kleinbahn mit nebenbahnähnlichem Betriebe gelten lassen müssen. Ist die Fahrzeit auf der 15 Kilometer betragenden Straßenbahn also so erheblich länger als die Fahrzeit auf der 8 Kilometer langen Kleinbahn, daß dadurch die Dienstgeschäfte am Amtssitze oder an dem Ziel der Dienstreise erheblich geschmälert werden, dann darf der Beamte das schnellere Beförderungsmittel wählen. Die Gründe für Nichtbenutzung der Straßenbahn sind dann in der Reisekostenberechnung auseinanderzusetzen. Nr. 214. —t.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 17. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. **1907/08.**

Die Polizeihundprüfung zu Hagen i. W.

am 29. und 30. September 1907.

(Schluß.)

14. Flock v. d. roten Erde, ein gut abgeführter Dobermann, hat sich seit Iserlohn im Apportieren und Springen verbessert, in der Wasserarbeit ist er aber auf Null geblieben. Seine Verbrecherarbeit war gut, seine Suche mit der Nase jedoch nur halb; er sucht mehr mit den Augen. Diesmal verschmähte er den ihm von fremder Hand dargebotenen Lederbissen und blieb in dieser Beziehung standhaft. Der Führer muß dem Hunde gegenüber energischer auftreten.

15. Normann v. Isenburg, ein Dobermann von guter Anleitung, der bei weiterer, geschickter Dressur, zu welcher der Führer das Zeug hat, ein tüchtiger Polizeihund zu werden verspricht.

16. Dober, ein Dobermann mit guter Nasenarbeit, ferm im Verlorensuchen, energischer Verteidiger, schußfest und guter Springer. Als besondere Leistung zeigte er das Aufsuchen von Schlüsseln, die sein Führer vergraben.

17. Fanny, siehe Hündinnen, offene Klasse.

18. Harras, siehe Rüden, begr. Klasse.

19. Prinz, ein Hund ohne Leben, schlecht im Futter, sein Führer noch nicht kundig genug. Angeblich erst 24 Tage in der Dressur, hat er schon ziemlich viel gelernt; vom Verbrecher weggeworfene Sachen bringt er tadellos, ebenso bringt er einwandfrei die Puppe aus dem Wasser ans Land. Im Meldungüberbringen ist er gut, aber zu langsam. Die Arbeit am Verbrecher befriedigt.

20. und 21. Graf und Wotan, zwei prächtige Dobermänner, Besitzer und Führer Herr Pol.-Kom. Wagner-Vohwinkel. Beide Hunde zeigten sich von der besten Seite und sind sehr gut abgeführt. Besonders hervorzuheben ist ihre Zusammenarbeit am Verbrecher, wobei sie Vorzügliches leisteten und einen bewundernswerten Gesamtappell zeigten. Herr Pol.-Kom. Wagner ist ein sehr ruhiger und geschickter Führer, so wie man sich ihn wünscht.

22. Schuft, ein gut durchdressierter und hauptsächlich zur Nasenarbeit sehr gut beanlagter Airedaleterrier. Der Hund versprach in die höchsten Punktzahlen zu kommen, doch war die Arbeit am Verbrecher und im Wasser leider nicht befriedigend. Beim Revieren gibt er beim Verbrecher erst Laut, als ihn sein Führer dazu anreizt. Im Verfolgen ist er wohl gut, faßt aber nicht recht zu. Vom Verbrecher weggeworfene Sachen bringt er tadellos, springt und sucht verloren sehr gut.

23. Greif, Airedaleterrier, fehlt.

24. Jahn, der Hund ist durch die Anwesenheit seines früheren Herrn in der Arbeit abgelenkt worden. Gleich beim Ableinen zum Folgen frei bei Fuß geht er ab und sucht seinen früheren Herrn. Sein jetziger Führer muß den Hund mehr in seine Gewalt bringen. Am Verbrecher arbeitete er sehr gut, Revieren war mäßig, Gesamtappell schlecht. Der Hund muß noch gründlich vorgenommen werden.

25. Prinz v. Haspe, ein Airedaleterrier ohne Feuer, bedächtig in seiner Arbeit, am Verbrecher wird er lebhafter, verteidigt und verfolgt sehr gut, versagt dagegen im Bewachen von Gegenständen und bringt auch den vom Verbrecher weggeworfenen Revolver nicht, apportiert überhaupt keinen Gegenstand aus Metall. Als besondere Leistung wird das Bewachen, selbständige Verfolgen und Stellen des Verbrechers sehr gut vorgeführt.

26. Prinz Artus v. Otzberg, ein mehrfach auf seine guten Leistungen prämiierter Schäferhund. Ich habe den Hund schon besser arbeiten sehen. Er ist sonst ein sehr gut durchdressierter Hund, ein sicherer Verteidiger seines Herrn, flott und zuverlässig für Wasserarbeit; sein Führer ist ein guter Dresseur.

2. Offene Klasse, Hündinnen.

1. Gula von Langerfeld, eine Airedalehündin mit sehr guter Nase, im Apportieren etwas lässig, muß noch in allen Fächern gehörig vorgenommen werden. Das beste, was sie leistete, war Meldungüberbringen, worin sie vollständig sicher ist.

2. Nora v. Eckardstein, eine gut abgeführte Lüdenscheider Dobermannhündin, mit vorzüglicher Nase, sucht sehr gut, würde sich besonders zur weiteren Ausbildung als Kriminalhund eignen.

3. Marlitt v. Eckardstein, eine ebenfalls tadellose Lüdenscheider Dobermannhündin, die am Verbrecher schneidiger arbeitete als die vorige, überhaupt eine gute Gesamtarbeit leistete.

4. Lady v. Schmidthorst, die Siegerin der Prüfung. Ein Airedaleterrier, wie ich ihn mir bisher stets vorgestellt habe. Schade, daß der Hündin die Wasserarbeit und das Apportieren über die Bretterwand nicht besser gelang, sonst hätte sie mühelos und mit Glanz die Höchstzahl von 110 Punkten erreicht. Wer das wackere Tier arbeiten sah, mußte seine helle Freude daran haben. Als besondere Leistung im Sicherheitsdienst zeigte sie das Bewachen und selbständige Verfolgen

und Stellen des Verbrechers mit großer Bravour. Als besondere Leistung im Kriminaldienste suchte und fand sie sehr schnell und sicher den von einer fremden Person vergrabenen Gegenstand. Die Hündin machte ihrem Führer und Dresseur alle Ehre.

5. Fanny, eine deutsche Schäferhündin, die der Lady beim Kampf um die Siegespalme scharf im Nacken saß, ihr aber in der Gesamtarbeit nicht gleichzustellen ist. Ein ganz vorzüglich dressierter Hund, sehr gute, flotte Nasenarbeit, Schneid und Temperament sehr gut, ein geborener Polizeihund. Schade, daß der Hund nicht im Polizeidienst steht!

In der begrenzten Klasse waren drei ganz vorzügliche Schäferhunde, Rolf, Cilly und Cäsar, die sehr wohl in der offenen Klasse hätten konkurrieren können; sie erreichten 98, 94 und 91 Punkte. Das übrige Material der begrenzten Klasse zeigte sich gut ausgebildet bis auf eine Airedalehündin, die Beate v. Mühlenbruch, die ganz zerstreut und nicht bei der Sache war, wenig Temperament besitzt, beim Schießen und Angriff des Verbrechers fortläuft. Dagegen hat sie gute Anlagen zur Nasenarbeit, findet beim Suchverloren den Gegenstand, bringt ihn aber nicht. Der deutsche Schäferhund Waldin steckt noch ganz in den Kinderschuhen und wurde während der Prüfung zurückgezogen.

Wie ich schon weiter oben anführte, hat der Herr Minister des Innern sein Interesse und seine Anerkennung der Polizeihundsache auch bei dieser Prüfung bekundet. Der Herr Regierungspräsident zu Arnsberg hatte den Herrn Regierungsassessor Klein als seinen Stellvertreter entsandt. Ferner waren als Ehrengäste erschienen die Herren Oberbürgermeister Cuno, Bürgermeister Willde, Bürgermeister Wortmann, Pol.-Insp. Hauptmann Klaeber-Altona, Krim.-Insp. Hentzsch-Hamburg, als Vertreter der Königl. Polizeidirektion Saarbrücken der Königl. Polizei-Kommissar Most, Vertreter der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbehörden, Amtmänner und Bürgermeister der Landkreise Hagen, Schwelm usw., Stadtverordnete, viele Polizeiinspektoren, Polizeikommissare und sonstige Polizeibeamte und auch verschiedene Gendarmeriewachtmeister. Zur Freude aller Polizeihundleute waren auch die um die Entwicklung des Polizeihundwesens hochverdienten Herren Direktor Robert Gersbach und der Schriftleiter unserer Zeitschrift „Der Polizeihund", Fritz Gersbach, aus Berlin erschienen.

Selbst das Ausland hatte Vertreter entsendet, und zwar die Herren Herskens, Inspekteur van Politie aus 'sGravenhage (Holland) und Redakteur van het Weekblad „Onze Honden" M. Keßler aus 'sGravenhage. Auch Herr Krupp von Bohlen-Halbach aus Essen besuchte die Prüfung.

Um zum Schlusse nun auch den geselligen Teil des Programms zu berühren, so will ich mich darin ganz kurz fassen und sagen, es war alles tadellos arrangiert und alles verlief in der schönsten Weise. Sämtlichen Herren, die zu dem guten Gelingen der Hagener Polizeihundprüfung beigetragen haben, herzlichen Dank!

Mit dem Wunsche, daß alle Teilnehmer an dieser Prüfung eine Fülle von Anregungen, Belehrungen und guten Erfahrungen in sich aufgenommen haben und zu ihrem und zum allgemeinen Nutzen verwenden mögen, hoffe ich, daß der P.H.V. auf dem nun eingeschlagenen Wege kräftig weiter wachsen, blühen und gedeihen wird.

Frankfurt a. M., im Oktober 1907.

Weber, Königl. Polizeikommissar.

Zur Förderung der Zucht.

Die 7. Polizeihundprüfung zu Hagen i. W. lieferte den untrüglichen Beweis eines großen Fortschritts in der Tüchtigkeit unserer Führer und somit in der Dressur der Hunde. Die große Anzahl der Prüflinge ließ ferner die mächtig anwachsende Bewegung für unsere Sache erkennen. Der glückliche Gedanke, Zweigvereine zuzulassen, wird sicherlich das Seine tun; neue geistige Mittelpunkte werden erstehen und fördernd wirken.

Heute sei mir erlaubt, die Worte zu behandeln, die wir als Devise auch auf unserem Schilde führen: die „Förderung der Zucht". Es ist ein interessantes Thema und ein schier unerschöpfliches, auf das hier nur einige Schlaglichter fallen sollen.

Wozu mag der Mensch der Urzeit den Hund wohl zuerst benutzt haben? Als Hüter der Herden oder als Jagdgenossen? Wir wissen es nicht; doch so viel steht fest, daß der Mensch zu besonderen Zwecken sich besonders geeignete Hunde wählte, diese sich kreuzen ließ, und aus deren Nachzucht wieder die geeignetsten paarte. So entstand durch planmäßige Zuchtwahl der körperlich und geistig hervorragenden Tiere die Rasse.

Inbegriff des Wortes „rasserein" ist also: Fixierung körperlich und geistig hervorragender Eigenschaften durch Ererbung. Einen typischen Vertreter seiner Rasse nennt man den Hund, der alle für den ihm zukommenden Sonderzweck erforderlichen Eigenschaften in hohem Maße in sich vereinigt. Es liegt in der Natur der Sache, daß man Jagd-, Schäfer- und auch Wachhunde seit alters rasserein erzüchtete — der Polizeihund harrt noch dieser Aufgabe.

Der Beweis für diese Behauptung sei dadurch erbracht, daß z. B. unter 100 Schäferhunden (des Gebrauchshundschlages) sicherlich 99 zum Hüten geeignet sind und daß unter 100 Pointers 99 die Nase, die Suche und das Gangwerk haben, die sie zu so hervorragenden Spezialisten für die Hühnerjagd machen.

Wir dagegen müssen uns noch innerhalb verschiedener Rassen mühsam das geeignete Material aussuchen, da die für den Palizeidienst erforderlichen Eigenschaften eben nach nicht durch Vererbung festgelegt sind. Um dies nun wenigstens in einem Stamm von Hunden zu ermöglichen, ist eine Beschränkung der für den Polizeidienst zuzulassenden Rassen ein unumgängliches Erfordernis.

Möge die Zukunft dieser Tatsache immer mehr Rechnung tragen, möge sie den sa wichtigen Zuchtfragen gesteigerte Anregung und Färderung bringen! Nicht nur gute Führer und Dresseure sind Daseinsbedingung für unsere Sache, sandern vor allem auch Züchter und Kynologen, deren wir unter den Polizeihundmännern schon viele haben.

Einen Blick nun auf die Ausstellungen, deren guter Zweck sa aft verkannt wird. Gemeinhin sagt man, dart würden die Hunde nur auf Schänheit gerichtet. Gewiß! Schönheit bedeutet aber Rassereinheit in körperlicher Beziehung. Das anatomisch geschulte Auge des Richters prüft, ab der Hund auf Grund der Beschaffenheit seiner Brust, Schulkern, Knachen, Läufe, Zehen, seines Haarkleides usw. den Anstrengungen, die der Dienst an ihn stellt, gewachsen ist. Die Beurteilung rein äußerlicher Schönheitspunkte kommt erst in zweiter Linie.

Ein Vergleich erscheint hier am Platze: Bevor der Staat die Rekruten ins Heer einstellt, ardnet er ihre Untersuchung auf kärperliche Tauglichkeit an; er prüft die „Felddienstfähigkeit". Nur die Felddienstfähigen werden Saldaten und erst unter letzteren wird durch Befärderung die geistige Auslese getroffen. Dies, auf unsere Verhältnisse übertragen, heißt: nur die körperlich tauglichsten, nach dieser Seite hin typischsten Vertreter ihrer Rasse sallten Polizeihunde werden. Gelegentlich der Prüfungen wird unter diesen die geistige Auslese gehalten und — wir haben den Tieren gegenüber mehr Machtmittel in der Hand als der Staat für die Menschen — nur die intelligentesten zur Zucht benutzt.

Solche der körperlichen und geistigen Seite genügende Zuchtwahl wird Erfolge zeitigen und uns immer näher bringen dem zu erstrebenden Ziel: Festlegung der für den Polizeidienst erforderlichen Eigenschaften und Erzüchtung gebarener Palizeihunde. An diesem graßen Werk hilft jeder mit, der nur rassereine und typische Hunde — sagen wir, um die so nötige Einschränkung der Rassen zu ziehen, Airedales, deutsche Schäferhunde oder Dobermannpinscher — für den Dienst beschafft und einstellt, die dann nach Prüfung ihrer Intelligenz erst Zuchtwert erlangen und so die für den Sonderzweck erwarbenen Eigenschaften vererben helfen.

In diesem Sinne wenigstens Züchter zu sein, sallte jeder Palizeihundführer sich angelegen sein lassen.

Mast,
Kgl. Pal.-Kom. in Malstatt-Burbach.

Leinenführigkeit und Folgen bei Fuß.

Jeder Hundebesitzer, der seinen Köter schon einmal an der Leine über die Straße schleifte, spricht über Leinenführigkeit und Folgen bei Fuß, als ob die ernsthafte Dressurleistung einfach eine Spielerei und selbstverständlich von jedem Hunde ausgeführt würde. Und doch weiß nur ein Prozentsatz der Dresseure, was ferme Leinenführigkeit ist und bezweckt. Das Wort „Leinenführigkeit" hört sich auch so einfach an. Man schleppt ja den Köter nur an der Leine, damit er sich vam Führer nicht entfernen kann. Dazu ist doch die Strippe nur da! Ich meine aber, die Leinenführigkeit hat denn dach noch einen anderen Dressurzweck und ist auch noch etwas anderes als das oben erwähnte kurze Verfahren.

Ferm leinenführig sein und ferm folgen bei Fuß ist die Creme der Stubendressur und auf beiden Leistungen basiert zum größten Teil der unbedingte Gehorsam des Hundes. Es bedarf einer unendlichen Mühe und Geduld, den Hund so weit zu bringen, daß er in diesen Arbeiten mit „ferm" zu zensieren ist. Ich verstehe darunter, daß der Hund, an die kurze Leine gelegt, dem Führer so folgen muß, daß die Hundenase stets am linken Knie des Führers klebt, daß die Leine dabei stets lose hängen bleibt und der Führer auch nicht den geringsten Ruck verspürt, wenn er blitzschnell bald rechts, bald links sich dreht und wendet, wenn er schnell durch dichtes Stangenholz sich windet oder in der belebtesten Straße fast laufend seinen Weg verfolgt. Das ist Leinenführigkeit und genau sa hat der Hund sich bei Fuß zu verhalten, das heißt, er hat unangeleint genau so zu folgen und jede Bewegung des Führers mitzumachen, als ab dieser ihn noch durch die Leine in seiner Gewalt hätte.

Was soll denn aber diese Leistung bezwecken und nützen? Dem jungen Hunde soll klargemacht werden, daß er seinen Willen dem des Führers unterzuordnen hat, und da gibt es eben nur das Mittel, denselben an die Leine zu nehmen. Hier lernt er das Abc des Gehorsams und später, viel später erst den letzten Buchstaben seines Gehorsamkeitsalphabets. Dadurch, daß ich mich langsam vorwärts bewege und den jungen Hund an der Leine mitnehme, zeige ich demselben, daß er mir zu folgen, zu gehorchen hat. Seine Raubtiernatur bekommt hier den ersten Stoß. Später, wenn ich mit den Gängen und Wendungen beginne, wird ihm immer mehr eingeprägt, daß er sich anständig zu verhalten hat. Der Kopf des gesitteten Hundes gehört an das linke Knie des Führers und es wird ihm durch die kleinen Rucke, welche er bei der geringsten Unachtsamkeit erhält, stets kurzerhand eine Strafe für sein Verhalten erteilt. Der Hund lernt bald einsehen, daß er an der Leine seine ungeteilte Aufmerksamkeit nur seinem Führer zuzuwenden hat, und daß Unachtsamkeit und etwa anzustellende Beobachtungen hier nicht am Platze sind und sich durch den Ruck an der Leine selbst strafen. Nun lernt der Schüler seinen Herrn erst als solchen erkennen und achten; er lernt auch, seine Aufmerksamkeit nur

auf diesen allein zu richten und alle Ablenkungen und Versuchungen auf der Straße unbeachtet zu lassen.

Damit hat man erreicht, was man wollte: der Hund beobachtet und beschützt seinen Herrn und ist so ganz und gar für seinen Dienst gewonnen; denn die Erfüllung dieser Aufgabe ist doch nur der Zweck des Polizeihundes. Nur das andauernde *regelrechte* Führen an der Leine brachte eben den Hund so weit, daß er, wenn er seinem Herrn an derselben folgt, seine ganze Aufmerksamkeit diesem allein widmet.

Mir ist nichts unangenehmer als wenn ich mit einem halbrohen Köter losziehen soll, der absolut keine Ahnung hat, ob er vor oder hinter mir, rechts oder links zu gehen hat, ja auf den man noch Rücksicht nehmen muß, damit nur die verschiedenen Läufe nicht verwechselt werden. Darunter muß selbstverständlich der Dienst leiden. Wie ganz anders gestaltet sich ein Dienstgang mit einem ferm leinenführigen Hunde! Diesen merkt man gar nicht an der linken Seite; die Leine hängt stets lose herunter und belästigt auch nicht durch den geringsten Ruck. So wird durch das vorschriftsmäßige Führen an der Leine dem Hunde der unbedingte Gehorsam beigebracht, der Grundstein zum Aufbau der ganzen Dressur gelegt. Auch die andere Stubendressur sowie die Führung ohne Leine usw. erzielt den Gehorsam des Hundes zum großen Teil aus der fermen Leinenführigkeit. Denn nach Vorschrift hat jeder Dresseur vor und nach jeder Dressurübung Gänge des Hundes an der Leine zu üben. Nur ist beim jungen Hund sowie beim alten stets mit größter Sorgfalt darauf zu achten, daß er ganz vorschriftsmäßig folgt und sich nie erlaubt, seinen vorgeschriebenen Platz auch nur um eine Kopflänge zu verlassen.

Genau wie nur der ferme Reiter dem Reitpferd seinen Schneid erhalten und steigern kann, so wird auch nur der fleißige, unermüdliche Führer gute Hunde haben. Ohne viele Mühe und Arbeit kann weder ein gutes Reitpferd noch ein guter Polizeihund ausgebildet werden. Dem Leser aber empfehle ich, einmal mit seinem Hund die Probe zu machen. Er wird, wenn er diese Zeilen gelesen hat, sofort wissen, ob sein vierläufiger Genosse leinenführig ist oder nicht.

W. G—k.

Allerlei.

Zweigverein für die Saargegend des PHV. In Malstatt-Burbach hat sich am 14. Oktober ein Zweigverein des PHV. gebildet, dem sofort 29 Mitglieder beitraten. Zum Vorsitzenden wurde der Kgl. Polizei-Kommissar Most und zum Schriftführer der Kgl. Schutzmannswachtmeister Märdian gewählt. Es ist erfreulich, daß Pol.-Kom. Most sein Versprechen in Hagen so schnell ausgeführt hat. Wir hoffen, daß der neue Zweigverein recht kräftig den Stammverein in seinen Aufgaben unterstützt.

In Velbert hatte sich ein Polizeihund an einem anderen Hunde festgebissen. Der Beamte, der die Tiere auseinander bringen wollte, erhielt hierbei von dem einen Hunde am Arm eine leichte Verletzung. Er hat den Dienst nicht unterbrochen. Dies ist aktenmäßig festgestellt, Tageszeitungen, die über den Fall berichteten, haben die Sache entstellt und aufgebauscht.

Zur Dobermannfrage. Rittmeister von Stephanitz, der Vorsitzende des Vereins für deutsche Schäferhunde, Sitz München, pflegt neuerdings vom Dobermannpinscher nur immer als dem „Dobertier" zu sprechen und bekämpft den Dobermann, wo er nur kann. Weil wir aber im Interesse der Polizeiverwaltungen und der Polizeihundsache nicht einseitig zugunsten einer einzelnen Hunderasse Stellung nehmen können, sondern im Gegenteil wünschen, daß mehrere Klassen konkurrieren, halten wir es für nützlich, unseren Lesern ein Urteil vorzuführen, das der bekannte Kynologe E. v. Otto in Bensheim a. d. B., der Schriftleiter der Zeitschrift „Hundesport und Jagd", in Nr. 43 auf Seite 856 dieser Zeitschrift über den Dobermann veröffentlicht:

„Auf der Ausstellung in Dresden saßen wir in engerem Kreise mit Schäferhund-, Boxer- und Airedaleleuten, alle natürlich „preisend mit viel schönen Reden" ihrer Rasse Vorrang; jeder nahm die Zukunft schlechthin für seine Rasse in Anspruch. Da gab es erstaunte und entrüstete Ausrufe, als wir behaupteten: die Zukunft gehört dem Dobermann. Nicht als ob er die anderen Rassen töten würde, aber er wird sie in Beliebtheit, Zahl, Hochzüchtung dereinst alle weit übertreffen. Niemand glaubte uns; nun, in einigen Jahren wollen wir uns wieder sprechen. Unsere Diagnose stützt sich darauf, daß der Dobermann die vorzüglichen Charaktergrundlagen von Schäferhund und Terrier verbindet, die nur noch mehr veredelt werden müssen, ferner daß die elegante kurzhaarige Varietät, bei bequemer Haarpflege (vergl. Teckel, kurzhaariger Vorstehhund) vorgezogen wird, endlich daß bei ihr mehr Adel und infolge einer Farbenvarietät mehr Ausgeglichenheit herauszuzüchten ist.

Denselben Weg, den Deutschland mit Glück beschritten hat, versuchte Frankreich, nämlich eine Luxusform aus dem Schäferhundschlag herzustellen; es besteht sogar so viel Ähnlichkeit, daß man manchem Beauceron nur die Rute und Afterklauen zu kupieren brauchte, um ihn als noch ganz guten Dobermannpinscher herauszubringen. Mit unseren edelsten und besten Vertretern könnte allerdings der französische Luxusschlag, der gleichfalls schwarzrot, kurzhaarig ist und kupierte Ohren zeigt, nicht konkurrieren. Das ist wohl auch der Grund, weshalb der Dobermannpinscher sich in Frankreich ebenso einzuführen beginnt wie in Holland und der Schweiz. Österreich wird sicher folgen, während Belgien sich spröde verhält und auf seine Schäferhundschläge allein schwört."

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 17. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Der Telegraph (Fernschreiber).

Die Erfindung des Telegraphen grenzt an das Wunderbare: der Draht selbst tot und unbeweglich; kaum werden aber an seinem einen Ende gewisse Handlungen vorgenommen und ihm gewisse Zeichen übermittelt, so beginnt mit Blitzesschnelle auch das andere, vielleicht Hunderte von Meilen entfernte Ende sich zu betätigen. Ein dort aufgestellter Apparat wiederholt getreulich, was wir hier aufgegeben haben.

Der Telegraph, wie ihn der Amerikaner Morse (moarß) hergestellt hat, besteht im wesentlichen aus vier Teilen: Batterie, Leitung, Schlüssel und Schreibvorrichtung.

1. Die Batterie besteht aus mehreren Elementen und dient zur Erzeugung des elektrischen Stroms.

2. Die Leitung geschieht durch Drähte, welche die einzelnen Stationen miteinander verbinden. Auf der Anfangsstation führt der negative Pol, auf der Endstation der positive Pol in die Erde und diese schließt durch ihre Fortleitung den elektrischen Strom. Gleichzeitig wird durch das Ableiten der Elektrizität in die Erde die Bildung immer neuer Ströme befördert.

3. Der Schlüssel soll die Verbindung des Stroms herstellen und unterbrechen. Er besteht aus einem zweiarmigen Messinghebel, der durch eine Feder auf- und abwärts bewegt werden kann und in seinem Unterstützungspunkt mit dem Leitungsdraht verbunden ist. Die Enden sind an ihren Unterseiten mit Stiften versehen, die durch ihre Spitze das Aus- und Einfließen der elektrischen Kraft begünstigen. Genau unter jedem der beiden Stifte befindet sich auf einer Holzplatte ein Messingsäulchen, das mit der Leitung verbunden ist. Auf der Oberseite des einen Endes des Hebels ist ein Knopf angebracht, auf den beim Telegraphieren gedrückt wird. Gewöhnlich steht dies Ende höher, so daß der Stift an diesem Ende das Säulchen nicht berührt, während der andere Stift auf seinem Säulchen ruht. Dies ist daher der Ruhekontakt, während der andere der Arbeitskontakt ist. In der Ruhe ist der Strom unterbrochen, da die Batterie nur mit einem Pol verbunden ist.

4. Die Schreibvorrichtung setzt sich wiederum aus dem Elektromagneten und dem Uhrwerk zusammen. Wenn man ein hufeisenförmiges weiches Eisen mit seidenübersponnenem Kupferdraht umwickelt und die beiden Drahtenden mit den Polen eines Elements oder gar einer Batterie verbindet, so umkreist der elektrische Strom durch den Draht das weiche Eisen und übt dadurch auf dieses eine eigenartige Wirkung aus: ein anderes kleines Stück Eisen (Anker) wird nämlich von dem Eisen angezogen und festgehalten. Der galvanische (elektrische) Strom hat das hufeisenförmige Stück Eisen magnetisch gemacht. Sobald der Strom jedoch unterbrochen wird, fällt der Anker sofort wieder ab. Die magnetische Kraft bleibt also nur so lange im Eisen bemerkbar, als es vom elektrischen Strom umkreist wird. Ein solches weiches Stück Eisen, das durch den elektrischen Strom magnetisch gemacht werden kann, heißt Elektromagnet.

Solch ein Elektromagnet wird auch bei der Schreibvorrichtung des Telegraphen angewendet. Vom Räderwerk werden zwei Walzen gedreht, zwischen welchen sich dadurch ein schmaler Papierstreifen fortbewegt. Über dem Elektromagnet befindet sich ein Anker, an dem ein zweiarmiger Hebel mit einem Arme befestigt ist. Der andere Arm trägt einen Stift. Sobald nun der Strom den Elektromagneten umkreist, zieht dieser den Anker an und somit das Ende des Hebels nach unten. Dadurch hebt sich der Arm mit dem Stift, der gegen den abrollenden Papierstreifen drückt. Hält der Strom nur kurze Zeit an, so währt auch der Druck nur einen Augenblick: es entsteht ein Punkt. Bei längerer Wirkung zeichnet der Stift einen Strich. Durch die mannigfaltigste Gruppierung dieser Punkte und Striche hat man sich Alphabet und Zeichen und Ziffern zusammengebaut.

Auf großen Ämtern benutzt man meistens den Buchstabendrucktelegraphen; denn er ermöglicht ein fünfmal so schnelles Telegraphieren als der Zeichentelegraph. Er erspart das Umdeuten der Zeichen und das Aufschreiben des Telegramms durch einen Beamten. Er hat als Zeichengeber für die Buchstaben, Ziffern und Zeichen Tasten wie ein Klavier oder auch wie eine Schreibmaschine. Der Empfänger (der andere Schlüssel) oder Schreiber besteht aus dem Elektromagneten und einem Rad, an dessen Rand die Zeichen angebracht sind. Das Rad druckt die Depesche sofort in kleinen lateinischen Buchstaben auf einen Papierstreifen.

Zu den Leitungen in der Luft benutzt man etwa 4 mm starken verzinkten Eisendraht, der durch isolierende Porzellanglocken von hohen Holzstangen getragen wird. Die Leitungen in der Erde isoliert man durch Baumwolle und Guttapercha und schützt sie durch Eisen- und Bleiröhren.

Die durch das Meer gelegten Telegraphenleitungen nennt man Kabel. Ein solches Kabel besteht aus sieben dünnen Kupferdrähten, die mit einer dickflüssigen Lösung von Guttapercha und Harz umschlossen sind. Um diese wieder sind mehrere Guttaperchaschichten gelegt, dann folgt eine Lage von geteertem Hanfgarn. Darüber wieder folgen Eisendrähte, die zum Schutze gegen Rost mit geteertem Hanf umsponnen sind.

Da das Legen der Leitung oft schwierig und kostspielig ist, ist eine neuere Erfindung, die Telegraphie ohne Draht, von umwälzender Bedeutung. Diese Art der Telegraphie wollen wir das nächste Mal erläutern.

Rechtssprichwörter.

Bei Wette, Kuppelpelz und Spiel
Hilft dir der Richter auch nicht viel.

Ehemäklerlohn, Schulden aus Wette und Spiel sind nicht einklagbar. DBGB. §§ 656, 762.
Sind sie aber einmal bezahlt, können sie nicht zurückgefordert werden.
(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Weltbürger-Abc.

Seydlitz, Friedrich Wilhelm von, preuß. General, geb. 3. Februar 1721 zu Kalkar bei Kleve, trat 1739 in die Armee ein und zeichnete sich schon im ersten Schlesischen, namentlich aber im zweiten Schlesischen Krieg bei Hohenfriedberg und Soor aus. Den höchsten Ruhm als Reiteranführer errang er im Siebenjährigen Krieg. Bei Kolin erwarb er sich den Rang als Generalmajor, schlug darauf am 7. Septbr. 1757 in einem kühnen Gefecht die österreichische Kavallerie bei Pegau, nahm 19. September Gotha und erhielt kurz vor der Schlacht bei Roßbach als jüngster General den Oberbefehl über die gesamte Reiterei. Er rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen durch den glänzenden Reiterangriff, der den Sieg bei Roßbach entschied, deckte 1758 den Rückzug aus Mähren, zwang bei Zorndorf die Russen zum Rückzug, wurde aber 1759 bei Kunersdorf, wo er gegen seinen Willen in die Schlacht eingreifen mußte, schwer verwundet und mußte sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit längere Zeit vom Krieg zurückziehen. An der Verteidigung Berlins (im Herbst 1760) hatte er wesentlichen Anteil, wurde 1767 zum General der Kavallerie ernannt und starb 7. November 1773.

(Aus der Zeitschrift „Die Zivilversorgung", Berlin W. 9.)

Verwaltungskunde.

Bureau-, Kassen- und Kanzleidienst. Bureaudienst ist die Bezeichnung für die der ordnungsmäßigen Führung des Geschäftsganges bei den Behörden dienenden Einrichtungen. Er zerfällt in den Registraturdienst — Eintragen der ein- und ausgehenden Sachen in ein Tagebuch (Journal), Vorlegung der eingehenden Sachen mit Aktenvorgängen zur weiteren Bearbeitung an die hierfür bestimmten Beamten, Führung der Aktenverzeichnisse (Repertorien), der Sach- und Personalregister usw. — und den Expeditionsdienst zur Vorbereitung und Entwerfung der erforderlichen Verfügungen und Berichte nach Anleitung und Anweisung des für dieselben hierfür zunächst verantwortlichen höheren Beamten. Im weiteren Sinne gehört zum Bureaudienst auch der Kanzleidienst — Fertigung der Reinschriften von den bei den Akten verbleibenden Urschriften der Verfügungen, Entscheidungen, Berichte (Konzepte), Vergleichung (Kollationierung) der Reinschriften mit den Urschriften und Absendung der gehörig vollzogenen Reinschriften sowie der urschriftlichen Verfügungen. — Als etatsmäßige Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleidiätare und Kanzleigehilfen) dürfen im Staats- und Kommunaldienst nur Militäranwärter angestellt werden. Auch bei der Annahme von Lohnschreibern ist die Beschäftigung von Militäranwärtern möglichst zu berücksichtigen. An der Spitze der Kanzlisten bei den Ministerien und Zentralbehörden steht ein Kanzleidirektor (Kanzleivorsteher), bei anderen größeren Behörden ein Kanzleiinspektor. Der Geschäftsgang bei den Kanzleien ist durch besondere Geschäftsanweisungen (Kanzleiordnungen) geregelt. — Getrennt von dem Bureaudienst ist der Kassendienst. Für den Registraturdienst bestehen keine einheitlichen Vorschriften; seine Einrichtung ist verschieden nach dem Bedürfnisse und den vorhandenen Arbeitskräften. Die Beamten des staatlichen Bureau- und des Kassendienstes bilden die mittleren Beamten, während die Beamten des Kanzleidienstes eine besondere Beamtenkategorie für sich bilden.

(Aus der Zeitschrift „Die Zivilversorgung", Berlin W. 9.)

Rundschau.

Die Taschenuhr als Kompaß. Jede richtig gehende Taschenuhr ist ein untrüglicher Kompaß, wie wir schon in Nr. 8, S. 191, rechte Spalte Mitte, darlegten. Man braucht die Taschenuhr nur so zu halten oder hinzulegen, daß der kleine Zeiger nach der Sonne zeigt. Die Mitte zwischen dem kleinen Zeiger und der Zahl XII des Zifferblattes bezeichnet dann die Richtung nach Süden. Steht z. B. der kleine Zeiger um 10 Uhr auf die Sonne gerichtet, so wird die Zahl XI auf dem Zifferblatt nach Süden zeigen. Da stets die Mitte zwischen der betreffenden Zahl des Zifferblattes und der Zahl XII nach Süden zeigt, wird man vormittags diese Mitte nach vorwärts, nachmittags nach rückwärts feststellen müssen. Hat man erst die Himmelsrichtung nach Süden ermittelt, so ergeben sich die anderen Himmelsrichtungen natürlich von selbst. B—r.

Auflösung der Rätselecke aus Nr. 16.

Lösung des Bilderrätsels:
Die Schule des Lebens.

Lösung des Rösselsprungs:
Wenn du in Groll und Zwist
Mit einem deiner Nächsten bist,
So denke, daß vielleicht schon morgen,
Enthoben aller Erdensorgen,
Vorbei das ganze Leben ist
Und mit dem Leben auch — der Zwist.
Ferd. Groß

Lösung des Wortspiels:
Keule, Last, Oleander, Packer, Sturm, Traum, Ostern, Celle, Kreis.
Klopstock.

Lösung des Kapselrätsels.
Wer den Pfennig nicht ehrt, ist den Taler nicht wert.

Lösung der Scharade:
Beileid (Beil, Eid).

Lösung des Scherzrätsels
Versetzt.

Vakanzenliste für Militäranwärter.

Der im Auftrage des Königlich Preußischen Kriegsministeriums allwöchentlich veröffentlichten „Vakanzenliste für Militäranwärter" entnommen.

Eine Zusammenstellung der den Militäranwärtern bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden in sämtlichen Bundesstaaten vorbehaltenen und zur Besetzung ausgeschriebenen besseren Subaltern- und Unterbeamtenstellen.

1) Laufende Nummer. 2) Die Vakanz tritt ein, wann? wo? bei welcher Behörde? 3) Nähere Bezeichnung der Stelle. 4) Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. 5) Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. 6) Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. 7) Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. 8) Einkommen der Stelle. 9) Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. 10) Bemerkungen.

1. 2) sofort, **der Dienstort wird bei der Einberufung** bestimmt, im Bezirk der Eisenbahndirektion Magdeburg, Bewerbungen aber sind an die Königliche Eisenbahndirektion in Breslau zu richten, 3) **60 Stationsaspiranten,** 4) Lebensalter nicht über 40 Jahre, Gesundheit, namentlich ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzend, gute Volksschulbildung, Fertigkeit im Gebrauch einer bewährten Kurzschrift ist erwünscht, 5) 1 Jahr, nach dessen Ablauf die Prüfung zum Eisenbahnassistenten abgelegt werden muß, 6) —, 7) —, 8) beim Eintritt 1140 *M* diätarische Jahresbesoldung, steigend bis 1500 *M* und, wenn auch die Fachprüfung 1. Klasse bestanden ist, bis 1800 *M*, daneben, während des Bezuges der beiden untersten Besoldungssätze an bestimmten teuren Orten bis 180 *M* jährliche Zulage, 9) ja, durch Aufrücken, besteht Bewerber die Fachprüfung 1. Klasse, so unterbleibt seine Anstellung als Assistent, er wird zum Eisenbahnpraktikanten ernannt, wobei er die Anwartschaft auf die Stellen der Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher oder Kassenvorsteher, der Eisenbahnsekretäre, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher oder Oberkassenvorsteher erlangt, außer dem Wohnungsgeldzuschusse (jährlich 216 bis 540 *M*) beziehen die Eisenbahnassistenten ein Jahresgehalt von 1500 bis 3000 *M*, Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher und Kassenvorsteher von 1800 bis 3600 *M*, Eisenbahnsekretäre von 1800 bis 4200 *M*, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher und Oberkassenvorsteher von 2400 bis 4200 *M*, Hauptkassenkassierer und Betriebskontrolleure von 3000 bis 4200 *M*, 10) vor der Annahme ist eine Vorprüfung abzulegen, in welcher die Bewerber darzutun haben, daß sie die notwendige allgemeine Vorbildung besitzen (die in einer solchen Vorprüfung gestellten Aufgaben sind nebst vollständigen Lösungen dieser Aufgaben regelmäßig in den einzelnen Nummern unserer Zeitschrift „Die Zivilversorgung" enthalten. Kameraden, die Besteller des „Gendarm" sind, haben das Recht, 1 Exemplar der „Zivilversorgung" zum Vorzugspreise von 1 *M* statt 1.50 *M* vierteljährlich für sich zu beziehen. Die Schriftleitung.); die Eisenbahndirektion oder -Inspektion, bei der die Vorprüfung erfolgt, wird den Bewerbern bezeichnet werden, für die Reise dorthin wird freie Fahrt bewilligt; der Bewerbung sind beizufügen: ein beantworteter Fragebogen, ein von einem Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder von einem Staatsmedizinalbeamten ausgestelltes Zeugnis und die im Fragebogen bezeichneten Ausweise; Vordrucke zum Fragebogen und zum ärztlichen Zeugnis sind vom Zentralbureau der Königl. Eisenbahndirektion zu erbitten.

2. 2) sofort, **Höchst a. M.,** Polizeiverwaltung, 3) **Polizeiwachtmeister,** 4) —, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung mit Pensionsberechtigung, 7) —, 8) 1620 *M* Gehalt einschließl. Wohnungsgeld, außerdem freie Dienstkleidung, sowie 150 *M* Funktionszulage, 9) das Gehalt steigt bis 2340 *M*, 10) Umzugskosten werden in normalen Grenzen erstattet, Meldefrist 1. Dezember 1907.

3. 2) bald, **Uerdingen,** Stadtverwaltung, 3) **Rathauskastellan und Vollziehungsbeamter,** 4) —, 5) 6 Monate, 6) nach endgültiger Anstellung pensionsberechtigt, 7) 150 *M* beim Dienstantritt, 8) als Kastellan 900 *M*, steigend bis 1220 *M*, dazu freie Wohnung im Werte von 210 *M* und freier Brand, als Vollziehungsbeamter die Gebühren des Beitreibungsverfahrens, etwa 600 *M* im Jahre, 9) —, 10) Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zivilversorgungsschein, Zeugnisabschriften und Gesundheitsattest sofort an das Bürgermeisteramt in Uerdingen.

4. 2) bald, **Glatz,** Kreisausschuß, 3) **Registrator und Kanzlist,** 4) —, 5) 3 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 1050 *M*, steigend bis 1500 *M*, 10) Ruhegehaltsberechtigung.

5. 2) sofort, **Beuthen, O.-S.,** Amtsgericht, 3) **Kanzleigehilfe,** 4) Bewerber muß in der Handhabung der Schreibmaschine bewandert sein oder sich verpflichten, innerhalb einer angemessenen Frist sich die erforderliche Übung anzueignen, 5) —, 6) mit 1monatiger Kündigung, später unwiderruflich, 7) —, 8) 6 ₰ für die Seite, 9) kann bis auf 16 ₰ erhöht werden, 10) Bewerbungsgesuche an den Aufsichtsrichter des Amtsgerichts in Beuthen, Ober-Schles.

6. 2) bald, **Kattowitz,** Amtsgericht, 3) **3 Kanzleigehilfen,** 4) bis 9) wie bei lfd. Nr 5, 10) Bewerbungsgesuche an den Aufsichtsrichter des Amtsgerichts in Kattowitz.

7. 2) sofort, **Zabrze,** Amtsgericht, 3) **Kanzleigehilfe,** 4) bis 9) wie bei lfd. Nr. 5, 10) Bewerbungsgesuche an den Aufsichtsrichter des Amtsgerichts in Zabrze.

8. 2) alsbald, **Brieg, Bez. Breslau,** Amtsgericht, 3) **Kanzleigehilfe,** 4) bis 9) wie bei lfd. Nr. 5, 10) Bewerbungsgesuche an den Aufsichtsrichter des Amtsgerichts in Brieg

Bei Bewerbungen bitten wir auf unsere Zeitschrift Bezug zu nehmen.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 18. — 7. Dezember 1907. — Seite 414/437. — 5. Jahrgang.

Dezember						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	.	.	.	

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Daak, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Januar						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf,* für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 3. Dezember 1907 abgeschlossen worden.

Se. Exz. der Herr Chef der Landgendarmerie mit dem Korpsstabe.



b. W. Mey. — FW. Fröhmer. — FW. Degener. — FW. Jauernick. — FW. Zehlicke. — b. W. Schmidt. — FW. Decker.

FW. Krause. — OW. z. F. Zabel. — Zahlmeister Klingebiel. — Registrator Beck. — Registrator Schütte. — Kalkulator Fröhlich. — Schneidermstr. Pupke. — OW. Bluhm. — b. W. Blobel.

Hptm. v. Raumer. — Exzellenz v. Hennigs. — Rechn. Rat Thiele. — Maj. v. Lieber. — Zahlmeister Ritter.

Die Presse als Hilfsmittel für allerlei gemeingefährliche Handlungen.

Von Bürgermeister a. D. Quehl in Halle a. S. (Nachdruck verboten.)

Täglich und in Tausenden von Druckschriften bieten seit geraumer Zeit auffällige und unscheinbare Bekanntmachungen des In- und Auslandes der leidenden Menschheit Rat und Hilfe in den verschiedenartigsten Lebenslagen an. Nicht minder groß ist die Zahl der Schutzmittel mit ihren vermeintlichen Sicherungen und Erfolgen für alle möglichen der Menschheit drohenden Gefahren und schädlichen Einwirkungen. Tiefgehend und weitverbreitet scheinen die Krankheiten finanzieller und leiblicher Art zu sein; außerordentlich groß ist die Zahl der mitleidigen Helfer. Vielfach kann man nach der Art und Weise des Angebots glauben, selbstloses Wohlwollen und edle Menschenfreundlichkeit wetteiferten, um augenblickliche Verlegenheiten, Geldnöte, Krankheiten u. a. m. aus der Welt zu schaffen, Wohlergehen, Glück, Gesundheit und Zufriedenheit auszubreiten.

Für die Tageszeitungen mag es einerseits schwer sein, dergleichen Inserate, die nebenbei gut und pünktlich bezahlt werden, auf ihren Wert zu prüfen und gegebenenfalls deren Aufnahme abzulehnen; anderseits muß auch die Presse durch Vermeidung von scheinbarer Bevormundung des Publikums es unterlassen, sich ohne Auftrag in eine weitgehende Prüfung und Erörterung von Empfehlungen und Anpreisungen einzulassen und in fremde Anlegenheiten zu mischen. Immerhin berührt es angenehm, wenn öffentliche Blätter sich rein halten von Bekanntmachungen, die in zartem oder verblümtem Ausdruck den Stempel der Unehrlichkeit, der Unsittlichkeit, der Übervorteilung und sonstigen Ausbeutung Unkundiger und Vertrauensseliger erkennen lassen. Nur zu sehr wird Jugend, Unerfahrenheit, seelische und leibliche Furcht von gewissenlosen Leuten rücksichtslos ausgenutzt.

Die Anerbietungen erfolgen offen und verdeckt, mit Nennung des Namens, unter Chiffre, als eingetragene Genossenschaft mit voller oder beschränkter Haftung, fast ausschließlich in einer Form, die ein behördliches Einschreiten nicht ermöglicht, wenngleich bei der Durchsichtigkeit des Unternehmens berechtigte Bedenken an Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit aufstoßen, Übervorteilung und Schwindel durchleuchten.

Mehr oder weniger gehören hierher die besonders günstigen Anerbietungen der gewerbsmäßigen Geldverleiher. Sie stellen schleunige und nachhaltige Hilfe in Aussicht; hat sich jedoch ein Geldbedürftiger auf ein solches Geschäft eingelassen, so muß er nur zu bald erkennen, daß es äußerst schwierig ist, Geld überhaupt zu erlangen, und die Kosten eines solchen Unternehmens sich sehr hoch stellen. Das ist dadurch leicht erklärlich, daß dergleichen Geldleiher entweder selbst keine oder nur geringe Mittel besitzen, diese vielfach selbst erst aufsuchen müssen oder nur als Zutreiber wirken, durch die Bekanntmachungen, Auskunfteinholung usw. erhebliche Kosten haben und nebenbei an ein gutes Leben gewöhnt sind.

In der Regel genügen solchen Geschäftsleuten schon die ersten Leistungen auf diesem Gebiet, für welche die Geldsuchenden Kostenvorschüsse zahlen müssen, die vielfach bei deren Verstärkung die Aufgabe des zu teuer erscheinenden Geldgeschäftes nach sich ziehen. Neue Opfer nehmen die Stellen der Abgesprungenen ein. Wie tief betrübend sonst dergleichen Geldbeschaffung verläuft und endet, haben in letzterer Zeit die vielfachen Wechsel-, Wucher-, Urkundenfälschungs-, Betrugs- und Meineidsprozesse bewiesen.

Im Gegensatz hierzu stehen die vielen kleinen Darlehnsgesuche hilfsbedürftiger Mädchen, anständiger, besserer Damen und Frauen, die unter den wunderbarsten Angaben Gelder von 10 *M* an aufwärts gegen hohe Zinsen mit Teilzahlungen recht eilig brauchen. Sie sind vielfach an reiche, edeldenkende ältere Herren gerichtet, füllen ständig die Spalten großstädtischer Blätter und lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Geschäftsmäßig betrieben wird die Erlangung von Hoflieferanten- und Kommerzienratstiteln, von Konsul- und Generalkonsulstellen und die Verleihung von Orden, gleichviel ob die vermeintliche Auszeichnung von den Balkanstaaten oder einer südamerikanischen Republik kommt. Modern wird auch die Adoption Bürgerlicher durch Grafen, Barone, Adlige, obwohl hierbei in den meisten Fällen die hohen Kosten das Erwünschte rechtlich doch nicht erreichbar machen.

Außerordentlich groß ist die Zahl und verschiedenartig die Art der Anpreisungen zum Schutze, zur Erhaltung, Besserung der menschlichen Gesundheit und der Verlängerung des Lebens. Die Anerbietungen ergehen ohne oder gegen Entgelt, gegen unentgeltliche Probesendung von Heilmitteln, denen allerdings Postnachnahme in entsprechender Höhe auf dem Fuße folgt, unter Garantie des Erfolges, von so verheißungsvollen Worten, von Zeugnisabschriften und Dankschreiben begleitet, daß die Zahl der Hilfesuchenden eine ungeheuer große sein muß. Immer neue Volksretter erstehen und bieten in den Zeitungen ihre Kräfte und Mittel an; die lautesten und aufdringlichsten kommen aus London. Fast könnte es scheinen, als ob für gewisse Leiden und Krankheiten die fast allerorten reichlich vorhandenen Ärzte gar nicht mehr nötig wären. Und welche unglaublich hohen Summen werden für solche Mittel hier nutzlos aufgewendet! Allerdings

wird für Kurpfuscher- und ähnliche Mittel das Geld im voraus eingezahlt; der bisher behandelnde Arzt dagegen muß auf Bezahlung warten oder auch ganz darauf verzichten. Und während sonst der Kranke dem Arzt seinen Zustand nicht ausführlich und kläglich genug beschreiben kann und ausreichendes Vertrauen nicht immer vorhanden ist, wird dem gebildeten und ungebildeten Kurpfuscher und Heilmittelanpreiser ohne Untersuchung, Mitteilung eines Krankheitsbildes oder eines sonstigen Anhalts blindes Vertrauen und Glauben an Linderung oder Genesung entgegengebracht.

Es würde zu weit führen, die Krankheiten und Heilmittel aufzuzählen, deren Beseitigung oder Anwendung durch die Presse der Bevölkerung in marktschreierischer und verlockendster Weise angeboten wird, fortgesetzt, eindringlich, hinweisend auf schwere Folgen, Gefahren, selbst auf ein vorzeitiges Ende. Tagtäglich bieten große und kleine Zeitungen reichen Stoff hierfür. Die meisten der vorerwähnten Bekanntmachungen bilden mehr oder weniger eine ständige Gefahr für das große Publikum, einerseits für das leichtfertige, genußsüchtige und verschwenderische, anderseits für das leicht zu bethörende, vertrauensselige und trotz geringer, sauer verdienter Mittel opferwillige. Das Gebaren dieser Volksbeglücker in Zeitungsinseraten dauert leider schon zu lange an, groß und schwer schädigend sind bereits die Wirkungen in den verschiedensten Klassen der Gesellschaft. Immer weitere Opfer fordern die auf menschliche Leichtgläubigkeit und Einfalt rechnenden Industrieritter und Hochstapler neuerer Art.

Auf die Dauer wird man derartigen auf Ausbeutung abzielenden Unternehmungen gegenüber nicht mehr teilnahmlos bleiben können. Die Bevölkerung bedarf nach dieser Richtung hin der Warnung, Belehrung, Aufklärung, des Schutzes, und es wird hohe Zeit, Leuten, die nur auf die Leichtgläubigkeit und Einfalt ihrer Mitmenschen rechnen, ehrliche Arbeit aber scheuen, das unsaubere Handwerk gründlich zu legen.

Vereinzelt wird bereits von Polizeibehörden vor Fälschern und Schwindlern gewarnt; dies dankenswerte Verfahren reicht jedoch nicht aus. Die Wachsamkeit und Tätigkeit der Polizei und Staatsanwaltschaft in diesen öffentlichen Dingen könnte zwar zur Aufdeckung mancher strafbaren Handlungen führen; doch dürfte, um gegen die Masse dieser schreienden Übel- und Mißstände erfolgreich vorzugehen und andauernde Hilfe zu bringen, ein durchgreifender Volksschutz angebracht sein.

Die Schaffung einer besonderen Amtsstelle, etwa in den Provinzialhauptstädten, könnte durch Überwachung und Verfolgung gefährlicher, schädlicher und schmutziger Zeitungsreklame viel Gutes stiften und sich den Dank weiter Kreise verdienen, auch ohne unbequemes oder lästiges Eindringen in Privat- und Geschäftsverhältnisse.

Eine solche Tätigkeit ist ebenso notwendig wie die segensreich wirkenden Ämter für Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen. Die Bevölkerung eines großen und vorbildlichen Kulturstaates hat einen sittlich-berechtigten Anspruch darauf, gegen unwürdige Anlockungen und Anpreisungen geschützt zu werden, die nicht ohne weiteres unter Strafverordnungen und Strafgesetze fallen, diese aber fortgesetzt streifen, Unwillen und Ekel hervorrufen und fast ausschließlich dazu dienen, den Unternehmern auf leichte Weise die Taschen zu füllen. Die oben geforderten Amtsstellen sind vom Standpunkt der Sozialpolitik aus berechtigt, und seitdem die Erzeugnisse der Presse in Haus und Familie ungehindert Eingang gefunden haben und in der Öffentlichkeit zu jedermanns Einsicht ausliegen, auch zeitgemäß.

Gesetz- und Verordnungstafel.

Preußen. MV. vom 15. Juni 1907. Verpflichtung der Kgl. Polizeiverwaltungen, Behörden und öffentlichen Beamten unentgeltliche Auskunft zu erteilen. — MBl. i. V. 247. — G. vom 12. August 1907. Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. — GS. 267.

Aus den Parlamenten.

Zugegangen sind dem preußischen Herrenhause Gesetzentwürfe über Erweiterung des Polizeibezirks Potsdam und über Errichtung der Königlichen Polizeidirektion Lichtenberg.

Die Thronrede zur Eröffnung des preußischen Landtags kündigt in erster Linie trotz der weniger günstigen Finanzlage des Staates die Durchführung der im Staatshaushalt-Etat für 1907 begonnenen Aufbesserung der Beamtengehälter und eine Neuregelung der Vorschriften über den Wohnungsgeldzuschuß an. An weiteren wichtigen Vorlagen erwähnt die Thronrede den unerledigt gebliebenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutze gemeinnütziger Mineral- und Thermalquellen, eine Ostmarkenvorlage und einen Abänderungsentwurf zum Polizeikostengesetz. Auch werden einige kleinere die Umgestaltung der polizeilichen Organisationen in einzelnen Bezirken bezweckende Vorlagen (über Errichtung königlicher Polizeiverwaltungen) in Aussicht gestellt.

Dem Reichstage ist der Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes zugegangen. Der Wortlaut des Entwurfs, dessen eingehendere Besprechung wir uns vorbehalten, folgt auf S. 418 f.

Polizei- und Sicherheitsdienst bei Erdarbeiten.

Zu seinem Artikel in Nr. 15, S. 343, schreibt uns Herr Gendarmerieinspektor Hoppe-Gera noch folgendes:

Gelegentlich eines Gesprächs, welches ich mit den hier verurteilten kroatischen Raubmördern Zawatja und Mihic geführt habe, teilte mir Zawatja mit, daß sich unter den kroatischen Arbeitern eine Räuber- und Mörderbande befände, welche von einem Eisenbahnbau zum andern zöge und ihre Verbrechen ausführte. Er nannte mir hierbei folgende Mitglieder dieser Räuberbande: Pejnovic, Pero Platica, Sikar, den schwarzen Orlovic (dieser soll zwei Stichnarben am Halse haben), Tidak, einen Ungar, welcher den Spitznamen „Nikola" führe, und einen gewissen Pista Uzelcic, der etwas bucklig und schief gewachsen sei.

Diese Räuberbande ist auch beim hiesigen Bahnbau (vgl. den Artikel auf S. 345) kurze Zeit aufgetreten; als sie aber merkte, daß man ihr scharf auf der Ferse war, ist sie aus hiesiger Gegend spurlos verschwunden. Zawatja bemerkte noch, daß diese Leute gar nicht arbeiteten, aber stets viel Geld hätten; ihren Erwerb zögen sie nur aus Falschspiel und Verbrechen.

Ich bin nun heute der Überzeugung, daß Zawatja und Mihic sowie auch die von Zawatja Genannten zu den sogenannten „Barabes" gehören. Auch Zawatja und Mihic hatten schon wochenlang vor ihrer Festnahme nicht gearbeitet und doch gut gelebt. Ihre Quartierleute hatten keine Ahnung davon, welch schwere Verbrecher sie beherbergten; denn jeden Morgen verließen sie ihre Wohnung und kehrten abends wie von der Arbeit erschöpft in ihre Quartiere zurück.

Ich mache noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß die sogenannten Barabes auch sämtlich Schuß- und Stichwaffen bei sich führen, weshalb bei ihrer Festnahme ganz besondere Vorsicht geboten ist. Ihre Raubanfälle führten sie hier in der Weise aus, daß sie dazu meistens die Abendstunden wählten. Der Überfallene wurde von den Räubern umringt und erhielt mit einem harten Gegenstand einen Schlag auf den Kopf, daß er besinnungslos zusammenstürzte. Erst wenn er wieder zu sich kam, merkte er, daß er beraubt worden war. Von den Räubern eine Personalbeschreibung zu geben, war der Überfallene daher gar nicht in der Lage.*)

Das Reichsvereinsgesetz.

Dem Reichstag ist vom Bundesrat der Entwurf eines Vereinsgesetzes zugegangen; es ist die Drucksschrift Nr. 482 des Reichstags. Entwurfbegründung und Anlagen füllen zusammen 124 Foliodruckseiten aus. Unsere Leser werden aus dem Entwurf ja selbst sehr schnell die Unterschiede des vom Entwurf Vorgeschlagenen gegenüber dem bei ihnen gültigen Recht herausfinden. Vom polizeilichen Standpunkt aus betrachtet, macht der Entwurf größere Konzessionen, als es die Polizei wünschen kann.

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen.

Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Woche nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen.

§ 3. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu politischen Körperschaften beträgt die Anzeigefrist mindestens 12 Stunden.

Über die Anzeige soll von der Behörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung erteilt werden.

Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für Versammlungen, die unter Innehaltung der im Absatz 1 bezeichneten Fristen öffentlich bekannt gemacht sind.

§ 4. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

Das Gleiche gilt von Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo sie

*) Anm. d. Schriftl. Wir bitten unsere Leser, uns ihre in der Praxis gemachten Erfahrungen, auch soweit sie galizische, russische, italienische etc. Arbeiter betreffen, mitzuteilen und Vorschläge zur Abstellung von Übelständen zu machen.

hergebracht sind, bedürfen einer Genehmigung nicht.

§ 5. Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu senden.

Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter einer Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen:

1. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Abs. 1 bis 3);
2. wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 8 Abs. 1, 3);
3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);
4. wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Beauftragten befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 600 *M*, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 3, 4, 5, 7) veranstaltet oder leitet;
3. wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint oder sich nach ausgesprochener Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§§ 6, 10).

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben werden:

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145, Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 163);

der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht;

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16. Unberührt bleiben:

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie für geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verbindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

Zur Bekämpfung des Zigeuner-unwesens.

Seit Erlaß der Anweisung des Ministers des Innern zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 17. Februar 1906 hat die Zigeunerplage nach den übereinstimmenden Berichten der Provinzialbehörden in Preußen erheblich nachgelassen. Nicht nur, daß überall ein geringeres Auftreten von Zigeunern, und zwar meist in kleineren Trupps als bisher, festgestellt wurde, es hat sich auch in einzelnen Fällen ein Streben nach Seßhaftwerden unter ihnen bemerkbar gemacht.

Diese günstigen Wirkungen der Verordnung sollen dadurch noch erweitert und befestigt werden, daß Vereinbarungen mit den übrigen Bundesstaaten wegen gleichmäßiger Behandlung der Zigeuner im ganzen Deutschen Reiche angebahnt werden.

Die in dieser Hinsicht schwebenden Verhandlungen streben insbesondere an, daß die Ausweisung nicht reichsangehöriger Zigeuner in allen Staaten gleichmäßig über die Reichsgrenze und nicht nur über die Landesgrenze zu erfolgen hat, und daß die Verfolgung vagabondierender Zigeunerbanden durch Polizeibeamte auch über die Grenze eines Bundesstaates hinaus gestattet werden soll.

Die Durchführung der zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens in Preußen erlassenen Bestimmungen ist im übrigen nur insofern auf Schwierigkeiten gestoßen, als manche Ortspolizeiverwaltungen die Kosten scheuen, welche ihnen möglicherweise durch ihr Einschreiten gegen die Zigeuner erwachsen können. Einige Kreisverwaltungen haben sich infolgedessen bereit erklärt, derartige Kosten, soweit sie nicht vom Staate zu tragen sind, aus Kreismitteln zu decken.

Von den Hieroglyphen bis zur Schreibmaschine.

Über dieses Thema hielt der Chefchemiker Richard Kynast der bekannten Tintenfabrik Eduard Beyer, Chemnitz, am 11. Oktober d. J. in der „Ausstellung für Bürobedarf" in Berlin einen interessanten Lichtbildervortrag.

Der erste Teil dieses Vortrages war der Geschichte des Schreibmaterials (Steinplatte, Papier, Tinte und Schreibgeräte) gewidmet, die auch in der „Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Firma Eduard Beyer in Chemnitz" (1906) von dem Vortragenden dargestellt wurde.

Der zweite Teil des Vortrages behandelte die modernen Schriftfälschungen, die ebenfalls durch eine Reihe von Lichtbildern den Zuhörern vor Augen geführt wurden. So wurde u. a. das Bild eines Wechsels gezeigt, auf dem der Vorname des Gezogenen mit einem chlorhaltigen Radierwasser (sogen. „Tintentod") zunächst entfernt und durch einen anderen ersetzt wurde, eine Fälschung, die auf dem Original kaum zu sehen war. Bei der Behandlung mit Joddämpfen hatte dann das Papier des Wechsels die bekannte tiefblaue Farbe der Jodstärke angenommen, nur nicht an der radierten Stelle, weil dort das Radierwasser die Stärke (des Papierleims) zerstört hatte. Ein anderes Bild zeigte, besonders in der Vergrößerung, die verschiedene Tiefe in der Schwärze der Originalschrift gegenüber der Schwärze der vom Fälscher mit anderer Tinte auf der Urkunde vorgenommenen Änderungen. Auch wie sich Fälschungen bei der Vergrößerung der Urkunde durch den unsicheren Schriftduktus weniger geschickter Fälscher verraten, wurde im Bilde gezeigt. Besonders instruktiv waren die nach dem Lumièreschen photographischen Verfahren in natürlichen Farben aufgenommenen Tüpfelreaktionen auf mit Blauholztinten ausgefertigten und nachträglich mit Eisengallustinten gefälschten Wechseln. Die gleichmäßig schwarz erscheinenden Schriftzüge waren an den verdächtigen Stellen zunächst mit verdünnter Salzsäure und dann mit Blutlaugensalzlösung betupft worden. Die eisenfreie Blauholztintenschrift wurde dadurch schön hellrot gefärbt, während die mit Eisengallustinte hergestellte Fälscherschrift in der prächtigen Farbe des Berliner Blaus erschien. Die farbigen Lichtbilder gaben diese Reaktionen originalgetreu wieder.

Der Vortragende hat durch seine Ausführungen und Enthüllungen der Fälschergeheimnisse durch die modernsten Darstellungsmittel das Publikum davon überzeugt, daß die Wissenschaft mit den Fortschritten des Verbrechertums in unablässigem Kampf wetteifert.

In einer besonderen Abhandlung im zweiten Heft des von dem Schriftsachverständigen Dr. Georg Meyer und dem Unterzeichneten neu gegründeten „Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete" wird Kynast die mehr für Kriminalisten und Schriftsachverständige bestimmten neueren chemischen Untersuchungsmethoden bei Schriftfälschungen zur Darstellung bringen.

Dr. jur. Hans Schneickert, Berlin.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Preußen. Grenzen der Polizeigewalt Ein Polizeibeamter, der durch sein Eingreifen in einen Privatrechtsstreit das Recht der einen Partei im Zwangswege durchzuführen sucht, befindet sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, wenn er auch auf Grund eines Dienstbefehls seines Vorgesetzten handelt und die von ihm unterstützte Partei die Stadtgemeinde ist, in deren Diensten er steht. — Entsch. III. StrSen. RG. vom 10. Juni 1907. — III 134/07. — St.

Deutsches Reich. Verbreiten unzüchtiger Abbildungen. Als Verbreiten kann die Abgabe unzüchtiger Bilder an einen oder an einige wenige, individuell bestimmte Personen noch nicht angesehen werden. Anderseits ist eine Abgabe auch an einen nach Zahl und Individualität genau bestimmten größeren Personenkreis ebenso als Verbreiten anzusehen wie die Verteilung an eine unbestimmte Personenmehrheit. — Entsch. V. Straff. RG. vom 15. März 1907. — V. 1192/06. St.

Deutsches Reich. Verkehr mit Sprengstoffen. Der § 367 Nr. 5 RStGB. ist, soweit er die Zuwiderhandlung gegen Polizeiverordnungen über Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen und anderen explodierbaren Stoffen oder über die Zubereitung und Feilhaltung dieser Gegenstände mit Strafe bedroht, durch das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 außer Kraft gesetzt. Die Polizeibehörden in Preußen sind, da Zuwiderhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz Verbrechen oder Vergehen, nicht Übertretungen sind, nach § 10 des Preußischen Gesetzes vom 23. April 1883, betr. den Erlaß polizeilicher Verfügungen wegen Übertretungen, nicht befugt, auf Grund solcher Polizeiverordnungen und des § 367 Nr. 5 StGB. Strafverfügungen zu erlassen. — Entsch 5 Straff. RG. vom 19. März 1907. St.

II. Kammergericht.

***Preußen. Verbot des Ausrufens auf der Straße.** Das Verbot des Ausrufens und Anpreisens von verkäuflichen Gegenständen auf der Straße durch Polizeiverordnung aus akustischen Gründen wäre nicht zulässig. Sie ist aber zulässig, wenn erhellt, daß sie verkehrspolizeiliche Rücksichten verfolgt. Wenn das Landgericht angenommen hat, daß das der Fall ist und somit die polizeiliche Vorschrift im § 6b ihre rechtliche Grundlage finde, so kann dem nicht entgegengetreten werden. Durch Schreien und Brüllen der Verkäufer kann leicht ein Auflauf bewirkt werden und dadurch kann ein Verkehrshindernis entstehen. Es können aber auch Tiere scheu werden. — Entsch. 1. StrSen. KG. in Sachen Hegemann-Recklinghausen vom 21. Oktober 1907. C. v. K.

***Preußen. Sonntagsheiligung.** Ist durch Provinzialpolizeiverordnung sowohl der öffentliche Tanz an Sonn- und Feiertagen vor 3 Uhr nachmittags, als auch an den ersten Feiertagen der drei großen christlichen Feste jeder öffentliche Tanz verboten, dann darf nicht etwa nach Ablauf des ersten Feiertages von Mitternacht an in den zweiten Feiertag hineingetanzt werden. Wenn auch in früheren Entscheidungen anerkannt war, daß eine in den Sonntag hinein fortgesetzte Tanzlustbarkeit nicht gehindert werden dürfe, weil der Schutz der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage erst mit dem Erwachen der Bevölkerung in Betracht kommen könnte, so gilt dies nur für Tanzereien, die am Sonnabend begonnen hatten. Am 1. Weihnachtsfeiertage darf aber hier überhaupt nicht getanzt werden. Man kann dann auch einen Tanz von 12 Uhr ab nicht zulassen. — Entsch. 1 StrSen. KG. in Sachen Wendt-Köslin vom 21. Oktober 1907. C. v K.

***Preußen. Wahlagitation.** Die von dem Angeklagten am Tage der Reichstagswahl in Teltow vor dem Wahllokal herumgetragene Tafel mit der Aufschrift „Wählt Zubeil!" ist ein Plakat im Sinne des § 9 des preußischen Preßgesetzes von 1851. Sie hatte eine Aufschrift, die eine für das Publikum unabhängig von äußeren Umständen verständliche Mitteilung enthielt. Das Plakat ist auch öffentlich ausgestellt worden. Der Begriff der öffentlichen Ausstellung erfordert nicht, daß die Plakate in feste Verbindung mit Mauern oder sonstigen Gegenständen gebracht würden. Auch umhergetragene Bekanntmachungen sind als Plakate im Sinne

des § 9 aufzufassen. Der § 43 der Reichsgewerbeordnung steht nicht der Verurteilung des Angeklagten entgegen. Dieser schließt nur für das **Verteilen** von Wahlaufrufen von der Zeit der amtlichen Bekanntmachung des Wahltermins bis zur Erledigung des Wahlgeschäfts das Erfordernis einer polizeilichen Erlaubnis aus. Allerdings mag zu dem § 43 der Gewerbeordnung die Bestimmung des § 9 des preußischen Preßgesetzes nicht ganz passen. Der § 9 steht aber selbständig da und muß angewandt werden. — Entsch. 1 StrSen. RG. in Sachen Prast-Teltow vom 16. September 1907. — C. v. K.

***Preußen. Versammlung.** Zum Begriff der Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes ist nicht erforderlich, daß ein besonderer Leiter für die Versammlungen bestellt werde. Allerdings erfordert dieser Begriff das Vorhandensein einer an Zahl nicht zu klein bemessenen Personenmenge, indessen ist die Frage, ob im einzelnen Falle die Zahl der Anwesenden ausreicht, um das Vorhandensein einer Versammlung anzunehmen, tatsächlicher Natur und daher der Nachprüfung durch Revisionsrichter entzogen. Aber wollte man auch nicht annehmen, daß die Zahl der Teilnehmer für die Versammlungsbegriff ausgereicht habe, so kommt doch in Betracht, in welcher Absicht zur Zusammenkunft eingeladen worden ist. War gewollt, daß eine größere Zahl von Personen sich zur Besprechung zusammenfindet, und haben auch in der Zusammenkunft öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, nicht nur die Lohnverhältnisse eines bestimmten Betriebes, sondern die eines unbegrenzten Bezirks, so mußte die Versammlung angemeldet werden. — Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Peukert-Ratibor vom 17. September 1907. — C. v. K.

***Preußen. Milchhandel.** Ein Milchhändler, der Verdacht bezüglich des Fettgehaltes der Milch hegen muß, hat die Pflicht, die Milch auf ihren Fettgehalt untersuchen zu lassen, bevor er sie als Vollmilch feilhält. — Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Brüninger-Hamm vom 6. August 1907. — C. v. K.

***Preußen. Unzulässige Übertragung polizeilichen Verordnungsrechts.** Die Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 ermächtigt die Regierungen, Bestimmungen zur Wahrung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu treffen. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sind jetzt die Regierungspräsidenten und die Oberpräsidenten berufen, derartige Bestimmungen zu erlassen. Es ist aber unzulässig, dieses Bestimmungsrecht zu delegieren auf nachgeordnete Behörden. Demgemäß ist eine Bestimmung, die den Ortspolizeibehörden überläßt, die Vorschriften über den Schluß öffentlicher Tanzlustbarkeiten, Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten auf private Lustbarkeiten auszudehnen, ungültig. Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Walter-Quedlinburg vom 13. September 1907. — C. v. K.

***Preußen. Öffentlich bemerkbare Arbeit.** Das Verteilen der Flugblätter, das nicht lediglich des Vergnügens oder der Erholung wegen erfolgt, erfordert eine gewisse Kraftanstrengung; es ist auch öffentlich bemerkbar, wenn der Verteiler sich von Haus zu Haus bewegt, um die Flugblätter hineinzubringen. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß solche Tätigkeit die andächtige Stimmung der Vorübergehenden wie der Hausbewohner stören konnte. — Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Brenzel-Höhscheid vom 13. September 1907. — C. v. K.

***Preußen. Wilde Kaninchen.** Eine Polizeiverordnung, die bestimmt: „Wer unbefugt auf fremden Grundstücken ohne die schriftliche von der Ortspolizeibehörde beglaubigte Erlaubnis des Nutzungsberechtigten bei sich zu führen, wilde Kaninchen fängt oder zu fangen versucht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 *M*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft belegt," ist rechtswirksam im Hinblick auf § 6a des Polizeiverwaltungsgesetzes, denn sie dient dem Schutz des Eigentums. Rechtsgültig ist auch eine polizeiliche Vorschrift, die neben der Genehmigung des Nutzungsberechtigten die des Jagdberechtigten für das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Fangens wilder Kaninchen für erforderlich hält, und zwar ebenfalls auf Grund des § 6a des Polizeiverwaltungsgesetzes, denn das Jagdrecht liegt im Eigentum, ist ein Ausfluß des Eigentums. — Entsch. 1. StrSen. RG. in Sachen Maas-Bonn vom 16. September 1907. — C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Preußen. Wahlverein keine geschlossene Gesellschaft. Bei einem Wahlvereine, der seinem Wesen nach auf breitester Grundlage organisiert und auf möglichste Erweiterung seiner Mitgliederzahl angewiesen

ist, liegt von vornherein die Vermutung nahe, daß er einen abgeschlossenen Personenkreis nicht bilde.*) Wird diese Annahme durch die satzungsgemäße Gestaltung des Vereinszwecks und die Aufnahmebedingungen bestätigt, dann kann von einem in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis individuell untereinander verbundener Personen, d. h. von einer geschlossenen Gesellschaft keine Rede sein. — Entsch. I. Sen. OVG. vom 16. März 1906. St

Preußen. Lohnzahlungsbücher. Polizeilicher Zwang. Die Befolgung der Vorschrift des § 134 Abs. 3 der Gewerbeordnung über die Einrichtung von Lohnzahlungsbüchern ist zwar nicht auf Grund einer im Gesetz vorgesehenen Strafvorschrift erzwingbar, sie ist aber auch nicht in das Belieben der Arbeitgeber gestellt; vielmehr ist die Einrichtung und Führung der Lohnzahlungsbücher mit bestimmten Worten („ist einzurichten", „ist einzutragen") vorgeschrieben. Der somit begründeten Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einrichtung und Eintragung entspricht die gesetzliche Verpflichtung des Empfängers, das Buch „vor der nächsten Lohnzahlung" zurückzureichen". In Preußen ist die Ortspolizeibehörde zur Aufsicht über die Ausführung des § 134 GewO. berufen. Sie hat, da die Vorschrift eine zwingende ist, mit den ihr nach § 132 LVG zustehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß die Lohnzahlungsbücher vom Arbeitgeber auf dessen Kosten eingerichtet und vorschriftsmäßig geführt werden. Das entspricht auch der in § 10 ALR. II, 17 der Polizei übertragenen Aufgabe, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen. Denn die Erhaltung der öffentlichen Ordnung begreift auch die Erhaltung der gewerblichen öffentlichen Ordnung in sich. Daß die Vorschrift nicht unter eine Strafbestimmung gestellt ist, ist für die Aufgabe und Verpflichtung der Polizei, ihre Ausführung zu überwachen und nötigenfalls zu erzwingen, ohne jeden Einfluß. Von der Unmöglichkeit der Einrichtung der Lohnzahlungsbücher kann keine Rede sein. In großen Betrieben mag sie vielleicht schwierig sein, aber der Arbeitgeber hat, da der Lohnempfänger das Buch vor der nächsten Lohnzahlung zurückgeben muß, das Recht, die Auszahlung von der Rückreichung des Buches abhängig zu machen. Hierbei bedarf es hier einer Erörterung nicht, welche Grundsätze in Ausnahmefällen (bei Verlust des Buches u. a.) zur Anwendung zu bringen sind. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 22. November 1906, III 2064, Bd. 49, 307. — St.

*) Vgl. Entsch. RG. in Straff. 21, 256.

Preußen. Nur flößbare, nicht schiffbare Flüsse Privatflüsse. Zuständigkeit der Ortspolizei. Nach dem Pr. Allg. Landrecht und dem Privatflußgesetz vom 28. Februar 1843 sind Flüsse oder Flußstrecken, die nur flößbar, aber nicht schiffbar sind, keine öffentlichen Flüsse, sondern Privatflüsse. (§§ 38 ff. AllgLR. II, 15.) Ein Privatfluß kann zwar durch Schiffbarmachung zum öffentlichen Flusse werden, nicht aber dadurch, daß der Staat den Eigentümer nötigt, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen zu gestatten. Der flößbar gemachte, nicht schiffbare Fluß bleibt vielmehr nach wie vor Privatfluß. Die Ausübung der Polizeigewalt auf Privatflüssen steht ferner grundsätzlich der Ortspolizeibehörde, nicht der Landespolizeibehörde (Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde) zu. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 10. Mai 1906, III 955, Bd. 49, 267. St.

IV. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Deutsches Reich. Verfälschung von Backware durch Verwendung von Margarine. Nachmachen oder Verfälschen. Auch wenn es Geschäftsgebrauch der meisten Bäckereien sein sollte, für gewisse zugleich als Nahrungs- und als Genußmittel dienende Backwaren (Kaffeehörnchen) Margarine zu verwenden, ist diese Verwendung doch an solchen Orten als Verfälschung anzusehen, wo das Publikum diesen Geschäftsgebrauch nicht kennt, sondern darauf rechnet, daß die Hörnchen aus Mehl und Schmalz oder Butterfett bestehen. Das Publikum schätzt Geschmack und Nährwert der mit Butter oder Butterschmalz hergestellten Hörnchen höher als den von Hörnchen, die unter Verwendung der dem allgemeinen Mißtrauen begegnenden Margarine hergestellt werden und die es bei Kenntnis der Herstellungsart zurückweisen würde. Die Herstellung von Hörnchen mit Margarine stellt sich als Verfälschung, nicht als Nachmachen dar Nachmachen ist Herstellen einer Ware, die den Anschein hat, etwas anderes zu sein, als sie in der Tat ist, Verfälschung die Herstellung einer Ware, die das, was sie dem äußeren Anscheine nach sein soll, auch ist, jedoch durch Zusätze oder Verwendung von anderen, insbesondere minderwertigeren Stoffen, als das Publikum erwartet, einen geringeren Verkaufs- oder Gebrauchswert hat. Im

Vergleich mit dem Schmalz oder dem Butterfett erscheint die Margarine als ein minderwertiger Stoff; dies ergibt sich aus dem Inhalt des Margarinegesetzes vom 15. Juni 1897 und dessen Begründung. Geschäftsgebräuche können, wenn sie den Zwecken des Gesetzes zuwiderlaufen, auch wenn sie in größtem Umfange geübt werden, dadurch niemals eine Berechtigung auf Bestehen oder Fortbestand erlangen.*) — Entsch. BayObLG. vom 15. Januar 1907. — St. 7, 181. — St.

V. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Deutsches Reich. Mißbrauch des Wirtsgewerbes. Prüfung der Person des Bewerbers. Nach § 33 Abs. 2 Ziffer 1 GewO. kommt es nicht sowohl auf gerichtliche Bestrafungen als auf Tatsachen bestimmter Art an. Als solche Tatsachen sind die dem strafgerichtlichen Urteil zugrunde liegenden Handlungen ins Auge zu fassen und ist unter Berücksichtigung sonstiger einschlägiger Umstände zu prüfen, welche Bedeutung ihnen für die Beurteilung der Persönlichkeit des Gesuchstellers und für die Annahme des Mißbrauchs des Wirtsgewerbes zukommt. Dagegen ist nicht der Bestrafung allein und ihrer „Geringfügigkeit" ein ausschlaggebendes Gewicht beizulegen. — Entsch. 2. Sen. BayVGH. vom 21. November 1906. — Reger, 27, 192. — St.

VI. Braunschweigischer Verwaltungsgerichtshof.

Deutsches Reich. Materielle Rechtskraft der Beschlüsse über Ablehnung von Konzessionsgesuchen. Ein stichhaltiger Grund, weshalb Bescheide, die über Konzessionsgesuche ergehen, der materiellen Rechtskraft entbehren sollen, während sie im allgemeinen den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, insbesondere auch den ein Gebot oder Verbot enthaltenden polizeilichen Verfügungen, zukommt, ist nicht zu erkennen.**) Selbstverständlich steht die rechtskräftige Entscheidung dem Erfolge einer neuen Klage dann nicht entgegen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich inzwischen geändert haben. Ist dagegen eine solche Änderung nach dem Erlasse des früheren Bescheides nicht eingetreten, ist sie sogar von dem Antragsteller gar nicht behauptet, so kann die Verwaltungsbehörde das neue Gesuch unter Hinweis auf die Rechtskraft der früheren Entscheidung zurückweisen und das angerufene Verwaltungsgericht ist dann nur zur Nachprüfung befugt, ob sich tätsächlich die Verhältnisse seit dem früheren Bescheide nicht geändert haben, ob die Sachlage noch dieselbe ist. Diese Prüfung wird häufig nicht leicht sein. Ist sie nicht angängig, so geht die Rechtskraft der praktischen Wirkung verlustig. Auch wird in vielen Fällen anzunehmen sein, daß bereits mit dem Ablauf einer kürzeren oder längeren Spanne Zeit eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, z. B. bezüglich der Bedürfnisfrage in Schanksachen eingetreten ist. Ist die Sachlage dagegen noch die gleiche, dann kann ein neues Gesuch unter Hinweis auf die rechtskräftig entschiedene Sache abgewiesen werden. — Entsch. BraunschwVGH. vom 19. September 1906. (Reger, 27, 184.) St.

*) Vgl. Entsch. RG. 14, 441 und 39, 5.

**) Anderer Ansicht Pr. OVG. 5, 291, ferner 39, 361 und 362 und BayVGH., Reger 11, 132.

Polizeibericht.

Verwaltung. Glücksbuden auf Rummelplätzen. Das Berliner Polizeipräsidium verbietet das Halten von Glücksbuden auf den Privatrummelplätzen. Dieses Verbot ist angesichts des § 360 Ziffer 14 StGB. durchaus zulässig. Wenn auch für die in § 33b GO. aufgeführten Gewerbebetriebe die Privatrummelplätze eine Freistatt wurden, so gilt gleiches nicht von dem Halten der Glücksbuden. § 33b GO. erfordert die Genehmigung nur, wenn eines der dort genannten Gewerbe auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ausgeübt werden soll; § 360 Ziffer 14 StGB. aber verbietet das unbefugte Halten von Glücksspielen nicht nur auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, sondern auch in öffentlichen Versammlungsorten. Hierzu gehören öffentliche Wirtschaften, Schützenplätze, Privatrummelplätze und dergl.

Das Militärverbot droht die Kaiserliche Kommandantur den Saalbesitzern in Dietrichsdorf an, die nachstehende „Verpflichtung" nicht unterzeichnen:

„Ich, Endesunterzeichneter, nehme hierdurch die mir in den folgenden Nummern auferlegten Verpflichtungen an und bestätige gleichzeitig, daß mir ausdrücklich bekanntgegeben ist, daß ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen ein Militärverbot für mein Lokal zur Folge hat. Ich verpflichte mich:

1. Keine sozialdemokratischen Schriften in meinem Lokal offen auszulegen.

2. An den Tagen, an denen öffentliche Versammlungen in meinem Lokal stattfinden, eine Stunde vor deren Beginn Plakate an allen Eingängen und gut sichtbar anzubringen, die in deutlich lesbarer Schrift die Worte enthalten: „Öffentliche Versammlung" und diese Plakate bis zum Schluß des Lokals (Polizeistunde) an diesem Tage hängen zu lassen.

3. Militärpersonen, die schon vor dem Aushängen der Plakate oder sonst in Unkenntnis

über die Abhaltung der Versammlung mein Lokal betreten oder sich in ihm befinden, aufmerksam zu machen, daß eine öffentliche Versammlung stattfindet, und sie zum Verlassen meines Lokals aufzufordern."

Der Offizierdistrikt Hadersleben ist mit dem 1. Oktober 1907 nach Flensburg verlegt worden.

Durch einen Revolverschuß bei einer nächtlichen Streife tödlich verletzt wurde in Froschau bei Mahrhofen der bayerische Kamerad Gendarm Schönberger aus Mitterfels. Er war im Begriff gewesen einen des Einbruchsdiebstahls verdächtigen Burschen festzunehmen, als einer von dessen Genossen den tödlichen Schuß abgab. Der Täter ist bald nach der Tat zugleich mit seinem Bruder, dem wegen Einbruchs von Schönberger verfolgten Burschen, von der Gendarmerie unter der umsichtigen Führung des Gendarmeriehauptmanns Eberhard am 19. November bereits dingfest gemacht worden.

Der Jugendgerichtshof in Frankfurt a. M., über dessen Errichtung wir in Nr. 17 berichtet haben, wird bereits am 1. Januar 1908 seine Tätigkeit beginnen. Er wird einer Abteilung des Schöffengerichts angegliedert und erhält als Vorsitzenden im Hauptamte einen Vormundschaftsrichter. Alle Strafsachen gegen Jugendliche im Alter von 12—18 Jahren werden diesem Gerichte überwiesen. Die Öffentlichkeit wird nur in beschränktem Maße zugelassen.

Radfahrverkehr. Eine landesrechtliche Regelung des Radfahrverkehrs durch einheitliche Polizeivorschriften nach Maßgabe der vom Bundesrat beschlossenen Grundzüge soll in allen Bundesstaaten zum 1. Januar 1908 in Kraft treten. Der Bundesrat hat die Regierungen der Einzelstaaten um Erlaß entsprechender Vorschriften ersucht.

Beschäftigung Obdachloser durch polizeiliche Vermittlung. Seit dem März 1906 wird in Stuttgart den mittel- und unterkommenlos angegriffenen Personen eine vorübergehende Beschäftigung bei der städtischen Beschäftigungsanstalt, beim Straßenreinigungsamt oder beim Elektrizitätswerk durch Vermittelung des Stadtpolizeiamts angeboten. In der Zeit vom 19. März 1906 bis 1. Mai 1907 haben von 2485 arbeits-, obdach- und mittellosen Personen nur 277 von dem Anerbieten Gebrauch gemacht; die übrigen lehnten mit dem Bemerken ab: „sie reisen weiter", „sie finden selbst Arbeit", „sie können nicht arbeiten" oder „sie wollen nicht arbeiten". Immerhin hat auch dieser geringe Erfolg doch zur Beibehaltung dieser Wohlfahrtseinrichtung geführt.

Sozialdemokratisches. Ein umfangreiches Waffenlager russischer Terroristen wurde in Berlin bei einem sozialdemokratischen Schankwirt beschlagnahmt.

Kroatenausweisung. Durch Verfügung vom 20. November 1907 sind im Ruhrgebiet 108 Kroaten als lästige Ausländer ausgewiesen worden. Innerhalb einer einzigen Woche sind dort wieder neun schwere Raubanfälle durch Kroaten verübt worden.

Verbrechen und Vergehen. Vogelsteller. Wie die Kattowitzer Zeitung meldet, wurden in Königshütte bei einer polizeilichen Streife auf Vogelsteller diese selbst nicht mehr erwischt; doch fand man die Lockvögel und Fanggebauer vor. Die Lockvögel wurden in Freiheit gesetzt, die Gebauer — zerbrochen. — Wir fragen, ob es nicht viel zweckmäßiger gewesen wäre, die Gebauer, die vielleicht zur Ermittlung der Täter hätten führen können, als Überführungsstücke sicher zu stellen.

Wieder ein Paar kroatischer Raubmörder. In Neuenschleuse bei Stade wurde die Rentiere Vollmer ermordet und am Kopf verstümmelt aufgefunden. Das Haus war vollständig ausgeraubt; alle Wert- und Geldsachen fehlten. Der Tat verdächtig sind zwei Kroaten.

Geheimmittelschwindel. Der Berliner Polizeipräsident warnt vor einem unter dem Namen Albukola angepriesenen wertlosen Kräftigungsmittel für schwache Frauen. Das Mittel wird gleichzeitig gegen Magerkeit und Fettsucht angekündigt!

Leichenpässe. Das Zentralblatt für das Deutsche Reich bringt in Nr. 49 ein Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden und Dienststellen.

Kroatischen Arbeitern, die in rheinisch-westfälischen Hüttenwerken beschäftigt waren, wurde aus Anlaß der gefährlichen Ausschreitungen ihrer Volksgenossen in der Bonner Gegend in größerem Umfange gekündigt.

Ehrentafel.



Kamerad Leutnant Schumacher.

Kamerad Schumacher wurde am 22. Juni 1848 zu Selchow, Bz. Bromberg, geboren und trat am 29. November 1867 als

Vierjährig-Freiwilliger beim 2. Garde-Ulanen-Regiment in Berlin ein. Am 20. Juni 1870 zum Unteroffizier befördert, nahm er in diesem Regiment während des Feldzugs 1870 an den Schlachten bei Gravelotte-St. Privat, Beaumont, Sedan, an der Belagerung von Paris (Gefecht bei Le Bourget) und an den Schlachten bei Bapaume und St. Quentin gegen die französische Nordarmee teil. Bei Ste. Marie-aux-Chênes am 18. August 1870 erwarb er sich das Eiserne Kreuz. Am 10. September 1871 zur Reserve übergetreten, wurde er am 1. Oktober 1873 als Kapitulant wieder in die Armee eingestellt, und zwar in das Garde-Train-Bataillon, bei dem er am 18. Juni 1875 zum Sergeanten befördert wurde. Nachdem er am 1. Juni 1876 zum Korpsstab der Landgendarmerie nach Berlin einberufen worden war, wurde er auf sein Gesuch am 1. Juni 1878 als berittener Gendarm in die 3. Brigade versetzt und in Fürstenwerder, Kreis Prenzlau, stationiert. Am 11. Mai 1888 als Oberwachtmeister nach Rathenow herangezogen, wurde er am 1. Oktober 1889 nach Calau und am 1. November 1890 nach Forst i. L. versetzt. Aus Anlaß seiner am 1. August 1907 erfolgten Versetzung in den Ruhestand wurde dem Kameraden Schumacher durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1907 der Königliche Kronenorden 4. Klasse und durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Oktober 1907 der Charakter als Leutnant verliehen. Außer dem Kronenorden besitzt Kamerad Leutnant Schumacher an Orden und Ehrenzeichen: das Eiserne Kreuz 2. Klasse, die Kriegsdenkmünze 1870/71, die Dienstauszeichnung 1. Klasse, die Erinnerungsmedaille, das Allgemeine Ehrenzeichen und das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Nach 46jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten ist am 31. Oktober 1907 Polizeikommissar August Bartel in Altona. Am 6. Oktober 1842 zu Reckenthin, Kr. Ostprignitz, geboren, besuchte Bartel nach seiner Konfirmation 4 Jahre die Musikschule in Neustadt a. D. und trat dann am 6. April 1861 als Trompeter freiwillig beim 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment Nr. 11 in Perleberg ein; er machte bei diesem Regiment die Feldzüge 1864 gegen Dänemark, 1866 gegen Österreich und 1870/71 gegen Frankreich mit und nahm 1864 an den Gefechten bei Missunde, Radebüll und Alsen, 1866 an den Gefechten bei Nachod, Münchengrätz, Gitschin und an der Schlacht bei Königgrätz, 1870/71 an den Gefechten bei Metz, Toul, Paris, Orleans, Amiens und Lemans teil. Bartel besitzt die Denkmünze und das Alsenkreuz für 1864, das Erinnerungskreuz für 1866, die Denkmünze für 1870/71, die Dienstauszeichnung 2. Klasse, die Kaiser-Wilhelm-Erinnerungsmedaille, das Allgemeine Ehrenzeichen sowie das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens. — Am 1. Oktober 1872 bei der 9. Gendarmerie-Brigade, Station Reinfeld einberufen, wurde Bartel am 1. Oktober 1876 nach Sande, Kr. Stormarn, versetzt, stürzte im März 1877 bei der Verfolgung eines Wilddiebes mit dem Pferde und zog sich eine Verletzung der rechten Schulter zu, was zur Folge hatte, daß er am 1. August 1877 als Gendarm pensioniert wurde. Am 12. Januar



Polizeikommissar Bartel.

1878 trat Bartel dann als Polizeisergeant bei dem Polizeikorps in Altona ein, wurde am 1. Juni 1883 zum Oberpolizeisergeanten und Reviervorsteher und am 15. Juli 1895 zum Polizei-Kommissar gewählt.

Kamerad Leutnant Cramer.

Kamerad Cramer wurde am 19. Oktober 1847 zu Freyburg a. U. geboren, trat am 10. November 1867 beim Altmärkischen Ulanen-Regiment Nr. 16 ein, nahm an dem Feldzuge 1870/71, besonders auch am Todesritt von Mars-la-Tour teil und wurde am 11. September 1871 zum Unteroffizier, am 1. Februar 1875 zum Sergeanten und am 6. April 1880 zum Vizewachtmeister befördert. Am 1. April 1882 erfolgte seine Einberufung zur 4. Gendarmerie-Brigade nach Nordhausen und am 1. Juni 1888 seine Heranziehung als Kreiswachtmeister nach Querfurt, worauf er am 1. April 1890 zum Oberwachtmeister ernannt wurde. Aus Anlaß seiner am 1. Oktober 1907 erfolgten Versetzung in den Ruhestand wurde ihm durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. November 1907 der Charakter als Leutnant verliehen. Kamerad Leutnant Cramer besitzt die Kriegsdenkmünze 1870/71, die Dienstauszeichnung 1. Klasse, das Allgemeine Ehrenzeichen, die Erinnerungsmedaille und das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Sein 40jähriges Dienstjubiläum beging am 1. Dezember d. J. Kamerad Fußgendarmeriewachtmeister Müller V in Pöszeiten (1. Brigade). Er wurde am 1. Dezember 1867 in das Grenadier-

Regiment Nr. 3 eingestellt, bei dem er den Feldzug 1870/71 mitmachte, trat am 1. Oktober 1873 zum Infanterie-Regiment Nr. 43 und am 1. August 1878 zur 1. Gendarmerie-Brigade über. Kamerad **Müller** besitzt die Kriegsdenkmünze 1870/71, die Dienstauszeichnung 1. Klasse, die Erinnerungsmedaille und das Allgemeine Ehrenzeichen.

Sein 25jähriges Dienstjubiläum beging am 1. Oktober d. J. Kamerad Fußgendarmerie-Wachtmeister **Merker** in Gatow (3. Brigade). Am 8. Dezember 1862 zu Querfurt geboren, trat Kamerad Merker am 1. Oktober 1882 bei der 9. Kompagnie Füsilier-Regiments Nr. 36 in Halle a. S. ein, wurde im Jahre darauf zum Lehr-Infanterie-Bataillon nach Potsdam kommandiert und am 5. Oktober 1885 zum Unteroffizier, am 18. August 1888 zum Sergeanten befördert. Am 1. März 1893 in die 3. Gendarmerie-Brigade eingestellt, erhielt er zunächst Wustermark, dann Bornstedt (Mark) und seit 6 Jahren Gatow (Havel) als Standort. — Dem Jubilar, bei dem zahlreiche Glückwünsche einliefen, wurde von den Gemeinden seines Dienstbezirks sowie den Kameraden des Beritts Nauen je ein schönes Geschenk zum Andenken überreicht, welche Ehrungen dafür zeugen, daß sich Kamerad Merker des besten Einvernehmens mit den Bezirksbewohnern sowie den Kameraden rühmen darf.

Die **Rettungsmedaille** wurde dem bayerischen Kameraden **Heinrich Eder** in Zwiesel für eine in Vilshofen am 29. Juni 1907 vollzogene Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens verliehen.

Personalveränderungen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Erlaubnis zur Anlegung erteilt: des Herzoglich Anhaltischen Albrecht des Bären Ordens Komtur 2. Kl.: dem Oberst **Lehr**, Brigadier der 11. Gend.-Brig., der Kaiserlich Russischen großen silbernen Medaille am Bande des St. Stanislaus Ordens: dem Oberwachtmeister **Hübener** in der 2. Gend.-Brig., der Kaiserlich Russischen kleinen silbernen Medaille am Bande des St. Stanislaus Ordens: den Fußgendarmerie-Wachtmeistern **Gräwe** und **Stresow** in der 2. Gend.-Brig.

Seine Majestät der König haben dem Fußgendarmerie-Wachtmeister **Storbeck I** der 7. Gend.-Brig. das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Sonstige Veränderungen.

Frhr. v. Vincke, Major in der 10. Gend.-Brig., in die 7. Gend.-Brig. versetzt Münster i. W.),

v. Bassewitz, Hauptm z. D. und Bez.-Offiz. b. Landw.-Bezirk Andernach, von dieser Stellung enthoben und als Hauptmann mit seinem Patent vom 24. Mai 1898 T t in der 10. Gend.-Brig. angestellt (Osnabrück),

Weiß, Hauptm. a. D., zuletzt Komp.-Chef im Füs.-Regt. von Steinmetz (Westpr.) Nr. 37, als Hauptmann mit seinem Patent vom 15. Februar 1896 B in der 4. Gend.-Brig. angestellt (Halle a. S.).

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension wird bewilligt:

v. Limburg, Major in der 7. Gend.-Brig., mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Kurhess. Inf.-Regts. Nr. 82,

v. Sucro, Hauptmann in der 4. Gend.-Brig., unter Verleihung des Charakters als Major, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Feldart.-Regts. von Holtzendorff (1. Rhein.) Nr. 8.

Cramer, pens. Oberwachtm., bisher in der 4. Gend.-Brig., der Charakter als Leutnant verliehen.

Die Aussicht auf Anstellung in der Genarmerie erteilt in Genehmigung ihres Abschiedsgesuchs unter Gewährung der gesetzlichen Pension und Stellung zur Disposition:

Koeppel, Hauptmann und Komp.-Chef im Inf.-Regt Graf Kirchbach (1. Niederschl.) Nr. 46, unter Ernennung zum Bezirksoffizier beim Landw.-Bezirk Naumburg a. S.

Protzen, Hauptmann und Komp.-Chef im Metzer Inf.-Regt. Nr. 98, unter Ernennung zum Bezirksoffizier beim Landw.-Bezirk Donaueschingen.

---

1. Brigade.

b. W. Kollat, Passenheim, am 1. 12. 07 als FW. nach Kirschdorf vers. — b. G. a. Pr. Josutweit, Reimerswalde bei Raunau, am 30. 11. 07 z. Truppe zurück. — F. a. Pr. Lorat, Gr. Lemkendorf, am 30. 11. 07 z. Truppe zurück.

3. Brigade.

FW. Rau, Cöpenick, am 1. 12. 07 nach Adlershof vers. — FW. Schmidt IV, Gr. Dölln, am 1. 12. 07 nach Kirchhain NL. vers. — FW. Waltersdorf, Kirchhain NL., am 1. 12. 07 nach Passow UM. vers. — FW. Kinnett, Deetz, am 1. 12. 07 nach Cöpenick vers. — FW. Strümpf, Passow, am 1. 12. 07 nach Gr. Dölln UM. vers. — FW. Lippert, Adlershof, am 1. 12. 07 nach Deetz a. d. Havel vers. — HF. a. Pr. Seidenberg, Lankwitz, am 16. 11. 07 z. Truppe zurück.

5. Brigade.

b. W. Paepke, Lekno, am 1. 4. 07 o. Geh. als Postanwärter nach Erin beurl., am 1. 12. 07 als b. W. in Luisenfelde, Kr. Hohensalza, wiedereingestellt. — b. W. Waschnewski, Luisenfelde, am 1. 12. 07 o. Geh. als Stations-Aspirant in Zeitz, Eisenb.-Dir.-Bez. Erfurt, beurl. — b. W. Zirkel, Adelnau, am 1. 1. 08 pens. — b. G. a. Pr. Rubin, Duschnik, Bez. Posen, am 30. 11. 07 z. Truppe zurück.

7. Brigade.

b. W. Sassen, Herne, am 1. 6. 07 o. Geh. als Fuhrparkverwalter beim Magistrat in Herne beurl., scheidet am 1. 12. 07 aus. — F. a. Pr. Heineberg, Schmallenberg, am 30. 11. 07 zur Truppe zurück.

8. Brigade.

FW. Weber IV, Pfaffendorf, Rhein, am 6. 11. 07 an tuberkul. Nierenvereiterung und chron. Blasenkatarrh verstorben. — FW. Ophey, Feldmark Wesel bei Wesel, am 1. 6. 07 o. Geh. als Lazarett-Inspektor in Saarlouis beurlaubt, scheidet am 1. 12. 07 aus. — FW. und Brig.-Schreiber Schener, Pfaffendorf, Rhein, am 1. 6. 07 o. Geh. als Bureau-Anwärter beim Magistrat Berlin beurl., am 1. 12. 07 als F. in Hoven, Kr. Gladbach, wiedereingestellt. — OW. Pasewaldt, Sigmaringen, am 1. 1. 08 pens. — F. a. Pr. Dickenhorst, Blumenthal, am 30. 11. 07 z. Truppe zurück.

9. Brigade.

F. a. Pr. Fauß, Leezen, am 22. 11. 07 v. s. Truppenteil zum Vizefeldwebel befördert.

10. Brigade.

b. W. Harnisch, Rethem Aller, am 1. 1. 08 pens. — F. a. Pr. Schäfer, Dannenberg (Elbe), am 24. 11. 07 z. Truppe zur.

11. Brigade.

FW. Mandel, Grebenstein, am 1. 12. 07 o. Geh. beurl. als Hilfsschreiber b. d. Staatsanwaltschaft Essen. — F. a. Pr. Mätje, Somborn, Bez. Cassel, am 30. 11. 07 z. Truppe zur.

12. Brigade.

b. W. Kadler, Schloß Roggenhausen, am 1. 11. 07 als OW. a. Pr. nach Neumark, Westpr. kmdrt. — FW. Spehr, Ohra, am 13. 9. 07 nach Einlage b. Schiewenhorst kmdrt., trat am 11. 11. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Thierfeldt, Neustadt, am 8. 9. 07 nach Einlage b. Schiewenhorst kmdrt., trat am 11. 11. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Leckszas, Elbing, am 7. 9. 07 nach Einlage b. Schiewenhorst kmdrt., trat am 11. 11. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Runtel, Brentau, am 12. 9. 07 nach Einlage b. Schiewenhorst kmdrt., trat am 11. 11. 07 von seinem Kmdo. zur. — FW. Gerschewski, Walddorf, am 4. 9. 07 nach Einlage b. Schiewenhorst kmdrt., trat am 11. 11. 07 von seinem Kmdo. zur. — b. W. Koch, Eichwalde b. Rybno, am 10. 11. 07 an Herzerweiterung verst. — b. W. Zimmermann III, Flötenstein, am 1. 1. 08 pens. — FW. Leikys, Kielau, am 6. 11. 07 nach Einlage bei Schiewenhorst kmdrt., trat am 11. 11. 07 von seinem Kmdo. zur.

Brigade Elsaß-Lothringen.

Vizefeldwebel Böhmler, v. 2. Unter-Elf. Inf.-R. 137, am 1. 12. 07 als i. HF. nach Kaysersberg zur Probedienstleistung einberufen. — Vizefeldwebel Münch vom 1. Lothr. Pion. Bat. 16, am 1. 12. 07 als i. HF. nach Lemberg (Lothr.) zur Probedienstleistung einberufen. — FW. Herre, Kaysersberg, scheidet am 30. 11. 07 aus. — i. HF. Dausinger, Lemberg, trat am 20. 11. 07 zur Truppe zur.

Gendarmerie-Kalender 1908.

Es bestand die Absicht, den Gendarmerie-Kalender am 14. Dezember zu versenden. Diese Versendung wird sich um einige Tage verzögern, weil sich in der Druckerei einige technische Schwierigkeiten infolge der von uns vorgeschriebenen Herstellung ergeben haben. Wir bitten also, **nicht** an die Zusendung zu **erinnern**. Sobald der Kalender fertig ist, erfolgt seine Zusendung in Paketform, weil wir eine Bleifeder beifügen wollen und dieses bei Drucksachen nicht zulässig ist. Paketadresse und Paketzettel liegen für jeden Besteller bereit.

Kameradschaft,
Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H.,
Berlin W. 9., Linkstraße 11.

Artikelschau.

La gendarmerie française et la gendarmerie allemande. Von Pierre Lagarde. Le Populaire, Nantes, vom 5. 11. 07. —

Verfasser vergleicht die Bezüge der französischen und deutschen Gendarmen an Diensteinkommen u. Umzugs- und Reisekosten und Ruhegehalt mit einander und kommt zu dem Ergebnis, daß der französische Gendarm, dessen Dienst der bei weitem schwerere sei, in jeder Beziehung schlechter gestellt sei als der deutsche. Der berittene französische Gendarm bezieht außer der Bewaffnung 98 fr. 90 monatlich = 73,20 *M* und hat davon Wohnung, Kleidung, Stiefel, Sattelzeug usw. selbst zu beschaffen, ebenso das Pferd, die Stallung und tierärztliche Behandlung. Der Fußgendarm bezieht nur 84 fr. 30 = 67,44 *M* monatlich. Eine Gehaltsaufbesserung hält Lagarde für geboten, um die alten Überlieferungen und den guten Geist dieser Truppe aufrecht zu erhalten. Wenn — so sagt er, — die Rekrutierung der Gendarmerie schwierig wird, wächst die des Verbrecherheeres mit rasender Geschwindigkeit. Auch hält er es für an der Zeit, die Gendarmen ihrem eigentlichen Dienst, der Überwachung der Landstraßen und des platten Landes zu belassen; kein Manöver, keine Truppenschau, keine Parade. Brauche man Ruheposten, dann möge man solche schaffen, nur nicht bei der nationalen Gendarmerie; sie habe zu viel zu tun.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Reiterbriefe aus Süd-West. Gesammelt von A. v. Liliencron, Oldenburg i. Gr. Verlag von Gerhard Stalling. Preis 1,40 *M*.

Der Herausgeberin, Freifrau Adda von Liliencron, geb. Freiin von Wrangel, in Schwerin danken wir herzlich für diese herrliche Gabe. Durch diese Auswahl von Briefen und Gedichten, die sie von unseren Süd-West-Afrikanern erhielt, hat sie diesen und dem deutschen Soldatengeiste, der sie beseelte, ein herrliches Denkmal gesetzt. Wer dieses Buch verbreiten hilft, dient dem vaterländischen Gedanken.

Diplomatische Enthüllungen aus der Botschafterzeit des Barons von Mohrenheim. Von Jules Hansen. Autorisierte Übersetzung von Christoph Luerot. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling. Preis 2 *M*.

Der ehemalige russische Botschafter in Paris, Baron von Mohrenheim, war uns das Gegenteil von einem Freunde. Er hat seine ganze Arbeitskraft während der langen Jahre seiner Botschaftertätigkeit dem Zustandekommen des russisch-französischen Bündnisses gewidmet, und das vorliegende Buch läßt uns einen tiefen Blick hinter die Kulissen tun, hinter denen Baron von Mohrenheim und seine Leute arbeiteten.

Koch- und Wirtschafts-Kalender für Deutschlands Frauen. 1908. Leipzig, W. Vobach & Co.

Eins der am praktischsten eingerichteten Wirtschaftsbücher.

Kalender des Deutschen Flotten-Vereins Jahrgang 1908. Berlin, Verlag des Deutschen Flotten-Vereins. Preis 50 *Pf.*

Wir freuen uns, daß der Flotten-Verein sich entschlossen hat, an Stelle seines Abreißkalenders einen Kalender in Buchform herauszugeben. Dieser ist billig, sein Inhalt reichhaltig und mit Sorgfalt gewählt.

Sprechsaal.

Japanisches Plattenwerfen und Tauwerfen als Glücksspiel.

Ein Leser unseres Blattes übersendet uns die nachfolgende Rundverfügung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz an die Kreisämter vom 28. Juli 1896 — M. J. 21 933 —, die sich ebenso wie ähnliche Verfügungen preußischer Behörden gegen sogenannte Geschicklichkeitsspiele wendet, bei denen ein Erfolg fast ausschließlich vom Zufall abhängt:

Durch Amtsblatt vom 16. Februar 1872 (Nr. 4) ist darauf hingewiesen worden, daß das Kegelspiel, Kugelspiel, Drehscheibenspiel, Plattenschießen und Ringwerfen bei Messen, Jahrmärkten und dergl. grundsätzlich nicht zugelassen werden sollen. Neuerdings wird nun bei derartigen Gelegenheiten öfters um die Erlaubnis zur Veranstaltung von Spielen nachgesucht, die mit den obengenannten Ähnlichkeit zeigen, wie z. B. das sogenannte japanische Plattenwerfen und das Tauwerfen. Ersteres verlangt, daß der Spielende mit einer Anzahl runden dünnen Platten einen Kreis von einem Durchmesser einer Platte völlig deckt. Die Kreise sind meistens auf einem Tische aufgezeichnet. Bei dem Tauwerfen handelt es darum, Tauschlingen in gewisser Anzahl um die in einiger Entfernung aufgestellten Stöcke zu werfen.

Wenn auch diese Spiele von den Spielenden eine gewisse Geschicklichkeit verlangen, so hängt der Gewinn doch im großen und ganzen wesentlich vom Zufall ab und es sind deshalb derartige Spiele, welche mit Rücksicht auf die anscheinende Leichtigkeit der Erwerbung eines Gewinnes die Spiellust des Publikums besonders anregen, als Glücksspiele zu betrachten und von der Zulassung bei Messen, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen auszuschließen.

gez. Finger.

Auskunftei.

Kam. FW. R. in O. **Dienstprämie.** Den Anspruch auf die außerordentliche Geldzuwendung von 1000 *M* erwerben Sie als Gendarm nach Vollendung einer Gesamtdienstzeit von 18 Jahren. Hierbei rechnet die Dienstzeit vom Tage des Diensteintritts ab. Die Dienstzeit vor vollendetem 17. Lebensjahre wird hierbei nach unserer Ansicht nicht abzurechnen sein. Dagegen wird nach P. 1 Ziff. 114 b die Zeit der Beurlaubung ohne Gehalt nicht mit in Ansatz kommen.

Nr. 285. — F

Kam. FW. S. in P. **Ostmarkenzulage.** Bestimmungsgemäß wird die 5jährige Wartezeit für die Ostmarkenzulage nach vollen Kalendervierteljahren berechnet, also nicht vom 1. 5. 00 ab, sondern vom Beginn des nächsten Vierteljahrs d. i. vom 1. 7. 00 ab, so daß Sie die Zulage nicht vor dem 1. 7. 05 beziehen konnten.

Nr. 288. — Bck.

Kam. ber. W H in G. **Vorteile für Gendarmerie-Wachtmeister.** Alle Angehörigen des Gendarmeriekorps, soweit sie Besteller unserer Zeitschrift „Der Gendarm" sind, erhalten für ihre Person die gleichfalls in unserem Verlage erscheinende Zeitschrift „Die Zivilversorgung", Zeitschrift für Militäranwärter, Unteroffiziere und Beamte, zum Vorzugspreise von 1.— *M.* (statt 1,50 *M.*) vierteljährlich. Die Bestellung muß in diesem Fall direkt bei uns erfolgen.

Nr. 341. — Bg.

Kam. FW. H. in E. **Darbieten von Lustbarkeiten im Umherziehen.** Ein Schausteller, Schaubudenbesitzer, Karussellbesitzer, oder sonstiger Veranstalter von Lustbarkeiten muß, wenn er ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung im Umherziehen Lustbarkeiten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten darbieten will, bedarf nicht nur des Wandergewerbescheines nach § 55[4] GO., sondern auch der ortspolizeilichen Erlaubnis aus § 60a. Zu den „öffentlichen Orten" gehören in erster Linie die öffentlichen Gast- und Schankwirtschaften. Dies ergibt sich aus den Reichstagsverhandlungen gelegentlich des § 33b GO. In letzterer Vorschrift ist gerade der Zusatz „oder an anderen öffentlichen Orten" deshalb weggelassen, weil im stehenden Gewerbebetrieb die Wirte nicht weiter beschränkt werden sollten, als es durch § 33a GO. geschehen ist.

Für das Wandergewerbe ist dagegen der Zusatz beibehalten worden. Zu den „andern öffentlichen Orten" rechnet das Sächs. Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 19. August 1902 alle Räume, die überhaupt jedermann und wenigstens den Angehörigen bestimmter Gesellschaftskreise, sei es auch unter gewissen Bedingungen (Eintrittsgeld) zugänglich sind. Die Berufung auf Kammergerichtsentscheidungen, die etwas Gegenteiliges ausgesprochen haben sollen, ist verfehlt. Der Schausteller befindet sich in einem großen Irrtum. Die Entscheidungen, die er im Auge zu haben scheint, beziehen sich nicht auf § 60a, sondern auf § 33b.

Nr. 314a. — t. —

Kam. FW. B. in K. **Anstellung im Post- und Eisenbahndienst** Die Anstellungsverhältnisse der Militäranwärter im mittleren Postdienst finden Sie in unserer Broschüre „Die mittleren Beamten des Reichs-Post- und Telegraphendienstes“ (Preis 50 *P.*); in der Nr. 24 unserer Zeitschrift „Die Zivilversorgung“ 8. Jahrg. haben wir die Laufbahn der Beamten im mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst ausführlich besprochen. Aufgaben, wie sie in der Vorprüfung für den mittleren Post- und nichttechnischen Eisenbahndienst gestellt werden, bringen wir abwechselnd mit Vorprüfungsaufgaben für den Dienst bei anderen Verwaltungsbehörden in unserer Zeitschrift „Die Zivilversorgung“.

Nr. 340. — Bg.

Kam. GWachtm. F in B. **Öffentliche Lustbarkeiten.** Keiner Genehmigung bedürfen nach der Gewerbeordnung das Preiskegeln, das Preisbillardspielen, das Preisskatspielen, das Preisradfahren, gymnastische oder turnerische Vorstellungen, kinematographische Vorstellungen und sonstige der Belustigung oder Ergötzung dienende Veranstaltungen, deren Genehmigungspflicht nicht durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Genehmigungspflichtig sind nach § 32 oder § 33a GO. Theatervorstellungen von Privatvereinen, wenn sie öffentlich sind; ferner Tanzlustbarkeiten nach § 33c GO., sofern landesgesetzlich — auch durch Polizeiverordnung — die Genehmigungspflicht eingeführt ist, und das Abbrennen von Feuerwerken nach § 367[8] StGB. Durch Polizeiverordnung kann für die gewerbsmäßige Veranstaltung nicht genehmigungspflichtiger Veranstaltungen im Hinblick auf § 1 GO. (Gewerbefreiheit) die Genehmigungspflicht nicht eingeführt werden, wohl aber die Anzeigepflicht. Die Genehmigungspflicht kann aber unbedenklich für nicht gewerbsmäßige Lustbarkeiten durch Polizeiverordnung eingeführt werden. Auch für die gewerbsmäßigen Veranstaltungen, selbstverständlich erst recht für nicht gewerbsmäßige, können gewisse im Rahmen des § 6 des PolVerwGes. und des § 10 ALR. II, 17 gehaltene Beschränkungen der Ausübung der Veranstaltungen durch Polizeiverordnung sowohl, wie durch polizeiliche Verfügung erfolgen. So wird z. B. die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für ein Preisradfahren oder für gymnastische Vorstellungen überhaupt verboten werden können (§ 366[10] StGB.). Ebenso werden für kinematographische Vorstellungen Zensurvorschriften, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, Verbote des Kinderbesuchs, Einführungen einer Schlußstunde u. a. ergehen dürfen.

Nr. 236a. — St.

Kam. GW. W—k. **Polnische Familiennamen.** Wenn Sie an Stelle Ihres polnischen Familiennamens einen deutschen annehmen wollen, so müssen Sie auf dem Dienstwege die hierzu erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten nachsuchen. In dem Antrage ist gleichzeitig anzugeben, welchen deutschen Namen Sie künftig zu führen beabsichtigen. Irgendwelche Kosten entstehen durch die Namensänderung nicht. Wenden Sie sich nur an Ihren Berittführer, welcher das Weitere veranlassen wird. Im übrigen verweisen wir auf die „Verwaltungskunde“, Seite 435 dieser Nummer.

Nr. 339. — Bg.

Kam. FG. T. in H. **Besitz mehrerer Wirtschaftskonzessionen.** Es steht nichts im Wege, einer Person für mehrere Wirtschaften Konzessionen zu erteilen. Dies geschieht allerorts häufig. (Vgl. z. B. die Aschinger-Bierquellen in Berlin.) Daß die Wirtschaften in zwei verschiedenen Orten liegen, ist belanglos. Wirtschaften, die ein Konsensinhaber in eigner Person nicht ständig bewirtschaften kann, hat er durch Stellvertreter oder Filialleiter zu bewirtschaften.

Nr. 195. — t.

Kam. FW. H. in N. **Berechnung der Entfernung bei Dienstreisen.** Nach unserer Ansicht hat die Bestimmung der Gesetz-Sammlung 1876, Seite 108, § 7 („bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet, bei Reisen von nicht weniger als 2 km, aber unter 8 km sind die Fuhrkosten für 8 km zu gewähren“) auch auf Reisen der Gendarmen zur Wahrnehmung von Terminen vor den Militärgerichten Gültigkeit. Wir raten Ihnen, sich bei dem betreffenden Gericht auf diese Bestimmung zu berufen oder auf dem militärischen Dienstwege die Sache zu melden und unter Bezugnahme auf Dienstbuch P. I, Ziffer 66 um Veranlassung einer anderen Gebührenfestsetzung zu bitten.

Nr. 281. — F.

Kam. X. Y. 9107. 1. **Dienstprämie.** Im laufenden Rechnungsjahr erhalten zunächst die ältesten der vor dem 1. 4. 03 eingestellten Oberwachtmeister und Gendarmen die zuständige Geldprämie von 1000 *M* ausgezahlt. Die Auszahlung der Geldzuwendung an die übrigen hierbei in Betracht kommenden Oberwachtmeister und Gendarmen wird voraussichtlich gruppenweise im Laufe der nächsten Jahre erfolgen.

2. **Durchsuchung in der Wohnung eines Gendarmen.** In einem strafgerichtlichem Verfahren gegen einen Gendarmen ist das Amtsgericht ohne Ersuchen des zuständigen Militärgerichts nicht befugt, eine Durchsuchung in der Wohnung des Gendarmen vorzunehmen. Richtet sich das Strafverfahren aber gegen die Ehefrau des Gendarmen oder eine andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstehende, zum Haushalt des Gendarmen gehörende Person, so kann das Amtsgericht eine Durchsuchung in der Wohnung des Gendarmen selbständig anordnen, auch wenn dieser eine Dienstwohnung innehat.

Nr. 312. — F.

Kam. b. W. S. in W. **Durchsuchungen.** Der Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft kann nicht einen Gendarmen allgemein ermächtigen, nach seinem Ermessen Durchsuchungen vorzunehmen. Der Gendarm muß nach D. V. Ziffer 192 in jedem einzelnen Fall die Ermächtigung des zuständigen Hilfsbeamten einholen.

Nr. 290. — F.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei“ — „Der Gendarm“. — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 18. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Unsere Polizeihunde in Gegenwart Sr. K. u. K. Hoheit des Kronprinzen vor Sr. Exzellenz dem Herrn Minister des Innern.

Bei Gelegenheit der Polizeihundprüfung in Hagen i. W. hatte Herr Direktor Gersbach den Gedanken angeregt, den Versuch zu machen, dem Herrn Minister des Innern einige ausgebildete Polizeihunde vorzuführen. Er erklärte, daß einen Teil der durch die Vorführung entstehenden Kosten die „Kameradschaft“ als Verleger der „Polizei“ tragen würde.

Der Gedanke fand Beifall und wurde der Vorschlagende ermächtigt, die zur Verwirklichung des Gedankens nötigen Schritte zu unternehmen.



Von links nach rechts: Geh. Ob. Reg. Rat v. Falkenhayn, Oberstleutn. v. Oppen, Exz. v. Moltke, Kondr. v. Stubenrauch, Oberleutn. Frh. v. Dungern, S. K. u. K. Hoheit der Kronprinz, Direkt. R. Gersbach, PolInsp. Arnold, PolInsp. Meyer, Geh. Reg. Rat v. Gersdorff, PolKom. Kappe, F. Gersbach.

Nach eingehender Besprechung mit dem Vorsitzenden des Vereins, Herrn Polizeiinspektor Meyer, Hagen i. W., unterbreitete Direktor Gersbach den Gedanken dem Dezernenten für Kommunal-Polizeiwesen im Ministerium des Innern Herrn Geheimen Regierungsrat von Gersdorff, der sich sofort bereit erklärte, den Wunsch dem Herrn Minister befürwortend vorzutragen.

Kurze Zeit darauf wurde Direktor Gersbach zum Herrn Minister zum Vortrag befohlen. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Herr Minister, daß er bereit sei, sich 6 Polizeihunde, und zwar 2 Airedaleterriers, 2 Dobermannpinscher und 2 deutsche Schäferhunde anzusehen, und daß zu der Vorführung voraussichtlich S. K. u. K. Hoheit der Kronprinz erscheinen würde.

I.

Der Herr Minister bestimmte bezüglich der Vorführung, daß diese am 11. November, vormittags 10 Uhr stattfinden sollte, daß dazu keine Einladungen ergehen und über ihr Stattfinden auch keine Notizen in die Presse gegeben werden sollten, weil er wünsche, daß der Zweck der Prüfung nicht durch die Anwesenheit vieler Personen beeinträchtigt werde.

Unter Berücksichtigung der in Hagen festgelegten Gesichtspunkte wurden folgende Hunde zur Vorführung bestimmt:

1. Airedaleterriers:

a) Bosco von Neheim, Besitzer Polizeikommissar Kappe, Neheim;

b) Lady von Schmidthorst, Besitzer Polizeisergeant Neumann in Schmidthorst (Hamborn).

2. Dobermannpinscher:

a) Prinz von Grönland, Besitzer Fritz Gersbach in Berlin, Dresseur und Führer Polizeisergeant Spahn in Schmidthorst;

b) Montwitz von Eckardstein, Besitzer Polizeiinspektor Pahnke in Lüdenscheid, Führer Polizeikommissar Müller, Wetter (Ruhr).

3. Deutsche Schäferhunde:

a) Herta vom Niederrhein, Besitzer Polizeiverwaltung Hamborn;

b) Cilly von der Schanze, Besitzer Polizeisergeant Schmalenbach in Hagen i. W.

4. Reserve:

a) Max, genannt Wolf, Deutscher Schäferhund, Besitzer Polizeiverwaltung Borbeck.

b) Wanda, genannt Rosa vom Niederrhein, Deutsche Schäferhündin, Besitzer Polizeiverwaltung Hamborn.

Als Prüfungsplatz war das in Groß-Lichterfelde südlich des Sportplatzes der Haupt-Kadettenanstalt gelegene Gelände gewählt worden. Dieses dacht sich nach Süden ab, ist zirka 80 Morgen groß, von tiefen Gräben teilweise durchschnitten und mit Gruben versehen. Im Süden wird das Gelände durch ein mit Unterholz bestandenes Terrain begrenzt.

Um 9½ Uhr waren die an der Vorführung beteiligten Personen und Hunde auf dem Platz. Direktor Gersbach erwartete am Südportal der Hauptkadettenanstalt den Herrn Minister, der im Automobil 20 Minuten vor 10 Uhr eintraf. In seiner Begleitung befanden sich Herr Geheimer Oberregierungsrat von Falkenhayn, der im Ministerium des Innern Sr. K. u. K. Hoheit dem Kronprinzen zugeteilt ist, der Dezernent für Kommunal-Polizeiwesen Herr Geheimer Regierungsrat von Gersdorff und Herr Polizei-Präsident Dr. von Borries.

10 Minuten vor 10 Uhr traf S. K. u. K. Hoheit der Kronprinz im Automobil von Potsdam aus ein. In seiner Begleitung befanden sich die Herren Adjutanten Oberstleutnant von Oppen, Hauptmann von Stülpnagel und Oberleutnant Frhr. von Dungern.

Erschienen waren ferner der Landrat des Kreises Teltow Herr von Stubenrauch und Bürgermeister Schulz von Groß-Lichterfelde.

Nachdem der hohe Herr die Anwesenden begrüßt hatte, hielt Direktor Gersbach einen Vortrag über die Entwicklung des Polizeihundwesens und führte dabei den Kronprinzen und den Herrn Minister zum Übungsplatz. Am Eingang desselben hatten sich die beteiligten Herren aufgestellt:

- Polizeiinspektor Meyer, Hagen, als Vorsitzender des Polizeihund-Vereins,
- Polizeiinspektor Arnold, Hamborn,
- Polizeiinspektor Pahnke, Lüdenscheid,
- Polizeiinspektor Kappe, Rheim,
- Polizeiinspektor Müller, Wetter, Ruhr (als Führer von Montwitz),
- Polizeiwachtmeister Nußbaum, Hagen i. W.,
- Kriminal-Polizeiwachtmeister Ludwig, Borbeck (als Führer von Max, genannt Wolf),
- Polizeisergeant Spahn, Schmidthorst (als Führer von Prinz von Grönland und Herta vom Niederrhein),
- Polizeisergeant Neumann, Schmidthorst (als Führer von Lady von Schmidthorst und Wanda, genannt Rosa vom Niederrhein).

In zwei Schritt Abstand vom rechten Flügel stand der Schriftleiter des „Polizeihund", Redakteur Fritz Gersbach.

Direktor Gersbach stellte Sr. K. u. K. Hoheit seinen Sohn und dann Herrn Polizeiinspektor Meyer vor, worauf dieser die übrigen Herren vorstellte. Jeden Vorgestellten begrüßte der Kronprinz durch Händedruck.

Es war ein prächtiger klarer Herbsttag, der es ermöglichte, die Arbeit der Hunde bis auf weiteste Entfernung genau zu verfolgen.

Es wurden vorgeführt abwechselnd ein Airedalerterrier, ein Schäferhund, ein Dobermann und zuletzt zwei Schäferhunde, so daß alle 8 Hunde vorgeführt wurden. Es geschah dies, weil S. K. u. K. Hoheit den Wunsch geäußert hatte, sämtliche erschienenen Hunde zu sehen.

Die Vorführung selbst gelang vorzüglich dank der ruhigen Leitung der Führer. Polizeiinspektor Meyer, Hagen, leitete die Vorführung, sagte jede Übung an und erklärte eingehend den Zweck derselben, während Direktor Gersbach sich stets in der Nähe Sr. K. u. K. Hoheit des Kronprinzen und des Herrn Ministers aufhielt, um die gewünschten Auskünfte zu geben.

Zum Springen war zum erstenmal auch eine lebende Hecke von 1,50 m hergestellt, die von sämtlichen Hunden tadellos genommen wurde. Zum Schluß veranlaßte S. K. u. K. Hoheit der Kronprinz den Herrn Oberleutnant Freiherrn von Dungern, im Bogen über den Prüfungsplatz, dann durch das mit Unterholz bestandene angrenzende Terrain und zurück über den westlichen Platz zu gehen. Diese Fährte sollte die Airedaleterrierhündin Lady arbeiten. Zu diesem Zweck wurde ihr mit den Handschuhen des Herrn von Dungern Nase gegeben und sie dann auf die Fährte gesetzt, die sie tadellos arbeitete.

Der Herr Minister, der als passionierter Weidmann ein großer Hundefreund ist und der die Schwierigkeiten und Dressurleistungen als Sachverständiger zu beurteilen vermag, ließ sich über alle möglichen auf das Polizeihundwesen Bezug habenden Fragen Auskunft erteilen. Ganz besonders interessierte er sich für die Frage der Unterbringung und Verpflegung der Hunde sowie für die Höhe der den Beamten, die die Hunde verpflegen, hierfür gezahlten Entschädigungen.

Am Schlusse der Vorführung dankte S. K. u. K. Hoheit der Kronprinz für das Gesehene und sprach den Führern seine Anerkennung für die Leistungen der Hunde aus. Seine Exzellenz der Herr Minister dankte den Herren Polizeiinspektor Meyer und Direktor Gersbach für die Vorführung, die er als für ihn besonders interessant deshalb bezeichnete, weil sie ihm die Möglichkeit verschafft habe, sich auch über die Rassenfrage aus eigener Anschauung ein Urteil zu bilden.

Der Herr Minister äußerte sich dahin, daß für die Frage, ob der Schäferhund,

Airedale oder Dobermann verwendet werden solle, die Liebhaberei und die Preisfrage entscheidend bleiben würden.

Herr Geheimrat von Gersdorff, der die Entwicklung der Polizeihundfrage bis in ihre Einzelheiten studiert hat und kennt, dankte für die ihm durch die Vorführung gebotene Gelegenheit zu praktischen Studien der Rassenfrage.

Nach der Vorführung sah Direktor Gersbach die Herren des P.H.V. in seinem Heim zu Groß-Lichterfelde zum Mittagessen vereint, bei dem manche freudig bewegte Rede gehalten wurde. Abends folgten die Herren einer Einladung der Direktion des Zirkus Busch, um einer Vorstellung beizuwohnen.



Von links nach rechts: Oberleutn. Frhr. v. Dungern, PolKom. Koppe, S. K. u. K. Hoheit der Kronprinz, Direkt. Rob. Gersbach, Bürgermstr. Schulz, Geh. Ob Reg Rat v. Falkenhayn, Geh. Reg. Rat v. Gersdorff, Pol. Prof. Dr v. Borries, Exz. v. Moltke, PolInsp. Meyer, PolInsp. Arnold, Oberstleutn. v. Oppen, PolInsp. Rohnke, PolKom. Müller.

II.

Für Dienstag, den 12. November d. J., vormittags 11 Uhr, war eine Vorführung der Hunde vor geladenen Herren vorgesehen. Von den außerordentlich zahlreich erschienenen Herren nennen wir nur Se. Exzellenz den Herrn Chef der Landgendarmerie General der Kavallerie von Hennigs, Polizei-Präsident von Glasenapp, Rixdorf, Polizei-Präsident Graf Westarp, Schöneberg, Oberegierungsrat Dumrath und Regierungsrat Dr. Haselau vom Berliner Polizei-Präsidium, Major Klein, dem die Berliner Polizeihunde unterstellt sind, den Direktor des Zoologischen Gartens Prof. Dr. Heck, den Leiter der Polizeischule des Teltower Kreises Herr Hauptmann Gaißert, Polizeiinspektor Burk, Cottbus, Polizeiinspektor Bittner, den Leiter der Cottbuser Polizeischule, Polizeiinspektor Schrader, Dessau, den Amtsvorsteher von Bornstedt Hauptmann Freiherr von Klein.

Nachdem Direktor Gersbach den erschienenen Herren einen kurzen Vortrag über die Entwicklung und den derzeitigen Stand der Polizeihundbewegung gehalten hatte, begann unter Leitung des Herrn Polizeiinspektors Meyer, Hagen i. W., die Vorführung der Hunde.

Die Vorführung wich selbstverständlich von den Vorführungen bei den Polizeihundprüfungen wesentlich ab, da es ja nicht galt, die Hunde und ihre Leistungen zu prüfen und zu bewerten, sondern den erschienenen Herren, insbesondere dem Herrn Chef der Landgendarmerie, den Herren Polizei-Präsidenten, dem Major Klein und den Herren Leitern der Polizeischulen Gelegenheit zu geben, sich ein eigenes Urteil zu bilden über die zu fordernden Leistungen sowohl wie auch über die Rassenfrage.

Absichtlich wurden auch heute wieder alle 8 Hunde vorgeführt, also 2 Airedales, 2 Dobermänner und 4 Schäferhunde, und absichtlich wurden auch sonst noch die Schäferhunde in möglichst günstige Situationen gebracht, damit etwaige Heißsporne nicht den Vorwurf erheben konnten, der Schäferhund sei unterdrückt worden.

Die Hunde arbeiteten durchweg vorzüglich. Für den Eingeweihten war es bemerkbar, daß die Rüden nicht abgeneigt waren, den Liebesdurst der Lady zu befriedigen. Sie hatten mit dieser 2 Tage das Quartier geteilt und fanden schnell auf dem Platz ihre vortägige Spur wieder.

Zum Schlusse wurde Lady vorgeführt, die trotz ihres Liebeskummers tadellos arbeitete und alle Anwesenden durch ihre Leistungen entzückte. Dafür erlebte sie dann auch nachher die Freude, daß sich der ehrenfeste Bosco ihr vermählten durfte. Hoffentlich entspringen dieser Vereinigung tüchtige Polizeihunde.

Den maßgebenden Herren wurden während der Vorführung durch Polizeiinspektor Meyer, Hagen, und Direktor Gersbach fortgesetzt Erläuterungen zu den Vorführungen gegeben und Auskunft erteilt. Alle Herren waren von der Vorführung sehr befriedigt und dankten den Veranstaltern derselben.

Herr Polizeiinspektor Meyer, Hagen, führte auch einen von dem Ratsassessor Zimmermann, Würzburg, erfundenen Maulkorb für Polizeihunde vor, der so eingerichtet ist, daß der Führer mit einem Fingerdruck den Hund von Leine, Halsband und Maulkorb befreien kann. Der Maulkorb wurde allgemein als sehr brauchbar bezeichnet.

Nach der Veranstaltung folgten die Teilnehmer einer Einladung der Gemeinde Groß-Lichterfelde zu einem Frühstück in Hertels Festsälen, zu dem auch Herr Schöffe Lange, der Polizei-Dezernent von Groß-Lichterfelde, sowie Herr Polizeikommissar Mohr und Polizei-Wachtmeister Richter erschienen.

Einig waren die Teilnehmer darüber, daß der Polizeihundverein stolz auf die veranstalteten Vorführungen sein darf, von denen er hoffen darf, daß sie zur Förderung der Polizeihundbewegung nicht wenig beitragen werden.

Erheiternd wirkt es, daß auch jetzt schon wieder einige übereifrige Schäferhundleute versuchen, auf Kosten der beiden anderen beteiligten Rassen aus diesen Vorführungen und ihren Erfolgen zu beweisen, daß nur der Schäferhund der richtige Polizeihund sei.

So leistet ein Herr Adolph Hilpert sich in der „Kynologischen Sportwelt" eine Besprechung der Vorführung, die erkennen läßt, daß ihr Verfasser vollständiger Neuling auf dem Gebiet der Polizeihundsache ist und nicht gewußt hat, zu welchem Zwecke und unter welchen Gesichtspunkten die einzelnen Hunde vorgeführt wurden.

Der schneidige „Montwitz" ist diesem Herrn zu klein, seine Leistungen haben ihn nicht befriedigt; daß dieser Dobermann mehr als scharf ist, scheint dem Herrn vollständig entgangen zu sein. Fast sollte man wünschen, daß „Montwitz" einmal Gelegenheit fände, dem vorwitzigen Kritiker seine Brauchbarkeit dienstlich zu beweisen.

Bosco vollbrachte eine Glanzleistung im „Ablegen", „Apportieren" und „Aus". Diese Vorführung war angeordnet; Herr Hilpert nimmt in seiner Ahnungslosigkeit an, der Führer hätte diese Vorführungen von dem Rüden ausführen lassen, um ihn zu beruhigen!

Hätte Herr Hilpert, wie es eigentlich selbstverständlich war, sich den Veranstaltern als Pressevertreter vorgestellt, so würde er die erforderlichen Aufklärungen erhalten haben; er hätte sich dann seine laienhaften Ausstellungen erspart. Verschwiegen soll es nicht werden, daß er als wohlgeschulter Nachbeter den Lesern der „Kynologischen Sportwelt" das Märchen „Gersbach bevorzuge die Dobermänner" auch vorbetet.

Die Redaktion der „Kynologischen Sportwelt" ist unparteiisch genug, im Anschluß an den Hilpertschen Bericht den Gersbachschen Vortrag vollständig zu veröffentlichen. Vielleicht liest diesen Herr Hilpert einmal und überzeugt sich dadurch, wie hoch Gersbach den Schäferhund als Polizeihund schätzt und wie es ihm gar nicht einfällt, den Dobermann zu bevorzugen. Ein Kritiker soll nicht nachbeten, sondern selbständig urteilen, notabene — wenn er kann!

Protokoll der Vorstandssitzung des P. H. V. am 28. September 1907 in Hagen i. W.

Es sind anwesend: Die Polizei-Inspektoren Meyer-Hagen i. W., Hanke-Meiderich, Direktor Gersbach-Berlin, die Polizeikommissare Weber-Frankfurt, Klöres-Aachen, Kappe-Neheim, Müller-Wetter a. Ruhr., Polizeiwachtmeister Nußbaum-Hagen i. W., Schutzmann Lützow-Frankfurt a. M., als Gäste Polizeiinspektor Hersgens-'sGravenhage (Holland), Fritz Gersbach-Berlin.

1. Polizeiinspektor Meyer teilt mit, daß das Ministerium des Innern sowie die Stadt Hagen dem P. H. V. je 200 ℳ zur Unterstützung seiner Bestrebungen überwiesen haben.

2. Es wird beschlossen, die nächste Polizeihundprüfung möglichst in Essen abzuhalten. Der 1. Vorsitzende wird mit den Verhandlungen betraut.

3. Der Vorstand hält es für wünschenswert, daß die auf Polizeihundprüfungen vorgeführten Hunde eine Schönheitsnote erhalten, jedoch soll dieses Urteil auf die Leistungsprüfung keinen Einfluß haben.

4. Der Antrag des Mitgliedes Henze-Soest, in jedem Jahre den Siegertitel zu verleihen, wird abgelehnt, da ein derartiger Titel in der Praxis gar keinen Wert hat.

5. Es wird beschlossen, vorstandsseitig zukünftig Angriffe, Äußerungen usw., die in der „Zeitung des Vereins für deutsche Schäferhunde" erscheinen und gleichgültig, ob sie von Herrn v. Stephanitz, Grafrath oder von vorgeschobenen Personen gezeichnet sind, unbeachtet und unerwidert zu lassen, weil für den P. H. V. die einseitigen Ansichten von Schäferhundzüchtern, die an der Polizeihundsache nur geschäftliches Interesse haben und deren Verständnis für die Polizeihundfrage doch nur ein beschränktes ist und sein kann, zum mindesten unwichtig sind.

Meyer, Polizeiinspektor. Klöres, Kgl. Polizeikommissar.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 18. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Rechtssprichwörter.

Der Fremde froh zur Ruhe geht,
Der Gastwirt fürs Gepäck ihm steht.

Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung. DBGB. § 701.

Bis tausend Mark stets haftet dir
Der Wirt für Schmuck, Geld, Wertpapier

auch ohne daß man es ihm zur besonderen Verwahrung übergeben hat.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Verwaltungskunde.

Genehmigung zu Namensänderungen. (Allerhöchster Erlaß vom 12. 7. 1867.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch für den gesamten Umfang der Monarchie, daß die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu Namensänderungen, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es sich um die Änderung eines abligen Namens oder um die Annahme abliger Prädikate handelt, in welchen Fällen Meine Entscheidung einzuholen ist, fortan von den Bezirksregierungen[1]) erteilt werden soll.

Verfahren bei Genehmigung von Namensänderungen. (Zirkular-Erlaß des Ministers des Innern vom 9. 8. 1867.)

Ich finde mich veranlaßt, in bezug auf die Gesichtspunkte, welche bei der nunmehr der Königlichen Regierung[2]) obliegenden Entscheidung über die eingehenden Anträge auf Genehmigung von Namensänderungen zu beachten sind, folgendes zu bemerken:

1) Die Genehmigung wird nicht zu erteilen sein, ohne daß hinreichende Gründe für den betreffenden Antrag sprechen.

2) In den alten Landesteilen galt bisher die Allerhöchste Order vom 15. April 1822 (G. S. S. 108), wonach es niemand gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubnis seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern. Konform der Fassung dieser Allerhöchsten Order hat die gerichtliche Praxis angenommen, daß auch der § 105 des Strafgesetzbuches[3]) nur den Gebrauch eines unrichtigen Familiennamens verpöne, daß dagegen die — nicht in betrüglicher Absicht erfolgende — Änderung des Vornamens straflos sei. Mit Rücksicht hierauf wird sich die Königliche Regierung lediglich mit der Änderung von Familiennamen zu befassen, dagegen Anträge auf Genehmigung zur Änderung von Vornamen einfach durch Hinweisung auf jene gerichtliche Praxis, solange sich diese nicht ändert oder nicht durch gesetzliche Vorschriften aufgehoben wird, zu erledigen haben.[4])

3) Die Kontrolle der Führung fester Familiennamen erfolgt wesentlich im polizeilichen Interesse. Es ist daher bei Prüfung der betreffenden Anträge vorzugsweise darauf das Augenmerk zu richten, ob denselben Bedenken polizeilicher Natur entgegenstehen, namentlich ob die Gewährung zu Verdunkelungen von Familiennamen führen könnte, ob mit Rücksicht auf die Führung des Betreffenden ein Mißbrauch der nachgesuchten Erlaubnis zu besorgen sein möchte u. dgl. Indes ist daneben auch auf das Privatinteresse der beteiligten Familie insofern Rücksicht zu nehmen, als da, wo ein solches ersichtlich ist, die nächsten Angehörigen desjenigen, von dem oder für den die Genehmigung nachgesucht wird, darüber zu hören sind, ob sie dem Antrage ihrerseits zustimmen.

4) In denjenigen Fällen, wo es sich um die Änderung des Namens von Minorennen handelt, ist die Erklärung der Vormundschaftsbehörde über den Antrag einzuholen.

5) Wird die Annahme des Namens einer bestimmten Familie beabsichtigt, so ist dazu die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn da, wo ein Privatinteresse der beteiligten Familie ersichtlich ist, festgestellt wird, daß von dieser nicht ein begründeter Widerspruch erhoben werden kann, und es sind deshalb die nächsten männlichen Mitglieder über diesen Antrag zu hören.

6) Durch die Allerhöchste Order vom 13. Mai 1822 ist der Minister des Innern ermächtigt worden, die von den zum Christentum übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familiennamen ohne weiteres zu bestätigen.[5]) Diese Ermächtigung geht nunmehr auf die Königl. Regierung[6]) über, so daß die Genehmigung in solchen Fällen nur dann zu versagen sein wird, wenn sich etwa aus der Wahl des Namens selbst besondere Bedenken ergeben.

7) Dagegen können Fälle eintreten, welche geeignet erscheinen, der ministeriellen Kognition unterworfen zu werden. Hierher gehören z. B. Anträge, welche darauf gerichtet sind, einem im Ehebruch erzeugten Kinde den Familiennamen des unehelichen Vaters beizulegen. In dergleichen Fällen ist dem Antrage nicht zu willfahren, ohne vorher meine Ermächtigung einzuholen.

Rundschau.

Teerjacke und Landratte. Teerjacke als scherzhafte Bezeichnung eines Seemanns ist unzweifelhaft aus England zu uns herübergekommen. Schon Shakespeare (schehkßpihr), der 1564—1616 lebte, gebraucht in seinen Dramen für den Matrosen den Ausdruck „Jack Tar" (dschäck tahr, d. i. Hans Teer), der dann

[1]) jetzt den Regierungspräsidenten
[2]) Vergl. Allerh. Erl. vom 12. Juli 1867.
[3]) § 360 Nr. 8 RStGB.
[4]) Vergl. Allg. Verf. vom 15. August 1898

[5]) Nach den neueren Erlassen vom 18. 5. 00 und 25. 9. 03 darf diese Bestätigung nicht ohne Genehmigung des Ministers des Innern erfolgen.
[6]) jetzt Regierungspräsident.

in den Seeromanen von Cooper (kuper, d. i. Küfer) und Kapitän Marryat (märrjett) sehr oft wiederkehrt. Durch Umstellung beider Wörter (also aus „Tar Jack") entstand dann das deutsche „Teerjacke". — Landratte wird von einigen ebenfalls auf das Englische zurückgeführt, und zwar auf das Wort „landlubber" (ländlöbber). So hießen nämlich früher auf den englischen Kriegsschiffen die armen Teufel, welche von den Werbern für die Flotte bei Nacht und Nebel aufgegriffen waren und dann durch ihre Unbeholfenheit zeigten, daß sie keine Seeleute waren, trotzdem aber nicht entlassen wurden, sondern auf den Kriegsschiffen dienen mußten. Da lubber aber nicht „Ratte" heißt, sondern eher mit dem deutschen Wort „Läufer" zusammenhängt, und da sich ferner im Deutschen noch ähnliche Spitznamen wie Landratte, z. B. Feldratze, finden, so wird es sich bei dem Ausdruck „Landratte" schwerlich um Herkunft aus dem Englischen handeln. B. -r.

Allerlei Rat.

Wollene Wäsche, auf folgende Weise behandelt, läuft nicht ein: Zehn Liter heißes Wasser werden mit 150 Gramm Salmiakgeist vermischt. In diese etwas abgekühlte Mischung weicht man die Wollsachen ein, läßt sie zwei Stunden darin stehen, um sie dann auszuwringen und noch einmal in einer milden Seifenlauge auszuwaschen. Zuletzt spült man sie noch einmal in lauwarmem Salmiakwasser und hängt sie zum Trocknen auf.

Den Mastgänsen ist das Futter täglich drei- oder viermal zu reichen, und zwar in Krippen, die von allen Futterresten gesäubert sind. Außer dem Futtergefäß ist den Tieren eine besondere Schüssel mit grobem Sand vorzusetzen, dessen sie zur besseren Verdauung dringend bedürfen.

Feingesiebte Asche ist als Einstreu für Geflügelställe verwertbar. Sie saugt die Feuchtigkeit des Düngers auf und gibt den Tieren, wenn sie längere Zeit im Stalle bleiben müssen, Scharrgelegenheit. Die Asche kann bei oftmaligem dünnen Nachstreuen den ganzen Winter liegen bleiben und kommt dann mit dem aufgenommenen Dünger auf den Komposthaufen.

Mehl als Heilmittel. Bei Verbrühungen hat man im Mehl ein zweckmäßiges Heilmittel. Es ist bequem und augenblicklich wirkend, hilft jedoch nur dann, wenn man es sofort nach dem Unfall anwendet. In diesem Falle aber ist die Wirkung des Mehls ganz außerordentlich. Eine Schicht Mehl, etwa messerrückenstark auf die verbrannte Stelle gebracht, beseitigt nicht nur jeden Schmerz, sondern verhindert auch die Bildung von Brandblasen. Bei Abnahme der Mehlschicht, die schon nach einer Stunde geschehen kann, ist kaum noch eine schwache Röte an der verletzten Stelle zu bemerken und auch diese verschwindet in sehr kurzer Zeit, so daß nicht die geringste Spur von dem Unfall zurückbleibt.

Rätselecke.

Bilderrätsel.



Zifferblatträtsel.

I II III IV V VI VII VIII IX X XI XII

An Stelle der Ziffern des Zifferblattes einer Uhr sind die Buchstaben AA, E, H, M, NN, OO, RR, T derart zu setzen, daß die Zeiger bei ihrer Umdrehung Wörter von folgender Bedeutung ergeben:

1—4 tierische Waffe
2—9 Zierat
4—7 Bezeichnung
5—8 religiöser Ausdruck
6—11 Erzieher
9—11 Zugang.
12—4 bekannter Baum

Logogriph.

Sechsmal kann's den Kopf vertauschen,
Sechsmal anders zeigt es sich.
Wenn durchs Eins die Wasser rauschen,
Schreckt's den Schiffer sicherlich.

Kommt ein Zwei mit stolzem Prangen,
Spott und Hohn dem eitlen Fant!
Bist Du auf das Drei gegangen,
Winkst Du Grüße nach dem Land.

Turner pflegen Vier zu brauchen,
Fünf ist muntre Jugend meist.
Und der Sechs versteht zu tauchen,
Denn er ist — ein Wassergeist.

Zahlenschrift.

1 2 3 4 5 5 6 7 8 3 9 2 7 10
— 11 12 3 5 10 — 13 14 15 —
13 7 2 6.

Schlüssel:

1 2 8 3 2 5	Gefäß
3 4 5 13	Gebirge in Deutschland.
5 14 15	Getränk
6 7 10 2 5	Maß
9 12 3 2	Haustiere
11 2 7 6 2	Werkzeug.

Delphischer Spruch

Schneidend schaff' ich dir Segen, doch ändre mein Haupt und begrab' mich,
Dann, o Wunder, empor sproß' ich als mächtiger Baum

Vakanzenliste für Militäranwärter.

Der im Auftrage des Königlich Preußischen Kriegsministeriums allwöchentlich veröffentlichten „Vakanzenliste für Militäranwärter“ entnommen.

Eine Zusammenstellung der den Militäranwärtern bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden in sämtlichen Bundesstaaten vorbehaltenen und zur Besetzung ausgeschriebenen besseren Subaltern- und Unterbeamtenstellen.

1) Laufende Nummer. 2) Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? 3) Nähere Bezeichnung der Stelle. 4) Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. 5) Dauer der etwa der Anstellung vorhergehenden Probezeit. 6) Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. 7) Betrag der zu bestellenden Kaution oder ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. 8) Einkommen der Stelle. 9) Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. 10) Bemerkungen.

1. 2) bald, **Königshütte, O.-S.**, Magistrat, 3) **Kriminalpolizeikommissar**, 4) Kenntnis der polnischen Sprache, 5) 6 Monate, 6) auf dreimonatige Kündigung, nach zurückgelegtem 4. Dienstjahre auf Lebenszeit, 7) —, 8) und 9) a Anfangsgehalt 2000 *M*, b Wohnungsgeld 300 *M* (15 % des Gehalts), c Dienstbekleidungsgeld 150 *M*, d Dienstaufwandsgeld 300 *M*, das Gehalt steigt bis 3400 *M* und Wohnungsgeld 510 *M*, neben den Beträgen zu c und d 450 *M*, Umzugskosten werden gewährt, 10) ruhegehaltsberechtigt.

2. 2) 1. Januar, **Sorau, N.-L.**, Magistrat, 3) **Polizeiwachtmeister**, 4) —, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, nach dreijähriger Dienstzeit auf Lebenszeit, Stelle ist ruhegehaltsberechtigt, 7) —, 8) 1500 *M*, steigend bis 2400 *M*, außerdem jährliches Kleidergeld 150 *M*, Ausrüstungsstücke werden geliefert, 9) —, 10) auswärtige Dienstzeit kann angerechnet werden.

3. 2) 1. April, **Hohenlinde**, Amtsvorstand, 3) **Polizeiwachtmeister**, 4) Kenntnis der polnischen Sprache, 5) 6 Monate, 6) vorläufig auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 1400 *M* Gehalt, 250 *M* Wohnungs- und 120 *M* Kleidergeld, Unverheiratete ⅔ des Wohnungsgeldes, 9) Gehalt steigt bis 2000 *M*, 10) pensionsberechtigt mit Relittenversorgung. Bewerbungen mit Lebenslauf und mit beglaubigten Zeugnisabschriften bis 15. Dezember.

4. 2) sofort, **Breslau**, Amtsgericht, 3) 5 **Kanzleigehilfen**, 4) Handhabung der Schreibmaschine oder Verpflichtung, die erforderliche Übung sich anzueignen, 5) —, 6) mit 1monatiger Kündigung, später auf Lebenszeit, 7) —, 8) 6 bis 17 ₰ für die Seite, 9) —, 10) Bewerbungsgesuche an den Aufsichtsrichter.

5. 2) sofort, **Dortmund**, Städtisches Wasserwerk, 3) 2 **Kassenboten**, 4) —, 5) sechs Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 1600 *M*, 9) steigt bis 2200 *M*, 10) auf Lebenszeit mit Ruhegehalt.

6. 2) sofort, **Hagen i. W.**, Stadtverwaltung, 3) **Straßenaufseher**, 4) —, 5) 6 Monate, 6) 5 Jahre auf Kündigung, alsdann auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1800 *M* Gehalt und 110 *M* Kleidergeld, 9) das Gehalt steigt bis 2600 *M*, 10) Ruhegehalt.

7. 2) 1. Dezember oder später, **Höchst a. M.**, Magistrat, 3) **Bureauassistent**, 4) im Bureaudienst praktische Erfahrung, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung mit Pensionsberechtigung, 7) —, 8) 1620 *M*, 9) steigt bis 2340 *M*, Aufrücken nicht ausgeschlossen, 10) auswärtige Dienstjahre können bis 10 Jahre angerechnet werden.

8. 2) 1. Januar, **Bielschowitz**, Gemeindevorstand, 3) **Vollziehungsbeamter**, 4) —, 5) 6 Monate, 6) zunächst auf Kündigung, 7) 500 *M*, 8) 1200 *M* jährlich, 100 *M* Nebeneinnahmen, 9) ja, Besoldungsordnung in Aussicht genommen, 10) pensionsberechtigt.

9. 2) 1. Februar, **Ratibor**, Magistrat, 3) **Vollziehungsbeamter**, 4) —, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, mit Pensionsberechtigung, 7) 600 *M*, 8) 1200 *M* Gehalt, 200 *M* Wohnungsgeldzuschuß und 100 *M* Kleidergeld, außerdem Mahn- und Exekutionsgebühren jährlich 200 bis 300 *M*, während der Probezeit monatliche Remuneration 100 *M*, 9) —, 10) Lebenslauf, Abschrift des Zivilversorgungsscheins und Kreisarztattest.

10. 2) sofort, **Cöln**, Städtische Verwaltung, 3) **Museumsaufseher**, 4) Elementarschulbildung und körperliche Rüstigkeit, sowie völlige Nüchternheit, 5) 6 Monate, 6) auf gegenseitige, dreimonatige Kündigung, jedoch mit Ruhegehaltsberechtigung und Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung, während der Probezeit auf 4wöchige Kündigung, 7) keine, 8) Anfangsgehalt 1280 *M*, steigend alle 3 Jahre, und zwar zweimal um 100 *M* und fünfmal um 60 *M*, bis zum Höchstbetrage von 1780 *M* und freie Dienstwohnung, 9) nein, 10) die Militärzeit kommt bei der Berechnung des Ruhegehalts nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen in Anrechnung, Bewerber dürfen nicht über 35 Jahre alt sein; Meldungen mit Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und der Abschrift des Zivilversorgungsscheins sowie etwaigen Zeugnisabschriften baldigst an den Herrn Oberbürgermeister.

Bei Bewerbungen bitten wir auf unsere Zeitschrift Bezug zu nehmen.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 19. — 21. Dezember 1907. — Seite 438/461. — 5. Jahrgang.

Dezember						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V.“ und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H.“
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Januar						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm“ erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm“, **Berlin W. 9, Linkstraße 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf.*, für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Diese Nummer ist am 18. Dezember 1907 abgeschlossen worden.

Verfügen und Verordnen.

Von Bürgermeister Koehne in Herzberg.

Daß Polizeiverfügung und Polizeiverordnung sich in ihren Zwecken wesentlich ähneln, ist zweifellos; unrichtig ist es aber, wenn behauptet wird, daß Verfügungsgewalt und Verordnungsgewalt sich decken. Zunächst weiß schon jedermann, daß die Verfügung sich mit den augenblicklich gegebenen Fällen beschäftigt, die Verordnung mit den als zukünftig auftretend vorausgesetzten. Aus diesen Unterschieden ergeben sich, wie wir später sehen werden, Folgerungen von Bedeutung.

Zunächst ist es ja richtig, daß sich beide Ausflüsse der Polizeigewalt damit befassen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu dienen. Ordnung im weiteren Sinne bezweckt die Sicherheit (Fernsein von wesentlichem Schaden oder Gefahr), die erste Voraussetzung der Ordnung in sich; Ordnung im engeren Sinne ist das Fernsein auch von geringeren Nachteilen für die Öffentlichkeit.

Der Begriff der Ordnung wird schon in § 3 Vo. vom 25. 12. 1808 auseinandergesetzt. Hier heißt es: die Landespolizeibehörden seien verpflichtet, allem vorzubeugen und solches zu entfernen, was dem Staat und seinen Bürgern G e f a h r und N a ch t e i l bringen kann, m i t h i n die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen. (Rabe, Samml. Bd. 9, S. 415) cf. § 10 II 17 ALR. In § 2 II 13 ALR. sind für dieselben Begriffe noch andere Ausdrücke gebraucht: „Gewalt" und „Störungen".

Die Polizeigewalt zwingt die Privaten nötigenfalls zu einer Beschränkung der sonst bestehenden individuellen Handlungsfreiheit im Interesse dieser öffentlichen Ordnung. Der einzelne muß sich dem allgemeinen Besten unterordnen, wenn die Interessen beider in Konflikt kommen. Der Staatsbürger unterscheidet sich von Wilden dadurch, daß mit ihm die Pflicht geboren wird, sich dem öffentlichen Interesse unterzuordnen. Dafür genießt er selbst den Schutz der öffentlichen Ordnung. Zu ihrem Werden und Bestehen muß jeder an seinem Teile beitragen; aber er erntet auch seinerseits den Vorteil davon.

Freilich ist zum Schutze des einzelnen und b e s t i m m t e r Kreise, Gruppen, die Polizeibehörde nicht immer verpflichtet. In der Regel muß sich jeder selbst schützen; wo er dies nicht kann, ist er angewiesen, sich an den Schutz der geordneten Behörden, der Gerichte usw., zu wenden. Nur dann, wenn diese ausnahmsweise versagen sollten oder wegen Kürze der Zeit, dringend bevorstehender Gefahr nicht mehr erreichbar sind, dann ist es Aufgabe des Staates, auch hier wie immer für Schutz zu sorgen. Dafür hat der Staat die Polizei geordnet, die immer am ehesten zu haben ist. Sie springt mit ihren weitgehenden Mitteln für den Privaten statt der ordentlichen Behörden ein, um die drohende Gefahr abzuwenden, den eingetretenen Schaden zu beseitigen. Aber Abwehr und Abwendung sind eben ihre Aufgabe zum Schutze des einzelnen nur so lange, als dies nötig ist. Sobald der Private sich wieder selbst helfen kann, sobald die Hilfe der Gerichte erreichbar ist, hört die Tätigkeit der Polizei hier auf.

Es handelt sich also um Ausnahmefälle und um Fälle von augenblicklicher Bedeutung. Es sind dies die Fälle des Abs. 2 im § 10 II 17 ALR., während Abs. 1 a. a. O. von der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, also vom Schutze der Öffentlichkeit (des u n b e s t i m m t e n Publikums), im Gegensatze zum Schutze der individuell bestimmten Privaten handelt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Abs. 1 und 2 besteht hier darin, daß, wie oben ausgeführt, der Schutz der Ordnung Schaden (Gefahren) und N a ch t e i l e umfaßt, während nach Abs. 2 der einzelne die Gruppe, den Ausnahmeschutz nur bei wesentlichem Schaden oder Drohen eines solchen (Gefahr) genießt. Kommt der Private in die mißliche Lage, sich nicht selbst helfen zu können, so soll der Staat durch die Polizei nur dann zur Hilfeleistung verbunden sein, wenn es sich um etwas Wesentliches handelt. Sonst hätte der Staat sich um vieles zu kümmern, wenn er den Privaten vor jedem Nachteil bewahren müßte, der ihn schuldlos trifft.

Soweit der Private als ein Stück des allgemeinen unbestimmten Publikums in Betracht kommt, steht ihm der Schutz zu, den die Öffentlichkeit genießt, weil er eben ein Teil derselben ist. Liegt also in der Benachteiligung des Privaten

zugleich eine Benachteiligung des Publikums, der allgemeinen öffentlichen Interessen, so ist der Private auch gegen Nachteil geschützt.

Da es sich bei der Verfügung um Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, handelt, so ist es klar, daß die Polizei sich um sogenannte Belästigungen, das heißt Nachteile, die ganz unbedeutend sind, nicht zu kümmern braucht. Die Schädigung ist hier wegen ihres vorübergehenden Charakters als so geringfügig anzusehen, daß sie behördlich nicht beachtet zu werden braucht (Staub auf einem öffentlichen Wege usw.).

So liegt die Sache beim augenblicklichen Falle; anders dann, wenn man es statt mit einem Nadelstich mit einer Summe solcher zu tun hat. Es gibt im Alltagsleben so viel kleine Belästigungen, Störungen, die durch Rauch, Ausdünstungen, Geräusche, schlechten Luftabzug usw. hervorgerufen werden, die, gehäuft, das Leben unbequem machen, dessen Annehmlichkeit unangenehm beeinflussen. Die Polizei würde, wenn sie bei einer Vorsorge gegenüber künftigen Gefahren und Nachteilen, wie sie solche besonders auf dem Gebiete des Bauverordnungsrechts handhabt, den Bedürfnissen des Publikums, den Anforderungen der Zweckmäßigkeit — Gesichtspunkten, welche für die Ausübung des Verordnungsrechts mit maßgebend sind (s. § 17 PG. vom 11. März 1850) — nicht entsprechen, wenn sie dergleichen Belästigungen, die in ihrer Häufung zu wirklichen, nicht mehr zu übersehenden Nachteilen werden, nicht vorbeugen wollte. Ja, es ist anerkannt, daß sich aus der Häufung von solchen Unannehmlichkeiten nicht nur Nachteile für die Gesundheit, sondern sogar wirkliche Gefahren für diese ergeben können, zumal bei der allgemeinen Verbreitung nervöser Gesundheitsbeeinträchtigungen. Danach erstreckt sich, sobald hier ein polizeilich wahrzunehmendes Interesse des Publikums hervorgetreten ist, das Verordnungsrecht auch auf die Beseitigung einer Häufung von Belästigungen.

Das Verordnungsrecht geht also weiter als das Verfügungsrecht. Es ist nur zu beachten, daß wir es hier immer noch mit etwas Polizeilichem zu tun haben. Allerdings rührt dieses Gebiet an dasjenige der „Wirtschaft" oder der „Wohlfahrtspflege". Aber wo, wie in den Polizeiverordnungen für Villenvororte Bestimmungen im Kleinen getroffen werden, z. B. über die Höhe der Stockwerke, Tiefe der Zimmer, Größe der Fenster, Weite der Flure, die dem Anschein nach nur auf Wohlfahrt, Wohlleben, Annehmlichkeiten hinauslaufen, da ist immer zu bedenken, daß auch diese Einzelheiten aus großen Gesichtspunkten, Sorge für Leben, Gesundheit herausdiktiert sind, d. h. also, daß diese Bestimmungen immerhin noch eine polizeiliche Seite haben. Solange aber ein Ding noch ein, wenn auch geringes polizeiliches Interesse weckt, ist auch die Polizei zur Regelung ermächtigt, weil das öffentliche Interesse, das sie vertritt, allem vorangeht. Sonach ist die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts betreffs jener Baupolizeiverordnungen, die es für gültig erklärt hat, berechtigt, weil eben noch polizeilichen Bedürfnissen entsprochen wird.

Ganz abwegig ist daher die Behauptung, daß Polizeiverordnungen nur dann gültig sind, wenn sie sich mit Gefahrabwendung (Abs. 2 § 10 II 17) beschäftigen; denn dieser Absatz bezieht sich nur auf akute Fälle, die Verordnung begrifflich auf zukünftig gedachte. Dagegen decken sich Verordnung und Verfügung darin, daß sie beide die Erhaltung oder den Ausbau der öffentlichen Ordnung bezwecken.

Eine Ergänzung der Al a—h im § 6 PG. durch Rückbeziehung auf § 10 II 17 Abs. 2 ist also ausgeschlossen. Al. i, das von „polizeilicher Ordnung" spricht, wird nämlich so gedeutet, als ob der § 10 a. a. O. zur Erläuterung des Al. a—h dienen solle. Al. i deutet aber nur an, daß die in Al. a—h aufgeführten Materialien insofern nicht erschöpfend sind, als hier noch nicht allen — nicht bekannten — lokalen oder bezirkseigentümlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden konnte. Deren Bedürfnisse sind im Rahmen von Al. a—h zu befriedigen (Al. i des § 6 und § 12). Was unter „Polizei" im Sinne des Verordnungsrechts zu verstehen sein soll, ist in Al. a—h zur Genüge ausgeführt: es ist das öffentliche Interesse in bezug auf Leben, Gesundheit, Verkehr, Nahrungsmittel usw. Eine Ergänzung durch § 10 II 17 ist sogar wörtlich ausgeschlossen; denn es heißt im § 20 PG. vom 11. März 1850: „Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die bestehenden Vorschriften nicht berührt." Nach einem Absatz heißt es dann weiter, daß die Behörden berechtigt sind, ihre „Verfügungen" durch Zwangsmittel durchzusetzen.

Da auch das ALR. keinen Hinweis darauf enthält, daß ein Gesetz zur Erläuterung des § 10 II 17 ergehen werde, so ist es irrtümlich, wenn behauptet wird, dieser § und § 6 des Gesetzes von 1850 ergänzten sich gegenseitig. Sie haben vielmehr offiziell miteinander nichts zu tun; nur enthalten sie beide nebeneinander den Schutz und die Förderung der öffentlichen Ordnung.

Wenn § 3 der Verordnung von 1808 für die Landespolizei auch noch Wohlfahrtsf derung in Aussicht nahm, so wird diese Aufgabe in moderner Zeit nicht mehr als Polizeiaufgabe angesehen; das ist nicht „Polizei". Wohl aber kann man aus praktischen Gründen auch die Polizeibehörde mit der Aufgabe der Wohlfahrtsanbahnung betrauen.

Ministerial-Erlasse.

Verfügung vom 14. September 1907 und Ausführungsanweisung vom 17. Juli 1907, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen.

Anbei übersenden wir einen Abdruck (Anl. a) der von uns auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1907 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1883, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, erlassenen Ausführungsanweisung vom 17. Juli d. Js. zur gefälligen Kenntnisnahme.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir, die Anweisung durch die Amtsblätter zu veröffentlichen und die Polizeibehörden noch besonders darauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 14. September 1907.
Der Justizminister.
In Vertretung: Küntzel.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Lindig.

a.

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1907 zur Abänderung des Gesetzes, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (G. S. 1883, S. 65 und 1907, S. 145), haben die Polizeibehörden die Befugnis erlangt, auch in den Strafverfügungen gegen Militärpersonen für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der ausgesprochenen Geldstrafen Haft festzusetzen.

Der § 22 Absatz 3 der Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1883 (Min. Bl. für die innere Verwaltung S. 152, Justizministerialblatt S. 223) erhält deshalb nachstehende Fassung:

„Wird die gegen eine aktive Militärperson erlassene Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die einbezogene Sache abgeliefert werden soll."

Der zweite Satz des Absatzes kommt in Fortfall. Die Vorschrift des § 9, Absatz 3, Satz 2, ist künftig auch bei der Festsetzung von Strafen gegen Militärpersonen in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 17. Juli 1907.
Der Justizminister.
Beseler.
Der Minister des Innern.
von Moltke.

Gesetz- und Verordnungstafel.

Deutsches Reich. Bek. vom 31. Oktober 1907 betr. das Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden und Dienststellen. — ZBl. 541.

Elsaß-Lothringen. V. vom 19. Oktober 1907 betr. die landesrechtliche Anwendung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen. — GBl. 113.

Aus den Parlamenten.

Der § 175 des StrGB.*) Die Petitionskommission des Reichstages hatte sich mit einer Petition des wissenschaftlich-humanitären Komitees — Leiter Dr. Magnus Hirschfeld in Charlottenburg — wegen Abänderung des § 175 StGB. zu befassen. Erfreulicherweise wurde einstimmig beschlossen, dem Reichstage Übergang über die Petition zur Tagesordnung vorzuschlagen. Einmütig wurde ferner folgende Resolution angenommen:

a) die Zivil- und Militärbehörden anzuweisen, den bestehenden Gesetzesvorschriften ohne Ansehen der Person unnachsichtlich Geltung zu verschaffen,

b) dem Reichstag alsbald eine Vorlage zugehen zu lassen, durch welche die Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses (durch Vorgesetzte, Arbeitgeber usw.) zu unsittlichen Zwecken nach § 175 StGB. unter erhöhte Strafen gestellt wird.

c) das Schutzalter auf 18 Jahre zu erhöhen.

Zum Reichsimpfgesetz waren dem Reichstage zahlreiche Petitionen mit dem Antrage der Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes zugegangen. Die Kommission für die Petitionen hatte sich mit diesen Eingaben eingehend beschäftigt. Zu den Kommissionsberatungen überreichte Regierungsrat Dr. Breger vom Kaiserlichen Gesundheitsamt eine statistische Tafel über die Pockensterblichkeit der Zivil- und Militärbevölkerung in Preußen aus der Zeit vor und seit Einführung des Impfzwanges und erörterte die segensreichen Wirkungen des Gesetzes. Die Kommission faßte den Beschluß, zu beantragen, der Reichstag wolle beschließen, über die Petitionen we-

*) Die Prozesse Graf Moltke-Harden und Fürst Bülow-Brand haben endlich dem anmaßenden Ton der Homosexuellen einen Dämpfer aufgesetzt. Neben zahlreichen anderen Stimmen hat sich auch kürzlich die des Wirkl. Geh. Rats Dr. Hamm, Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. zu Bonn, gegen diese „Seuche" erhoben. (Dtsch. Jur.-Ztg. S. 1269.) Die Schriftleitung.

gen Aufhebung oder Abänderung des Impfgesetzes zur Tagesordnung überzugehen.

Dem preußischen Abgeordnetenhause ist folgender Antrag der Abgeordneten Bachmann und Gen. zugegangen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung um alsbaldige Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch den die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden einheitlich und in einer den Rechtsanschauungen der Gegenwart entsprechenden Weise geregelt wird.

Kontraktbruch ausländischer Arbeiter. Im preußischen Abgeordnetenhause gelangten am 12. Dezember 1907 die Interpellation des Abg. v. Pappenheim über Maßregeln gegen Rechtsverletzungen durch ausländische Arbeiter und gegen Kontraktbruch in Arbeitsverhältnissen, sowie die Interpellation des Abg. Böcker über Maßregeln gegen den Kontraktbruch ausländischer landwirtschaftlicher Arbeiter zur Erörterung. Landwirtschaftsminister v. Arnim erklärte eine Vorlage über Bestrafung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter für aussichtslos und teilte mit, daß Legitimationskarten für ausländische industrielle und landwirtschaftliche Arbeiter eingeführt werden sollen, die auch die Angabe der neuen Arbeitsstelle enthalten. Ohne die Karte dürfe keine Arbeit angetreten werden; sonst erfolgt Ausweisung. Längs der Grenze sei ein Netz von Legitimationsämtern angelegt. Der Legitimationszwang werde am 1. Februar 1908 eingeführt werden. Die Wirkung dieser Maßregel sei vor weiteren Maßregeln abzuwarten.

Der preußische Staatshaushalt 1908 wird dem Landtage nach den Weihnachtsferien am 8. Januar zugehen.

Hundertjahrfeier.

Hundertjähriges Bestehen des württembergischen Landjägerkorps. Das württembergische Landjägerkorps feierte am 30. November 1907 in Gegenwart des Königs und des Ministers des Innern sein hundertjähriges Bestehen. Der König verlieh den Offizieren des Korps Epauletten mit seinem Namenszuge und der Krone, den Mannschaften Achselstücke mit den gleichen Abzeichen.

Der Waffenfund in Berlin.

Zu dem Waffenfunde, über den wir in Nr. 18 im Polizeibericht kurze Mitteilung gebracht haben, wird amtlich folgendes bekannt gegeben:

„Am 25. November cr. ist hier, Pankstraße 32b, im Hause des früheren sozialdemokratischen Stadtverordneten Emil Kersin ein umfangreiches Lager des Zentral-Komitees der russisch-sozialdemokratischen Arbeiterpartei entdeckt worden. Es wurden u. a. in Verwahrung genommen:

a) etwa zehn Zentner russischer Zeitungen und Druckschriften sozialdemokratischer Tendenz mit zwei unter der Gewandung zu tragenden weißleinenen Schmuggelschürzen;

b) drei Ballen (19 000 Bogen) weißen, mit geraden Wasserzeichen versehenen Papiers;

c) zwei Kisten mit 14 Parabellum-Pistolen und 300 dazu gehörige 9-mm-Hohlspitzpatronen;

d) ein Elektromotor und mehrere hundert starke Eisenschrauben für Eisenteile.

Die Zeitungen und Druckschriften sind zum Teil gestempelt: „Zentral-Komitee — Russisch sozialdemokratische Arbeiterpartei". Die 19 000 Bogen weißen Papiers sind in einer großen deutschen Fabrik auf Bestellung des Buchhalters Wilhelm Günsel vom „Vorwärts" hergestellt und eignen sich zur Nachmachung von russischen Dreirubelnoten. Die Waffen stammen gleichfalls aus einer großen deutschen Fabrik und sind auf Bestellung von Lüttich her an eine hiesige Mittelperson, den Schlosser Albert Oberbossel, Mitglied des 6. sozialdemokratischen Wahlvereins, gesandt. Über die Bedeutung des Elektromotors und der Eisenschrauben ließ sich noch keine Gewißheit erlangen. Mieter des betreffenden Lagerraums soll ein Russe Freytag sein, der bis jetzt aber noch nicht ermittelt werden konnte. Wahrscheinlich ist derselbe identisch mit einem im Mai dieses Jahres hier ausgewiesenen Russen, der bei dem sozialdemokratischen Stadtverordneten Wilhelm Bäumler in Schöneberg eine Geschäftsstelle des Zentralkomitees der russisch-sozialdemokratischen Arbeiterpartei unterhielt und bei dem sozialdemokratischen Stadtverordneten Ernst Obst in Schöneberg wohnte. Bericht an den Herrn Minister des Innern ist von dem Herrn Polizeipräsidenten erstattet."

Das beschlagnahmte Papier entspricht genau dem Papier, das zur Herstellung der russischen Dreirubelnoten dient; es hätte zur Anfertigung von 152 000 Scheinen gereicht. Ob die Anfertigung des Papiers bereits nach §§ 146 ff. StGB. als strafbare Vorbereitungshandlung zum Münzverbrechen anzusehen ist, könnte zweifelhaft sein. Zweifellos ist aber die Polizeibehörde berechtigt und

verpflichtet, zur Verhinderung strafbarer Handlungen vorbeugend das Papier so lange einzubehalten, als eine strafbare Verwendung noch möglich ist. (Zu vergleichen sind auch §§ 40, 151, 152 StrGB.)

Zigeunerunwesen.

Im Reichsamt des Innern werden Vorbereitungen für ein Reichszigeunergesetz getroffen. Zwischen den deutschen Bundesstaaten, von denen einzelne sehr scharfe Sondermaßregeln gegen die Zigeunerplage ergriffen haben, schweben zurzeit Verhandlungen.

Wir haben schon wiederholt von Vorschlägen für ein solches Gesetz Mitteilungen gebracht, auch berichtet, daß von einer Seite (der Schweiz) die internationale Regelung der Zigeunerfrage angeregt war. Von den Vorschlägen neuer Kampfmittel seien hier wiederholt die Errichtung von Arbeitshäusern, die Zwangsansiedelung und die Abschiebung nach einer Südseeinsel. Das Arbeitshaus müßte nicht bloß bei Straftaten, sondern auch als Vorbeugungsmaßregel bei bandenmäßigem Umherziehen verhängt werden.

Erlebtes und Erfahrenes.

Der Schlingensteller.

Von Kamerad Fußgendarmeriewachtmeister Errleben in Neustadt (8. Brigade).

Der sich durch Romantik auszeichnende Westerwald mit seinen an den Bergen hängenden schönen und waldreichen Waldungen hat wiederum auch eine andere, dem Nimrod gerade nicht angenehme Seite. Die vielen Täler, durchrieselt von silberklaren Gebirgsbächen, an denen sich das Wild so gern zum labenden Trunk einfindet, werden vielfach von den die Jagd vernichtenden Schlingenstellern zum Einfangen des Wildes aufgesucht.

Es war im Monat Januar 1904, im zweiten Jahre meiner Stationierung in Neustadt-Wied, als mir bei bitterer Kälte und hohem Schnee auf der Streife über Berge und durch Täler in den Waldungen eine Fußspur verdächtig erschien. In der Annahme, daß diese nur von einem Wilddieb herrühren könne, verfolgte ich dieselbe, bis ich zu meinem großen Erstaunen die erste Hasenschlinge entdeckte. Ich trat vorsichtig in die schon vorhandenen Fußspuren, um den Wilderer nicht auf fremde Fußspuren aufmerksam zu machen, und fand unter Benutzung einiger vom Schnee freigebliebener Stellen noch weitere 4 Schlingen. Vier Tage hindurch bewachte ich die Schlingen, trotz der herrschenden Kälte, aber leider vergeblich. Ich band dieselben daher ab und nahm sie mit.

Der Schlingensteller, der dem Fuchse an List nicht nachzustehen pflegt, versucht immer wieder, sobald er glaubt, es sei Gras über die Sache gewachsen, sein Handwerk von neuem aufzunehmen. So kam es denn, daß ich durch Zufall auf einem Streifzuge im Monat März 1904 in den Waldungen des nämlichen Reviers in einem vom Berge herunterführenden Wildwechsel einen Hasen in der Schlinge und bei näherer Umschau noch einen zweiten in einem Nebenwechsel 20 Schritte davon entdeckte, welche sich erst kurz vorher gefangen hatten. Da bekanntlich der Schlingensteller seine Revisionen morgens, früh, vorzunehmen pflegt, so kehrte ich nach Hause zurück und marschierte des Nachts um 2 Uhr wieder ab, war gegen 4 Uhr am Ziel, nahm Posto und wartete der Dinge, die da kommen sollten.

Es war ein regnerischer Tag; doch ließ ich mich nicht aus der Fassung bringen. Nachdem ich über 5 Stunden gewartet und gelauscht hatte, erschien endlich der Schlingensteller, hob den in dem Hauptwechsel liegenden Hasen empor und prüfte ihn auf sein Gewicht. Er war wie von der Natter gestochen, als ich plötzlich vor ihm stand, und warf schnell den Hasen hin; an ein Entkommen war aber nicht zu denken. Ich fragte ihn nach seinem Namen, den er mir erst nach längerem Zögern nannte. Es war ein Steinbrucharbeiter H. aus dem in der Nähe liegenden Bergdörfchen H. Da er kein besonders arbeitsamer Mann war, feierte er gerade wieder, bezog Krankengelder und benutzte diese Zeit, um dem Wilde nachzustellen. Nachdem ich ihn die Schlingen mit den Hasen sich hatte über die Schulter hängen lassen, ging ich mit ihm in sein Dorf, damit er auch den übrigen Einwohnern, unter denen auch andere Personen der Wilddieberei verdächtig waren, als abschreckendes Beispiel diene.

Es kam zur Verhandlung beim Amtsgericht A., wo H. jedoch bestritt, die Schlingen gestellt zu haben; er sei nur zufällig an den Schlingen vorbeigekommen, um nach der Stadt N. zu gehen. Daher wurde zum 4. 6. 04 vom Gericht ein Ortstermin anberaumt, in dem genau festgestellt wurde, daß H. sonst nicht den Wald, sondern den entgegengesetzten Weg nach N. benutzte. Hierauf wurde er in der nochmaligen Verhandlung am 22. 6. 04 vom Amtsgericht zu 4 Wochen Gefängnis und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Mir wurde vom Kreise Neuwied und vom Jagdschutzverein eine Prämie zuerkannt.

Zur Warnung.

Einer Zeitungsmeldung zufolge soll einem Beamten der Berliner politischen Polizei gelegentlich einer Haussuchung das Notizbuch aus der Tasche gefallen sein. Ein Anarchistenblatt, dem das Notizbuch zugestellt wurde, veröffentlicht seinen Inhalt. Es wird sich empfehlen, daß die Beamten Schriftstücke und Notizbücher in zugeknöpften Innentaschen bei sich tragen, aus denen sie nicht herausfallen können.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Deutsches Reich. Fahrlässige Tötung. Haftung des Automobilbesitzers für seinen Chauffeur. Der Besitzer eines Kraftwagens, der an einer Fahrt teilnimmt, ist für die Gefährdung, die der Lenker durch unvorschriftsmäßiges Fahren herbeiführt, verantwortlich, und zwar unter allen Umständen dann, wenn der Lenker sich als unzuverlässig erwiesen hat, z. B. wegen zu schnellen Fahrens bereits wiederholt bestraft ist. — Entsch. RG. vom 5. November 1907 in Sachen des Rechtsanwalts Dr. Willy Abrahamsohn und Gen. — St.

***Deutsches Reich. Diebstahl. Fremde bewegliche Sache. Herrenloses Gut.** Der in einer Kafferösterei beim Rösten verschüttete Kaffee wird nicht herrenloses Gut. Herrenlos wird eine bewegliche Sache nur, wenn der Eigentümer, in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. (§ 959 BGB.) Wer sich gegen den Willen des Eigentümers den verschütteten Kaffee zueignet, eignet sich eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zu, macht sich also eines Diebstahls schuldig. — Entsch. 5. StrSen. RG. vom 8. Juni 1907 in Sachen Conrad-Rixdorf und Gen. — 5 D 177/06. St.

Deutsches Reich. Unlauterer Wettbewerb. Reklamen mit Ausstellungsmedaillen und -auszeichnungen. Die Angaben über Besitz der „goldenen Medaille Berlin 1896“ und des „Ehrenkreuzes und der goldenen Medaille Düsseldorf 1902“ erregen in dem Publikum, dem bekannt ist, daß im Jahre 1896 die große Berliner Gewerbe-Ausstellung und 1902 eine ähnliche Ausstellung in Düsseldorf stattgefunden hat, den Glauben, daß die Auszeichnungen auf diesen beiden großen Ausstellungen erworben seien. Waren sie von kleineren, unbekannt gebliebenen Unternehmungen verliehen, ohne daß dieses durch einen Zusatz kenntlich gemacht wird, dann liegt eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art vor, die nach § 1 des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in den für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen verboten sind. Hieran ändert die Tatsache nichts, daß die auf den Mitteilungen abgedruckten Medaillen von denen der großen Ausstellungen abwichen; denn das Publikum pflegt die Verschiedenheiten in den Medaillen nicht zu kennen. Das Gesetz will verhüten, daß die Auszeichnungen kleinerer Ausstellungen so angesehen werden, als seien sie auf großen Ausstellungen erworben.

Durch solchen Irrtum wird für das Publikum der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen. — Entsch. II. ZivSen. RG. v. 15. März 1907. HMBl. 351. — St.

II. Kammergericht.

***Deutsches Reich. Detektiv.** Das Gewerbe des Detektivs besteht im Erteilen von Auskunft über persönliche Verhältnisse. Er wird beauftragt, Beobachtungen vorzunehmen, natürlich nur zu dem Zwecke, das Ergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen. Es muß daher neben der Anmeldung des Gewerbebetriebes bei der Steuerbehörde die polizeiliche Anmeldung aus § 35 der Gewerbeordnung erfolgen. Wurde das Gewerbe bereits zu einer Zeit betrieben, wo im § 35 der Gewerbeordnung noch nicht die Bestimmung eingefügt war, daß jemand, der Auskünfte über persönliche Angelegenheiten gewerbsmäßig erteilen wolle, von diesem Gewerbebertieb der Polizeibehörde Anzeige zu machen habe, so hat das Reichsgericht entschieden und das Kammergericht schließt sich dem an, daß diese Gewerbetreibenden eben Anzeige machen müßten, nachdem die neuen Bestimmungen in Kraft getreten waren. —Entsch. 1. Str. Sen. KG. in Sachen Fischer-Berlin vom 21. November 1907. C. v. K.

***Preußen. Kraftwagennummer.** Der Einwand des Angeklagten, daß nach Maßgabe der Vorschriften der Polizeiverordnung die Nummer des Kraftwagens nicht gesehen zu werden brauche, wenn dieser sich nicht in Bewegung befinde, ist zu verwerfen. Ein Kraftfahrzeug bleibt auch denn im Verkehr, wenn es auf der Landstraße liegen bleibt, weil es Havarie erlitten hat. Auch während dieser Zeit muß also die Erkennungsnummer sichtbar sein. — Entsch. 1. StrSen. KG. in Sachen Sonnenburg-Marburg vom 21. November 1907. C. v. K.

*Preußen. Bahnhofswirt. Ein Wirt, der in der Nähe einer Eisenbahnhaltestelle mit Zustimmung der Eisenbahnbehörde eine Wirtschaft errichtet und diese als Warteraum zur Verfügung stellt, wird dadurch noch nicht zum Bahnhofswirt, auch wenn ihm noch der Verkauf der Fahrkarten übertragen wird. Der Eisenbahnbehörde mußte ein Einfluß auf den Wirtschaftsbetrieb eingeräumt werden, wenn die Wirtschaft als Bahnhofswirtschaft hätte gelten sollen. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 11. November 1907 in Sachen Farwick-Münster. — C. v. K.

*Preußen. Chausseebankett. Bankette sind Teile öffentlich befestigter Wege, die für das Lagern von Materialien bestimmt sind, aber auch dem Fußgängerkehr dienen. Immer ist es ein Teil des Chausseedammes, und muß immer in dem gleichen Niveau liegen. Hingegen ist ein Hochbord neben der Chaussee nicht ein Teil der Chaussee, sondern ein Fußweg für sich. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 14. November 1907 in Sachen Luthe-Naumburg. — C. v. K.

*Preußen. Öffentliche Tanzlustbarkeit. Eine Tanzlustbarkeit eines Vereins ist öffentlich, wenn den Mitgliedern eine beliebige Anzahl nicht auf Namen lautender Eintrittskarten zur Weiterverteilung überlassen wird, die Teilnahme an dem Vergnügen mithin einer nach Zahl, Art und Individualität unbestimmten Mehrheit von Personen freigestanden hat. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 4. November 1907 gegen den Vorsitzenden des sozialdemokratischen Vereins in Teuchern. — St.

*Preußen. Jagdschein. Fuchsfalle. Wer in einer Falle einen Fuchs findet und ihn nur an sich nimmt, um ihn dem Jagdberechtigten zu überbringen, übt nicht selbst die Jagd aus. Er bedarf keines Jagdscheines. — Entsch. 1. StrSen. KG. in Sachen Cassel-Marburg vom 7. November 1907. — C. v. K.

*Preußen. Kraftwagenhuppe. Die Polizeivorschrift, daß Warnungssignale der Kraftfahrzeuge mit einer eintönigen Huppe abgegeben werden müssen und nicht langgezogen werden dürfen, so daß sie mit einem Feuerwehrsignal verwechselt werden könnten, will für Kraftfahrzeuge die ausschließliche Benutzung der eintönigen Huppe anordnen, ebenso wie in Fahrradordnungen für Fahrräder die Glockenzeichen ausschließlich zulassen. Der Zweck ist, daß jeder Fußgänger aus dem Signal erkennt, was ihn gefährdet. — Entsch. 1. StrSen. KG. in Sachen Schwenzow-Bonn vom 4. November 1907. — C. v. K.

*Preußen. Branntweinausschank. Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Ostpreußen, wonach der Betrieb des Schankgewerbes an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes nur insoweit stattfinden darf, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist, und der Betrieb der Branntweinschenken an diesen Tagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes gänzlich untersagt ist, ist rechtswirksam. Der Schankbetrieb ist zwar im allgemeinen nicht geeignet, die Sonntagsfeier zu beeinträchtigen. Das gilt aber nicht von dem Branntweinschank. Bei den in Branntweinschenken verkehrenden Personen ist im Hinblick auf die stark berauschenden Getränke leicht zu besorgen, daß es zu Störungen der Sonntagsruhe kommt. Soll die Zeit des Hauptgottesdienstes, der eines besonders wirksamen Schutzes gegen Störungen bedarf, vor solchen bewahrt bleiben, so ist es ein geeignetes Mittel, wenn auch bereits vor Beginn des Gottesdienstes die Branntweinschankstätten nicht geöffnet sein dürfen. Vorschriften wie hier finden sich auch in den für andere Landesteile bezüglich der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage erlassenen Polizeiverordnungen. — Entsch. 1 StrSen. KG. in Sachen Keßler-Tilsit vom 7. November 1907. — C. v. K.

Preußen. Schankgewerbe und Gewerbesteuervergehen. Der Beginn der Schankwirtschaft in einer Betriebsstätte, die örtlich von der genehmigten und nach § 59 des Gewerbesteuergesetzes besteuerten Betriebsstätte verschieden und als besondere Betriebsstätte anzusehen ist, ist als der Anfang eines der Betriebssteuer unterliegenden, also steuerpflichtigen Gewerbes anzusehen: nach § 60 GewStG. wird die Betriebssteuer für jede Betriebsstätte besonders erhoben. Die unterlassene Anmeldung eines solchen steuerpflichtigen Gewerbes ist im § 70 in Verbindung mit § 52 mit Strafe bedroht.) — Entsch. 1 Straff. KG. vom 2. Mai 1907. — 1 S. 345/07 in Sachen Zipfel-Berlin. — St.

*Preußen. Versammlungskollekten. Nur Hauskollekten — für Kirchenkollekten gelten in Preußen andere Bestimmungen — dürfen in Preußen von einer Genehmigung abhängig gemacht werden, also Sammlungen von Haus zu Haus. Das bloße

*) Vgl. Entsch. KG. vom 29. April 1895, Bd 16, 368.

Sammeln in einer Wirtschaft kann nicht der Genehmigungspflicht unterstellt werden. Fanden sich aber bereits einige Einzeichnungen in der Liste, als sie ausgelegt wurde, so muß des näheren festgestellt werden, wann und wie diese Einzeichnungen zustande gekommen sind. Die Möglichkeit ist ja nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte anderswo in einem anderen Hause die Einzeichnungen erlangt hat. Dann würde eine Kollekte von Haus zu Haus vorliegen und zwar eine öffentliche, die der Genehmigung bedarf. — Entsch. 1 StrSen. KG. in Sachen Dreyer-Hagen vom 10. Oktober 1907. — E. v. K.

***Preußen. Teppichklopfen.** Wenn die Straßenpolizeiverordnung für Frankfurt am Main im § 63 bestimmt: Das Klopfen und Ausstäuben von Teppichen, Fellen, Tischdecken, Betten, Matratzen und dergleichen Gegenständen straßenwärts ist nicht gestattet, das Ausklopfen von Teppichen darf nur an Wochentagen während der Stunden 8—12 Uhr stattfinden, so soll nicht verkannt werden, daß diese Bestimmung einen ganz sympathischen Eindruck macht. Gleichwohl könnte eine solche Polizeiverordnung nur für Kurorte gültig erlassen werden. Das Kammergericht hat solche Polizeiverordnung als gültig erachtet für Wiesbaden und für Zoppot, und zwar aus den folgenden Gründen: „In dem besonderen Interesse einer solchen (das ist Kur-) Stadt und ihrer Angehörigen liegt es, die kranken Personen, die fortgesetzt in großer Zahl wegen ihrer erschütterten Gesundheit in der Stadt Aufenthalt nehmen, nach Möglichkeit gegen Belästigungen, die auf ihren Gesundheitszustand schädlich einwirken können, zu sichern und durch diesen Schutz der Kurgäste zugleich den für die Einwohner wichtigen Fremdenverkehr zu erhalten und zu heben. Als eine gesundheitsschädliche Belästigung aber stellt sich das Ausklopfen von Teppichen und ähnlichen Gegenständen dar." Aus den Materialien aus der Frankfurter Polizeiverordnung ist nun nicht zu ersehen, daß sie vorzugsweise aus sanitätspolizeilichen Erwägungen erlassen worden ist, und wenn die Polizeiverordnung aus sich selbst erklärt wird, so ist es klar, daß, wenn an den Vormittagsstunden von 8—12 Uhr das Ausklopfen der Teppiche zugelassen sein soll, die Polizeivorschrift den Zweck verfolgt, die Ruhe der Einwohner zu sichern, denn sonst ist nicht zu ersehen, warum gerade diese Zeit gewählt ist, wo doch eigentlich, nachdem die Nachtruhe vorbei ist, die Fenster gerade geöffnet sein müssen. Was nun den Lärm betrifft, so sind dagegen einzuschreiten nicht die Voraussetzungen des — allerdings im ganzen Staatsgebiet geltenden — § 10II, 17 des Allgemeinen Landrechts gegeben, wonach es das Amt der Polizei ist, bevorstehende Gefahren vom Publikum oder einzelnen seiner Mitglieder abzuwehren. Auf Einzelpersonen, die besonders nervös sind, kann selbstverständlich im Getriebe der Großstadt keine Rücksicht genommen werden. Man könnte sagen, daß eine gefährliche Staubverbreitung vermindert ist, wenn bestimmt ist, daß nur zu bestimmten Stunden geklopft wird; aber es ist zu erwägen, daß bloßer Staub, der nicht versetzt ist mit Bazillen, keine Gefährdung, sondern nur Belästigungen herbeiführt. Viele Menschen müssen im Staube einhergehen. Daß nun Staub aus Krankenstuben Bazillen mitschleppt und entwickelt und daß das gefährlich werden kann, ist nicht zu übersehen. Aber hier ist wieder ein Riegel vorgeschoben durch § 37 des preußischen Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905. Da heißt es: „Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden die zurzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten aufgehoben. Insbesondere treten die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetzsamml. S. 240) jedoch unbeschadet der Bestimmung des § 10, 3 des Gesetzes, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172) über die Belassung der Sanitätskommissionen in größeren Städten außer Kraft." Das Kammergericht hat daher segensreiche Bestimmungen einer Barbierordnung aufheben müssen. Alle die wichtigen Momente, die für eine solche Polizeiverordnung geltend gemacht werden, können nicht aufkommen gegenüber dem Wortlaut dieses Gesetzes. — Entsch. 1 Str. Sen. KG. in Sachen Müller-Frankfurt vom 19. September 1907. — E. v. K.

***Preußen. Polizeistunde.** Die Polizeistunde kann nicht für Einheimische und Auswärtige verschieden festgesetzt werden. Eine Polizeiverordnung, die die Bewirtung Einheimischer in Morgenstunden, in denen die Wirtschaften für Auswärtige bereits geöffnet werden dürfen, verbietet, ist rechtsungültig. Ebenso ungültig ist eine für einzelne Lokale festgesetzte Polizeistunde, die diese beiden Arten von Publikum ver-

schieden behandelt sehen will. — Entsch. 1. StSen. RG. vom 12. April 1906. — St.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Deutsches Reich. Zurücknahme der Schankerlaubnis. Förderung des verbotenen Spiels. Die Annahme, daß der Gewerbebetrieb zur Förderung verbotenen Spiels mißbraucht wird, ist nicht davon abhängig, daß in wiederholten, nach bestimmten Zeitabschnitten regelmäßig wiederkehrenden Zusammenkünften gespielt wird. Das Erfordernis der Regelmäßigkeit kennt der § 33 der GewO. nicht; vielmehr ist in jedem gegebenen Falle nach der Anzahl und der besonderen Art der Umstände, unter denen Duldung verbotenen Spiels festgestellt worden ist, zu prüfen, ob nach dem gesamten Sachverhalt die Annahme eines künftigen Mißbrauches des Gewerbes gerechtfertigt ist. Ein Schankwirt, der verbotene Spiele nicht nur vereinzelt in einem solchen Falle, in welchem ihm besondere Entschuldigungsgründe hätten zur Seite stehen können, sondern wiederholt, je nach Gelegenheit, Glückspiele geduldet, sich auch gar selbst daran beteiligt hat, hat die Schankerlaubnis verwirkt, besonders wenn er nach einer gerichtlichen Bestrafung aus § 285 StGB. wiederum Glückspiele duldet. Ob das verbotene Spiel sich an ein erlaubtes anschließt, ist ebenso belanglos wie der Umstand, daß nur um geringfügige Einsätze gespielt wird. Entsch. III. Sen. OVG. vom 17. Januar 1907. III, 139. — Gew.-Arch. VI, 629. — St.

Deutsches Reich. Tanzlehrer. Die wiederholte Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten durch einen Tanzlehrer ohne die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis ist als eine „Tatsache" im Sinne des § 35 Gew.-O. anzusehen, durch die die „Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb" als Tanzlehrer dargetan wird. — Entsch. OVG. vom 7. Februar 1907. St.

Preußen. Polizeilicher Zwang zur Erfüllung der Genehmigungsbedingungen einer gewerblichen Anlage bei wesentlicher Veränderung der Betriebsstätte. Die Befugnis der Polizeibehörden, die Erfüllung der Konzessionsbedingungen bei Errichtung genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen durch Zwangsmittel durchzusetzen, ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Strafrichter von der Anklage aus § 147 Nr. 2 GO. freigesprochen hat. Nr. 9 der Ausf. Anw. vom 1. 5. 04, der vor Anwendung von Zwangsmitteln Einleitung des Strafverfahrens vorschreibt, verlangt nicht, daß eine Verurteilung erfolgen müsse. Zwangsmittel sind zulässig, wenn tatsächlich eine Verletzung wesentlicher Bedingungen der Genehmigung vorlag. Zu der genehmigten Anlage gehört als integrierender Bestandteil auch das Dach. Ob eine Veränderung wesentlich ist, ist nach den Umständen zu bemessen. Maßgebend ist, ob die Veränderung auf diejenigen Rücksichten einwirken kann, deren Schutz durch die Konzessionspflicht erstrebt wird, also wenn sie Anlagen und Einrichtungen betrifft, welche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für Nachbarn, Publikum und die im Betriebe beschäftigten Arbeiter herbeiführen können. Derartige wesentliche Veränderungen werden auch nicht dadurch zu unwesentlichen, daß sie durch andere gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden. Es kommt nur darauf an, welche Einrichtungen die konzessionierende Behörde tatsächlich genehmigt hat. Andernfalls könnte jemand an Stelle einer genehmigten Anlage nebst Betrieb eine völlig anders gestaltete gleicher Kategorie setzen dürfen. — Entsch. OVG. vom 20. Juni 1907. HMBl. 1907, 335. — St.

IV. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Deutsches Reich. Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch Bruchbandreisende. Die Ausübung der Heilkunde besteht nicht nur in der Heilung von Krankheiten, sondern Aufgabe der Ärzte ist vorzüglich auch die Feststellung (Diagnose) der Leiden und neben der Beseitigung dieser auch die Milderung der vorhandenen Schmerzen und Leiden, sowie die Verhütung der Verschlimmerung von solchen. Jede berufsmäßige Tätigkeit nach einer dieser Richtungen ist als Ausübung der Heilkunde zu erachten. Hiernach ist es einem Bandagisten nicht erlaubt, im Wandergewerbebetriebe das Vorhandensein eines Bruches festzustellen und zu bestimmen, welches Bruchband zur Linderung der Schmerzen und Verhütung der Verschlimmerung des Leidens geeignet ist. Nach den Motiven zu § 6 der Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 (Drucks. des RT. 1898/1900 Nr. 165) greifen derartige Maßnahmen in das Gebiet der Heilkunde hinüber, die nach § 56a Ziff. 1 GO. von Personen, die für dieselbe nicht approbiert sind, im Umherziehen nicht ausgeübt werden darf. Die

scheinbar entgegengesetzten Entscheidungen des OLG. Darmstadt vom 31. Oktober 1902 (Reger, Entsch. 23, 385) und des OLG. Celle vom 26. Oktober 1903 (Gew.-Arch. 5, 619) haben tatsächlich anders liegende Fälle zur Grundlage. Es handelte sich nur um bloßes Anpassen oder Anmessen von Bruchbändern. OLG. Celle erkennt auch ausdrücklich an, daß Ausübung der Heilkunde vorläge, wenn der Bandagist über die Untersuchung des Bruches nach seiner Lage und Gestaltung hinausginge, insbesondere, wenn er eine Untersuchung dahin vornähme, ob der Hilfesuchende **überhaupt** an einem Bruche leidet oder nicht. — Entsch. BayObLG. vom 3. Januar, c. Sl. 7, 169. — St.

Deutsches Reich. Verstümmelung eines in einem Wohnzimmer aufgehängten Kruzifixes. Ein in einer Privatwohnung aufgehängtes Kruzifix ist nicht als Gegenstand der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft im Sinne des § 304 StGB. anzusehen, da das Merkmal der Öffentlichkeit, das nach der Entstehungsgeschichte*) des § 304 StGB. erforderlich ist, mangelt. Es gilt aber auch nicht als eine dem Gottesdienst gewidmete Sache, da der Begriff Gottesdienst voraussetzt, daß es sich um einen solchen nach Maßgabe des **Ritus** einer Religionsgesellschaft handelt. Ein Religionsvergehen im Sinne des § 166 StGB. kommt bei der Verstümmelung des Kruzifixes auch nicht in Frage, da auch dieses eine **öffentliche** Verübung voraussetzt. Die Verstümmelung des Kruzifixes könnte nur, wenn Strafantrag gestellt ist, als einfache vorsätzliche Sachbeschädigung bestraft werden. — Beschl. BayObLG. vom 5. April 1907 — Sl. 7. 284. — St.

Deutsches Reich. Photographieren im Umherziehen. Ein Photograph, der sich bereit erklärt, im Umherziehen Photographien unter Benutzung des mitgeführten Handapparates herzustellen und die negativen Platten an Ort und Stelle sofort anzufertigen, bietet gewerbliche Leistungen im Sinne des § 55 Ziffer 3 GewO. an oder, wie es gleichbedeutend im Bayerischen Wandergewerbesteuergesetz vom $\frac{10.\ 3.\ 79}{20.\ 12.\ 97}$ Art. 1 Ziff. 4 heißt, bietet gewerbliche Leistungen dar. Die Anfertigung der Negativplatten bildet einen wesentlichen Bestandteil der Herstellung der Photographien, ist daher als gewerbliche Leistung anzusehen. Dieses Charakters wird sie auch nicht dadurch entkleidet, daß die endgültige Fertigstellung der Photographie im Atelier am Orte der gewerblichen Niederlassung erfolgt. — Entsch. BayObLG. vom 7. März 1907. — Sl. 7, 258. — S.

*) Vgl. Goltdammers Archiv 10, 798.

V. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Baden. Öffentliche Ankündigung von Heilmitteln. Öffentlich ankündigen heißt derart ankündigen, daß beliebige Personen, auf deren Auswahl der Wille des Ankündigenden nicht einwirkt, davon Kenntnis nehmen können. Eine Ankündigung in öffentlichen Blättern ist eine solche öffentliche Ankündigung, da die Blätter von jedem Beliebigen gekauft und gelesen werden können. Die Ankündigung wendet sich an jeden, der sie lesen will. Anders bei Broschüren und Drucksachen, die von dem Ankündiger oder einem damit Beauftragten versendet werden.*) Hier ist der Kreis derjenigen, die von der Druckschrift Kenntnis nehmen, durch den Willen des Ankündigers begrenzt. Eine etwaige gelegentliche Kenntnisnahme durch andre von ihm nicht in Betracht gezogene Personen läßt die Frage der Öffentlichkeit in der Regel unberührt. Auch daß die Zahl der Personen, an die die Drucksachen versandt werden, sehr groß ist und diese Personen weder zueinander noch zu dem Ankündiger in Beziehungen stehen, ist belanglos. — Entsch. Straff. OLG. Karlsruhe vom 5/10. November 1906. — Hygien. Bl. 1907, 188. —

VI. Oberlandesgericht Dresden.

Deutsches Reich. Trödler. Wer Alteisen und Maschinenteile auch in kleinen Mengen einkauft, um diese Gegenstände weiter zu verkaufen, hat die durch die Landeszentralbehörde gemäß § 38 GewO. vorgeschriebenen Trödlerbücher auch dann zu führen, wenn er im übrigen als Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen ist und dessen Vorschriften entsprechend Bücher führt; denn soweit er altes Eisen und gebrauchte Maschinenteile im kleinen einkauft, ist er zugleich Trödler. — Entsch. FerStrSen. OLG. Dresden vom 3. September 1906. — St.

*) Freilich darf das Versenden nicht in Massen zum Zwecke der Benutzung als Einwickelpapier erfolgen. Die bekannten Druckblätter, in die Apotheker und Drogenhändler die Ware einschlagen, sind auch für jeden beliebigen zufälligen Käufer zugänglich. Die Schriftleitung.

VII. Schöffengericht Berlin-Mitte.

***Deutsches Reich. Geschlossene Gesellschaft oder öffentliche Theateraufführung.** Direktor Ferdinand Bonn vom Berliner Theater hatte, um sein zur öffentlichen Aufführung nicht zugelassenes Schauspiel „Der junge Fritz“ einem größeren Publikum vorzuführen, eine „Generalprobe“ dazu angekündigt und zur Teilnahme seine „Freunde und Gönner“ öffentlich eingeladen mit der Aufforderung sich vorher eine auf den Namen ausgestellte Karte aus dem Theaterbureau zu beschaffen. Die Gesuche um Karten gingen so zahlreich ein, daß nicht nur alle Plätze besetzt wurden, sondern auch etwa 5000 Gesuche abgewiesen werden mußten. Das Schöffengericht erkannte im Gegensatz zu den Entscheidungen der höchsten Gerichte eine solche Veranstaltung für nicht öffentlich. Voraussichtlich wird die Angelegenheit die höheren Instanzen noch beschäftigen. — Entsch. SchG. Berlin Mitte vom 23. November 1907 gegen Ferdinand Bonn. — St.

VIII. Schöffengericht Sonneberg.

***Deutsches Reich. Dienstmannsgewerbe.** Für ungültig zu erachten ist der § 12 der Dienstmannsordnung von Sonneberg (Sachsen-Meiningen) vom 28. Mai 1895, der nicht nur das gewerbliche Anbieten von Diensten (Tragen von Gepäck usw.) auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern auch das Entgegennehmen und Ausführen von Aufträgen zu solchen Diensten den als Dienstmänner verpflichteten und zugelassenen Personen ausschließlich vorbehält; die Polizeiverordnung geht weiter, als der polizeilichen Regelung nach § 37 Gew.O. zusteht. Hier ist nur das Anbieten*) von Diensten einer polizeilichen Regelung unterworfen. — Entsch. SchG. Sonneberg-Sachsen-Meiningen vom 5. November 1907 gegen die Dienstmannswitwe Charlotte Probst-Sonneberg. — Th.

Polizeibericht.

Verwaltung. Geheimmittelverkehr. Für den Landespolizeibezirk Berlin ist am 14. Nov. 1907 eine Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln ergangen. Der Verordnung sind zwei umfangreiche Verzeichnisse von Mitteln beigefügt, auf die die Verordnung Anwendung findet. Die Mittel dürfen nur in Gefäßen oder Umhüllungen abgegeben werden, auf denen der Name des Mittels und der Name oder die Firma des Verfertigers deutlich zu ersehen ist. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Preises enthalten. Verboten sind Anpreisungen auf den Gefäßen oder Umhüllungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, Gutachten oder Danksagungen. Verboten ist ferner die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der aufgezählten Mittel. Als Ankündigung oder Anpreisung gilt der Hinweis auf sonstige Mitteilungen, welche eine Anpreisung der Mittel bereits enthalten. Hierunter würden also z. B. die beliebten Ankündigungen fallen, die jedem sich meldenden Leidenden kostenlos eine Abhandlung über seine Krankheit zur Belehrung und Hilfe zusagen, wenn diese Abhandlung ihrerseits eine Anpreisung des Mittels enthält.

Krammetsvogelfang. Für den Regierungsbezirk Danzig ist folgendes verordnet worden: Die zum Zwecke des Krammetsvogelfanges aufgestellten Dohnen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember jedes Jahres eingebeert und fängisch gestellt sein. In der übrigen Zeit müssen die Dohnen ausgebeert und sämtliche Schlingen aus ihnen gezogen sein. Die Anbringung von Unterschlingen (das heißt Schlingen unter der Rute der Dohne) ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, wenn sie nicht nach allgemeinem Reichs- und Landesstrafrecht mit größerer Strafe zu belegen sind, mit Geldstrafen bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage ist für die Rheinprovinz eine neue Polizeiverordnung ergangen, die am 1. Januar 1908 in Kraft tritt. Die besonders von Handel- und Gewerbetreibenden geltend gemachten Wünsche sind darin nach Möglichkeit berücksichtigt, insbesondere hat man das Verbot des Offenhaltens der Schaufenster fallen lassen.

Tombola. Der Polizeibericht des Frankfurter Polizeipräsidiums gibt folgendes bekannt: „Aus mehreren Eingaben in letzter Zeit ist entnommen worden, daß im Publikum Zweifel darüber bestehen, unter welchen Umständen die Genehmigung zur Veranstaltung einer Tombola einzuholen ist. Es wird daher darauf hingewiesen, daß zu einer öffentlichen Veranstaltung einer Tombola die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten erforderlich ist, die aber zur Ausführung privater Zwecke nicht erteilt wird. Beschränkt sich jedoch die Veranstaltung einem Tombola auf einen bestimmten, durch eine Individualbezeichnung des Berufs, der persönlichen Bekanntschaft, ge-

*) Als Anbieten ist auch des Einnehmen eines Standplatzes auf öffentlichen Plätzen usw. anzusehen. Wer aber nur auf Bestellung Boten- oder Gepäckträgergänge besorgt, kann nach § 1 GewO. das Gewerbe frei betreiben.
Die Schriftleitung

meinsamer Interessen oder durch andere ähnliche Begrenzungen fest abgeschlossenen Personenkreis, so ist eine Genehmigung überhaupt nicht erforderlich. Die letztbezeichnete Voraussetzung fehlt insbesondere immer bei allen festlichen Gelegenheiten, zu denen jedermann oder eine völlig unbestimmte Zahl von Personen freien oder unentgeltlichen Zutritt hat."

Über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern sowie über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln hat der Oberpräsident der Provinz Westfalen neue Polizeiverordnungen erlassen, die am 1. Januar 1908 in Kraft treten sollen. Ähnliche Verordnungen werden wohl auch in den übrigen Teilen Preußens jetzt ergangen sein, da u. W. die Muster von den Zentralbehörden aufgestellt worden sind.

Eine Polizeiverordnung für alle mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) hat der Regierungspräsident zu Magdeburg am 28. Oktober 1907 mit Geltung vom 2. Dezember 1907 ab erlassen.

Sozialdemokratisches. Wegen schwerer hinterlistiger Mißhandlung eines Arbeitswilligen, die eine achwöchige Krankheit des Verletzten zur Folge hatte, ist am 2. Dezember 1907 ein zwanzigjähriger Schlächtergeselle aus Linden vom Schöffengericht zu Hannover zu acht Monaten Gefängnis verurteilt und sofort verhaftet worden.

Verbrechen und Vergehen. Kohlendiebstähle auf Rheinschiffen. Die Polizei in Duisburg hat sieben Personen, darunter der Kapitän eines größeren Rheinschiffes, des Diebstahls von Kohlen überführt. Die Kohlen waren stets nachts auf ein anderes Schiff übernommen und an Land gebracht. Der Wert der Kohlen beträgt über 6000 M.

Eine Verbrecherbande, deren Mitglieder in einzelnen Städten des Ruhrgebiets zahlreiche Straßenräubereien, Einbruchsdiebstähle und Sittlichkeitsdelikte begingen — 16 halbwüchsige Burschen und ein 16jähriges Mädchen — ist von der Cölner Polizei ermittelt und festgenommen worden.

Mädchenhändler. Die Kattowitzer Polizei verhaftete zwei Mädchenhändler aus Lublin. Sie führten zwei Mädchen mit, die sie nach New-York verschleppen wollten und die sie auf Grund gefälschter jüdischer Traubriefe für ihre eigenen Ehefrauen ausgaben.

Durch Revolverschüsse verletzt wurde der Stellvertreter des Gendarmeriewachtmeisters zu Graslitz in Sachsen, Kamerad Postenführer Kratschmann, durch einen Mann, den er angehalten und nach seinen Ausweispapieren gefragt hatte.

Einen Kampf auf Leben und Tod hatte in dem Dorfe Klein Kuntschitz bei Mistek Kamerad Filipek aus Mistek mit einem festzunehmenden Verbrecher zu bestehen. Filipek war gezwungen, von seiner Waffe Gebrauch zu machen.

Allerlei. Nachträgliche Verleihung der Kriegsdenkmünze. Ein Veteran von 1870/71 hatte kürzlich um nachträgliche Verleihung der Kriegsdenkmünze 1870/71 durch Seine Majestät den Kaiser nachgesucht; die Kriegsdenkmünze konnte er seinerzeit nicht erhalten, weil er während des Krieges wegen schwerer Insubordination zu der Festungsarbeitstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt worden war, eine Strafe, die nach den damals geltenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hatte. Der Gesuchsteller wurde dahin beschieden, daß ihm zunächst durch einen Gnadenakt seines Landesherrn die aberkannten bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte wiederhergestellt sein müssen und daß weiterhin der Nachweis einer zehnjährigen vorwurfsfreien Führung, berechnet vom Zeitpunkt der Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte an, unerläßliches Erfordernis sei.

Weibliche Polizisten. In Christiania, der Hauptstadt Norwegens, tritt ein Polizeikorps in Tätigkeit, das nur weibliche Mitglieder aufweisen wird. Sein Zweck ist der Schutz der Frauen, Mädchen und Kinder. Der Gedanke zur Schaffung dieser Truppe geht von der norwegischen Frauenvereinigung aus.

Ausgewiesene Mormonenmissionare. Das Polizeiamt zu Leipzig hat vier Mormonenmissionare als lästige Ausländer aus dem Königreich Sachsen ausgewiesen.

Ein dauerhaftes Fahrrad. Ein Mühlenbesitzer Posselt in Sperenberg kaufte im Juli 1906 von dem Fahrradhändler Heutig in Zossen ein Zweirad, Marke „Brennabor", das ihm aber schon nach sehr kurzer Zeit gestohlen wurde. Da der Dieb sich nicht sicher fühlte, versenkte er das Fahrrad in den Mellener See, aus dem es in diesen Tagen von Fischern gehoben wurde. Trotzdem es fast anderthalb Jahr im Wasser gelegen, hat es nicht im geringsten gelitten. Mäntel und Schläuche sowie die gegen Schmutz und Wasser abgedichteten Lager und Naben sind völlig unversehrt, so daß das Rad sofort wieder tadellos lief.

Ehrentafel.

Sein 40jähriges Dienstjubiläum feierte am 29. November Kamerad Fußgendarmerie-Wachtmeister Kerber in Karkeln, Kreis Heydekrug (1. Brigade). Er wurde am 5. März 1848 in Eggarren, Kreis Pillkallen, geboren und trat am 29. November 1867 als Dreijährig-Freiwilliger bei der 3. Kompagnie Infanterie-Regiments Nr. 43 in Königsberg ein. Im Juli 1870 zum Unteroffizier befördert, machte er bei diesem Regiment den Feldzug gegen Frankreich mit und wurde am 1. September 1870 in der Schlacht bei Noisse-

ville (noazwihl) verwundet. Mitte Oktober kehrte er geheilt zur Truppe zurück und nahm wieder an der Belagerung von Metz und dem übrigen Feldzug teil. Am 1. Januar 1874 zum Sergeanten befördert, trat er am 16. Oktober 1879 zur 1. Gendarmerie-Brigade



über und wurde zunächst in Alt-Schäcken, Kreis Tilsit, und seit 1. April 1886 in seinem jetzigen Standort Karkeln stationiert. Kamerad Kerber besitzt die Kriegsdenkmünze 1870-71, das Allgemeine Ehrenzeichen, die Erinnerungsmedaille und die Dienstauszeichnung I. Klasse.

Sein 25jähriges Dienstjubiläum beging am 8. November d. J. Kamerad Fußgendarmeriewachtmeister Ballerstaedt in Eiche bei Wildpark (3. Brigade). Er trat am 8. November 1882 bei der 10. Kompagnie 4. Garde-Regiments z. F. ein und wurde am 22. März 1885 zum Unteroffizier, am 1. Januar 1889 zum Sergeanten und am 26. November 1890 zum Vizefeldwebel befördert. Am 1. April 1892 trat er zur Gendarmerie über und erhielt zum Standort Eiche bei Potsdam, wo er noch jetzt stationiert ist — der beste Beweis, daß er es verstanden hat, sich das Vertrauen der Bezirkseingesessenen zu erwerben. — Kamerad Ballerstaedt, dem zu seinem Jubiläum zahlreiche Glückwünsche von fern und nah zugingen, erhielt von den Kameraden des Beritts zu bleibender Erinnerung ein Ehrengeschenk.

Personalveränderungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Otto Bierling in der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen die Rettungsmedaille am Bande Allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König von Württemberg haben anläßlich der Jahrhundertfeier des Königlich Württembergischen Landjägerkorps Allergnädigst zu verleihen geruht: dem Obersten z. D. v. Haag, Kommandeur des Landjägerkorps, das Kommenturkreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens; dem Hauptmann z. D. Freiherrn v. Reitzenstein, Kommandeur des Landjägerbezirks 3, das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichs-Ordens; dem Oberstleutnant z. D. Wiest, Kommandeur des Landjägerbezirks 1, die Löwen zum Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

v. Fischer-Weikersthal, Generalmajor z. D., zuletzt Kommandeur des Königlich Württembergischen Landjägerkorps, anläßlich der Jahrhundertfeier des Landjägerkorps ein Patent seines Dienstgrades verliehen.

v. d. Brincken, Oberst und Brigadier der 8. Gendarmerie-Brigade,
Geppert, Oberst und Brigadier der 2. Gendarmerie-Brigade,
ein Patent ihres Dienstgrades verliehen.

Lommel, Kern, bisher Oberwachtmeister im Großherzoglich Hessischen Gendarmeriekorps, den Charakter als Leutnant verliehen erhalten.

Seine Exzellenz der Herr Chef der Landgendarmerie hat dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Mäder in der 8. Gendarmerie-Brigade die Genehmigung zur Anlegung des silbernen Portepees am Offiziersäbel erteilt.

1. Brigade.

b. W. Bagdowitz, Plaschken, am 1. 12. 07 nach Passenheim vers. — FW. Jegelka, Proftken, am 1. 12. 07 nach Orlowen vers. — FW. Stellmacher, Orlowen, am 1. 12. 07 nach Millewen vers. — FW. Liebe, Millewen, am 1. 12. 07 nach Proftken, O.-Pr. vers. — b. W. Herrmann, Möwen, am 22. 11. 07 nach Puchowken b. Möwen kmdrt. — FW. John II, Cumehnen, am 1. 11. 07 nach Rossitten, Kur. Nehrung, kmdrt. — FW. Paulukuhn, Sertecken b. Szittkehmen, am 2. 11. 07 nach Reddicken b. Szittkehmen kmdrt. — FW. Schulz VIII, Lötzen, am 24. 11. 07 nach Widminnen kmdrt. — b. W. Rubbel, Mankuslauken b. Kugeleit, am 20. 11. 07 nach Gr. Skaisgirren b. Skaisgirren kmdrt. — FW. Zlomke, Marezinowen b. Kallinowen, am 20. 11. 07 nach Zwaschken b. Kallinowen kmdrt. — FW. Rebien, Ortelsburg, am 27. 11. 07 nach Majuchowken b. Widminnen kmdrt. — FW. Kolberg I, Wallendorf, am 15. 11. 07 nach Scharnau-Mühle b. Scharnau kmdrt. — FW. Szaga, Wienskowen, am 21. 11. 07 nach Soffronken b. Neidenburg kmdrt. — FW. Sedat I, Gr. Spalienen b. Friedrichshof, O.-Pr., am 1. 11. 07 nach Neu Keykuth bei Jablonken, O.-Pr., kmdrt. — b. W. Plüquett I, Norkitten, am 20. 11. 07 nach Uszbundszen b. Uderballen O.-Pr., kmdrt.

FW. Chilleck, Czarnen b. Gurnen, Kr. Goldap, am 11. 11. 07 nach Pabbeln b. Szittkehmen kmdrt. — FW. Mabnke, Lyck, am 14. 11. 07 nach Sypittken b. Pissanitzen kmdrt. — FW. Rauschning, Borszymmen, am 14. 11. 07 nach Statzen bei Pissanitzen kmdrt. — FW. Radtke II, Tannen b. Schirwindt, am 14. 11. 07 nach Urbantatschen b. Sodargen kmdrt. — FW. Triebe, Neidenburg, am 15. 11. 07 nach Kl. Olschau b. Neidenburg kmdrt. — FW. Kämereit, Gr. Sodehnen, am 8. 10. 07 nach Eydtkuhnen kmdrt., trat am 1. 11. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Eder, Bilderweitschen, am 8. 10. 07 nach Kattenau kmdrt., trat am 1. 11. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Kurszus, Königsberg i. Pr., am 24. 10. 07 nach Godvenen b. Kalgen kmdrt., trat am 6. 11. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Nawroth, Wischwill, am 24. 9. 07 nach Schmalleningken kmdrt., trat am 10. 11. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Liebe, Millewen, am 15. 10. 07 nach Prostken, Ostpr. kmdrt., trat am 13. 11. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Siemens I, Mohrungen, am 20. 4. 07 nach Sonnenborn, Kr. Mohrungen kmdrt., trat am 13. 11. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Kurreck II, Kozhwen b. Wischniewen, Kr. Lyck, am 25. 7. 07 nach Santoppen b. Bischdorf, Kr. Rössel kmdrt., trat am 26. 11. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Klein I, Marienfelde, am 1. 9. 07 nach Tharden b. Liebemühl kmdrt. am 1. 11. 07 nach Liebemühl kmdrt. — b. G. a. Pr. Mörchel, Gr. Bubainen, am 30. 11. 07 zur Truppe zurückgetreten.

2. Brigade.

F. a. Pr. Eggert, Juchow, am 11. 12. 07 als HF. a. Pr. nach Tschebiatkow b. Cremerbruch (Kr. Rummelsburg) kmdrt. — FW. Zielke, Rügenwalde, am 15. 11. 07 nach Carzin (Kr. Schlawe) kmdrt.

3. Brigade.

OW. Jarksch, Angermünde, am 1. 1. 08 pens. — FW. Steiner II, Friedenau, beurl. nach Augstupönen Ostpr., am 1. 1. 08 pens. — b. G. a. Pr Bartoleit, Neubabelsberg, am 31. 12. 07 zur Truppe zur.

4. Brigade.

FW. Erxleben, Taucha, am 16. 11. 07 nach Großkayna kmdrt. — FW. Erxleben, Taucha, am 24. 9. 07, nach Döbris b. Deuben (Bez. Halle) kmdrt., trat am 3. 10. 07 vom Kdo. zur. — FW. Stock, Salza, am 8. 9. 07 nach Wolframshausen kmdrt., trat am 31. 10. 07 vom Kdo. zur.

5. Brigade.

FW. Sindermann, Bacharcie, am 8. 10. 07 nach Wroble b. Kruschwitz kmdrt. — b. W. Schönknecht, Birnbaum, am 23. 10. 07 nach Tirschtiegel kmdrt. — FW. Roepke, Bromberg, am 27. 8. 07 nach Schulitz kmdrt., am 26. 10. 07 vom Kdo. zurück. — FW. Mahler, Bromberg, am 20. 8. 07 nach Schulitz kmdrt., am 13. 11. 07 vom Kdo. zurück. — FW. Langer, Gr. Neudorf, am 21. 8. 07 nach Weichselhof b. Schulitz kmdrt., am 13. 11. 07 vom Kdo. zurück.

6. Belgade.

b. W. Grosch, Bogutschütz, am 1. 12. 07 nach Gleiwitz als OW. a. Pr. kmdrt. — b. W. Brunzel, Bodland, am 1. 12. 07 nach Nicolai als OW. a. Pr. kmdrt. — OW. Jacob, Nicolai, am 1. 12. 07 nach Tarnowitz versetzt. — b. G. a. Pr. Knossalla, Bogutschütz, am 1. 12. 07 nach Bodland versetzt. — FG. Köcher, Münsterberg, am 15. 7. 07 nach Teplitwoda kmdrt., am 18. 11. 07 vom Kdo. zurück. — FW. Kuhnert II, Mittelwalde (Schles.), am 16. 6. 07 nach Wölfelsgrund kmdrt., am 1. 12. 07 vom Kdo. zurück.

7. Brigade.

FW. Figon, Attendorn, am 1. 12. 07 nach Obermaßen b. Maßen Bez. Dortmund, vers. — FW. Hennig, Obermaßen, am 1. 12. 07 nach Attendorn vers. — FW. Krogull, Hochlarmark, am 6. 11. 07 nach Epe kmdrt. — FW. Gommla, Herbern, am 8. 11. 07 nach Ottenstein Wf. kmdrt. — FW. Schlöbe, Hörstel, am 7. 11. 07 nach Ammeloe b. Vreden Bez. Münster kmdrt. — b. W. Harr, Hiltrup, am 7. 11. 07 nach Stadtlohn kmdrt. — FW. Schmidt II, Erle, am 6. 11. 07 nach Altstätte kmdrt. — b. W. Weiland, Warendorf, am 7. 11. 07 nach Heek kmdrt. — FW. Haake, Somborn, am 1. 12. 07 nach Altenbochum Zeche Prinz von Preußen kmdrt. — FW. Hundt, König Ludwig, am 7. 11. 07 nach Südlohn kmdrt. — b. W. Breuhahn, Buer, am 7. 11. 07 nach Ottenstein Wf. kmdrt. — FW. Junge, Disteln, am 7. 11. 07 nach Oding kmdrt. — FW. Guder, Ostbevern, am 22. 11. 07 nach Ellewick b. Vreden Bez. Münster kmdrt. — FW. Femerling, Hohne, am 7. 11. 07 nach Ahaus kmdrt. — FW. Gaik, Erkenschwick, am 7. 11. 07 nach Südlohn kmdrt. — FW. Strauß, Sendenhorst, am 8. 11. 07 nach Ellewick b. Vreden Bez. Münster kmdrt. — FW. Schneider II, Olde, am 7. 11. 07 nach Ammeloe b. Vreden Bez. Münster kmdrt. — FW. Barfknecht, Coesfeld, am 7. 11. 07 nach Gronau Wf. kmdrt. — b. W. Tenker, Recklinghausen, am 7. 11. 07 nach Stadtlohn kmdrt. — FW. Maurer, Osterfeld, am 7. 11. 07 nach Borken Wf. kmdrt. — FW. Schweers, Gladbeck, am 7. 11. 07 nach Barlo Bz. Münster kmdrt. — b. W. van Wasen, Bottrop, am 7. 11. 07 nach Anholt kmdrt. — FW. Husemann, Rentfort, am 7. 11. 07 nach Suderwick Kr. Borken kmdrt. — FW. Weilepp, Herten, am 8. 11. 07 nach Burlo b. Wesele kmdrt. — FW. Woller, Werne, am 1. 10. 07, nach Altenbochum „Zeche Prinz von Preußen“ kmdrt., trat am 30. 11. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Reese, Niedermarsberg, am 1. 9. 07 nach Züschen (Kr. Brilon) kmdrt., trat am 1. 12. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Rigge, Hovestadt, vom 10. 12. 07 ab o. Geh. als Steuer Aufseher nach Barlo (Prov. Steuerdirektion Münster) beurl.

8. Brigade.

FW. Pesch II, Erkelenz, kmdrt. nach Dalheim, Rhld., am 29. 10. 07 nach Linnbach b. Heinsberg, Rhld., kmdrt. — FW. Schmidt XVI, Eschweiler, kmdrt. nach Kohlscheidt, am 5. 11. 07 nach Horbach bei Richterich kmdrt. — FW. Abeling, Dülken, kmdrt. nach Genholt, am 7. 11. 07 nach Heidhausen b. Bracht kmdrt. — FW. Hausmann I, Hückeswagen, kmdrt. nach Praest, am 8. 11. 07 nach Hüthum, Kr. Rees, kmdrt. — FW. Stephany, Braunsrath, am

29. 10. 07 n. Lümbach b. Heinsberg Rhl. kmdrt. — FW. Ehrlich, Lennep, kmdrt. nach Wertherbruch, am 8. 11. 07 nach Hüthum, Kr. Rees, kmdrt. — b. W. Schoenenborn, Bütgenbach, am 23. 11. 07 nach Montenau kmdrt. — FW. Meyer IX, Elversberg, am 1. 12. 07 nach Speicher, Eifel, vers. — b. W. Schiebur, Ahrweiler, am 1. 12. 07 nach Lutzerath vers. — b. W. van Bonn, Lutzerath, am 1. 12. 07 nach Ahrweiler vers. — FW. Stürmer, Neumagen, am 1. 12. 07 nach Mettendorf, Kr. Bitburg, vers. — FW. Wagner, Mettendorf, am 1. 12. 07 nach Weiskirchen, Kr. Merzig, vers. — FW. Schöning, Dudeldorf, am 1. 12. 07 nach Neumagen, Mosel, vers. — FW. Franz, Speicher, Eifel, am 1. 12. 07 nach Elversberg, Kr. Ottweiler, vers. — FW. Ahrens, Baustert, am 1. 12. 07 nach Oberweis, Kr. Bitburg, vers. — FW. Runge, Weißkirchen, am 1. 12. 07 nach Wiebelskirchen, Kr. Ottweiler, vers. — FW. Kahn, Dabringhausen, am 24. 9. 07 nach Emmerich, Kr. Rees, kmdrt., trat am 29. 10. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Schulz II, Neviges, am 24. 9. 07 nach Hüthum, Kr. Rees, kmdrt., trat am 8. 11. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Matuschek, Cronenburg, am 25. 9. 07 nach Hüthum, Kr. Rees, kmdrt., trat am 8. 11. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Bach, Schmidtheim, am 18. 10. 07 nach Walhorn kmdrt., trat am 17. 11. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Brodel, Neuerburg, Kr. Bitburg, am 1. 6. 07 als Polizeiwachtmeister in Püttlingen o. Geh. beurl., schied am 30. 11. 07 aus. — b. W. Rüppel, Altenkirchen, Westerwald, am 15. 7. 07 als Hilfskassendiener bei der Reichsbanknebenstelle Wetzlar o. Geh. beurl., scheidet am 1. 1. 08 aus. — F. a. Pr. Rütz, Recht, am 1. 12. 07 zur Truppe zurückgetreten. — b. W. Lange III, Hochemmerich, postm. Bezeichnung des Standortes ist jetzt Hochemmerich, Kreis Mörs.

9. Brigade.

FW. Japp, Karbn, am 1. 4. 08 pens. —

10. Brigade.

FW. Piening, Vorstel b. Jork, am 7. 1. 07 nach Twielenfleth kmdrt, trat am 1. 10. 07 von seinem Kmdo. zur. — b. W. Simon I, Bentheim, am 18. 11. 07 nach Gildehaus kmdrt., trat am 15. 11. 08 von seinem Kmdo. zur. — F. Henze, Freren, am 1. 12. 06 als Stations-Aspirant bei der Eisenbahn-Direktion Münster ohne Geh. beurl., schied am 1. 12. 07 aus. — F. a. Pr. Pogorzelski, Blumenthal i. Hann., am 30. 11. 07 z. Truppe zurückgetr. —

11. Brigade.

F. Rothe, Hohensolms, am 16. 9. 07 nach Kroffdorf b. Wetzlar kmdrt., trat am 16. 10. 07 vom Kmdo. zur.

12. Brigade.

F. Gerichewski, Gr.-Walddorf b. Danzig, am 1. 10. 07 nach Danzig, Mottlauer Gasse 10/11, vers. — b. W. Büschenfeld, Rosenberg, Westpr., am 1. 1. 08 pens.

Brigade Elsaß-Lothringen.

FW. Herschelmann, Ober-Niederjept, am 15. 12. 07 nach Winzenheim, Kreis Colmar (Els.) vers. — FW. Herm, Winzenheim, Kreis Colmar (Els.) am 15. 12. 07 nach Ober-Niederjept vers.

Artikelschau.

Vorschläge zur Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei. Von Amtsrichter E. Dosenheimer in Ludwigshafen a. Rh. — Bayer. Gemeindezeitung 17, 569. —

Verfasser erklärt die heutigen Mittel zur Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei für ungeeignet und unzureichend. Kurze Haftstrafen gegen Gewohnheitsbettler seien zwecklos; Arbeitshaus könne aber nur gegen arbeitskräftige, arbeitsfähige Menschen verhängt werden. Er verlangt weiteren Ausbau des preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes und seine Ausdehnung auf das Reich. Die Wanderarbeitsstätten und Arbeitskolonien, sowie die seitherigen Arbeitshäuser wünscht er derart ausgestaltet zu sehen, daß sie auch zur Aufnahme arbeitsscheuer Menschen nicht bloß für eine beschränkte, sondern für längere Zeit, nötigenfalls für immer dienen würden. Die Arbeitsscheuen, die jetzt eine gemeine Gefahr bilden, könnten dann vereint, immerhin noch nützlich verwendet werden und wenigstens den notdürftigsten Lebensunterhalt erwerben. Sodann verlangt Verfasser, daß dem Richter unmittelbar die Befugnis zustehen müßte, Bettler und Landstreicher einer Wanderarbeitsstätte, einer Arbeiterkolonie usw. oder einer Armenanstalt zu überweisen, nicht erst der Landespolizeibehörde, die diese Leute nicht aus der Hauptverhandlung, sondern nur aus den Akten kennt. Die Haftstrafe neben der Überweisung hält Verfasser mit Recht für überflüssig. Durch Überweisung der rückfälligen Bettler und Landstreicher auf Lebenszeit würde diesen eine sichere Lebensstellung ermöglicht und die Gesellschaft gegen Schädlinge, die sich der Ordnung nicht fügen können oder wollen, dauernd geschützt werden. Möglich müßte aber ein Aufhebungsverfahren sein, ähnlich wie bei Entmündigungen.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Lebensfragen. Die Vorgänge des Stoffwechsels von Dr. Felix B. Ahrens. Leipzig, Quelle u. Meyer. Preis geh. 1 *M.*, geb. 1.25 *M.*

Aus diesem Buch kann jedermann lernen, wie er sich zweckmäßig nähren, welche Fehler er vermeiden, welche Vorteile er beachten soll.

Aus meiner Mutter Märchenschatz von Theodor Krausbauer. Stuttgart, Verlag von Th. Benzinger. Geb. 1,50 *M.*

Es gibt für Eltern, besonders für Mütter, keine schwerere Kunst, als gute Märchen gut zu erzählen. Der Verfasser versteht diese Kunst, sein Buch darf warm empfohlen werden.

Knallbonbons. Humoristisches Naschwerk für Lektüre und zum Vortrag in geselligen Kreisen von E. Bauermann, Herzogl. Hofschauspieler. Stuttgart, Schwabachersche Verlagsbuchhandlung. Preis brosch. 1 *M.*, geb. 1,50 *M.*

Auskunftei.

Kam. FW. H. in K. **Ein kommunaler Polizeibeamter als Zeuge bei einer Durchsuchung.** Die von Ihnen aufgeworfene Frage ist schon öfters erörtert worden, da ähnliche Zweifel immer wieder aufstoßen. Ziffer 201 der DV. sagt aber ganz deutlich: „Die als

Gemeindemitglieder hinzugezogenen Zeugen dürfen nicht Polizei- und Sicherheitsbeamte sein." Diese Einschränkung bezieht sich also allein auf den Fall, in welchem der Gendarm keine Gemeindebeamten, sondern 2 Gemeindemitglieder als Zeugen hinzuzieht, während im übrigen jeder Gemeindebeamte als Zeuge zulässig ist. Unter den Gemeindebeamten erscheint aber der kommunale Polizeisergeant für diesen Zweck ganz besonders gut geeignet. Ausgeschlossen von der Verwendung als Zeuge bei einer Durchsuchung sind mithin nur Königliche Polizei- und Sicherheitsbeamte (Gendarmen, Schutzleute, Förster u. dgl. m.) und solche Polizeibeamte, welche nicht im Gemeindedienst, sondern im Dienste der **Ortspolizeibehörde** stehen (in Städten fällt bekanntlich meist beides zusammen, ebenso auch im Reg. Bez. Düsseldorf, wo die Land-Bürgermeistereien gleichzeitig die Gemeinden bilden und es besondere Gemeindevorsteher nicht gibt, und in der Provinz Hessen-Nassau, wo die Gemeindevorsteher gleichzeitig Ortspolizeibehörden sind). Nr. 284. — N. B.

Kam. b. W. B. in T. **1. Giftlegen.** Wir halten niemanden für berechtigt, in seinem Garten Gift zu legen, um damit fremde Hühner, Tauben oder sonstige Haustiere, die etwa hineingelangen, zu vergiften. Nach § 228 BGB. darf man eine fremde Sache — also auch ein Tier — nur dann zerstören, wenn von der Sache eine Gefahr droht, die Zerstörung (Tötung des Tieres) zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Nach § 230 BGB. darf die Selbsthilfe nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Der Gartenbesitzer mag also seinen Zaun dichten, Hühner und Tauben verscheuchen und wegfangen (auch bis zum Schadenersatz einbehalten), aber er darf ebensowenig Gift legen, wie er fremde Tiere nicht wegschießen darf.

2. Getränkeverweigerung durch Schankwirte. Die Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank berechtigt den Wirt, von der Erlaubnis Gebrauch zu machen, verpflichtet ihn aber keineswegs, jedermann zu bewirten. Es kann zwar in der Verweigerung von Getränken an einwandfreie Personen unter Umständen eine Beleidigung — wenn in Gegenwart anderer Gäste erfolgt, eine öffentliche Beleidigung — erblickt werden, einen Rechtsanspruch, bewirtet zu werden, hat aber niemand. Nr. 356a. — n.

Kam. GW. H. in F. **Pensionierung zum 1. April 1908.** Gendarmen, die bei ihrer Pensionierung die Vorteile einer mit dem neuen Rechnungsjahr etwa eintretenden Gebührnis-Aufbesserung genießen wollen, müssen **nach** dem 1. April 1908 ausscheiden, also **frühestens** am 1. Mai 1908. Sie müssen die höheren Gebührnisse mindestens einen Monat bezogen haben. Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß die Gebührnis-Erhöhung, wie wohl als wahrscheinlich angenommen werden kann, mit dem 1. April 1908 in Kraft tritt. Nr. 367. — F.

Kam. OW. Y. in Y. **Anstellung als Polizeikommissar.** In den Nr. 13 und 14 v. J. sowie 14 und 15 d. J. unserer Zeitschrift „Die Zivilversorgung" haben wir die Laufbahn der Polizei-Inspektoren, -Kommissare, Bureau-, Meldeamts- und Kanzleibeamten bei nichtköniglichen und bei königlichen Behörden eingehend geschildert und finden Sie darin auch die Einkommens- und Pensionsfrage behandelt. Ihr Sohn kann sich mit Hilfe der „Zivilversorgung" selbstverständlich auf eine Zivilstellung vorbereiten; uns stehen zahlreiche Anerkennungsschreiben zur Seite. Nr. 348. — Bg.

Kam. GW. W. in N. **Die Laufbahn der Grenz- und Steueraufseher, der Zoll- und Steuer-Assistenten, -Einnehmer, -Sekretäre usw.** finden Sie in der Nr. 25 der „Zivilversorgung" vom 9. März 1907 dargestellt. Wir haben Ihnen diese Nummer als Probeexemplar übersandt. Aufgaben, wie sie den Bewerbern in der verschärften Vorprüfung gestellt worden sind, haben wir in den Nr. 3, 8 und 17 der „Zivilversorgung" d. J. gebracht. Diese Nummern übersenden wir Ihnen ebenfalls kostenlos, nachdem Sie Besteller der „Zivilversorgung" geworden sind. Sonst kosten Einzelnummern 30 Pf. „Die Zivilversorgung" beziehen Sie für Ihre Person zum Preise von 1.— M. vierteljährlich. Nr. 343. — Bg.

Kam FW. W. in E. **Verwendung in einem anderen Amt.** Die im Gendarm 1907/08, Nr. 2 Seite 29 f. abgedruckten Ministerialerlasse vom 31. 1. und 27. 2. 07 betreffend Verwendung dienstunfähiger Beamten in einem anderen Amte, für das sie noch geeignet sind, gelten grundsätzlich auch für die Gendarmerie. Im Bereich der Gendarmerie gibt es aber, abgesehen von den wenigen Brigadeschreiberstellen, keine Stellen, in denen ein für den praktischen Dienst unfähiger Gendarm Verwendung finden könnte. Auch zur Versetzung in eine Brigadeschreiberstelle müßte der Betreffende besondere Befähigung besitzen. Nach dem Ministerial-Erlaß soll aber eine Anfrage bei Anstellungsbehörden eines anderen Ressorts nur ganz ausnahmsweise erfolgen. Das von Ihnen beabsichtigte Gesuch um Versetzung in ein anderes Amt dürfte daher, wenn Sie nicht etwa Brigadeschreiber werden wollten und hierzu geeignet sind, keine Aussicht auf Erfolg haben. Wir möchten Ihnen daher raten, sich lieber selbst nach einer anderen leichteren Stellung im Staats- oder Kommunaldienst umzusehen, wobei Ihnen Ihre Militär-Vorgesetzten gewiß gern helfen werden. Haben Sie eine Stellung gefunden, so müßten Sie Pensionierung und nötigenfalls Urlaub ohne Gehalt nachsuchen. Sollte das neue Amt mit einem geringerem Diensteinkommen verbunden sein als Ihr bisheriges, so beziehen Sie daneben die Pension bis zu der Höhe Ihres früheren Diensteinkommens als Gendarm. Nr. 299. — F.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 19. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. **1907/08.**

Entwicklung und jetziger Stand der Polizeihundbewegung.

Nach einem im Beisein Se. K. u. K. Hoheit des Kronprinzen vor dem Herrn Minister des Innern von Moltke am 11. November und vor den geladenen Polizeileitern usw. am 12. November gelegentlich der Vorführung von Polizeihunden durch den Polizeihund-Verein in Groß-Lichterfelde gehaltenen Vortrag

von Robert Gersbach.

Der Hund war der erste Polizeidiener, der erste Nachtwächter, der erste Leibgardist, der erste Detektiv. Nicht aus Liebhaberei gesellte sich der Mensch den Hund zu; allein der Selbsterhaltungstrieb bestimmte ihn. Wollte er sich erhalten und durchsetzen, wollte er sich die Tiere seiner Umgebung untertan und nutzbar machen,



„Rola" und „Berta", Diensthunde der Hamborner Polizeiverwaltung, gleichzeitig die 2,10 m hohe Sprungwand nehmend.

sich ihrer Angriffe erwehren, so brauchte er einen Gehilfen, der geeignet war, ihn und seine Fähigkeiten zu ergänzen.

Der Hund eignete sich allein hierzu. Seine feine Nase, sein feines Gehör, seine Schnelligkeit waren das, was der Mensch brauchte. Mit Hilfe des Hundes ist der Mensch emporgestiegen; dieser wurde bald sein unentbehrlicher Genosse.

Auf ägyptischen Denkmälern, die vor mehr als dreitausend Jahren vor Christo errichtet wurden, sehen wir bereits Hunde verschiedener Rassen. Homer besang den Hund des Odysseus, der diesen noch erkannte, als er von Troja nach zwanzigjähriger Abwesenheit heimkehrte. Manche Völker haben den Hund als heilig verehrt. Unsere Vorfahren hielten den Hund nicht nur als Nutzhund; sie waren schon Hundeliebhaber. Man vergleiche die Erzählung Gottfrieds von Straßburg im „Tristan" bezüglich des Hundes. Petitcriu. Bei den alten Deutschen galt das Pferd 6, der Leithund 12 Schilling. Als die Römer die Cimbern geschlagen hatten, da hatten sie noch einen schweren Kampf mit deren Hunden zu bestehen, die das Gepäck verteidigten und erst niedergemacht werden mußten.

Der Hund hat den Völkern der Alten Welt wertvolle Dienste bei der Unterwerfung fremder Völker geleistet. Der große Bullenbeißer war der beste Helfer der Spanier gegen die Indianer bei der Eroberung Mexikos und die Engländer haben auf Jamaika den Schweißhund gründlich als Kriegshund und Diebesfänger benutzt.

Von allen Haustieren steht der Hund dem Menschen am nächsten, weil er die größten geistigen Fähigkeiten besitzt. Er hat seit ungezählten Jahrtausenden dem Menschen treu und selbstlos gedient. Die größte Zahl diente und dient noch heute dem Menschen als Wachhund.

Der **Polizeihund**, d. h. ein Hund, der dazu ausgebildet ist, mit seinen feineren Sinnen des Gehörs, des Geruchs und seiner Schnelligkeit dem ihn führenden Polizeibeamten zu dienen, damit dieser im Interesse der öffentlichen Sicherheit vollkommenere Dienste leisten kann: dieser Polizeihund ist eine Errungenschaft des zwanzigsten Jahrhunderts.

Die erste Anregung zur Einführung und Ausbildung von Polizeihunden gab der bekannte Kriminalist Professor Dr. Hans Groß, zu jener Zeit an der Universität Prag, jetzt an der Universität in Graz, mit seinem im Jahre 1896 für das „Jahrbuch für die österreichische Gendarmerie" geschriebenen Artikel „Ein Gehilfe des Gendarmen". Er sagt in diesem Artikel u. a.: „Der Hund sollte vor allem ein treuer, immer wachsamer und immer aufmerksamer Begleiter des Gendarmen auf seinen schweren Dienstgängen sein, ein Begleiter, der, mit weit schärferen Sinnen als der Mensch ausgestattet, viel mehr wahrnimmt als dieser und ihn so auf Gefahren, auf die Anwesenheit von Personen und das Finden von Gegenständen, sowie auf hundert andere Umstände aufmerksam machen kann, die der Mensch allein übersehen hätte."

Die ersten Polizeihunde, und zwar zwölf, wurden in Europa in Hildesheim, wo bekanntlich der hervorragende Polizeischriftsteller Senator Dr. Gerland als Polizei-Direktor amtiert, im November 1896 in den Nachtwachdienst eingestellt.

Erst einige Jahre später, im April 1899, kam der Polizeikommissar van Waesemael in Gent auf den Gedanken, den Nachtpolizeibeamten Hunde mitzugeben. Die erste An-

regung bei den deutschen Polizeibehörden zur Einführung von Polizeihunden gab dann der damalige Polizeikommissar Laufer in Schwelm in seinem Buche „Unsere Polizei“, das im Mai 1901 zur Versendung kam. Laufer hatte auch bereits in den Monaten März und April 1901 an 2000 Polizeiverwaltungen Deutschlands eine Anfrage gerichtet, ob und wo Polizeihunde zur Verwendung kämen. Am 1. Oktober 1901 stellte dann auch die Polizeiverwaltung Schwelm den ersten Polizeihund ein. Später, und zwar im November 1901, sandte auch der „Verein für deutsche Schäferhunde“ ein Rundschreiben an die deutschen Polizei- und Stadtverwaltungen, in dem er gleichfalls die Verwendung von Polizeihunden anregte.

Die Bewegung mußte natürlich die Kinderkrankheiten durchmachen. Daß die Polizeihundbewegung durchgedrungen ist, das ist das große Verdienst der unter schwierigen Verhältnissen amtierenden Polizei-Oberbeamten des Rheinisch-Westfälischen Industriebezirks. Diese griffen zuerst die Sache auf und gründeten am 28. Juni 1902 den „Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden“ (Polizeihundverein, abgekürzt P. H. V.). Da sie auch den Airedale-Terrier als Polizeihund empfahlen und verwendeten, zogen sie sich die Gegnerschaft des Vorsitzenden des deutschen Schäferhundvereins Herrn v. Stephanitz zu, der allein den Schäferhund als Polizeihund anerkannt sehen wollte. Dieser schrieb den P. H. V.-Männern 1903 in einer Berichtigung, es sei fehlerhaft, daß der Verein verschiedene Rassen in die Bewegung einführe, und fuhr dann wörtlich fort: „Die Berechtigung, zur Klärung der Frage beizutragen, welche Rasse sich zur Verwendung im Polizeidienst nach jeder Richtung hin am geeignetsten erweist, wird dem P.H.V. von niemand abgestritten. Aber diese Frage mußte für den P.H.V. geklärt sein in dem Augenblick, in dem er mit Rat und Tat an die Öffentlichkeit trat.“

Die Bewegung wollte jedoch nicht recht in Fluß kommen. Die Anregungen des Herrn Laufer und des Schäferhundvereins ruhten in den Akten der Verwaltungen und waren wohl nur in wenigen Fällen überhaupt gelesen worden. Der Polizeihundverein gab ein Blatt heraus, das alle 8 bis 10 Wochen in geringem Umfange erschien und nur an die kleine Zahl der Mitglieder zur Versendung kam. Nun hatte ich in meiner Eigenschaft als Begründer und Schriftleiter der Zeitschrift „Der Gendarm“ die Polizeihundfrage gründlich studiert, und als ich am 1. April 1904 nun auch noch die Zeitschrift „Die Polizei“ gründete, da gab ich nach vorheriger Rücksprache mit maßgebenden Persönlichkeiten beiden Blättern eine Sonderbeilage bei, die nur dem Polizeihundwesen diente und bestimmt war, das Verständnis für die Wichtigkeit dieser Sache in die weitesten Kreise zu tragen. Das Beiblatt erschien alle vierzehn Tage und berichtete über alle Veranstaltungen von Polizeihundprüfungen. Meine Propaganda erstreckte sich natürlich auch auf die Staatsanwaltschaften und Gerichte des ganzen Deutschen Reiches und da ich das Dargebotene auch durch Illustrationen belebte, so kam mehr Leben in die Bewegung. Ich durfte die Polizeihundfrage nun nicht als Kynologe oder Liebhaber behandeln, sondern ich mußte sie von dem Interessenstandpunkte der Polizeiverwaltungen betrachten. Im finanziellen Interesse der Polizeiverwaltungen lag es und liegt es noch heute, daß möglichst viele Rassen als Polizeihunde verwertet werden; denn je beschränkter die Auswahl, je größer wird die Nachfrage für die einzelne Rasse sein und daher die geforderten Preise desto höher steigen. In Frage konnten nur die Mittelrassen kommen und von diesen in erster Linie der Schäferhund, und zwar der deutsche Schäferhund, wie ihn zielbewußt und opferwillig seine Liebhaber in den letzten Jahrzehnten herangezüchtet haben. Ihm gleichberechtigt mußte unbedingt der Airedaleterrier erachtet werden, den seine Liebhaber über ganz Deutschland verbreitet und fortgesetzt verbessert haben. Auch er war an harte Arbeit gewöhnt, denn in seiner englischen Heimat war er besonders zur schweren Wasserjagd verwendet worden. Aber trotz eifrigen Suchens fand ich nur noch einen dritten Hund, der mit gutem Gewissen für den Polizeidienst empfohlen werden konnte, und das war der Dobermannpinscher, von dem ich wußte, daß er in den thüringischen Staaten schon der Gendarmhund genannt wurde, bevor der heutige deutsche Schäferhund planmäßig gezüchtet wurde. Für die Kynologie entdeckt hat ihn kein anderer als der Altmeister Hegewald, unter welchem Namen der verstorbene Freiherr v. Zedlitz schrieb. Er sagte damals in der Deutschen Jägerzeitung: „Dobermänner, aus altdeutschem Schäferhund und deutschem Pinscher gezüchtet, zeichnen sich durch phänomenale Wachsamkeit in Haus, Hof und Gebäuden aus, verteidigen ihren Herrn mit Löwenmut, sind vortreffliche Begleithunde bei Pferd, Wagen, Fahrrad oder einsamen Spaziergängen und werden, da äußerst intelligent, auch als Schafhunde und zum Viehtreiben vorteilhaft verwandt; sie leisten, weil ausdauernde Schnelläufer ersten Ranges, zum Apportieren kranker Hasen bei Feldtreibjagden vorzügliche Dienste, stöbern meist laut im Holz und dürften sich ihrer vielseitigen Anstelligkeit halber so eigentlich recht als Kriegshunde eignen. Der energische deutsche Dobermann ist ein sehr kluger Geselle und bildet den Glanzpunkt auf jeder Ausstellung.“

Neuerdings tritt von Otto, Bensheim, sehr lebhaft für den Dobermann ein, indem er erklärt: „Die Zukunft gehört dem Dobermann; nicht als ob er die anderen Rassen töten würde, aber er wird sie an Beliebtheit, Zahl und Höhenzüchtung weit übertreffen.“

Alle drei Rassen sind im großen und ganzen von gleichen Größen, die Hündinnen 50 bis 55, die Rüden 50 bis 60 cm hoch. Mut, Wachsamkeit, Mißtrauen gegen Fremde, Treue gegen den Herrn, Klugheit, diese Eigenschaften sind allen drei Rassen eigen. An Schnelligkeit ist der Dobermann den andern überlegen. Er rangiert in bezug auf Schnelligkeit hinter dem Windhund. Welcher Hund der schönste ist, das ist Sache der Liebhaberei. In bezug

auf Dressurfähigkeit kann man gleichfalls keiner Rasse den Vorzug geben, wenngleich zugegeben werden muß, daß der Airedale-Terrier **sehr leicht** lernt. Es gibt in jeder Rasse dumme und in jeder Rasse hervorragend befähigte Hunde und selten sind die schönsten Vertreter ihrer Rasse die klügsten und damit die am besten für den Polizeidienst geeigneten. Nach meinen persönlichen Erfahrungen und Beobachtungen glaube ich auch aussprechen zu können, daß der **Dobermannrüde** erst etwas später als die Rüden der beiden anderen Rassen erfolgreich dressiert werden kann, weil in seiner Jugend seine Wildheit dem Dresseur viele Schwierigkeiten bereitet. Auf dem Prüfungsplatz können leicht Schäferhund und Dobermann am besten abschneiden. Der Schäferhund nimmt nämlich auch die **Übungen** so ernst wie den wirklichen Dienst, er regt sich auf Befehl auf, und der Dobermann geht mit demselben Feuer ins Manöver wie ins Gefecht, weil er der geborene Raufer ist. Der Airedale dagegen macht auf dem Prüfungsplatz öfter den Eindruck der Weichheit; nur der Eingeweihte weiß, daß der Hund die Sache gewissermaßen durchschaut und es ablehnt, sich künstlich aufzuregen, tatsächlich ist er aber in der Praxis scharf und schneidig.

Deutschland steht ebensowohl in bezug auf die Zahl der vorhandenen ausgebildeten Polizeihunde wie auch bezüglich der Leistungen der Hunde anerkanntermaßen an der Spitze der Polizeihundbewegung. Belgien, von dem kürzlich wieder in den Zeitungen so viel berichtet wurde, kommt hierneben gar nicht in Frage. Die belgischen Hunde werden nach dem unparteiischen Urteil hervorragender Sachverständiger der Schweiz und Hollands zu sehr für die Schaustellung dressiert. Es wird zu viel Wert auf hohes Springen gelegt. Ihr Appell, das Wichtigste beim Polizeihunde, wird als mangelhaft bezeichnet. In der Schweiz und Holland wird mit ruhigem Ernst gearbeitet. In Frankreich macht die Bewegung gute Fortschritte, sie ist von Deutschland besonders stark befruchtet worden. In Deutschland sind zurzeit rund 300 Polizeiverwaltungen vorhanden, welche Polizeihunde halten. Bei vielen anderen Verwaltungen ist dem Beamten die Führung eines Polizeihundes gestattet. Der **deutsche Polizeihundverein** (Sitz Hagen) zählt bereits 400 Mitglieder, darunter eine große Anzahl von Polizeiverwaltungen. Dank seiner zielbewußten Leitung, dank der Unterstützung und dem Wohlwollen der vielen und auch höchsten Behörden ist der Verein jetzt in der Lage, seine Prüfungen unabhängig von Hundeausstellungen zu veranstalten, wodurch sie nicht mehr als nebensächliches Anhängsel erscheinen und nicht mehr unter dem Einflusse der Ausstellungspolitik stehen; auf den Prüfungen des P.H.V. sind jetzt auch ausschließlich Richter tätig, die der P.H.V. ernennt und die keine Rassen-Interessen zu vertreten haben. Hierdurch wird auch vermieden, daß die Polizeihunde in die Gefahr kommen, auf den Hundeausstellungen angesteckt zu werden.

Der P.H.V. betrachtet als selbstverständlich, daß keine Polizeiverwaltung und kein Polizeibeamter in Zukunft Polizeihunde noch durch einen Richter, welcher von ihm nicht anerkannt ist, auf **Ausstellungen** prüfen läßt, wo die Polizeihundprüfungen nur Reklame sind. Sowohl für Polizeiverwaltungen als auch für Polizeibeamte ist es nun auch leicht, Mißgriffe beim Ankauf von Polizeihunden zu vermeiden, wenn sie verlangen, daß ihnen das von den Richtern des P.H.V. erteilte Prüfungszeugnis vorgelegt wird. Aus diesem können sie sehen, was der Hund leistet, wie er von Sachverständigen beurteilt worden ist.

Freilich muß immer wieder betont werden, daß die Polizeihundfrage in eine Menschen- und eine Hundefrage zu teilen ist. Der beste Polizeihund kann durch einen ungeeigneten Führer in acht Tagen verdorben und damit wertlos gemacht werden. Der P.H.V. sowie auch die Schriftleitung des Vereinsorgans sind jederzeit bereit, Auskünfte und Rat zu erteilen. Sie haben dies bereits seit Jahren mit vielem Erfolg getan.

Welch hoher Wert jetzt bei den deutschen Polizeihunden auf den Appell gelegt wird, das werden die hier vorgeführten Hunde zeigen. Man wird sehen, daß das, was an den vor zwei Jahren in der Hasenheide vorgeführten Braunschweiger Hunden noch getadelt wurde, die vollständige Unmöglichkeit, sie vom Versuchsverbrecher loszubekommen, an keinem der hier vorgeführten Hunde mehr gerügt werden kann.

Allerlei.

Herrn Polizeikommissar Booß in **Biebrich** ist es gelungen, die städtischen Körperschaften von der Zweckmäßigkeit der Polizeihunde zu überzeugen. 950 *M* sind für dieses Jahr zur Anschaffung von Polizeihunden usw. bewilligt, worin die Kosten des Zwingers nicht enthalten sind. Der Führer eines Diensthundes erhält in Zukunft pro Jahr 120 *M* Futter- bezw. Pflegegeld.

Prüfung der Polizeihunde in Plauen. Am 20. Oktober d. J. hielt der „**Verein der Hundefreunde Vogtland**" eine Prüfung der Polizeihunde ab, die sich im Besitz der dortigen Polizeiverwaltung oder der Beamten befinden.

Der V. d. H. V. wollte durch die Abhaltung der Prüfung dazu beitragen, daß die Polizeihund-Bewegung auch in der Stadt Plauen die geeignete Unterstützung findet. In allererster Linie sollte durch die Prüfung an der Hand von Beispielen gezeigt werden, was in Plauen auf diesem Gebiet bisher erreicht worden ist, und es sollte durch die Prüfung den Führern der Hunde eine anerkennende Aufmunterung für die bis jetzt aufgewandte Mühe zuteil werden. Die Prüfung selbst hat hingegen gezeigt, daß von seiten der Führer mit Unterstützung des Polizeiamtes mit großem Fleiß und Verständnis gearbeitet worden ist. Infolgedessen ging auch der Abschluß der Prüfung weit

über die gehegten Erwartungen hinaus. Die Leistungsprüfung erfolgte auf Grund der durch den Verein für Polizeihunde festgelegten Prüfungsordnung.

Die Herren Amtshauptmann Dr. Junck, Stadtrat Schurig und Polizeiinspektor Heitmann wohnten der Prüfung bis zum Schlusse bei.

Folgende Preise wurden vergeben:

1. Preis, mit 80 Punkten: „Hexe vom Syratal", Airedale-Terrier-Hündin, Führ. und Bes. Schutzmann Wülfert; 2. Preis, mit 74 Punkten: „Lotte", Dobermann-Pinscher-Hündin, Führ. Schutzmann Barthel, Bes. Polizeiamt Plauen; 3. Preis, 70 Punkte, „Lord", Dobermann-Pinscher-Rüde, Führ. Polizeiwachtmeister Hager, Bes. Polizeiamt Plauen; 4. Preis, mit 67 Punkten, „Lux", Dobermann-Pinscher-Rüde, Führ. Schutzmann Hildebrand, Bes. Polizeiamt Plauen; 5. Preis, mit 67 Punkten: „Leska", Dobermann-Pinscher-Hündin, Führ. und Bes. Schutzmann Völkel; 6. Preis, mit 65 Punkten, Trostpreis: „Blücher", Dobermann-Pinscher-Rüde, Führ. und Bes. Schutzmann Taubert; 7. Preis, mit 39 Punkten, Trostpreis: „Flink", Dobermann-Pinscher-Rüde, Führ. Schutzmann Barthel, Bes. Polizeiamt Plauen; 8. Preis, mit 29 Punkten, Ehrenpreis des „Frankfurter Airedale-Terrier-Klubs": „Strick vom Syratal", Führ. und Bes. Schutzmann Wülfert.

Die Gesamtzahl der in der Prüfung zu erreichenden Punkte betrug 100. Berücksichtigt man nun, daß die Polizeihund-Bewegung in Plauen noch verhältnismäßig jüngeren Datums ist, und das Alter der geprüften Hunde mit nur zwei Ausnahmen ein Jahr betrug, so ist aus den oben angegebenen erreichten Punkten ohne weiteres ersichtlich, daß die Leistungen der Prüflinge ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis zeigten. Ganz besonders muß hervorgehoben werden, daß die in der Hauptsache in der Praxis vorkommenden Übungen, Revieren, Verbellen oder Verweisen, Verfolgen und Festhalten von Personen und die Verteidigung des Führers ohne Befehl, fast durchweg bei allen Hunden mit gut, bezw. sehr gut bewertet werden konnten. —

Jeder Polizeihundmann wird sich freuen, daß mit solchem Eifer in Plauen gearbeitet wird. Zu wünschen wäre es, schon im Interesse der dortigen Polizeihundführer, daß sich in Plauen bald ein „Zweigverein des P.H.V. bilden möchte.

„Vereinte Kräfte führen zum Ziel."

Bücherschau.

Wenn die Natur ruft. Von Jack London. Deutsche Uebersetzung von L. Löns, Hannover, Adolf Sponholtz Verlag, G. m. b. H.

Jeder Hundefreund wird diese Geschichte eines Schlittenhundes mit großem Interesse lesen. Meisterhaft ist der Stoff behandelt.

Humor.

Aristokratie. „Nein", sagte mein Freund begeistert, „etwas Schöneres kannst du dir nicht denken! Gestern wurde mir Citly von der Schanze und Lady von Schmidthorst vorgestellt. Diese Eleganz in allen Bewegungen! Diese echt aristokratische Art, das Haupt zu tragen! Und wie sie gleich zutraulich waren und mir die Wade beschnupperten!"

„Was?" rief ich erschreckt, „zwei Damen aus den besten Kreisen und beschnupperten deine Wade!?"

„Schafskopf!" sagte mein Freund. Du sprichst von Damen, ich aber spreche von den Polizeihunden, die neulich auch dem Kronprinzen vorgeführt wurden." „Ulk", Nr. 48.

Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P.H.V.) E.V., Sitz Hagen.

Neue Mitglieder.

Bötticher, Kgl. Landrat und Polizeidirektor, Saarbrücken; v. Hagen, Reg.-Assessor bei der Kgl. Pol.-Dir. Saarbrücken; Polizeiverwaltung Cottbus; Polizeiamt Altona, vertreten durch Pol.-Insp. Hauptmann Klaeber; Steinhäuser, Schutzmann, Berlin; Bährecke, Pol.-Kom., Dortmund; Pfeiffer, Kaufmann, Malst.-Burbach; Mohr, Gefangenauff., Saarbrücken; Brichler, Schutzmann, Wilhelmshaven; Seibel, Steiger, Wanne; Wennholz, Gend.-Wachtmstr., Großenkneten; Tramann, Gendarmerie-Wachtmeister, Goldenstett; Hohn, Gendarmerie-Wachtmeister, Sande; Gaedecke, Gendarmerie-Wachtmeister, Zetel; Fischer, Gendarmerie-Wachtmeister, Kloppenburg; Schaffland, Jagdaufseher, Haspe; Büttner, Pol.-Sergeant, Röllinghausen; Kutzner, Schutzmann, Lübeck; M. Junger, Plantagenbesitzer, Bernau, Bohnei, Schutzmann, Frankfurt a. M., Westerdorff, Rentner, Altenessen, Bekedorf, Steinhude; Paahaus, Pol.-Sergeant, Crefeld; Krahberg, Krim.-Wachtmeister, Elberfeld; Bensiek, Krim.-Pol.-Sergeant, Barmen; Wode, Polizei-Wachtmeister, Elberfeld; Amt Aplerbeck; Schultz, Pol.-Kom., Schwelm; Mitsch, Pol.-Kommissar, Heidelberg; Ehrmann, Pol.-Sergeant Husen; Hofferber, Mag.-Assistent, Bergedorf; Verein für Polizei- und Kriegshunde, Essen, Ruhr; Koob, Malst.-Burbach; Leiner, Malst.-Burbach; Roth, Saarbrücken; Kleber, Anton, Malst.-Burbach; die Königl. Schutzmänner Köper, Dörfert, Malstatt-Burbach, Dorreck, Pol.-Sergt., Wehrden-Völkingen; Dangela, Schutzmann, Saarbrücken; Mefeke, Kgl. Pol.-Kom., Malst.-Burbach; Heymann, Kaufm.; Backes, Schutzmann; Thielhorn, Schutzm., Stiewing, Fabrik., sämtl. zu Malst.-Burbach; Arn. Kornell, Ww., Saarbrücken; Zerfaß, Lehrer, Brebach; Schlesinger, Pol.-Rat b. d. Kgl. Pol.-Dir. Saarbrücken; Häger, Pol.-Sergt., Haspe; Mütler, Direktor, Wien.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 19. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". **1907/08.**

Von den Wertpapieren.

(Nachdruck verboten.)

In jeder größeren Zeitung findet sich eine tabellarische Übersicht, die mit der Überschrift „Kurszettel der N. N. Börse" versehen ist. Nun wissen wohl alle Zeitungsleser, daß hier die an der Börse gehandelten Wertpapiere nach Preis und Zinsfuß aufgeführt sind; wer aber nicht selbst in der glücklichen Lage ist, Besitzer von Wertpapieren zu sein, oder durch seinen Beruf mit der Sache vertraut ist, wird selten verstehen, was der Kurszettel besagt und noch weniger eine Kenntnis von dem Wesen der Wertpapiere haben. Es soll deshalb im folgenden eine gemeinverständliche Darstellung von den Wertpapieren gegeben werden, wie sie auch der Nichtfachmann, der Anspruch auf Allgemeinwissen macht, haben muß.

Entstehung und Wesen der Staatspapiere.

Man unterscheidet bei den Wertpapieren Staats- und Kommunalpapiere, Eisenbahnpapiere, Industrie- und Bankpapiere. Halten wir uns zunächst an die Staatspapiere!

Jeder einzelne nicht mit Glücksgütern Gesegnete kann durch große unvorhergesehene Ausgaben oder durch Unternehmungen, die seine geldliche Leistungsfähigkeit übersteigen, gezwungen werden, eine Anleihe zu machen. Er wird damit „Schuldner" und muß dem Darleiher, der glaubt, das Geld wieder zu erhalten — daher „Gläubiger" genannt — einen Schuldschein ausstellen. In diesem muß 1. die Höhe der Schuld, 2. der Name des Gläubigers und Schuldners, 3. die Höhe der Verzinsung und 4. die Art der Zurückzahlung angegeben sein. Auch bei dem Staat reichen die laufend erhobenen Steuern und Abgaben nicht aus für außerordentliche Ausgaben; er muß dann auch Schulden machen. Anlaß dazu kann sein ein bevorstehender Krieg (Kriegsanleihe), Ausrüstung von Heeren, Bau von Kriegsschiffen, Kriegshäfen, Festungen, Staatsgebäuden, Kanälen und Eisenbahnen. Der Staat wendet sich dann entweder an ein Konsortium von Bankiers*), erhält von diesen das Geld und läßt durch dieselben die Schuldscheine — also Staatsschuldscheine oder Staatsanleihescheine — verkaufen, oder er läßt in Zeitungen bekanntmachen, daß eine Anleihe aufgenommen werden soll. In letzterem Falle werden bei öffentlichen Kassen Listen — Subskriptionslisten — ausgelegt, in welche jeder, der dem Staate leihen will, seinen Namen einschreibt, subskribiert. Die Schuldscheine lauten meist über Summen von 100, 300, 500 und 1000 *M.* Zuweilen sind Teileinzahlungen von 20, 30, 40 usw. v. H. zulässig. Der Darleiher erhält dann einen sogenannten Interimsschein. Nach genügender Zeichnung der Anleihe werden die Subskriptionslisten geschlossen. Es kommt vor, daß Anleihen, besonders wenn der Patriotismus des Volkes in Mitleidenschaft gezogen wird wie bei Kriegsanleihen, fünf- bis zehnmal überzeichnet werden. Natürlich wird die Anleihe nur so weit erhoben, als sie nötig ist. Die Staatsschuld- oder Staatsanleihescheine müssen wie jeder Schuldschein enthalten: 1. die Höhe der Schuld, 2. den Namen des Schuldners, 3. die Art der Verzinsung und 4. den Zeitpunkt der Zurückzahlung, der Amortisation, d. h. Tilgung der Schuld. Der Name des Gläubigers fehlt; denn die Schuldscheine können gekauft und verkauft werden, wechseln also den Inhaber und tragen den Vermerk: Inhaber dieses. Daher werden sie auch Inhaberscheine genannt.

In welcher Weise zahlt nun der Staat seinen Gläubigern die Zinsen? Während sonst ein Schuldner seinem Gläubiger die Zinsen überbringt oder zusendet, muß hier der Gläubiger, der Besitzer eines Staatsschuldscheins, die Zinsen einfordern. Zu diesem Zwecke ist jedem Staatsschuldschein ein zweites Papier beigegeben, der Zinsscheinbogen, bestehend aus Talon**) oder Zinsscheinleiste und meist 20 Coupons***) oder Zinsscheinabschnitten, die, da die Zinsen halbjährlich fällig sind, für 10 Jahre reichen.

Nach Ablauf des Halbjahrs wird der t. Zinsschein, auf dem auch die Nummer und der Betrag des Staatsschuldscheins steht, abgeschnitten; er kann dann bei jeder Staatskasse in Zahlung gegeben werden. Zinsscheine von sicheren Staatspapieren werden von jedermann als Bargeld angenommen, oft schon lange vor der Fälligkeit. Ist nach Ablauf von zehn Jahren der letzte Zinsschein abgeschnitten, so erhält man gegen Einsendung des alten Talons einen neuen mit 20 Zinsscheinen.

Bei der Aufnahme der Schuld muß der Staat auch auf die Amortisation oder Tilgung derselben bedacht sein. Sie kann auf zweifache Weise erfolgen; entweder werden jährlich eine Anzahl Schuldscheine ausgelost und diese dann eingelöst, oder sie werden unter der Hand von dazu beauftragten Bankiers aufgekauft. Im ersteren Falle werden die Papiere nach dem Nennwert bezahlt, im letzteren Falle aber so, wie der Kurs, d. h. Preis ist. Die Staatspapiere wie überhaupt alle Wertpapiere können verschieden im Kurse sein:

1. al pari oder kurz pari, wenn das Papier gerade seinen nominellen Wert hat,

2. unter pari, wenn der Kurs geringer ist als der Nennwert, z. B. statt 100 nur 97,40 *M*,

3. über pari, wenn der Kurs höher ist als der Nennwert, z. B. 101,80 statt 100 *M*.

*) spr. bankjehß.

**) spr. tallon.

***) spr. kupong.

Der Kurs des Papiers hängt von Angebot und Nachfrage ab. Diese richten sich nach der Sicherheit, die der Staat für die Einlösung der Schuld bietet. Staatspapiere von Staaten mit schlechter oder unsicherer Finanzlage haben einen geringen Kurswert, stehen also weit unter pari wie z. B. türkische Staatspapiere. Auch die Höhe des Zinsfußes und die Art der Amortisation ist von Einfluß auf den Kurs des Papiers; dieser ist aus dem Kurszettel ersichtlich. Die Zusätze neben der Kursnotierung haben folgende Bedeutung:

G. = Geld. Die Nachfrage nach dem betreffenden Papier war wegen Mangels an Angeboten vergeblich:

bez. u. G. = bezahlt und Geld. Umsätze fanden statt, doch konnte die Nachfrage nicht befriedigt werden.

bez. = bezahlt. Angebot und Nachfrage waren in gleichem Maße vorhanden.

bez. u. B. = bezahlt und Brief. Das Angebot der Papiere war stärker als die Nachfrage; die Verkäufe wurden nur teilweise ausgeführt.

B. = Brief bedeutet das Gegenteil von G. Zum notierten Kurse wurden Papiere ausgeboten, ohne daß sich ein Abnehmer dazu gefunden hätte.

Die Staatspapiere haben die Namen **Staatsschuldscheine**, **Staatsanleihescheine** und **Prämienanleihescheine**; sie unterscheiden sich hauptsächlich im Zinsfuß. Die Prämienanleihescheine haben einen geringen Zinsfuß. Mit ihrer Auslosung ist aber eine Art Lotterie verbunden; denn auf eine bestimmte Anzahl entfällt eine Prämie, die manchem den Ankauf dieser Papiere verlockend erscheinen läßt.

Rechtssprichwörter.

Lehnt Aufbewahrung ab der Wirt,
Er doch fürs Ganze haftbar wird.

Der Wirt hat eben die Pflicht, die Sachen zur besonderen Verwahrung anzunehmen. Will er das nicht, darf er den Gast nicht aufnehmen. DBGB. § 702.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Allerlei Rat.

Das Fleischgewicht der verschiedenen Hühnerrassen soll bei normalen, erwachsenen Tieren im Durchschnitt betragen: Bei Brahmaputra Hahn 5—7 kg, Henne 3½—6 kg, bei Dorkings Hahn 4¼—7 kg, Henne 3½—4½ kg, Houdan Hahn 3½—4½ kg, Henne 2,8 bis 3½ kg, Malaien Hahn 3¼—4 kg, Henne 2½ bis 2¾ kg, Brabanter Hahn 2¾—3 kg, Henne 1¾—2¼ kg, Italiener Hahn 2½ bis 3¼ kg, Henne 2—2¼ kg, Leghorn Hahn 2¾ bis 3¼ kg, Henne 2¼—2¾ kg, Hamburger Lack Hahn 2¼—2½ kg, Henne etwa 2 kg, Hamburger Sprenkel Hahn 1¾—2 kg., Henne etwa 1½ Kilogramm.

Das Haar der Kinder muß mindestens in jeder Woche einmal gründlich mit lauem Wasser und milder Seife gut ausgewaschen werden. Im Winter geschieht dies am besten vor Schlafengehen. Nach dem Waschen wird der Kopf gut abgetrocknet mit erwärmten Tüchern und die Kopfhaut mit Branntwein eingerieben.

Feueranmachen mit altem Papier gelingt nur dann, wenn die dazu verwendeten Zeitungen lose gedreht und zu runden Kränzen zusammengelegt werden. Oder man schichtet die festgedrehten Zeitungen wie einen Scheiterhaufen aufeinander. Zum Feueranmachen können auch leere Streichholzschachteln, zertrümmerte Spankörbe und getrocknete Kartoffelschalen verwendet werden.

Schmutzflecke aus Samt entfernt man durch Abreiben mit einer frischen, halb durchgeschnittenen Zwiebel, und zwar reibt man gegen den Strich. Danach zieht man den Samt linksseitig über ein nicht zu heißes Eisen und bürstet ihn rechtsseitig danach mit einer weichen Bürste ab.

Rundschau.

Amtliche Abkürzungen für Maße und Gewichte. Nach Beschluß des Bundesrats vom 8. Oktober 1877 sind für die Maß- und Gewichtsbezeichnungen folgende Abkürzungen anzuwenden: m für Meter, cm für Zentimeter, mm für Millimeter, km für Kilometer, qm für Qudratmeter, qcm für Quadratzentimeter, qmm für Quadratmillimeter, qkm für Quadratkilometer, a für Ar, ha für Hektar, cbm für Kubikmeter, ccm für Kubikzentimeter, cbmm für Kubikmillimeter, l für Liter, hl für Hektoliter, g für Gramm, mg für Milligramm, kg für Kilogramm, Dz für Doppelzentner, t für Tonne. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma — gesetzt, es ist also zu schreiben, 5,38 m, nicht 5 m 38 cm. Nach dem Bundesratsbeschluß hat ferner zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen das Komma, nicht der Punkt zu dienen. Sonst soll das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht angewendet werden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je drei Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Auflösung der Rätselecke aus Nr. 18.

Lösung des Bilderrätses:
Ein Mann, ein Wort.

Lösung des Zifferblatträtsels:
I II III IV V VI VII VIII IX X XI XII
H O R N A M E N T O R A
Horn, Ornament, Name, Amen, Mentor, Tor, Rhoen.

Lösung des Logogriphs:
Leck, Geck, Deck, Neck, keck, Reck.

Lösung der Zahlenschrift:
Beharrlichkeit führt zum Ziel

Schlüssel:
Becher, Harz, Rum, Liter, Kühe, Zeile

Lösung des Delphischen Spruchs:
Sichel, Eichel.

Vakanzenliste für Militäranwärter.

Der im Auftrage des Königlich Preußischen Kriegsministeriums allwöchentlich veröffentlichten „Vakanzenliste für Militäranwärter“ entnommen.

Eine Zusammenstellung der den Militäranwärtern bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden in sämtlichen Bundesstaaten vorbehaltenen und zur Besetzung ausgeschriebenen besseren Subaltern- und Unterbeamtenstellen.

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution oder ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

1. 2) 1. Januar, **Düsseldorf**, Stadtverwaltung, 3) **Fuhrparkassistent,** 4) Lebensalter nicht über 35 Jahre, Befähigung für den Bureaudienst, im Fuhrwesen, in der Revision und Instandsetzung von Fahrzeugen und Geschirren, der Geräte und Materialverwaltung sowie im Rechnungswesen erfahren, zeichnerische Fertigkeit, 5) 6 Monate, 6) auf 3 monatige Kündigung, 7) —, 8) 2400 *M* pro Jahr, 9) steigend bis 3800 *M*, 10) Meldung mit sämtlichen Papieren; pensionsberechtigt.

2. 2) sofort, **der Dienstort wird bei der Einberufung bestimmt,** Königliche Eisenbahndirektionen Altona und Cöln, 3) **25 bzw. 60 Stationsaspiranten,** 4) bis 10) wie lfd. Nr. 1 der Vakanzenliste in Nr. 17 des „Gendarm“.

3. 2) 1. April, **Steglitz, Kreis Teltow,** Amts- und Gemeindevorsteher, 3) **Polizeiwachtmeister,** 4) Größe nicht unter 1 m 72 cm, Alter nicht über 35 Jahre, 5) 6 Monate, 6) zunächst 5 Jahre auf 3 monatige Kündigung, sodann auf Lebenszeit, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1900 *M*, steigend bis 2800 *M*, freie Dienstkleidung, 9) —, 10) Pensionsberechtigung.

4. 2) 1. Januar, **Elberfeld,** Polizeiverwaltung, 3) **Polizeiwachtmeister,** 4) —, 5) 6 Monate, 6) auf 3 monatige Kündigung, 7) —, 8) Gehalt 1800 *M*, steigend bis 2700 *M*, Kleidergeld 200 *M*, Ausrüstungsstücke werden geliefert, 9) —, 10) ruhegehaltsberechtigt.

5. 2) Januar, **Schwelm,** Magistrat, 3) **Polizeiwachtmeister,** 4) —, 5) 6 Monate, 6) auf 3 monatige Kündigung, nach 5 Jahren auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1800 *M*, steigend bis 2700 *M*, außerdem 180 *M* Kleidergeld, Ausrüstungsstücke werden geliefert, Umzugskosten werden zur Hälfte erstattet, 9) —, 10) pensionsberechtigt.

6. 2) 1. Januar, **Landsberg a. W.,** Landarmen- und Korrigendenanstalt, 3) **Wirtschaftsaufseher,** 4) —, 5) 6 Monate, 6) auf 8 monatige Kündigung, 7) keine, 8) 900 *M*, steigend bis 1500 *M*, Dienstwohnung, 45 *M* Dienstaufwand für Uniform, Pensionsberechtigung, 9) —, 10) Bewerber müssen die Landwirtschaft, besonders auch die Drillkultur gründlich verstehen, in der Milchwirtschaft und Rindvieh- und Schweinezucht genügende Kenntnisse nachweisen.

7. 2) 1. Februar, **Liegnitz,** Magistrat, 3) **Kanzlist in der Standesamtskanzlei,** 4) gute Handschrift, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 1200 *M*, 9) steigt bis 1850 *M*, 10) pensionsberechtigt.

8. 2) sofort, **Hennef, Sieg,** Bürgermeisteramt, 3) **Bürgermeistereisekretär und Bureauvorsteher,** 4) muß sämtliche vorkommenden Arbeiten — einschl. Standesamt — selbständig erledigen bzw. sich die Befähigung hierzu innerhalb der Probedienstzeit aneignen können, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) Gehalt 1800 *M*, steigt bis 2550 *M*, Mietsentschädigung 250 *M*, 9) nein, 10) pensionsberechtigt.

9. 2) 1. April **Mengede,** Amt, 3) **Amtsassistent,** 4) Fähigkeit, während der Probezeit die geforderten Kenntnisse sich anzueignen, 5) 6 Monate, 6) nach 5 Jahren auf Lebenszeit, bis dahin auf ¼jährige Kündigung, 7) —, 8) Gehalt 1350 *M*, steigt bis 2100 *M*, Wohnungsgeld 300 *M* bzw. 125 *M*, 9) —, 10) —.

10. 2) 1. März, **Beuthen a. O., Bezirk Liegnitz,** Magistrat, 3) **Stadtwachtmeister und Vollziehungsbeamter,** 4) —, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) Gehalt 900 *M*, steigend bis 1200 *M*, Kleidergeld 50 *M*, Mahn- und Exekutionsgebühren durchschnittlich 48 *M* jährlich, 9) —, 10) pensionsberechtigt, schriftliche Bewerbungen binnen 6 Wochen einzureichen.

11. 2) 1. April, **Rheine i. W.,** Amtsverwaltung, 3) **Amtsbote und Vollziehungsbeamter,** 4) —, 5) 6 Monate, 6) vorläufig auf Kündigung ohne Pensionsberechtigung, 7) —, 8) an Pfändungsgebühren werden 600 *M* jährlich garantiert, außerdem 600 *M* als Amtsbote, ferner freie Wohnung, freie Beleuchtung und freie Heizung, 9) —, 10) Reinigung und Heizung der Bureaus zu übernehmen.

12. 2) bald, 3) **Bunzlau,** Magistrat, 3) **Kanzlist,** 4) gute Handschrift, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 900 *M*, 9) steigt bis 1200 *M*, 10) pensionsberechtigt.

Bei Bewerbungen bitten wir auf unsere Zeitschrift Bezug zu nehmen.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 20. — 4. Januar 1908. — Seite 462/485. — 5. Jahrgang.

Januar						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Februar						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	.	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
.	.	.	.			

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", **Berlin W. 9, Linkstraße 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf.*, für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Diese Nummer ist am 30. Dezember 1907 abgeschlossen worden.

Über den plötzlichen Tod im Wasser.

Von Prof. Dr. R. Kockel in Leipzig.*)

Es ist eine bekannte Tatsache, daß nicht selten gute, ja vortreffliche Schwimmer im Wasser plötzlich untergehen und erst als Leichen wiedergefunden werden.

Die Veranlassung für das unvermutete Untersinken bezw. Nichtwiederauftauchen solcher Leute ist in vielen Fällen völlig dunkel, nicht zuletzt mit deshalb, weil die Sektion der Verstorbenen häufig unterbleibt. Man begnügt sich dann gewöhnlich, wie Nägeli**) bemerkt, mit der Annahme, daß der Verstorbene im Kampf von einem Schlagfluß oder einem Krampf oder von plötzlicher Ermüdung befallen wurde und infolgedessen ertrank.

Daß mit derartigen vagen Vorstellungen Aufklärung nicht geschaffen werden kann, bedarf keiner näheren Begründung. Und doch ist es ein unabweisbares Bedürfnis, die Ursachen des plötzlichen Todes im Wasser, besonders soweit gute Schwimmer davon betroffen werden, zu kennen. Maßgebend für das Bestreben, Licht in das Dunkel zu bringen, das meist über derartigen Fällen schwebt, ist keineswegs nur das theoretisch-wissenschaftliche Interesse, sondern, wie überall in der gerichtlichen Medizin, hauptsächlich das Erfordernis, wissenschaftliche Erfahrungen auf die Praxis des täglichen Lebens nutzbringend anzuwenden. Denn recht häufig sind Leute, die auf die erwähnte Art den Tod finden, gegen Unfall versichert, und es wird dann, wenn es sich um die staatliche Unfallversicherung handelt, festzustellen sein, ob ein Selbstmord auszuschließen ist. War der Verstorbene aber bei einer Privatgesellschaft gegen Unfall versichert, so hat der Arzt an der Hand der einschlägigen Versicherungsbedingungen zu prüfen, ob ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt oder nicht, und ob die Erscheinungen, die beim Unfall bezw. bei der Obduktion zutage traten, derart waren, daß vom ärztlichen Standpunkt aus der Tod als durch die Versicherung gedeckt anzusehen ist.

Nach den Versicherungsbedingungen, die wohl bei sämtlichen für deutsche Verhältnisse in Frage kommenden Unfallversicherungsgesellschaften seit November 1904 einheitlich gestaltet sind, sind Unfälle bei Wasserfahrten ohne Begleitung eines Bootsführers usw. sowie beim Baden nur insoweit in die Versicherung eingeschlossen, als sie nicht den Tod zur Folge haben. Dieselbe oder eine mit ihr im wesentlichen übereinstimmende Klausel findet sich auch in den vor November 1904 gültig gewesenen Versicherungsbedingungen einer größeren Anzahl von Unfallversicherungsgesellschaften.

Es könnte nun vielleicht überflüssig erscheinen, angesichts der neuen, bei den Versicherungsgesellschaften allgemein eingeführten Versicherungsbedingungen auf die Frage des Unfalltodes im Wasser näher einzugehen. Diese Annahme würde jedoch nicht berechtigt sein, da einige Versicherungsgesellschaften früher für den Tod im Wasser besondere Vereinbarungen vorgesehen, andere wieder diese Todesart gar nicht ausdrücklich erwähnt hatten, und da noch Tausende von Menschen existieren, die bei diesen Gesellschaften auf Grund der früher gültigen Bedingungen gegen Unfall versichert sind. Es kann sonach sehr wohl jederzeit ein ärztliches Gutachten darüber, ob der Tod eines Menschen beim Baden usw. in die Versicherung eingeschlossen ist, erfordert werden.

Für die sachverständige Beurteilung solcher Fälle ist es naturgemäß notwendig, die Versicherungsbedingungen der betreffenden Gesellschaft zu kennen. Es sollen im folgenden aus den früher bei einigen Gesellschaften gültigen Versicherungsbedingungen die den Tod im Wasser betreffenden Bestimmungen angeführt werden als Beispiele dafür, nach welcher Richtung in den eingangs erwähnten Fällen gelegentlich ärztliche Gutachten zu erstatten sein würden.

Versicherungsgesellschaft A.

§ 3, Abs. 2. Unfälle bei Wasserfahrten .... sind in die Versicherung eingeschlossen, ebenso der Tod beim Baden oder Schwimmen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß derselbe infolge zufälliger Einwirkung äußerer mechanischer Gewalt und nicht etwa durch Schlagfluß, Krampfanfall oder sonstige innere Veranlassung herbeigeführt worden ist.

Versicherungsgesellschaft B.

§ 3. Durch die Versicherung ist gedeckt der Tod beim Baden oder Schwimmen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß derselbe infolge zufälliger Einwirkung äußerer mechanischer Gewalt (nicht etwa durch Schlagfluß, Krampfanfall oder sonstige innere Veranlassung) herbeigeführt worden ist.

Versicherungsgesellschaft C.

§ 5. Von der Versicherung sind ausgeschlossen: d) ... das Ertrinken beim Baden, wenn dasselbe nicht die Folge einer Unfallverletzung ist.

Versicherungsgesellschaft D.

§ 2, Abs. 6. Auf Unfälle beim Baden, Schwimmen, Fischen und Eislaufen erstreckt sich die Versicherung nur, soweit dieselben nicht den Tod des Versicherten durch Ertrinken zur Folge haben, sondern äußerliche Verletzungen verursachen.

Versicherungsgesellschaft E.

§ 2, Abs. 2. .... auf Unfälle beim Baden ..... sowie beim Schwimmen erstreckt sich die Versicherung nur, soweit die-

---

*) Aus der Festschrift zur Eröffnung des neuen Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig mit gütiger Genehmigung des Herrn Verfassers.

**) Nägeli, Ein Beitrag zur Ätiologie des Ertrinkungstodes. — Korr.-Bl. f. Schweizer Ärzte 1880.

selben nicht den Tod durch Ertrinken zur Folge haben. —

Überdies würden noch vom begutachtenden Arzte zu berücksichtigen sein die früher von den einzelnen Gesellschaften gegebenen Definitionen des Begriffes der Unfallverletzung und die durchweg vorhandene Klausel, nach der Schlag- und Krampfanfälle, Schwindel-, Schwäche-, Ohnmachts-, epileptische und epileptiforme Anfälle, sowie deren Folgen nicht als Unfälle im Sinne der Versicherung zu betrachten sind, ebensowenig als Überanstrengungen und die Folgen von Witterungseinflüssen und Temperaturverhältnissen.

Überblickt man die Bestimmungen, besonders soweit sie Ereignisse und deren Folgen betreffen, die nicht in die Versicherung eingeschlossen sind, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Momente, die als Ursachen des unvermuteten Todes guter Schwimmer im Wasser in Frage kommen, ziemlich vollzählig angeführt sind, wenn auch meist so, daß sie außerhalb der Versicherung liegen.

Die Begründung für diese Auffassung ergibt sich, wenn man ohne jede Rücksicht auf die soeben berührten praktischen Interessen sich vergegenwärtigt, welches die Ursachen für das plötzliche Sterben guter Schwimmer im Wasser sind.

In erster Linie ist es zweifellos, daß Überanstrengungen und dadurch herbeigeführte schwere Ermüdungszustände ein plötzliches Untergehen auch ausgezeichneter Schwimmer bedingen können. Die Obduktion wird in solchen Fällen außer den Zeichen des Ertrinkungstodes nichts für die weitere Aufklärung Verwertbares zutage fördern. Dagegen vermag man wohl meist durch Befragung von Zeugen hier wichtige Aufschlüsse zu erhalten, da derartige plötzliche Todesfälle am häufigsten bei Rettungsversuchen, bei Wettschwimmen usw. vorkommen; auch die Mehrzahl der Todesfälle in der See, soweit gute Schwimmer davon betroffen werden, gehört hierher.

Ist durch anamnestische Ermittelungen die Sachlage nach der eben erwähnten Richtung aufgeklärt, so scheidet der Fall unter allen Umständen aus den durch die Versicherung gedeckten Unfällen aus, da die Folgen von Überanstrengungen nicht nur nach den jetzt, sondern auch nach den früher gültigen Versicherungsbedingungen der Gesellschaften nicht als Unfälle gelten.

Weitaus schwieriger, ja in den meisten Fällen unmöglich ist es, festzustellen, ob ein ertrunkener Schwimmer durch das Auftreten von Muskelkrämpfen (Crampi) am weiteren Schwimmen behindert und so zugrunde gegangen war. Das Auftreten von Muskelkrämpfen beim Schwimmen ist etwas nicht Seltenes; so wird die Muskulatur der Beine, vor allen der Waden öfter davon befallen. Ob jedoch ein perfekter Schwimmer durch solche Krämpfe einzelner Muskelgruppen am Weiterschwimmen behindert werden kann, muß zweifelhaft erscheinen. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, als ob die Crampi nur dann verderblich werden, wenn der Schwimmende schon längere Zeit im Wasser und sonach mehr oder weniger körperlich ermüdet und überanstrengt war. Bei alledem ist die Bedeutung der Muskelcrampi für den plötzlichen Tod im Wasser unklar, und sie kommen deshalb, und weil sie sich objektiv und durch Zeugenbeobachtungen nicht feststellen lassen, als beachtenswertes Moment bei Begutachtungen der in Rede stehenden Unfälle nicht in Frage, selbst nicht in Hinblick darauf, daß die Versicherungsbedingungen durchweg zwischen „Krampfanfällen" und „epileptischen Anfällen" unterscheiden und demnach sehr wahrscheinlich unter Krampfanfällen die bezeichneten Crampi verstanden wissen wollen.

Etwas günstiger für die tatsächlichen Feststellungen ist wenigstens ein Teil der Fälle, wo ein Shock die Ursache des unvermuteten Untergehens und anschließenden Ertrinkens Badender und Schwimmender darstellt. Der sensible Reiz, der den Symptomenkomplex des Shocks, insbesondere die Erlahmung der Herztätigkeit und die verhängnisvolle motorische Schwäche hervorruft, wird hier manchmal durch plattes Aufschlagen des Rumpfes und speziell des Unterleibes auf die Wasseroberfläche repräsentiert. Vor allem bei ungeschickt ausgeführtem „Kopfsprung" ist dieses Aufschlagen auf das Wasser etwas nicht Seltenes, und die sich anschließenden Störungen im Organismus entsprechen völlig den Erscheinungen, die beim Goltzschen Klopfversuch zutage treten. War das durch den Fall aufs Wasser entstandene Trauma ein schwereres, so kann der davon Betroffene sofort versinken oder doch in die schwerste Ertrinkungsgefahr kommen, und so mancher Schwimmer weiß von den unheimlichen Momenten zu berichten, die er nach einem mißglückten Kopfsprung im Wasser durchzumachen hatte.

Die objektive Feststellung des auf diese Weise herbeigeführten Ertrinkungstodes ist durch die Sektion allein nicht möglich, es werden hier vielmehr die Aussagen von Zeugen, die den Vorgang beobachtet hatten, die wesentliche Aufklärung bieten, wie das ja ganz allgemein für Shock-Todesfälle gilt.

Die Beziehung der eben angeführten Ertrinkungsfälle infolge von Shock durch Aufschlagen des Körpers aufs Wasser zu den Versicherungsbedingungen der beiden oben angeführten Gesellschaften A und B erscheint auf den ersten Blick insofern klar, als der Tod infolge zufälliger Einwirkung äußerer mechanischer Gewalt (Aufschlagen auf die Wasseroberfläche) herbeigeführt worden ist. Es würden hier wohl auch einige andere Gesellschaften den Tod eines auf Grund ihrer früheren Bedingungen Versicherten, in denen der Tod im Wasser nicht ausdrücklich erwähnt wird, als durch die Versicherung gedeckt anerkennen. Die oben angeführten Versicherungsbedingungen der Gesellschaften A und B verlangen es jedoch, daß in solchen

Fällen noch darauf eingegangen wird, ob der Tod als infolge eines „Schlagflusses" eingetreten aufzufassen ist.

Was wir heutzutage unter einem „Schlagfluß" oder „Schlaganfall" zu verstehen haben, läßt sich nicht mit einem Wort ausdrücken, denn es sind recht verschiedenartige krankhafte Störungen, auf welche die Bezeichnungen Schlagfluß oder Schlaganfall von den Laien angewendet werden.

Untrennbar vom Begriff des Schlagflusses scheint zunächst die Plötzlichkeit zu sein, mit welcher die Krankheitserscheinungen einsetzen. Diese selbst können dabei sehr verschiedenartig sein, je nachdem es sich um einen Gehirn- oder Nerven- oder Herz- oder Lungenschlag bezw. -Schlagfluß handelt. Die anatomischen Grundlagen des Gehirnschlags sind intrakranielle Blutungen, Thrombose und Embolie von Hirngefäßen, in seltenen Fällen Tumoren oder akutes Ödem des Gehirns oder seiner Häute. Der Begriff des Lungenschlags deckt sich mit dem der Lungenembolie, nicht etwa mit dem des Lungenödems, der Herzschlag entspricht den jetzt mehr gebräuchlichen Ausdrücken der Herzlähmung oder Synkope, während Shock (Neuroparalyse) — das Wort bedeutet im Englischen weiter nichts als „Schlaganfall" — in der bei uns üblichen Anwendung ungefähr gleichbedeutend mit Nervenschlag ist.

Hält man hieran fest, so würden die in Rede stehenden, durch mechanischen Shock herbeigeführten Todesfälle im Wasser, die nach den Bedingungen der beiden Gesellschaften A und B zunächst in die Versicherung eingeschlossen erscheinen, deshalb, weil sie durch Nervenschlag, d. h. Schlagfluß herbeigeführt sind, andererseits wieder nicht durch die Versicherung gedeckt sein.

Aus diesem Dilemma einen Ausweg zu finden, kann sehr schwierig sein, doch wird man wohl richtig verfahren, wenn man den Hauptwert auf das Wesentliche, d. h. das mechanische Moment legt, nämlich den Fall auf die Wasseroberfläche, und ihm das weniger Wesentliche, das ist die Begriffsbestimmung des Wortes Shock unterordnet.

Ein Shock kann auch dadurch hervorgerufen werden, daß in dem Augenblick, in dem ein Mensch zum Baden ins Wasser sich begibt dieses auf die Hautoberfläche einen Reiz ausübt. Dieser Reiz wird um so intensiver sein, je niedriger die Temperatur des Wassers und je höher die Temperatur der Hautoberfläche war. Die letztere ist immer dann verhältnismäßig hoch, wenn der Mensch „erhitzt" ist, h. h. wenn infolge erheblicher körperlicher Anstrengungen die Haut stärker durchblutet wird. Die Gefahr des Eintretens eines derartigen Shocks beim Baden nimmt in demselben Verhältnis ab, als die Oberflächenwärme des Körpers sinkt, eine Tatsache, die allgemein bekannt ist und zur Aufstellung der Regel Veranlassung gegeben hat, daß man, bevor man ein Bad nimmt, sich an der Luft erst etwas „abkühlen" soll. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß eine große Anzahl von Todesfällen im Wasser von Gebirgsflüssen und -Seen, wie sie nicht selten bei jugendlichen Wanderern vorkommen, auf die eben besprochene Weise durch Shock herbeigeführt wird.

Auch hier sind die hauptsächlichen Aufklärungen zum Tatbestand nicht aus der Sektion, sondern aus den Beobachtungen Anwesender zu erwarten.

Wär einer der auf die letztgedachte Weise infolge Shock Ertrunkenen gegen Unfall bei einer der beiden obengenannten Gesellschaften A und B auf Grund der älteren Bedingungen versichert, so würde die Gesellschaft mit Recht die Auszahlung der Versicherungssumme verweigern. Denn nach § 2 dieser Bedingungen sind die Folgen von Temperatureinflüssen — und zu diesen würde hier der Shock wohl zu rechnen sein — durch die Versicherung nicht gedeckt.

Brouardel und Loye (Arch. de Physiol. 1889) haben versucht, diese Art plötzlicher Todesfälle im Wasser auf experimentellem Wege aufzuklären. Nach dem Vorgang von Brown-Séquard, der durch Reizung der Kehlkopfgegend Stillstand der Atmung und Zirkulation sowie Schwinden des Bewußtseins hervorrufen konnte, haben die beiden Forscher gezeigt, daß der Stillstand der Atmung, der bei Versuchstieren (Hunden) unmittelbar nach dem Untertauchen zu beobachten ist, zum Teil zwar willkürlich, zum Teil jedoch reflektorisch herbeigeführt ist, und zwar letzteres durch den Reiz, den das Wasser auf die sensiblen Nerven der Haut und besonders der oberen Luftwege ausübt. Brouardel und Loye halten den Tod durch „Synkope" im Wasser für weiter nichts, als für eine außerordentliche Verlängerung des initialen Respirationsstillstandes, für das Ergebnis einer Reizung der oberen Luftwege durch aspiriertes Wasser; dieser Respirationsstillstand sei dann nicht wie gewöhnlich ein vorübergehender, sondern ein definitiver, der direkt zum Tode führe und es ausschließe, daß an den so verendeten Tieren die Lungen die Kennzeichen des Ertrinkungstodes darbieten (vergl. hierzu auch die Versuche Corins, Ann. de la soc. méd. lég. belgique 1900, der bei mit Chloralhydrat und Strychnin vergifteten Hunden den Tod im Wasser plötzlich durch Atmungs- oder Herzlähmung eintreten sah, die Lungen dann nicht balloniert und die Bronchialwände trocken fand).

Wirkt unter diesen Umständen das in die oberen Luftwege eingedrungene Wasser auf deren Schleimhäute in derselben Weise reflektorisch herzlähmend, wie ein in den Kehlkopf aspirierter Fremdkörper, so konnten doch andererseits Brouardel und Loye auch feststellen, daß schon allein der Reiz, den das Wasser auf die Hautnerven ausübt, imstande ist, den definitiven Atmungsstillstand herbeizuführen. Leider finden sich bei den beiden Forschern keine Angaben darüber, ob hier je nach der Temperatur des benutzten Wassers Unterschiede in den Versuchsergebnissen bestehen. Das muß aber als sehr wahrschein-

lich angenommen werden, und zwar besonders in Hinblick auf die weiter oben berührten, beim Menschen vorkommenden plötzlichen Todesfälle in niedrig temperierten Gewässern.

Falk (Virchows Arch. Bd. 47, 1869, woselbst auch die ältere Literatur besprochen ist) und mit ihm Perl (Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 26, 1877) hält die „Apoplexia nervosa", d. h. den Shock, beim Menschen für eine mindestens sehr seltene Ursache des Todes im Wasser und hat auch unter seinen Versuchstieren (Kaninchen) trotz Anwendung kühlen Wassers (10 Grad C) und trotz Abrasierens der Haare keins auf diese Weise verenden sehen: es war zwar der primäre Atmungsstillstand sehr deutlich, doch schlossen sich dann stets die gewöhnlichen Erstickungserscheinungen an.

Trotz dieser Untersuchungen Falks wird man indessen daran festhalten müssen, daß Menschen im Wasser infolge des durch dasselbe ausgeübten Hautreizes plötzlich sterben können; der Tod ist auch in diesen Fällen durch Erstickung bedingt, nur verläuft die Erstickung wegen des gleich von Anfang an reflektorisch herbeigeführten definitiven Atmungsstillstandes eigenartig und wahrscheinlich rascher, als das sonst beim Ertrinken der Fall ist.

Es ergibt sich hieraus, daß Fälle dieser Art, falls es sich um Ansprüche aus einer Versicherung handelt, nach den früheren Bedingungen der beiden Gesellschaften A und B durch die Versicherungen nicht gedeckt sein würden.

Es schließen sich hier jene Fälle von plötzlichem Tod im Wasser an, in denen Erbrechen als Ursache des Erstickungs- bezw. Ertrinkungstodes anzusehen ist. Zwei hierhergehörige Beobachtungen werden von Nägeli (Korr.-Bl. f. Schweizer Ärzte 1880) mitgeteilt. Die eine betrifft einen 14jährigen Knaben, einen vorzüglichen Schwimmer, der nach dem Abendbrot badete und vor den Augen seines Freundes plötzlich versank. Nägeli, der zufällig vorüberging, konnte bei dem nach höchstens 3—4 Minuten bewußtlos aus dem Wasser Gezogenen noch die Tracheotomie ausführen, wobei aus der Trachealöffnung Speisemassen hervorquollen. — Bei der nachherigen Sektion fand Nägeli die Lungen nicht balloniert, die Bronchien waren bis in die feinen Verzweigungen mit Kartoffelbröckchen vollgestopft.

Im zweiten Fall Nägelis handelt es sich um einen 18jährigen Mann, der, ein vortrefflicher Schwimmer, gleich nach dem Abendbrot baden ging, ein Stück weit schwamm und dann plötzlich mit einem gurgelnden Laut versank. Bei der Sektion der bald danach gelandeten Leiche fanden sich Mundhöhle, Kehlkopf, Luftröhre und die Bronchien bis in die feinsten Verzweigungen mit Mageninhalt erfüllt. Die Lungen waren nicht balloniert.

Einen weiteren Fall sah Verfasser. Hier hatte ein 27jähriger, kräftiger Mann, der als guter Schwimmer bekannt war, unmittelbar nach dem Mittagessen in dem Wassertümpel einer Sandgrube ein Bad genommen und war sofort untergesunken. Die Obduktion der äußerlich stark, innerlich nur mäßig gefaulten Leiche ergab eine völlige Obturation des Kehlkopfes, der Luftröhre und der Bronchien durch Mageninhalt, der mikroskopisch auch in den feinsten Bronchien nachweisbar war. Die Lungen waren stark balloniert.

Die drei Beobachtungen sind klassische Beispiele für den plötzlichen Tod guter Schwimmer infolge von Erbrechen im bezw. unterm Wasser. Wie dabei der Vorgang sich abspielt, ist nicht völlig sicher, doch kann man wohl unbedenklich mit Nägeli annehmen, daß bei Badenden, die mit gefülltem Magen ins Wasser gehen, einerseits der Druck des Wassers auf die Magengegend, andererseits die Schwimmbewegung als solche (oder, wie Nägeli will, die kleinen beim Schwimmen entstehenden Wellen) nauseose Zustände hervorrufen, die bis zum Erbrechen sich steigern. Die beim Erbrechen regelmäßig auftretende Erschlaffung der Körpermuskulatur ist weiterhin die Ursache für das Untersinken der Leute, die dann unter Wasser erbrechen und die in den Mund gelangten Speisemassen aspirieren. Mit Recht hebt Nägeli hervor, wie beachtenswert hiernach die alte Mahnung ist: Nicht mit vollem Magen baden!

Von Interesse ist, daß in den beiden Fällen Nägelis die Lungen nicht balloniert waren, während in dem Falle des Verfassers ein ausgesprochenes Ballonement bestand. Die Ursache für diese abweichenden Befunde ist nicht mit Sicherheit festzustellen: vielleicht liegt sie darin, daß in dem Falle, den Verfasser beobachtete, die aspierierten Speisemassen bis in die mikroskopisch feinsten Bronchien eingedrungen waren und so in ähnlicher Weise den Lungenkollaps verhinderten, wie wenn Wasser aspiriert worden wäre.

Die Relationen der durch Erbrechen bedingten Todesfälle im Wasser zu den eingangs angeführten früheren Versicherungsbedingungen mehrerer Versicherungsgesellschaften sind insofern einfache, als hier der Unfall durch die Versicherung zweifellos nicht gedeckt sein würde. Denn es wäre weder der Nachweis zu erbringen, daß der Tod durch zufällige Einwirkung äußerer mechanischer Gewalt herbeigeführt wurde, noch ließe sich ernstlich bestreiten, daß die Betreffenden durch Ertrinken, d. h. durch Ersticken im Wasser zugrunde gingen (Gesellschaften D und E), selbst wenn man berücksichtigen wollte, daß eigentlich das stattgehabte Erbrechen der verderbenbringende Vorgang war. Überdies würden die nach den früher gültigen Bedingungen der Gesellschaft D verlangten äußerlichen Verletzungen fehlen. Es wurde daher in dem vom Verfasser mitgeteilten Falle den Hinterbliebenen auch abgeraten, irgendwelche Ansprüche auf Auszahlung der Versicherungssumme geltend zu machen.

(Schluß folgt.)

Ministerial-Erlaß

Unterstützung von Militärhinterbliebenen.

Auf Grund von nachträglichen Vereinbarungen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) wird der Erlaß vom 22. Juli 1907 (A.V.Bl. S. 341) wie folgt ergänzt:

1. Auf die unter § 52 des neuen Militär- oder § 20 des Beamtenhinterbliebenengesetzes fallenden Hinterbliebenen von Offizieren und Heeresbeamten findet Nr. 1 des Erlasses vom 22. Juli 1907 entsprechende Anwendung.

2. Die Hinterbliebenen der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Militärhinterbliebenengesetze vom 17. Juni 1887 und 13. Juni 1895 — [also vor dem 1. April 1882 (Offiziere Heeresbeamte, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister, Registratoren bei den Generalkommandos usw., Verwalter bei den Kadettenkorps) oder dem 1. April 1895 (Unteroffiziere und Mannschaften)] gestorbenen Heeresangehörigen sind bisher, sofern die sonstigen Bedingungen für den Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erfüllt waren, im Falle des Bedürfnisses mit einer fortlaufenden Unterstützung aus Kapitel 74 Titel 7 bedacht worden. Dies darf auch in Zukunft geschehen.

Ferner haben die witwen- und waisengeldberechtigten Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1897 gestorbenen Heeresangehörigen im Falle des Bedürfnisses eine fortlaufende Unterstützung aus Kapitel 74 Titel 7 zum Ausgleich dafür erhalten, daß das Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 auf sie keine Anwendung fand.

Alle diese Hinterbliebenen dürfen nach Maßgabe der Nr. 1 des Erlasses vom 22 Juli 1907 unterstützt werden.

3. Im Falle des Bedürfnisses darf den Witwen von solchen nicht für kriegsinvalide erklärten Kriegsteilnehmern, die an den Folgen einer inneren Kriegsdienstbeschädigung in der Zeit vom Ablaufe des ersten bis zum Ablaufe des zehnten Jahres nach dem Friedensschlusse gestorben sind, auf Antrag eine fortlaufende Unterstützung aus Kapitel 74 Titel 5 (Oberklassen) oder Titel 8 (Unterklassen) nötigenfalls unter Überschreitung der Etatssummen zur Erreichung eines Jahresgesamteinkommens in Höhe der im § 27 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 vorgesehenen Sätze gewährt werden.

Vor Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Tod und innerer Kriegsdienstbeschädigung ist bei der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums über das Vorhandensein etwaiger Vorgänge anzufragen.

4. Die etwa früher anderweit gewährten fortlaufenden Unterstützungen dürfen nicht zurückgezogen werden, ausgenommen die aus Kapitel 68 Titel 1 und Kapitel 74 Titel 7 bewilligten Beträge, die vom Zeitpunkte der Zahlung der neuen Unterstützung an und bis zu ihrer Höhe zurückzuziehen sind.

Die betreffende Korps-Intendantur hat von Zahlungseinstellungen dieser Art der Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums Anzeige zu erstatten.

5. Nr. 23 des Erlasses vom 22. Juli 1907 (A.V.Bl. S. 344) ist zu streichen.

Kriegsministerium. Berlin, 17. 9. 07.
Nr. 334/9. 07. C. 2.

v. Einem.

Aus den Parlamenten.

Haftung des Tierhalters. Dem deutschen Reichstage ist nachstehender Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugegangen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgenden zweiten Satz:

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe*), der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Dieser Entwurf entspricht dem Inhalt nach einem Beschluß des Reichstages vom 24. Mai 1905 und im wesentlichen der später vom Reichstage abgeänderten Fassung des Regierungsentwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Bei der Auslegung des gegenwärtigen, eine strenge Haftung des Tierhalters festsetzenden § 833 BGB. hat nach der dem neuen Entwurf beigegebenen Zusammenstellung das Reichsgericht Rechtsgrundsätze entwickelt, auf die wir in einer späteren Nummer zurückzukommen gedenken.

Unlauterer Wettbewerb. Den Regierungen der Bundesstaaten ist der Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Wettbewerbgesetz von 1896 zugegangen, der außer einigen kleineren Änderungen folgende neue Bestimmungen vorgesehen wissen will:

§ 2. Werden die im § 1 Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben von einem Angestellten zugunsten des Geschäftsherrn gemacht, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen diesen begründet.

§ 5. Wird auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommenen Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt, der Anspruch auf Unterlassung der Handlung geltend gemacht, so finden in Ansehung des Erlasses

*) Hierzu gehören auch Polizeihunde und Dienstpferde. Das Gesetz berührt mithin auch einen großen Teil unserer Leser persönlich. Die Schriftleitung.

einstweiliger Verfügungen und der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils die Vorschriften des § 4 und des § 21 Abs. 4 Anwendung.

Zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs sind, außer dem durch die Handlung Verletzten, auch die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Verbände befugt.

§ 7. Eine Ankündigung, die den Anschein hervorruft, daß es sich um den Verkauf von Waren handelt, die den Bestandteil einer Konkursmasse bilden, gilt als unrichtige Angabe im Sinne der §§ 1, 6, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konkursmasse vorgenommen wird.

§ 9. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung die Gründe anzugeben, die zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben haben.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Arten von Ausverkäufen angeordnet werden, daß vor der Ankündigung des Ausverkaufs bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die den durch die Ankündigung betroffenen Waren nachträglich hinzugefügt worden sind, oder für deren Verkauf der bei der Ankündigung angegebene Grund des Ausverkaufs nicht zutrifft.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 9 Abs. 1 zuwider es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs die Gründe anzugeben, die zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben haben,
2. wer den auf Grund des § 9 Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder bei Befolgung dieser Anordnungen unrichtige Angaben macht.

§ 12. Der Ankündigung eines Ausverkaufs im Sinne des § 9 Abs. 2, des § 10 und des § 11 Nr. 2 steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft.

§ 14. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptung unterbleibe. Der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist dieser Anspruch nur zulässig, wenn die Behauptung der Wahrheit zuwider aufgestellt oder verbreitet ist.

§ 16. Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894; Reichs-Gesetzbl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Maß- und Gewichtsordnung. Dem Reichstag ist der Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung entsprechend den früheren Beschlüssen der Reichstagskommission zugegangen. Neu ist die Bezeichnung Hektogramm für den zehnten Teil des Kilogramms. In § 6 des Entwurfs ferner ist bestimmt, daß zum öffentlichen Verkehr, in dem nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden dürfen, der Handelsverkehr auch in nicht offenen Verkaufsstellen gehört. Auch zur Ermittelung des Arbeitslohnes in fabrikmäßigen Betrieben sollen nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden dürfen.

Arbeiterschutz.

Von den beteiligten preußischen Ressortministern sind unterm 17. Juli d. Js. neue Grundzüge für Polizeiverordnungen, betr. die Arbeiterfürsorge auf Bauten, erlassen worden, die den Wünschen der in Betracht kommenden Kreise in weitgehendem Maße Rechnung tragen und namentlich über die Anlage und Einrichtung der Baubuden und deren Erwärmung in der kälteren Jahreszeit, die Schaffung von Gelegenheiten zum Wärmen von Speisen und Getränken, sowie auch über die Anlage und Beschaffenheit der Bedürfnisanstalten wesentlich schärfere Bestimmungen enthalten als die bisher maßgebenden „Grundzüge“ vom 7. Juli 1899. Die Provinzialbehörden sollen Sorge tragen, daß beim Erlasse neuer und der Abänderung bestehender, weniger ausführlicher Arbeiterschutzverordnungen die neuen Grundzüge nach Möglichkeit Verwertung finden.

Die Unterbrechung der Verjährung bei polizeilichen Strafverfügungen.

Von Dr. jur. Weitz-Charlottenburg.

(Nachdruck verboten.)

Der § 453 Abs. 4 Strafprozeßordnung bestimmt hierüber: „Die Strafverfügung wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung, d. h. durch die polizeiliche Strafverfügung wird die Verjährung unterbrochen (§ 68 StGB). Die Rechtsprechung hat nun eine rechtswirksame Unterbrechung der Verjährung bereits mit dem Zeitpunkt angenommen, in dem die polizeiliche Originalverfügung in den Akten ergangen ist (vgl. insbesondere Urteil des RG. v. 29. 3. 94 — Johow 15, 272 — ferner Rechtsprechung

des RG. in Strafsachen 4. S. 398, Entscheidungen des RG. in Strafsachen 6. S. 212). Diese Auffassung entspricht zwar dem Wortlaut des § 453 Abs. 4 StPO., aber nicht den in der Strafprozeßordnung sonst vorherrschenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Es entspricht der allgemeinen Billigkeit, Rechtswirkungen erst mit dem Bekanntwerden einer Verfügung an den Beschuldigten eintreten zu lassen. Dieser Grundsatz findet sich insbesondere im § 355 Abs. 2 StPO.:

> Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist (scil. zur Einlegung der Berufung) mit der Zustellung (scil. des Urteils)

und die gleiche Vorschrift sieht § 381 Abs. 2 a. a. O. bei Einlegung der Revision vor. Von diesen Erwägungen mögen auch die beiden hervorragenden Kenner des Strafrechts Löwe-Hellweg ausgegangen sein; denn sie legen den vorerwähnten § 453 Abs. 4 a. a. O. dahin aus: „Bedeutung hat in dieser Beziehung die Strafverfügung erst mit ihrer Bekanntmachung an den Beschuldigten."*)

Diese Auffassung deckt sich mit den eben angedeuteten Grundsätzen der StPO. Auch die Auslegung des § 453 Abs. 4 a. a. O. steht dem nicht im Wege. Die Vorschrift daselbst: „Die Strafverfügung wirkt . . . ." läßt sich sehr wohl dahin verstehen: „Die zugestellte Strafverfügung wirkt". Es dürfte sich daher aus den erörterten Gründen empfehlen, die Rechtswirkungen der Unterbrechung der Verjährung einer polizeilichen Strafverfügung erst mit der Zustellung derselben an den Beschuldigten eintreten zu lassen und den § 453 Abs. 4 a. a. O. in der vorgeschlagenen Weise zu ergänzen.

Epileptiker als Verbrecher.

In Berlin waren im Juli 1907 zahlreiche Lustmorde an Kindern vorgekommen. Ein zweiundzwanzigjähriger Epileptiker bezichtigt sich der Verübung dieser Taten. Das „Berl. Tagebl." hat nun ein Gutachten des Gerichtsarztes Medizinalrates Dr. Störmer eingeholt, das sich hierzu wie folgt ausläßt:

Ein gleich schauriger Fall wie der vorliegende ist mir in meiner Praxis noch nicht vorgekommen, wohl aber sind mir ähnliche Fälle begegnet, in denen solche Kranke, nur um ihren Willen durchzusetzen, ihre Angehörigen durch Begehung von Diebstählen und Brandstiftungen blamierten. Mit der Epelepsie geht gewöhnlich eine derartige Verschlechterung des Charakters einher, daß man direkt von einem epileptischen Charakter spricht. Ein ausgezeichneter Kenner der Epilepsie hat den Ausspruch getan: „Der Epileptiker hat den lieben Gott auf der Zunge, das Gebetbuch in der Hand und die Kanaille im Herzen." Und dieser Ausspruch trifft nach meinen Erfahrungen durchaus zu. Es kommt häufig vor, daß Epileptiker lediglich wegen Versagung eines Wunsches zu den brutalsten Gemeinheiten und Gewalttaten schreiten. Namentlich ist die ungemeine Bosheit und die kolossale Rachsucht solcher Leute mit Recht gefürchtet. Auch vollständig bestialische Handlungen von Epileptikern sind zahlreich bekannt, wie beispielsweise die Zerstückelung ihrer Opfer, das Aufschlitzen und sogar Aufessen von Körperteilen und dergleichen mehr, ferner Brandstiftungen aus Rachsucht und Vernichtung von Eigentum in planlos wütender Weise. Wenn der Verhaftete selbst angibt, daß er die Bluttaten einzig und allein aus Rachsucht gegen seine Mutter und Schwester verübt habe, so scheint mir dies nach dem schon Gesagten durchaus plausibel. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit muß in jedem Einzelfall von Epilepsie besonders genau geprüft werden, auch ist unbedingt dabei zu erörtern, ob es sich nur um Epilepsie handelt oder um eine Kombination von Epilepsie mit Schwachsinn und mit allgemeiner Degeneration. Dieser Fall lehrt uns nur, daß man mit der Entlassung von Epileptikern wie überhaupt von notorisch Geistesgestörten viel vorsichtiger sein sollte. Es scheint mir sehr an der Zeit, daß die maßgebenden Behörden sich zusammentun, Maßregeln zu ersinnen, die eine gewaltsame Festhaltung irrer Verbrecher in viel höherem Grade garantieren, als dies bisher überhaupt möglich ist. Dadurch würde die öffentliche Sicherheit wesentlich gewinnen und es würden den Behörden, namentlich den Gerichten, außerordentlich viel Arbeit und große Kosten erspart bleiben.

Konsuln und Konsulatwesen.

Das Konsulatwesen in seiner jetzigen Gestalt ist modernen Ursprungs; es verdankt seine Ausbildung der stetig zunehmenden Ausbreitung des internationalen Verkehrs. Die Konsuln sind wie die Gesandten Vertreter des Reichs im Auslande. Während indessen jenen in erster Linie die unmittelbare Pflege der allgemeinen völkerrechtlichen Beziehungen des Reiches zu den fremden Staaten anvertraut ist, liegt den Konsuln im besonderen der Schutz von Handel und Seeschiffahrt im Auslande und die Fürsorge für die Reichsangehörigen in ihren Amtsbezirken ob. Sie sind, wie dies § 1 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 ausspricht, berufen, die Interessen des Reichs, namentlich in bezug auf Handel, Verkehr

*) Löwe-Hellweg, Kommentar zur StPO., Aufl. 12 S. 910 Note 8 zu § 453.

und Schiffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind den Konsuln ausgedehnte Befugnisse beigelegt; bei Ausübung derselben haben sie die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken innezuhalten. Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Konsul ist die ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Staates in bezug auf die Person des Konsuls und den Ort, wo er seinen amtlichen Wohnsitz nimmt (sog. Exequatur). Das Maß und der Umfang der konsularischen Tätigkeit selbst ist mit zahlreichen außerdeutschen Staaten vertragsmäßig geregelt.

Die Anstellung der Konsuln erfolgt nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr durch den Kaiser. Ihrer äußeren Stellung nach sind die Konsuln in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln geschieden. Von den Generalkonsulaten, deren Geschäfte zum Teil mit Stellen diplomatischen Charakters verbunden sind, ressortieren die im Bezirke der ersteren befindlichen Konsulate. Die Vizekonsuln sind teils selbständig, teils sind sie Generalkonsuln oder Konsuln zugeordnet. Ihrem Berufe nach zerfallen die Konsuln in Berufskonsuln und Wahlkonsuln. Die Berufskonsuln unterstehen dem Reichsbeamtengesetz und müssen eine bestimmte Vorbildung besitzen. Berufskonsul kann nur werden, wer entweder die zur juristischen Laufbahn erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienst oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienst des Reiches oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist oder aber eine besondere Prüfung für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls bestanden hat. In der Praxis werden zu Berufskonsuln hauptsächlich zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigte Bewerber nach einer Vorbereitungszeit im Auswärtigen Amte verwendet. Zu Wahlkonsuln sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Reichsindigenat zusteht. Die Wahlkonsuln erhalten keine Besoldung, beziehen aber die nach dem Konsulartarif zu erhebenden Gebühren für sich. Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich. Die Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers in ihrem Amtsbezirk Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen, welchen indessen die selbständige Ausübung der den Konsuln beigelegten Rechte nicht zukommt. Das Deutsche Reich zählt gegenwärtig einschließlich der Konsularagenten 772 Konsularämter, darunter 146 Berufskonsulate (von diesen 8 Generalkonsulate, 101 Konsulate und 6 Vizekonsulate) sowie 626 Wahlkonsulate und Konsulatsagenten.

Zu den Amtspflichten der Konsuln gehört zunächst die Führung einer Matrikel über die in ihren Amtsbezirken wohnenden und zu diesem Behuf bei ihnen angemeldeten Reichsangehörigen. Die Eintragung in die Matrikel bewirkt die Erhaltung des heimatlichen Staatsbürgerrechts für den Eingetragenen. Die Konsuln können ferner durch den Reichskanzler zur Vornahme bürgerlich gültiger Eheschließungen sowie zur Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen von Reichsangehörigen ihres Amtsbezirks ermächtigt werden. Sie sind zur Legalisation von in ihrem Amtsbezirk ausgestellten oder beglaubigten Urkunden befugt; ihre über amtliche Handlungen und bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommene Tatsachen unter Siegel und Unterschrift ausgestellten Zeugnisse haben Beweiskraft öffentlicher Urkunden; innerhalb ihres Amtsbezirkes steht ihnen in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche sie mit Fremden abschließen, das Recht der Notare zu, bei Errichtung einer Verfügung von Todes wegen einem Wahlkonsul jedoch nur dann, wenn ihm das Recht hierzu vom Reichskanzler ausdrücklich beigelegt ist. Die Konsuln haben ferner sich der Verlassenschaften in ihrem Bezirk verstorbener Reichsangehöriger anzunehmen, sofern ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten ist; sie können an in ihrem Amtsbezirk sich aufhaltende Reichsangehörige Zustellungen aller Art bewirken, Zeugen abhören und Eide abnehmen, sofern sie hierzu vom Reichskanzler ermächtigt sind, bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen vermitteln, auch das Schiedsrichteramt übernehmen; endlich steht ihnen in Ländern, in welchen dies durch Herkommen oder Staatsverträge gestattet ist, die Ausübung der vollen Gerichtsbarkeit zu. Im weiteren sind die Konsuln befugt, an die in ihrem Amtsbezirk sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen und Pässe zu visieren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet; sie haben hilfsbedürftigen Deutschen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Not oder zur Rückkehr in die Heimat nach Maßgabe ihrer Instruktion zu gewähren; den Schiffen der Reichskriegsmarine sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu leisten, wie sie ihrerseits die Befehlshaber der Kriegsschiffe zum Schutze der ihnen anvertrauten Interessen in Anspruch nehmen können. Die Konsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge ergangenen Vorschriften zu überwachen, die Meldung der Schiffsführer entgegenzunehmen und bilden für die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde; sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben und fungieren für den Hafen ihrer Residenz als Seemannsamt mit allen diesem zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnissen.

(Dr. v. Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung.)

Erlebtes und Erfahrenes.

Ermittlung eines Wilderers.

Von Kam. d. GW. Weiß V in Orzesche (6. Brigade).

Silvester 1906 wurde mir von dem in meinem Standort angestellten Förster F. die Mitteilung, daß er am Vormittag in seinem Revier ein frisch erlegtes Reh, das unter Reisig in einer Schonung versteckt sei, gefunden habe.

Die weit ausgedehnten Forsten, zu welchem das Revier des F. gehört, sind Eigentum des Grafen v. Tiele-Winckler und sehr wildreich; daher ist dort das Wildern ein sehr beliebtes Handwerk. Ich begab mich gegen Mittag auf Umwegen und ungesehen an die Stelle, wo mir F. den Versteck des Rehes zeigte. Er befand sich unweit einer belebten Chaussee und einiger abseits gelegener Häuser, in deren einem ich den Wilderer gleich vermutete.

Am Tatort fand ich eine starke Ricke, deren vier Läufe mit einem Halstuch zusammengebunden waren. Letzteres nahm ich genau in Augenschein und machte daran mit meinem Taschenmesser ein Zeichen, das nur beim genauen Hinsehen zu bemerken war. Nach der Fundstelle führte im Schnee die deutlich sichtbare Fußspur eines Mannes; ich ging derselben nach und kam auch bald an den Ort, wo das Reh geschossen wurde. Nachdem ich die Fußspur sichergestellt hatte, beschloß ich mit dem Förster F., dem Wilderer, der vermutlich seine Beute nach Eintritt der Dunkelheit abzuholen beabsichtigte, aufzulauern. Nachdem wir die von uns hinterlassenen Fußspuren, eine Strecke rückwärts gehend, sorgfältig mit Reisig verwischt hatten, legten wir uns vor Eintritt der Dunkelheit bei 20° Kälte auf die Lauer. Da der Wilderer aber nach längerem vergeblichen Warten nicht erschien und es der strengen Kälte wegen nicht länger auszuhalten war, verließen wir kurz vor Mondaufgang unser Versteck, um nach Monduntergang, am frühen Neujahrsmorgen, abermals unser Glück zu versuchen.

Bei meiner Rückkehr fand ich zu meiner Überraschung, daß das Reh inzwischen fortgeschafft war. Zum Glück war über Nacht wieder Schnee gefallen und der Täter hatte eine neue Fußspur, welche aber stark verweht war, hinterlassen. Diese ließ sich bis auf die nahe Chaussee verfolgen, wo sie sich unter vielen anderen auf glatter Fahrbahn verlor. Diese Fußspur war genau dieselbe wie die am Tage vorher von mir sichergestellte.

Mein Verdacht richtete sich auf den Bergmann G., welcher des Wilddiebstahls stark verdächtig war und von mir befreundeten Förstern als berüchtigter Wilddieb bezeichnet wurde. Die Behausung des G. lag unweit der Chaussee auf freiem Felde in einem der schon erwähnten Häuser. Ich begab mich unauffällig in die Nähe der Wohnung des G. Nach kurzem eifrigen Suchen fand ich die von einem Fußsteige kommende verlorene Spur wieder, die mich bis kurz vor das Haus des Verdächtigen führte. Ich winkte sofort den sich ebenfalls suchend in der Nähe aufhaltenden Förster F. heran und ersuchte ihn, mir umgehend von dem in einiger Entfernung wohnenden Gemeindevorsteher die Ermächtigung zur Durchsuchung einzuholen und, wenn möglich, diesen selbst mitzubringen. Ich begab mich unverzüglich nach der Behausung des G., wo schon der am frühen Morgen im Hausflur zu verspürende Wildbratengeruch mich in meinem Verdacht bestärkte.

Als ich nun so plötzlich die Küche des G. betrat, konnte ich kaum meine Freude unterdrücken über die verblüfften Gesichter des daselbst anwesenden G., seiner Ehefrau und einiger zum Feiertagsbesuch eingetroffener Verwandter, zu deren Ehren das gewilderte Reh die Feiertagstafel zieren sollte. Auf dem Herde kochten bereits in Töpfen Herz, Leber u. a. m., und als bald darauf der Förster F. in Begleitung des Gemeindevorstehers zurückkehrte, fand ich bei der nun vorgenommenen Durchsuchung in einem Schaff unter dem Bett das ausgeweidete Reh. Die Decke desselben war angeblich von der Ehefrau des G. schon verbrannt worden. In verschiedenen Verstecken fand ich außerdem zwei Flinten mit dazu gehöriger Munition; aus einer der Flinten war kurz vorher geschossen. In der Wiege, in welcher ein Kind schlief, fand ich im Stroh das von mir gezeichnete Halstuch und auch die Stiefel des G. stimmten genau mit den sichergestellten Abmessungen überein. Sämtliche Beweismittel nahm ich in Beschlag, während G. hartnäckig bestritt, daß er das Reh erlegt habe. Sein anwesender Bruder gab an, daß er das Reh am Silvesterabend verendet auf dem Felde gefunden und zu seinem Bruder getragen habe.

Trotzdem G. und dessen Bruder ihre Behauptungen in dem Termin vor der Strafkammer in G., zu dem ich als Zeuge geladen war, aufrecht erhielten, wurde G. auf Grund des herbeigeschafften Beweismaterials zu 50 *M* Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis verurteilt; die Gewehre wurden eingezogen.

Auf diese Weise gelang es zum erstenmal, den G. der Wilddieberei zu überführen; er war bereits mehrmals wegen Jagdvergehen angeklagt, mußte aber immer wegen mangelnder Beweise freigesprochen werden.

Vom Schlesischen Jagdschutzverein erhielt ich zum dritten Male eine Prämie für Ermittlung von Wilderern.

Etatsstärke der Kaiserlichen Marine.

Nachdem wir in Nr. 11 auf Seite 250 über die Etatsstärke des deutschen Heeres eine Zusammenstellung gegeben haben, die allgemeinen Beifall gefunden hat, bringen wir in der heutigen Nummer auf Seite 472 eine Tabelle über die Etatsstärke der Kaiserlichen Marine, welche ebenfalls für unsere Leser von Interesse sein dürfte.

Etatsstärke der Kaiserlichen Marine.

Etatsstärke im Rechnungsjahr 1907.

a. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Marinezahlmeister.

Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts	1	Marine-Sanitätsoffizierkorps	234	Marinezahlmeister	189
Admirale	26	Feuerwerks- und Zeugoffiziere	78	Pensionierte Offiziere	42
Seeoffizierkorps	1 519	Torpedeoffiziere und Torpedoingenieure	71	» Ingenieure	2
Offizierkorps der Marineinfanterie	50	Im ganzen Offiziere und Sanitätsoffiziere	2 272	Summe zu a.	2 505
Marineingenieur-Personal	293				

b. Seeoffizieraspiranten.

Fähnriche zur See	378	Seekadetten	175	Summe zu b.	553

c. Deckoffiziere, Unteroffiziere, Mannschaften, Schiffsjungen usw.

Dienstliche Stellung	2 Matrosendivisionen zu je 3 Abteilungen und 1 Schiffsjungendivision	2 Werftdivisionen zu je 2 Abteilungen und je 1 Handwerkerabteilung	2 Torpedoabteilungen	4 Matrosen-Artillerieabteilungen und 1 Minenabteilung	2 Seebataillone zu je 4 Kompagnien	Militärisches Personal der Artillerieverwaltung	Militärisches Personal des Torpedowesens	Militärisches Personal des Minenwesens	Militärisches Personal des Vermessungswesens	Militärisches Personal des Bekleidungswesens	Summe
Deckoffiziere	321	988	298	69	—	103	112	35	28	—	1 954
Unteroffiziere	2 876	3 763	1 293	409	171	[1] 60	48	55	—	25	8 700
Gefreite und Gemeine	14 049	8 605	3 924	2 745	1 003	—	—	—	—	—	30 326
Stabshoboisten	8	—	—	3	2	—	—	—	—	—	13
Hoboisten (Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine)	293	—	—	39	53	—	—	—	—	—	385
Ökonomiehandwerker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	200
Sanitätsmannschaften und Marinekrankenwärter	—	472	—	—	—	—	—	—	—	—	472
Zahlmeisteraspiranten und -applikanten, Verwaltungsschreiber	—	329	—	—	—	—	—	—	—	—	329
Büchsenmacher	4	2	2	4	2	—	—	—	—	—	14
Schiffsjungenunteroffiziere und Schiffsjungen	1 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500
Summe zu c.	19 051	14 159	5 517	3 269	1 231	163	160	90	28	225	43 893
Gesamtkopfzahl (Summe a bis c)											46 951

[1]) Depotvizefeldwebel.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

*Deutsches Reich. **Öffentlichkeit bei Gotteslästerung.** Der Angeklagte saß eines abends mit vier anderen Männern in einer Wirtschaft. Es wurde vom Sterben gesprochen und der Angeklagte tat hierbei die inkriminierte rohe Äußerung. Auf Vorhalt eines Gastes sagte der Angeklagte: ach ja, es sitzen da zwei grüne Jungen, womit er zwei Gäste meinte, die nicht zu seiner Gesellschaft gehörten. Der Wirt und mehrere Gäste nahmen Ärgernis an der Äußerung des Angeklagten über Gott. Das Landgericht hat Öffentlichkeit festgestellt; es habe sich nicht um einen abgeschlossenen Personenkreis gehandelt, da jederzeit ein Fremder eintreten konnte; auch die vier Gäste seien nur zufällig beisammen gewesen. Die Revision des Angeklagten bestritt das Vorhandensein der Öffentlichkeit. Der Reichsanwalt beantragte die Aufhebung des Urteils und führte aus: Die Öffentlichkeit ist lediglich aus der Natur des Lokals ge-

folgert worden. Es ist nicht festgestellt, daß ein neuer Gast die Äußerung hätte hören können, und daß der Angeklagte sich dessen bewußt war. Die Äußerung scheint lediglich im Gesprächston gegenüber den vier Gästen gefallen zu sein. Das Reichsgericht verwarf jedoch die Revision. Die Öffentlichkeit sei nicht bloß aus dem Lokale hergeleitet und daraus, daß jeden Augenblick andere Personen hereintreten konnten, sondern es sei außerdem festgestellt, daß der Personenkreis, der hier als geschlossener bezeichnet worden sei, durch keinerlei Bande zusammengehalten war, und daß insbesondere die beiden Personen, die an der Äußerung Ärgernis genommen haben, nicht dazu gehört haben. — Entsch. RG. vom 21. November 1907 in Sachen Johann Thiem. — rz.

II. Kammergericht.

***Preußen. Schornsteinfegerregister.** Die §§ 35 und 38 der Gewerbeordnung regeln die Führung von Büchern bei bestimmten Arten von Gewerbetreibenden nicht ausschließend, dies ergibt sich aus § 144 der Gewerbeordnung. Es ist also den Polizeibehörden überlassen, zu regeln, soweit es die einzelnen Staatsgesetze erlauben. Deswegen ist eine Polizeiverordnung über Schornsteinfegerregister rechtlich möglich und zulässig. Daß die §§ 35 und 38 nicht allein entscheidend sind, hat der Senat schon früher auf einem anderen Gebiete angenommen. So ist eine Polizeiverordnung für rechtsgültig erklärt, die den Waffenhändlern vorschreibt, Bücher über den Verkauf von Waffen zu führen. Wenn der Grundsatz richtig wäre, daß nur die Bücher geführt werden müssen, die die Gewerbeordnung vorschreibt, dann würde es auch nicht möglich sein, den Gastwirten die Führung von Fremdenbüchern vorzuschreiben. Die Polizeiverordnung über die Schornsteinfegerregister findet ihre rechtliche Stütze im Gesetz vom 11. März 1850, im § 6. Die Feuersicherheit der Stadt macht es erforderlich, daß bestimmte Gewerbe die Feuersicherheit gewährleisten. Die Buchführung ist ein sehr geeignetes Mittel zur Erhöhung der Feuersicherheit. Nun hat der Senat zwar in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß polizeiliche Vorschriften nicht erlassen werden dürfen und das Publikum nicht belastet werden darf, um die der Polizei obliegende Kontrolle zu erleichtern. Diese Polizeiverordnung dient hierzu aber nicht. Sie will, daß der Schornsteinfegermeister sich darüber klar wird, ob er den Vertrag erfüllt hat. Mit der Führung dieses Fegeregisters wird auch dem Schornsteinfegermeister etwas Unmögliches aufgebürdet. Auch wird die Rechtsgültigkeit der Verordnung nicht dadurch beeinträchtigt, daß keine Kehrbezirke aufgeführt sind. Entsch. 1. StrSen. KG. in Sachen Trohn-Danzig vom 17. November 1907. C. v. K.

***Preußen. Hundebellen.** Der Gegenstand der ungebührlichen Erregung ruhestörenden Lärmes wird lediglich gewahrt durch § 360 [11] des Strafgesetzbuches, der den Gegenstand ausschließlich regelt. Die Polizeibehörden sind nicht berechtigt, neben dem § 360 [11] des Strafgesetzbuches polizeiliche Vorschriften zu erlassen, die etwas anderes bestimmen. — Entsch. 1. StrSen. KG. in Sachen Goldberg-Cassel vom 10. Oktober 1907. C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

***Preußen. Unzulässige Beschwerdeform.** Es steht einem Beamten natürlich frei, sich über einen Vorgesetzten zu beschweren. Er kann dabei auch solche Handlungen zur Sprache bringen, die ihm bedenklich erschienen. Er muß aber die Form wahren und sich davor in Acht nehmen, mehr zu behaupten, als er erweisen kann. Er darf nicht Ausdrücke einfließen lassen, wie z. B. er würde zu einer Hundenatur erniedrigt, es sei ein unerhörtes Benehmen eines Vorgesetzten, wie der Amtmann sich ihm gegenüber zeige. — Entsch. OVG. in Sachen Ramsel-Datteln vom 5. November 1907. C. v. O.

***Preußen. Kosten für polizeiliche Maßregeln zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten.** Nicht zutreffend ist die Ansicht des klagenden Berliner Magistrats, daß die Kosten für Maßregeln zur Seuchenbekämpfung immer Landespolizeikosten und daher vom Staate zu tragen seien. Wenn es sich nur um polizeiliche Maßregeln handelt, die vorzugsweise den Schutz der örtlichen Interessen bezwecken, wenn es sich also um die Bekämpfung einer Seuche innerhalb eines Ortes handelt, dann sind die entstehenden Kosten mittelbar ortspolizeiliche Kosten und nach dem Polizeikostengesetz in Städten mit königlichen Polizeiverwaltungen von den Gemeinden zu tragen. Handelt es sich aber um Maßnahmen zum Schutze weiterer Kreise, also z. B. um die Verhütung des Überspringens der Seuche von einem Staatsgebiet auf das andere, von einer Gemeinde

zur andern, dann sind die Kosten als Landespolizeikosten vom Staate zu tragen. — Entsch. 1. Sen. OVG. vom 5. November 1907 in Sachen Magistrat Berlin gegen Oberpräsident Potsdam auf Aufhebung einer Zwangsetatisierung. St.

IV. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Bayern. Verzicht auf Ruhegehalt. Ein wegen Krankheit ausgeschiedener Schutzmann hatte, nachdem seine Gesuche um Ruhegehalt wiederholt abschlägig beschieden worden waren, die Rückzahlung seiner Pensionskassenbeiträge und seiner Kaution verlangt. Bei Auszahlung dieser Beträge bestätigte er zu Protokoll der städtischen Oberbuchhaltung unterschriftlich, „daß er weitere Forderungen weder an die Stadtgemeinde noch an die städtische Pensionsanstalt zu machen habe". Später wiederholte er seine Ruhegehaltsansprüche. Diese wurden für berechtigt anerkannt, weil er zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Dienst ein Ruhegehalt erdient hatte. Das Protokoll wurde als ein rechtsgültiger Verzicht auf das Ruhegehalt nicht angesehen. Verzichte sind wörtlich auszulegen. Nach dem hier anzuwendenden gemeinen Rechte ist es für die Annahme des Verzichts unerläßlich, daß aus den Worten des Verzichtenden oder doch aus schlüssigen Handlungen ein durchaus bündiger Schluß darauf sich ziehen läßt, daß seine wirkliche Absicht auf Aufgabe des fraglichen Rechtes ging und daß dieser Verzicht von dem Verpflichteten angenommen wurde. Das Protokoll bestätigt lediglich den Rückempfang der Beiträge und die durch Abweisung der Ruhegehaltsansprüche geschaffene Sachlage. Auch aus der Rückforderung der Pensionskassenbeiträge kann ein solcher Verzicht nicht gefolgert werden; denn nachdem seit der Entlassung des Beamten mehrere Monate verstrichen waren, ohne daß sein Ruhegehaltsanspruch anerkannt war, war es erklärlich, daß er wenigstens erst einmal seine Beiträge zurückzuerlangen suchte. Sollte von dem Verzicht auf das Ruhegehalt die Rückerstattung der Beiträge abhängig gemacht werden, dann hätte dies zum Ausdruck gebracht werden müssen. — Entsch. Bay.VGH. vom 18. November 1907 in Sachen des Schutzmannes Jakob Dauernheim zu Nürnberg gegen die Stadtgemeinde Nürnberg. — St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Zur Verhütung der Tierquälerei bei Bauten hat die Großherzogliche Bürgermeisterei zu Mainz folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Zum Abfahren von Baugrund, Gestein, Lehm, Kies, Schutt, Sand oder dergl. aus tiefgelegenen Stellen und Gruben, ferner zum Anfahren von Baumaterialien bei Neubauten und bei Auffüllungen mit bespannten Fuhrwerken muß von der Ab- und Anfahrtstelle bis zur nächsten befestigten Straße für die Räderspuren der Fuhrwerke eine feste, aus Stein-, Holz- oder Eisenbelag bestehende Fahrbahn, in welche die Räder nicht eindringen können, hergestellt, für die Zeit der Arbeiten in dauerhaftem Zustande erhalten und ausschließlich benutzt werden.

§ 2. Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 können von der Baupolizeibehörde auf Antrag zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Herstellung der Fahrbahn mit überwiegenden Schwierigkeiten verbunden ist und anderweitig Vorkehrungen zur Verhütung von Überanstrengung und Mißhandlung der Zugtiere getroffen werden.

§ 3. Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind die Grundstückseigentümer, sowie die Unternehmer der Ausgrabung, des Neubaues oder der Auffüllung und hinsichtlich der ordnungsmäßigen Benutzung der Fahrbahn auch der Führer des Fuhrwerks. Hat der Grundstückseigentümer die Arbeiten einem Unternehmer zur selbständigen Ausführung übertragen, so fällt für ersteren die Verantwortung weg.

Über die Wahrung des Amtsgeheimnisses hat der bayerische Verkehrsminister v. Frauendorfer an seine Beamten folgenden Erlaß gerichtet: „Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß Mitglieder des Landtages sich mitunter an das Personal wenden, um Aufschlüsse über dienstliche Verhältnisse, Abdrucke von Dienstanweisungen und dergleichen zu erhalten. Ich sehe mich daher veranlaßt, unter Hinweis auf § 10 der allgemeinen Dienstvorschriften (Amtsverschwiegenheit) die Erteilung solcher Aufschlüsse oder die Abgabe von Dienstvorschriften usw. durch das den Ministerialreferenten, Ämtern und Bureaus zugeteilte Personal ausdrücklich zu untersagen. Ich ordne zugleich an, daß Abgeordnete, die dienstliche Auskünfte wünschen, ohne weiteres an die zuständigen Ministerialreferenten oder an die Vorstände der Ämter zu verweisen sind, die je nach den Umständen den Aufschluß erteilen, mit dem Abteilungsvorstand ins Benehmen treten oder den Fragesteller an mich verweisen werden. Aktenstücke oder Abschriften und Auszüge aus den Akten dürfen nicht abgegeben werden." — Auf eine Interpellation im Finanzausschuß des Landtages erwiderte der Minister, er müsse wissen, welche Auskünfte erteilt werden; der Landtag habe eben mit ihm, dem Minister, zu verkehren.

Auszeichnungen an Angehörige der französischen Gendarmerie. Der Reichs- und Staatsanzeiger berichtet:

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem französischen Gendarmeriehauptmann Pierre Pacault zu Briey den Roten Adlerorden vierter Klasse sowie dem französischen Gendarmeriewachtmeister Lurien Lantenois zu Villerupt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Kroaten. Die Polizei in Bochum hat 20 Kroaten aus Preußen ausgewiesen.

Anarchistisches. Verhaftet wurden von der Berliner Kriminalpolizei zwei Anarchisten. Sie sind dringend verdächtig, sich mit dem Vertrieb falschen Geldes zu befassen. Bei einem von ihnen fand man 180 M in falschen 5- und 10 M-Stücken.

Verbrechen und Vergehen. Falsche Lose der preußischen Klassenlotterie. Wegen Massendrucks von Losen der preußischen Klassenlotterie wurde ein Druckereibesitzer in Podgorze bei Kralau und dessen Sohn verhaftet. Mehrere Zentner Papier mit Wasserzeichen und Platten von Typen der Lose wurden von Leuten aus Russisch-Polen bestellt und dann nach Rußland geschmuggelt.

Auf die Ergreifung des Mörders, der am 15. Nov. 1907 den Kantonpolizisten Roman Staub in Zug (Schweiz) erschossen hat, ist eine Belohnung von 300 Frs. ausgesetzt. Der Täter ist 45—50 Jahre alt, von abgerissenem Aussehen, groß, mit breitem Mund und dicken aufgeworfenen Lippen, dunklem Schnurrbart, magerem bleichen Gesicht, verschlissener Hose und braunem Pelerinenmantel. Der Tat verdächtig ist ein Hausierer Karl Ebner, 48 Jahre alt, aus Unterlanchungen, ein gefährlicher Aus- und Einbrecher, der sich auch Max Rojchowsky, Karl Sigel, Heinrich Koch und Adolf Kugler nennt.

Ehrentafel.

Das 25jährige Dienstjubiläum als Gendarm feierte am 1. Dezember v. J. der zu Landwehr im Kreise Solingen stationierte Kamerad FW. Blank (8. Brigade). Johann Bonifatius Blank wurde am 9. Juni 1849 zu Langendambach, Kreis Oberlahn, Reg.-Bez. Wiesbaden, geboren und trat am 15. November 1871 beim 2. hessischen Inf.-Regt. Nr. 88 in Mainz ein. Am 1. Juli 1873 zum Unteroffizier, und 1. März 1875 zum Sergeanten befördert, wurde er am 1. Dezember 1882 als interimistischer Fußgendarm nach Aufderhöhe im Kreise Solingen einberufen. Am 21. November 1896 wurde er nach Hackhausen und am 3. November 1904 nach Landwehr versetzt. Alle 3 Standorte befinden sich innerhalb der Gemeinde Höhscheid, so daß Kamerad Blank während seiner 25jährigen Dienstzeit als Gendarm nur einen Dienstbezirk gehabt hat. Infolgedessen gestaltete sich auch sein Jubelfest zu einer Kundgebung, an der sich die Bürgerschaft von nah und fern beteiligte. Am 3. Dezember hatten sich die Kameraden des Beritts mit dem Oberwachtmeister im Vereinslokal, Hotel Monhoff in Solingen, nachdem die Dienstversammlung beendet war, zu einer kameradschaftlichen Feier versammelt, um den Jubilar zu beglückwünschen. Schon vorher war dies durch den Herrn Distriktsoffizier, Hauptmann Beck aus Düsseldorf, und durch den Herrn Landrat Dr. Lucas geschehen. Letzterer hatte dem Jubilar schon telegraphisch seine Glückwünsche übermittelt und ihm ein Geldgeschenk überwiesen. Von den Kameraden des Beritts wurde dem Jubilar eine Wanduhr als Ehrengeschenk überreicht.



Personalveränderungen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Dezember v. J. zu verleihen geruht:

den Kronen-Orden 4. Klasse:
dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Pasewaldt, 8. Brigade.

2. Brigade.

HF. a. Pr. Ruge, Pritzig, am 20. 12. 07 nach Reinwasser vers.

3. Brigade.

FW. Herter, Sonnenburg, am 1. 8. 07 ohne Gehalt beurlaubt, scheidet am 1. 1. 08 aus.

4. Brigade.

FW. Körner II, Kelbra (Kyffhäuser), am 1. 1. 08 ohne Gehalt beurlaubt als Kanzleidiätar bei der Intendantur 10. Akorps. — FW. Findling, Dölau, am 18. 10. 07 nach Könnern Saale kmdrt., trat am 27. 10. 07 vom Kmdo. zur. — b. G. a. Pr. Schröder, Halle a. S., am 31. 12. 07 zur Truppe zur.

5. **Brigade.**

OW. a. Pr. Kalinowski, Schroda, am 1. 1. 08 zum Oberwachtmeister ernannt.

8. **Brigade.**

b. W. Reepschläger, Wermelskirchen am 1. 4. 07 pensioniert.

10. **Brigade.**

OW. z. F. a. Pr. Ullrich, Reiherstieg, am 1. 1. 08 zum Oberwachtmeister ernannt. — FW. Klaaßen, Winsen a. d. Luhe, am 1. 1. 08 o. Geh. beurl. als Kanzleidiätar bei der Regierung Hildesheim. — FW. Garbe, Hemelingen, am 1. 1. 08 o. Geh. beurl. als Stations-Aspirant in Wülfrath, Eis. Dir. Bez. Elberfeld.

11. **Brigade.**

FW. Weißflog, Eppstein, 1. 1. 07 o. Geh. beurl. als Stations-Aspirant, scheidet am 1. 1. 08 aus. — F. a. Pr. Nagel, Hausen Kr. Frankfurt, am 31. 12. 07 zur Truppe zur.

12. **Brigade.**

b. G. a. Pr. Schmidtmann, Dt. Eylau, am 1. 1. 08 nach Gr. Leistenau versetzt.

Brigade Elsaß-Lothringen.

HF. Hanrath, Oettingen, am 1. 1. 08 zur berittenen Mannschaft vers. und in Falkenberg stationiert. — F. b. G. Herbert, Falkenberg, am 5. 1. 08 zur Truppe zurück.

Verschiedenes.

Unbesetzte Freistellen im Potsdamschen Großen Militärwaisenhaus. Im Großen Militärwaisenhaus in Potsdam und im Schloß Pretsch bleiben nach amtlicher Mitteilung seit Jahren Stellen unbesetzt. In Potsdam werden evangelische Knaben, in Pretsch Mädchen aufgenommen. Die Gesamtstiftung gitt bedürftigen ehelichen Kindern verstorbener Soldaten vom Feldwebel abwärts. Die unbesetzten Stellen sind um so merkwürdiger, als die Zöglinge in beiden Anstalten nicht nur völlig kostenlos einschließlich der Kleidung usw. erzogen, sondern außerdem noch bei ihrer ordnungsgemäßen Entlassung nach der Einsegnung eine vollständige Ausstattung, sowie bei der Einstellung und Entlassung freie Reise erhalten. Bevorzugt werden Kinder, deren Vater zur Zeit der Geburt aktiv diente oder während des Dienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist, ferner Waisen, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder längere Zeit weitergedient hat oder als invalide anerkannt ist. Die Aufnahme findet vom vollendeten 6. bis 12. Lebensjahre an Ostern und Michaelis statt. U. a. gewährt die Anstalt auch ein Pflegegeld von 90 *M.* für Vollwaisen von 108 *M.*

Auskunftei.

Zum Jahreswechsel

statten wir allen hohen und verehrten Gönnern, geschätzten Mitarbeitern und allen Lesern unserer Zeitschrift die verbindlichsten Glückwünsche ab.

Die Schriftleitung.

Kam. O. W. R. in H. **Vorzeitige künstliche Entbindung.** Ein praktischer Arzt darf eine vorzeitige künstliche Entbindung herbeiführen, wenn der Zustand der Schwangern dies dringend erfordert. Die Verabsäumung einer n o t w e n d i g e n vorzeitigen Entbindung, die den Tod der Mutter zur Folge hätte, könnte dem Arzt als fahrlässige Tötung zur Last gelegt werden. W a n n ein solcher Eingriff nötig ist, kann nur vom Arzt beurteilt werden. Nr. 249. — n.

Kam. Gend. W. L. in W. **Militäranwärter.** Die Stelle, die abwechselnd mit Militär- und Zivilanwärtern zu besetzen ist, kann erst dann einem Zivilanwärter übertragen werden, wenn sie dem Militäranwärter, der sie bisher verwaltete, e n d g ü l t i g übertragen gewesen war. Eine nur p r o b e w e i s e B e s c h ä f t i g u n g des Militäranwärters gilt nicht als „A n s t e l l u n g“ im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1892.

Nr. 251 b — er.

Kam. G. W. in O. **Anschlagen und Verteilen von Theaterzetteln.** Das Anheften, Anschlagen und unentgeltliche Verteilen von Theaterzetteln auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne polizeiliche Erlaubnis ist nach §§ 10, 41 PreußPreßG. vom 12. 5. 51 mit Strafe bedroht. Einer besonderen Plakatordnung bedarf es nicht

Nr. 241. a.

Kam. Gend. W. K. in W **Polizeistunde. Geschlossene Gesellschaft.** Geschlossene Gesellschaft und Verein sind zwei verschiedene Begriffe. Weder braucht die geschlossene Gesellschaft ein Verein zu sein, noch der Verein eine geschlossene Gesellschaft. Wenn nun einzelne einem Kegelklub angehörende Personen den Beschluß fassen, völlig unter sich zum Kartenspielen in einem ihnen ausschließlich zur Verfügung gestellten Zimmer zusammenzukommen, so sind sie, wenn sie auch keinen Verein bilden und wenn das Kartenspielen nicht zu den Vereinszwecken gehört, doch eine geschlossene Gesellschaft und als solche nicht an die Polizeistunde gebunden.

Nr. 247. — n.

Kam. b. GW. H. in S. **Die Ansiedelungskommission in Posen** ist durch das preußische Gesetz vom 26. April 1886 geschaffen, um in den Provinzen Westpreußen und Posen kleinere deutsche Grundbesitzer anzusiedeln, die, wie Fürst Bismarck in seiner Polenrede vom 22. Januar 1886 ausführte, „die Gewißheit oder doch die Wahrscheinlichkeit gewähren,

daß sie Deutsche bleiben, also Deutsche mit deutschen Frauen, nicht mit polnischen." Der Kommission wurden durch das Gesetz 100 Millionen *M* bis zum Jahre 1907 zur Verfügung gestellt, um Güter polnischer und anderer Besitzer anzukaufen, sie zu parzellieren und an deutsche Kolonisten zu verkaufen oder zu verpachten. Das Gesetz vom 26. April 1886 hat am 20. April 1898 eine teilweise Änderung erfahren. Nr. 572. — Bg.

Kam b. W. S. in A. **Ist zum Kaninchenfang mittels Frettierens nur die Erlaubnis des Grundbesitzers oder auch diejenige des Jagdberechtigten erforderlich?** Da Kaninchen nicht zu den jagdbaren Tieren gehören, so fällt ihr Fang auch nicht unter den Begriff der „Jagdausübung". An **gesetzlichen** Bestimmungen kommen mithin für den Kaninchenfang nur der § 368,10 Str.G.B. und die §§ 9 und 10 Feld- und Forstpolizeigesetzes in Betracht. Was den § 368,10 Str.G.B. anbetrifft, so entsteht die Frage, ob die zum Frettieren erforderliche Ausrüstung als eine „Jagdausrüstung" angesehen werden kann. Es kommt hierbei in Betracht, daß als „zur Jagd ausgerüstet" nicht nur derjenige anzusehen ist, der ein Schießgewehr, sondern auch derjenige, welcher ein zur Ausübung der Jagd geeignetes Werkzeug bei sich führt. Die Genehmigung des Jagdberechtigten erscheint daher unbedingt erforderlich, da der Begriff eines **„zur Ausübung der Jagd erforderlichen Werkzeuges"** in jedem einzelnen Falle von der Beurteilung des zuständigen Richters abhängig ist. Was die §§ 9 und 10 des **Feld- und Forstpolizeigesetzes** anbetrifft, so bedroht der erstere nur denjenigen mit Strafe, der (abgesehen von den Fällen des § 123 Str.G.B., Eindringen in befriedetes Besitztum; Hausfriedensbruch), von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die **Aufforderung** des Berechtigten sich nicht entfernt, während § 10 auch denjenigen mit Strafe bedroht, der unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, **geht**. Hiernach setzt sich derjenige, welcher ohne Erlaubnis des Grundbesitzers frettiert, der Gefahr aus, jederzeit von dem letzteren heruntergewiesen zu werden oder auch, falls er bestellte oder zur Bestellung vorbereitete Äcker betritt, sich schon ohne eine solche Aufforderung strafbar zu machen. Diese Übertretungen sind allerdings nur auf Antrag verfolgbar, und das **Gesetz** schreibt nirgends einen schriftlichen Erlaubnisschein des Grundbesitzers vor. Da indessen die Polizei- und Sicherheitsbeamten (Gendarmen) schon einschreiten können, wenn der Verdacht einer auch nur auf Antrag verfolgbaren strafbaren Handlung vorliegt, so wird derjenige, welcher auf fremdem Grundstücke frettieren will, jedenfalls gut tun, einen schriftlichen Erlaubnisschein bei sich zu führen, um jederzeit die erhaltene Erlaubnis nachweisen zu können und sich unangenehme Weiterungen zu ersparen. Dazu kommt nun aber noch, daß die Verwaltungsbehörden die Befugnis haben, den freien Tierfang durch **Polizei-Verordnungen** einzuschränken, und hiervon vielfach Gebrauch gemacht haben. So lautet z. B. eine uns zufällig vorliegende Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen in ihrem § 2:

> Wer Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen betritt, bedarf außer der Zustimmung des Jagdberechtigten einer schriftlich auf bestimmte Zeit zu erteilenden Erlaubnis des Eigentümers oder Nutznießers der betreffenden Grundstücke.
>
> Der Jagdberechtigte bedarf dieser Erlaubnis nicht.

Durch eine derartige Bestimmung ist dann jeder Zweifel ausgeschlossen. Es fragt sich, ob bei Ihnen nicht eine Polizeiverordnung ähnlichen Inhalts zu Recht besteht, was wir unbedingt annehmen möchten und was Sie an Ort und Stelle leicht feststellen können, falls dies nicht aus der Ihnen doch wohl zivildienstlich gelieferten Sammlung von Polizeiverordnungen pp. ohne weiteres hervorgehen sollte." Vergl. auch Entsch. 1. Str.Sen. K.G. in Sachen Maas-Bonn vom 16. September 1907 in Nr. 18 S. 422 I. J. Nr. 358. — M. B.

N. in N. **„Verfolgung auf frischer Tat" und „Verfolgung auf unmittelbarer Spur".** § 127 der Str. Pr. O. 1. Absatz lautet: „**Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen**". Hier kommt also die Verfolgung auf frischer Tat in Betracht und es fragt sich, wie lange dieselbe dauert. Nach allgemein anerkanntem Rechtsgrundsatze sind für den Begriff der „Verfolgung auf frischer Tat" 3 Vorbedingungen erforderlich: 1. die Tat muß **gleich danach** entdeckt worden sein, 2. der Verdacht muß sich sofort auf **eine bestimmte Person** lenken, 3. die Verfolgung muß **sogleich** aufgenommen worden sein. **Zu 1.** Die Tat wird als „gleich danach entdeckt" anzusehen sein, wenn dies geschah, sobald es nach Lage der Umstände überhaupt möglich war. Z. B. Einbrecher räumen in der **Nacht** eine Ladenkasse aus; der Ladeninhaber bemerkt dies sogleich, als er am anderen Morgen den Laden betritt. Hätte der **Einbruch** dagegen in einer Bodenkammer stattgefunden, die nur selten betreten wird, würde derselbe daher erst nach einigen Tagen **entdeckt** worden sein, so würde dieser Begriff fehlen und es könnte von „Verfolgung auf frischer Tat" auch dann keine Rede mehr sein, wenn der **Verdacht** sich auf eine bestimmte Person lenkte und die Verfolgung numehr sogleich aufgenommen würde. **Zu 2.** Die Person, auf welche der Verdacht sich lenkt, braucht nicht notwendigerweise nach Name, Stand und Wohnort bekannt zu sein. **Es** genügt, wenn eine unbekannte Person gesehen

worden ist und beschrieben werden kann, die der Tat verdächtig erscheint. Zu 3. Hier genügt jede Verfolgungshandlung. Es ist nicht notwendig, daß jemand hinter dem Verdächtigen herläuft, ihm so zu sagen auf den Fersen sitzt (das wäre Verfolgung auf unmittelbarer Spur!), es genügt vielmehr schon, wenn die benachbarten Polizeibehörden, die Eisenbahnstationen benachrichtigt, ein Steckbrief erlassen wird. Die Verfolgung auf frischer Tat dauert dann so lange, bis der Verfolgte ergriffen wird oder die Tat verjährt ist. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß die Polizei in der Zwischenzeit irgend welche Spur von dem Verbleib des Verdächtigen hat. Ein Beispiel möge das bisher Gesagte veranschaulichen. Ein Kassierer geht nächtlicherweile mit der Kasse durch. Am anderen Morgen bei Beginn der Dienststunden bemerken die übrigen Beamten das Fehlen der Kasse. Da auch der Kassierer fehlt und auch in seiner Wohnung nicht aufzufinden ist, seine Angehörigen keine Auskunft über seinen Verbleib machen können, so lenkt sich der Verdacht auf ihn. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft werden sogleich benachrichtigt, ein Steckbrief erlassen und alle Maßnahmen zur Ergreifung des Verdächtigen getroffen. Die Verfolgung auf frischer Tat hat damit begonnen. Der Flüchtling bleibt indessen verschollen, es fehlt jede Spur von ihm. Nach 20 Jahren — der Steckbrief ist rechtzeitig erneuert, die Tat also nicht verjährt — taucht er mit ganz verändertem Aussehen in seiner Heimat unter falschem Namen wieder auf. Niemand erkennt ihn, der in der Zwischenzeit in Amerika war, als den ehemaligen Kassierer. Da trifft er plötzlich mit einem derjenigen Beamten zusammen, die mit ihm auf einem Kontor gearbeitet hatten. Dieser erkennt ihn unzweifelhaft wieder und nimmt ihn ohne weiteres auf Grund des § 127, Absatz 1, Str.Pr.O. fest; denn der Kassierer wurde immer noch **auf frischer Tat verfolgt.** —

Etwas ganz anderes bedeutet die „**Verfolgung auf unmittelbarer Spur**". Diese setzt voraus, daß der Verfolger dem Flüchtling unmittelbar auf den Fersen sitzt. Sie kann mit der Verfolgung auf frischer Tat zusammentreffen, aber auch ganz unabhängig von dieser stattfinden. Z. B. jemand hat einen Mord begangen und den Leichnam verscharrt. Erst nach Jahren wird letzterer gefunden und nach abermaliger geraumer Zeit lenkt sich der Verdacht, die Tat begangen zu haben, auf den Schuldigen. Der Gendarm erhält einen richterlichen Haftbefehl, der Schuldige entspringt durch ein Fenster, als der Gendarm seine Wohnung betritt. Der Gendarm springt hinterher, um ihn zu ergreifen. Jetzt dauert die Verfolgung auf unmittelbarer Spur so lange, als der Gendarm den Schuldigen sieht oder doch genau weiß, wo dieser sich befindet. Z. B. der Flüchtling verschwindet in einem Graben. Der Gendarm sieht ihn augenblicklich nicht, er weiß aber, daß er in dem Graben steckt, und sieht ihn nach wenigen Minuten wieder. Die Verfolgung auf unmittelbarer Spur ist nicht unterbrochen. Sie ist aber unterbrochen, wenn der Flüchtling z. B. in einem Walde verschwindet und der Verfolger nicht mehr weiß, nach welcher Richtung er gelaufen ist. Sie ist nicht unterbrochen, wenn der Flüchtling in ein Haus läuft, in welchem nur **eine** Partei wohnt, so daß nur ein Hausfrieden in Betracht kommt; sie ist unterbrochen, wenn er in ein Haus läuft, in welchem mehrere Parteien wohnen, und der Verfolger nun nicht mehr weiß, innerhalb welches Hausfriedens der Flüchtling sich verborgen hält.

Was nun die Rechte anbetrifft, die dem Gendarmen in dem einen und in dem anderen Falle erwachsen, so gewährt ihm die Verfolgung auf frischer Tat so gut wie gar keine besonderen Vorrechte. Denn die Festnahme kann er als Polizei- und Sicherheitsbeamter auf Grund des Abs. 2 § 127 Str.Pr.O. schon dann vornehmen, wenn ein Grund zu einem richterlichen Haftbefehl vorliegt und gleichzeitig Gefahr im Verzuge vorhanden ist. Diese Voraussetzungen liegen aber bei einer Verfolgung auf frischer Tat stets vor. Außerdem gewährt allerdings die Verfolgung auf frischer Tat dem Gendarmen auch noch das Recht, eine Durchsuchung zur Nachtzeit zu beginnen. Da er indessen auch in diesem Falle der Ermächtigung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bedarf und andererseits dieselbe Befugnis ihm auch dann zusteht, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen handelt oder wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, letzteres aber so wie so schon Vorbedingung für **jede** Durchsuchung ist, die nicht vom Richter selbst angeordnet wurde, so ist diese Befugnis in der Praxis gänzlich belanglos. Für das wichtigste Recht des Gendarmen, den Waffengebrauch, kommt die Verfolgung auf frischer Tat überhaupt nicht in Betracht. Dagegen gewährt die **Verfolgung auf unmittelbarer Spur** dem Gendarmen das Recht, überall, also auch in das befriedete Besitztum eines Unbeteiligten, ohne weiteres gewaltsam einzudringen, wohin die unmittelbare Spur ihn führt. Er kann zu diesem Zweck **erforderlichenfalls**, d. h. wenn das öffentliche Interesse solches dringend erfordert, Türen und Fenster einschlagen und ohne langes Besinnen gegen jeden die Waffe gebrauchen, der sich ihm hindernd in den Weg stellt. Denn ein solches In-den-Weg-Stellen ist bereits als tätlicher Widerstand anzusehen und jedes Zögern würde den Gendarmen in die Gefahr bringen, die unmittelbare Spur zu verlieren und so seiner Rechte verlustig zu gehen. Der Gendarm wird hierbei um so rücksichtsloser verfahren, je schwerer die Tat

und je gemeingefährlicher der Verbrecher ist. Er wird bei geringfügigen Straftaten, ruhestörendem Lärm und dergleichen mehr von diesem Recht überhaupt keinen Gebrauch machen. Denn die Ursache der Festnahme ist durch Entweichen des Ruhestörers in ein Haus beseitigt und die Persönlichkeit läßt sich auch auf andere Weise feststellen. Ist der Verbrecher ist ein Haus entflohen, in dem mehrere Parteien wohnen, und weiß der Gendarm nicht, innerhalb welches Hausfriedens er sich verborgen hält, so hat er die unmittelbare Spur verloren. Jetzt wird eine **Durchsuchung** erforderlich, zu der er nach dem Gesetz die Ermächtigung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bedarf. In wie weit er bei **dringender** Gefahr im Verzuge und wenn es sich um die Ergeifung eines gemeingefährlichen Verbrechers handelt, sich auch über diese Formalität hinwegsetzen darf und soll, läßt sich theoretisch nicht erörtern. Besitzt er gegebenenfalls den Mut dazu, so hat evtl. das Kriegsgericht über sein Tun zu entscheiden. Es wird ihn **„vielleicht"**(!) freisprechen können, wenn es anerkennt, daß der Beweggrund seines Handelns nicht darin bestand, seine Befugnisse zu überschreiten und sich leichtfertig über das Gesetz hinwegzusetzen, sondern **lediglich** darin, seine Person für das allgemeine Wohl einzusetzen.

Handelt es sich bei der Verfolgung auf unmittelbarer Spur um einen unter Anwendung von **Gewalt gegen die Person** des Gendarmen entspringenden Gefangenen, so kann der Gendarm außerdem zur Vereitelung der Flucht von der Schußwaffe Gebrauch machen, nachdem er diese dem Gefangenen angedroht hat. Im Notfall genügt ein schnell nachgerufenes „Stehen, oder ich schieße". Voraussetzung ist dabei 1. daß die Schwere der Straftat bezw. die Gemeingefährlichkeit des Gefangenen im richtigen Verhältnis zu der Schärfe des Mittels steht; 2. daß die Wiederergreifung auf andere Art nicht möglich erscheint, 3. daß Unbeteiligte nicht in Gefahr geraten. — Hat der Gendarm die unmittelbare Spur verloren, so hört das Recht des Schießens zum Zweck der Wiederergreifung auf, auch wenn er sie später **wieder auffindet.** Der Gefangene ist entsprungen, er „hat sich selbst befreit" und wird erst wieder ein „Gefangener", nachdem er von neuem festgenommen und zum Gefangenen erklärt worden ist. Das Recht der Notwehr, falls der Fliehende Front gegen den Gendarmen macht und ihn tätlich angreift oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, bleibt selbstverständlich hiervon unberührt.

Nr. 321. — M. B.

Kam. OW. R. in R. **Tragen von Zivilkleidern.** Die Bestimmung im Dienstbuch R. 1, Ziffer 136 schließt zwar das Tragen von Zivilkleidern zur Teilnahme an Privatfestlichkeiten im Standort und innerhalb des Dienstbezirks nicht ausdrücklich aus, wir glauben aber nicht, daß Sie hierzu die erforderliche Genehmigung Ihrer vorgesetzten Brigade erhalten werden. Auch andere Militärpersonen dürfen nur bei Urlaubsreisen Zivil tragen, dagegen innerhalb ihres Standortes nur in anderen begründeten Fällen, z. B. zu Ausgängen im Krankheitsfall. Nr. 283. — F.

Kam. FW. in B. **Empfangnahme von Strafgeldern.** Die Gendarmen sind nicht befugt, Strafgelder irgend welcher Art in Empfang zu nehmen, es sei denn, daß für einzelne Ausnahmefälle seitens der Vorgesetzten andere Bestimmungen getroffen sein sollten. Die Polizeibehörde kann daher nach unserer Ansicht den Gendarm nicht um Einziehung vollstreckter Geldstrafen ersuchen. Bei Strafvollstreckungsverfügungen, wo an Stelle von Geldstrafen in zweiter Linie eine Haftstrafe festgesetzt ist, kann der Gendarm nur zur Festnahme und Vorführung der betreffenden Person requiriert werden. Es wird das u. E. erst geschehen können, wenn die Polizeibehörde durch ihren Vollziehungsbeamten — nicht durch den Gendarm — festgestellt hat, daß der Bestrafte zahlungsunfähig und eine Pfändung nicht möglich ist. Wenn dann der Bestrafte dem zur Festnahme schreitenden Gendarmen erklärt, daß er nunmehr die Geldstrafe zahlen wolle, so wird ihn der Gendarm trotz seiner Zahlungsbereitschaft der Polizeibehörde zuführen müssen, wenn der Gendarm nicht in geeigneten Fällen dem Betreffenden Zeit lassen will, die erfolgte Zahlung nachzuweisen. Keinesfalls darf der Gendarm die Geldstrafe selbst einziehen. Ihre Auffassung der Sachlage ist also nach unserer Ansicht eine irrige. Nr. 297. — F.

Kam. FW. H. in C. **Folgeleisten bei Requisitionen von privater Seite.** Der Gendarm ist verpflichtet, auch auf Ersuchen von Privatpersonen in den Grenzen seiner allgemeinen Dienstpflichten (D. B. Ziff. 129) einzuschreiten. Einmischung in Privatstreitigkeiten hat der Gendarm dagegen abzulehnen (D. B. Ziff. 135, 2. Absatz). Sie hatten daher nach unserer Ansicht einer Bitte um Hilfe, wie sie der Kuhbauer durch sein Kind an Sie gelangen ließ, im allgemeinen Folge zu leisten und zwar ohne unnötige Verzögerung. Die Streitigkeiten des Kuhbauern mit seinem Nachbarn hinsichtlich der Benutzung des Zufahrtsweges sind indessen zivilrechtlicher Natur. Da der Mann auch nicht behaupten konnte, daß sein Haus vorsätzlich beschädigt wurde, so lag auch keine strafbare Handlung vor. Nach unserer Ansicht konnten Sie ein Einschreiten Ihrerseits ablehnen und dem Kuhbauer anheimstellen, selbst Anzeige zu erstatten oder den Klageweg zu beschreiten. Wenn Sie der Kuhbauer wiederholt unnötig bei Privatstreitigkeiten hat rufen lassen, so können Sie ihm u. E. eröffnen, daß Sie künftig seiner Bitte nur Folge leisten würden, wenn er Ihnen gleichzeitig den Grund mitteilen läßt und Sie Ihr Einschreiten für nötig halten. Im Hinblick auf etwa daraufhin eingehende Beschwerden des Mannes über Sie werden Sie gut tun, Ihrem Berittführer und vielleicht auch dem vorgesetzten Landrat den Sachverhalt bei nächster Gelegenheit zu melden und deren Rat zu erbitten.

Nr. 293. — F.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 20. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. **1907/08.**

Die Diensthunde der Altonaer Exekutivpolizei im Jahre 1906.

Von Hauptmann a. D. C. Klaeber, Polizeiinspektor in Altona.

Die hiesigen Polizeihunde haben auch im verflossenen Jahre den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen. Es waren am Schlusse des Jahres vorhanden: 4 deutsche Schäferhunde, 2 Airedaleterriers, 1 russischer Schäferhund, 5 Mischhunde und 2 livländische Bracken. Davon waren im Laufe des Jahres beschafft: 1 deutscher Schäferhund und die beiden Bracken. Ausrangiert mußten in demselben Zeitraume werden die beiden seinerzeit vom Zoologischen Garten Berlin geschenkten Welpen als für den Polizeidienst ungeeignet, während der Mischhund Peter auf seither noch nicht aufgeklärte Weise verschwand und infolgedessen in den Verlustlisten als „vermißt" aufgeführt wird. Ziffernmäßig ist der Bestand mithin der gleiche geblieben. Von diesen 14 Hunden kommen für den Dienst nicht in Betracht die beiden Welpen sowie ein deutscher Schäferhund, der noch zu jung war, so daß also nur mit 11 Hunden zu rechnen ist. Diese haben ein nachweisbares Resultat aufzuweisen von 168 Fällen gegen 132 im Vorjahr und 74 im Vorvorjahr, bei annähernd etwa gleichem Bestande. Organisations- oder sonst einschneidende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Der Hundeunterricht, behufs Prüfung der Leistungen der Hunde und zur Herstellung einer einheitlichen Erziehungs- und Ausbildungsmethode, fand wiederholt auf dem dem Hundedresseur Herrn Lück gehörenden Grundstück statt, unter Aufsicht des Verfassers. Im übrigen lag die Ausbildung jedes einzelnen Hundes lediglich in den Händen seines Führers.

Neben ihrer Verwendung als Begleiter usw. der Beamten ließ der Verfasser die Hunde noch mitarbeiten beim Absuchen der Bahrenfelder Feldmark, unmittelbar nach Auffindung der Leiche der ermordeten Burmester, außerdem mehrfach auf Requisition auswärtiger Polizei- oder Gerichtsbehörden, behufs Auffindung vermißter Personen, Entdeckung von Spuren eines Mörders und zur Unterstützung bei Ermittlung von Einbrechern und größeren Diebstählen.

Auf besonderes Interesse aus der Tätigkeitsnachweisung dürften folgende Fälle Anspruch machen können:

Der Diensthund Ajax, deutscher Schäferhund, begleitete am 27. Januar seinen Führer, Schutzmann Lohmann, nachdem der Dienst beendet war, nach Hause. Gegen 6¼ Uhr beim Passieren des städtischen Parks, verbellte Ajax in einem Gebüsch einen



Polizeihund: Dobermannpinscher „Erbgraf Roderich v. Bismarckstein" Bes.: Jg. Mager, Hamburg.

Menschen. Lohmann, dorthin eilend, fand den Kommis S. vor, der im betrunkenen Zustande im Begriff war, sich durch Erhängen das Leben zu nehmen.

Derselbe Hund trug in der Nacht zum 12. Juli nochmals dazu bei, einen beabsichtigten Selbstmord zu verhindern. Frau W. aus Gr. Vorstel war nämlich wegen Familienzwistigkeiten in selbstmörderischer Absicht vor Oevelgönne in die Elbe gesprungen, durch Wellenschlag aber an den Strand geworfen, woselbst sie bewußtlos liegen blieb, ständig der Gefahr ausgesetzt, von der nächsten Welle vom Lande wieder fortgeschwemmt zu werden. Es war stockfinstere Nacht, so daß Schutzmann Lohmann selbst keine Wahrnehmung machen konnte. Ajax hat indes die Person sofort bemerkt und ihr Vorhan-

densein durch Verbellen gemeldet, worauf der hinzueilende Schutzmann Lohmann die Frau in Sicherheit bringen konnte. Die W. erholte sich später wieder und wurde durch Verwandte von der Wache abgeholt.

Dem Schutzmann Gerke, in dessen Begleitung Lord (Mischhund) sich befand fuhr in der Nacht zum 2. August ein kontravenierender Radfahrer davon. Lord, der nachgeschickt wurde, stellte den Radfahrer, so daß seine Feststellung erfolgen konnte.

Max, ein äußerst eifriger und intelligenter Mischhund, stöberte in der Nacht zum 7. Februar den Arbeiter H. in der Feldmark Stellingen-Langenfelde als Obdachlosen auf. H., welcher durch den Führer des Max, Schutzmann Henke, nach dem Polizeigefängnis geführt wurde, entfloh. Max, den diesmal seine Intelligenz im Stich ließ, verfolgte zwar zunächst den Flüchtling, ließ sich aber, als dieser seinen Überzieher von sich warf, beirren und überbrachte stolz den Überzieher, statt dem Flüchtling weiter nachzulaufen und ihn zu stellen.

Treu, deutscher Schäferhund, der mit seinen Resultaten an der Spitze marschiert — er hat nicht weniger als 39 Obdachlose aufgegriffen — fand in der Nacht zum 21. April in einem auf dem Geleise am Hafen stehenden Eisenbahnwagen etwas nicht geheuer. Als guter Kletterer erstieg er sogleich die Leiter zum Bremsergelaß, aus welchem er den Arbeiter R., der dort unbefugt nächtigte, herausholte. R. wurde vom Führer, Schutzmann Calliesen, in Haft genommen.

Blitz, deutscher Schäferhund, Führer Schutzmann Müller, trug zur Festnahme des aus dem Siechenhause entsprungenen Arbeiters F. bei. Der Sachverhalt war folgender: Müller befand sich am 25. Mai, früh, nach Beendigung des Dienstes auf dem Nachhausewege. In der Herderstraße ergriff F., als er den Schutzmann sah, die Flucht. Blitz wurde hinterher geschickt und stellte ihn auf dem Boden des Hauses Lagerstraße 142 (zwei Etagen hoch), wohin sich F. geflüchtet hatte.

Man wird, wie schon früher erwähnt, nicht außer Betracht lassen dürfen, daß es nicht allein die nachweisbaren Resultate sind, nach welchen der Wert der Diensthunde einzuschätzen ist. Weit größeren Vorteil bietet ihr Vorhandensein überhaupt, einerseits durch das moralische Element, das dem Beamten durch das Gefühl erhöhter Sicherheit innewohnt, anderseits durch den Umstand, daß das vorhandene Gesindel aus Furcht vor den Hunden erfahrungsgemäß diejenigen Bezirke gern meidet, in denen vierbeinige Polizisten mit tätig sind.

Wenn die Hunde hierselbst sich dauernd als nützlich erwiesen und befriedigende Leistungen aufzuweisen haben, so soll an dieser Stelle auch anerkennend derjenigen Führer gedacht werden, welche durch Fleiß, Geschick und Verständnis ihre Pflegebefohlenen auf eine Stufe besonderer Entwicklung und Intelligenz haben bringen können. Es ist geradezu erstaunlich, was aus einem entsprechend veranlagten Hunde durch fleißige und geschickte Arbeit sich herausholen läßt, und deshalb ist bei Zuteilung der Hunde das Hauptaugenmerk darauf zu richten, Mann und Hund passend zusammenzustellen, andernfalls wird man vergeblich auf Erfolge warten. Bei der hiesigen Exekutivpolizei wird dem Institut der Hunde auch künftig besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge gewidmet und wird angestrebt werden, dasselbe in gleicher Weise wie seither nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ immer weiter auszubauen und zu fördern.

Über Vergiftungen bei Hunden, deren Verhütung und Behandlung.*)

Der traurige Fall, der den Tod einer von Herrn Nitschke erworbenen deutschen Schäferhündin, „Wanda v. Thüringen", herbeiführte (sie nahm einen für Ratten bestimmten Giftbrocken auf und war binnen 10 Minuten tot), dürfte, so schreibt uns Herr Polizeitierarzt Hoepfner, willkommenen Anlaß geben, uns mit den Vergiftungen, deren Verhütung und Behandlung einmal näher zu beschäftigen.

Vergiftungen kommen bei unseren Haustieren nicht selten vor. Sie können zufällig erfolgen durch ausgelegte Ratten- oder Mäusegifte, Fuchspillen, durch giftige Farben, bei unseren pflanzenfressenden Haustieren durch giftige Pflanzen und Gräser auf Wiesen und Weiden; ferner durch fehlerhafte medikamentöse Behandlung, zu scharfe Purgiermittel (Kalomel, Aloe, Kroton), durch antiparasitische Mittel wie Quecksilber, Arsenik, Sublimat, Karbol, Tabaksabkochungen, wenn diese über den ganzen Körper eingerieben oder von den Tieren abgeleckt werden, oder auch durch Ablecken scharfer Salben. Nicht selten kommen auch Vergiftungen vor durch Versehen bei Anfertigung oder Verabreichung von Arzneien; absichtliche und böswillige Vergiftungen werden meist mit schnell und sicher tödlich wirkenden Giften wie Arsenik, Strychnin, Phosphor ausgeführt. Schließlich seien auch noch die Vergiftungen durch Schlangenbisse erwähnt.

Was verstehen wir nun eigentlich unter Gift? Der bekannte Professor Jäger sagt: „Gift ist alles und nichts, da fast jeder Stoff in einer Quantität dem Körper einverleibt werden kann, welcher für ihn schädlich, ja tödlich ist, und da es anderseits kein noch so heftiges Gift gibt, das man nicht in einer gewissen Verdünnung oder Minimalmenge ohne Gesundheitsstörung zu sich nehmen kann." Zu den Giften im engeren Sinne zählen wir

*) Mit Genehmigung des Züchter- und Liebhaber-Vereins „Deutscher Schäferhund" (Sitz Berlin) den Mitteilungen des Vereins entnommen.

jedoch nur solche Substanzen, die in kleinen Gaben tödlich wirken.

Jedem Gifte nun kommt eine spezifische Wirkung auf den tierischen Organismus zu, und danach teilt man die Gifte ein in.

1. scharfe Gifte, mit ausgesprochener Wirkung auf die Haut, Schleimhaut und den Verdauungsapparat. Hierher gehören besonders Quecksilber, Kupfer, Arsenik, Karbolsäure, Aloe, Kroton, Terpentin, Kantharidin, sowie alle Mineralsäuren (wie Schwefel-, Salz-, Salpetersäure);

2. narkotische oder Nervengifte, mit Wirkung auf das Nervensystem und das Blut. Hierzu gehören: Opium, Morphium, Cyankalium, Curare (Pfeilgift), Strychnin;

3. scharf-narkotische Gifte, mit gleichzeitiger Affektion der Schleimhäute und des Nervensystems. Hierzu zählt man: Digitalis, Tabak, die Giftpilze, Phosphor, Spiritus, Äther.

Es würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen, wenn hier alle Vergiftungen besprochen würden; darum seien nur die am häufigsten vorkommenden Vergiftungen bei den uns hier allein interessierenden Hunden erwähnt.

Arsenik. Vergiftungen hierdurch kommen meist durch ausgelegtes Gift vor. Die Symptome sind hauptsächlich: Erbrechen, Speichelfluß, Unruhe, beschleunigtes Atmen, Kälte der Ohren und Fußenden, schwankender Gang, Zittern, kalter Schweiß. Hunde sterben schon nach wenigen Gramm, Pferde und Rinder nach 20—40 Gramm, der Mensch sicher bei zwei Gramm des Pulvers, innerlich genommen. Fein pulverisiert auf frische Wunden gebracht, wird das Gift leicht aufgesogen und ins Blut übergeführt, und genügt meist schon der vierte Teil obiger Gaben zur tödlichen Wirkung.

Kupfer besonders essigsaures Kupferoxyd (Grünspan). Vergiftungen entstehen durch Küchenabfälle, wenn Säuren und Salze enthaltende Nahrungsmittel längere Zeit in kupfernen Gefäßen stehen. Symptome: Entzündung der Schleimhäute, Kolik, Zittern, Krämpfe.

Phosphor. Hunde sterben von 0.03—0,06 Gramm. Symptome sind: Erbrechen, Kolik, Rötung der Augenschleimhäute, beschleunigtes Atmen, Schwäche, Zittern, Abstumpfung.

Strychnin. Gehört zu den intensivsten Giften, besonders für Fleischfresser. Hunde sterben von 0,03 Gramm Strychnin. Es ist ein Rückenmarksgift und äußert sich durch heftige, stoßweise auftretende Krämpfe, die Sekunden bis Minuten dauern und dann ebenso lange wieder nachlassen. Jedes kleine Geräusch ruft neue Anfälle hervor.

Was nun die Behandlung bei Vergiftungen anbelangt, so wird man gut tun, in jedem Falle unverzüglich einen Arzt herbeizurufen. Bei der Schnelligkeit jedoch, mit der die Gifte dem Leben ein Ende setzen, muß man sich fragen: Was kann ich bis zur Ankunft des Tierarztes tun, um meinen Hund noch zu retten?

Ein Universalmittel gegen Vergiftungen gibt es nicht, bestimmte Gifte erfordern auch besondere Gegengifte. Aber der Laie, und oft auch der Sachverständige, ist im ersten Augenblick bei den häufig gleichartigen Symptomen nicht imstande, die Natur des Giftes zu bestimmen, und da gibt es denn eine Reihe von Haus- und Notmitteln, die überall und schnell zu haben und leicht anzuwenden sind. Hierher gehören: Eiweiß, Milch, Seife, gebrannte Magnesia, Kreide (geschabt), Tannin.

Da das Eiweiß sehr rasche und unschädliche Verbindungen mit fast allen Giften eingeht und die Gerbsäure (Tannin) die wichtigsten Gifte, nämlich die Alkaloide, neutralisiert, so greift man zum Eiweiß und Tannin zuerst, und namentlich dann, wenn die Natur der Vergiftung unbekannt ist.

Ist die Natur des Giftes bekannt dann empfehlen sich folgende Mittel:

Bei Arsenikvergiftungen gibt man Milch, gebrannte Magnesia (ein Teelöffel bis einen Eßlöffel voll) oder das spezielle, in jeder Apotheke vorrätig gehaltene Gegengift Antidotum arsenici, das in der Hauptsache auch aus Magnesia besteht.

Kupfervergiftungen (Grünspan) bekämpft man am besten mit Milch, Magnesia, Tannin.

Bei den Säurevergiftungen wendet man Eiweiß, Milch, Soda, Pottasche, Kreide an.

Phosphorvergiftungen werden behandelt mit Eiweiß, Magnesia, Kupfersulfat, altes Terpentinöl — keine Milch, kein Öl.

Bei Strychninvergiftungen empfiehlt sich neben der Vermeidung jeden Geräusches sowie grellen Lichtes besonders das Tannin, Chloroform-Inhalationen, Atropin, Chloralhydrat, Bromkalium.

Bei Schlangenbissen ist das Ausdrücken der Wunde zuerst vorzunehmen und hinterher reichlich Alkohol bis zur Betäubung zu geben.

Außerdem geschieht die Entfernung des Giftes noch am wirksamsten durch Brech- oder Abführmittel. Ein Brechmittel hat man häufig nicht gleich zur Hand, und da genügt es, wenn man dem Hunde lauwarmes Wasser oder einen Löffel voll Salz eingibt und den Gaumen kitzelt. In Ermangelung eines Abführmittels tut eine Portion Öl vorläufig auch gute Dienste.

Vorstehende Angaben können und sollen nicht erschöpfend sein, aber sie sollen den Besitzer bei schweren Vergiftungen seines Lieblings wenigstens nicht ganz ratlos dastehen lassen. Besser als Heilen ist natürlich Verhüten, und darum möge jeder seinen Hund wenigstens so erziehen, daß er nicht alles auf der Straße frißt; denn dadurch kam schon manche Vergiftung zustande.

Echo zur Lichterfelder Prüfung.

Der Fanatismus, gleichviel ob Religions-, System- oder Rassenfanatismus, ist immer eine krankhafte Erscheinung. Der von ihm Befallene vermag nicht objektiv zu denken und zu urteilen; er wittert überall Gegner und bringt es

sogar fertig, aus den Ausführungen anderer etwas ganz Verkehrtes herauszulesen. Das kann mon jetzt wieder bei einigen Schäferhundleuten beobachten.

Herr Hilpert hot Herrn von Stephonitz Märchen gelesen, Gersbach bevorzuge die Dobermänner. Von der Berichtigung, die in der S.V. Zeitung erschienen ist, hat er anscheinend keine Notiz genommen; er hat vielmehr dos Märchen in der „Kynologischen Sportwelt" nachgebetet. Dafür wird ihm die Ehre zuteil, daß nun Herr von Stephanitz ihn wieder als Kronzeugen zitiert und ausdrücklich die ihm selbst nachgebetete Behauptung: „der (von ihm bevorzugte) Dobermann" siegesfreudig abdruckt.

Warum druckt Herr von Stephonitz nicht ab, daß ich in meinem Lichterfelder Vortrage ausdrücklich gesagt habe: „In Frage konnten nur die Mittelrassen kommen und von diesen in erster Linie der Schäferhund, und zwar der deutsche Schäferhund, wie ihn zielbewußt und opferwillig seine Liebhaber in den letzten Jahrzehnten herangezüchtet haben. Ihm gleichberechtigt mußte unbedingt der Airedaleterrier erachtet werden, den seine Liebhaber über ganz Deutschland verbreitet und fortgesetzt verbessert haben."

Bezüglich des Dobermanns habe ich dann gesagt: „Nach meinen persönlichen Erfahrungen und Beobachtungen glaube ich auch aussprechen zu können, daß der Dobermonnrüde erst etwas später als die Rüden der beiden anderen Rossen erfolgreich dressiert werden konn, weil in seiner Jugend seine Wildheit dem Dresseur viele Schwierigkeiten bereitet."

Kann ein nüchtern denkender Mensch ous diesen Ausführungen wirklich folgern, daß ich den Dobermann bevorzuge, protegiere und doß ich „einseitig" den Schäferhund bekämpfe? Läßt sich aus diesen Ausführungen herauslesen, daß ich das Wirken der Sportkynologie und der Spezialklubs verächtlich mache, wie es Herr von Stephanitz auf Seite 552 der S.V. Zeitung behauptet.

Bezüglich des Dobermanns hatte ich in meinem Vortrag das angeführt, was seinerzeit der verstorbene Freiherr von Zedlitz, der Altmeister der Kynologie, in der Deutschen Jägerzeitung geschrieben hatte (es ist zwischen Anführungszeichen abgedruckt). Da heißt es: „Dobermänner, aus altdeutschem Schäferhund und deutschem Pinscher gezüchtet usw." Was Herr von Stephanitz da herausgelesen hat, zeigen seine Ausführungen auf Seite 553 der S. V. Zeitung: „An anderer Stelle läßt Herr Gersbach den Dobermann wieder aus einer Kreuzung von Pinschern mit altdeutschen Schäferhunde hervorgehen. Wirklich mit zotthaarigen, hängeohrigen altdeutschen, Herr Gersbach?" Wo habe ich in meinem Vortrag selbst zu dieser Frage Stellung genommen?

Herr Dr. Schenck leitet seinen Bericht ein: „Der deutsche Schäferhund ein jüngeres Zuchtprodukt als der Dobermannpinscher — ein ungeheuerlicher Ausspruch!" Gesagt habe ich: „ . . . . . der Dobermannpinscher, von dem ich wußte, daß er in den thüringischen Staaten schon der Gendarmhund genannt wurde, bevor der heutige deutsche Schäferhund planmäßig gezüchtet wurde." Ja, wenn Herr Dr. Schenck dos nicht weiß, dann sollte er seine kynologische Befähigung doch nicht so stark betonen! Dann kennt er eben weder die Geschichte der von ihm bevorzugten Rasse noch die des Dobermanns.

Diese kurze Auslese dürfte genügen zur Beurteilung der Froge, auf welcher Seite unparteiisch gehandelt, gedacht und geschrieben wird. Zwei Phantasiestreiche sind wir gezwungen festzunageln. Auf Seite 554 berichtet Herr v. Stephanitz: „Wie wir hören, hat auch der Kronprinz," der sich die Hunde am Vortoge vorführen ließ, den Schäferhunden sein ganz besonderes Interesse entgegengebracht" und auf Seite 580 führt er ous: „ . . . . . nahm der Kronprinz, als der veranstaltende Herr seine einleitenden Auseinandersetzungen beendet hatte, von vornherein Stellung zu der Sache. Seine Kaiserliche Hoheit sah sich die Hunde an und sagte: „Das sind die deutschen Schäferhunde; die kenne ich schon. Sie sind am besten geeignet dafür." Würde Herr v. Stephanitz vielleicht die Liebenswürdigkeit haben, uns seinen Gewährsmann für diese Behauptung zu nennen? Welcher Schalk hat ihm diesen Bären aufgebunden? Vielleicht aber ist es auch nur der Traum eines Schäferhundfanatikers. Etwas mehr Zurückhaltung solchen hohen Herren gegenüber sollte mon aber auf alle Fälle erwarten dürfen.

Robert Gersbach.

Polizeihund: Dobermannpinscher „Graf Oyama v. Bismarckstein"
Bes. Ign. Mager, Hamburg

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 20. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Verwaltungskunde.

Eisenbahnverwaltung und Eisenbahnbehörden. Für die Verwaltung der Staatseisenbahnen besteht eine besondere Verwaltungsordnung vom 15. Dez. 1894 (GS.*) 1895, 11), die durch eine auf Grund des AE. vom 23. Dez. 1901 ergangene Vf. vom 17. Mai 1902 (GS. 130) neu gefaßt und in einigen Punkten geändert ist. Danach erfolgt unter der oberen Leitung des MdöA. die Verwaltung der im Betriebe, sowie der im Bau befindlichen Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privateisenbahnen durch unmittelbar dem Minister unterstellte Eisenbahndirektionen. Werden für besonders umfangreiche Bauausführungen durch landesherrlichen Erlaß kgl. Eisenbahnbaukommissionen errichtet, so trifft der Minister über deren Geschäftsordnung und Besetzung nähere Bestimmung. Den Eisenbahndirektionen sind für die Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, und Werkstätteninspektionen, sowie für die Leitung der Neubauten, soweit hiermit nicht Beamte der Betriebsverwaltungen betraut werden können, Bauabteilungen unterstellt. Den Betriebsinspektionen (zurzeit 259) untersteht die Ausführung und Überwachung des Betriebsdienstes soweit dieselbe nicht in einzelnen Zweigen den anderen vorgenannten Inspektionen zugewiesen ist; ferner die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken einschließlich der Signal- und Telegraphenanlagen, sowie der sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes dienenden Einrichtungen; endlich die Verwaltung der Bahnpolizei. Den Maschineninspektionen (89) unterliegt die Ausführung und Überwachung des Maschinen- und Betriebswerkstättendienstes, den Verkehrsinspektionen (88) die Ausführung und Überwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes, den Werkstätteninspektionen (92) die Ausführung und Überwachung des Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienstes und den Bauabteilungen die Leitung der Neubauausführungen. Die Inspektionen bestehen aus dem Vorstande und dem nötigen Bureaupersonal. Den Betriebs-, Maschinen- und Werkstätteninspektionen sind nach Bedarf Regierungsbaumeister und Eisenbahnbetriebsingenieure, den Verkehrsinspektionen Kassenkontrolleure beigegeben. Für die Ausübung des äußeren Dienstes bestehen als Dienststellen Stationen, Abfertigungsstellen, Bahnmeistereien, Werkmeistereien und Magazine. Die Dienststellen sind je nach dem Geschäftsumfange in Klassen eingeteilt.

(Aus der Zeitschrift „Die Zivilversorgung", Berlin W. 9.)

*) Abkürzungen: GS. = Gesetzsammlung, AE. = Allerhöchster Erlaß, Vf. = Verfügung, MdöA. = Minister (Ministerium) der öffentlichen Arbeiten, kgl. = königliche.

Rechtssprichwörter.

Laß dich auf bloße Worte nicht ein,
Die Bürgschaft muß stets schriftlich sein.

Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche Erteilung des Bürgschaftsversprechens (nicht auch der Annahme) erforderlich. DBGB. § 766.

Nur wenn dieses ein Handelsgeschäft ist bedarf es nicht der schriftlichen Form. HGB. § 350.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Weltbürger-Abc.

Straußenpolitik treibt, wer versucht, unangenehmen Situationen auszuweichen, sie einfach ignoriert und glaubt, sie dadurch zu beseitigen oder unschädlich zu machen. — Entstanden ist dieser Ausdruck aus der irrtümlichen Anahme, daß der Strauß seinen Kopf in einen Busch oder den Sand verstecke, weil er sich einbilde, vom Feinde, den er nun doch auch nicht sieht, auch nicht gesehen zu werden. Tatsächlich steckt der Strauß seinen Kopf in den Busch, wenn er von seinem Feinde eingeholt wird und sich zur Verteidigung nicht mehr fähig fühlt, um so seinen edelsten und am wenigsten geschützten Teil den Angriffen des Gegners zu entziehen. Die gleiche Verteidigungsart benutzen übrigens noch andere Vögel.

(Aus der Zeitschrift „Die Zivilversorgung", Berlin W. 9.)

Rundschau.

Gefrieren des Wassers. Nach den Naturgesetzen dehnen sich in der Wärme alle Körper aus und ziehen sich in der Kälte zusammen. Von diesem physikalischen Gesetz macht das Wasser eine Ausnahme: es zieht sich bei der Abkühlung wohl zusammen, aber nur bis + 3,7 Grad C.; wird es tiefer abgekühlt, so dehnt es sich wieder aus. Der Physiker sagt: Wasser hat seine größte Dichtigkeit bei + 3,7 Grad C. Deswegen zerfrieren mit Wasser gefüllte Gläser und unsere Gewichtseinheit, d. h. das Gramm, ist gleich dem Gewicht eines Kubikzentimeters Wasser bei + 4 Grad C. — Kühlt man nun das Wasser weiter ab, so erstarrt es unter bestimmten Verhältnissen zu Eis, jedoch braucht dies gar nicht bei einer bestimmten Temperatur vor sich zu gehen; denn Wasser, das in einem Gefäß mit glatten Wänden ruhig steht, kann man weit unter 0 Grad abkühlen, ohne daß es gefriert. Bewegt man das Wasser aber auch nur ganz wenig, so ist ganz urplötzlich der Inhalt zu einem festen Eisklumpen erstarrt. Deswegen kann man als Nullpunkt unserer Thermometerskala die Gefrier- und Erstarrungstemperatur des Wassers nicht gebrauchen, hat vielmehr die Schmelztemperatur des Eises mit der Be-

zeichnung 0 Grad versehen. Wenn wir also sagen: Das Thermometer zeigt 0 Grad, so sagen wir mit anderen Worten: Draußen ist eine Temperatur, bei der das Eis schmilzt, aber nicht, wie fälschlich gewöhnlich gesagt wird, das Wasser gefriert.

Allerlei Rat.

Gegen den Bandwurm. Man esse jeden Morgen, etwa 30 Tage hindurch, 4 bis 5 Kürbiskerne; dieses sehr einfache Mittel soll sich schon in vielen Fällen als sehr wirksam erwiesen haben.

Kleientee. Ein sehr wohlfeiles und nützliches Getränk bei Erkältungen, Fiebern und ziehenden Schmerzen in den Gliedern ist der Kleientee. Derselbe wird hergestellt, indem man 1½ Liter Wasser und eine Handvoll Weizenklee aufs Feuer bringt und diese Mischung eine halbe Stunde kochen läßt. Alsdann seihe man sie durch ein leinenes Tuch und trinke sie entweder ohne allen Zusatz oder versüße sie zuvor mit Zucker oder Honig. Dieser Tee ist auch allen jenen zu empfehlen, die an Verstopfung leiden.

Apfeltee. Gute Borsdorfer Äpfel mit der Schale werden in Stücke zerschnitten und mit kochendem Wasser übergossen, dazu können einige recht braun gebackene Stückchen Zwieback kommen. Dieser Tee wird kühl getrunken und gewährt namentlich nachts große Erquickung.

Kaiserschmarren stellt man her, indem man ¼ Liter Mehl, ½ Liter Milch und 5 Eigelbe verquirlt, einen Löffel Zucker, ebensoviel gereinigte Korinthen und feingehackte Mandeln, eine Prise Salz und den Schnee der Eier hinzugibt, die Masse gleich Eierkuchen auf einer Seite schön braun bäckt, den Kuchen umdreht, ihn mit einer Gabel in größere Stücke reißt und diese auf den anderen Seiten ebenfalls bräunen läßt. Der fertige Kaiserschmarren wird mit Vanillezucker bestreut zu Tisch gegeben.

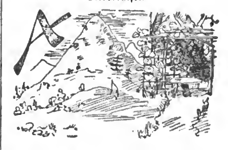
Wie man das Einziehen des Fettes ins Backwerk verhütet. Man legt in das Fett, worin man Kuchen backen will, ein Stück weißen Ingwer und gießt ein klein wenig Rum hinzu.

Eine einfache und doch wirksame Schwabenfalle läßt sich herstellen, indem man je zwei dünne Brettchen, z. B. von Zigarrenkistchen, mit einem Zwischenraum von fünf Millimetern aufeinandernagelt und die so hergestellte Falle an die von Schwaben am meisten heimgesuchten Orte legt. Die Tiere haben diesen neuen Schlupfwinkel bald entdeckt, und man wird morgens den Raum zwischen beiden Brettchen stets mit Schwaben angefüllt finden. Klopft man jeden Morgen die Falle im Hühnerhofe aus, so werden die Hühner die Schwaben schnell verspeisen.

Beim Räuchern des Schweinefleisches ist besonders der Wacholderstrauch als Raucherzeugungsmaterial sehr geschätzt.

Rätselecke.

Bilderrätsel.



Wortspielrätsel.

Man suche 6 Hauptwörter von der Bedeutung unter a. Von jedem dieser Wörter ist durch Voransetzung eines passenden Buchstabens ein neues Wort zu bilden von der Bedeutung unter b. (z. B.: a. Egel, b. Regel.) Sind die richtigen Wörter gefunden, so ergeben die Anfangsbuchstaben der Wörter unter b einen weiblichen Vornamen.

a		b
1. nordische Götter	—	Schmuck der Flur
2. schmackhafter Fisch	—	sinnbildlicher Schmuck.
3. wichtiges Nahrungsmittel	—	Raubvogel.
4. Erdschicht	—	altes Heldengedicht.
5. biblischer Name	—	Teil des menschlichen Körpers.
6. Haarwuchs	—	Einteilungsbegriff.

Rätsel.

Kommt Weihnacht erst, die holde Zeit,
Da muß die Gattin baß sich plagen,
Sie muß erraten still und fein
Die Wünsche all des teuren Gatten.

Nun ratet, was zum Fest er wünscht,
Und ratet, wie er selber heißet.
Das Erste will zum heilgen Fest
Als Braten stets er auf der Tafel.

Das Zweite liebt zu spielen er
Ich kauf ihm ein besonders schönes.
Das Dritte trüg' er längst schon gern,
Doch eins von Gold und das ist teuer.

Das Vierte braucht er wirklich auch
Für seine vielen Ansichtskarten.
Das Fünfte zieret ihm die Hand,
Das Sechste dienet seiner Nase.

Habt Ihr gefunden diese Sechs,
Die Anfangszeichen auch verbunden,
Wißt Ihr, was sich mein Gatte wünscht
Und habt den Namen auch gefunden.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der.
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 21. — 18. Januar 1908. — Seite 486/509. — 5. Jahrgang.

Januar						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Februar						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	.	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", **Berlin W. 9, Linkstraße 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf.*, für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 15. Januar 1908 abgeschlossen worden.

Etat für das Ministerium des Innern
für das Etatsjahr 1908.
(Auszug.)

Einnahme.

Kapitel 31.

Landgendarmerie.

Tit. 5. Einnahmen aus dem Verkaufe abgängiger Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Gendarmerie-Mannschaften 34 420 *M*; erstattete Besoldungen usw. für 4 Fußgendarmen, welche lediglich im Interesse einer Privatgesellschaft angestellt und deshalb von dieser zu unterhalten sind, 12 048 *M* 64 ₰; desgleichen für 10 berittene Oberwachtmeister, 21 berittene und 164 Fußgendarmen, welche zur Verhinderung des Einschmuggelns von Vieh an der russischen und österreichischen Grenze für Rechnung des Deutschen Reiches eingestellt sind, 647 878 *M* 73 ₰; erstattete Entschädigungen für vermehrten Dienstaufwand derjenigen Gendarmerie-Offiziere, denen die Aufsicht über die für Rechnung des Deutschen Reiches eingestellten Gendarmen übertragen ist, 12 600 *M*; Landpacht und Miete 191 *M* 50 ₰, Einnahmen der Offizier-Darlehnskasse 3000 *M*, sonstige Einnahmen 15 663 *M* 13 ₰ = 725 802 *M*. Summe Tit. 5 für sich.

Bemerkungen. Von den hier nachgewiesenen Einnahmen erscheinen wieder in Ausgabe bei Kap. 94 dieses Etats: a) von dem Betrage von 12 048 M. 64 Pf. für die im Interesse einer Privatgesellschaft angestellten 4 Fußgendarmen: 7 600 M. unter Titel 2. 444 M. unter Titel 5, 768 M. unter Titel 7. Der weitere Betrag von 3230 M. 64 Pf. besteht aus den in Höhe von 44 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens der 4 Gendarmen zu zahlenden Entschädigungen für die dereinst aus Staatsfonds den Mannschaften zu gewährenden Pensionen und ihren Hinterbliebenen zu zahlenden Witwen- und Waisengelder, sind 12 048 M. 64 Pf. b) von dem Betrage von 647 878 M. 73 Pf. für die für Rechnung des Deutschen Reichs eingestellten 195 Oberwachtmeister und Gendarmen: 322 400 M. unter Titel 2, 5 826 M. unter Titel 3, 16 120 M. unter Titel 4, 23 453 M. unter Titel 5a, 120 M. unter Titel 6, 51 060 M. unter Titel 7, 3050 M. unter Titel 8, 25 979 M. unter Titel 9, 20 000 M. unter Abschnitt B Kap. 28, Titel 11. Einen weiteren Betrag von 160 153 M. 40 Pf. bilden die in Höhe von 44 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens der 195 Mann zu zahlenden Entschädigungen für die dereinst aus Staatsfonds den Mannschaften zu gewährenden Pensionen und ihren Hinterbliebenen zu zahlenden Witwen- und Waisengelder. Der Rest von 15 067 M. 33 Pf. besteht aus der Entschädigung für Bereitstellung fiskalischer Dienstwohngebäude für 26 Gendarmen, sind 647 878 M. 73 Pf., c) 12 000 M. Dienstaufwandszuschüsse für Offiziere unter Titel 7.

A. **Dauernde Ausgaben.**

Kapitel 94.

Landgendarmerie.

Besoldungen.

Tit. 1. 12 Brigadiers mit je 6000 bis 8000 *M*, im Durchschnitt 7000 *M*, und zwar: a) 6 Brigadiers in den Gehaltsklassen von 8000 *M* und 7300 *M* mit dem Dienstgrade eines Stabsoffiziers als Regimentskommandeur, b) 6 Brigadiers in den Gehaltsklassen von 6700 *M* und 6000 *M* mit dem Dienstgrade eines Stabsoffiziers als Bataillonskommandeur; 2 Adjutanten und 58 Distriktsoffiziere mit 3300 bis 5700 *M*, im Durchschnitt 4500 *M*, und zwar: a) 20 Stellen mit je 5700 *M* mit dem Dienstgrade eines Majors, b) 20 Stellen mit je 4500 *M* mit dem Dienstgrade eines Hauptmanns I. Klasse, c) 20 Stellen mit je 3300 *M* mit dem Dienstgrade eines Hauptmanns II. Klasse = 354 000 *M*. (2 Distriktsoffiziere haben als Kommandeure der Gendarmerieschulen Dienstwohnung.)

Tit. 2. 1 Zahlmeister mit (1800 bis 4800 *M*) = 3200 *M*. Nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers dieser Stelle wird letztere in eine solche mit 1800 bis 4200 *M* umgewandelt. 13 Zahlmeister und 3 Bureaubeamte mit (1800 bis 4200 *M*) = 36 800 *M*. 435 Oberwachtmeister mit (1700 bis 2400 *M*) = 925 700 *M*. Hiervon ab für 6 ohne Gehalt beurlaubte Oberwachtmeister 10 200 *M* = 915 500 *M*. 5145 Gendarmen mit (1400 bis 1900 *M*) = 8 468 100 *M*. Hiervon ab für 94 ohne Gehalt beurlaubte Gendarmen = 131 600 *M* = 8 336 500 *M*. 3 Portiers mit (1000 bis 1500 *M*) = 3320 *M* = 9 295 320 *M*. (1 Zahlmeister, die Portiers, 89 Oberwachtmeister und 1387 Gendarmen, welche für preußische Rechnung, sowie 5 Oberwachtmeister und 159 Gendarmen, welche auf Kosten des Deutschen Reiches fungieren, haben Dienstwohnung; 1 auf preußische Rechnung, sowie 4 auf private Rechnung fungierende Gendarmen haben freie Wohnung. Die Portiers sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.) Summe Tit. 1 und 2 = 9 649 320 *M*.

Tit. 3. Wohnungsgeldzuschüsse 634 236 *M*. Hiervon ab für die ohne Gehalt beurlaubten 6 Oberwachtmeister und 94 Gendarmen 17 028 *M* = 617 208 *M*.

Bemerkungen. Die unter Kap. 94 mit nachgewiesenen persönlichen und sächlichen Aufwendungen für 4 auf private Rechnung angestellte Fußgendarmen, sowie für 10 Oberwachtmeister, 21 berittene und 164 Fußgendarmen, welche für Rechnung des Reichs angestellt sind, werden von der beteiligten Privatgesellschaft bezw. dem Reiche erstattet. Die betreffenden Beträge sind unter Kap. 31 Titel 5 in Einnahme nachgewiesen. 2 Gendarmen beziehen an Nebeneinkommen als Gefangenwärter eines Königlichen Polizeigefängnisses je 30 M. und 1 Gendarm für Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht in der Enklave Achberg, Regierungsbezirk Sigmaringen, 270 M.

Sächliche Ausgaben.

Tit. 4. Furagekosten, 2504 Nationen je 520 *M* = 1 302 080 *M*. Den Gendarmerie-Offizieren ist für wirklich vorhandene Dienstpferde, an Stelle der Naturallieferung, der etatsmäßige Betrag der Ration zur Selbstbeschaffung der Nationen voll zu zahlen.

Tit. 5. Montierungs-, Leder- und Reitzeuggelder, Verwaltungskosten der Ökonomie-

kommission, sowie Beschaffung und Komplettierung der Waffen = 787 010 M.

Tit. 5a. Pferdeabnutzungs-Entschädigung und Beihilfe zur Pferdeausrüstung für die wirklich gehaltenen Dienstpferde der Offiziere, je 180 M für 1 Pferd, höchstens für 136 Pferde = 24 480 M. Die Zahlung dieser Entschädigung und Beihilfe erfolgt — ebenso wie die Gewährung des etatsmäßigen Betrages der Ration unter Tit. 4 — nur für die wirklich gehaltenen Pferde.

Die zeitigen Inhaber von Stellen, denen seither für nicht vorhandene Pferde der Geldwert der Rationen nach dem Marktpreise bis zur Höhe von 28 M monatlich für die Ration vergütet wurde, haben die Wahl zwischen der bisherigen Vergütung — unter Verzicht auf die Pferdeabnutzungsentschädigung und Beihilfe zur Pferdeausrüstung — und den vorstehenden Festsetzungen. Bei eintretendem Stellenwechsel ist nach den letzteren zu verfahren.

Remontegeld für 382 Oberwachtmeister und 1986 Gendarmen, je 150 M = 355 200 M = 379 680 M.

Tit. 6. Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse, Mietentschädigungen für Diensträume, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren der Offiziere = 20 875 M. Summe Tit. 4 bis 6 = 2 489 645 M.

Sonstige Ausgaben.

Tit. 7. Funktionszulagen und Reisekostenzuschüsse, Beschaffung und Unterhaltung von Fahrrädern, Lokalzulagen 120 M (künftig wegfallend), Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberwachtmeister zu Fuß je 564 M, für berittene Oberwachtmeister je 384 M und für Gendarmen je 192 M, außerordentliche Zuwendungen von je 1000 M an Oberwachtmeister und Gendarmen nach 18jähriger bzw. 24jähriger Gesamtdienstzeit, Remunerationen für die Bearbeitung der Justizgeschäfte der Landgendarmerie; ferner Stellenzulagen für Oberwachtmeister und Gendarmen bis zu 200 M, und für 1 Gendarmen auf Helgoland bis zu 300 M, im ganzen 126 000 M = 1 660 583 M.

Im Todesfalle ist die außerordentliche Zuwendung den gesetzlichen Erben zu zahlen.

Tit. 8. Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Oberwachtmeister, Gendarmen und Unterbeamte = 188 180 M.

Tit. 8a. Außerordentliche Unterstützungen für Offiziere und mittlere Beamte, ausnahmsweise auch Remunerationen für mittlere Beamte = 1750 M.

Tit. 8b. Ausgaben der Offizier-Darlehnskasse = 3000 M.

Das Soll des Tit. 8b ermäßigt sich um den Betrag der ausgegebenen Darlehne.

Tit 9. Umzugs- und Stellvertretungskosten, Gerichtskosten, Dienstkleidungszuschüsse, für 3 Portiers je 30 M, Ersatz der im Dienste verlorenen oder beschädigten Pferde, Mieten, Beihilfen zur Stallmiete sowie zu den Hufbeschlagkosten, laufende Unterhaltungskosten für die aus dem Heere abkommandierten Burschen der Gendarmerie-Offiziere und sonstige vermischte Ausgaben = 964 999 M.

Tit. 10. Für die Gendarmerieschulen, und zwar Funktionszulagen, Remunerationen für die Zivillehrer, Geschäftsbedürfnisse sowie zur Einrichtung von Kursen für die zur Beförderung zum Oberwachtmeister in Aussicht genommenen Gendarmen und für verabschiedete Offiziere = 52 424 M.

Tit. 11. Unterhaltung der Dienstgebäude = 13 063 M.

Summe Tit. 7 bis 11 = 2 883 999 M.

Summe Kap. 94 = 15 640 172 M.

Bemerkungen. 1. Hierunter befinden sich 12 600 M. zu Entschädigungen für vermehrten Dienstaufwand derjenigen Offiziere, denen die Aufsicht über die für Rechnung des Reiches angestellten Mannschaften übertagen ist. Dieser Betrag ist unter Kap. 31 Titel 5 in Einnahme gestellt. 2. Der künftig wegfallende Betrag erscheint zuerst im Etat für 1891-92.

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 28.

Landgendarmerie.

Tit. 11. Zur Auszahlung der außerordentlichen Zuwendung von 1000 M an vor dem 1. April 1903 eingetretene Gendarmeriemannschaften vor dem Dienstaustritte = 375 000 M.

Tit. 12. Neubau bzw. Ankauf von Dienstwohngebäuden für Oberwachtmeister und Gendarmen = 462 862 M. Die einzelnen Baufonds einschließlich derjenigen aus Vorjahren übertragen sich gegenseitig. Summe Tit. 11 und 12 = 837 862 M.

Bemerkungen. Vergl. die Erläuterung zu Kap. 28 Titel 13 des Etats für 1907. Die Zuwendung soll im Etatsjahre 1908 den 375 dienstältesten Oberwachtmeistern und Gendarmen gezahlt werden. Das in der Erläuterung zu Kap. 9 Tit. 14 des Etats für 1902 dargelegte Bedürfnis zur Beschaffung von Wohnungen für Gendarmeriemannschaften seitens des Staates macht es erforderlich, weitere fiskalische Dienstwohngebäude bereitzustellen. Nach Maßgabe der aufgestellten Kostenanschläge werden hier vorgesehen für die Erbauung eines Dienstwohngebäudes für: 1. einen berittenen Oberwachtmeister in Cochem, Kreis Cochem 15 400 M., 2. einen berittenen und einen Fußgendarmen in Cochem, Kreis Cochem 18 500 M., einen berittenen Gendarmen in Alstätte, Kreis Ahaus 12 690 M., 4. einen Fuß-Gendarmen in Roslasin, Kreis Lauenburg 11 500 M., 5. einen Fuß-Gendarmen in Sydow, Kreis Schlawe 9800 M., 6. einen berittenen Gendarmen in Gr.-Lappienen, Kreis Niederung 13 050 M., 7. einen berittenen Gendarmen in Rominten, Kreis Goldap, nebst Unterkunftsräumen 39 000 M., 8. einen berittenen Gendarmen in Dawillen, Kreis Memel 14 850 M., 9. einen berittenen Oberwachtmeister und einen berittenen Gendarmen in Prökuls, Kreis Memel, je 15 500 M. 31 000 M., sowie 10. in Stuhm, Kreis Stuhm, je 11 450 M. 22 000 M., 11. einen berittenen Gendarmen in Sobbowitz, Kreis Dirschau 11 650 M., 12. einen berittenen Gendarmen in Skurz, Kreis Pr.-Stargard 14 300 M., 13. einen berittenen Gendarmen in Pabau, Kreis Pr.-Stargard 13 900 M., 14. einen berittenen Gendarmen in Gr.-Konarszyn, Kreis Schlochau 11 850 M., 15. einen berittenen Gendarmen in Riesenburg, Kreis Rosenberg 11 650 M., 16. einen berittenen Gendarmen in Hermannsruhe, Kreis Strasburg 11 500 M., 17. einen berittenen Gendarmen in Gr.-Leistenau, Kreis Graudenz 12 550 M., 18. einen Fuß-Gendarmen in Christburg, Kreis Stuhm 11 100 M., 19 einen Fuß-Gendarmen

in Krojonke, Kreis Flatow 10 600 M., 20. einen Fuß-Gendarmen in Gehsen, Kreis Johannisburg 11 800 M., 21. einen Fuß-Gendarmen in Grodtken, Kreis Neidenburg 11 000 M., 22. einen berittenen Gendarmen in Gr.-Koschlau, Kreis Neidenburg 11 450 M., 23. zwei berittene Gendarmen in Dolzig, Kreis Schrimm 24 430 M., 24. einen Fuß-Gendarmen in Wittowo, Kreis Schroda 11 130 M., 25. einen Fuß-Gendarmen in Dominowo, Kreis Schroda 12 800 M., 26. einen Fuß-Gendarmen in Wiesenfeld, Kreis Koschmin 11 930 M., 27. einen Fuß-Gendarmen in Skalmierzyce, Kreis Ostrowo 14 000 M., 28. einen Fuß-Gendarmen in Chojno, Kreis Samter 11 382 M., 29. zwei Fuß-Gendarmen in Komorze, Kreis Jarotschin 22 200 M., 30. drei Fuß-Gendarmen in Wilhelmsbrück, Kreis Kempen 29 000 M. Ferner sind angesetzt für den Ankauf eines Dienstwohngebäudes für 31. einen Fuß-Gendarmen in Weierbach, Kreis St. Wendel 9500 M., 32. einen Fuß-Gendarmen in Tworkau, Kreis Ratibor 9000 M., 33. einen Fuß-Gendarmen in Kielau, Kreis Neustadt 8500 M., 34. zwei Fuß-Gendarmen in Napierken, Kreis Neidenburg 11 700 M., zusammen 507 662 M. Davon gehen ab die durch den Etat für 1907 für je ein Gendarmengehöft in Prökuls und Stuhm bereitgestellten, nicht zur Verwendung gelangenden Beträge von 24 400 und 20 400 M., zusammen 44 800 M., bleiben 462 862 M. Zu Nr. 7 wird bemerkt, daß bei dem Dienstwohngebäude in Rominten gleichzeitig Unterkunftsräume für die anläßlich der Anwesenheit Sr. Majestät regelmäßig zum Sicherheitsdienste nach Rominten zu kommandierenden Gendarmeriemannschaften errichtet werden sollen. Der Gendarm in Grodtken — Nr. 21 —, ein Gendarm in Komorze — Nr. 29 — sowie zwei Gendarmen in Wilhelmsbrück — Nr. 30 — sind auf Kosten des Reichs angestellt. Die Erbauung der Wohnungen für diese Gendarmen erfolgt nach einer mit der Reichsverwaltung getroffenen allgemeinen Vereinbarung auf Rechnung Preußens, welches hierfür vom Reiche eine jährliche Entschädigung von 5,7 Prozent des aufgewendeten Kapitals erhält.

Erläuterungen zur Einnahme.

Kapitel 31.

Tit. 5. Nr. 1. Infolge Wegfalls des bisher auf Kosten der Arenbergschen Aktiengesellschaft zu Schacht Prosper angestellt gewesenen Fußgendarmen kommen in Abgang 2452 M 16 ₰. (Vgl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 2 der Ausgabe.) Nr. 2. An Besoldungen sind nach dem Dienstalter der Beamten a) von Privatpersonen mehr zu erstatten 200 M. b) vom Reiche weniger 730 M. Nr. 3. Vom Deutschen Reiche sind weniger zu erstatten infolge Überweisung von Dienstwohnungen an 7 Gendarmen die Wohnungsgeldzuschüsse für diese mit 756 M. (Vgl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 3 Nr. 3b der Ausgabe.) Nr. 4. An Entschädigung für die Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung sind infolge Erhöhung des Gehaltes der Oberwachtmeister und Gendarmen vom 1. April 1907 ab (vgl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 2 Nr. 4 der Ausgabe des Etats für 1907) mehr zu zahlen a) von Privatpersonen 440 M, b) vom Reiche 21 670 M. Nr. 5. An Entschädigung für Bereitstellung von Dienstwohnungen in fiskalischen Gebäuden für 9 Gendarmen sowie infolge Erhöhung der Entschädigung für 1 Dienstgebäude sind vom Reiche mehr zu zahlen 4425 M. Nr. 6. Vom Deutschen Reiche sind ferner zu erstatten infolge Auszahlung der außerordentlichen Zuwendung (Dienstprämie) von 1000 M an im Dienste befindliche Mannschaften 20 000 M (vgl. Abschnitt B. Kap. 28 Tit. 13 des Etats für 1907) und Nr. 7. an Beihilfe zu den Hufbeschlagkosten für 10 berittene Oberwachtmeister und 21 berittene Gendarmen, zusammen 31 Mann, je 30 M = 930 M. (Vgl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 9 Nr. 3b der Ausgabe.) Nr. 8. Infolge Erneuerung einzelner Spezialetats sind vom Reiche mehr zu erstatten an Umzugskosten usw. 1605 M. (Vgl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 9 Nr. 4b der Ausgabe.) Nr. 9. An sonstigen Einnahmen nach dem zweijährigen Durchschnitt in denjenigen Regierungsbezirken, deren Kassenetats vom 1. April 1908 ab erneuert werden 3982 M. 10. Zur Abrundung der Titelsumme 16 M = Summe mehr 53 252 M 16 ₰, weniger 3938 M 16 ₰, mithin mehr 49 314 M.

Erläuterungen zur Ausgabe.

Kapitel 94.

Tit. 2. Nr. 1. Nach dem Dienstalter 38 140 M. Nr. 2. Zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes sind neu einzustellen:

im Kreise	Station	berittene Oberwachtmeister	Oberwachtmeister zu Fuß	berittene Gendarmen	Fuß-Gendarmen
Heiligenbeil .	Balga	—	—	—	1
Labiau	Alt-Sussemilken . .	—	—	—	1
Stallupönen .	Eydtkuhnen	—	—	—	1
Insterburg . .	Insterburg	—	—	—	1
Goldap	Rominten	—	—	1	—
Niederung . .	Mosteiten	—	—	—	1
Sensburg . . .	Peitschendorf . . .	—	—	—	1
Marienburg .	Kunzendorf	—	—	—	1
Tuchel	Kensau	—	—	—	1
Konitz	Wielle	—	—	—	1
Deutsch-Krone	Eichfier	—	—	1	—
Teltow	Friedenau	—	—	—	1
"	Niederschöneweide	—	—	1	—
"	Lankwitz	—	—	—	1
"	Stahnsdorf	—	—	1	—
"	Ruhleben	—	—	—	1
Beeskow-Storkow	Neu-Zittau	—	—	—	1
Templin . . .	Gollin	—	—	1	—
Kottbus	Klinge	—	—	—	1
Calau	Senftenberg	—	—	—	1
Lebus	Finkenheerd	—	—	—	1
Regenwalde .	Stargordt (Gut) .	—	—	1	—
Cammin . . .	Tribsow	—	—	—	1
Neustettin . . .	Ratzebuhr	—	—	1	—
	gegen Wegfall eines Fußgendarmen	—	—	—	−1
Rawitsch . . .	Wilhelmsgrund . .	—	—	—	1
Kosten	Konojad	—	—	1	—
Koschmin . . .	Pogorzela	—	—	—	1
Schwerin a. W.	Klein-Krebbel . . .	—	—	—	1
Ostrowo . . .	Skalmierzyce . . .	—	—	—	1
Znin	Mittelwalde	—	—	1	—
	gegen Wegfall eines Fußgendarmen	—	—	—	−1

im Kreise	Station	berittene Oberwachtmeister	Oberwachtmeister zu Fuß	berittene Gendarmen	Fuß-Gendarmen
Filehne	Dratzig	—	—	—	1
Czarnikau . . .	Lubasch	—	—	—	1
Bromberg . .	Jägerhof	—	—	—	1
Hoyerswerda .	Burghammer . . .	—	—	—	1
Grünberg . . .	Grünberg	1	—	—	—
Pleß	Neuberun	—	—	—	1
Kattowitz . . .	Slupna	—	—	—	1
Neuhaldensleben	Hötensleben	—	—	—	1
Merseburg . .	Kötzschau	—	—	—	1
Querfurt . . .	Roßleben	—	—	1	—
Bitterfeld . . .	Sandersdorf . . .	—	—	—	1
Zeitz	Rehmsdorf	—	—	—	1
Saalkreis . . .	Beesenlaublingen .	—	—	—	1
Weißenfels . .	Theissen	—	—	—	1
Hadersleben .	Gramm	1	—	—	—
Steinburg . .	Lockstedler Lager (Winseldorf)	—	—	—	1
Linden	Wennigsen	—	—	1	—
Hoya	Asendorf	—	—	1	—
Uslar	Volpriehausen . .	—	—	—	1
Burgdorf . . .	Sievershausen . .	—	—	1	—
Zeven	Sittensen	—	—	—	1
Rotenburg . .	Rotenburg	—	—	—	1
Achim	Hemelingen	—	—	—	1
Emden	Pewsum	—	—	—	1
	gegen Wegfall eines berittenen Gendarmen	—	—	—1	—
Lüdinghausen	Bockum	—	—	—	1
Recklinghausen	Bottrop (Schacht Prosper)	—	—	—	1
Bielefeld . .	Isselhorst	—	—	—	1
" . . .	Jöllenbeck	—	—	—	1
Arnsberg . . .	Arnsberg	—	—	1	—
Dortmund . .	Börnig	—	—	1	—
Hamm	Villmerich	—	—	—	1
"	Pelkum	—	—	1	—
	gegen Wegfall eines Fußgendarmen	—	—	—	—1
Cochem	Bertrich	—	—	—	1
Wetzlar	Wetzlar	—	—	—	1
Düsseldorf . .	Lohausen	—	—	1	—
Ruhrort	Schmachtendorf (Hiesfeld)	—	—	1	—
	gegen Wegfall eines Fußgendarmen .	—	—	—	—1
Moers	Baerl	—	—	1	—
"	Eisenberg	—	—	1	—
Geldern	Geldern	—	1	—	—
Euskirchen . .	Zülpich	—	—	—	1
Siegkreis . . .	Friedrich-Wilhelms-Hütte	—	—	—	1
Ferner sind neu einzustellen: als Schreiber bei der 4. und 7. Brigade		—	—	—	2
	zusammen . . .	2	1	19	46

	berittene Oberwachtmeister	Oberwachtmeister zu Fuß	berittene Gendarmen	Fuß-Gendarmen
In Wegfall kommen: a) der bisher auf Kosten der Arenbergschen Aktiengesellschaft zu Schacht Prosper bei Bottrop angestellt gewesene Fußgendarm; b) infolge Erweiterung des Stadtkreises Hannover 2 berittene und 3 Fußgendarmen im Landkreise Hannover; c) infolge Neuerrichtung einer Königlichen Polizeidirektion in Lichtenberg 1 berittener und 6 Fußgendarmen; im ganzen . . .	—	—	3	10
bleiben . . .	2	1	16	36

Hiernach sind neu auszubringen die Mindesgehälter für 3 Oberwachtmeister mit je 1700 M = 5100 M, 52 Gendarmen mit je 1400 M = 72 800 M = 72 800 M Summe 116 040 M.

Tit. 3. Nr. 1. An Wohnungsgeldzuschüssen für die unter Tit. 2 neu vorgesehenen Stellen 8892 M Mehrausgabe. Nr. 2. Desgleichen für die daselbst als wegfallend bezeichneten Stellen 2430 M Minderausgabe. Nr. 3. Wegfallende Wohnungsgeldzuschüsse infolge Überweisung von Dienstwohnungen: a) an 19 Oberwachtmeister und 299 Gendarmen, welche auf preußische Rechnung fungieren 40 548 M Minderausgabe, b) an 7 Gendarmen, die auf Kosten des Reichs angestellt sind (vgl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 3 der Einnahme) 758 M Minderausgabe. Nr. 4. Nach den gegenwärtigen Stationsorten sind weniger erforderlich für preußische Rechnung 2598 M Minderausgabe. Mithin 8892 M Mehr-, 46 332 M Minderausgaben, Summe 37 440 M.

Tit. 4. An Fouragekosten kommen hinzu für 2 berittene Oberwachtmeister und 16 berittene Gendarmen, zusammen für 18 Mannschaften je 520 M = 9360 M Summe für sich.

Tit. 5. Nr. 1. Laufende Montierungs-, Leder- und Reitzeuggelder für die nach der Erläuterung zu Tit. 2 Nr. 2 neu anzustellenden Mannschaften: 2 berittene Oberwachtmeister je 170 M = 340 M, 1 Oberwachtmeister zu Fuß 111 M, 16 berittene Gendarmen je 169 M = 2704 M, 36 Fußgendarmen je 111 M = 3996 M, zusammen 7151 M. Nr. 2. Kosten der ersten Einkleidung und Ausrüstung einschließlich Bewaffnung für die neu zu errichtenden Stellen, soweit sie nicht bereits mit Hilfsmannschaften besetzt sind, und zwar: für 2 berittene Oberwachtmeister je 435 M = 870 M, für 1 Oberwachtmeister zu Fuß 190 M, für 16 berittene Gendarmen

je 485 M = 7760 M, für 26 Fußgendarmen je 234 M = 6084 M, zusammen 14 904 M. Nr. 3. In Abgang kommen die Kosten der ersten Einkleidung und Ausrüstung für diejenigen Mannschaften, deren Stellen vom 1. April 1907 ab neu bewilligt worden sind, mit zusammen 19 194 M. Mithin 22 055 M Mehr-, 19 194 M Minderausgabe. Summe: 2861 M.

Tit. 5a. An Remontegeld sind neu auszubringen für 2 berittene Oberwachtmeister und 16 berittene Gendarmen, zusammen für 18 Mannschaften je 150 M = 2700 M Summe für sich.

Tit. 6. Zu nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträgen usw. nach zweijährigem Durchschnitt in einzelnen Regierungsbezirken, deren Kassenetats vom 1. April 1908 ab zu erneuern sind, für preußische Rechnung 100 M Summe für sich.

Tit. 7. Nr. 1. An Entschädigung für Beschaffung und Unterhaltung von Fahrrädern für 150 neu mit Fahrrädern auszustattende Fußgendarmen, für 1 Oberwachtmeister zu Fuß, zusammen 151 Mannschaften, je 100 M = 15 100 M. Nr. 2. Zu Dienstaufwandsentschädigungen für 2 berittene Oberwachtmeister je 384 M = 768 M, für 1 Oberwachtmeister zu Fuß 564 M, für 50 Gendarmen je 192 M = 9600 M, zusammen 10 932 M. Nr. 3. An Stellenzulagen mehr für 11 Gendarmen 1650 M. Summe 27 682 M Mehrausgabe.

Tit. 8. Zur Erhöhung des Fonds nach Maßgabe der Stellenvermehrung und des Bedürfnisses 51 650 M. Summe für sich.

Tit. 9. Nr. 1. Zur weiteren Anmietung von Dienstwohnungen für Gendarmeriemannschaften 130 000 M. Nr. 3. Infolge Erhöhung der Unterhaltungskosten für die Burschen der Gendarmerieoffiziere 470 M. Nr. 3. Die berittenen Mannschaften der Landgendarmerie haben die Kosten des Hufbeschlags ihrer Dienstpferde bisher in voller Höhe aus eigenen Mitteln bestreiten müssen. Um sie mit den Fußmannschaften, welchen derartige Kosten nicht erwachsen, möglichst gleich zu stellen, erscheint es notwendig, den berittenen Mannschaften zu den Kosten des Hufbeschlags aus der Staatskasse eine Beihilfe zu gewähren, die mit jährlich 30 M als angemessen zu erachten ist. Es kommen daher in Ansatz: a) für 372 Oberwachtmeister und 1965 Gendarmen, zusammen 2337 Mannschaften, welche auf preußische Rechnung fungieren, je 30 M = 70 110 M, b) für 10 Oberwachtmeister und 21 Gendarmen, zusammen 31 Mannschaften, die auf Kosten des Reichs angestellt sind, je 30 M = 930 M. (Vgl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 7 der Einnahme.) Nr. 4. An Umzugskosten usw. nach zweijährigem Durchschnitt in denjenigen Regierungsbezirken, deren Kassenetats erneuert werden a) für preußische Rechnung 14 650 M, b) für Rechnung des Deutschen Reichs 1605 M. (Vgl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 8 der Einnahme.) Nr. 5. Einem hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend und infolge der neu hinzugekommenen Ausgabe unter Nr. 3 ist die Zweckbestimmung des Fonds durch Hinzufügung der Worte „und Stellvertretungskosten", ferner durch den Zusatz „sowie Beihilfen zu den Hufbeschlagkosten" erweitert worden. Summe 217 765 M.

Tit. 10. Infolge Anbringung einer Blitzableiteranlage an dem Gendarmerieschulgebäude in Wohlau sind an Miete mehr zu zahlen 50 M. Summe für sich.

Tit. 11. Für die bauliche Unterhaltung sind infolge Hinzutritts weiterer Gendarmeriedienstwohngebäude mehr erforderlich 650 M. Summe für sich.

Allerhöchste Verordnung.

Militärischer Rang aus der Landgendarmerie ausscheidender Oberwachtmeister und Gendarmen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Beim Ausscheiden aus der Landgendarmerie und Übertritt zum Beurlaubtenstande der Armee oder zum Landsturm haben

1. die Oberwachtmeister ohne weiteres den Rang der Feldwebel — Wachtmeister —,

2. die Gendarmen, welche erst während ihrer Dienstzeit bei der Gendarmerie das silberne Portepee verliehen erhalten haben und nach Maßgabe meiner Ordre vom 17. Mai 1906*) den Titel „Wachtmeister" führen, den Rang der Vizefeldwebel — Vizewachtmeister —.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 19. Dezember 1907.
Wilhelm.

v. Einem.

*) Von uns abgedruckt in Nr. 7, S. 149 des „Gendarm" 4. Jahrg. Die Schriftleitung.

Ministerial-Erlasse.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Änderung der besonderen Bestimmung (13) zu Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 30. November 1907.

(R.-G.-Bl. S. 763.)

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen: 1. Die besondere Bestimmung (13) zu Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen erhält folgende Fassung: (13) Keinen Anspruch auf Militärfahrkarten haben: a) Militärmusiker bei Reisen zu Erwerbszwecken, b) Wehrpflichtige bei Reisen zur Musterung, Aushebung und Kontrollversammlung. 2. Die Änderung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1907.

Der Reichskanzler. Fürst von Bülow.

Über den plötzlichen Tod im Wasser.

Von Prof. Dr. R. Kockel in Leipzig.

(Fortsetzung.)

Es mag im Anschluß hieran noch über einen weiteren Fall berichtet werden, der vom Verfasser beobachtet und auf Ansuchen der Witwe des Verstorbenen nach verschiedenen Richtungen eingehender untersucht wurde.

Ein 22jähriger Arbeiter K., der immer gesund gewesen war und insbesondere nie an epileptischen Anfällen gelitten hatte, nahm an einem heißen Tage mit einigen Begleitern ein Flußbad. Nachdem K., ein sehr guter Schwimmer, bereits im Wasser gewesen und wieder herausgegangen war, führte er an einer anderen Stelle einen sogenannten Hechtsprung in kunstgerechter Weise aus. Nach wenigen Augenblicken tauchte K. in einiger Entfernung von der Stelle, an der er ins Wasser gekommen war, mit dem behaarten Teile des Kopfes wieder auf, schüttelte etwas mit dem Kopf, tauchte dann unter und kam nicht mehr zum Vorschein.

Die Leiche des K. wurde 36 Stunden nach dem Unfall, ganz im Flußschlamm vergraben, in nächster Nähe der Einsprungstelle gefunden und einige Tage später beerdigt. Da die Witwe Anspruch auf eine kleine Versicherungssumme erhob, wurde die Leiche drei Monate später behufs Vornahme der Obduktion exhumiert. Angesichts der negativen Ergebnisse bei der Obduktion der noch ziemlich wohl erhaltenen Leiche mußte der Versuch gemacht werden, auf andere Weise zu ermitteln, ob der Tod des K. durch die Versicherung gedeckt war oder nicht. Nach den in Frage kommenden Versicherungsbedingungen wäre die Versicherungssumme nur dann zahlbar gewesen, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß der Tod infolge zufälliger Einwirkung äußerer mechanischer Gewalt und nicht etwa durch Schlagfluß, Krampfanfall oder sonstige innere Veranlassung herbeigeführt worden war (Gesellschaften A und B).

In Rücksicht auf den negativen Gehirnbefund und das als normal noch gut erkennbare Herz ließ sich zunächst der Tod durch Gehirn- oder Herzschlag ausschließen, ebenso mußte verneint werden, daß K. einem durch die Kälte des Wassers hervorgerufenen Shock erlegen sei, da K. vor dem verhängnisvollen Hechtsprung bereits im Wasser gewesen und dieses während des außergewöhnlich heißen Sommers relativ hoch temperiert war. Ebenso war es auszuschließen, daß K. infolge eines epileptischen Anfalles zugrunde ging. Denn einerseits hatte K. vordem nie an derartgen Anfällen gelitten, andererseits aber war er nach Vollendung des Hechtsprunges regelrecht wieder aufgetaucht und hatte sogar mit dem Kopf geschüttelt, erst dann versank er. Es wurde hierzu angenommen, daß K., wenn er während des Hechtsprunges von einem Krampf- bezw. epileptischen Anfall oder einem Schlagfluß betroffen worden wäre, er nicht imstande gewesen sein würde, das turnerische Kunststück zu vollenden. Denn die Durchführung eines Hechtsprunges erfordere eine so sorgfältig berechnete Haltung des Gesamtkörpers, daß durch die schweren Störungen der normalen Muskeltätigkeit, wie sie bei einem „Schlagfluß" oder einem epileptischen Anfall momentan auftreten, eine Vollendung des Schwimmkunststückes vollkommen ausgeschlossen sei. K. aber sei regelrecht wieder aufgetaucht und habe sogar mit dem Kopf geschüttelt, ein Beweis dafür, daß in diesem Zeitabschnitt das Bewußtsein bei K. noch erhalten gewesen sei.

Daß irgend eine „sonstige innere Ursache" den Tod des K. herbeigeführt hatte, mußte in Rücksicht auf das jugendliche Alter und den nachweislich guten Gesundheitszustand, sowie in Hinblick auf die negativen Ergebnisse der Sektion bestimmt in Abrede gestellt werden.

Um nun den Vorgang beim Tode des K. klarzulegen, war es erforderlich, die Örtlichkeit, wo der Unfall sich ereignete, näher zu untersuchen. Das war aus äußeren Gründen erst mehrere Monate später im Frühjahr möglich, und zwar zu einer Zeit, nachdem bedeutende Hochwasserfluten vorübergegangen waren. Trotzdem ließ sich ermitteln, daß an der Unfallstelle am Grunde des hier 1—1,5 Meter tiefen Flusses eine 15 cm mächtige Schlammschicht vorhanden war. Daß am Tage des Unfalls bei dem zu dieser Zeit sehr niedrigen Wasserstande die Schlammablagerung an der Unfallstelle eine weitaus reichlichere gewesen sein mußte, ging daraus hervor, daß die Leiche des K. in nächster Nähe der Einsprugstelle ganz im Flußschlamm vergraben aufgefunden wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und da andere ursächliche Momente für den Tod des K., wie oben bemerkt, auszuschließen waren, wurde angenommen, daß K., als er den Hechtsprung ausführte, mit dem Kopf in die den Grund an der Einsprungstelle hoch bedeckenden, breiigen Schlammassen geriet, die sich hierbei dem Gesicht auflagerten und überdies in Mund und Nase eindrangen. Es konnte so dem K. nicht gelingen, die erstickenden Schlammassen durch Bewegungen (Schütteln) mit dem Kopfe abzuspülen und zu beseitigen: er mußte ersticken.

Hierzu wurde hinzugefügt, daß sonach der Tod des K. durch die zufällige Einwirkung einer äußeren mechanischen Gewalt erfolgt sei, und zwar insofern, als die Schlammassen, in die K. bei der Ausführung des Hechtsprunges zufällig geriet, auf gewaltsame, mechanische Weise den Verschluß der Atmungsöffnungen hervorriefen.

Der Besprechung weiterer Ursachen des plötzlichen Todes im Wasser ist voraus-

schicken, daß, wie v. Hofmann-Kolisko (Lehrbuch, 9. Aufl.) bemerken, jemand, der aus irgend einem Grunde zusammenstürzt, unter Wasser geraten und in diesem sterben kann, und daß alle jene Ursachen, die in natürlicher Weise plötzliche Bewußtlosigkeit oder plötzlichen Tod herbeiführen, auch wirksam werden können, während jemand am oder im Wasser sich befindet. Es werden dann an solchen Leichen, da die Agonie in der Flüssigkeit sich abspielt, die Zeichen des Ertrinkungstodes nachweisbar sein, und es kann mitunter recht schwer werden, die Frage zu beantworten, woran der Untersuchte zunächst gestorben ist.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Ursachen plötzlich eintretender schwerer Erkrankung bezw. Bewußtlosigkeit, die sich im wesentlichen decken mit den Ursachen des sogenannten spontanen plötzlichen Todes, näher einzugehen; dagegen erfordert die Epilepsie als Ursache des unvermuteten Todes im Wasser eine kurze Besprechung.

Es hat den Anschein, als ob durch das Auftreten eines epileptischen Anfalles nicht allzu selten plötzliches Untersinken und Ertrinken herbeigeführt werde. Die hierbei erforderlichen Aufschlüsse erhält man entweder von den Angehörigen, oder bei der Obduktion. Verfasser untersuchte die Leiche eines 14jährigen Arbeitsburschen, der beim Schwimmen außerhalb des Bades ertrunken war. Die Eltern berichteten auf Befragen, daß der Verstorbene während des feinem Tode voraufgegangenen Halbjahres mehrfach leichte Krampfanfälle und schon früher einmal einen schwereren gehabt hatte. Bei der Sektion, die ein starkes Ballonement der Lungen und reichliche, schaumige Flüssigkeit in Trachea und Bronchien ergab, fand sich am linken Zungenrande eine frische Bißverletzung mit geringer Blutung in die Zungenmuskulatur. — Ist man nicht in der Lage, jemanden befragen zu können, oder fehlen frische Zungenbisse, so bieten gegebenenfalls die Narben von Zungenbißverletzungen wichtige, ja so gut wie sichere Anhaltspunkte dafür, daß der Verstorbene Epileptiker war und infolge eines epileptischen Anfalles den Ertrinkungstod fand.

(Schluß folgt.)

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Preußen. Zwangsweises Photographieren. Die Polizeibeamten, die auf Anweisung ihres Chefs den Teilnehmer an einer Anarchistenversammlung gelegentlich eines Vorermittlungsverfahrens zwangsweise photographieren, befinden sich in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes. Tätlicher Widerstand hierbei ist als solcher gegen die Staatsgewalt zu bestrafen. — Entsch. RG. vom 20. Dezmber 1907 gegen den Schuhmachergesellen Josef Birkner. — St.

II. Kammergericht.

***Preußen. Kraftwagenführer.** Eine Polizeiverordnung, die den Führer eines Kraftwagens verpflichtet, nach einem Zusammenstoß mit Personen oder Sachen sofort zu halten, ist gültig. Sie dient nicht dazu, der Polizei die ihr obliegende Aufsicht zu erleichtern; denn durch die Aufsicht kann die Polizei die Täter nicht feststellen. Die Bestimmung verfolgt den gleichen Zweck wie die Einführung des Nummerzwanges. Die Nummer beraubt die Kraftwagenführer der Möglichkeit, unentdeckt fortzufahren. Er muß sich sagen, daß die Nummer auch noch beim schnellen Fahren gesehen werden kann; deshalb nützt ihm ein eine neue Sicherheitsgefährdung einschließendes schnelles Davonfahren nichts. Genau so liegt es bei der Haltepflicht. Der Kraftwagenführer soll sich sagen: Ich kann beim Halten erkannt werden; deswegen muß ich mich vor allen Zusammenstößen, die mich zum Halten verpflichten, hüten. Die Vorschrift wirkt also vorbeugend zum Schutze von Leben, Gesundheit und Eigentum des Publikums. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 9. Dezember 1907 in Sachen Wacker-Magdeburg. —

C. v. K.

***Preußen. Bahnpolizeiverordnung und Hausfriedensbruch.** Durch eine Bahnpolizeiverordnung kann zwar bestimmt werden, in welchen Fällen die Bahnpolizeibeamten Personen vom Bahngebiet verweisen können. Die Bestimmung aber, daß derjenige sich strafbar macht, der einer Aufforderung, das Bahngebiet zu verlassen, nicht Folge leistet, ist lediglich eine Erweiterung der Hausfriedenbruchsvorschrift des RStrGB. Der Stoff des Hausfriedensbruchs ist im RStrGB. ausschließend geregelt. Es kann also nur Bestrafung wegen Hausfriedensbruches erfolgen; die Bestrafung ist von Stellung eines Strafantrages abhängig. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 26. November 1907 in Sachen Flügel-Berlin. —

C. v. K.

***Preußen. Ladenschluß.** Auch wenn nur ein einzelner Mann in den Laden hineingelassen wird, findet hier ein gewerblicher Verkehr im Hinblick auf diesen Einzelnen statt. Der Laden ist dann „offen" für den gewerblichen Verkehr, den der Einzelne pflegen will. Zu berücksichtigen wäre aber, ob die Anprobe in einem Raum stattfinden sollte, der nicht dem öffentlichen Verkehr dient. Es gibt ja in solchen Betrieben verschwiegene Orte, wo man sich umkleiden kann. Dann ist es ganz gleichgültig, ob er durch den Laden gegangen ist, um diesen Ort zu erreichen. Wenn aber die Anprobe stattfinden sollte an einem Orte, der dem gewerblichen Verkehr diente, dann war die Ladenöffnung unzulässig. — Entsch. 1. StrSen. KG. in Sachen Silber-Stettin vom 25. November 1907. — C. v. K.

***Preußen. Bäderpolizeiverordnungen.** Die Polizeiverordnung, die in einem Badeorte das Rauchen im Palmenhause verbietet, ist rechtsgültig und zwar mit Rücksicht auf § 61 des Polizeiverwaltungsgesetzes. Danach unterliegt der polizeilichen Regelung alles andere, was neben den einzelnen Punkten der früheren Bestimmungen des § 6 im Interesse der Angehörigen der Gemeinde polizeilich geregelt werden muß. Entscheidend ist, daß Reinerz ein Kurort ist, an dem Hals- und Lungenkranke sich aufhalten. Für Kurorte sind eben strengere polizeiliche Vorschriften erforderlich, um die dort sich aufhaltenden Personen vor Belästigung zu schützen. — Entsch. 1. StrSen. KG. in Sachen Demut und Freund-Reinerz vom 28. November 1907. C. v. K.

***Preußen. Seuchenpolizei.** Nach § 7 des Reichsviehseuchengesetzes kann eine Anordnung nur erlassen werden, wenn in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange eine Seuche im Auslande herrscht. Steht hiervon im Texte der landespolizeilichen Anordnung nichts, ist vielmehr nur in den einleitenden Worten gesagt, es solle mit diesen Anordnungen die Einschleppung von Viehkrankheiten aus Rußland nach Deutschland verhindert werden, so ist die Anordnung ungültig. Das Gesetz sagt mit Vorbedacht: „Wenn im Nachbarstaat im b e d r o h l i c h e n Umfange die Seuche herrscht." Man muß sich immer gegenwärtig halten, daß es sich bei solchen Anordnungen um eine für den Verkehr einschneidende Maßnahme handelt. Ob t a t s ä c h l i c h eine Seuche in Rußland herrscht, wie sie nach § 7 des Viehseuchengesetzes die Voraussetzung sein soll, hat der Richter nicht festzustellen. In Polizeiverordnungen, Anordnungen und Bekanntmachungen usw. müssen alle die Voraussetzungen konstatiert werden, von deren Erfüllung die Rechtswirksamkeit bedingt ist. Das Publikum soll in die Lage gebracht werden, sich darüber zu unterrichten, ob den gesetzlichen Anordnungen bei Erlaß der Polizeiverordnung genügt ist. — Entsch. 1. StrSen. KG. in Sachen Hermstein-Kattowitz vom 2. Dezember 1907. — C. v. K.

***Preußen. Kegelspiel.** Es ist nicht Sache einer Polizeiverordnung, das Kegelschieben zur Nachtzeit zu verbieten. Es würde hier der § 360,11 des Strafgesetzbuches in Betracht kommen, der diesen Gegenstand erschöpfend geregelt hat. Nach § 360,11 macht sich derjenige strafbar, der ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm verursacht. Auch auf Grund dieser Bestimmung könnte der Angeklagte nicht bestraft werden; denn zur Bestrafung eines Wirtes wäre zum mindesten erforderlich, daß er am Kegelspiel teilgenommen hätte, vorausgesetzt den Fall, daß eben durch das Kegelspiel ungebührlicherweise ruhestörender Lärm erregt worden ist. Die Staatsanwaltschaft verweist auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und folgert aus ihr die Rechtsgültigkeit der hier fraglichen Polizeiverordnung. Das Oberverwaltungsgericht hat indessen nur die Gültigkeit einer einzelnen polizeilichen Verfügung angenommen, durch die einem Wirt die Benutzung der Kegelbahn verboten worden ist. Zweifellos ist es das Recht der Polizei, dann, wenn durch Lärm irgendwelche Störungen tatsächlich erfolgen, auf Grund des § 10, II, 17 des Allgemeinen Landrechts, wonach das Amt der Polizei ist, Vorkehrungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu treffen und Gefahren vom Publikum abzuwenden, mit einem Verbote oder mit einer entsprechenden Regelung der Kegelei in dem betreffenden Lokal vorzugehen. Das macht schon an sich eine Polizeiverordnung überflüssig. Aber hier handelt es sich um eine Verordnung, die für den ganzen Bezirk ohne Prüfung des Einzelfalles erlassen worden ist. Eine solche Verordnung ist in keinem Falle rechtsgültig. — Entsch 1 StrSen. KG. vom 21. November 1907 in Sachen Drouiller-Cöln. C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

*Preußen. Ordnungsstrafe. Ein Polizeikommissar, der in eine Prämienliste das von anderen Beamten beschlagnahmte Wild als seine eigenen Ermittlungen einträgt, um die Prämie dafür für sich zu erhalten, macht sich disziplinarisch strafbar. Wenn er auch später noch eigenen Ermittlungen über die näheren Tatumstände anstellt, so gebührt die Prämie doch dem Beamten, der vorher die Beschlagnahme ausgeführt hatte. — Entsch. Pr. OVG. vom 26. November 1907 in Sachen Kleinert-Konitz.

E. v. O.

Preußen. Grenzen der Polizeigewalt. Die Polizei darf nur im Falle eines Notstandes — bei nicht rechtzeitig zu erlangender gerichtlicher Hilfe — auf Grund des § 10 ALR. II, 17 Handlungen verbieten, die das Vermögen dritter Personen zu schädigen geeignet sind. Ihr Recht, strafbare Handlungen zu verbieten oder ihre Ausführung zu verhindern, wird hierdurch nicht berührt. Hier hat sie aber nicht einzuschreiten, um Vermögensschädigungen, sondern um das Begehen strafbarer Handlungen und eine Verletzung der öffentlichen Ordnung zu verhindern. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 5. Februar 1906. St.

*Preußen. Anwendung der Kellnerinnenverordnung bei verschleiertem Animierbetrieb. Die Polizeiverordnung über die Wirtschaften mit Kellnerinnenbedienung ist auch dann noch anwendbar, wenn die weibliche Bedienung abgemeldet ist und die Bedienung im wesentlichen durch einen Kellner besorgt wird, neben dem eine als „Dienstmädchen" bezeichnete weibliche Person mit der Entgegennahme von Aufträgen der Gäste, gelegentlich auch mit dem Einschenken und Vorsetzen von Getränken betraut ist. Ein solches Dienstmädchen gilt als Kellnerin, wenn die Bezahlung auch regelmäßig an den Kellner erfolgt. — Entsch. 3. Sen. OVG. vom 3. Oktober 1907, III. 1927. St.

IV. Oberlandesgericht Cöln.

Deutsches Reich. Nahrungsmittelverfälschung. Alkoholfreier Apfelsaft aus getrockneten Äpfeln. Das kaufende Publikum versteht unter Apfelsaft einen aus frischen Äpfeln gewonnenen Saft. Ein aus getrockneten Äpfeln gezogener Saft darf daher nicht als Apfelsaft in Verkehr gebracht werden. Das Feilhalten stellt sich als Nahrungsmittelvergehen dar. — Entsch. StrSen. OLG. Cöln vom 8. Dez. 1907. — St.

Deutsches Reich. Anmeldung von Sterbefällen an Feiertagen. Das Personenstandsgesetz bestimmt in § 56, daß die Anmeldung von Sterbefällen am nächstfolgenden Wochentage zu erfolgen hat. Wochentag ist auch der Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt. Die Anmeldepflicht an solchen nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertagen wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß das Standesamt an solchen Tagen nur beschränkten Dienst hat. Wie jede Behörde hat auch das Standesamt seine Geschäftsstunden, da es nicht Tag und Nacht geöffnet sein kann. Ob die Stunden zweckmäßig gewählt sind, ist nicht Sache richterlicher Nachprüfung. Es könnte gegen eine unzweckmäßige Geschäftsstundenfestsetzung nur mit Beschwerde an die Aufsichtsbehörde vorgegangen werden. — Entsch. StrSen. OLG. Cöln vom 8. August 1907. — St.

V. Bezirksausschuß Minden.

Preußen. Wegepolizei. Beseitigung von Freitreppen. Die Wegepolizeibehörde kann verlangen, daß eine den Verkehr hindernde in das Straßenland vorspringende Freitreppe nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise beseitigt werde. — Entsch. BA. Minden vom 24. Oktober 1907. — St.

VI. Landgericht Bochum.

Preußen. Versammlungsauflösung ohne Auftrag. Nach § 4 des Preußischen Vereinsgesetzes hat die Polizeibehörde das Recht, in eine Versammlung ein bis zwei Beamte zur Überwachung zu entsenden. Ein Polizeibeamter oder Gendarm, der von der zuständigen Ortspolizeibehörde keinen Auftrag hat, darf eine nicht angemeldete, anmeldepflichtige Versammlung nicht auflösen. Zum Einschreiten gegen Versammlungen ist nur derjenige Beamte befugt, der eigens zur Beaufsichtigung entsandt ist. — Entsch. StrK. Bochum vom 17. Dezember 1907 gegen Karl Heß-Dortmund und Gen. — St.

VII. Landgericht Dresden.

Deutsches Reich. Nahrungsmittelverfälschung. Alkoholfreier Champagner. Die Bezeichnung alkoholfreier Champagner berechtigt zu der Annahme, daß es sich um ein Getränk handelt, das aus Wein hergestellt und dem der Alkohol entzogen ist. Das Feilhalten eines künstlich hergestellten

Getränkes unter dieser Bezeichnung stellt sich als Nahrungsmittelvergehen dar. — Entsch. StrK. LG. Dresden vom 8. Dezember 1907 gegen den Fabrikanten Kiesow. — St.

VIII. Landgericht II Berlin.

Deutsches Reich. Beschlagnahme. Widerstand gegen die Staatsgewalt. Zur Beschlagnahme von Überführungsstücken sind nur diejenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten befugt, welche zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Ein Beamter, der, ohne Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zu sein, zu einer Beschlagnahme schreitet, handelt nicht in berechtigter Ausübung seines Amtes; ein ihm bei der Beschlagnahme geleisteter tätlicher Widerstand kann daher nicht als Widerstand gegen die Staatsgewalt verfolgt werden. — Entsch. 1 StrKLG II Berlin vom 14. Dezember 1907 gegen den Schlächtermeister Hermann Barta zu Treptow bei Berlin. St.

IX. Schöffengericht Leipzig.

Deutsches Reich. Preistafeln an Fleischerläden. Für ungültig erklärt wird die Polizeiverordnung des Rats der Stadt Leipzig vom 12. September 1907, die die Fleischermeister verpflichtet, in ihren Läden von der Straße aus lesbare Preistafeln ihrer Waren auszuhängen. — Entsch. SchG. Leipzig vom 13. Dezember 1907. — St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Durch Erlaß der Minister der Justiz und des Innern vom 24. 10. 07 (JMBl 547) ist der mit der Leitung der Wache in Bornstedt beauftragte Schutzmannswachtmeister der Königlichen Polizeiverwaltung in Potsdam, zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Arbeiterbewegung. Durch einstweilige gerichtliche Verfügung wurde am 27. Dezember 1907 auf die Klage des Hamburger Hafenbetriebsvereins dem Hafenarbeiterverbande verboten: 1. den Zuzug von Hafenarbeitern nach Hamburg irgendwie, sei es unmittelbar oder mittelbar, zu stören, insbesondere öffentliche Warnungen vor solchem Zuzug zu erlassen oder zu veranlassen; 2. die vom Kläger angenommenen Kontraktarbeiter als Streikbrecher zu bezeichnen, sonst verächtlich zu machen oder im Sinne der Aufgabe (Lösung) ihres Kontraktes zu beeinflussen.

Grenzpolizeigefängnis zu Emmerich. Zur Errichtung eines neuen Polizeigefängnisses, das zur Unterbringung der von Holland ausgewiesenen und ausgelieferten Personen bestimmt ist, bewilligten die Stadtverordneten zu Emmerich 12000 Mk.

Waldbrände. Eine soeben in Kraft getretene Polizeiverordnung für den Kreis Teltow schreibt vor, daß Waldbrände sofort bei der nächsten Gemeinde- oder Gutsbehörde zu melden sind, die dann unverzüglich der Forstbehörde und den Nachbarorten Anzeige zu erstatten hat. Der Bürgermeister, Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder dessen Stellvertreter hat zugleich den Ort zu alarmieren und eine Anzahl arbeitstüchtiger Männer aus der Zahl der Löschpflichtigen abzuordnen, die sich mit Hacken, Spaten, Schaufeln, Äxten usw. nach der Brandstelle zu begeben und nach den Befehlen des zuständigen Forstbeamten, dem unbedingt Folge zu leisten ist, durch Ausschlagen, Ausstecken des Waldbodens, Gräbenziehung und in anderer geeigneter Weise das Feuer zu bekämpfen haben.

Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg. Dem preußischen Herrenhause ist ein Entwurf zu einem Gesetz über Eingemeindung der Landgemeinde Rothensee, Landkreis Wolmirstadt, nach Magdeburg zugegangen. Die Eingemeindung soll am 1. April 1908 in Kraft treten.

Münchener Gendarmerieschule. Am 31. Dezember 1907 fand die Prüfung von 66 Bewerbern an der Gendarmerieschule zu München statt. Die sämtlichen Bewerber, die seit drei Monaten die Schule besuchten, haben diese Prüfung bestanden und wurden sofort den einzelnen Gendarmeriekompagnien und der Münchener Schutzmannschaft zugeteilt. An die Kompagnie Oberbayern wurden 15, an Niederbayern 8, an die Pfalz 8, an die Oberpfalz 4, an Oberfranken 3, an Mittelfranken 5, an Unterfranken 1 und an Schwaben 9 Gendarmen abgegeben, an die Münchener Schutzmannschaft 13 Mann.

Verbrechen und Vergehen. Verhaftete Juwelendiebe. In Czernowitz wurde ein rumänisches Gaunerpaar, ein Mann und eine Frau, verhaftet, das in Berlin wertvolle Perlen gestohlen hatte. Die Frauensperson hatte einige Perlen verschluckt; sie kamen mit Hilfe von Abführ- und Brechmitteln zum Vorschein; die übrigen hatte sie sonst an ihrem Körper versteckt.

Falschmünzer. Die Kriminalpolizei zu Hannover hat Falschmünzer ermittelt, die in der Gegend von Hannover falsche Zweimarkstücke in Verkehr zu bringen gewußt hatten. Bei einem Mitglied der Bande, einem bereits wegen Münzverbrechens bestraften Schlosser, fand man 29 falsche Zweimarkstücke, Formen, Schmelztiegel und sonstige zur Falschmünzerei dienliche Gerätschaften.

Sozialdemokratisches. Vorwärts-Berichterstattung über Überfälle auf Schutzmänner. Der „Vorwärts" berichtet aus Hannover, daß der Schutzmann Lorent, als er einen Arbeiter verhaften wollte, von vier hinzukommenden Freunden des Verhafteten niedergeschlagen und mißhandelt worden sei, er habe schließlich von seiner Waffe Gebrauch gemacht und seine Angreifer zum Teil erheblich verletzt. So weit ganz schön. Diese rohen Ausschreitungen der „Freunde des Verhafteten"

werden aber von dem Sozialistenblatte nicht als das, worüber berichtet werden sollte, charakterisiert, als Roheiten gegen einen nur seine Pflicht tuenden, schließlich in Notwehr gegen 5 Angreifer handelnden Beamten, sondern — man staune über das Akrobatenstückchen — als polizeilicher Mißgriff durch die Überschrift „Der Schutzmannssäbel" gekennzeichnet. Es scheint dem Vorwärts nicht recht zu sein, daß unsere wackeren Beamten zum Schutz des eigenen Lebens und zum Schutz unschuldig Angegriffener eine Waffe tragen, statt sich und andere von Rohlingen nach Belieben mißhandeln oder totschlagen zu lassen.

Anarchistisches. Wegen Beleidigung des Polizeiinspektors Förstenberg zu Leipzig hatte sich der 17jährige Sohn des verstorbenen sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Dr. Schönlank vor Gericht zu verantworten. Er hatte als Antwort auf die polizeiliche Auflösung der anarcho-sozialistischen Jugend-Organisation einen beleidigenden Brief an Förstenberg geschrieben. Die Strafe lautete auf 100 *M* Geldstrafe oder 20 Tage Gefängnis.

Verhaftet wurden zwei Anarchisten in Altstaden, die sich dort als Bergleute eingemietet hatten. In ihrem Besitz wurden zahlreiche anarchistische Schriften beschlagnahmt.

Bei einer geheimen Zusammenkunft in der Wohnung eines bekannten russischen Anarchisten in Charlottenburg sind 17 Russen verhaftet worden. Man fand eine Unmenge Schriftstücke vor, deren Inhalt gegen den § 128 StGB. (Geheimbündelei) verstößt. Es handelt sich offenbar um eine geheime Sitzung des Zentralkomitees der revolutionären Arbeiterpartei Rußlands.

Auch in Budapest sind Anarchisten verhaftet worden. Ihre Agitation wurde aus einer Redaktion eines radikalen Blattes geleitet. Hauptsächlich hatte man es auf Gewinnung junger Arbeiter für den Anarchismus abgesehen.

Allerlei. Manolescu, der berüchtigte Hochstapler und Hoteldieb, mit dessen Lebenslauf sich ernste Kriminalisten und Kriminalpsychologen eingehend beschäftigt haben, ist in Mailand plötzlich gestorben. Er war auch in Deutschland durch eine Reihe schwerer Verbrechen bekannt geworden. Fahndungsblätter und Steckbriefregister kannten ihn auch unter seinem Hochstaplernamen Fürst Lahovary.

Ehrentafel.

Das 25jährige Dienstjubiläum als Gendarm beging am 1. Januar 1908 Kamerad Fußgendarmeriewachtmeister Gramsch in Caputh bei Potsdam (3. Brigade). Er diente vom 6. November 1872 bis Ende Dezember 1882 beim Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 in Berlin. Am 1. Januar 1883 als interimistischer Fußgendarm einberufen, wurde er am 1. Mai 1885 in Kloster Zinna, am 1. November 1904 in Wiesenburg (Mark) und am 1. April 1907 in Caputh stationiert. Er besitzt das Allgemeine Ehrenzeichen, die Erinnerungsmedaille und die Dienstauszeichnung 1. Klasse. Möge es dem Kameraden Gramsch noch recht lange vergönnt sein, den schweren, aber ehrenvollen Gendarmendienst zu versehen!

Personalveränderungen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Obersten Lehr, Brigadier der 11. Gend. Brig., die Erlaubnis zur Anlegung des Komturzeichens zweiter Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären zu verleihen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. d. Mts. zu verleihen geruht: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem berittenen Gendarmerie-Oberwachtmeister Harnisch zu Rethem (Aller), 10. Brig.; das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Lücht zu Bergen auf Rügen, 2. Brig.; den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Nagel zu Kobylin und Tähling zu Biniew sowie dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Baumgarten zu Reisen, 5. Brig.; dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Schön zu Ohlau und den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Schaffer zu Zabrze, Stadler I zu Penzig, Brumberg zu Bernsdorf O.L., 6. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Ludwig zu Siegburg und dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Anton zu Leiningen, 8. Brig.; dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Niehoff zu Echte, 10. Brig.; den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Göbel II zu Fulda, Blechert zu Obernkirchen, Scholz zu Waldau, Horn zu Homberg, Prinz zu Hoof, Voigt zu Niederhone, Gundlach zu Sondershausen und den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Hattenbach zu Cölbe, Ilse zu Rotenburg a. F., König zu Ihringshausen, Riemer zu Niederzwehren, Kontze zu Hersfeld, 11. Brig. und dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Gabrowski zu Kamin, 12. Brig.

Sonstige Veränderungen.

1. Brigade.

FW. Schreiber I, Romeiken b. Eydtkuhnen, am 1. 1. 08 nach Hamm zur 8. Brig. vers. — b. W. Schoen, Rattkischken, am 1. 1. 08 nach Pictupönen Kr. Tilsit vers. — b. W. Ennulat, Kiwitten, am 1. 1. 08 nach Reimerswalde bei Raunau vers. — b. W. Hilpert, Pictupönen, am 1. 1. 08 nach Plaschken vers. — FW. Urban, Grünkrug b. Rautenberg, Bz. Gumbinnen, am 1. 1. 08 nach Orupönen b. Rautenberg, Bz. Gumbinnen vers. — b. W. Göhrke II Kavarren, die Bez. „II" fällt fort. — b. G. a. Pr. Schmidt, Ußlöknen, erhält die Nr. IV. — FW. Quednau, Beuskowischken, am 1. 11. 07 nach Eydtkuhnen kmdrt., trat am 1. 12. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Mallwitz, Willenberg Ostpr., am 2. 8. 07 nach Rössel kmdrt., trat am 1. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Meizies, Wehlau, am 25. 10. 07 nach Goldbach Ostpr. kmdrt., trat am 1. 12. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Bartel III, Mühl-

hausen Kr. Pr. Eylau, am 18. 7. 07 nach Tharau Bhf. kmdrt., trat am 5. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Kiesling, Puschdorf, am 26. 3. 04 nach Insterburg kmdrt., trat am 11. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Panlukuhn, Sertecken b. Szittkehmen, am 2. 11. 07 nach Reddicken bei Szittkehmen kmdrt., trat am 12. 12. 07 vom Kmdo. zur. — b. W. Herrmann, Kiöwen, am 22. 11. 07 nach Puchowken bei Kiöwen kmdrt., trat am 12. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW Sgaga, Wientzkowen, am 21. 11. 07 nach Sossernken b. Neidenburg kmdrt., trat am 15. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Sedat I, Gr. Spaltenen b. Friedrichshof, am 1. 11. 07 nach Neu Keylulh b. Jablonken, Ostpr. kmdrt., trat am 16. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Schulz VIII, Lötzen, am 24. 11. 07 nach Widminnen kmdrt., trat am 22. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Kohnert, Wondolleck, am 22. 10. 07 nach Listken b. Komilsko kmdrt., trat am 25. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Hoepfner, Allenstein, am 21. 12. 07 nach Kuschienen bei Soldau Ostpr. kmdrt. — b. W. Grzeski, Goldap, am 15. 12. 07 nach Babken b. Szielasken kmdrt.

FW. Lemke I, Königsberg, am 18. 12. 07 nach Eythienen b. Liskaschaaken kmdrt. — FW. Riedel, Brondszen, am 11. 12. 07 nach Schillingen b. Sodargen Kr Stallupönen kmdrt. — FW. Böhm II, Mühlen Ostpr., am 26. 12. 07 nach Loszainen Kr. Rössel kmdrt. — FW. Jegelka, Orlowen, am 7. 12. 07 nach Lixowen b. Orlowen kmdrt. — FW. Stein, Wischniewen, am 12. 12. 07 nach Kolleschniken b. Kallinowen kmdrt. — FW. Glinka, Napiecken b. Bialutten, am 15. 12. 07 nach Borchersdorf b. Soldau Ostpr. kmdrt. — FW. Michel, Arnau a. Pregel, am 8. 12. 07 nach Correynen b. Powunden kmdrt. — FW. Schmolski, Pillau I, am 13. 12. 07 nach Steinbeck b. Gutenfeld kmdrt. — FW. Weinberg, Jakubben b. Komilslo, am 4. 12. 07 nach Klein-Sdengowen b. Eckersberg kmdrt. — b. W. Guyeit II, Marggrabowa, am 1. 12. 07 nach Seedrankendomäne b. Marggrobowa kmdrt. — b. W. Heims Gerdauen, am 3. 12. 07 nach Dietrichsdorf Kr. Gerdauen kmdrt. — FW. Schoensee, Guttstadt, am 4. 12. 07 nach Bundien b. Roggenhausen Ostpr. kmdrt. — b. W. Wenk I, Walterskehmen, am 7. 12. 07 nach Sodehnen Kr. Gumbinnen kmdrt. — FW. Petrik, Jundszen b. Bergischken, am 7. 12. 07 nach Piathen bei Puschdorf kmdrt. — b. W. Schmidt III, Szittkehmen, am 12. 12. 07 nach Dagutschen bei Szittkehmen kmdrt. — FW. Deutschlä[illegible]r, Grammen Kr. Ortelsburg, am 1. 12. 07 nach Passenheim kmdrt. — FW. Tiedmann, Grünheide Ostpr., am 1. 12. 07 nach Gr. Bubainen kmdrt. — FW. Hamann, Garbassen, bei Mierunsken, am 29. 11. 07 nach Bittlowen bei Szielasken kmdrt. — FW. Kieselbach, Mierunsken, am 1. 12. 07 nach Plöwken b. Mierunsken kmdrt. — FW. Stombrowski, Lyck, am 23. 12. 07 nach Sarken b. Neuendorf Kr. Lyck kmdrt. — FW. Wach III, Gr. Lattana, am 21. 12. 07 nach Thalussen b. Lyck kmdrt. — FW. Kahlfeld, Hirschfeld Ostpr., am 21. 12. 07 nach Beydritten b. Quednau kmdrt. — FW. Sommerey, Eichholz b. Lichtenfeld, am 17. 12. 07 nach Honigbaum b. Schippenbeil kmdrt. — FW. Zühlke, Wormditt, am 17. 12. 07 nach Bögen bei Domnau kmdrt. — FW. Litsche, Buchwalde b. Osterode Ostpr., am 21. 12. 07 nach Canienen kmdrt. — FW. Boulta, Balandszen b. Buttkuhnen, am 11. 12. 07 nach Insterburg kmdrt. — b. W. Baldzun, Kutter Kr, Angerburg, am 6. 12. 07 nach Sobiechen bei Launingken kmdrt. — FW. Janowsky, Matzutkehmen, am 11. 12. 07 nach Reddicken bei Szittkehmen kmdrt. — FW. Kolberg I, Wallendorf, bisher nach Scharnau-Mühle kmdrt., ist vom 31. 12. 07 nach Scharnau (Kr. Neidenburg) kmdrt. — FW. Grünau, Kriegsdehnen, bisher nach Jockowen kmdrt., vom 29. 11. 07 ab nach Soltmahnen b. Siewen kmdrt.

2. Brigade.

HF. Ruge, Reinwasser, am 11. 1. 08 nach Rummelsburg i. Pomm. vers. — b. W. Heidenreich, Niepars, am 1. 1. 08 nach Treptow a. Toll. vers. — b. G. a. Pr. Lüdtke, Collin, am 1. 1. 08 nach Niepars Pomm. vers. — FW. Ewerth, Siedenbollentin, am 1. 1. 08 nach Lühmannsdorf b. Buddenhagen vers. — FW. Frehse, Stolzenhagen, am 1. 1. 08 nach Siedenbollentin Kr. Demmin vers. — b. W. Scharffe, Schlawe, am 24. 11. 07 nach Alt Schlawin b. Carwitz kmdrt. — FW. Zielke, Rügenwalde, am 15 11 07 nach Carzin Kr. Schlawe kmdrt., trat am 28. 12. 07 vom Kmdo. zur.

3. Brigade.

b. W. Steinke, Dissenchen, als OW. a. Pr. nach Angermünde. — b. W. Thörmer, Adlershof, am 1. 1. 08 nach Tempelhof vers. — b. G. a. Pr. Boeker, Zerrenthin, am 1. 1. 08 nach Alt Landsberg vers. — b. W. Sommer, Glasow, am 1. 1. 08 nach Adlershof vers. — b. W. Heling, Neustadt, am 1. 1. 08 nach Zerrenthin U.-M. vers. — FW. Kabelck, Wollersdorf, am 1. 1. 08 nach Reinickendorf-Ost vers. — FW. Schenk, Reinickendorf-Ost, am 1. 1. 08 nach Woltersdorf b. Erkner vers. — b. W. Stropp, Tempelhof, am 1. 1. 08 nach Glasow Bz. Potsd. vers. — F. a. Pr. Schwenk, Teltow, am 1. 1. 08 nach Schmöckwitz Kr. Teltow vers. — FW. Haase, Schmöckwitz, am 1. 1. 08 nach Teltow vers. — FW. Kempa, Oderberg, am 1. 1. 08 nach Britz Kr. Angermünde vers. — b. W. Wucherl, Alt Landsberg, am 1. 1. 08 nach Neustadt Dosse vers. — b G. a. Pr Berno, Tempelhof, am 1. 1. 08 nach Neubabelsberg vers. — b. G. a. Pr. Müller IX, Wilmersdorf, am 1. 1. 08 nach Tempelhof vers. — HF Albrecht, Bornstedt, am 1. 1. 08 nach Lankwitz vers. — b. W. Stropp, Tempelhof, am 1. 8. 07 nach Selchow (Mark) kmdrt., trat am 1. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Gutzeit, Költschen, am 21 12. 07 nach Michelau Kr. Rosenberg zur 12. Brigade kmdrt. — HF. a Pr. Cerkasli wohnt jetzt in Ruhleben b. Spandau. — b. G. Paschke, Neuhausen, vom Truppenteil zum Vizewachtm. befördert. — b. G. Napierski, Laubnitz, vom Truppenteil zum Vizewachtm. befördert. — FW. Steiner I, Prenzlau, die Nr. I fällt fort. — b. G. a. Pr. Werner III, Radenickel, erhält die Nr. II. — b. W. Werner, Cüstrin 2, erhält die Nr. I. — FW. Lemke. Frz. Buchholz, erhält die Nr. I.

4. Brigade.

b. W. Dietze, Mühlhausen i. Th., am 1. 1. 08 als OW. a. Pr. nach Schleusingen. — FW. Lauenroth, Läderburg, am 21. 12. 07 zur 12. Brigade nach Gr. Brudzau b. Gr. Kruschin kmdrt. — FW. Knopf, Prester, am 21. 12. 07 zur 12. Brigade nach Lemberg b. Konojad kmdrt. — OW. a. Pr. Warlich, Schleusingen, am 1. 1. 08 als b. W. nach Mühlhausen i. Th. vers. — FW. Schmidt III, Zwochau, am 1. 1. 08 nach Wippra vers. — b. W. Hennig II, Kirchheim, am 1. 1. 08 nach Rüxleben b. Kl. Furra vers. — FW. Amelung, Wippra, am 1. 1. 08 nach Zwochau vers. — b. W. Ritter II, Rüxleben, am 1. 1. 08 nach Worbis vers. — b. W. Lange, Oberdorla, erhält die Nr. II. — FW. Schmidt, Wippra, erhält die Nr. III. — FW. Reinhardt, Bitterfeld, erhält die Nr. III. — FW. Lange, Gladau, erhält die Nr. I. — F. Fechner, Leimbach, v. s. Truppenteil zum Vizefeldwebel befördert.

5. Brigade.

F. a. Pr. Howe, Krotoschin, am 1. 1. 08 nach Simianice vers. — FW. Trochim, Jaratschin, am 1. 1. 08 nach Krotaschin vers. — b. W. Patzke, Gorzyre, am 1. 1. 08 nach Kletzka Kr. Gnesen vers. — b. W. Kleinschmidt, Kletzko, am 1. 1. 08 nach Gorzyce vers. — FW. Scharf, Schubin, am 1. 1. 08 nach Chelmce vers. — FW. Borrmann, Chelmce, am 1. 1. 08 nach Schubin vers. — FW. Schudrowitz, Siemianice, am 1. 1. 08 nach Jarotschin vers. — FW. Frank, b. W. Mader, HF. Reinke, Skalmierzyce, Standort heißt jetzt Neu-Skalmierschütz.

6. Brigade.

b. W. Glomblawski, Kladnitz, am 1. 1. 08 nach Löwitz O.-S. vers. — FW. Slania, Radzionlau, am 1. 1. 08 nach Diehsa vers. — b. G. a. Pr. Kleiner, Löwitz, am 1. 1. 08 nach Klodnitz vers. — FW. Hettmer, Lubschau, am 1. 1. 08 nach Radzionkau vers. — FW. Perschke, Diehsa, am 1. 1. 08 nach Lamsdorf vers. — FW. Wzianlek, Lamsdarf, am 1. 1. 08 nach Lubschau vers. — b. G. a. Pr. Reinhold, Brinkendorf, am 1. 1. 08 nach Bagutschütz (Kr. Kattawitz) vers. — OW. Mühl, Neurode, am 1. 1. 08 nach Walditz b. Neurode vers. — FW. Rudalph, Rendza-Babitz, erhält die Nr. V. — F. Tolksdorf, Alt-Warthau, v. s. Truppenteil zum Vizewachtmeister bef. — FW. Hettmer, Lubschau, am 15. 12. 07 nach Kaltowitz kmdrt. — F. Sprituske, Penzig O.-L., v. s. Truppenteil zum Vizefeldwebel bef.

7. Brigade.

F. a. Pr. Ernst, Westenfeld, am 1. 1. 08 nach Günnigfeld (Kr. Gelsenkirchen) vers. — b. W. Happe II, Hattingen, am 1. 1. 08 nach Darstfeld vers. — FW. Altmann, Nachrodt, am 1 1. 08 nach Castrop vers. — FW. Gnadt, Dahl, am 1. 1. 08 nach Nordbögge vers. — b. W. Lüdecke, Dorstfeld, am 1. 1. 08 nach Altenderne-Niederbecker b. Derne (Kr. Dartmund) vers. — FW. Dormann, Günnigfeld, am 1. 1. 08 nach Kierspe vers. — b. W. Rothmann, Altenderne-Niederbecker, am 1. 1. 08 nach Hattingen (Ruhr) vers. — FW. Schlöbe, Hörstel, am 7. 11. 07 nach Ammeloe b. Vreden kmdrt., trat am 20. 12. 07 vam Kmdo. zur. — FW. Femerling, Ahaus, am 5. 12. 07 nach Eilermark b. Gronau (Westf). kmdrt. — b. W. Pfeil, Olsberg, am 5. 12. 07 nach Züschen (Kr. Brilan) kmdrt. — FW. Hebestreit, Waltrop, am 11. 12. 07 nach Ahaus kmdrt. — FW. Stockkamp, Westercappeln, am 20. 12. 07 nach Ammeloe b. Vreden (Bez. Münster) kmdrt. — FW. Witt, postm. Bezeichn. jetzt Erle b. Buer (Westf.) — b. G. Steinbach, Herne, am 31. 12. 07 v. s. Truppenteil zum Vizemachtmeister bef. — b. G. Pape, Laer, am 31. 12. 07 v. s. Truppenteil zum Vizewachtmeister bef.

8. Brigade.

b. W. Lohmnitz, Issum, am 1. 1. 08 als OW. a. Pr. nach Bitburg. — b. W. Schinker, Wiebelskirchen, am 1. 1. 08 als OW. a. Pr. nach Sigmaringen. — FW. Holzhauer, Emmerich, am 1. 1. 08 nach Feldmark Wesel b. Wesel vers. — FW. Heilmann, Werften, am 1. 1. 08 nach Dudeldarf-Eifel vers. — FW. Schmitz, Feldmark Wesel, am 1. 1. 08 nach Emmerich vers. — FW. Sdarra, Bingerbrück, am 1. 1. 08 nach Oberwesel-Cablenz vers. — FW. Kreutzfeld, Polch, am 1. 1. 08 nach Winningen (Masel). vers. — FW. Albrecht, Hamm-Sieg, am 1. 1. 08 nach Pfaffendorf b. Cablenz vers. — b. W. Peigmann, Flammersfeld, am 1. 1. 08 nach Altenkirchen vers. — FW. Kurt, Dierdorf, am 1. 1. 08 nach Heimbach vers. — FW. Jaeckel, Oberwesel, am 1. 1. 08 nach Bingerbrück vers. — b. G. a. Pr. Neumann, Altenkirchen, am 1. 1. 08 nach Flammersfeld vers. — FW. Gehm, St. Tönis, am 1. 1. 08 nach Altenessen vers. — F. a. Pr. Möhring, Winningen, am 1. 1. 08 nach Polch vers. — FW. Meyer VII, Temmels, 15. 12. 07 nach Wellm (Mosel) vers. — FW. Scheuer, Hoven, am 1. 1. 08 z. Kursus a. Schule Einbeck kmdrt. — FW. Hanauer, Walharn, am 7. 12. 07 nach Herpenrath kmdrt. — FW. Wirtz, Manderscheid, am 27. 12. 07 nach Eckfeld b. Handerscheid kmdrt. — b. W. Probst, Moers, am 28. 12. 07 nach Bettenkamp b. Capellen (Kr. Moers) vers. — b. W. Thiesen, Maers, am 28. 12. 07 nach Bettenkamp b. Capellen (Kr. Moers) kmdrt. — FW. Stade, Wittlich, am 1. 1. 08 nach Plein b. Wittlich kmdrt. — FW Schmidt XVI, Horbach, am 28. 12. 07 nach Kohlscheid kmdrt. — FW. Monjaye, Bous, am 25. 12. 07 nach Hastenbach-Saar kmdrt. — FW. Lange I, Düren, am 4. 12. 07 nach Scherpenseel (Bez. Aachen) kmdrt. — FW. Teschendarf, Offenbach a. Gl., am 15. 10. 07 nach Rahbollendarf (Kr. St. Wendel). kmdrt., trat am 1. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Schmeißer, Lobberich, am 10. 10. 07 nach Brüggen (Rhld.) kmdrt., trat am 29. 12 07 vom Kmdo. zur.

9. Brigade.

FW. Stephan, Hadersleben, am 1. 1. 08 nach Sammerstedt vers. — FW. Thomsen, Sammerstedt, am 1. 1. 08 nach Hadersleben (Schlesw.) vers. — FW. Fuchs, Helgaland, am 1. 1. 08 nach Brunsbüttelkoog vers.

10. Brigade.

b. W. Schiefer, Bispingen, am 1. 1. 08 nach Rethem a. Aller vers. — FW. Rademacher, Wülfel, am 1. 1. 08 nach Wisburg vers. — b. W. Pankoke, Stöcken, am 1. 1. 08 nach

Binnhorst b. Hannover-Hainholz vers. — FW. Eggerting, vom 1.—31. 1. 07 nach Dannenberg (Elbe) kmdrt. — F. Noack, Bützfleth, v. s. Truppenteil zum Vizefeldwebel befördert. — F. Gammelin, Werlte, b. G. Schumacher, Bremervörde, FW. Rasehorn, Meppen, von ihren Truppenteilen zu Vizewachtmeistern befördert.

11. Brigade.

FW. Jacobi, Sulzbach, am 1. 1. 08 nach Westerburg vers. — FW. Tewes, Westerburg, am 1. 1. 08 nach Höchst a. M. vers. — FW. Vandener, Hess. Lichtenau, am 1. 1. 08 nach Somborn vers. — FW. Schlünz, Homburg v. d. H., am 1. 1. 08 nach Hachenburg, Westerwald. vers. — b. W. Zikorsky, Marienberg, am 1. 1. 08 als F. nach Homburg v. d. H. vers. — FW. Kärsten, Hachenburg, am 1. 1. 08 nach Limburg a. L. vers. — FW. Hoos, Liebenau, am 1. 12. 07 nach Grebenstein kmdrt. — FW. Böhm, Gilsesberg, am 21. 12. 07 nach Wega b. Wildungen kmdrt. — b. W. Bornkessel, Frankenburg, am 21. 12. 07 nach Bergheim b. Wildungen kmdrt. — FW. Wilke, Wilhelmshöhe, am 21. 12. 07 nach Mehlen b. Wildungen kmdrt.

12. Brigade.

FW. Abendroth, Pogutken, am 1. 1. 08 nach Brentau b. Langfuhr vers. — FW. Blaudzun, Pogorsch, am 1. 1. 08 nach Pogutken vers. — b. G. a. Pr. Pipahl, Rosenberg, am 1. 1. 08 nach Schillno vers. — b. W. Drewello, Schillno, am 1. 1. 08 nach Rosenberg W.-Pr. vers. — FW. Runkel, Brentau, am 1. 1. 08 nach Pogorsch b. Kielau vers. — FW. Nickel, Standort Kol. Brinsk heißt jetzt Langendorf Kr. Strasburg W.-Pr.

Brigade Elsaß-Lothringen.

Vizefeldw. Schweimann vom 2. Lothr. Inf.-Regt. 131 ist am 1. 1. 08 als i. HF. nach Ottingen (Lothr.) zur 6monaligen Probedienstleistung einber.

Als Gendarmen a. Pr. wurden am 2. Januar 1908 eingestellt:

Schule Wohlau.

1. Brigade.

Sgt. Reimer, Drag.R. 1, als b. G., Pillkallen. — Sgt. Radtke, Drag.R. 1, als b. G., Rominten Jagdschloß. — Sgt. Schaefer, Drag.R. 1, als F., Alt-Sussemillen, Kr. Labiau. — Vw. Guddat, Hus.R. 6, als b. G., Gr. Bubainen. — Sgt. Sabrowski, Drag.R. 11, als b. G., Kiwitten. — Vw. Wannowius, Ul.R. 8, als b. G., Neidenburg. — Sgt. Lehmann, Ul.R. 12, als b. G., Plaschken. — Sgt. Nilutsch, Ul.R. 12, als F., Eydtkuhnen. — Vf. Naujoks, J.R. 43, als F., Romeiken b. Eydtkuhnen. — Sgt. Engelhardt, J.R. 146, als F. Balga.

2. Brigade.

Vf. Kupfer, Gren.R. 2, als F., Stolzenhagen b. Kratzwieck. — Sgt. Rosin, Gren.R. 2, als F., Neuendorf b. Scholwien. — Sgt. Staacks, Füs.R. 33, als F., Sorenbohm. — Sgt. Feuerherm, Hus.R. 5, als b. G., Stargard (Gut), Kr. Regenwalde. — Sgt. Kloth, Train-B. 5, als b. G., Juchow, Pomm.

3. Brigade.

Feldw. Dymke, 4. G.RzF., als F., Friedenau. — Vf. Puls, J.R. 147, als F., Halensee. — Sgt. Schulz (IX), Drag.R. 2, als b. G., Wilmersdorf b. Bln. — Sgt. Melcher, Ul.R. 3, als b. G., Stahnsdorf. — Sgt. Krebs, Ul.R. 3, als b. G., Gollin b. Reiersdorf, Ukm. — Sgt. Spenn, 4. GFeldart.R., als F., Alt Glienicke, Bz. Bln. — Sgt. Kröning, Feldart.R. 8, als b. G., Weißensee b. Bln. — Vf. Armborst, Fußart.R. 4, als F., Lichtenberg b. Bln.

4. Beigade.

Vf. Kretschmer, J.R. 27, als F., Hötensleben. — Vf. Heistermann, J.R. 27, als F., Rehmsdorf. — Sgt. Brecht, J.R. 72, als F., Sandersdorf b. Bitterfeld. — Vw. Baum, Kür.R. 7, als F., Kelbra, Kyffh. — Vw. Schmelzkopf, Kür.R. 7, als F., Kretzschau. — SanVf. Neuendorf, Jäg.R. z. Pf. 2, als F., Theißen. — Vw. Wilke, Feldart.R. 4, als b. G., Halle a. S. — Vw. Haarnagel, Feldart.R. 30, als b. G., Merseburg. — Vw. Matton, Feldart.R. 34, als b. G., Kirchheim b. Ichtershausen. — Sgt. Bächler, Feldart.R. 55, als F., Schmiedeberg, Bz. Halle.

5. Beigade.

Sgt. Krüger, Gren.R. 5, als F., Siemianice. — SanVf. Müller, J.R. 21, als F., Dratzig — Vf. Schubert, Füs.R. 34, als F., Wilhelmsgrund b. Ratwitsch. — Sgt. Jankowski, Ul.R. 15, als b. G., Mittelwalde b. Gosciessyn. — Sgt. Witt, Feldart.R. 56, als b. G., Adelnau. — Sgt. Waberg, Feldart.R. 17, als b. G., Duschnik, Bz. Posen. — Sgt. Karaschewski, Feldart.R. 37, als F., Pogorzela, Kr. Koschmin. — Sgt. Bubolz, Feldart.R. 17, als F., Kl. Krebbel b. Waitze, Bz. Pos. — Sgt. Sagromski, Feldart.R. 71, als b. G., Konojad b. Porthof. — SanVf. Sternke, Fußart.R. 2, als F., Jägerhof, Bz. Bromberg.

6. Beigade.

Vf. Radecker, J.R. 62, als F., Slupna b. Myslowitz. — Sgt. Scholz, Jag.B. 2, als F., Neuberun. — Sgt. Haase, Fußart.R. 6, als F., Burghammer. — Vw. Klack, Drag.R. 2, als b. G., Krassow b. Birkental.

7. Brigade.

Feldw. Meyer, J.R. 15, als F., Medebach.

8. Brigade.

Sgt. Tutlewski, Pion.B. 17, als F., Obergandershausen. — Sgt. Kirchherr, J.R. 61, als F., Meltlach b. Merzig.

9. Brigade.

Sgt. Pinne, Feldart.R. 9, als b. G., Neustadt, Holstein. — Vf. Bensemann, J.R. 85, als F., Burg b. Fehmarn. — Vf. Saxe, J.R. 84, als F., Steinburg b. Hohenfelde (Kr. Steinburg). — Sgt. Grimm, J.R. 163, als F., Lockstedter Lager (b. Wieseldorf.

10. Brigade.

Vw. Dannenberg, Feldart.R. 40, als b. G., Rethem a. Aller. — Sgt. Heinze, J.R. 29, als F., Reiherstieg b. Wilhelmsburg II (Elbe). — Sgt. Miedza, Ul.R. 13, als F., Blumenthal i. H. — Sgt. Müller, Hus.R. 7, als F., Hemelingen. — Sgt. Dreyer, J.R. 165, als F.,

Sarstedt. — Sgt. Steinkamp, J.R. 75, als F., Dannenberg, Elbe.

12. Brigade.

Vzw. Dreier, Feldart.R. 71, als b. G., Eichwalde b. Rybno. — Sgt. Kalender, Kür.R. 5, als b. G., Eichfier, Kr. Dt. Krone. — Vf. Krebs, Gren.R. 5, als F., Baldenburg. — Vf. Milz, Gren.R. 5. als F., Kensau. — Vf. Depke, J.R. 61, als F., Wielle.

Schule Einbeck.

7. Brigade.

Sgt. Lange, Huf.R. 8, als b. G., Lüdinghausen. — Vzw. Heitmeyer, Feldart.R. 22, als b. G., Hovestadt. — Sgt. Ziemann, Kür.R. 4, als b. G., Hartum Kr. Minden (Wf.). — Sgt. Freitag, Feldart.R. 22, als b. G., Borghorst. — Vzw. Schmidt, Feldart.R. 59, als b. G., Dortmund. — Sgt. Traue, Feldart.R. 58, als b. G., Börnig b. Sodingen (Wf.). — Feldw. Theet, Pion.B. 10, als F., Horst b. Horstermark. — Hob.Sgt. Hümme, J.R. 77., als F., Nachrodt.

Vf. Groß, J.R. 87, als H.F., Raesfeld. — Vf. Dettmer, J.R. 15, als F., Haspe. — Vf. Quednau, J.R. 13, als F., Harpen. — Tromp. Sgt. Hövermann, Train.B. 9, als F., Wetter (Ruhr). — Vf. Kruse, Bekl.A. 10 A.K., als F., Dahl Kr. Hagen. — Sgt. Gilgenast, Gren.R. 5., als F., Querenburg b. Bochum VII. — Sgt. Sander, Pion.R. 17, als H.F., Heck. — Sgt. Groß, Ul.R. 12, als F., Datteln. — Sgt. Prötz, Drag.R. 6, als F., Werne Bz. Münster. — Vf. Gieselmann, J.R. 74, als F., Böyer b. Batenbrock. — Vf. Schnell, Gren.R. 5, als F., Eigen b. Bottrop. — Sgt. Leidecker, Feldart.R. 7, als F., Löchter b. Buer (Wf.). — Tromp.Sgt. Sperling, Feldart.R. 72, als F., Mark. — Hob.Sgt. Eggers, Gren.R. 5, als F., Bergkamen. — Vzw. Bruns, Feldart.R. 60, als F., Scherfede. — Sgt Hillnhütter, J.R. 137, als F., Fröndenberg. — Vf. Volland, J.R. 132, als F., Buchholz b. Hammertal. — Vf. Ebeling, Füs.R. 39, als F Annen. — Vzw. Schulz, Feldart.R. 73, als F., Wellinghofen. — Sgt. Nartwedel, J.R. 77, als F., Schmallenberg Bz. Dortmund. — Sgt. Gardeweg, J.R. 68, als F., Hallenberg Bz. Dortmund. — Sgt. Lotz, Feldart.R. 73, als F., Balve. — Sgt. Heise, Feldart.R. 70, als F., Ramsbeck. — Sgt. Otto, J.R. 74, als F., Westenfeld b. Wattenscheid. — Sgt. Jabian, 1. Garde Feldart.R., als F., Erndtebrück. — Vzw. Kleinke, 2. GardeFeldart.R., als F., Eickel. — Hob.Sgt. Fischer, J.R. 85, als F., Haspe. — Sgt. Buchen, J.R. 69, als F., Brackel Kr. Dortmund.

8. Brigade.

Vf. Grulke, J.R. 42, als F., Haardt Kr. Gladbach. — Vf. Noack, Festgef. Cöln, als F., Blumenthal (Rhld.). — Vf. Raab, J.R. 132, als F., Haigerloch. — Vf. Scheibe, J.R. 30, als F., Cochem (Mosel). — Sgt. Förster, Fußart.R. 4, als F., Bruckhausen (Rhein). — Vzw. Wöhlke, Feldart.R. 8, als F., Hilgen. — Sgt.Tromp. Dehmelt, Feldart.R. 44, als F., Geichlingen b. Obersgegen (Kr. Bitburg). — Sgt. Kavalewski, I. Matr.Div., als F., Antweiler Ahr. — San.Sgt. Flakowski, Kür.R. 8, als F., Herzogenrath. — Vf. Schäfers, 4. G.R. z. F., als F., Königswinter (Rh.). — Sgt. Walter, Train.B. 10, als F., Borbeck II b. Fintrop. — Feldw. Morgenthal, J.R. 132, als F., Zemmer. — Uffz. Borges, II. Matr.Div., als F., Odenspiel. — Sgt. Selz, Feldart.R. 44, als b. G., Borbeck III b. Fintrop. — Sgt. Liemandt, Kür.R. 8, als b. G., Wiebelskirchen. — Sgt. Luwen, Feldart.R. 43, als b. G., Viersen. — Sgt. Meyer, Huf.R. 11, als b. G., Wermelskirchen. — Sgt. Majert, Feldart.R. 43, als b. G., Issum. — Tromp.Sgt. Plew, Feldart.R. 72, als F., Recht Kr. Malmedy. — Vf. Deutsch, J.R. 160, als F., Rheinböllen. — Sgt. Barten, J.R. 70, als F., Gammertingen. — Feldw. Bernatzki, J.R. 40, als F., Wegberg. — Feldw. Rödiger, Arb.Abt. Ehrenbreitstein, als F., Oppenkampskolonie b. Marxloh. — Vf Kließ, Fußart.R. 8, als F., Merchweiler. — Vf Beller, Fußart.R. 8, als F., Alstaden. — Vf. Wittfogel, J.R. 77, als F., Überruhr Kr. Essen. — Sgt. Gräber, Huf.R. 11, als F., Wersten. — Feldw. Frings, Betr.Abt. d. Eisenb.Brig., als F., Nonnweiler (Rhld.). — Sgt. Apitz, Fußart.R. 14 Besp.Abt., als F., Nunkirchen b Merzig. — Sgt. Heuberger, Train.B. 18, als F., Leidenborn. — Sgt. Buchholz, Feldart.R. 51, als F., Düren. — Vf. Haupt, Fußart.R. 7, als F., Gangelt b. Geilenkirchen. — Sgt.Tromp. Stage, Ul.R. 13, als F., Cornelimünster. — Vf. Dahlhausen, J.R. 160, als F., Sechtem. — Sgt. Kuhs, Uffz. Sch. Ettlingen, als F., Kall.

11. Brigade.

Sgt. Hartmann, Train.B. 11, als b G., Marienberg (Westerwald) — Vf. Schlutz, J.R. 83, als F., Grebenstein. — Sgt. Strünck, J.R 137, als F., Hess. Lichtenau.

Auskunftei.

Kam. FW. F. in M. **Fortdauer der Jagdberechtigung eines Teichbesitzers unter 300 Morgen nach Eintritt der Wirksamkeit der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.** § 84 der Jagdordnung vam 15. Juli 1907 bestimmt in seinem ersten Absatz, daß die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung eines Jagdbezirks bis zu ihrem Ablauf in Kraft bleiben. Absatz 2 desselben Paragraphen bestimmt ferner, daß während der Dauer dieser Pachtverträge die in dem betreffenden Gemeinde(Guts)-Bezirke belegenen, nach den bisherigen Vorschriften gebildeten Eigenjagdbezirke auch dann bestehen bleiben können, wenn sie nicht einen land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen. Hiernach steht gesetzlich nichts im Wege, daß der Besitzer eines Teiches unter 300 Morgen, auf welchem er bis dahin die Jagd ausgeübt hat, der also einen Eigenjagdbezirk im Sinne der neuen Jagdordnung bildete, die Jagd auch fernerhin bis zum Ablauf des gegenwärtig noch in Kraft befindlichen Gemeindejagdvertrages ausübt, vorausgesetzt, daß der letztere vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossen wurde.

Nr. 286. — M. B.

Kam. GW. L. S. in L. **Verlassen des Standorts aus dienstlichen Gründen.** Nach D. V. Ziffer 44 hat der Gendarm Verlassen seines Bezirks aus dienstlichen Gründen auf dem militärischen Dienstwege zu melden. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Der Gendarm wird daher nach unserer Ansicht auch zu melden haben, wenn er nach D. V. Ziffer 137, Absatz 3 b seinen Bezirk zur Rücksprache mit einer außerhalb befindlichen Ortspolizeibehörde verläßt. Nach D. V. Ziffer 119 ist das dienstliche Verlassen des Bezirks der Zivildienstbehörde nur zu melden, wenn es auf Ansuchen zuständiger Behörden erfolgt. Es würde daher u. E. eine Meldung an den Landrat im Fall der Ziffer 137 Absatz 3 b nicht nötig sein, falls der Vorgesetzte sie nicht besonders wünscht.
Nr. 388. — F.

Kam. GW. K. in O. **Außerordentliche Zuwendung von 1000 M.** Die vor dem 1. 4. 03 in den Gendarmeriedienst eingetretenen Oberwachtmeister und Gendarmen erhalten die zuständige außerordentliche Geldzuwendung von 1000 M erst bei ihrem Ausscheiden aus dem Gendarmeriedienst. Im laufenden Rechnungsjahr haben indessen die 500 ältesten noch im Dienst befindlichen Oberwachtmeister und Gendarmen die Zuwendung ausgezahlt erhalten und es steht wohl zu erwarten, daß in den kommenden Jahren die Auszahlung in gleichen Raten erfolgen wird. Zu welchem Zeitpunkt Sie bei jetzt 28jähriger Dienstzeit die 1000 M erhalten werden können, wissen wir zurzeit auch nicht annähernd zu sagen. Die Gendarmen erhalten den Zivilversorgungsschein nicht auf Grund der Militärpensionsgesetze, sondern nach § 14 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen. Hiernach besteht kein Anspruch auf eine laufende oder einmalige Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins bei Ausscheiden aus dem Gendarmeriedienst. Nr. 372. — F.

Kam. GW. W. in S. **Auszahlen der Dienstprämie.** Die Geldzuwendung von 1000 M wird im Laufe des Rechnungsjahres an die 500 ältesten Gendarmen gruppenweise gezahlt. Sie gehören, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, zur letzten Gruppe und erhalten die 1000 M voraussichtlich im März 1908. Nr. 330. — F.

Kam. Obw D. in L. **Beschlagnahme von Bären.** Sie fordern zu einem Vergleich der auf Seite 113 des 3. Jahrganges dem Kam. Obw. D. in L. und der auf S. 234 des 4. Jahrganges dem Kam. G. W. X. in X. erteilten Auskunft auf und bitten um weitere Auskunft. Wir müssen die e r s t e r e Auskunft als unbedingt richtig aufrecht erhalten. Der Schlußsatz der zweiten Auskunft ist nicht glücklich gefaßt. Es ist vorher ganz richtig gesagt, daß die Bärenführer als u n s i c h e r e A u s l ä n d e r in Haft genommen werden konnten, wenn sie sich nach § 21 des Hausiersteuergesetzes (Gesetz betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen) strafbar gemacht hatten. Wäre dies geschehen, so wären die Bären pp., die sich in ihrem Gewahrsam befanden, ohne weiteres mit in den Gewahrsam des Gendarmen bzw. der Polizeibehörde, an welche die Führer abgeliefert wurden, übergegangen. Ob und inwieweit alsdann die Ortspolizeibehörde oder das Gericht zur Sicherstellung der Strafe, Steuer und Kosten auch auf die Bären Beschlag legen, sie pfänden oder einziehen konnte, ist eine Frage, die den Gendarmen gar nicht interessiert, die er vielmehr ruhig der Behörde überlassen kann. Hält aber der Gendarm die F e s t n a h m e d e r B ä r e n f ü h r e r **nicht für begründet,** so kann er auch keinesfalls zur Sicherstellung von „S t e u e r, S t r a f e u n d K o s t e n" zur Beschlagnahme der Bären schreiten. Erscheint diese Beschlagnahme zum „B e w e i s e f ü r d i e s t r a f b a r e H a n d l u n g" erforderlich, so ist dies keine p o l i z e i l i c h e Beschlagnahme mehr, sondern eine f ö r m l i c h e, die mit den Bestimmungen der RGO. nichts zu tun hat und die der Gendarm, a u c h b e i G e f a h r i m V e r z u g e, nur mit der E r m ä c h t i g u n g e i n e s H i l f s b e a m t e n d e r S t a a t s a n w a l t s c h a f t vornehmen darf. Es bleibt also, falls ein solcher Hilfsbeamter nicht rechtzeitig zu erreichen ist, in solchen Fällen nur die Festnahme übrig, die aber nur mit F l u c h t v e r d a c h t, n i c h t m i t V e r d u n k e l u n g s g e f a h r begründet werden kann, da letztere a l l e i n dann zur Begründung einer Festnahme dienen kann, wenn es sich um ein Verbrechen oder ein mit Gefängnis oder Festungshaft bedrohtes Vergehen handelt (DV. Ziffer 212. Nr. 284. — M. B.

Kam. FW. T. in G. **Die Wahlsprüche der regierenden deutschen Bundesfürsten.** Soweit wir feststellen konnten, sind die Wahlsprüche der regierenden deutschen Bundesfürsten folgende: Preußen: „Suum cuique" (Jedem das Seine). Königreich Bayern: „In Treue fest". Königreich Sachsen: „Providentiae memor" (der Vorsehung eingedenk). Königreich Württemberg: „Furchtlos und trew (treu). Großherzogtum Baden: „Fidelitas" (Treue). Großherzogtum Oldenburg: „Ein Gott, ein Recht, eine Wahrheit". Großherzogtum Hessen: „Gott, Ehre, Vaterland". Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin: „Per aspera ad astra" (auf rauhen [Pfaden] zu den Sternen, d. h. durch Nacht zum Licht). Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz: „Avito viret honore" (es grünt in angestammter Ehre). Großherzogtum Sachsen-Weimar: „Vigilando ascendimus" (durch Wachsamkeit steigen wir empor). Herzogtum Braunschweig: „Immota fides" (unerschütterliche Treue). Herzogtum Anhalt: „Fürchte Gott und befolge seine Gebote!" Sächsische Herzogtümer: „Fideliter et constanter" (treu und beständig). — Als allgemeiner deutscher Wahlspruch ist „Gott mit uns" anzusehen, der sich nach dem Vorbild des alten, erst kürzlich verschwundenen Talers nicht nur auf den Rändern der Fünf- und 20-Markstücke Preußens, sondern auch auf denen von Sachsen, Baden usw befindet. Für Hessen kommt noch ein zweiter Wahlspruch in Betracht: „Si Deus nobiscum quis contra nos" (wenn Gott mit uns ist, wer ist gegen uns?) Nr. 331. — Bg.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei“ — „Der Gendarm“. — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 21. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08

Internationale Polizeihund-prüfung in Bergen op Zoom.

Zum zweiten Male im vorigen Jahre wurde in Holland eine internationale Polizeihundprüfung abgehalten, und zwar am 15. September in dem idyllisch an der Osterschelde gelegenen Städtchen Bergen op Zoom. darunter Vertreter der höchsten Behörden. Mehrere höhere Polizeibeamte waren erschienen, um sich an der Hand der Prüfung darüber klar zu werden, ob die Einführung von Polizeihunden für Holland zweckmäßig sei.

Als Preisrichter fungierten neben dem Unterzeichneten die Herren Roberfroid aus Brüssel und M. Keßler aus dem Haag. Herr Keßler ist wohl als die treibende Kraft der



Der Kronprinz auf der Berliner Polizeihundvorführung des P.H.V. und der Zeitschrift „Die Polizei“ am 11. 11. 07.
Von links nach rechts: Reg.-Präsident v. Borries. S. K. u. K. Hoheit der Kronprinz, Direktor Rob. Gersbach. Minister v. Moltke, Polizei-Präsident v. Stubenrauch, Geh. Ob.Reg.Rat v. Falkenhayn, Hauptm. v. Stülpnagel. Oberstleutn. v. Oppen.

Dieser mit seinen 15 000 Einwohnern zwischen Roosendaal und Vlissingen gelegene Ort zeigt sich, wie man das bei allen holländischen Städten gewohnt ist, als ein Muster von Sauberkeit. Der Sport, insbesondere der Hundesport, ruht dort in den ersten Kreisen. So hatte auch das ausführende Komitee alles aufgeboten, um nicht nur uns Richtern den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu machen, sondern auch die Prüfung zu einem wirklichen Glanzpunkt zu gestalten. Keine Kosten und Mühen waren gescheut worden und ganz besonderes Lob verdienen die Herren Perquy und La Fontijn, unter deren vorzüglicher Leitung sich das gesamte Programm der Prüfung so glatt abwickeln ließ. Eine große Zuschauermenge hatte sich eingefunden, Polizeihundbewegung in Holland anzusehen. Mit großem Verständnis und unermüdlichem Fleiße sucht dieser Herr an der Hand der Prüfungen diejenigen Erfahrungen zu sammeln, welche für eine erfolgreiche Einführung der Polizeihunde in Holland, unter Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der holländischen Bevölkerung, erforderlich sind. Welch großen Wert man hierbei in Holland auf die deutsche Polizeihundbewegung und auf deutsches Urteil legt, zeigt der Umstand, daß zu der großen Polizeihundprüfung, die vom PHV. in Hagen i. W. veranstaltet wurde, ein höherer Polizeibeamter aus dem Haag entsandt wurde.

Was nun den äußeren Rahmen der Veranstaltung anlangt, so kann ich nur Lobens-

wertes sagen. Der Prüfungsplatz, sehr geräumig und wie zu einer Polizeihundprüfung geschaffen, war mit den üblichen Hecken, Gräben, Verstecken usw. versehen. Seine vollständige Einfriedigung ermöglichte ein ungestörtes Arbeiten. Die Unterbringung der Hunde war eine vorzügliche und sehr geschickte, und war vor allem von dem so störenden Gebell der festliegenden Hunde auf dem Prüfungsplatz nichts zu merken.

An Preisen standen zur Verfügung:

1. Preis 100 Gulden und Diplom.
2. „ 75 „ „ „
3. „ 50 „ „ „
4. „ 25 „ „ „
5. „ 15 „ „ „
6. „ 10 „ „ „
7. 8. 9. „ je ein Diplom.

Außerdem für besondere Leistungen: 25 Gulden und Diplom.

An Ehrenpreisen waren gestiftet: 1 silberne Medaille von J. M. der Königin für den ersten Preisträger, 1 silberne Medaille von J. M. der Königin-Mutter für den besten niederländischen Polizeihund; 1 silberne Medaille von S. K. H. dem Prinzen Heinrich der Niederlande für den besten ausländischen Polizeihund.

Die Prüfungsfächer und die Bewertungsskala gehen aus der auf S. 505/506 abgedruckten Prüfungsskala hervor. Zur Erläuterung diene nur, daß bei dem Sprung von 1,80 m mit 4 Punkten, 2 m mit 5 Punkten und von da ab je 10 cm höher mit einem Punkt mehr bewertet wurde. Besondere Leistungen mußten außerhalb des eigentlichen Programms gezeigt und bewertet werden.

Gemeldet waren 11, erschienen 9 Hunde, und zwar 4 belgische, 3 holländische und 2 deutsche. Punkt 1½ Uhr nachmittags begann programmäßig die Prüfung. Welche Bewertung jeder einzelne Hund in den einzelnen Prüfungsfächern erzielte, geht ebenfalls aus der Skala auf S. 505/506 hervor. Jeder Führer ist somit in der Lage festzustellen, in welchen Fächern sein Hund noch der Nachhilfe und der Vervollkommnung bedarf.

Weiterer Ausführungen über die Leistungen jedes einzelnen Hundes muß ich mich wegen Raummangels enthalten. In bezug auf die Qualität usw. schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Kleinforgen in Nr. 10 dieser Zeitschrift an, da sämtliche Hunde bereits bei der Polizeihundprüfung in Breda konkurrierten. Einzelne Führer haben die Lehren dieser Prüfung sich sehr gut zu eigen gemacht und ihre Hunde zu bedeutend besseren Leistungen herangebildet, so daß ihre Bewertung auch dementsprechend steigen mußte. Dieser Umstand ist jedenfalls das erfreulichste Zeichen der Prüfung in Bergen op Zoom.

Besonders war es der Hund des Herrn J. Steijns aus Roosendaal, welcher ganz bedeutende Fortschritte gemacht hatte, so daß er mit dem 5. Preise ausgezeichnet werden konnte. Ich gehe nicht zu weit, wenn ich den Hund als den schönsten der anwesenden Tiere bezeichne. Bei fortgesetzter Dressur wird er Hervorragendes leisten können, zumal seine Nase vorzüglich ist.

Wenn ich jetzt zu der unvermeidlichen Kritik übergehe, dann geschieht es in erster Linie im Interesse der Polizeihundbewegung in Holland selbst, in zweiter aber auch für die deutschen Polizeihunde. Wie ich schon anführte, steckt die Polizeihundbewegung in Holland noch in den Kinderschuhen. Durch die Prüfungen will man den noch fernstehenden Kreisen zeigen, daß der Hund den Menschen nicht gleich in Stücke zerreißt oder sonstiges Unheil anstiftet; man will aber auch an den fremden Hunden lernen, ein Urteil über die Leistungen, die Fähigkeiten und die Ausbildung gewinnen, um dann für die eigenen Hunde das beste von allem herauszunehmen und zur Anwendung zu bringen.

Der Gedanke ist ja sehr schön; zu seiner Verwirklichung aber gehört mehr. Ein Blick in die Prüfungs- und Bewertungsskala muß bei jedem deutschen Fachmann ein Kopfschütteln, bei den deutschen Hundeführern arge Enttäuschung hervorrufen, und so ging es auch mir. Viele wichtige Fächer wie Folgen bei Fuß, Schußfestigkeit, Revieren usw. sind überhaupt nicht angeführt. Die schwierigen Übungen auf dem Gebiet des Ermitttungs- und Sicherheitsdienstes schieden aus dem Programm ganz aus. Wohl wünschte man dieselben zu sehen, stiftete auch einen besonderen Preis dazu, aber an eine Bewertung innerhalb der Skala war nicht zu denken.

Demgegenüber sind fast belanglose Übungen wie Springen mit den höchsten Punktzahlen bewertet. Beim Springen war die höchst erreichbare Punktzahl 16, bei sämtlichen Übungen auf dem Gebiet des Sicherheits- und Ermittlungsdienstes dagegen nur 12. Welch eigenartiger Begriff von der Dressur eines Hundes, wird jeder deutsche Polizeihundführer sagen.

Das eigentliche Programm enthielt in Wirklichkeit mehr Zirkuskunststückchen oder doch Übungen, deren Erlernung keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, als Übungen ernster Natur. Welchen Wert hat z. B. der Sprung über eine Barriere? Wird in der Praxis der einen Verbrecher verfolgende Hund nicht den bequemeren und schnelleren Weg unter der Barriere hinwegnehmen, anstatt über dieselbe zu springen. Wird er nicht ebenso bestimmt um eine schmale Wand laufen, wenn sich ihm die Möglichkeit bietet? Doch wohl ganz sicher und auch mit Recht! Ebenso soll es auch bei Prüfungen sein und es sollen dort nur Übungen gezeigt werden, welche einen wirklichen Wert haben und der Praxis entsprechen. Für den Haus- und Begleithund mag es ja recht schön sein, wenn er über den hingehaltenen Stock seines Herrn springt; für den ernsten Polizeidienst aber gelten solche Übungen nichts. Darum fort mit allen Kunststückchen!

Ein weiterer Übelstand war, daß für die Führer nicht die erforderliche Zeit vor-

Prüfungs=

Laufende Nr.	Des Hundes Name	Rasse	Führer	Ablegen	Suchen: Der Hund soll ohne Beihilfe des Führers und ohne dessen Andeutungen flott suchen: a) Gegenstände auf der Erde versteckt.	b) Gegenstände unter der Erde versteckt.	Bewachen, Verteidigen von Gegenständen	Verteidigen des Führers ohne Befehl	Verfolgen, stellen und lautgeben	a) energisch stellen. b) auf Befehl sof. ablassen
	Höchst erreichbare Punktzahl			3	6	10	8	8	10	8
1	Max	Boxer	JughCouwenberg in Heetsch (Nordbrabant)	3	5	8	8	8	10	0
2	Hector	Holländischer Schäferhund	W. v. Oosten, Ryswijk	3	4	9	2	5	2	0
3	Germanicus	„	J. Steijns Roosendaal	3	5	9	2	5	5	4
4	Athos	Belgischer Schäferhund	Jean v. d. Auwera Brüssel	3	3	0	6	8	10	6
5	Fritz	„	H. van Dinter Brüssel	3	3	0	3	8	10	8
6	Turkos gen. Porthos	„	F. Semal, Brüssel	3	6	10	0	0	2	2
7	Folette	„	G. Siméons, Brüssel	3	4	0	4	8	10	6
8	Roland	Deutscher Schäferhund	PolSergt. Koch Hagen i. W.	3	5	9	2	7	8	4
9	Lady von Schmidthorst	Airedaleterrier	PolSergt. Neumann, Schmidthorst.	3	6	10	0	8	10	4

handen war, um alle Leistungen ihrer Hunde zeigen zu können. Bei den Sprungübungen durfte bei jedem Hindernis nur zweimal der Versuch gemacht werden; mißglückten die Versuche, so konnte nur die Bewertung mit einer Null erfolgen. Zu welch geradezu lächerlicher Bewertung ein solches Verfahren führen muß, zeigt am schlagendsten die Prüfung bei dem deutschen Schäferhund „Roland". Der Hund ist mir von früheren Prüfungen als ein vorzüglicher Springer bekannt. Vermutlich wegen der unbegreiflichen Aufregung seines Führers versagte „Roland" bei der großen Sprungwand in Höhe von 1,80 m; auch der zweite Versuch mißlang, mithin Bewertung „Null". Der Führer nahm nun erst eine andere Übung vor und versuchte es dann nochmals an der Sprungwand — und siehe da, „Roland" sprang mehrere Male hintereinander die stattliche Höhe von 2,70 m, so daß ihm der Preis für den höchstspringenden Hund zuerkannt werden mußte. Und nun dieser Gegensatz: auf der einen Seite eine „Null", auf der anderen ein Ehrenpreis für beste Leistungen in demselben Fach!

Meine Vorstellungen gegen derartige unverständliche Bewertung waren erfolglos; es wurde mir bedeutet, daß man den belgischen Hundeführern die Zusage gemacht habe, die Bewertung in der geschilderten Weise vorzunehmen, da andernfalls dieselben zur Prüfung nicht erschienen sein würden. Für ein derartiges Vorgehen finde ich keine Begründung. Haben die Herren aus Belgien die deutsche Konkurrenz so sehr gefürchtet, daß sie zu einem so unverständlichen Verlangen ihre Zuflucht nehmen mußten? Fast will es mir so scheinen!

Man wird sich in Holland in den berufenen Kreisen die Lehren dieser Prüfung sicher nicht entgehen lassen und den nunmehr einzuschlagenden Weg klar vor Augen haben. Es ist mir auch die Zusicherung gemacht worden, daß für die evtl. später stattfindende, ebenfalls internationale Polizeihundprüfung ein Programm mit einer Bewertungsskala zur Anwendung kommen soll, die allen Anforderungen entspricht.

Dem einmal festgesetzten und vor allem zeitig bekannt gegebenen Programm hat sich

Skala.

Springen über: a) eine Barriere.	b) ein. Verschlag v. Latten.	c) eine Hecke. d) eine Hecke mit einem Graben von 1½ m. e) eine Wand von 1,80 m	Gesamtappell	Gesamtzahl der Punkte	Besondere Leistungen	Preis	Ehrenpreise
3	3	4—10	8	77	12		
2	0	7	4	55	2	II.	Silberne Medaille Ihrer Majestät der Königin-Mutter von Holland, dazu mehrere besonders gestiftete Ehrenpreise.
3	3	7	4	42	2	IX.	
3	3	8	5	52	2	V.	
3	3	10	7	59	2	I.	Silberne Medaille Ihrer Majestät der Königin von Holland.
3	0	7	6	51	4	VI.	
3	3	10	4	43	—	VII.	
3	3	7	6	54	4	III.	
1	0	0	4	43	10	VIII.	Preis für die besten besonderen Leistungen, sowie für den höchsten Sprung
2	0	4	6½	53½	10	IV.	Silberne Medaille Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich der Niederlande und 1 Führerpreis.

jeder zu fügen; wer dies nicht will, muß mit seinem Hunde zu Hause bleiben und nicht versuchen, durch besondere Konzessionen und auf Kosten anderer sich in den Vordergrund zu drängen.

Wenn auch die belgischen Hunde große Gewandtheit im Springen zeigten und fast nur hierdurch ihre Preise errangen — die Leistungen waren ja hier sehr gute, was ich rückhaltlos anerkenne — so haben sich ihnen die deutschen Hunde dennoch überlegen gezeigt. Unerschrocken und scharf, tadellos in der Hand ihrer Führer, vorzügliche Spürhunde, so zeigten sie, was von einem guten Polizeihund verlangt werden muß. Deshalb ist ihnen auch die Anerkennung des Publikums in so reichem Maße zuteil geworden.

Geradezu Bewunderung erregte es und jauchzender Beifall wurde gezollt, als die Airedaleterrierhündin „Lady" die von dem Verbrecher fortgeworfenen Sachen in wenigen Augenblicken ihrem Herrn brachte. Wie dann der deutsche Schäferhund „Roland" ein Messer, ein Schlüsselbund und eine Schließkette seines Herrn, welche zu gleicher Zeit versteckt worden waren, auf Kommando und nach Wunsch einzeln hervorsuchte und seinem Führer zurückbrachte! Das sind wahrlich keine Zirkuskunststücke, aber das Resultat ernster und mühevoller Arbeit. Uneingeschränkt war daher auch das Lob für unsere Hunde und allseitig wurde es lebhaft bedauert, daß durch die ungünstig festgelegte Skala eine höhere Bewertung nicht möglich war.

Mit einer einzigen Ausnahme besaßen sämtliche belgischen Hunde nicht die Spur einer guten Nase. Zu meiner Freude kann ich das Gegenteil bei den holländischen Hunden feststellen und werden deren Führer sich wohl des großen Vorteils bewußt sein, den ein Hund mit guter Nase bedeutet.

Will man in Holland von uns lernen, dann muß man uns auch Gelegenheit geben, dasjenige zu zeigen, was unsere Hunde wirklich leisten. Nur dadurch ist es möglich, sich von dem Wesen des Polizeihundes ein richtiges Bild zu machen und dessen allgemeine Einführung zu fördern. Nicht halbe, sondern gleich ganze Arbeit muß gemacht werden. Den holländischen Führern möchte ich ans Herz legen, den schon beschrittenen Weg mit Ausdauer weiter zu verfolgen und dadurch die noch fernstehenden Kreise zu der Überzeugung zu bringen, daß unsere Hunde kein Spielzeug, sondern treue Begleiter und Beschützer ihrer Führer und der Schrecken der Verbrecherwelt sind.

Wetter-Ruhr.

Müller, Polizei-Kommissar.

Allerlei.

Der Kreis Saarbrücken bewilligte dem „Zweigverein für die Saargegend des P.H.V." eine jährliche namhafte Unterstützung. Mit solcher Hilfe wird der „Zweigverein" rasch vorwärts kommen.

In der Zeitschrift „Unsere Hunde" (Schriftleiter Silvester Frey) wurde kürzlich ein sehr interessanter Artikel „Nutzhunde" veröffentlicht, den wir vielleicht einmal abdrucken werden. Den Schlußabsatz möchten wir unseren Lesern schon jetzt mitteilen, da er zeigt, welches Interesse die Hundezuchtvereine an der Polizeihundbewegung haben. Er lautet: „Ich möchte den verschiedenen Vereinen — Leitern sowohl wie Mitgliedern — noch recht nahe legen, sich mit Militär und Polizei auf guten Fuß zu stellen. Sie sind in diesem Falle das kaufende Element. Und ein sehr gut zahlendes außerdem. Zahlend noch dazu ohne viel Handeln und Mäkeln. Ein solcher Käufer hat lange genug auf dem Hundemarkt gefehlt. Nun er vorhanden, darf man ihm aber auch nicht die Lust am Kaufen verkümmern durch gar zu großes Selbstbewußtsein und nicht zu dämpfenden Eigenwillen. Jeder Käufer hat das Recht, daß Wünsche, die er ausspricht, gehört werden. Schon die Klugheit verbietet, daß man ihn auf irgend eine Weise vor den Kopf stößt. Hier kommt eben die materiell-wirtschaftliche Frage in Betracht. Und sie ist eine wesentliche für jeden, der Hunde züchtet und an den Mann zu bringen sucht."

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 21. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". **1907/08.**

Rechtssprichwörter.

Wer schädigte in Trunkenheit,
Sei nüchtern zum Ersatz bereit.

Hat sich jemand durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand versetzt, der die freie Willensbestimmung ausschließt, so ist er für den Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele. Er ist nur dann nicht verantwortlich, wenn er ohne Verschulden in diesen Zustand geraten ist. DBGB. § 827.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

A Lied auf d'Gendarmerie.

In oberösterreichischer Mundart von K. A. Kaltenbrunner.

's G'wehr über d'Achsel,
A Messinghaub'n auf,
Und an Spitz, der Respekt verschafft,
Überst drauf —
Über d'Brust gelbe Fangschnür'
Und schneeweiße Reäm
Schier an jeder kreuzsauber,
Koan Makerl an eahm —
Leut as wia d'Tannabäm,
Kreuzfakeldi!
Kennst es schon — fragst es dort?
D'Gendarmerie!

Hat sie koaner nöt z'fürchten,
Den 's G'wissen nöt druckt;
Do — i glaub's schon 'm Glumpet,
Daß's d'Haut a weng juckt.
Is koan Rauber mehr sicher
Im tiafesten Wald!
Sö kitzelnt'n füra
Derwischent'n bald.
Wen hät ma denn sunst dazur?
Leicht di oder mi?
Ja, fragst es, da braucht ma halt
D'Gendarmerie.

Wer schreit denn da ünt
Bei der Wehr gar so schiach?
Schlagt d'Händ übern Kopf z'samm' —
A Weib, wir i siach!
„Um Gottes will'n", schreit's,
„Kemmts ma z'Hilf — es dertrinkt!"
Schau — a Handel, a Köpferl —
G'schwind nachi — es sinkt!
A Kind is ins Wasser g'fall'n,
Rinnt schon dahi —
Und es traut si neamd eini,
Als — d'Gendarmerie.

Es kimmt wo á Feu'r aus,
Glei brinnt das ganz' Haus!
Drin fahr'n s' aus'n Schlaf auf,
Und rennen all aus; —
„Mein Jesas" — schreit oaner,
„Es brinnt umadum!
Und a Kranks is vergessen worn,
Hint in der Stubm!
Und es traut si neamd eini,
Nöt du und nöt i —
Ja, da braucht ma halt wieder
Mein — Gendarmerie.

Laßt's enk d'Müh nöt verdriaßen
Os kreuzbraven Leut!
Und bleibt's ma fein allweil
So schön bei der Schneid!
Werdt's alleweil z'toan ham,
Bald dös und bald das;
Zum an Handel für enk
Find's si alleweil was.
Und auf d'Letzt — mit Verlaub:
— Weil i durfti just bi —
Daß i ausbring' mein Glasel
Auf d'Gendarmerie!

Verwaltungskunde.

Baupolizei. Die Baupolizei ist derjenige Zweig der allgemeinen Polizei, welchem die Anwendung der Rechtsgrundsätze des Baupolizeirechtes dem bauenden Publikum und den Bauten gegenüber obliegt. Zuständig zur Handhabung der Baupolizei ist die Ortspolizeibehörde. Bestehen in einer Ortschaft nebeneinander königliche und kommunale Polizeiverwaltungen, so richtet sich die Zuständigkeit zur Ausübung der Baupolizei nach den vom Minister des Innern und Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Regulativen. Bei Bauten an Chausseen ist die Ortspolizeibehörde an die Mitwirkung des Landrats gebunden, soweit chausseepolizeiliche Interessen in Betracht kommen. Beschränkt oder verweigert der Landrat die Bauerlaubnis, so gilt der Baubescheid als eine polizeiliche Verfügung des Landrates auch bezüglich der Rechtsmittel. Die Erteilung der Bauerlaubnis zur Errichtung von Gebäuden auf dem Deichkörper gehört zur Zuständigkeit der örtlichen Deichpolizei.

Die Tätigkeit der Baupolizei betrifft in der Hauptsache die Hochbauten; doch können auch Brücken-, Straßen- und Tiefbauten baupolizeiliche Interessen berühren und die Beteiligung der Baupolizei fordern. Überhaupt ist die sachliche Abgrenzung des Gebietes der Baupolizei ungemein schwierig, weil letztere zahlreiche und innige Berührungspunkte mit anderen Polizeizweigen, insbesondere der Wege- (Verkehrs-), Sicherheits-, Gesundheits- und Feuerpolizei hat. Entscheidend für die sachliche Zuständigkeit ist das überwiegende polizeiliche Motiv; so kommt z. B. einer polizeilichen Verfügung nicht schon deshalb der Charakter einer baupolizeilichen Verfügung zu, weil sie eine bauliche Maßnahme fordert, zumal die Notwendigkeit einer solchen sich auf Gebieten ergeben kann, die nicht zur Baupolizei gehören, z. B. auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei.

Ist die Ortspolizeibehörde den Polizeizweigen nach unter verschiedene Behörden geteilt, wird

insbesondere die Baupolizeibehörde von einer besonderen Behörde verwaltet und konkurrieren bei notwendigem polizeilichen Einschreiten die Interessen der Baupolizei mit anderen Zweigen der Polizei, so ist dennoch regelmäßig nur eine der in Betracht kommenden Behörden zum Erlaß einer einheitlichen ortspolizeilichen Verfügung zuständig. Wichtig wegen der Wahl der Rechtsmittel ist die Unterscheidung, ob eine polizeiliche Anordnung den Charakter einer baupolizeilichen oder straßenbaupolizeilichen (wegepolizeilichen) Verfügung hat; im ersteren Falle greifen die Rechtsmittel aus §§ 127 ff. LVG., im letzteren Falle die Rechtsmittel aus § 56 ZG. Platz. Zum Amt der Baupolizei gehört in erster Linie die Prüfung und Genehmigung der Baugesuche und die Beaufsichtigung der Bauten.

Weltbürger-Abc.

Merowinger, fränkisches Königsgeschlecht, welches Geschlecht und Namen von Merovaus (Merowig), angeblich einem Sohn des Chlodio und König der salischen Franken (448—457), ableitete. Die Merowinger beherrschten das Frankenreich 481—751, schwächten sich aber durch blutige Familienzwistigkeiten und verloren zuletzt alle Macht an den Majordomus (Hausmeier).

Rundschau.

Vom Schnupftabak. Während die mehr oder weniger angenehmen Geruchseigenschaften des Tabaks und der Zigarren eigentlich erst durch den Rauchprozeß dem Geschmack erschlossen werden, ist das Aroma der Schnupftabake durch eine 18 Monate lang währende Vorbereitungsart, durch die im Verlauf derselben statthabenden Oxydationsprozesse, bereits in ganzer Vollständigkeit entwickelt. Hauptsächlich erleiden bei dieser Schnupftabaksgärung die Pflanzensäuren, die Apfel- und Zitronensäure sowie das Nikotin eine teilweise Zerstörung. Es entwickelt sich reichlich Ammoniak nebst schwarzen, den Tabak dunkelbraun färbenden Substanzen von saurer Beschaffenheit und es tritt ein angenehmes Aroma auf, dessen Parfüm in Verbindung mit dem des Nikotins und Ammoniaks den charakteristischen Grundgeruch aller Schnupftabake erzeugt. Zur Entwicklung eines möglichst schönen Aromas werden die Blätter befeuchtet und mit einer Sauce gebeizt; jede Fabrik und jedes Fabrikchen hat seine eigene Sauce, deren Zusammensetzung als Geheimnis betrachtet wird. Aromatische Kräuter und Wurzeln, Kalmus, Pomeranzenschalen, ja selbst Spirituosen wie Arrak, Rum, Rheinwein spielen eine große Rolle dabei. Die mit der Sauce gebeizten aromatischen Blätter werden zerkleinert und dann gemahlen oder rapiert; daher heißt der auf den Tabaksmühlen oder Rapiermaschinen gemahlene Schnupftabak auch Rapé oder Rappen. Bisweilen werden auch dem Schnupftabak Stoffe zugesetzt, die eine stark zum Niesen reizende Wirkung haben, so z. B. die zerriebene Blüte der Maiglöckchen. Der nur aus aromatischen Kräutern in einer Apotheke bereitete Schneeberger Schnupftabak hat eine grüne Farbe und wird in kleinen Holzschachteln verkauft, was für den Versand des eigentlichen Tabaks nicht vorteilhaft wäre, da Schnupftabak an heißen Sommertagen leicht umschlägt und an Güte verliert. Früher schnupften in Deutschland auch Frauen viel; ein von den Damen, selbst bei Hofe, damals sehr bevorzugter Schnupftabak war die Sorte Spaniol. Ein leidenschaftlicher Schnupfer war bekanntlich auch Friedrich der Große.

Allerlei Rat.

Russische Kartoffeln. Roh geschälte Kartoffeln werden in dünne Scheiben geschnitten; in einer Kasserole läßt man eigroß Butter zergehen, gibt die gewaschenen Kartoffeln, das nötige Salz, etwas Pfeffer und 1 Tasse sauren Rahm darunter, vermischt das Ganze gut miteinander und läßt es zugedeckt in der Röhre eine halbe Stunde dünsten.

Gegen eingewachsene Zehennägel ist eine starke Tanninlösung, die zweimal täglich in die leidende Stelle der Zehe eingepinselt wird, sehr wirksam. Nach zwei- bis dreiwöchiger Behandlung erlangt der Nagel seine richtige Länge und Breite, ohne daß irgend welche sonstige Maßregel notwendig wäre.

Als Mittel gegen kalte Füße wird eine Einlage von Schafwolle in die Strümpfe empfohlen; dieselbe muß jedoch nach mehreren Tagen durch neue ersetzt werden. Die Wolle läßt sich waschen und anderweitig verwenden.

Das Auftrensen der Pferde wird sehr oft falsch gemacht, da meistens dem Pferde so lange mit dem Eisenteil der Trense gegen das Maul gestoßen wird, bis es dieses öffnet. Oft genug werden dem Pferde dadurch Schmerzen verursacht und es bekommt Furcht vor dem Anlegen der Trense oder es wird böswillig und sucht zu beißen. Empfohlen wird, beim Auftrensen die Trense in die rechte Hand zu nehmen und mit zwei Fingern der linken Hand seitlich vom Maulwinkel in das Pferdemaul zu schieben. Die Finger gelangen dann an den zahnlosen Rand des Kiefers, an dem man sich nicht verletzen kann, und das Pferd macht dann ohne weiteres das Maul auf, so daß sich die Trense mühelos einführen läßt.

Schweine sind für Zucker sehr empfänglich; er kann insbesondere bei jungen Ferkeln, die künstlich aufgezogen werden, als Nährmittel Verwendung finden. Leiden sie an Durchfall, so gibt man etwas weniger Zucker auf das Liter Milch, bei Verstopfung etwas mehr.

Auflösung der Rätselecke aus Nr. 20.

Lösung des Bilderrätsels:
Aberglaube.

Lösung des Wortspielrätsels:
a. Alen, Hering, Eier, Glas, Abel, Bart.
b. Nasen, Ehering, Geier, Atlas, Nabel, Abart.

Lösung des Rätsels:
Ente, Domino, Uhr, Album, Ring, Dose. — Eduard

Vakanzenliste für Militäranwärter.

Der im Auftrage des Königlich Preußischen Kriegsministeriums allwöchentlich veröffentlichten „Vakanzenliste für Militäranwärter" entnommen.

Eine Zusammenstellung der den Militäranwärtern bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden in sämtlichen Bundesstaaten vorbehaltenen und zur Besetzung ausgeschriebenen besseren Subaltern- und Unterbeamtenstellen.

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution oder ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Bei Bewerbungen bitten wir auf unsere Zeitschrift Bezug zu nehmen.

1. 2) sofort, **Bottrop**, Amt, 3) **Kassenassistent 1. Klasse**, 4. Befähigung, sich während der Probezeit vollständig einzuarbeiten, 5) 6 Monate, endgültige Anstellung ist von dem Bestehen eines Examens abhängig, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 1500 *M* steigend in 20 Jahren bis 2500 *M* Gehalt, Mietsentschädigung 300 *M*, Unverheiratete ½ weniger, 9) —, 10) —.

2. 2) 1. April, **Lauenburg i. P.**, Kreisausschuß, 3) **2. Kreisausschußassistent**, 4) Befähigung zur Aneignung der notwendigen Kenntnisse innerhalb der Probezeit, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1500 *M*, steigt bis 2500 *M* jährlich und 300 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) —, 10) pensionsberechtigt.

3. 2) 1. April, **Tempelburg (bei Danzig-Schidlitz)**, Provinzialverwaltung, 3) **Hausvater**, 4) Bewerber muß befähigt sein, innerhalb der Probezeit sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen; einzureichen sind: Lebenslauf, Zivilversorgungsschein, Militärzeugnisse, Gesundheitsattest des Kreisarztes, 5) 3monatige informatorische Beschäftigung, demnächst 6monatige Probedienstleistung, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 1200 bis 2000 *M* Gehalt, daneben Dienstwohnung, Heizung, Beleuchtung und Gartenbenutzung im Werte von 126 *M*, 9) —, 10) pensionsberechtigt.

4. 2) 1. April, **im Dienstbereich der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg**, 3) **30 Lademeisteraspiranten**, 4) Bewerber dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, gute Volksschulbildung, Gesundheit, gutes Sehvermögen, 5) 1 Jahr, 6) auf Kündigung, später auf Lebenszeit, 7) —, 8) je 1170 *M*, steigend bis 1410 *M*, 9) durch Aufrücken in die etatsmäßige Stelle der Lademeister mit 1590 bis 1990 *M* Gehalt, 170 *M* Zulage jährlich, 10) —.

5. 2) 1. April, **Recklinghausen**, Amt, 3) **Vollziehungsbeamter**, 4) —, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, später auf Lebenszeit, 7) —, 8) Grundgehalt 1200 *M*, Wohnungsgeldzuschuß 300 bzw. 200 *M*, Dienstunkostenentschädigung und Kleidergeld 140 *M*, 9) Alterszulagen 10mal 80 *M* alle 2 Jahre.

6. 2) sofort, **Hamburg**, Krankenhauskollegium, 3) **Bote und Einkassierer am Allgemeinen Krankenhause Eppendorf**, 4) bevorzugt werden Bewerber, welche Ortskenntnis in Hamburg haben, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) während der Probezeit 125 *M* pro Monat und Dienstkleidung, 9) bei Festanstellung 1850 bis 2300 *M*, 10) Bewerbungen nebst Lebenslauf, beglaubigten Abschriften des Zivilversorgungsscheins und der Führungsatteste sind bei der Senatskanzlei einzureichen.

7. 2) alsbald, **Biebrich a. Rh.**, Magistrat und Polizeiverwaltung, 3) **mehrere Polizeisergeanten**, Größe mindestens 1 m 70 cm, 5) 6 Monate, 6) nach 10 Jahren auf Lebenszeit, bis dahin auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1400 *M*, steigend 1mal nach 1 Jahr um 100 *M*, 2mal von 2 zu 2 Jahren um je 100 *M* und 5mal nach je 3 Jahren um je 60 *M* bis zu 2000 *M*, außerdem freie Dienstkleidung und per Jahr 30 *M* Stiefelgeld, 9) —, 10) Bewerber ist verpflichtet, der Kollektivunfallversicherung beizutreten, zu welcher die Stadt die Hälfte der Beiträge zahlt, mit der Stelle ist Ruhegehalt und Witwen- und Waisenversorgung verbunden.

8. 2) 1. April, **Osnabrück**, Polizeidirektion, 3) **mehrere Polizeisergeanten**, 4) nicht unter 1 m 70 cm groß, nicht über 35 Jahre alt, Bewerber muß mindestens 6 Jahre aktiv gedient haben und Unteroffizier gewesen sein, Polizeischüler werden bevorzugt, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit unter Vorbehalt einer 3monatigen Dienstkündigung, 7) —, 8) 1500 bis 2000 *M* pensionsfähiges Gehalt, 9) —, 10) die Stellen sind pensionsberechtigt.

9. 2) 1. Januar und später, **Hamburg**, Polizeibehörde, 3) **102 Schutzmänner infolge Stellenvermehrung**, 4) Unteroffiziere mit mindestens 6jähriger Dienstzeit, Alter nicht über 35 Jahre, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) pro Jahr 1850 *M*, steigend bis 2300 *M*, abzüglich 50 *M* pro Jahr für Dienstbekleidung, 9) —, 10) Bewerbungsgesuche an die Senatskanzlei in Hamburg.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 22. — 1. Februar 1908. — Seite 510/533. — 5. Jahrgang.

Februar						
S	M	D	M	D	F	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29

Herausgeber:

Robert Gersbach,

Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."

Berlin W. 9, Linkstraße 11.

März						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf.*, für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 29. Januar 1908 abgeschlossen worden.

Über den plötzlichen Tod im Wasser.

Von Prof. Dr. R. Kockel in Leipzig.

(Schluß.)

Wurde bei einem gegen Unfall versicherten Ertrunkenen durch die Anamnese oder durch die Obduktion ermittelt, daß er Epileptiker war, so würde eine Zahlungsverpflichtung der Versicherungsgesellschaft nicht vorliegen; denn es werden in den Versicherungsbedingungen sämtlicher Gesellschaften die Folgen von epileptischen bezw. Krampfanfällen ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen.

Es erübrigt noch, einzugehen auf diejenigen Ertrinkungsfälle, in denen grobe mechanische Momente bezw. durch sie hervorgerufene Verletzungen den Tod im Wasser verursachen.

Hierher sind zunächst zu zählen jene Fälle, in denen die Schwimmenden oder Badenden in Wasserpflanzen, Schilf usw. sich so verwickelten, daß sie nicht wieder an die Oberfläche des Wassers zu gelangen vermochten. Die Feststellung dieser Fälle von Ertrinkungstod, die zweifellos nach den früheren Versicherungsbedingungen der oben genannten Gesellschaften A und B durch die Versicherung gedeckt sein würden, wird naturgemäß nur möglich sein durch genaue Untersuchungen der Verhältnisse am Fundort der Leiche und durch Befragung derer, die die Leiche gelandet hatten.

Zu den nicht allzu häufigen Ereignissen ist es zu rechnen, wenn jemand, der einen sogenannten Kopfsprung in seichtes Wasser, dessen geringe Tiefe ihm unbekannt ist, ausführt und sich dabei Verletzungen am Kopf oder an der Halswirbelsäule zuzieht. Kanzler (Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 2, 1852) hält derartige Unfälle, die entweder zu intrakraniellen Blutungen oder zu Gehirnerschütterungen führen, für möglich. Verfasser kennt drei hierher gehörige Fälle. Der eine betraf einen Herrn, der in einer Badeanstalt bei abnorm niedrigem Wasserstand den Kopfsprung ausführte und sich dabei einen Schädelbruch zuzog, der indessen nicht mit Bewußtseinsverlust verbunden war und somit auch nicht zum Tode durch Ertrinken führte. In einem zweiten Falle war ein Herr, der unter denselben Verhältnissen den Kopfsprung ausführte, mit dem Gesicht auf den Grund geraten und hatte hierbei eine derartige Rückwärtsbeugung der Halswirbelsäule erfahren, daß er, wie er selbst berichtete, das Empfinden hatte, „als bräche ihm das Genick"; glücklicherweise bewendete es bei einer tiefen, bis auf den Knochen reichenden Rißwunde am Nasenrücken.

Im dritten Fall handelte es sich um einen 56jährigen Bahnarbeiter, der unbekleidet als Leiche aus einem kaum 1 Meter tiefen Wasser gezogen worden war. Es fanden sich bei der Sektion starke Ballonierung der Lungen und reichliche schaumige Flüssigkeit in den Luftwegen, außerdem jedoch eine Zerreißung der Bandscheibe zwischen dem 5. und 6. Halswirbel mit blutiger Unterlaufung der umgebenden Muskulatur und flächenhaftem, extraduralem Bluterguß in der Höhe des 4. bis 6. Halswirbels; das Halsmark war makroskopisch frei von Veränderungen.

Trotz des Mangels jeglicher anamnestischer Daten war auch hier anzunehmen, daß der Verstorbene durch Kopfsprung in unvermutet seichtes Wasser, der zu einer Zerreißung der Halswirbelsäule führte, den Tod fand, und zwar dadurch, daß er, durch die Verletzung bewußtlos oder doch zu Schwimmbewegungen unfähig geworden, ertrank. Wenn dieser Verstorbene bei einer der eingangs angeführten Gesellschaften auf Grund von deren früher gültigen Bedingungen versichert gewesen wäre, so würden die Gesellschaften A, B und C zweifellos die Versicherungssumme ausgezahlt haben, während die Gesellschaften D und E hierzu keine Veranlassung gehabt hätten. Denn der Verstorbene hatte zwar eine Luxation der Halswirbelsäule erlitten, bot jedoch bei der Obduktion die Merkmale des Ertrinkungstodes dar, war also in letzter Linie infolge von Ertrinken gestorben.

Es ist nicht zu verkennen, daß die vorstehenden Erörterungen über die Ursachen des plötzlichen Todes im Wasser an praktischer Bedeutung für die private Unfallversicherung in dem Maße verlieren werden, in dem der Stamm jener Versicherten abnimmt, die auf Grund älterer, den Ertrinkungstod nicht ohne weiteres ausschließender Bedingungen versichert worden waren. Ein theoretischer Wert wird indessen solchen und ähnlichen, auf Grund tatsächlicher Beobachtungen erfolgten Klarlegungen immer innewohnen, sei es auch nur, daß sie dazu beitragen, die Motive aufzuklären, die schon früher viele und jetzt fast alle deutschen Unfall-Versicherungsgesellschaften bestimmt haben, den Tod im Wasser von der Versicherung überhaupt auszuschließen. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß den Versicherungsgesellschaften schon aus einer bedingten Anerkennung tödlicher Unfälle im Wasser wegen der überaus schwierigen Aufklärung des Sachverhaltes häufig nicht nur Differenzen, sondern selbst langwierige und kostspielige Prozesse mit den Erben der Verstorbenen erwuchsen, und daß bei einem bedingungslosen Einschluß dieser Unfälle in die Versicherung die noch viel kompliziertere und häufigere Frage erwachsen mußte, ob ein Selbstmord mit Sicherheit zu verneinen ist oder nicht. Nach alledem ist es nicht zu verargen, wenn die Versicherungsgesellschaften, die doch im Interesse der bei ihnen Versicherten auch die Pflicht haben, ihre Rentabilität und damit ihren dauernden Bestand zu gewährleisten, nach den seit November 1904 in Kraft befindlichen Versicherungsbedingungen Unfälle bei Wasserfahrten, sowie beim Baden und Schwimmen nur insoweit in die Versicherung einschließen, als sie nicht den Tod zur Folge haben.

Ministerial-Erlasse.

Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen.

1. Vom 1. April 1907 ab ist in Preußen das Gehalt

a) der Schutzmänner und Gendarmen auf 1400 bis 1900 *M*,

b) der Schutzmannswachtmeister auf 1600 bis 2100 *M* und

c) der Oberwachtmeister der Landgendarmerie und der Abteilungswachtmeister der Schutzmannschaft auf 1700 bis 2400 *M*

erhöht mit einer Steigerung

zu a) von 1400 auf 1500, 1600, 1700, 1800 und 1900 *M*,

zu b) von 1600 auf 1750, 1900, 2000 und 2100 *M*,

zu c) von 1700 auf 1900, 2100, 2250 und 2400 *M*

nach je 3 Jahren.

Der Erlaß vom 14. Dezember 1893 (A. V. Bl. S. 324) ändert sich dementsprechend, wogegen Ziffer 1 des Erlasses vom 18. Oktober 1899 (A. V. Bl. S. 437) außer Kraft tritt.

Sofern im laufenden Rechnungsjahre Schutzmänner, Gendarmen usw. bei der Heeresverwaltung etatsmäßig zur Anstellung gelangt sind, würde deren Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der neuen Gehaltssätze zu regeln sein.

2. Nachdem Allerhöchsten Orts für Preußen eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten auch für die seit dem 1. Januar 1892 in Subalternbeamtenstellen übergetretenen und in Zukunft noch übertretenden versorgungsberechtigten Unterbeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1907 zugelassen ist, hat diese Maßnahme auch auf die gleichartigen Reichsbeamten Anwendung zu finden.

Demgemäß wird unter Aufhebung der Festsetzung im 1. Absatz der Verfügung vom 28. Februar 1896 (A. V. Bl. S. 67) folgendes bestimmt:

a) Das Besoldungsdienstalter aller seit dem 1. Januar 1892 im Subalterndienst angestellten, noch im Dienst befindlichen zivilversorgungsberechtigten ehemaligen Unterbeamten — einschließlich der ehemaligen Schutzmänner und Gendarmen — ist nach Maßgabe des letzten Absatzes von Ziffer 4 der Bestimmungen, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen, vom 19. März 1895 (A. V. Bl. S. 112) bis zur Dauer eines Jahres vorzudatieren, sofern die Beamten sich noch in der ersten von ihnen erlangten Subalternbeamtenstelle befinden. Sind sie inzwischen in eine andere Stelle übergetreten, so ist von der nachträglichen Anrechnung von Militärdienstzeit abzusehen.

Als ein solcher Übertritt ist es nicht anzusehen, wenn Beamte aus der ersten Stelle in eine solche mit den gleichen Gehaltssätzen übergeführt worden sind.

b) Die Anrechnung von Militärdienstzeit erfolgt unabhängig und neben der nach dem 4. Absatz der Ziffer 5 der Verfügung vom 5. April 1893 (A. V. Bl. S. 111) zur Vermeidung einer Gehaltseinbuße stattfindenden Verrückung des Besoldungsdienstalters.

c) Unberührt bleibt das Besoldungsdienstalter aller solcher ehemaligen Schutzmänner und Gendarmen, die vor dem Erlasse der Verfügung vom 28. Februar 1896 (A. V. Bl. S. 67) in den Subalterndienst übergetreten sind, und ferner das Besoldungsdienstalter solcher ehemaligen Unterbeamten, die ihre etatsmäßige Unterbeamtenstelle vor dem Übertritt in den Subalterndienst aufgegeben haben, weil in diesen Fällen Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter bereits angerechnet worden ist.

d) Die Vordatierung des Besoldungsdienstalters hat Wirkung vom 1. Januar 1907 ab. Danach kann z. B. einem Intendanturkanzlisten, dessen Besoldungsdienstalter vom 1. April 1904 auf den 1. April 1903 vordatiert wird, der Gehaltsatz von 1950 *M* vom 1. Januar 1907 (nicht vom 1. April 1906 ab bewilligt werden.

Nachzahlungen für die weiter zurückliegende Zeit finden nicht statt.

Erfolgt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten von hier aus, so würden die etwaigen Anträge auf Vordatierung hierher zu richten sein.

e) Für die nach dem 1. Januar 1907 in den Ruhestand getretenen ehemaligen Unterbeamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen als Subalternbeamte sich durch die jetzt nachgelassene Anrechnung von Militärdienstzeit erhöht hätte, ist unter Zugrundelegung der erhöhten Sätze eine anderweite Festsetzung der Pension vorzunehmen oder, soweit die Pension hierseits festgesetzt ist, hier zu beantragen. Auch ist der erhöhte Gehaltsbetrag für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum Tage des Übertritts des Beamten in den Ruhestand nachzuzahlen. Soweit die Beamten am oder nach dem 1. Januar 1907 verstorben sind, ist der Gehaltsunterschied und der Mehrbetrag an Gnadenbezügen nachzuzahlen und die Umrechnung des Witwen- und Waisengeldes herbeizuführen.

f) Den mit dem Zivilversorgungsschein aus der Landgendarmerie ausscheidenden Oberwachtmeistern ist, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt wird, bei der Anstellung in Subalternbeamtenstellen der Heeresverwaltung die Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres gleichfalls anzurechnen. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin, 13. 1. 1908. Nr. 337/12. 07. B. 1.

Abgekürzte Schreibweise von „Mark".

Nach einem Beschlusse des Bundesrates hat als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" wie bisher das liegende lateinische „*M*", jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten.

Kriegsministerium. Berlin, 18. 12. 07. Nr. 293/12. 07. B. 1.

v. Einem.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Ein umfangreicher Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Bundescats über die gewerblichen Aebeiter ist im Dezember 1907 dem Reichstage zugegangen.

Vorgesehen ist zunächst die Berechtigung der Arbeiter, im Fall dec Kündigung ihres Dienstverhältnisses schon vom Zeitpunkt der Kündigung an ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen (§ 113). Eine Erweiterung soll der Inhalt der für bestimmte Gewerbe vom Bundesrat vorzuschceibenden Lohnbücher erhalten; es soll künftig auch der Zeitpunkt der Arbeitsübertragung, der Ablieferung der Arbeit und Act und Umfang der abgetieferten Arbeit, desgteichen der auszuzahlende Lohnbetrag und der Lohnzahlungstag eingetragen werden (§ 114a).

Für Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wied, sollen durch Beschluß des Bundesrats oder durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder auch durch Polizeiverordnungen Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen voegeschrieben und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erlassen weeden können. Auch sollen die Potizcibehöeden solche Vorschriften durch Verfügung für einzetne Betriebe anzuordnen berechtigt sein (§ 120e und f).

Es folgen dann Abänderungsvorschtäge zu den §§ 133c—f über die Auflösung des Arbeitsvechältnisses, die für unsere Leser von untergeordneter Bedeutung sind.

Wichtig ist dann wiederum die Abänderung des § 134. Schon die überschrift des tV. Abschnittes des VII. Titels (bisher: Verhältnisse dec Fabrikarbeiter) soll die Fassung erhalten: Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Der Begriff Fabrik ist im Leben, in Wissenschaft und Rechtsprechung schwer festzustellen. Es gibt so viele Merkmale: Umfang des Beteiebes, Arbeiterzahl, Maschinen, Arbeiten auf Vorrat für Wiederverkäufer, die aber bei den auf dec Grenze zwischen Fabrik und Handwerk stehenden Betrieben so leicht wechselten, daß die Festlegung auf ein bestimmtes Begriffsmerkmal — die Arbeiterzahl — geboten erschien. Zunächst folgen Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden (§§ 133k—134h). Aufgehoben werden soll sodann die Vorschrift über Lohnzahlungsbücher (bisher § 134 Abs. 3), die, wie bekannt, ohne Strafvorschrift geblieben ist und entgegen dem vormaligen Regierungsentwurf im Jahre 1900 vom Reichstage aufgenommen worden war. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind wohl heute einig, daß die erziehliche Wirkung, die sich der Reichstag von der Vorschrift versprach, ausgeblieben ist. Es ist daher sicherlich verfehtt, etwa jetzt noch mit polizeitichem Zwange die Befolgung der papierenen Vorschrift durchsetzen zu wollen, wie es das Pr. Oberverwaltungsgericht fordert.*)

Für Betriebe mit mindestens 10 regelmäßigen Arbeitern (§§ 134i—139aa) ist vor allem die Einführung einer ununterbrochenen Nachtruhe für jugendliche (§ 136 Abs. 3) und für weibliche Arbeiter (§ 137 Abs. 4), sowie vom 1. Januar 1910 an die Beschränkung der Arbeitszeit auf täglich zehn Stunden für Arbeiterinnen (§ 137 Abs. 2) den Beschlüssen des internationalen Berner übereinkommens vom 26. 9. 06 entspeechend vorgesehen. Entsprechende Beschränkungen der Arbeitszeit mußten für ausnahmsweise Zulassung von überarbeit in §§ 138a und 139 und 139a aufgenommen werden.

In einem besonderen **Titel VIIa Hausarbeit** werden dann die Verhältnisse der Heimarbeiter behandelt (§§ 139n—y). Die Mißstände in der Hausindustrie sollen hierdurch bekämpft werden. Vor allem soll den übetständen in solchen Gewerbezweigen abgeholfen werden, die mit besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter verbunden sind. Der Bundesrat und die Polizeibehörden werden sich darüber schlüssig zu machen haben, wie weit sie die allgemeinen Schutzvorschriften auf die Heimarbeit auszudehnen haben. Den Polizeibehörden insbesondere ist vorbehalten, für Gewerbezweige, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind im Wege der Verfügung für einzelne Werkstätten Maßnahmen zur Durchführung nachstehender Grundsätze (§ 139q) zu treffen:

1. Die Wertstätten, einschtießlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, müssen so eingerichtet und unterhalten werden, daß die Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei den Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte liegende Gefahren erforderlich sind.

2. Auf die Gesundheit der Hausarbeiter unter achtzehn Jahren müssen diejenigen be-

---

*) Entsch vom 22. 11. 06, III 2064, Bd. 49, 307, von uns auszugsweise mitgeteilt in Nr. 18 dieses Jahrgangs
Die Schriftleitung.

sonderen Rücksichten genommen werden, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

3. Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung der sonst mit ihnen verbundenen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich erscheint, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden.

Ebenso sollen durch Verfügung gesundheitspolizeiliche Anordnungen für Gewerbezweige der Nahrungsmittelindustrie zulässig sein (§ 139r). Der Bundesrat soll die Hausarbeit für Arbeiten verbieten, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind. Soweit Bundesratsvorschriften nicht bestehen, sollen Anordnungen der Landeszentralbehörde und Polizeiverordnungen zulässig sein (§ 139t).

Die Gewerbetreibenden, die Hausarbeiter beschäftigen, sollen hierüber Verzeichnisse führen und sich selbst dauernd von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der zur Hausarbeit benutzten Betriebsstätten überzeugen (§ 139x).

Entsprechende Abänderungen mußten schließlich die Straf- und Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung erfahren. St.

Prüfung an der Polizeischule Cottbus.

Am 21. Dezember v. J. fand die Schlußprüfung des von 34 Schülern besuchten 9. Kursus an der Polizeischule in Cottbus statt. An derselben haben wie immer Vertreter der die Schule mit Schülern beschickenden Behörden, ferner der Richter A. Bode aus Cincinnati, der zurzeit auf einer Studienreise in Europa weilt, als Gäste teilgenommen. — Der Gang der Prüfung war folgender: Schlachthofdirektor Domann führte aus dem Thema „Marktpolizei" die Revision der Fleischverkaufsstellen vor und zeigte an etwa einem Dutzend Hackfleischproben, daß die Schüler gelernt haben und imstande sind, den Grad der Beschaffenheit des Fleisches, soweit es für sie bei der von ihnen auszuführenden Revision notwendig ist, zu beurteilen. Als weiterer Prüfungsgegenstand war Deutsch vorgesehen. Der Unterricht in diesem Fache erstreckt sich in der hiesigen Polizeischule auf Rechtschreibung, Satz- und Satzzeichenlehre; im Anschluß daran wird eine Anzahl sogenannter Musteranzeigen besprochen und dann von den Schülern gefertigt. Demnächst wurde das Messen einer Person und die Beschreibung derselben nach dem Bertillonschen Verfahren vorgeführt und zum Schluß der theoretischen Prüfung das Thema „Gastwirtschaften, Schankwirtschaften sowie Kleinhandel mit Branntwein, Spiritus und Flaschenbier und die Betätigung des Polizeibeamten bei der Überwachung dieser Gewerbebetriebe" in allen Phasen vom Schulleiter mit den Schülern erörtert. Hierauf führte Herr Polizeiinspektor Burk mit einigen Beamten des Nachtdienstes 3 Polizeihunde in den auf Polizeihundprüfungen geforderten Leistungen vor und mit der üblichen Besichtigung im Turnen wurde die zu allseitiger Befriedigung ausgefallene Prüfung geschlossen. B.

Nahrungsmitteluntersuchungsämter in Preußen.

Die Bemühungen der Königlichen Staatsregierung, durch Schaffung einer genügenden Zahl unabhängiger, zuverlässiger Nahrungsmitteluntersuchungsämter eine einheitliche und allgemeine Nahrungsmittelüberwachung in Preußen durchzuführen, sind von Erfolg gewesen, so daß voraussichtlich im Jahre 1908 bereits das erstrebte Ziel überall erreicht sein wird.

Es besteht ferner die Absicht, in den wichtigsten Weinbaugebieten Preußens (den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Wiesbaden) Weinkellerkontrolleure im Hauptberuf anzustellen. Zur Gewährung von Staatsbeihilfen für ihre Besoldung sind in den Staatshaushaltetat für 1908 entsprechende Mittel eingestellt.

Polizei- und Sicherheitsdienst bei Erdarbeiten.

Von Kam. FW. Schmidt I in Matzdorf (6. Brigade).

In Nr. 14, Seite 322/323, und in Nr. 18, Seite 418, ersucht die Schriftleitung alle im praktischen Dienst stehenden Kameraden um Mitteilung der Erfahrungen, die sie auf dem in der Überschrift erwähnten Gebiet gemacht haben.

Bezugnehmend hierauf teile ich der geehrten Schriftleitung mit, daß meine Kameraden und ich und in erhöhtem Maße unser Berittführer, Herr Oberwachtmeister Bastian, sämtlich aus dem Kreise Löwenberg in Schlesien, in Ausübung unseres Dienstes fast täglich Gelegenheit haben, mit Kroaten, Galiziern, Russen usw. in Berührung zu kommen, da bei uns eine Talsperre im Bau begriffen ist, die nach Fertigstellung die größte ganz Deutschlands sein wird.

Speziell aus meiner eigenen Praxis erlaube ich mir als Erlebtes und Erfahrenes auf diesem Gebiete einen Fall herauszugreifen und Ihnen mit der Bitte zu unterbreiten, ihn in unserer Fachzeitschrift zu veröffentlichen.

Im September 1907 hatte der den Bau der Talsperre Mauer a. Bober leitende Oberingenieur 120 Kroaten aus Budapest nach hier gebracht und nach Bekanntgabe der Arbeitsordnung eingestellt. Kurze Zeit jedoch nach

ihrem Eintreffen an der Talsperre, die von meinem Standort eine halbe Stunde entfernt liegt, sah sich der zu der Sperre kommandierte Kamerad F. W. Gasse, Standort Bad Flinsberg, durch die drohende Haltung, die die eben angekommenen Kroaten einnahmen, genötigt, an den Kameraden H. F. W. Preißner, Standort Mauer a. Bober, b. W. Anders, Standort Lähn, und an mich zu telephonieren, daß wir ihm schnell zu Hilfe kommen möchten.

Zufällig war gerade der Herr Oberwachtmeister Bastian, Standort Löwenberg in Schlesien, bei mir zur Revision. Wir begaben uns über Mauer nach dem Baubureau der Talsperre. Unser Herr Oberwachtmeister benutzte den Moment, als die vor dem Bureau stehenden 120 Kroaten bei unserem Erscheinen stutzten, sich nach der Sachlage zu erkundigen und den Konflikt beizulegen.

Was war nun der Grund zu der Aufregung der Kroaten? Sie waren auf Rechnung der die Talsperre bauenden Firma hierhergebracht worden und sollten jeder, ehe sie eine Schippe Erde aus der Baugrube geholt hatten, 5 *M* Vorschuß erhalten. Dieses zusammengelaufene Gesindel ließ jedoch der Firma und auch dem Herrn Oberwachtmeister durch ihre Führer sagen, sie müßten sofort 20 *M* Vorschuß haben. Wie schon erwähnt, gelang es durch das Einschreiten unseres Herrn Oberwachtmeisters, den Konflikt beizulegen und die draußen der Dinge harrenden 120 Kroaten in ihre Schlafstellen zu jagen, worauf die Firma jedem die bewilligten 5 *M* Vorschuß zahlte.

Zwei Tage später, wovon einer ein Sonntag, waren 34 Mann über alle Berge. Wieder zwei Tage später — ich war gerade einige Minuten von meinem Quartier abmarschiert, um in Mauer eine Tanzmusik zu überwachen — übermittelte mir ein Briefträger den telephonischen Anruf: „Sofort nach der Talsperre kommen! Kamerad H. F. W. Preißner in Gefahr mit Kroaten.“ Ich eilte sofort auf dem kürzesten Wege nach der Talsperre und kam meinem Kameraden noch rechtzeitig zu Hilfe. Bei meinem Eintreffen war die Sachlage folgende: Die übrig gebliebenen 86 Kroaten, hatten abermals versucht, weitere 20 *M* Vorschuß von der Firma zu erhalten. Da dies ihnen rundweg abgeschlagen wurde, legten plötzlich alle auf einen als Zeichen verabredeten Pfiff die Arbeit nieder. Die sie zurechtweisenden Aufseher und Beamten der Firma bedrohten sie mit Hacken und Schaufeln; auch Steine flogen.

Es gelang dem Kameraden Preißner und mir, die Ruhe, allerdings nur mit schußbereitem Revolver, vorläufig wieder herzustellen. Da mein Quartier eine halbe Stunde entfernt war, blieb ich die Nacht hindurch mit dem Kameraden Preißner bei der Talsperre. Am nächsten Morgen um 5 Uhr standen schon wieder 13 Kroaten vor dem Baubureau. Da ich weitere Exzesse befürchtete, telephonierte ich zwei Stunden darauf meinem Herrn Landrat den Vorfall und bat um Befehl. Als dann Kamerad Preißner und ich den Befehl erhielten, im Einverständnis mit der Firma die Rädelsführer abzuschieben, ging der Oberingenieur unter unserem Schutz an das Aussuchen der Anstifter; es waren ihrer neun. Diese erhielten, soweit wir uns verständigen konnten, die Weisung, die Baugrube zu verlassen und mit uns zu kommen.

Obgleich wir in der Baugrube nur neun ausgesucht hatten, traten zu unserem Erstaunen noch 40 andere Arbeiter zu ihnen und erklärten: „Wenn einer geht, gehen alle!“ Ich als älterer Kamerad drängte nunmehr zum Abmarsch, um nicht noch unter den zurückbleibenden 200 älteren, zum Teil einheimischen Arbeitern Verwirrung hervorzurufen. Damit die Firma nun nicht ganz den Schaden hatte, wurden die aufständischen Kroaten nicht nach der Grenze gebracht, sondern wir erhielten zunächst Befehl, dieselben nach Hirschberg, 13 km von der Talsperre entfernt, zu transportieren.

Ich trat, unterstützt von Kamerad Preißner, den Transport in der Richtung Hirschberg an. Hierbei bemerke ich, daß wir keinen zum Gefangenen erklärt, mithin auch nicht auf Waffen usw. untersucht hatten, weil es unserer Meinung nach, da sie ja nicht ins Ausland abgeschoben wurden, keine Gefangenen waren. Nachdem wir 5 km marschiert waren, mußten wir an einem an der Hauptstraße gelegenen Gasthause vorbei. Sofort hielt der ganze Trupp dort still und einige verlangten Essen und Trinken. Ich ließ diejenigen, die noch Geld hatten, sich etwas zu essen aus dem Gasthause kaufen; geistige Getränke ließ ich nicht verabfolgen. Hier ging es auf diese Weise noch gut ab und wir marschierten weiter.

3 km weiter kamen wir an dem Bahnhof Bober-Röhrsdorf vorbei. In diesem Dorf — es war inzwischen Mittag geworden — legte sich plötzlich der ganze Trupp hin und erklärte, nicht mehr laufen zu können. Während ich nun bei den sich wohlgemut im Schatten lagernden Kroaten zurückblieb, ging mein Kamerad ins Dorf, um auf Rechnung der Firma zwei Wagen zu bestellen. Er kehrte aber nach zirka anderthalbstündigem vergeblichen Suchen zurück mit der nicht sehr erfreulichen Mitteilung, es wolle kein Bauer in der Ernte, zumal mit solchem Gesindel, fahren. Da inzwischen der Mittag vorüber war und der Hunger sich bei den Kroaten einstellte, wurden sie immer unruhiger und aufsässiger. Plötzlich kamen mehrere von den stärksten auf mich zu und riefen mir mit hochgehobenen Fäusten grimmig zu: „Wenn 20 Gendarmio da, wir nicht gehen oder warmes Essen haben oder alles totschlagen; wir nicht Spitzbuben, sondern Kroat!“

Schon unterwegs waren mein Kamerad und ich uns darüber klar geworden, daß, wenn wir angegriffen würden, uns nur der Notwehrparagraph zur Seite stände. In dem eben erwähnten kritischen Moment griff ich nach meinem Säbel, trat zurück, um rücken-

frei zu sein und beruhigte die Menge, indem ich einem jeden Essen versprach. In diesem Augenblick kam ein Beamter der Firma, welcher in Hirschberg den Transport übernehmen und dann nach Langenbrück bei Dresden bringen sollte. Da er mich schon längst in Hirschberg wähnte, erklärte ich ihm die Lage, worauf er mir erwiderte, er habe für Essen keinen Pfennig, sondern nur das Fahrgeld für jeden Mann bis Dresden erhalten. Darauf telephonierte mein Kamerad um telegraphische Anweisung von Mitteln zur Beschaffung von Essen für die Leute und um unsere Verstärkung durch noch einen Kameraden. Der bei uns anwesende Beamte der Firma erhielt nunmehr für jeden Mann 50 ₰ für Mittagbrot angewiesen. Hierfür kaufte ich jedem Wurst und Brot, wiederum unter Ausschluß von geistigen Getränken. Der Gastwirt stellte sodann auch ein Gespann.

Inzwischen kam auch noch der vom Landrat zur Unterstützung befohlene berittene W. Kamerad Anders auf dem Rade schweißtriefend an. Nun brachten Kamerad Anders und ich einen Teil der Kroaten auf dem Wagen und Kamerad Preißner den andern Teil mit der Bahn nach Hirschberg. Dort angekommen, ließen wir die Leute einzeln durch die Bahnsteigsperre. Gleich einige von den vordersten, die zuerst in den Wartesaal kamen, zeigten sich wieder sehr renitent und wollten dem dort bedienenden Oberkellner zu Leibe gehen, weil noch kein warmes Essen für sie auf den Tischen stand. Wir waren daher gezwungen, die Kroaten alle in eine Ecke zu bringen und sie während der Stunde bis zur Abfahrt des Zuges, um weiteren Ausschreitungen vorzubeugen, scharf zu bewachen. Eigenes Geld hatten jetzt nur noch ganz wenige.

Da unser Befehl, die Leute bis Hirschberg zu begleiten, nun ausgeführt war, ging ich zum Bahnhofsvorsteher und teilte ihm mit, daß die sämtlichen Kroaten unter Leitung des Beamten der Firma nach Dresden führen. Der Bahnhofsvorsteher aber, der das aufsässige Benehmen und die drohende Haltung der Leute bereits bemerkt hatte, sagte mir, wenn er die Leute ohne uniformierte Beamte — der Beamte der Firma war ein erst 22 Jahre alter, schwächlicher Herr — mitnehmen müßte, so würde er Anweisung erteilen, daß die Kroaten bei den geringsten Ausschreitungen ausgesetzt würden, und wenn es auf freiem Felde wäre.

Was tun? Wir telephonierten dies Gespräch unserem Herrn Landrat. Da die Kroaten inzwischen immer größeren Lärm machten, erklärte sich der Bahnhofsvorsteher außerstande, dieselben überhaupt noch ohne Begleitung von uniformierten Beamten mitzunehmen. Wir erhielten denn auch inzwischen Befehl von unserm Herrn Landrat, weiter mitzufahren, nötigenfalls bis Dresden, und unter allen Umständen Ausschreitungen und Gefahren für die Öffentlichkeit zu verhindern.

So ging es denn mit dieser Rotte, die wir in einen vom Bahnhofsvorsteher hierzu erbetenen Wagen einschlossen, nach Dresden. In Lauban hatten wir eine Viertelstunde Aufenthalt; da es inzwischen 7 Uhr abends geworden war, schrien und tobten die Leute wieder nach Essen. Kamerad Anders bestellte deshalb telephonisch bei dem Bahnhofswirt in Görlitz, wo wir nach einer Stunde eintreffen mußten, für 30 ₰ Wurst und Brot für jeden Mann. In Görlitz hatten wir 2 Stunden Aufenthalt und verteilten die bestellten Eßwaren. Einige warfen uns aber die Wurst und das Brot vor die Füße mit den Worten, sie wollten warmes Essen haben; sie seien doch keine Sträflinge.

Nur dadurch gelang es uns, die Ruhe wieder herzustellen, daß wir die Bahnpolizei und Bahnbeamte zu Hilfe riefen. Trotzdem wäre es noch zu Ausschreitungen gekommen, wenn ich nicht den tobenden Leuten, soweit es eben möglich war, zugerufen hätte, in Dresden erhielten sie bestimmt warmes Essen. Die Kroaten wurden dann von uns wieder in einen besonderen Wagen eingeschlossen und nun ging es endlich dem Endziel, Dresden, zu, wo sie von Beamten der dortigen Firma in Empfang genommen wurden.

So war der Transport und die Fahrt glimpflicher abgegangen, als wir gedacht hatten; wir waren aber drei volle Tage von Hause fort gewesen. Dies war der eine Fall, den ich zu Nutz und Frommen der Kameraden ausführlich schildern zu sollen glaubte.

Ein sehr interessanter Dynamiteinbruchdiebstahl im hiesigen Talsperrengebiet, eine Verhaftung mit tödlichem Ausgang für den Kroaten, ferner ein Fall, wobei einem Kameraden gelegentlich einer Verhaftung ein Finger von einem Kroaten abgebissen wurde, alles dies steht mir noch deutlich in Erinnerung und liefert einen neuen Beleg für die Gemeingefährlichkeit der Kroaten. Den letzterwähnten Fall schwerer Ausschreitung gegen einen Kameraden werde ich, wenn es der geehrten Schriftleitung erwünscht ist und es mir meine Zeit erlaubt, später einmal schildern.

Ein Gendarmenmord.

Mitgeteilt vom
Untersuchungsrichter Dr. Anton Glos
in Neutitschein (Mähren).

Um Mitternacht des 13. April 1906 meldete der Probegendarm J. P. auf seinem Posten in H., daß der mit ihm patrouillierende Postenkommandant F. J. auf der Bezirksstraße zwischen H. und Hr. etwa 250 m von dem Ortseingange von H. von einem Unbekannten erschossen worden sei. Man fand auch tatsächlich den F. J. etwa 5 m abseits der Straße als Leiche vor, sein Karabiner samt Bajonett fehlte, sonst nichts.

Die Obduktion ergab als Todesursache Verblutung infolge einer Durchbohrung der großen Schlagader und der Lungenvene des Herzens

durch ein Projektil von 7—9 mm Durchmesser; der Schuß wurde aus großer Nähe in der Richtung von oben und außen nach innen und unten abgefeuert; außerdem war am linken Oberschenkel ein Streifschuß und am rechten Oberschenkel ein Prellschuß. Der Tatzeuge Probegendarm P. schildert den Vorfall wie folgt:

Beide Gendarmen patrouillierten um 11 Uhr nachts auf der durch die Gemeinde Hr. führenden Bezirksstraße in der Richtung gegen H.; etwa 250 m vor H. hörten sie jemand hinter sich gehen, sie blieben auf der Straße stehen und ließen den Unbekannten durchgehen; als er 2 m vor ihnen war, forderte ihn J. zum Stehenbleiben zweimal auf, der Unbekannte blieb stehen, die Gendarmen traten auf 3 m an ihn heran. Kaum hatte der Unbekannte einige seitens J. an ihn gestellte Fragen beantwortet, als er zwei Schüsse gegen die Gendarmen abfeuerte und die Flucht ergriff. J. sprang ihm nach, kurz hernach fiel ein dritter Schuß, durch den J. jedenfalls getötet wurde. Eine verläßliche Personenbeschreibung des Täters vermochte der Tatzeuge nicht zu geben, einerseits weil es finster war, andererseits weil ihn das Attentat aus der Fassung brachte.

Alsbald lenkte sich der Verdacht der Täterschaft gegen den 18jährigen in Hr. wohnhaften Hüttenarbeiter J. B.; dieser verließ am 19. April 1906 die Gemeinde Hr., um sich nach Preußen zu begeben; unweit der Grenze eröffnete er seinem Bekannten Fr. K., den er dahin beschieden hatte, es brenne ihm der Boden unter den Füßen, weil er den Gendarmen erschossen habe, er müsse fort; warum er dies getan, sagte er nicht.

So schilderte die Sache Fr. K., welcher nach seiner Heimkehr hievon der Gendarmerie in der Nacht noch die Anzeige erstattete. Der Verdacht, J. Br. sei der Täter, wurde auch später erwiesen. Das Motiv der Tat war jedoch nicht sofort klar; da aber gerade das Motiv im vorliegenden Straffalle bemerkenswert ist, erscheint es nötig, das Milieu, in dem J. B. lebte, sowie seine Persönlichkeit näher zu schildern.

Gendarmenmord, überhaupt Mord von Sicherheitsorganen, ist mehr oder weniger eine Seltenheit; es kommt ab und zu vor, daß ein verwegener auf der Flucht befindlicher Verbrecher, wenn angehalten, sich mit der Waffe in der Hand seiner Verhaftung zu entziehen sucht und auch den Mord nicht scheut; vorbedachter Gendarmenmord ist immerhin selten, selbst dort, wo der Gendarm sehr häufig in die Lage kommt, die Spuren des Verbrechens und des Verbrechers zu verfolgen.

Die Gemeinde Hr. ist an der Peripherie eines größeren, im steten unaufhaltsamen Wachstum begriffenen Industrieortes gelegen, welcher eine überaus lebhaft fluktuierende Arbeiterbevölkerung hat und dessen Kriminalität, insbesondere was Kapitalfälle anbelangt, eine ganz beträchtliche ist. Häufige Streiks, Demonstrationen und dergl. bringen es mit sich, daß die Sicherheitsorgane, insbesondere die Gendarmerie häufig genug in die Lage kommen, einzuschreiten.

B. Eltern sind vermögenslos; sie besaßen wohl einst einen Grundbesitz, um welchen sie jedoch durch schuldhafte Mißwirtschaft kamen, die Ehegatten lebten in Unfrieden, oft getrennt voneinander und ernährten sich kümmerlich; B. besuchte die Volksschule, lernte lesen und schreiben, frühzeitig kam er in den Dienst unter fremde Leute, begann ein Handwerk zu lernen, schließlich wurde er Hüttenarbeiter, doch blieb er nirgends lange. Er zeigte mehr ein verschlossenes Wesen, hatte Vorliebe für Waffen und abenteuerliche Lektüre; insbesondere schwärmte er für Rinaldo Rinaldini, dessen Taten er rühmte, Musolino und ähnliche Helden.

Den „Blutroman" Rinaldo Rinaldini von A. Söndermann hatte er ganz gelesen; die Einflüsse dieser Lektüre spiegeln sich deutlich in seinen Briefen wieder, in denen er sich „Graf Nero", „Szandor" (Rosa Szandor war ein ung. Räuber) nennt; ebenso wie Rinaldo will er ein gefährliches Leben beginnen, wenn das von ihm angebetete Mädchen ihm nicht nach Amerika, wohin er dann später flüchtete, folgen sollte. Außer Rinaldoromanen las er auch Indianergeschichten, Romane von May und E. A. Poës abenteuerliche Erzählungen u. dergl.

Bemerkenswert ist, daß B. schon den 2. Tag nach seiner Flucht von Preußen heimlich zurückkehrte und sich dann in der Umgebung von Hr. einige Tage herumtrieb und sich da und dort zeigte; auch dies scheint nachgeahmt zu sein.*)

Es gelang ihm später, unter einem fremden Namen und Arbeitsbuch Arbeit zu finden und dann nach einiger Zeit mit Unterstützung eines Kameraden nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu flüchten.

Die von ihm aus Amerika an seine Kameraden gesandten, gerichtlich beschlagnahmten Briefe zeigen, daß B. für seine neue Umgebung offene Augen hat, aber auch hier denkt er an abenteuerliche Unternehmungen, ja er will sogar einen Roman aus seinem Leben schreiben, er selbst fühlt sich als der Held eines Romans. Seine Verhaftung macht jedoch seine Pläne zunichte; nach Abwickelung der im diplomatischen Wege eingeleiteten Auslieferungsverhandlung erfolgt B.'s Auslieferung an das kompetente Gericht.

Die gegen B. erhobene Anklageschrift beschuldigt ihn des an dem Gendarmen J. F. vollbrachten Raubmordes, sowie zweier vor dieser Tat in Gesellschaft eines zweiten flüchtigen Komplizen verübter schwerer Raubfälle, deren B. erst nach seiner Auslieferung überwiesen wurde, weshalb erst die nachträgliche Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Ver-

*) Vgl. Hans Groß, Hdb. f. U. R. 4. Aufl. I. Bd. S. 140

folgung dieser neu hervorgekommenen Delikte eingeholt werden mußte. — Der Umstand, daß B. schon vor der Ermordung zwei schwere Raubanfälle beging, ist wohl sehr bezeichnend für seine verbrecherische Anlage sowie für die Bloßlegung des Motivs des Mordes an dem Gendarmen.

Den ersten Raub beging B. am 9. März 1905; dazumal war er über 16 Jahre alt; desselben Tages, vormittags, erschien er im Postamte der Gemeinde B., verlangte eine Drucksorte und im Momente, als sich die Postmeisterin bückte, um das Verlangte auszufolgen, versetzte er ihr mit einem Knüttel drei wuchtige Hiebe auf den Kopf, so daß diese bewußtlos zu Boden fiel. Der Raub des Geldes mißlang jedoch durch einen Zufall. Sein Komplice war Aufpasser; B. wollte freilich glaubhaft machen, daß ihm hierbei die Aufpasserrolle zufiel, doch wurde diese seine Angabe vollends entkräftet. Die Verübung der Tat scheint wohldurchdacht gewesen zu sein, da einige Tage zuvor die Örtlichkeit usw. genau seitens beider ausgekundschaftet wurde.

Ebenso verwegen war auch der zweite Raub. Am 17. Februar 1906 kam der oben erwähnte Komplice des B. um ½6 Uhr früh in das Geschäftshaus eines Kaufmanns in W., verlangte um 20 Heller Wurst, zahlte mit einem Guldenstücke; in dem Moment, als der Kaufmann das Guldenstück wechselte, versetzte ihm der Komplice mit einem aus starkem Draht angefertigten Knüttel einige wuchtige Hiebe auf den Kopf, so daß der Kaufmann blutüberströmt und bewußtlos zu Boden fiel. Aus einer im Geschäftslokale befindlichen Wertheimkassa, welche der Kaufmann behufs Entnahme des Kleingeldes öffnete, raubte der Täter einen Betrag von mehr als 600 K.

B., welcher gleichfalls mit einem Knüttel bewaffnet war, hielt vor dem Geschäftslokale Wache und erhielt die Hälfte des Raubes. T. hatte bei Verübung der Tat einen falschen Bart sich angemacht.

Bezeichnend ist, daß B. und T. untereinander ein Bündnis abgeschlossen haben dahin, daß jeder eine Sache auszuführen übernahm und daß sie dann nach Amerika flüchten wollten; T. entkam, B. blieb noch, zehrte bald seinen Anteil vom Raub auf und plante dann jedenfalls eine neue Tat, da er sich am 14. März 1906 um 55 Kronen eine sogenannte Magazin-Bochardtpistole kaufte; es scheint auch, daß er die Absicht hatte, nach Amerika auszuwandern, da er einem Bekannten, der sich zur Abreise dorthin rüstete, sagte, er wäre auch mit ihm gefahren, werde aber noch warten.

Über das Motiv des an dem Gendarmen verübten Mordes liegen mehrere außergerichtliche Äußerungen des B., die er vor der Flucht machte, sowie seine Verantwortung vor, die er wiederholt wechselte; es macht geradezu den Eindruck, daß B. nicht gesonnen war, das Motiv vollkommen aufzuklären; vielleicht hätte er da sein Seelenleben bloß legen müssen, und da er jetzt durch die Verfolgungen, durch seine Flucht und seine neue Umgebung das Leben auch von der ernsten Seite kennen lernte, empfand er vielleicht eine gewisse Scham, sich voll und ganz einzubekennen und offen zu sagen, daß er die verbrecherische Laufbahn durch abenteuerliche Lektüre verleitet betrat und sich die Welt doch ganz anders vorstellte als andere Leute seines Schlages. Ein gewisser zynischer Zug, der insbesonders jugendlichen Verbrechern eigen ist, machte sich bei ihm bemerkbar und dies hielt ihn zurück, in aufrichtiger Reue über seine Taten nachzudenken. Er unternahm auch einen ganz ernst gemeinten und durch Zufall vereitelten Selbstmordversuch in der Gefangenschaft; doch fehlten Anzeichen einer Geistesstörung, die sei es früher bestanden, sei es erst in der Haft sich entwickelt hätte. Ungekünstelte Gleichgültigkeit trug er auch bei der Verhandlung zur Schau.

Nach den seinen Freunden gegenüber gemachten Äußerungen hatte er nicht beabsichtigt, die Gendarmen zu ermorden, er wollte sie bloß durch abgegebene Schüsse schrecken, weil sie Fuhrleute, die ihr Fuhrwerk aufsichtslos auf der Straße stehen ließen, zur Anzeige brachten; als er sich verfolgt sah, wehrte er sich, wobei der Gendarm getroffen wurde.

Unmittelbar vor seiner Flucht gestand er jedoch seiner Mutter, daß seine Absicht darauf gerichtet war, die beiden Gendarmen zu ermorden, sich der Montur und Rüstung zu bemächtigen, da er noch mit einem Komplicen als Gendarm verkleidet einen verwegenen Diebstahl im Postamte M. auszuführen gedachte; ein solches Geständnis legte er auch bei Gericht im Laufe der Untersuchung ab, widerrief es wieder und blieb schließlich dabei, daß er aus Lebensüberdruß den Entschluß faßte, seinem Leben ein Ende zu machen, da er aber einen Selbstmord scheute, habe er gewollt, daß ihm diesen Dienst die Gendarmen erweisen; er wollte sie angreifen und von ihnen erschossen werden.

Bemerkenswert ist, daß im Rinaldo Rinaldini ausführlich eine Episode geschildert wird, wie Rinaldo mit seinen Komplicen die zu ihrer Festnahme entsendeten Häscher abfängt, sie in die Kleider der Räuber steckt und seine Leute mit den Kleidern und der Rüstung der Häscher versieht und sodann die Häscher als die vermeintlichen Räuber ins Gefängnis abliefert. Diese Episode mag immerhin die Phantasie des B. angeregt haben, wofür der Umstand spricht, daß er mit Vorliebe davon sprach, ob man auch heutzutage solche Taten, wie sie Rinaldo ausführte, noch wagen könnte.

B. wurde wegen Verbrechens des an dem Gendarmen verübten Raubmordes und zweier Fälle von Raub zu 15jährigem schwerem Kerker verurteilt.

(H. Groß' Archiv.)

Zur Handhabung der Sittenpolizei.

Ein gemeinschaftlicher Erlaß der Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten vom 11. Dezember 1907 stellt eine Reihe neuer Gesichtspunkte für die Handhabung der Sittenpolizei auf. Der Erlaß weist einleitend darauf hin, daß in das preußische Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905, auch die Schutzmaßregeln aufgenommen worden sind, die gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch Gewerbsunzucht treibende Personen ergriffen werden sollen. Die Behörden sind dadurch in den Stand gesetzt, von diesen Maßregeln ganz unabhängig von der Frage Gebrauch zu machen, ob gemäß § 361 Ziffer 6 Str. G. B. eine sittenpolizeiliche Aufsicht zu verhängen ist. Sie können die gesundheitliche Überwachung der Prostituierten als vorwiegend ärztliche Einrichtung von den besonderen zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen trennen, sie dadurch von manchen lästigen Nebenwirkungen befreien und doch gleichzeitig zum Besten der Volksgesundheit in weiterem Umfange zur Durchführung bringen.

In allen Orten, in welchen eine Überwachung der Prostituierten erforderlich ist, soll unverzüglich ermittelt werden, ob Gelegenheit zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung Geschlechtskranker vorhanden ist. Wo solche fehlt, ist Sorge zu tragen, daß durch Vereinbarungen mit geeigneten Ärzten oder Krankenhäusern öffentliche ärztliche Sprechstunden zu diesem Zweck eingerichtet werden.

Die zum ersten Male wegen des Verdachts der Gewerbsunzucht polizeilich angehaltenen Personen sollen künftig unter Aushändigung eines Verzeichnisses der vorhandenen öffentlichen Sprechstunden mit der Auflage entlassen werden, sich dort vorzustellen und entweder unverzüglich ein Gesundheitsattest vorzulegen oder bis zur Heilung einer vorhandenen geschlechtlichen Erkrankung den Nachweis zu erbringen, daß sie in ausreichender ärztlicher Behandlung stehen oder der erhaltenen ärztlichen Anweisung entsprechend ein Krankenhaus aufgesucht haben. Die polizeiärztliche Untersuchung und die zwangsweise Behandlung im Krankenhause werden auf solche Fälle beschränkt, in denen begründeter Verdacht besteht, daß die Patienten sich der freien ärztlichen Behandlung entziehen oder noch vor bewirkter Heilung wieder der Unzucht nachgehen werden. Ähnliche Erleichterungen dürfen künftig auch den Personen, welche der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstehen, gewährt werden, sofern ihre persönlichen und sonstigen Verhältnisse einige Sicherheit dafür bieten, daß sie den ärztlichen Verordnungen nachkommen und während der Erkrankung nicht weiter Gewerbsunzucht treiben.

Die bestehenden eingehenden Vorschriften über die Behandlung von Prostituierten, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Wege der Fürsorgeerziehung und der vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen, bleiben unberührt. Für die Versorgung geschlechtskranker Minderjähriger wird die Angliederung von Krankenabteilungen an Erziehungshäuser empfohlen, in denen die Zöglinge Erziehung und Heilung zugleich finden.

Der Erlaß stellt weiter die Anordnung der sittenpolizeilichen Aufsicht über erwachsene Prostituierte rechtlich auf eine neue Grundlage. Da das Gesetz vom 28. August 1905 den Prostituierten gegenüber ausgedehnte Befugnisse zur Sicherung der Gesundheit auch ohne Verhängung der sittenpolizeilichen Aufsicht gewährt, so erscheint vor Anordnung dieser einschneidenden und ernsten Maßnahme ein besonders gründliches und vorsichtiges Verfahren geboten und trotz damit verbundener Verzögerung unbedenklich. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht gemäß § 361 Ziffer 6 Str. G. B. wird daher in Zukunft nur verfügt werden, wenn die Voraussetzungen durch gerichtliche Verurteilung wegen strafbarer Gewerbsunzucht zweifelsfrei dargetan sind. Von dieser Einschränkung soll nur bei solchen Personen abgesehen werden, welche nach Entlassung aus der sittenpolizeilichen Aufsicht wieder der Prostitution anheimgefallen sind.

Um gefallenen Frauen und Mädchen die Rückkehr zu anständigem Lebenswandel zu erleichtern, empfiehlt der Erlaß den Polizeiverwaltungen, die dauernde Mitwirkung einer mit den Bestrebungen der Rettungsvereine vertrauten Dame herbeizuführen, welcher täglich Zutritt und freiester Verkehr mit den eingelieferten weiblichen Personen zu gestatten ist.

Für die Durchführung der sittenpolizeilichen Aufsicht im einzelnen werden folgende Hinweise erteilt: Grundsätzlich ist von allen die Rückkehr zu geordnetem Leben erschwerenden polizeilichen Maßnahmen abzusehen. Bestrafungen wegen unerheblicher Verstöße gegen die polizeilichen Bestimmungen sollen vermieden, dagegen Zuwiderhandlungen gegen die ärztlichen Vorschriften nachdrücklich geahndet werden, möglichst durch Herbeiführung der Überweisung in das Arbeitshaus. Um dem verderblichen Einfluß der Prostituierten und ihres Anhanges auf jugendliche Personen entgegenzuwirken, sollen die sittenpolizeilichen Vorschriften ihnen verbieten, in Familien mit schulpflichtigen Kindern Wohnung zu nehmen. Den Polizeiverwaltungen wird ferner zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß die Prostituierten zu den Wirten, in deren Häusern oder Wohnungen sie Unterkunft finden, nur in mietsrechtliche Beziehungen treten, daß dagegen jeder weitere Einfluß der Vermieter auf die Prostituierten, jede Beteiligung an deren Einnahmen, jede Erschwerung des Auszuges sowie die Verabfolgung von Genußmitteln an die Miete-

rinnen oder deren Besucher unbedingt verhindert wird. Die unnachsichtliche Durchführung dieser Vorschriften wird die Unterdrückung auch versteckter Bordellbetriebe ermöglichen.

Der Erlaß lenkt schließlich die Aufmerksamkeit der Behörden auf die gefährliche Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch Personen, die nicht Gewerbsunzucht treiben. Er empfiehlt die Unterbringung solcher Patienten in Krankenhäusern — geeigneten Folles unter Mitwirkung der Gemeinde- und Kassenvorsteher sowie der Kassenärzte — herbeizuführen. Geschlechtskranke, welche trotz Kenntnis ihres Zustandes durch Geschlechtsverkehr eine Ansteckung verursachen, sollen für ihr unverantwortliches und gemeingefährliches Verhalten auf Grund der §§ 223 ff., 230 Str. G. B. zur Bestrafung gebracht werden, wenn der gesetzliche Tatbestand irgend erweisbar ist.

Ausländische Arbeiter.

Bei dem in den letzten Jahren stark vermehrten Andrange ausländischer Arbeiter zur Arbeit in der Landwirtschaft und in den gewerblichen Betrieben in Deutschland haben sich die in Preußen bestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften als nicht ausreichend erwiesen. Die in der Heimatsprache abgefaßten Ausweispapiere der ausländischen Arbeiter sind den hiesigen Behörden durchgehends schwer verständlich, außerdem führen große Massen von Arbeitern erfahrungsgemäß gefälschte oder doppelte Papiere mit sich, wodurch eine ordnungsmäßige Kontrolle wesentlich erschwert, ja teilweise unmöglich gemacht wird. Begünstigt hierdurch haben unter den ausländischen Arbeitern in letzterer Zeit Unbotmäßigkeiten, Gewalttätigkeiten und vor allem Kontraktbrüche in bedenklicher Weise zugenommen, wozu sie vielfach durch gewissenlose, nur ihr eigenes Geschäftsinteresse berücksichtigende Agenten verleitet sind.

Die Klagen der Arbeitgeber über die teilweise geradezu unhaltbar gewordenen Zustände sind immer lebhafter geworden und haben den berufenen Vertretungen der Landwirtschaft, nämlich dem Königlichen Landes-Ökonomiekollegium und den Landwirtschaftskammern Veranlassung gegeben, bei der Königlichen Staatsregierung wegen der Einführung inländischer, in deutscher Sprache abgefaßter Ausweispapiere für die ausländischen Arbeiter vorstellig zu werden. Diesem Vorgehen haben sich namhafte industrielle Verbände angeschlossen.

Nachdem diese Anregung dann auch noch im Abgeordnetenhause gelegentlich der Besprechung der konservativen und freikonservativen Interpellation über den Kontraktbruch ausländischer Arbeiter allseitige Zustimmung gefunden hatte, ist nunmehr von dem Minister des Innern eine entsprechende Anordnung getroffen, um dadurch, wie es in der Verfügung heißt, die Polizeibehörden in den Stand zu setzen, an der Hand der deutschen Legitimationspapiere die ausländischen Arbeiter einerseits besser zu überwachen und zu gesetzmäßigem Verhalten anzuhalten, anderseits ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, falls sie der obrigkeitlichen Hilfe bedürfen.

Durch die Verfügung ist angeordnet, daß vom 1. Februar 1908 ab zunächst für die aus Rußland und Österreich-Ungarn und deren südöstlichen Hinterländern kommenden Arbeiter Inlandsausweispapiere — Arbeiterlegitimationskarten — in besonderen, zu dem Zwecke an der österreichischen und russischen Grenze errichteten Grenzämtern der Deutschen Feldarbeiterzentrale zu Berlin auszufertigen sind.

Die Legitimationskarten werden nach einem einheitlichen Muster auf Grund der Heimatspapiere durch sprachkundige Beamte der Deutschen Feldarbeiterzentrale in deutscher Sprache ausgefüllt und von den für das betreffende Grenzamt zuständigen Ortspolizeibehörden amtlich geprüft und ausgefertigt. Für diejenigen Arbeiter, welche es etwa aus Unkenntnis der neuen Einrichtungen oder aus anderen Gründen unterlassen haben, sich an der Grenze die Karte zu verschaffen, ist die nachträgliche Ausstellung an der Arbeitsstelle vorgesehen. Dabei sind für die Grenzkreise und für diejenigen Arbeiter, welche sich bei dem Inkrafttreten der neuen Anordnung bereits in Preußen befinden, gewisse Erleichterungen zugestanden.

Da die Arbeiterlegitimationskarten stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben, so kann der Arbeiter die Arbeitsstätte nur wechseln, wenn die Ortspolizeibehörde die Karte auf den neuen Arbeitgeber umgeschrieben hat. Entsteht über die Umschreibung Streit, so geht die Sache an den Landrat. Dieser hat, soweit erforderlich und möglich, nach Anhörung von Vertrauenspersonen, z. B. von solchen der Deutschen Feldarbeiterzentrale, der Berufsgenossenschaften oder, sofern es sich um dem Berggesetz unterstehende Arbeiter handelt, nach Anhörung der Revierbeamten, schleunigst die Entscheidung darüber zu treffen, ob die Karte umzuschreiben ist oder nicht. Der Landrat ist dabei an eine etwa in der Sache bereits ergangene richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung gebunden, im übrigen trifft er seine Anordnungen vorbehaltlich derartiger Entscheidungen. Die Verfügung spricht die Erwartung aus, daß sich die Landräte dieser schwierigen und verantwortungsvollen Arbeit mit besonderer Sorgfalt unterziehen und bei Abgabe der Entscheidungen sowohl die Rechte der Arbeitgeber als auch diejenigen der Arbeiter in objektiver und ausgleichender Weise gegeneinander abwägen und berücksichtigen.

Arbeiter, welche, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Legitimationskarte zu sein, in Arbeit treten wollen oder in Arbeit getreten sind und sich eine solche auch nachträglich nicht beschaffen können, sollen ausgewiesen und in den dazu geeigneten Fällen über die

heimatliche Grenze zurückbefördert werden. Die Ausweisung soll nicht stattfinden, wenn kontraktbrüchige Arbeiter in das aus der Legitimationskarte sich ergebende frühere Arbeitsverhältnis zurückkehren.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, bei Durchführung der Anordnungen zwar mit dem nötigen Nachdrucke vorzugehen, dabei aber alle kleinlichen Maßnahmen zu vermeiden, die zur Erreichung des Zieles nicht geboten sind. Mit Rücksicht auf die Neuheit der Einrichtungen sollen insbesondere zunächst in schonender Weise angemessene Fristen für die Beschaffung der Karten an der Arbeitsstätte festgesetzt werden. Ferner sollen die Arbeitgeber über den Zweck der Anordnung belehrt und auch die Arbeiter, namentlich an den Grenzübergängen, nach Möglichkeit über die Bedeutung der Karten und über die Nachteile, welche die Nichtbeschaffung zur Folge hat, aufgeklärt werden. Ein Zwang zur Kartenbeschaffung soll dagegen an der Grenze und vor dem Eintreffen an der Arbeitsstätte nicht ausgeübt werden.

Wie die Arbeiter durch die Einführung der Inlandsausweise einerseits zur Aufrechterhaltung geordneter Arbeitsverhältnisse einer strengeren Kontrolle unterworfen werden, so sollen die Polizeibehörden ihnen anderseits auch in allen Fällen mit Rat und Tat zur Seite stehen, in denen sie ihre Beschwerden und Wünsche infolge der Unkenntnis der Einrichtungen und der Sprache des Landes in einer ihren Interessen entsprechenden Weise zur Geltung zu bringen behindert sind. Hierbei können sich die Polizeibehörden der Mitwirkung und Vermittlung der sprachkundigen Beamten der Deutschen Feldarbeiterzentrale bedienen.

Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf die übrigen ausländischen Arbeiter ist vorbehalten.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem **Stern** bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Kammergericht.

***Preußen. Marktordnung.** Das Kammergericht hat zwar eine Polizeiverordnung, die allgemein den Aufkäufern das Aufkaufen von Waren vor Beginn des Marktes verbietet, im Hinblick auf § 64 der Gewerbeordnung für ungültig erklärt,*) da der Besuch der Märkte allen Personen mit gleichen Rechten zusteht. Dagegen kann, wie bereits in einer Entscheidung zugestanden ist, aus **verkehrspolizeilichen** Gründen die Beengung des Marktplatzes durch Aufstellung der Aufkäuferwagen sehr wohl durch Polizeiverordnung verboten werden. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 21. November 1907 in Sachen Mariański-Kaukehmen. —

C. v. K.

***Preußen. Kraftfahrzeug. Geschlossener Ortsteil.** Ein geschlossener Ortsteil ist der Teil einer Ortschaft, der sich deutlich von der Feldmark abhebt, der auch den Kraftwagenfahrer darüber klar werden läßt, daß ein geschlossener Ortsteil vor ihm liegt. Ein geschlossener Ortsteil im Sinne der Kraftfahrzeug-Verordnungen ist nicht etwa anzunehmen, wenn an der Chaussee ein paar Häuser liegen und im übrigen Felder. — Entsch. 1. StrSen. KG. in Sachen Steinicke-Halle vom 2. Dezember 1907.

C. v. K.

*) Vgl. Entsch 1. StrSen. KG. vom 4. Februar 1907 „Der Gendarm", 1. Jahrg. S. [illegible]. Die Schriftleitung

II. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Deutsches Reich. Entziehung der Wirtschaftserlaubnis wegen der Bestrafung eines Ehegatten.*) Es entspricht dem Sinne des Gesetzes, daß bei verheirateten Gesuchstellern auch der Leumund des Ehegatten regelmäßig mit in Betracht gezogen werde. Jedoch ist hierbei, unbeschadet der bei den Verhältnissen des Wirtschaftsgewerbes, zumal in großen Städten, grundsätzlich gebotenen Strenge, jeweils sorgfältig zu prüfen, ob jene Annahme nach dem individuellen Verschulden und allen sonstigen Umständen des Einzelfalles durch die vorliegenden Tatsachen auch wirklich hinreichend gerechtfertigt ist.

Eine solche nicht geringfügige und unter Mißbrauch des Vertrauens begangene Verfehlung gegen fremdes Eigentum konnte wohl an sich die Befürchtung der Förderung der **Hehlerei** im Wirtschaftsbetriebe begründen. Wenn auch der Betrieb zunächst vom Manne geführt wird, so ist doch auch die Frau in der Regel darin tätig und namentlich beim Einkauf von Lebensmitteln der Versuchung von Hehlerei ausgesetzt. Dies

*) Auf Wunsch mehrerer unserer Leser bringen wir diese in Nr. 5 des „**Gendarm**", Jahrg. 1907/08 kurz mitgeteilte Entscheidung noch einmal mit ausführlichen Entscheidungsgründen. Die Schriftleitung.

wird selbstverständlich dadurch nicht ausgeschlossen, daß dem Gesuchsteiler die frühere Bestrafung der Frau bei der Eheschließung unbekannt war. Dieser Umstand sowie der aus der Versagung der Genehmigung dem Gesuchsteller und seiner Familie entstehende Nachteil hat daher bei Würdigung der Sache außer Betracht zu bleiben.

Anderseits sind aber im gegenwärtigen Falle Umstände vorhanden, welche, einer hinreichend sicheren Annahme, daß der Wirtschaftsbetrieb zur Förderung der Hehlerei mißbraucht werde, entgegenstehen. B. K. war bei Verübung des Diebstahls**) kaum 17 Jahre alt. Ihre Handlung, welche deshalb auch strafrechtlich milde zu beurteilen war (StrGB. § 56, 57), beruhte offenbar auf jugendlichem Leichsinn und läßt schon darum keine sichere Folgerung auf das Verhalten nach erlangter Reife und nach Verheiratung mit einem unbescholtenen Manne zu. Aus der Tatsache, daß sich die Genannte in dem inzwischen verflossenen längeren Zeitraum von 4½ Jahren von Verfehlungen gegen das Eigentum freigehalten hat, darf vielmehr auf eingetretene Besserung geschlossen werden (vgl. Sammel. von Entsch. Bd. 18, S. 238). Insbesondere aber darf angenommen werden, daß der Gesuchsteller selbst, welcher nicht bestraft und gut beleumdet ist, welcher nach glaubhafter Versicherung 5 Jahre als Soldat und Unteroffizier mit guter Führung gedient hat und der über seine bisherige Tätigkeit im Wirtschaftsgewerbe und zwar als gelernter Kellner in bezug auf Treue und Redlichkeit günstige Zeugnisse vorgelegt hat, jede Unredlichkeit in der Wirtschaftsführung nicht bloß selbst streng vermeiden, sondern auch solche auf jenen der Ehefrau nicht zulassen werde.

Sollten diese Erwartungen getäuscht werden, so könnte von der Polizeibehörde die Zurücknahme der Wirtschafts-Erlaubnis nach § 53 Abs. 2 GwO. jederzeit in Erwägung gezogen werden. — Entsch. 2. Sen. Bay. VGH. vom 6. April 1904.

**) Der Diebstahl wurde von der nunmehrigen Ehefrau im Jahre 1899 dadurch verübt, daß sie einer im Hause ihres Vaters wohnenden Frau, die ihr bei Ausgängen den Wohnungsschlüssel übergeben hatte, mehrmals Geldbeträge von zusammen 60 M entwendet hatte

---

Polizeibericht.

Verwaltung. Eine Verordnung gegen Demonstrationen bei Leichenbegängnissen auf evangelisch-lutherischen Friedhöfen haben die sächsischen Ministerien des Innern und des Kultus erlassen. Sie verbietet:

1. Die Veranstaltung von Leichenkondukten, welche nicht sowohl eine Kundgebung der persönlichen Liebe und Achtung für die Verstorbenen als die Demonstration einer der Kirche sowie der staatlichen Ordnung feindlichen Gesinnung bezwecken;

2. das dieser Absicht entsprechende Führen und Tragen von Fahnen und Abzeichen bei Leichenbestattungen und

3. das Reden am Grabe ohne vorherige Zustimmung des Ortsgeistlichen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 150 M oder Haft bis zu 14 Tagen bedroht.

Bekämpfung der Zigeunerplage. Wie wir wiederholt erklärt haben, ist gegen das Zigeunerunwesen nur im Wege eines internationalen Vorgehens etwas zu erreichen. Das „Echo de Paris" teilt nunmehr mit, daß zwischen der Schweiz und Frankreich bereits Unterhandlungen über die Behandlung solcher wandernden Zigeunerbanden im Gange sind, die kein Staat in seinem Gebiet dulden will. Zu der auf Anregung der französischen und schweizerischen Regierung für den Sommer 1908 in Aussicht genommenen internationalen Konferenz sollen Deutschland, Österreich-Ungarn, England und Italien ihre Teilnahme bereits zugesagt haben.

Polnisches. Haussuchungen bei Mitgliedern polnischer Sokolvereine in Zabrze, Biskupitz, Borsigwerk und Ruda förderten eine große Menge zu beanstandender Schriften zu Tage. Diese wurden polizeilich beschlagnahmt.

Anarchistisches. Russische Terroristen sind in München und Paris verhaftet worden.

Kroatisches. Ausgewiesen wurden mit 24stündiger Frist sämtliche Kroaten, die in Kreuzthal mit dem Abtragen einer Schlackenhalde beschäftigt waren, wegen der seit ihrer Ankunft verübten zahlreichen Ausschreitungen.

Zu einem Zusammenstoß zwischen ausschreitenden Kroaten und der Polizei kam es am 5. Januar 1908 in Kreuzthal bei Siegen.

Verbrechen und Vergehen. Vogelsteller. Zwei Berliner Vogelsteller, die in Gemeinschaft mit einem dritten Genossen seit einiger Zeit in den Waldungen zwischen Erkner und Wilhelmshagen den Vogelfang betrieben und in den Püttbergen Schlingen, Leimruten und Schlagnetze aufstellten, hat

der Kamerad GWM. Radtke mit Hilfe von Wilhelmshagener Einwohnern erwischt.

Allerlei. Vom Tode des Ertrinkens wurden in Tönning zwei auf dem Eise eingebrochene Knaben von dem Kameraden Wehnert und den Polizeisergeanten Hinrichs und Halje errettet.

Personalveränderungen.

A. Offiziere.

v. dem Knesebeck, Oberst und Brigadier der 12. Gendarmerie-Brigade,

Caemmerer, Oberst und Brigadier der 5. Gendarmerie-Brigade,

Borowski, Oberst und Brigadier der 1. Gendarmerie-Brigade,

den Roten Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife,

Löwe, Hauptmann beim Korpsstabe der Landgendarmerie und Lehrer an der Gendarmerieschule in Wohlau,

Kommallein, Hauptmann in der 6. Gendarmerie-Brigade,

v. Eggers, Hauptmann in der 8. Gendarmerie-Brigade,

Siemert, Hauptmann in der 4. Gendarmerie-Brigade,

Worzewski, Hauptmann in der 6. Gendarmerie-Brigade,

Frhr. v. Eichendorff, Hauptmann in der 11. Gendarmerie-Brigade,

den Roten Adler-Orden 4. Klasse,

v. Gerstein-Hohenstein, Oberstleutnant und Brigadier der 4. Gendarmerie-Brigade,

v. Waldow, Oberstleutnant und Brigadier der 9. Gendarmerie-Brigade,

den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse verliehen erhalten.

v. den Brincken, Oberst und Brigadier der 8. Gendarmerie-Brigade, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Thüring. Inf.-Regts. Nr. 71 der Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt.

Klaeber, Oberstleutnant beim Korpsstabe der Landgendarmerie und Kommandeur der Gendarmerieschule in Einbeck, unter Verleihung eines Patents seines Dienstgrades, zum Brigadier der 8. Gendarmerie-Brigade,

v. Hagen, Major in der 9. Gendarmerie-Brigade, unter Versetzung zum Korpsstabe der Landgendarmerie zum Kommandeur der Gendarmerieschule in Einbeck

ernannt.

Weiß, Hauptmann in der 4. Gendarmerie-Brigade,

Schmidt, Hauptmann in der 2. Gendarmerie-Brigade,

Ludendorff, Hauptmann beim Korpsstabe der Landgendarmerie und Lehrer an der Gendarmerieschule in Einbeck,

Beck, Hauptmann in der 8. Gendarmerie-Brigade,

zu Majoren befördert.

v. Massow, Rittmeister z. D., kommandiert zur Dienstleistung als Bezirksoffizier beim Landwehr-Bezirk Minden, von diesem Kommando enthoben und als Hauptmann mit seinem Patent vom 14. September 1900 T9t in der 9. Gendarmerie-Brigade angestellt.

Arndts, Hauptmann und Kompagnie-Chef im Inf.-Regt. Nr. 141. mit der Aussicht auf Anstellung in der Gendarmerie und unter Ernennung zum Bezirksoffizier beim Landwehr-Bezirk Schrimm (Meldeamt Pleschen),

v. Tresckow, Hauptmann und Kompagnie-Chef im Inf.-Regt. Nr. 145, mit der Aussicht auf Anstellung in der Gendarmerie und unter Ernennung zum Bezirksoffizier beim Landwehr-Bezirk I. Berlin,

in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt.

Die pensionierten Oberwachtmeister

Jarsch, bisher in der 3. Gendarmerie-Brigade,

Frielitz, bisher in der 6. Gendarmerie-Brigade,

Pasewaldt, bisher in der 8. Gendarmerie-Brigade,

den Charakter als Leutnant verliehen erhalten.

B. Mannschaften.

Des Königs Majestät haben bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste zu verleihen geruht: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Degener beim Korpsstabe der Landgendarmerie, dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Heister in Friedrichshagen, 3. Brig.; dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Winkelmann in Mansfeld, 4. Brig. und dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Klose in Landeshut, 6. Brig.; den Oberwachtmeistern Krückmann in Saarburg und Meyer II in Colmar i. E. sowie dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Spitz in Metz, Gend.-Brig. in Elsaß-Lothringen; das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Brüser, Lehrer an der Gendarmerieschule in Einbeck, ferner dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Taurat in Heinrichswalde, den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Kurszus in Königsberg i. Pr., Roß I in Schwirgallen, Radtke I in Wienskowen, Gosse in Kawohlen, Guste in Ebelchen, Boutta in Ballandszen, Kern in Neuendorf, Kirstein I in Bergfriede, Junkereit in Kapiersken und den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Weaner in Rhein, Jakrzewski in Lautischken, Kretzer in Baltupoenen, Wagner in Scharnau, sämtlich in der 1. Brig.; dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Nickel II in Schmölln, 3. Brig.; den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Krooß in Biöl, Sloffer in Oldesloe und dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Schwardt in Bredstedt, 9. Brig., sowie dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Meuser, Gend.-Brig. in Elsaß-Lothringen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1907 zu verleihen geruht: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Jarksch in Angermünde, 3. Brig.; dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Zirkel in Adelnau, 5. Brig.; den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Eichwald in Harpen, Ihle in Querenburg, dem pens. Fußgendarmerie-Wachtmeister Budzinski in Johannesburg, 7. Brig.; dem pens. berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Mollenhauer in Osnabrück, dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Ringleb in Cöln-Lindenthal, 8. Brig.; dem pens. Fußgendarmerie-Wachtmeister Schubert, in Somborn, 11. Brig.; das Allgemeine Ehrenzeichen: den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Blandzun in Suckow, Erdmann I in Krekow, Reinike in Fiddichow, Biesecke in Tempelburg, Hitz in Köslin, den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Buntrock in Swinemünde, Riedorf in Bublitz, Scharffe in Schlawe, Bröderdörp in Belgard, Rühlow in Köslin, 2. Brig.; den Gendarmerie-Oberwachtmeistern Klawe in Freienwalde a. O., Nowigk in Templin, den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Schinz in Rheinsberg, Bauer I in Staaken, dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Schaffrath in Friedrichshagen, 3. Brig.; den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Brüggemann in Teuchern, Parl in Landhammer, den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Meyer I in Roitzsch, Bachmann in Ermsleben, 4. Brig.; dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Henschel in Siemianice, 5. Brig.; dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Hoffmeister in Strehlen, dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Spaethe in Neudorf, 6. Brig.; dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Warnecke in Brilon, 7. Brig.; dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Ewen in Kray, dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Volkmann I in Ottweiler, 8. Brig.; dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Wunderlich in Dillenburg, dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Güldenpfennig in Diez, 11. Brig.; dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Goerzen in Gr. Zünder und dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Bertulat in Linarczek, 12. Brig.

Durch Verfügung des Herrn Chefs der Landgendarmerie haben die Erlaubnis zum Tragen des silbernen Portepees am Offiziersäbel erhalten:

Die berittenen Gendarmen Dittloff, Festerling, Karlisch, Woop, der Fußgendarm Worm, 1. Brig.; die berittenen Gendarmen Schütt, Andrzejewski, Müller XIV, der Hilfs-Fußgendarm Ranfeisen, 2. Brig.; die berittenen Gendarmen Hatzmann, Schulze, Streichert, Degler, Piesnack, Scharke, die Fußgendarmen Kieckhäfer, Voigt II, Goltz, der Hilfsfußgendarm Albrecht, 3. Brig.; der berittene Gendarm Tietjen, die Fußgendarmen Voigt II, Raabe II, Blankenburg, 4. Brig.; die berittenen Gendarmen Krüger II, Schulz V, Pirntke, der Fußgendarm Boldt, 5. Brig.; die berittenen Gendarmen Bengert, Komm, Weber, Kanow, die Fußgendarmen Rakow, Mihatsch, 6. Brig.; die berittenen Gendarmen Bachmann, Hoffmann IV, Beckers, Graes, Leuer, die Fußgendarmen Berghausen, Howe, Lux, Wingerning, Klitzing, Kruse, 7. Brig.; die berittenen Gendarmen Schaefer, Schiebur, Schättel, Liebenow, Odenthal, Zahl, Radzeika, die Fußgendarmen Wonn, Becher, Stahn, Wagenhaus, 8. Brig.; der berittene Gendarm Mühlenfeldt, 9. Brig.; die berittenen Gendarmen Wollgast, Becker IV, Pankoke, 10. Brig.; die berittenen Gendarmen Vollmann, Gleiß, Ebner, die Fußgendarmen Hein II, Rothe, Keilert, Fritsche, 11. Brig.; die berittenen Gendarmen Thiede, Röding, Neumann IV, 12. Brig.

---

1. Brigade.

OW. Schulz, Bialla O.-Pr., am 1. 3. 08 pens. — OW. Böhmfeld II, Pr. Eylau, am 1. 2. 08 als FW. nach Woydujzen b. Plicken vers. — FW. Lesniak, Woydujzen, am 1. 2. 08 als b. W. nach Nordenburg vers. — b. W. Allenstein, Nordenburg, am 1. 2. 08 nach Pr. Eylau vers. — b. W. Ussat, Gr. Skaisgirren, am 1. 2 08 als Grenzaufseher in Kioden, Zollamt Memel, o. Geh. beurl.

2. Brigade.

FW. Splettstößer, Eggesin, am 1. 1. 07 als Postanwärter nach Freienwalde i. Pomm. o. Geh. beurl., scheidet am 1. 1. 08 aus.

3. Brigade.

OW. a. Pr. Bonse, Forst (Laus.) am 1. 2. 08 zum Oberwachtmeister ernannt. — b W Gollin, Wend. Buchholz, am 1. 2. 08 als Hilfs-Vollziehungsbeamter beim Magistrat Berlin o. Geh. beurl. — F. Zippler, Halensee, am 15. 7. 07 o. Geh. beurl., scheidet am 16. 1. 08 aus.

5. Brigade.

FW Bernhardt, Mieltschin, am 15. 1. 08 als Stations-Aspirant in Mogilno o. Geh. beurl.

7. Brigade.

FW. Loebermann, Münster, Wf., am 15. 1. 07 als EisenbStat.-Aspirant in Appelhülsen o. Geh. beurl., scheidet am 15. 1. 08 aus. — FW. Andreas, Langenbochum, Bz. Münster, Wf., scheidet am 1. 2. 08 aus.

8. Brigade.

OW. a. Pr. Kotte, Wittlich, am 1. 2. 08 zum Oberwachtmeister ernannt. — FW. Pesch II, Erkelenz, FW. Zimmer I, Dürwiß, FW. Stephany, am 11. 1. 08 nach Breberen b. Gangelt kmdrt. — FW. Schmidt XVI, Horbach, am 28. 12. 07 nach Kohlscheid, am 11. 1. 08 nach Straß bei Herzogenrath kmdrt. — FW. Busch II, Cleve, am 28 9. 07 nach Spyck b. Griethausen, jetzt nach Griethausen kmdrt. — FW. Thun, Rheindahlen, am 24. 9. 07 nach Schenkenschanz b Düffelward, Kr. Cleve, jetzt nach Keeken am Niederrhein kmdrt. — FW. Heimann, Ratingen, am 24. 9. 07 nach Louisenburg, Kr. Geldern, jetzt nach Herongen kmdrt. — FW. Lätsch, Lank, am 26. 9. 07 nach Spyk b. Griethausen, jetzt nach Grafwegen b. Cranenburg kmdrt. — FW.

Overdiek, Oberburg a. Wupper, am 24. 9. 07 nach Wertherbruch, Kr. Rees, jetzt nach Emmerich kmdrt. — FW Tournée, Werden, am 23. 9. 07 nach Westerbrock, Kr. Straelen, Rhld., kmdrt., am 23. 12. 07 vom Kmdo. zurück. — FW. Lange I, Düren, am 4. 12. 07 nach Scherpenseel, Bz Aachen, kmdrt., am 5. 1. 08 vom Kmdo. zurück. — b. W. Fischer II. Eppelborn, am 1. 6. 07 als Stations-Aspirant im EisDirBez. Elberfeld o. Geh beurl., am 1. 2. 08 als b. W. in Viersen wieder eingestellt. — FW. Pforth, Alstaden, am 1. 8. 07 o. Geh. beurl., scheidet am 1. 2. 08 aus. — FW. Brinkmann, Adenau, Rhld., am 1. 3. 08 pens. — FW Höringklee, Wissen, Sieg, am 6. 1. 08 an Rippenfellentzündung gestorben. — b. G. a. Pr. Luwen, Viersen, erhält Nr. 691.

10. Brigade.

FW. Klepke, Dingen, Bz. Bremen, am 1. 2. 08 pens.

11. Brigade.

FW. Körner II, Herborn, Bz. Wiesbaden, am 31. 12. 07 an Gehirnschlag gestorben.

Ehrentafel.

Sein 25 jähriges Dienstjubiläum als Gendarm beging am 1. Januar d. J. Kamerad berittener Gendarmeriewachtmeister Klose zu Großsee, Kr. Strelno (5. Brig.). Geboren am 7. September 1851 zu Wandritsch, Kreis Steinau, Regierungsbezirk Breslau, trat Kam. Klose am 11. September 1871 als Dreijährig-Freiwilliger in das Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Schles.) Nr. 10 ein und wurde hier, nachdem er im Jahre 1873 an einem sechsmonatigen Kursus der Lehrschmiede zu Berlin teilgenommen hatte, bei der 3. Eskadron zum Fahnenschmied und Unteroffizier befördert. Am 11. Januar 1878 wurde er Sergeant und Oberfahnenschmied, in welcher Eigenschaft er bis nach Vollendung seiner 12 jährigen Dienstzeit fungierte. Seine Laufbahn als Gendarm begann mit der am 1. Januar 1883 seitens der 5. Gendarmerie-Brigade erfolgten Einberufung als berittener Gendarm nach Groß-Drönsen im Kreise Filehne. Hier war es ihm vergönnt, fast 11 Jahre zu wirken, und in seiner zweiten Station, Wongrowitz, wiederum über 10 Jahre. In seinem gegenwärtigen Standort befindet er sich seit dem 1. Dezember 1904.

Aus Anlaß des Jubiläums wurde dem Kameraden Klose von den Kameraden des Beritts zu dauerndem Andenken ein silberner Pokal nebst Widmung überreicht. Möge es dem alten, allseitig verehrten Kameraden noch lange vergönnt sein, des Königs Rock, an dem er nach altem Soldatenbrauch mit zäher Liebe hängt, in Ehren zu tragen!

Artikelschau.

Legislatorische Erwägungen zum Kampf gegen das gemeingefährliche Verbrechertum. Von Rechtsanwalt Weinberg, Berlin. — Dtsch. Jur.-Ztg. XII, 1051. —

Das gemeingefährliche Verbrechertum muß unschädlich gemacht, die Möglichkeit, Angriffe auf die menschliche Gesellschaft auszuführen, beseitigt werden. Der Staat muß sich der Person der gemeingefährlichen Verbrecher versichern und sie der menschlichen Gesellschaft fernhalten. Nach Verbüßung der eigentlichen Strafe hat eine korrektionelle Nachhaft von unbestimmter, nötigenfalls lebenslänglicher Dauer zu beginnen. Die Verhängung dieser Maßregel soll dem Richter obliegen. Verfasser schlägt den Erlaß folgender gesetzlicher Bestimmungen vor:

„§ 1. Wird auf Grund eines Verbrechens gegen die §§ 146, 147, 176, 1 und 3, 177, 181, 211, 212, 219, 221 Abs. 3, 224, 225, 226, 229, 243, 244, 249, 252, 260, 264, 268, 269, 270, 306, 312, 313, 315, 322, 323 StrGB. unter Verneinung des Vorliegens mildernder Umstände auf Strafe erkannt oder erfolgt Freisprechung lediglich wegen Vorliegens eines Strafausschließungsgrundes gemäß § 51 StrGB., so ist im Urteil festzustellen, ob der Täter als gemeingefährlich anzusehen ist.

Ergibt sich vor Eröffnung des Hauptverfahrens, daß eine strafbare Handlung wegen Vorliegens eines Strafausschließungsgrundes gemäß § 51 StrGB. nicht vorhanden ist, so hat die Staatsanwaltschaft, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Täter gemeingefährlich sei, den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens zwecks Entscheidung über die Gemeingefährlichkeit zu stellen.

§ 2. Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit muß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erfolgen.

§ 3. Ist für die Aburteilung der Straftat das Schwurgericht zuständig, so erfolgt die Feststellung in den Fällen des § 1 Abs. 1 durch die Geschworenen, sonst durch die Strafkammer.

§ 4. Gegen die Verneinung der Gemeingefährlichkeit findet kein Rechtsmittel, gegen die Bejahung das Rechtsmittel der Berufung statt.

Die Entscheidung über die Berufung wird den Oberlandesgerichten übertragen. Sie ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis zur Rechtskraft des bezüglich der Straftat selbst ergangenen Urteils auszusetzen.

§ 5. Wird die Gemeingefährlichkeit festgestellt, so ist durch Urteil auszusprechen, daß der Täter, falls in den Fällen des § 1 Abs. 1 auf Strafe erkannt ist, zur korrektionellen Nachhaft, in den anderen Fällen zur Sicherungshaft der Landespolizeibehörde zu überweisen sei.

§ 6. Die näheren Bestimmungen über die Nachhaft bezw. Sicherungshaft bleiben der Verordnung des Bundesrats überlassen." St.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Der Preuße. Ein Lehr- und Lernbuch für Schule, Haus und Heer. Von Walter von Prittwitz und Gaffron, weiland Generalleutnant z. D. Neu bearbeitet und erweitert in sechzehnter Auflage von C. Th. Müller, Divisionspfarrer der 2. Garde-Division. Berlin. Verlag der Liebelschen Buchhandlung. Preis 15 ₰.

Wir freuen uns, daß ein so berufener Mann wie der Divisionspfarrer Müller es unternommen hat, das kleine Büchlein auf dem laufenden zu erhalten.

Kriegserlebnisse. 1866 und 1870-71. Von G. v. Bismarck. Dessau. Verlag von C. Dünnhaupt. Preis 2,50 *M*, geb. 3,50 *M*.

Der so bescheiden von seinen Erzählungen redende Verfasser zählt unstreitig zu den besten Schilderern von Kriegserlebnissen; er ist ein humorbegabter, scharfer Beobachter, der mehr sieht als die große Masse. Wir empfehlen sein Buch mit gutem Gewissen.

Das Wustrower Königsschießen und andere Humoresken. Von **Johannes Trojan.** Stuttgart. J. G. Cottasche Buchhandlung, Nachfolger. Preis 2 *M.*

Trojan zählt zu der kleinen Zahl wirklicher Humoristen; liest man seine Erzählungen, dann freut man sich und nimmt gleichzeitig eine Unmenge neuer Erfahrungen auf.

Den Nordpol erreicht. Schilderungen aus dem arktischen Leben für die reifere Jugend von **A. Oskar Klaußmann.** Kattowitz, **Phönix-Verlag.** Preis geb. 3 *M.*

Klaußmann ist als Schriftsteller in allen Sätteln gerecht; er verfügt über eine große Vielseitigkeit, die auch dem vorliegenden Buch zugute kommt.

Auskunftei.

Kam. GW. D. 100. **Verlassen des Standorts ohne Urlaub.** Nach D. V. Ziff. 64 kann der Gendarm ausnahmsweise ohne Urlaub seinen Standort bis zur Dauer von 12 Stunden verlassen. Sie können u. E. hieraus nicht folgern, daß Sie stets ohne Urlaub den Standort verlassen dürfen, wenn Sie innerhalb 12 Stunden zurückkehren. In der Regel werden Sie in solchen Fällen auch zur Entlastung eigener Verantwortung für etwaige Dienstversäumnis Urlaub nach Ziffer 65 beantragen müssen und von der Befugnis in Ziffer 64 wohl nur ausnahmsweise dann Gebrauch machen, wenn Zeit und Gelegenheit zu einem Urlaubsantrage nicht vorhanden und wenn Dienstversäumnis ausgeschlossen erscheint. Nr. 357. — F.

Kam. GW. S. in S. **Erhöhte Tagegelder für berittene Gendarmen.** Ein berittener Gendarm, der beauftragt wird, innerhalb seines Dienstbezirks unter Mitnahme seines Dienstpferdes an einem anderen Orte zeitweilig Wohnung zu nehmen (G. P. 1 Ziff. 64a), hat nach unserer Ansicht auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 11. 8. 07 II c 1228. Ziffer 2 Anspruch auf die um 1 *M* erhöhten Tagegelder. Wie wir hören, liegt ein ähnlicher Fall zurzeit dem Herrn Minister des Innern zur Entscheidung vor. Nr. 324. — F.

Kam. GW. H. in T. **Der Gendarm auf der Brandstätte.** Nach D. V. Ziffer 168 hat der Gendarm bei einem Brande allerdings die Leitung der Löscharbeiten nur so lange zu überwachen, bis die zuständige Ortspolizei oder Ortsbehörde oder eine Berufsfeuerwehr eingetroffen ist. Diese Bestimmung nimmt ihm aber nach unserer Ansicht nicht das Recht und die Pflicht, dienstlich auf der Brandstätte tätig zu sein, indem er den die Löscharbeiten Leitenden unterstützt. Der Gendarm ist also auch befugt, Zuschauer zur Löschhilfe aufzufordern, wenn dies zur Beseitigung einer plötzlich entstehenden neuen, zunächst von dem Leitenden nicht bemerkten Gefahr nötig wird. Auch würden sich u. E. die betreffenden Personen nach § 360, 10 strafbar machen, wenn sie den Aufforderungen des hierfür zuständigen Gendarmen ohne genügenden Grund keine Folge leisteten. Nr. 335. — F.

Kam. GW. S. in E. **Bestellgeld.** Der Vermerk „Bestellgeld bezahlt" auf Postpaketadressen bedeutet, daß das Bestellgeld vom Absender bezahlt ist. Wenn die Post von ihnen trotzdem 30 Pf. Bestellgeld erhoben hat, so liegt das vermutlich daran, daß sie im Landbestellbezirk wohnen und das Bestellgeld nur für den Ortsbezirk vorausbezahlt wurde. Wir raten Ihnen, die Sache der Ökonomie-Kommission zu melden, die dann wohl für weitere Aufklärung Sorge tragen wird. Aus eigener Tasche brauchen Sie das Bestellgeld auf keinen Fall zu bezahlen; fordern Sie den bezahlten Betrag bei der Zivildienstbehörde! (G. P. I. Ziff. 234.) Nr. 336. F.

Kam. GW. E. in R. **Gemeinschaftlich begangene Straftaten.** Der zweite Absatz in Ziffer 22 auf Seite 123 der D. V. bezieht sich nach unserer Ansicht nur auf solche Fälle, wo Personen an einer und derselben Handlung gemeinschaftlich beteiligt waren. Wenn der Gendarm auf einer Patrouille zufällig mehrere Personen trifft, welche gleiche strafbare Handlungen, aber nicht gemeinschaftlich begehen, so findet u. E. obengenannte Bestimmung keine Anwendung. Nr. 334. F.

Kam. GW. M. in S. **Wahlberechtigung.** Der Gendarm ist nur dann wahlberechtigt zur Gemeindevertretung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Wenn sie der Gemeinde weder Steuern zahlen noch Grundbesitz in ihr haben, so sind Sie nicht wahlberechtigt. Nr. 325. — F.

Kam GW. S. in S. **Verlassen des Standorts aus nichtdienstlichen Gründen.** Die Befugnis der Gendarmen, seinen Standort aus nichtdienstlichen Gründen zu verlassen, ist nach unserer Ansicht bei Ziffer 64 D. V. nicht auf bestimmte Fälle z. B. wegen plötzlicher Erkrankung naher Angehöriger und dergl. beschränkt. Der Gendarm wird auch zu anderen Zwecken, welcher Art sie auch seien, unter den in Ziffer 64 gegebenen Voraussetzungen seinen Standort ohne Urlaub verlassen können. Es wird aber zu beachten sein, daß dies nur „ausnahmsweise" und, wie wir annehmen, hauptsächlich nur in solchen Fällen geschehen kann, wo die Einholung von Urlaub den Umständen nach nicht möglich ist. Andernfalls halten wir die vorhergehende Bitte um Urlaub, auch im Interesse des Gendarmen, für angezeigt; denn die Beurlaubung entlastet ihn mit Sicherheit von dem Vorwurf einer Dienstversäumnis, für die er sonst nach Ziffer 64 verantwortlich ist. Nr. 322. F

Kam. b. W. L. in K. **Anzug beim Melden.** Sie haben recht. Durch die Bestimmung R 1, Ziffer 124 ist jeder Zweifel ausgeschlossen, daß der berittene Gendarm und selbstverständlich auch der Oberwachtmeister auf Reisen zum Zwecke seiner Remontierung die Mütze trägt und sich auch in diesem Anzug bei den betreffenden Vorgesetzten melden kann. Die in unserer dem Kameraden OW. M. in L. auf Seite 358 erteilte Auskunft als vorhanden vorausgesetzte Bestimmung besteht also tatsächlich ganz allgemein im Korpsbereich. Nr. 310. — F.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 22. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin. 1907/08.

Prüfungen.

Als die Polizeihundbewegung noch im Entstehen war und die meisten Beamten noch nicht wußten, was man von einem Hunde, der im Polizeidienst als Gehilfe tätig sein sollte, verlangen müsse, da war es wohl erklärlich, daß manchmal Hunde zu den Prüfungen erschienen, die in die Öffentlichkeit nicht gehörten, da ihre Dressur noch recht mangelhaft war. Man wollte hier die Führer nicht vor den Kopf stoßen, die Liebe und Lust zur entstehenden Sache nicht dämpfen und zugleich dem Beamten Gelegenheit geben, gute Polizeihunde arbeiten zu sehen.

Jetzt aber liegt die Sache doch ganz anders! Der P. H. V. hat durch seine Polizeihundprüfungen überallhin belehrend gewirkt, und heute muß jeder Beamte, welcher sich für Polizeihunde interessiert, wissen, was ein Hund im Polizeidienst leisten kann und soll.

Deshalb meine ich, es sollte bei den Prüfungen durchaus keine Milde mehr walten. Der unfertige Hund muß von der weiteren Prüfung ausgeschieden und keine Zeit mehr unnütz an ihn verschwendet werden. Die Preisrichter können sich dann eingehender mit den wirklich fertig dressierten Tieren beschäftigen und diese hier gewonnene Zeit käme nun wieder der ganzen Polizeihundzucht zugute; denn dann würde man klarer sehen und die Spreu von dem Weizen sichten können und nur aus fermen Polizeihunden züchten.

Es ist bekannt, daß sich Nachkommen aus gut dressierten und abgeführten Hunden besser dressieren lassen als Nachkommen roher Eltern; ein Dresseur weiß dies zu schätzen. Und in diesem Sinne sollte von nun an jede Polizeihundprüfung abgehalten werden, wenn die Polizeihundsache gefördert werden soll.

Es müßte von den Preisrichtern zur Regel erhoben werden, jeden Hund von der Prüfung auszuscheiden, wenn z. B. sein Appell in irgend einem Fache versagt. Ohne Rücksicht auf etwaige frühere Prämiierungen sollte gerade der bereits für Leistungen prämiierte Hund recht streng gerichtet werden. Hier sollte man keinerlei Ausreden gelten lassen, etwa: daß eine Hündin heiß geworden und ein Rüde sich dabei erregt habe, daß zuviel geschossen oder Lärm gemacht worden und dadurch der Hund aus der Hand gekommen sei, der doch sonst so vorzüglich arbeite usw. Das sind keine ferm dressierten Hunde, wenn sie sich bei jeder Gelegenheit der Freiheit bewußt werden und sich nicht mehr um das Kommando ihrer Herren kümmern. Solch ein glücklicher Hundebesitzer legte seinem Köter wohl irgend einmal ein Dressurbuch unter den Kopf und glaubte damit genug getan zu haben. Solch ein Führer behauptet, sein Hund müsse alles von selbst machen. Er sollte belehrt werden, daß sein Hund weit hinter anderen, gut dressierten Hunden zurücksteht und, wenn er auch den besten Stammbaum aufweist, in den Zwinger und den Dressurraum gehört, aber nicht unter ferme Polizeihunde.

Die Hunde sind zuerst auf Leinenführigkeit, Folgen bei Fuß und in der ganzen Stubendressur gründlich zu prüfen. Man kann z. B. sämtliche Prüflinge ganz gut auf einmal an verschiedenen Stellen ablegen lassen, nimmt einen Hund nach dem anderen vor und läßt den geprüften wieder ablegen, bis mit allen Hunden die Stubendressur gründlich durchgenommen ist.

Hier wird sich bald zeigen, wessen Hund sicher ist. Auf Leinenführigkeit und Folgen bei Fuß legen die Richter einen sehr großen Wert. Der Führer des Hundes hat nicht nur einfach 10 Schritt hin mit Leine und 10 Schritt zurück ohne Leine mit dem Tiere zu machen, sondern er geht mit ganz loser Leine in den verschiedensten Windungen hin und her, auch durch das zuschauende Publikum und an den abgelegten Hunden vorüber. Es würde gleiche Chancen für alle Hunde geben, wenn der Weg des Führers genau abgesteckt oder durch irgend etwas bezeichnet würde. Denselben Weg haben dann alle Führer mit den Hunden zu machen.

Der Hund hat mit und ohne Leine genau mit der Nase am Knie des Führers zu bleiben, nicht vor den Füßen desselben zu bummeln oder weiter zurückzubleiben. Kann er dies nicht, dann scheidet der Hund von dieser Prüfung sofort aus. Denn wie will der Beamte mit seinem nicht ferm leinenführigen Hunde durch das Publikum auf seinen Gängen kommen, ohne dieses zu belästigen, da sein Hund doch weder Dressur noch Appell hat. Also zurück mit ihm, bis er ferm dressiert ist!

Apportieren. Auch dies muß anders als bisher geübt werden. Der Hund bleibt sitzen oder liegen und sein Führer wirft den Gegenstand weit weg. Der Prüfling hat sich dabei ganz ruhig zu verhalten und erst nach einer Pause erschallt ganz leise das Kommando: „Apport" und wie der Blitz fährt der Hund los, sucht, findet, faßt blitzschnell und kommt im Galopp zu seinem

Herrn zurück. Hier setzt er sich sofort direkt **vor** denselben hin, den Gegenstand weiter im Fange haltend. Erst auf Kommando „aus“ läßt der Hund den Gegenstand fallen oder gibt ihn dem Führer in die Hand. Unter keiner Bedingung aber darf der Hund erst einige Male mit dem gebrachten Gegenstand im Fange um den Führer herumlaufen, ehe er sich hinsetzt. Ein solcher Hund ist auch schlecht dressiert. Ferner muß der Prüfling zeigen, daß er auch einen bis 8 Pfund schweren Gegenstand apportieren und mit diesem noch über eine 1 m hohe Hecke springen kann. Ein guter Apporteur muß auf ebenem Terrain bis 16 Pfund schwere Sachen tragen; aber auch dies muß der Hund öffentlich zeigen.

Auch das „**Halsgeben**“ muß besser geübt werden. Es genügt durchaus nicht, daß bei dem Kommando „gib Hals“ oder „Laut geben“ nur einige Töne vom Hunde hervorgebracht werden, sondern das Lautgeben hat ausgiebig zu erfolgen, vor allem beim gefundenen oder gestellten Verbrecher. Hier muß das Lautgeben so lange erfolgen, bis der Führer langsam herangekommen ist, ganz gleich, wie lange dies dauert. Wie soll denn auch in der Wirklichkeit, z. B. in finsterer, stürmischer Nacht, der Führer zu seinem Hunde heranfinden, wenn dieser ihn nicht durch „Lautgeben“ ruft?

Das **Springen über Bretterzäune** von 2,40 m Höhe ist nicht mehr zu verlangen; es kann dem Hunde Schaden zufügen, vor allem einer gedeckten Hündin. Dasselbe hat auch wirklich keinen rechten Zweck und im Dienst hat der Hund kaum Gelegenheit dazu. Verfolgt er einmal einen fliehenden Verbrecher, dann wird ihm sein Schneid gewiß darüber hinweghelfen. Es genügt wenn der Hund bis 1,50 m hoch über **Zäune** und **lebende Hecken** springt. Auch darf diese Übung nicht so hoch bewertet werden, wie dies jetzt geschieht, weil sie doch immer eine Dressurübung ist.

Und nun zu der **Arbeit am Verbrecher!** Wird der Hund gehetzt oder faßt der Strolch den Führer, dann hat der Hund ganz energisch anzugreifen, und zwar stets von hinten im Rücken. Bei dieser Angriffsweise setzt sich der Hund nicht so den Schlägen und eventuell Stichen des Verbrechers aus, kann aber dessen Beweglichkeit bedeutend wirksamer hemmen. Wird dann der Hund abgerufen, so muß ein einziger kurzer Pfiff oder leiser Ruf genügen, den Hund sofort zu seinem Herrn zurückzubringen. Der Hund soll eben **nicht** seinen eigenen Willen haben, er soll denselben vielmehr völlig seinem Herrn unterordnen; **nur dadurch** wird er zum **berechtigten** Gehilfen. So soll es auch beim Transport des Verbrechers gehandhabt werden. Der Hund hat unangeleint hinter seinem Herrn zu gehen, hat unter keinen Umständen den Verbrecher zu kneifen und nur auf Kommando zuzufassen oder dann, wenn der Verbrecher sich auf seinen Herrn wirft. Hier zeigt der Hund, ob er ferm leinenführig ist, oder ob seine Dressur nur Spielerei war. Hunde, welche noch auf dem Transport bei jeder Gelegenheit kneifen, welche trotz strengen Verbotes immer wieder den Verbrecher fassen, dürfen im Polizeidienst nicht geführt werden. Solche unfertigen Köter diskreditieren nur den braven Polizeihund.

Der im **Kriminaldienst tätige Polizeihund** wird zuletzt noch im Halten von Spuren geprüft. Da habe ich recht hübsche Leistungen schon gesehen. Aber — es wurden stets nur ganz frische Spuren verfolgt, die auch von anderen noch nicht gekreuzt wurden. Eine solche Prüfung entspricht nicht der Wirklichkeit! Nie oder nur äußerst selten kommt der Beamte mit seinem Hunde in die glückliche Lage, den Verbrecher nach verübter Tat schon in den ersten fünf Minuten seiner Flucht verfolgen zu können. Gewöhnlich liegen viele Stunden, ja Tage dazwischen.

Nach dieser feststehenden Tatsache ist auch die Prüfung zuzuschneiden, will man nicht seine Hunde unnötig hoch hinstellen. Denn es ist ein gewaltiger Unterschied, eine fünf Minuten alte oder eine wenigstens 4 Stunden alte Spur zu verfolgen und auszuarbeiten, zumal die alte Spur doch schon von vielen anderen gekreuzt worden ist. Die Prüfung der Hunde auf diesem Gebiet würde sich nun folgendermaßen zu gestalten haben:

Junge, weniger ferme Hunde lasse man wie bisher nur auf ganz frischen Spuren arbeiten. Hier können die Hunde ruhig ohne Leine folgen; denn eine frische Spur zu arbeiten, macht der Hundenase durchaus keine Schwierigkeit. Ganz verschieden ist die Arbeit, welche ein fertiger Hund zu leisten hat. Hier sollte für jeden zu prüfenden Hund eine wenigstens vier Stunden alte und 600 bis 1000 m lange Spur vorbereitet werden.

Die Arbeit auf der kalten Spur hat aber jeder Prüfling am langen Riemen auszuführen. Der Hund muß durchaus ruhig und sicher, mit der Nase auf der Spur, arbeiten, darf sich nicht überhasten oder am Riemen zerren. Diese Arbeit muß die ganze Prüfung krönen und es darf unter keinen Umständen der erste Preis vergeben werden, wenn nicht alle ausgeführten Arbeiten erstklassig sind. Von solchen Tieren ist dann zu züchten; das gibt Polizeihunde!

Die **Wasserarbeit** wird an den Prüfungstagen stets **zuletzt gezeigt**, und ganz mit Recht, weil diese Arbeit große körperliche Anstrengung an den Hund stellt und derselbe nach dieser zu ermüdet sein würde, noch etwas Gutes leisten zu können. Doch auch hier möchte ich etwas mehr verlangen. Der Hund hat auf Kommando und nicht hinter dem geworfenen Apportierholz hineinzuspringen, hat nicht etwa vorher sich satt zu trinken und dann erst sich gemütlich

ins flüssige Element zu begeben. Beim Retten der Puppe — leider ist diese nur ein recht unvollkommenes Dressurhilfsmittel und könnte derjenige, welcher etwas Besseres erfindet, sich sehr um die Dressur der Polizeihunde verdient machen — ist jedenfalls schnell zu verfahren und soll der Hund nicht bald den; denn ein Hund, welcher auf leise Kommandos tadellos folgt, hat guten Appell. Sollte er einmal erregt werden, dann hilft ihm ein etwas lauter gegebenes Signal sofort wieder zurecht. Was aber will in solchem Falle ein Führer anfangen, der seinen Hund nur an laute Befehle gewöhnte?



Momentbild von der Polizeihundvorführung des P. H. V. in Gr. Lichterfelde.

S. K. u. K. Hoheit der Kronprinz im Gespräch mit dem jetzigen Berliner Polizeipräsidenten Herrn v. Stubenrauch.

an diesem, bald an jenem Körperteil anfassen, sondern derselbe muß den richtigen Griff kennen und stets nur dort anfassen.

Noch auf etwas möchte ich hinweisen: Es muß durchaus gerügt werden, wenn ein Führer die Kommandos seinem Hunde laut gibt. Jedenfalls aber muß ein Hund, welcher auf leise erteilte Befehle ebensogut gehorcht wie ein anderer auf laute, diesem vorgezogen werden.

Diese Bemerkungen haben nur den Zweck, anzuregen und die praktischen Polizeihund-Führer und »Dresseure aufzufordern, ebenfalls Vorschläge zu machen. Nur auf diese Weise kann sich etwas Vollkommenes entwickeln aus unseren künftigen Polizeihundprüfungen und das wollen wir doch alle nur.

W. G . . . . l. i. St.

Allerlei.

Zweigverein Hamburg und Umgegend des P. H. V. Auf Anregung des Kriminalinspektors Hinsch versammelten sich am 4. Januar 1908, abends 8 Uhr, im Konferenzsaale des Stadthauses Hamburg Polizeibeamte aus der Stadt und dem Landgebiete Hamburg, aus Bergedorf, aus Harburg und aus Wandsbek sowie einige Privatpersonen zur Gründung eines „Zweigvereins des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.)". Inspektor Hinsch legte in längerer Rede den Zweck des Vereins dar und zerstreute die in der Diskussion vorgebrachten Bedenken, worauf für den Hauptverein 73 neue Mitglieder gewonnen wurden. Dem konstituierten Zweigverein schlossen sich sofort 82 Mitglieder an. Als Vorsitzender des Zweigvereins wurde auf allseitigen Wunsch Kriminalinspektor Hinsch — Adresse Hamburg, Stadthaus, Zimmer 85 — gewählt, an den etwaige Korrespondenzen zu richten sind. Nachdem der Vorsitzende bezüglich der vom P. H. V. in Hamburg beabsichtigten Polizeihundprüfung, welche im Zusammenhang mit einer vom „Verein der Hundefreunde" in Hamburg am 14. und 15. März 1908 abzuhaltenden internationalen Hundeausstellung stattfinden wird, noch einige Mitteilungen gemacht hatte, wurde die Versammlung um 11 Uhr abends geschlossen.

Der Zweigverein Wanne des P.H.V. hielt Ende November eine Schlußprüfung seiner Polizeihunde ab. Geprüft wurden neun Hunde, die sämtlich tadellos arbeiteten. Auf die Leistungen können wir nicht näher eingehen. Alles in allem war die Prüfung, die Polizeiwachtmeister Schwarz leitete, eine wohlgelungene. — Im Laufe dieses Jahres soll in Wanne eine größere Polizeihundprüfung abgehalten werden.

Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern erwarb die Polizeidirektion Mannheim die Mitgliedschaft des P.H.V.

Der gute Wille im S.V.? In einer der letzten Vorstandssitzungen des „Vereins der Hundefreunde" Hamburg wurde das Zusammengehen mit dem P.H.V. in der Hamburger Polizeihundprüfung erörtert. Auch der Vorsitzende des „Hamburger Zweigvereins des Deutschen Schäferhundvereins" S.V. war anwesend und er stimmte als einziger gegen ein Zusammengehen mit dem P.H.V.

Wer lacht da? Der Wiener „Neuen Freien Presse" entnehmen wir nachstehende Notiz. „Ein Polizeihund in Wien. Das Wiener Internationale Privatdetektiv-Institut „Helios", Wien, 1.Bezirk, Bräunerstr.3, hat den ersten hochprämiierten deutschen Polizeihund „Detektus" erworben; derselbe wird in Zukunft ansuchenden Privatpersonen zur Aufsuchung Verschwundener zur Verfügung gestellt. „Detektus" sucht entlaufene Kinder, vermißte Personen u. dergl. und beschützt auch Wohnungen usw. als treuer Wächter." Ist das etwa der erste große Erfolg der vorjährigen Wiener Polizeihundprüfung?

Der Polizeihund.

Wer macht zur Nachtzeit so spät die Rund'?
Es ist der Schutzmann mit seinem Hund?
Er hält den Köter nicht an der Schnur,
Er zügelt mit scharfen Blick ihn nur.

Es schnuppert in Winkeln und Ecken das Tier,
Sucht Bösewichte im ganzen Revier
Und gibt, wenn er irgendeinem nicht traut,
Alsbald, wie's seine Pflicht ist, Laut.

Der Hund verscheucht auch die schlimmen Katzen,
Die, statt zu jagen nach Mäusen und Ratzen,
Die Vöglein, die in den Zweigen singen,
Zu haschen suchen und zu verschlingen.

Ist mal ein Gefangener ausgekniffen,
Wird dem Polizeihund kurz gepfiffen,
Und flugs haut er den scharfen Zahn
Ins Bein des Mannes, der was getan.

Oder er hält den Schelm, den losen,
Mutig fest am Bein der Hosen,
Springt ihm dazu auch nötigenfalls
Zähnefletschend an den Hals.

Nun fragst du, nachdem ich dies ausgemalt,
Wer denn den Prachthund wohl bezahlt?
Da geb' ich die Antwort, ohn' zu spaßen:
Das wird dem Schutzmann überlassen.

Und wenn der Hund einem was zerreißt
Oder sogar ihn empfindlich beißt,
Solch Risiko in allen Lagen
Muß wiederum der Schutzmann tragen.

Der Hund muß sein von edlem Blut,
Ein rassiger Kriegshund voller Mut;
Er wird auch vorgestellt darum
Vorerst dem hohen Präsidium.

Und findet dies nichts zu monieren,
Darf ihn der Schutzmann halten, führen.
Er darf ihn wohl verwerten schon;
Doch zahlt man keinen Hundelohn.

Aus der „Duisburger Zeitung".

Bücherschau.

Wild- und Hund-Kalender. Taschenbuch für deutsche Jäger. Herausgegeben von der illustrierten Jagdzeitung „Wild und Hund". Achter Jahrgang 1908. Preis 2 M. Verlag von Paul Parey in Berlin SW. — Der „Wild- und Hund-Kalender" ist längst der vertraute Freund unserer Jägerwelt geworden.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 22. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm“. 1907/08.

Die Pagen am preußischen Hofe.

Mit den Hoffestlichkeiten hat auch die Tätigkeit der Pagen eingesetzt; sie geben den Pagen reichliche Gelegenheit, ihren Dienst auszuüben.

Seit dem Jahre 1795 werden die Pagen dem Kadettenkorps entnommen. Heutzutage stammen sie aus den Selektanern und Oberprimanern der Hauptkadettenanstalt in Groß-Lichterfelde; Bedingung ist adlige Geburt. Man unterscheidet Leibpagen und Hofpagen. Die Leibpagen werden zum persönlichen Dienst der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften befohlen, von diesen auf Grund einer vorgelegten Liste ausgewählt, wobei natürlich der Kaiser und die Kaiserin zunächst ihre Wahl treffen. Die beiden Majestäten und die Fürstlichkeiten, denen Leibpagen zustehen, haben je 2 Pagen zu ihrer Verfügung. Die Hofpagen, 24 an der Zahl, welche vom Kommando des Kadettenkorps bestimmt werden, versehen ihren Dienst im allgemeinen geschlossen bei Vortritt und bei Spalierbildung oder werden solchen Fürstlichkeiten zugeteilt, die keine Leibpagen haben.

Sämtliche Pagen sind dem Pagengouverneur unterstellt. Diese Stellung, welche seit dem Jahre 1820 besteht, versieht der zweite Adjutant beim Kommando des Kadettenkorps, der keine besondere Uniform hat, sondern in Militäruniform (Hofgalaanzug) erscheint. Die Dauer des Pagendienstes beträgt ein Jahr und umfaßt das Jahr, in dem der Page der Selekta oder der Oberprima angehört.

Der Anzug der Pagen setzt sich aus dem reichbordierten roten Rock, den Kniehosen, Wadenstrümpfen, Schuhen, Pagenhut, Degen und Handschuhen zusammen; hierzu treten Hals- und Handkrausen und das Jabot (schabbo). Der Rock der Leibpagen ist reicher verziert als der der Hofpagen, und die Kaiser- und Kaiserinpagen sind noch durch das besondere Zeichen der Doppelborde kenntlich. Der Dienst des Pagengouverneurs besteht darin, die Pagen in ihren Dienstobliegenheiten zu unterrichten und sie in deren Ausführung zu überwachen. Für die Hoffestlichkeiten finden, mit Ausnahme des Kapitelfestes des Hohen Ordens vom Schwarzen Adler, im Schlosse für die Pagen keine Proben statt. Die Unterweisung ist bereits in der Hauptkadettenanstalt erfolgt; im Schlosse wird den Pagen kurz vor dem Feste an Ort und Stelle nur ein kurzer Überblick gegeben. Für das Ordenskapitel findet einige Tage vorher im Beisein des Kaisers eine Probe statt, weil die Pagen die Kleinodien tragen und verschiedene für die Feier notwendige Handreichungen machen müssen.

Bei einem sogenannten großen Vortritt gehen die Pagen unter der Führung des Pagengouverneurs paarweise an der Spitze des Zuges, und zwar in der Reihenfolge: Kaiser-, Kaiserinpagen, Leibpagen, Hofpagen. Erscheinen die fürstlichen Damen mit der Hofschleppe, so tragen die befohlenen Hofpagen die Schleppe, welche zu diesem Zwecke mit vier Handgriffen versehen ist. Dieses Schleppentragen erfordert eine große Gewandtheit der Pagen, besonders wenn sich die Dame bewegt. Beim Sitzen wird die Schleppe, mehrfach gefaltet, über die Stuhllehne gelegt. Beim Austragen der Speisen an der Galatafel stehen die Pagen hinter den Stühlen ihrer Fürstlichkeiten. Sie empfangen die Speisen von den Hoffurieren und reichen sie ihrer Herrschaft zu. Bei den Defilierouren bilden die Pagen Spalier, d. h. sie grenzen den für die Allerhöchsten Herrschaften und deren Gefolge bestimmten Raum ab und bezeichnen den Weg, den die Vorbeischreitenden nehmen müssen. Die Kaiserlichen Pagen stehen hinter den Thronsesseln.

Zur Erinnerung an ihre Pagenzeit und als Belohnung für ihre Dienste erhalten die zum persönlichen Dienst befohlenen Pagen von den fürstlichen Persönlichkeiten kostbare Geschenke. Unter diesen Geschenken befinden sich Uhren, die das Wappen oder den Namenszug des hohen Spenders in Brillanten tragen, ferner Manschettenknöpfe in ähnlicher Art; sehr beliebt ist auch ein Ehrensäbel. Die verewigte Kaiserin Augusta schenkte ihren Leibpagen gewöhnlich eine Prachtbibel. Auch die Stiftung einer namhaften Geldsumme als Ausrüstungsbeihilfe erscheint bisweilen unter diesen Geschenken. So wird das Andenken an die Pagenzeit durch das Geschenk stets von neuem lebendig.

Die Gendarmerie.

Von Braun von Braunthal.

Die herrliche Waffenmacht,
Die Palast und Hütte bewacht,
Um Thron und Herd in geschlossener Reih
Voll krieg'rischen Mutes und friedlich dabei;
Sagt an, wie nennt man sie?
Die Gendarmerie!

Nur Krieger, die treu gedient,
Und Männer nur, wohlgesinnt,
Erblickt ihr in diesem mächtigen Korps;
Drum hebt auch ihr Haupt so edel empor,
Vom Ziel ablenkend nie,
Die Gendarmerie!

Was lichtscheu, zittert vor ihr,
Die, ein Blitz bald dort, bald hier,
Zur Ordnung, zur Hilfe, zum Schutz dem Gesetz,
Willkommen dem Rechtlichen üb'rall und stets,
Verhaßt nur der Anarchie,
Die Gendarmerie!

Abschrecken von ihrer Pflicht
Sie Fluten und Gluten nicht;

Oft hat sie dem Tod fest ins Auge geschaut,
Mit Leben und Sterben gleich wohlvertraut,
Für beides voll Energie,
Die Gendarmerie!

Der Sitte, des Rechtes Arm,
Der eiserne, ist der Gendarm;
Darum auch hat mit so wuchtigem Schwert
Der Kaiser selbst ihn bewehrt und beehrt:
Das schwingt begeistert sie,
Die Gendarmerie!

Drum schwellt sich auch ihre Brust,
Draus tönt es voll Kraft und Lust:
Wär' hundertfaches Leben auch mein,
Mit Freuden setzt' ich es hundertmal ein
Für Kaiser und Monarchie,
Die Gendarmerie!

Allerlei Rat.

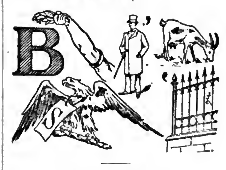
Appetitlosigkeit. Ein ebenso einfaches als sicher wirkendes Mittel gegen Appetitlosigkeit bereitet man sich, indem man Bitterklee, Wacholderbeeren, Wermuttraut (je für etwa 10 *Pf.*) in zwei Liter Wasser kocht und bis auf 1 Liter Flüssigkeit einkochen läßt. Dann seiht man die Mischung durch und nimmt einen Eßlöffel voll kalt. Nach wenigen Tagen wird schon der gewünschte Erfolg eintreten.

Gegen nervösen Kopfschmerz gibt es folgendes vorzügliches Mittel: In eine große Tasse starken Kaffee wird der Saft einer Zitrone gepreßt, mit viel Zucker versüßt und möglichst heiß getrunken.

Vertreibung von Vogelmilben. Um Milben gründlich auszurotten, bringt man die Vögel in ein neues Bauer. Der alte Käfig wird so lange in kochende Seifensiederlauge gestellt, bis diese kalt geworden ist; nun bringt man den Käfig am heißen Ofen zum Trocknen. Dieses Radikalmittel ist indes nur für kleine Bauer ohne Farbenanstrich anwendbar. Für große Bauer und solche mit Anstrich wendet man folgendes Verfahren an: Man streicht in alle Ritzen und Fugen Petroleum, läßt den Käfig einige Tage an der Luft stehen, bis der Geruch etwas verschwunden ist, zuletzt streicht man die Fugen mit Fett zu. Die Milben müssen so ersticken. Inzwischen sind die Kanarien wie folgt zu behandeln: Die Teile des Körpers, wohin der Vogel mit seinem Schnabel nicht gelangen kann, werden mit verdünntem Glyzerin bestrichen und dann mit feinstem Insektenpulver vorsichtig bestreut. Natürlich darf nichts in die Augen kommen. Tags darauf erhalten die Vögel ein Bad. Sie sind dann vom Ungeziefer befreit und kommen in den gereinigten Käfig. Im Falle noch Milben vorhanden sind, wird man sie bald als rote bewegliche Pünktchen in einem über das Bauer gelegten weißen Tuch bemerken. Das Tuch wird in heißem Wasser ausgebrüht, wodurch die Milben vernichtet werden. Vögel und Käfige müssen dann von neuem gereinigt werden. Die Futtergeräte im Käfig bedürfen stets der täglichen Reinigung.

Rätselecke.

Bilderrätsel.



Zahlendiamant.

1	
1 2 6	alte Gottheit
4 2 3 6 7	Stimmungsausdruck
1 2 3 4 5 6 7	weiblicher Vorname
1 7 5 6 7	Stadt in Hannover
5 6 6	Fluß in Europa.
7	

Gleichung.

$$a - (b - c) + d = x.$$

a schmackhafter Fisch
b Zeit der Entbehrung
c Teil des Baumes
d Stadt in Griechenland
x großes europäisches Gebirge.

Delphischer Spruch.

Sieh, das Härteste selbst wie Stahl und Eisen zerbeißt es.
Ändre den Fuß und es prangt blühend und duftend sogleich.

Anagramm.

Erich,	Eros,	Save,	Seile,
Streich,	Torte,	Trave,	Insel,

Von jedem dieser Wörter ist durch Umstellung der Buchstaben ein anderes Hauptwort zu bilden. Die neuen Wörter sind so zu ordnen, daß die Anfangsbuchstaben, im Zusammenhang gelesen, eine moderne Waffe benennen.

Gleichklang.

Beim Bauen dient's, beim Schreiben
Und auch beim Schießen noch.
Am Himmel kann sich's zeigen;
Gar wichtig ist's beim Geigen.
Beim Aug' ist's und beim Joch.

Vakanzenliste für Militäranwärter.

Der im Auftrage des Königlich Preußischen Kriegsministerium: allwöchentlich veröffentlichten „Vakanzenliste für Militäranwärter“ entnommen.

Eine Zusammenstellung der den Militäranwärtern bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden in sämtlichen Bundesstaaten vorbehaltenen und zur Besetzung ausgeschriebenen besseren Subaltern- und Unterbeamtenstellen.

1) Laufende Nummer. 2) Zu besetzen zum und bei welcher Behörde? 3) Nähere Bezeichnung der Stelle. 4) Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. 5) Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. 6) Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. 7) Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. 8) Einkommen der Stelle. 9) Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. 10) Bemerkungen.

1. 2) 1. April, **Schroda**, Kreisausschuß, 3) **Kreisausschußassistent,** 4) Befähigung zur selbständigen Bearbeitung der Kreissteuerveranlagung, landwirtschaftlichen Unfallversicherung, Landgemeindeangelegenheiten, Standesamtssachen und zur Aneignung der notwendigen Kenntnisse innerhalb der Probezeit, endgültige Anstellung nach Bestehen einer Prüfung, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 1200 *M* jährlich, steigend von 3 zu 3 Jahren um 300 *M* bis 2400 *M*, und 200 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) —, 10) pensionsberechtigt; einzureichen sind: Lebenslauf, Zivilversorgungsschein, Militärzeugnisse, Gesundheitsattest des Kreisarztes.

2. 2) sofort, **Wandsbek**, Polizeibehörde, 3) **2 Bureauassistenten,** 4) Kenntnis der Polizeigesetzgebung, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 1400 *M*, steigend bis 2600 *M*, außerdem Wohnungsgeldzuschuß von 5% des Gehalts, mindestens aber 100 *M*, 9) —, 10) pensionsberechtigt.

3. 2) 1. Mai, **Nordhausen**, Magistrat, 3) **Kanzlist,** 4) Ausbildung im Maschinenschreiben, Alter nicht über 35 Jahre, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1150 *M*, steigend bis 1750 *M*, Wohnungsgeldzuschuß 250 *M* jährlich, 9) —, 10) pensionsberechtigt. Meldungen mit Lebenslauf sowie in beglaubigter Abschrift Führungszeugnisse, Gesundheitsattest und Zivilversorgungsschein.

4. 2) sofort, **Kiel**, Magistrat, 3) **Kanzlist,** 4) Gewandtheit im Maschinenschreiben und im Stenographieren, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung mit Anspruch auf Ruhegehalt und Witwen- und Waisenversorgung, 7) —, 8) 1400 *M*, auch während der Probezeit, 9) steigt bis 2300 *M*, 10) Gesuche nebst Lebenslauf, Zeugnissen, kreisärztlichem Gesundheitszeugnis und Urschrift des Zivilversorgungsscheins alsbald einzureichen.

5. 2) 1. März, **Cöln**, Bürgermeisteramt, 3) **Pförtner des Schlacht- und Viehhofes,** 4) —, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, nach der Probezeit Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung und Witwen- und Waisenversorgung, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1380 *M* jährlich, steigend bis 1880 *M*, während der Probezeit 110 *M* monatliche Diäten, 9) nein, 10) Meldungen mit Lebenslauf, Abschriften der Zeugnisse und des Zivilversorgungsscheins, Alter nicht über 35 Jahre.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 23. — 15. Februar 1908. — Seite 534/557. — 5. Jahrgang.

Februar						
S	M	D	M	D	F	S
						1
.	.	.	.	.	.	
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
.	.	.	.	.	.	

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

März						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm",
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf*, für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptblatt.

II. Der Polizeihund.

III. Haus und Herd.

Diese Nummer ist am 12. Februar 1908 abgeschlossen worden.

Die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes in Verbindung mit Widerstand gegen die Staatsgewalt, Waffengebrauch und Notwehr*).

Von Oberst a. D. v. den Brincken, vormals Kommandeur der Gendarmerieschule Wohlau.

Einleitung.

Die Rechtsgrundlage und Voraussetzung für das gesamte dienstliche Auftreten des Gendarmen bildet bekanntlich der Umstand, daß er sich in der **rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes** befindet. Insbesondere ist auch der Begriff des **„Wideestandes gegen die Staatsgewalt"** von dieser Voraussetzung abhängig, ein Begriff, der zu den wichtigsten gehört, welche dem Gendarmen in der Ausübung seines mannigfaltigen Berufes überhaupt vorkommen können; denn er berechtigt ihn zu den schärfsten Zwangsmitteln, die ihm überhaupt zu Gebote stebea, zur Fesselung eines Gefangenen, zum Binden eines Menschen und zum Gebrauch der ihm anvertrauten Waffen, einschließlich der Schußwaffen.

Derjenige, welcher dem in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes befindlichen Gendarmen tätlichen Widerstand leistet, liefert also gewissermaßen seine Person dem letzteren aus und macht diesen so unter Umständen zum Herrn über Leib und Leben. Eine derartige Machtbefugnis setzt aber nicht nur Ruhe, Kaltblütigkeit und Besonnenheit bei dem Gendarmen voraus, sondern verpflichtet ihn auch vor allen Dingen, die Begriffe der Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sowie auch das Gesetz über den Waffengebrauch so vollkommen zu beherrschen, daß er über die dabei in Betracht kommenden vielfach feinen und verwickelten Grenzen dieser Begriffe und seiner Befugnisse selbst unter den schwierigsten Verhältnissen, wenn ihm zum Überlegen nur wenig Zeit bleibt und er niemand um Rat zu fragen in der Lage ist, auch nicht einen Augenblick im Zweifel sein kann.

Der Gendarm ist zudem **verpflichtet**, jeden Fall von Widerstand gegen die Staatsgewalt der Staatsanwaltschaft direkt anzuzeigen und den Vorgesetzten entsprechende Meldung zu erstatten, auch dann, wenn von irgend welcher Gefahr für ihn keine Rede sein konnte, er vielmehr den Widerstand spielend überwand und nur einen noch so kleinen Teil der ihm zur Verfügung stehenden Körperkraft einzusetzen brauchte. Auch diese Verpflichtung weist ihn mit Notwendigkeit darauf hin, sich die Merkmale des Begriffs so fest und erschöpfend einzuprägen, daß er nicht mehr im Zweifel sein kann. Denn die Unterlassung einer solchen Anzeige legt stets die Vermutung nahe, daß der Gendarm seine Befugnisse überschritten, daß er sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befunden habe.

Fehlt aber diese Grundlage, so geht der Gendarm seiner Vorrechte als Polizei- und Sicherheitsbeamter verlustig. Er kann sich nur noch auf seine allgemeinen Menschenrechte berufen und macht sich strafbar, sobald er weitergehende Rechte in Anspruch nimmt, als sie **jedermann** zustehen. Diese letzteren stehen ihm freilich jederzeit und unter allen Umständen zu, ganz gleichgültig, ob er sich überhaupt im Dienst oder außerhalb desselben befindet.

Die Notwehe ist das hauptsächlich in Betracht kommende allgemeine Menschenrecht, welches anwendbar ist, sobald der Gendarm selbst oder irgendeine andere Person sich einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenübersieht. **Jedes** Mittel ist alsdann auch dem im Dienst befindlichen Gendarmen erlaubt, welches erforderlich ist, einen solchen Angriff abzuwehren. Zur Abwehr eines **tätlichen** Angriffs ist zwar der vorschriftsmäßige Gebrauch der ihm anvertrauten Waffe das in erster Linie gebotene Mittel, falls seine eigene und die Körperkraft anderer ihm etwa zur Hilfeleistung zur Verfügung stehender Personen offenbar nicht ausreicht.

Anderseits ist aber der Gendarm in der Notwehr an diejenigen einengenden Bestimmungen, welche das Gesetz über den Waffengebrauch und der § 55² MilStGB. ihm auferlegen, bei Gefahr im Verzuge nicht mehr gebunden; er kann vielmehr erforderlichenfalls jedes andere sich ihm im Augenblick darbietende Mittel anwenden, um den Angriff abzuwehren. Die Nottoehr gibt ihm also in diesem Sinne weitergehende Rechte als das Gesetz über den Waffengebrauch. Er befindet sich aber keinem rechtswidrigen Angriff gegenüber, der Fall der Notwehr ist also **nicht gegeben**, falls sein Einschreiten von vornherein rechtswidrig war, der Angriff also nur eine Abwehr dieses rechtswidrigen Eingriffs in die Rechte des Staatsbürgers darstellte, d. h. mit anderen Worten, wenn der Gendarm bei seinem dienstlichen Einschreiten sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befand.

*) Falls die nachfolgenden für den Gendarmen so wichtigen Erörterungen bei dem einzelnen noch irgendwelche Zweifel übrig lassen sollen, so ist der Verfasser gern bereit, solche durch Beantwortung entsprechender an die Schriftleitung zu richtender Fragen in der Auskunftei zu klären.

Anderseits gibt das Gesetz über den Waffengebrauch dem Gendarmen das Recht, nicht nur den tätlichen Angriff abzuwehren, sondern vor allem auch **den tätlichen Widerstand zu brechen.** Es gibt ihm also in diesem Sinne wiederum sehr viel weiter gehende Rechte als die Notwehr. Oder mit anderen Worten ausgedrückt: die Rechte der Notwehr und des Waffengebrauchs decken sich teilweise, aber nicht vollständig; auf beiden Seiten bleiben erhebliche Rechte übrig, die allein durch die Notwehr oder durch das Gesetz über den Waffengebrauch begründet werden. Wir kommen auf diese Ausführungen später noch eingehender an der Hand von praktischen Beispielen zurück und wenden uns jetzt zunächst der Frage zu, wann der Gendarm sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befindet.

I. Die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes.

Wie schon die Dienstvorschrift ausführt, ist Vorbedingung für die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes, daß der Gendarm **örtlich und sachlich zuständig** sei. Mangelhafter Anzug kann seine Rechte wohl gegebenenfalls dadurch beeinträchtigen, daß der Widerspenstige dem Richter mit Erfolg glaubhaft macht, er habe den Gendarmen als solchen nicht erkannt, es habe ihm also das Bewußtsein der Strafbarkeit seines Handelns gefehlt. In solchem Falle erzielt der Angeklagte zwar unter Umständen seine Freisprechung, das Einschreiten des Gendarmen wird aber dadurch allein noch keineswegs ein rechtswidriges. Denn an sich ist die Zuständigkeit des Gendarmen durchaus nicht vom Anzug abhängig, selbst dann nicht, wenn er sich wegen vorschriftswidrigen Anzuges disziplinarisch strafbar gemacht hat, da die Bestimmungen über den Anzug lediglich den Zweck verfolgen, seine militärische Erscheinung und damit sein Ansehen zu heben, Freisprechungen aus oben geschilderten Gründen nach Möglichkeit einzuschränken, nicht aber seine Zuständigkeit zu begründen.

Findet z. B. ein Gendarm, der unbekleidet aus dem Bade kommt, bei höchster Gefahr im Verzuge innerhalb seiner örtlichen Zuständigkeit Veranlassung und Gelegenheit, einen auf der Tat betroffenen Verbrecher zu ergreifen und festzuhalten, so hat er diesem gegenüber alle Rechte eines Polizei- und Sicherheitsbeamten, sobald er sich als solcher zu erkennen gibt. Er kann ihn vorläufig festnehmen und fesseln; der Festgenommene wird dadurch sein „Gefangener" mit allen Folgen, die sich aus einem solchen Verhältnis ergeben, und unabhängig davon, ob der Gefangene das Bewußtsein hatte, einem Polizei- und Sicherheitsbeamten gegenüber zu stehen, oder nicht. Widersetzt sich der Gefangene dabei dem Gendarmen, so wird er hierfür allerdings nur dann bestraft, wenn der Richter nach Lage der besonderen Umstände annimmt, er habe dieses Bewußtsein gehabt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn dem Widerspenstigen nachgewiesen werden kann, daß er den Gendarmen persönlich kannte. Anderseits kann aber der Gendarm ohne Rücksicht auf dieses Bewußtsein auf den etwa gewaltsam entspringenden Gefangenen schießen, sobald alle sonstigen gesetzlichen Vorbedingungen hierfür gegeben sind.

Ebensowenig wie von dem Anzug ist auch die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes davon abhängig, daß der Gendarm denjenigen, gegen den er einzuschreiten genötigt ist, vorschriftsmäßig behandelt. Gewiß ist Höflichkeit gegen jedermann eine der vornehmsten Pflichten des Gendarmen und er darf sich selbst einem gemeingefährlichen Verbrecher gegenüber, der ihn auf das unerhörteste beschimpft und mißhandelt, niemals zur Heftigkeit und zu Schimpfworten oder gar Mißhandlungen hinreißen lassen. Jede Zivilperson, gegen welche der Gendarm einzuschreiten verpflichtet ist, gilt insoweit als sein militärischer Untergebener, als dem Gendarmen die strengen Strafen der §§ 121/22 MilStGB. treffen, falls er eine solche Person beleidigt, vorschriftswidrig behandelt oder gar mißhandelt. Eine derartige Verfehlung ist ohne Antrag strafbar und unterliegt in leichteren Fällen von Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung der Disziplinarstrafgewalt.

Nichts aber ist mehr geeignet, das öffentliche Ansehen und den guten Ruf des Korps herabzusetzen, als derartige Verfehlungen, nichts mehr geeignet, dieses Ansehen zu heben und sich gegebenenfalls die tatkräftige Unterstützung des wohlgesinnten Publikums zu sichern, als wenn der Gendarm es versteht, sich den Ruf eines höflichen, stets hilfsbereiten und gebildeten Mannes zu verschaffen, der gegebenenfalls ohne vieles Nachdenken ruhig und besonnen, selbstbewußt, sicher und richtig zu handeln und energisch einzuschreiten versteht, ohne die Rechte des Staatsbürgers zu verletzen. Denn der Gendarm steht im Dienst der Allgemeinheit, des anständigen Publikums und dieses hat einen wohlbegründeten Anspruch auf seinen Beistand und auf die ausgesuchteste Höflichkeit von seiner Seite. Der Gendarm soll daher seinen Ehrgeiz nicht in der Erstattung einer möglichst großen Anzahl kleinlicher polizeilicher Anzeigen suchen, sondern darin, dem Anlaß zu solchen durch rechtzeitige und angemessene höfliche Belehrung des Publikums vorzubeugen. Mit einem Worte, er soll sich klar darüber sein, daß er nicht dazu da ist, das Publikum zu schikanieren, sondern die Personen und das Eigentum zu

schützen, wenn es sein muß, unter Einsetzung seines eigenen Lebens, daß er also als braver Soldat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln an Intelligenz, aber auch an Mut und Entschlossenheit den inneren Feind bekämpfe wie die Armee den äußeren.

So dringend notwendig es auch ist, daß diese Grundsätze von jedem Gendarmen hochgehalten und strengstens befolgt werden, daß er jede überflüssige Barschheit meide und jede aufwallende Heftigkeit sowie auch jede Neigung zur Überhebung und Anmaßung erfolgreich bekämpfe, damit Übergriffe und Verfehlungen von seiner Seite immer seltener werden, die mit dem Fortschreiten der Volksbildung und dem damit verbundenen strengeren Rechtsbewußtsein des großen Publikums *dem Ansehen der Staatsgewalt immer empfindlichere Wunden zu schlagen durchaus geeignet sind*, so wenig kann doch die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes an sich ohne weiteres von der Befolgung dieser Grundsätze abhängig gemacht werden. Liegen z. B. die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme vor und der Gendarm läßt sich bei Ausführung derselben zu Schimpfworten und Mißhandlungen hinreißen, so wird die Festnahme *dadurch* nicht unrechtmäßig, und der Gemißhandelte bleibt ein Gefangener. Allerdings handelt der Gefangene in der **Notwehr**, wenn er sich gegen solche Mißhandlungen verteidigt. Dieser Zustand ist aber sofort beseitigt, wenn der rechtswidrige Angriff des Gendarmen *nicht mehr gegenwärtig* ist, d. h. wenn der letztere seine Mißhandlungen einstellt und zu einer vorschriftsmäßigen Behandlung des Gefangenen übergeht.

Höchst bedenklich wäre es hiernach freilich für den Gendarmen, auf einen entspringenden Gefangenen zu schießen, der sich *während* und, wie anzunehmen wäre, *lediglich infolge* der ihm widerfahrenen Mißhandlungen gewaltsam losgerissen hätte. Die Rechte des Gendarmen werden also auch in solchem Falle durch sein strafbares Verhalten immerhin ganz erheblich beeinträchtigt, seine Bewegungsfreiheit gehemmt und eingeschränkt, wenn auch die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Diensthandlung an sich keineswegs dadurch allein aufgehoben werden kann. Letztere ist vielmehr unter allen Umständen lediglich und allein von der *örtlichen* und *sachlichen Zuständigkeit* abhängig.

1. Die örtliche Zuständigkeit.

Der Gendarm ist unter allen Umständen innerhalb desjenigen landrätlichen Kreises örtlich zuständig, in welchem er stationiert, dessen Landrat er also zivildienstlich unterstellt ist, in allen eiligen und dringenden Fällen aber auch an jedem Punkte *innerhalb der Grenzen des* **preußischen** *Staates*, an welchem er sich, ganz gleichgültig aus welchem dienstlichen oder außerdienstlichen Grunde, zufällig befindet, oder den er von seinem jeweiligen Aufenthaltsort rechtzeitig erreichen kann, um wirksame Hilfe zu bringen. Das **Recht** zum dienstlichen Einschreiten ist also in dringenden und eiligen Fällen weder durch eine *Beurlaubung* noch durch *Krankheit* eingeschränkt; wohl aber wird die **Verpflichtung** dazu in diesen Fällen nur eine beschränkte sein können und davon abhängig gemacht werden müssen, inwieweit eine etwaige Verletzung der *berechtigten persönlichen Interessen* des Gendarmen gegenüber der Wichtigkeit seiner Hilfeleistung ins Gewicht fallen darf.

Im Krankheitsfalle insbesondere wird der Gendarm selbst wohl zu ermessen haben, ob er allen sich aus seinem Einschreiten etwa ergebenden Folgen körperlich gewachsen sein wird. *Die Verpflichtung* zum Einschreiten kann daher in den Fällen der Beurlaubung wegen Krankheit niemals eine *absolute*, sondern immer nur eine *moralische* und von den näheren Umständen abhängige sein. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann dem Gendarmen unter Umständen sehr wohl Schädigung seines Ansehens, abfällige Beurteilung und gerechten Tadel seiner Vorgesetzten, wenn auch keine Bestrafung einbringen. —

Außerhalb der Grenzen des **preußischen** Staates hört dagegen die örtliche Zuständigkeit vollkommen auf; denn die Gendarmerie ist *lediglich ein* **preußisches Korps**, welches zu dem Deutschen Reiche in keinerlei Beziehungen steht. Das Gerichtsverfassungsgesetz gestattet zwar dem Gendarmen, die Verfolgung eines Gefangenen über die Grenzen eines anderen deutschen Bundesstaates hinaus **fortzusetzen** — das setzt voraus, daß die Verfolgung bereits *in Preußen begonnen hatte*, also nicht erst jenseits der Grenze aufgenommen wurde — er muß aber den jenseits der preußischen Grenze Festgenommenen an die örtlich zuständige Behörde des betreffenden Bundesstaates abliefern. Entsprang ihm ein Gefangener gewaltsam jenseits dieser Grenzen oder gelang es dem diesseits Entsprungenen, die Grenze zu überschreiten, *so erscheint das Schießen auf den Fliehenden behufs Vereitelung der Flucht unter allen Umständen unstatthaft*. Denn es handelt sich hierbei lediglich um die Ausübung eines Rechtes, welches dem Gendarmen auf Grund des *preußischen* Gesetzes über den Waffengebrauch und in seiner Eigenschaft als *preußischer* Polizei- und Sicherheitsbeamter zusteht. *In dem fremden Bundesstaate gelten aber weder die preußischen Gesetze, noch hat der Gendarm dort die Rechte eines Polizei- und Sicherheitsbeamten.*[*]

[*] Die Nähe der Grenze wird aber unter Umständen genügende Veranlassung sein, den Schuß rechtzeitig auf den fliehenden Gefangenen abzugeben, weil der Gendarm einsieht, daß er letzteren auf andere Art nicht wieder ergreifen kann.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ändert hieran nur insofern etwas, als es den Polizei- und Sicherheitsbeamten das Recht gibt, eine Verfolgung über die Grenze eines fremden Bundesstaates hinaus fortzusetzen und zur Festnahme zu schreiten.

Nach vorstehenden Ausführungen läßt die örtliche Zuständigkeit im allgemeinen so vielfache Ausnahmen zu, daß der Gendarm in der Praxis sich innerhalb der Grenzen des preußischen Staates durch sie kaum jemals wird beengt fühlen können, sobald sein Einschreiten nach Lage der Umstände überhaupt notwendig oder auch nur dringend wünschenswert erscheint. Schwierigkeiten können nur an den Landes- und Reichsgrenzen entstehen. An letzteren sind für sein Verhalten die besonderen Abmachungen maßgebend, welche mit den betreffenden Staaten getroffen worden sind.

Als wichtigste Vorbedingung für die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes bleibt mithin nur die sachliche Zuständigkeit übrig.

(Fortsetzung folgt.)

Ministerial-Erlasse.

Verfügung vom 11. Dezember 1907, betr. die Zahlung von Marschgebühren und von erhöhten Tagegeldern bzw. Kommandozulagen an berittene Mannschaften der Landgendarmerie.

Bei Handhabung der Bestimmungen des Runderlasses vom 11. August d. Js., betreffend die Zahlung von Marschgebühren und von erhöhten Tagegeldern bzw. Kommandozulagen an berittene Mannschaften der Landgendarmerie, sind nach vorliegenden Berichten Zweifel darüber entstanden, ob die Gewährung erhöhter Tagegelder bzw. Kommandozulagen auch dann zulässig ist, wenn der betreffende Oberwachtmeister oder Gendarm den Auftrag erhalten hat, an einem innerhalb seines Geschäftsbezirks belegenen, von seinem Stationsorte mindestens 2 Kilometer entfernten Orte zeitweilig Wohnung zu nehmen, und ihm für dieses Kommando nach Maßgabe des Runderlasses vom 5. März 1879 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 138/9) an sich Tagegelder zustehen.

Durch die Gewährung der erhöhten Bezüge soll den berittenen Mannschaften ein Ersatz geboten werden für die Kosten, die ihnen durch die Unterbringung ihres Dienstpferdes an denjenigen Tagen erwachsen, für welche Marschgebühren gemäß § 4 Abs. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1874 nicht gezahlt werden können. Da solche Kosten an Kommandoorten innerhalb des Geschäftsbezirks in der Regel in derselben Höhe entstehen werden wie an Orten außerhalb desselben, so würde es unbillig erscheinen, hinsichtlich der Gewährung erhöhter Tagegelder bzw. Kommandozulagen für beide Fälle verschieden zu verfahren. Soweit daher die Zahlung von Tagegeldern an berittene Gendarmerie-Mannschaften für Kommandos innerhalb ihres Geschäftsbezirks, bei denen sie sich ihrer Dienstpferde zu bedienen haben, überhaupt zulässig sein wird, findet die Bestimmung unter Nr. 2 des Erlasses vom 11. August d. Js. entsprechende Anwendung.

Falls dagegen am Kommandoorte, sei es außerhalb oder innerhalb des Geschäftsbezirks, den Mannschaften ein Pferdestall zur unentgeltlichen Benutzung überwiesen wird, z. B. bei Vertretung eines Gendarmen, wenn der zu dessen Dienstwohnung gehörige Stall für den Vertreter zur Verfügung steht, so findet eine Zahlung der erhöhten Tagegelder bzw. Kommandozulagen nicht statt.

Euere (Tit.) ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst verfahren zu wollen.

Ferner weise ich darauf hin, daß alle dem Erlaß vom 11. August d. Js. entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 2. Oktober 1884 (Min. Bl. S. 246), betr. die Gewährung von Marschgebühren an die aus Anlaß von Truppenübungen beorderten berittenen Gendarmeriemannschaften, mit dem 1. April 1907 außer Kraft getreten sind.

Berlin, den 11. Dezember 1907.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kitzing.

Aus den Parlamenten.

Majestätsbeleidigung. In zweiter Lesung wurde der Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung, vom Reichstage in der folgenden, von der Reichstagskommission vorgeschlagenen Fassung angenommen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Für die Verfolgung und Bestrafung der in den §§ 95, 97, 99, 101 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen gelten nachstehende Vorschriften:

Die Beleidigung ist nur dann auf Grund der §§ 95, 97, 99, 101 strafbar, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Überlegung begangen wird. Sind in den Fällen der §§ 95, 97, 99 mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe oder die Festungshaft bis auf eine Woche ermäßigt werden.

Im Falle des § 95 kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter erkannt werden.

Die Verfolgung verjährt in sechs Monaten.

Ist die Strafbarkeit nach Abs. 2 ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des vierzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Jugendliche Personen im Strafrecht. Zum Etat der Justizverwaltung ist dem Abgeordnetenhause folgender Antrag zugegangen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

1. im Bundesrat für die schleunige Einbringung eines Gesetzentwurfs über das Strafrecht, das Strafverfahren und den Strafvollzug in Beziehung auf jugendliche Personen einzutreten,

2. bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes die bereits angestellten Versuche, auf dem Boden des bestehenden Rechts im Wege der Verwaltung und der Geschäftsverteilung das Strafverfahren gegen jugendliche Personen in einer ihrer Eigenart entsprechenden Weise zu gestalten, nach Möglichkeit zu fördern und zu verallgemeinern.

Haftung des Tierhalters. Zu dem von uns in Nr. 20 veröffentlichten Gesetzentwurf ist u. a. nachstehender Abänderungsantrag gestellt:

Der Reichstag wolle beschließen:
der § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgenden zweiten Satz:

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter die im Verkehr*) erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Der Reichstag überwies den Entwurf mit Abänderungsanträgen einer Kommission zur Vorberatung.

Haftung des Staates, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften für den von ihren Beamten verursachten Schaden. Aus der Mitte des Reichstags war zu der Haftpflichtfrage ein Antrag zur Beratung gestellt, der aber zurückgezogen wurde, als der preußische Justizminister Dr. Beseler die nachstehende Erklärung abgegeben hatte:

*) Der Entwurf hatte hier die Einschränkung auf die Sorgfalt bei der Beaufsichtigung.
Die Schriftleitung.

Die Staatsregierung erkennt an, daß die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelte Haftpflicht eines Beamten wegen Verletzung seiner Amtspflicht in erster Linie vom Staate oder Kommunalverbande zu übernehmen sei. Über einen bereits fertig ausgearbeiteten, diesem Grundsatz entsprechenden Gesetzentwurf herrscht innerhalb der Staatsregierung volles Einverständnis. Der Entwurf hat nur noch die letzten Stadien zu durchlaufen, um als Vorlage bei dem Landtage eingebracht werden zu können. Es bedurfte zuvor noch einer Verständigung mit den Reichsämtern, weil die Absicht besteht, auch für das Reich ein solches Haftungsgesetz in Vorschlag zu bringen, und weil dieses mit einem für Preußen zu erlassenden übereinstimmend zu gestalten sein wird. Diese Verständigung ist nach einer mir gewordenen Mitteilung nunmehr erfolgt, und die preußische Staatsregierung wird deshalb voraussichtlich noch während der jetzigen Tagung die Gesetzesvorlage dem Landtage zur Beschlußfassung übergeben.

Gendarmerie-Etat für Elsaß-Lothringen 1908.

Dem Landesausschuß ist eine Denkschrift betreffend Wiederherstellung der Gleichheit in den pensionsberechtigten Dienstbezügen der Unterbeamten und Gendarmerie-Oberwachtmeister mit den entsprechenden Beamtenkategorien im Reiche und in Preußen zugegangen. Danach wird vorgesehen, die Bezüge der Gendarmen und Gendarmerie-Oberwachtmeister, wie folgt, zu erhöhen:

I. der Gendarmen auf die Dienstaltersstufen 1600, 1700, 1800, 1900, 2000, 2100 *M* (bisher einschließlich nicht pensionsfähiger Zulagen 1440, 1496, 1560, 1640, 1720 und 1800 *M*),

II. der Gendarmerie-Oberwachtmeister auf 2030, 2230, 2430, 2580, 2730 *M* (bisher 1827, 1977, 2127, 2227 und 2327 *M*).

Ein neues Reichsviehseuchengesetz.

Von Königl. Polizeiassessor G. Mohrenberg, Magdeburg.

(Nachdruck verboten.)

Dem Reichstag ist vom Bundesrat der „Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen“ (Ges. v. 23. 6. 1880/1. 5. 1894) zugegangen. Die betreffende Druckschrift — Nr. 484 — bringt zunächst den Entwurf selbst, sodann eine eingehende Begründung, demnächst eine leicht orientierende Gegenüberstellung des alten und des neu vorgesehenen Gesetzestextes. Daran schließt sich eine im Kaiserl. Gesundheitsamt bearbeitete veterinärtechnische Denkschrift zu dem Entwurf.*) Als Anhang ist beigefügt eine auszugsweise Wiedergabe von höchstrichterlichen Entscheidungen, die zu einzelnen Bestimmungen (nämlich den §§ 17—20, 22 Abs. 1, 30, 32, 65—67) ergangen sind, sowie eine Übersicht

*) Die Denkschrift bringt in der Hauptsache eine mit reichem statistischen Material belegte Geschichte der Viehseuchenbekämpfung seit den letzten 25 Jahren und ihres derzeitigen Standes, sodann eine wieder durch zahlreiche statistische Tabellen und graphische Darstellungen erläuterte Schilderung der einzelnen Seuchen und der zu ihrer Bekämpfung zu ergreifenden Maßnahmen.

über die Verbreitung von Viehseuchen im Deutschen Reich in den Jahren 1886—1905.

Der Entwurf wird ganz allgemein mit der Tatsache begründet, daß die Viehseuchen unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes trotz einiger günstiger Erfolge (z. B. bei Lungenseuche des Rindviehs, Schafpocken und Rotz) doch nicht in dem wünschenswerten Maße zurückgegangen sind und daß eine Reihe von Seuchen bei Erlaß des Gesetzes vom 23. 6. 80/1. 5. 94 noch nicht so im Vordergrund des wirtschaftlichen Interesses gestanden haben wie jetzt. Es sind daher in dem Entwurf, der durchweg eine die veterinärpolizeilichen Maßnahmen verschärfende Tendenz hat, einmal solche Maßnahmen vorgesehen, die im Rahmen des Gesetzes von 80/94 nicht oder nur zum Teil ausführbar sind, und es ist ferner der Kreis der anzeigepflichtigen Krankheiten des Viehs erheblich erweitert. Eine Reihe von interessierten Vertretungen, Berufsständen und Städten ist zu dem Entwurf gutachtlich gehört worden.

Zu den einzelnen Abänderungen sei folgendes bemerkt: In den einleitenden Paragraphen ist die selbständige Stellung der Militärverwaltung gegenüber den Zivilveterinärbehörden erweitert: sie ist von den „Pferden und Provianttieren" ausgedehnt auf die „eigenen Viehbestände" (also auch auf die Kriegshunde und Brieftauben) und ausgedehnt auf das Kaiserliche Gesundheitsamt und die mit der wissenschaftlichen Viehseuchenerforschung betrauten staatlichen Anstalten.

In dem „Die Abwehr der Einschleppung aus dem Ausland" behandelnden 1. Abschnitt ist bemerkenswert die Ausdehnung des Einfuhrverbots von seuchenkranken Tieren auf seuchenverdächtige Tiere sowie auf „Kadaver und Teile von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche gefallen sind oder zur Zeit des Todes an einer solchen gelitten haben oder seuchenverdächtig gewesen sind", sowie auf sonstige Träger von Ansteckungsstoffen. Voraussetzung der Einfuhrverbote ist der Ausbruch der Seuche im Ausland nicht nur wie bisher bei den „Haustieren", sondern überhaupt bei „den Tieren", da auch nicht zu den Haustieren gehörige Tiere von ansteckenden Seuchen betroffen werden können (z. B. Wild von Milzbrand).

Von den in dem zweiten von der „Bekämpfung von Viehseuchen im Inland" handelnden Abschnitt vorgenommenen Erweiterungen sind zwei besonders wesentlich:

a) Der Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen ist erweitert durch Aufnahme desjenigen, der „Vieh in Obhut hat (Hirt, Schäfer, Schweizer, Viehpfleger usw.) und der mit der Aufsicht beauftragt ist", sowie einzelner hierher gehöriger Gewerbetreibender (Schlächter, Trichinenschauer). Eine besonders wohl für ländliche Verhältnisse wertvolle Erleichterung der Anzeigepflicht ist dadurch vorgesehen, daß, abgesehen von der Polizeibehörde, auch einer „anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle" die Anzeige soll erstattet werden können.

b) Der Kreis der anzeigepflichtigen Seuchen ist erweitert durch Aufnahme des Rauschbrands, der Wild- und Rinderseuche, der Schweineseuche und Schweinepest, des Rotlaufs der Schweine, der Geflügelcholera und Hühnerpest und der gefährlichen Formen der Tuberkulose des Rindviehs.

In den „Die Ermittlung der Seuchenausbrüche" behandelnden folgenden Paragraphen sind die Befugnisse sowohl des beamteten Tierarztes als auch der Polizeibehörde erweitert. Letztere kann u. a., abgesehen von der Tötung, die Entnahme einer Impf- oder Blutprobe eines seuchenverdächtigen Tieres anordnen. Demgegenüber ist dem Besitzer des Tieres das Recht eingeräumt, das Gutachten eines anderen, nicht beamteten Tierarztes einzuholen, in welchem Fall dann gewisse Teile des Tieres aufbewahrt werden müssen. Eine amtstierärztliche Aufsicht der Viehhöfe und Schlachthöfe wird obligatorisch gemacht, eine solche der Betriebe von Viehhändlern und Abdeckern fakultativ eingeführt.

In dem Abschnitt „Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr" ist besonders wichtig ein neu eingeschobener § 17a, welcher in 18 Ziffern im einzelnen die Maßnahmen angibt, die zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen angeordnet werden können. Diese Neuerung hat ihren Grund darin, daß die Gerichte angenommen haben, Maßnahmen, die auf Grund des § 18 des Gesetzes von 80/94 angeordnet wurden, müßten zur Voraussetzung eine ganz bestimmte Seuchengefahr haben und es müsse in Anordnungen, deren Verletzung nach § 328 StrGB. geahndet werden könne, das Vorhandensein dieser Voraussetzung in deutlicher Weise angegeben sein. Bei dieser Auffassung der Gerichte sind wiederholt (bei dem Fehlen der genannten Voraussetzung) Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Anordnungen für straffrei erklärt und die Anordnungen selbst für ungültig erklärt worden. Um diesen Mißständen entgegenzutreten, ist der Veterinärpolizei in dem genannten Paragraphen eine Reihe von Präventivmaßregeln an die Hand gegeben. Ein Teil dieser Schutzmaßregeln bezieht sich übrigens auf gewerbliche Unternehmungen und Betriebe, für die in der Gewerbeordnung bereits einschränkende Vorschriften enthalten sind. Diese Vorschriften sollen durch die hier vorgesehenen veterinärpolizeilichen unberührt bleiben.

(Schluß folgt.)

Aus dem Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1908.

Gendarmerie.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 19.

Besoldungen.

Tit. 1. 1 Brigadier mit 10260 *M*, darunter 2760 *M* künftig wegfallend. Außerdem 1500 *M* Reisekostenabfindung.

Tit. 2. 6 Offiziere, darunter 1 Adjutant beim Brigadestabe, mit 3000 bis 5100 *M*, durchschnittlich 4050 *M* und Zulagen von durchschnittlich 1200 *M*. Außerdem erhalten die 5 Distriktsoffiziere je durchschnittlich 500 *M* Reisekostenabfindung.

Tit. 3. 1 Rendant der Brigadekasse mit 4730 bis 5930 *M*.

Bemerkungen. Zu Tit. 3. Der Rendant bezieht für Mitwahrnehmung der Bekleidungsgeschäfte eine nichtpensionsfähige Zulage von 360 *M* aus dem Bekleidungs-Ersparnisfonds, welche mit dem Zeitpunkt des Aufrückens des jetzigen Stelleninhabers in das Höchstgehalt von 5900 *M* oder beim Eintritt eines Wechsels in der Person des Stelleninhabers in Wegfall kommt.

Tit. 4. 20 Oberwachtmeister zu Pferde und 3 Oberwachtmeister zu Fuß mit 2030, 2330, 2430, 2580 und 2730 *M* Gehalt. Außerdem erhalten die Oberwachtmeister zu Pferde je 360 *M* Reisekostenabfindung und 150 *M* Remontekassenbeiträge, 2 Oberwachtmeister zu Fuß je 540 *M* Reisekostenabfindung aus Titel 12 bezw. 17.

Tit. 5. 150 berittene und 266 Fußgendarmen, zusammen 416 Mann, mit 1600, 1700, 1800, 1900, 2000 und 2100 *M*. Die berittenen Gendarmen erhalten außerdem je 180 *M* Reisekostenabfindung und 150 *M* Remontekassenbeiträge, von den Fußgendarmen beziehen 257 die Reisekostenabfindung von je 180 *M* aus Titel 12 bezw 17.

Andere persönliche Ausgaben.

Tit. 6. Vergütung für juristischen Beistand 00 *M*.

Tit. 7. Vergütung für Wahrnehmung der Geschäfte als Gerichtsoffizier bei der Gendarmerie-Brigade 84 *M*.

Zu Tit. 7. Die den Gerichtsoffizieren bei den Gerichtsstellen der niederen Gerichtsbarkeit 1. Instanz zu gewährende Zulage ist infolge der Allerhöchsten Order vom 17. Mai 1907 allgemein auf den Jahresbetrag von 84 *M* festgesetzt worden.

Sächliche und vermischte Ausgaben.

Tit 8 Pferde-Unterhaltungskosten: für 1 Brigadier 3 Rationen, für 6 Offiziere je 2 Rationen 12 Rationen, für 20 berittene Oberwachtmeister 20 Rationen, für 150 Gendarmen 150 Rationen; zusammen 185 Rationen zu 530 *M*. Aus den Pferdeunterhaltungsgeldern müssen den Gendarmen Beihilfen für Hufbeschlag und Kurkosten gegeben werden.

Tit. 9. Zuschuß zu den Kosten der Pferdeunterhaltung für die Offiziere 2250 *M*.

Zu Tit. 9. Für den Brigadier 3 Pferde, für 6 Offiziere 12 Pferde; zusammen 15 Pferde, je 150 *M*

Tit. 10. Bekleidung und Ausrüstung:

a) Kontingentsgelder 20 berittene Oberwachtmeister je 178,99 *M*, 3579,80 *M*; 150 berittene Gendarmen je 165,74 *M*, 24 861 *M*; 2 Oberwachtmeister zu Fuß und 257 nicht im Bureaudienst beschäftigte Fußgendarmen je 111,03 *M*, 28 756,77 *M*; 1 Oberwachtmeister zu Fuß und 9 Fußgendarmen im Bureaudienst beschäftigt je 110,29 *M*, 1102,90 *M*.

b) Bekleidungs-Nebenkosten 400 *M*.

Tit. 11. Reisekostenabfindungen für die Offiziere:

a) für den Brigadier 1500 *M*.

b) für die 5 Distriktsoffiziere durchschnittlich 500 *M*.

Tit. 12. Reisekostenabfindungen für Reisen innerhalb des Dienstbezirks: 20 berittene Oberwachtmeister je 360 *M*, 2 unberittene Oberwachtmeister je 540 *M* und 407 Gendarmen je 180 *M*.

Tit. 13. Mieten für Dienstgebäude und Geschäftsräume 2400 *M*.

Tit. 14. Unterhaltung der Dienstgebäude und Geschäftsräume 40 *M*. Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.

Tit. 15. Ausstattung, Heizung und Reinigung der Amtsräume der Brigade, einschl. der Kammerräume (Räume zur Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken) 660 *M*.

Tit. 16. Bureaugelder: 1. für den Brigadier 500 *M*; 2. für 5 Distriktsoffiziere je 200 *M*, 1000 *M*; 3. für 22 Oberwachtmeister je 24 *M*, 528 *M*; 4. für 415 Gendarmen je 18 *M*, 7470 *M*.

Tit. 17. Remontekassen-Beiträge für 20 Oberwachtmeister zu Pferd und für 150 berittene Gendarmen, zusammen für 170 Mann je 150 *M*.

Tit. 18. Sonstige Ausgaben (zur Verfügung des Ministeriums):

1. Vergütungen für außerordentliche Leistungen und Unterstützungen an hilfsbedürftige Gendarmen 3000 *M*.

2. Zur Einstellung von 27 Hilfsgendarmen 51 544 *M*. Aus diesem Fonds werden die Besoldungen, Reisekostenabfindungen, Bureaugelder und die Kontingentsgelder der Hilfsgendarmen gezahlt; die letzteren beziehen das Mindesteinkommen der Gendarmen von jährlich 1600 *M*, 180 *M* Reisekostenabfindung und 18 *M* Bureaugeld.

Zu Tit. 18 Ziff. 2. Der Mehrbedarf ergibt sich aus der Änderung der Dienstbezüge der Gendarmen und der Einstellung von weiteren 3 Hilfsgendarmen infolge Vermehrung der Gendarmerie im lothringischen Grenz- und Industriegebiet.

3. Unterhaltung der Munition, der Waffen, der im Besitze der Oberwachtmeister und Gendarmen befindlichen Dienstfahrräder und der zum Dienstgebrauch benutzten eigenen Fahrräder 1800 *M*.

Zu Tit. 18 Ziff. 3. 2000 *M* sind hier abgesetzt und bei Titel 18 Ziffer 9 in Zugang gebracht worden.

4. Reisekosten, Tagegelder, Umzugskosten und Kommandozulagen 18 190 *M*.

Zu Tit. 18 Ziff. 4. Der Ansatz entspricht dem zweijährigen Durchschnitt.

5. Porto, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren, sowie Frachten dienstlicher Sendungen 80 *M*.

6. Ersatz der Kosten für die zu Gendarmerie-Offizieren kommandierten Burschen 2163 M.

Zu Tit. 18. Ziff. 6. Mehrbedarf infolge allgemeiner Erhöhung der Unterhaltungskosten für die Burschen.

7. Zur Gewährung von Mietszulagen für 237 Oberwachtmeister und Gendarmen in den Stationen Alberschweiler, Algringen, Altkirch, Altmünsterol, Ars a. d. M., Aumetz, Benfeld, Bensdorf, Bischweiler, Bitsch, Bolchen, Bollweiler, Brunstatt, Busendorf, Château-Salins, Colmar, Dammerkirch, Delme, Diedenhofen, Dieuze, Erstein, Falkenberg, Fentsch, Finstingen, Gebweiler, Gravelotte, Großblittersdorf, Großhettingen, Groß-Moyeuvre, Großtänchen, Habsheim, Hagenau, Hayingen, Herlingen, Illkirch, Illzach, Kneuttingen, Kreuzwald, Kurzel, Lutterbach, Maizières b. Metz, Markirch, Masmünster, Metz, Mörchingen, Montigny b. Metz, Montois-la-Montagne, Mülhausen, Münster, Neubreisach, Niederbronn, Novéant, Pfalzburg, Queuleu bei Metz, Rappoltsweiler, Remilly, Rohrbach, Rombach-Stahlheim, Rothau, Saaralben, Saarburg, Saargemünd, Saarunion, Schiltigheim, Schirmeck, Schlettstadt, Sennheim, Sierck, Sierenz, St. Amarin, St. Avold, St. Ludwig, Straßburg, Sulz, Thann, Ueckingen, Vendenheim, Vigy, Wallingen, Weißenburg, Wollmeringen und Zabern in der Höhe von 25 bis 75 M, durchschnittlich 50 M, 11 850 M.

Zu Tit. 18 Ziff. 7. Die Höhe der Wohnungsmieten und die Teuerung der Lebensmittel in den Gemeinden Kurzel, Masmünster und Wollmeringen läßt die Gewährung von Mietszulagen in diesen Gemeinden als geboten erscheinen.

8. Zu außerordentlichen Zuwendungen an Oberwachtmeister und Gendarmen, welche nach mehr als 30jähriger Dienstzeit (die aktive Militärdienstzeit mitgerechnet) aus der Gendarmerie ausscheiden, 10 000 M. Oberwachtmeister und Gendarmen, welche eine Gesamtdienstzeit von 30 Jahren zurückgelegt haben, erhalten für jedes weitere Dienstjahr eine Prämie von 100 M bis zum Höchstbetrage von 1000 M. Die Prämien werden gezahlt, wenn der Berechtigte mit Pension ausscheidet. Auf Verzinsung haben die Berechtigten keinen Anspruch.

9. Zur Vergütung für Rechnungsgeschäfte und für unvorhergesehene Ausgaben 2500 M.

Einmalige Ausgaben.

Verwaltung des Innern.

Gendarmerie.

Kapitel 19.

Zur Beschaffung von weiteren 20 Fahrrädern für den Gendarmeriedienst 4000 M.

Zu Kapitel 19. Die Beschaffung von weiteren 20 Fahrrädern ist im Interesse des Gendarmeriedienstes in hohem Grade wünschenswert. Der Anschaffungspreis hat sich von 230 auf 200 M für das Rad ermäßigt.

Erlebtes und Erfahrenes.

Verbrechen gegen das keimende Leben.

Von Kam. FW. Zech in Völklingen (8. Brig.).

Im August 1906 war bei den Einwohnern meines Standorts ein Gerücht in Umlauf, daß sich einige Mädchen, welche in anderen Umständen waren, von einer Mannsperson die Leibesfrucht hätten abtreiben lassen. Ich forschte sofort nach, konnte aber zu keinem Ergebnis kommen, da alle diejenigen Leute, welche wohl Angaben machen konnten, sich ganz still verhielten.

Inzwischen war auf dem Polizeiamt Anzeige eingegangen und die Mädchen F. und B. als diejenigen bezeichnet worden, denen die Leibesfrucht abgetrieben war. Die Anzeige wurde der Königlichen Staatsanwaltschaft in Saarbrücken eingesandt, welche eine strenge Untersuchung einleitete, aber die Mannsperson nicht ermitteln konnte, weil die Mädchen angaben, von einer solchen nichts zu wissen, und auch den Eltern und dem Arzt über ihre plötzlichen Erkrankungen alle möglichen lügenhaften Angaben machten. So verlief die Untersuchung bis zum Februar 1907 vergeblich.

Da kam eines Abends der Arbeiter F., der Vater des beschuldigten Mädchens, in mein Quartier und übergab mir einen von der Königlichen Staatsanwaltschaft Saarbrücken erhaltenen Brief mit der Bitte, ihm über den Inhalt Auskunft zu erteilen, da er nicht begreifen könne, was die Königliche Staatsanwaltschaft von ihm wolle. Nachdem ich den Brief gelesen hatte — es war eine Anklageschrift — belehrte ich den F. und bat, den Brief bis zum andern Abend behalten zu dürfen; ich würde ihm den Brief in seine Wohnung bringen und er möge auch die B. dorthin bestellen, da ich die beiden Mädchen zu sprechen wünschte.

Ich machte mir aus der Anklageschrift Notizen und hörte später die beiden Mädchen eingehend ab, konnte aber auch jetzt den Mann nicht ermitteln, da ihnen sein Name unbekannt war. So viel konnte ich aber feststellen, daß er eine große Person gewesen sei, helle Kleider angehabt habe und Bäcker sein müsse.

Auf dem Heimweg sah ich in einem Bäckerladen noch Licht, ging hinein und traf dort die Tochter des Meisters, die ich fragte, ob irgend ein Mann in derselben Straße wohne, welcher früher Bäcker gewesen sei. Das junge Mädchen dachte nach und teilte mir dann mit, daß im Nebenhause ein Mann in einem Dachzimmer wohne, der Bäcker sei und in einem Orte bei Saarlouis arbeite; er käme aber jeden Sonntagvormittag nach Hause.

In meinem Quartier schrieb ich zu später Nachtstunde die Anzeige über meine Ermittlungen und ging damit am Sonntagvormittag zu dem Kameraden FW. Schmidt, den ich mit mir zu kommen bat, da ich eine wichtige Sache zu ermitteln sei. Wir begaben uns zu den beiden Mädchen und ersuchten dieselben, in den oben erwähnten Bäckerladen zu gehen. Schmidt blieb bei ihnen im Laden, während ich selbst mich zu dem im Dachzimmer wohnenden Bäcker E. begab und ihn ersuchte, mit mir zu kommen.

Als ich mit demselben in den Laden hineinkam, winkte mir die B. zu, daß er die gesuchte Person sei. E. wurde sogleich festgenommen und der Polizeiverwaltung übergeben; er wollte sein Verbrechen nicht gleich zugeben, tat es aber später.

Nicht nur E. und die beiden Mädchen F. und B. kamen in Untersuchung, sondern noch drei andere Mädchen, welche von der Strafkammer in Saarbrücken zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. E. dagegen erhielt 4 Jahre Zuchthaus wegen Verbrechen gegen das keimende Leben.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem **Stern** bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Deutsches Reich. Wahrnehmung berechtigter Interessen. Soweit die Form einer Äußerung notwendig ist, um den Gedanken sachgemäß wiederzugeben, kann die Bestrafung einer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vorgebrachten Beleidigung „aus der Form" nicht erfolgen. Erst dann, wenn diese Grenze überschritten wird, ist ein Wegfall der Straflosigkeit möglich. Die zur Strafbarkeit führende Absicht der Beleidigung kann erst dann aus der Form hervorgehen, wenn die gewählten Worte einzeln oder in ihrer Zusammenstellung oder in ihrer äußeren Erscheinung zur Äußerung des Gedankeninhalts nicht erforderlich sind. Die Beleidigungsabsicht muß aber nicht unbedingt daraus gefolgert werden. Bei der tatsächlichen Würdigung des in der Überschreitung der Grenzen des Notwendigen liegenden Beweisgrundes ist die Persönlichkeit des Täters in Betracht zu ziehen; Fähigkeit im sprachlichen Ausdruck, Gemütsart, Erregung durch den Anlaß zur Wahrnehmung berechtigter Interessen und Übereifer in deren Verfolgung verdienen Berücksichtigung. Auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse kann der Richter zu der Ansicht gelangen, daß der Täter, welcher seine Vorwürfe — sachlich unnötig — übertrieben, verstärkt oder vergrößert, dies nur in dem Glauben getan hat, die von ihm gewählte Form sei zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich, so daß er sich nicht bewußt gewesen ist, die durch diesen Zweck bestimmten Grenzen zu überschreiten. — Entsch. II. StrSen. RG. vom 15. Oktober 1907, II 520/07, Bd. 40, 317. — St.

Deutsches Reich. Angabe eines falschen Namens gegenüber dem Wahlvorsteher bei einer Reichstagswahl. Wahlfälschung. Wer dem Wahlvorsteher gegenüber sich für einen anderen Wahlberechtigten ausgibt, macht sich einer Übertretung nach § 360, 8 StGB. schuldig, denn das Amt des Wahlvorstehers ist nach § 9 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ein unentgeltliches Ehrenamt, der Wahlvorsteher als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staates tätig und deshalb Beamter im Sinne der §§ 359, 360, 8 StGB.*) Auch gehört es zu den Pflichten des Wahlvorstehers, die Identität der sich meldenden Wähler festzustellen. Wird durch die falsche Namensangabe das Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich gefälscht, dann liegt Idealkonkurrenz mit § 108 Abs. 2 StGB. vor. Gelangt aber die Wahlfälschung nicht zur Vollendung, so bleibt die falsche Namensangabe aus § 108 StGB. straflos, da der Versuch der Wahlfälschung nicht unter Strafe gestellt ist. Es tritt aber Bestrafung aus § 360, 8 StGB. ein. Denn eine an sich strafbare Handlung wird nicht dadurch straflos, daß sie bestimmt war, als Mittel zu einer anderen Straftat zu dienen, dazu aber schließlich nicht gedient hat. — Entsch. RG. vom 10. Juni 1907, III 386/07, Bd. 40, 201. — St.

II. Kammergericht.

***Preußen. Kraftfahrzeuge.** Durch Polizeiverordnung kann rechtsgültig vorgeschrieben werden, daß Kraftfahrzeuge so einzurichten seien, daß die Belästigung von Personen durch Rauch oder Dampf möglichst ausgeschlossen wird. Eine solche Vorschrift bezweckt die Regelung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße im Sinne des § 6b PolVerwGes. Rauchentwicklung kann leicht Pferde zum Scheuen bringen und die Übersicht der Straße derart beeinträchtigen, daß dadurch Zusammenstöße herbeigeführt werden. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 12. Dezember 1907 in Sachen Müller-Berlin. C. v. K.

***Preußen. Jagdpolizei.** Ein Förster erlangt durch seine Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz die Rechte eines öffentlichen Beamten. Aber seine Befugnisse gehen damit nicht über die der königlichen Forstbeamten hinaus. Abweichend von der Rechtsprechung des Reichsgerichts nimmt das Kammergericht an, daß diese Beamten nicht berechtigt sind, in einem Privatjagdbezirk, der ihrem Schutz nicht ausdrücklich unterstellt ist, forst- und jagdpolizeiliche Funktionen wahrzunehmen. Die §§ 37 und 40 der Dienstinstruktion für die königlichen Förster vom 23. Oktober 1868 sind dahin auszulegen, daß die königlichen Förster über Straftaten in Privatjagdbezirken zwar Anzeige machen müssen, daß ihnen aber in solchen Bezirken die jagdpolizeilichen Befugnisse nicht zustehen. Dieser Auffassung ist auch der Landwirtschaftsminister. War der Privatförster nicht befugt, den Jagdschutz an der Gemeindejagd auszuüben und hat sich der gegen ihn gerichtete tätliche Angriff in der Gemeindeforst zugetragen, so liegt der Tatbestand des Vergehens gegen § 117 nicht vor. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 18. November 1907 gegen Morawicz-Mischline. C. v. K.

***Preußen. Kraftwagenführer.** Führer eines Kraftwagens im Sinne der Kraftwagenverordnungen und für unterlassene Beleuchtung verantwortlich ist auch der Eigentümer des Fahrzeugs, selbst wenn er den Wagen nicht leitet. — Entsch. 1 StrSen. KG. vom 6. Januar 1908 in Sachen Fischer-Freienhagen. — C. v. K.

*) Vgl. Entsch. II. StrafSen. RG. vom 25. Oktober 1887, Goltdammers Archiv 35, 328.

*Preußen. **Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten.** Die Bildung eines Bureaus und eine förmliche Leitung ist zum Begriff der Versammlung nicht unbedingt erforderlich. Auch dann liegt eine Versammlung vor, wenn eine Anzahl Leute zusammenkommen und zwanglos an einzelnen Tischen Platz nehmen, um die Redner anzuhören. Die Aufforderung, der Organisation der christlichen Bergarbeiter beizutreten, an die sich eine Schilderung der Vorteile der Organisation in Lohn- und Streikfragen knüpft, ist eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Eine solche Versammlung war anzumelden. — Entsch. 2. StrSen. RG. vom 3. Januar 1908 in Sachen Godel-Saarbrücken. — C. v. K.

*Preußen. **Lichtbildervortrag als Lustbarkeit.** Ein Lichtbildervortrag gilt als Lustbarkeit, wenn der Hauptzweck der Veranstaltung die Ergötzung und Unterhaltung der Zuschauer ist. Welche Zwecke die Besucher verfolgten, ist ebensowenig entscheidend wie ein etwaiger Nebenzweck des Veranstalters. Ist aber die Absicht, zu unterrichten, zu bilden, religiös zu erbauen oder den Absatz im Lichtbilde vorgeführter Kunstgegenstände zu fördern, der Hauptzweck, dann ist die Vorführung keine Lustbarkeit, mag auch mancher Besucher lediglich der Unterhaltung wegen hingehen. Zum Begriff der Lustbarkeit gehört es nicht, daß es sehr lustig zugeht. Ein Lichtbildervortrag kann auch dann eine Lustbarkeit sein, wenn er nicht auf Erregung der Heiterkeit abzielt. — Entsch. 1. StrSen. RG. vom 16. Dezember 1907. in Sachen Szyperski und Dr. Seyda-Kattowitz. C. v. K.

*Preußen. **Dunkelheit im Sinne einer Polizeiverordnung für Kraftwagen.** Dunkelheit im Sinne einer die Beleuchtung des Kraftwagen während der Dunkelheit anordnenden Vorschrift ist das Fehlen des Tageslichtes. Daß Mondschein herrscht, schließt die Beleuchtungspflicht nicht aus. Beleuchtet muß ein Kraftwagen auch dann sein, wenn er auf der Straße vor einem Gasthaus hält und auch dann, wenn der Motor ausgeschaltet ist. — Entsch. 1. StrSen. RG. vom 12. Dezember 1907 in Sachen Fischer-Hagen. — C. v. K.

* Preußen. **Frühverkauf von Branntwein.** Eine Polizeiverordnung, die den Branntweinverkauf in den frühen Morgenstunden verbietet, will es verhindern, daß die Bevölkerung schon früh morgens in den Besitz von Branntwein gelangt. Sie wird auch dadurch übertreten, daß der Branntweinhändler den Branntwein auf seinem Hofe zur Abholung am Morgen bereit stellt. — Entsch. 1. StrSen. RG. vom 2. Dezember 1907 in Sachen Höbel-Düsseldorf. C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

*Preußen. **Versammlungsraum.** Ein unbedingtes Verbot, an Sonntagen Versammlungen in einem bestimmten Raum abzuhalten, läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß der Hinterausgang, dessen Vorhandensein nach der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage und innere Einrichtung von öffentlichen Versammlungsräumen Bedingung ist, in der Regel an Sonntagen verschlossen gehalten wird. Das Verschlossenhalten beweist nicht, daß die Tür nicht offen gehalten werden kann. — Entsch. OVG. vom 17. Dezember 1907 in Sachen von 4 Knappschaftsmitgliedern in Horst. — C. v. O.

*Preußen. **Sonntags-Versammlungen. Öffentlichkeit.** Im Gegensatz zum Kammergericht vertritt der Senat die Ansicht, daß Polizeiverordnungen auch öffentliche, nicht gottesdienstliche Versammlungen einer den Schutz der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage bezweckenden Regelung unterwerfen dürfen, sofern die Bestimmungen darüber nicht auf eine ausnahmsweise Beschränkung des Versammlungsrechtes allein abzielen. Die Oberpräsidialverordnung für Westfalen vom 24. Juli 1897 verbietet während der Zeit des Gottesdienstes nicht nur öffentliche Versammlungen, sondern auch andere, die Ruhe der Sonn- und Feiertage beeinträchtigenden Veranstaltungen und ist deshalb als rechtsgültig anzusehen. Waren zu der Versammlung alle Mitglieder des Knappschaftsvereins eingeladen, der sämtliche Bergleute des Oberbergamts umfaßt, so ist die Versammlung öffentlich, denn eine solche Anzahl von Personen bildet nicht mehr einen durch persönliche Beziehungen zusammengehaltenen, nach außen abgeschlossenen Kreis. — Entsch. OVG. in Sachen von 4 Knappschaftsmitgliedern in Horst vom 17. Dezember 1907. — C. v. O.

*Preußen. **Polnische Familienverbände.** Zuzugeben ist, daß die Satzung eines Familienverbandes, die die Handhabe dazu gibt, den Übergang seines Grundbesitzes in deutsche Hände zu verhindern, insoweit auch den Interessen des Staates, den Übergang polnischen Grundbesitzes in deutsche Hände zu fördern, entgegenarbeitet. Die Durchführung des Vereinszweckes berührt in der Wirkung ein Staatsinteresse. Indessen genügt das nicht zu der Feststellung, daß der Verein mit seinen Satzungen nationalpolnische Zwecke verfolge. Davon könnte nur die Rede sein, wenn dadurch nachweislich unmittelbar die Gesetzgebung oder die Verwaltung des Staates beeinflußt werden sollte. — Entsch. OVG. in Sachen Krenska-Posen vom 17. Dezember 1907. — C. v. O.

Preußen. **Rechtskraft der Polizeistundenfestsetzung.** Wenn für eine Wirtschaft ausnahmsweise eine frühere als die durch Polizeiverordnung allgemein vorgesehene Polizeistunde durch unanfechtbar gewordene Verfügung festgesetzt ist, so erlangt diese Festsetzung nicht die Bedeutung einer dauernd unter allen Umständen unabänderlichen Maßregel. Der Ausnahmezustand kann vielmehr

nur so lange aufrecht erhalten werden, als tatsächliche Voraussetzungen, welche die Polizeibehörde zu dem Einschreiten berechtigt hatten, vorliegen. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 25. Oktober 1906, III 2065, Bd. 50, 364. St.

Preußen. Förderung der Völlerei durch hartnäckige Überschreitung der Polizeistunde. Die hartnäckige Überschreitung der Polizeistunde durch einen Schankwirt rechtfertigt die Besorgnis, daß er, wenn er im Besitz der Schankerlaubnis belassen würde, auch in Zukunft das Gewerbe zur Förderung der Völlerei mißbrauchen werde; denn die Festsetzung einer Polizeistunde erfolgt, um der Völlerei vorzubeugen. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 16. Dezember 1907 gegen einen Schankwirt in Parey. St.

IV. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Deutsches Reich. Erteilung einer Schankerlaubnis vor Fertigstellung der Wirtschaftsräume. Gesetzwidrig ist die Annahme, daß eine Schankerlaubnis nur auf ein fertig gebautes Haus verliehen werden könne. Wie in Theorie und Praxis feststeht, ist nicht erforderlich, daß der Bewerber um eine Schankerlaubnis bereits zur Zeit der Gesuchstellung im Besitz von passenden Räumlichkeiten sich befinde. Was auf Grund der Reichsgewerbeordnung gefordert werden darf, beschränkt sich darauf, daß das vom Unternehmer bezeichnete Lokal in bezug auf Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen in dem Zeitpunkte entspricht, in welchem der Wirtschaftsbetrieb eröffnet werden soll. Es kann deshalb die Erteilung der Erlaubnis unter der Auflage erfolgen, daß der Nachsuchende an den zum Wirtschaftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten vor Beginn der Ausübung die von der Behörde als notwendig bezeichneten Änderungen vornehme. Sie kann aber auch vor Fertigstellung der Wirtschaft auf Grund der vorgelegten baupolizeilich genehmigten Baupläne erfolgen, wenn letztere die Beschaffenheit und Lage der Wirtschaftsräume zur Genüge erkennen lassen. In letzterem Falle ist die rechtliche Wirksamkeit der erteilten Erlaubnis von der entsprechenden Herstellung der Räume abhängig. — Entsch. BayVGH. vom 3. April 1907, Sl. 28, 96. — St.

V. Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Deutsches Reich. Veränderungen im Betriebe gewerblicher Anlagen. Eine neue Genehmigung aus §§ 16 ff. GewO. ist bei Betriebsänderungen nur dann erforderlich, wenn mit der Änderung gleichzeitig eine Änderung der Voraussetzungen erfolgt, unter denen die erste Genehmigung erteilt war. Andernfalls schließt die erste Genehmigung bereits die Genehmigung für alle späteren Betriebsänderungen in sich. — Entsch. II. Sen. SächsOVG. vom 15. Oktober 1903. — II, 128. — Jahrb. 9, 332. — St.

VI. Bezirksausschuß Berlin.

***Preußen. Rechtskraft versagender polizeilicher Bescheide. Vorgartenbenutzung zum Schankbetriebe.** Die nachgesuchte Erlaubnis zur Benutzung eines Vorgartens zu Ausschankzwecken bedeutet eine Ausnahme von der durch Polizeiverordnung gegebenen Regel, daß Vorgärten ihrer gärtnerischen Bestimmung dienen sollen. Es kann daher nicht materiell auf die Rechtskraft einer früheren, das gleiche Gesuch zurückweisenden Verfügung Bezug genommen werden. Jederzeit können Gründe, welche die Bewilligung einer Ausnahme der Polizeibehörde richtig erscheinen lassen, entstehen; deshalb kann trotz früherer Zurückweisung jederzeit der Antrag erneuert werden. Die Ablehnung ist jedoch nur anfechtbar, wenn der Nachweis erfolgt, daß ohne das Vorhandensein polizeilicher Erwägungen, somit willkürlich die Versagung erfolgt ist. Abgesehen davon, ob überhaupt die Bewilligung e i n e r anderen Ausnahme die Ablehnung einer zweiten Bewilligung als willkürlich erscheinen lassen könnte, würden lediglich wohlerwogene polizeiliche Rücksichten dann befolgt sein, wenn grundsätzlich n e u e Ausnahmen nicht mehr erteilt, sondern nur noch für die Nachfolger in solchen Vorgärten, für die Ausnahmen früher bestanden, eine solche belassen würde. Wesentlich andere Gesichtspunkte kommen für die Verlängerung eines bisherigen Bestandes als für die neue Gestattung einer Ausnahme in Betracht. — Entsch. BA. Berlin Abt. I vom 13. Dezember 1907, I A 68/1907 in Sachen Gienke. — St.

VII. Schöffengericht Wiesbaden.

Preußen. Akkord-Huppe für Kraftfahrzeuge. Die Benutzung einer mehrtönigen Huppe, die die Töne nur gleichzeitig zu Gehör bringt, ist zulässig, auch wenn sie n e b e n der eintönigen am Kraftwagen befestigten Huppe und wenn sie nicht mit dem für diese vorgeschriebenen Gummiball, sondern mit dem Munde in Wirksamkeit gesetzt wird. — Entsch. SchG. Wiesbaden vom 12. September 1907. — St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Kinematographen. Mit Rücksicht einerseits auf die Feuergefährlichkeit der kinematographischen Vorführungen, anderseits auf ihre vielfach höchst bedenkliche ethische Wirkung besonders auf jugendliche Zuschauer macht der preußische Minister des Innern auf die für Berlin ergangene Polizeiverordnung vom 30. September 1907 aufmerksam. Er überläßt aber den Provinzialbehörden und Ortspolizeiverwaltungen die Erwägung, ob und inwieweit die örtlichen Verhältnisse den Erlaß ähnlicher Vorschriften erfordern.

Zum Polizeiwachtmeister in Kosten wurde Kam. GW. Kautz aus Züllichau gewählt.

Verbrechen und Vergehen. Verhaftung eines Mörders durch einen Gendarmen.

Dem Kameraden GW. Boberski zu Nicolai gelang es, bei einem Inspektionsritt den wegen eines vor zwei Jahren in Emanuelsegen begangenen Mordes gesuchten Zigeuner Burianski zu verhaften.

Schwere Ausschreitungen begingen in Kray vier Bergleute dem Kam. GW. Kranz gegenüber. Der Beamte sah sich genötigt, die Angreifer, die ihm sein Seitengewehr entrissen hatten, mit der Schußwaffe abzuwehren.

Zigeuner. Eine diebische Zigeunerin wußte Kamerad Maasch aus Kunzendorf nach einem heftigen Kampf mit der Bande, die die Diebin verborgen hielt, festzunehmen. Der Kamerad der Gendarmeriestation Schlegel leistete ihm hierbei Hilfe.

Der Gendarmenmord von Froschau vor dem Schwurgericht. Wir hatten in Nr. 19 des „Gendarm" von dem Totschlag des bayerischen Kameraden Johann Schönberger des Postens Mitterfels durch die Brüder Probst berichtet. Die Totschläger sind nunmehr vom Schwurgericht zu Straubing verurteilt worden, der eine der Brüder wegen Totschlags und Raubes zu 15 Jahren Zuchthaus der andere wegen Beihilfe zu 6 Jahren Zuchthaus. Außerdem wurden beiden die bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre aberkannt.

Polnisches. Polenprozeß in Bochum. Vor der Strafkammer zu Bochum fand in der Berufungsinstanz eine Verhandlung gegen zwei Polen wegen Beleidigung der Wattenscheider Polizeiverwaltung statt. Der Vorsitzende warf in der Urteilsbegründung den Polen Fanatismus, unerhörte Urteilslosigkeit und Verblendung vor. Ihr Vorgehen richte sich gegen den preußischen Staat, welcher sie aus halbasiatischer Kultur herausgeholt und zu gesitteten Menschen emporgehoben habe. Statt diesem Staate dankbar zu sein, würden die Polenmassen verführt, sich gegen die preußische Verwaltung aufzulehnen.

Kroatisches. Ausgewiesen wurden die Kroaten aus mehreren Orten der Sieggegend wegen der von ihren Landsleuten verübten wiederholten Überfälle und Mordtaten. Den Schankwirten wurde die Verabfolgung geistiger Getränke an Kroaten untersagt.*)

Sozialdemokratisches. Wegen Beleidigung der Elberfelder Polizei wurde der Schriftleiter der sozialdemokratischen „Freien Presse" zu Elberfeld zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte berichtet, daß Mißhandlungen Gefangener durch Elberfelder Polizeibeamte und Wächter so an der Tagesordnung wären, daß es die Spatzen von den Dächern pfiffen. Die Spatzen ließen ihn bei seinem Wahrheitsbeweis aber gründlich im Stich.

Wahlrechtskundgebungen veranstalteten die Sozialdemokraten am 26. Januar in Solingen. Nach Schluß einer Versammlung zogen etwa 1500 Personen unter Absingen des Wahlrechtsliedes dem Rathause zu, wurden aber von der Polizei auseinandergetrieben. Besonders widerspenstig benahm sich eine Horde junger, für die Reichstagswahlen noch gar nicht wahlberechtigter Burschen.

Streikunruhen bei Burglengenfeld. Auf der Maxhütte bei Burglengenfeld kam es anläßlich eines Streiks zu wüsten Szenen. Es wurde eine Verstärkung der Gendarmerie im Streikgebiet auf über 100 Mann erforderlich. Gegen eine größere Anzahl Arbeiter wird wegen Landfriedensbruchs Anklage erhoben werden müssen; andere haben polizeiliche Strafverfügungen in Höhe von 5—14 *M* erhalten.

*) Eine solche Untersagung ist zweifellos rechtsgültig und zweckmäßig. Einem Wirt, der einem solchen Verbot wiederholt zuwiderhandelt, kann wegen Förderung der Völlerei die Polizeistunde verkürzt und die Schankerlaubnis entzogen werden. Die Schriftleitung.

Personalveränderungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Oberst Lehr, Brigadier der 11. Gendarmerie-Brigade, die Erlaubnis zur Anlegung des Fürstlich Waldeckschen Verdienstkreuzes 2. Kl. zu erteilen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Erlaubnis zur Anlegung zu erteilen geruht: des Herzoglich Braunschweigischen Ehrenzeichens: dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Peters in der 4. Brig.; des Königlich Rumänischen goldenen Ehrenzeichens für treue Dienste: dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Schröder V in der 8. Brig.; des Königlich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens: den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Elger und Maaser in der 10. Brig.

Ordensauszeichnungen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. Januar d. Js. zu verleihen geruht: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Gendarmerie-Oberwachtmeister z. F. Ammes in Blumenthal, 10. Brig.; das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Biermann in Bitterfeld und dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Brandt in Dürrenberg, beide in der 4. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Walter in Kempen i. P., 5. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Köcher in Münsterberg, Ronge I in Friedenshütte, und Pflanz I in Dambrau, 6. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Strohmenger in Werne a. L, Klemm in Scherfede und dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Böde in Olsen, 7. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Lucas in Siegburg, Schöning in Dudeldorf, Buttarick in Coblenz sowie den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Spiesicke in Baelserquartier, Schtäger in Cronenberg und Kalberkamp in Wemmetsweiler, 8. Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Heidelberger in Owschlag, 9. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Eiffert in Niedernhausen, Behrmann in Orb, Klee in Oberuhl, Köller in Großneundorf und Paridon in Allendorf, 11. Brig., dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Nicolaus in Berent sowie den Fußgendarmerie-

Wachtmeistern Rafalczyk in Culmsee und Rutkowski in Goschin; 12. Brig.

Sonstige Veränderungen.

1. Brigade.

b. W. Schreiber II, Heilsberg, die Nr. II fällt fort. — b. G. a. Pr. Radtke, Rominten, am 1. 2 08 nach Gr. Skaisgirren vers. — b. G. a. Pr. Lehmann wird nicht in Plaschken, sondern in Nattkischken stationiert. — b. W. Makowka, Heiligenthal i. Pr., am 1. 2. 08 nach Kiwitten vers. — b. G. a. Pr. Sabrowski, Kiwitten, am 1. 2. 08 nach Heiligenthal, OPr., vers. — b. W. Krämer, Heiligenbeil, am 14. 1. 08 nach Gunthenen b. Liskaschaaken kmdrt. — FW. Paulukuhn, Serteken, am 9. 1. 08 nach Praßlauken b. Szittkehmen kmdrt. — FW. Haase, Pillkallen, am 9. 1. 08 nach Schirwindt kmdrt. — FW. Janzon I, Königsberg i. Pr., am 2. 1. 08 nach Correyen b Powunden (Krs. Königsberg Pr.) vers. — FW. Kiesling, Puschdorf, am 23. 1. 08 nach Insterburg kmdrt — FW. Steinke, Kgl. Schmelz, am 1. 1. 08 nach Ridden OPr. kmdrt — FW. Graetsch, Zimmerbude, am 1. 1. 08 nach Liskaschaaken kmdrt. — FW. John II, Cumehnen, am 27. 1. 08 nach Liskaschaaken kmdrt. — FW. John II, Cumehnen, am 1. 11. 07 nach Rositten Kur. Nehrung kmdrt., am 16. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Radtke II, Daynen b. Szirwindt, am 14. 11. 07 nach Urbantatschen b. Sodargen kmdrt., am 25. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Mahnke, Lyck, am 14. 11. 07 nach Sypittken b. Passanitzen kmdrt, am 26. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Weinberg, Jakubben b. Kumierko, am 4. 12. 07 nach Kl. Sdengowen b. Eckersberg kmdrt., am 26. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW Deutschlämer, Grammen, Kr. Ortelsburg, am 1. 12. 07 nach Passenheim kmdrt., am 28. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Jegelka, Orlowen, am 7. 12. 07 nach Lipowen b Orlowen kmdrt., am 31. 12. 07 vom Kmdo. zur. — FW. Podszus, Memel, am 2. 9. 07 nach Ridden OPr. kmdrt., am 1. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Dangel, Robkojen, am 6. 8. 07 nach Plaschken kmdrt., am 2. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Rebien, Ortelsburg, am 27. 11. 07 nach Masucharken b. Widminnen kmdrt., am 3. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Michel, Arnau, Pregel., am 8. 12. 07 nach Correyen b. Powunden kmdrt., am 4. 1 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Rübbel, Mauknslauken b. Kugeleit, am 20. 11. 07 nach Gr. Waisgirren b. Skaisgirren kmdrt., am 4 1. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Baldzun, Kutten, Kr. Angerberg, am 6. 12 07 nach Sobiechen b. Launingken kmdrt., am 13. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW Grunau, Kriegsdehnen b. Kampowilken, am 29. 11. 07 nach Soltmahnen b Siewen kmdrt., am 14. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Triebe, Neidenburg, am 15. 11. 07 nach Kl Olschau b. Neidenburg kmdrt., am 16. 1. 08 vom Kmdo. zur — b. W. Gutzeit II, Marggrabowa, am 1. 12. 07 nach Seedrankendomäne b. Marggrabowa kmdrt., am 19. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Hamann, Garbassen b. Mierunsken, am 29. 1. 07 nach Bittkowen b. Szielasken kmdrt., am 19. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Chilleck, Czarnen b. Gurnen, Kr. Goldap, am 11. 11. 07 nach Pabbeln b. Szittkehmen kmdrt., am 20. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Schoensee, Guttstadt, am 4. 11. 07 nach Bunden b. Roggenhausen OPr kmdrt., am 23. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Janowsky, Matzukehmen, am 1. 12. 07 nach Reddicken b. Szittkehmen kmdrt., am 23. 1. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Plüquett I, Norkitten, am 20. 11. 07 nach Uszbundszen b. Uderballen OPr. kmdrt., am 24. 1. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Wenk I, Waltenkehmen, am 7. 12. 07 nach Sodehann, Kr. Gumbinnen, kmdrt., am 21. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Voutta, Balandszen b. Buttkuhnen, am 11. 12. 07 nach Insterburg kmdrt., am 24. 1. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Schmidt III, Szittkehmen, am 12. 12. 07 nach Dagutschen b. Szittkehmen kmdrt, am 26. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Graffunder, Gr. Friedrichsdorf Ostpr., am 1. 2. 08 an Zuckerkrankheit gestorben.

2. Brigade.

b. W. Scharffe, Schlawe, am 24. 11. 07 nach Alt Schlawin b. Carwitz kmdrt., am 8. 1. 08 vom Kmdo. zur.

3. Brigade.

OW. Tilsch, Cöpenick, am 1. 2. 08 nach Berlin W. 10, Bendlerstr. 27, kmdrt. — b. W. Samierski, Kremmen, am 1. 2. 08 nach Töpchin, Kr. Teltow, vers. — b. W. Radtke II, Töpchin, am 1. 2. 08 nach Kremmen vers. — b. W. Maich, postm. Bezeichn. jetzt Nauen, Mark.

4. Brigade.

FW. Ernst, Burgörner, am 8. 1. 08 nach Ermsleben kmdrt. — FW. Koch II, Staßfurt, am 27. 1. 08 an Blutsturz gestorben.

6. Brigade.

FW. Kolassa. Miedzna-Grzawa, am 1. 2. 08 nach Krappitz kmdrt. — b. W. Pollack, Bunzlau, vom 31. 1.—25. 3. 08 nach Gremsdorf Bez. Liegnitz kmdrt.

7. Brigade.

FW. Hundt, König Ludwig, am 7. 11. 07 nach Südlohn kmdrt., am 14. 1. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Breuhahn, Buer, am 7. 11. 07 nach Ottenstein Westf. kmdrt., am 15. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Guder, Ostbevern, am 22. 11. 07 nach Ellewick b. Vreden Bez. Münster kmdrt., am 15. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Hülsemann, kmdrt. nach Lowick, am 20. 1. 08 nach Bocholt kmdrt. — b. W. Blümel, Coesfeld, am 21. 1. 08 nach Epe kmdrt. — FW Kobabe, Grüne, am 1. 2. 08 nach Gerlingen b. Iserlohn kmdrt. — b. W. Lange VII, Bottrop, am 12. 1. 08 nach Spork b. Bocholt kmdrt. — FW. Roese, Osterfeld, am 12. 1. 08 nach Suderwick Kr. Borken kmdrt. — FW. Seidel, Hugo, am 12. 1. 08 nach Suderwick Kr. Borken kmdrt. — HF. Schiffbauer, Gr. Reken, am 1. 2 08 nach Dingden Wf. vers. — HF. Wehking, Dingden, am 1. 2 08 nach Gr. Reken vers. — FW. Stockkamp, Ammeloe, am 1. 1. 08 nach Vreden Bez. Münster kmdrt. — FW. Schneider II, Ammeloe, am 1. 1. 08 nach Vreden Bez. Münster kmdrt. — FW. Epler, Wadersloh, am 12. 1. 08 nach Südlohn kmdrt. — b. W. Holzapfel, Bottrop, am 12. 1. 08 nach

Spork b. Bocholt kmdrt. — FW. Grochtdreis, Gladbeck-Brambauer, am 12. 1. 08 nach Hemden b. Bocholt kmdrt. — b. W. Krüger II, Dorsten, am 12. 1. 08 nach Ottenstein Wf. kmdrt. — FW. Naguschewski, Horstermark, am 12. 1. 08 nach Anholt kmdrt. — FW. Strauß, Ellerwick, am 14. 1. 08 nach Vreden Bez. Münster kmdrt. — FW. Büldt, Harsewinkel, am 15. 1. 08 nach Vreden Bez. Münster kmdrt. — b. W. Finken, Münster, am 16. 1. 08 nach Eilermark b. Gronau Wf. kmdrt. — FW. Brötzmann, Münster, am 9. 10. 07 nach Suderwick Kr. Borken kmdrt., am 14. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Maurer, Osterfeld, am 7. 11. 07 nach Borken Wf. kmdrt., am 14. 1. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. van Wasen, Bottrop, am 7. 11. 07 nach Anholt kmdrt., am 14. 1. 08 v. Kmdo zur. — FW. Husemann, Rentfort, am 7. 11. 07 nach Suderwick Kr. Borken kmdrt., am 14. 1. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Heinrich, Bottrop, am 23. 10. 07 nach Spork b. Bocholt kmdrt., am 14. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Bariknecht, Coesfeld, am 7. 11. 07 nach Gronau Wf. kmdrt., am 15. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Krogull, Hochlarmark, am 6. 11. 07 nach Epe kmdrt, am 21. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Lange I, Ahlen, am 9. 10. 07 nach Hemden b. Bocholt kmdrt., am 14. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Hennig, Attendorn, scheidet am 1. 3. 08 ohne Pension aus, zur Übernahme einer Stelle als Gerichtsschreibergehilfe in Mülheim a. Rhein.

8. Brigade.

FW. Hausmann I, Hückeswagen, am 8. 11. 07 nach Hüthum, Kr. Rees, kmdrt., am 25. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Hanauer, Pr. Moresnet, am 7. 12. 07 nach Herpenrath kmdrt., am 25. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Heimann, Ratingen, nach Herongen kmdrt., am 25. 1. 08 vom Kmdo. zur. — OW. Fuhrmann, Düsseldorf, am 24. 9. 07 nach Empel, Kr. Rees, kmdrt., am 25. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Paffrath I, Bürrig. am 24. 9. 07 nach Isselburg, Kr. Rees, kmdrt., am 25. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Klaster, Call, am 12. 1. 07 nach Nettersheim, Kr. Schleiden kmdrt., am 14. 2. 07 vom Kmdo. zurück. — FW. u. Brig.Schreiber Puttarick, Koblenz, am 1. 2. 08 als FW. nach Güls Kr. Koblenz vers. — FW. Breitenbach, Rath, am 1. 2. 08 nach Benrath vers — FW. Kraft, Benrath, am 1. 2. 08 nach Rath vers. — F. a. Pr. Dehmelt, Geichlingen, am 1. 2 08 nach Holz, Kr. Saarbrücken vers. — FW Krämer I, Holz, am 1. 2. 08 nach Marpingen vers. — b. G. a. Pr Lewen, Viersen, am 1. 2. 08 nach Essenberg b. Homberg-Essenberg Niederrhein vers. — FW. Schmidt XVI, kmdrt. nach Kohlscheid. am 29. 1. 08 nach Horbach b. Richterich kmdrt. — FW. Amberg, Wald Rhld., am 24. 1. 08 nach Isselburg kmdrt. — FW. Benscher, Ronsdorf, am 23. 1. 08 nach Hüthum b. Emmerich kmdrt. — FW. Lange I, Scherpenseel Bez. Aachen, am 25. 1. 08 nach Übach kmdrt. — FW. Schön, Ratingen, am 1. 2. 08 nach Herongen kmdrt. — FW. Abeling, Heidhausen, am 14. 1. 09 nach Brüggen Rhld. kmdrt. — FW. Zabel, Geilenkirchen, am 18. 1. 08 nach Hoverhof, Post Übach b. Herzogenrath kmdrt. — b. G. a. Pr. Ehrlich, am 1. 2. 08 z. Truppe zur

10. Brigade.

FW Piening, Borstel b. Jork, nach Neuenschleuse b. Jork vers. — FW. Schmidt, Harste b. Göttingen, erhält Nr. X. — FW. Schulze, Hage-Ostfriesland, erhält Nr. XIX. — FW. Brandt, Norden, erhält Nr. II. — b. W. Brandt, Ebstorf i. Hann., erhält Nr. I. — FW. Schröder, Alteschleuse b. Reiherstieg, erhält Nr. IV. — FW. Dederding, Bramsche b. Osnabrück am 1. 3. 08 ohne Geh. beurl. als Postanwärter in Leer Ostfriesld. — OPD. Oldenburg. — b. W. Rodefeld, Meppen, am 1. 4. 08 ohne Geh. beurl. als Postanwärter in M.-Gladbach — OPD. Düsseldorf. — FW. Bröker, Anderten, scheidet am 1. 4 08 mit Pension aus.

11. Brigade.

FW. Bienert, Cronberg, am 1. 1. 08 nach Herborn, Kr. Dill, kmdrt. — FW. Prinz, Hoof, am 22. 1. 08 nach Wega b. Wildungen, Fürstent. Waldeck, kmdrt. — FW. Trott, Marburg, am 22. 1. 08 nach Mehlen b. Wildungen, Fürstent. Waldeck, kmdrt. — FW. Böhm, Gilserberg, am 21. 12. 07 nach Wega b. Wildungen kmdrt., am 21. 1. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Bornkessel, Frankenberg, am 21. 12. 07 nach Bergheim bei Wildungen kmdrt., am 21. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Wilke, Wihelmshöhe, am 21. 12. 07 nach Mehlen b. Wildungen kmdrt., am 21. 1. 08 vom Kmdo. zur.

12. Brigade.

FW. Schweinert, Chmielno, am 22. 1. 08 Plywapewo b. Zielen Kr. Briesen WPr. kmdrt. — FW. Radtke, Löblau, am 14. 1. 08 nach Neumünsterberg, Weichselhaff-Kanal, kmdrt. — FW. Linder, Elbing, am 23. 1. 08 nach Fürstenau, Kr. Elbing, kmdrt. — FW. Blandzun, Pogutken, am 25. 1. 08 nach Bellschwitz b. Rosenberg WPr., kmdrt. — FW. Leikus, Kielau, am 25. 1. 08 nach Fürstenau, Kr. Elbing, kmdrt. — b. W. Reichardt, Pr. Stargard, am 23. 1. 08 nach Ossieck WPr. kmdrt. — b. W. Schefski, Sandhof, am 23. 1. 08 nach Schadwalde b. Marienburg WPr. kmdrt. — b. W. Böhlke, Gerzno, am 29. 1. 08 nach Hermannsruhe b. Wrotzk kmdrt. — FW. Teschner, Rheden, am 14. 1. 08 nach Schwetz, Kr. Graudenz, kmdrt. — FW Preßler, Elgiszewo, am 26. 1. 08 nach Gollub kmdrt. — b. W. Duchatsch, Marienwerder, am 7. 1. 08 nach Gr. Krebs kmdrt. — FW. Arendt, Mocker, am 20. 1. 08 nach Mortschin b. Ostaszewo, Kr. Thorn, kmdrt. — FW. Rondeck, Kokoyko, am 20. 1. 08 nach Groß-Jauth b. Rosenberg WPr. kmdrt. — FW. Radloff, Altmark, am 20. 12. 07 nach Gr. Plauth WPr. kmdrt. — FW. Langner, Kurzebrack, am 1. 12. 07 nach Kl. Grabau, Kr. Marienwerder WPr. kmdrt. — FW. Blank, Strasburg, am 29 12. 07 nach Pißakrug b. Strasburg WPr. kmdrt. — FW. Urban, Parchau, am 25. 1. 08 nach Gollub kmdrt. — FW. Dreyer, Neuhof, am 23. 12. 07 nach Hohenlinden bei Strasburg WPr. kmdrt. — b. W. Neumann III, Dzimianen, am 10. 12. 07 nach Schöneck WPr kmdrt. — b. W. Geschonke, Wandau, am 17. 12. 07 nach Gallnau b. Gr. Plauth WPr. kmdrt. —

FW. Worm, Slawoschin, am 23. 1. 08 nach Lindenau b. Großmausdorf kmdrt. — FW. Kroll, Kahlberg, am 13. 1. 08 nach Tiegenhof kmdrt. — HF. Nabakowski, Wandsburg, am 20. 1. 08 nach Gr. Radowisk kmdrt. — B. Volkmann, Culm Wpr., 19. 1. 08 an Herzschwäche nach Blutvergiftung gestorben.

Zu einem Oberwachtmeister-Anwärter-Kursus auf der Gendarmerie-Schule in Wohlau vom 30. Januar bis 25. März 1908 sind kommandiert: Die berittenen Wachtmeister Kielau, Allenburg, 1. Brig., Radau, Rudow, 3. Brig., Gieseler, Zeitz, 4. Brig., Farel, Jarotschin, 5. Brig., Hanschke II, Broslawitz, und Dobat I, Gremsdorf, Bez. Liegnitz, 6. Brig., Jaeger II, Merzenich, 8. Brig., Parbs, Scherrebek, 9. Brig., Nösing, Rodewald, und Orlau, Burgdorf in Hannover, 10. Brigade, Engelke, Königsmoor bei Bobrau, 12. Brig., und der Fußgendarmerie-Wachtmeister Puttarick, Güls, Kr. Coblenz, 8. Brigade.

Ehrentafel.

Kamerad Leutnant Jarisch.

Kamerad Jarisch wurde am 1. Dezember 1858 zu Friedland, Kreis Lüben, Reg.-Bez. Frankfurt, geboren, trat am 1. Oktober 1877 beim 1. Brandenb. Feldart.-Regt. Nr. 3 (Generalfeldzeugmeister) ein, diente dann vom 1. Oktober 1880 bis 31. März 1887 beim 2. Brandenb. Feldart.-Regt. Nr. 18 (Generalfeldzeugmeister) und wurde am 26. April 1881 zum Unteroffizier und am 1. April 1886 zum Sergeanten befördert. Am 1. April 1887 erfolgte seine Einberufung zur 3. Gendarmerie-Brigade nach Tasdorf; später war er in Rüdersdorf und nach seiner Ernennung zum Oberwachtmeister (1. Juni 1896) in Angermünde stationiert.

Kamerad Jarisch besitzt die Dienstauszeichnung 1. Klasse, das Allgemeine Ehrenzeichen und die Erinnerungsmedaille. Aus Anlaß seiner am 1. Januar 1908 erfolgten Versetzung in den Ruhestand ist ihm durch Allerhöchsten Erlaß vom 30 Dezember 1907 das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 27. Januar 1908 der Charakter als Leutnant verliehen worden.

Kamerad Leutnant Pasewaldt.

Kamerad Pasewaldt wurde am 21. Nov. 1846 zu Wust, Kreis Jerichow II, Reg.-Bez. Magdeburg, geboren, diente vom 15. September 1866 bis 15. September 1869 beim Thüring. Ulan.-Regt Nr. 6, vom 22. Juli 1870 bis 24. Juni 1871 bei der II. Feld-Pionier-Komp. IV. Armee-Korps, vom 16. November 1871 bis 31. Dezember 1877 beim Westf. Ulan.-Regt. Nr. 5 und wurde am 30. Juli 1870 zum Unteroffizier, am 23. Oktober 1873 zum Sergeanten befördert. Den Feldzug 1870/71 machte er bei der Schanzzeugkolonne mit und mit dieser die Schlachten bei Beaumont und Sedan sowie die Einschließung von Paris. Am 1. Januar 1878 erfolgte seine Einberufung zur 8. Gendarmerie-Brigade nach Coblenz. Später war er stationiert in Lützel-Coblenz und nach seiner Ernennung zum Oberwachtmeister (1884) in Sigmaringen.

Kamerad Pasewaldt besitzt die Kriegsdenkmünze 1870/71, die Dienstauszeichnung 1. Klasse, das Allgemeine Ehrenzeichen, die Erinnerungsmedaille, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, die Hohenzollernsche goldene Ehrenmedaille, die Rumänische Verdienstmedaille in Silber und das Rumänische goldene Ehrenzeichen für treue Dienste. Aus Anlaß seiner am 1. Januar 1908 erfolgten Versetzung in den Ruhestand ist ihm durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1907 der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse und durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 27. Januar 1908 der Charakter als Leutnant verliehen worden.

Kamerad Leutnant Frielitz.

Kamerad Frielitz wurde am 15. Februar 1851 zu Selbelang, Kreis Westhavelland, Reg.-Bez. Potsdam, geboren, trat am 4. November 1872 beim 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2 ein und wurde am 1. Oktober 1876 zum Unteroffizier und am 1. Dezember 1880 zum Sergeanten befördert. Am 1. Februar 1883 erfolgte seine Einberufung zur 9. Gendarmerie-Brigade nach Wollersleben; dann war er als ber. Gendarm in Kiel, als Kreiswachtmeister in Eckernförde und als ber. Gendarm in Pahlen und Meldorf sowie nach seiner am 1. Juli 1890 erfolgten Ernennung zum Oberwachtmeister in Tondern, Husum und Hadersleben stationiert. Am 1. Oktober 1906 wurde er zur 6. Brigade nach Tarnowitz versetzt.

Kamerad Frielitz besitzt die Dienstauszeichnung 1. Klasse, das Allgemeine Ehrenzeichen und die Erinnerungsmedaille. Aus Anlaß seiner am 1. Dezember 1907 erfolgten Versetzung in den Ruhestand ist ihm durch Allerh. Kabinettsorder vom 27. Januar 1908 der Charakter als Leutnant verliehen.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

„Schuß und Waffe". Halbmonatsschrift für das Schießwesen. Herausgegeben von der Versuchsstation Neumannswalde-Neudamm, Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Die Schießtechnik hat in den letzten Jahren so rasende Fortschritte gemacht, daß sie sich den Luxus eines erstklassigen Fachblattes gestatten kann. In der ersten Nummer des Blattes führt sich dessen Schriftleiter mit einem sehr interessanten Artikel über die Schwindeleien der „Kunstschützen" ein, während andere gediegene Abhandlungen die Versuchsanstalt und die rauchschwachen Pulver behandeln. Das, schon der Art seiner Entstehung nach gediegene Blatt sei allen, die sich für jagdliches, militärisches oder sportliches Schießwesen interessieren, bestens empfohlen.

Auskunftei.

Kam. F. W. N. in S. **Strafbarkeit eines Gastes, der übee die gebotene Potizeistunde hinaus in einer Schankstube usw. verweilt.** Der Wortlaut des § 365 StrGBchs. täßt nicht den geringsten Zweifel darüber, daß der **Gast** erst dann strafbar ist, wenn er der Aufforderung des **Wirtes**, seines Vertreters oder eines Polizeibeamten zum Fortgehen keine Folge leistet. Der **Wirt** ist dagegen schon dann strafbar, wenn er das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus **duldet**, d. h. von denjenigen Mitteln, welche ihm, um solches zu verhindern, zu Gebote stehen, keinen Gebrauch macht. Zu diesen Mitteln gehört zunächst die wiederhotte Aufforderung zum Fortgehen unter Verweigerung weiteren Ausschanks, demnächst aber auch die Geltendmachung des Hausrechts, nötigenfalls unter Anwendung körperlichen Zwanges. Der Nächstberechtigte zu der im § 365 vorgesehenen Aufforderung ist der Wirt selbst oder dessen Vertreter. Erst wenn diese sich weigern, eine solche Aufforderung ergehen zu tassen, tritt der Polizeibeamte (Gendarm) an ihre Stelle, der dann aber berechtigt ist, den Wirt wegen Duldens der Gäste anzuzeigen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so zeigt der Gendarm auch den Gast an. Ist die Feststellung der Persönlichkeit auf keine andere Weise zu erreichen, so kann er **äußerstenfalls** (!) zur vortäufigen Festnahme schreiten. Ist aber die Persönlichkeit festgestellt, so hat er nicht das Recht, die Räumung des Lokals unter Anwendung von Zwangsmitteln selbständig gegen den Willen des Wirts durchzuführen, es sei denn, daß eine solche Maßnahme aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dringend geboten erschiene. Ohne diese Vorbedingung kann er zu Zwangsmitteln nur schreiten, wenn der Wirt von seinem Hausrecht Gebrauch machen will und ausdrücklich damit einverstanden ist, daß der Gendarm ihn in Ausübung dieses Rechtes unterstützt. Der Gast, welcher der Aufforderung des Gendarmen zum Fortgehen keine Folge leistet, wird nach § 365 StrGBchs. bestraft. Hat auch der Wirt oder dessen Vertreter eine solche Aufforderung vergeblich ergehen lassen, so kommt neben dem § 365 das Vergehen des Hausfriedensbruchs nur dann in Frage, wenn der Wirt Strafantrag stellt, wozu er wohl aus Geschäftsrücksichten kaum bereit sein dürfte. Nur wenn die betreffende Person mit einer Waffe versehen oder wenn der Hausfriedensbruch von mehreren **gemeinschaftlich** begangen worden, wäre der Strafantrag nicht erforderlich. Zur Erfüllung dieses letzteren Tatbestandes würde es gehören, daß die in Betracht kommenden Personen sich zu gemeinschaftlichem Handeln verbunden haben. **Es** müssen atso **Mittätee** vorhanden sein. Nötig ist hierbei **nicht**, daß das gegenseitige Einvernehmen durch Verabredung, also durch Worte hergestellt wurde, es genügt vietmehr, daß die Täter sich **duech Zetchen** usw. ins Einvernehmen gesetzt haben, RGEntscheid v. 18. 6. 81. Im übrigen vgl. hierüber: Erf. strfb. Hdl. S. 38/39.

Nr. 411. — M. B.

Kam. FW W. in H.-H. **Unentgetttiche Jagdscheine,** welche auf Grund des § 33 der Jagdordnung an Forstbeamte erteilt werden, berechtigen diese nicht zur Ausübung der Jagd außerhalb ihres Dienstbezirks, also auch nicht ats sogenannte Jagdgäste und auch nicht als Pächter einer Jagd. Werden sie dort ohne bezahlten Jagdschein betroffen, so sind sie wegen Vergehen gegen § 73 der Jagdordnung: „Wer, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt" usw. zu bestrafen. Vgl. Gendarmerie-Kalender S. 145 und 165 Anm. 8 zu § 73.

Nr. 382. — G.

An Kam. FW. K. in W. **Die Selbstentzündungen von Getreide, Heu usw.** können durch die verschiedensten Ursachen hervorgerufen sein, während der eigentliche Selbstentzündungsprozeß stets auf biologischen Vorgängen beruht. Zu letzteren Vorgängen gehören namentlich zwei Faktoren, nämlich Feuchtigkeit und Wärme. Die Wärme ist von vornherein fast nie vorhanden, sondern bitdet sich erst meistens durch den starken Druck der gelagerten feuchten Substanzen. Die Feuchtigkeit hingegen kann schon beim Einbringen des Getreides von der Vegetationszeit her noch vorhanden sein, **oder** sie ist in die bereits ausgetrockneten Produkte durch Tau, Nebel, Reif, Schnee, Regen, Überschwemmungswasser u. dgl. gelangt.

Durch Experimente die Zeit, innerhalb welcher derartige Selbstentzündungen zustande kommen, feststellen zu wollen, würde einmat sehr schwierig und anderseits, um allgemeine Schlüsse daraus zu ziehen, zwecklos sein, da die begleitenden Umstände für die einzelnen Selbstentzündungen meist grundverschieden sind.

Nr. 311. — Bg.

K. in M. 1. **Marketenderbetrieb.** Ein von einem Truppenteil während der Herbstübungen angenommener Marketender, der auch an Zivilpersonen Bier, Zigarren usw. verkauft, bedarf der ortspotizeilichen Ertaubnis zum Ausschank geistiger Getränke und hat außerdem den Gewerbebetrieb zur Steuer anzumetden.

2. **Motorräder.** Das Erkennungszeichen des Motorrades und die Bescheinigung über die Abnahme des Fahrzeugs wird dem Besitzer erteilt. Dieser darf das Rad auch seinen Angestellten zur Benutzung überlassen, sofern diese als Fahrer geprüft und zugelassen sind. Der Fahrer hat neben der Prüfungsbescheinigung für das Fahrzeug seinen Ausweis ats geprüfter Fahrer bei sich zu führen. Nr. 249. — S.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 23. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin W. 9. **1907/08.**

Eine Unterredung*).

Die Zugehörigkeit zu einer Partei trübt vielen Leuten den Blick und macht sie einseitig. Das Ding an sich läßt sich besser übersehen und geistig erfassen, wenn man es über den Parteien stehend betrachtet. —

Kommen Sie, lieber Herr Junger, einmal mit mir diesen Pfad, der auf eine Anhöhe führt, welche uns gute Übersicht gestattet.

Da hinauf geht der Weg, wo die Kürassierpatrouille reitet. Wie die Kerle im Sattel sitzen und die feurigen Tiere meistern! Was müssen das für hervorragende Hippologen und Pferdezüchter sein, da sie so gut reiten können!

Was hat denn Hippologie und Pferdezucht mit gutem Reiten zu tun?

Aber, lieber Herr Junger, Sie sagten doch selbst in Nr. 51 der Kynologischen Sportwelt, daß gerade die Züchter die berufensten Kreise . . . .

Erlauben Sie, ich redete doch von Hunden!

Ja, ganz recht, von Polizeihunden; Sie sagten . . . Doch setzen wir uns mal erst gemütlich auf diese Bank. Stecken Sie sich Ihr Pfeifchen an und legen Sie für ein paar Minuten die Parteibrille ab, die Ihren Blick so trübte. Doch bevor wir Ihre Ausführungen besprechen, will ich versuchen, Ihre Augen wieder blank zu machen; reiben Sie sie mit diesem Wässerchen ein:

„Die Kynologie war in Deutschland mächtig emporgeblüht. Hochzucht und Verbreitung der Jagd- und Luxushunde waren im ständigen Zunehmen begriffen. Die höhere Bewertung der Jagdhunde als unentbehrliche Gehilfen des Menschen beim Weidwerk ließ das Streben bei einsichtigen Züchtern erwachen, auch die Luxushunde einem bestimmten Zwecke dienstbar zu machen, einzelne geeignete Rassen planmäßig zu dressieren und so ihre Intelligenz und ihren Daseinszweck zu heben. Mitten in dieses gesunde Streben fiel der Gedanke, den Hund zur Ergänzung unserer Sinne und körperlichen Fähigkeiten für den modernen Polizeidienst abzurichten. Gleichgültig, wer zuerst darauf kam, Hauptsache bleibt — es muß von vornherein hervorgehoben werden —, daß die Dressur oder, sagen wir allgemeiner, die neue Wissenschaft vom Polizeihunde für die Zuchtvereine **Sport**, für den Fachmann dagegen, also für den Polizeibeamten, **Dienst** wurde.

Bis dahin hatten die aus Privatleuten bestehenden Zuchtvereine ihre Rassen wohl zu allen anderen Zwecken, nur nicht als Polizeihunde gezüchtet. Nun ergriffen sie natürlich mit Freuden die Gelegenheit, ihre Lieblinge in die Gruppe der Hunde einzureihen, die große Zukunft für sich in Anspruch nehmen kann. Wer sollte ihnen das verdenken?

Die Auslese der für den Polizeidienst geeigneten Rassen hieß dann Airedales, deutsche Schäferhunde und Dobermannpinscher in den engeren Wettbewerb eintreten. Jeder hoffte für seine Rasse den großen Preis zu erringen oder vielmehr nahm ihn für sie stracks in Anspruch. Noch heute werden für ein und dieselbe Jagdart verschiedene Rassen verwandt. Der Parteigeist wollte bereits nur **eine** Polizeihundrasse kennen, als die Bewegung noch in den Kinderschuhen steckte. Die Polizeihundfrage war etwas so Unerwartetes und Neues, daß sie viele Köpfe verwirrte und — unter den bestehenden Verhältnissen — Zuständigkeitszwiste entstehen ließ.

In welchen Händen liegt die Wissenschaft vom Jagdhunde? Sie kann nur bei den Jägern liegen, die aus der Praxis heraus die Erfordernisse kennen, die an Leib und Geist des Jagdhundes zu stellen sind. Jäger ist aber nicht nur der Forstbeamte, jeder Privatmann kann es sein; jeder Privatmann kann aus der Praxis heraus sich ein eigenes Urteil über die Wissenschaft vom Jagdhunde bilden und ein wichtiges Wort mitreden. Aufgepaßt! Jetzt kommt die Trennung.

Kann ein Privatmann auch Polizeibeamter sein? Kann er sich aus der Praxis heraus in Ausübung des Polizeidienstes ein eigenes Urteil über die Polizeihundfragen bilden? Hier blüht der grüne Baum der Praxis nur dem Fachmann, ihm allein fließt die Quelle der Wissenschaft und der Kern ihres Wesens bleibt für den Laien nur Theorie. So kristallisierte sich die neue Wissenschaft um den „Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden", der aus Fachleuten bestehend, fern von der Parteien Haß und Gunst, Rasse- und Dressurfragen nicht durch theoretische Kynologie, sondern auf dem gesunden Boden der Praxis, in Ausübung des Polizeidienstes selbst, löste.

---

*) Anmerkung. In Nr. 51 der nunmehr verblichenen „Kynologischen Sportwelt" übt der Plantagenbesitzer Herr Max Junger-Bernau Kritik an dem in Nr. 18 des „Polizeihund" veröffentlichten Protokoll des P. H. V. vom 23. X. 07. Herr Junger, der von ganz falschen Voraussetzungen ausgeht, behauptet unter anderm, daß vornehmlich der Züchter der berufenste Mann zur Lösung der Polizeihundfrage wäre. Natürlich braucht der Züchter nicht etwa Fachmann zu sein. Wie bei fast allen Schäferhundleuten gibt es für Herrn Junger nur „die" Polizeihundrasse. Er lebt der Hoffnung, daß sich diese Wahrheit auch einst beim P. H. V. Bahn brechen wird. Der Verfasser.

Und nicht nur die Fachleute, sondern auch alle einsichtigen Laien stehen hinter dem P. H. V. und müssen für ihn das Recht, als Bildner der neuen Wissenschaft in erster Linie zuständig zu sein, natürlich in Anspruch nehmen." —

Nun lassen Sie uns die von Ihnen in der „Kynologischen Sportwelt" gemachten Ausführungen besprechen, die, verzeihen Sie, sogleich mit einem Irrtum beginnen. Woraus entnehmen Sie, daß vom P.H.V. „der Stab über die Schäferhundzüchter gebrochen" sei? Die betreffende Stelle im „Polizeihund" spricht nur davon, „künftig alle Angriffe und Äußerungen der S. V. Zeitung unberücksichtigt zu lassen".

Den Beweis für die Behauptung, das Verständnis des Laien an der Polizeihundsache könne nur beschränkt sein, wird Ihnen mein Wässerchen von vorhin wohl erbracht haben. Gewiß, ein allgemeines Verständnis für die Sache kann sich jedermann aneignen. Niemand soll die Freude an der Mitarbeit vergällt werden. Doch eine Kompetenz in Polizeihundfragen kann der Laie sicherlich nicht in Anspruch nehmen. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch, ich werde mich genauer ausdrücken.

Die Wissenschaft vom Polizeihunde zerfällt in die Zucht, Dressur und Führung. Als die Bewegung einsetzte, lag erstere allein in den Händen der Zuchtvereine. Niemand wird behaupten, daß dies heute immer noch der Fall ist: niemand wird aber abstreiten, daß das überwiegende Verständnis für Zuchtfragen auch heute noch besonders den Zuchtvereinen zukommt. Ihr Verdienst ist und bleibt es, das Instrument geschaffen zu haben, wenn auch nicht mit der löblichen Absicht zur Verwendung für seinen heutigen Zweck.

Für die Fachleute wurde zuvörderst Führung und Dressur das Brot des Lebens, zumal da die Zuchtvereine in dem Streben nach dem großen Preis ihr möglichstes taten. Natürlicher Lauf der Dinge! —

Eine Bewegung ist es aber, worin wir uns befinden. Sie schreitet rüstig vorwärts und wird naturgemäß auch die Zucht des Polizeihundes in die Hand der Fachleute gleiten lassen. Bedenken Sie eins: den Jagdhund schuf nicht in erster Linie der Züchter, nicht der Dresseur, sondern die Jagd selbst gebar ihn und sein erster Geburtshelfer wurde der Jäger, der zugleich wohl sein Züchter und Dresseur war. Seien Sie versichert, auch dem Polizeibeamten gibt der Beruf den Vorzug in die Hand, den geborenen Polizeihund zu erzüchten. Das sind eigentlich alles Selbstverständlichkeiten. Blicken Sie auf die Airedale- und Dobermannleute, die in richtiger Erkenntnis die Beantwortung der Polizeihundfragen den Fachleuten überlassen. Sie mögen nicht die Rolle des Zwitters spielen. Wir brauchen aber die Hoffnung nicht über Bord zu werfen, daß auch bei den Schäferhundleuten Licht werde. Es dämmert schon; man ist auf dem Wege zur richtigen Quelle. Woraus ichs schließe? Haben Sie in Nr. 2 der S. V. Zeitung die beiden Artikel gelesen: „Aus der Praxis" und „Die Vorbereitung des jungen Hundes für seinen späteren Beruf"? Beide sind verfaßt von — Polizeibeamten!! —

Mit der im Protokoll des P. H. V. erwähnten Äußerung vom „geschäftlichen Interesse", über die Sie sich so erregen, war niemals der einzelne opferwillige Züchter, von denen Sie ohne Zweifel einer sind, gemeint. Nehmen wir dagegen die Gesamtheit der Züchter oder, um innerhalb Ihrer Ausführungen zu bleiben, der Schäferhundzüchter, seien wir ganz real, setzen wir ein Gleichnis und sagen: auch der Geschäftsmann verteilt in reicher Fülle „Probedosen gratis". Damit er für seine hervorragende Ware recht viele Käufer finde, so werden wir ohne allen Zweifel dies Gleichnis auf einen großen Teil der Schäferhundzüchter übertragen können.

Darf ich Ihnen mit einer gleichen Anschauung aus Ihren eigenen Reihen dienen, so hören Sie, was Herr von Stephanitz in Nr. 25/26 Jahrg. 1905/06 auf Seite 52 des „Polizeihund" sagt: „Daß ich aber besonders für den Gebrauchshund der Schäfer als Diensthund (gemeint ist Polizeihund) eintrete, ist bekannt. Von meinen Gründen sei nur einer kurz gestreift, weil er bei allen Züchtern Verständnis finden wird. Wollen wir uns unseren Schäferhund auch in Zukunft in seinem Wesen, seinen Eigenschaften so erhalten, wie er sich seinen ausgebreiteten Verehrerkreis erobert hat, so müssen wir dafür sorgen, die Folgen einseitiger Liebhaberhaltung und -züchtung von ihm fernzuhalten, müssen wir unseren Zuchtstämmen immer von neuem gesundes, frisches und unverzärteltes Blut zuführen. Um das ohne Schaden für erreichte Zuchtfortschritte tun zu können, müssen wir solche auch bei den Gebrauchsstämmen fördern, auf die wir zurückgreifen wollen, müssen wir unsere Schäfer zum Züchten, zum eifrigen und zielbewußten Züchten anhalten. Geschieht das, so ist es aber auch Vereinspflicht, den Schäfern Absatzmöglichkeit für ein Zuviel ihres Züchterfleißes, insbesondere für in äußerlichen Punkten minder Geratenes(!!) zu verschaffen." Sehen Sie, Herr Junger, es sollte gar nicht gemeint sein, dies geschäftliche Interesse sei etwas unfaires. Nur wird doch jedermann zugeben, daß es der Wissenschaft vom Polizeihund nicht dient und ihr nicht förderlich ist. Daher war es Pflicht des P. H. V., sich unbedingt von solchem Einfluß zu befreien, um nicht im Parteigetriebe den freien Blick zu verlieren. —

Die Schäferhundleute lasen sich in ihren Blättern die Augen wund. Ihnen wurde stän-

dig suggeriert: „Eure Rasse ist die einzige." So vermochten sie nicht mehr klar in die Welt zu schauen; Ereignisse gehen spurlos an ihnen vorüber und können dann nicht in Erfahrungen umgesetzt werden.

Seitdem der „Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden" in Gegenwart S. K. u. K. H. des Kronprinzen dem Herrn Minister des Innern drei zum Polizeidienst geeignete Rassen vorführte, gibt es für die Welt eben drei zum Polizeidienst geeignete Rassen — mit Ausnahme des Krähwinkels der Schäferhundleute. Damit Sie mir nicht gleich mit der Erwiderung kommen, Sie hätten ja die meisten Mitglieder, sage ich — des geistigen Krähwinkels. — So hat sich also jener Gemüt verfinstert! Der Verfolgungswahn läßt sie nur noch die schwarzen Teufel, die Dobermann . . . . Noch ein Weilchen, Herr Junger, bleiben Sie sitzen! Ich gebe ja zu, daß Sie diese Rasse nervös machen muß, da die Dobermänner trotz „ihrer wenigen guten Eigenschaften" die Frechheit hatten, auf der letzten Polizeihundprüfung zu Hagen i. W. zu siegen. Sie glaubens nicht? Hier der Beweis: Im Durchschnitt der Gesamtpunktzahl erzielten die Dobermänner 77,11 Punkte, während es die Schäferhunde auf 73,26, die Airedales auf 56,37 Punkte brachten.

Über Ihre weiteren irrtümlichen Ausführungen hinsichtlich des Dresseurs und Führers werden wir bald im klaren sein. Sie selbst sagen: „Die Spezialausbildung wird der Hund wohl immer noch zuletzt durch einen verständnisvollen Führer erhalten." Darin pflichte ich Ihnen vollkommen bei, muß Sie aber darauf aufmerksam machen, daß der Führer eines Polizeihundes nur ein Polizeibeamter sein kann. Und dieser allein konnte in Ausübung seines Berufes die Erfahrungen sammeln, die Ihnen heute in bezug auf des Polizeihundes Verwendung die vom P. H. V. festgelegte Prüfungsskala wiedergibt, „nach der, wie Sie zugeben, der Dresseur erst arbeiten kann. „Es ist nicht einzusehen, meinen Sie ferner, warum zur Abrichtung eines Polizeihundes gerade ein Polizeibeamter qualifizierter sein soll."

Der Privatdresseur bleibt immer ein Notbehelf. Er verdankt seine Existenz dem Zeitmangel und der Unlust der Hundebesitzer, ihre Tiere selbst abzurichten. Während nun die Jagdhunde nach beendeter Dressur (die meistens von Förstern ausgeübt wird!) von ihren Besitzern der Jagd, also ihrem Berufe, zugeführt werden, kann ein im Privatbesitz befindliches „zum Polizeihund" dressiertes Tier seinen Beruf nicht ausüben. Ja es hat von letzterem überhaupt noch nichts gesehen, wenn ein Privatdresseur das arme Tier in seine Schule nahm. Der Beruf gibt auch hier dem Fachmann den Vorzug in die Hand. der qualifizierteste Dressur eines Polizeihundes zu sein, da er die Schule mit dem Beruf verbinden kann.

Ganz einig wird jeder mit Ihnen gehen, wenn Sie sagen: „Die kynologische Wissenschaft erwirbt sich nicht (allein — Der Verf.) durch Lektüre, nicht auf dem Bureaustuhl, nicht durch ein Amt, wohl gar nicht auf Exerzierplätzen, wohl aber durch den Verkehr des Züchters (und des Dresseurs! Der Verf.) mit einem reichen Hundematerial, durch die dornenvolle Tätigkeit eines Dresseurs" (die alle Polizeibeamten, die Diensthunde haben, wohl in erster Linie ausüben. Der Verf.).

Und jetzt, Herr Junger, fügen Sie wohl selbst hinzu: Die neue Wissenschaft, „welche Anforderungen an Leib, Geist und Verwendung des Polizeihundes zu stellen sind", erwirbt sich nicht der Züchter, auch nicht der Dresseur, sondern einzig und allein der, der den Hund in der Praxis, im Polizeidienst führt — der Fachmann." — Er wird jedoch stets durch den Mund des P. H. V. bereit sein, den Laien an dieser Wissenschaft teilnehmen zu lassen. —

Leben Sie wohl, Herr Junger, denken Sie an das Erlebnis mit der Kürassierpatrouille, erinnern Sie sich stets daran, daß allein der Fachmann den Vorzug haben kann, zugleich Züchter, Dresseur und — Führer des Polizeihundes zu sein, und halten Sie sich dessen versichert, daß der P. H. V. opferwilligen Züchtern der drei Polizeihundrassen seinen Dank und die Anerkennung nie versagen wird. —

Auf Wiedersehen bei der nächsten Polizeihundprüfung, die Ihnen einige Beweise der heute aufgestellten Behauptungen geben wird. Doch ich wünsche Ihnen, daß Ihre Hunde gut abschneiden. Sonst legt uns vielleicht Fritz Reuter einen Schalk in den Sinn, der Ihnen und Ihren Hunden zurufen könnte:

„Gah man taurügg nach Hahnen-Liepen,
Du kannst dor wedder Lämmer gripen."

Most, Kgl. Polizeikommissar,
Leutnant a. D.

Ausschreibung

der 8. Prüfung für Polizeihunde in Hamburg.

Veranstaltet vom „Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden" (E. V.), Sitz Hagen i. W., am 14. und 15. März d. J. in **Hamburg.**

Protektor der Prüfung: Polizeiherr Senator Dr. Schröder, Hamburg.

Leiter der Prüfung: Polizei-Inspektor Meyer, Hagen, Vorsitzender des P.H.V.

Preisrichter: Polizei-Inspektor Hanke, Duisburg-Meiderich, Polizei-Kommissar Kappe, Neheim und Polizei-Kommissar Müller, Wetter.

Ersatzrichter: Polizei-Inspektor Meyer, Hagen, Polizei-Kommissar Tapperath, Duisburg-Meiderich.

Geprüft wird: 1. Leinenführigkeit; 2. Folgen frei bei Fuß; 3. a) Ablegen, b) Bewachen von Gegenständen, c) Verweigern von Futter aus fremder Hand; 4. Auf Befehl „Laut geben"; 5. Meldung überbringen; 6. a) Apportieren geworfener Sachen, b) Verlorensuchen, c) über Hindernisse, d) vom Verbrecher weggeworfene oder verlorene Sachen; 7. Springen (mindestens 1,50 m hohe Wand; 8. Schußfestigkeit; 9. Revieren und verbellen oder verweisen, wenn erforderlich, festhalten; 10. Verfolgen, stellen und Laut geben, wenn erforderlich, festhalten; 11. Verteidigen des Führers, ohne Befehl; 12. Gesamtappell; 13. Besondere Leistungen. Nur Übungen, die in den Rahmen des Sicherheits- und Ermittlungsdienstes fallen, sollen bewertet werden.

Zugelassen ist jeder reinrassige Hund, Kastraten sowie kranke Hunde sind ausgeschlossen Der Einsatz beträgt für Polizeihunde pro Hund 5 *M*, für Hunde im Privatbesitz 10 *M*. Als Preise kommen zur Verteilung in der offenen Klasse: ein 1. Preis 100 *M*, 2. Preis 80 *M*, 3. Preis 70 *M*, 4. Preis 60 *M*, 5. Preis 50 *M*. In der begrenzten Klasse: ein 1. Preis 40 *M*, 2. Preis 30 *M*, 3. Preis 20 *M*, ferner Ehrenpreise. Als 1. Führerpreis kommen 20 *M* in bar zur Vergebung. Der Hamburger Senat dürfte dem P.H.V. mehrere Staatspreise bewilligen.

Viele wertvolle Ehrenpreise sind bereits gestiftet. Freundlich zugedachte Ehrenpreise sind mit oder ohne nähere Bestimmung an den Vorsitzenden des Zweigvereins des P.H.V. Herrn Kriminal-Inspektor Hinsch in Hamburg einzusenden.

Für eine ungestörte Arbeit der Hunde wird durch weitgehende, zweckmäßige Absperrung des Prüfungsplatzes gesorgt werden, ebenso auch für die Unterbringung der Hunde.

Reisekosten - Unterstützungen zahlt der P.H.V. für jedes Vereinsmitglied, welches einen Hund in Hamburg vorführt, nach dem Ermessen des Vorstandes, jedoch nicht über 25 *M*. Führer, deren Hunde Geldpreise erzielen, sind hiervon ausgeschlossen.

Die Anmeldungen haben auf dem kostenfrei zu beziehenden Meldeschein zu geschehen und müssen bis zum 1. März cr. mit dem Einsatz an die Geschäftsstelle, Polizei-Inspektor Meyer, Hagen i. W., eingesandt werden.

Weitere Bekanntmachungen erfolgen in der am 29. Februar erscheinenden Nummer.

Der Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden.

Meyer, Polizei-Inspektor, Vorsitzender.

Einladung zur General-Versammlung
des „Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (E. V.)"
am Sonnabend, den 22. Februar d. J.
nachm. 2 Uhr im Hotel Rüßmann, gegenüber dem Bahnhofe, **in Hagen Westf.**

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes (§ 13 der Satzungen).
2. Kassenbericht des Kassierers, Wahl von Kassenrevisoren, eventl. Dechargeerteilung (§ 12 der Satzungen).
3. Anträge Most, betreffend a) Die Zulassung von nur reinrassigen Hunden der 3 Arten „Airedale", „Deutscher Schäferhund" und „Dobermann" zu den Polizeihundprüfungen,

   b) Beurteilung der Hunde auf körperliche Tauglichkeit und Schönheit bei den Prüfungen,

   c) Vergebung von Zucht- und Schönheitspreisen,

   d) e) und f) Bedingungen für die Eintragungen in das Zuchtbuch,

   g) Hinweise für die Richter bei Polizeihundprüfungen.
4. Polizeihundprüfung in Hamburg.
5. Verschiedenes.

Evtl. Anträge zur Generalversammlung sind gemäß § 13 Abs. 4 der Satzungen, zur Vermeidung der Nichtaufnahme in die Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Hagen Westf., 10. Januar 1908.

Meyer, Polizei-Inspektor, Vorsitzender.

Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P.H.V.), Sitz Hagen i. W., E. V.

Neue Mitglieder: Die Polizeidirektion Mannheim; Polizeidirektion Göttingen; Polizeiverwaltung Dessau; Koehl, Pol.-Insp., die Polizeisergeanten Bose, Menk, Lange, Jakobs, sämtlich in Duisburg-Ruhrort; Hoing, Pol.-Sergt., Neviges; Behm, Schutzm., Berlin; Bolte, Oberlt. a. D. u. Kgl. Pol.-Kom., M.-Burbach; Müller, Kaufm., St. Johann; Bolz, Kaufm., M.-Burbach; Sachs, Inh. d. Wach- u. Schließges. St. Johann; A. Sutzner, Fabrik., Neu-Isenburg; Borchert, Krim.-Schutzmann, Saarbrücken; Seher, Spandau; Schröllkamp, Pol.-Sergt., Berge-Borbeck; Klub für Airedale-Terrier, Sitz Berlin; Bäumer, Kaufm., Unna; Amt Wanne; Willmhagen, Pol.-Offiziant, Sager, Pol.-Wachtmstr., die Schutzmänner Albers, Holmquist, Körting, Ramm, Schlickau, sämtl. in Bergedorf; Dietze, Pol.-Wachtmstr., Treptow b. Berl.; Dienst, Pol.-Sergt., Grünberg; die Polizeisergeanten Radusch, Hahn, Dieckwisch in Harburg (Elbe); Schulz, Gutsbesitzer, Bergedorf; Conn, Kaufm., Bergedorf; Haverbeck, Lok.-Heizer, Ostrowo; Gerlach, Ing., M.-Burbach; Schuster, Pol.-Sergt., Fürstenhausen; Heyne, Pol.-Sergt., Völklingen; Ernst, Schutzm., M.-Burbach; Stern, Kaufm., Arnold, Kaufmann, beide M.-Burbach; Bruckmann, Pol.-Sergt., Duisburg; Ehlees, Haspe; Tröger, Pol.-Wachtmstr., Oberplanitz; Aachener Kynologenklub; Hoff, Stadtwaldwärter, Crefeld. Es sind noch **112 Mitglieder** angemeldet, deren Namen demnächst veröffentlicht werden.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 23. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". 1907/08.

Unser Sonnensystem.

Unter den vielen Sternen, die wir am Himmel beobachten können, ziehen in erster Linie diejenigen unser Interesse auf sich, die mit unserer Erde zu einer Gruppe, einem System vereinigt sind. Im Mittelpunkt dieses Systems steht unsere Sonne; dazu gehören zahlreiche Planeten mit ihren Monden, viele Kometen und mehrere Sternschnuppenschwärme.

Da die Sonne, von jedem beliebigen Punkte der Erde aus betrachtet, dem Beobachter als kreisrunde Scheibe erscheint, so hat sie die Form einer Kugel. Ihr Durchmesser ist gleich 108 Erddurchmessern, ihr Körperinhalt gleich 1¼ Millionen Erdkugeln. Ihre Entfernung wird mit rund 20 Millionen Meilen (148 Millionen Kilometern) berechnet. Denkt man sich die Größe der Sonne durch eine Kugel von einem Meter Durchmesser dargestellt, so ist die Größe der Erde gleich einer Erbse, die des Mondes gleich einem Stecknadelkopf. Und denkt man sich die Sonne von der Erde 100 Meter weit entfernt, so würde der Mond von der Erde in nur 25 Zentimetern Entfernung stehen.

Ihrer Natur nach ist die Sonne ein selbstleuchtender Himmelskörper, der sein Licht allen zu unserem Sonnensystem gehörigen anderen Sternen mitteilt. Untersuchungen ihres jetzigen Zustandes haben als wahrscheinlich ergeben, daß sich die Sonne in feurig-flüssigem Zustande befindet und von einem Dunstkreise glühender Gase umgeben ist. Ausbrüche glühender Massen aus der Sonnenoberfläche (feuerspeiende Berge!) verursachen hellere Flecken, die sogenannten Sonnenfackeln. Verdichtungen der feurig-flüssigen Masse (Art Lava!) bewirken die Entstehung dunkler Sonnenflecken.

Die Bewegung der Sonne ist durch Beobachtung der Sonnenflecken erkannt worden. Die Lage derselben wechselt in der Art, daß stets nach 25 Tagen dieselben Flecken an derselben Stelle der Sonne wieder erscheinen. Das beweist, daß sich die Sonne in 25 Tagen einmal um ihre Achse dreht, und zwar geschieht die Drehung von Westen nach Osten. Aber die Sonne bewegt sich auch durch den Himmelsraum fort. Sie kreist wahrscheinlich um einen von der Erde aus nicht sichtbaren Zentralkörper, dessen Standort die Astronomen im Sternbilde des Siebengestirns vermuten.

Die Planeten. Gegenwärtig sind etwa 300 Planeten bekannt, darunter acht größere; die übrigen sind kleine (Planetoiden), die sich auf die Mitte verteilen. Innerhalb der Planetoiden und des Standes der Sonne stehen Merkur, Venus, Erde, Mars. Außerhalb derselben stehen die vier größten Planeten: Jupiter, Saturn, Uranus, Neptun. Stellen wir uns zur Veranschaulichung der Größe dieser Planeten bekannte Gegenstände vor! Angenommen, die Sonne wäre durch eine Kugel von einem m Durchmesser dargestellt. Für den Merkur genügte ein Senfkörnlein, Venus wäre dann durch eine Erbse, die Erde durch eine etwas größere Erbse richtig gekennzeichnet. Für die verhältnismäßige Darstellung der Planetoiden müßten wir zu äußerst feinen Stäubchen, die man mit dem bloßen Auge kaum sehen kann, unsere Zuflucht nehmen. Der größte Planet, der Jupiter, beansprucht für sich schon eine Kugel in Größe eines Pfirsichs. Der Saturn ist eine Kugel, welche frei in einem flachen Ringe schwebt. Eine Kirsche ist seiner Größe angemessen, um das Verhältnis richtig zu veranschaulichen. Denken wir uns dazu zwei lange Kirschenstiele, die wir zu einem Ringe verwenden, den wir irgendwie haltbar um die Kirsche legen, so können wir uns vom Saturn ein richtiges Bild machen. Für Uranus nehmen wir eine recht kleine Haselnuß. Für den erst im Jahre 1846 entdeckten Neptun brauchen wir eine Kugel von der Größe einer Quitte.

Ihrer Natur nach sind die Planeten dunkle Körper, welche ihr Licht von der Sonne empfangen. Ihre Bahnen sind Ellipsen (ähnlich den Eiformen); in dem einen der beiden Brennpunkte steht die Sonne. Sie drehen sich um ihre eigenen Achsen und haben daher Tag und Nacht. Während ihres Umlaufs um die Sonne stehen sie bald der Sonne näher, bald ferner. Dadurch entstehen die verschiedenen Jahreszeiten. Die Zeit, in der sich die Planeten und die Sonne bewegen, ist bei den einzelnen Planeten verschieden. Es brauchen: Merkur 88 Tage, Venus 224¾ Tage, Erde 365¼ Tage, Mars 687 Tage, die Planetoiden 3—8 Jahre, Jupiter 11⅚ Jahre, Saturn 29½ Jahre, Uranus 84 Jahre, Neptun 165 Jahre.

Die Kometen. Sie bestehen aus einem leuchtenden Kern, welcher von einer Lichthülle umgeben ist und einem von der Sonne abgekehrten, lichtnebelartigem Schweif. Die Dichtigkeit ist so gering, daß Durchgänge von Planeten durch Kometenschweife ohne geringste Störung für die Planetenbahn stattgefunden haben. Sie durcheilen pfeilschnell und in nicht vorauszubestimmender Zeit die Lüfte. Nur bei etwa zehn hat man eine gewisse regelmäßige Dauer ihres Umlaufs um die Sonne feststellen können.

Die Sternschnuppenschwärme sind in allen strahlenden Nächten zu beobachten; besonders häufig in der Nacht zum 10. August und zum 13. November. Sie sind gasförmige Bestandteile von Kometen und

bewegen sich in langgestreckten Bahnen um die Sonne. Treten sie in die Bahn der Erde ein, so werden sie durch deren Schwerkraft angezogen und es entwickelt sich bei ihrer Verdichtung eine Wärme, die sich bis zum Glühen steigert. Eine besondere Form sind die Feuerkugeln. Sie sind größer und zerplatzen zuweilen raketenartig. Die in ihnen glühenden, sehr stark eisenhaltigen Massen fallen oft zur Erde nieder und werden dann Meteorsteine genannt.

Jeder der Planeten wird von einem oder mehreren Monden begleitet. Erde und Neptun haben je 1, Mars 2, Uranus 4, Jupiter 5, Saturn sogar 8 Monde und 3 leuchtende Ringe.

Der Gendarm.

Von W. von Metzerich.

Der Mann, deß' Brust von Menschenliebe voll
Sich kalt verschließen muß, der spät und frühe
Für Bürgerruhe wirkt und Landeswohl,
Ob ihm dafür kein Dank der Menge blühe;
Der, von Gefahr umstellt und von Verrat,
Auf dunklen Wegen schreitet ohne Zagen
Und stündlich muß das Leben opfernd wagen,
Der übet mehr als eine Heldentat!

Er, welcher trotz der Elemente Macht
Die Bahn der Pflicht verfolgt und unverdrossen
Die Hütte selbst in finstrer Nacht bewacht,
Die ungern sich am Tag ihm aufgeschlossen;
Der in den Staub das Raubgewürme trat,
Das heimlich durch die Einsamkeit geschlichen,
Um nagend an der Wohlfahrt Baum zu kriechen,
Der übet mehr als eine Heldentat!

Und seht ihr ihn, den wackeren Gendarm,
In Flammen stürzen und die Flut durcheilen,
Den Kranken stützen und ein Kind am Arm
Die letzte Habe mit dem Elend teilen;
Und seht ihr ihn verstreun die stille Saat
Der Segensordnung, die allein beglücket,
Dann denket, wenn ihn auch kein Lorbeer schmücket:
Er übte mehr als eine Heldentat!

Verwaltungskunde.

Beaufsichtigung von Bauten. Die Beaufsichtigung der Bauausführung erfolgt durch die Baupolizeibehörde und ist insbesondere auf die Beobachtung der Bauvorschriften, die Einhaltung des genehmigten Bauprojektes (Bauvorlagen), die Verwendung geeigneter und vorschriftsmäßiger Baustoffe und die Beachtung der zum Arbeiterschutz im Baugewerbe ergangenen Bestimmungen zu richten. Eingehende Revisionen der Bauausführung finden regelmäßig bei der Rohbauabnahme und der Gebrauchsabnahme statt. Die Rohbauabnahme hat zu erfolgen, sobald ein Bau in seinen Mauern und Eisenkonstruktionen sowie in Dacheindeckung und Balkenlage vollendet ist (OVG. 38, 347). Der Gebrauchsabnahme unterliegen nur Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; sie darf in der Regel nicht früher als sechs Monate nach der Rohbauabnahme erfolgen. Bei Reichs- und Staatsbauten, einschließlich der Bauten der Militärverwaltung, bei Bauten des Ministeriums des Kgl. Hauses sowie bei Bauten, die unter der Bauleitung von Reichs- oder Staatsbaubeamten für Gemeinden, Korporationen usw. ausgeführt werden, z. B. Schulbauten, hat die Rohbau- und Gebrauchsabnahme (Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers des Innern vom 7. April 1899) nur bei wichtigeren, umfangreicheren Bauten stattzufinden und sich nicht auf Konstruktion und Material zu erstrecken, sich vielmehr auf die Prüfung zu beschränken, ob den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genügt ist. Vor Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines dürfen Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht in Benutzung genommen werden (OVG. 13, 389; PrVBl. 10, 12; 12 S. 28, 210).

(Dr. v. Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung.)

Rechtssprichwörter.

In drei Jahren mußt du klagen
Oder den Schaden selber tragen.

Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangte, überhaupt in 30 Jahren. DBGB. § 852.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Weltbürger-Abc.

Messalina, Gemahlin des Kaisers Claudius, Tochter des Marcus Valerius Messalla Barbatus, berüchtigt durch ihre maßlosen sinnlichen Ausschweifungen, die selbst in der damaligen sittenlosen Zeit unerhört waren, und durch die Intrigen und Verfolgungen, mit denen sie alle beseitigte, die ihr im Weg waren. Als sie sich zuletzt in Abwesenheit ihres Gemahls mit ihrem Günstling Gajus Silius öffentlich vermählte, wohl um nach Beseitigung des Claudius sich mit dem neuen Gatten der Herrschaft zu bemächtigen, erwirkten des Kaisers Freigelassene Narcissus und Pallas 48 n. Chr. einen Befehl zu ihrer Hinrichtung, den sie sofort ausführen ließen. Sie hatte Claudius zwei Kinder, Octavia und Britannicus, geboren.

Rundschau.

Der Uhrkalender. Wer wäre wohl noch nicht in die Lage gekommen, sich schnell darüber orientieren zu wollen, auf welchen Tag des gegenwärtigen Jahres dieses oder jenes Datum fällt. Nun verfügt man nicht zu jeder Zeit über einen Kalender, dessen Herbeischaffung auch mitunter unbequem ist. Daher dürfte es manchem willkommen sein, schnell und sicher ein gewünschtes Datum zu finden, und zwar an der Hand der Taschenuhr, welche leicht zum Jahreskalender eingerichtet werden kann. Die zwölf Stundenziffern gelten als Vertreter der

12 Monate, also I für Januar, II für Februar, IV für April usw. Nun setzen wie, etwa mit roter Tinte, unter die betreffenden Stunden- bezw. Monatsziffern die Anzahl derjenigen Wochentage, welche vom Sonntag an bis zum Anfang des betr. Monats verstrichen sind, also für das Jahr 1908 wie folgt: unter

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
3	6	—	3	5	1	3	6	2	4	—	2

(rote Zahlen). Unter III (März) und unter XI (Nov.) befindet sich keine (rote) Ziffer, sondern ein Strich, da diese beiden Monate mit dem Sonntag beginnen. Um nun den Wochentag zu finden, addiert man die (rote) Datumsziffer zu der gesuchten Datumziffer, dividiert durch 7, dann ergibt der Rest den Wochentag. Die Erklärung mag ja im Augenblick etwas umständlich erscheinen, jedoch ist die Sache in der Praxis höchst einfach, wie einige Beispiele zeigen werden: Auf welchen Tag fällt der 28. Februar? Unter Stundenzahl II (Febr.) befindet sich die rote Zahl 6, hierzu die 28 addiert, ergibt 34, diese durch 7 dividiert, ergibt einen Rest von 6, also ist der sechste Wochentag (d. i. Freitag) der gesuchte Tag und der 28. Februar fällt auf einen Freitag. Auf welchen Tag fällt der 27. Dezember? Zu dieser 27 die rote Dez. (XII) Ziffer 2 addiert, ergibt 29 und durch 7 dividiert einen Rest von 1, also ist der 27. Dez. der erste Wochentag = Sonntag. Ergibt die Addition ein durch 7 ohne Rest aufgehendes Resultat (also 7, 14, 21, 28, 35) wie z. B. am 29. Februar (35), dann ist der gesuchte Wochentag stets der Sonnabend. Natürlich sind die „roten" Zahlen in jedem Jahre zu verändern.

Allerlei Rat.

Hartnäckiger Schnupfen wird vertrieben durch Nasenausspülungen mit stark verdünntem Zitronensaft.

Als unschädliches Asthmamittel hat sich die Quebrachotinktur bewährt. Man vermischt davon 10 Gramm mit 20 Gramm Wasser und nimmt dreimal täglich einen Teelöffel voll ein.

Ein gutes, die Eierproduktion förderndes Winterfutter ist hellbraun angeröstete Gerste. Sie ist vor dem Ausstreuen etwas anzuwärmen.

Eine hohe Torfstreu im Geflügelstall hält nicht nur warm, sondern erleichtert auch die Arbeit des Ausmistens. Der Dünger kann den ganzen Winter durch liegen bleiben; er braucht nur ab und zu durchgeharkt zu werden, damit er sich nicht unter den Sitzstangen aufstapelt. Auch trockenes Laub, mit Torfstreu vermengt, erfüllt den gleichen Zweck. Werden Stroh und Häcksel, die ebenfalls warm halten, als Einstreu benutzt, so ist häufig zu reinigen; auch bei Ausstreuen von trockenem Sand muß letzteres geschehen.

Entfernung des Rostes von polierten Stahlgegenständen. Die Rostflecken werden vorerst erweicht, indem man sie mit Olivenöl überstreicht und die Fettschicht mehrere Tage darauf läßt. Dann werden mit einem Stück harten Holz und Schmirgel oder Tripel die schadhaften Stellen abgerieben und hierauf vom Öl und aller Unreinlichkeit gesäubert. Nach dieser Reinigung reibt man die Flecken wieder mit Schmirgel und Weinessig ab, zuletzt auch noch mit feinem Roteisenputver und Leder.

Ein Hektograph, das ist ein Apparat zur Vervielfältigung von Schriftstücken, läßt sich in einfacher Weise und ohne große Kosten herstellen: Zunächst läßt man sich von einem Klempner einen Blechkasten von 4 Ztm. Höhe und einer Breite und Länge, die der Größe der später herzustellenden Abzüge entspricht, anfertigen. Zweckmäßig ist es, für diesen Kasten auch gleich einen Deckel machen zu lassen. Sodann geht man an die Anfertigung der Füllmasse. Zu diesem Zwecke läßt man 170 Gr. zerkleinerte Gelatine in 400 Gr. Wasser einen Tag quellen, mischt 1410 Gr. Glyzerin zu und erhitzt die Masse im Wasserbade, bis sie vollständig gleichmäßig geworden ist. Nachdem man noch 2 Gr. Salizylsäure, die mit der gleichen Menge Wasser fein zerrieben worden ist, zugesetzt hat, kann die warme Mischung langsam in den Blechkasten gegossen werden. Es dauert mehrere Stunden, bis die Masse vollständig erkaltet und der Apparat gebrauchsfertig ist. Um nun Abzüge herstellen zu können, müssen die betreffenden Schriftstücke mit Hektographentinte geschrieben sein. Als Schreibpapier ist ein glattes und gutes Papier zu benutzen. Die Schriftzüge trägt man mit einer nicht zu spitzen Feder möglichst deutlich auf und läßt sie eintrocknen. Dann wird das Schriftstück auf die Hektographenmasse gelegt, mit Hilfe einer Rolle oder eines Tuches angedrückt und 5 Minuten liegen gelassen. Nach dieser Zeit hebt man das Blatt vorsichtig in der Weise ab, daß man zunächst die eine, dann die andere Ecke emporhebt und das Blatt darauf vorsichtig abzieht. Nun werden die hektographischen Abzüge gemacht, indem die Briefbogen auf die Gelatinemasse gelegt und gleich wieder entfernt werden. In der Regel sind die ersten Abzüge so kräftig, daß sie sich nicht verwenden lassen. Nach beendeter Arbeit muß die Platte mit einem Schwamm unter Zuhilfenahme warmen Wassers gereinigt werden.

Auflösung der Rätselecke aus Nr. 22.

Lösung des Bilderrätsels:
Barmherzige Samariter.

Lösung des Zahlendiamants:

P
Pan
Lanne
Pauline
Peine
Inn
e

Lösung der Gleichung.
Karpathen.
(a Karpfen, b Fasten, c Ast, d Athen.)

Lösung des Delphischen Spruchs:
Rost — Rose.

Lösung des Anagramms:
Reich, Estrich, Vase, Otter, Linse, Voter, Elise, Rose
Revolver.

Lösung des Gleichklangs:
Bogen.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 24. — 29. Februar 1908. — Seite 558/581. — 5. Jahrgang.

März						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

April						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf*, für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 25. Februar 1908 abgeschlossen worden.

Die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes in Verbindung mit Widerstand gegen die Staatsgewalt, Waffengebrauch und Notwehr*).

Von Oberst a. D. v. den Brincken, vormals Kommandeur der Gendarmerieschule Wohlau.

(Fortsetzung.)

2. Die sachliche Zuständigkeit

hat zur unerläßlichen Voraussetzung,

a) daß das Einschreiten des Gendarmen sich auf einem Gebiet bewegt, auf welchem die Polizei überhaupt zuständig ist;

b) daß der Gendarm bei seinem Einschreiten die ihm in den Gesetzen gezogenen Schranken und vorgeschriebenen Förmlichkeiten wohl beachtet und sich nicht leichtfertig über sie hinwegsetzt.

Die Erfordernisse zu b) sind in der DV. ausführlich und erschöpfend erläutert, so daß es irgend welcher Zusätze hierzu kaum bedarf. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß der Gendarm sich **nicht** in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befindet, wenn er eine Festnahme vornimmt, der die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, wenn er eine Durchsuchung ohne die vorgeschriebene Ermächtigung zwangsweise durchführt oder gegen eine Person diejenigen Zwangsmittel anwendet, die nur gegen Gefangene zulässig sind, ohne daß er sie vorher in aller Form zu seinem Gefangenen erklärt hat usw.

Schwieriger ist das Erfordernis zu a) zu behandeln; denn danach ist die sachliche Zuständigkeit des Gendarmen so mannigfaltig wie die Aufgabe der Polizei überhaupt und von keinen Ausnahmen durchbrochen. Sie konnte daher in dem engen Rahmen einer Dienstvorschrift nur andeutungsweise behandelt werden und bedarf, will man zum vollen Verständnis ihres Wesens gelangen, noch einer eingehenden Erörterung.

> **Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.**
>
> (Allgem. Landrecht § 10, Tit. 17, Teil II.)

Dieser Satz aus dem Allgemeinen Landrecht, jenes im 18. Jahrhundert unter Friedrich dem Großen ausgearbeiteten Gesetzbuches, welches auch durch die neuere Gesetzgebung (Bürgerliches Gesetzbuch) noch nicht in allen seinen Teilen aufgehoben worden ist, hat noch heute nichts von seiner Bedeutung verloren, und bildet nach wie vor die Grundlage für jede polizeiliche Tätigkeit, mithin auch für die sachliche Zuständigkeit des Gendarmen.

Infolge der im Anfang des 19. Jahrhunderts durchgeführten grundsätzlichen Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung zerfällt indessen auch die Polizei in zwei voneinander streng zu trennende Teile mit ganz verschiedenen Befugnissen und Pflichten. Die Rechtsprechung bedarf einer Polizei überhaupt nur, insoweit sie sich damit beschäftigt, im Interesse der Aufrechterhaltung der **öffentlichen** Ruhe, Sicherheit und Ordnung strafbare Handlungen zu ahnden (**Strafrechtspflege**), nicht aber insoweit sie ihre Aufgabe darin findet, Privatstreitigkeiten der Staatsbürger untereinander durch richterliche Entscheidung zu schlichten (**bürgerliche Rechtspflege**). Die letztere ist somit für die Polizei gänzlich ohne Bedeutung und liegt vollkommen außerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Gendarmen. Bei der Strafrechtspflege dagegen fällt der Polizei und damit auch der Gendarmerie die Aufgabe zu, bereits begangene strafbare Handlungen zu erforschen, den Täter zu ermitteln und ihn dem Strafrichter zur Aburteilung zuzuführen.*)

Man nennt diese Tätigkeit die **gerichtliche Polizei**. Sie tritt ein, sobald der Verdacht einer bereits begangenen strafbaren Handlung **begründet** ist, und wird geleitet von der bei jedem Gericht neben diesem fungierenden **Staatsanwaltschaft** (Amtsanwalt beim Amtsgericht, Erster Staatsanwalt beim Landgericht, Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, Reichsanwalt beim Reichsgericht), in höchster Instanz vom preußischen Justizminister und in bezug auf das Reichsgericht von dem Staatssekretär des Reichsjustizamtes. Für den Gendarmen kommt in

---

*) Falls die nachfolgenden für den Gendarmen so wichtigen Erörterungen bei dem einzelnen noch irgendwelche Zweifel übrig lassen sollten, so ist der Verfasser gern bereit, solche durch Beantwortung entsprechender an die Schriftleitung zu richtender Fragen in der Auskunftei zu klären.

*) Als wichtigste Gesetze kommen für die Strafrechtspflege das Reichs-Straf-Gesetzbuch und die Reichs-Strafprozeßordnung in Betracht, von denen das erstere diejenigen Strafen festsetzt, welche den Täter treffen sollen, das letztere diejenigen Formen bestimmt, unter welchen der Strafprozeß sich abspielen soll, und unter anderem auch die Rechte und Pflichten festlegt, welche den an dem Strafprozeß beteiligten Beamten, insbesondere auch den Polizei- und Sicherheitsbeamten zustehen und obliegen. In ähnlicher Weise bildet für die bürgerliche Rechtspflege das Bürgerliche Gesetzbuch die Grundlage für die Rechtsprechung, während die Zivilprozeßordnung die Formen des bürgerlichen Prozesses bestimmt und die Rechte und Pflichten der beteiligten Beamten regelt, zu denen aber die Polizei- und Sicherheitsbeamten nicht gehören. Das Gerichtsverfassungsgesetz endlich regelt im wesentlichen die Organisation und Zuständigkeit der einzelnen Gerichte.

erster Linie **der Erste Staatsanwalt** *bei dem Landgericht* in Betracht, der bei allen erstinstanzlichen Sachen in Tätigkeit tritt, da der in der Regel nicht juristisch vorgebildete *Amtsanwalt beim Amtsgericht* nur nach seinen Anweisungen arbeitet.

Zur Ausübung der *gerichtlichen Polizei* stehen der Staatsanwaltschaft keine eigenen, ihr speziell unterstellten Organe zur Verfügung; sie ist vielmehr auf diejenigen Polizeibeamten mit angewiesen, welche den Verwaltungsbehörden unterstellt sind, d. h. auf die **Ortspolizeibehörden** (Bürgermeister, Amtmänner, Distriktskommissare, Amtsvorsteher), *die Ortsbehörden und die staatlichen und kommunalen Polizei- und Sicherheitsbeamten* (*Gendarmen*, Schutzleute, Forstbeamte, kommunale Polizeibeamte usw.). Dabei übt die Staatsanwaltschaft eine Disziplinargewalt über diese Beamten nur insoweit aus, als denselben die besonderen Rechte der *Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft* ausdrücklich zuerkannt sind, was bei den preußischen Gendarmen bekanntlich nicht der Fall ist.

Im Gegensatz zu den Aufgaben der gerichtlichen Polizei steht diejenige **der Verwaltungspolizei**, welche von den **Ortspolizeibehörden**, den **Landräten**, den **Regierungspräsidenten**, den **Oberpräsidenten** und in höchster Instanz im wesentlichen von dem **Minister des Innern**, für einzelne Zweige aber *auch von anderen Ministern* ausgeübt wird (so ein Teil der Gewerbepolizei von dem Handelsminister, die Jagd-, Forst- und Fischereipolizei von dem Minister für Landwirtschaft, die Bau- und Eisenbahnpolizei von dem Minister für öffentliche Arbeiten usw.). Sie beschäftigt sich damit, *strafbaren Handlungen und deren Fortsetzungen, aber auch Unglücksfällen und Gefahren aller Art* **vorzubeugen** und bei schon eingetretenen Unglücksfällen *die Folgen zu* **beseitigen**, *den Betroffenen hilfreiche Hand zu leisten und den vorher bestandenen Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen*, oder mit anderen Worten ausgedrückt: *für die Aufrechterhaltung der* **öffentlichen** *Ordnung, Sicherheit und Ruhe Sorge zu tragen, Personen und das Eigentum zu* **schützen**.

Während die Rechte und Pflichten des Gendarmen auf dem Gebiete der *gerichtlichen* Polizei in verhältnismäßig wenigen Paragraphen der Reichsstrafprozeßordnung vollständig enthalten und in der Dienstvorschrift erschöpfend behandelt sind, ist seine Tätigkeit auf dem Gebiete der *Verwaltungspolizei* eine so mannigfache und ausgedehnte, daß eine gleiche Zusammenstellung seiner Rechte und Pflichten im einzelnen auf diesem Gebiete ausgeschlossen erscheint. Naturgemäß bleibt hier seinem pflichtmäßigen Ermessen ein viel weiterer Spielraum und die Ausübung seiner Rechte ist nicht wie bei der gerichtlichen Polizei von der Einholung besonderer Ermächtigungen im einzelnen Falle abhängig. Die Dienstvorschrift stellt denn auch für die Handhabung der Verwaltungspolizei nur allgemeine Grundsätze auf und macht die Anwendung von Zwangsmitteln insbesondere davon abhängig, daß ein **dringendes** *öffentliches Interesse* vorliegt oder eine **gegenwärtige** *Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum* vorhanden ist.

Wesentlich erleichtert wird dem Gendarmen die Handhabung der Verwaltungspolizei durch die zu Recht bestehenden *Polizeigesetze* und zahlreichen *Polizeiverordnungen*, welche, den örtlichen Verhältnissen angepaßt, bis ins einzelne gehende Vorschriften für das Verhalten des Publikums auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten aufstellen und sämtlich gleichfalls den Zweck verfolgen, Störungen der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, Unglücksfällen und Gefahren aller Art sowie auch strafbaren Handlungen **vorzubeugen**.

Insoweit diese Gesetze und Verordnungen auch Strafbestimmungen enthalten, gelangen wir hier auf ein zwischen der gerichtlichen und der Verwaltungspolizei liegendes Gebiet, auf welchem die Grenzlinie scharf zu ziehen schwierig ist. Da aber die angedrohten Strafen zunächst regelmäßig in Geldstrafen bestehen, welche von der *Verwaltungsbehörde* verhängt werden können, und richterliche Entscheidung erst dann eintritt, wenn der Bestrafte Widerspruch erhebt, so rechnen wir die dem Gendarmen obliegende Verfolgung derartiger Übertretungen richtiger und besser *zu der Ausübung der Verwaltungspolizei*.*) Denn während der Richter lediglich nach dem Buchstaben des Gesetzes ohne Ansehen der Person zu urteilen gezwungen ist und beispielsweise einen tatsächlich vorliegenden Diebstahl zwar den Umständen noch milde beurteilen, aber doch nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit unbestraft lassen kann, *ist der Verwaltungsbeamte sehr wohl in der Lage, solchen* **Zweckmäßigkeitsgründen** *Rechnung zu tragen und die Handhabung einer Polizeiverordnung danach einzurichten; denn die letzteren verfolgen nicht wie die übrigen Strafgesetze den Zweck, den verbrecherischen Willen zu bestrafen oder dem Täter für eine begangene Fahrlässigkeit und den dadurch* **bereits angerichteten Schaden** (z. B. *fahrlässige Brandstiftung*) *eine entsprechende Buße aufzuerlegen, sondern*

*) Auch der größte Teil der im Reichsstrafgesetzbuch enthaltenen „*Übertretungen*" trägt denselben Charakter.

lediglich den, gewisse an sich vollkommen harmlose Handlungen, die aber in ihren Folgen unter Umständen die öffentliche Ordnung oder Ruhe, die Sicherheit von Personen oder Eigentum gefährden könnten, zu verhindern und so derartigen Störungen vorzubeugen. Der Verwaltungsbeamte kann also eine Polizeiverordnung streng oder milde handhaben, je nachdem eine solche Störung nach den obwaltenden Umständen dringend zu befürchten ist oder nicht; er kann eine Bestrafung aus **Zweckmäßigkeitsgründen** unterlassen!

Daraus ergibt sich, daß auch der Gendarm sich bei Handhabung der Polizeiverordnungen von ähnlichen Gesichtspunkten wird leiten lassen dürfen; nur darf er sich dabei niemals in Widerspruch mit der zuständigen Behörde setzen und vor allen Dingen niemals persönlichen, sondern immer nur sachlichen Gründen Raum gewähren. So braucht er einen Wagenlenker, der sich auf der Rückfahrt verspätet hat und auf einsamer Straße seiner Wohnung zustrebt, nicht gleich anzuzeigen, weil er trotz inzwischen eingetretener Schummerstunde keine Laterne brennt, und ein Fremder, der aus Versehen einen verbotenen Weg betreten hat und, darauf aufmerksam gemacht, sich höflich entschuldigt, ist mit gleicher Höflichkeit auf den richtigen Weg zu führen, nicht aber anzuzeigen. Etwas anderes ist es selbstverständlich, wenn der Betreffende sich weigert, den Weg zu verlassen, oder wenn durch die von ihm begangene Übertretung bereits ein Schaden angerichtet ist oder ein solcher unmittelbar zu befürchten steht.

Für die Anwendung von Zwangsmitteln in Ausübung der Verwaltungspolizei ist das **bringende** öffentliche Interesse oder die **gegenwärtige** Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum maßgebend. Wenn zwei Persanen sich in ihrer Wohnung oder auf der Straße zanken und beschimpfen, fa geht das die Polizei mangels jeglichen öffentlichen Interesses nicht das geringste an. Wird aber der Lärm so laut, daß eine Menschenansammlung die Folge ist oder die öffentliche Ruhe, namentlich des Nachts, gestört wird, so setzt die Zuständigkeit der Verwaltungspolizei ein. Ist ein Weg, ein Platz auf Anordnung der Polizeibehörde aus irgendeinem Grunde für einen bestimmten Zeitpunkt abgesperrt, so verlangt es das bringende öffentliche Interesse, daß dieses Verbat — wenn notwendig, durch Zwangsmittel — unbedingt durchgeführt wird. Fährt ein dem Gendarmen persönlich bekannter Radfahrer in der Dunkelheit auf einsamer Landstraße ohne Laterne an ihm vorbei, so genügt eine Anzeige. Ein barsches Anhalten ist gar nicht erforderlich; ein höflicher Zuruf genügt. Denn das dringende öffentliche Interesse erfordert nicht, daß der Radfahrer nunmehr seinen Weg zu Fuß fortsetzt. Ein Anhalten ist nur erforderlich, wenn entweder die Persönlichkeit festgestellt werden muß oder die Straße so belebt ist, daß eine gegenwärtige Gefahr für Leben und Gesundheit als vorliegend erachtet werden kann.*)

Vor allen Dingen hüte sich der Gendarm vor der Anschauung, seine Würde, sein Ansehen erfordern es, daß jedermann stehe, halte, sich beuge und ihm unbedingt gehorche, auch dann, wenn ein öffentliches Interesse augenblicklich gar nicht vorliegt. Nicht seine Würde, sein Ansehen kommt in erster Linie in Frage, sondern allein das **öffentliche Interesse!** Seine Würde und sein Ansehen wird zudem bei weitem am besten gewahrt, wenn er sich in allen seinen dienstlichen Handlungen lediglich und allein von diesem Interesse leiten läßt und seine Person zunächst gänzlich in den Hintergrund stellt!

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der § 346 StGB. welcher lautet:

„Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefänanisstrafe nicht unter einem Monat ein."

für diejenigen Übertretungen, welche zunächst durch polizeiliche Strafverfügung geahndet werden können, nicht ohne weiteres anwendbar ist. Er könnte mit Bezug auf diese nur dann in Betracht kommen, wenn der Polizei- und Sicherheitsbeamte**) sich bei Unterlassung einer solchen Anzeige, entgegen dem öffentlichen Interesse, von anderen als rein sachlichen Beweggründen leiten ließe. Darum sei hier nochmals hervorgehoben: Nicht darauf kommt es an, daß der Gendarm möglichst viele kleinliche polizeiliche Anzeigen in seinem Tagebuche nachweist, sondern darauf, daß er seinen Dienstbezirk durch das Gewicht seiner Persönlichkeit in Ordnung hält und dieses Ziel mit einer möglichst geringen Zahl derartiger Anzeigen erreicht, so-

*) Ein salches Anhalten muß übrigens vorsichtig geschehen; denn Widerstand gegen die Staatsgewalt liegt nur dann vor, wenn dem Täter nachgewiesen werden kann, daß er den Gendarmen absichtlich angerannt hat, nicht aber, wenn lediglich der Gendarm der angreifende Teil war. Es sind Fälle bekannt, in welchen der Gendarm durch den Zusammenprall invalide wurde, ohne daß der Radfahrer wegen Widerstand bestraft werden konnte.

**) Für den Gendarm, der zu den Persanen des Saldatenstandes gehört, kommt der Abschnitt XXVIII RStGB überhaupt nicht in Betracht; er kann alsa auch wegen Unterlassung einer Anzeige nur gemäß § 92/93 MilStGB., also wegen Ungehorsam, bestraft werden.

wie besonders darauf, daß Verbrechen und Vergehen nicht ungesühnt bleiben und so die Bevölkerung sich eines wirksamen Schutzes durch ihn erfreut. —

Von besonderer Wichtigkeit für die Handhabung der gerichtlichen sowohl wie auch der Verwaltungspolizei, namentlich aber der ersteren, ist der § 59 StGB., welcher lautet:

> Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.
>
> Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

D. h. mit anderen Worten: Unkenntnis der Strafgesetze und der für den Gendarmen bestehenden Dienstvorschriften schützt zwar niemals vor Strafe, wohl aber ein *entschuldbarer Irrtum* in bezug auf das im gerade vorliegenden Falle tatsächliche Vorhandensein derjenigen Umstände, welche erforderlich sind, um eine Handlung zu einer strafbaren zu machen.*)

Jeder Mensch ist dem Irrtum unterworfen. So kann auch der Gendarm bei seinem dienstlichen Einschreiten einen **„tatsächlichen Irrtum"**, *einen* **Mißgriff** begehen, ohne daß die Rechtmäßigkeit seines Einschreitens dadurch beeinträchtigt würde, ohne daß er sich eines Mißbrauchs der Dienstgewalt, eines widerrechtlichen Waffengebrauchs u. dgl. m. schuldig gemacht hätte. Es kommt nur darauf an, *daß der Irrtum nicht auf Unkenntnis der Strafgesetze* usw. beruht, daß der Gendarm nach bestem Wissen *pflichtmäßig ermessen* hatte.

Die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes ist also nicht davon abhängig, daß er bei seinem Einschreiten stets das Richtige trifft, daß z. B. ein von ihm gefaßter Verdacht sich als richtig erweist, sondern davon, *daß sein Einschreiten, daß der Verdacht* **begründet** *war*, d. h. daß er nach Lage der näheren Umstände einen solchen Entschluß, einen solchen Verdacht *trotz pflichtmäßigen Ermessens fassen konnte und mußte*, daß er mithin *im guten Glauben* gehandelt hat und *jede Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist*. Unter solchen Voraussetzungen ist auch der Unschuldige verpflichtet, sich den Zwangsmitteln des Gendarmen zu fügen. Er befindet sich beim tätlichen Widerstand **nicht** *in der Notwehr*, sondern wird wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt bestraft.

*) Entschuldbar ist auch die Unkenntnis eines Rechtsgrundsatzes auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, nicht aber auf demjenigen des Strafrechts. Daraus folgt auch wieder, daß der Gendarm die Grundsätze des Strafrechts (RStGB.) im wesentlichen beherrschen muß (vgl. Erl. strafb. Handl. 1. Teil), daß dagegen das bürgerliche Recht (Bürgerliches Gesetzbuch) ganz außerhalb seines Gesichtskreises liegt.

Anderseits genügt unter Umständen schon das geringfügigste Einschreiten ohne vernünftige Überlegung, ohne pflichtmäßiges Ermessen, den Gendarmen ins Unrecht zu setzen, die Rechtmäßigkeit der Ausübung seines Dienstes auszuschließen und ihn in eine höchst peinliche Lage zu bringen. Denn er hat nicht das Recht, irgend jemand in seiner Eigenschaft als Polizei- und Sicherheitsbeamter auch nur *dienstlich anzureden*, ihn nach Namen, Stand und Wohnort, nach dem Zweck seiner Anwesenheit, dem Ziel seines Weges usw. zu fragen, wenn eine solche Frage *nicht im* **öffentlichen** *Interesse aus polizeilichen Gründen geboten* ist. Gerade derartige überflüssige Fragen haben in ihren weiteren Folgen schon oft genug die allerpeinlichsten Situationen für den Gendarmen herbeigeführt und ihn in schweren Nachteil versetzt. Kein freier Staatsbürger, der sich durch sein Verhalten *nicht verdächtig* gemacht, hat es nötig, sich eine derartige Kontrolle seines Handelns durch Polizei- und Sicherheitsbeamte gefallen zu lassen, und einer Beschwerde gegen solche Belästigung wird der Erfolg nicht versagt werden können. —

Bei allen *außerordentlichen Dienstleistungen* (Befehlen der Vorgesetzten oder Ansuchen der Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Ortspolizeibehörden) *haftet* nach Ziffer 131 der Dienstvorschrift die ansuchende Behörde für die Recht- und Zweckmäßigkeit des Geforderten, *der Gendarm bleibt nur für die pünktliche und gewissenhafte Ausführung verantwortlich*. Er kann also in solchen Fällen niemals wegen einer etwa begangenen Ungesetzlichkeit bestraft werden, falls er sich streng innerhalb des Rahmens des Befehls oder des Ansuchens gehalten hat.

Dennoch besteht ein Unterschied zwischen dem Befehl eines Vorgesetzten, dem Ansuchen einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts einerseits und dem Ansuchen der Ortspolizeibehörden anderseits. Denn das Recht, direkte Ansuchen an den Gendarmen zu richten, ist bei ihnen gemäß Ziff. 123 DV. ausdrücklich *auf* **„polizeiliche Angelegenheiten"** *beschränkt*. Zwar ist der Gendarm verpflichtet, auch derartige Ansuchen auszuführen, *ohne sie auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit zu prüfen*. Er kann aber im **Zweifelsfalle** *vor der Ausführung* die Entscheidung der Zivildienstbehörde einholen oder, *wenn dies rechtzeitig nicht möglich ist*, nachträglich dieser Behörde berichten.

Diese Bestimmung ist für den Gendarmen von außerordentlicher Wichtigkeit; denn sie gibt ihm indirekt das Recht, das Ansuchen einer Ortspolizeibehörde *immerhin daraufhin zu prüfen*, ob dasselbe etwa eine offenbare Ungesetzlichkeit (Einmischung in Privatstreitigkeiten durch Anwendung von Zwangsmitteln) von ihm verlangt. Derartiges

wird dort, wo diese Behörde durch geschulte und erfahrene Polizeibeamte (Bürgermeister, Amtmänner, Distriktskommissare) vertreten sind, allerdings im allgemeinen ebensowenig zu befürchten sein wie bei Vorgesetzten, Staatsanwälten und Richtern. Wo aber ein junger, unerfahrener Amtsvorsteher im Ehrenamt die Polizei handhabt, ist es, wie auch die Erfahrung genügend lehrt, ganz gewiß nicht ausgeschlossen. Dazu kommt, daß das Reichsgericht sich voll auf den Standpunkt gestellt hat, der Polizei- und Sicherheitsbeamte (Gendarm), welcher auf Befehl eines Vorgesetzten handele, befinde sich stets in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes, und derjenige, der einem solchen Beamten tätlichen Widerstand leiste, sei dieserhalb zu bestrafen, selbst dann, wenn die dem Gendarmen befohlene Diensthandlung nach Ansicht des Gerichts der gesetzlichen Grundlage entbehre; daß aber dieser Grundsatz von den Gerichten nicht gleichmäßig auch auf diejenigen Diensthandlungen übertragen wird, welche der Gendarm auf Ansuchen der Ortspolizeibehörden vornimmt. Denn die Vertreter der Ortspolizeibehörden sind eben nicht Vorgesetzte des Gendarmen und das Gericht wird jedenfalls dann die Rechtmäßigkeit der Ausführung des Dienstes von seiten des Gendarmen nicht anerkennen, wenn das Ansuchen etwas offenbar Ungesetzliches von ihm verlangt und er selbst sich über die Ungesetzlichkeit des Zwangsmittels (es handelt sich immer nur um solche; denn mit Rat und Tat zur Seite stehen soll der Gendarm den Insassen seines Dienstbezirks, unter Umständen auch aus eigenem Antriebe selbst in Privatstreitigkeiten, und kann es erst recht auf Ansuchen der Behörde) nicht im Zweifel befunden hat.

In solchem Falle wird der Gendarm also — wenn er sein Ansehen nicht schwer schädigen will — gut tun, unter allen Umständen vor der Ausführung von seinem Recht der Anfrage bei der vorgesetzten Zivildienstbehörde Gebrauch zu machen. Denn Zeit hierzu ist, wenn es sich lediglich darum handelt, eine offenbare Ungesetzlichkeit zu unterlassen, unter allen Umständen und stets vorhanden. Übrigens wird sich wohl meist ein solcher Fall am einfachsten und kürzesten unter der Hand durch eine angemessene Rücksprache mit dem betreffenden Amtsvorsteher erledigen lassen. Tritt der Gendarm hierbei, wie es seine Stellung der Ortspolizeibehörde gegenüber unbedingt erfordert, taktvoll und bescheiden auf, so wird es ihm auch meist gelingen müssen, den Amtsvorsteher von einer etwaigen offenbaren Ungesetzlichkeit zu überzeugen und ihn zur Zurücknahme des Ansuchens zu bewegen.

(Fortsetzung folgt.)

Allerhöchster Erlaß

vom 14. 1. 08, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905, 1906 und 1907 als Kriegsjahre aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika.

Ich bestimme im Anschluß an meine Ordre vom 30. Januar 1907:

1. Der Anfang August 1905 ausgebrochene Aufstand in Deutsch-Ostafrika ist mit dem 18. Februar 1907 als beendet anzusehen.

2. Als Kriegsteilnehmer sind diejenigen Deutschen anzusehen, welche während der Dauer des Aufstandes

a) an einem Gefecht teilgenommen haben,

b) in den Aufstandsgebieten Daressalam, Mohoro, Kilwa, Lindi, Ssongea, Neu-Langenburg, Mahenge, Iringa, Mpapua, Morogoro, Moschi und Muansa mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit militärische Verwendung gefunden haben.

3. Jedes der Jahre 1905, 1906 und 1907 ist als Kriegsjahr anzurechnen, sofern die Voraussetzungen unter 2a oder 2b in jedem dieser Jahre zutreffen. Hat die Beteiligung in den Jahren 1905 und 1906 beziehungsweise 1906 und 1907 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

Berlin, den 14. Januar 1908.

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Aus den Parlamenten.

Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter. Die Budgetkommission des Deutschen Reichstages befaßte sich mit der Anrechnungsfähigkeit der Militärdienstzeit. Man kam zu dem Ergebnis, daß der Reichskanzler zu ersuchen sei, zu veranlassen, daß gemäß der Resolution des Reichstages vom Jahre 1906 ein entsprechender Teil der Militärdienstzeit spätestens vom Jahre 1909 an auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird. Ferner wird eine wesentliche Einschränkung der Einstellung von Militäranwärtern als Diätare gefordert.

Nachstehender Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, ist dem Abgeordnetenhause zugegangen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zusteht, aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus.

§ 2. Hinterläßt ein unmittelbarer Staatsbeamter, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidete, eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die volle Besoldung des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung der vor dem Tode fällig gewordenen Besoldungs-

teile gewährt. An wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, bestimmt der Verwaltungschef oder die von ihm bezeichnete Behörde.

In gleicher Weise kann den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatsmäßige Stelle nicht bekleidete, aber zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aushilfsweise beschäftigt war, das Gnadenvierteljahr von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften gewährt werden.

§ 3. Das Gnadenvierteljahr kann von dem Verwaltungschef oder der von ihm bezeichneten Behörde auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 4. In dem Genusse der Dienstwohnung, die von einem der in § 2 genannten Beamten bewohnt war, ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

Sofern das dienstliche Interesse es ausnahmsweise erfordert, ist die ganze Dienstwohnung auf Anordnung des Verwaltungschefs bereits vor Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Zeiten gegen Gewährung voller Entschädigung für die Beschaffung eines anderweiten angemessenen Unterkommens zu räumen. Der Betrag der Entschädigung wird von dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig festgesetzt.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 6. Außer Kraft treten:

1. das Gesetz vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Gesetzsamml. S. 17),

2. die Kabinettsorder vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (Gesetzsamml. S. 134),

3. die Kabinettsorder vom 15. November 1819, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen (Gesetzsamml. 1820 S. 45).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Ein neues Reichsviehseuchengesetz.

Von Königl. Polizeiassessor G. Mohrenberg, Magdeburg.

(Schluß.) (Nachdruck verboten.)

Die bisher zulässigen Maßregeln zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr haben in dem Entwurf mehrfach eine Ergänzung und Verschärfung erfahren. Neu ist hier die Ersetzung des Begriffs „der Seuchengefahr ausgesetzte Tiere" durch den weitergehenden „für die Seuche empfängliche Tiere". Auch hier liegt der Grund für die Neuerung in Gerichtsentscheidungen, die der geltenden Fassung eine zu enge und für die Veterinärpolizei unbrauchbare Auslegung gaben. Von den neu zugelassenen Schutzmaßnahmen sind zu erwähnen „Beschränkungen des Personenverkehrs innerhalb der Räumlichkeiten, in denen sich derartige (d. h. seuchenkranke, »verdächtige und »empfängliche) Tiere befinden", das Verbot, die Kadaver abgesonderter, bewachter oder polizeilich beobachteter Tiere ohne polizeiliche Genehmigung zu öffnen oder zu beseitigen, und das Verbot oder die Beschränkung des Handels mit Tieren im Umherziehen. Die bisher schon zulässige Desinfektion der Ställe, des Düngers, der Gerätschaften usw. und der Personen, die mit seuchenkranken oder »verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, ist ausgedehnt auf die Zulässigkeit der Desinfektion der Tiere selbst. Die Viehmärkte können nicht nur eingestellt, sondern auch bloß beschränkt werden; das gleiche gilt — neu — für die Jahr- und Wochenmärkte, die Körungen und Viehversteigerungen. Es kann eine amtstierärztliche, nicht nur — wie bisher — tierärztliche Untersuchung der am Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen für die Seuche empfänglichen Tiere angeordnet werden.

In dem Abschnitt, der die Vorschriften über die Bekämpfung der einzelnen der Anzeigepflicht unterliegenden Seuchen enthält, haben insbesondere die notwendigen Grundsätze für die Bekämpfung derjenigen Seuchen Aufnahme gefunden, für die die Anzeigepflicht gesetzlich neu vorgesehen ist. Am wichtigsten ist hier wieder die Erweiterung der polizeilichen Anordnungsbefugnis der Tötung kranker und verdächtiger Viehbestände. Sie ist erweitert beim Rotz, insofern als früher in den Fällen, wo „die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist", die Tötung nur auf Antrag des Besitzers erfolgen durfte, jetzt aber auch ohne solchen Antrag zulässig ist. Sie ist neu eingeführt bei der Maul- und Klauenseuche, der Schweineseuche und Schweinepest, der Geflügelcholera, der Hühnerpest und bei den gefährlichen Formen der Tuberkulose.

Der Abschnitt sodann, welcher die „besonderen Vorschriften für Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich öffentlicher Schlachthäuser" bringt, ist, wie bereits diese Überschrift im Gegensatz zu der bisherigen „besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser" besagt, wesentlich durch die Ausdehnung der dort enthaltenen Vorschriften auf die bei Erlaß des jetzigen Gesetzes wohl kaum vorhandenen Magerviehhöfe, die ausschließlich oder überwiegend dem Zucht- und Nutzviehhandel dienen. Soweit daher in diesen Bestimmungen bisher vom „Schlachtvieh" die Rede war, heißt es jetzt folgerichtig kurz „Vieh", nur der Schlachtungszwang ist auf „Schlachtvieh" beschränkt geblieben, „weil er nur für solches, nicht auch für Zucht- und Nutzvieh verantwortet werden kann." Um unnötige wirtschaftliche Schädigungen zu vermeiden, ist hier eine Sperrung der Viehhöfe und Schlachthöfe auch nur „teilweise" vorgesehen.

Der die „Entschädigung für Viehverluste" behandelnde Abschnitt hat naturgemäß, entsprechend der verschärften Viehseuchenbekämpfungsbefugnis der zuständigen Behörden, um unbillige Schädigungen der Viehbesitzer zu vermeiden, wesentliche Veränderungen erfahren müssen. Eine Entschädigungspflicht ist z. B. neu vorgesehen für die infolge einer polizeilich angeordneten Impfung jeder Art (nicht nur bei Lungenseucheimpfung wie bisher) eingegangenen Tiere, und zwar schon dann, wenn ein ursächlicher Zusammenhang des Eingehens mit der Impfung nur anzunehmen ist. Sie ist neu vorzusehen für Tiere, „die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß." Es soll durch diese Erweiterung der bisherigen Vorschrift der Anreiz zur rechtzeitigen Anzeige dieser beiden Seuchen erhöht werden. Sie ist endlich hier (also reichsgesetzlich) vorgesehen für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Rinder und Pferde, und zwar unabhängig von einer erstatteten Anzeige. Für an dieser Seuche eingegangenes Wild und Rinder soll eine bisher schon bestehende landesgesetzliche Entschädigungspflicht bestehen bleiben. Die zu gewährende Entschädigung selbst soll (auch nach dem Entwurf) nun auch hinsichtlich der für eine Entschädigung neu in Betracht kommenden Seuchen sowie hinsichtlich der neu hinzutretenden Fälle der Entschädigung für Impfverlust nach dem gemeinen Wert des Tieres ohne Rücksicht auf den durch die Krankheit oder die Impfung bedingten Minderwert bemessen werden. Nur bei der Tuberkulose soll aus Gründen praktischer finanzieller und seuchenpolizeilicher Natur der durch die Krankheit verursachte Minderwert mitberücksichtigt werden. Endlich ist die bisher schon bestehende und auch im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Entschädigung auf einen Teilbetrag nicht für die an Maul- und Klauenseuche erkrankten Tiere vorgeschlagen. Für Geflügelcholera und Hühnerpest wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Neu festgelegt sind die Ausschlußfristen für den Fall der Einführung von Tieren aus dem Auslande. Sie sind nach der praktisch und wissenschaftlich festgestellten längsten Dauer des Inkubationsstadiums bemessen: bei Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche auf 14 Tage, bei der Schweineseuche und Schweinepest auf 180 Tage und bei der Tuberkulose auf 270 Tage.

Bei den „Strafvorschriften" des Entwurfs ist wesentlich deren ausschließender Charakter. Während nämlich die Strafen des Gesetzes von 80/94 — nur Geld- oder Haftstrafen — nur dann zur Anwendung kommen sollen, „sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist", und in ihrer Ergänzung das StGB. (in § 328) für wissentliche Verletzungen der hierher gehörigen Art Gefängnisstrafe androht, sieht der Entwurf ohne jeden Hinweis auf andere gesetzliche Bestimmungen für alle vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften selbst sowie für einige andere bestimmte Fälle grundsätzlich Gefängnisstrafe vor. Es scheiden damit diejenigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen, welche die Abwehr oder Unterdrückung der in § 1 des Entwurfs bezeichneten Viehseuchen zum Gegenstande haben, aus dem Geltungsbereich des § 328 StGB. aus. Dieser Paragraph behält damit seine Bedeutung nur noch für die Verfehlungen, die auf einem von dem Viehseuchengesetz nicht berührten Gebiet des Veterinärwesens liegen (z. B. Rinderpestgesetz v. 7. 4. 69).

Von den „Schlußbestimmungen" ist wesentlich die, welche eine Anzeigepflicht „über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren" oder über einzelne veterinärpolizeilich interessierende (in dem Entwurf aufgeführte) „Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen" vorsieht, sowie die Bestimmung über die Wirkung von Beschwerden des Besitzers gegen veterinärpolizeiliche Anordnungen.

Wird der Entwurf ohne erhebliche Abänderungen zum Gesetz erhoben und wird dann das Gesetz seitens der berufenen Organe, vor allem seitens der Polizei und der beamteten Tierärzte in dem Geiste durchgeführt, von dem es, wie gezeigt, durchweg durchdrungen ist, nämlich in dem einer gerechten und verständigen Abwägung des hier meist erheblichen materiellen Interesses des einzelnen gegenüber den ungeheuren oftmals auf dem Spiele stehenden Interessen der allgemeinen Volkswohlfahrt und des Volkswohlstandes, so wird es dem Vaterland zum Segen gereichen.

Preisausschreiben.

Um das, was einzelne Kameraden ersinnen und erarbeiten mußten, was sie durch den Dienst erfahren durften, der Allgemeinheit und so dem Dienst nutzbar zu machen, eröffnen wir hiermit einen Wettbewerb für die besten

Darstellungen interessanter Ermittlungsfälle.

Der Umfang der Darstellungen soll die Zahl von 2000 Silben nicht übersteigen. Nebensächliches ist fortzulassen; dafür ist Wert zu legen auf die klare Darstellung der von beiden Seiten ersonnenen und angewandten Listen.

Die Arbeiten müssen bis zum 1. Mai d. Js. an uns eingesandt werden; sie sollen keine Unterschrift, sondern an deren Stelle ein Kennwort tragen. Die genaue Adresse des Einsenders ist der Arbeit in einem verschlossenen, mit dem gleichen Kennwort versehenen Briefumschlag beizufügen.

Wir setzen folgende Preise aus:

1 Preis zu 50 Mark
2 Preise „ je 30 „
3 „ „ „ 20 „
4 „ „ „ 10 „

Die preisgekrönten Arbeiten gehen in das Eigentum des Verlags über. Wir behalten uns das Recht vor, nicht preisgekrönte Arbeiten gegen das übliche Honorar zum Abdruck zu bringen.

„Der Gendarm“,
Verlag und Schriftleitung,
Berlin W. 9, Linkstr. 11.

Erlebtes und Erfahrenes.

Straßenräuber.

Von Kamerad b. W. Griepenkerl in Neuengörs.

Es war am 1. April 1897, etwa 7½ Uhr vormittags, als ich mich auf dem Wege zur Herberge in meinem damaligen Standort Ratzeburg befand, um eine Revision vorzunehmen. Als ich den Weg zur Hälfte zurückgelegt hatte, kam mir ein unbekannter Mann entgegen, der mir auffällig erschien, weil er die linke Hand notdürftig verbunden hatte.

Auf näheres Befragen nach der Ursache der Verletzung legitimierte er sich als der Arbeiter Sch., zuletzt in Lübeck. Er machte dann die Mitteilung, daß er am gestrigen Nachmittag von zwei fremden Bahnarbeitern, die sich ihm in der Herberge angeschlossen hätten, nach dem Forstort H. verschleppt worden sei unter der Angabe, daß sie beim Bahnbau Arbeit nehmen wollten. Als sie nun in H. angekommen seien, hätten ihn plötzlich seine beiden Begleiter auf der dortigen Landstraße überfallen, niedergeworfen und seines Portemonnaies mit etwa 30 Mark Inhalt unter Anwendung von Gewalt beraubt. Der eine der Täter habe ihm hierbei mit einem Messer die Verletzung an der linken Hand beigebracht; beide Täter hätten in verflossener Nacht auf einer Herberge in Ratzeburg übernachtet.

Ich stellte hierauf so schnell als möglich den Tatbestand fest und ließ mir eine genaue Beschreibung der Täter geben, wozu Sch. auch imstande war. Alsdann ging ich mit Sch. nach der Herberge und stellte dort Ermittlungen nach dem Verbleib der Täter an. Ich konnte zunächst feststellen, daß die beiden Beschriebenen dort übernachtet hatten; auch gelang es mir, die Namen derselben mit Hilfe des Herbergswirtes aus dem Fremdenbuch zu ermitteln. Es waren zwei polnische Bahnarbeiter, Adalbert K. und Franz G. Von diesen hatte K., wie ich feststellen konnte, am Abend vorher in der Gaststube ein Zehnmarkstück fallen lassen, welches, da er am Nachmittag fast gar kein Geld besessen hatte, unzweifelhaft von dem geraubten Gelde herrührte. Sch. hatte auch bekundet, daß unter dem ihm geraubten Gelde sich ein Zehnmarkstück befunden hatte; als Zeugen hierfür konnte ich die Schwestern des Herbergswirtes namhaft machen.

Die Täter hatten sich, wie ich ermittelte, mit Tagesanbruch in der Richtung nach dem Dorfe E. zu entfernt. Der Arbeiter Sch. wurde nun mit der Anweisung entlassen, sich nach der Polizeiverwaltung zu begeben behufs seiner Aufnahme ins Krankenhaus, während ich selbst sofort zu Pferde die Verfolgung der Täter aufnahm, um so schnell als möglich deren Festnahme zu bewirken. Nachdem ich in kurzer Zeit das Dorf E. erreicht hatte, konnte ich dort feststellen, daß die Beschriebenen vor etwa einer halben Stunde E. verlassen und ihren Weg über N. nach F. genommen hätten. Die Verfolgung wurde darauf fortgesetzt; schon nach Zurücklegung von etwa 4 km bemerkte ich aus der Ferne an der im Bau begriffenen Eisenbahn vier Männer. Bei näherem Herankommen konnte ich bereits mit ziemlicher Sicherheit erkennen, daß die von Sch. gegebene Beschreibung auf zwei der Männer zutraf.

Es gelang mir nun, die Verdächtigen gerade einzuholen, als sie die Landstraße Ratzeburg-Mölln überschreiten wollten, über welche die neue Eisenbahn Oldesloe-Hagenow führt. Ich hielt die Verdächtigen sofort an und forderte ihre Legitimationspapiere; da nun auch die Namen stimmten, so erfolgte ihre vorläufige Festnahme wegen dringenden Verdachts des Straßenraubes. Nachdem beide Gefangene einer Revision nach Geld und gefährlichen Werkzeugen unterzogen worden waren, fand die Fesselung derselben statt, um

einem etwaigen Fluchtversuch vorzubeugen. Die beiden Gefangenen wurden nun nach dem etwa 5 km entfernten Gerichtsgefängnis in Ratzeburg transportiert und dort mit schriftlicher Anzeige an das Amtsgericht abgeliefert, worauf dieselben in Untersuchungshaft genommen wurden.

Die Bahnarbeiter K. und G. hatten sich daher wegen dieser Straftat am 21. Juni 1897 vor dem Schwurgericht in Altona zu verantworten. K. räumte in der Verhandlung die Tat ein; mit G. mußte sich das Gericht durch einen Dolmetscher verständigen, weil er der deutschen Sprache nicht mächtig war. Die Geschworenen bejahten bei K. die Schuldfrage unter Zubilligung mildernder Umstände, verneinten sie dagegen bei G., weil er ein sehr beschränkter Mensch war. K. wurde darauf vom Gericht zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt, auch wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre aberkannt. Der Staatsanwalt hatte 3½ Jahr Gefängnis gegen K. beantragt und in seiner Rede der Anerkennung Ausdruck gegeben über die schnelle Ermittlung und Festnahme der Täter und die dabei bewiesene Umsicht. Kurze Zeit darauf erhielt ich laut Brigadebefehl eine Belobigung.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Deutsches Reich. Unterschlagung. Anvertrauen gestohlener Sachen. Die höhere Strafe wegen Unterschlagung anvertrauter Sachen dient einem verstärkten Schutze des Eigentums gegen Gefährdung durch Veruntreuung. Auch wenn ein Nichteigentümer die Sache zu Zwecken, die dem Rechte des Eigentümers nicht zuwiderlaufen, einer anderen Person anvertraut, wird durch Veruntreuung das Recht des Eigentümers verletzt. Wird dagegen eine gestohlene Sache einem anderen zur Aufbewahrung für den Hehler übergeben, dann gilt sie nicht als für den Eigentümer zur Aufbewahrung anvertraut. — Entsch. II StrSen. RG. vom 18. Juni 1907, II 308/07. — Bd. 40, 222. — St.

Deutsches Reich. Strafantrag. Unterschrift. Ein im Auftrage eines Strafantragsberechtigten mit dessen Namen von einem anderen unterzeichneter Strafantrag genügt den Anforderungen des § 156 Abs. 2 der StrPrO. Zu dem Strafantrage gehört zwar eine Unterschrift, aber nur in dem Sinne, daß dadurch über die Person, von der die Erklärung ausgeht, und über die Vollständigkeit der Erklärung kein Zweifel obwalten darf. — Entsch. 5 StrSen. RG. vom 24. September 1907, V. 379/07. — St.

Deutsches Reich. Erpressungsversuch. Ein Hausdiener, der Reisegepäck eines Reisenden einbehält, um ihn zur Trinkgeldzahlung zu veranlassen, begeht einen Erpressungsversuch besonders dann, wenn der Reisende das Gepäck nicht so lange entbehren kann, bis er seinen Anspruch auf Freigabe gerichtlich geltend machen kann. — Entsch. III. StrSen. RG. vom 7. Oktober 1907, III 415/07. — St.

II. Kammergericht.

Preußen. Boykott. Die Boykottposten haben der Aufforderung eines Gendarmeriewachmeisters, die Straße, in der eine boykottierte Wirtschaft liegt, zu verlassen, Folge zu leisten, wenn eine Polizeiverordnung den Sicherheitsbeamten die Befugnis erteilt, die zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe auf öffentlicher Straße erforderlichen Anordnungen zu treffen. Verfehlt ist die Ansicht, daß sich jeder aus dem Publikum Belästigungen gefallen lassen müsse, die zur Durchführung des Boykotts notwendig seien. Das Recht der Allgemeinheit auf Benutzung der Straße kann dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß eine Anzahl Personen es für angezeigt hält, durch Boykott bestimmte Gewerbetreibende ihren Sonderwünschen willfährig zu machen. Das unbeschränkte Recht auf Durchführung eines Boykottes würde zu ungeheuerlichen Folgen führen. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 28. November 1907, I S. 1098/07. — St.

***Preußen. Aufkauf von Minderjährigen; Hehlerei.** Neben dem Hehlereiparagraphen finden auch Bestimmungen von Polizeiverordnungen Anwendung, die das Ankaufen von Waren von Minderjährigen verbieten. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 6. Januar 1908 in Sachen Schoppe-Gelsenkirchen.

E. v. K.

Preußen. Veranstaltung einer Lotterie und Beteiligung an einer nichtpreußischen Lotterie. Nach § 286 StGB. ist zu bestrafen, wer eine Lotterie ohne Erlaubnis veranstaltet, sei es in Preußen oder außerhalb. Eine gleichzeitige Anwendung des preußischen Lotteriegesetzes ist ausgeschlossen. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 19. September 1907, I S. 288/07. — St.

Preußen. Rechtsbesorger. Die Verpflichtung auf Grund der Ziffer 7 der MinAnw. vom 28. November 1901, Schriftstücke in die Geschäftsbücher einzutragen, erstreckt sich auch auf solche Schriftstücke, die ein Rechtsbesorger aus eigener Entschließung zur Erledigung eines Geschäftsauftrages anfertigt. — Entsch. I. StrSen. KG. vom 6. Juni 1907, 1 S. 472/07. — St.

Deutsches Reich. Mauscheln ohne Aszwang als Glückspiel. Glückspiele sind Spiele, bei welchen, wenn auch nicht ausschließlich,

doch vorwiegend der Zufall den Ausschlag gibt, und bei welchem die Einsätze einen Vermögenswert haben. Dies trifft auf ein mit Einsätzen von 20 ₰ bis 2 M gespieltes Mauscheln ohne Aszwang zu. Der Kartengeber hat, wenn er es ablehnt, das Spiel zu eröffnen, auf seinen Einsatz zu verzichten. Die Entscheidung über den Verlust dieses Einsatzes wird wesentlich von dem Wert der gegebenen und der als Trumpf umgelegten Karte, mithin vom Zufall bestimmt. Da jeder zum Kartengeben gelangt, unterliegt jeder der Gefahr, durch diesen Zufall seinen Einsatz zu verlieren. Die Aussicht auf Gewinn vermehrt oder verringert sich durch den Wert der zugekauften Karten. Da die Karten verdeckt zugekauft werden, ist auch hierbei der Zufall wesentlich bestimmend. Auch ohne Aszwang ist daher das Mauscheln ein Glückspiel. — Entsch. 2. StrSen. RG. vom 1. November 1907, 2. S. 536/07. — St.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Preußen. Umfang der Wirtschaftserlaubnis. Wenn eine Gastwirtschaftserlaubnis für ein Gebäude erteilt wird, darf daraufhin der Konzessionsinhaber nicht jeden ihm gut erscheinenden Raum seines Hotelgebäudes zum Schankraum einrichten, sondern nur die in der Konzessionszeichnung als Schankräume bezeichneten Zimmer. Andernfalls könnte in jedem noch so ungeeigneten Raum des Hauses der Schank ausgeübt werden. Gegen einen Ausschank in neu hinzuzunehmenden Räumen kann mit polizeilichen Verfügungen vorgegangen werden; allerdings ist die Androhung einer Geldstrafe nach dem Grundsatze ne bis in idem*) unzulässig, da das Gesetz selbst in § 147 Ziffer 1 GewO. den nicht genehmigten Ausschank mit Strafe bedroht. — Entsch. III. Sen. OVG. vom 18. April 1907, III 878. — St.

***Preußen. Konflikt. Wirtshausverbot an Beamte.** Ein Dienstvorgesetzter ist befugt, den ihm unterstellten Beamten auf Grund der Disziplin den Besuch bestimmter Wirtschaften zu verbieten. Die Schadenersatzklage eines Wirts wegen Schädigung in seinem Gewerbebetriebe durch ein solches Verbot ist daher unzulässig, das gerichtliche Klageverfahren einzustellen. — Entsch. I. Sen. OVG. vom 21. Januar 1908 in Sachen des Schankwirts Kleoin in Wickrath gegen den Gestütsdirektor von Engel daselbst. — C. v. O.

IV. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Deutsches Reich. Glückspiel. Pokern. Unter Glückspiel versteht man ein Spiel, dessen Ausgang wesentlich, d. h. allein oder hauptsächlich, vom Zufall abhängt; dabei ist es gleichgültig, ob neben dem Zufall noch andere Umstände, wie das Maß der Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit der Mitspieler von

*) Vgl. Entsch. OVG. V, 278.

Einfluß sind. Daß das Pokern ein Glückspiel in diesem Sinne ist, ist einwandfrei festgestellt, auch vom Reichsgericht.*) Wer als Inhaber einer öffentlichen Wirtschaft das Pokern nicht nur gestattet, d. h. kein wirksames Mittel, z. B. durch Wegnahme der Karten anwendet, um das Spiel zu verhindern, macht sich strafbar, um so mehr, wenn er selbst die Karten dazu liefert. Ob der Wirt die Spielregeln kennt, ist gleichgültig. — Entsch. BayObLG. vom 8. Juli 1907. — Sl. 7, 398. — St.

V. Landgericht Bochum.

Deutsches Reich. Schießapparat als Glückspiel. Die Schießapparate, durch deren Läufe Geldstücke in Gewinn- und Verlustlöcher geschleudert werden, sind als Glückspielautomaten anzusehen.**) — Entsch. StrK. LG. Bochum vom 17. Dezember 1907. St.

VI. Schöffengericht Berlin-Mitte.

***Deutsches Reich. Umfang der Gastwirtschaftserlaubnis.** Ein Gastwirt, der sonst für seinen Privatgebrauch vorbehaltene, in der Genehmigung nicht einbegriffene Zimmer zur Fremdenbeherbergung benutzt, macht sich nach §§ 33, 147¹ GO. strafbar. Sein Einwand, er habe sich bei Übernahme der Gastwirtschaft über den Inhalt und Umfang der Erlaubnis nicht unterrichtet, ist strafrechtlich unerheblich. — Entsch. SchG. Berlin-Mitte Abt. 140 vom 3. Dezember 1907 in Sachen Benno Simoni-Berlin, 140 C. 190/07. — St.

VII. Schöffengericht Frankfurt a. M.

Preußen. Kinematographenvorstellung als Schaustellung.)** Kinematographenvorstellungen sind als Schaustellungen im Sinne der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 23. September 1896 für den Regierungsbezirk Wiesbaden anzusehen und daher während des Gottesdienstes verboten. — Entsch. des SchG. Frankfurt a. M. vom 11. Januar 1908. — Kz.

Personalveränderungen.

Eggert, Hauptmann und Kompagnie-Chef im Inf.-Regt. Nr. 138, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension und der Aussicht auf Anstellung in der

*) Entsch. vom 11. Juni 1906. — Jur. WSchr. 789 Das Recht 1015. —

**) Im entgegengesetzten Sinne hat das Landgericht Essen und das Landgericht Berlin I entschieden.
Die Schriftleitung.

***) Nach dem Wortlaut der Polizeiverordnung, die an Sonn- und Feiertagen zur Zeit des Gottesdienstes „theatralische Aufführungen, Schaustellungen, Tanz- und sonstige Lustbarkeiten“ verbietet, ist die Entscheidung zweifellos richtig. Hieße es, wie in § 33a GewO. statt Schaustellungen „Schaustellungen von Personen“, dann wäre sie bedenklich. Das OVG. — Entsch. vom 11. 5. 03; Pr. VBl. XLIII. 301 — versteht unter Schaustellung von Personen die Vorführung von „Menschen in Natur.“
Die Schriftleitung

Gendarmerie zur Disposition gestellt und zum Bezirks-Offizier beim Landwehr-Bezirk Siegen ernannt.

Frhr. v. Wittenhorst-Sonsfeld, Hauptmann z. D. und Bezirksoffizier beim Landwehr-Bezirk Rendsburg, die Aussicht auf Anstellung in der Gendarmerie erteilt.

2. Brigade.

OF. a. Pr. Ruge, Rummelsburg, am 18. 2. 08 zur Truppe zurück.

3. Brigade.

b. G. a. Pr. Berno, Neubabelsberg, am 29. 2. 08 zur Truppe zurück.

5. Brigade.

FW. Schmidt VII, Argenau, am 14. 12. 07 nach Plonkowo b. Roneck, Kr. Hohensalza, kmdrt. — FW. Wetzel, Chelmce, am 1. 1. 08 nach Goplo Bw. b. Kruschwitz kmdrt. — b. W. Schmidt VIII, Kruschwitz, am 1. 1. 08 nach Kruschwitz Amt kmdrt. — b. W. Kühr, Strelno, am 28. 12. 07 nach Bozejewice b. Markowitz, Bez. Bromberg, kmdrt. — FW Kaminski, Kaminiec, am 21. 12. 07 zur 12. Brigade nach Seeheim b. Hohenkirch (W.-Pr.) kmdrt. — b. W. Schönknecht, Birnbaum, am 28. 10. 07 nach Tirschtiegel kmdrt., am 28. 12. 07 vom Kmdo. zur — FW. Sindermann, Bacharcie, am 8. 10. 07 nach Wroble b. Kruschwitz kmdrt, am 22. 1. 08 vom Kmdo. zur. — b. G. a. Pr. Waberg, Duschnik, am 1. 2. 08 nach Baranow, Bez. Posen, versetzt. — b. W. Kietzer, Baranow, am 1. 2. 08 nach Duschnik, Bez. Posen, versetzt. — FW. Wojciechowski, Bromberg, wohnt in Schwedenhöhe, — b. W Pink, Rawitsch, wohnt in Wilhelmsgrund beiRawitsch. — b W. Manthey, Bromberg, wohnt in Prinzenthal. — b.W. Kutzner I, Bromberg, wohnt in Prinzenthal. — FW. Schaade, Bromberg, wohnt in Schleusenau. — FW. Wegner, Bromberg, wohnt in Schröttersdorf bei Bromberg. — Sgt. (Hob.) Wendt, Fußart.-Rgt. 11, am 15. 2. 08 in Mieltschin als FG. a. Pr. eingestellt.

6. Brigade.

b. G. a. Pr. Knossalla, Bodland, am 1. 3. 08 zum Truppenteil zurück. — b. W. Hoffmann XIV, Gr. Lassowitz, am 1. 3. 07 ohne Gehalt beurlaubt als Stat.-Aspir. in Lüben (Schles.), scheidet am 1. 3. 08 aus.

7. Brigade.

FW. Chmielecki, Hombruch b. Barop, am 8. 2. 08 an Magen-Geschwüren gestorben. — b. W. Heyder, Ahaus, am 1. 4. 07 ohne Geh. als Lademeister-Aspirant in Ostrowo beurlaubt, scheidet am 1. 3. 08 aus.

8. Brigade.

b. W. Schaffrath, Kaisersesch, am 15. 3. 08 ohne Geh. als Polizei-Wachtmeister in Elberfeld beurlaubt. — b. W. Hoffmann VIII, Rorf, scheidet am 1. 3. 08 aus.

10. Brigade.

FW. Hapke, Meppen, am 1. 3. 07 o. Geh. beurl., scheidet am 1. 3. 08 ohne Pens. aus — FW. Carlstedt, Lathen, am 1 4. 08 pens.

11. Brigade.

FW. Schmalz, Cassel. am 1. 9. 07 als Kanzlei-Hilfsarbeiter bei der Zentralverwaltung der Landeshauptmannschaft in Hessen zu Cassel o. Geh. beurl., scheidet am 1. 3. 08 ohne Pens aus. — FW. Schmidt XI, Fronhausen. am 1. 6. 07 o. Geh. beurl., scheidet am 1. 3. 08 aus.

12. Brigade.

FW. Schweinert, Chmielno, am 25. 1. 08 nach Plywaczewo b. Zielen, Kr. Briesen WPr., kmdrt., trat am 8. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Radtke, Löblau, am 14. 1. 08 nach Neumünsterberg, Weichselhaff-Kanal, kmdrt., trat am 8. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Blaudzun, Pogutken, am 25. 1. 08 nach Bellschwitz bei Rosenberg WPr kmdrt., trat am 8. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Urban, Parchau, am 25. 1. 08 nach Gollub kmdrt., trat am 8. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Dreyer, Neuhof, am 23. 12. 07 nach Hohenlinden b, Strasburg WPr. kmdrt., trat am 8. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Kroll, Kahlberg, am 19. 1. 08 nach Tiegenhof kmdrt., trat am 8. 2. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Raatz, Neugolz, am 1. 9. 07 als Grenzaufseher nach Ottlotschinneck o. Geh. beurl., scheidet am 1. 3. 08 ohne Pens. aus.

Brigade Elsaß-Lothringen.

FW. Mehle, Vic (Seille), am 1. 3. 08 von Vic nach Chambrey vers. — FW. Klein, Fallaucourt, am 1. 3. 08 von Fallaucourt nach Mörchingen, Lothr., vers. — i. OF. Seiffert, Mörchingen, Lothr., trat am 20. 2. 08 zur Truppe zurück. — b. W. Werner, Oberehnheim, am 11. 2. 08 verstorben. — Vizefeldwebel Beckers v. 8. Württ. InfR. 126 Großherzog Friedrich von Baden am 1. 3. 08 als i. OF. nach Fallaucourt zur 6monatigen Probedienstleistung einberufen. — Vizewachtmeister Schlanstedt vom 3. Schles. DragR. 15 am 1. 3. 08 als i. b. G. nach Oberehnheim zur Probedienstleistung einberufen.

Ehrentafel.

Sein 25 jähriges Dienstjubiläum als Gendarm beging am 13. Oktober 1907 Kamerad Fußgendarmeriewachtmeister Reinhardt, Standort Greiffenberg in Schlesien (6. Brigade), aus welcher Veranlassung auf jenen Tag die monatliche Dienstversammlung verlegt war. Nach deren Beendigung erhielt der Jubilar von den Kameraden des Beritts einen geschmackvollen Rahmen mit dem Bild jedes einzelnen. — Kamerad Reinhardt wurde am 8. 10. 51 zu Pillau in Ostpreußen geboren und trat am 5. 11. 72 beim Brandenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 3 ein. Im März 1875 zum Unteroffizier und im Januar 1880 zum Sergeanten befördert, trat er am 16. 10. 82 als berittener Gendarm zur 6. Gendarmerie-Brigade, Station Rengersdorf OL. über. Am 1. 12. 85 wurde er zur Fußmannschaft versetzt und hatte bis 1. 4. 96 Altgebhardsdorf, Kr. Lauban, bis 1. 4. 99 Michelsdorf, Kr. Landeshut, und seit 1. 4. 99 Greiffenberg als Station. Er ist im Besitz der Zentenarmedaille, des Allgemeinen Ehrenzeichens und der Dienstauszeichnung 1. Klasse. Leider ist Kamerad Reinhardt

aus gesundheitlichen Rücksichten gezwungen, seinen so lange ausgeübten ehrenvollen Beruf aufzugeben, und scheidet voraussichtlich am 1. 5. 08 aus.

Das 40jährige Dienstjubiläum beging am 3. Februar d. J. Kamerad Fußgendarmeriewachtmeister Geige in Zellerfeld (10. Brigade). Er wurde am 22. 8. 50 zu Wildenbruch, Kreis Greifenhagen in Pommern, geboren und trat am 3. 2. 68 als Freiwilliger beim Infanterie-Regiment Nr. 50 in Posen ein. Im Feldzug 1870/71 focht er mit Auszeichnung in der Schlacht bei Wörth und wurde bei einem Bajonettangriff verwundet;



vor Paris erhielt er dann für die von ihm bewiesene Tapferkeit das Eiserne Kreuz 2. Kl. Im Jahre 1871 wurde er zum Unteroffizier und 1874 zum Sergeanten befördert; seit 1878 gehört er der 10. Gendarmeriebrigade an. Von Orden und Ehrenzeichen besitzt Kamerad Geige außer dem Eisernen Kreuz 2. Klasse die Kriegsdenkmünze 1870/71, die Dienstauszeichnung 1. Klasse, die Erinnerungsmedaille und das Allgemeine Ehrenzeichen.

Verschiedenes.

Zur Einstellung von Schiffsjungen. Zahlreiche Anfragen an das Kommando des Schiffsjungen-Schulschiffs „König Wilhelm", ob denn in diesem Jahre zu Ostern keine Schiffsjungen eingestellt würden, lassen erkennen, daß die zum ersten Male im letzten Jahre erfolgte Herbsteinstellung vielfach nur als eine vorübergehende Maßnahme angesehen wird. Demgegenüber wird nochmals darauf hingewiesen, daß seit dem letzten Jahre eine Änderung der Schiffsjungeneinstellung in Kraft getreten ist in der Art, daß die Einstellung nicht mehr wie bisher im Frühjahr, sondern im Herbst, und zwar im Monat Oktober jeden Jahres erfolgt.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind bis zum 1. August persönlich bei dem Kommandeur des Landwehrbezirks der Heimat oder bei dem Kommando der Schiffsjungendivision in Friedrichsort anzubringen. Auf die vielen Vorteile und die günstigen Aussichten der Schiffsjungenlaufbahn ist schon zu wiederholten Malen hingewiesen worden.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Erste Hilfe bei Unfällen mit kurzem Überblick über Improvisation. Von Dr. Leopold Weinbuch. München, Verlag des „Illustrierten ärztlichen Hausfreundes".

Ein vorzügliches Buch für diejenigen, die sich durch Selbststudium eine eingehende Kenntnis auf diesem Gebiet der ersten Hilfeleistungen aneignen wollen.

Die Länder und Staaten der Erde 1908. Geographisch-statistisches Handbuch. Zugleich kleines Hof- und Staatshandbuch der Welt. Von Hermann Hillger. Leipzig, Hermann Hillger Verlag.

Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Königl. Regierungspräsidenten a. D. Berlin, Verlag von Julius Springer. Preis kart. 1,— *M.*

Einer besonderen Empfehlung bedarf das Buch nicht. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß bereits die 9. Auflage erschienen ist.

Auskunftei.

Berichtigung. Auf Seite 235 d. J. muß es in der dem *Kam. OW. L. in L.* erteilten Auskunft anstatt „§ 360 Ziff. 14 StrGB." heißen: „§ 286 RStrGB".

Kam. FW. H. in K. **Umfang des Jagdrechts.** Auf Seite 122 des Gendarmerie-Kalenders ist in § 1 unter a hinter „Dachse" das Wort „Füchse" durch ein Versehen des Setzers ausgelassen. Die Füchse gehören zu den jagdbaren Tieren. Nr. 761. — G—ch.

Kam. FW. A. **Tagegelder usw.** Die Rangerhöhung der Ober-Wachtmeister und Gendarmen hat einen Einfluß auf die diesen zustehenden Tagegelder und Reisekosten nicht geübt. Diese sind bestimmt durch die Verordnung, betr. die den Mitgliedern der Landgendarmerie bei Dienstreisen zustehenden

Vergütungen vom 1. April 1874, Gesetzsammlung Seite 131, und den zu dieser ergangenen Änderungen vom 1. November 1876, Gesetzsammlung Seite 459, vom 14. Oktober 1881, Gesetzsammlung Seite 339, vom 11. Mai 1898, Gesetzsammlung Seite 103, und vom 29. Februar 1904, Gesetzsammlung Seite 127. G.

Kam. FW W. in H. **Unentgeltliche Jagdscheine.** Unsere auf Seite 550 dieses Jahres erteilte Auskunft beruht auf einem Irrtum; denn der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nur dann nicht, wenn der Inhaber die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken ausüben will, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirks die Jagd gepachtet worden ist. Für alle übrigen Fälle, wo der Inhaber eines unentgeltlich erteilten Jagdscheins die Jagd ausüben will, genügt dieser, also auch dann, wenn er von einem fremden Jagdherrn eingeladen oder zur Unterstützung seines Jagdpersonals gebeten worden ist. Vgl. Gendarmerie-Kalender Seite 145, § 133 und Seite 142 Nr. 3. Nr. 382. — G.

An Kam. FW. F. in R. (Oberelsass). **Gehaltsregelung in Elsaß-Lothringen.** Neben den im „Gendarm" auf Seite 539 aufgeführten Gehältern der Gendarmen und Oberwachtmeister werden in den Reichslanden **Wohnungsgeldzuschüsse nicht** gewährt. Der preußische Gendarm hat 1400 bis 1900 *M* Gehalt und daneben ein durchschnittliches (ruhegehaltsfähiges) Wohnungsgeld von 189 *M*, der preußische Oberwachtmeister ein Gehalt von 1700—2400 *M* und ein Durchschnittswohnungsgeld von 325 *M*. Unter Abrundung der Wohnungsgelddurchschnitte 189 auf 200 und 325 auf 330 *M* kommen dann die reichsländischen Gehälter heraus. Nr. 799a. — St.

Kam. GWachtm. D. in G. **1. Vorzugsberechtigung.** Vorzugsberechtigt sind alle Militäranwärter mit mindestens 8jähriger Militärdienstzeit, welche den Unteroffiziergrad besitzen. Die aus der Schutzmannschaft hervorgehenden vorzugsberechtigten Militäranwärter müssen die 8jährige Militärdienstzeit schon beim Beginn des Probedienstes als Schutzmann beendet haben.

2. Einkommen während der Ausbildungszeit im Eisenbahndienst. Während der Ausbildungszeit wird das Einkommen der Eisenbahnaspiranten gewährt ohne Rücksicht darauf, ob Anwärter bei der Schutzmannschaft schon ein höheres Diensteinkommen bezogen hat. Bei der Anstellung als Assistent erst wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, daß das Gehalt hinter dem zu diesem Zeitpunkt bei der Schutzmannschaft erdienten Gehalt nicht zurückbleibt. Hierzu tritt dann der höhere Wohnungsgeldzuschuß für mittlere Beamte. Es findet daher während der Aspiranten- und Diätarzeit eine Mindereinnahme statt. Nr. 581. — R- u.

Kam. G. Kr. in G. **Überwachung von Versammlungen.** Sie sind zur Überwachung der Gewerkschaftsversammlung im Sinne des § 4 Ges. v. 11. 3. 1850 beauftragt. Es steht Ihnen somit nach demselben Paragraphen ein angemessener Platz zu, das ist ein solcher, von dem aus Sie die Versammlung gut **übersehen** und die Redner gut hören können. Das Hausrecht steht in einer solchen Versammlung dem Wirt und nebenher auch noch dem Einberufer oder Vorsitzenden, und wenn diese das Lokal gemietet haben, nur diesen zu. Wenn es im Lokal dunkel oder gar finster wird, dann haben Sie in jedem Falle den Vorsitzenden zu ersuchen, das Anzünden von Licht zu veranlassen und, wenn er das nicht tut, ihm zu eröffnen, daß Sie in diesem Falle die Versammlung auflösen müßten, da es Ihnen im Finstern nicht möglich ist, die Versammlung ordnungsgemäß zu überwachen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Sie schon mit der Androhung dieses Zwangsmittels Ihren Zweck erreichen werden. Sollte dies aber wider Erwarten nicht der Fall sein, dann haben Sie die Versammlung aufzulösen, und diese Maßregel in ihrem Bericht mit § 10 A.L.R. zu begründen, wonach Sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Versammlung aufrecht zu erhalten haben, dies aber in einem mit Menschen besetzten, finsteren Lokal nicht möglich ist. Der Fall liegt so einfach, daß ihn der Gesetzgeber nicht besonders angeführt hat in der Voraussetzung, daß eine Versammlung in ihrem eigenen Interesse im richtigen Augenblicke wird Licht machen lassen, weil sie ja im Finstern viel schlechter oder gar nicht verhandeln kann. Nr. 287. — Bi.

Kam GW. B. in Z. **Abzeichen für Verabschiedete beim Tragen der Regimentsuniform.** Ausgeschiedene Unteroffiziere, welche die Erlaubnis zum Anlegen der Regimentsuniform erhalten haben, tragen letztere entweder mit denjenigen Unterscheidungszeichen, welche bei ihrem Ausscheiden vorgeschrieben waren oder nach Maßgabe etwaiger neuer Vorschriften mit nachfolgenden Abweichungen: 1. Das Seitengewehr unter dem Waffenrock an dem Leibriemen bezw. Koppel ihrer bisherigen Dienststellung (in diesem Falle also als Vizefeldwebel), jedoch falls zu letzterer das Überschnallkoppel gehörte, an dem für Offiziere vorgeschriebenen Leibriemen mit dem Trage- und Schleppriemen des Überschnallkoppels; 2. am unteren Rande der Schulterklappen eine Borte von schwarzem und weißem Zwirn nach dem Muster der für die verabschiedeten Offiziere vorgeschriebenen schwarz-silbernen Epaulettentresse. In Ausübung eines bürgerlichen Berufs darf die Militäruniform nicht angelegt werden. — Nr. 272. — Bg.

Kam. Y. in Y. **1. Feilbieten von Glückspielautomaten auf Grund einer Legitimationskarte.** Auf Grund des § 44 Abs. 3 RGO kann ein mit einer Legitimationskarte versehener Reisender niemals Waren feilbieten, sondern immer nur Waren **aufkaufen** oder **Bestellungen auf Waren aufsuchen,** und zwar darf **das**

erstere nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, das letztere aber ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Es fragt sich nun, ob das Aufstellen eines Automaten zur Probe in einem Gasthause als ein Feilbieten oder als ein Aufsuchen von Bestellungen anzusehen ist. Wir geben zunächst ohne weiteres zu, daß man auf den ersten Blick wohl geneigt sein kann, ein „Feilbieten" unter einer solchen Tätigkeit zu verstehen; dennoch kommen wir durch folgende Erwägungen zu dem Schluß, daß die geschilderte Tätigkeit nicht unter die in § 55 Ziffer 1—4 RGO. aufgeführten fällt und mithin unter der Voraussetzung kein Wandergewerbebetrieb vorliegt, daß alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse des § 44 RGO. vorhanden sind, also insbesondere eine gewerbliche Niederlassung nachgewiesen werden kann, in deren Interesse das Geschäft abgeschlossen wird. — Stellen wir einmal die Frage umgekehrt: Wie müßte der Reisende sich verhalten, um innerhalb der Grenzen des § 44 RGO. Bestellungen auf Waren aufzusuchen und sich dabei eines Feilbietens der Waren im Sinne des § 55 Ziffer 1—4 RGO. gänzlich zu enthalten? — Wenn die Ware in Automaten besteht, so kann das Mitführen von Mustern und Proben doch immer nur so ausgeführt werden, daß ein vollständiges Exemplar eines solchen Automaten mitgeführt wird. Ein Feilbieten im Sinne des § 55 Ziffer 1 RGO. setzt doch voraus, daß der Handel von Anfang bis zu Ende in eigener Person (nicht schriftlich) betrieben wird, d. h. die Absicht des Händlers muß darauf gerichtet sein, das Geschäft sofort an Ort und Stelle zum Abschluß zu bringen, also entweder den Automaten zu verkaufen oder ihn wieder mitzunehmen. Davon ist aber nach Ihrer Darstellung nicht die Rede; der Reisende läßt vielmehr den Automaten zur Probe stehen und wartet nun eine Bestellung ab. Würde er, um diese Bestellung auszuführen, den Probeautomaten zurücknehmen und demnächst einen ebensolchen Automaten neu liefern, so wären alle gesetzlichen Erfordernisse des § 44 ganz zweifelsfrei und buchstäblich erfüllt. So weit braucht man aber offenbar nicht zu gehen; denn eine solche Forderung wäre ganz sinn- und zwecklos und kann daher nicht im Sinne des Gesetzes liegen, wenn man sie auch seinem Wortlaute nach „vielleicht" (!) aufstellen könnte. Der Reisende kann also, wenn er sich innerhalb der Grenzen des § 44 halten will, gar nicht anders handeln, als er gehandelt hat. Wollte man in seinem Tun einen Wandergewerbebetrieb erblicken, so wäre eine Tätigkeit, wie sie im § 44 RGO. doch ausdrücklich ohne Wandergewerbeschein gestattet ist, mit Automaten und ähnlichen Artikeln **überhaupt nicht mehr möglich.** Aus diesen Gründen erblicken wir in dem Aufstellen des Automaten zur Probe behufs ev. späteren Verkaufs kein Feilbieten, sondern lediglich ein **Aufsuchen von Bestellungen,** und zwar bei einer Person (dem Gastwirt), in dessen Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Der betreffende Reisende bedarf mithin hierzu keines Wandergewerbescheins; die Legitimationskarte genügt, vorausgesetzt, daß er selbst eine gewerbliche Niederlassung besitzt oder im Auftrage einer solchen reist. Wenn nun der Reisende in der Zwischenzeit den Automaten auf seine eigene Rechnung in Tätigkeit setzt und den Gewinn einsteckt, so ist auch darin ein Wandergewerbe keineswegs zu erblicken; denn er betreibt ja das Gewerbe **nicht in eigener Person,** sondern durch einen Beauftragten und es macht keinen Unterschied, ob er zu diesem Zweck einen Verkäufer anstellt oder einen Automaten aufstellt. Es handelt sich in solchem Falle nicht etwa um ein Wanderlager, sondern um eine **gewerbliche Niederlassung** außerhalb des Wohnorts,[1]) die lediglich der Anmeldung bedarf. So hat der II. Senat des Sächsischen OVG. unter dem 4. Juni 03 entschieden, daß ein Wandergewerbebetrieb nicht vorliegt, wenn ein von außerhalb eingeführtes Warenlager durch einen am Verkaufsort wohnhaften Beauftragten feilgeboten wird, da eine Stellvertretung im Wandergewerbe ausgeschlossen ist. Außerdem besagt die Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung v. 1. 5. 04 unter Nr. 125 ausdrücklich, daß die selbsttätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittels deren Konfitüren, Zigaretten, Streichhölzer und ähnliche Waren abgesetzt werden, als **offene Verkaufsstellen** im Sinne des § 41a RGO. anzusehen sind, woraus sich gleichfalls ergibt, daß diese Art des Betriebes unter das **stehende** Gewerbe fällt.

---

[1]) Unter einer **„gewerblichen Niederlassung"** ist nach § 42 Abs. 2 RGO. ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von dem Gewerbetreibenden für den Betrieb seines Gewerbes benutztes **Lokal** zu verstehen. Daß dabei die Anforderungen an den Begriff eines „Lokals" nicht zu hoch zu stellen sind, geht unter anderem aus der OVGE. vom 4. 7. 77 hervor, welche im Hinblick auf § 33 Ziffer 2 RGO. besagt, daß der Ausdruck „Lokal" nicht einmal unbedingt einen geschlossenen Raum voraussetzt, sondern jede „Örtlichkeit" umfaßt, also auch die Straße. Jedenfalls werden also durch den Automaten selbst die gesetzlichen Anforderungen, welche an eine gewerbliche Niederlassung zu stellen sind, vollkommen erfüllt (vgl. von den Br., D. wicht. Best. d. RGO. S. 14).

Handelt es sich nun freilich um einen **Glückspielautomaten**, so besteht das stehende Gewerbe, **welches** der Agent betreibt, in dem Veranstakten **öffentlicher Ausspielungen,** wekches nach § 286 RStGB. der obrigkeitlichen **Erlaubnis** bedarf; denn die RGE. v. 22. 9. 96 **hat** ausdrücklich in der Aufstellung eines Würfelautomaten in einem Schanklokal eine solche Veranstaktung erblickt. Die Frage, welche Behörde berechtigt ist, die obrigkeitliche Erlaubnis zu erteilen, ist übrigens für die Strafbarkeit des Veranstalters ganz unerheblich. Ist die Erlaubnis tatsächlich **von** einer dazu **nicht** berechtigten Behörde erteilt worden, so liegt ein entschuldbarer tatsächlicher Irrtum des Täters vor (RGE. v. 15. 2. 95); denn man kann nicht von ihm verlangen, daß er über die Zuständigkeit der Behörden orientiert ist. Ein solcher entschuldbarer tatsächlicher Irrtum liegt dagegen **nicht** vor, wenn der Veranstalter der Meinung war, er brauche keine Erlaubnis (RGE. v. 25. 9. 80); denn Unkenntnis der Strafgesetze schützt nicht vor Strafe. Übrigens unterliegt die Berechtigung der zuständigen Behörde zur Erteilung der Erlaubnis nicht der Prüfung des Richters (RGE. v. 20. 5. 93); die Ortspolizeibehörde hat aber das Recht, Ausspielungen geringfügiger Gegenstände zu genehmigen. Wenn Sie also, entgegen der Ansicht des Schöffengerichts, die **eigene Ansicht** aufstellen, daß dies nur der Oberpräsident könne, es aber verschmähen, diese Ihre Ansicht zu begeünden, so vermögen auch wir nicht hierauf näher einzugehen. Schließlich bemerken wir noch zu dieser Frage, daß das Ausspielen von Waren im Wandergewerbe gemäß § 56c Abs. 1 überhaupt verboten ist; Ausnahmen dürfen indessen auch dort bereits von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. (Vgl. Erf. str. Hdl. S. 137—139 u. v. den Br., D. wicht. Best. d. RGO. S. 49.)

2. **Inwieweit ist zum Betrieb eines stehenden Gewerbes der Nachweis eines dazu geeigneten Lokals (gewerbtiche Niederlassung) erfordertich?** Das Gesetz versteht unter dem **stehenden Gewerbebeteieb** (§ 14 RGO.) einen solchen, der von dem festen Stützpunkt des **Wohnoetes** oder einer außerhalb des letzteren gelegenen **gewerblichen Niedeetaffung** (vgl. Anm. zu Nr. 1) ans geleitet wird. Hiernach braucht der Gewerbetreibende für das an seinem **Wohnort** betriebene Gewerbe eine gewerbliche Niederlassung nur für diejenigen Gewerbe nachzuweisen, für welche ein solcher Nachweis im Gesetz selbst **ausdeücklich vertangt** wird. Zu diesen gehört das Gewerbe eines Agenten und Kommissionärs aber **nicht.** — Soll das Gewerbe an einem **andeeen Orte,** also außerhalb des Wohnortes betrieben werden, so ist außer der Anzeige der Nachweis einer **geweeblichen Niederlassung** am Orte des Gewerbebetriebes in **jedem Falle** erforderlich. Zum **stehenden** Gewerbebetrieb gehört im übrigen auch außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden jede gewerbliche Tätigkeit, welche **nicht** unter die **Ziffern 1—4 des § 55 RGO. fällt.** Es ist dies insbesondere die gesamte gewerbliche Tätigkeit der Geschäftsvermittler (Agenten), welche einen Gewinn nur in Form von **Peovision** oder **Agentenlohn** suchen (RGEntsch. v. 5. 4. 88). Nun sind wir allerdings mit Ihnen der Ansicht, daß ein Agent, welcher unter **Mitfühenng** von Automaten Bestellungen auf diese aufsucht, nicht mehr ein reines Agenten- und Kommissionsgeschäft betreibt, sondern — je nachdem er die Erfordernisse des § 44 RGO. eefüllt oder nicht — entweder den Handlungsreisenden zuzurechnen ist, für welche eine Legitimationskarte genügt, oder den Hausierern, welche einen Wandergewerbeschein haben müssen. Sie sagen: S. bezieht die Automaten von verschiedenen Firmen (das wäre unerheblich!) **und verkauft sie auf eigene Rechnung weiter** (darauf kommt es an!). Wesentlich für die von Ihnen gestellte Frage ist es aber vor allen Dingen, ob er wirklich das Risiko ganz **allein** trägt oder ob die Sache nicht vielleicht in der Weise betrieben wird, daß er die Automaten erst bezahlt, nachdem sie verkauft sind, daß ein bestimmter Teil des Erlöses vertragsmäßig in seine Tasche fließt und daß er solche Automaten, welche er nicht los werden kann (was indessen bei dem geschilderten Verfahren selten vorkommen wird) der Firma **zurückgibt.** Ein derartiger Betrieb würde u. E. ein Zwischending zwischen dee Tätigkeit eines Agenten und derjenigen eines Handkungsreisenden darstellen, jedenfalls abee durch eine Legitimationskarte gedeckt sein. Denn die vom Gesetz verlangte gewerbliche Niedertassung wüede durch diejenigen Firmen dargestellt, in deren Interesse der Agent die Automaten vertreibt. Auch wenn er schon vor dem Verkauf den Wert der Automaten der Firma gewissermaßen als Kaution hinterlegen müßte, so würde sich hieran nicht viel ändern, wenn er nur das Risiko nicht **allein** zu tragen hat. Kauft dagegen der Agent die Automaten wirklich allein auf sein Risiko auf, so daß die Firma nach abgeschlossenem Geschäft nichts mehr mit ihm abzurechnen hat, und zieht er nun mit diesen Automaten, die lediglich sein Eigentum darstellen, in der geschilderten Weise im Lande umher, so bedarf er u. E. eines Wandergewerbescheins; denn eine solche Tätigkeit ist durch die An-

meldung eines Agentur- und Kommissionsgeschäftes ohne gewerbliche Niederlassung nicht mehr gedeckt.

3. Gewerbebetrieb auf vorgängige Bestellung. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gegenüber den Gerichten. Die Kammergerichtsentscheidung vom 9. 7. 94 besagt: Ein Gewerbetreibender, welcher an einem Orte außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung auf **vorherige Bestellung** eine Dampfschneidemaschine behufs Holzzerkleinerung aufstellt, demnächst aber auch anderen Einwohnern des Ortes auf deren Ansuchen Holz gegen Entgelt zerkleinert, betreibt das Gewerbe im **Umherziehen**; denn eine derartige Aufforderung **nach dem Eintreffen** des Gewerbetreibenden gilt **nicht** als vorgängige Bestellung. — Wir halten diese Entscheidung für unbedenklich, durchaus sachgemäß und gerecht im Interesse der kleineren am Orte befindlichen Gewerbetreibenden. Indessen sind die Verwaltungsbehörden an derartige höchstgerichtliche Entscheidungen keineswegs gebunden, sondern haben ganz **selbständig** nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu befinden. Können sie die von ihnen für notwendig gehaltenen Bestrafungen bei den Gerichten nicht durchsetzen, so werden sie sich freilich im Interesse ihrer eigenen Autorität entweder der Ansicht der Gerichte fügen oder eine Änderung des Wortlautes des betreffenden Gesetzes herbeiführen müssen. Im umgekehrten Falle tritt ein solcher Widerspruch zunächst nicht in die Erscheinung, weil die Gerichte keine Veranlassung finden, sich mit der Sache zu beschäftigen.

Für die Tätigkeit der Gendarmen in Ausübung der Verwaltungspolizei ist jedenfalls die Ansicht der Verwaltungsbehörden **allein** maßgebend. Eine höhere Entscheidung könnte nur durch die kleinen Gewerbetreibenden am Orte, welche sich geschädigt fühlen, in Form einer Beschwerde herbeigeführt werden. Indessen ist dies selbstredend lediglich Sache dieser Gewerbetreibenden selbst. —

Die von Ihnen aus eigenen Mitteln beschafften Handbücher und Kalender können sich dagegen selbstverständlich immer nur auf die höchst**gerichtlichen** Entscheidungen stützen, da diese allein einen festen Anhalt für die Auslegung der Gesetze gewähren, während die jeweiligen Ansichten der verschiedenen Verwaltungsbehörden einen solchen nicht darbieten können und auch nicht in weiteren Kreisen bekannt werden. Durch einen einzelnen von Ihnen festgestellten Widerspruch verlieren die Handbücher und Kalender ihren Wert für Sie keineswegs; denn die darin enthaltenen Belehrungen befähigen Sie zu selbständigem Handeln, solange sie besondere Anweisung nicht erhalten haben. Wird Ihnen eine abweichende Ansicht Ihrer vorgesetzten Zivilbehörde bekannt, so ist eben von diesem Moment an die letztere für Sie maßgebend. Daraus können Schwierigkeiten für Sie durchaus nicht entstehen; denn Ihre Aufgabe besteht **nicht** darin, die Gesetze selbständig auszulegen, sondern im Sinne Ihrer Vorgesetzten als deren Organ zu handeln. Die Vorlage an den Distrikt wird daran auch nichts ändern; denn die Militärvorgesetzten sind nicht dazu berufen, den Gesetzesauslegungen der zuständigen Zivilvorgesetzten entgegenzutreten, und wir glauben nicht, daß die Angelegenheit auf diesem Wege zur Entscheidung des Herrn Ministers gelangen wird. Endlich würde auch durch die Lieferung einer Reichsgewerbeordnung auf Kosten des Staates an sämtliche Gendarmen wenig geändert werden; denn die **recht schwierige** Auslegung dieses umfangreichen Gesetzes mit seinen vielen Ausführungsbestimmungen würde doch immer zunächst Sache der Verwaltungsbehörden **bleiben**. Der Gendarm würde sich aber in diesem schwierigen Gesetz, welches nur zum kleinsten Teil Bedeutung für seine praktische Tätigkeit hat, kaum zurechtfinden. Es ist daher für ihn bei weitem praktischer, wenn er sich nach wie vor an diejenigen Handbücher hält, welche bemüht sind, ihm dasjenige, was er aus der Gewerbeordnung wissen muß, mundgerecht und verständlich zu machen. —

Zu Ihrem letzten Schreiben vom 8. 1. 08 bemerken wir übrigens noch, daß eine Entscheidung der Regierung, welche nicht von dem Regierungspräsidenten selbst, sondern von seinem Vertreter oder dem betreffenden Dezernenten unterschrieben ist, selbstverständlich volle Gültigkeit besitzt. Nicht alle Entscheidungen der Regierung gehen von dem Regierungspräsidenten persönlich aus; vielmehr ist die erstere nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung eingerichtet und eine große Zahl von Entscheidungen ist abhängig von der Abstimmung im Regierungskollegium. In gewisse Angelegenheiten persönlich einzugreifen, hat sogar der Regierungspräsident nur in eiligen und dringenden Fällen das Recht. Es ist also gänzlich **unberechtigt** von Ihnen, daß Sie die Entscheidungen, welche nicht von dem Regierungspräsidenten persönlich unterschrieben sind, gewissermaßen beanstanden. Wollen Sie sich über die Organisation des preußischen Staates, insbesondere seiner Verwaltung näher orientieren, so empfehlen wir Ihnen zu diesem Zweck das Werk „v. den Brinken, Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des preußischen Staa-

tes", 2. Auflage, das durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen ist.

Nr. 406. — M. B.

Kam. GWachtm. L. in L. **Ist der Gendarm berechtigt oder verpflichtet, ein öffentliches Lokal zu betreten, um in diesem auf Ersuchen des Beleidigten den Namen des Beleidigers festzustellen?** Diese Frage muß von Fall zu Fall nach der Sachlage beurteilt werden. Im Einzelfalle kann sich eine solche Verpflichtung sehr wohl ergeben, ja sie wird sogar meist vorhanden sein. Der Gendarm hat in solchem Falle, d. i. wenn dem Beleidigten selbst die Namensfeststellung nicht möglich ist, diesen zu unterstützen und gemäß § 161 StPO. den Tatbestand festzustellen und ist dabei zweifellos befugt, wenn nötig, das Lokal zu betreten, um seinen Zweck zu erreichen. Von Hausfriedensbruch kann so lange keine Rede sein, als sich der Gendarm in Verfolgung dieses Zweckes befindet. Er hat aber die Pflicht, unparteiisch vorzugehen und seine Feststellungen sachgemäß vorzunehmen. — In dem der Anfrage zugrunde liegenden Falle hat der Gendarm aber nicht ganz einwandfrei gehandelt. Er mußte bei den beiden jungen Leuten, ehe er sich in ihren Dienst stellte, doch die Ursachen der ihnen angeblich zugefügten Beleidigung feststellen und die Richtigkeit dieser Angaben durch angemessene Nachfrage beim Wirt nachprüfen. Hier hätte er erfahren, daß die beiden Herren groben Unfug verübt hatten und deshalb ganz rechtmäßig aus dem Lokal verwiesen waren. Nach dieser Feststellung wäre ihm die Situation sofort klar gewesen, daß er nämlich die Namen dieser Herren festzustellen hatte, um s i e zur Anzeige zu bringen, und zwar unter Namhaftmachung der Herren A., B. und K. als Zeugen. Letztere hätten ihm, wenn er so vorgegangen wäre, ganz sicher ihre Namen genannt und er war dabei noch immer in der Lage, auch den angeblich Beleidigten den Namen des Beleidigers mitzuteilen, damit sie, wenn sie dies noch beabsichtigten, den Weg der Privatklage beschreiten konnten. Wenn die Sache vor das Gericht kommt, dann ist es bei dem wenig geschickten Vorgehen des Gendarms immerhin möglich, wenn auch nicht gerade sehr wahrscheinlich, daß man zu der Entscheidung kommt, der Gendarm habe sich nicht in rechtmäßiger Dienstausübung befunden, und dann läge allerdings auch Hausfriedensbruch vor, da er auf Aufforderung des Wirtes das Lokal nicht verlassen hat. Es ist jedoch eher anzunehmen, daß dahin entschieden wird, daß sich der Gendarm in gutem Glauben befunden habe, als er sich bemühte, dem Unterstützungsersuchen zweier Herren, die erklärten, beleidigt worden zu sein, nachzukommen. Schließlich wird auch die Qualität des Lokals und der Ruf des Wirtes Berücksichtigung finden müssen, so daß sich die Angelegenheit von hier aus nicht mit Sicherheit beantworten läßt, dies vielmehr nach genauer Feststellung aller in Frage kommenden Umstände der tatsächlichen Beurteilung der zuständigen Behörden oder des Gerichts überlassen bleiben muß.

Nr. 308. — Bi.

Kam GW. S. in A. **Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe im Schankgewerbe.** Sie müssen zunächst zwischen Sonntags h e i l i g u n g und Sonntags r u h e unterscheiden. Die in den §§ 105 a ff. GwO. ergangenen Vorschriften über die Sonntagsruhe finden nach § 105 i GwO. auf das Schankgewerbe überhaupt keine Anwendung. Wohl aber unterliegt der Schankwirt den Vorschriften einer Polizeiverordnung über die äußere H e i l i g h a l t u n g der Sonn- und Festtage. Die Sonntagsruhevorschriften sind Arbeiterschutzvorschriften; sie enthalten das Verbot der B e s c h ä f t i g u n g von Angestellten an Sonn- und Festtagen, die Sonntagsheiligungsvorschriften sind zum Schutze der äußeren Andacht gegen Störungen. Fast durchweg enthalten diese die Bestimmung, daß alle ö f f e n t l i c h b e m e r k b a r e n gewerblichen Arbeiten zu unterbleiben haben. Öffentlich bemerkbar ist nun der Wirtschaftsbetrieb — Ausschank oder Verkauf von Getränken — in offenen Wirtschaftsgärten, in Vorgärten oder in Räumen, deren Fenster und Türen nicht verhängt sind. Enthält aber die Polizeiverordnung die Bestimmung, daß den Gast- und Schankwirten der Ausschank an Sonn- und Festtagen während des ganzen Tages gestattet ist, dann würde damit auch der öffentlich bemerkbare Betrieb gestattet sein und zwar auch während der Gottesdienststunden. Nicht zum W i r t s c h a f t s b e t r i e b, sondern zum H a n d e l s gewerbe gehört der Verkauf von Wein und Bier i n F l a s c h e n. Er ist also nur an den für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden gestattet. Noch weiter geht die von uns in Nr. 12 dieses Jahrgangs gebrachte Entsch. des OLG Cöln vom 21. 8. 07. Sie rechnet j e d e n Verkauf über die Straße zum Handelsgewerbe.

Nr. 329 a. — t. —

An Kam GW. C. in Z. **Feierabendbieten an Schankgäste.** Nach § 365 StGB. machen sich die Gäste strafbar, die nach Feierabendbieten durch Wirt, Wirtsstellvertreter oder Polizeibeamten verweilen. Auch der Gendarm ist berechtigt, die Gäste zum Fortgehen aufzufordern. (Vgl. die Auskunft an Kam. FG. J. in R. in „G e n d a r m", Jahrg. II, 471.)

Nr. 375a. — n.

Kam b. W. V. in S **Reparaturen in Dienstwohnungen.** Nach § 14a des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 27. 10. 1880 (MBl. 1880 Seite 261) obliegt dem Wohnungsinhaber die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern. Wenn also bei Mietung Ihrer Wohnung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, müssen Sie die Scheiben bezahlen.

Nr. 396. — F.

Familiennachrichten.

Gestorben: der 12jähr. Sohn des Kam. GWM. Michler zu Loslau an Genickstarre.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 24. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin W. 9. 1907/08.

Prüfungen.

Stillstand ist Rückschritt!

In der letzten Nummer des „Polizeihund" machte ich (W. G—l.) Vorschläge, wie künftighin Polizeihundprüfungen zu beurteilen seien. Diese Vorschläge will ich nun noch erweitern.

In dem betreffenden Artikel sagte ich, daß Polizeihundprüfungen von jetzt an nur nach streng festgelegten Grundsätzen abgehalten werden sollten, da nur auf diese Weise die Polizeihundsache gehoben und tüchtige Dresseure herangebildet werden könnten, während die Regierungen bei einer einheitlichen und streng durchgeführten Prüfungsordnung sich gewiß immer wohlwollender zur Sache selbst stellen würden.

Gehen wir nun noch einen Schritt weiter! Es ist jedem Polizeimann klar, daß auf Prüfungen, wie sie bis jetzt veranstaltet wurden, die genaue Prüfung jedes Hundes eine Unmöglichkeit ist, oder man muß diese Prüfungen eben auf 3—4 Tage ausdehnen. Teilen wir doch diese Riesenarbeit, halten wir künftig zweierlei Prüfungen ab!

In Prüfung I zeigt sich der Hund fertig in allen Gehorsamsübungen und dem Verfolgen frischer Spuren, mit einem Wort: als Polizeihund; in der Prüfung II aber wird er in diesen Dingen gar nicht mehr geprüft, sondern hier stellt er sich als fertiger „Kriminalhund" vor.

In allen Provinzen bilden sich in den größeren Städten und ihrer Umgebung Zweigvereine des P.H.V. und diese nehmen die Prüfung I selbst in die Hand, prüfen aber nur die Hunde ihrer Mitglieder. Um nun auch das Zensieren der Prüflinge einheitlich streng zu ermöglichen, wird zu jeder Prüfung I vom Hauptverein des P.H.V. ein Richter beordert; den zweiten aber stellt der betreffende Zweigverein, selbstverständlich in Übereinkunft mit dem Hauptverein. Hier werden den Hunden neben den erzielten Preisen nun folgende Prädikate erteilt: brauchbarer Polizeihund, gut arbeitender Polizeihund und sehr gut ar-



Polizeihund: Bruno v. Sichelgarten, Schäferhund. Besitzer: Polizeiverwaltung Hagen i. W.

beitender Polizeihund. Nur Hunde, welche ein solches Prädikat haben, dürfen an der Prüfung II, welche der Hauptverein abhält, teilnehmen.

Auf diese Weise wird sich der Polizeihundverein bald über ganz Deutschland ausbreiten, wird aber dennoch gleichmäßig arbeiten, weil der Hauptverein dirigiert und bei den Prüfungen der Zweigvereine stets durch seine Richter vertreten ist.

Vor jeder ersten Prüfung hat der Besitzer nachzuweisen, daß sein Hund rasseecht ist, und auch hier fügt der Richter eine kurze Note über das Aussehen des Hundes dem „Prüfungsprädikat" bei.

Die Kosten der Prüfung I werden nur ganz geringe sein und bald wird es keine Polizeiverwaltung mehr geben, welche Hunde ankauft, ohne daß diese vorher die Prüfung des P.H.V. bestanden haben. Und von derartig geprüften Hunden wird dann gezüchtet, da ist ein guter Polizeihundstamm bald geschaffen. Noch möchte ich warnen, daß von Hunden mit zu feinem Gliederbau gezüchtet wird. Starkknochige, kräftige, edle Figuren müssen nach und nach sich stetig vererben; dahin muß gestrebt werden.

Zu dieser Bemerkung veranlaßte mich die letzte Hundeausstellung in Charlottenburg. Dort sah ich z. B. einen Dobermann und Airedaleterrier von überfeinem Knochenbau und Haar mit dem ersten Preise ausgezeichnet. Aus solch feingliedrigen Nippes züchtet man keine Gebrauchshunde für den Polizeidienst; das sind nur Luxushunde für das Wohnzimmer. Der Schäferhundmann aber mag versuchen, kurze, straffe Rücken zu züchten und die Rassen mehr auszugleichen, um so den Hauptfehler der Schäferhunde zu beseitigen.

Doch nun zur Prüfung zurück! Die Zweigvereine halten nach Bedarf die Prüfungen I ab und prüfen in folgenden Fächern:

1. Leinenführigkeit,
2. Folgen bei Fuß,
3. Ablegen und Bewachen eines Gegenstandes,
4. Auf Befehl anhaltend Laut geben,
5. Meldung überbringen auf mindestens 500 m,
6. Apportieren, auch über Hindernisse, mit 8 Pfund schwerem Bock, Verlorensuchen usw. und Tragen eines bis 16 Pfund schweren Gegenstandes,
7. Springen über eine 1,50 m hohe Bretterwand und Hecke,
8. Revieren und andauernd Verbellen des gefundenen Strolches,
9. Transportieren des Verbrechers und Verteidigen des Führers ohne Befehl, wenn der Verbrecher sich an demselben vergreift,
10. Gesamtappell, vor allem am Verbrecher,
11. Schußfestigkeit,
12. Apportieren aus dem Wasser.

Es muß durchaus scharf gerichtet werden; jeder Hund ohne durchaus festsitzenden Appell kommt eben zur nächsten Prüfung wieder. Es können die Vorschläge in Nr. 11 des „Polizeihund" schon eine gute Unterlage dafür abgeben. Überall gleichmäßig streng gerecht und ausführlich abgehaltene Prüfungen I bilden dann die Grundlage für einen guten, gleichmäßigen Polizeihundstamm. Die Rasse selbst ist gleichgültig, die bekannten und bisher bewährten drei Rassen genügen vollkommen. Nur ist darauf zu achten, daß, wie oben gesagt, kräftige, edle, starkknochige Tiere mit gutem, kurzem Rücken und straffem, dichtem Haar benutzt werden und daß der Richter in dem erteilten Diplom auch den Hund kurz auf Schönheit und Körperformen beurteilt und dessen Stockmaß angibt.

Beamte, welche den eigenen Hund selbst dressiert, vorgeführt und einen Preis erworben haben — auch der gelieferte Diensthund ist eingeschlossen — erhalten eine besondere Anerkennung.

Die Prüfung II, welche vom Hauptverein des P.H.V. nach Bedarf abgehalten und nur von Hunden beschickt werden darf, welche sich in der Prüfung I bereits eins der erwähnten Prädikate geholt haben, erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Bewachen von Gefangenen bei der Arbeit und auf dem Transport, Verfolgen der fliehenden ohne Befehl und Stellen derselben.
2. Transportieren des Verbrechers; der Hund, unangeleint, nimmt ohne Befehl heimlich weggeworfene Gegenstände auf.
3. Verfolgen eines aus der Zelle entsprungenen Gefangenen. Der Hund nimmt in der Zelle gehörig Witterung, arbeitet an der Leine die ca. 6 Stunden alte Spur aus und findet den Flüchtling versteckt an einem geeigneten Ort.
4. Ausarbeiten einer 6 Stunden alten Spur an der Leine, nach Beriechen eines Gegenstandes, welcher ebenso lange Zeit vom Verbrecher nicht mehr getragen wurde, vom Tatort an über belebte Plätze und Straßen 2—3 km weit bis in ein Haus, eine Scheune oder einen Stall. Der Verbrecher muß dort versteckt sein und gefunden werden. Unterwegs hat der Verbrecher drei Gegenstände verloren, welche der Hund finden muß. — Arbeitet ein Hund jedoch die Spuren von 3 und 4 unangeleint so ruhig aus, daß sein Führer und die Richter im ruhigen Schritt folgen können, so ist diese Leistung der Arbeit an der Leine vorzuziehen.
5. Suchen eines ca. 6 Stunden vorher versteckten Gegenstandes in einem Hause unter der Dielung, Estrich usw. oder in Scheuern, Ställen und Schobern nach Beriechen eines Kleidungsstückes.
6. Schützen des Führers zur Nachtzeit beim Betreten von dunkeln Räumen.

7. Wasserarbeit. Retten eines Ertrinkenden.

Die Fähigkeit, Prüfung II mit Glanz zu bestehen, hat jeder Hund unserer drei Polizeihundrassen, wenn er nur über eine gute und tüchtig geübte Nase verfügen kann. Allerdings so „ganz von selbst" macht solche Arbeit kein Hund; so weit sind wir noch nicht vorgeschritten. Einen Hund zum fermen Kriminalhund auszubilden, erfordert viele ehrliche Arbeit und Geduld, aber jeder Dresseur wird mir zugeben, daß ich nur verlange, was ein Polizei- und Kriminalhund leisten kann und auch leisten muß, wenn er dem Polizeibeamten auf seinem verantwortungsvollen Posten ein guter Gehilfe sein und dabei das große Publikum nicht belästigen soll.

Willibald.

Die Polizeihundbewegung.

Herr v. Otto, der Herausgeber der kynologischen Zeitschrift „Hundesport und Jagd", bringt in Nr. 52 vom 27. Dezember 1907 einen längeren Artikel über „Die Vorführung von Polizeihunden am 11. November 1907 in Gr.-Lichterfelde vor Sr. K. u. K. Hoheit dem Kronprinzen, dem Minister des Innern und dem Polizeipräsidenten". Einzelne Ausführungen v. Ottos sind auch für den Polizeihundmann von Interesse; deshalb hoffen wir unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir die betreffenden Stellen nachstehend zum Abdruck bringen:

„Man muß die Tätigkeit und das Wirken des vierbeinigen Polizeigehilfen selbst kennen und nicht nur vom Hörensagen und aus Schilderungen, um es nur einigermaßen zu würdigen. Es wäre weit gefehlt, lediglich den persönlichen Schützer und Wächter für den Polizisten in ihm zu erblicken. Es gibt unter ihnen wahre Heldenhunde der Kriminal- und Ordnungspolizei, Tiere, die ihren Beruf ganz erfaßt, sich voll echter Arbeitsfreude herandrängen, in ihrem Wirken mit mehr Pflichteifer aufgehen, als viele Menschen. Wir stehen noch im Anfang einer Bewegung, nach einigen Jahren dieser Gebrauchshundzüchtung mit den intelligentesten und bestveranlagten Rassehunden, deren gleichmäßige Vererbung in langjähriger Durchzüchtung innerhalb ihrer Rassen verbürgt ist, wird man erstaunt sein über die Dressurfähigkeit, natürliche Anlagen, Arbeitswilligkeit, Intelligenz, ja sogar Denkvermögen, die sich aus denselben Hunden herausholen lassen, die man an gleicher Stelle, wo sie jetzt dienen, mit Kette und Maulkorb gleich halbwilden Bestien in Schranken halten zu müssen glaubte. Warum soll nicht auch der Hund, der Lebensweise, Nahrung, Wohnung, leider auch schon die Krankheiten teilt und im Polizeidienst mit dem Beruf innig verknüpft ist, in geistiger Beziehung dem Erzieher näherkommen, dem er in rein körperlichen Fähigkeiten und Sinnesanlagen weit überlegen ist? Wir stehen vor interessanten Vererbungsproblemen und Aufschlüssen, welche uns bislang nicht zuteil wurden, weil die diesbezüglichen Versuche durch Tier-Generationen hindurch fehlten, weil die Wahnvorstellung eines dualistischen Seins den Tieren die sogenannte Seele absprach. In diesem Sinne hat auch jeder Jäger und namentlich Züchter von Jagdhunden das lebhafteste Interesse an der Entwicklung der Polizeihundbewegung, von deren Entwicklungsfähigkeit uns der höchstveranlagte englische kleine Gebrauchshund, Spaniel, einen schwachen Begriff zu geben vermag. Für Polizeibehörden bietet der Polizeihund selbstverständlich ganz anderes Interesse: erhöhte Sicherheit, Schutz der Beamten, Vorbeuge, Verfolgung von Missetätern, nächtliche Suchen usw.

Endlich kommt für die Bedeutung der ganzen Polizeihundfrage noch ein weiterer sehr wichtiger Faktor hinzu: sie löst die Kriegs- und Sanitätshundfrage. Wohl werden einzelne solche Hunde gehalten und geführt, wo gerade junge Begeisterung und Verständnis vorhanden, doch woher im Kriegsfall eine Masse von dressierten Hunden nehmen? Aus der Zahl der Polizei- und hauptsächlich der Gendarm- und Grenzwächterhunde, die beständig in Arbeit gehalten, im Absuchen des Geländes geübt sind.

Also Grund genug nach jeder Richtung, der jungen Bewegung vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, sie durch Anregung in Sportkreisen zu fördern . . . .

Für Rassenzüchtung und kynologische Bestrebungen bedeutet der Erfolg dieser Vorführung einen außerordentlichen Triumph; sie hat drei nahezu gleichwertige Rassen, jede von Eigenart und Schönheit, ausgestattet mit Intelligenz, Dressurfähigkeit und vortrefflichen Anlagen, präsentiert, an denen nur noch ausgefeilt und durch Führung sowie Züchtung auf Geistesanlagen nachgeholfen werden muß.

Unwillkürlich drängt sich nach der technischen Seite ein Vergleich der Polizeihundbewegung mit den Veranstaltungen des Verbandes für Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd auf; innerhalb weniger Jahre hat die Rassenzüchtung einen vortrefflichen Arbeitshund ohne große Mittel und Institute, ohne Tausende von Mitarbeitern, endlosen Streit und Polemik, Verbands- und Parteispaltungen, ohne seltsame neue Kreuzungen erzielt. Die Polizeihundbewegung hat drei fertige Rassen und sogar Luxusschläge gewählt, und dabei zeigt sich selbst bei sehr hohen Ansprüchen an die Nase, daß es weniger auf feine Nuancen in Güte ankomme, als auf das Verständnis und den Willen, diese richtig zu gebrauchen, daß der Arbeitseifer und die Energie des hochgezüchteten Vollblutes allein den Ausgangspunkt bilden kann. Andererseits soll auch die Polizeihundbewegung von jener für den Gebrauchshund

keinen, vor allem die Kleinkinderkrankheiten solcher Bewegungen vermeiden, das Temperament der Vorkämpfer zügeln, jeden Zwist zwischen den schaffenden Zuchtvereinen und den ausgestattenden Korporationen für Dressurprüfungen und Verwendung ausschalten. Heute noch von kleinem Umfang, sollten die Differenzen im Keim erstickt werden, ehe sie zu einer ernsthaften Gefahr werden."

Herr v. Otto hat also die sehr anerkennenswerte Absicht, zwischen dem P. H. V. und den Zuchtvereinen vermittelnd zu wirken. Wir wünschen ihm viel Glück auf den Weg; an dem guten Willen dürfte es auf beiden Seiten nicht fehlen.

Polizeihundbewegung — Zuchtvereine.

In den Annalen der Polizeihundgeschichte ist der 11. November 1907 mit goldenen Lettern eingetragen. Ward doch an diesem Tage dem „Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden" (Sitz Hagen i. W.) die hohe Ehre zuteil, sechs ausgebildete Polizeihunde dem Kronprinzen in Berlin vorzuführen. — Diesem großen Erfolge gibt der Umstand ganz besondere Bedeutung, daß Se. Kaiserliche Hoheit, die augenblicklich im Ministerium beschäftigt ist, sich auch einen Einblick in diesen neuen Dienstzweig verschaffen wollte.

Der Polizeihund hat die öffentliche Anerkennung errungen. Der Gedanke eilt der Zeit voraus und er mag nicht als zu kühn bezeichnet werden, wenn er dem Polizeihund große Zukunft verkündet und ihn an Bedeutung über den Jagdhund stellt! — Verwunderte und lächelnde Gesichter! Doch man bedenke: Mag das Weidwerk der edelste Sport sein auf Erden, mag die höchste Aufgabe des Jagdhundes darin liegen, das krankgeschossene Wild vor dem Ludertode zu bewahren: der Polizeihund dient noch höheren Zwecken. Er ist ein Hüter des Gesetzes, ein Entlarver der Verbrecher, er ist oft ein Retter der Menschen.

Zwei Airedales, zwei deutsche Schäferhunde, zwei Dobermannpinscher zeigten ihre guten Leistungen vor dem Kronprinzen. Leicht kann jedermann hieraus die Schlüsse ziehen. Sie sagen uns, daß der Polizeihund-Verein dem Deutschen Reich drei Rassen als zum Polizeidienst geeignet bezeichnet hat. Daran gibt es nichts mehr zu rütteln. Drei Rassen rangen um die Siegespalme und im ersten Entscheidungskampfe ist sie allen dreien zugefallen. Airedale-, Schäferhund- und Dobermann-Leute, reicht euch die Hand, keiner von euch ist unterlegen! Schwer war es bisher für den Polizeihund-Verein, sich mit drei Freunden zurechtzufinden, von denen jeder meinte, der beste zu sein. Nun wißt ihr, daß ihr ihm alle drei gleich gute Freunde sein müßt. Das größte Hindernis ist hinweggeräumt, das den Bau der Brücke unterbrach, die so trefflich dazu bestimmt ist, „Handel und Wandel" zu vermitteln — zwischen ihm und den Zuchtvereinen. Freilich es gibt noch mehr der Schwierigkeiten. Gegensätze schufen die besonderen Fragen, die sich naturgemäß in den Vordergrund drängen mußten. Hie Zucht, hie Dressur! Anfangs hatte jeder nur für das ihm zunächst liegende volles Verständnis. Doch eine gewaltige Kraft beginnt die Gegensätze zu mildern, ja sie zu einem Stoff zu verschmelzen. Die Kraft heißt Vererbung. Der Züchter formt den Körper, der Dresseur bildet den Geist. Beide helfen beitragen, die für den Polizeihund erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften durch Ererbung festzulegen, beide arbeiten dem einen Ziel entgegen: Erzüchtung geborener Polizeihunde. Fürwahr, dies Ziel ist wert des Brückenbaues!

Wie verlautet, wird der „Polizeihund-Verein" in Zukunft gelegentlich der Dressurprüfungen die Hunde auch auf körperliche Tauglichkeit und Schönheit richten. Da wäre die erste Gelegenheit zu einer guten Verbindung gegeben. In gemeinsamer Anerkennung stellen beide Vereine einen Richter auf, der aber, wenn irgend möglich, aus Polizeihundkreisen zu wählen ist. Der Jäger sieht seinen Jagdhund am liebsten von Jägern gerichtet. Analog der Führer eines Polizeihundes.

Um nicht auf Ausstellungen allein angewiesen zu sein, ist diese Maßnahme, während der Dressurprüfungen auch den Körper zu richten, ins Auge gefaßt. Den Beamten kann es nicht zugemutet werden, die teuren Kosten für eine Ausstellung zu tragen, um für ihre Hunde die Eintragung in das Polizeihund-Zuchtregister zu ermöglichen. Das Verständnis für Zuchtfragen wird auch so geweckt. Eine weitere Verbindung würde der Entschluß der Zuchtvereine bedeuten, in Zukunft den Hunden von Polizeibeamten gebührenfreie Eintragung in die Stammbücher zu gewähren, und daraus hervorgehend, der Entschluß des Polizeihund-Vereins, nur eingetragene Hunde zu seinen Prüfungen zuzulassen. Da erstere über die Eintragung wachen, haben sie Gewähr, daß nur reinrassiges Material in Dienst gestellt werden kann; gleichzeitig interessieren sie den Beamten für sich und damit für die Zucht und Verbreitung ihrer Rasse.

Guter Wille zur Tat wird sicherlich auf beiden Seiten vorhanden sein.

Most, Königl. Polizeikommissar.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 24. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm“. 1907/08.

Die Röntgenstrahlen.

Von Oberlehrer Dr. Hugo Scheffler.

Ein geriebener Federhalter aus Hartgummi erlangt die Fähigkeit, kleine Papierstückchen anzuziehen; er wird elektrisch. Diese allgemein bekannte Eigenschaft teilt er mit sehr vielen Körpern; aber der elektrische Zustand läßt doch Verschiedenheiten erkennen.

Wird ein mit Tuch geriebener Hartgummistab an einem Faden frei schwebend aufgehängt und ein zweiter elektrisch gemachter Hartgummistab genähert, so wird der bewegliche abgestoßen, bei Annäherung eines mit Seide geriebenen Glasstabes dagegen angezogen.

Das gewählte Beispiel — eins unter vielen — zeigt uns, daß zwei verschiedene elektrische Zustände bestehen, die wir positiv und negativ nennen, eine Bezeichnung für eine immer noch recht dunkle Sache.

Berühren sich positive und negative Körper, so geht die Elektrizität ganz oder teilweise verloren; sie „gleicht sich aus“. Je stärker elektrisch jedoch die Körper geladen sind, desto weniger ist für den Ausgleich direkte Berührung erforderlich; die Entladung findet schon aus geringeren oder größeren Entfernungen in Gestalt von elektrischen Funken statt.

Das grandioseste Beispiel für die Entladung zwischen der negativen Elektrizität einer Gewitterwolke und der positiven der Erde ist der Blitz, der Luftstrecken bis zu 1,7 km durchbricht; doch sind auch die Entladungen elektrischer Maschinen, die indessen Entfernungen von mehr als einem halben Meter kaum durchbrechen können, allgemein bekannt.

Nun läßt sich aber die Weglänge, auf der der Elektrizitätsausgleich stattfindet, ganz bedeutend steigern, wenn man ihn in verdünnten Gasen stattfinden läßt. Man hat zu diesem Zwecke Glasröhren (die nach ihrem Hersteller, dem Bonner Fabrikanten Geisler, Geislersche Röhren heißen) mit verschiedenen verdünnten Gasen (Luft, Wasserstoff, Sauerstoff, Kohlenoxyd usw.) gefüllt und an den Enden durch eingeschmolzene Platinspitzen die metallische Verbindung aus dem Röhreninnern nach außen hergestellt. Wird alsdann die eine Platinspitze außen mit dem positiven und die andere mit dem negativen Ende (Pol) einer elektrischen Maschine (Influenzmaschine oder Funkeninduktor) verbunden, dann findet je nach dem Grade der Verdünnung auch durch meterlange Röhren zwischen den beiden Spitzen ein stiller, d. h. unhörbarer Ausgleich statt, der die verschiedenen Gase in verschiedenen Farben aufleuchten läßt. Von Naturerscheinungen führt man das Nordlicht auf elektrische Entladungen in großen Höhen, wo die Luft schon stark verdünnt ist, zurück.

Wird so viel Gas aus der Röhre gepumpt, daß nur noch $^1/_{100}$ der unter gewöhnlichen Umständen vorhandenen Menge vorhanden ist, so zeigt sich, wenn der Inhalt Luft ist, daß von der mit dem positiven Pole der Maschine verbundenen Spitze, der Anode, rötliches Licht ausstrahlt, welches die Röhre anfüllt; dagegen erscheint die mit dem negativen Pole verbundene Spitze, die Kathode, blau umsäumt. Dieser Zustand ändert sich bei größerer Verdünnung allmählich in der Weise, daß bei $^1/_{1000}$ des ursprünglichen Inhalts das rötliche Lichtband geschichtet und durch einen größeren dunklen Raum von der Kathode abgetrennt ist.

Bei noch größerer Verdünnung ($^1/_{100000}$), wie sie in den Hittorfschen Röhren erzielt wird, verschwindet das Anodenlicht ganz und nur von der Kathode strahlt ein bläuliches Licht, das Kathodenlicht, aus, welches nicht mehr wie vorher den Weg zur Anode wählt, sondern senkrecht zur Kathodenfläche steht. Wird z. B. die vorher als Spitze ausgebildete Kathode in einen kleinen, kugelförmig gekrümmten Hohlspiegel umgewandelt, dann schneiden sich alle Kathodenstrahlen im Kugelmittelpunkt. Da, wo sie dann weiter auf die entgegengesetzte Glaswand auftreffen, bringen sie grünliche Fluoreszenz, d. h. ein Leuchten hervor. Da man die Kathodenstrahlen durch einen Magneten von ihrem Wege ablenken kann, hat man es hierbei mit Massenteilchen zu tun, nicht wie bei gewöhnlichen Lichtstrahlen mit einer Bewegung. Die nähere Untersuchung hat ergeben, daß diese Massenteilchen, die Elektronen, winzig klein sind gegen die Größe der chemischen Atome.

Nun hat Prof. Röntgen entdeckt, daß von der Stelle der Glaswand aus, wo die Kathodenstrahlen auftreffen, weitere unsichtbare Strahlen ausgehen, die durch Holz, Leder und andere sonst undurchsichtige Körper hindurchgehen und dadurch sichtbar werden, daß sie gewisse Stoffe zum hellen Aufleuchten (Fluoreszieren) bringen.

Man braucht zur Herstellung der Röntgenstrahlen einen Funkeninduktor, eine Röntgenröhre, die mit sehr stark verdünnter Luft angefüllt ist und eine spitze Anode sowie eine kugelförmig gekrümmte Kathode besitzt, endlich einen Fluoreszenzschirm. Die Röntgenröhre wird mit den Polen des Induktors verbunden und erstrahlt auf der Glaswand, die der Kathode gegenüberliegt, in grünlichem Licht. Dann wird der Schirm (der mit Bariumplatincyanür bestrichen ist) in einiger Entfernung von der Röntgenröhre aufgestellt und der zu durchleuchtende Gegenstand (Hand, Portemonnaie) zwischen Röhre

und Schirm gebracht. Die Röntgenstrahlen durchdringen die genannten Dinge und lassen in dem auf dem Schirm erzeugten Schattenbild die verschieden dichten Teile, also etwa Fleisch- und Knochenteile der Hand oder Fremdkörper darin, z. B. eine eingedrungene Kugel, deutlich erkennen. Hierauf beruht die enorme Wichtigkeit der Röntgenstrahlen für die Heilkunde zur Durchleuchtung des menschlichen Körpers. Da die Röntgenstrahlen auch die photographische Platte beeinflussen, so kann man die Schattenbilder sogar photographisch festhalten.

Die weitere Verwendung der Röntgenstrahlen, z. B. ihre Benutzung zum Töten von Haarwurzeln, also zum Entfernen von Haaren an Stellen, wo sie unerwünscht sind, soll hier bloß noch gestreift werden.

Gendarmeriepatrouille.

Von Ludwig Bowitsch.

Wenn die Sonne hervor aus den Wolken bricht
Und kein Laut noch im Laub mag sich regen,
Begrüßen wir freudig das dämmernde Licht
Und schreiten dem Morgen entgegen!

Wenn die Sonne müd' ihren Lauf vollbracht
Und matt nur der Sterne Gefunkel:
Wir scheuen uns nicht vor den Geistern der Nacht
Und schreiten durchs schweigende Dunkel!

Wenn ins Hagelzischen die Windsbraut tost
Und den Fels der Frost reißt in Splitter,
Wir zagen nimmer vor Blitz und Frost
Und schreiten durch Eis und Gewitter!

Und drückt auch zuweil die Ermattung groß —
Eins erhebt und stärkt uns im Wandern:
Dieweil wir walten so ruhelos,
Schlafen ruhig und sorglos die andern!

Rechtssprichwörter.

Wer eine Forderung an dich hat,
Dem leistest du in deiner Stadt.
Geld aber send' auf deine Gefahr
Ihm stets nach seinem Comptoir.

Wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine Geschäftsniederlassung hatte.

DBGB. § 269.

Geld aber hat der Schuldner — ohne daß dadurch am Erfüllungsort im vorbezeichneten Sinne etwas geändert würde — auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Weltbürger-Abc.

Die Titel „Dom“ und „Don“ kehren aus Anlaß der furchtbaren Ereignisse in Portugal jetzt in den Zeitungen beständig wieder. Dom vom lateinischen dominus (Herr), ist ein Titel, den man in Frankreich ursprünglich den Königen aus dem Hause der Karolinger, später allen Ordensmönchen gab, die sich für adlig hielten, wie Benediktinern, Kartäusern u. a. In Portugal war „Dom“ Ehrentitel der sogenannten Titulados (Adligen mit Titeln), den man wie das spanische „Don“ vor den Taufnamen setzte. Jetzt ist es allgemeiner Titel der höheren Klassen; die weibliche Form ist „Dona.“

Don, ebenfalls vom lateinischen dominus (Herr), war in Spanien ursprünglich Titel der Könige und Prinzen sowie des hohen Adels, wurde dann für dem Staat geleistete Dienste verliehen und ist jetzt Titel aller Personen der gebildeten Klassen. In Italien kam der Titel „Don“ ursprünglich nur dem Papst, später auch den Bischöfen und Äbten zu; schließlich verblieb er den Mönchen und gegenwärtig führen ihn noch alle Priester. Die weibliche Form ist spanisch „Doña“ (gesprochen donnja), italienisch „Donna.“

Allerlei Rat.

Räuchern. Die verschiedenen Methoden des Schnellräucherns haben bis jetzt wenig Beifall gefunden; im allgemeinen bleibt man dabei, Fleisch, Wurst usw. in der Räucherkammer mit wirklichem Rauch zu räuchern. Von besonderer Wichtigkeit ist das für die Erzeugung des Rauches verwendete Material. Es darf hierzu nur sog. hartes Holz gebrannt werden. Am meisten geschätzt ist Buchenholz und Eichenholz, auch Birkenholz und Birkenrinde sind zweckmäßig, während Nadelhölzer völlig ungeeignet sind, weil sie dem Fleisch einen terpentinartigen Beigeschmack verleihen.

Gefrorene Eier und Äpfel müssen, sobald man den Schaden bemerkt, künstlich zum Auftauen gebracht werden. Man darf dazu niemals warmes Wasser nehmen, sondern nur kaltes, dem man etwas gewöhnliches Kochsalz beifügt. Auf ein Liter Wasser rechnet man eine halbe Tasse Salz. In dieses Wasser legt man die Eier oder Äpfel und stellt dieselben in ein mäßig warmes Zimmer. Nach zwei bis drei Stunden schüttelt man ein Ei leicht zwischen zwei Fingern. Wenn man dabei einen leise gluckfenden Ton wahrnimmt, so ist das Ei wieder zu benutzen. Sobald die Äpfel aufgetaut sind, geben sie bei einem sanften Druck etwas nach. Ehe die Äpfel geschält werden, wäscht man sie nochmals mit kaltem Wasser und reibt sie mit einem trockenem Tuche ab, damit die daraus bereiteten Speisen nicht salzig schmecken. Jedenfalls müssen Eier und Äpfel so bald als möglich verbraucht werden.

Beim Ankauf von Azetylenlaternen ist es von Wichtigkeit, darauf zu sehen, daß Flamme und Reflektor möglichst weit voneinander entfernt sind. Ferner bedenke man, daß sich Reflektoren aus Aluminium besser halten als solche mit Nickelüberzug. Infolge der Hitze wird nämlich der Nickelüberzug angegriffen und verrußt.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 25. — 14. März 1908. — Seite 582/605. — 5. Jahrgang.

März						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V.“ und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H.“
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

April						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm“ erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm“, Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf.* für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 11. März 1908 abgeschlossen worden.

Die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes in Verbindung mit Widerstand gegen die Staatsgewalt, Waffengebrauch und Notwehr[*]).

Von Oberst a. D. v. den Brincken, vormals Kommandeur der Gendarmerieschule Wohlau.

(Fortsetzung.)

Eine Anzahl von **praktischen Beispielen** möge das bisher über die sachliche Zuständigkeit Ausgeführte erläutern:

A. Grenzen der sachlichen Zuständigkeit überhaupt.

a) In Ausübung der gerichtlichen Polizei.[1])

Einmischung in Privatstreitigkeiten — Selbsthilfe. In dem Dienstbezirk eines Gendarmen findet der Bau einer Eisenbahn statt, an welchem sowohl inländische wie ausländische Arbeiter, namentlich Italiener, beschäftigt sind. Der Bau naht seinem Ende; die ausländischen Arbeiter sollen entlassen werden. Es ist der letzte Löhnungstag kurz vor der Entlassung; die Italiener rüsten sich, sofort nach der Löhnung in die Heimat zurückzukehren; der Zug steht bereits in unmittelbarer Nähe des Löhnungsplatzes bereit. Da kommt ein dem Gendarmen als braver, ordentlicher Mann bekannter inländischer Arbeiter zu ihm und klagt, der Italiener N. N. sei ihm schon seit einem halben Jahr 10 Mark schuldig, die er trotz aller Vertröstungen von einem Löhnungstag zum anderen nicht wieder erlangen könne. Jetzt sei die letzte Gelegenheit; wenn er jetzt sein Geld nicht erhalte, dann reise der Schuldner nach Italien ab und er werde es niemals zurückerhalten. Er (der Gendarm) möge ihm dazu behilflich sein; er möge dem Italiener nach der Löhnung die 10 Mark abnehmen und sie ihm geben. Der Gendarm lehnt ab und verweist den Gläubiger an das bürgerliche Gericht, weil der Verdacht einer strafbaren Handlung fehlt; denn das Borgen von Geld und die Nichtinnehaltung des gegebenen Versprechens der Rückzahlung am nächsten Löhnungstage ist an sich nicht strafbar. Es bleibt nur der Klageweg bei dem bürgerlichen Gericht übrig; dazu ist aber keine Zeit, es ist höchste Gefahr im Verzuge! Auf welche Weise kommt der Gläubiger zu seinem Geld? Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diesen Fall vorgesehen indem es dem Gläubiger das Recht der **Selbsthilfe** (einer Art Notwehr auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts) gewährt und in seinen §§ 229—231 folgendes bestimmt:

§ 229. Wer zum Zweck der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe[*]) nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

§ 230. Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dringliche Arrest zu beantragen. Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gericht vorzuführen. Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

§ 231. Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teile zum Schadenersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Hiernach kann also der Gläubiger dem ihm zur Rückzahlung der 10 Mark verpflichteten Italiener diese Summe sogleich nach der Löhnung gewaltsam fortnehmen oder er kann ihn, um seine Abreise zu verhindern, festnehmen. Im ersteren Falle ist er verpflichtet, die 10 *M* sofort dem bürgerlichen Richter abzuliefern und dessen weitere Hilfe in Anspruch zu nehmen, in letzterem Falle den Festgenommenen unverzüglich dem bürgerlichen Richter vorzuführen.

Mit diesen Rechten weiß indessen der Gläubiger nicht viel anzufangen; denn der Italiener ist ihm vielleicht an Körperkraft überlegen. Zudem ist anzunehmen, daß des ersteren Genossen ihm beistehen, der Gläubiger also den kürzeren ziehen wird. Zwar ist jedermann berechtigt, dem in rechtmäßiger Ausübung der Selbsthilfe befindlichen Gläubiger beizustehen; hierzu will sich aber niemand bereit finden. Denn einerseits besteht die Gefahr, daß sich aus solchem Einschreiten eine blutige Schlägerei mit den Italienern entwickeln werde, anderseits bleibt ein jeder, der dem Gläubiger beisteht, dem Schuldner zum

[*]) Falls die nachfolgenden für den Gendarmen so wichtigen Erörterungen bei dem einzelnen noch irgendwelche Zweifel übrig lassen sollten, so ist der Verfasser gern bereit, solche durch Beantwortung entsprechender an die Schriftleitung zu richtender Fragen in der Auskunftei zu klären.

[1]) Es sei hier die Bemerkung noch nachgeholt, daß Strafanträge wegen Beleidigungen und **einfacher** Körperverletzungen auf dem Wege der **Privatklage** direkt bei dem Richter ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft anhängig zu machen sind. Es handelt sich dabei um einen Strafprozeß, der sich zwar vor dem Strafrichter, aber unter den Formen des Zivilprozesses abspielt, dergestalt, daß beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind, während der Staat als solcher ein Interesse an dem Ausgang der Sache nicht nimmt, der Staatsanwalt daher unbeteiligt bleibt. Daraus folgt, daß auch der Gendarm solche Streitigkeiten, obgleich sie in das Gebiet des Strafrechts fallen, als Privatstreitigkeiten anzusehen und jede Mitwirkung bei Verfolgung der Sache abzulehnen hat. Nur wenn die öffentliche Ruhe gestört wird, schreitet er natürlich auf dem Gebiete der Verwaltungspolizei entsprechend ein.

[*]) Unter „obrigkeitlicher Hilfe" kann hier selbstverständlich immer nur die Hilfe derjenigen Obrigkeit verstanden werden, welche gegebenenfalls zuständig ist. Das ist aber bei Verfolgung eines bürgerlichen Rechts **nicht** die Polizei, sondern der bürgerliche Richter!

vollen Schadenersatz, auch für die verzögerte Abreise, verpflichtet, sobald die Berechtigung der Forderung richterlicherseits nicht anerkannt wird, auch dann, wenn die Hilfe im besten Glauben geleistet wurde und den Helfer der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht trifft, *vielmehr ein* **tatsächlicher Irrtum** *vorlag; denn ein solcher hebt die Verantwortung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts keineswegs auf.*

Wie jedermann wäre ja auch der Gendarm an sich berechtigt, dem Gläubiger in Ausübung des Rechtes der Selbsthilfe beizustehen; indessen lehnt er verständigerweise aus denselben Gründen ab. Denn er würde sich hier in eine Privatstreitigkeit einmischen und die Rechte als Polizei- und Sicherheitsbeamter würden ihm nicht zur Seite stehen, d. h. er würde sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befinden, und der ihm geleistete tätliche Widerstand mithin nicht als solcher strafbar sein. Die Ausübung des ihm an sich zustehenden allgemeinen Menschenrechtes würde ihn mithin in eine außerordentlich schwierige Lage bringen. *Seine Stellung als Polizei- und Sicherheitsbeamter verlangt es daher gebieterisch, daß er jede Mitwirkung in einer Angelegenheit ablehnt, die lediglich auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege liegt und daher seiner dienstlichen Mitwirkung durchaus entzogen ist.**)

In dem Bestreben, dem ihm als glaubwürdig bekannten Gläubiger zu helfen, fragt er ihn nun weiter, weshalb er denn dem fremden Italiener das Geld geborgt habe, und weshalb er so leichtgläubig gewesen sei. Nun klagt ihm der Mann, der Italiener habe ihn „*schmählich hintergangen*“, er habe ihm von einem reichen Verwandten erzählt, der ihm regelmäßigen Zuschuß sende und es ihm ermöglichen werde, die Schuld schon nach acht Tagen zurückzuzahlen. Das sei aber alles *erlogen* gewesen; denn er habe bestimmt in Erfahrung gebracht, daß der Italiener während des ganzen Halbjahrs keinen Pfennig geschickt erhalten habe, und von seinen Landsleuten werde N. N. seitdem mit dem angeblichen reichen Onkel gehänselt.

Jetzt ist die Sachlage vollkommen verändert. Es besteht der dringende Verdacht des Betruges, begangen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, und der Gendarm ist berechtigt, zur vorläufigen Festnahme zu schreiten, falls ein Zweifel an den Aussagen des Gläubigers nicht obwaltet, oder die letzteren durch evtl. noch weiter anzustellende Ermittlungen bestätigt werden. (Vergl. Erf. strafb. Handl. S. 115 ff.).

Tatsächlicher Irrtum. In dem vorstehenden Beispiel hätte sich der Gendarm bei der Festnahme des Italieners wegen dringenden Verdachts des Betruges *auch dann* in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befunden, *wenn sich später herausgestellt hätte, daß die Voraussetzungen des Betruges nicht vorlagen,* weil der Schuldner tatsächlich die Hoffnung hegen konnte, Geld geschickt zu erhalten, wenn sich diese Hoffnung dann später auch als trügerisch erwiesen hatte.

Derselbe „*tatsächliche Irrtum*“ spielt häufig auch dann eine gewichtige Rolle, wenn zwar von Anfang an kein Zweifel obwaltet, daß eine strafbare Handlung begangen wurde, die gerichtliche Polizei also zuständig war, wenn es sich aber darum handelt, den unbekannten Täter zu ermitteln. Zum Beispiel: Der Gendarm wird frühmorgens in einen Ort seines Dienstbezirks gerufen, weil dort in der Nacht ein Einbruchsdiebstahl vorgekommen ist. Er begibt sich schleunigst an Ort und Stelle und überlegt unterwegs, wer die Tat wohl begangen haben könnte. Dabei denkt er unwillkürlich an den unter Polizeiaufsicht stehenden Peter N. N., dem er dergleichen am ehesten zutraut. Dieser Gedanke stellt eine *Vermutung* dar, die ihn noch zu keinerlei Einschreiten gegen N. N. berechtigt. Am Tatort angelangt, stellt er den Tatbestand fest und findet dortselbst Fußspuren von eigentümlicher Beschaffenheit, die er sicherstellt. Der herbeigerufene Schuhmacher des Dorfes (es kommt nur einer in Betracht) erkennt an diesen Fußspuren die Sohlen des N. N. wieder, die er vor kurzem mit Flecken versehen hat. Außerdem stellt der Gendarm durch Hausgenossen und Nachbarn fest, daß N. N. in der Nacht das Haus verlassen hat und außerhalb dessen gesehen worden ist. Jetzt

*) Wenn daher Polizei-Kommissar H. Eiben in seinem sonst sehr verdienstvollen Polizei-Taschen-Lexikon 1903 auf S. 152/53 ausführt, daß die durch die Strafprozeßordnung geregelte vorläufige Festnahme durch § 229 BGB. *erweitert* sein dürfte, so erscheint eine solche Annahme entschieden irrig. Strafrechtspflege und bürgerliche Rechtspflege sind zwei vollkommen voneinander getrennte Gebiete, die sich gegenseitig ausschließen und daher niemals ergänzen können. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind für die Polizei- und Sicherheitsbeamten als solche durchaus nicht maßgebend; denn die letzteren haben mit der bürgerlichen Rechtspflege nicht das mindeste zu tun. Dagegen verdienen die Ausführungen Eibens auf S. 152 seines Lexikons volle Beachtung, daß das Einschreiten der Polizei- und Sicherheitsbeamten in solchen Fällen unbedenklich sei, wo *neben* der Verletzung eines bürgerlichen Rechts eine *wenn auch noch so geringfügige* **strafbare** *Handlung* (Übertretung einer Polizeiverordnung usw.) vorliege. Nur muß alsdann ein solches Einschreiten allein durch diese letztere begründet sein. Das Einschreiten eines Gendarmen würde also in obigem Beispiel sofort gesetzlich begründet sein, wenn sich tatsächlich aus Anlaß der von dem Gläubiger versuchten Selbsthilfe eine öffentliche Ruhestörung (Prügelei) zu entwickeln *drohte,* der sich nur durch die Festnahme der Hauptbeteiligten, des Schuldners sowohl wie des Gläubigers, *vorbeugen* ließe. Ist der Gendarm nicht zuständig zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht liegt, so kann er doch den Schuldigen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, den Unschuldigen, gegen den sich die Wut des andern richtet, zu seiner eigenen Sicherheit festnehmen. Es wird dann Sache derjenigen Behörde sein, an welche die Festgenommenen abgeliefert werden, den Streit entweder gütlich zu schlichten oder die Hilfe des bürgerlichen Richters zu vermitteln. Der Gendarm war dann zwar nicht auf dem Gebiete der gerichtlichen, wohl aber auf demjenigen der Verwaltungspolizei behufs Aufrechterhaltung der *öffentlichen* Ruhe und Ordnung zuständig.

verdichtet sich die vorher gehegte Vermutung zu einem begründeten Verdacht, welcher die Vornahme einer Durchsuchung mit Ermächtigung des nächst erreichbaren zuständigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft rechtfertigt. Bei dieser wird zwar keiner der gestohlenen Gegenstände, wohl aber werden die Stiefel gefunden, welche in die sichergestellten Fußspuren passen. Trotz des Leugnens des Beschuldigten und trotz seiner Versicherung, daß er diese Stiefel in der fraglichen Nacht gar nicht angehabt habe, kommen jetzt mehrere Umstände zusammen, welche die Tat wahrscheinlich machen. Es liegt mithin ein dringender Verdacht vor und der Gendarm schreitet, da auch Verdunkelungsgefahr durch Beiseiteschaffung der noch nicht vorgefundenen gestohlenen Gegenstände und Gefahr im Verzuge obwaltet, zur Festnahme und Fesselung des ihm heftigen Widerstand leistenden Verdächtigen, nachdem er ihn durch Waffengebrauch gefügig gemacht hat.

Im Laufe der Untersuchung stellt es sich heraus, daß der Festgenommene an der Tat unschuldig, daß er seine Wohnung zu ganz anderen Zwecken verlassen hat und daß seine Abwesenheit von einem Hausgenossen benutzt worden ist, um seine Stiefel anzuziehen und mit ihnen den Einbruchsdiebstahl auszuführen. Das gegen ihn eingeleitete Verfahren wegen schweren Diebstahls wird also eingestellt, dasjenige wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt aber fortgesetzt, weil der Gendarm sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befand, als er die Festnahme vornahm. Es erfolgt auch Verurteilung wegen dieses Vergehens, denn der Verdächtige war trotz seiner Unschuld verpflichtet, sich dem Gendarmen zu fügen. Indessen werden dem Schuldigen mildernde Umstände zuerkannt, weil er sich zu dem Widerstand in dem Gefühl seiner tatsächlichen Unschuld hat hinreißen lassen. Wäre dagegen der Gendarm ohne die geschilderten Verdachtsmomente auf die bloße Vermutung und vielleicht auf ein unbestimmtes Gerücht hin, daß der Betreffende in der Nähe der Tatstelle gesehen worden sei, zur Festnahme geschritten, so hätte ihn mit Recht der Vorwurf der Fahrlässigkeit getroffen. Der Festgenommene wäre wegen des Widerstandes nicht bestraft worden, weil der Gendarm sich bei der Festnahme nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befunden hätte. Letzterer hätte unter Umständen sogar wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung und rechtswidrigen Waffengebrauchs zur Verantwortung gezogen werden können. —

Mangelnde Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes trotz Ansuchens oder Ermächtigung der Orts-Polizeibehörde. — 1. Beispiel: Eine Zuckerfabrik steht mit einem Wasserwege in unmittelbarer Verbindung, auf welchem der fertige Zucker verfrachtet wird. An dem Wasserwege hält ein Unternehmer zu diesem Zwecke eingerichtete Kähne zum Vermieten an die Interessenten bereit. Dieser Unternehmer gerät mit einem seiner Mieter in Streit und kündigt ihm den auf längere Zeit vermieteten Kahn. Mieter nimmt die Kündigung, weil nach seiner Ansicht zu spät erfolgt, nicht an und verfrachtet ruhig weiter, nachdem er sich den unbewacht daliegenden Kahn, den Vermieter an sich genommen hatte, zurückgeholt. Vermieter wendet sich an den örtlich zuständigen Gendarmen und verlangt die Beschlagnahme des Kahns. Der Gendarm lehnt mit Recht ab, weil keine strafbare Handlung, sondern lediglich ein von dem bürgerlicher Richter zu entscheidender Rechtsstreit vorliege. Nun wendet sich der Vermieter an den Amtsvorsteher; dieser ersucht den Gendarmen, den Kahn zu beschlagnahmen und ihn dem Vermieter auszuhändigen. Daraufhin begibt sich der Gendarm an Ort und Stelle und kommt hinzu, als der Kahn bereits zu 1/4 mit Zucker beladen ist. Da zu einer Anfrage an die Zivildienstbehörde keine Zeit zu sein scheint, so verbietet er das Weiterbeladen und beschlagnahmt den Kahn. Die beim Einladen des Zuckers tätigen Steuerbeamten entrüsten sich über das Auftreten des Gendarmen und fordern die Arbeiter auf, sich an das Verbot nicht zu kehren, sondern ruhig weiterzuladen. Jetzt stellt der Gendarm sich mit gezogenem Säbel auf die Brücke und droht jeden niederzuschlagen, der es wagen sollte, den Kahn gewaltsam zu betreten. Er setzt seinen Willen mit Waffengewalt durch und liefert den Kahn an den Vermieter ab. Darauf stellt er Strafantrag gegen die Arbeiter wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt und reicht Beschwerde über die Steuerbeamten wegen Anstiftung dazu ein; die Steuerbeamten erheben Beschwerde gegen den Gendarmen. Die Vorgesetzten veranlassen den Gendarmen zur Zurücknahme des Strafantrags, weil er sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befunden hat, und belehren ihn dahin, daß er vor Ausführung des ungesetzlichen Ansuchens bei der Zivildienstbehörde hätte anfragen müssen. Die Steuerbeamten werden von ihrer vorgesetzten Behörde über das Ungehörige ihres Verhaltens, der Amtsvorsteher von der Zivildienstbehörde über das offenbar Ungesetzliche seines Ansuchens belehrt.

2. Beispiel: Ein Ehepaar lebt in Unfrieden; die Frau hat Scheidungsklage gegen ihren dem Trunke ergebenen Ehemann eingereicht, beschließt aber noch vor der gerichtlichen Entscheidung die gemeinsame Wohnung zu verlassen und die ihr gehörigen Sachen — ein Bett, eine Kommode und eine Lampe — mitzunehmen. Der Ehemann hindert sie gewaltsam an die Mitnahme der Sachen. Die Frau wendet sich an den Gendarmen und bittet ihn um seinen Beistand. Der Gendarm lehnt mit Recht ab, weil es sich lediglich um einen von dem bürgerlichen Richter zu entscheidenden Privatstreit handele, und er daher nicht sachlich zuständig sei, Zwang anzuwenden. Die Frau läuft zum Amtsvor-

steher und dieser richtet ein schriftliches Ansuchen an den Gendarmen, dem Ehemann Bett, Kommode und Lampe abzunehmen und diese Gegenstände der Ehefrau auszuhändigen. Der Gendarm führt nunmehr das Ansuchen aus, stößt auf den heftigsten Widerstand des Ehemanns, nimmt ihn schließlich fest und liefert ihn an die Ortspolizeibehörde ab. Auf dem Wege dorthin läuft das ganze Dorf zusammen und nimmt Partei für den Gemaßregelten, so daß der Gendarm in die allerschwierigste Lage kommt. Die Anzeige des Gendarmen wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt hat zur Folge, daß der Angeklagte in allen Instanzen freigesprochen wird, weil der Gendarm sich *nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befunden habe.* Insbesondere führt die höchste Instanz, das Oberlandesgericht, aus, der Gendarm sei nicht verpflichtet gewesen, das Ansuchen ohne weiteres auszuführen, weil der Amtsvorsteher nicht sein Vorgesetzter sei. Wohl sei er nach der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. 12. 1872 und 19. 3. 1881 verpflichtet, die Ansuchen des Amtsvorstehers *in polizeilichen Angelegenheiten* auszuführen, ohne sie auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Hier aber habe gar keine polizeiliche Angelegenheit vorgelegen; es sei ihm vielmehr eine ungesetzliche Einmischung in Privatstreitigkeiten zugemutet worden. *Auch sei sich der Gendarm der Ungesetzlichkeit seines Handelns wohl bewußt gewesen;* das gehe deutlich daraus hervor, daß er das direkte Ansuchen der Ehefrau mit derselben Begründung abgelehnt habe. —

Der Gendarm wird zwar nicht bestraft, weil er durch das Ansuchen des Amtsvorstehers gedeckt war; indessen hat sein Ansehen durch den ganzen Vorfall sowie namentlich auch durch die öffentliche Gerichtsverhandlung derartig gelitten, daß seine Versetzung erforderlich wird; der Amtsvorsteher erhält eine nachdrückliche Verwarnung. Hätte der Gendarm den ihm offenstehenden oben näher bezeichneten Weg eingeschlagen, so wäre viel unliebsames Aufsehen verhindert und sein Ansehen gewahrt worden.

3. *Beispiel:* Mutter und Tochter, die sich keines besonderen Rufes erfreuen, kommen zu einem Kolonialwarenhändler und machen dort einen größeren Einkauf auf Rechnung mit dem Versprechen, am nächsten Quartalsersten Zahlung zu leisten. Der Händler erklärt sich damit einverstanden und liefert die gekauften Waren ins Haus. Nachträglich erfährt er, daß die neuen Kundinnen sich in keinen guten Vermögensverhältnissen befinden; er wird stutzig und bereut es, ihnen Kredit gewährt zu haben. Statt nun den vereinbarten Zahlungstermin abzuwarten und alsdann, falls keine Zahlung erfolgte, den Weg des bürgerlichen Rechtsstreits zu betreten, wendet er sich an den Gendarmen mit dem Ansuchen, die gelieferten Sachen zu beschlagnahmen und ihm zurückzugeben. Der Gendarm lehnt ab, weil die sachliche Zuständigkeit fehle, da der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliege. (Betrug ist ausgeschlossen, weil die beiden Käuferinnen es streng vermieden haben, irgendwelche Angaben über ihre Vermögensverhältnisse zu machen, sondern lediglich versprochen haben, am nächsten Quartalsersten zu zahlen. Von Vorspiegelung falscher Tatsachen kann also keine Rede sein, ebensowenig aber auch von dem arglistigen Verschweigen wahrer Tatsachen; denn so schlecht sind ihre Vermögensverhältnisse nicht, daß die Möglichkeit der rechtzeitigen Zahlung ausgeschlossen gewesen wäre.) Auf weitere Vorstellungen des Händlers sagt indessen der Gendarm seine Mitwirkung zu, wenn jener ihm ein Ansuchen des Amtsvorstehers zur Vornahme einer Durchsuchung und Beschlagnahme verschaffe. *Dann trage der Amtsvorsteher die Verantwortung* **und ihm könne nichts passieren** (!).

Darauf begibt sich der Händler zu dem Amtsvorsteher und sagt, er komme im Auftrag des Gendarmen, der ihn um die Ermächtigung zur Vornahme einer Durchsuchung und Beschlagnahme der entnommenen Waren bei den beiden Frauen bitten lasse. Der Amtsvorsteher gibt die Ermächtigung bzw. das Ansuchen schriftlich in dem Vertrauen, daß der Gendarm die Gesetzlichkeit geprüft habe. Nun schreitet der Gendarm zur Ausführung; er überwindet den heftigen Widerstand der beiden Frauen, beschlagnahmt die vorgefundenen Waren und händigt sie dem Händler aus; darauf erstattet er Anzeige wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt. Die Frauen werden freigesprochen, weil der Gendarm sich *nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes* befunden habe, als er die Durchsuchung und Beschlagnahme vornahm. In doppelter Beziehung habe er gefehlt; denn erstens lag der Verdacht einer bestimmten, bereits begangenen strafbaren Handlung durchaus nicht vor; es fehlte also für eine Handlung der gerichtlichen Polizei von vornherein die sachliche Zuständigkeit. Selbst wenn man aber annehmen wollte und könnte, daß der Gendarm den Verdacht des Betruges für gegeben erachtet und insoweit in gutem Glauben gehandelt habe, so hätte er doch die in Rede stehenden Waren immer nur als Beweisstücke für diese strafbare Handlung, falls sie wirklich als solche für die Untersuchung von Bedeutung sein konnten, *bei vorhandener Gefahr im Verzuge* beschlagnahmen dürfen und sie alsdann der Ortspolizeibehörde behufs Weitergabe an den Richter abliefern müssen; denn unter keinen Umständen hat die Polizei das Recht, eine förmliche Beschlagnahme lediglich im Interesse des Geschädigten vorzunehmen. Von dem Gericht wird das ganze Verhalten des Gendarmen in den Urteilsgründen entsprechend gekennzeichnet; dennoch ist er durch die Er-

mächtigung bzw. das Ansuchen des Amtsvorstehers insoweit gedeckt, daß er gerichtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Es erfolgt aber eine empfindliche Disziplinarbestrafung, weil nicht er von dem Amtsvorsteher zu der Ungesetzlichkeit verleitet, sondern dieser von ihm zum mindesten in ganz außerordentlich fahrlässiger Weise irregeführt worden ist. Denn bevor der Gendarm die Ermächtigung zu einer Durchsuchung oder Beschlagnahme von einem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft einholt, hat er selbst **pflichtmäßig zu ermessen**, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen für dieselbe vorliegen, und bleibt seinen Vorgesetzten für die Gesetzmäßigkeit der Diensthandlung verantwortlich. (Schluß folgt.)

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung. Vom 17. Februar 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt: Für die Verfolgung und Bestrafung der in den §§ 95, 97, 99, 101 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen gelten nachstehende Vorschriften: Die Beleidigung ist nur dann auf Grund der §§ 95, 97, 99, 101 strafbar, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Überlegung begangen wird. Sind in den Fällen der §§ 95, 97, 99 mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe oder die Festungshaft bis auf eine Woche ermäßigt werden. Im Falle des § 95 kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter erkannt werden. Die Verfolgung verjährt in sechs Monaten. Ist die Strafbarkeit nach Abs. 2 ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des vierzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs Anwendung. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Berlin im Schloß, den 17. Februar 1908.

RGBl. 25. (L. S.) **Wilhelm.**
Fürst von Bülow.

Zulassung der Militäranwärter zu den Diätar- (Hilfsarbeiter-) Stellen des mittleren Post- und Telegraphendienstes. Verfügung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Post-Amts vom 22. Februar 1908.

Vom 1. April 1908 ab werden den Militäranwärtern neben den etatsmäßigen Stellen auch die Diätar- (Hilfsarbeiter-) Stellen des mittleren Post- und Telegraphendienstes zugänglich gemacht. Ihr Anteil an den Hilfsarbeiterstellen wird auf ein Viertel festgesetzt.

Die „Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern für die mittlere Laufbahn im Reichs-Post- und Telegraphendienste“ vom 1. Januar 1900 (Amtsblatt des R. P. A. Nr. 1 Anl. 1) bleiben unverändert. Militäranwärter, die die Assistentenprüfung bestanden haben, werden vom Tage nach Ablauf der Probezeit zu Post- oder Telegraphenassistenten ernannt und zunächst als Diätare beschäftigt. Die Diätare werden nach dem Dienstalter etatsmäßig angestellt, sobald etatsmäßige Stellen verfügbar sind.

Am 1. April 1908 werden in die offenen, für Militäranwärter bestimmten etatsmäßigen Assistenten- und Postverwalterstellen die Militäranwärter noch wie bisher unmittelbar einberufen. Nach Besetzung dieser Stellen haben die Militäranwärter ihre Laufbahn in einer diätarischen Stelle zu beginnen. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Verpflichtung soll jedoch das Hinüberrücken der für diätarische Stellen einberufenen, in der Probedienstleistung begriffenen Anwärter in offene etatsmäßige Stellen oder die unmittelbare Zulassung von Militäranwärtern zu den etatsmäßigen Stellen immer dann eintreten, wenn die Zahl der zivilversorgungsberechtigten Diätare zur Besetzung der offenen, den Militäranwärtern zugewiesenen etatsmäßigen Stellen nicht ausreicht.

Die Vergütung für die in diätarischen Stellen beschäftigten Militäranwärter wird vorläufig auf 1320 bis 1500 *M* jährlich, nach dem Dienstalter steigend, festgesetzt; ihre anderweite Bemessung bei der Neuregelung der Beamtenbesoldungen bleibt vorbehalten.

Außer in die offenen etatsmäßigen Stellen werden zum 1. April 1908 Militäranwärter für diätarische Stellen einberufen werden.

(Aus der Zeitschrift „Die Zivilversorgung“, Berlin W. 9.)

Aus den Parlamenten.

Zum Staatsangehörigkeitsgesetz ist dem Reichstag folgender Antrag zugegangen: Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldigst dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit und in demselben

a) die Vorschriften über den Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit dahin abzuändern, daß ein Deutscher diese Rechte in der Regel nicht gegen seinen Willen verlieren kann, insbesondere daß die Bestimmungen des § 21 des genannten Gesetzes über den Verlust dieser Rechte durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande aufgehoben werden;
b) der Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit seitens früherer deutscher Reichsangehöriger und die Naturalisation von Nachkommen von Deutschen erleichtert wird.

Die Gendarmerie im preußischen Abgeordnetenhause.

42. Sitzung.

Montag, den 2. März 1908.

Präsident v. Kröcher: Die Tit. 1, 2, 3 und 4 des Kap. 93 und Tit. 10 des Kap. 28 des Extraordinariums sind bewilligt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Baensch-Schmidtlein.

Baensch-Schmidtlein, Abgeordneter (freikons.): Ich möchte mir die Bitte an den Herrn Präsidenten erlauben, sämtliche Titel des Kap. 94 und außerdem vom Kap. 28 des Extraordinariums die Tit. 11 und 12 gemeinsam zur Besprechung zu stellen, wie es auch in früheren Jahren gewesen ist, weil sich auf diese Weise die Reihe der Redner wahrscheinlich verringern würde.

Präsident v. Kröcher: Widerspruch gegen diesen Antrag erhebt sich nicht; ich eröffne also die Besprechung über Kap. 94, Tit. 1, 2, 3, 4, 5, 5 a, 6, 7, 8, 8 a, 8 b, 9, 10 und 11 und über die Tit. 11 und 12 des Kap. 28.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Arnim-Züsedom, Berichterstatter (kons.): Meine Herren, in der Budgetkommission ist seitens des Berichterstatters zum Ausdruck gebracht worden, daß für die Gendarmen mehr Wohnungen beschafft werden müßten, als dies bisher der Fall sei. Es sind ja in den letzten Jahren schon Dienstwohnungen in größerer Anzahl beschafft worden, und das ist auch weiter in Aussicht genommen. Aber namentlich in den industriellen Gebieten und in den gemischtsprachigen Bezirken ist das Bedürfnis zur Schaffung von Dienstwohnungen so groß, daß noch auf anderen Wegen als bisher abgeholfen werden muß. Es wurde in Anregung gebracht, durch Vermittlung der Landräte auf die Gemeinden einzuwirken, den Gendarmen Wohnungen gegen eine billige Miete zu beschaffen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Abhängigkeit des Gendarmen, wenn er sich selbst eine Wohnung mietet, seinen Vermietern und vielleicht auch noch anderen gegenüber größer ist, als wenn er in völliger Unabhängigkeit entweder eine staatlicherseits gestellte Dienstwohnung oder eine von der Wohngemeinde ihm gestellte Wohnung inne hat. Es ist allerdings in der Kommission zum Ausdruck gebracht worden, daß es sehr erwünscht wäre, daß in dieser Richtung seitens der Staatsregierung durch Vermittlung der Landräte auf die Gemeinden hingewirkt würde.

Dann wurde hervorgehoben, daß es unerwünscht sei, daß, wenn in industriellen Gegenden plötzlich Unruhen ausbrechen, aus anderen Gegenden Abkommandierungen in einem erheblichen Umfange erfolgten. Bekanntlich sind ja, als die Unruhen im Industriegebiet des Ruhrreviers ausbrachen, Abkommandierungen in sehr erheblichem Umfange vorgenommen worden, und zwar zum Nachteil der dann von Gendarmen entblößten Gegenden.

Der Herr Minister hat anerkannt, daß der Herr Finanzminister in den letzten Jahren ansehnliche Mittel bereitgestellt hätte, um für Oberwachtmeister und Gendarmen Dienstwohnungen zu bezahlen. Was die erwähnten Abkommandierungen anbetreffe, so seien dieselben zwar unbequem, aber, soweit er wisse, hätten sich dadurch wirklich große Mißstände doch nicht ergeben.

Der Herr Berichterstatter hat dann noch angeregt, daß die in dem Tit. 11 Kap. 28 des Extraordinariums aufgeführten außerordentlichen Zuwendungen an Gendarmeriemannschaften eigentlich in das Ordinarium zu überführen wären. Die Gendarmen bekommen bekanntlich bei ihrem Austritt eine außerordentliche Zuwendung von 1000 *M.*

Demgegenüber hat die Königliche Staatsregierung durch einen Regierungskommissar erklären lassen, daß künftig nur beabsichtigt sei, daß diejenigen, die am 1. April 1903 und nachher im Militär- und Gendarmeriedienst zusammengenommen 18 Dienstjahre vollendet haben würden, diese Summe von 1000 *M* erhalten sollten, daß aber bei denjenigen Gendarmen, bei denen diese Voraussetzungen nicht zuträfen, die Verhältnisse anders wären. Aber um den etwa 3000 Mann, um die es sich hier handelte, die entsprechenden Summen zuzuweisen, beabsichtige man, in die künftigen Etats diese Summen in einzelnen Raten einzustellen und damit dem berechtigten Bedürfnisse Abhilfe zu verschaffen.

Ich beantrage namens der Budgetkommission, alle Titel, die der Herr Präsident zur Debatte gestellt hat, zu bewilligen.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Baensch-Schmidtlein.

Baensch-Schmidtlein, Abgeordneter (freikons.): Ich möchte zunächst mein Bedauern aussprechen, daß heute nicht an dieser Stelle der langjährige Dezernent erscheinen kann, weil er durch schwere Krankheit verhindert ist, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Lindig, dessen ungemeines Wohlwollen für das Korps der Landgendarmen ich jedes Jahr zu erkennen Gelegenheit gehabt habe, und der in der Tat auch eine ganze Anzahl von den Wünschen, die wir Jahr für Jahr hier vorgetragen haben, hat in Erfüllung gehen lassen.

Meine Herren, da die Gehaltsfrage hier vollständig ausscheidet, so kann ich mit dem Rest der übrig gebliebenen Wünsche meine Rede beginnen; und Sie werden allerdings eine große Anzahl alter Bekannter unter diesen Wünschen wieder vorfinden, deren Er-

füllung durchzusetzen bis jetzt noch nicht möglich war.

In erster Reihe möchte ich mir eine Anfrage an das Ministerium gestatten, nämlich wie es eigentlich mit der sogenannten Dienstwohnung bezw. dem Dienstzimmer aussieht. Es liegen mir hier aus allen Teilen der preußischen Monarchie eine große Anzahl von Schreiben, von Wünschen, von Gesuchen in dieser Richtung vor, die natürlich nicht von Gendarmen geschrieben sind, weil ja denen verboten ist, sich mit den Abgeordneten zu unterhalten, sondern von guten Freunden, Verwandten, Schwägern und ähnlichen Leuten, — in denen immer wieder darauf hingewiesen wird, daß es eine Härte sei, ein Dienstzimmer in ihrer Wohnung ganz allein für den Dienst halten zu müssen, ein Zimmer, das vollständig aus dem Gebrauch der Familie ausscheidet, ein Zimmer, in dem auch nur die Utensilien des Dienstes aufbewahrt werden dürfen, das jederzeit der Kontrolle des Offiziers und des Oberwachtmeisters untersteht, für das aber der Gendarm, sobald er nicht angemietet ist, doch die Miete mit aufzubringen hat, ebenso wie die Kosten für Beleuchtung und Reinigung. Und das spielt mitunter eine große Rolle. Denn wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, der weiß, daß jemand, dem irgendwo mal etwas zugestoßen oder der verletzt worden ist, zu dem Gendarm kommt und sagt: helfen Sie mir! Er muß verbunden werden, die Wohnung muß gereinigt werden usw. Nun ist mir mitgeteilt worden, daß ein Erlaß ins Land gegangen ist, wonach es nicht notwendig wäre, daß die Gendarmen ein eigenes Dienstzimmer halten. Meine Herren, das ist mir vollständig neu. Bis jetzt sind alle Mitteilungen, die mir in dieser Beziehung geworden sind, dem gerade entgegengesetzt, und es wäre außerordentlich wichtig, wenn seitens des Ministeriums eine Erklärung abgegeben würde, daß dieser Erlaß in der Tat ergangen ist.

Bei den Dienstaufwandsgeldern, die die Gendarmen jetzt beziehen, hat sich herausgestellt, daß sie bei den heutigen Umständen auch nicht mehr zureichen. Dazu kommen die Mehrausgaben, die ich bereits erwähnte, für die Dienstwohnung, für Beleuchtung, Beheizung usw., so daß es ein langjähriger Wunsch des gesamten Hauses immer gewesen ist, eine Erhöhung dieser Dienstaufwandsentschädigung eintreten zu lassen und sie gleichzeitig für pensionsfähig zu erklären. (Sehr richtig! rechts.) Das ist ein so alter Wunsch, daß ich mich wirklich freuen würde, wenn man endlich einmal seitens des Ministeriums ihm energisch näher treten würde.

Heutzutage werden auch Gendarmen ohne jede Entschädigung zu Dienstleistungen kommandiert, bei denen sie direkte Auslagen haben, die in keinem Verhältnis zu ihrer Dienstaufwandsentschädigung stehen. Ich weise auf Fälle hin, wo bei Schwurgerichtsverhandlungen in einzelnen Kreisen der Monarchie — mir sind darüber Mitteilungen von auswärts zugekommen — die Gendarmen 7, 10, auch 14 Tage lang den Dienst im Schwurgerichtsgebäude ohne jede Entschädigung zu versehen hatten (hört, hört! rechts), weil die städtische Polizei nicht in der Lage war, dem Andrang des Publikums gehörig entgegenzutreten. Derartige Schwurgerichtsverhandlungen haben, sobald sie spät in die Nacht hinein gehen, gewöhnlich nur eine Mittagspause von einer Stunde. Die Gendarmen, die dorthin kommandiert sind, waren nicht in der Lage, nach Hause zu gehen, um dort ihr Mittagbrot einzunehmen, mußten sich infolgedessen in den nächsten Wirtshäusern dasselbe beschaffen und bekamen dafür nicht einen Pfennig. Ich meine, da der Dienst für die Gendarmen gerade an solchen Tagen so ungemein anstrengend ist und eine große Alluratesse dem andringenden Publikum gegenüber erfordert, so müßte vielleicht einmal seitens des Ministeriums dem Herrn Justizminister gegenüber eine Anregung gegeben werden, daß für solche außerordentlichen Dienstleistungen, wozu Gendarmerie herangezogen wird, sie auch seitens der Justizverwaltung eine Entschädigung bekommt. (Sehr richtig! rechts.)

Die Stellung des Gendarmen ist im Laufe der Jahre so selbständig geworden, daß sie in keinem Verhältnis mehr zu der Stellung des Unterbeamten sich befindet. Wohl aus diesem Grunde mit ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1906 ihnen die Stellung bezw. der Rang zwischen den subalternen Beamten und den Unterbeamten eingeräumt worden, aber die Tagegelder beziehen sie noch fortwährend in der Form für die Unterbeamten. Ich glaube doch, daß es wichtig wäre, wenn eine Änderung des betreffenden Paragraphen eintritt, und daß, da die Unterbeamten bis jetzt 4 *M* bekommen, die Oberwachtmeister 8 *M*, ihnen als Tagegelder eine Summe von 6 *M* bewilligt werden könnte. (Sehr richtig! rechts.)

Ferner ein langjähriger Wunsch der Gendarmerie ist es — ich habe eigentlich in jedem Jahre darauf hingewiesen, da es doch unmöglich ist, daß jeder Wachtmeister, mag er auch noch so befähigt sein, zu einem Oberwachtmeister ernannt werden kann, daß man den Leuten nach 21jähriger Dienstzeit den Rang des Oberwachtmeisters zweiten Grades verleihen möge, womit sie ohne weiteres wie die Oberwachtmeister in den Rang und die Stellung der Subalternbeamten hineinkommen. (Sehr richtig! rechts.) Wenn nun gesagt wird, daß die Disziplin darunter leiden würde, weil sie dieselbe Stellung haben wie die Oberwachtmeister, so glaube ich, bei dem Verhalten unseres ganzen Elitekorps der Gen-

darmerie, daß das unmöglich vorkommen kann; (sehr richtig! rechts) die Gendarmen sind so geschult durch ihren langjährigen Dienst, daß sie immer wissen, was Order parieren heißt, und daß sie immer den höheren Rang des Oberwachtmeisters anerkennen werden. Man könnte einen Ausweg vielleicht darin finden, daß man der Uniform des Oberwachtmeisters noch durch irgend ein äußeres Abzeichen Ausdruck gibt, so daß der Oberwachtmeister zweiter Klasse, der nach 21jähriger Tätigkeit in diese Stelle hineinwächst, auch äußerlich im ersten Augenblick zu unterscheiden sein würde. Sie können mir nachempfinden, daß dadurch auch der Abwanderung der Gendarmerie in andere Berufe ein Gegendamm entgegengesetzt werden würde; denn diese Abwanderung in andere besser besoldete Stellungen ist jetzt immer noch sehr stark, weil beim besten Willen und beim besten Können der Wachtmeister nicht in der Lage ist, Oberwachtmeister zu werden; das bleibt nur dem allerkleinsten Teile — Sie brauchen nur den Etat nachzusehen — übrig. Da wiederhole ich den alten Wunsch, immer mehr und mehr Oberwachtmeister aus der Infanterie zu befördern. Ich weiß und habe auch im Ministerium gehört, daß sich dieses Institut vorzüglich bewährt hat. Ich gebe zu, daß manche von den Herren Landräten des Dekorums wegen lieber einen berittenen Oberwachtmeister haben möchten, daß das aber für uns kein Grund sein kann, diejenigen, die dazu berufen sind, die durch ihre Fähigkeit und Tüchtigkeit geeignet wären, solche Stellung zu bekleiden, auszuschließen. (Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Berichterstatter hat mir zu Herzen gehende Worte gesprochen über die Wohnungsfrage der Gendarmen. Ich trete ihm überall bei. Es ist heute noch eine große Härte, daß die Gendarmen, soweit sie noch nicht angemietet sind oder eigene Wohnungen haben, auch bei dem Entgegenkommen der Behörden durch Mietsbeihilfen doch noch einen Teil ihres Gehaltes für die Wohnungen ausgeben müssen. (Sehr richtig! rechts.) Ich persönlich kann in meinem Bezirk nicht klagen, da sämtliche Gendarmen bereits angemietet sind; aber ich glaube, nur der dritte Teil in der ganzen Monarchie genießt heute diese Vergünstigungen, und es wäre dringend notwendig, daß alle Gendarmen auf denselben Fuß gestellt würden, bezw. daß, solange die Anmietung oder der Bau von Wohnungen für die gesamte Gendarmerie nicht durchgeführt werden kann, die Mietsbeihilfen den übrig gebliebenen Gendarmen in der Höhe gewährt würden, wie sie gegenwärtig von ihrem Gehalt zusetzen. (Sehr richtig! rechts.) Ich habe mich gefreut, zu sehen, daß jetzt wieder im Etat ein großer Betrag für Neubauten eingesetzt ist. Angenehm ist es mir, zu sehen, daß man niemals den Gedanken gehabt hat, einen Oberwachtmeister mit zwei Wachtmeistern in ein gemeinsames Gebäude zu setzen. Wenn sich auch der Oberwachtmeister mit den Wachtmeistern vorzüglich verträgt und die Autorität die erste Rolle spielt, — bei den Frauen ist es viel schlimmer. (Heiterkeit.) Da kommt das Ansehen der Frau Oberwachtmeister gegenüber der Frau Wachtmeister in eine ganz bedenkliche Höhe hinein.

Meine Herren, den alten Wunsch von uns, die Dienstprämie möge den Gendarmen eher zukommen als bisher, hat ja der Herr Berichterstatter auch erwähnt. Ich gebe gern die Schwierigkeiten zu, die bis jetzt auf diesem Gebiete vorgekommen sind, hoffe aber nach den Besprechungen, die ich in den letzten Jahren auch mit den betreffenden Herren im Ministerium geführt habe, daß bis zum Jahre 1912 ein vollständiger Ausgleich herbeigeführt werden kann, was für die betroffenen Gendarmen selbstverständlich von großer Bedeutung sein möchte.

Nun habe ich einen Wunsch zu wiederholen, auch einen sehr alten und sehr gerechtfertigten Wunsch, wie bekanntlich alle meine Wünsche sind (Heiterkeit), von dessen Erfüllung ich aber bis jetzt noch nichts gehört habe. Meine Herren, früher war jeder Gendarm, der eine Dienstreise auf der Eisenbahn unternahm, im Recht, sich dazu eine Militärfahrkarte zu lösen. Das ist naturgemäß; die Leute sind doch Militärs. Dieses Recht ist ihnen vor einer Reihe von Jahren genommen worden; wahrscheinlich wollte die Eisenbahn größere Überschüsse liefern (Heiterkeit). Das muß aus der Welt geschafft werden; die Gendarmen müssen wieder, wenn sie in Uniform als volle Militärs auftreten, das Recht auf eine Militärfahrkarte haben, um ihre Reisen zurückzulegen. (Sehr richtig! rechts.) Wenn ich mich nicht irre und wenn meine Hoffnung mich nicht täuscht, werde ich vielleicht noch heute eine wohlwollende Erklärung des Herrn Ministers auf diesen Wunsch hören.

Meine Herren, eine andere Frage, die nicht speziell unseren Minister angeht, sondern den Obersten aller Gendarmen, die ich aber naturgemäß hier vorbringen muß, weil sich ein anderer Titel nicht findet, ist eine Reorganisation auf dem Gebiete der heutigen Uniform. Wenn die Gendarmerie den Wunsch äußert, in Zukunft Schnürschuhe zu tragen, so ist das ein gerechtfertigter Wunsch. Denn heutzutage werden die Gendarmen in den meisten Fällen doch bereits mit Fahrrädern ausgestattet, und ich frage jeden von ihnen, der gleich mir ein Radfahrer ist, ob es nicht sehr schwer ist, mit langen Schaftstiefeln auf dem Rade zu sitzen und herumzustrampeln. (Sehr richtig!) Besonders bei der Verfolgung von Verbrechern, oder um schnell von einem Ort zum andern zu kommen, ist es dringend notwendig, eine andere Fuß-

kleidung zu schaffen, und da ist der Schnürschuh das einzig Gegebene.

Ebenso würde sich das Tragen von braunen Handschuhen empfehlen; denn das ewige Waschen der weißen bekommt man auch einmal satt, und da das bei der Armee eingeführt ist, warum nicht auch bei der Gendarmerie? — Herr Kollege Schulze-Pelkum ruft mir zu: sehr richtig! Es ist ja auch viel billiger, also wiederum eine Ersparnis für die Frau Wachtmeisterin. Daß bei Einführung einer sachgemäßen Uniform in der Armee auch in der Landgendarmerie eine Reform stattfinden wird, erachte ich für selbstverständlich.

Mit dem Meldewesen ist heutzutage auch noch ein Umstand verbunden, der doch sehr bedenklich ist, und zwar betrifft das das Steckbriefwesen, wie es bisher gehandhabt worden ist. Ich möchte mir hier ein paar Zeilen vorzulesen gestatten, die ich für ganz zutreffend erachte. Es wird mir darüber geschrieben:

> Das Steckbriefwesen ist dringend reformbedürftig. Die Gendarmen erhalten mit dem Amtsblatt der Königlichen Regierung jedesmal ein Steckbriefregister (Anlage). Alle acht Tage erscheint ein neues, und am Jahresschluß sind etwa 250 bis 300 Namen darin enthalten. Zwei Jahrgänge davon führt der Gendarm stets bei sich, die anderen Jahrgänge werden vernichtet. Diese sollten 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Ferner sollten die Register alle Namen der im Deutschen Reiche Verfolgten enthalten, anstatt der einigen Namen von Leuten aus der Gegend, wo die Tat geschah. Es müßte also ein sogenanntes Zentralsteckbriefregister herausgegeben werden.

Ich trete dieser Anregung völlig bei; denn es pflegt nicht immer der Fall einzutreten, daß ein Verbrecher gerade in dem Kreise bleibt, wo er das Verbrechen begangen hat. In den meisten Fällen wird er es für richtig halten, diesen Teil der Monarchie zu verlassen und sich nach einem anderen zu begeben, und da ist es wichtig, daß die Gendarmen überall in der Lage sind, derartige Register vor sich zu haben, und es wird leicht in vielen Fällen möglich sein, derartiger Verbrecher auch habhaft zu werden. (Sehr richtig!) Ferner wird gewünscht, daß das bisherige Tagebuch in Wegfall kommt; es würde da ein Aufenthaltsbuch genügen. Denn darin werden Sie alle mit mir einverstanden sein, daß das Schreibwerk für die Gendarmerie möglichst auf den allerkleinsten Raum beschränkt werden muß (sehr richtig!); denn sonst ist dieses Korps nicht in der Lage, die Pflichten zu erfüllen, die man von ihm verlangt. Der Gendarm gehört nicht in seine Wohnung und nicht an den Schreibtisch, sondern in die Öffentlichkeit. Es ist heutzutage im ganzen preußischen Staat noch der Fall, daß, wenn der Gendarm mit seiner Pickelhaube kommt, eigentlich „alles sofort in Ordnung ist"; denn die Autorität des Gendarmen ist, Gott zu Dank, noch hervorragend. So kann es nur bleiben, wenn er in der Lage ist, seinen Dienst jederzeit zu versehen und nicht durch langweilige Schreiberei daran verhindert wird.

Ein weiterer alter Wunsch von mir, den ich jedes Jahr beinahe vorgebracht habe, ist der, daß die abgetragenen Kleider nicht mehr an irgend ein großes altes abgetragenes Kleidergeschäft (Heiterkeit) nach Berlin verkauft werden für einen Lumpenpreis, sondern daß es den Gendarmen und ihren Frauen überlassen bleiben möge, ob sie für ihre Nachkommen noch Kleider daraus machen können. (Sehr richtig!) Und da spreche ich dem Herrn Minister meinen vollsten Dank dafür aus, daß es unter seiner Regierung jetzt möglich gewesen ist, diesen langjährigen Wunsch zu erfüllen. Ich kann dem Herrn Minister versichern, daß es in allen Kreisen der Gendarmen mit großer Freude aufgegriffen werden wird, daß nunmehr dem alten Zustand ein Ende gemacht wird, und daß die Gendarmen jetzt in den Besitz dieser abgetragenen Kleider für ihre Familie kommen können.

Weitere Wünsche, die ich nur kurz streifen will, sind die, doch ihnen einmal einen freien Sonntag oder einen freien Tag im Monat zu geben, damit sie in der Lage sind, ohne die Einengung des Dienstes mit ihren Familien sich als Menschen fühlen zu können, daß auch ihre Kirchzeit geregelt wird, so daß sie bei der schweren Verantwortung ihres Dienstes darin eine kleine Aufbesserung erfahren. (Sehr richtig!) Vor Jahren hat ein alter Schulfreund von mir, der Kollege v. Klitzing, der selbst lange Jahre Landrat gewesen ist, mir mitgeteilt, daß er das in seinem Kreise ohne weiteres gemacht habe. Wenn es dort gegangen ist, nehme ich an, daß das überall durchzuführen ist, und ich würde mich freuen, auf diesem Gebiete beruhigende Mitteilungen seitens des Ministeriums zu erhalten. (Sehr gut!)

Aber so sehr es mich freut, daß die Vakanzen auf eine verhältnismäßig kleine Zahl zurückgegangen sind — in diesem Jahr nur 21 —, so muß ich doch dringend fordern, daß sowohl bei Auswahl der Offiziere wie der Mannschaften mit der äußersten Gewissenhaftigkeit vorgegangen werden möge. (Sehr richtig!) Ich meine, die Männer, die in die Gendarmerie als Offiziere und Mannschaften eintreten, können gar nicht gut genug sein. (Sehr richtig!) Die Anforderungen, die an dieses Elitekorps gestellt werden, sind so groß, daß man mit denjenigen, die in irgendeiner Weise sich versündigen, in irgendeiner Weise Anstoß geben, nicht allzulange fackelt, sondern daß man versucht, sie recht bald aus diesem Elitekorps herauszubekommen, was nur zum

Nutzen der Gendarmerie beitragen kann. (Sehr richtig!) Ich glaube, daß auf diesem Gebiete noch manches anders sein könnte, und hoffe, daß es der Initiative der Behörden gelingen wird, auch hier noch bedeutende Veränderungen herbeizuführen.

Nun, meine Herren, bin ich für heute am Ende meiner Wünsche. Ich erlaube mir, den beiden hohen Gebietern des Korps der Landgendarmerie diesen Frühlingsstrauß von Wünschen, den ich ihnen heute gewunden habe, mit der Bitte zu überreichen, daß sie möglichst alle diese Wünsche in Erfüllung gehen lassen.

Da andererseits es heute nicht gestattet sein kann, über die Gehaltsfragen zu sprechen, so möchte ich doch die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, auch ins Land hinaus einen Warnungsruf ertönen zu lassen, daß man nicht ungemessenen Forderungen sich hingibt, deren Erfüllung absolut unmöglich ist. (Sehr richtig! rechts.) Denn, meine Herren, wir sind alle — und das werden die Namen der Herren und die Fraktionen, die sie vertreten, in ihren nachfolgenden Äußerungen zeigen — uns voll bewußt, daß wir alles einsetzen müssen, um dem Korps der Landgendarmerie die Stellung auch äußerlich durch Gehalt zu verschaffen, die ihm gebührt, und wir werden nie auf diesem Gebiete müde werden. (Sehr richtig! rechts.) Aber ungemessene Forderungen zu erfüllen, ist undenkbar, und man soll doch nicht glauben, daß gleichzeitig mit der Einbringung des Beamtenbesoldungsgesetzes nun plötzlich eine Flut von Goldstücken und ein goldener Regen auf ganz Preußen niedergehen würde (Heiterkeit) und auf diese Weise ganz enorme Forderungen erfüllt werden könnten. Ich darf aber zum Schluß meinerseits doch den Wunsch aussprechen, daß der Antrag, den ich mir im vorigen Jahre erlaubt habe mit Hilfe meiner politischen Freunde zu stellen, und dem sich auch die übrigen Herren des Hauses angeschlossen haben, doch bei der Vorlegung des Beamtenbesoldungsgesetzes in Erfüllung gehen möchte. (Allseitiger Beifall.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Schulze-Pelkum.

Schulze-Pelkum, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, der Herr Vorredner hat bereits so viel für die Gendarmen getan, daß mir fast nichts zu tun mehr übrig bleibt. Ich bin wirklich außerstande, den außerordentlich sorgfältig zusammengestellten Blumenstrauß von Wünschen, den der Herr Vorredner den Herren Chefs der Gendarmerie überreicht hat, noch irgendwie zu vergrößern. Aber ich muß doch mit einigen Worten auf einige Ausführungen eingehen, die der Herr Vorredner vorhin gemacht hat.

Da ist zunächst die Wohnungsfrage. Meine politischen Freunde sind der Ansicht, daß nicht nur für die Gendarmen in den gemischtsprachigen Landesteilen und in den Industriebezirken Dienstwohnungen zu beschaffen sind, sondern auch in den übrigen Landesteilen; denn eine gute, gesunde Dienstwohnung erhöht die Dienstfreudigkeit des Gendarmen und veranlaßt ihn, länger im Dienst zu bleiben. (Sehr richtig! rechts.)

Nun hat der Herr Berichterstatter schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die daraus entstehen, wenn die Gendarmen selber als Mieter auftreten, und hat empfohlen, daß die Gemeinden als Vermittler eintreten möchten. Meine Herren, das hat aber manchmal seine Schwierigkeiten; denn die Gemeinden weigern sich, sie wollen keinen Gendarmen im Orte haben; und die Staatsregierung hat auch nicht immer die nötigen Mittel zur Verfügung, um selbst eine Wohnung zu bauen, wenn Mietswohnungen nicht zu haben sind. Ich möchte mir da einen Vorschlag erlauben: daß die Staatsregierung es einmal versuchen möchte, wie es die Post macht. Die Post gewinnt Unternehmer, garantiert diesen für eine bestimmte Dauer von Jahren so und so viel Prozente der Baukosten, und das Reich mietet dann von diesen Unternehmern die Häuser. Vielleicht wäre es möglich, auch auf diesem Wege bessere Wohnungsverhältnisse für die Gendarmen zu schaffen.

Meine Herren, die Wohnungen selbst müssen den örtlichen Verhältnissen angemessen sein, sie müssen möglichst einen Garten haben, müssen, soweit berittene Gendarmen in Frage kommen, selbstverständlich einen Pferdestall haben. Aber in vielen Gegenden ist auch ein Kuhstall für die Gendarmen nötig; denn es besteht vielfach der Aberglaube, daß die Kühe, von denen Milch an die Gendarmen geliefert wird, aufhören, Milch zu geben (Heiterkeit), und die Gendarmen und ihre Angehörigen können dann keine Milch bekommen. Woher die guten Kühe nun wissen, daß gerade ihre Milch an die Gendarmen geliefert wird, und warum sie ihren Betrieb dann einstellen (Heiterkeit), das zu ergründen ist mir nicht möglich gewesen. Tatsächlich besteht aber dieser Aberglaube in vielen Gegenden, und die Gendarmen kommen dadurch in Verlegenheit. Es muß ferner für gute Brunnen gesorgt werden, damit die Gendarmen ihr Wasser nicht so weit zu holen haben. Endlich muß vorausgesetzt werden — und das möchte ich ganz besonders unterstreichen —, daß aus Sparsamkeitsrücksichten die für die Gendarmen erbauten Wohnungen nicht eher bezogen werden, als bis sie vollständig trocken sind.

Der Herr Vorredner hat dann auch die Dienstaufwandsentschädigung berührt, die auch nach meiner Ansicht dringend der Aufbesserung bedürftig ist. Die gegenwärtigen Sätze stammen aus dem Jahre 1878, sind also gerade 30 Jahre alt und für die heutigen Verhältnisse vollständig unzulänglich. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für den berittenen Oberwachtmeister 384 *M*, für den Oberwachtmeister zu Fuß 560 *M* und für den

gewöhnlichen Gendarm 192 *M*. Ich glaube, man müßte so weit gehen, daß man den berittenen und den Fußoberwachtmeister auf 600 *M* setzte und die Dienstaufwandsentschädigung der anderen Gendarmen auf mindestens 300 *M*.

Dann habe ich noch einen weiteren sehr wunden Punkt zu besprechen. Das ist die Frage der Pferdebeschaffung. Es ist bekannt, daß die meisten Gendarmen als Reiter von schwerem Gewicht anzusprechen sind (Heiterkeit), und dem muß bei der Pferdebeschaffung Rechnung getragen werden. Es kommen daher auch nur Pferde für den Ankauf in Frage, die jahrelang schweres und schwerstes Gewicht zu tragen geeignet sind. Wie steht es nun mit den Ankaufspreisen? Bestimmungsgemäß darf nur unter ganz besonderen Verhältnissen der Ankaufspreis 900 bis 1000 *M* übersteigen; wenn es der Fall ist, muß der gezahlte Mehrpreis in einem besonderen Bericht begründet werden.

Nun wird zunächst zu fragen sein: welche Klassen von Pferden kommen beim Ankauf für die Gendarmerie in Frage? Ganz normale Pferde werden selten zum Angebot gelangen; sie sind für die Armee, die besser zahlenden Händler, die fremden Kontingente, z. B. Sachsen und Bayern, wohl erschwinglich, für die nach Bedarf auch innerhalb der stillen Handelszeit kaufenden Gendarmeriekommissionen aber nicht zu haben. Es kommt hinzu, daß das für den Gendarmen angekaufte Pferd sofort in Gebrauch genommen werden muß; sogenannte junge und alte Remonten kann die Gendarmerie in ihrem Etat nicht haben; es werden daher meist nur volljährige Pferde angekauft werden können.

Nun sind auch die gekauften Pferde meist solche mit verstelltem Gebäude. Selten kommt mal ein normales Pferd zum Angebot; es sind das güste Stuten, die den Augen der Händler entgangen sind, oder solche Pferde, die zur Zeit der Reisen der Remontekommissionen krank waren. Letztere sind aber meist wahre Schmerzenskinder für die Gendarmerie, da man ihnen die Nachwehen der Krankheit nicht ansieht und die Vorgeschichte, warum sie der Remontekommission nicht vorgestellt sind, meist nicht bekannt, sondern dem Gendarmen, der kaufen will, mit großem Geschick verheimlicht wird. Könnte nun die Gendarmerie einen höheren Preis zahlen, so würde sie auch an die Pferde höhere Ansprüche stellen können, und hierin geht das Interesse der Züchter, der Verkäufer Hand in Hand mit dem der Gendarmen. (Abgeordneter Baensch-Schmidtlein: Sehr richtig!) Und zwar sind es die Gendarmen selbst, die leiden, wenn das Pferd nicht einschlägt. Denn abgesehen davon, daß der berittene Gendarm, wenn sein Pferd lahm oder schlapp oder krank wird, zu Fuß seinen Dienst tun muß, so ist es ihm unter Umständen ja auch gestattet, einen Wagen zu benutzen — aber das darf er nur auf eigene Kosten; denn er ist ja Pferdebesitzer geworden. (Heiterkeit.)

Das Pferd wird von dem Gendarmen auf Abschlag gekauft; er erhält monatlich 12,50 *M* Remontegelder; diese fließen in die Remontekasse, welche den Vorschuß zum Ankauf hergibt. Bei einem Pferdepreis von 900 bis 1000 *M* ist ein Zeitraum von 6 bis 7 Jahren erforderlich, um diesen Vorschuß abzutragen; das ist ausreichend, wenn das Pferd so lange oder noch länger vorhält. Normale Pferde halten sicher länger aus; die meisten Gendarmeriepferde sind aber nicht normal gebaut. Tritt nun ein Pferdeverlust ein, so ist zu unterscheiden zwischen unverschuldetem Verlust, durch den Dienst hervorgerufen, — hier tritt der Staat ein; zweitens zwischen unverschuldetem Verlust außerhalb des Dienstes — hier tritt die Unterstützungskasse ein, gebildet aus Abzügen der Gendarmen von monatlich 30 ₰ pro Kopf; es kommt dann drittens in Frage verschuldeter Verlust — hier muß der Gendarm selbstverständlich den Verlust tragen; und endlich kommt in Frage der Verlust durch vorzeitige Abnutzung — und hier kann Ersatz auf dem Wege des Gesuchs an die Vorgesetzten eintreten; und gerade diese Pferde sind die, welche den Gendarmen die allermeisten Schmerzen verursachen. Es dürfte deshalb sofort klar sein, daß ein Gendarm, der nicht recht Sinn für Pferdepflege und Pferdewartung hat, dauernd Vorschuß von der Remontekasse hat. Daher ist jetzt schon die Einrichtung getroffen, daß jeder neueintretende Gendarm drei Jahre lang monatlich 6 *M* Gehaltsabzug an die Remontekasse abführt. Hat er bei Schluß seiner Dienstzeit noch immer Schulden bei der Remontekasse — zum Beispiel 1360 *M* —, so trägt er davon nur 360 *M*; der Rest der Schulden wird zuungunsten der Remontekasse niedergeschlagen, was für manche Brigadekasse einen immerhin schweren Verlust bedeutet. Aber immerhin ist der Gendarm der Gefahr ausgesetzt, 360 *M* bei der Beschaffung des Pferdes einzubüßen. Tatsächlich kommt es wenig vor, daß ein Gendarm mit Vorschuß in der Remontekasse abgeht. Das ist aber allein zu danken dem einsichtsvollen Verhalten der Gendarmerieoffiziere. Wird bemerkt, daß ein Gendarm ein gutes Pferd schlecht reitet, so wird ihm auf dem Wege der vernünftigen Vorstellung klar gemacht, daß er eventuell Verlust haben kann; er wird überzeugt, daß er gut tut, mit einem Kameraden zu tauschen, der ein besserer Reiter ist. Das setzt voraus, daß der Offizier ein wohlwollendes Herz für seine Untergebenen hat, was ja meist der Fall ist, aber auch, daß der Gendarm wirklich Vertrauen zu der wohlwollenden Gesinnung seines Vorgesetzten hat, was nicht immer der Fall ist. Immerhin bleibt bei der Erörterung dieser Verhältnisse ein Rest von Mißbehagen übrig, daß die gezahlten Re-

montegelder sehr gering bemessen sind, daß sie nicht ausreichen für normale Preise, daß sie für das verlangte Pferdegebäude an sich zu gering sind und bei den zurzeit hohen Pferdepreisen als ganz ungenügend bezeichnet werden müssen.

Nun leben aber die Gendarmen in allen Gegenden des preußischen Staates. Läßt sich zum Beispiel in Ostpreußen noch immer ein volljähriges Pferd für 900 bis 1000 *M* schaffen bei eifrigem Reisen der Offiziere, so ist das in andern Teilen der Monarchie, sicherlich im Westen, nicht möglich, und diese Schwierigkeit der Pferdebeschaffung führt oft dazu, daß sich berittene Gendarmen zur Fußgendarmerie versetzen lassen. Mir sind mehrere derartige Fälle bekannt.

Damit in engstem Zusamenhang steht die Abfindung der Offiziere der Gendarmerie. Gerade eifriges Reisen auf dem flachen Lande, abseits von der Eisenbahn, sichert dem Offizier eine gute Kenntnis von brauchbaren Pferden. Es müßte daher dem Gendarmerieoffizier gerade für seinen Zweck ein ganz besonders gutes Fuhrwerk zur Verfügung stehen. Aber wie steht es damit? Der Offizier bekommt monatlich für 2 Pferde zweimal 15 *M* = 30 *M* und 2 mal 43 *M* 33⅓ ₰ = 86 ⅔ *M* Fouragevergütung. Stallservis gibt es gar nicht, aber auch kein Servis für das Fuhrwerk, ja nicht einmal einen Pfennig für Anschaffung und Unterhaltung des Wagens. Sind die Fouragepreise sehr niedrig, so kann er unter günstigen Umständen monatlich etwa 7 bis 8 *M* für sein Fuhrwerk rechnen. Aber der Beschlag der Pferde kostet jetzt allein schon zwischen 16 und 20 *M*. Diese Abfindung ist also ganz ungenügend; zum Beispiel erhält der Pferdevormusterungskommissar für Fuhrwerk jährlich 1800 *M*, der Gendarmerieoffizier nur 1400 *M*; außerdem bekommt der Pferdevormusterungskommissar für den ersten Ankauf von Pferd und Wagen einen Vorschuß von 3000 *M*, der Gendarmerieoffizier bekommt nichts. Und nun das Beste: der Pferdevormusterungskommissar darf, sobald seine Reisezeit vorüber ist, sein ganzes Fuhrwesen verkaufen und bezieht das Pferdegeld und die Rationen in Geld weiter. Sobald der Gendarmerieoffizier ein Pferd durch Tod verliert, so bekommt er nicht nur keinen Ersatz, sondern er verliert vom gleichen Tage ab auch noch die Pferdeabzugsgelder von 15 *M* monatlich sowie die Rationen. Meine Herren, ich glaube, das sind doch auch Zustände, in denen unzweifelhaft Abhilfe geschaffen werden muß.

Nun komme ich noch zu einem dritten Punkt, das ist die Vermehrung der Gendarmerie, die ja auch schon von dem Herrn Berichterstatter berührt worden ist. Ich habe ja auch schon in früheren Jahren darauf wiederholt hingewiesen, daß wir nicht genügend Gendarmen im Lande haben. Während in anderen Bundesstaaten bei einer Bevölkerung von rund 33 Millionen Einwohnern 5370 Gendarmen vorhanden sind, von denen auf Bayern mit 6 515 000 Einwohnern allein 2855 entfallen, haben wir in Preußen mit 37½ Millionen Einwohnern nur eine Stärke von 5525 Mann und 2486 Pferden. Von dieser Stärke gehen noch ungefähr 400 Gendarmen ab, die sich auf der Gendarmerieschule, jedoch in etatsmäßiger Stellung befinden, und etwa 200, die zum Zivildienst abkommandiert sind.

Meine Herren, das ist ganz entschieden zu wenig, und eine Vermehrung ist dringend notwendig. Ganz besonders ist das bei dem Bergarbeiterstreik im Jahre 1905 hervorgetreten. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung waren nach dem Ausstandsgebiete aus der 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10. und 11. Brigade rund 870 Mann bei einer Etatsstärke von 3407 Mann abkommandiert. Aber diese Abkommandierungen reichten nicht aus; denn außer den Gendarmen waren noch ungefähr 400 Schutzleute aus Berlin, Magdeburg und Hannover herangezogen. Ich bin mit meinen politischen Freunden der Ansicht, daß es nicht angeht, ganze Landesteile wochenlang von jeglicher Gendarmerie zu entblößen. Meine Herren, das war bei einem partiellen Streik; was wird erst geschehen, wenn wir zum Beispiel — der Fall ist doch auch möglich — nicht nur im Ruhrkohlenrevier, sondern auch im Braunkohlengebiet und in Oberschlesien Streik bekommen oder gar ein Generalstreik eintreten sollte.

Das alles weist doch darauf hin, daß wir dringend einer Vermehrung der Gendarmerie bedürfen, und die Zeiten dafür sind sehr günstig. Die Zahl der Vakanzen ist, wie wir vorhin gehört haben, sehr gering, Anwärter sind genug vorhanden, weil sich die Gehaltsaufbesserungen der letzten Jahre schon fühlbar gemacht haben und weil neue Steigerungen der Einkünfte der Gendarmen in Aussicht stehen. Schwierig ist die Schaffung des Ersatzes nur bei uns im Ruhrkohlenrevier, weil, abgesehen von den Teuerungszulagen, die Gendarmen vielfach Polizeidienste verrichten müssen, die eigentlich von den Polizeiorganen der Gemeinden wahrgenommen werden müßten. Jedenfalls möchte ich an den Herrn Minister die dringende Bitte richten, daß er die Gendarmen, die jetzt durch die Einführung der Königlichen Polizei in verschiedenen Kreisen des Ruhrreviers frei werden, in diesem Revier lassen und auf die anderen Kreise verteilen möchte.

Meine Herren, alles in allem kann ich mich aber den letzten Worten des Herrn Vorredners anschließen. Wir halten unsere Gendarmerie für eine Elitetruppe, auf die wir gerechten Anlaß haben stolz zu sein, und was geschehen kann, um diese Elitetruppe auf ihrer Höhe zu erhalten und ihr den schweren Dienst zu erleichtern, das, meine Herren, wird auch von meinen politischen Freunden geschehen. (Bravo! rechts.) (Schluß folgt.)

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Preußen. Reisekosten und Tagegelder. Antritt der Rückreise. Als Grundsatz ist in Nr. B 7 Abs. 1 der AusfVorschr. des Staatsministeriums vom 11. 11. 03 zum Reisekostengesetz festgesetzt: „Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten. Wie das Wort „möglichst" andeutet, ist unter billiger Berücksichtigung der Umstände zu ermessen, ob eine Reisegelegenheit, die für den Beamten noch physisch möglich ist, auch benutzt werden muß, insbesondere ob er dabei die körperlichen Bedürfnisse (nach Speise und Trank) noch ausreichend befriedigen und die nötigen Reisevorbereitungen noch ohne Übereilung treffen konnte. Eine weitere Beschränkung liegt in dem Zusatz „namentlich bei kürzeren Reisewegen" nicht. Es ist also, wenn möglich, auch eine längere als zweistündige Reise zurückzulegen, denn Nr. 7 Abs. 2 der Ausf.-Vorschr. findet nur auf den dort erwähnten besonderen Fall Anwendung. — Entsch. III. ZivSen. RG. vom 24. September 1907, III 85/07. — St.

Deutsches Reich. Nummerschilder für Fahrräder als öffentliche Urkunden. Die Kennzeichnung des Fahrrades durch das Nummerschild bildet nicht ihren Selbstzweck, sondern das Mittel zur Kennzeichnung des Radinhabers, des Fahrers. In der Fahrradbezeichnung ist ein Mittel zur Feststellung der Person des Fahrers geschaffen, um der Schwierigkeit zu begegnen, die durch die Schnelligkeit der Fortbewegung der Radfahrer bedingt wird. Erreicht wird dieses Ziel durch Verbindung der Radbezeichnung mit der polizeilichen Eintragung der ausgegebenen Nummer. Nummer und polizeiliche Liste sind beides Urkunden zum Beweise dafür, daß ein mit einem bestimmten Nummerschilde versehenes Rad von einer bestimmten aus der Liste ersichtlichen Person benutzt wird. Die Nummern sind nicht bloße Unterscheidungszeichen. Sie sind vielmehr öffentliche Urkunden, da sie von einer öffentlichen Behörde in den Grenzen ihrer Zuständigkeit ausgegeben werden. Daß die Nummern fabrikmäßig auf Vorrat hergestellt werden, ist rechtlich ohne jede Bedeutung. Die Fälschung des Nummerschildes ist somit Fälschung einer öffentlichen Urkunde. — Entsch. III. StrSen. RG. vom 11. Mai 1907 — III 202/07 — Bd. 40, 169. — St.

II. Kammergericht.

***Preußen. Gesindevermieter.** Rechtsgültig ist das Verbot des Preußischen Handelsministers an Stellenvermittler und Gesindevermieter, Gast- und Schankwirtschaft, den Handel mit Branntwein, Gebrauchs- und Verzehrungsgegenständen zu betreiben. Ob ein solches Verbot zum Ruin ganzer Existenzen führe, hat der Richter nicht zu entscheiden; Erwägungen nach dieser Richtung hin kann nur der Minister selbst anstellen. Zu den Gebrauchsgegenständen gehören auch Kämme und Taschentücher. — Entsch. 1. StrS. KG. vom 7. Februar 1908 in Sachen Dieberichs-Bochum. — C. v. K.

Deutsches Reich. Haftung der Ehefrau des Wirts wegen einer Polizeistundenüberschreitung. Ist eine Ehefrau zur Leitung des Schankbetriebes während der Abwesenheit des Mannes bestellt, so ist aus § 151 GewO. zu folgern, daß sie auch für Polizeistundenüberschreitungen verantwortlich zu machen ist. Eine polizeiliche Vorschrift im Sinne des § 151 GewO. ist auch der § 365 StGB. — Entsch. 1. StrS. KG. vom 31. Januar 1908 in Sachen Frau Schmidt-Magdeburg. — St.

***Deutsches Reich. Wandergewerbeschein. Heilsarmee.** Wer Waren im Umherziehen für einen anderen verkauft, um für diesen einen Gewinn zu erzielen, bedarf eines Wandergewerbescheins. Gleichgültig ist, für welche Zwecke der andere den Gewinn verwenden will. Dies gilt auch für das Feilbieten des Kriegsrufs der Heilsarmee im Umherziehen. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 30. Januar 1908 in Sachen Dickhöfer-Aachen. — C. v. K.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

***Preußen. Vereinsfiliale.** Die Filiale eines Vereins, die mit eigenen Befugnissen ausgestattet ist, unter eigener Leitung steht und sich auf einen bestimmten, örtlich abgegrenzten Bezirk erstreckt, ist als selbständiger Verein im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen. — Entsch. OVG. vom 18. Februar 1908 in Sachen Haberecht-Langenbielau. — C. v. O.

IV. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Deutsches Reich. Gewerbsmäßige Unzucht. Eine Frauensperson, welche neben einem bevorzugten Liebhaber, der sie aushält, Monate lang einer größeren nicht abgegrenzten und unbestimmten Anzahl von Herren gegen Bezahlung sich preisgibt, um dadurch einen dauernden Erwerb zu erzielen, treibt gewerbsmäßige Unzucht. Ob die Entlohnung jeweils in barem Gelde oder in geldwerten Gegenständen besteht, ist gleichgültig. Auch ein gelegentliches Auftreten als Tänzerin schließt die gewerbsmäßige Unzucht nicht aus, da die Tanzkunst dann nur als Vorwand ge-

braucht wird, unter dem das Gewerbe eines Freudenmädchens ungestraft ausgeübt werden könnte. — Entsch. BayObLG. vom 4. Juli 1907, Sl. 7, 395. — St.

V. Oberlandesgericht Cöln.

Deutsches Reich. Gesangsvorträge. Ein Wirt, der gelegentlich der Aufführungen einer Konzertkapelle von einzelnen oder allen ihrer Mitglieder Lieder unter Klavierbegleitung singen läßt, bedarf hierzu der Genehmigung aus § 33a GewO. — Entsch. StrS. OLG. Cöln vom 1. Februar 1908 gegen einen Wirt in Bonn. — St.

VI. Landgericht Neuwied.

Preußen. Polizeistunde in Bahnhofswirtschaften. Auf Bahnhofswirtschaften finden die Bestimmungen über die Polizeistunde soweit Anwendung, als es sich um den Verkehr nichtreisender Gäste handelt. — Entsch. StrK. LG. Neuwied vom 19. Februar 1908 in Sachen des Bahnhofswirts zu Altenkirchen-Westerwald. St.

Polizeibericht.

Verwaltung Strafverfolgungs-Ersuchen nordamerikanischer Behörden. Amerikanische Behörden ersuchen häufig um Ermittlung und Festnahme wegen einer Straftat, die in dem Auslieferungsvertrage vom 16. Juni 1852 nicht vorgesehen ist. Diesem Ersuchen ist nur insoweit stattzugeben, als Nachforschungen nach dem Verfolgten anzustellen sind; Festnahme darf nicht erfolgen. Über die Ermittlung des Gesuchten ist, wie durch Min.-Erl. vom 31. Dezember 1907 (MBl. i. V. 12) angeordnet ist, an den Minister des Innern zu berichten.

Der Nummernzwang für Radfahrer ist durch eine am 1. Januar 1908 in Kraft getretene Bezirkspolizeiverordnung in den Reichslanden aufgehoben worden. Es genügt in Zukunft als Ausweis die Führung einer Radfahrkarte.

Geheimmittel. Der Berliner Polizeipräsident warnt vor den unter der Bezeichnung „Visnervin", „Lebathin" und „Blut-Salznahrung Renascin" angepriesenen unverhältnismäßig teuren Mitteln, denen die in den Ankündigungen beigelegten Wirkungen keineswegs innewohnen.

Gegen das Waffentragen. Eine Einschränkung des Rechtes, Waffen und Munition zu verkaufen, hält die „Post" für geboten, um die Revolverschießereien auf den Straßen, die Morde und Selbstmorde zu verringern. Als geradezu unhaltbar erklärt das Blatt es mit Recht, daß jeder Rowdy, jeder entsprungene Fürsorgezögling bei jedem Althändler Mordinstrumente erstehen kann; durch eine Einschränkung des Waffenhandels werde auch ein wirksamer Schutz der Polizeimannschaften erzielt werden.

Turnunterricht bei der Bayerischen Gendarmerie. Das Bayerische Ministerium des Innern hat bei der Gendarmerie den Turnunterricht eingeführt; er wird durch einen geprüften Turnlehrer an die zur Gendarmerie abgehenden Mannschaften erteilt. Wöchentlich finden vier Stunden statt; es wird insbesondere auf solche Übungen Wert gelegt, die geeignet sind, den Schüler für seinen späteren Beruf gewandt zu machen, vor allem im Einholen und Festhalten von Gefangenen und im Niederringen und Festhalten eines Gegners am Boden.

Wegen Gendarmenbeleidigung wurde der erst 23jährige Sitzredakteur des sozialdemokratischen Halleschen Volksblattes Leopoldt zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Sozialdemokratisches. Schikanierung der Polizei durch Sozialdemokraten. Eine unglaubliche Kinderei verüben die Solinger „Genossen". Nach dem preußischen Vereinsgesetz sind Unterbrechungen einer angemeldeten Versammlung bis zur Dauer einer Stunde zulässig. Man unterbricht nun die polizeilich überwachten Demonstrations-Versammlungen fortgesetzt um 55 Minuten, damit die überwachenden Beamten nicht zur Ruhe kommen. Wir sind gespannt, wem die Sache auf die Dauer zuerst langweilig werden wird.

Personalveränderungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Hauptmann v. Massow in der 9. Gend.-Brig. die Erlaubnis zur Anlegung des Ehrenkreuzes 3. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens zu erteilen geruht.

Sonstige Veränderungen.

1. Brigade.

b. W. Siemens II, Pillkallen, am 1. 3. 08 als OW. a. Pr. nach Bialla OPr. vers. Die Bezeichnung II fällt fort. — b. W. Sandmann, Kussen, am 1. 3. 08 nach Pillkallen vers. — b. W. Borowy, Insterburg, am 1. 3. 08 nach Didlacken, Kr. Insterburg, vers. (wohnt vorläufig noch in Insterburg). — b. W. Wirsching, Didlacken, Kr. Insterburg, am 1. 3. 08 nach Insterburg vers. — b. G. a. Pr. Reimer, Pillkallen, wird am 1. 3. 08 für Kussen umdesigniert. — FW Dangel, Roblojen b. Tilsit, am 28. 1. 08 nach Nattkischken kmdrt. — b. W. Fiehl, Bürgersdorf b. Wehlau, am 1. 2. 08 nach Allenburg kmdrt. — FW. Broszehl, Kl. Darguszen b. Lasdinehlen, am 1. 2. 08 nach Schirwindt kmdrt. — b. W. Klaws, Osterode OPr., am 9. 2. 08 nach Liebemühl kmdrt. — FW. Schmolski, Pillau I, am 12. 2. 08 nach Mollehnen (Gut) kmdrt. — b. W. Plume, Rettkowen b. Saddeck, Kr. Neidenburg, am 15. 2. 08 nach Jedwabno kmdrt. — FW. Graetsch, Zimmerbude, am 1. 1. 08 Lislaschaalen kmdrt., trat am 29. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Kolberg I, Wallendorf, am 3. 12. 07 nach Scharnau, Kr. Neidenburg, kmdrt., trat am 31. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW.

Litsche, Buchwalde b. Osterode OPr., am 21. 12. 07 nach Canienen kmdrt., trat am 31. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Schmolski, Pillau I, am 13. 12. 07 nach Steinbeck b. Gutenfeld kmdrt., trat am 1. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Böhm II, Mühlen OPr., am 26. 12. 07 nach Loszainen, Kr. Rössel, kmdrt., trat am 1. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Zlomke, Marczinowen b. Kallinowen, am 26.11.07 nach Iwaschken b. Kallinowen kmdrt., trat am 1. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Riedel, Broedszen, am 11. 12. 07 nach Schillingen bei Sodargen, Kr. Stallupönen, kmdrt., trat am 1. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Haase, Pillkallen, am 3. 1. 08 nach Schirwindt kmdrt., trat am 1. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Petrik, Jundszen b. Berzischken, am 7. 12. 07 nach Prathen b. Puschdorf kmdrt., trat am 2. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Rauschning, Borszymmen, am 3. 11. 07 nach Statzen bei Pissanitzen kmdrt., trat am 4. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Glinka, Napierken b. Bialutten, am 15. 12. 07 nach Borchersdorf b. Soldau OPr. kmdrt., trat am 5. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Bach III, Gr. Lattana, am 21. 12. 07 nach Thalussen b. Lyck kmdrt., trat am 5. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Sonnerey, Eichholz bei Lichtenfeld, am 17. 11. 07 nach Honigbaum b. Schippenbeil kmdrt., trat am 5. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Janzon I, Königsberg Pr., am 2. 1. 08 nach Correyme b. Powunden (Kr. Königsberg Pr.) kmdrt., trat am 6. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Stein, Wischniewen, am 12. 12. 07 nach Kolleschniken b. Kallinowen kmdrt., trat am 6. 2. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Heims, Gerdauen, am 3. 12. 07 nach Dietrichsdorf, Kr. Gerdauen, kmdrt., trat am 7. 2. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Grzeski, Goldap, am 15. 12. 07 nach Babken b. Szielasken kmdrt., trat am 8. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Klein I, Marienfelde, am 1. 11. 07 nach Liebemühl kmdrt., trat am 9. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Kahlfeld, Hirschfeld OPr., am 21. 12. 07 nach Beydritten b. Quednau kmdrt., trat am 12. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Kieselbach, Mierunsken, am 1. 12. 07 nach Plöwken b. Mierunsken kmdrt., trat am 12. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Zühlke, Wormditt, am 17. 12. 07 nach Bögen b. Dannau kmdrt., trat am 12. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Klumbies, Baranowen b. Gr. Dankheim, Kr. Ortelsburg, am 2. 1. 08 nach Wittinnen (Domäne) b. Lyck kmdrt., trat am 14. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Stombrowski, Lyck, am 23. 12. 07 nach Sacken b. Neuendorf, Kr. Lyck, kmdrt., trat am 15. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Hoepfner, Allenstein, am 21. 12. 07 nach Kyschienen bei Soldau OPr. kmdrt., trat am 15. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Lemke I, Königsberg, am 18. 12. 07 nach Eythienen b. Liskaschaaken kmdrt., trat am 16. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Paulukuhn, Serteken, am 9. 1. 08 nach Praßlauken b. Szittkehmen kmdrt., trat am 21. 2. 08 vom Kmdo. zur.

3. Brigade.

FW. Steffen, Weißensee, am 24. 2. 08 nach Berlin zum Korpsstab der Landgendarmerie kmdrt.

4. Brigade.

FW. Ernst, Burgörner, am 8. 1. 08 nach Ermsleben kmdrt., trat am 1. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Knopf, Prester, z. 12. Brigade, Lemberg, kmdrt., ist vom 4. 2. 08 ab nach Langenau WPr. kmdrt. — FW. Lauenroth, Löderburg, z. 12. Brig. nach Gr. Brudzau kmdrt., ist vom 6. 2. 08 ab nach Mosgau, Kr. Rosenberg WPr., kmdrt. — FW. Raczkowski, Hamersleben, führt jetzt den Namen „Raschner“.

5. Brigade.

FW. Warnecke, Budzilowo, am 17. 1. 08 nach Sierakowo b. Stralkowo kmdrt. — FW. Jänicke, Kornaty, am 17. 1. 08 nach Ciosna (Gut) b. Stralkowo kmdrt. — OW. Mittelstädt, Neutomischel, am 1. 3. 08 zur Schule Einbeck kmdrt. — FW. Schmidt VIII, Argenau, am 14. 12. 07 nach Plonkowo b. Roneck, Kr. Hohensalza, kmdrt., trat am 27. 1. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Kaminski, Kaminiec, am 21. 12. 07 z. 12. Brig. nach Seeheim b. Hohenkirch WPr. kmdrt., trat am 14. 2. 08 vom Kmdo. zur.

6. Brigade.

b. W. Jakob, Dtsch.-Lissa, am 1. 3. 08 nach Kostenblut vers. — b. W. Deil, Kostenblut, am 1. 3. 08 nach Dtsch.-Lissa vers. — b W Skriebeleit, Schomberg, am 1. 3. 08 nach Siemianowitz bei Laurahütte vers. — b. W. Reide, Siemianowitz, am 1. 3. 08 nach Schomberg vers.

7. Brigade.

HF. Bendeck, Ahaus, am 1. 3. 08 nach Gronau Wf. (Glauerbrück) vers. — FW. Krause, Werne, am 1. 2. 08 nach Altenbochum Zeche Prinz von Preußen vers. — b. W Grünewald, Hopsten, am 15. 2. 08 nach Vreden Bz. Münster kmdrt. — FW. Haake, Somborn, am 1. 12. 07 nach Altenbochum Zeche Prinz von Preußen kmdrt., trat am 1. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Stockkamp, Westercappeln, am 20. 12. 07 nach Ammeloe b. Vreden, Bez. Münster, kmdrt., trat am 15. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Büldt, Harsewinkel, am 15. 1. 08 nach Vreden, Bez. Münster, kmdrt., trat am 21. 2. 08 vom Kmdo. zur.

8. Brigade.

Feldw. Faust, Inf.-Regt. 160, am 1. 3. 08 als Fußgendarm und Brigade-Schreiber in Pfaffendorf, Kr. Coblenz, eingestellt. — FW. Kraus, Derschlag, am 1. 3. 08 nach Hauset b. Hergenrath, Kr. Eupen, versetzt. — FW. Schmidt XVI, z. Zt. Horbach, am 13. 2. 08 nach Straß b. Kohlscheid kmdrt. — FW. Förster II, Wiesdorf, am 17. 2. 08 nach Millingen, Kreis Rees, kmdrt. — FW. Pesch II, z. Zt. Haaren, am 27. 2. 08 nach Millich b. Hückelhoven, Kr. Erkelenz, kmdrt. — FW. Stephany, z. Zt. Haaren, am 27. 2. 08 nach Millich b. Hückelhoven, Kr. Erkelenz, kmdrt. — FW. Zimmer I, Dürwiß, am 27. 2. 08 nach Millich b. Hückelhoven, Kr. Erkelenz, kmdrt. — FW. Schneider II, Ensdorf, am 18. 2. 08 nach Hostenbach, Saar, kmdrt. — b. W. Thiesen, Moers, am 28. 12. 07 nach Bettenkamp b. Capellen, Kr. Moers, kmdrt., trat am 5. 2. 08 vom Kmdo. zur. — b. W. Probst, Moers, am 28. 12. 07 nach Bettenkamp b. Capellen, Kr. Moers, kmdrt., trat am 5. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Braun, Aldenhoven, am 18. 10. 07 nach Lontzenerbusch b. Herbesthal

kmdrt., trat am 12. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Hartmann, Schlebusch, am 24. 9. 07 nach Millingen, Kr. Rees, kmdrt., trat am 18. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Monjoye, Bous, am 25. 12. 07 nach Hostenbach, Saar, kmdrt., trat am 29. 2. 08 vom Kmdo. zurück.

11. Brigade.

FW. Hoff, Marburg, am 21. 2. 08 nach Mehlen b. Wildungen kmdrt. — FW. Mannel, Hochheim, am 1. 2. 08 nach Maßenheim, Kr. Wiesbaden kmdrt. — FW. Gundlach, Sandershausen, am 21. 2. 08 nach Wega b. Wildungen kmdrt. — FW. Prinz, Hoof, am 22. 1. 08 nach Wega b. Wildungen, Fürstentum Waldeck, kmdrt., am 21. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Trott, Marburg, am 22. 1. 08 nach Mehlen b. Wildungen, Fürstentum Waldeck, kmdrt., am 21. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Bienert, Cronberg, am 1. 1. 08 nach Herborn, Kr. Dill kmdrt., am 29. 2. 08 vom Kmdo. zur.

12. Brigade.

FW. Brause, Liebenau, am 1. 3. 08 nach Tuchel vers. — b. W. Geschonke, Wandau, am 20. 2. 08 nach Warzeln bei Großtronnau, Kr. Marienwerder kmdrt. — FW. Worm, Slawoschin, am 14. 2. 08 nach Stalle b. Posilge kmdrt. — b. W. Schefski, Sandhof, am 27. 2. 08 nach Kaminte bei Marienburg WPr. kmdrt. — HF. Rabatowski, Vandsburg, am 21. 2. 08 nach Braunswalde kmdrt. — FW. Binder, Elbing, am 23. 1. 08 nach Fürstenau Kr. Elbing kmdrt., trat am 18. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Teschner, Rheden, am 14. 1. 08 nach Schwetz Kr. Graudenz kmdrt., trat am 18. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Leikys, Kielau, am 25. 1. 08 nach Fürstenau Kr. Elbing kmdrt., am 16. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Arendt, Mocker, am 20. 1. 08 nach Mortschin b. Ostaszewo, Kr. Thorn kmdrt., am 18. 2. 08 vom Kmdo. zur. — FW. Radloff, Altmark, am 20. 12. 07 nach Gr. Plauth WPr. kmdrt., am 28. 2. 08 vom Kmdo. zur.

Brigade Elsaß-Lothringen.

i. HF. Schweimann, Öttingen, am 1. 3. 08 z. Truppe zur — Sergt. Wittkowsky v. 2. Lothr. Inf.-Rgt. 131 am 1. 3. 08 als HF. nach Öttingen zur 6monat. Probedienstl. einber. — b. W. Krieg, Rohrbach, am 1. 4. 08 nach Azondange vers. — b. W Schlarb, Azoudange, am 1. 4. 08 nach Rohrbach vers. — b. W. Schieselbein, Drulingen, am 1. 4. 08 nach Erstein vers. — b. W. Frischemeyer, Erstein, am 1. 4. 08 nach Drulingen vers.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen

Unser Erbrecht in gemeinverständlicher Darstellung von Prof. Dr. jur. Franz Bernhöft. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz. Preis 3,— M.

Das leichtverständlich geschriebene Buch umfaßt das gesamte jetzt geltende Erbrecht. Die I. Abteilung behandelt die Erbfolge: erbrechtliche Grundbegriffe (§§ 2—6), die gesetzliche Erbfolge (§§ 7—14), Errichtung und Aufhebung von Testamenten (§§ 15—23), die testamentarischen Verfügungen im allgemeinen (§§ 24—28), Erbeinsetzung und Ausschluß von der gesetzlichen Erbfolge (§§ 29—34), Vermächtnisse und Auflagen (§§ 35—44), gemeinschaftliche Testamente (§§ 45—49), Erbverträge und andere Verträge über den Nachlaß (§§ 50—59), Pflichtteilsrecht (§§ 60—72), Anfechlung (§§ 73—76). — Die II. Abteilung behandelt die Erbschaft: Erwerb (§§ 77—85), Regulierung (§§ 86—94), Haftung des Erben (§§ 95—101), Testamentsvollstrecker (§§ 102 bis 108), Nacherbschaft (§§ 109—116), Erbschaftsanspruch (§§ 117—121), Erbschaftskauf (§§ 122—124), Erbschaftsteuer (§§ 125—133).

Auskunftei.

Kam. b. GW. J. in N. 1. **Freilassung eines Gefangenen von seiten des Amtsvorstehers.** Der Gendarm hat die Aufgabe, die Ortspolizeibehörden auf dem Lande zu unterstützen, er ist also in diesem Sinne ihr Organ und soll sich mit ihren Anordnungen nicht in Widerspruch setzen. Daraus folgt, daß wohl der Gendarm in seinen Maßnahmen bis zu einem gewissen Grade abhängig von den Anordnungen der Ortspolizeibehörde ist, nicht aber diese letztere von den Maßnahmen des Gendarmen. Führt also der Gendarm eine von ihm vorläufig festgenommene Person der Ortspolizeibehörde behufs weiterer Vorführung vor den Richter zu, so wird die Ortspolizeibehörde zu prüfen haben, ob sie die Festnahme für gesetzlich begründet erachten kann oder nicht, und in letzterem Falle zur Freilassung des Gefangenen schreiten. Hält der Gendarm nach pflichtmäßigem Ermessen diese Freilassung für einen groben Mißgriff und den Fluchtverdacht für dringend (es muß ja bekanntlich Gefahr im Verzuge hinzukommen), so hat er zweifellos das Recht, den Freigelassenen wieder festzunehmen und ihn nunmehr selbst dem außerhalb seines Bezirks stationierten Richter vorzuführen. Der Umstand, daß der Richter den Gefangenen behielt und einen Haftbefehl ausstellte, spricht anscheinend dafür, daß Ihre Maßnahme berechtigt war, obgleich dadurch allerdings noch nicht der Beweis geliefert ist, daß wirklich Gefahr im Verzuge obwaltete und keine Zeit gewesen wäre, den Haftbefehl des Richters schriftlich einzuholen. Von dieser Frage wird es aber abhängig sein, ob der Richter die Notwendigkeit der Überführung durch sie anerkennt und Ihnen daher die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zubilligt oder nicht. Wir raten Ihnen über den ganzen Vorgang sowohl der Zivilbehörde als auch auf dem militärischen Dienstwege

zu berichten und dabei die Bitte auszusprechen, Ihnen zur Erlangung der Reisekosten und Tagegelder behilflich zu sein. Wird Ihr Verhalten von Ihren Vorgesetzten gebilligt, so wird dieser letzteren Bitte auch sicher entsprochen werden. Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß der Richter die Zahlung der Gelder Ihnen gegenüber zunächst abgelehnt hat, was aus Ihrer Fragestellung nicht klar hervorgeht.

2. **Eine Tanzschule als geschlossene Gesellschaft.** Ob eine Tanzschule auf dem Lande eine geschlossene Gesellschaft bildet und infolgedessen der Anmeldung nicht bedarf, hängt lediglich davon ab, ob sie einen in sich abgeschlossenen Personenkreis darstellt und ob sie ihre Tanzübungen in einem Raume abhält, der nur den Mitgliedern der Tanzschule und den von diesen etwa eingeführten Gästen zugänglich ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so genießt die Tanzschule, wie jede andere Vereinigung, alle Rechte einer geschlossenen Gesellschaft. Bildet die Einrichtung einer „Tanzschule“ aber nur einen Vorwand zur Umgehung der Gesetze, dient sie in Wahrheit nur dem Zweck, der ländlichen Bevölkerung das Vergnügen des Tanzes unabhängig von jeder polizeilichen Genehmigung zu ermöglichen, wird also jung und alt und jedermann, der Lust zur Teilnahme zeigt und etwa eine Kleinigkeit bezahlt, „als Gast eingeführt“, gestaltet sich also tatsächlich die sogenannte „Tanzschule“ zu einem **öffentlichen Tanzvergnügen,** so muß gegen einen derartigen Unfug eingeschritten werden. Sie können dies nur dadurch tun, daß Sie der Ortspolizei bzw. der Zivildienstbehörde über den Vorgang berichten. Denn unmittelbaren Zwang anzuwenden haben Sie bekanntlich auf dem Gebiete der Verwaltungspolizei nur dann das Recht, wenn der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch das Tanzvergnügen etwa eine gegenwärtige Gefahr drohte.

3. **Firmenschilder der Bäcker, Fleischer und anderer Gewerbetreibender.** Paragraph 15a Abs. 1 RGO. lautet wörtlich:

> Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß Bäcker und Fleischer auch einen offenen Laden haben, so trifft diese Gesetzesstelle für diejenigen Fälle, welche Sie im Auge haben, offenbar zu.
Nr. 393. — M. B.

Kam. b. W. N. in S. **Pensionsbezug beim Übertritt in den Kommunaldienst.** Unsere Auskunft Nr. 299 auf Seite 454 der Nummer 19 für 1907 gilt auch für den Übertritt pensionierter Gendarmen in den Kommunaldienst. Auch in solchem Fall ruht nach § 27 des Pensionsgesetzes die Pension insoweit, als der Betrag des im Kommunaldienst bezogenen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Gendarmen vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Wenn der im Kommunaldienst angestellte pensionierte Gendarm aus seiner Stelle wieder ausscheidet, ohne dann sich eine Pension erdient zu haben, so wird ihm seine frühere Gendarmerie-Pension ohne Rücksicht auf die Kommunaldienstzeit voll wiedergewährt. Wenn der Gendarm sich indessen im Kommunaldienst eine Pension erdient hat, so wird ihm neben dieser neuen Pension die im Gendarmeriedienst erdiente Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages gezahlt, der sich für die Gesamtdienstzeit (also unter Hinzurechnung) der Kommunaldienstzeit) aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Einkommen ergibt. (§ 28 Pensionsgesetz.) Das gleiche gilt, wenn ein pensionierter Gendarm im Reichs- oder Staatsdienst eine Pension erdient. In Stellen des unmittelbaren preußischen Staatsdienstes, die an sich zur Pension berechtigen, wird der Anspruch auf Gewährung einer nach dem neuen Diensteinkommen und auf Grund der vorliegenden Dienstzeit berechneten Pension nur erworben, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat. (§ 28 PensGes.) Nr. 389. — F.

Kam. FW. R. in H. **Paradeanzug.** Nach dem Dienstbuch R. 1, Ziff. 102 gehört zum Paradeanzug außer den Stücken für den Dienstanzug der Helmbusch mit Zubehör. Zum Dienstanzug gehört aber zweifellos das Dienstseitengewehr. Wenn nun in R. 1, Ziffer 109 c zum Kirchgang innerhalb des Standorles am Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs Paradeanzug ausdrücklich vorgeschrieben ist, so muß unseres Erachtens nach Lage der Bestimmungen bei dieser Gelegenheit auch das Dienstseitengewehr getragen werden. Nr. 735. — F.

Kam. b. W. S. in M. **Tagebuchführung.** In der DV. ist auf Seite 120 unter Ziffer 12 bestimmt, daß der Gendarm in Abschnitt II Spalte 5 des Tagebuchs anzugeben hat, wann er der Ortspolizeibehörde Kenntnis von seiner Anwesenheit gegeben hat. Aus der Ziffer 124 der DV., auf welche hingewiesen ist, geht nach unserer Ansicht klar hervor, daß es sich hier nur um die außerhalb des Standorts der Gendarmen befindlichen Ortspolizeibehörden handeln kann. Rücksprachen mit den Ortspolizeibehörden im Standort werden u. E. nur in Spalte 7 des Tagebuches zu erläutern sein. Nr. 391. — F.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei“ — „Der Gendarm“. — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.

Nr. 25. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin W. 9. **1907/08.**

Mein Hund macht alles von selbst!

Unter diesem Stichwort bringt „Unser Jagdhund“ einen interessanten Artikel von Herrn Sanitätsrat Dr. Weise, der mir allem Dresseur wie aus der Seele geschrieben ist und den Nagel auf den Kopf trifft.

Was bei dem Jagdhund zutrifft, trifft auch bei dem Polizeihund zu, da an beide Hunde doch fast dieselben Anforderungen gestellt werden und fast dieselbe Arbeit von ihnen verlangt wird. Beides sind Gebrauchshunde; der Jagdhund hat zu gehorchen und seinen Herrn mit seinen Sinnen und seiner Arbeit zu unterstützen und genau dasselbe soll doch der Polizeihund auch tun! Der Jagdhund, allen voran der schon recht dünn gesäte Schweißhund, verfolgt mit seiner Nase die Spuren und Fährten des Wildes, letzterer immer die ein und desselben Stückes, bis er es erreicht und gefunden oder zu Stande gehetzt, damit also den Aufenthaltsort des Stückes festgestellt hat.

Der Polizeihund hat den Aufenthalt des Verbrechers zu entdecken, er hat in der Nacht die Schlupfwinkel des Gesindels mit seiner Nase zu finden, hat die kalte, alte Spur des Verbrechers vom Tatort an zu verfolgen, auszuarbeiten und dadurch ebenfalls dessen Aufenthaltsort zu ermitteln und diesen dem Polizeibeamten, seinem Dienstherrn, zu zeigen. Und — solche Arbeit soll ein Hund von selbst leisten ohne streng durchgeführte Parforcedressur? Nein, meine Herren, so weit sind unsere Hunde jetzt denn doch noch nicht; so weit werden sie vielleicht erst im künftigen Jahrhundert sein. Wer behauptet: sein Hund mache alles von selbst, der dokumentiert damit nur, daß er noch nie einen ferm dressierten besessen hat.

Doch lassen wir jetzt einen Auszug aus dem oben angeführten Artikel folgen:

„Die Redensart des „Alles von selbst machens“ läuft doch schließlich auf einen vollendeten Gegensatz zu unseren Anschauungen über die Notwendigkeit der zielbewußten Dressur hinaus. In anderes Deutsch übersetzt, lautet sie mit einer gewissen Überlegenheit: mein Hund braucht keinen Dresseur! Bei näherer Überlegung dürfte man sich aber sagen müssen, daß auch bei dieser unumgänglichsten, angeborenen Grundlage des leistungsfähigen Jagdhundes, der Nase, das von mir angefochtene Prinzip des „Alles von selbst machens“ nur scheinbar richtig sein kann. Ich will davon absehen, hier näher auf die neuerdings aufgestellte Theorie weiter einzugehen, daß der Hund überhaupt nicht von selbst vorstehe, sondern auf die tausendfach beobachtete Tatsache hinweisen, daß es nicht allein darauf ankommt, daß der Jagdhund eine vorzügliche Nase hat, sondern daß er sie auch unter den verschiedensten Umständen sachgemäß zu gebrauchen versteht. Das aber kann ihm als zuverlässige Leistungsfähigkeit nur zielbewußte Dressur und Führung des Lehrmeisters beibringen. Nur außerordentlich seltene Ausnahmen werden es sein, bei denen der Jagdhund von selbst zweckrichtig seine Nase bald hoch, bald tief gebraucht.

Ob sich solche Zufallsengel von leistungsfähigen Jagdhunden sicher vererben, möchte denn doch billig bezweifelt werden. Ich möchte hieran gleich die Erörterung über die Passion schließen. Es gibt ja natürlich bei den Hunden ebenso wie sonst die allerverschiedensten Temperamente; die Passion kann indessen in fast allen Fällen da, wo sie nicht genügend vorhanden ist, geweckt und zur vollsten Kraft entwickelt, anderseits aber bei nach dieser Richtung hin natürlich veranlagten Hunden unterdrückt werden. Was der Hund aber nur ausnahmsweise von selbst machen kann, das ist, seine Passion im rechten Moment zu zügeln. Hierzu muß ihm die Lehrzeit bei einem verständigen Dresseur und Führer verhelfen. Auch hier läßt also das Prinzip des „Von selbst machens“ im Stich.

Ich komme nun zum *Appell*. Nach meiner festesten Überzeugung besitzt nur der Hund einen felsenfesten Appell, der eine zielbewußte Parforcedressur durchgemacht hat; ein Appell, wie ihn Schoßhündchen ja den geliebten Herrinnen gegenüber zeigen, ist gerade so wertlos wie der Appell eines Jagdhundes, der nur gehorcht, wenn sein Herr mit der Knute hinter ihm steht, sonst aber lediglich seinen eigenen Willen kennt. . . .

Prüfung auf Schweißarbeit. Hier muß bekanntlich der Hund mit tiefer Nase arbeiten, was er nur selten von selbst tut. Von selbst markiert kaum ein deutscher Vorstehhund einen Tropfen Schweiß; er muß ihm *gezeigt* und seine Bedeutung durch die ganze Art der Führungsdressur *klar* gemacht werden. So allein kann er zu einer vielseitigen, oft heterogenen Gebrauchsfähigkeit seiner Nase gelangen. Ich muß hier an das Downmachen als Lehrmittel zum Zweck erinnern. Der verständige Dresseur wird zu Anfang eine kurze Schleppe mit leicht *auffindbaren* Schweißstellen wählen. Dann geht er mit seinem Zögling am *Riemen* langsam los, weist ihn aber fortwährend auf den Erdboden; der Hund, der überhaupt Nase hat,

nimmt baldigst die Witterung auf, und kurz vor der ersten Schweißstelle läßt der Dresseur ihn dann machen, zeigt ihm den Schweiß usw. Dieses Downmachen in solchem Moment, da eben beim Hunde, seiner ursprünglichen Raubtiernatur gemäß, die Passion zur ich möchte sagen Explosion kommen muß, ist lediglich eine Folge des Appells."

Nasenarbeit.

Ist frisch die Spur
In Feld und Flur,
Trag hoch die Nase, mein Hund!
Aber auf alter Fährte
Studiere an der Erde!

Die vornehmste Arbeit des Gebrauchshundes im Polizeidienst ist und bleibt die Nasenarbeit, durch die er zum berechtigten, beliebten und von dem Abschaum der Menschheit gefürchteten Gehilfen des Polizeibeamten wird. Trotzdem schon viel über diese Arbeit geschrieben wurde, möchte ich doch einmal alle Fälle kurz zusammenstellen, wo der Hund seine Nase zu gebrauchen und wo er mit hoher, wo er mit tiefer Nase zu suchen hat.

Es ist mir schon oft aufgefallen, daß der eine verlangt, der Hund hat bei dieser Arbeit mit tiefer Nase zu suchen, der andere aber behauptet, nein, hier ist nur die Suche mit hoher Nase angebracht. So las ich z. B. den Prospekt der Prüfung, welche der Verein für Deutsche Schäferhunde in Karlshorst abhielt. Hier wurde in Aufgabe 9 „Verlorensuchen" und 10 „Folgen auf der Spur des Führers" verlangt, daß der Hund mit der Nase am Fußboden, also mit „tiefer Nase" suchen soll. Ich begreife ein solches Verlangen nicht und die Ausarbeitung dieses Prospektes muß sehr flüchtig erfolgt sein; denn sonst konnte diesem Verein von Privatleuten, die doch sonst in Zuchtsachen recht Nettes leisten, so etwas nicht passieren. — Um recht deutlich zu sein, will ich anführen und begründen, wo der Hund mit hoher und wo er mit tiefer Nase zu arbeiten hat.

Mit hoher Nase kann der Hund alle Arbeiten ausführen, welche ich in dem Artikel „Prüfungen" unter Beschreibung der „Prüfung I" aufführte. Ich sage kann, halte es aber außerdem für noch vorteilhafter für den Hund, wenn er bei dem Folgen auf frischen Spuren mit ziemlich hoher Nase sucht; denn für die Hundenase ist es eine Spielerei, der frischen Spur zu folgen. Die Witterung haftet noch an den Gräsern und Sträuchern; der Hund kommt dabei viel rascher vorwärts und erledigt infolgedessen seine Aufgabe schneller. Bei „Verlorensuchen" aber darf er sogar nur mit hoher Nase suchen; denn hier hat er meist keiner Spur zu folgen, sondern er sucht einen weit weggeworfenen Gegenstand und bekommt jedenfalls von diesem viel eher Witterung bei hoher als bei tiefer Suche. — Also die Nasenarbeiten: Meldungüberbringen, Verlorensuchen, Revieren und Folgen auf der frischen Spur führt der Hund am besten mit hoher Nase aus.

Ganz anders aber sind die Arbeiten des Hundes, welche bei der Prüfung zum Kriminalhund mit Nr. 3 und 4 bezeichnet sind, zu behandeln. Auf der alten Spur, welche nur noch am Erdboden selbst haftet, da Tau, Regen und Wind schon jede Witterung von Grashalmen usw. fortnahmen, muß der Hund seine Nase sozusagen direkt in die Spur bohren, wenn er diese gut ausarbeiten will. Hier würde die hohe Suche gänzlich versagen, der Hund würde faseln und selbst mit der besten Nase könnte nichts ausgerichtet werden; hier ist die Suche mit tiefer Nase allein berechtigt und am Platz.

Sache des Dresseurs ist es, seinen Hund dahin zu bringen, daß er frische Spuren mit hoher Nase und alte mit tiefer Nase ausarbeitet. Wie er dies seinem Liebling beibringen kann, darüber will ich einmal später plaudern. Und dies, meine Herren, geschieht nicht vom grünen Tisch aus; das sollen Früchte vom grünen Baum der Praxis sein. Willibald.

Polizeihunde im Dienst.

Der Polizeihund Bruno von Sichelgarten, geworfen am 3. Mai 1905 nach Roland von Park aus Minka von Klostermannsfeld, ist seit März 1907 im Besitz der Polizei-Verwaltung Hagen. Bruno tut seinen Dienst in einem Außenbezirk mit einer ziemlich unruhigen Arbeiterbevölkerung und hat schon vorzügliche Dienste geleistet.

Bei einem am 27. März stattgehabten Menschenauflauf schützte er seinen Führer in der besten Weise vor Angriffen angetrunkener rauflustiger Personen und konnten die Haupträdelsführer festgenommen werden.

Am 10. Juni wurden 2 Italiener, welche erhebliche Ruhestörungen verübten und beim Herannahen des Polizeibeamten wegliefen, von Bruno gestellt und festgehalten, bis ihre Festnahme erfolgen konnte.

Am 12. Juli 1907 zertrümmerten 2 Personen eine Gaslaterne, liefen durch einige Straßen und versteckten sich in einer Tordurchfahrt. Bruno hatte das Geräusch gehört und, auf die Fährte gesetzt, stöberte er die Übeltäter auf, so daß ihre Festnahme bewerkstelligt werden konnte.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juli 1907, einer regnerischen und kalten Nacht, fand Bruno in einer Wiese ungefähr 80 m vom Wege entfernt eine betrunkene Person, welche sich zum Schlafen dorthin gelegt hatte.

Am 3. Septemeber 1907 stellte er einen Radfahrer, welcher ohne Radbeleuchtung über den Bürgersteig fuhr und auf die Halterufe eines Polizeibeamten nicht anhielt.

Gelegentlich einer Schlägerei in der Düppelstraße rückte eine Person Bruno mit dem Messer zuleibe. Wie der Blitz machte Bruno einen Bogen und faßte in die Waden seines Angreifers, diesen zu Boden werfend. Durch den Führer Brunos wurde die Person entwaffnet. Auch die Festnahme der übrigen Beteiligten konnte nun ohne weiteres erfolgen. Bei einer Festnahme eines gefährlichen Burschen wurde dieser von seinen Kumpanen dem Beamten entrissen und drangen nun alle Personen auf den Beamten ein. Im selben Augenblick griff Bruno ein und verteidigte seinen Führer derart, daß sämtliche Personen im Augenblick am Boden lagen und nunmehr festgenommen werden konnten.

Bruno ist ein in jeder Beziehung tüchtiger, aufmerksamer und unermüdlicher Polizeihund, welcher sich zum Straßendienst vorzüglich eignet.

Allerlei.

Deutsche Polizeihunde am russischen Kaiserhofe. Obwohl die russische Polizei bisher zum Teil nur geringe Erfolge mit den Polizeihunden erzielte, hat sich die Sicherheitspolizei am russischen Kaiserhofe doch entschlossen, Polizeihunde aus Deutschland zu beschaffen, weil das Terrain in der Umgebung der kaiserlichen Besitzungen wegen des vielfach vorhandenen Unterholzes nicht von Menschen abgesucht werden kann. Auf unseren Vorschlag sandte die russische Regierung im November v. Js. einen höheren Beamten der Sicherheitspolizei am Kaiserl. Russischen Hofe, Herrn E. Aspholm, nach Deutschland, der sich mit der Dressur und Führung von Polizeihunden vertraut machen und von ihm selbst gesehene und geprüfte Hunde ankaufen sollte. Der Beamte hat dann auch unter Leitung des Vorsitzenden des „Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden" in Hagen, Neheim, Lüdenscheid, Iserlohn, Wetter, Meiderich, Hamborn und Duisburg praktische Studien gemacht und sechs Polizeihunde (zwei deutsche Schäferhunde, zwei Dobermannpinscher und zwei Airedaleterriers) nach Rußland mitgenommen. Der Polizeihundverein hat sich nicht nur bemüht, den russischen Beamten in die Dressur und Führung der Tiere einzuführen, sondern auch für den preiswerten Ankauf der gelieferten leistungsfähigen Hunde Sorge getragen.

Die Kurländische Ritterschaft wird auch Polizeihunde einführen. Auf unseren Vorschlag sandte der Kreischef Baron A. v. Rhaden in Talsen, Kurland, den Landgendarmen Sahnpeter nach Hamborn, wo er vom Polizeisergeanten Spahn mit Dressur von Polizeihunden vertraut gemacht wird. Der Ankauf mehrerer Hunde ist in Aussicht genommen. Sahnpeter wird auch die Hamburger Polizeiprüfung des P.H.V. besuchen. Herr Baron v. Rhaden, seine beiden Gehilfen und der Landgendarm Sahnpeter erwarben die Mitgliedschaft des P.H.V.

Die Vorführung von Polizeihunden des Vereins für deutsche Schäferhunde am 2. Februar in Karlshorst. Der Verein für deutsche Schäferhunde (SV.) hatte dem Berliner Polizeipräsidium eine Anzahl Hunde kostenfrei überwiesen. Jetzt präsentierte der SV. die Rechnung, indem er begehrte, daß die Hunde auf einer von ihm in Karlshorst zu veranstaltenden Prüfung vorgeführt würden. Diesem Verlangen konnte sich die Verwaltung nicht gut entziehen, und so kam es, daß die Berliner Diensthunde auch von einem Direktor einer höheren Mädchenschule geprüft wurden, von dem wohl niemand verlangen und annehmen wird, daß er den Polizeidienst und seine Anforderungen kennt.

Warum überhaupt bei einer **Vorführung** Richter tätig sein müssen, ist uns unklar. Bei dieser Vorführung in Karlshorst, wo keine Preise erteilt wurden, richteten drei Richter neun Hunde!

Dem SV. gehören auch viele Polizeibeamte an, deren Schäferhunde Hervorragendes leisten. Trotzdem werden bei allen Veranstaltungen, denen der Vorstand des SV. nahesteht, „Pan" und „Siegfried" als **Renommierhunde** vorgeführt. Das ist entschieden ein Unrecht gegen die vielen Beamten und auch ein Unrecht gegen die Gesamtheit der Schäferhunde. „Pan" ist fraglos ein hervorragender Polizeihund — er hat es auf den Prüfungen des P.H.V. wiederholt bewiesen, er **zeigte** es auch in Karlshorst; „**Siegfried**" ist es **nicht**. Er **versagte** bei der Arbeit am Verbrecher **vollkommen**; der Führer führte den Hund **mit der Peitsche vor**, und als letzterer vom Verbrecher nicht abzubringen war, bekam er eine tüchtige **Tracht Prügel**. Solche Sachen bringen den Polizeihund in Mißkredit; sie wirken abschreckend, aber nicht werbend.

Interessant war die Arbeit der übrigen Hunde; der Prüfungsplatz eignete sich für diese Zwecke hervorragend. Wenn die Prüfung selbst teilweise mißlang, so lag das wohl an der Leitung, die in den Händen des Herrn Dr. med. Schenk lag und — versagte.

Da die maßgebenden Stellen sich über den derzeitigen Stand des Polizeihundwesens erst vor kurzer Zeit bei der Vorführung des P.H.V. in Groß-Lichterfelde unterrichtet hatten, war in Karlshorst weder einer der Herren vortragenden Räte noch der Herren Polizeipräsidenten oder Abteilungschefs erschienen. Seine Exzellenz der Herr Chef der Landgendarmerie wohnte der Prüfung mit seinen beiden Adjutanten bei; außerdem waren einige Polizeioffiziere und ca. 300 Zivilpersonen — darunter sehr viele Damen

— anwesend. Herr Polizeimajor Klein, dem die Berliner Polizeihunde unterstellt sind, war mit als Richter tätig.

Zweigverein der Bürgermeisterei Hamborn des P. H. V. Am 4. Februar wurde für die Bürgermeisterei ein Zweigverein gegründet, zu dessen Vorsitzendem der Polizei-Inspektor Arnold gewählt wurde. Es traten dem Verein 35 Mitglieder bei, inzwischen ist die Mitgliederzahl auf 65 gestiegen. Am 16. d. M. wurden die Hamborner Polizeihunde dem Gemeinderat, den Mitgliedern des Zweigvereins und anderen Gästen vorgeführt.

In Aachen sind augenblicklich 18 Polizeihunde vorhanden, die nach den vom dortigen Herrn Polizeipräsidenten aufgestellten Grundsätzen ausgebildet werden. Hiernach finden unter Leitung einer Kommission, bestehend aus 1 Kommissar und 1 Wachtmeister, wöchentlich Übungsstunden statt.

Ein **„Zweigverein Recklinghausen Süd" des P. H. V.** hat sich am 15. Februar gebildet, dem sofort 15 Mitglieder beigetreten sind. Der Vorsitz wurde dem PolKom. Johnen übertragen.

In Düsseldorf wurde ein Zweigverein des P.H.V. gegründet. Als Vorsitzender wurde PolKom. Hintze gewählt. Die Stadt hat an drei verschiedenen Punkten Übungsplätze mit dem erforderlichen Übungsmaterial angelegt.

Rassenkoller. In Nr. 2 vom 15. 1. 08 der „Ztg. des Vereins für deutsche Schäferhunde" finden wir das schöne Wort „ein am Dobermann-Koller leidender Schutzmann". Daraufhin hat ihr „Hundesport und Jagd", Herausgeber v. Otto, Bensheim, folgendes ins Stammbuch geschrieben:

Schlechtes Beispiel verdirbt gute Sitten. Wie es scheint, lernen auch manchmal die Herren von den Hunden; so duldet bekanntlich der Schäferhund fremde Hunde nicht bei seinen Lämmlein, hütet diese mit Übereifer und beißt zu, wenn sich jemand seinem Wirkungsgebiet nähert. Wir nehmen es mit Humor auf, wenn die Schäferhundleute dasselbe tun, und wollten wir uns einer Geschmacklosigkeit schuldig machen, so würden wir als Retourkutsche sagen, daß jene am Schäferhundkoller leiden. Wer nämlich am Dobermann hängt, und das sind nicht eben wenige, da im Jahre 1907 880 Dobermannpinscher ausgestellt wurden, der leidet laut Mitteilungen des SV. am Dobermannkoller, ein hübsch geprägtes Wort. Ein Airedalefreund schlägt uns vor, darauf damit zu antworten, daß wir ehemalige Schäferhundfreunde und alle, die jene Rasse vom Hörensagen kennen, auffordern, uns Schandtaten von deutschen Schäferhunden zu berichten, um sie dann bei passender und unpassender Gelegenheit unter Verallgemeinerung auf die ganze Rasse zum Besten zu geben. Wir wetten das Ansinnen mit gut geheuchelter Entrüstung zurück. Das Beißen ist nur dem Schäferhund im Dienst bei offenkundigem Ungehorsam erlaubt; unter Kynologen heißt es „leben und leben lassen", nicht „leben und Leben verbittern".

Lady — Bosco. Am Tage der Vorführung von Polizeihunden vor dem Kronprinzen in Groß-Lichterfelde durfte sich „Bosco v. Neheim" der „Lady v. Schmidthorst" vermählen. Kürzlich brachte nun „Lady" 4,6 prächtige Welpen zur Welt. Zwei sind eingegangen, die übrigen werden von einer Amme aufgezogen. Im Alter von zehn Wochen sollen die Welpen abgegeben werden. Da nach den Anlagen und Leistungen der Eltern aus dem Wurf nur Gutes zu erwarten ist, wird rege Nachfrage nach den Welpen sein.

Polizeihundprüfung des P.H.V.

am 14. und 15. März d. J. zu Hamburg.

Protektor:

Herr Senator und Polizeiherr Dr. Schröder.

Ehren-Ausschuß:

Die Herren Senator Dr. Schröder, Hamburg, Senator Sander, Hamburg, Polizeidirektor Dr. Roscher, Hamburg, Rat Dr. Stürken, Vorstand der Kriminalpolizei, Hamburg; Rautenberg, Rat bei den Landherrenschaften Hamburg: Polizeihauptmann Gestefeld, Major a. D., Hamburg; Kriminal-Inspektor Hinsch, Hamburg; Oberbürgermeister Dr. Tettenborn, Altona; Polizei-Inspektor Klaeber, Hauptmann a. D., Altona; Bürgermeister Dr. Lange, Bergedorf; Polizei-Inspektor Scheuer, Crefeld; Polizei-Inspektor Torpe, Duisburg; Geheimer Regierungsrat Landrat v. Goeschen, Harburg; Geheimer Regierungsrat Landrat Dr. Scheiff, Pinneberg; Landrat v. Bonin, Wandsbek; Oberbürgermeister Rauch, Wandsbek; Polizeichef Stadtrat Steen, Wandsbek.

Der Hamburger Senat hat je 2 silberne und bronzene Staatsmedaillen bewilligt. Ungefähr 40 weitere Ehrenpreise sind bereits gestiftet. Der Prüfungsplatz liegt in der Nähe des Dammtorbahnhofes, Ecke Rotherbaum-Chaussee und Binderstraße. Die Prüfung beginnt am 14. März, 9 Uhr vormittags.

Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden P.H.V. Sitz Hagen i. W.

Neue Mitglieder.

Polizeibehörde Hamburg; Dr. Roscher, Polizeidirektor; Dr. Stürken, Rat; Gestefeld, Major; Hinsch, Kriminal-Inspektor, sämtlich in Hamburg; Stadt Gronau i. W.; Ziegler, Polizeikommissar, Hauptmann d. L. I, Baden-Baden; Polizeidirektion Harburg; Polizeiverwaltung Iserlohn; Polizeiverwaltung Barmen; Landherrenschaft Bergedorf; Polizeiverwaltung M.-Gladbach.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 25. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". **1907/08.**

Das Radium.

Von Oberlehrer Dr. Hugo Scheffler.

(Nachdruck verboten.)

Durch einen Zufall wurde in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine der merkwürdigsten Entdeckungen gemacht, die eine Zeitlang sogar das eine Grundgesetz der Physik, das Gesetz von der Erhaltung der Energie, umzustoßen schien.

In dem Laboratorium des Physikers Becquerel (beckrell) befand sich längere Zeit ein Stück Uranpechblende, eines auf dem böhmischen Abhang des Erzgebirges vorkommenden Minerals, in der Nähe einer verschlossenen photographischen Kassette mit eingelegtem lichtempfindlichen Papier, auf der ein Schlüssel lag. Der Film zeigte einen schwachen Abdruck des Schlüssels; Wiederholungen des Experiments ließen zweifellos erkennen (1895), daß von der Pechblende Strahlen ausgingen, welche das Holz der Kassette durchdrangen und das Schattenbild des darauf liegenden Gegenstandes auf dem lichtempfindlichen Papier hervorbrachten.

Eifrig wurde nun nach dem Bestandteil unsres Minerals gesucht, dem diese merkwürdigen Strahlen, die zu Ehren des Entdeckers Becquerelstrahlen heißen, zukämen. In streng folgerichtigem Vorgehen gelang es dem Ehepaar Curie in Paris — Herr Curie ist im verflossenen Jahre beim Überschreiten des Straßendammes von einem Lastwagen überfahren und getötet worden — diesen Stoff aufzufinden. Nach den Wegen, welche die Chemie kennen lehrt, trennten sie die schon bekannten Stoffe ab und erhielten einen immer stärker wirkenden Rest, aus dem sich schließlich eine winzig kleine Menge eines neuen chemischen Grundstoffes herstellen ließ. Nach seiner Fähigkeit, Strahlen auszusenden, gewissermaßen unsichtbare Lichtstrahlen, welche sich wie diese geradlinig ausbreiten und die photographische Platte beeinflussen, nannten sie es Radium (Radius = Strahl).

Zurzeit ist von allen, die den Wunderstoff nach ihren ersten Entdeckern hergestellt haben, zusammen noch kein ganzes Gramm fabriziert worden. Es gehören gewaltige Mengen Uranpechblende dazu; ein Gramm Radium würde eine Million Mark kosten.

Die vom Radium ausgehenden Strahlen durchdringen alle Gegenstände; man bewahrt die hergestellten winzigen Mengen in dicken Bleikapseln auf. Würde die Substanz längere Zeit in den Kleidern getragen, so würden die von ihr ausgehenden Strahlen selbst durch die Bleihülle hindurch durch ihre Einwirkung auf den menschlichen Körper den Tod des Trägers herbeiführen; auch bei großer Vorsicht hat der Experimentator unter den üblen Wirkungen der Radiumstrahlen auf die Haut zu leiden.

Und nun etwas Wunderbares: Man weiß zwar, daß viele Stoffe im Dunkeln leuchten, also Strahlen aussenden, phosphoreszieren, aber Voraussetzung ist, daß sie vorher am Tageslicht die Sonnenstrahlen gewissermaßen eingesogen haben. Radium kann man aber monatelang im Dunkeln aufbewahren, ohne daß es eine sichtbare Einbuße an seiner Strahlungsenergie erlitte. Woher kommt diese Energie, da doch nach allgemeiner Kenntnis nirgends im Weltall Energie, also etwa Bewegung oder Wärme oder Elektrizität aus dem Nichts entsteht?

Auch hierüber ist Klarheit geschaffen worden. — Das Radium schleudert bei seiner Strahlung ein Gas ab, die Emanation, das der Physiker Ramsay in eine Geißlersche Röhre einschloß und durch den elektrischen Strom in einen anderen Stoff verwandeln konnte, der schon früher bekannt geworden war, das Helium. Die Menge des abgegebenen Gases ist so gering, daß erst nach 3000 Jahren die Strahlungsenergie auf den dritten Teil herabgemindert sein würde. Kein Wunder also, daß bei der verhältnismäßig geringen Zeit, in der bisher mit den Radiummengen gearbeitet worden ist, noch niemals ein merkbarer Gewichtsverlust beobachtet wurde. Er ist jedoch vorhanden und damit ist die Quelle der Energiestrahlung des Radiums ermittelt, so wunderbar auch dem Geiste des Menschen erscheinen möge, daß so winzige Mengen Substanz so verhältnismäßig große Wirkungen hervorrufen können.

Radiumstrahlen bringen ebenso wie die Röntgenstrahlen einen Fluoreszenzschirm zum Aufleuchten, so daß in einem dunkeln Zimmer die Strahlung sichtbar gemacht werden kann.

Man hat in der weiteren Verfolgung der beim Radium gemachten Entdeckungen an sehr vielen Stellen der Erde Radioaktivität, also Wirksamkeit auf Grund von vorhandenem Radium aufgefunden und vermutet, da das Radium stets einige Grade wärmer ist als die Umgebung, daß sogar die Eigenwärme von Erde und Sonne von Radiumzersetzungen herrührt. Neuerdings sucht man die Radioaktivität in der Heilkunst zu verwenden.

Das Gendarmenlied.

Von R. Hirsch.

Es pfeifen die Kugeln, es brechen hervor
Die Störer des Friedens, das Räubergezücht;
Sie hausten in Höhlen, im Busch und im Rohr;
Erreichte das Schwert sie, das rächende, nicht?
Wer greift sie, die Frevler, wer bändigt den Schwarm?
Wer wagte sein Leben? — es ist ein Gendarm!

In Flammen die Hütte, die einsame, steht,
Es prasselt und rasselt — und Hilfe so fern —
O hört, wie nach Rettung es himmelan fleht!
Ein jeder wohl hülfe da gern, wie gern!

Doch, wer rettet, wer löscht? Daß Gott sich erbarm'!
In stürzenden Balken — es ist ein Gendarm!

Am Kreuzweg, da wimmert ein hungerndes Kind,
Es hat keine Heimat, sie stießen es fort;
Wer sättigt das Würmchen, wer hilft da geschwind?
Vernahm denn kein Ohr sein ersterbendes Wort?
Blickt um! jener Mann mit dem Kind auf dem Arm,
Der Pfleger des Knaben — es ist ein Gendarm!

Wohl senkte die Nacht sich mit nährender Ruh,
Sie lagert auf Städten, auf Bergen, im Tal;
Es schlossen auch längst aller Augen sich zu,
Die Sterne nur wachen mit traulichem Strahl,
Doch, wer noch mit ihnen, stets frisch, ohne Harm,
Indessen ihr schlummert? — es ist der Gendarm!

Im Handeln, im Wandeln, wie stark und so schön!
Wie schlicht und doch mannhaft in Sturm und Gefahr!
Des Allvaters Blick folgt ihm nach aus den Höhn,
Ihn schützen die Engel helleuchtend und klar,
Und Liebe, sie flicht in das Nachtgebet warm
Auch ein „Vaterunser" mit für den Gendarm!

Allerlei Rat.

Kartoffelsalat. Nicht mehlige Kartoffeln werden gekocht, noch heiß geschält und in folgende vorher bereitete und warm gestellte Sauce geschnitten: 3 Löffel Essig, eine zerschnittene Zwiebel und etwas Salz werden mit 10 Löffel kochendem Wasser oder Fleischbrühe übergossen und gut verrührt. Sind die Kartoffelscheiben damit vermengt, doch so, daß sie nicht zerbröckelt sind, so gießt man ¼ Liter dicke saure Sahne hinzu und mengt noch einmal gut durch.

Das Wundreiben der Hände beim Waschen läßt sich dadurch vermeiden, daß man vor dem Waschen die obere Handfläche mit einer schwachen Lösung Schellack in Spiritus einreibt.

Selbstbereiten von Fleckseife. Gute flüssige Fleckseife kann man selbst bereiten, indem man gute Hausseife schabt, in Fläschchen füllt und Salmiakgeist darüber gießt. Man schüttle die Flasche tüchtig und lasse sie verkorkt stehen. Wenn sich die Seife aufgelöst hat, verdünnt man die Mischung durch weiteres Aufgießen von Salmiakgeist, bis sie Sirupdicke hat. Dann reibt man die Flecken damit ein und wäscht sie mit lauwarmem Wasser nach.

Rätselecke.

Bilderrätsel.



Scharade.

Das Erste, da draußen, wird gut gepflegt,
Damit es uns wieder Nutzen trägt.
Die beiden andern dienen zum Schneiden.
Ich ließ heut' einen Ganzen kommen
Auf's Erste, um zu meinem Frommen
In einem Grenzstreit zu entscheiden.

Füllrätsel.

●		●	1. wichtige Triebkraft
●		●	2. ausländische Geldsorte
●		●	3. Muse
●		●	4. Haustier
●		●	5. Gestalt der griech. Sage
●		●	6. Metall
●		●	7. flüchtige Niederschrift

In die erste und letzte senkrechte Reihe sind die aus je 7 Buchstaben bestehenden Namen einer deutschen und einer italienischen Stadt, die in ihrer Eigenart oft miteinander verglichen werden, zu setzen. Die leeren Felder der wagerechten Reihen sind durch die in den Wörtern

Ampulation. Asiat, Ei, Rebe

enthaltenen Buchstaben auszufüllen, so daß Hauptwörter von der beigefügten Bedeutung entstehen.

Gleichklang.

Der Reiter trägt's zu Zier und Wehr.
Bekommt's das Roß, nützt es nicht mehr.

Tauschrätsel.

Es bringt dem Ohre Hochgenuß.
Am Meere liegts mit anderm Fuß.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit den Beilagen
Der Polizeihund und **Haus und Herd.**

Nr. 26. — 28. März 1908. — Seite 606/629. — 5. Jahrgang.



April						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	.	.
.	.	.				.

Herausgeber:
Robert Gersbach,
Direktor am „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V." und an der „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H."
Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Mai						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntaglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an die Geschäftsstelle des „Gendarm", Berlin W. 9, Linkstraße 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr 1,50 *M.*
Einzelne Nummern 30 *Pf.*

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 *Pf.*, für Stellenangebote und -gesuche 25 *Pf.*

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer ist am 25. März 1908 abgeschlossen worden.

Max von den Brincken,

Oberst und Brigadier der Landgendarmerie a. D., weiland Kommandeur der Gendarmerieschule Wohlau.

Hermann Dietrich Max von den Brincken wurde am 25. Januar 1851 in Münster i. W. geboren; er ist ein Sohn des in Potsdam verstorbenen Wirklichen Geheimen Oberfinanzrats von den Brincken und seiner Gemahlin, geb. von Natzmer. Seit dem 11. Juni 1881 ist Max von den Brincken mit Marie Arlt vermählt. Der einzige dieser Ehe entsprossene, am 9. Dezember 1883 geborene Sohn Ernst gehört zurzeit dem 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115 in Darmstadt an.



v. den Brincken.

Max von den Brincken erhielt den ersten Unterricht im elterlichen Hause und besuchte dann das humanistische Gymnasium in Königsberg i. Pr. Am 1. April 1869 trat er in das 3. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 71 ein, machte in diesem den Feldzug 1870/71 mit und nahm an den Schlachten bei Beaumont und Sedan, an den Gefechten bei Pierrefitte und Epinay und an der Belagerung von Paris teil. Am 1. April 1887 wurde er als Hauptmann und Kompagnie-Chef in das neu errichtete Infanterie-Regiment Nr. 137 versetzt. Durch seinen Gesundheitszustand wurde von den Brincken 1889 veranlaßt, seinen Abschied zu erbitten, der ihm im Dezember jenes Jahres mit der gesetzlichen Pension und der Aussicht auf Anstellung im Gendarmeriedienst Allerhöchst bewilligt wurde.

Am 1. April 1891 wurde der damalige Hauptmann a. D. v. den Brincken als Distriktsoffizier der Landgendarmerie in Ratibor wieder angestellt und am 1. Juli 1893 in gleicher Eigenschaft nach Allenstein versetzt. Im Mai 1899 erfolgte dann seine Ernennung zum Kommandeur einer im Osten der Monarchie (Wohlau) zu errichtenden Gendarmerieschule und damit die Berufung in einen Wirkungskreis, für den er geradezu geboren war.

v. d. Brincken hatte sich durch Selbstunterricht eine ungewöhnlich gute Kenntnis des Verwaltungs- und Strafrechts sowie der Verwaltungsorganisation angeeignet. Da er nun ein geborener Pädagog war und durch seine Selbststudien die Schwierigkeiten genau kannte, die der Nichtjurist beim Eindringen in die Gesetze usw. zu überwinden hat, so war es ihm möglich, mustergültige Grundlagen für den Unterricht der Gendarmen zu schaffen. Was er auf diesem Gebiet geleistet hat, ist nicht nur der Gendarmerie zustatten gekommen, sondern auch die heutigen Polizeischulen sind indirekt durch ihn, und zwar sehr wesentlich, beeinflußt worden.

Aus dieser Zeit stammen auch seine Bücher: „Erforschung strafbarer Handlungen", „Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates" und „Die wichtigsten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung", Bücher, die hervorragende Lehrmittel für den Nichtjuristen sind. Oberst v. den Brincken hat seinerzeit auch den ersten Entwurf zu der jetzigen Dienstvorschrift für die Landgendarmerie verfaßt.

Im Mai 1904 erfolgte die Ernennung von den Brinckens zum Brigadier in Münster, von wo er 1906 in gleicher Eigenschaft nach Coblenz übersiedelte.

Von den Brincken hat niemals Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand genommen; er ging auf in den Aufgaben seiner Stellung und seiner fachschriftstellerischen Tätigkeit. Das rächte sich; um seine Gesundheit nicht vollständig zu untergraben, sah er sich im Januar 1908 genötigt, seinen Abschied zu erbitten.

Oberst von den Brincken ist Ritter des Roten Adler-Ordens 4. Klasse und des Kronen-Ordens 3. Klasse.

Seit der am 1. April 1903 erfolgten Begründung der Zeitschrift „Der Gendarm" ist Oberst von den Brincken deren hervorragendster Mitarbeiter gewesen und wird es auch in Zukunft bleiben, so daß sein reiches Wissen und seine vielseitigen Erfahrungen auch ferner dem königlichen Dienst und dem von ihm geliebten Gendarmeriekorps nützen werden.

Es waren große Schwierigkeiten, die von den Brincken zu überwinden hatte, um solch hervorragender Kenner der Gesetze und Bestimmungen zu werden. Seine Begeisterung für die Aufgabe, seine eiserne Willenskraft halfen ihm sie überwinden und berechtigen ihn zu dem schneidigen Wahlspruch:

Durch!

Rob. Gersbach.

Die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes in Verbindung mit Widerstand gegen die Staatsgewalt, Waffengebrauch und Notwehr.

Von Oberst a. D. v. den Brincken, vormals Kommandeur der Gendarmerieschule Wohlau.

(Schluß des I. Teils.) (Nachdruck verboten.)

b) *In Ausübung der* **Verwaltungs-Polizei.**[1])

Anwendung eines Zwangsmittels ohne **gegenwärtige** *Gefahr.* — Ein Gendarm wird zu einem Gastwirt gerufen, weil trunkene Arbeiter alles entzweischlügen. Als er hinkommt, findet er den Tatbestand der Sachbeschädigung vorliegend, die *bekannten* Täter haben sich jedoch bereits entfernt. Eine Veranlassung zum Einschreiten auf dem Gebiet der *gerichtlichen* Polizei liegt nicht vor, weil die Täter *durchaus nicht fluchtverdächtig* sind und vor allem, weil der Gastwirt sich entschieden weigert, den zur Verfolgung der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruches erforderlichen Strafantrag zu stellen. Er bittet nur um den *Schutz des Gendarmen*, weil er befürchtet, daß die Täter zurückkehren werden. Darauf *begibt sich der Gendarm in die Wohnung der letzteren* und findet sie abends um 9 Uhr fest schlafend im Bette liegend vor. Trotzdem nimmt er sie fest, überwindet den heftigen Widerstand des einen und liefert sie in den Polizeigewahrsam ab. Er begründet diese Handlungsweise damit, daß die Täter sich *wahrscheinlich* (!) *nur schlafend gestellt hätten und über kurz oder lang in die Wirtschaft zurückgekehrt sein würden.* Es habe also für die Festnahme sowohl ein *bringendes* öffentliches Interesse als auch eine *gegenwärtige* Gefahr für Personen und Eigentum vorgelegen. *Beides ist* **irrig!** Denn ein Mensch, der zu Hause im Bett liegt und schläft, kann niemals eine *gegenwärtige* Gefahr für Personen und Eigentum darstellen und seine **polizeiliche** *Festnahme* kann niemals im *dringenden* öffentlichen Interesse liegen. Der Täter wird denn auch wegen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt freigesprochen, der Gendarm entsprechend zur Verantwortung gezogen. Richtig hätte der letztere gehandelt, wenn er eine angemessene Zeit in der Nähe der Wirtschaft verweilt und dort Wache gehalten hätte, um bei von neuem eintretender *gegenwärtiger* Gefahr entsprechend einzuschreiten.

Absichtliches Entspringenlassen eines Gefangenen, nachdem die **gegenwärtige** *Gefahr beseitigt ist.* — Ein Gendarm nimmt einen nächtlichen Ruhestörer, einen ihm bekannten einwandfreien Bauernsohn, polizeilich fest; derselbe leistet heftigen Widerstand, der durch Waffengebrauch überwunden wird. Der Gendarm schließt den Wütenden und schickt sich an, ihn in den Polizeigewahrsam zu bringen. Die Schußwaffe droht er ihm wegen der Geringfügigkeit der Straftat und weil die Annahme, der Gefangene könne sich durch die Flucht der Strafe entziehen, ausgeschlossen erscheint, *nicht* an. Unterwegs reißt sich der Gefangene los, sprengt das Schließzeug und läuft davon; der Gendarm verfolgt ihn *auf unmittelbarer Spur.* Der Gefangene läuft in seine Wohnung, wirft dem Gendarmen die Tür vor der Nase zu und schließt ab. Der Gendarm läßt ihn ruhig gewähren, gebraucht keine Zwangsmittel, um gewaltsam in die Wohnung einzudringen, sondern begnügt sich damit, noch eine kleine halbe Stunde auf der Straße zu patrouillieren. Als alles ruhig bleibt, geht er nach Hause und erstattet am anderen Morgen Anzeige wegen nächtlicher Ruhestörung und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Der Gendarm hat richtig gehandelt; denn von dem Augenblick an, wo der Ruhestörer seine Wohnung erreicht hatte und sich schlafen legte, war die Gefahr der weiteren *öffentlichen* Ruhestörung nicht mehr gegenwärtig, das *öffentliche* Interesse nicht mehr dringend, mithin der Anlaß, der zur *polizeilichen* Festnahme geführt hatte, beseitigt (vgl. auch Auskunftei I. J. S. 479 linke Spalte oben). Wohl lag Widerstand gegen die Staatsgewalt und damit die Zuständigkeit der *gerichtlichen* Polizei vor. Indessen war der Täter eine bekannte, nicht fluchtverdächtige Person. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine *vorläufige* Festnahme waren also keineswegs gegeben; die Anzeige genügte.

Unbefugtes Einschreiten im Interesse der Sittlichkeit ohne vorliegendes **öffentliches** *Interesse.* — Ein Gendarm beobachtet in seiner Station einen ihm bekannten Herrn, der mit einer

[1]) Auf dem Gebiete der Eisenbahn-, Berg-, Strom-, Hafen- und Schiffahrtspolizei ist der Gendarm im allgemeinen nur dann zuständig, wenn er in Ausnahmefällen zur Unterstützung der für diese Arten der Verwaltungspolizei besonders angestellten Beamten *kommandiert* wird. Nur wenn die *allgemeine Sicherheit* gefährdet wird, tritt seine Zuständigkeit auch hier ohne weiteres ein. Er hat also z. B. *nicht* das Recht, den Reisenden auf der Eisenbahn die Fahrkarten zu revidieren, die Innehaltung der bahn- oder bergpolizeilichen- usw. Bestimmungen zu kontrollieren, wohl aber tritt er sofort in Tätigkeit, wenn ein Eisenbahnunglück usw. vorgekommen ist oder augenscheinlich unmittelbar zu befürchten ist (z. B. ein Hindernis auf den Schienen!) und es sich um Bergung der Verunglückten, um Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei den Aufräumungsarbeiten oder darum handelt, einem Unglück vorzubeugen. Die Bahnhofswirtschaften unterliegen seiner Aufsicht nur, insoweit sie *außerhalb der Bahnsperre* gelegen sind.

fremden Frauensperson aus dem Eisenbahnabteil aussteigt und sich in die Stadt begibt. Er vermutet, daß die beiden in unsittlichen Beziehungen zueinander stehen, hat hierfür auch ganz bestimmte Anhaltspunkte und trifft mit diesem Verdacht tatsächlich das Richtige. Er warnt den ersten Gastwirt des Ortes mit Erfolg, das Paar aufzunehmen, geht dem letzteren nach und ermittelt, daß sie in einem anderen Gasthause Aufnahme gefunden haben. Er begibt sich dorthin und klärt den Gastwirt über die Natur des von ihm beherbergten Paares auf; dieser weigert sich, die Gäste, welche auf ihrem Zimmer Abendbrot essen, hinauszuweisen. Darauf begehrt der Gendarm Einlaß, der ihm nach längerem Widerstreben schließlich auf sein Drängen gewährt wird; der Gendarm stellt die Persönlichkeit der Frauensperson fest und macht ihr Vorhaltungen über ihr Benehmen. Jetzt fordert der Herr den Gendarmen energisch auf, das Zimmer zu verlassen, indem er sein Hausrecht geltend macht. Zu seinem Glück leistet der Gendarm, dem sein Vorgehen nun doch allmählich bedenklich erscheint, Folge und erstattet am anderen Morgen Bericht über den ganzen Vorgang an die Zivilbehörde. Der betroffene Herr erhebt Beschwerde bei den Militärvorgesetzten und e r h ä l t R e c h t; denn der Gendarm hat lediglich das ö f f e n t l i c h e Interesse zu wahren und kann daher zur Wahrung der Sittlichkeit mit Zwangsmaßregeln (Eindringen in einen Privatraum und Feststellung der Persönlichkeit) nur dann vorgehen, wenn die ö f f e n t l i c h e Sittlichkeit d r i n g e n d gefährdet erscheint, wie solches durch Vornahme unsittlicher Handlungen auf der Straße oder in öffentlichen, jedermann zugänglichen Räumen oder durch den öffentlichen Verkauf unsittlicher Schriften usw. der Fall sein würde. Im übrigen ist es nicht seine Sache, sich um den Lebenswandel seiner Mitmenschen zu bekümmern, solange der Verdacht einer s t r a f b a r e n Handlung nicht vorliegt; denn ihm liegt nicht das Amt eines Moralpredigers und Sittenrichters ob, sondern lediglich dasjenige, dafür Sorge zu tragen, daß Störungen der ö f f e n t l i c h e n Ordnung, zu welcher auch die Sittlichkeit gehört, verhindert und ö f f e n t l i c h e s Ärgernis durch derartige Handlungen vermieden werde. Hielt er es überhaupt für erforderlich, in dieser Angelegenheit etwas zu tun, so konnte das höchstens durch einen gegen den Gastwirt gerichteten Bericht an die Zivildienstbehörde geschehen, weil dieser durch die Aufnahme des Paares der Unsittlichkeit Vorschub geleistet habe; er mußte sich aber jedes Zwangsmittels strengstens enthalten. —

B) Grenzen der Zuständigkeit zwischen gerichtlicher und Verwaltungspolizei.

Es ist für den Gendarmen von der allergrößten Wichtigkeit, sich gegebenenfalls stets vollkommen klar darüber zu sein, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen er einschreitet und ob er sich im Augenblick der Anwendung von Zwangsmitteln in Ausübung der gerichtlichen oder der Verwaltungspolizei befindet. Beide Gebiete greifen in der Praxis natürlich vielfach ineinander und oft sind die Vorbedingungen für beide gleichzeitig gegeben. Aber einerseits sind die Befugnisse, welche dem Gendarmen auf beiden Gebieten zustehen, nicht die gleichen, anderseits kommt er häufig genug in die Lage, die Anwendung eines Zwangsmittels vor dem Strafrichter gesetzlich zu begründen, und oft hängt die Frage, ob er sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befunden habe und ob daher der Angeklagte des Widerstands gegen die Staatsgewalt schuldig sei, lediglich davon ab, daß diese Begründung eine richtige ist.

Folgendes Beispiel erscheint besonders geeignet, das Ineinandergreifen und gegenseitige Ergänzen der Rechte, welche dem Gendarmen in Ausübung der gerichtlichen und in Ausübung der Verwaltungspolizei zustehen, klarzulegen und die Grenze zwischen beiden Gebieten scharf zu ziehen:

Ein Gendarm kommt hinzu, wie eine Prügelei auf offenere Straße im besten Gange ist. Einer der Beteiligten zieht soeben ein Messer aus der Tasche. Noch ehe er indessen irgend jemand damit bedrohen kann, springt der Gendarm dazwischen und entreißt ihm das Messer. — Es handelt sich hier um die Anwendung eines Zwangsmittels auf dem Gebiete der Verwaltungspolizei, um eine p o l i z e i l i c h e B e s c h l a g n a h m e; denn sie erfolgte bei g e g e n w ä r t i g e r Gefahr für Leben und Gesundheit lediglich zu dem Zweck, einer gefährlichen Körperverletzung (§ 223a RStGB.) v o r z u b e u g e n. Allerdings stellt der § 367[10] RStGB. schon denjenigen unter Strafe, der sich bei einer Schlägerei eines Messers usw. bedient, und dieser Paragraph trifft hier zu. Indessen behandelt dieser letztere Paragraph eine Übertretung, welche zunächst durch Polizeistrafverfügung geahndet werden kann. Das beschlagnahmte Messer wird daher an die Ortspolizeibehörde abgeliefert und diese verfügt endgültig darüber, d. h. sie zieht dasselbe ein, wenn es sich als v e r b o t e n e W a f f e darstellt; sie gibt es dem Eigentümer zurück, nachdem derselbe die gegen ihn verfügte Polizeistrafe bezahlt hat, falls es sich um ein einfaches Taschenmesser handelt; sie liefert es an den Richter erst ab, wenn der Bestrafte gegen die Polizeistrafverfügung Widerspruch erhebt und richterliche Entscheidung beantragt.

Anders liegt der Fall, wenn der Gendarm erst hinzukommt, nachdem der betreffende Messerheld seinen Gegner b e r e i t s g e s t o c h e n h a t. Letzterer liegt blutend und ohnmächtig am Boden; eine Anzahl anderer Personen umringt den Wütenden, um ihm das Messer zu entreißen. Dieser setzt sich zur Wehr und holt soeben zum Stoße aus;

der Gendarm springt dazwischen und entreißt ihm das Messer. Auch jetzt handelt es sich um eine *polizeiliche Beschlagnahme* auf dem Gebiete der Verwaltungspolizei; denn sie geschah, um der immer noch gegenwärtigen Gefahr, um der Fortsetzung der strafbaren Handlung *vorzubeugen*. Anderseits tritt aber nun auch die *gerichtliche* Polizei in Tätigkeit; denn der Täter steht in dem Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, und wird daher vorläufig festzunehmen sein. Das Messer, welches der Gendarm *polizeilich* beschlagnahmt (zur förmlichen Beschlagnahme hätte er der Ermächtigung bedurft), liefert er an die Ortspolizeibehörde ab. Diese beschlagnahmt es förmlich und sendet es als Beweisstück an den Richter.

Zwar kann der Gendarm im Augenblick keineswegs feststellen, wie schwer die strafbare Handlung ist, welche der Täter begangen hat; denn die Aussagen der Umstehenden widersprechen sich vollständig. Es kann eine gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB.), eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB.), eine Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 226 StGB.), ein Totschlag (§ 212 StGB.) sein, es kann auch ein Mord (§ 211 StGB.) vorliegen. Das alles werden die näheren Umstände in Verbindung mit dem Ausgang, den die Verwundung nimmt, ergeben und kann erst durch die gerichtliche Untersuchung festgestellt werden. Unter Umständen kann der Täter sogar vollkommen *unschuldig* sein; denn er kann in der *Notwehr* gehandelt haben. Alle diese Erwägungen sind aber im Augenblick für das Handeln des Gendarmen gar nicht maßgebend; denn jedenfalls steht der Täter in dem *dringenden* **Verdacht**, ein Verbrechen begangen zu haben, und diese Erwägung ist für den Gendarmen ausschlaggebend. Er schreitet also zur *vorläufigen Festnahme* des ihm unbekannten Täters.

Angenommen, der Täter wirft das blutige Messer, als er den Gendarmen erblickt, auf die Straße und entspringt. Was kann der Gendarm jetzt (abgesehen von der Verfolgung des Flüchtlings) mit dem Messer machen? Zu einer polizeilichen Beschlagnahme ist keine Veranlassung mehr, da die gegenwärtige Gefahr vorüber ist. Das Messer muß als Beweisstück **förmlich** *beschlagnahmt* werden; dazu bedarf der Gendarm der Ermächtigung. Aber es liegt herrenlos umher und befindet sich in niemandes Gewahrsam. Die Strafprozeßordnung gestattet dem Gendarmen in solchem Falle, das Messer aus eigener Dienstbefugnis **vorläufig in Verwahrung** *zu nehmen*. Er liefert es an die Ortspolizeibehörde ab; diese beschlagnahmt es förmlich und sendet es an den Richter.

Angenommen, der Täter läuft, als er den Gendarmen erblickt, noch ehe dieser ihm das Messer entreißen kann, mit dem blutigen Messer davon. Der Gendarm *verfolgt ihn auf unmittelbarer Spur* (vgl. Auskunftei I. J. S. 477 ff.); der Täter läuft in ein Haus. Der Gendarm folgt ihm nach und wendet zu diesem Zweck nötigenfalls äußerste Gewalt an, indem er Türen und Fenster einschlägt, und jedem, der sich ihm in der Absicht, ihn aufzuhalten, in den Weg stellt, niederschlägt. Jetzt steht er dem Täter in der Stube gegenüber; dieser tritt ihm ruhig, keineswegs in drohender Haltung, entgegen, immer noch das inzwischen zugeklappte Messer in der Hand haltend, weist sich durch glaubwürdige Personen als der Tischlermeister N. aus, der *von gutem Ruf, vollkommen einwandfrei* ist, und hier in seinem *eigenen Hause* seine Werkstatt hat. Er erklärt dem Gendarmen, daß er lediglich in der **Notwehr** gehandelt habe, daß er sich selbst dem Gericht stellen und das Messer abliefern werde; dann fordert er den Gendarmen auf, seine Wohnung zu verlassen.

Damit kann sich indessen der Gendarm nicht einverstanden erklären. Zwar kommt er zu dem Entschluß, *von einer vorläufigen Festnahme abzusehen*; denn wenn auch Fluchtverdacht nicht besonders nachgewiesen zu werden braucht, da der Täter im Verdacht steht, ein Verbrechen begangen zu haben, so fehlt es doch an dem ferneren Erfordernis der *Gefahr im Verzuge*. *Jedenfalls muß er aber das Messer haben!* Die Voraussetzung zu einer *polizeilichen* Beschlagnahme liegt nicht vor; denn die *gegenwärtige* Gefahr ist vorüber, es erscheint ganz ausgeschlossen, daß der vollkommen ruhig gewordene Mann jetzt nach jemand stechen werde. Zur Vornahme einer *förmlichen* Beschlagnahme bedarf es der Ermächtigung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft; eine solche ist aber augenblicklich schwer zu erlangen. Unterdessen könnte der Täter das Messer beiseite schaffen, reinigen und die Beweiskraft des Stückes vermindern.

Als dieser daher trotz aller Vorstellungen des Gendarmen bei seiner Weigerung, das Messer freiwillig herauszugeben, beharrt, schreitet letzterer dennoch zur vorläufigen Festnahme, begründet dieselbe aber nicht mehr mit Fluchtverdacht, sondern neben dem *dringenden Verdacht* mit *Verdunkelungsgefahr*, indem er mit Bezug auf die letztere auch *Gefahr im Verzuge* ohne weiteres annimmt. Jetzt ist er auch berechtigt, dem Täter das Messer abzunehmen; denn die Gegenstände, welche ein Gefangener bei sich führt, gehen in den Gewahrsam des Gendarmen über, ohne daß es einer förmlichen Beschlagnahme bedarf. Er legt also den gezogenen Säbel dem Täter mit den Worten auf die Schulter „*Sie sind mein Gefangener*“ und greift gleichzeitig mit der anderen Hand nach dem Messer. Als der Gefangene Widerstand leistet, bricht er diesen durch energischen Waffengebrauch, fesselt ihn und liefert ihn nebst Messer an die Orts-

polizeibehörde ab. Diese beschlagnahmt das Messer förmlich, sendet es dem Richter, entläßt aber den Gefangenen, weil auch sie mit Bezug auf den Fluchtverdacht eine Gefahr im Verzuge nicht für vorliegend erachtet, die Verdunkelungsgefahr aber vorüber ist.

Angenommen, der Täter hätte das Messer in dem Augenblick, als der Gendarm ihm in der Stube gegenübertrat, bereits hinter irgendein Möbel geworfen, also versteckt und weigerte sich energisch, dasselbe herauszugeben, so bliebe nur übrig, eine **Durchsuchung** vorzunehmen und hierzu die Ermächtigung des nächsterreichbaren zuständigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft einzuholen, bis dahin aber die Wohnung sorgfältig zu bewachen oder bewachen zu lassen. Denn die Festnahme führt jetzt nicht zum Ziele, weil der Gendarm durch sie weder das Messer bekommt noch die Verdunkelungsgefahr beseitigt.

(II. Teil folgt.)

Die Gendarmerie im preußischen Abgeordnetenhause.

42. Sitzung.

Montag, den 2. März 1908. (Schluß.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Krause (Dawillen).

Krause (Dawillen), Abgeordneter (kons.): Meine Herren, der Herr Minister hat dem Herrn Abgeordneten Dr. Friedberg eine Untersuchung zugesagt, inwieweit Gendarmen sich bei den Wahlen agitatorisch beteiligt haben. Ich freue mich darüber, daß der Herr Minister diese Untersuchung führen will, möchte aber meinerseits diese Bitte noch dahin erweitern, der Herr Minister möge auch mit den anderen Herren Ministern in Verbindung treten und diese veranlassen, eine Untersuchung darüber einzuleiten, inwieweit die ihnen nachgeordneten Beamten sich an den Wahlen öffentlich und agitatorisch beteiligt haben. Was einem Beamtenstande als Makel angerechnet wird, darf für einen anderen nicht als Zierde gelten. Ich glaube, bei diesen Untersuchungen wird sich herausstellen, daß die Gendarmerie vielleicht der einzige Beamtenstand gewesen ist, der sich nicht agitatorisch zu den Wahlen hergegeben hat, allerdings auch nicht zur nationalliberalen Agitation in meinem Wahlkreis Memel-Heydekrug.

Die Wünsche, die hier bereits von den Herren Abgeordneten Baensch-Schmidtlein und Schulze-Pelkum vorgetragen sind, sind mehr oder weniger auch diejenigen, die ich zu meinen eigenen machen muß; ich kann mir aber ersparen, sie hier zu wiederholen. Ich möchte nur Gelegenheit nehmen, den Herrn Minister zu bitten, die Bauzeichnungen für die Wohnungen der Landgendarmeriewachtmeister und -oberwachtmeister einer schleunigen Umänderung unterziehen zu wollen, und zwar so schleunig, daß die im Etat vorgesehenen Neubauten nicht mehr nach den bisherigen Zeichnungen ausgeführt werden. Im vorigen Etat waren unter anderem 11 580 *M* für den Bau eines Wohnhauses für einen Gendarmeriewachtmeistr zu Fuß in Laugallen im Kreise Memel ausgeworfen. Der Preis für den Landerwerb war dabei ganz minimal, weil bedauerlicherweise nur eine völlig unzureichende Landfläche erworben wurde. Im allgemeinen sollte man darauf halten, jene Beamten wirtschaftlich derart unabhängig zu stelle, daß sie sich nicht jedes bißchen Grünkram von außerhalb besorgen müssen, sondern daß sie imstande sind, einige Kartoffeln zu bauen und sich ein Schwein zu halten. Bei dem ganzen Bau müßte natürlich auch auf diese wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden; diese Beamten müßten wenigstens ¼ bis ½ ha Land zugewiesen erhalten, damit sie sich in ihren Dorfgemeinden wirtschaftlich selbständig hinstellen können.

Es liegt mir fern, an der Höhe der ausgeworfenen Bausumme irgendwie etwas aussetzen zu wollen. Für 12 000 *M* baut man aber in meiner Gegend in Ostpreußen — und, ich glaube, auch sonst überall — auf dem flachen Lande schon ein ganz gutes Wohnhaus mit mindestens sechs bis acht guten großen Wohnräumen, und es reicht das Geld auch noch dazu, um Stallgebäude extra für eine kleine Wirtschaft herzurichten.

Als ich nun im vorigen Jahre in meiner Eigenschaft als Amtsvorsteher jene Bauzeichnung für Laugallen vorgelegt erhielt, da war ich — ich kann wohl sagen — deprimiert. Man wollte Wohnhaus und Stall unter einem Dache bauen, nur durch eine Brandmauer getrennt. In dem für die Wohnräume vorgesehenen Teil des Hauses waren außer einer Amtsstube eine Küche und zwei ganz kleine Stuben, eigentlich nur Kammern, vorgesehen, dann noch eine Giebelstube. Unmittelbar hinter der Brandmauer war in lieblicher Harmonie die Speisekammer und der Stall — der zugleich den Hühner- und den Schweinestall abgeben sollte —, der Abort und die Waschküche. Als ich mich darüber wunderte und sagte, es wäre doch eigentlich ein Haus in dieser Einrichtung unbewohnbar, da wurde mir geantwortet, es wäre in der Brandmauer noch eine eiserne Tür vorgesehen. Als ich weiterhin das Bedenken äußerte, daß diese Tür den Kampf gegen die verschiedenen üblen Gerüche auch nicht erfolgreich würde bestehen können, wurde gesagt, man wolle die Waschküche an die Stelle des Schweinestalles legen.

Das war das, was ich zuguterletzt im Interesse des Beamten erreichen konnte. Es liegt mir fern, mich als denjenigen aufzuspielen, der hier reformbringend für eine andere Zeichnung auftreten will; aber so viel wird man mir wohl zugeben müssen, daß das Geld, das für jenen Bau in dieser Weise ausgeworfen war, ziemlich weggeworfen war. Wo wird man einen Beamten finden, der gern in eine derartige Wohnung hineingeht, und wenn er gezwungen wird, dort hineinzuziehen, dann kann nur seine Dienstfreudigkeit darunter leiden, wenn er mit solchen Unannehmlichkeiten in der Wohnung zu tun hat. Ich kann daher den Herrn Minister nur dringend bitten, nach jener Bauzeichnung keinen Bau mehr ausführen zu lassen.

Durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Dezernenten habe ich einen flüchtigen Einblick tun können in eine veränderte Bauzeichnung, die größere Wohnräume ermöglicht; aber auch hierbei denkt man daran, den Stall, wie früher, durch eine Brandmauer getrennt an das Wohnhaus heranzubauen mit Rücksicht auf schlechtes Wetter, so daß es dem Beamten jederzeit ermöglicht ist, schnell hineinzukommen, ohne dem Wetter ausgesetzt zu sein; diese kleine Bequemlichkeit schenkt sich jeder Beamte gern, wenn er nicht gezwungen wird, die Dünste aus den Ställen in den Wohnräumen ständig ertragen zu müssen. (Sehr richtig!)

Ich kann daher nur nochmals betonen — ich glaube, ich tue es im Einverständnis mit allen Beteiligten —, daß es den Beamten sicher eine große Freude sein würde, zu hören, daß man von dieser Bauzeichnung für die Folge Abstand nehmen will.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Wiemer.

Dr. **Wiemer, Abgeordneter** (freis. V.-P.): Der Herr Vorredner hat im Eingange der Rede von der agitatorischen Tätigkeit der Beamten bei den Wahlen gesprochen und die Enthaltsamkeit der Gendarmen in dieser Beziehung dazu in Gegensatz gebracht. Ich weiß nicht, welche besondere Erwägung den Herrn Vorredner dazu veranlaßt hat. Jedenfalls möchte ich aussprechen, daß, meiner Ansicht nach, den Beamten die Betätigung ihrer staatsbürgerlichen Rechte auch bei den Wahlen nicht verkümmert werden darf.
(Sehr richtig! bei den Freisinnigen.)

Wenn ich auch mit dem ersten Redner aus dem Hause, dem Abgeordneten Baensch-Schmidtlein, anerkenne, daß die alljährlichen Verhandlungen über Gendarmeriefragen ab und zu einen Erfolg gezeitigt haben, so bleibt doch sicher noch vieles zu wünschen übrig. Auch der diesjährige Etat hat eine Neuerung gebracht: Beihilfen zu den Kosten des Hufbeschlags in Höhe von 30 M. Es ist nicht viel, aber es ist immerhin eine Besserung für die berittenen Gendarmen, die bisher die Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten mußten, und es wird damit ein Ausgleich gegenüber den Fußgendarmen geschaffen, die solche Kosten nicht haben.

Von den Wünschen, die sonst bestehen, bleiben aber noch genug übrig, und ich glaube mit den Herren Vorrednern, daß viele dieser Wünsche durchaus berechtigt sind. Auch ich gehe selbstverständlich auf die Gehaltsfrage nicht ein; das wird zu geschehen haben, wenn die Besoldungsaufbesserungsvorlage eingegangen ist. Die Meinung, die der Herr Abgeordnete Baensch-Schmidtlein ausgesprochen hat, die Beamten sollten nicht allzu große Hoffnungen auf die Besoldungsverbesserungsvorlage setzen, mag ja in gewissem Sinne berechtigt sein; aber auf der anderen Seite möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die berechtigten Forderungen der Gendarmen bei der in Aussicht stehenden Gehaltsaufbesserung ausreichende Berücksichtigung finden mögen. (Sehr gut! bei den Freisinnigen.) Dann werden wir auch auf die Frage der Dienstaufwandsentschädigungen und ihrer Zurechnung zum pensionsfähigen Gehalt zu sprechen kommen.

Ich will jetzt noch einiges den Ausführungen des Herrn Vorredners hinzufügen, noch einige Blümchen Vergißmeinnicht dem Strauße einfügen, den der Herr Abgeordnete Baensch-Schmidtlein den Chefs der Gendarmerie überreicht hat.

Auch neuerdings sind mir Klagen über die ungleichmäßige Verteilung der Stellenzulagen zugegangen. Sie wissen ja, es sind Beschwerden, die auch bei anderen Beamtenkategorien vorhanden sind und die sich gegen das System der Stellenzulagen richten. Oft erhalten junge, unverheiratete Gendarmen solche Zulagen, während alte Leute mit Familie sie nicht bekommen; diese Zulagen werden zu sehr in das Ermessen der vorgesetzten Behörde gestellt (sehr richtig! bei den Freisinnigen), und mir scheint eine Änderung nicht nur bei den Gendarmen, sondern auch sonst sehr erwünscht zu sein. Es würde richtiger sein, Teuerungszulagen zu gewähren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Bezirken herrschenden Teuerungsverhältnisse.

Mir scheint auch der Wunsch der berittenen Gendarmen und Oberwachtmeister auf Änderung einiger Bestimmungen über die Pferdehaltung berechtigt. Der Herr Abgeordnete Schulze-Pelkum hat ja die Schwierigkeiten der Pferdebeschaffung bereits ausreichend hervorgehoben; ich kann nur hinzufügen, daß mir die Erhöhung des Remontegeldes von 150 auf 200 M, wie sie vielfach gewünscht wird, nicht unberechtigt erscheinen würde, da die Pferdepreise ja im allgemeinen in die Höhe gegangen sind und auch sonst Schwierigkeiten bei der Pferdebeschaffung bestehen.

Auch der Wunsch dürfte zu erwägen sein, die Rückzahlung der abgezogenen Gehaltsbeiträge zum Remontefonds in Höhe von 360 M eintreten zu lassen. Einer der Herren Vorredner hat diese Einrichtung bereits erwähnt. Es läßt sich nicht recht begründen, daß den Gendarmen solche Abzüge vom Gehalt für die Beschaffung von Dienstpferden gemacht werden; mit dem gleichen Rechte könnte man auch von den Maschinenführern der Eisenbahnen solche Abzüge für Beschaffung besserer Maschinen verlangen. Zum mindesten müßte eine Verzinsung dieser Beiträge eintreten, falls man diese 360 M als eine Art Kaution ansieht, die der Staat in Händen hat.

Es dürfte auch berechtigt sein, wenn für außergewöhnliche Dienstleistungen, die besondere Aufwendungen von seiten der Beamten erfordern, eine Entschädigung gewährt wird; zum Beispiel wenn Kreis- und Ersatzgeschäfte außerhalb des Standortes 6 bis 8 Tage dauern, müßte doch eigentlich den Oberwachtmeistern, die dabei sein müssen, eine Entschädigung gewährt werden, was heute nicht der Fall ist. Es wäre nicht unbillig, daß sie Tagegelder erhielten, etwa wie in Manöverzeiten, bei 3 Tagen und 2 Nächten. (Zuruf.) Die Gendarmen bekommen sie, die Oberwachtmeister nicht.

Die Umzugskosten der Probisten werden als unzureichend bezeichnet. Sie werden nach dem Militärtarif berechnet, und es macht die Berechnung oft nur ein Drittel dessen aus, was der Umzug kostet. Die Leute, die Gendarmen werden wollen, fürchten sich vor diesen Kosten, die gleich zu Anfang Anlaß zu Schulden geben.

Was die Wohnungsfrage anlangt, so kann ich nur unterstützen, was von den Vorrednern ausgesprochen ist. Ach jetzt, nach allem, was bereits geschehen ist, bleibt diese Frage ein sehr schwieriges Kapitel. In der Kommission sind darüber sehr eingehende Ausführungen gemacht worden. Im allgemeinen billige ich es, daß Dienstwohnungen gewährt werden, weil es zweifellos für den Gendarmen in sehr vielen Gegenden außerordentlich schwer ist, geeignete Wohnungen zu finden, und weil es nicht erwünscht ist, die Gendarmen in Abhängigkeit zu bringen von den Vermietern. Aber es bestehen auch Klagen über die von dem Staat gebauten Dienstwohnungen. Wenn ich den Herrn Vorredner, der zumeist nach der rechten Seite sprach, richtig verstanden habe, so hat auch er Klagen über Dienstwohnungen vorgebracht. Sie sind vielfach zu klein gebaut, sind auch oft feucht und weisen andere Mängel auf. In der Regel sind sie nur für Gendarmen mit Frau und 2 Kindern berechnet, und wenn mehr Kinder kommen, reicht die Wohnung nicht aus. Es wird mir gesagt, daß dann eine Versetzung im Interesse des Dienstes erfolge, wenn die Wohnung sich als nicht ausreichend erweist. Ich würde das, falls es zutreffen sollte, nicht gerade für sehr richtig halten; denn es ist doch nicht angezeigt, einen Beamten, der in einem Bezirk sich eingelebt hat, aus einem solchen Grunde zu versetzen; auch die Gendarmerie ist nicht in der Lage, dem Storch eine Maximalarbeitszeit vorzuschreiben. (Heiterkeit.)

Mit dem ersten Herrn Vorredner halte ich es für notwendig, daß die Gendarmen einen Dienstraum haben; das ist unbedingt erforderlich. Aber für die Anschaffung eines solchen Dienstraumes sollte doch eine besondere Entschädigung für Miete und Heizung gewährt werden; andere Beamte, die im Bureau arbeiten, haben doch auch keine besonderen Ausgaben für Miete und Heizung des Dienstraumes.

Die Anregung, die in der Kommission gegeben ist, daß die Gemeinden Wohnungen zu einem angemessenen Preise den Gendarmen überlassen sollten, läßt sich erwägen, und ich kann sie auch unterstützen, fürchte allerdings, daß nicht viele Gemeinden dazu bereit sein werden, zumal wenn sie, wie in der Kommission gesagt worden ist, dabei Einbußen erleiden sollten.

Von den Herren Vorrednern ist bereits von der Erhöhung der Rangstellung der Gendarmen gesprochen worden. Ich glaube, daß der Wunsch wohl berechtigt ist in Rücksicht auf die schwere und verantwortungsvolle Dienststätigkeit, die die Gendarmen auszuüben haben. Ich will in dieser Beziehung weitere Ausführungen nicht machen; ich beziehe mich auf das, was heute und bei früheren Verhandlungen hier wiederholt gesagt worden ist. Die Anforderungen, die an diese Beamten gestellt werden, sind ständig im Wachsen, weil die gesetzlichen Bestimmungen und die Verordnungen sich ständig mehren, namentlich auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens, und die Arbeiten und Amtsbefugnisse der ausführenden Organe damit immer umfangreicher werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist auch mir die Behandlung der Gendarmen durch die Vorgesetzten. Da bestehen mancherlei Klagen, und ich kann nicht sagen, daß sie immer unberechtigt sind.

Meine Herren, die Zwitterstellung, in der sich die Gendarmen einmal befinden, indem sie teils Beamte, teils Soldaten sind, legt ihnen mehr Pflichten auf als anderen Beamten, während sie die Vorteile als Soldaten nicht genießen. Für jede Kleinigkeit zum Beispiel kann Arreststrafe verfügt werden. Ich halte den Wunsch für berechtigt, diese Arreststrafe nach Möglichkeit einzuschränken. (Sehr richtig! links.)

Es sollte den Gendarmen auch allgemein gestattet werden, in Zivil auf Urlaub zu fahren; heute ist erst eine besondere Erlaubnis dazu erforderlich. Auch sollte in eiligen Fällen

der Oberwachtmeister in der Lage sein, bis zu 48 Stunden Urlaub zu erteilen.

Wenn die berechtigten Wünsche der Beamtenschaft, die man doch wahrlich nicht als unbescheiden ansehen kann, namentlich, wenn man sie mit den Forderungen anderer Beamtenkategorien vergleicht, erfüllt werden, und wenn für eine gerechte und humane Behandlung der Beamten gesorgt wird, so wird es auch gelingen, den Beamtenmangel völlig zu beseitigen, und es wird gelingen, das Korps in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Ich kann nur den Herren Vorrednern zustimmen, die ausgeführt haben, daß wir den größten Wert legen müssen auf eine tüchtige und leistungsfähige Gendarmerieorganisation, die pflichtgetreu mitwirkt an der Ausführung der Staatsgesetze. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort hat der Abgeordnete Wamhoff.

Wamhoff, Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, schon in früheren Jahren sind auch von meinen politischen Freunden in bezug auf die Gendarmerie hier Wünsche vorgetragen worden, die nach unserm Urteil voll und ganz als berechtigt gelten konnten. Auch in diesem Jahre möchte ich einiges hinzufügen. Allerdings ist der Strauß ja schon ziemlich voll, und der Herr Kollege Wiemer hat nun auch noch ein paar Sträußchen Vergißmeinnicht eingeflochten, daß es mir schwer wird, noch eine Lücke zu entdecken. Herr Kollege Baensch-Schmidtlein hat so viel vorweggenommen, daß, als ich vorhin während seiner Rede auf der rechten Seite stand, einer von den als Redner verzeichneten Herren sagte: ja, der Mann nimmt mir ja alles weg. Was soll nun aber derjenige noch vortragen, der an fünfter Stelle steht! (Zuruf rechts: Verzichten!)

Meine Herren, im großen und ganzen kann auch ich erklären, daß ich den Ausführungen der verschiedenen Kollegen und namentlich des Herrn Kollegen Baensch-Schmidtlein zustimme. Ich habe aber noch einige kleine Wünsche hinzuzufügen. Den einen Wunsch hat eben der Herr Vorredner schon angedeutet — und wenn ich recht gehört habe, so hat der Herr Kollege Baensch-Schmidtlein das auch schon hervorgehoben —: das ist die Erlaubnis zum Tragen von Zivilkleidung beim Urlaub. Soweit ich unterrichtet bin, ist zum Tragen der Zivilkleidung die Erlaubnis der Brigade erforderlich, und diese Erlaubnis wird nicht überall erteilt.

Dann kann auch ich nur meine Freude darüber aussprechen, daß die Staatsregierung mit dem Bau von Dienstwohnungen energischer vorgeht. Ich möchte da noch etwas betonen, was ich schon früher in der Budgetkommission gesagt habe, daß bei dem Ankauf der Grundstücke nicht allein auf den Erwerb des Baugrundstückes Rücksicht zu nehmen ist, sondern vor allem auf einen etwas größeren Garten. Für die Gendarmen, die auf dem Lande wohnen, ist die Beschaffung von Gemüse oft recht schwierig und deshalb ein Gartengrundstück sehr erwünscht.

Wir alle, meine Herren, hier im Hause sind überzeugt von der verantwortungsvollen Stellung der Gendarmen und von den großen Ansprüchen, die an ihre Kaltblütigkeit und ihren Mut oftmals gestellt werden. Wir haben deshalb alle Ursache, die Berufsfreudigkeit der Gendarmen zu fördern; und das tun wir, indem wir ihren gerechten und billigen Wünschen entgegenkommen. Nachdem wir diese Wünsche hier vorgetragen haben, wird es nun Sache der Regierung sein, sie zu erfüllen. (Bravo! links).

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort hat der Abgeordnete Hammer.

Hammer, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, ich unterstütze auf das wärmste die von den Herren Rednern vorgetragenen Wünsche, wie ich es ja schon Jahr für Jahr getan habe; aber ich möchte nicht als sechster Redner die sechste ähnliche Rede halten. Deshalb verzichte ich auf alle weiteren Ausführungen, indem ich hoffe, daß der Herr Minister diesen braven Beamten nach Möglichkeit helfen wird.

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort hat der Abgeordnete Busch.

Busch, Abgeordneter (Zentr.): Der Herr Kollege Hammer war in der glücklichen Lage, daß zwei Fraktionskollegen von ihm zu der Sache geredet hatten, was bei mir nicht der Fall ist. Ich möchte deshalb die Wünsche meiner Fraktion in aller Kürze zum Ausdruck bringen pp.

Mit den Wünschen, die der Herr Kollege Baensch-Schmidtlein, der seit Jahren die Interessen der Gendarmen so warmherzig in diesem Hohen Hause vertritt, vorgetragen, erklären auch wir uns durchweg einverstanden, namentlich bezüglich der Wohnungsfrage, mehr aber noch hinsichtlich der Forderung, daß auch den Gendarmen mindestens ein freier Sonntag im Monat gewährt wird. Es sind doch unhaltbare Zustände, daß von sämtlichen Beamtenkategorien der Gendarm allein nicht in der Lage sein soll, Sonntags seinen religiösen Pflichten nachzukommen, daß der Gendarm nicht einen Sonntag sich seiner Familie widmen kann. Wenn hier und da ein wohlwollender Landrat dazu übergegangen ist, aus eigenem Ermessen den Gendarmen einen freien Sonntag zu gewähren, verdient das gewiß alle Anerkennung; aber ich meine, die vorgesetzte Behörde muß es den Landräten zur Pflicht machen, daß auch der Königlich preußische Gendarm seinem Herrgott Sonntags den Tribut darbringen kann, wie es seiner Herzensmeinung entspricht. Nach dieser Richtung versichere ich der Königlichen Staatsregierung, daß wir jedes Jahr diese Klage im Hause wiederholen werden, bis Wandel geschaffen ist. Was den anderen Staatsbeamten recht ist auf dem Gebiete der

Sonntagsruhe, muß auch dem Gendarm billig sein. Bei der bevorstehenden Gehaltsregulierung dürfen wir hoffen, daß die Wünsche, die von den Herren Vorrednern bezüglich der Gendarmen geäußert worden sind, realisiert werden. (Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg):** Das Wort hat der Abgeordnete Kölle.

Kölle, Abgeordneter (b. keiner Frakt.): Meine Herren, ich schließe mich alldem, was in diesem Hohen Hause zugunsten der Gendarmen vorgetragen ist, aus vollem Herzen an; ich möchte nur noch auf einzelne Punkte besonders hinweisen.

Zunächst möchte ich den Herrn Minister bitten, daß er darüber eine Enquete veranstaltet, was die Gendarmen von ihrem Gehalt aufwenden müssen, um ihren Dienst ordnungsmäßig versehen zu können. Mir ist bekannt, daß einzelne Gendarmen von ihrem Gehalt 150 bis 200 M für den Dienst auszugeben haben. Ich gebe zu, daß bei uns im Harz die Verhältnisse besonders liegen. Die Gendarmen müssen bei den hohen Schneelagen häufig Nächte unterwegs sein und haben dann auch noch ohne die besonderen Zehrungskosten auf ihre Kosten zu logieren. Wenn zum Beispiel Schneefeste bei uns abgehalten werden, zu denen Tausende aus aller Welt zusammenkommen und kaum noch Platz in den Gasthäusern zu finden ist, muß der Gendarm für sein schweres Geld Unterkunft suchen und Getränke und Speisen teuer bezahlen. Wenn eine Ermittlung darüber stattfindet, was die Gendarmen jährlich für Dienstzwecke aus ihrer Tasche zu zweckentsprechenden Wahrnehmungen des Dienstes aufwenden müssen, dann wird man die Dienstaufwandsgelder gerechter bemessen können als bisher.

Dann bedaure ich, daß wegen der Gewährung von Gehaltszulagen an Gendarmen die Teuerungszulagen, speziell im Harz, weggefallen sind. Wenn der Herr Minister nachforscht, wird er finden, daß bei uns die Lebensmittel durchschnittlich 22 % teurer sind als an dem Sitz der Königlichen Regierung in Hildesheim; Gemüse und Obst sind 50 bis 60 % teurer. Deshalb lag meines Erachtens kein genügender Anlaß vor, daß wegen der allgemeinen Gehaltsaufbesserung den Gendarmen unter diesen abnormen Verhältnissen die Teuerungszulagen genommen wurden.

Mit dem Herrn Kollegen Baensch-Schmidtlein bedaure ich ferner, daß den Gendarmen die Militärkarte entzogen ist; nach meinem Dafürhalten — und wer als Beamter in engster Verbindung mit der Gendarmerie steht, kann es am besten beurteilen — ist der Gendarm immer im Dienst, und deshalb muß ihm die Militärkarte gewährt werden. Ich weiß zum Beispiel, daß Oberwachtmeister zwecks Wahrnehmung von Amtshandlungen die meisten Fahrten auf ihre Kosten machen müssen, um im Interesse des Staates bei der Aufklärung von Straffällen zu nützen. Das ist sehr bedauerlich!

Zum Schluß habe ich den Wunsch, daß die Gendarmen den Förstern in bezug auf Rang und Gehalt gleich bewertet werden mögen. Die Gendarmen werden jetzt auf den Gendarmerieschulen derartig weiter ausgebildet, daß sie den Förstern gleichgestellt zu werden verdienen!

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg):** Das Wort hat der Herr Minister.

v. Moltke, Minister des Innern: Meine Herren, um im Bilde zu bleiben, darf ich für den großen Strauß von Frühlingswünschen, der mir bezüglich der Landgendarmerie überreicht ist, mit der Generalklausel meines Wohlwollens für diese Beamten antworten, deren Bedeutung ich nach meinen Diensterfahrungen durchaus zu würdigen und zu schätzen weiß.

Meine Herren, ich glaube, Herr Abgeordneter Baensch-Schmidtlein war es, der angeregt hatte, Dienstzimmer vorzusehen für die Gendarmen. (Widerspruch.) Von einer Seite wurde jedenfalls dieser Wunsch laut. (Abgeordneter Baensch-Schmidtlein: Abschaffen!) Damit bin ich durchaus einverstanden! Ich habe das zu meinem Bedauern falsch verstanden; ich meine, daß der Gendarm nicht ins Bureau gehört, sondern in seinen Bezirk (Zustimmung), und ich möchte in dieser Richtung fortfahren, auf die Gestaltung der Beamtenwohnungen weiter einzuwirken.

Es sind sodann die Stellenzulagen erwähnt, die einzelnen Gendarmen gewährt werden. Es werden augenblicklich an 839 Gendarmen Stellenzulagen gewährt im Betrage von 150 bis 200 M. Im wesentlichen gehen diese Stellenzulagen in die Industriebezirke, die erfahrungsmäßig die größten Ansprüche an die wirtschaftliche Existenz dieser Beamten stellen. Insofern haben — und das entspricht einem aus diesem Hohen Hause geäußerten Wunsch — diese Stellenzulagen die Eigenschaft von Teuerungszulagen.

Die Vermehrung der Gendarmen, die auch ich allerdings als durchaus notwendig hinstelle, nimmt ihren gewiesenen allmählichen Fortgang dank des Entgegenkommens des Finanzministers. Der diesjährige Etat weist 55 neue Stellen auf.

Ich komme nun zu einem Spezialwunsch, der aber bestimmt von Herrn Baensch-Schmidtlein ausgesprochen ist, das ist die Wiederherstellung der Militärfahrscheine für die Gendarmerie. Sie sind 1900 abgeschafft. Auch hier befinde ich mich mit seinen Wünschen in Übereinstimmung und kann dies auch bezüglich des Herrn Chefs der Landgendarmerie aussprechen. Ich bin gern bereit, die nötigen Schritte zur Wiedereinführung zu tun, wenigstens den Versuch zu machen, den Herrn Eisenbahnminister zur Zustimmung zu bewegen. (Bravo!)

Es wurde dann von einer Seite geäußert, es sei wünschenswert, den Dienstaufwand der Gendarmen pensionsfähig zu machen. Das wäre ein Bruch mit allen Grundsätzen der Etats- und gesetzlichen Bestimmungen, die wir in Preußen haben. Da kann ich kein Entgegenkommen in Aussicht stellen.

Wenn ich zu den Gendarmenwohnungen übergehe, so ist, glaube ich, schon mitgeteilt, daß wir augenblicklich darüber her sind, einen Normalentwurf für Gendarmenwohnungen aufzustellen, und ich bin gern bereit, die hier angeregte Frage zu prüfen, ob es möglich und angezeigt ist, für Stallgebäude als besondere Gebäude neben den Wohnhäusern Platz zu schaffen. Das läßt sich ja nicht verkennen, daß durch eine solche Bauweise die Kosten größer werden. Aber ich meine, daß diese Frage doch, im Gegensatz zu einer festen Schablone für sämtliche Teile der Monarchie, nur unter Rücksicht auf örtliche Verhältnisse zu entscheiden ist. Eine gewisse Bewegungsfreiheit in der Richtung zu erhalten, scheint mir durchaus erwünscht zu sein, und ich werde mich dahin bemühen. (Bravo! rechts.)

Was dann im übrigen die Wohnungsverhältnisse der Gendarmen anbetrifft, so ist in jeder Beziehung durch den Etat vorgesehen, daß größere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Fonds Kap. 94 Tit. 8, aus welchem unter anderen auch Mietbeihilfen an solche Gendarmen gezahlt werden, deren Wohnungsgeldzuschuß im Mißverhältnis zu der zu zahlenden Miete steht, ist nicht unerheblich erhöht worden, damit solche Mietbeihilfen in Zukunft in erweitertem Umfange gewährt werden können.

Dann ist bei dem Fonds Kap. 94 Tit. 9 für Neuanmietung von Gendarmenwohnungen als Dienstwohnungen im Jahre 1908 ein Posten von 130 000 *M* neu eingestellt worden. Ich möchte bitten, dabei zu berücksichtigen, daß von 5480 zur Zeit vorhandenen Oberwachtmeistern und Gendarmen 1674, also annähernd ein Drittel, sich im Genusse staatlicher Dienstwohnungen befinden, was sehr erfreulich ist. Ebenso ist auch im Extraordinarium — ich will das nur erwähnen, ohne über diesen Titel sprechen zu wollen — in Kapitel 28 Titel 12 für den Neubau bzw. Ankauf von Dienstwohnungen für Oberwachtmeister und Gendarmen der Betrag von 462 862 *M* gegenüber 286 000 *M* im Jahre 1907 neu eingestellt.

Hieraus ist zu ersehen, daß unter Mitwirkung des Herrn Finanzministers zu meiner Freude auf dem betretenen Wege planmäßig weiter gegangen werden kann. (Beifall.)

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Wiemer.

Dr. Wiemer, Abgeordneter (freis. V.-P.): Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Ministers erfüllen mich insofern mit Genugtuung, als er sich nicht darauf beschränkt hat, das übliche Wohlwollen für die Gendarmen auszusprechen, sondern bereits einige bestimmte Zusagen gegenüber den aus dem Hause geäußerten Wünschen erteilt hat. Ich hoffe, daß er auch die übrigen Wünsche wohlwollend prüfen und ihnen gegenüber Entgegenkommen beweisen wird, soweit das nach seinem pflichtmäßigen Ermessen irgend möglich ist.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort ist nicht weiter verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Ich stelle fest, daß die Titel 1, 2, 3, 4, 5, 5a, 6, 7, 8, 8a, 8b, 9, 10, und 11 des Kap. 94 vom Hause bewilligt sind, daß weiter aus den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in Kap. 28 die Tit. 11 und 12 bewilligt sind.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Baensch-Schmidtlein.

Baensch-Schmidtlein, Abgeordneter, (freikons.): Herr Kollege Wiemer hat in seiner ersten Rede erklärt, ich hätte am Schlusse der meinigen gesagt: die Beamten möchten ihre Hoffnungen nicht zu hoch spannen. Das war ein Irrtum des Herrn Kollegen Wiemer; ich habe nur gesagt: die Beamten möchten ihre Forderungen nicht zu hoch spannen, und das ist ein wesentlicher Unterschied. (Sehr richtig! rechts.) Mir liegt z. B. hier ein Schreiben vor, worin ein Gendarmenfreund verlangt, daß sie auf 3000 *M* Gehalt kommen. Da sie früher 1600 *M* bezogen und im vorigen Jahr auf 1900 *M* aufgebessert worden sind, so würde das natürlich nicht möglich sein. Am Schlusse meiner Rede habe ich auch ausdrücklich erklärt, daß meine politischen Freunde nach wie vor für die berechtigten Forderungen der Gendarmen eintreten würden, was Herr Abgeordneter Schulze-Pelkum ja auch bestätigt hat. Herr Kollege Wiemer hat dankenswerterweise nachher mir erklärt, daß ihm in dieser Beziehung ein Irrtum passiert sei.

Dem Herrn Minister will ich noch kurz erwidern, daß ich allerdings gleich im Eingang meiner Rede gewünscht habe, daß die Gendarmen kein Dienstzimmer halten sollen, und daß ich geglaubt habe, es ist bereits eine Verfügung in diesem Sinne ergangen. Mein Wunsch ist also auch gerade der des Herrn Ministers, und ich hoffe nun um so mehr, daß er in allerkürzester Zeit in Erfüllung gehen wird.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Wir gehen über zu Kap. 94. Ich eröffne die Besprechung über Titel 1 — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 6a, — 6b, — schließe die Besprechung und stelle die Bewilligung dieser Titel durch das Haus fest.

Aus den Parlamenten.

Der dem Hause der Abgeordneten zugegangene Entwurf eines Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Verletzt ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Die Verantwortlichkeit des Staates ist ausgeschlossen bei solchen Amtshandlungen, für welche der Beamte Gebühren von den Beteiligten zu beziehen hat.

§ 2. Wird der Staat auf Grund der Vorschrift des § 1 in Anspruch genommen, so finden auf die Feststellung, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, die für den Fall der Verfolgung des Beamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3. Der Staat kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die im § 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Staate anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung:

1) auf die für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellten Beamten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staates der Kommunalverband tritt;

2) auf die Lehrer und die Lehrerinnen eines Schulverbandes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staates der Schulverband tritt.

Einem Kommunalverbande stehen gleich die Gutsbezirke, die Amtsbezirke und die zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten gebildeten Zweckverbände.

Einem Schulverbande stehen gleich die öffentlichen höheren Lehranstalten, die Schulsozietäten sowie die sonstigen zur Unterhaltung von öffentlichen Unterrichtsanstalten verpflichteten Verbände und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 5. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetzsamml. S. 192) gilt auch für die den Beteiligten nach diesem Gesetze zustehenden Rechte.

§ 6. Soweit durch Reichsgesetze oder Landesgesetze für bestimmte Fälle eine Haftung des Staates oder der Kommunalverbände über den in jenen Gesetzen bestimmten Umfang hinaus ausgeschlossen ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 7. Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in der Preußischen Gesetzsammlung enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag der Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen. Der dem Abgeordnetenhause zugegangene Antrag: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

1. „im Bundesrat für die schleunige Einbringung eines Gesetzentwurfs über das Strafrecht, das Strafverfahren und den Strafvollzug in Beziehung auf jugendliche Personen einzutreten,"

2. „bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes die bereits angestellten Versuche, auf dem Boden des bestehenden Rechts im Wege der Verwaltung und der Geschäftsverteilung das Strafverfahren gegen jugendliche Personen in einer ihrer Eigenart entsprechenden Weise zu gestalten, nach Möglichkeit zu fördern und zu verallgemeinern" ist von der Justizkommission des Hauses durchberaten worden. Die Justizkommission schlägt vor:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

1. „im Bundesrat für eine Reform der Vorschriften über das Strafrecht, das Strafverfahren und den Strafvollzug in Beziehung auf jugendliche Personen einzutreten;"

2. „nach Möglichkeit zu versuchen, auf dem Boden des bestehenden Rechts im Wege der Verwaltung das Strafverfahren gegen jugendliche Personen in einer den bereits angestellten Versuchen entsprechenden Weise auszugestalten."

Singvögelschutz. Dem Reichstage ist eine Petition des Obergendarmen Albin Langhammer in Rochlitz (Sachsen) zugegangen, die das Halten gefangener Singvögel verboten oder doch eine bestimmte Größe des Käfigs vorgeschrieben wissen will.

Straf- und Verwaltungsrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse und Beschlüsse.

Die mit einem Stern bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse, die uns von unseren Sonderberichterstattern geliefert sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht zum Abdruck gebracht werden. Die Schriftleitung.

I. Reichsgericht.

Deutsches Reich. Waffengebrauch. Der durch den Waffengebrauch eines Beamten Beschädigte hat nicht die Widerrechtlichkeit des Waffengebrauchs zu beweisen, sondern der Beamte*) hat den Nachweis zu erbringen, daß ein die Widerrechtlichkeit ausschließender besonderer Umstand, insbesondere Notwehr, vorlag. — Entsch. III ZivS. RG. vom 18. Januar 1907, III 182, 06. — St.

*) Das RG. hat seine frühere entgegengesetzte Ansicht (vgl. Entsch. vom 19. Oktober 1905, Jur. Wochenschrift S. 743 Nr. 15) ausdrücklich aufgegeben. Die Schriftleitung.

Deutsches Reich. Fälschung eines Militärpasses als Urkundenfälschung. Wer seinen Militärpaß durch Eintragung einer nicht erlangten militärischen Charge fälscht, um damit den Nachweis zu führen, daß er den Anforderungen für eine bestimmte Beamtenstelle (es handelte sich um die ausgeschriebene Stelle eines Polizeisergeanten) genüge, begeht nicht nur eine Übertretung des § 363 StGB. (Fälschung eines Legitimationspapiers), sondern eine Urkundenfälschung i. S. § 267 StGB. Denn mag er auch zunächst bei der Fälschung lediglich im allgemeinen eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lebensstellung im Auge gehabt haben, so hat er doch den gefälschten Militärpaß nicht „zum Zwecke seines besseren Fortkommens", sondern zum Zwecke der Bewerbung um eine b e s t i m m t e a m t l i c h e Stellung der Polizeibehörde vorgelegt. Er hat dadurch, daß er sich als zum Unteroffizier befördert bezeichnete, in die Rechte der Militärbehörden eingegriffen, denen die Befugnis zur Beförderung beigelegt ist. Er hat sich auch einen Rang angemaßt, mit dessen Besitz b e s t i m m t e private und öffentliche Rechte verknüpft sind. Endlich hat er auch in die Rechte der Anstellungsbehörde durch Täuschung über seinen militärischen Rang eingegriffen. — Entsch. V. StrSen. RG. vom 20. September 1907. — St.

Deutsches Reich. Selbsthilfe. Überführungsstück. Wer einem anderen eine Sache eigenmächtig wegnimmt, um sie als Überführungsstück wegen einer unmittelbar zuvor von dem Besitzer verübten strafbaren Handlung bei der Polizeibehörde niederzulegen, verstößt nicht gegen das Verbot der Eigenmacht des § 858 BGB., da in der Befugnis, eine auf frischer Tat betroffene Person festzunehmen, (§ 127 StrPO.) auch das Recht enthalten ist, ihm Überführungsstücke abzunehmen. (So RG. Entsch. in Straff. VIII, 288, Rechtsp. d. RG. in Straff. V, 194). — Entsch. RG. vom 29. November 1906, Entsch. RG. in Ziv. S. 64, 385. — St.

II. Kammergericht.

Preußen. Führung des Titels Auktionskommissar. Das vom preußischen Handelsminister auf Grund des § 38 GewO. erlassene Verbot des Titels Auktionskommissar für die Versteigerer ist gültig und hat rückwirkende Kraft auch auf solche Versteigerer, denen früher dieser Titel von der Regierung verliehen worden ist. Auch ist der Titel Auktionskommissar ein Titel im Sinne des § 360[8] StrGB. — Entsch. I StrSen. KG. vom 6. Februar 1908. — St.

Deutsches Reich. Mittagspause der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen. Ein Geschäftsinhaber hat seine Angestellten während der im § 139c GewO. vorgeschriebenen Mittagspause von jeder geschäftlichen Tätigkeit zu entbinden. Ist der Angestellte Filialleiter und kann für seine Vertretung während der Mittagspause nicht gesorgt werden, dann muß die Verkaufsstelle vorübergehend geschlossen werden. Der Geschäftsherr muß etwas tun, damit der Gehilfe pp. sein Mittagessen in Ruhe einnehmen kann. Die Bestimmung des § 139c ist zum Wohle der wirtschaftlich schwachen Personen erlassen und zwingender Natur. Abmachungen, die ihre Anwendung ausschließen oder beschränken, sind unzulässig. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 20. Februar 1908 gegen einen Inhaber von Konfitürengeschäften in Berlin. — St.

Preußen. Rechtsbesorger. Ein Rechtsbesorger muß auch solche Schriftstücke, die er nicht selbst niederschreibt, sondern dem Ratsuchenden in die Feder diktiert, mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrages im Geschäftsbuch (Preuß. MinVorschr. vom 28. 1t. 0t Ziffer 7) versehen. Die Unentgeltlichkeit der Ausführung steht der Gewerbsmäßigkeit nicht entgegen. — Entsch. 1. StrSen. KG. vom 18. April 1907, t. S. 237/07. — St.

Preußen. Aufstellen von Karussells, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden. Rechtsgültig ist eine Polizeiverordnung,*) die das Aufstellen von Karussells, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden bei Kirmessen, Schützenfesten und jeder anderen Gelegenheit auf und an den dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen, Straßen und Plätzen von einer ortspolizeilichen Genehmigung abhängig macht. Diese Vorschrift bezweckt die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs; sie behandelt nicht einen durch § 33b GewO. geregelten Gegenstand. Die Gewerbeordnung spricht nur von der persönlichen Zulassung zu Straßengewerben. — Entsch. t. StrSen. KG. vom 8. Juli 1907, 1. S. 621/07. — St.

III. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Preußen. Ausweisungsandrohung gegen ausländische polnische Arbeiter. Einem russischen Palen, der in Boxhagen-Rummelsburg als Vergolder beschäftigt war, wurde die Ausweisung aus dem preußischen Staatsgebiet angedroht, falls er nicht in einem landwirtschaftlichen Betriebe Stellung suchte. Diese Andrahung enthält keine selbständige polizeiliche Auflage im Sinne des § 127 LVG.; die Aufforderung, eine landwirtschaftliche Stellung anzunehmen, enthält kein mit Zwangsmitteln durchzusetzendes G e b o t, sondern nur die M i t t e i l u n g d e r B e d i n g u n g, unter der die Ausweisung vermieden werden könnte. Gegen die Ausweisung selbst steht einem Ausländer nach dem Landesverwaltungsgesetz § 130 Abs. 3 kein Klagerecht zu; also kann ihm auch gegen die Mitteilung der Bedingung,

*) Polizeiverordnung der Polizeiverwaltung zu Solingen vom 4 Juni 190[illegible].

unter der er die Ausweisung vermeiden könnte, ein Klagerecht nicht zuerkannt werden. — Entsch. OVG. vom 28. Februar 1908 in Sachen des Vergolders Renkowel zu Vorhagen-Rummelsburg gegen den Regierungspräsidenten zu Potsdam. — St.

***Preußen. Polizeistundenversagung.** Die Polizeibehörde ist befugt, eine Hinausschiebung der Polizeistunde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu gewähren oder abzulehnen und zwar auch ohne Angabe von Gründen. Eine Willkür oder Schikane kann in dem Umstande, daß andere in der Nähe belegene Lokale eine spätere Polizeistunde haben, nicht gefunden werden, da die Frage, ob eine weitere Ausdehnung des Nachtbetriebes in einer Wirtschaft zuzulassen ist, lediglich mit Rücksicht auf die Art des dortigen Betriebes nach dem Ermessen der Polizeibehörde zu beurteilen ist. — Rechtskr. Vorbesch. III. Sen. OVG. III 1876 vom 6. Januar 1908. — St.

Preußen. Polnische Straßennamen. Die Bezeichnung der Straßen eines Ortes mit Namen und der einzelnen Grundstücke mit Hausnummern dient nicht lediglich zur Erleichterung des öffentlichen Straßenverkehrs. Die einzelnen Wohngebäude sollen dadurch auch näher bezeichnet werden. Dies ist bei dem Zusammenleben einer größeren Anzahl von Menschen an einem Orte für den amtlichen, gewerblichen und geselligen Verkehr eine unentbehrliche Voraussetzung. Die Bezeichnung erfolgt daher durch die Polizeibehörde im öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Wie die Bezeichnung äußerlich kundgegeben wird — durch Straßenschilder an den Ecken, durch Nummerschilder an den Häusern — hat ausschließlich die Polizeibehörde zu bestimmen. Nun wird in diese Befugnis der Polizei zwar noch nicht dadurch eingegriffen, wenn jemand die amtliche Straßen- und Nummerbezeichnung lediglich wiederholt, wohl aber verstößt es gegen die öffentliche Ordnung, wenn eine andere Bezeichnung gewählt wird; unzulässig ist daher die Anbringung polnischer Straßenschilder. — Entsch. I. Sen. OVG. vom 28. Februar 1908 gegen einen Schuhmacher in Wollstein. — St.

IV. Oberlandesgericht Dresden.

Deutsches Reich. Mauscheln ein Glücksspiel. Nach den Feststellungen beteiligten sich 4—5 Personen. Der Kartengeber, der bei jedem Spiel wechselte, setzte in die Kasse einen Einsatz von 20 ₰, gab von dem aus 32 Blättern bestehenden Spiele Karten, jedem Mitspieler zunächst zwei Karten, deckte die folgende als Trumpf auf und gab jedem noch zwei Karten. Jedem Spieler stand nun frei, zu „mauscheln", d. h. allein gegen die übrigen etwaigen Mitspieler zu spielen. Diese konnten sich am Spiel beteiligen oder passen. Wer mitspielte, hatte das Recht, von den ihm zugeteilten 4 Karten einzelne oder alle fortzulegen und an deren Stelle andere von dem unverteilt gebliebenen Reste verdeckt abzuziehen. Bei dem nunmehr beginnenden Spiel entschied die Zahl der Stiche über den Anteil am Gewinn, der aus dem Bestande der Kasse ausgezahlt wurde. Wer keinen Stich machte, mußte einen dem Einsatze gleichkommenden Betrag in die Kasse zahlen. Der „Mauschler" mußte auf seine Karten mindestens zwei Stiche machen, sonst verlor er einen gleichen Betrag. Paßten alle Spieler, so strich der Kartengeber den Einsatz ein und der nächste gab Karten. Dieses Spiel teilt dem Zufalle eine Hauptrolle zu. Der Wirt, der es in seinen Räumen duldet, macht sich nach § 285 StrGB. auch dann strafbar, wenn er es für erlaubt gehalten hat. — Entsch. OLG. Dresden vom 26. Juli 1906, Annalen 28, 122. — St.

V. Landgericht Osnabrück.

Preußen. Streitpostenstehen. Koalitionsrecht oder Straßenpolizeiübertretung. Eine Polizeiverordnung, die vorschreibt, daß den Anordnungen der Polizeibeamten, die zum Zweck der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe des öffentlichen Straßenverkehrs getroffen werden, vorbehaltlich der Beschwerde, unbedingt Folge zu geben sei, findet auch auf Streikposten Anwendung, die durch ihr Verhalten (Anreden Arbeitswilliger) den freien Verkehr auf der Straße behindern. Das Koalitionsrecht des § 152 GewO. steht der Strafbarkeit des Nichtfolgeleistens nicht entgegen. Die Polizeibehörde kann mit dem Einschreiten nicht warten, bis Krawalle entstanden sind; sie hat das Recht und die Pflicht, vorbeugende Maßnahmen zu treffen. — Entsch. StrK. LG. Osnabrück vom 12. Februar 1908. — St.

Polizeibericht.

Verwaltung. Feuerpolizei in Westfalen. Nachdem, durch Allerh. KabOrder vom 11. Juni 1907 ermächtigt, die zuständigen Minister die Allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 30. November 1841 und ihre Nachträge aufgehoben haben, hat der Oberpräsident zu Münster am 25. November 1907 eine neue Polizeiverordnung betreffend das Feuerlöschwesen in der Provinz Westfalen, eine Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen über das Feuerlöschwesen, eine Polizeiverordnung betreffend Verhütung von Feuersgefahr und eine Ausführungsanweisung zu § 18 dieser Verordnung (über die ortspolizeiliche Feuerschau) erlassen.

Über den Verkauf und das Tragen von Waffen hat der Landrat des Kreises Weißenfels am 23 September v. J. eine Polizei-

verordnung mit nachstehenden Bestimmungen erlassen:

§ 1. Das Feilhalten von Schlagringen, sogenannten Totschlägern (Papierstöcken, Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, die mit Metall beschwert sind), ist verboten.

§ 2. Schußwaffen jeder Art, Patronen, Dolche, Dolchmesser und Jagdnicker dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines Waffenscheines (§ 4) und gegen seine Vorzeigung verkauft werden. Ausgenommen hiervon ist der Verkauf von Waffen und Munition, welche zur Ausübung der Jagd dienen, an solche Personen, die einen für sie gültigen Jagdschein vorzeigen. Die Verkäufer der gedachten Waffen haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle das Datum des Verkaufs, die Stückzahl und Art der verkauften Waffen, der Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffen- oder Jagdscheines einzutragen sind. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden. Es ist der Ortspolizeibehörde und dem Landrat und deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 3. Das Tragen von Hieb-, Stich- oder Schußwaffen ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot finden statt:

a) für Personen, welche Kraft ihres Amtes oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
b) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugnis, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugnis;
c) auf die Überbringer von Waffen im gewerblichen Verkehr;
d) für Personen, die einen für sie ausgestellten Jagdschein bei sich haben, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
e) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

§ 4. Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß- oder Stichwaffe von der zuständigen Behörde anerkannt wird. Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich jedesmal auf ein Jahr ausgestellt werden. Zuständig zur Erteilung eines Waffenscheines ist der Landrat. Die Erteilung des Waffenscheines erfolgt gebührenfrei.

§ 5. Wird die Erteilung des Waffenscheines widerrufen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausgefertigt hat. Geschieht dies nicht, so kann unbeschadet der verwirkten Strafe der Widerruf öffentlich bekannt gemacht werden. Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Behörde, welche ihn ausgesprochen hat.

§ 6. Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

Von einem Personenzuge überfahren und auf der Stelle getötet wurde auf dem Bahnhof zu Lissa Kam. WM. Bubel aus Dupiewo, 5. Brigade.

Personalveränderungen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Obersten Lehr, Brigadier der 11. Gendarmerie-Brigade, die Erlaubnis zur Anlegung des Fürstlich Waldeckschen Verdienstkreuzes zweiter Klasse zu erteilen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Major v. Hugen, Kommandeur der Gendarmerieschule Einbeck, und den Hauptmann v. Tresckow, Distriktsoffizier in der 1. Gendarmerie-Brigade, zu Ehrenrittern des Johanniter-Ordens zu ernennen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2 März d. Js. zu verleihen geruht: das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Koch in Gusow, der 3. Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Pohl VII in Deutschwelte, und dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Hering in Neukirch, beide in der 6. Brig., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Hill in Hohenlimburg, Terwesten in Voerde, Wolter in Werne, sowie dem Oberwachtmeister zu Fuß Mahnhold in Ahaus, sämtlich in der 7 Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Schmidt XI in Völklingen, 8. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Huster in Rendsburg, 9. Brig., dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Haucke in Buchholz, 10. Brig., dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Zikorsky in Marienberg und dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Salzer in Griesheim, beide in der 11. Brig.

Sonstige Veränderungen.

1. Brigade.

b. W. Klinger, Darkehmen, am 1. 4. 08 nach Rominten (Jagdschloß) vers. — b. W. Glapp, Neidenburg O.-Pr., am 1. 4. 08 als FW. nach Peitschendorf vers. — b. W. Schwarz II,

Gr. Lappienen b. Lappienen, vom 1. 2. 08 bis 26. 3. 08 nach Gr. Skaisgirren b. Skaisgirren kmdrt. — FW. Rattay, Prawdzisken am 8. 3. 08 gestorben.

2. Brigade.

F. a. Pr. Kupfer, Stolzenhagen, am 1. 3. 08 als HF. a. Pr. nach Rummelsburg Pomm. vers. — b. W. Rost, Belgard Pers. am 5. 2. 08 zur 12. Brig nach Wittenburg Kr. Briesen kmdrt. — b. W. Mühlow, Köslin, am 5. 2. 08 zur 12. Brig. nach Bellingswalde Kr. Rosenberg W.-Pr. kmdrt. — FW. Heldt, Schwartowke, am 5. 2. 08 zur 12. Brig. nach Radavisk Kr. Briesen W.-Pr. kmdrt. — b. G. a. Pr. Radcke, Puitamin, am 1. 4. 08 zur Truppe zur.

3. Brigade.

FW. Richter II, Lichtenberg 2 b. Berlin, am 1. 4. 08 als Kriminalschutzmann bei der Polizei-Verwaltung in Lichtenberg ohne Geh. beurl. — b. W. Krüger II, Wriezen, am 1. 4. 08 als Ober-Aufseher bei der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt in Prenzlau ohne Geh. beurl. — FW. Sgumin, Stentsch, am 1 4. 07 als Postanwärter beim Postamt 4 in Breslau ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 08 ohne Pension aus. — b. W. Hein, Grunewald Bz. Berlin, wohnt in Paulsborn b. Zehlendorf (Wannseebahn).

4. Brigade.

FW. Waesche, Prester, am 1. 9. 07 ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 3. 08 aus. — OW. a. Pr. Preisicke, Querfurt, am 1. 4. 08 zum Oberwachtmeister ernannt. — FW. Döbbel, Grieben Kr. Stendal, am 1. 4. 08 als Postanwärter Postamt 3 Magdeburg ohne Geh. beurl. — FW. Köhler III, Jerichow, am 14. 3. 08 an Lungen- und Halstuberkulose gestorben. — F. a. Pr. Heistermann, Rehmsdorf, am 7. 3. 08 zur Truppe zurück. — F. a. Pr. Neuendorf, Theissen, am 20. 2. 08 zur Truppe zurück.

5. Brigade.

OW. a. Pr. Wiechert, Strelno, am 1. 4. 08 zum Oberwachtmeister ernannt. — b. W. Dreßler II, Wollstein Bz. Posen, am 1. 4. 08 o. Geh. beurl. als Post-Anw. Zirle OPD. Posen. — FW. Bubel, Dopiewo, am 13. 3. 08 gestorben, von einem Eisenbahnzug überfahren.

6. Brigade.

b. W. Wagner I, Obernigk, am 10. 3. 08 nach Hünern, Kr. Trebnitz (Schles.) kmdrt. — FW. Karwinsky, Grüssau, am 11. 3. 08 nach Rothenbach (Schles.) kmdrt. — b. W. Knebel, Nieder-Langseifersdorf, am 1. 4. 07 o. Geh. beurl. als Postanwärter in Trebnitz, scheidet am 1. 4 08 o. Pension aus. — FW. Mücke III, Lewin, am 14. 3. 08 an chronisch. Nierenentzündung und Zuckerkrankheit verstorben.

7. Brigade.

OW. a. Pr. Raude, Hagen (Westf.), am 1. 4. 08 zum Oberwachtmeister ernannt. — b. W. Hofmann III, Bahnhof Rauxel, am 1. 4. 08 o. Geh. beurl. als Postanwärter in Mengede, Kr. Dortmund. — FW. Ziegler II, Ennigerloh, am 1. 4. 07 o. Geh. beurl. als Postanwärter in Bottrop Bz. Münster, scheidet am 1. 4. 08 o. Pens. aus. — b. W. Wendt, Dortmund, am 1. 4. 07 o. Geh. beurl. als Postanwärter in Werl Bz. Arnsberg, scheidet am 1. 4. 08 o. Pens. aus. — FW. Kloth, Allagen Bz. Arnsberg, am 1. 4. 07 o. Geh. beurl. als Postanwärter in Hamm, scheidet 1. 4. 08 o. Pens. aus. — FW. Henke, Ihmert, am 1. 4. 07 o. Geh. beurl. als Stationsaspirant in Gevelsberg-Nord, scheidet am 1. 4. 08 o. Pens. aus.

8. Brigade.

OW. Jury, Büttgen, am 1. 4. 08 o. Geh. beurl als Stationsaspirant bei der Eisenbahndirektion Elberfeld. — OW. Trinks, Kray, am 1. 4. 07 o. Geh. beurl. als Postanwärter nach Saalfeld (Saale), scheidet am 1. 4. 08 o. Pens. aus.

9. Brigade.

FW. Thiel, Taarstedt, b. Scholderup, am 1. 4. 08 als Postanwärter nach Tönning, OPD. Kiel, o. Geh. beurl. — b. W. Arndt, Pinneberg, am 1. 4. 08 als Postanwärter nach Preetz, OPD. Kiel, o. Geh. beurl.

10. Brigade.

b. W. Thiele, Werlte, am 1. 4. 08 nach Sögel, als FW. versetzt. — FW. Hirschhausen, Aschendorf, am 1. 4. 08 als Postanwärter nach Osterode a. H., o. Geh. beurl. — FW. Kohl I, Sögel, am 1. 4. 08 als Postanwärter nach Soltau OPD. Hannover, o. Geh beurl. — FW. Rines, Aschendorf, am 1. 4. 08 als Postanwärter nach Salzgitter, OPD. Braunschweig, o. Geh. beurl — FW. Ernst, Börger, am 1. 4. 07 als Postanwärter nach Warendorf, o. Geh. beurl, scheidet am 1. 4. 08 o. Pension aus. — FW. Reeps, Langwedel Bez. Bremen, am 1. 4. 07 als Postanwärter nach Syke OPD. Bremen, o. Geh. beurl., scheidet am 1. 4. 08 o. Pension aus.

11. Brigade.

FW. Bechstein, Neuhäusel, am 20. 8. 07 nach Hartenrod kmdrt., am 26. 9. 07 vom Kmdo. zur. — FW. u. Brig.-Schreiber Kämpfer, Cassel, am 1. 4 08 als Kanzlei-Diätar b. d. Prov.-Steuer-Direktion in Cassel, o. Geh. beurl. — FW. Diefenbach, Hatzfeld, am 1. 4. 08 als Postanwärter nach Dortmund, o. Geh. beurl.

12. Brigade.

b. W. Gneiser, Lubnia b. Brutz, am 1. 6. 07 als Lademeister-Aspirant nach Schneidemühl, o. Geh. beurl., scheidet am 1. 3. 08 o. Pension aus. — OW. Bork, Culm, am 27. 2. 08 an Magenkrebs und Gehirnschlag gestorben.

Brigade Elsaß-Lothringen.

Zeugfeldwebel d. L. Renter, zuletzt beim Art.-Dep. Oldenburg, am 1. 4. 08 als HF. auf Probe nach Pfirt zur Probedienstleistung einberufen. — Feldwebel und Garnisonverwaltungsaspirant Jedamski, zuletzt in Mutzig, am 1. 4. 08 als HF. auf Probe nach Urbeis, Kr. Rappoltsweiler, zur Probedienstleistung einberufen. — FW. Hagen. Urbeis, Kr. Rappoltsweiler, am 1. 4. 08 nach Kreuzwald vers. — FW. Koch, Gorze, am 1. 4. 08 nach Algringen vers. — FW. Wartner, Kreuzwald, am 1. 4. 08 nach Gorze vers. — FW. Hermanns, Algringen, vom 10. 3. 08 bis 1. 4. 08 nach Mommenheim

lmdrt. und am 1. 4. 08 als b. W. dahin vers. — FW. Büttner II, Pfirt am 1. 4. 08 o. Geh. beurl. — b. W. Kammer, Gravelotte, scheidet am 31. 3. 08 aus. — b. W. Frischemeyer, Erstein, Versetzung nach Drulingen zum 1. 4. 08 wird zurückgenommen. — b. W. Schiefelbein, Drulingen, Versetzung nach Erstein zum 1. 4. 08 wird zurückgenommen. — Int. OW. Herrmann in Metz (Ban St. Martin), Post Devant-les-Ponts, als OW. bestätigt. — FW. Korst in Forbach am 1. 4. 08 pens.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. sind durch unsere Buchhandelabteilung zu beziehen.

Selbstunterricht im Richtigsprechen durch mündliche Übung. Lehr- und Übungsbuch für Deutsche und Ausländer, um ohne Lehrer richtig deutsch sprechen und schreiben zu lernen. Von M. Jopp, städt. Lehrer in Berlin. Verlag der Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H., Berlin W. 9, Linkstraße 11. Preis geb. 3 *M.*

Richtig sprechen lernt der Deutsche nicht durch das Auswendiglernen der grammatischen Regeln, sondern nur durch eine tausendfältige praktische Anwendung dieser Regeln; richtig sprechen ist eben eine Sache der Übung. Wer in einer Umgebung herangewachsen ist, in der kein richtiges Hochdeutsch gesprochen wird, lernt letzteres trotz des besten Schulunterrichts nicht. Die Regeln der deutschen Sprachlehre müssen durch Übung in Fleisch und Blut übergehen. Für solche Zwecke gab es bisher kein Buch, und das war schlimm für alle, die gern ihre deutschsprachlichen Kenntnisse vervollkommnen wollten. Dem Verfasser des vorliegenden Lehrbuches ist es nun gelungen, ein Buch zu schaffen, mit dem jeder sich selbst unterrichten und seine Fortschritte selbst prüfen kann. 10 000 Übungen bietet der Verfasser, die jeder, je nachdem er Zeit hat, durcharbeiten und so oft wiederholen kann, bis er sich durch Selbstkontrolle davon überzeugt, daß er sie ganz sicher beherrscht. Auch für Mütter, die sich im Deutschen nicht ganz sicher fühlen, ihren Kindern aber behilflich sein möchten, die deutsche Sprache gründlich zu erlernen, eignet sich das Buch als Hilfsmittel. Nebenbei bildet das Buch ein über alle Zweifelsfälle schnell und sicher Auskunft gebendes Nachschlagebuch. Aus allen diesen Gründen darf man das Buch ohne Übertreibung einen deutschsprachlichen Hausschatz nennen.

Kunsteinsprache. Lexikon der Gauner-, Dirnen- und Landstreichersprache. Von Hans Ostwald. Berlin, Harmonie, Verlagsgesellschaft für Literatur und Kunst.

Der bekannte Verfasser hat unter Ausscheidung alles wissenschaftlichen Beiwerks die wichtigsten Ausdrücke, die in Verbrecher- und Landstreicherkreisen üblich sind, zusammengestellt; das Buch ist praktisch.

Normal-Wirtschafts-Pläne. Ein praktisches Handbuch für Hausfrauen und alle, die die es werden wollen. Herausgegeben vom Verein Frauen-Erwerb, E. V., Berlin, Buraus Verlag. Preis 1 *M*, Eliteausgabe 3 *M.*

Zu allen Zeiten ist es vielen Hausfrauen nicht leicht gewesen, mit einem gegebenen Einkommen den Ansprüchen gerecht zu werden. Bei den jetzigen hohen Preisen für alle Bedürfnisse ist diese Frage noch schwerer geworden; darum muß man es mit Dank begrüßen, daß der Verein Frauen-Erwerb mit seinem Buch einen Anhalt geschaffen hat, wie in den verschiedensten Lebenslagen das Einkommen auf die einzelnen Bedürfnisgruppen verteilt werden muß.

Auskunftei.

Kam. OW. P. in P. **Geschäftsvermittlungen sind mit der Stellung eines Gendarmen unvereinbar.** Die „Harras-Fahrrad-Industrie Würzburg“ hat Ihnen in einem gedruckten, als vertraulich bezeichneten Schreiben das Anerbieten gemacht, die Vertretung der von der genannten Firma hergestellten Fahrräder zu übernehmen, und hat sich ferner bereit erklärt, um die Einführung der „Harras-Fahrräder“ zu erleichtern, Ihnen oder einem Ihrer Freunde ein Reklamerad zu einem billigen Ausnahmepreise zu liefern. Für den Fall, daß Sie von diesem Anerbieten keinen Gebrauch machen, bittet Sie die Firma um Namhaftmachung eines Herrn, welcher an Ihrer Stelle die Vertretung übernehmen könnte. In dem Rundschreiben heißt es wörtlich: „Wir stehen auf diese Art mit einer großen Anzahl Herren aus fast allen Gesellschaftskreisen seit Jahren in angenehmer Verbindung.“ Sie übersenden uns dankenswerterweise das Ihnen zugegangene Schreiben der „Harras-Fahrradwerke“ im Original. Die Zuschrift spricht für sich selbst; wir brauchen ihr nichts hinzuzufügen und hoffen, daß keiner der anderen Kameraden, denen, wie wir hören, das gleiche Schreiben zugegangen ist, es mit seiner Stellung vereinbar hält, eine derartige „angenehme“ Geschäftsverbindung einzugehen. Nr. 775. — K.

Kam. F. N. Y. u. a. **Gehaltserhöhung und rückwirkende Kraft derselben.** Die Vertreter der Regierung haben im Abgeordnetenhause Erklärungen dahin abgegeben, daß die Beamtenbesoldungsvorlage mit Rücksicht auf die Finanzverhältnisse des Reiches bis zum Herbst dieses Jahres verschoben werden mußte, daß die Besoldungserhöhungen aber eintretendenfalls sicher rückwirkende Kraft vom 1. April d. J. ab erhalten sollten, und zwar auch für die nach dem 1. April d. J. in den Ruhestand getretenen Beamten. Sie können also u. E. mit Sicherheit darauf rechnen, daß im Fall Ihrer Pensionierung zum 1. Mai oder später Ihre Pension nach den höheren Besoldungsgesetzen berechnet oder später hiernach anders festgesetzt werden wird. Nr. 772 F.

Kam. FW. S. in L. 1. **Verbot des Schlittschuhlaufens und Schlittenfahrens in den Dorfstraßen.** Daß ein Ortsdiener sich herausnehmen sollte, aus eigenem Antriebe ohne obrigkeitlichen Auftrag durch öffentlichen Ausruf mittels einer Schelle anzukündigen: „*Das Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren im Dorf ist verboten; die Straßen sind zu streuen*", erscheint uns so ungeheuerlich, daß wir daran nicht zu glauben vermögen. Da in der Provinz Hessen-Nassau die Gemeindevorsteher gleichzeitig die Ortspolizei ausüben, so ist es übrigens eine Kleinigkeit für Sie, den Sachverhalt sofort an Ort und Stelle durch Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher festzustellen und ev. gegen den Ortsdiener vorzugehen. Zweifellos hat die Ortspolizeibehörde das Recht, falls das Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren mit Handschlitten in den Dorfstraßen zu einer öffentlichen Kalamität zu werden droht, dagegen durch Polizeiverordnung einzuschreiten und Übertretungen derselben auf Grund des § 366, 10 StGB. durch Strafverfügung zu ahnden. Der oben mitgeteilte Wortlaut des Verbots überschreitet aber u. E. die der Ortspolizeibehörde gezogenen Grenzen, da er nicht nur die durch Spielereien verursachte Störung der öffentlichen Sicherheit und Bequemlichkeit treffen, sondern auch seinerseits störend in den öffentlichen Verkehr eingreifen würde. Denn die durch ein Dorf führenden öffentlichen Straßen dienen diesem letzteren und eine Ortspolizeibehörde kann nicht das Recht haben, zu verbieten, daß dieser Verkehr im Winter bei vorhandener Schlittenbahn durch Schlitten aufrechterhalten wird. Der Wortlaut der Verordnung müßte also so gefaßt werden, daß er sich lediglich gegen das den Verkehr erschwerende Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren mit kleinen Handschlitten der Schuljugend richtet, welches nicht zum Zwecke des Verkehrs, sondern lediglich zu einer Lustbarkeit dient, für welche die öffentlichen Straßen in der Tat nicht da sind.

Auch das allgemeine Gebot des Streuens erscheint kaum angängig; denn die Anwohner können doch nur angehalten werden, die Bürgersteige bzw. vor ihren Häusern zu streuen, während die Instandhaltung der Straße selbst Sache der Gemeinde ist. Indessen mag beides in engen Dorfstraßen oft nicht auseinander zu halten sein. Jedenfalls erscheint es uns aber nicht angebracht und zulässig, die dem Verkehr dienenden öffentlichen Straßen in einer Art zu bestreuen, daß der Verkehr mit Schlitten unmöglich gemacht wird. Eine Rücksprache mit der Ortspolizeibehörde wird hier jedenfalls Klarheit schaffen und auch bei Ihnen jeden Zweifel darüber beheben, inwieweit Sie die Ortspolizeibehörde bei Durchführung der ausgeklügelten Verordnung zu unterstützen haben. Nötigenfalls können wir Ihnen nur raten, mündlich oder schriftlich der Zivildienstbehörde zu berichten, die dann sicherlich das Erforderliche veranlassen wird.

2. **Rechnet ein Ortsdiener, der nebenbei Flurschütze ist und Gemeindearbeiten gegen Stundenlohn verrichtet, zu den in Ziffer 128 Abs. 3 der DV. gemeinten Beamten?** Die Frage ist unbedingt zu bejahen; es sind hier alle Beamten im weitesten Sinne zu verstehen. § 359 StGB. erläutert diesen Begriff. Ein Ortsdiener, der in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes einschreitet, rechnet ja auch zu den Polizei- und Sicherheitsbeamten und steht unter dem Schutz des § 113 StGB.

3. **Begriff einer öffentlichen Tanzlustbarkeit.** Eine *öffentliche* Tanzlustbarkeit liegt vor, wenn *ein unbegrenzter, in sich nicht durch gemeinsame Beziehungen verbundener Personenkreis* sich diesem Vergnügen hingibt und jedermann daran teilzunehmen gestattet ist. Es ist dabei **nicht** *erforderlich*, daß die Tanzlustbarkeit *vorher geplant* und besondere *Vorbereitungen* dazu getroffen worden sind. Auch dann, wenn z. B. eine geschlossene Gesellschaft auf einer Landpartie in ein Gasthaus einkehrt und, *zufällig angeregt durch einen Musikautomaten*, zum Tanz übergeht, dergestalt, daß sich daraus ein *öffentliches Tanzvergnügen* entwickelt, an dem *jedermann teilnehmen kann*, welches also in dem nach wie vor *jedermann zugänglichen öffentlichen Gastlokal stattfindet*, fällt ein solches Vergnügen unter den Begriff einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, welche der *polizeilichen Genehmigung* bedarf. Indessen muß man sich hüten, einen solchen Begriff bis in jede äußerste Konsequenz zu verfolgen, da derartiges schließlich lächerlich wirkt und berechtigten Widerspruch herausfordert. Wenn einige lustige Gäste mit dem Schenkmädchen in einem öffentlichen Schanklokal *einige Male nach einem Musikautomaten herumspringen*, so ist ein solcher harmloser Ausbruch lustiger Stimmung noch nicht gleich als öffentliche Tanzlustbarkeit aufzufassen. Mag auch der Begriff der *Öffentlichkeit* vorhanden sein, so *fehlt u. E. doch derjenige der* „**Lustbarkeit**", welcher voraussetzt, daß tatsächlich ein *größerer Personenkreis* sich *dauernd diesem Vergnügen hingibt*. Wir glauben nicht, daß Sie eine Ortspolizeibehörde finden werden, welche den von Ihnen geschilderten Vorgang als „*öffentliche Tanzlustbarkeit*" anzusehen und dementsprechend einzuschreiten geneigt sein wird, zumal durch denselben diejenigen Gefahren nicht heraufbeschworen werden, denen zu begegnen der Zweck derjenigen Verordnungen ist, welche die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten von polizeilicher Genehmigung abhängig machen.

Nr. 418. — M. B.

Der Polizeihund.

Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst.
Beilage der Zeitschriften „Die Polizei" — „Der Gendarm". — Organ des Vereins zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden (P. H. V.) zu Hagen i. W.
Nr. 26. Verantwortl. Schriftleiter: Fritz Gersbach zu Berlin W. 9. 1907/08.

Was ist bei Anschaffung eines jungen Polizeihundes zu beachten?

Es besteht wohl heute bei niemand mehr ein Zweifel daran, daß nur der Rassehund für unsere Zwecke zu gebrauchen ist. Ein Mischling kann „für seine Person" ein ganz vorzüglicher Hund sein; ja, er kann besser sein als ein noch so braver Rassehund, aber das ist Zufall. Der Mischling ist ein Zufallsprodukt, und vom Zufall wollen wir unsere ernste Sache doch wohl nicht abhängig machen. Zur Entstehung des Bastards haben spieliges, schweres, an Geduld, Geldbeutel und Verstand des Züchters die höchsten Anforderungen stellendes Beginnen. Es genügt für den Polizeibeamten nicht, sich einen Airedale anzuschaffen, auch wenn der Hund noch so vorzüglicher Abstammung ist und selbst den besten Charakter besitzt.

Der Bau des Körpers muß die Möglichkeit bieten, daß der Hund seine geistigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften auch nach Wunsch entfaltet; der Körper darf dem Geiste nicht hinderlich sein, sondern muß im Gegenteil die Verwertung der Geistes-



Momentbild von der Hamburger Prüfung.
1. Senator und Polizeiherr Dr. Schröder. 2. Krim.Insp. Hinsch. 3. Oberstleutn. v. Waldow. 4. Polizeidirektor Dr. Roscher. 5. Pol.Insp. Meyer. 6. Oberleutn. Siegel.

die sowohl der äußeren Form als dem Charakter nach verschiedenartigsten Individuen ihr Teilchen beigetragen; wer kann sagen, ob er nun gerade die Eigenschaften seiner Vorfahren weiter vererbt, die wir zum Polizeidienst gebrauchen können, und nicht die ungeeigneten, uns hinderlichen. Wir wollen mit unserer Sache, mit der Zucht vorankommen, die Polizeihundsache immer weiter bilden, immer mehr vervollkommnen.

Es ist indessen auch verständlich, daß nun noch lange nicht jeder Rassehund für den Polizeidienst geeignet ist. Wir kennen zwar die Eigenschaften, die der Rasse eigentümlich sind, aber ebenso, wie es schwächliche Menschen, Krüppel und Athleten gibt, fallen auch die Angehörigen einer Hunderasse nicht alle aus, wie über einen Kamm geschoren. Wenn das der Fall wäre, dann wäre Züchten leicht und nicht ein so undankbares, kost- und Charaktereigenschaften nicht nur ermöglichen, sondern, soviel es geht, erleichtern.

Versetzen wir uns nun einmal in die Lage eines solchen Beamten, der dazu übergehen will, Diensthunde zu verwenden, und sehen wir einmal zu, was er beachten muß, damit Mißerfolge ausbleiben.

Drei Rassen sind es heute bei uns eigentlich nur noch, die zum Polizeidienst Verwendung finden: der Airedale, der Schäferhund und der Dobermann. Für diese Rassen gibt es Spezialklubs; diese haben alle eine ihre Rasse behandelnde Broschüre herausgegeben, die kostenlos erhältlich ist oder doch für wenige Pfennige erworben werden kann. Die Bilder der Broschüren machen uns mit den besten Tieren der Rasse bekannt; das gewöhnlich beiliegende Mitgliederverzeichnis gibt uns an, wo wir eventuell Züchter guter

Hunde zu suchen haben, von denen wir unseren Hund beziehen können.

Aber auch nach den Bildern und den Rassekennzeichen wird sich mancher nur ein ungefähres Bild der Rasse machen können; er möchte nun auch erst die Hunde selbst kennen lernen. In allen Gegenden des Landes haben wir heute zahlreiche Hunde-Ausstellungen; auch unsere Rassen sind da zahlreich vertreten, und so haben wir leichte Gelegenheit, nicht nur ein Bild, sondern auch den Hund selbst, sein wirkliches Aussehen und sein Wesen kennen zu lernen. Züchter und Kenner der Rasse sind zahlreich zur Stelle und werden sich gern bereit finden, uns die Hunde zu zeigen. Haben wir uns noch nicht zu einer Rasse entschlossen, so geben Polizeihundprüfungen, die ja heute auch nichts Seltenes mehr sind, oder die Besichtigung der Hunde bei der einen oder andern Polizeiverwaltung im Dienste uns eine Handhabe zur Beurteilung des Gebrauchswertes der Tiere und die Möglichkeit, uns nunmehr für eine bestimmte Rasse zu entscheiden. Für die Zucht ist das Beste eben gerade gut genug, und einzelne Tiere haben eine ganz besondere Fähigkeit, bestimmte Formen, bestimmte Eigenschaften zu vererben.

Wenn wir einen Schäferhund kaufen, ohne uns um seine Abstammung zu kümmern, auch wenn wir sicher sind, einen durchaus rassereinen Hund zu haben, wissen wir doch nicht, ob der Hund, der vielleicht durch übertriebene Inzucht degeneriert ist, sich nicht zu einem handscheuen, nervösen, aufgeregten, für uns ganz unbrauchbaren Tier entwickelt. Mäßige Inzucht ist beim Hunde nicht nur nicht schädlich, sondern zur Festlegung oder Verbesserung bestimmter Formen und Qualitäten sogar notwendig.

Der Polizeihundmann muß die praktischen Gründe für die bestimmte Formung seiner Rasse beachten; die ästhetischen Gründe kann er mehr oder weniger unbeachtet lassen, wenn er will. Es kommt für Polizeizwecke nicht darauf an, ob der Hund schön ist, ob er ein graues, ein gelbes Auge hat, ob er einen weißen Brustflecken, helle Nägel an den Zehen, etwas mehr oder weniger starken Stirnansatz hat, die Rute hoch oder niedrig trägt und dergleichen mehr. Für den Polizeihund kommt es nur darauf an, Fehler zu vermeiden, die ihn in seinem Gebrauchswert herabsetzen.

Hat der angehende Polizeihundmann sich vergewissert, daß der Hund, den er zu erwerben wünscht, nach Eltern und weiterer Abstammung für seinen Zweck geeignetes Blut führt, so muß eine eingehende Prüfung der äußeren Erscheinung des Hundes ergeben, ob der Hund das halten kann, was der Stammbaum versprach.

Zunächst prüfen wir die äußere Erscheinung. Wie groß der Hund, seiner Rasse entsprechend, sein soll, wissen wir aus den Rassekennzeichen. Wir wählen hiernach weder einen abnorm großen Hund — denn der ist meist plump, unbeholfen und wenig leistungsfähig — noch einen zu kleinen, also zurückgebliebenen, krüppelhaften Hund. Der mittelgroße, normal entwickelte, gesunde Hund ist immer der leistungsfähigste. Wir beachten das Wesen und Gebaren des Hundes, ob er lebhaften Temperaments oder schlapp und schläfrig ist, ob er einen intelligenten Eindruck macht, scheu und verschlagen oder nur mißtrauisch gegen Fremde ist, ob er gesund, vor allem nicht haut- oder staupekrank ist, nicht fortwährend den Kopf schief hält oder ihn schüttelt, was besonders bei schlappohrigen Hunden auf eine Ohrenkrankheit schließen läßt. Am besten kann man ein Tier natürlich in dessen *heimischen* Verhältnissen beurteilen; wo ein Hund, besonders ein unerwachsenes, junges Tier, fremd ist, gibt er sich nicht so, wie er von Natur aus ist.

Oft kann man hören, daß man einen scharfen Hund oder einen so veranlagten daran erkennen kann, daß der Rachen (Gaumen) mehr oder weniger schwarz sei. Das ist natürlich ein ebenso großer Unsinn, wie man oft allgemein hören kann, daß der Teckel krumme Beine, die Bulldogge Spaltnase haben müsse.

Sagt uns so also die allgemeine Erscheinung des Tieres zu, dann erst gehen wir an die Prüfung der Einzelteile. Wir beginnen mit dem Kopf. Ob der Schädel etwas breiter ist als wünschenswert, braucht uns für unseren Zweck nicht zu berühren; dagegen vergewissern wir uns, ob Augen und Ohren gesund sind, die Augen auch nicht zu viel Bindehaut zeigen, besonders aber, ob das Gebiß normal und gesund ist. Die Zähne eines gesunden Gebisses müssen stark, unverletzt und schneeweiß sein, besonders bei jüngeren Tieren, der Unterkiefer darf weder vorstehen noch so viel hinter dem Oberkiefer zurückbleiben, daß sich zwischen den Schneidezähnen des Ober- und Unterkiefers eine Lücke findet. Die Schneidezähne (vorn zwischen den Fangzähnen) müssen entweder aufeinander passen oder die des Unterkiefers sich an der Rückseite der Schneidezähne des Oberkiefers reiben. Das Gebiß ist die Waffe des Hundes; ihm müssen wir daher besondere Beachtung schenken.

Nächstdem beachten wir die Behaarung. Bei allen Polizeihunden muß das Haar reichlich dicht und warm sein. Man sehe da besonders darauf, daß auch die Bauchseite genügenden Schutz hat durch eine deckende Behaarung. Ein Haar, durch welches die Haut durchschimmert, ist in jedem Falle ungenügend. Die Behaarung unserer zum Polizeidienst gebrauchten Hunde besteht aus einer feinen, dichten Unterwolle und einem längeren Deckhaar. Nur wenn die Unterwolle reichlich und dicht vorhanden ist, hat der Hund genügenden Schutz gegen Witterungseinflüsse, das Deck-

haar allein wärmt und schützt nicht. Man sehe also besonders auf reichliches Vorhandensein eines guten Unterhaares. Die Farbe des Haares ist ziemlich gleichgültig für unsere Zwecke. Die Rassen, die wir als Polizeihunde benutzen, sind schwarz oder doch unscheinbar von Farbe, so daß sie bei Nacht kaum zu sehen sind.

Besonderes Augenmerk ist auch auf den Knochenbau zu richten. Die Knochen müssen stark und fest, nicht schwammig sein oder Auswüchse und Auftreibungen, besonders an den Gelenken, zeigen, was auf Rhachitis (englische Krankheit) hindeutet. Der Rücken muß gerade und stark, in der Nierengegend breit und kräftig sein. Ob der Rücken etwas mehr oder weniger lang ist, ist bedeutungslos, wenn nur die Rückenlinie kurz ist.

Die Brust muß den Lungen guten Spielraum gewähren, der Rippenkorb gut gewölbt und tief hinabreichend sein. Die Ausbildung der Brust richtet sich allerdings sehr nach dem Alter des Hundes. Von allen Körperteilen bildet sich die Brust besonders bei Tieren, die wenig Bewegung haben, oft am langsamsten aus, bei Hündinnen kommt die richtige Brusttiefe gewöhnlich erst nach dem ersten Wurf. Eine gut ausgebildete Brust muß von der Seite gesehen etwa 1 bis 1½ Finger breit unter den Ellenbogen hinabreichen. Die Schulter muß gut schräg gestellt und lang, dabei frei in der Bewegung und nicht zu sehr bepackt, der Ellenbogen gut anliegend sein, so daß man, von vorn betrachtet, die Ellenbogenknöchel nicht sieht. Die Läufe müssen gerade, trocken, d. h. sehnig, ohne Fleischballast und mit gut geschlossenen kurzen Pfoten versehen sein. Eine schlechte Pfote kann den besten Hund unbrauchbar machen. Zwischen die gespreizten Zehen, die an sich schon dem Hund das Laufen erschweren, setzen sich im Sommer Nässe und Schmutz, die dort leicht Entzündungen hervorrufen, im Winter Eis und Schnee fest und behindern den Hund. Besonderer Wert ist auf eine gut gewinkelte, kräftige Hinterhand zu legen. Ein Hund, der laufen und springen soll, bedarf dazu gerade einer kräftigen Hinterhand; sie ist viel wichtiger als eine gute Vorderhand.

Ein sicheres Rezept zum Erwerb eines tadellosen Hundes konnte ich natürlich hier auf dem wenigen mir zur Verfügung stehenden Raum nicht geben. Ich konnte nur auf die hauptsächlichsten Merkmale hinweisen, die man bei Beurteilung des Tieres zu beachten hat. Es handelt sich für uns ja auch nur um ein normal gebautes, den Anforderungen des Polizeidienstes genügendes Tier.

Der P. H. V. hat eine Nachweisstelle verkäuflicher Hunde eingerichtet; ich würde vorschlagen, daß diese Nachweisstelle sich eines Formulars bediente, das vom Verkäufer ausgefüllt wird und etwaigen Reflektanten im Original oder in Abschrift zugesandt wird. Das Formular könnte auf der ersten Seite ein Stammbaumschema enthalten, die Rückseite enthielte eine Beschreibung des verkäuflichen Hundes nach folgenden Rubriken:

Rasse . . . . Geschlecht . . . .
Eingetragen im . . . . . .Buch
Name des Hundes . . . .
Geworfen am . . . .
Genaue Adresse des Verkäufers . . . . . in . . . . .
Stammbaum.

Ausgefertigt am . . . .
Allgemeine Erscheinung, Wuchs pp. . . . .
Temperament, Charakter . . . .
Größe (Schulterhöhe, Bandmaß) . . . .
Knochenbau . . . .
Behaarung . . . .
Kopf: a) Ohren, Augen . . . .
b) Gebiß. . . . .
Brustumfang . . . .
Rücken . . . .
Läufe und Pfoten . . . .
Hinterhand . . . .
Gesundheitszustand (es ist anzugeben ob, wann und an welchen Krankheiten das Tier gelitten hat) . . . .
. . . .
Für die Richtigkeit: . . . .

Hiernach könnte sich jeder leicht über die Hunde, die er zu kaufen wünscht, orientieren, und die Nachweisstelle hätte ein möglichst bequemes und schnelles Verfahren zur Erledigung ihrer Aufgabe.

Hamburg.

Die Hamburger Pferderennen erfreuen sich in der Sportwelt eines großen Rufes; sie sind stets für den ganzen Pferdesport ein „Ereignis". Es hat nun den Anschein, daß auch die Hamburger Polizeihundprüfungen zu ganz besonderem Ruf gelangen werden; denn die erste Polizeihundprüfung in Hamburg, die am 14. und 15. März vom „Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden veranstaltet wurde, ist die größte gewesen, die bisher im In- und Auslande stattfand. 56 Polizeihunde waren zu dieser Prüfung angemeldet; ein schöner, großer Erfolg, den der P. H. V. der Unterstützung des Protektors der Prüfung, Herrn Senators und Polizeiherrn Dr. Schröder, und den Herren des Ehrenausschusses in erster Linie verdankt. Vier Staatsmedaillen hatte der Hamburger Senat den Richtern zur Verfügung gestellt und 300 M in bar hat er dem P. H. V. zur Unterstützung seiner Ziele überwiesen. Auf der Hamburger Polizeihundprüfung konnten daher zum erstenmal, seit Polizeihundprüfungen veranstaltet werden, Staatsmedaillen vergeben werden. Hamburger, Altonaer, Bergedorfer, Wandsbeker und Harburger Bürger hatten gewetteifert, die schönsten und wertvollsten Ehrenpreise zu stiften.

Die Vorbereitungen zu der Prüfung leitete der I. Vorsitzende des Hamburger Zweigvereins des P. H. V., Herr Kriminalinspektor Hinsch. Als Prüfungsleiter war der I. Vorsitzende des P. H. V., Herr Polizei-

inspektor Meyer-Hagen tätig; das Richteramt übten die Herren Polizeiinspektor Hanke-Meiderich, Polizeikommissar Kappe-Neheim und Polizeikommissar Müller-Wetter aus. Zeitweise traten die Herren Polizeiinspektor Meyer-Hagen und Polizeikommissar Tapperath-Meiderich als Ersatzrichter ein.

Obwohl das Wetter für die Prüfung sehr ungünstig war, erschienen bereits am Vormittag des ersten Prüfungstages fast sämtliche Herren des Ehrenausschusses. Der Protektor der Prüfung, Senator und Polizeiherr Dr. Schröder, eröffnete um 11 Uhr die Hundeausstellung, verweilte lange Zeit auf dem Prüfungsplatz und verfolgte mit Herrn Polizeidirektor Dr. Roscher mit großem Interesse die Arbeit der Hunde. Von nah und fern waren die Herren herbeigeeilt, sich persönlich von der Arbeit der Polizeihunde zu überzeugen. Es würde zu weit führen, wollte man sie alle namhaft machen. Erwähnt seien nur die Herren Polizeiinspektoren Brink-



Hamburger Staatsmedaille für die Polizeihundprüfung.

Landsberg a. W., Geyger-Schneidemühl, Hauptmann Klaeber-Altona, Lemke-Osnabrück, Meyer-Essen, v. Sillich-Harburg a. E., Schrader-Dessau, Polizeikommissare Richter-Bremen und Most-Saarbrücken. Das Ausland war vertreten durch die Herren Polizeidirektor Jergens-Aarhus, Polizeiassistent Hauerbach-Aarhus, Polizeiassistent Jörgensen-Kopenhagen, Chef der Kriminalpolizei Gregus-Riga, v. Heppner-Riga. Aus Kiel war der Brigadier der 9. Gendarmerie-Brigade, Herr Oberstleutnant v. Waldow, und sein Distriktsoffizier, Herr Oberleutnant Siegel, anwesend. Es ist erfreulich, daß man in Gendarmeriekreisen dem Polizeihund immer mehr Interesse entgegenbringt!

Es schien unmöglich, sämtliche Hunde in zwei Tagen zu prüfen; da aber verschiedene Führer sich durch das schlechte Wetter hatten abhalten lassen, ihre Hunde vorzuführen, gelang es den Richtern, die Riesenarbeit in zwei Tagen zu bewältigen, so daß sie am dritten Tage ihr Urteil fällen konnten. Über die Arbeit der Hunde, ihre Führung, die Fehler, die gemacht wurden, die Fortschritte in der Dressur werden die Richter berichten.

In der offenen Klasse erhielten: den I. Preis und die silberne Staatsmedaille die Airedalehündin „Lady v. Schmidthorst" mit 98 Punkten, Führer K. Neumann; den II. Preis und die silberne Staatsmedaille die Schäferhündin „Cilly v. d. Schanze" mit 91 Punkten, Führer Schutzmann Schmalenbach-Hagen; den III. Preis und die bronzene Staatsmedaille der Dobermannrüde „Kurt v. d. Mark" mit 88 Punkten, Führer Schutzmann Goertz-Iserlohn; den IV. Preis die Schäferhündin „Hexe von Osterdeich" mit 87 Punkten, Führer Kriminalschutzmann Böttcher-Cöln; den V. Preis und die bronzene Staatsmedaille die Schäferhündin „Wanda" mit 87 Punkten; Führer Polizeisergeant Spahn-Schmidthorst.

In der begrenzten Klasse erhielten: den I. Preis der Schäferhundrüde „Tell v. d. Höh" mit 86 Punkten, Führer Schutzmann Goertz-Iserlohn; den II. Preis die Dobermannhündin „Lotte" mit 78 Punkten, Führer Schutzmann Mumm-Lübeck; den III. Preis der Dobermannrüde „Jappy v. Hammaburg" mit 63 Punkten, Führer Schutzmann Krüger VI-Hamburg. — Die Polizeihunde „Lady v. Schmidthorst", „Cilly v. d. Schanze" und „Wanda" wurden im November v. J. in Groß-Lichterfelde S. K. H. dem Kronprinzen vorgeführt.

Wer der Hamburger Prüfung beigewohnt hat, wird zu der Überzeugung gekommen sein, daß die Hündin dem Rüden als Polizeihund vorzuziehen ist und daß keiner bestimmten Rasse der Vorzug gegeben werden kann. Die Vertreter der drei Rassen haben gleich gut oder schlecht gearbeitet. Die Rassefrage ist daher in der Polizeihundbewegung gelöst, nur noch nicht die Führerfrage.

Fritz Gersbach.

Briefkasten.

Kam. OW. K. in G. **Haftpflichtversicherung des P. H. V.** Die Versicherungsgesellschaft tritt für sämtliche Schadenersatzansprüche ein, die in einer Fahrlässigkeit des Hundehalters ihren Grund haben, also auch dann, wenn der Schutzmann in fahrlässiger Weise dienstinstruktionswidrig gehandelt hat. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Dienstinstruktion kann dagegen nie ersatzpflichtig machen.

Die Herbeiführung eines Schadens im Notstande macht niemanden ersatzpflichtig (§ 228 Satz 1 BGB.); denn, da es sich um eine „nicht widerrechtliche" Tat handelt, kommt der allgemeine Haftpflicht-Paragraph (§ 828 BGB.) nicht in Frage, der ja nur eine widerrechtliche Handlung voraussetzt. Dagegen wird die nach § 228 Satz 2 BGB. statuierte Ersatzpflicht dann von der Versicherungsgesellschaft übernommen, sofern es sich um eine fahrlässigerweise herbeigeführte („verschuldete") Gefahr handelt. F. G.

Haus und Herd.

Zeitschrift für belehrende Unterhaltung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Nr. 26. Beilage zu der Zeitschrift „Der Gendarm". **1907/08.**

Das Lied vom braven Gendarm.

Von Johann Gabriel Seidl,
dem Dichter der österreichischen Volkshymne.

Wo Mann für Mann an Wert sich gleicht,
Wer nennt den Besten aus der Zahl?
Wo Tat die Tat an Glanz erreicht,
Wer träfe da gerechte Wahl?
Drum alle in einem laut und warm
Lobpreise mein Lied vom braven Gendarm!

Von Regengüssen angeschwellt,
Braust fürchterlich der Strom vorbei,
Sein Brausen aber übergellt
Auf einmal gräßlich Angstgeschrei,
Ein Weib stürzt vor in verzweifelter Hast,
Ihr Kind hat der tobende Schwall erfaßt.

Halt ein, unselig Weib, halt ein!
Wend' ab dein Mutterangesicht;
Um Mitleid bitte Well' und Stein,
Auf Menschenhilfe rechne nicht!
Und dennoch wirft in den schäumenden Bach
Ein menschlich Wesen dem Kinde sich nach.

Bei Gott! ein wackrer Kampfgesell,
Doch wacker kämpft die Flut mit ihm;
Sie packt ihn fest, sie wälzt ihn schnell
Mit höhnend wildem Ungetüm.
Der fremdem Leben zur Rettung sich bot,
Kaum kauft er sein eignes zurück vom Tod.

Ums arme Kind ist's nun getan!
Noch taucht sein Köpfchen auf, sein Arm,
Und nun — ha, sieh! wer stürzt heran?
Was will der mutige Gendarm?
Die Waffen, die hemmenden, schleudert er weg,
In den Strudel springt er vom schwankenden Steg.

Sein Arm, erst Ruder gen die Flut,
Zum Anker ward er schon dem Kind;
Fürwahr, der steht in Gottes Hut,
Der ist für Schrecken taub und blind!
Und möcht' ihm ermüden auch Fuß und Hand,
Den trüge sein mutiges Herz ans Land.

Gelungen ist die schöne Tat,
Er reicht das Kind der Mutter dar;
Sie weiß nicht, daß sie's lebend hat,
Sie wüßt' ihm Dank fürs tote gar.
Doch nein, es atmet, es regt sich schon!
Das ist wohl des Retters herrlichster Lohn.

Die Mutter läßt er, frohbewußt,
Mit ihrem Glücke nun allein;
Doch nicht in der und jener Brust
Mag solche Tat begraben sein.
Sie gleicht dem bescheiden versteckten Licht;
Dem forschenden Auge entgeht sie nicht.

Und solch ein forschend Aug' ist wach,
Dem nichts entgeht, was brav und gut,
Das segnend auf dem Halmendach
Wie auf dem Marmorgiebel ruht.
So senkt sich der Sonne wärmender Strahl
Befruchtend hinein ins verborgenste Tal.

Ein Mann im schlichten Jägerkleid,
Stark wie ein jugendlicher Mars,
Kommt an und fragt und hört Bescheid:
„Ein wackerer Gendarm, der war's!"
„Den wackern Gendarmen, man bring' ihn mir!"
Glück auf, Gendarm! — Dein Kaiser ist hier!

Der Mann in schlichter Jägertracht,
Dein Herr und Kaiser ist der Mann!
Er hat gehört, was du vollbracht,
Er spricht mit mildem Wort dich an
Und er hängt die Rettungsmedaille am Band
An die Brust dir mit seiner eigenen Hand.

Heil ihm! Das ist der wahre Sporn:
Auf rasche Tat der rasche Preis!
So wird der Lohn zum Samenkorn,
Das wurzelnd treibet Reis auf Reis,
Bis die Phalanx sich schließet Stamm an Stamm,
Zur kräftigen Wehre, zum schirmenden Damm.

Wo Stamm für Stamm an Kraft sich gleicht,
Wer nennt die Besten aus der Zahl?
Wo Tat die Tat an Glanz erreicht,
Wer träfe da gerechte Wahl?
Drum alle in einem laut und warm
Lobpreise mein Lied vom braven Gendarm!

Der Bundesrat.

Der Bundesrat ist die staatliche Vertretung der Mitglieder des Bundes, in ihm verkörpert sich die souveräne Gewalt des Reiches, er bildet die Regierung des Reiches, bei welcher der föderative Charakter des Reiches streng gewahrt ist. Dementsprechend steht ihm allein die Entschließung über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen zu; nach Maßgabe seiner Beschlüsse werden die erforderlichen Vorlagen im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht. Die Reichsgesetzgebung wird durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt. Die Übereinstimmung beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend. Die Präsidialmacht Preußen hat in bezug auf die Gesetzgebung keine besonderen Rechte; nur bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, sowie über Zölle und Verbrauchsabgaben gibt bei Meinungsverschiedenheiten im Bundesrat die

Präsidialstimme den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Als weitere Tätigkeiten sind dem Bundesrat zugewiesen: die Entschließung über die von dem Reichstag gefaßten Beschlüsse, über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, und über Mängel, welche bei Ausführung der Reichsgesetze oder der vorerwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten; die Zustimmung zur Erklärung eines Krieges, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt; ingleichen die Zustimmung zu bestimmten völkerrechtlichen Verträgen; ferner die Beschlußfassung über die Auflösung des Reichstages unter Zustimmung des Kaisers; die Beschlußfassung über die Exekution gegen Bundesmitglieder, wenn dieselben ihre verfassungsmäßigen Pflichten nicht erfüllen. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, werden auf Anrufen des einen Teiles von dem Bundesrat erledigt; desgleichen sind Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teiles von dem Bundesrate gütlich auszugleichen oder, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen. Endlich hat der Bundesrat Beschwerden über Justizverweigerung in einem Bundesstaat Abhilfe zu verschaffen.

Rechtssprichwörter.

Nahmst du der Braut die Frauenehre,
Das Kranzgeld billig ihr gewähre!

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten den Beischlaf gestattet, so kann sie eine billige Entschädigung in Geld verlangen, wenn jener ohne wichtigen Grund zurücktritt. DBGB. § 1300.

(Dr. Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Rundschau.

Vom Zigarrenbrand. Jeder Raucher schätzt einen langen Brand an seiner Zigarre. Welcher Art ist nun der Vorgang des Rauchprozesses, der hier erst zum rechten Genuß verhilft? Zünden wir uns eine Zigarre an! Durch die von Zeit zu Zeit von uns wiederholten Züge glimmt sie bis zu ihrer gänzlichen Verzehrung zu Asche ruhig fort. Von der Porosität der entstehenden Kohle hängt der jeweilig länger anhaltende Brand der Zigarre ab. Eine Zigarre, welche Rauchpausen von zwei bis drei Minuten gestattet, gehört in bezug auf Brandfähigkeit zu den besten ihrer Art; die Eigenschaft dagegen, jede halbe Minute bei Nichtbedienung zu erlöschen, haben die schlechten Sorten, die nur auf „hohen Bergen" zu rauchen sind. Der Rauchprozeß erreicht den höchsten Grad von Feinheit in den Zigarren der Havanna. Sie haben die gleiche Bedeutung wie die unerreichbaren Bukettschätze unserer großen Rheinweine; das Bedürfnis der Zungen- sowohl wie der Nasennerven wird in vollständigster Weise befriedigt.

Allerlei Rat.

Um in der Speiseröhe steckengebliebene Körper wie Gräten, Knochen, Nadeln zu entfernen, empfiehlt es sich, eine Portion Sauerkraut oder Kartoffeln zu verzehren. Das Kraut sowohl wie die Kartoffeln hüllen den Gegenstand ein und nehmen ihn mit, so daß er in den Magen gelangt. Zuweilen genügt das Verschlucken einiger Eßlöffel Olivenöl, damit der fremde Körper aus der schlüpfrig gemachten Speiseröhre in den Magen hinabgleitet.

Gegen Brandwunden verwende man sofort geriebene rohe Kartoffel, wodurch der Schmerz sogleich gestillt wird und das lästige Blasenziehen verhindert wird. Öfteres Wiederholen durch frisches Auflegen der Kartoffel ist sehr zu empfehlen.

Kaffeeflecken entfernt man durch Waschen mit Seife und Wasser. Kann man den Flecken damit nicht entfernen, so wasche man ihn in starkem Salzwasser aus. Auf ein Liter Wasser nimmt man 50 Gramm Salz. Bei Milchkaffee bestreiche man die Stellen mit Glyzerin. Nach dem Aufstreichen wäscht man die Stellen mit lauwarmem Wasser und plättet sie sogleich auf der linken Seite.

Hutnadeln sollten immer nach dem Gebrauch in ein Kissen gesteckt werden, das auf dem Korridor neben dem Spiegel seinen Platz findet. Es muß etwas größer sein als ein gewöhnliches Nadelkissen, damit die längeren Nadeln gut darin Platz finden. Eine Füllung von Feilspänen ist sehr angebracht; sie verhindert ein Rosten der Nadeln.

Auflösung der Rätselecke aus Nr. 25.

Lösung des Bilderrätsels:
Schiffsanker.

Lösung der Scharade:
Feldmesser.

Lösung des Füllrätsels:
Dresden — Florenz.

D a m p f
R u b e l
E r a t o
S t i e r
D a n a e
E i s e n
N o t i z

Lösung des Gleichklangs:
Koller.

Lösung des Tauschrätsels:
Sang. Sand.

